Pol. civ.
63 t - 3

Repertorium
der
Polizeigeſetze
und
Verordnungen
in den
Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Handbuch
für die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten,

welches
die in den Edicten=Sammlungen, der Geſetzſammlung, den Jahrbüchern für die Preußiſche Geſetzgebung, den Annalen der innern Preuß. Staatsverwaltung, in Stengels Beiträgen zur Juſtizverfaſſung, in dem allgemeinen Landrechte, der Criminal= und Gerichtsordnung, den Amtsblättern ſämmtlicher Königlichen Regierungen, ſo wie in dem Repertorium der Berliner Polizeigeſetze aufgenommenen Verordnungen

in einer ſyſtematiſchen Zuſammenſtellung
enthält.

Herausgegeben
von
W. G. von der Heyde.

Dritter Theil.
Nebſt einem Regiſter über das ganze Werk.

Halle,
in der Gebauerſchen Buchhandlung. 1820.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner

Hochfürſtlichen Durchlaucht

dem Herrn

Fürſten zu Sayn und Wittgenſtein,

Königl. Preußiſchem Geheimen Staats-Miniſter und Miniſter des Königlichen Hauſes, Ober-Kammerherrn, Ritter des ſchwarzen Adlerordens und mehrerer hohen Orden,

unterthänigſt zugeeignet

von

dem Verfaſſer.

Inhaltsverzeichniß.

Zweiter Abſchnitt.
(Fortſetzung.)

Dreizehnte Hauptabtheilung.

Waſſerſchäden-Polizei. Seite 1—236

Vierzehnte Hauptabtheilung.

Bau-Polizei. S. 237—265

Funfzehnte Hauptabtheilung.

Wege-Polizei. S. 266—309

Sechzehnte Hauptabtheilung.

Allgemeine Landwirthſchafts- und Landbau-Polizei. S. 310—465

Erſte Unterabtheilung. Landbau-Polizei — 310—348
Zweite Unterabth. Die Viehſeuchen betreffend — 349—423
Dritte Unterabth. Ueber die Krankheiten unter den Schaafen und den Transport derſelben — 424—442
Vierte Unterabth. Ueber die Pferdezucht und die Pferdekrankheiten — 443—460
Fünfte Unterabth. Ueber die Baumanpflanzung — 461—463
Sechste Unterabth. Ueber die Bienenzucht — 464—465

Siebzehnte Hauptabtheilung.

Forſt-Polizei. — 466—502

Achtzehnte Hauptabtheilung.

Jagd-Polizei. — 503—514

Neunzehnte Hauptabtheilung.
Fiſcherei-Polizei. S. 515—550

Zwanzigſte Hauptabtheilung.
Bergwerks-Polizei und Salz-Regal. — 551—554

Einundzwanzigſte Hauptabtheilung.
Poſt-Polizei. S. 555—559

Zweiundzwanzigſte Hauptabtheilung.
Ueber die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden. S. 560—567

Dritter Abſchnitt.
Ausübende Polizei.

Erſte Hauptabtheilung.
Geſetzkenntniß. S. 568

Zweite Hauptabtheilung.
Polizei-Verwaltung. S. 568—600
Reſſortverhältniſſe — 600—736

Dritte Hauptabtheilung.
Militairiſche Gegenſtände in polizeilicher Hinſicht. — 737—758
Kartell-Conventionen — 758—759
Anhang zur zweiten Hauptabtheilung. S. 760

Zwei-

Zweiter Abſchnitt.
(Fortſetzung.)

Dreizehnte Hauptabtheilung.
Waſſerſchäden-Polizei.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 15. §. 44., die Strom- und Waſſerpolizei betr.
Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1571., die Beſchädigungen der Deiche, Dämme ꝛc. betr.
Allg. Landr. Th. 1. Tit. 8. §. 96., Gräben und Waſſerleitungen betr.
Geſetz wegen des Waſſerſtaues bei Mühlen und Verſchaffung e. Vorfluth betr., v. 15. Nov. 1811. (Geſ. Samml. 1811. Nr. 23.)
Verordn. d. K. R. in Merſeburg über dieſen Gegenſtand, v. 11. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 24.)
Publ. d. K. R. in Königsberg, wegen Beſchaffung von Vorfluth, v. 8. März 1818. (Annalen v. Kamptz. 1818. 1. Heft.)
Verordn. d. K. R. in Merſeburg über dieſen Gegenſtand, v. 11. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 24.)
Allerhöchſte Kabinetsordre v. 24. Febr. 1816., die Verhütung der Verunreinigung der ſchiff- und floßbaren Flüſſe und Kanäle betr. (Geſ. Samml. 1816. Nr. 6.)
Verordn. der K. R. in Bromberg über eben dieſen Gegenſtand, v. 17. März 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 13.)
Deichordnung für die Saaldeiche, v. 9. Sept. 1778. (N. C. S. 1778.)
Strom- und Ufer-Ordnung vom Lippefluß, vom 2. Mai 1817. (Annal. v. Kamptz 1817. 2. H.)
Publ. d. K. R. in Magdeburg v. 15. Juni 1818., die Beſchädigung der Buhnen betr. (Annal. v. Kamptz 1818. 2. H.)
Verordnung der K. R. in Reichenbach, wegen Räumung der Straßengraben und anderer Abzugsgraben, vom 14. Nov. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 30.)
Publ. d. K. R. in Breslau, das Verhalten der an den ſchiffbaren Clodenitz-Kanal angrenzenden reſp. Dominiorum und Gemeinden betr., v. 4. Aug. 1812. (Amtsbl. 1812. Nr. 37.)
Allerhöchſte Kabinetsordre, betr. das Vorzugsrecht von einzelnen Mitgliedern einer Damm-Societät, für andre derſelben zur Wiederherſtellung durchbrochener Dämme ꝛc. geleiſteten Vorſchüſſe, v. 15. Aug. 1813. (Geſ. Samml. 1813. Nr. 13.)

Nr. 1.

Deich-Ordnung vom 9. Sept. 1778, zum Behuf der Saal-Deiche bei Laublingen, Poplitz, Beeſedau, Cuſtrena und in der Pfuhlſchen Aue.

(N. C. S. 1778.)

Nachdem des Königs von Preußen Majeſtät, wie auch des regierenden Fürſten zu Anhalt-Bernburg Hochfürſtl. Durchlaucht, den bishero durch die häufigen Ueberſchwemmungen des Saalſtromes, in den Gegenden von Neubeeſen, Laublingen, Poplitz, Beeſedau, Wirſchleben, Cuſtrena, der Pfuhlſchen Aue und Peißen, ſo vielmals, beſonders in den Jahren 1752 und 1771, verurſachten großen Schaden in Erwägung gezogen, und zu möglichſter Abwendung dergleichen in Zukunft zu befürchtenden höchſt verderblichen Inundationen, allergnädigſt und gnädigſt reſolviret haben, daß die alten Deiche in jenen Gegenden in gehörigen Stand geſetzt, und wo noch keine dergleichen vorhanden, neue erbauet werden ſollen, in dieſer Abſicht auch beſondere, am Ende unterzeichnete Commiſſarien zu ernennen geruhet, welche mit Zuziehung der Adelichen Häuſer Poplitz und Beeſedau es dahin gebracht, daß die Verſtärkung und Erhöhung der alten Deiche bei Laublingen, Poplitz, Cuſtrena und der Pfuhlſchen Aue, auch die Erbauung neuer Deiche bei Beeſedau gegen Wirſchleben und bei Cuſtrena auf gemeinſchaftliche Koſten aller derjenigen, deren Grundſtücke bisher der Inundation unterworfen geweſen, nach den deshalb errichteten Cataſtris gänzlich zu Stande gekommen ſind; hiernächſt auch ferner beliebet und feſtgeſetzt worden, daß beſagte Deiche jetzt und für die Zukunft auf gemeinſchaftliche Koſten ſämmtlicher Intereſſenten erhalten werden ſollen, und dann zu ſolchem Behuf, nicht weniger zu Feſthaltung aller aus dieſer Societät entſpringenden Verbindlichkeiten, es nothwendig iſt, daß ein Receß oder Deichordnung, wonach alle, die, ſo hiebei intereſſirt ſind, ſich zu achten haben, errichtet werden: als ſie zu ſolchem Behuf Folgendes gemeinſchaftlich verabredet und beliebet, und unter Allerhöchſter und Höchſter Approbation feſtgeſetzt worden.

Oberaufſicht über die Deiche.

1. Die Direction oder Oberaufſicht über die Saaldeiche von Laublingen, von der ſogenannten Hofbreite an der Straße

an, bis an die unterſte Schleuſe bei Gröna, wird von den vier Hauptintereſſenten, als:

dem Königl. Preuß. Amte Neubeeſen,
dem Fürſtl. Anhaltiſchen Amte Bernburg,
dem Adelichen Hauſe Poplitz und Laublingen, und
dem Adelichen Hauſe Beeſedau,

gemeinſchaftlich geführt, und deren Baue und Reparaturen, nicht weniger die erforderlichen Veranſtaltungen bei entſtehendem Austreten des Stroms, ſo wie überhaupt alles beſorgt, was zum Beſten der Deiche auf irgend eine Art gereichen kann. Wenn einer der genannten Intereſſenten, bei den zu gemeinſchaftlichen Rathſchlagungen und zu faſſenden Entſchließungen nach vorheriger Uebereinkunft angeſetzten Terminen, entweder ſelbſt oder durch einen inſtruirten Bevollmächtigten, nicht gegenwärtig wäre, derſelbe hat dem in Allem beizupflichten; wie denn auch überhaupt in allen die Reparatur und Erhaltung der Deiche betreffenden Punkten jedesmal die Mehrheit der Stimmen, bis auf Allerhöchſte und Höchſte Approbation, entſcheiden ſoll.

Deich-Kaſſe.

2. Zu Etablirung und Unterhaltung einer beſtändigen Deichkaſſe, woraus die Beſoldung und Diäten, nicht weniger die Unterhaltung der Inventarienſtücke, auch, ſo viel möglich, Baue und Reparaturen an den Deichen beſtritten werden, ſoll jährlich von jedem Intereſſenten Ein Groſchen vom Scheffel Ausſaat nach den cataſtrirten Grundſtücken bezahlt, von den Gerichten jedes Orts termino Martini jeden Jahrs erhoben, und längſtens Acht Tage nachher zur Kaſſe abgeliefert werden; und ſollen dieſe Beiträge in der Qualität und mit der Verbindlichkeit, als andre Onera publica ordinaria, in Anſehung ſämmtlicher encataſtrirten Grundſtücke reciproce jederzeit agnoſcirt werden.

Im Fall die Kaſſe die erforderlichen Ausgaben zu fourniren nicht im Stande wäre, ſo ſoll, nach gemeinſchaftlichem Gutfinden, ein außerordentliches Ausſchreiben veranlaßt und, wie oben geſetzt, erhoben werden; dagegen aber ſoll, wenn die Kaſſe einen ſtarken Beſtand haben ſollte, der oben feſtgeſetzte Beitrag à 1 Gr. jährlich pro Scheffel Ausſaat, nach gemeinſchaftlichem Gutfinden auf ein oder mehrere Jahre, oder ſo lange ceſſiren, bis die Kaſſe die erforderlichen Ausgaben nicht mehr beſtreiten kann.

Zu mehrerer Richtigkeit der Einhebung ſoll, wenn der Beſitzer eines cataſtrirten Grundſtücks ſich änderte, auch deſſen Name in dem Cataſtro geändert werden.

Die Rechnung über dieſe Kaſſe wird per turnum von Eingangs gedachten vier Hauptintereſſenten, von jedem ein Jahr, und zwar vom 1. Januar bis zum 31. December geführt, nach dieſem Termine ſogleich geſchloſſen, und in einer dazu gemeinſchaftlich angeſetzten Zuſammenkunft von den vier Hauptintereſſenten abgenommen. So viel die fixirten Ausgaben anbetrifft, ſo ſind ſolche durch dieſe Deichordnung beſtimmt. In Allen übrigen unbeſtimmten Ausgaben hingegen müſſen die Quittungen dieſerhalb von einem oder mehrern der Deich-Schulzen atteſtirt, und von einem oder mehrern der Hauptintereſſenten autoriſirt werden.

Die Lohnzettel werden von den Deichſchulzen angefertigt, und, wie oben geſetzt, autoriſirt. Rechnungsführer erhält aus der Kaſſe jährlich funfzehn Reichsthaler, wofür er die erforderlichen Schreibmaterialien und Copialien, ſowohl des einem jeden Hauptintereſſenten zuzuſtellenden Exemplars der Rechnung, als auch alles deſſen, was ſonſt bei dem Rechnungsweſen vorfallen möchte, zu beſorgen hat.

Im Fall ein außerordentliches Ausſchreiben zu verfügen nöthig gefunden würde, ſo ſollen Rechnungsführern annoch 2 Procent hiervon aus der Kaſſe gezahlt werden.

Deich-Schulzen und deren Diſtricte.

3. Die vier Deichſchulzen, welche von den vier Hauptintereſſenten, von jeglichem einer, unter gemeinſchaftlicher Approbation beſtellt und zu ihrer Function beſonders verpflichtet werden, haben die Unteraufſicht zu allen Zeiten, hauptſächlich beim Austreten des Waſſers, über die ihnen angewieſenen Diſtcrite; dieſe ſind:

Der erſte Diſtrict des Poplitzer Deichſchulzen,

684 Ruthen des Laublingiſchen und ein Theil von den Poplitziſchen Deichen, von der Alslebenſchen Straße an bis an die Ueberfahrt ins Weidholz incl.

Der zweite Diſtrict des Beeſedauiſchen Deichſchulzen,

617 Ruthen, der Reſt der Poplitziſchen, und ein Theil der Beeſedauiſchen Deiche bis an die Wirſchleber Straße.

Der dritte Diſtrict des Königl. Amt Beeſenſchen Deichſchulzen zu Cuſtrena,

443 Ruthen, der Reſt der Beeſedauer, desgleichen die Wirſchleber und Cuſtrener Deiche.

Der vierte Diſtrict des Fürſtl. Bernburg. Deichſchulzen,

647 Ruthen, ſämmtlich Bernburgiſche Deiche.

Die Deichſchulzen haben in ihren Diſtricten die Specialaufſicht bei kleinen Reparaturen. Bei Hauptreparaturen oder Bauen werden, nach gemeinſchaftlichem Gutfinden, mehrere derſelben angeſtellt.

Ein jeder Deichſchulze erhält jährlich acht Thaler aus der Kaſſe zum Gehalt, und für die Specialaufſicht bei Bauen oder Austreten des Waſſers täglich ſechs Groſchen und des Nachts drei Groſchen.

Die Deichſchulzen müſſen ihre Diſtricte fleißig und wenigſtens alle Wochen einmal in Augenſchein nehmen; dafern ſie etwas Schadhaftes oder den Deichen Nachtheiliges befinden, ſolches ſofort gehörigen Orts anzeigen, und bei großem Waſſer, ſo wie überhaupt, ſich aufs genaueſte nach der ihnen ertheilten Inſtruction, bei Vermeidung der ſchwerſten Verantwortung, achten.

Deichſchau, Bau und Reparirung der Deiche.

4. Alle Jahre ſollen ſämmtliche Deiche von den vier Hauptintereſſenten zweimal, nämlich den Montag nach Quaſimodogeniti und den Montag nach Galli, mit Zuziehung der Deichſchulzen, beſichtigt werden. Es ſollen auch erforderlichenfalls nach gemeinſchaftlichem Gutfinden Kunſtverſtändige zugezogen und jedesmal ein Protokoll davon abgehalten, und jeglichem Hauptintereſſenten Abſchrift davon mitgetheilt werden.

Wenn bei den Deichſchauen einige Beſchädigung an den Deichen ſich fände, ſo ſoll deren Refection ſogleich veranſtaltet werden. Im Fall aber die Deiche bei großem Waſſer oder Eisfahrten ſtark geſchält oder gar geſprengt werden, ſo ſoll eine ſolche gemeinſchaftliche Deichſchau außerordentlich angeſtellt, die Anſchläge von den Kunſtverſtändigen gefertigt und gehörig communicirt, die Arbeit ſogleich vorgenommen und alles angewendet werden, um die Deiche ſo bald als möglich wieder in vollkommnen Stand zu ſetzen.

Den Kunſtverſtändigen werden bei den jährlichen Deichſchauen, wenn deren Anweſenheit erforderlich ſeyn ſollte, einem jeden jedesmal fünf Thaler, incl. der Reiſekoſten, aus der Kaſſe gezahlt. Hingegen erhalten dieſelben bei Anfertigung der Anſchläge von ſtarken Bauen und bei deren Direction, ſo lange ſie in loco gegenwärtig ſind, jeder täglich einen Thaler Diäten.

Veranſtaltungen beim Austreten des Stroms.

5. Sobald das Waſſer aufzulaufen und aus den Ufern zu treten anfängt, ſollen in jedem Diſtrict 2 Mann Wache Tag und Nacht ſtehen, um das Steigen des Waſſers zu obſerviren; wenn aber das Waſſer an die Mitte der Deiche ſteigt, alsdann ſollen auf jede funfzig Ruthen ein Mann Wache durch die Deichſchulzen angeſtellt, dieſe Wache auch, deren ein jeder eine Schippe, Spaten, Handbeil oder Handkarre mit ſich bringen muß, bei höher anſteigendem Waſſer und anſcheinender Gefahr verdoppelt, auch zu gehöriger Zeit, nach Maaßgabe der Jahrszeit und Witterung, durch andere abgelöſt werden. Sollte an irgend einem Orte große Gefahr ſich zeigen und ein Durchbruch der Deiche zu befürchten ſeyn, ſo ſoll ein Deichſchulze dem andern auf beſchehene Benachrichtigung ſo viel Mannſchaft, als er entbehren kann, zu Hülfe ſchicken, bis von dem nächſten Orte mehrere herbeikommen. Bei äußerſter Noth und zu beſorgendem Durchbruche ſoll der Deichſchulze das Nothzeichen durch drei nach einander folgende Flintenſchüſſe geben, worauf die Unterthanen der nächſtgelegenen Orte, ohne Unterſchied, Mann für Mann zu Hülfe zu eilen, und die Richter ſie dazu anzutreiben ſchuldig ſeyn ſollen.

Zu Präſtirung dieſer Wachen und Arbeiten ſind die hierbei intereſſirten Dorfſchaften folgendergeſtalt angewieſen:

Auf den erſten Diſtrict: Beeſen, Laublingen und Poplitz;
auf den zweiten Diſtrict: Beeſedau, Trebitz und Lependorf;
auf den dritten Diſtrict: Cuſtrena, Unterpeißen und Bebitz;
auf den vierten Diſtrict: Gröna und Oberpeißen;

und ſollen jedesmal nur tüchtige und brauchbare Leute durch die Richter jedes Orts auf Verlangen der Deichſchulzen geſtellt werden.

Ein Handarbeiter, ſo zur Wache oder Arbeit auf den Deich gefordert wird, und ſich nicht dazu ſtellt, oder von dem ihm an=

gewieſenen Poſten ohne Erlaubniß weichet, ſoll mit einem Thaler beſtraft werden.

So ſollen auch die zu Anführung des Miſtes, der Bretter Waaſen, und anderer bei großem Waſſer benöthigten Materialien erforderlichen Anſpannungen von ſämmtlichen Pferde haltenden Intereſſenten auf Verlangen unweigerlich präſtirt werden; dafern Jemand mit beſtelltem Anſpann zurückbleibt, ſolcher ſoll zwei Rthlr. Strafe zur Kaſſe bezahlen.

Die Wachen und Arbeiter erhalten von Oſtern bis Michaelis vier Groſchen für einen Tag und zwei Groſchen für eine Nacht; von Michaelis bis Oſtern aber drei Groſchen für einen Tag und drei Groſchen für eine Nacht.

Für einen vierſpännigen Wagen wird für einen Tag ein Thaler zwölf Groſchen, für ein Fuder Miſt ein Thaler, für ein Schock langes Stroh zwei Thaler, und für ein Schock krummes Stroh ein Thaler vier Groſchen, alles incl. Fuhrlohns, aus der Kaſſe bezahlt.

Falls aber der Miſt und Stroh in natura zurückgenommen werden könnte, ſo ſoll ein Mehreres nicht als das Fuhrlohn mit acht Groſchen für ein Fuder vergütet werden.

Zu noch mehrerer Vorſorge ſollen ſämmtliche Intereſſenten ſich angelegen ſeyn laſſen, bei Ergießung des Stroms von oberhalb deſſelben, zuverläſſige Nachrichten einzuziehen, um alle erforderliche Verfügungen in Zeiten vorkehren zu können.

Alle übrige, bei großem Waſſer zu treffende Specialveranſtaltungen ſind den Deichſchulzen in der ihnen ertheilten beſondern Inſtruction vorgeſchrieben.

Beſorgung der Schleuſen.

6. Auf die Schleuſen muß der Fürſtl. Bernburg. Deichſchulze, in deſſen Diſtrict ſie belegen, Acht haben, ſie zu rechter Zeit beim Anwachs des Waſſers ſchließen, beim Fall aber gehörig öffnen, damit die Dräng= und andere Waſſer, ſo ſich auf dem Binnenlande geſammlet, ablaufen können. Im Fall das Waſſer ſo hoch anſteigen ſollte, daß die Thore Gefahr liefen, geſprengt zu werden; ſo ſoll landwärts Miſt und Erde dagegen gebracht, und aller beſorgliche Schade und Unglück ſelbſtmöglichſt verhütet werden.

Inventarienſtücke und andre nöthige Materialien.

7. Die zum Behuf dieſer Veranſtaltungen erforderlichen, und aus der gemeinſchaftlichen Kaſſe angeſchafften Geräthſchaften, als: 1 Schock Bretter, 8 Stampfen, 4 Stück Schlägel und 4 Stück Laternen auf jeden Diſtrict, verbleiben pro inventario, und werden von der Gerichtsobrigkeit oder dem Deichſchulzen jedes Diſtricts aſſervirt, welche dafür gut ſeyn müſſen, daß ſie nicht verloren gehen, nicht anderweitig gebraucht, noch auf irgend eine Art beſchädigt werden, widrigenfalls ſie ſolche zu erſetzen ſchuldig ſind.

Was hingegen bei dem Gebrauche zum Behuf der Deiche ruinirt wird oder verloren geht, wird auf gehörige Atteſte ſofort aus der Kaſſe ergänzt, das Uebrige aber an den Ort, wo es verwahrt wird, zurückgeliefert, und ſollen dieſe Inventarienſtücke bei jedesmaliger Deichſchau genau revidirt, und wenn daran etwas Schadhaftes befunden werden ſollte, ſolches ſogleich wieder angeſchafft werden, damit das Inventarium allezeit vollzählig und in gutem Stande verbleibe.

So viel die übrigen, zu Verwahrung der Deiche bei großen Waſſern benöthigten Materialien an Waaſen, Pfählen, Miſt und Stroh, welche ſich nicht lange aufbewahren laſſen, anbetrifft, ſo machen ſich Eingangs gedachte vier Hauptintereſſenten anheiſchig, ein jeder auf ſeinem Diſtrict 12 Schock friſche Waaſen und 6 Schock dreiellige zugeſpitzte Pfähle in beſtändiger Bereitſchaft zu halten, damit ſolche an die Orte, wo es nöthig, unverzüglich gebracht werden können. Was bei dem Gebrauche verdorben oder verloren geht, wird das Schock Waaſen mit einem Thaler, und das Schock Pfähle mit ſechzehn Groſchen dem Eigenthümer bezahlt, das Uebrige aber demſelben zurückgeliefert. Der benöthigte Miſt und Stroh, wovon ſämmtliche Intereſſenten zu allen Zeiten einige Fuder und Schocke in Bereitſchaft halten ſollen, wird genommen, wo es am nächſten zu haben iſt, und wie §. 5. geſetzt iſt, vergütet. Sollten vorſtehende Materialien nicht hinreichend ſeyn, ſo müſſen dergleichen angeſchafft werden, wie ſie am geſchwindeſten und beſten zu haben ſind; wie denn auch die Deichſchulzen einer dem andern damit benöthigten Falls zu Hülfe kommen müſſen.

Handkarren.

8. Da auch bei großem Waſſer und Eisgängen, mit Wagen nicht allezeit anzukommen iſt, dagegen mit Handkarren mehr auszurichten ſteht, ſo ſoll ein jeder Ackersmann der Deich-Intereſſenten eine Handkarre halten, um ſich deren erforderlichen Falls bedienen zu können. In Ermangelung derſelben, und wenn ſolche bei der Viſitation entweder gar nicht, oder nicht im tüchtigen Stande befunden würde, muß er acht Groſchen Strafe erlegen.

Von den Geräthſchaften ſoll nichts entwendet werden.

9. Die Deichſchulzen ſowohl, als die Wachen, müſſen genau vigiliren, daß von denen Geräthſchaften, welche bei großen Waſſern und Bauen gebraucht werden, ſie gehören der Commune oder einzelnen Perſonen, nichts entwendet werde. Wer deſſen überführt wird, ſoll von ſeiner Gerichtsobrigkeit mit zweitägigem Gefängniß oder, dem Befinden nach, mit Karrenſtrafe belegt, auch den verurſachten Schaden zehnfach zu erſetzen angehalten werden. Deshalb ſoll auch

10. Niemand bei ausgetretenem Waſſer auf oder in den Deichen ſich ſehen laſſen, der nicht dazu beordert iſt und dabei zu thun hat; noch einem Fiſcher oder ſonſt jemand verſtattet werden, mit dem Kahne an die Deiche anzufahren, oder ſolchen an darin eingeſchlagene Pfähle zu befeſtigen, als wodurch die Deiche locker gemacht werden; das Anfahren mit Kähnen muß blos an Wegen, ſo über Deiche gehen, geſchehen; eben ſo wenig ſoll erlaubt ſeyn, daß bei oder nach ausgetretenem Waſſer das angeſchlämmte Reiſig oder Stoppeln, oder was es ſey, abgerechet werden, weil dieſes den Deichen nichts anders als Nachtheil bringen kann.

11. Die Deiche ſollen mit keiner Art von Vieh betrieben werden. Dafern ein Hirte oder ſonſt jemand darüber betroffen würde, ſo ſoll derſelbe (wie es allgemein bekannt gemacht worden) mit 2 Thaler Strafe belegt werden, und den verurſachten Schaden erſetzen; blos der Ueberfahrten ſoll man ſich zu Uebertreibung des Viehes bedienen. So ſoll auch

12. Niemand ſich unterſtehen, auf den Deichen, oder über ſolche an Orten, da keine Wege ſind, mit Wagen oder Karren zu fahren, ſondern blos auf den hierzu verfertigten Fahrwegen

bleiben. Wer dieſem zuwider handelt, ſoll zwei Rthl. Strafe erlegen und den verurſachten Schaden erſetzen.

Nutzung und Begraſung der Deiche.

13. Die Benutzung der Deiche verbleibt demjenigen, welchem die Nutzung des Grundſtücks gehört, worauf der Deich ſtehet. Ein jeder Beſitzer muß ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen, die Deiche begraſen zu machen; zu dem Ende ſolche, wo ſie neu erbauet oder reparirt ſind, mit allerlei Arten Klee= oder Grasſaamen beſäen. Die Säumigen müſſen dazu von der Gerichts=obrigkeit angehalten werden.

14. Die Deiche ſollen mit keinerlei Art von Holz bepflanzt werden. Vier Fuß davon können waſſerwärts Bäume und Buſchwerk, zu Verhütung der Schälung, von dem Eigenthümer des Terrains angepflanzt werden.

Was auf den Deichen von Bäumen oder Sträuchern hervorwachſen wird, ſoll alle Frühjahre wohl ausgerottet und die Löcher gehörig wieder geebnet und mit größtem Fleiß feſtgemacht werden.

Höhe und Stärke der Deiche.

15. Sämmtliche Deiche ſollen einerlei Höhe, und zwar einen rheinländiſchen Fuß mehr haben, als das höchſte Waſſer jemals geweſen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Deich auf hohem Terrain nicht ſo hoch gemacht wird, als in den Niederungen; deshalb ſoll deſſen Höhe bei ausgetretenem Waſſer durch die Deichſchulzen ſorgfältig unterſucht und durch einzuſchlagende Pfähle bemerkt werden, damit die niedrigen Stücke erhöhet und den übrigen gleich gemacht werden. Die Ueberfahrten müſſen von der nämlichen Höhe ſeyn. Die Breite der Deiche ſoll auf der Krone an den Orten, wo die Erde gut iſt, niemals geringer als acht rheinländiſche Fuß, und die Doſſirung ſoll bei gutem Terrain auf jeden Fuß Höhe waſſerwärts zwei rheinländiſche Fuß und landwärts ein rheinländiſcher Fuß ſeyn. Wenn aber das Erdreich locker, ſandig oder von andrer ſchlechten Beſchaffenheit, oder der Deich dem Windſchlag ausgeſetzt wäre, ſo muß an der Breite und Doſſirung ſo viel, als nach Ermeſſen der Kunſtverſtändigen und gemeinſchaftlichem Gutfinden erforderlich, zugegeben werden.

Erde zu den Deichen.

16. Die zu den Deichen benöthigte Erde ſoll jederzeit waſſerwärts genommen werden, es ſey denn, daß ſie ohne die ſchwerſten Koſten nicht zu haben, und man durch die äußerſte Noth gezwungen ſey, ſie landwärts wegzunehmen, in welchen Fällen man deshalb mit dem Eigenthümer ſowohl wegen des Orts als wegen der Vergütung beſonders übereinkommen wird. Die Ausſtiche waſſerwärts ſollen dem Orte, wo gebauet wird, ſo nahe als möglich, doch jedesmal eine rheinländiſche Ruthe von dem der Deiche entfernt ſeyn, auch auf der Seite gegen ſolche flach gemacht werden, damit die Erde nicht nachfalle und der Raum geſchmälert werde.

Dem Eigenthümer des Terrains wird für jede rheinländiſche Quadratruthe des waſſerwärts gemachten Ausſtichs, wenn ſolcher

1 rheinländiſchen Fuß tief iſt	. .	1 Gr.	— Pf.
2 rheinländiſche Fuß	. . .	2 —	6 —
3 rheinländiſche Fuß	. . .	4 —	ſ —
4 rheinländiſche Fuß und darüber	.	6 —	ſ —

aus der gemeinſchaftlichen Kaſſe bezahlt; und wie er die Nutzung des Ausſtichs behält, ſo wird auch geſtattet, daß er mit Weiden oder anderm Holz bepflanzt werde, damit er deſto eher zuſchlicken möge.

Feld= und Fluthgräben.

17. Die Feld= und Fluthgräben, ſo zu Entwäſſerung der encataſtrirten Grundſtücke dienen, ſollen aus der gemeinſchaftlichen Kaſſe unterhalten, die ſchon vorhandenen von Zeit zu Zeit gehoben, auch wo es erforderlich, neue, nach vorhergegangener gemeinſchaftlichen Uebereinkunft, gemacht werden, damit das hinter den Deichen ſich ſammelnde Quell=, Schnee= und Regenwaſſer von dem Binnenlande ab= und zu den Schleuſen geleitet werde. Die Deichſchulzen ſollen auf die Abzugsgräben genau Acht haben, und ſollen ſolche bei jedesmaliger Deichſchau revidirt werden.

Buhnen= und andre Waſſerbaue.

18. Die Anlegung und Unterhaltung der Buhnen und Uferbefeſtigungen hat ein jeder Beſitzer der am Strom belegenen

Grundſtücke, wie bisher, auf ſeine alleinigen Koſten zu beſorgen, und muß, im Fall ſolches vernachläſſiget würde, und den Deichen hierdurch Schaden zuwachſen könnte, dazu angehalten werden.

Wie denn auch, wenn dringende Gefahr vorhanden, die ſchadhaften Ufer auf gemeinſchaftliche Verfügung reparirt, der Koſtenaufwand aber von den Säumigen im kürzeſten Wege beigetrieben werden ſoll. Es ſollen aber dergleichen Baue blos defenſiv ſeyn, und keine andere als bloße Uferbefeſtigungen und Landfeſten angelegt werden.

Alle offenſive Baue, wodurch die natürliche Directionslinie des Stroms geändert wird, ſollen ſchlechterdings nicht geſtattet, ſondern, wo dergleichen vorhanden wären, ſolche, ſo weit ſie den gegenſeitigen Ufern ſchädlich, folglich den Deichen bereits gefährlich ſind, oder noch werden können, nach gemeinſamer Uebereinkunft abgeändert werden. Jedoch bleiben die auf den Plötzkauiſchen Ufern anzulegenden Defenſions-Dämme, nach dem Inhalt des Conferenz-Protokolls vom 18. April 1774, vorbehalten.

Geldſtrafen.

19. Von den Geldſtrafen, welche, wie oben geſetzt, diejenigen, ſo wider dieſe Deichordnung handeln, erlegen müſſen, und welche die Gerichtsobrigkeiten jedes Orts beizutreiben und zur Kaſſe abzuliefern haben, ſoll dem Denuncianten der vierte Theil gegeben werden, das Uebrige aber der Kaſſe zufallen.

Bekanntmachung dieſer Deichordnung.

20. Und damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſo ſoll einem jeden Deichſchulzen, nicht weniger einem jeden Richter der hierbei intereſſirten Dorfſchaften, ein Exemplar von dieſer Deichordnung zugefertigt werden, und ſollen die Richter alle Quartale ſolche ihren Gemeinden öffentlich vorleſen, damit alles, was hierin begriffen, in eines Jeden Andenken verbleibe.

Schließlich machen ſich Eingangs gedachte Haupt-Intereſſenten, und zwar wegen des Königl. Amts Neubeeſen und wegen des Fürſtl. Amts Bernburg beiderſeitige Commiſſarien, wegen der mitintereſſirten Rittergüter Poplitz und Beeſedau aber deren Beſitzer ſelbſt, ſämmtlich für ſich und ihre Unterthanen verbindlich,

allem, was in dieſer Deichordnung enthalten, genau nachzuleben und darüber unverbrüchlich zu halten; entſagen zu dem Ende allen dagegen zu machenden Einwendungen, und haben dieſen Receß und Deichordnung, welche vierfach ausgefertigt, auch jedem Haupt=Intereſſenten ein Exemplar zugeſtellt worden, eigenhändig unterſchrieben. So geſchehen den 9. September 1778.

F. A. v. Kroſigk, Commiſſarius und als Beſitzer der Rittergüter Poplitz und Laublingen.

Fiſcher.

L. D. F. Madelung.

Döring.

C. C. v. Kroſigk, für mich und meinen Bruder als Beſitzer des Ritterguts Beeſedau.

Nr. 2.

Circular=Verfügung an die in der Nähe der Elbe belegenen Gerichts=Obrigkeiten, Deich= und Dorf=Schulzen und Gemeinden im Jerichowſchen Kreiſe, wegen Abwendung der Waſſerſchäden an den Elbdeichen, vom 30. Nov. 1798.

(N. C. S. 1798.)

Zur Abwendung eines Unglücks an den Elbdeichen, und beſonders eines Durchbruchs derſelben bei entſtehender Waſſersgefahr, iſt die gehörige Aufſicht auf die Elbdeiche verfügt.

Vorzüglich liegt ſolche dem Landrath, Deich=Hauptmann und Deich=Inſpector ob; außerdem aber noch für einzelne Deichdiſtricte außer den Deich=Schulzen noch gewiſſen Perſonen, welche den Gerichtsobrigkeiten und Gemeinden beſonders bekannt gemacht werden.

Dieſen Perſonen leiſten die Gemeinden in Deich=Angelegenheiten, bei Vermeidung der nachdrücklichſten Beſtrafung, die genaueſte Folge, und kommen, wenn ſie zur Deichwache oder Deicharbeit gefordert werden, zur verlangten Zeit und Stunde, und verrichten dann die ihnen aufzugebende Arbeit, oder beobachten das, wozu ſie ſonſt angewieſen werden.

Bei eintretender anhaltender Waſſersgefahr, und wenn am Tage und noch mehr zur Nachtzeit viel Mannſchaft auf den Dei=

chen erforderlich iſt, fällt ſolches den unmittelbar an den Elb-deichen wohnenden Gemeinden zu ſchwer.

Deshalb ſind, mit Rückſicht auf die zeitherige Obſervanz, zu verſchiednen Deichdiſtricten, wo dieſer Fall eintritt, benachbarte Gemeinden, nach einer beſonders vom Landrath jeder Gemeinde bekannt zu machenden Vertheilung, gelegt; wobei aber die Verfügung getroffen iſt, daß die Gemeinden nicht zur Unzeit beläſtigt, noch ihnen überhaupt neue Laſten auferlegt werden, ſondern nur dabei die möglichſte Ordnung beobachtet wird.

Werden Gemeinden aber zur Deichwache, Handarbeit oder mit dem Geſpanne gefordert: ſo kommen ſie zur beſtimmten Stunde dahin, wo ſie beſtellt ſind, und bringt jeder, der zur Deichwache oder Handarbeit beſtellt wird, theils einen Spaten, theils eine Miſtforke, je nachdem es nöthig iſt, um beides zur Hand zu haben, ein Beil und einen hölzernen Schlägel; jeder vierſpännige Wagen aber, wenn dergleichen im Nothfall verlangt und von den benachbarten Dörfern beordert werden, auf 48 Stunden Futter, 15 Bund Waaſen, 2 mit Stroh durchflochtene Miſtleitern, 1 Miſtforke, 1 Axt, und 4 Stück wenigſtens 14 Fuß lange Bretter mit.

Des Nachts müſſen die Deichwachen aus jeder Gemeinde wenigſtens mit 2 guten Laternen, und zu jeder mit 2 ganzen Lichtern verſehen ſeyn. Die Lichter werden den Deichwachen vom Dorfſchulzen alle Abende zugetheilt, und aus der Gemeindekaſſe bezahlt; ſo wie ſich auch jede an der Elbe belegene Gemeinde ſogleich 4 neue blecherne, mit dem gehörigen Glaſe verſehene, mittelmäßig große runde Laternen zum Gebrauch für die Deichwachen anſchafft und beſtändig in gehörigem Stande unterhält. Wer ſolche indeß muthwillig oder unvorſichtigerweiſe beſchädigt, läßt ſie ſogleich binnen 24 Stunden aus eignen Mitteln wieder in gehörigen Stand ſetzen. In ſofern indeß die Lichter von den Deichwachen nicht gebraucht werden, werden ſolche von denſelben zurückgegeben, und hiedurch den Gemeinden keine unnütze Ausgabe zugezogen.

Von den Dorfſchulzen werden die Deicharbeiten, Deichwachen und Wagen verlangt, und dieſe beſtellen ſolche wieder in der Gemeinde.

Verſehen dieſelben dabei etwas, ſo werden ſie, den Umſtänden nach, mit 1 bis 10 Rthlr. Strafe belegt.

Die Hofwirthe ſollen eigentlich ſelbſt zur Deicharbeit oder Deichwache kommen, und nur etwa der dritte Theil der aus einem Dorfe geforderten Mannſchaft kann aus verſtändigen, arbeitſamen, nicht zu alten Taglöhnern, oder aus Knechten, beſtehen.

Wer zur Deichwache oder Deicharbeit beſtellt wird, ſitzt für jede zu ſpät gekommene Stunde 6 Stunden; wer einen untüchtigen Mann für ſich ſchickt, 12 Stunden; wer aber gar nicht erſcheint, oder eher abgeht, als er abgelöſt wird, 48 Stunden im Gefängniß.

Wer betrunken zur Deicharbeit oder Deichwache kommt, oder ſich während ſeines Dienſtes betrinkt, oder Schlägerei anfängt, wird mit Gefängniß ſtrenge beſtraft werden.

Wer mit dem Wagen beſtellt wird, und nicht mit den vorbedachten Geräthſchaften, oder von auswärts nicht mit hinlänglichem Futter, oder zu ſpät kommt, ſitzt 12 bis 24 Stunden, und wer gar nicht oder 24 Stunden zu ſpät erſcheint, 8 Tage lang im Gefängniß.

Wer daher Krankheits oder anderer gegründeter und erheblicher Abhaltungen halber nicht erſcheinen kann, zeigt ſolches in Zeiten dem Dorfſchulzen an, der ſtatt ſeiner einen andern aus der Gemeinde beſtellt; denn es wird dafür geſorgt werden, daß ſelbſt im größten Nothfall nicht alle Geſpanne und Handarbeiter aus einer Gemeinde beſtellt werden.

In welcher Gemeinde kein andres Verhältniß der Ackerleute, Halbſpänner und Koſſathen unter ſich zu den Deichwachen feſtſteht, oder vor den Gerichten rechtlich ausgemacht wird, da werden zwei Koſſathen, und zwar im letztern Fall bis zur rechtlichen Entſcheidung, gegen einen Ackermann oder Halbſpänner gerechnet; und bei den Geſpannarbeiten, wovon die Koſſathen ganz frei bleiben, kommen zwei Halbſpänner gegen einen Ackermann.

Die Deichwachen ſollen bei Tage und bei Nacht abwechſelnd von dem Deich- und Dorfſchulzen oder Schöppen in den Elbgemeinden viſitirt werden, und wer dazu gebraucht wird, iſt von allen übrigen Deicharbeiten frei.

Welcher Deichſchulze ſich, ſobald Deichwachen auf den Deichen ausgeſtellt werden, ohne Erlaubniß der Deichſchau-Commiſſion 12 Stunden aus ſeinem Diſtrict entfernt, zahlt 10 Rthl.; und derjenige, welchem das Viſitiren der Deichwachen aufge-

geben iſt, und es unterläßt, im Fall ihn nicht ſchleunig zugeſtoßene, zu beſcheinigende erhebliche Unpäßlichkeit daran verhindert hat, den Umſtänden nach 2 bis 5 Rthl. Strafe für jeden Contraventionsfall, wovon der Denunciant die Hälfte bekommt.

Bei wirklich zu beſorgender Waſſersgefahr dürfen ſich die Deichſchulzen aber unter keinerlei Umſtänden bei harter Strafe, dem Befinden nach ſogar Feſtungsarreſt, aus ihrem Deichdiſtrict entfernen.

Die einfachen Deichwachen ſollen indeß nicht ausgeſtellt werden, als bis das Waſſer auf zwei Fuß hoch an die mit Vorland verſehenen Deiche tritt; dann aber des Nachts die Wachen verdoppelt werden. Sobald das Waſſer wieder fällt, und es ſonſt den Umſtänden nach nicht wahrſcheinlich iſt, daß das Waſſer wieder ſchleunig ſteigen möchte, (als wenn etwa oberhalb ſtarke Eisſtopfungen ſtehen, viel Schnee gefallen iſt, Regenwolken ziehen, u. ſ. w.) müſſen die Deichwachen abgerufen werden.

Die Obliegenheiten der Deichwachen beſtehen darin, daß ſie ihren Deichdiſtrict entlang gehen; Acht haben, ob und wie das Waſſer ſteigt, ſo wie, ob Quell=Löcher, beſonders bei den Weelen oder Kölken und Schaardeichen; ferner, ob Schälungen oder Einriſſe im Deiche vom Regen entſtehen. Mit den zunächſt neben ihnen angeſtellten Deichwachen müſſen ſie ſich zu begegnen ſuchen, und ſich mit denſelben über das bemerkte Steigen oder Fallen des Waſſers beſprechen, die Quell=Löcher mit Miſt und Erde zuſtopfen, und auch damit die Einriſſe im Deiche zumachen, wenn dergleichen beim Thauwetter und Regen am Deiche entſtehen.

Entſtehen aber irgendwo ſtarke Schälungen oder Quell=Löcher, ſo müſſen ſie ſogleich davon den Dorf= oder Deich=Schulzen durch einen Mann von der Deichwache benachrichtigen, damit mehr Mannſchaften kommen; vor den Schälungen Buſchholz verpfählen, und die Quell=Löcher feſt verſtopfen.

Eben ſo muß der Dorf= oder Deichſchulze durch einen Mann von der Deichwache davon benachrichtigt werden, wenn das Waſſer ungewöhnlich ſchnell ſteigt; oder wenn, im Fall das Waſſer ſchon hoch ſteht, eine heftige Eisfahrt ankommt.

Von jeder an der Elbe belegenen Gemeinde ſollen ſogleich binnen 3 Wochen nach Empfang dieſer Verfügung, wenn ſolche noch nicht vorhanden ſind, nach Verhältniß der Länge des

Deichdiſtricts 6 bis 12 Stück gute Erdkarren, bei 1 Rthl. Strafe für jede fehlende oder unbrauchbare, angeſchafft, und deshalb von den Deichſchulzen nachgeſehen werden; und muß auch hier, wie bei den vorerwähnten Laternen, die ſchleunige Wiederherſtellung der ſchadhaften binnen 24 Stunden geſchehen.

Sollte irgendwo der Durchbruch eines Deichs zu beſorgen ſtehen, ſo kann es nöthig ſeyn, daß Thorwege oder Stallthüren vor den Deichen, um den Schälungen zu widerſtehen, geheftet werden. Auch kann es rathſam ſeyn, daß Bauholz oder ſchwere Bäume mit Ketten auf dem Deiche befeſtigt werden. In ſolchem Falle widerſetzt ſich Niemand, wenn derjenige, der die Aufſicht auf dem Deiche hat, von ihm dergleichen fordert; und hat der Eigenthümer Bezahlung dieſer Stücke zu erwarten, wenn ihm ſolche nicht zurückgegeben; und Reparatur oder Schaden=Erſatz, wenn ſolche beſchädigt werden.

Ueberhaupt kann bei wirklich zu beſorgendem Durchbruch des Deichs die Deichſchau=Commiſſion, oder derjenige, der die Aufſicht auf den Deich hat, an Miſtbrettern, Buſch= und anderm Holz ſo viel nehmen, als und wo er es für gut findet, und darf ſich dagegen Niemand widerſetzen; wohl aber hat derſelbe billige Entſchädigung ſeines Verluſts zu erwarten. Denn es kann bei Eisſtopfungen oder außerordentlich großem Waſſer der Fall eintreten, daß der Deich ſchleunig mit Erde und Miſt zwiſchen angepfählten Brettern erhöht, oder wegen Schälungen und ſtarken Quell=Löchern Packwerke von Buſch am Waſſer=Doſſement des Deichs gemacht werden müſſen, indem Ueberlaufen des Waſſers über die Deichſchälungen durch Wellenſchlag und Quell=Löcher vorzüglich zu verhüten ſind.

Es kann ferner nöthig ſeyn, daß, um das Aufweichen des Deichs bei den Weelen und auf den Schaar=Deichen zu verhüten, der etwa gefallene hohe Schnee ſchon vorſorglich beim Froſtwetter abgeſchippt, und wenn er nicht mit Handarbeitern vom Deiche heruntergeſchafft werden kann, abgefahren wird. Wer daher dazu beordert wird, darf ſich deſſen, bei Vermeidung vorgedachter und ſonſt nachdrücklicher Beſtrafung, nicht weigern, und am wenigſten darf dabei Zögerung Statt finden.

Die Gerichtsobrigkeiten ſind verbunden, ihre Gerichtspflichtigen zur Beobachtung dieſer Verordnung und der den letztern zukommenden Ordres anzuhalten; auch den Requiſitionen der

Deichſchau-Commiſſion wegen Vollziehung verwirkter, vorſtehend verordneter Strafen ungeſäumte Folge zu leiſten, ſo wie ein jeder einſehen wird, daß dieſe Verfügung nur erlaſſen iſt, um Schaden und Unglück abzuwenden und Unordnungen zu verhüten.

Die hiernach den Gerichts-Obrigkeiten und Gemeinden auferlegten Verbindlichkeiten liegen derſelben auch ſchon nach der Magdeburgiſchen Deichordnung vom 28. April 1721. (Kap. 17. §. 17 — 39.) ob.

Der Inhalt dieſer Deichordnung iſt indeß theils hin und wieder in Vergeſſenheit gerathen, theils auch nicht überall auf die jetzigen Zeitumſtände anwendbar.

Es iſt deshalb auch die Reviſion und Erneuerung dieſer Deichordnung verfügt; vorläufig aber, da dazu verſchiedne Zeit erfordernde Vorarbeiten nöthig ſind, in Rückſicht der Verhütung von Waſſerſchäden bei großem Waſſer gegenwärtige Verfügung erlaſſen.

Magdeburg, den 30. November 1798.

Königl. Preuß. Magdeburgiſche Krieges- und Domainen-Kammer.

Nr. 3.

Damm- und Ufer-Ordnung für Oſtpreußen und Litthauen.

De dato Berlin, den 12. April 1787.

(N. C. C. 1787.)

Da die ſchiffbaren Ströme Memel, Ruß und Gilge, und die damit connectirenden Gewäſſer des großen und kleinen Friedrichsgrabens, der Nemonien, der Deine und des Pregels, in Anſehung der Navigation, Einfluß auf die Wohlfahrt des Landes haben, indem dadurch die Handlung, auch der Zufluß des Geldes befördert wird, durch die an erſtern Strömen belegenen Dämme, Buhnenwerke und Uferbefeſtigungen aber die Conſervation und Sicherheit der dahinter ſituirten importanten Niederungen und eines jeden unter dem Schutz der Dämme mit ſeinen Grundſtücken ſich befindenden Einwohners vorzüglich bewirkt wird, dagegen bei vernachläſſigter Unterhaltung ſolcher Werke das Verderben der Ländereien, und ſelbſt Leib- und Lebensgefahr für die

Einwohner zu beſorgen iſt, indem ein entſtandner Waſſerſchaden einen weit ſchnellern und gefährlicheren Fortgang, als ſelbſt eine Feuersbrunſt hat; ſo haben Se. Königl. Majeſtät von Preußen allergnädigſt reſolvirt, eine gleichmäßige Damm- und Uferordnung, als bereits für die Marienwerderſche Niederung durch den Druck bekannt gemacht worden, auch für das Litthauiſche Departement, mit Rückſicht auf die daſige Localität und bisherige Verfaſſung, entwerfen, und darin die Pflichten eines jeden unterm Schutz des Dammes wohnenden Einſaſſen bekannt machen zu laſſen, auch dieſe Damm- und Uferordnung zu einem unverbrüchlichen Geſetz zu beſtätigen.

§. 1. In Anſehung der Ströme und ſchiffbaren Gewäſſer werden hiemit alle eigenmächtige Einſchränkungen, Einbaue, Verſtellungen des Stroms mit Netzen und Fiſchergeräthe, ſo irgend den Lauf des Stroms alteriren und zum Einreißen der Ufer Anlaß geben, oder die Fahrt hindern können, auf das ſchärfſte und bei Strafe von 50 Rthl., oder im Fall ſolche aus Unvermögen des Contravenienten nicht erfolgen könnte, je nachdem die Umſtände ſind, bei richterlicher feſtzuſetzender harter Leibes-, Zuchthaus- und Feſtungsſtrafe verboten. Damit aber ſowohl die Ströme und Kanäle in einem ſchiffbaren Stande unterhalten werden, ſo wird für die Vertiefung der flachen Stellen auf alle mögliche Art geſorgt und zu ſolchem Ende auch auf die Anlegung dienlicher Werke Rückſicht genommen werden.

§. 2. So wie nun die ſchiffbaren Ströme Memel, Ruß und Gilge, imgleichen der kleine Friedrichsgraben und der Pregel bis zu dem Dorfe Simonen, ſammt den andern im Litthauiſchen Departement belegenen Flüſſen, ſo nicht eigentlich ſchiffbar ſind, lediglich zum Reſſort der Litthauiſchen ꝛc. Kammer gehören, ſo iſt der Nemonienſtrom, der große Friedrichsgraben, Deine und Pregel, ſo in dem Königsbergiſchen Departement liegen, ſammt den Flüſſen Alle, Paſſarge, Friſching und andern kleinen Gewäſſern, eigentlich unter der Aufſicht des Oſtpreußiſchen Ober-Deichinſpectors und des zu Labiau ſubſiſtirenden Bagger-Inſpectors, welche ebenfalls auf alle vorbemerkte Punkte Acht zu geben, die ſchädlichen Einbaue zu verhüten, die regulaire Strombahn zu befördern, die Kanäle in gehöriger Tiefe, und die jedes Orts ſubſiſtirenden Treideldämme in vollkommnem Stande zu unterhalten, nach ihren bereits in Händen habenden Inſtructionen

verpflichtet ſind, und iſt nur noch anzumerken, daß auch in den kleinen Strömen, ſo nicht ſchiffbar ſind, kein willkührlicher Einbau, bei der feſtgeſetzten Strafe, zu verſtatten ſey. Bei denen Strömen, auf welchen Holz geflößet wird, muß übrigens alljährlich das zu Grunde geſunkene Holz, oder aus den Wäldern herunterkommende Strauch- und Stobbenholz, in den Dorfsgrenzen entweder durch Freiwillige auf Königliche Koſten, oder, in Ermangelung freiwilliger Arbeiter, durch die angrenzenden Dorfſchaften für hinlängliche Bezahlung herausgebracht und hiernächſt plus licitandi verkauft werden, worauf die reſpectiven Dammbediente mit zu ſehen haben.

§. 3. Was hingegen die Unterhaltung der Dämme betrifft, ſo ſind die Einſaſſen, unter welche bisher ſämmtliche Dämme in Looſe vertheilt geweſen, und welche aus den Einwohnern der Aemter Linkuhnen, Kuckerneeſe, Ruß und Seekenburg beſtehen, die der Ueberſchwemmung ausgeſetzt ſind, und vom Schutz der Dämme profitiren, und von welchen die ſämmtlichen zu den Dammbauten und Reparaturen concurrirenden Dorfſchaften nach den Aemtern, wozu ſie gehören, namentlich aufgeführt werden ſollen, gehalten, die vorfallenden Dammreparaturen unweigerlich zu verrichten, wobei auch das Amt Heinrichswalde, welches, obgleich in einiger Entfernung, dennoch unter dem Schutz des Dammes belegen iſt, nach genauer Unterſuchung mit zu einer proportionirlichen Dammloosvertheilung gezogen, wodurch die Dammlooſe eines jeden Intereſſenten verkleinert und die Unterhaltung erleichtert werden wird.

§. 4. Die Conſervation der ſolchergeſtalt vertheilten Dämme, wie auch alle übrige zur Deckung der Ufer vorkommende Arbeiten betreffend; ſo hat es nach der bereits ſeit Anno 1755 ſubſiſtirenden Verfaſſung, und mit Bezugnehmung auf die alte Obſervanz, dabei ſein Bewenden, daß ſolche ſowohl bei kleinen Reparaturen, als auch bei Reſtaurirung der Durchriſſe, der Königlichen Kaſſe mit keinen weitern Koſten, als der unentgeldlichen Verabfolgung des Holzes und Strauches, zur Laſt fallen, hingegen übrigens alle Koſten und Arbeiten, welche beſonders in unentgeldlicher Anfuhr des Holzes und Strauches beſtehen, von den Damm-Intereſſenten allein, nach einer genauen und egalen Repartition, präſtirt und getragen werden müſſen, indem dieſe Präſtationen ihren Grund in den Vortheilen und der Schaden-

abwendung der ganzen Dammſocietät haben. Was hingegen die zu Deckung der Ufer vorkommenden Arbeiten, als Abweiſer, Bühnenwerke und Unterfutterungen betrifft, wodurch die Schaardämme befeſtigt und gehöriges Vorland und Außendeiche angehegert, und welche zu Deckung des Hauptdammes unterhalten werden müſſen; ſo werden ſolche auf Königliche Koſten an den Orten, wo ſie nöthig ſind, angelegt und unterhalten, zumal ſolches durch allgemeine Landesgeſetze und das neuerlich emanirte Reglement d. d. Berlin, den 9. November 1777 feſtſtehet, und auf das Regale der ſchiffbaren Ströme ſeinen Bezug hat; jedoch müſſen die zu letztern Arbeiten erforderlichen Fuhren und Arbeitsleute, wegen des bei ſelbigem zu mehreſter Zeit obwaltenden Periculi in mora, für das des Behufs in den Anſchlägen ausgebrachte Geld, wenn dazu keine Freiwillige zu erhalten ſind, durch die Dammintereſſenten, nach einer egalen Repartition, die jedesmal von der Litthauiſchen ꝛc. Kammer zu confirmiren iſt, unweigerlich geſtellt werden, zumalen ſolche für billige und hinreichende Zahlung zu präſtirenden Dienſte zu ihrem Beſten gereichen.

§. 5. Die bisherigen fixirten Geldbeiträge ſämmtlicher Dammintereſſenten zur Dammkaſſe, welche das Amt Kuckerneeſe nach wie vor erhoben, auch deren Rechnung ablegen muß, und welche blos zur Salarirung der Dammbedienten angewandt worden, bleiben unverändert, wie ſie ſeit Anno 1733 präſtirt worden, außer daß durch den Zutritt des Amts Heinrichswalde das Beitragsquantum eines jeden Individui, jedoch mit Beibehaltung der in gedachtem Jahre gemachten Claſſification, vermindert, und einem jeden, was er künftig beizutragen hat, gehörig bekannt gemacht werden wird.

§. 6. So wie nun überhaupt die Verpflichtung der ganzen Dammſocietät hierdurch beſtimmt worden, ſo wird auch beſonders feſtgeſetzt, daß ein jeder Einwohner, der ſich unter dem Schutz der Dämme befindet, ſchuldig und verbunden ſeyn ſoll, alle in der Niederung vorkommende Arbeit, es mag dieſelbe ſeyn an den Ufern der Ströme, Fängung und Verdammung der Ausriſſe, Unterhaltung und Verſtärkung der Dämme, Beiführung der Pfähle, Erde, Strauch und andern Nothwendigkeiten, wie ſolche immer Namen haben, zu verrichten, ohne daß dawider eine Ausnahme von irgend jemanden, er beſitze Königliche Vor-

werks-, Adeliche, Köllmiſche, Aſſecuranten-, Schulzen-, Frey- oder Bauer-Hufen, Statt habe.

§. 7. Damit aber niemand über Prägravation zu klagen Urſach habe, ſo ſollen ſämmtliche Dämme in der Niederung nochmals revidirt, in gewiſſe Klaſſen eingetheilt, und einem jeden nach Proportion ſeiner Hufen eine Ruthenanzahl zugetheilt, und davon ein gedrucktes Cataſtrum ausgefertigt, auch keine Hufen weiter, als die Dienſthufen der Geiſtlichen, ausgeſchloſſen werden, es mögen ſonſt die übrigen Königliche Vorwerks-, Adeliche, Köllmiſche, Aſſecuranten-, Schulzen-, Frey- oder Bauerhufen ſeyn. Da jedoch die Acquirenten der ehemaligen Kuckerneeſiſchen Amtsvorwerke Neuhoff und Sellen durch ihre Erbverſchreibung vom 16. Juni 1772 von aller Concurrenz zu den Dämmen eximirt ſind, ſo ſollen ſelbige, wegen der Unpflichten, die ſie in Anſehung des Dammes nach der Dammordnung zu tragen haben, aus Unſerer Kaſſe entſchädigt und ebenfalls mit den Königlichen Beamten, in Anſehung der ihnen verpachteten Vorwerkshufen, gehalten werden.

§. 8. Nach dieſer Vertheilung iſt ein jeder Intereſſent ſchuldig, in dem ihm angewieſenen Looſe alles, was ausgetreten, ausgefahren, ausgeſchälet, oder an der Erhöhung, Verſtärkung, Schüttung der Banquelle oder bei Dämmen nöthig, mit guter Erde zu füllen, und die Arbeit alle Jahre ſogleich im Frühjahr vorzunehmen.

§. 9. Damit aber die Arbeit in gewiſſer Ordnung geſchehe, ſo ſoll jederzeit nach der Frühjahrsfluth eine Dammſchau durch den Departementsrath, Ober-Deichinſpector oder ſonſtigen Waſſerbauverſtändigen Beamten, Damm-Meiſter und Dammgeſchwornen gehalten werden, wobei alles notirt werden muß, was zur Verbeſſerung der Dämme und Ufer für Veranſtaltungen zu treffen, was den Dammintereſſenten zu erreichen obliegt, oder aus Ihro Majeſtät Kaſſe beſtritten wird, dazu ſogleich der Anſchlag gefertigt und der Litthauiſchen ꝛc. Kammer zu Einholung der Decharge eingeſandt wird; das, was hierbei abgemacht und beſtimmt wird, erhält der Damm-Meiſter ſchriftlich, und iſt verbunden, nach der erhaltenen Anweiſung, mit Zuhülfnehmung der Dammgeſchwornen, einem jeden die an den Dämmen zu verrichtende Arbeit anzuzeigen; zur bequemen Zeit, wenn noch nicht im Felde gearbeitet wird, beſtimmt der Damm-Meiſter die Fuhren, alsdann muß jeder Intereſſent ſich

gehörig einfinden, und die ihm angewieſene Arbeit an ſeinem Looſe, oder wenn er Jemanden zu Hülfe zugetheilt worden, ohne Widerſpenſtigkeit, bei der härteſten Strafe, verrichten, und ſich ſchlechterdings den Anordnungen des Damm=Meiſters, in Ausführung der beſtimmten Arbeit, unterwerfen muß; jedoch ſoll nur im Nothfalle Jemanden die Hülfe für einen Andern zugemuthet werden, und Letzterer den Erſtern billiger Art nach zu entſchädigen verbunden ſeyn; dagegen, wenn wider Vermuthen der Damm=Meiſter hiebei excediren, Einen oder den Andern prägraviren, oder ſonſt zu gegründeten Klagen Anlaß geben ſollte, ſolcher desfalls zur ſchärfſten Verantwortung gezogen, und dem Befinden nach zur völligen Entſchädigung der prägravirten Intereſſenten angehalten werden ſolle. Die ordinairen Dammreparaturen müſſen bis Johannis fertig ſeyn, Hauptſchüttungen aber vor Michaelis beendigt werden. Wer dieſe beſtimmte Zeit vorbei läßt, wird in eine nächſthin zu beſtimmende Strafe zur Dammkaſſe condemnirt, und die Arbeit für ſeine Koſten durch Andere verrichtet, indem bei der zu letzterer Zeit zu haltenden zweiten Dammſchau, die ebenfalls in Gegenwart des Deichinſpectors oder ſonſtigen Waſſerbauverſtändigen, des Beamten, Damm=Meiſters und ſämmtlicher Dammbedienten geſchieht, die Mängel genau unterſucht, zum Protokoll verſchrieben, und die Strafgefälle ohne alle Einwendung eingezogen werden ſollen.

§. 10. Die längs dem Damme wohnenden Leute ohne Ausnahme, wenn ſie gleich kein Land beſitzen, ſie mögen Eigenthümer oder Einmiether ſeyn, ſind ſchuldig, wenigſtens zwei Ruthen Damm, ein Jeder vor ſeiner Thür, zu unterhalten, und gegen die Gefahrzeiten in völlig guten Stand zu ſetzen, weil ſie ſelbigen täglich vertreten und Wege nach dem Waſſer und Strome machen, daher denn die Eigenthümer, welche längs dem Damm wohnen und kein Land haben, imgleichen die Einmiether, im Fall ſich mit ihnen der Eigenthümer nicht anders verglichen und dieſer Reparaturen halber das Erforderliche abgemacht hat, dazu anzuhalten ſind.

§. 11. Bei großen Durchbrüchen ſchütten die Damminterеſſenten die fortgeriſſenen Dämme gemeinſchaftlich, wozu vom Amte und Damm=Meiſter die Repartition gefertigt wird. Der Damm=Meiſter zeigt die Ruthenzahl der fortgeriſſenen Dämme mit der Beſtimmung, wie viel ganz, zur Hälfte, oder durch eine

tiefe Lage zu ſchütten, an. Nach Proportion der Größe geſchieht die Vertheilung. Aus dieſer Repartition muß niemand weiter ausgeſchloſſen werden, als derjenige, ſo an ſeinem Looſe viel zu thun hat, (wovon aber demnach in der Repartition Anzeige geſchehen muß,) die wirklichen Amtsſchulzen und Dammgeſchwornen, die bei Beſtellung der Leute und zur Aufſicht ſeyn müſſen. Die Repartition wird der Litth. ꝛc. Kammer zur Confirmation eingeſandt, und nachdem ſelbige erfolgt, einem Jeden der darin beſtimmte Theil durch den Damm-Meiſter und Dammgeſchwornen zugemeſſen. Es hängt nicht von eines Jeden Willkühr ab, die Arbeit nach Gefallen vorzunehmen, ſondern wenn der Damm-Meiſter die Arbeiter verlangt, iſt jeder ſchuldig zu kommen, und muß ſich der Anordnung ſchlechterdings unterwerfen, indem der Dammmeiſter die Arbeit ſo vertheilen muß, daß ſolche zu rechter Zeit fertig wird, damit die Dämme Zeit haben, ſich zu ſetzen und einzugrünen. Der Ausbleibende wird mit Execution dazu angehalten, und wenn dieſes nicht fruchtet, die Arbeit durch Andere für Geld verrichtet, der Ungehorſame aber zur exemplariſchen Beſtrafung und Erſetzung der Koſten der Kriegs- und Domainenkammer angezeigt.

§. 12. Sollte es ſich fügen, daß bei dergleichen Ausriſſen, wegen vieler ausgeſchlagenen Löcher, der Grund zum Damme erſt placirt und ausgeglichet werden müßte, ſo werden ſämmtliche repartirte Damminteresſenten hierzu zu einem oder mehrern Tagen in Arbeit genommen, alsdann die Fuhren ſchlechterdings zur beſtimmten Zeit in der Anzahl, als ſolche der Damm-Meiſter verlangt, zuſammenkommen müſſen, der auf jeden Tag die Anzahl der Fuhren, auch wo die Erde hergenommen werden kann, beſtimmt, damit ein jeder gleichviel verrichte; auch müſſen Wagenbretter 12 Fuß lang, die Unterlage 12 Zoll breit, die Seitenbretter 15 Zoll hoch und oben 18 Zoll auseinander, mitgebracht werden, und Jeder nach der Ordnung, wie die Fuhren einmal angeſtellt worden, fahren, worauf die Dammgeſchwornen und Schulzen zu ſehen haben, wie auch, daß ein Jeder gleichviel auflade.

§. 13. Wenn große Tiefen und Deiche aufgeſchlagen, dabei, zur Sicherheit des Dammes, Bühnenwerke erforderlich, ſo werden dieſe zwar auf Sr. Königl. Majeſtät Koſten verfertigt, nur ſind die Damminteresſenten verbunden, dazu die nöthigen

Faſchinen aus Königl. Forſten anzufahren, auch von Grund auf den Damm zu ſchütten.

§. 14. Zu allen Schüttungen, ſie mögen von Grund auf oder an einem alten Damm geſchehen, muß vorher der Grund gereinigt, der Raſen abgeſtochen, die Stobben und Wurzeln ausgerodet und der Boden aufgegraben werden; ſelbſt wenn ein neuer Damm an den alten anſchließt, muß der alte ebenfalls ausgegraben werden, damit das friſche Erdreich ſich beſſer mit dem alten verbinde, der friſche Damm aber muß eine gehörige Anlage und genugſame Doſſirung haben, auch mit Raſen belegt und vorzüglich eine Zeit dazu gewählt werden, wenn Regen zu vermuthen, damit der Raſen gleich ausgrüne.

§. 15. Zu den Schüttungen ſelbſt muß kein Sand, ſondern gute fette Erde genommen und wenigſtens 6 Ruthen vom Damme aus dem Vorlande entfernt geſtochen werden. Landwärts müſſen gar keine tiefe Graben gemacht, ſondern die Erde nur von oben geſtochen werden; wo keine dergleichen Vorländer oder Schaderuthen vorhanden, ſind die nächſten Nachbarn verbunden, ſolche von ihren Stücken herzugeben, wenn dieſe an den Damm ſtoßen; an dergleichen Orten muß überhaupt ein Stück zum Damm ausgemittelt und ſo viel möglich eine Anhöhe gewählt werden, und das ganze Dorf, an deſſen Flur der Damm belegen, einen Strich Erde dazu abgeben; wenn es einen allein trifft, muß das ganze Dorf demſelben, nach Proportion, das Land wieder erſtatten, und es unter ihre Stücke vertheilen; das ganze Dorf aber müſſen ſämmtliche Intereſſenten, die mit ihrem Lande nicht an den Damm ſtoßen, wegen der Erde ſchadlos zu halten ſuchen, und allenfalls demſelben die beſtimmte Erde mit Geld bezahlen, wozu der Beamte Vorſchläge thun und auf die beſte Art die Sache zu reguliren und auszumitteln ſuchen muß; wie denn auch die Kammer auf eine proportionirliche Herunterſetzung des Zinſes, wegen des durch Hergebung der Erde ausgeſtochenen Landes, bei Sr. Königl. Majeſtät General=Directorio antragen muß.

§. 16. Sobald die Dammreparatur fertig, muß niemand weiter, wo die Nebenwege vorhanden, auf den Dämmen fahren, desfalls ſolche verzäunt und verſchloſſen werden müſſen. Wo keine Nebenwege vorhanden, ſind ſolche noch, wo es thunlich, wenigſtens 18 Fuß breit anzulegen, und jederzeit in fahrbarem Stande zu halten, wozu denn auch Jeder, in deſſen Fluren die Wege belegen, verbunden iſt.

§. 17. Um Johannis müſſen die Dämme unerinnert gekräutert ſeyn; wer bis dahin damit noch nicht fertig iſt, wird in eine Strafe zur Dammkaſſe condemnirt.

§. 18. Bei allen am Damme zu verrichtenden Arbeiten muß ein Jeder die Maulwürfe und Mäuſe in und an den Dämmen tödten und vertreiben, vorzüglich deren Löcher im Damme aufgraben und vermachen. Wo Ottern und Biber an den Dämmen ſich aufhalten, müſſen ſolche ebenfalls getödtet werden.

§. 19. Die gefährlichſte Zeit für die Dämme iſt der Eisgang und die andringende Fluth; alsdann erfordern ſelbige die größte Aufmerkſamkeit, um die unglücklichen Durchbrüche zu verhüten, die denen nächſt an den Dämmen gelegenen Einwohnern öfters ihre Wohnungen, Land, Habſeligkeit, auch wohl das Leben rauben. Dieſem Unglück ſo viel möglich vorzubeugen, müſſen alle Gegenanſtalten vorgekehrt und alles dazu Dienliche herbeigeſchafft werden. Zu dem Ende muß der Damm-Meiſter zu ſolcher Zeit auf der Tilſitſchen als der gefährlichſten Seite, die Dämme, und zwar denjenigen Ort, wo der Anfall des Eiſes und Waſſers den Dämmen eine vorzügliche Gefahr drohet, unterſuchen, ſich aufhalten, die Dämme täglich bereiten, und durch gute und wohl überlegte Mittel alle Gefahr abzuwenden ſuchen.

Vor der Fluth müſſen die nöthigen Materialien, als Strauch, Miſt, Erde, Pfähle, Bretter und Stroh, imgleichen eine proportionirliche Anzahl von Dammlaternen, von den Damminteressenten unweigerlich an dem beſtimmten Tage und Orte, ſo wie ſolches der Damm-Meiſter repartirt, geliefert werden, damit bei dem Eisgange und der mitkommenden Fluth nicht allein ein kleiner Vorrath von eben benannten Materialien auf eines Jeden Dammlooſe vorhanden ſey, ſondern an den bei dem Eisgange entſtandenen ſchadhaften Stellen noch eine beſondere und größere Quantität im Nothfall nicht fehle. Sobald die Repartition des Damm-Meiſters bekannt gemacht wird, geſchieht an dem feſtgeſetzten Tage die Ablieferung, wofür ein jeder Schulze in ſeinem Beritt ſorgen muß; ſollte einer oder der andere hiebei ſaumſelig ſeyn, oder gar nicht liefern wollen, ſo muß der Schulze die Lieferung gleich durch Andere beſorgen, und die Widerſpenſtigen zur Strafe und Bezahlung der Materialien dem Amte anzeigen. Der Ort der Ablieferung wird durch den Dammgeſchwornen angewieſen, der zur Stelle ſeyn muß, bei dem ſich alſo Alle melden

und die gelieferten Materialien aufſchreiben laſſen müſſen; derjenige, der gar nichts, oder auch das völlige Quantum nicht geliefert, wird vom Dammgeſchwornen dem Damm-Meiſter angezeigt, der ihn der Kammer oder dem Amte zur Beſtrafung zu melden hat.

Bei unvermutheten Fluthen und Gefahren werden die benöthigten Materialien da, wo ſie am nächſten ſind, genommen, es mag ſolches treffen, wen es will, wobei keine Einwendung, noch weniger Widerſpenſtigkeit Statt hat; vielmehr iſt ein Jeder, er ſey wer er wolle, verbunden, die tauglichen Materialien, die bei ihm gefunden werden, ſelbſt gegen ein nach der Billigkeit zu beſtimmendes Fuhrlohn, an den ſchadhaften Ort befördern zu laſſen, und darin behülflich zu ſeyn. Wenn die Gefahrzeit vorüber, iſt es des Damm-Meiſters Sache, dahin gewiſſenhaft zu ſehen, daß demjenigen, der die Materialien hergegeben, ſolche entweder von den Dammintereſſenten in natura zur Stelle gleich zurückgeliefert, oder nach dem Werth, incl. des Schlager- und Anfuhrlohns, bezahlt werden; derjenige aber, ſo ſich in den Nothfällen widerſpenſtig bezeigt, wird zur beſondern exemplariſchen Beſtrafung der ꝛc. Kammer angezeigt.

§. 21. Bei den Eisgängen und bei Fluthen müſſen die Dämme jederzeit mit gehöriger Mannſchaft beſetzt werden, damit durch deren Wachſamkeit und fleißige Arbeit, ſo viel Menſchenkräfte es vermögen, die Durchbrüche vermieden werden. Der Damm-Meiſter beſtimmt die Anzahl der Wächter, und theilt ſelbige einem jeden Dammgeſchwornen zu, mit Beſtimmung der Zeit, wann ſie ſich verſammeln ſollen, revidirt auch von Zeit zu Zeit die Dammwachen. Ein jeder Dammgeſchworner beſtellt in ſeinem Beritt die zunächſt gelegenen Wächter; die aber eine Meile und weiter gelegen, beſtellen die Amts- und Dorfſchulzen ſelbſt, welche auch die Ordre weiter bringen und nicht durch andre Boten fortſchicken müſſen; ſind auch überdies verbunden, an an dem Tage der Verſammlung mit den Leuten zu kommen, von einem jeden Ausbleibenden Rechenſchaft zu geben, und für die Beſetzung deren Stellen mit Andern zu ſorgen; alle übrige Amtsverrichtungen der Schulzen und Einſaſſen ſtehen zu der Zeit nach, und ein Jeder muß ſuchen, ſich und ſeinen Nächſten vor Unglück zu ſchützen.

§. 22. Es müſſen daher die zur Dammwache beſtellten Leute unausbleiblich zur beſtimmten Zeit kommen. Wer aus erhebli-

chen Urſachen, als Krankheit, nicht kommen kann, muß dennoch ſolches dem Damm-Meiſter und Dammgeſchwornen melden, auch, ob er Jemanden in ſeine Stelle beſtellt, anzeigen; wer ſolches unterläßt, wird als ein Widerſpenſtiger angeſehen, ſeine Stelle durch einen Andern beſetzt, den er zu bezahlen ſchuldig iſt, und überdies zur Strafe gezogen. Derjenige, ſo aus Vorſatz zurückbleibt, wird von dem Schulzen ſogleich eingeholt, muß für die verſäumte Zeit das doppelte Wächterlohn bezahlen, und bei einer andern Wache die verſäumten Tage nachholen.

§. 23. Bei unvermuthet anwachſendem Waſſer werden die Wächter aus den nächſten Dörfern genommen, und wenn ſich ein gefährlicher Ort zeigt, ſo muß ein Jeder mit ſo viel Menſchen, als er aufbringen kann, zu Hülfe eilen; damit aber nicht Einer für den Andern leide, ſo muß der Dammgeſchworne die Wächter alle aufſchreiben und dem Damm-Meiſter anzeigen, welcher letztere denn mit den übrigen Dammintereſſenten die Wachen liquidirt, wofür per Tag und Nacht 24 Groſchen hiermit feſtgeſetzt werden.

§. 24. Die zur Dammwache beſtellten Leute müſſen in allen Fällen jeder eine Laterne und Licht, Axt, Spaten und Heugabel mitbringen. Alle dieſe Geräthſchaften werden in der Wachbude zum Gebrauch aufbehalten.

§. 25. Alle zunächſt an den Dämmen wohnende Wirthe müſſen jeder zwei Stück Erdkarren und einen Schlägel beſtändig vorräthig haben, die zu der Zeit, wenn die Wächter gehalten werden, an die Wachbuden zu vertheilen ſind; imgleichen haben zwei und zwei Wirthe zuſammen auf ihrem Hofe während der Wachzeit ein aufgeladenes Miſtfuder vorräthig, wozu auch die Pferde und Geſchirr gleich zur Hand ſeyn müſſen, damit ſogleich der Miſt an die gefährlichen Orte geſchafft werden könne. Die Karren und Schlägel werden von ſämmtlichen Intereſſenten angeſchafft und unterhalten.

§. 26. Der Dammwächter Arbeit iſt, Tag und Nacht wechſelsweiſe zu zwei und zwei auf den ihnen angewieſenen Looſen herumzugehen, und nachzuſehen:

1) ob ſich das Waſſer durch den Damm ſauge;
2) ob ſich Mäuſe- oder Maulwurfslöcher finden;
3) ob der Damm irgendwo vom Waſſer angegriffen wird und einſtürzt;
4) ob eine Eisſtopfung ſtehen bleibt.

§. 27. Sobald ſich eins oder das andre an den Dämmen findet, muß einer der Wächter ſolches dem Dammgeſchwornen ſogleich melden, der andere aber die Wächter zuſammenrufen, und alle gemeinſchaftlich Hand anlegen, der Gefahr vorzubeugen, ohne auf die Ankunft des Dammgeſchwornen zu warten, und muß:

im erſten Falle, wenn ſich das Waſſer durch den Damm ſauget und Quellungen entſtehen, gleich an der Landſeite des Dammes mehr Erde, und ſolche ſo hoch geſchüttet werden, daß ſie dem Druck des Waſſers die Balance halte.

Im zweiten Falle können die Mäuſelöcher, wenn die Oeffnungen derſelben noch nicht beſonders groß ſind, mit Miſt und Stroh vollgeſtopft, umher Pfähle geſchlagen und der Miſt hoch mit Erde beſchwert werden; auch, damit die Erde zwiſchen den Pfählen nicht wegfalle, können ſelbige mit Strohſeilen und Miſt verflochten werden.

Im dritten Falle, wenn das Waſſer den Damm ausſchlägt, werden waſſerwärts unten am Damme Pfähle vorgeſchlagen, davor Strauch, Miſt und Stroh geſtopft, und die Höhlung mit Erde verfüllt.

Im vierten Falle, wenn ſich das Eis ſetzt und an den Orten der Damm niedrige Stellen hat, müſſen ſolche mit Erde erhöht, im Nothfall Strauchwürſte, Miſtbretter und Holz vorgelegt, auch Miſtkaſten geſchlagen und dermaßen der Damm erhöht werden, daß das Waſſer nicht übergehe.

§. 28. Zu allen Vorfällen muß ſogleich der Dammgeſchworne, wenn er nicht gegenwärtig iſt, geholt werden, und dieſer, wenn er Gefahr ſieht, ſolche dem Damm-Meiſter, oder demjenigen, ſo die Aufſicht in der Nähe hat, anzeigen. Dieſemnach ſind die Dammwächter verbunden, die von dem Dammgeſchwornen abzuſtattenden Rapportzettel ohne den geringſten Aufenthalt von Wache zu Wache zu befördern; und iſt die Gefahr groß, ſo muß aus dem erſten Dorfe ein reitender Bote mit einem beſchlagenen Handpferde gerade an den Damm-Meiſter oder an den die Oberaufſicht führenden Waſſerbauverſtändigen abgeſchickt werden, es ſey bei Tage oder Nacht, und wer im Geringſten dabei etwas verſäumt, wird zur Verantwortung und Strafe gezogen. Desgleichen ſind

§. 29. die nächſten Dammwächter verbunden, wenn an einem Orte gearbeitet wird, auf Verlangen des Dammgeſchwornen dem gefährlichen Orte zu Hülfe zu eilen, ohne im geringſten ſich ſeinen Anordnungen zu widerſetzen, oder etwas zu vernachläſſigen.

§. 30. Im Nothfalle muß mit abwechſelnder Mannſchaft Tag und Nacht gearbeitet werden, ohne Anſehn der Perſon, wenn es an hinlänglicher Hülfe fehlen ſollte. Entſteht indeſſen doch nach aller angewandten Mühe und Arbeit ein Durchbruch, ſo ſind die Dämme dennoch nicht von den Wächtern zu entblößen, vielmehr muß mit gemeinſchaftlichen Kräften daran gearbeitet werden, die ſtehen gebliebenen Dämme zu ſichern, ſolche mit Faſchinen einzufaſſen, und den Durchbruch ſo viel möglich einzuſchränken. Es ſoll ſich demnach kein Dammwächter unterſtehen, die Dämme eher zu verlaſſen, als bis er hiezu die Erlaubniß des Damm=Meiſters oder des die Oberaufſicht habenden Waſſerbauverſtändigen erhalten, widrigenfalls ſelbiger zur härteſten Strafe gezogen werden ſoll.

§. 31. Zum Schutz der Dämme und zur Regulirung des Stromes gereicht vorzüglich, wenn hinreichendes mit Strauch bewachſenes Vorland vorhanden, und die Ufer der Ströme vor Abbruch geſchützt werden.

Bis jetzt iſt darauf gar nicht geſehen, vielmehr ſind die Ufer der Ströme muthwillig ruinirt, und die beſte Decke, das ſich ſelbſt angepflanzte Weidenſtrauch, iſt abgehütet, auch wohl gar bis an das Ufer ausgerodet worden, wodurch dem Strom die Gelegenheit gegeben worden, das Ufer bis an den Fuß der Dämme fortzureißen. Dieſem Mißbrauch und Uebel zu ſteuern, wird hierdurch alles Ernſtes befohlen, daß alle abbrüchige Ufer, ſo viel zu Regulirung des Stroms nöthig iſt, durch Anpflanzung des Weidenſtrauchs, oder, wenn dieſes nicht hinreichend, durch andre Mittel vor fernern Abbrüchen gedeckt werden, um dadurch den entſtehenden ſchädlichen Krümmen und Verfängungen der Ströme bei Zeiten vorzubeugen.

Es ſoll demnach der Fuß des Dammes für die Schälungen und das abbrechende Ufer, wenn ſolches nicht durch den Stromſtrich verurſacht wird, durch die Dammintereſſenten von einem jeden an und gegen ſeinem Looſe, und wo keine Dämme vorhanden, von den Eigenthümern, deren Grundſtücke an dem Strome bele=

gen, mit grünem Weidenſtrauch bepflanzt und bedeckt werden; doch müſſen die an den Ufern gepflanzten Weiden niemals zu hochſtämmigen Bäumen und Kropfweiden aufgezogen, ſondern dergleichen Bäume bis an den Boden abgehauen werden, damit nur biegſames Strauch an den Ufern erhalten werde. Schaarufer, die den Stromſtrich verurſachen, ſollen durch die Waſſerbaubediente aus Ihro Königl. Majeſtät Kaſſen, die Sandheger aber, wo ſelbige nicht dem Strome und der Schifffahrt hinderlich, aus den bei der Dammkaſſe einkommenden Strafgeldern bepflanzt werden.

§. 32. Desgleichen ſind, zum beſſern Anwuchs des bei den Waſſerbauten ſo benöthigten Weidenſtrauchs, alle Außendeiche oder ſogenannte Vorländer und Inſeln, welche außer denjenigen wenigen Außendeichen, die von jeher zu dem bis an die Ufer des Stroms gehenden Lande ex Privilegio gewiſſen Eigenthümern zuſtändig und zinsbar ſind, lediglich Sr. Königl. Majeſtät reſervirt bleiben, wenn ſolches dem Strome nicht hinderlich, mit jungem Weidenſtrauch zu pflanzen, und muß darauf geſehen werden, daß in der Folge alle zu den Waſſerbauten erforderliche Faſchinen davon genommen werden können.

§. 33. Damit dieſe ſo nöthige Hegung auf alle Weiſe befördert werde, ſo wird hierdurch auf das Ernſtlichſte verordnet, daß ſowohl alle Uferbauten, Packwerke, Vorländer und Inſeln, die mit Strauch bepflanzt ſind, geſchonet, und gar kein Vieh, es habe Namen wie es wolle, darauf gelaſſen werden ſoll, es mag auch die Jahrszeit fallen wie ſie will, und das Weidenſtrauch groß oder klein ſeyn; weshalb der Beamte, die Amtsſchulzen, ein jeder Eigenthümer, Pachter und Einſaſſe darauf zu ſehen hat, daß die Hirten alle Arten Vieh von den Uferbauten und Vorländern abhalten, wozu denn noch ein beſondrer Damm- und Buſchwächter angenommen und aus der Dammkaſſe ſalarirt wird. Sollten aber dennoch, wie es bisher geſchehen, die Beamten und Gemeinden oder ſonſt Jemand die Uferbauten und Vorländer mit dem Vieh behüten, und dadurch verderben laſſen, ſo ſoll der Schade ſogleich taxirt, mit baarem Gelde zur Dammkaſſe bezahlt, und der Contravenient überdies, nach Befinden der Umſtände, in eine Geld- oder ſonſtige Strafe condemnirt; der Schulze, Dorfsälteſte und Hirte aber, welche die Contravention hätten

vermeiden können, noch beſonders, entweder an Gelde oder durch Gefängniß und Dammarbeit beſtraft werden.

§. 34. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Dämmen, als wovon gleichfalls alles Vieh, und beſonders die Schweine, ſorgfältig abgehalten werden müſſen. Und da zu beſſerer Beobachtung und Hegung aller Vorländer, Uferbaue und Dämme, angezeigtermaßen beſondre Buſchaufſeher beſtellt und ſelbige gehörig mit Inſtructionen verſehen werden ſollen; ſo ſind die Gerichte und die Schulzen auf den Dörfern, wenn die Buſchwächter Jemanden bei Beſchädigung der Hegungen, oder einiges Vieh darin betreffen und ſich bei ihnen melden, ihnen alle Aſſiſtenz zu leiſten, und die Gerichte die Verbrecher zur gebührenden Strafe zu ziehen, und ſie zu Erlegung des Pfandgeldes anzuhalten, ſchuldig.

§. 35. Da ferner den abbrüchigen Ufern, die nach und nach mehr durch einen Uferbau gedeckt und mit friſchem Weidenſtrauch belegen ſind, ein größerer Schaden zugefügt wird, wenn die Schiffer uud Holzflößer mit Auswerfung ihrer Haken, Einſchlagung der Pfähle und ſelbſt durch das Ausſteigen am Lande, Einladen und Feueranmachen, abbrüchige Ufer noch mehr zerrütten, den Uferbau aber zerreißen und den Aufſchlag des jungen Weidenſtrauchs verderben; ſo ſoll hinführo kein Schiffer oder Holzflöſſer mehr an einem brüchigen Ufer, oder noch weniger an einem Ufer, wo ein Damm an demſelben unmittelbar aufgeſchüttet iſt, oder eine Futterung und Buhnenwerke vorhanden, — und welche daher mit Warnungstafeln in deutſcher, litthauiſcher und polniſcher Sprache marquirt werden ſollen, damit ſich Jeder für Schaden hüten könne, — anlegen, daſelbſt Ruhe halten, oder gar übernachten und Feuer machen, ſondern es ſollen die Schiffer und Holzflößer ſolche Stellen des Ufers ausſuchen, wo weder ein Abbruch, noch Uferbau oder Damm iſt, und wird ihnen deſto leichter ſeyn, da dergleichen unſchädliche Ufer mehrere vorhanden ſind, als ſolche, die durch einen Uferbau gedeckt oder noch dem Abbruch unterworfen ſind.

Derjenige fremde Schiffer und Holzflößer, ſo dawider handelt, ſoll dem Befinden nach ſogleich gepfändet und mit einer Geldſtrafe nach vorhergegangenem Erkenntniß des nächſten Juſtizamts belegt, und wenn der verurſachte Schaden von ſolchem unterſucht und taxirt worden, denſelben dreifach zu erſetzen angehalten werden; dahingegen diejenigen, ſo die vorgeſchriebene

Geld⸗

Geldſtrafe mit ihrer Conſervation nicht bezahlen können, nach Beſchaffenheit der Umſtände am Leibe beſtraft, oder, wenn es Königliche Unterthanen ſind, mit Dammarbeit auf gewiſſe Tage belegt werden ſollen. Jedoch müſſen die polniſchen Steuerleute und Naviganten, bei der härteſten Strafe, keineswegs zu Ungebühr in ihrer Fahrt aufgehalten, noch von ſelbigen etwas an Geld oder Gaben erpreßt und ſolches zu Particulair=Nutzen verwandt, ſondern die Geldſtrafen, nach Erkenntniß des Juſtiz=, oder in Abweſenheit deſſelben, des nächſten Oekonomie=Beamten, welcher über die Contravention ein ordentliches Protokoll aufnehmen muß, die Strafe beſtimmt, beigetrieben, und ſogleich zur Dammkaſſe abgeliefert werden.

§. 36. Die Gräben und Waſſergänge in der Niederung ſind alljährlich zu beſichtigen, und wenn ſolche verwachſen oder verſchlämmt, von den Eigenthümern des Landes zu räumen oder zu kräuten, damit Jeder ſeinem Nachbar die Vorfluth verſchaffe, und nicht durch dieſe Nachläſſigkeit eine Ueberſchwemmung verurſacht werde, und Schaden am Getreide, Wieſen oder ſonſt geſchehe; diejenigen, ſo dawider handeln, und ſich ihrer Schuldigkeit entziehen, muß der Damm=Meiſter bei Bereiſung der Waſſerlooſungen notiren, dem Amte anzeigen, und nach Befinden die Strafe veranlaſſen.

§. 37. Wenn auch endlich die Waſſerbaubedienten und Damm=Meiſter zum Beſten des Publici, der Schifffahrt, oder ſonſt zum Nutzen der Dämme und Ströme, bei ihren Bereiſungen an den Strömen und Flüſſen eine Unterſuchung vorzunehmen haben, und ſich deshalb bei den Beamten, Eigenthümern, Schulzen und Gemeinden melden, ſo ſollen ihnen die benöthigten Arbeitsleute zum Kettenziehen und Nivelliren jedesmal unweigerlich gegen Bezahlung des jeden Orts gewöhnlichen Tagelohns geſtellt werden, und müſſen ſelbige vorzüglich dahin ſehen, daß bei der jetzt feſtgeſetzten Strafe niemand einen Einbau in den Strom ohne Vorwiſſen und Approbation der Kammer anlege, oder den Strom mit Netzen und Stangen, oder ſogenannten Prittken verſtelle, oder durch Aufſchwemmung der Holzflöße oder Stobben neue ſchädliche Sandhäger entſtehen, ſondern letztere weggeſchafft werden.

§. 38. Den herunter= und heraufgehenden Schiffen und Wittinnenfahrern muß längs dem Ufer ein Treidelweg 15 Fuß breit geſtattet werden, und ſind die hohen Weiden zu dem Ende

abzuköpfen, auch ſtets in ſolcher Höhe zu halten, daß an den Dämmen die Treidelleine nirgends anhange und den Fortgang der Gefäße hindere, wofür aber nicht das Geringſte von den Beſitzern der Grundſtücke prätendirt werden darf.

§. 39. Da übrigens die gute Unterhaltung und Verbeſſerung der Dämme vorzüglich von der Einſicht, ernſtlichen Beobachtung des Dienſtes und der Treue des Damm=Meiſters und der ihm untergeordneten Dammgeſchwornen abhängt, und Erſterm zu ſolchem Ende die Befugniß ertheilt worden, in allen preſſanten Fällen alle nur mögliche zu präſtirende Dienſte zu erfordern und auszuſchreiben; ſo muß der Damm=Meiſter hierunter, bei unfehlbarer Caſſation und der ſtrengſten Beſtrafung, Niemand prägraviren, oder von ſeinen obliegenden Pflichten dispenſiren, vielmehr auf die Verbeſſerung des Dammwaſſers überhaupt und auf die beſtimmte Realiſirung und Ausführung der Bauten die gehörige Acht haben, die Buhnenſchreiber und Buhnenmeiſter zu ihren Pflichten ernſtlich anhalten, bei den hauptſächlichſten Bauten ſelbſt gegenwärtig ſeyn, die Wochen=Tabellen aufſetzen und revidiren, die eingekommenen Strafgelder mit gehöriger Controlle der Buhnenſchreiber berechnen, und auf keinerlei Art in ſeinem Officio excediren, widrigenfalls derſelbe zur Verantwortung gezogen, auch dem Befinden nach ſeines Dienſtes, bei welchem es auf das Wohl ſo vieler Menſchen ankommt, entſetzt werden ſoll, und hat er ſich überhaupt nach der ihm bereits ertheilten Inſtruction genau zu achten. Der Dammgeſchwornen Pflicht iſt:

1) Daß, nachdem ſelbige vermittelſt eines Eides ſich zur Treue und fleißigen Beobachtung ihres Amts verbindlich gemacht, auf die Erfüllung alles deſſen, was die Dammordnung beſagt, auch ihnen vom Ober=Deichinſpector oder ſonſtigen Waſſerbauverſtändigen und dem Damm=Meiſter aufgegeben wird, mit Nachdruck und ohne alle Nachſicht zu halten.

2) Ein jeder Dammgeſchworner erhält ſeinen Diſtrict zur Aufſicht, nebſt dem Verzeichniß oder der Dammrolle mit der bemerkten Ruthenzahl der Niederungs=Einſaſſen, die zu den Dämmen ſeines Diſtricts gehören.

3) Dieſe Dammrolle muß der Dammgeſchworne ſich genau bekannt machen, und darauf ſehen, daß die mit Pfählen marquirten Dammlooſe unverrückt von den Dammintereſſenten er=

halten werden. Sollten ſich aber Irrungen finden, und die Nummer=Pfähle, welche daher ſtets zu conſerviren ſind, verrückt werden oder verfaulen, ſo müſſen die Intereſſenten nach der General=Dammrolle zurecht geholfen, und ihnen die Ruthenzahl der Dämme mit einer Ruthe von 12 Fuß Rheinländiſch oder 10 Decimal=Fuß wieder zugemeſſen werden.

4) Die nach der Dammrolle einem jeden Intereſſenten angewieſene Ruthenzahl iſt ſelbiger ſchuldig zu unterhalten. Der Dammgeſchworne muß alſo unerinnert dahin ſehen, daß im Frühjahr, ſobald die Fluth vorüber, die Dämme von den Intereſſenten ohne die geringſte Nachſicht bis Johannis reparirt und auch gekräutet werden; alles, was davon ausgeſchlagen, verſchält und vertreten iſt, mit guter Erde verſchüttet und ausgegleichet, die Mäuſelöcher ganz ausgegraben und friſch geſchüttet; an den Orten, wo ſich Quellwaſſer durch die Dämme gezogen, der Abfluß des Quellwaſſers befördert, und die Dämme verſtärkt werden, und keine Schüttung anders an den alten Dämmen zu geſtatten, als wo vorher der Raſen abgeſtochen und der Boden aufgegraben worden, die neue Schüttung aber ſodann mit Raſen wieder belegt werde.

5) Daß zu den Dämmen gute Erde genommen, und ſolche ſo viel möglich waſſerwärts gegraben werde; doch müſſen zwiſchen dem Graben ſtets Fahrwege, und die Graben 6 Ruthen breit vom Damme bleiben.

Wird die Erde landwärts genommen, ſo muß ſelbige in derſelben Entfernung, aber nur von oben, abgeſtochen werden, damit nicht das Quellwaſſer Gelegenheit habe, durch die Gruben zu dringen.

6) Den Damm=Bereiſungen muß der Dammgeſchworne ſtets beiwohnen, und alsdann alles anzeigen, was er an den Dämmen, Strömen und deren Ufer ſeines Diſtricts bemerkt; nämlich: ob Schaardämme, Quell=Löcher, abbrüchige Ufer, in das Ufer dringender Strom, und woher ſolcher entſteht; ob etwa Stobbenbäume, oder ſonſt etwas dem Strome Hinderliches vorhanden, und zu welchem Looſe der ſchadhafte Damm gehöre.

7) Alles das, was ihm bei der Dammbereiſung von dem Ober=Deichinſpector, oder ſonſtigen Waſſerbauverſtändigen und dem Damm=Meiſter zum Beſten der Dämme ſchriftlich ertheilt

oder geſagt wird, iſt er ſchuldig, mit aller Treue und Fleiß auf Pflicht und Gewiſſen auszuführen.

8) Sobald das Waſſer in dem Strome ſteigt und eine Fluth zu vermuthen iſt, oder ſich im Geringſten etwas an den Dämmen und Ufern zeigt, es mag die Jahrszeit ſeyn wie ſie will, müſſen die Dammgeſchwornen ſolches ſogleich dem Damm=Meiſter melden, und ſelbſt Vorſchläge thun, wie dieſem oder jenem abzuhelfen und vorzubauen, und hierin des Damm=Meiſters Anordnung ſchlechterdings befolgen.

9) Sobald eine unvermuthete Stauung ſich zeigt, und Gefahr irgendwo zu befürchten iſt, muß der Dammgeſchworne gleich die nächſten Dörfer zur Wache beſtellen, und alles vorzukehren ſuchen, damit Schaden und Ausbrüche verhütet werden; in dieſem Falle ſind die nöthigen Materialien zu nehmen, wo ſolche zu haben, und müſſen ſelbige genau notirt und dem Damm=Meiſter zu Befriedigung deſſen, der ſolche geliefert hat, angezeigt werden.

10) Bei den im Frühjahre und Abgange des Eiſes und Schnees bevorſtehenden Fluthen muß der Dammgeſchworne in Zeiten nicht allein einige Materialien an Miſt, Pfähle, Strauch und Stroh auf eines jeden Dammloos liefern, ſondern noch beſonders an ſchadhaften Orten einen hinreichenden Vorrath, wie vom Damm=Meiſter ſolches beſtimmt wird, beifahren laſſen; was ein jeder geliefert, gehörig aufzeichnen; der aber, ſo nach der vom Damm=Meiſter gemachten Repartition gar nichts oder nicht alles völlig geliefert, muß dem Damm=Meiſter zur Beitreibung des Rückſtandes angezeigt werden.

11) Von dem Zuſtande des Waſſers, und was ſich ſonſt zu dieſer Jahrszeit bei den Strömen zuträgt, müſſen die Dammgeſchwornen dem Damm=Meiſter fleißige, verſtändliche, ſchriftliche Nachricht geben. Sobald dieſer es für nöthig findet, daß Wächter auf die Dämme beſtellt werden, ſo müſſen ſolche in dem Diſtricte von einer Meile von dem Dammgeſchwornen ſelbſt ſogleich beſtellt werden; die aber weiter entlegen ſind, werden durch die Amts= und Dorfſchulzen beſtellt, desfalls der Dammgeſchworne die vom Damm=Meiſter erhaltene Ordre dem Amtsſchulzen einzuhändigen hat, der ſolche ſodann ſelbſt befördern, oder durch einen Dorfſchulzen, keinesweges aber durch andre Boten, wegſchicken muß. Ein jeder Schulze iſt

inſtruirt, mit der ihm zugetheilten Mannſchaft an dem beſtimmten Tage ſelbſt zur Wache zu kommen und die Leute abzuliefern. Der Dammgeſchworne hat alſo die Leute gehörig zu verleſen, und wenn einer oder der andere gar nicht gekommen, oder in deſſen Stelle ein anderer vorhanden, ſolches mit Beiſetzung der Urſache genau zu notiren, und dem Damm-Meiſter zur Veranlaſſung der Execution gegen die Widerſpenſtigen ſogleich anzuzeigen.

12) Sobald die Wachen angehen, müſſen die Wachbuden an den dazu beſtimmten Orten errichtet, die Geräthſchaften herbeigeſchafft, und durch die Dammgeſchwornen ſolche oft viſitirt werden. Von der Wache iſt keiner abzulaſſen, wenn nicht ein anderer in ſeine Stelle vorher gekommen; die Wächter müſſen täglich notirt und genau aufgezeichnet werden, damit bei Beendigung der Woche die Wachen gehörig liquidirt, und was einer oder der andere mehr verrichtet, vergütet erhalten.

13) Alle Vorfälle zu der Zeit muß der Dammgeſchworne täglich, und ſo oft eine merkliche Veränderung an den Strömen vorkommt, dem zu ſolcher Zeit ſich in der Nähe befindenden Damm-Meiſter, oder demjenigen, der zur Oberaufſicht beſtimmt iſt, melden, in Nothfällen einen reitenden Boten aus dem nächſten Dorfe abſchicken, ſonſt aber den Rapport von Wache zu Wache befördern.

14) Der Dammgeſchworne muß demnach bei Tag und Nacht die Dämme fleißig begehen, und beſonders des Nachts auf die Wachſamkeit der Wächter ſehen, und ſobald ſich die dringendſte Gefahr irgendwo zeigt, oder er davon Nachricht erhält, muß er mit Zuhülfnehmung der Dammwächter, und wenn dieſe nicht hinreichen, die nächſten Dörfer aufbieten, und Alles was nur arbeiten kann, dazu nehmen, ſogleich dergleichen Vorkehrungen machen, damit der beſorglichen Gefahr vorgebeugt, und ſo viel menſchliche Kräfte vermögen, Schaden und Ausbrüche verhütet werden, und nicht erſt die Ankunft des Damm-Meiſters abwarten. Die nöthigen Materialien werden, wie §. 9. beſtimmt, in dieſem Falle genommen.

15) Sollte es ſich finden, daß durch des einen oder andern Fahrläſſigkeit im geringſten etwas verſäumt worden, ſoll derjenige nicht allein dafür haften, ſondern nach Gelegenheit der Umſtände am Leibe geſtraft werden.

16) Die Dammwächter müſſen zu keiner Zeit eher, als bis der die Oberaufſicht führende Waſſerbauverſtändige oder der Damm=Meiſter die Erlaubniß dazu ertheilt, entlaſſen werden.

17) Da hauptſächlich der Dammgeſchwornen Pflicht iſt, auf die Erhaltung und Verbeſſerung der Dämme zu ſehen, ſo müſſen ſie durchaus nicht geſtatten, daß von irgend jemand, er ſey wer er wolle, die Dämme mit Vieh betrieben werden. Das Vieh iſt demnach zu pfänden, die Pfänder aber ſind dem benachbarten Amte abzuliefern, wie denn auch ſowohl dieſem, als dem Damm=Meiſter, der Name des Eigenthümers des Viehes, imgleichen die Anzahl des Viehes nebſt dem verurſachten Schaden anzuzeigen iſt.

18) Desgleichen muß nicht geſtattet werden, daß die mit Strauch bewachſenen Vorländer, Werder und Bühnen unter irgend einem Vorwande mit dem Viehe betrieben werden, ſondern ſolches muß ebenfalls, wie vorher geordnet, gepfändet, und das Pfand an das nächſte Domainen=Amt abgeliefert werden.

19) Wittinnen, auch Kahnſchiffer und Holzflößer ſind ebenfalls von den Bühnen und abbrüchigen Ufern zu weiſen, beſonders aber iſt darauf zu ſehen, daß weder die Bühnen durch die Haken oder Ternpfähle ausgeriſſen, noch weniger Feuer darauf gemacht werde; die Leute müſſen nicht allein von den Orten weggewieſen, ſondern, wenn einem der Orte ein Schade zugefügt worden, ſolches dem Damm=Meiſter angezeigt, um allenfalls die Leute zu pfänden und die Schadenerſtattung nach vorheriger Feſtſetzung des nächſten Amts beizutreiben.

20) Bei allen vorkommenden Dammarbeiten müſſen die Dammgeſchwornen ſtets zugegen ſeyn, und was ihnen alsdann vom Damm=Meiſter aufgegeben worden, auf das allergenaueſte mit Treue und Fleiß befolgen.

21) Es liegt den Dammgeſchwornen ferner ob, ein jeder in ſeinem Diſtrict auf die Räumung und Kräutung der Waſſergänge und Abzuggräben, daß ſelbige ſtets geöffnet bleiben, zu ſehen, damit ſolche ihren freien Lauf behalten.

Iſt einer oder der andere hiebei ſäumig, ſo muß ein ſolcher dem Damm=Meiſter, und von dieſem dem Amte, zur Beſtrafung angezeigt werden.

22) Für dieſe ihre Verrichtung in dem, was zum Beſten der Dämme und Ströme bereits durch die emanirte Dammordnung geordnet und noch beſtimmt werden möchte, und wozu ihr Eid und Pflicht ſie verbindet, ſoll jeder jährlich 12 Rthl. aus der Dammkaſſe zu erheben, und ſich dabei alles Schutzes gegen die Widerſpenſtigen zu verſehen haben.

Von der Pflicht der Buſchwächter.

Da das an den Ufern der Ströme aufgeſchlagene Strauch den beſten Schutz für die Ufer und Dämme ſchafft, auch der ſtärkere Anwachs deſſelben in der Folge die Königl. Unterthanen in Beifuhr der Faſchinen zu den Waſſerbauten ſehr ſoulagiren würde; ſo hat zu Erhaltung dieſer Vortheile der Buſchwächter dahin zu ſehen, daß:

1) die zu beiden Seiten zunächſt am Fuß der Dämme gepflanzten Weiden ohne vorhergegangene Anweiſung des Damm=Meiſters von Niemandem geköpft oder gar ausgehauen werden. Sollte Jemand ſich darüber betreten laſſen, ſo iſt ſelbiger zu pfänden, und das Pfand nebſt Anzeigung des Namens dem Amte einzureichen, und dem Damm=Meiſter zur Urgirung der Beſtrafung davon Anzeige zu thun. Diejenigen Weiden aber, ſo eine und mehrere Ruthen vom Damme landwärts gepflanzt ſind, bleiben den Beſitzern zu ihrer Disposition, um ſie zur Beſſerung der Wege zu gebrauchen.

2) Die mit Strauch bewachſenen Vorländer, Werder und Inſeln müſſen geſchont, auch weder Strauch daraus gehauen, noch Kluben geſchnitten werden, es wäre denn, daß großes Strauch vorhanden, welches auf Aſſignation des Damm=Meiſters vom Buſchwächter anzuweiſen und abzufolgen iſt. Alle die, ſo ſich beim Strauchhauen oder Klubenſchneiden ohne Anweiſung des Buſchwächters betreten laſſen, ſind zu pfänden, wenn gleich dieſelben eine Aſſignation vom Damm=Meiſter in Händen hätten, damit ſich aber nicht zur Anweiſung gemeldet, oder die Anweiſung nicht abgewartet hätten; das Pfand iſt dem Damm=Meiſter einzuliefern, auch der Name und der Wohnort des Contravenienten anzuzeigen.

3) Müſſen ſowohl die bereits mit Strauch bewachſenen, als auch die noch nicht bepflanzten Vorländer, Werder und Inſeln

gänzlich von der Hütung befreiet bleiben, damit nicht etwa der junge Aufſchlag abgefreſſen oder ausgetreten werde.

Das darin befundene Vieh hat der Buſchwächter zu pfänden, den Eigenthümer auszumitteln, und deſſen Namen und Wohnort dem Amte ſowohl als dem Damm-Meiſter anzuzeigen, das Pfand aber iſt dem nächſten Amte einzuliefern.

4) Iſt das Vieh auf den Vorländern, Werdern und Inſeln, die noch nicht mit Strauch bewachſen, zur Schonung aber beſtimmt ſind, ſo werden die Buſchwächter angewieſen, ſolches zwar nicht zu pfänden, jedoch den Eigenthümer und die Anzahl des Viehes zu notiren, und dem Damm-Meiſter, um die Beſtrafung der Contravenienten beim Amte zu veranlaſſen, anzuzeigen.

5) Muß der Buſchwächter bei Bereiſung ſeines Reviers mit darauf ſehen, daß von den Holzflößern, Kahn- und Wittinnenfahrern den Bühnenwerken kein Schade zugefügt, weder die Flöße noch Gefäße darauf befeſtigt, noch weniger aber zugeben, daß dabei übernachtet und Feuer angemacht werde. Fremde ſind davor zu warnen und fortzuweiſen, eingebohrne Einſaſſen aber zu pfänden, und findet in Anſehung der Ablieferung des Pfandes daſſelbe Statt, was vorhin dieſerhalb vorgeſchrieben worden. Sollten die Fremden ſich aber nicht weiſen laſſen, und alſo muthwilligerweiſe einen Schaden anrichten, ſo ſind dergleichen Leute anzuhalten und dem Damm-Meiſter zu melden, der den Schaden unterſuchen und dafür ſorgen muß, daß ſolcher, nach vorheriger Feſtſetzung des Amts, ſogleich bezahlt werde.

6) Haben die Buſchwächter darauf zu ſehen, daß die Dämme nicht mit Vieh betrieben werden; wird welches darauf gefunden, ſo iſt daſſelbe zu pfänden und das Pfand dem nächſten Amte einzuliefern, auch der Name des Eigenthümers ſowohl, als die Anzahl des auf dem Damme gefundenen Viehes, dem Damm-Meiſter anzuzeigen, welcher dahin zu ſehen hat, daß die feſtgeſetzte Strafe vom Amte beigetrieben werde.

7) Muß ſich kein Buſchwächter unterſtehen, ohne Vorwiſſen des Damm-Meiſters und ohne von ſelbigem eine ſchriftliche Anweiſung in Händen zu haben, an irgend Jemanden Strauch oder Setzweiden abfolgen, auch das etwa auf den Vorländern

befindliche Gras weder ſelbſt noch von Andern aushauen zu laſſen.

Strafe derer, ſo wider dieſe Damm-Ordnung handeln.

1) Wer nach §. 8. nicht die Reparatur der Dämme beſorgt, wird dazu mit Execution gleich nach der erſten beſtimmten Zeit angehalten, und zahlt überdies, wenn er bei der erſten Nachricht nicht die Reparatur beſorgt, 15 Gr., zum andern Mal 30 Gr., und zum dritten Mal 1 Rthl. für jede Ruthe Damm zur Dammkaſſe; bäuerliche Unterthanen, und die, ſo nicht im Vermögen ſind, die Strafe zu bezahlen, müſſen dieſelbe an den Damm oder Buhnenarbeiten, ſo hoch die Strafe geſetzt iſt, abarbeiten, und wird der Tag mit 15 Gr. berechnet, auch in der Art bei allen vorkommenden Straffälligen verfahren.

2) Derjenige, ſo bei gemeinſchaftlichen Dammreparaturen ohne erhebliche Urſache, und ohne vorher ſich zu melden, ausbleibt, zahlt für die fehlende Fuhre 60 Gr.

3) Wer nach §. 14. zu den neuen Schüttungen nicht den Grund reinigt, muß die Arbeit auf ſeine Koſten noch einmal verrichten, und mit Execution dazu angehalten werden; wer aber ein mit Miſt verſtopftes Mauſeloch nicht ganz aufgräbt und den Damm völlig ausſchüttet, muß, wenn er darüber betroffen wird, 4 Rthl. Strafe bezahlen; findet ſich dieſes aber erſt bei der nächſten Fluth, ſo wird derjenige, in deſſen Loos es iſt, auf einige Zeit zur Zuchthausarbeit condemnirt.

4) Wer den Fuß des Dammes beſchädigt, oder die Erde zu nahe davon gräbt, muß die gemachte Tiefe wieder ausfüllen, und zahlt das erſte Mal für jede Ruthe 1 Rthl., und wenn es öfter geſchieht, jedesmal das Doppelte.

5) Wer einen ausgeſteckten und verzäunten Damm befährt, wenn ein Nebenweg vorhanden, wird gepfändet, und zahlt 6 Gr. Pfandgeld für jedes Pferd, wovon 3 Gr. zur Dammkaſſe fließen und 3 Gr. der Pfänder erhält.

6) Für jede Ruthe Damm, die bis Johannis nicht gekräutet iſt, wird 15 Gr. bezahlt.

7) Derjenige, ſo die zu den Dämmen beſtimmten Materialien nicht liefert, wird executive angehalten, ſelbige nach den zu der Zeit gewöhnlichen Preiſen doppelt zu bezahlen.

8) Wenn Jemand, der zur Dammwache beſtimmt iſt, aus erheblichen Urſachen zurückbleibt, ſich aber vorher nicht gehörig gemeldet, muß für einen andern Wächter pro Tag 15 Gr., auch pro Nacht 15 Gr., und zur Dammkaſſe beſonders noch eben ſo viel bezahlen.

9) Bleibt Jemand vorſätzlich von der Wache zurück, ſo wird ſelbiger auf Ordre des Damm-Meiſters ſogleich eingeholt, und muß für die beſtimmte Zeit das doppelte Wächterlohn pro Tag und Nacht mit 60 Gr., dem Schulzen hingegen für den Ritt pro Meile 30 Gr. bezahlen, und die verſäumten Tage nachholen, oder ſo viel Tage bei der Damm-Reparatur arbeiten, als die Strafe beträgt.

10) Derjenige, ſo zur Wache kommt, und hat nicht die in der Dammordnung §. 24. beſtimmten Geräthſchaften mit, zahlt für das fehlende Stück 18 Gr. Strafe.

11) Derjenige, ſo mit einem Rapportzettel abgeſchickt wird, und ſolchen nicht gehörig und geſchwind befördert, wird mit Thurm- und Spaniſchenmantel-Strafe belegt.

12) Für jedes Stück Vieh ohne Ausnahme, ſo auf den Dämmen gefunden wird, iſt das erſte Mal 15 Gr. Strafe zu erlegen, und wenn es öfter geſchieht, die Strafe zu verdoppeln. Ein Jeder, der am Damme wohnt, muß mit auf ſeine Nachbarn Acht haben, daß die Dämme nicht vom Vieh zertreten werden; im Fall ſolches geſchieht, muß er das Vieh pfänden, und dem Damm-Meiſter, Damgeſchwornen oder Schulzen anzeigen; wer dieſes vorſätzlich unterläßt, kommt mit zur Verantwortung und Bezahlung des Pfandgeldes. Für jedes Stück Vieh erhält der Pfänder 3 Gr. Pfandgeld aus den erlegten Strafgeldern.

13) In gleicher Art iſt es mit der Pfändung des Viehes auf den Vorländern und Hegungen zu halten.

14) Für ein Bundkluben oder Bindweiden, 1 Fuß ſtark gebunden, das ohne Anweiſung des Damm-Meiſters gehauen wird, werden 30 Gr. bezahlt. Wird nach aller Warnung das Vieh von einer ganzen Dorfſchaft von den Vorländern und Dämmen nicht zurückgehalten, ſo iſt nach §. 33. der Dammordnung zu verfahren.

15) Wer einen Weidenbaum zu beiden Seiten des Dammes ohne erhaltene Anweiſung abſtämmt, zahlt für eine vollſtän-

dige Weide 45 Gr. Strafe; wer aber einen ganzen großen Weidenbaum abhauet, 2 Rthl., weil ſolche den wirklichen Werth und Nutzung eines ſolchen großen Weidenbaums ausmachen, und muß einen andern in die Stelle ſetzen.

16) Wer von den zu den Dämmen angeſchafften Materialien, als Faſchinen, Pfähle ꝛc., etwas entwendet und zu ſeinem Privatnutzen verbraucht, ſoll ſolches erſetzen, und überdies noch als ein Dieb beſtraft, und wenn er den Diebſtahl mit Gelde zu erſetzen nicht im Stande iſt, zur unentgeldlichen Dammarbeit bei deu Buhnenwerken, nach Verhältniß des entwandten Stücks, angehalten werden.

17) Wer bei der Pfändung und Execution ſich den Dammbedienten oder Schulzen widerſetzt, ſoll in 5 Rthl. Strafe genommen, auch, befindenden Umſtänden nach, noch härter und am Leibe beſtraft werden.

18) Wer die Geldſtrafen nicht bezahlen kann, ſoll dafür nach richterlicher Beſtimmung entweder Dammarbeit thun, oder, nach Befinden der Umſtände, mit Gefängniß, ſpaniſchem Mantel, Zuchthaus- und Feſtungsſtrafe belegt werden.

10) Strafen zu dictiren und Executionen zu Beitreibung der Pfandgelder und Strafen zu verfügen, muß ſich der Damm-Meiſter nicht anmaßen, ſondern ſolches den Gerichten allein überlaſſen, bei denen er das Erforderliche dieſerhalb nachzuſuchen hat.

Damit nun dieſe Damm- und Uferordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge; ſo haben Se. Königl. Majeſtät ſolche zum Druck befördern laſſen, und befehlen Allerhöchſt Dero Landescollegiis, Untergerichten, Beamten, auch Jedem ſeines Orts, ſich darnach alleruntertHänigſt zu achten.

Urkundlich unter Sr. Majeſtät Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königl. Inſiegel.

So geſchehen Berlin, den 12. April 1787.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carmer. Gaudi.

Nr. 4.

Auszug aus dem Reglement, wodurch die Deich-Ordnung in der Altmark vom 20. Dec. 1695 näher declarirt, erweitert und verbeſſert wird. De dato Berlin, den 1. Sept. 1776.

(N. C. C. 1776.)

Tit. V. Wegen Wegſchaffung der Hecken, Sträucher und Bäume von den Deichen.

§ 25. Die Hecken und einzelne Sträucher behindern nicht nur die völlige Bewachſung der Deiche mit Gras, ſondern es hält ſich darin auch verſchiednes Ungeziefer auf, welches die Deiche durchwühlen kann, ohne daß ſolches in Zeiten zu ſehen iſt; und endlich äußern ſich an den inwendigen Seiten der Deiche gefährliche Quellſtellen in ſolchen Sträuchern, die man ihrentwegen öfters nicht eher bemerken kann, als wenn es ſchon zu ſpät iſt, um dagegen die erforderlichen Vorkehrungen machen zu können.

Wir verordnen alſo hiermit, daß die Deich-Doſſirungen von allen Hecken und Sträuchern bis in Grund völlig geſäubert werden ſollen, und zwar dergeſtalt, daß die Säuberung der inwendigen Seite ſofort ohne Verzug geſchehen muß, die Säuberung der auswendigen Seite hingegen ſo lange ausgeſetzt werden mag, bis die vorangeordnete Deichdoſſirung geſchieht, als welche Arbeit, wie nicht weniger auch die alljährliche Wegſchaffung des neuen Ausſchlags dieſer Stämme, vor der zweiten Deichſchau denjenigen zur alleinigen Laſt liegt, welche dergleichen Strauchholz bis dahin genutzt haben.

§. 26. Desgleichen behindern die längs dem Deiche vorhandenen Bäume die völlige Bewachſung der Deichdoſſirungen mit Gras, die Erde kann derentwegen davon nicht feſtgefahren werden, ihre Wurzeln dringen durch die Deiche, und wenn ſie mit der Zeit verfaulen, ſo verurſachen ſie am Ende ſehr gefährliche Quellſtellen; endlich können hohe Bäume, auch bei hohem Waſſer, durch ſtarke Winde mit ihren Wurzeln herausgeriſſen und ſolchergeſtalt Durchbrüche verurſacht werden.

Wir verordnen alſo hiermit, daß die Erde aller in den beiderſeitigen Deichdoſſirungen vorhandenen aufgehenden oder großen Bäume ringsherum zu drei Fuß Breite und zu zwei Fuß

Tiefe vom Stamme umgraben, die darin vorhandenen Wurzeln ausgerodet, und die Bäume ſo tief als möglich abgeſtämmt, mithin die aufgegrabenen Löcher mit der beſten Erde wieder ausgefüllt und angeſtampft werden ſollen, als welches allenthalben auf Koſten derjenigen, denen die Stämme gehören, binnen ſechs Monaten von Zeit der Publication dieſer revidirten Deichordnung an, bewirkt ſeyn muß.

§. 27. Wenn nun dasjenige, was §. 25. wegen Wegſchaffung der Hecken und Sträucher, und dasjenige, was §. 26. wegen Ausrodung der Bäume verordnet worden iſt, vor dem benannten Termine noch nicht befolgt zu ſeyn gefunden werden möchte; ſo befehlen Wir den Deichbedienten einer jeden Abtheilung, ſolches auf Koſten der Eigener der Sträuche und Bäume, ohne Anſehn der Perſonen, entweder in Verding, oder Tagelohn, bewirken zu laſſen, das Holz öffentlich zu verkaufen, und den Kaufſchilling, nachdem das Arbeitslohn daraus beſtritten worden, nebſt den unter Tit. IX. zu beſtimmenden und executive beizutreibenden Strafgeldern, zur Straffaſſe abzuliefern.

§. 28. Hingegen wird hiermit geſtattet, daß alle Kappbäume, welche inwendig am Fuße des Deichs und auswendig unterhalb der halben Höhe der Doſſirungen vorhanden ſind, (die Eſchenbäume nur allein ausgenommen, weil deren Wurzeln ſich gar zu weit ausbreiten,) auch ferner ſtehen bleiben, oder dort künftig gepflanzt werden mögen.

Jedoch iſt dieſes von ſolchen Oertern zu verſtehen, woſelbſt die Deiche ihre völlige Doſſirung nach der §. 14. befindlichen Beſtimmung ſchon haben. Wo aber die Doſſirungen allererſt gemacht werden müſſen, daſelbſt ſollen auch die Kappbäume, wie §. 26. feſtgeſetzt worden, ausgerodet und weggeſchafft werden, indem die neue Erde um ſelbige nicht feſtgefahren werden kann, und ſie der Deicharbeit ſonſt überhaupt hinderlich ſind.

§. 29. Weil die Schlagbäume auf den Deichen, welche zum gewöhnlichen Wege dienen müſſen, den Reiſenden ſehr hinderlich ſind, und öfters zu Unglücksfällen Anlaß geben, ſo ſollen ſelbige, ſo viel ſie nur immer entbehrt werden können, weggeſchafft, wenigſtens ohne beſondere Erlaubniß der Deichbedienten dergleichen keine mehr, als davon jetzt ſchon vorhanden ſind, eingehangen werden.

§. 30. Da es ſich auch zuweilen zuträgt, daß Biber oder Ottern Baue in dem Deiche ſich zu machen pflegen, ſolches aber höchſt gefährlich iſt, ſo ſoll ein Jeder, welcher einen ſolchen Bau entdeckt und dem nächſten Deichſchauer anweiſet, auf deſſen zu ertheilendes Atteſt 16 Groſchen zum Douceur aus der Strafkaſſe zu genießen haben. Der Deichſchauer hat alsdann einen ſolchen Bau völlig auszugraben, das ganze Loch mit guter Erde wieder auszufüllen und anzuſtampfen, mithin das dazu verwandte Arbeitslohn, nebſt 12 Groſchen für ſeine Bemühung, aus der Strafkaſſe zu fordern und zu empfangen.

§. 31. Da bereits in der Deichordnung vom 20. December 1695 die Hütung mit Schweinen auf den Deichen verboten worden, gleichwohl nochmals Zweifel entſtanden, ob die Hütung mit geringelten Schweinen nicht geſtattet werden könnte, ſo ſoll es dennoch ohne Ausnahme bei obgedachtem Verbot ſein Bewenden haben, maßen einestheils die Schweine die Ringel leicht verlieren, auch unter dieſem Vorwande ungeringelte mit unterlaufen können. Was aber Schaardeiche, Buhnen= und Grutenwerke anbetrifft, ſo müſſen ſolche, nach Vorſchrift des Edicts vom 12. Febr. 1727, mit Beitreibung aller Sorten von Vieh ſchlechterdings verſchont bleiben.

§. 32. Weil endlich die Maulwurfslöcher den Deichen auch öfters ſehr gefährlich werden können, und die Maulwürfe bei hohem Waſſer ſich häufig in die Deiche zu retiriren pflegen, ſo ſollen die Deichwächter während ihrer Wachzeit beſonders ſich angelegen ſeyn laſſen, dieſes Ungeziefer ſo viel thunlich wegzufangen, und ſelbige dem nächſten Deichſchauer einliefern; dieſer ertheilt darüber ein Atteſt, und die Wächter erhalten aus der Strafkaſſe für jeden am Deich eingefangenen und eingelieferten Maulwurf alsdann 6 Pfennige zum Douceur.

Tit. VI. Woher und welchergeſtalt die zu den Deicharbeiten erforderliche Erde künftig zu nehmen.

§. 33. Die zu Anfertigung der neuen Deiche ſowohl, als zu derſelben Erhöhung und Verſtärkung erforderliche Erde ſoll jedesmal außer Deiches geholt werden, und zwar von den Höhen uno tractu, und nicht unter 5 Deichruthen vom Fuß der

neu anzufertigenden Doſſirung, nicht flächer noch tiefer, als daß ein Fuß Klei-Erde über dem Sande ſtehen bleibe.

§. 34. Binnen Deichs muß niemals Erde geholt werden, es wäre denn, daß daſelbſt eine Höhe befindlich, welche, ohne Quellwaſſer zu verurſachen, abgegraben werden könnte, oder aber, daß außerhalb Deichs in einer Entfernung von 60 rheinländiſchen Ruthen keine hinlängliche gute Erde vorhanden wäre, welchenfalls die Erde innerhalb Deichs, jedoch auch nicht näher als fünf Ruthen vom Deiche, gegraben werden müſſe.

§. 35. Weil aber gleichwohl die in vorſtehenden beiden §§. enthaltenen Vorſchriften ſchwerlich auf alle Fälle zu appliciren ſeyn dürften, ſo bleibt dem Deich-Directorio überlaſſen, in wie fern in caſu ſpeciali darauf zu beſtehen, oder aber davon abzugehen ſeyn möchte.

Tit. VII. Von den zu haltenden Schau-Tagen und darauf Seitens der Deichbedienten vorzunehmenden Verrichtungen.

§. 36. Da oben (§. 3.) bereits feſtgeſetzt iſt, zu welcher Zeit die Deichſchauungen gehalten werden ſollen, ſo hat es dabei ſein Bewenden.

Gleichergeſtalt es denn auch in Anſehung der von den Deichbedienten darauf vorzunehmenden Verrichtungen bei demjenigen verbleiben muß, was deshalb in der Deichordnung vom J. 1695 enthalten und verordnet iſt.

§. 37. Bei Eis- und Waſſergefahren müſſen die Deichhauptleute ihre Deichdiſtricte wenigſtens einmal des Tages bereiſen, um geſichert zu ſeyn, ob die Deichſchauer und Deichwächter ihren Obliegenheiten ein Genüge leiſten, oder nicht. Sollten ſie dieſe Viſitationen zu thun verſäumen, ſo ſollen ſie in die Tit. IX. feſtgeſetzte Strafe verfallen, und wenn die Deichſchauer und Wächter wegen Nachläſſigkeit betroffen werden, ſollen ſie, wie Tit. allegato verordnet, ebenfalls und dem Befinden nach, noch härter beſtraft werden.

§. 38. Sobald ſich irgend eine große Gefahr an den Deichen äußert, ſo muß der Deichhauptmann Unſerer Altmärkiſchen Kriegs- und Domainenkammer-Deputation unverzüglich davon Bericht erſtatten, und zu Abwendung derſelben, bei Vermeidung der

allerſchärfſten Ahndung, alle nur erſinnliche Vorkehrungen dagegen treffen.

§. 39. Weil indeſſen, bei aller menſchmöglich gebrauchten Vorſicht und gemachten Veranſtaltungen; dennoch nicht alle Unglücksfälle verhütet werden können, ſo ſollen die Deichbedienten, weil ſie in Eid und Pflicht ſtehen, auch allemal ſo lange Präſumtionen, daß ſie das Ihrige pflichtmäßig und nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen wahrgenommen, für ſich haben, bis ſie des Gegentheils völlig überführt worden; daher denn diejenigen, welche den Deichbedienten etwas zur Laſt legen wollen, ſolches bei Unſerer Altmärkiſchen und Priegnitziſchen Kriegs- und Domainenkammer-Deputation geziemend denunciiren und ausführen müſſen. Wenn ſie aber ihre Denunciation zu erweiſen nicht im Stande ſind, ſo ſollen ſie nicht nur allemal in die Koſten condemnirt, ſondern auch, wenn ihre angebrachten Beſchuldigungen meiſtens nur perſönliche Feindſeligkeiten oder ſonſtige Bosheiten zum Grunde haben, überdies als Verleumder mit willkührlicher Strafe belegt werden.

§. 40. In einer jeden Deichabtheilung ſoll an einem bequemen Orte ein Pegelpfahl geſetzt werden. Die darauf zu zeichnenden Nummern müſſen, ſo viel thunlich, allzumal ein gleiches Verhältniß gegen die Oberfläche des höchſten Elbwaſſers haben, weil es in Betrachtung des eigentlichen Deichweſens weit mehr auf das zuverläſſige Bekanntſeyn der Gleichheit der höchſten, als der mittlern und niedrigſten Waſſerſtände an dieſem Pegel ankommt. Wenn nun dieſe Pfähle mit rheinländiſchen Zollen, halben und ganzen Fußen nach den Nummern bezeichnet worden, ſo kann die Höhe näher beſtimmt werden, zu welcher, nach dem Gutachten des Deichhauptmanns, mit den Deichbewachungen beim offnen Strom der Anfang gemacht und damit auch wieder ausgeſchieden werden ſoll; z. B. wenn das höchſte offne Waſſer zu Nr. 16. zu ſteigen pflegt, ſo müſſen die Deiche, wenn der Strom bis zu Nr. 12 geſtiegen, durch die Deichhauptleute, Deich- und Dorfſchauer ſchon viſitirt, und damit bis zu Nr 13. continuirt, demnächſt aber von den Eingeſeſſenen wie gewöhnlich mit bewacht; jedoch beim fallenden Strom kann mit den Bewachungen zu Nr. 13. und 6 Zoll ſchon wieder ausgeſchieden werden, es ſey denn, daß beſonders gefährliche Umſtände ſolches nicht verſtatten möchten.

§. 41. Während des hohen Waſſers, und daß die Deiche wegen des losgehenden Elbeiſes bewacht werden müſſen, mögen weder die Deichhauptleute, noch die deputirten Magiſtratsglieder, noch die Dorf-, Deich- und Nothſchauer ſich eine Viertelſtunde Wegs von ihren Deichen entfernen; indeſſen können erſtere ſich einen Ort zu ihrem Aufenthalte wählen, wo ſie vermeinen, daß ihre Gegenwart am nöthigſten in ihren Abtheilungen zu ſeyn ſcheint. Auch müſſen in ſolchem Fall die Deiche vom Deichſchauer und den Deichwachen dergeſtalt viſitirt werden, daß einer von ihnen ſelbige alle ſechs Stunden begehe.

§. 42. Die Deichwächter haben die ihnen angewieſenen Deichdiſtricte, und zwar des Nachts mit Laternen, welche ſie ſich mitbringen müſſen, beſtändig zu begehen, und genau zuzuſehen, ob ſich irgendwo auch bedenkliche Umſtände ereignen, in welchen Fällen einer von ihnen den Deich- und Nothſchauer davon ſofort benachrichtigen muß, und dieſe müſſen ſich ſofort ohne den geringſten Verzug dahin verfügen, mithin der drohenden Gefahr abzuhelfen ſuchen; die Dorfs-Deichſchauer und die Wächter aber bleiben bei ſolchen Stellen gegenwärtig, und müſſen in der Zwiſchenzeit die Quellen beſtmöglichſt zuzuſtopfen ſich äußerſt angelegen ſeyn laſſen, jedoch mögen ſie nie an oder in die Deiche eher graben, bis der Deich- oder Nothſchauer angekommen iſt, und dergleichen Aufgrabungen vornehmen zu laſſen, nöthig erachtet hat. Die Deichwächter werden zwar alle 24 Stunden durch neue Wächter abgelöſt, ehe und bevor aber letztere angekommen, mögen erſtere ihren Poſten nicht verlaſſen. Wenn auch ſchleunige Vorkehrungen noch zu Stande zu bringen ſind, ſo müſſen erſtere auf Ordre der Deich- und Nothſchauer ſo lange dabei noch weitere Hülfe zu leiſten fortfahren, bis mehrere Arbeiter in erforderlicher Anzahl dabei angelangt ſind.

§. 43. In Anſehung der Deichwach-Station und dazu gehörigen Wächter laſſen wir es lediglich bei der Deichordnung vom Jahr 1695 bewenden, wie Wir denn auch der Beurtheilung des Deichhauptmanns überlaſſen, wenn es nöthig ſeyn möchte, die Wachen zu verdoppeln, zu tripliren, oder noch mehr zu verſtärken.

§. 44. Damit man auch wiſſen könne, was von oben bis unten zu beiden Seiten des Elbſtroms Erhebliches vorgekommen, und man überdies verſichert ſey, daß alle und jede Wächter ihre

Diſtricte bis am Ende allemal viſitirt haben; ſo ſollen ſelbige an die Wache von den vorhandenen Umſtänden jedesmal rapportiren, und von denen auch wieder Rapport zurückbringen.

§. 45. Wenn ein Durchbruch entweder unvermeidlich bevorſteht, oder unvermuthet wirklich entſtanden iſt; ſo muß der Deichſchauer, deſſen Station dem Durchbruch unterwärts am nächſten liegt, der darauf folgenden Station ſolches zu Pferde alſobald wiſſen laſſen, und von da geſchieht dieſes weiter abwärts von Station zu Station, bis ans Ende des Deichs, damit die Einwohner der Tränke allenthalben durch Glocken oder Sturmgeläute davon avertirt werden, um das Ihrige ſo viel möglich noch retten zu können.

§. 46. Obgleich die Deichbedienten insgeſammt wiſſen müſſen, was ſie gegen ſich zeigende Schäden an den Deichen zu veranſtalten haben, ehe dergleichen überhand nehmen; ſo hat ſich doch bei verſchiednen Fällen gezeigt, daß entweder keine, oder wohl gar nachtheilige Vorkehrungen gemacht worden ſind. Zu Vorkommung deſſen haben Wir alſo Nachſtehendes zu verordnen nöthig erachtet, nämlich:

a) Gegen den Wellenſchlag, wenn derſelbe die Deichdoſſirung abzuſpülen anfängt, müſſen ſogenannte Würſte einen Fuß dick von Stroh oder Rohr gemacht werden, welche auswendig mit Waſenholz zu verſtärken, mit Weiden zu umbinden, und ſodann in die eingeſchlagenen Narben der Doſſirungen zu legen und feſt zu pfählen, oder aber, ſtatt der ſogenannten Würſte, beflochtene Leitern zu adhibiren ſind.

b) Gegen die Quellſtellen, welche ſich inwendig in den Doſſirungen, oder nahe bei denſelben zeigen, iſt eher nicht etwas zu veranſtalten nöthig, als bis bemerkt wird, daß trübes Waſſer daraus zu fließen anfängt; alsdann aber müſſen ſelbige, wenn ſie einzeln ſind, etwa 2 Fuß nachgegraben, und dort mit guter Kleierde verſtopft werden; jedoch wenn das Durchquellen ſich dadurch nicht hindern laſſen will, ſo iſt es ein Zeichen, daß nicht ein bloßes Maulwurfs- oder Mauſeloch, ſondern ein größerer Fehler inwendig im Deiche vorhanden ſeyn müſſe. Dieſem Fehler nun weiter nachgraben zu laſſen, bei noch währendem hohen Waſſer, ſolches iſt ſehr gefährlich. Wir verordnen alſo:

c) Daß dergleichen Stellen zuvörderſt an der inwendigen Seite mit Miſt und Stroh eingeſtampft, mit Brettern belegt, über dieſelben ſtarke Schleeten unten im feſten Boden ſchräg eingerammt, oben Pfähle eingeſchlagen, die Schleeten an die Pfähle, und die Pfähle mit ſtarken Seilen, Ankern, Tauen oder Ketten an einander feſtgemacht werden ſollen. Wenn aber das Durchquellen ſich noch nicht vermindern ſollte, alsdann ſollen gegen dergleichen Stellen ausgeſpannte, an langen Schleeten gebundene Segel, oder in deren Ermangelung doppelt auf einander gelegte Sackleinen-Tücher, vermittelſt der Schleeten, auswendig gegen die Deiche eingeſenkt, die Schleeten ebenfalls ſchräg eingeſchlagen, gegen die Doſſirung angelegt, und demnächſt erſt oben auf die Krone des Deichs in der Länge ſchmal eingegraben werden, bis die Quelle ſelbſt entdeckt worden iſt, welche ſodann unmittelbar mit vorher ſchon herbeigeſchafftem Miſt, Stroh, Erde und Pfählen beſtmöglichſt geſtopft werden muß; indeſſen verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß alles dieſes nach nach völlig zurückgetretenem Stromwaſſer wieder aus dem Deiche weggeſchafft und das Loch demnächſt mit bloßer Kleierde völlig wieder ausgefüllt und angeſtampft werden müſſe. Betreffend die Senkungen der inwendigen Doſſirungen, ſo ſind ſelbige

d) nicht ſonderlich gefährlich, wenn ſich dabei zugleich keine Durchquellung ereignet, oder dagegen auch keine Bracke vorhanden iſt. Um und gegen ſolche Senkungen müſſen in feſtem Boden eine, oder dem Befinden nach zwei Reihen Buhnenpfähle ſchräg eingeſchlagen, und der entſtandene Riß muß alsdann mit Erde ausgefüllt und eingeſtampft werden; wenn dergleichen Senkung aber gegen eine tiefe Brake ſich ereignet, ſo iſt dabei die äußerſte Gefahr eines Durchbruchs zu befürchten. Um ſolchen zu verhüten, müſſen dergleichen Stellen

e) in möglichſter Geſchwindigkeit mit langen und ſchweren Schleeten zwei- bis dreimal nach der Brackſeite umrammt, Bretter nach der Deichſeite davor geſetzt, alsdann die Senkung ſelbſt mit Erde wieder ausgefüllt und demnächſt die Pfähle durch anzunagelnde tüchtige Ketten an einander verbunden werden.

§. 47. Alle und jede Unterthanen, in ſo weit ſelbige zu einer Abtheilung gehören, ſollen, auf Ordre der Deichſchauer, zu derglei-

chen Nothvorkehrungen unweigerlich, und ſobald es nur immer möglich geſchehen kann, erſcheinen, und hülfſame Hand leiſten.

Wenn auch ein Deichhauptmann, oder eine deputirte Magiſtratsperſon, oder ein Deichſchauer von den zunächſt oben und und unten gelegenen Abtheilungen, noch mehrere Hülfe ſchriftlich verlangt, ſo ſoll ſie ihm ſofort gegeben werden.

§. 48. Weil ſich Umſtände ereignen können, wozu andre und mehrere Materialien zu Abwendung der Gefahr erforderlich, als derſelben an den Deichen vorräthig ſind, ſo mögen ſolche Materialien und Werkzeuge allenthalben, wo ſie nur zu bekommen, gegen nachherige billig mäßige Bezahlung oder Entſchädigung, ſelbſt gegen den Willen derſelben Eigener, oder mit Gewalt genommen werden; ſogar verſtatten Wir hiemit, daß, wenn nur einige Gefahr bei der Verzögerung vorhanden, die Dachſparren von den nächſtgelegenen Häuſern und Scheunen alsdann abgeriſſen und gebraucht werden mögen. Sollten die Bewohner dergleichen Häuſer ſich in ſolchen Fällen widerſetzen wollen, ſo geben Wir hiermit den gegenwärtigen Deichbedienten die Macht, ſolche Widerſtreber ſofort arretiren zu laſſen, an den nächſten Magiſtrat abzuliefern, und mit Einſendung des Protokolls an Unſere Altmärkiſche Kriegs= und Domainenkammer=Deputation davon umſtändlich zu berichten, welche demnächſt die weitere Unterſuchung der Sache, und, befundenen Umſtänden nach, die Beſtrafung des Arreſtaten zu verfügen hat. Dahingegen ſoll das Haus ſofort auf Koſten der ganzen Diviſion, worin es belegen, von neuem gedeckt und hergeſtellt, und dem Eigenthümer der etwa ſonſt dadurch verurſachte Schaden erſetzt werden.

§. 49. Weil ſich auch Zufälle ereignen können, welche während des hohen Waſſers nicht gänzlich zu redreſſiren geweſen, und welchen jedoch noch periculum in mora übrig geblieben; ſo verordnen wir hiermit, daß bei ſolchen Fällen keine Zeit verſäumt, noch weniger der erſte Schautag abgewartet, ſondern dem Uebel, ſobald es nur immer thunlich, aus dem Grunde abgeholfen werden ſoll. Der Deichhauptmann muß jedoch dergleichen Umſtände in loco zuvörderſt unterſuchen, und mit den Deichbedienten einer jeden Abtheilung, dem Befinden nach, das Röthige derenthalben verfügen, auch, dafern die Ausführung keinen Aufſchub leidet, dazu wirklich ſchreiten; jedoch muß das dieſerhalb abzuhaltende Protokoll ſofort an die Altmärkiſche Kriegs= und Domainenkam=

mer-Deputation zur Reviſion und Approbation eingeſandt, und, in wie weit bereits die Ausführung verfügt ſey, berichtet werden.

§ 50. Da ſich auch noch Vorfälle ereignen dürften, wobei der Deichhauptmann und übrige Deichbedienten gebraucht werden könnten, wovon aber in dieſem Reglement keine Erwähnung geſchehen iſt; ſo verordnen Wir hiermit, daß ſämmtliche Deichbedienten allen zum allgemeinen Beſten abzielenden Schauangelegenheiten ſich ohne Widerrede unterziehen, und erforderlichenfalls derenthalben eine extraordinaire Verſammlung veranlaſſen ſollen.

§. 51. Um aber alle unnöthige Koſten zu vermeiden, ſo ſoll bei denen beiden, wie oben gedacht, zu haltenden Deichſchau-Tagen alles, ſo viel thunlich, nach Maaßgabe dieſes Reglements abgehandelt, und die Verfügungen größtentheils ſchriftlich, in Kleinigkeiten aber nur mündlich beſtimmt, und demnächſt befolgt werden.

Tit. VIII. Von den allgemeinen Waſſerleitungen, Abzugsgraben, Sielen-, Schleuſen- und Privat-Scheidegraben.

§. 52. So unumgänglich nöthig die Deiche den Tränken ſind, um ſelbige gegen die unzeitigen Inundationen des Stromwaſſers zu decken, ſo ſchädlich ſind ſie denſelben auf die Dauer; auch hinwiederum, weil die niedrigen Gründe dadurch der fetten Ueberſtrömungen des Winter-Elbwaſſers beraubt werden; dieſe Gründe werden daher nie höher, da hingegen die außer Deichs gelegenen Gegenden ſich alljährlich erhöhen, und folglich den zwiſchen beiderſeitigen Deichen zum Abfluß des Stromwaſſers vorhandenen Raum verringern müſſen. So wie nun die Oberfläche des Stromwaſſers auf ſolche Weiſe ſich überhaupt ebenfalls erhöhen muß, ſo vermehrt ſich hingegen das Qualmwaſſer in den eingedeichten Gegenden, und das Gefälle zum Abfluß dieſes Qualm- und Regenwaſſers durch die Sielen und Schleuſen wird eben dadurch allmählig, wo nicht verringert, doch wenigſtens verzögert, folglich muß das Verſauern und der Verderb der Gründe auch je mehr je länger zunehmen. Dieſem unausbleiblichen Uebel abzuhelfen, iſt kein anderes Mittel übrig, als den Tränken die Hülfe der Natur durch die fetten Elb-Ueberſtrömungen in den Wintermonaten wieder zu verſchaffen. Es haben die Intereſſenten der Tränken daher wohl zu überlegen, ob nicht oben und ſeitwärts

Schleuſen in deren Hauptdeichen zu erbauen ſeyen, um mittelſt derſelben das fette Elbwaſſer einmal in jedem Winter einfließen zu laſſen, um den jetzigen Werth der bedeichten Gründe ſolchergeſtalt nicht nur beizubehalten, ſondern ſelbigen der Zeit auch noch um ein Merkliches zu erhöhen.

§. 53. Da ferner das Wohl aller in den Tränken gelegenen Gründe vornehmlich von dem ſchleunigen Ab- und Ausfluß des Qualm- und Regenwaſſers abhängt, ſo haben Wir bereits durch ein beſonders Edict vom 23. Mai 1772 verordnet, wie es ſowohl wegen der zu verſchaffenden Vorfluth durch neue Graben, als in Anſehung der aufzuräumenden alten Graben und Bäche gehalten werden ſoll, welches Wir hierdurch nochmals beſtätigen, und darüber zu halten, der Deichſchau zu ihrer Pflicht legen. Hierbei ſoll vornehmlich dahin geſehen werden, daß dem Waſſer, ſo viel es füglich geſchehen kann, ein gerader Lauf gegeben werde, und daß die Graben nicht zu tief, oder bis in den Trieb- oder Wellſand gegraben werden, weil das Qualmwaſſer dadurch ſonſt noch um ein Merkliches vermehrt werden und die Ufer allemal nachſchießen würden.

§. 54. Gleichwie die Deiche zum allgemeinen Beſten angelegt und unterhalten werden müſſen, alſo verhält es ſich auch in Anſehung der kleinen Ströme oder Haupt-Waſſerleitungen und gemeinen Abzuggraben. Wenn daher von der Deichſchau nöthig erachtet wird, daß ſelbige ausgegraben werden müſſen, ſo ſoll ſolche Grabenarbeit von den Intereſſenten von unten an aufwärts vorgenommen werden.

§. 55. Die Auskrautung ſoll regulariter zweimal im Jahre geſchehen, und zwar muß mit der erſten zu Ende des Maimonats, und mit der andern den 6ten October unfehlbar jedesmal der Anfang gemacht werden; ſollte jedoch die Deichſchau zwiſchen beiden annoch eine Auskrautung nöthig finden, ſo muß ſolche auf den 18. Auguſt angeſetzt werden und unfehlbar geſchehen.

§. 56. Die in den Ufern vorhandenen Stämme ſowohl, als die in den Waſſerleitungen und Zuggraben hängenden Zweige, hindern den Abfluß des Waſſers; auch wird bei ſtarkem Regen öfters aus den kleinen Scheidegraben und Waſſerfurchen Erde in die Waſſerleitungen mit hineingeführt. Beides reſpective abzuhauen und wieder herauszuſchaffen, muß der Inhaber der angrenzenden Gründe verrichten, und wenn ſelbiger eins oder anderes zu thun

unterläßt, ſo muß ſolches auf des Saumſeligen Koſten ſofort geſchehen, welche Koſten demnächſt, nebſt den unten zu beſtimmenden Strafgeldern, von ihm executive beizutreiben ſind.

§. 57. Damit auch die Waſſerleitungen und Zuggraben, vermittelſt der Deichfahrten und des Durchtreibens des Viehes durch dieſelben, nicht untief, und die Ufer nicht beſchädigt werden mögen; ſo ſollen darüber tüchtige und gute Brücken erbauet werden, ſo daß man unter ſolchen mit Kähnen und kleinen Fahrzeugen durchkommen, auch das Waſſer ungehindert fortlaufen könne, weshalb die Pfähle, worauf die Joche oder Brückhölzer liegen, dicht an das Ufer gerammt werden müſſen; zu beiden Seiten der Brücken, an den nöthigen Auffahrts-Dämmen, und bei allen Hütungen, ſoll das Ufer der Graben mit tüchtigen Berückungen verſehen ſeyn, damit das Vieh ſo wenig bei dem Uebertreiben als bei der Hütung an den Graben laufen und den Bord beſchädigen, oder die Graben zutreten möge. Wer ſich nun eines Andern Brücke zum Betrieb der Wirthſchaft, Durchfahren oder zur Trift bedient, der ſoll zum Bau und zur Unterhaltung derſelben einen verhältnißmäßigen Beitrag thun; es wäre denn, daß er die unentgeldliche Befugniß dazu auf rechtliche Art erlangt hätte, wobei es alsdann verbleibt.

§. 58. In den Waſſerleitungen und Abzugsgraben mag niemand Hanf oder Flachs röthen, weil dadurch allemal Verſchlämmungen entſtehen und verurſacht werden.

§. 59. Von der zuverläſſigen und nach der Menge des abzuführenden Waſſers proportionirlich eingerichteten Anlage der Schleuſen und Sielen hängt das Wohl und Weh der Tränken vornehmlich ab. Ob nun gleich ſelbige um und an die niedrigſten Oerter der Eindeichungen und gerade gegen die Mündungen der Waſſerleitungen ſo tief, als der Well- oder Triebſand ſolches erlaubt, allemal zu erbauen ſind; ſo kann jedoch, da die Menge des abzuführenden Waſſers gar zu ſehr unterſchieden iſt, die Breite der Schleuſen und Sielen in dieſem Reglement nicht beſtimmt werden, ſondern es bleibt der Werksverſtändigen Erwägung und pflichtmäßigen Beurtheilung Unſerer Deichſchau einer jeden Abtheilung lediglich überlaſſen, hierunter das Dienſamſte zu verordnen. Weil indeſſen eine Schleuſe oder Siele in etwas überflüſſiger Breite nur ſehr wenig mehrere Koſten verurſacht und ſonſt keinen Schaden thun kann, dahingegen durch Verſchmäle-

tung der Schleuſen, in Betracht des großen Schadens, den die niedrigen Gründe daher unfehlbar zu gewarten haben, nur ein ganz Geringes zu erſparen ſteht; ſo ſollen alle Schleuſen und Sielen eher in etwas zu weit als zu enge angelegt, und bei erforderlichen Hauptreparaturen der ſchon vorhandenen Schleuſen ſoll vornehmlich darauf reflectirt werden, ob es nicht nöthig, ſelbige alsdann zugleich erweitern zu laſſen.

§. 60. Weil alle hölzerne Schleuſen und Sielen binnen kurzen Jahren wandelbar zu werden und nicht waſſerdicht zu bleiben pflegen, mithin daher öfters ſehr große Beſchädigungen entſtehen; ſo verordnen Wir hiermit, daß von nun an alle neu zu erbauende oder von Grund aus zu reparirende Schleuſen und Sielen, welche im Lichten eine Weite von 6 Fuß haben müſſen, auf ganz zuverläſſige Ramm- und Grundſtücke von Steinen erbauet, und derſelben auswendige Seiten insgeſammt mit Ciment oder zermalmtem Duffſtein und Kalk, auch noch andern nützlichen Ingredienzien, aufgemauert werden ſollen. Und weil bei dergleichen Werken, wenn ſelbige verdungen werden, die Betrügereien kaum zu verhüten ſind, dabei aber gar zu viel Nachtheil zu beſorgen iſt; ſo verordnen Wir hiermit, daß alle dergleichen Schleuſenbaue unter einer gewiſſenhaften und werksverſtändigen Direction in Tagelohn im Sommer vorgenommen, und, wo möglich, vor dem erſten October völlig zu Stande gebracht werden ſollen.

§. 61. Weil vor der auswendigen Mündung der Schleuſen, durch den ſtarken Ausfluß des Waſſers, gemeiniglich tiefe Braken oder Kolken zu entſtehen, und die Schleuſen dadurch mit der Zeit unterminirt, mithin der Gefahr, in einander ſtürzen zu können, bloßgeſtellt zu werden pflegen; ſo ſollen alle Fußboden auswendig vor den Schleuſen und Sielen, wie auch die beiderſeitigen Ufer der Waſſerleitungen, von deren Flügelmauern zu 4 Ruthen in der Länge, mit Packwerken und Verſchälungen in Zeiten zuverläſſig gedeckt, mithin die weitern Vertiefungen und Verbreitungen der Braken oder Kolken ſolchergeſtalt verhindert werden.

§. 62. Bei der erſten Deichſchau ſollen die Schleuſen allemal genau beſichtigt, das zu Herſtellung der dabei entdeckten Mängel nöthig Gefundene ausführlich zu Protokoll gebracht, mithin vor der zweiten Deichſchau auch wirklich befolgt werden. Sonſt verſteht es ſich von ſelbſt, daß alles Holzwerk der Schleuſen alljährlich mit Theer und Farbe, in ſo weit das Waſſer dage-

gen zu kommen pflegt; das übrige aber alle zwei oder längſtens drei Jahre mit Oel und Farbe überſtrichen, auch die ausgefallenen Fugen des Mauerwerks alljährlich mit Ciment und Kalk wieder ausgeſtrichen werden müſſen, als wofür jeder Deichſchauer in ſeinem Diſtrict unfehlbar Sorge zu tragen hat.

§. 63. Bei denen Schleuſen, welche blos zum Ausfluß und nie zum Einlaſſen des Waſſers dienen ſollen, können ſogenannte Drängethüren ſich von ſelbſt bei wachſendem Strom am dichteſten ſchließen, und nachher bei dem geringſten, nur wiederum vorhandenen Gefälle, ſich auch von ſelbſt wieder öffnen.

§. 64. Wenn ſich an einem Ufer ein Abbruch ergeben möchte, der mit der Zeit bis an den Deich brechen und ſolchen abſondiren könnte, ſo muß dagegen in Zeiten vorgebeugt und nicht gewartet werden, bis der Deich zum Schaardeich wird, und dann nicht anders, als mit großen Koſten und dennoch bleibender Gefahr gedeckt werden kann. Es ſoll alſo die Deichſchau ſich alle ſolche abbrechenden Ufer notiren, von deren Deckung und Ablenkung des Stroms das Erforderliche überlegen, und darnach die nöthigen Angebote zu Deckung der Deiche an die Eigner der auf dem abbrechenden Ufer liegenden Gründe erlaſſen, oder, wenn dieſe ſolche nicht erfüllen können und die Ufer-Rechte cediren, ſo müſſen ſelbige auf allgemeine Koſten einer jeden Diviſion gefertigt, und nicht ſo lange gewartet werden, bis die Abbrüche dem Deiche noch näher gekommen. Gleichwie nun die Diviſionen bei ſolchen Fällen die Koſten fourniren müſſen, ſo erhalten ſie eo ipſo auch das Recht des künftigen Anwachſes gegen dergleichen Stellen.

§. 65. Wenn zwei, drei und mehrere Intereſſenten durch Anlegung der Waſſerwerke gedeckt werden, ſo ſind ſie ſchuldig, auch pro rata das Ihrige zu deren Anfertigung beizutragen.

§. 66. Wenn aber Einem oder Mehrern die Anlegung neuer Waſſerwerke unerträglich fallen möchte, dergeſtalt, daß ſolche die erforderlichen Werke ohne ihren gänzlichen Ruin nicht anlegen könnten; ſo ſoll ſolches Unſerer Altmärkiſchen Kriegs- und Domainenkammer-Deputation angezeigt, von derſelben in loco unterſucht, und ſodann, dem Befinden nach, ſolchen unvermögenden Intereſſenten der nöthige Zuſchub vom Lande gegeben werden, welches vorzüglich alsdann geſchehen muß, wenn der Strom durch ſolche Werke in mehrere Richtung gebracht wird, als welches

zum allgemeinen Beſten des Landes gereicht, mithin daran ſo viel möglich von allen gearbeitet werden muß.

§. 67. Weil ein jedes abbrechende Ufer durch den Anwachs, welcher oberhalb deſſelben liegt, nach und nach von dem Abbruch befreiet wird, ſo wie der Anwachs herunterſinkt; ſo muß ein ſolcher herunterſinkender Anwachs nach Möglichkeit befördert werden, damit ſolcher geſchwinder erfolge, als ſolches ſonſt von ſelbſt geſchehen würde. Es müßten demnach an dem Untertheile eines ſo dienlich ſituirten Anwachſes ſtarke Keibben und Pflanzungen angelegt werden.

Tit. IX. Von den Strafen, womit diejenigen zu belegen ſind, welche gegen dieſes Deich-Reglement handeln.

§. 68. Wir ſetzen zuvörderſt generaliter feſt, daß diejenigen, ſo wider dieſes Reglement und Unſere Deich- und Schauordnung handeln, in ſofern es auf die Erſetzung des Schadens, oder deren feſtgeſetzte oder ſonſt arbitraire kleine Geldſtrafen ankommen möchte, von den Schauen geſtraft, auch die Schaden-Erſetzung erkannt und beſtimmt werde; jedoch ſoll, wenn der Betrag über 20 Rthlr. iſt, oder auf Gefängnißſtrafe erkannt wäre, vorher an Unſere Altmärkiſche Kriegs- und Domainenkammer Deputation darüber berichtet, und von derſelben in ſolchen Fällen die Unterſuchung und Entſcheidung der Sachen erwartet werden.

§. 69. Wenn der Deichhauptmann oder übrige Deichbedienten entweder durch Kirchenruf, oder durch Glockenſchlag oder ſonſt die Gemeinheiten citiren laſſen, ſo ſollen alle, die citirt ſind, auf dem Deiche unverweigerlich erſcheinen, und zu Bewahrung des Deichs, nach der ihnen von den Deichſchauern zu gebenden Anweiſung, treulich mitarbeiten helfen; diejenigen aber, welche nicht erſcheinen, oder wenn ſie erſchienen ſind, nicht treulich arbeiten helfen, ſollen ein Jeder für eine Stunde, darin ſie ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, 8 Groſchen Strafe erlegen.

§. 70. Diejenigen, welche von der Deichſchau oder dem Deichhauptmann zu der Deicharbeit aufgeboten werden, ſollen unausbleiblich erſcheinen, bei 2 Rthlr. Strafe täglich für jeden Wagen, und bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Arbeiter, der ausbleibt.

§. 71. Wer eine Schleuſe zur unrechten Zeit öffnet oder zumacht, oder ſonſt derſelben Schaden zufügt, imgleichen wer einen Deich durchſticht, der ſoll nicht allein den verurſachten Schaden erſetzen, ſo weit ſein Vermögen reicht, ſondern noch überdies dem Befinden nach mit Feſtungsarbeit belegt werden.

§. 72. Sollte auch jemand fernerhin einige Hecken oder Bäume an dem Deiche halten, und nicht nach der Vorſchrift abräumen, oder wohl gar wieder aufs Neue ſetzen wollen, der ſoll für jeden Baum und für jede Ruthe Hecken mit 12 Groſchen Strafe beleat werden. Die Hecken, Sträucher und Bäume ſollen noch überdies auf Koſten des Ungehorſamen ſofort weggeräumt werden.

§. 73. Diejenigen Deichbedienten, ſo ohne erhebliche Urſachen die Schautage verſäumen, ſollen jedesmal mit 2 Rthlr. Strafe belegt werden; diejenigen aber, ſo auf die beſtimmte und ihnen bekannt gemachte Zeit nicht erſcheinen, ſollen für jede Stunde, die ſie zu ſpät kommen, 8 Groſchen Strafe erlegen.

§. 74. Alle Geldſtrafen ohne Ausnahme, die von der Deichſchau dictirt werden, ſollen gehörig und allenfalls executive beigetrieben, auch, in ſofern darüber nicht bereits in der Deichordnung v. J. 1695 disponirt iſt, bei der Deich-Straffaſſe gehörig berechnet werden; wer ſich der Execution widerſetzt, ſoll in 10, und nach Befinden mehrere Thaler Strafe genommen, und ſolche ſowohl als die Schuld durch militairiſche Execution beigetrieben werden.

§. 75. Wenn bei hohem Waſſer die Zuſammenkunft der Deichbedienten nöthig iſt, ſo ſollen ſelbige, wenn ſie dazu berufen werden, ſich ſofort einfinden. Sollte der Deichhauptmann ohne erhebliche Urſache, wozu blos eine tödtliche Krankheit für hinreichend zu achten, ausbleiben, ſo ſoll er mit 100 Rthl. und ein andrer Deichbediente mit 3 Monaten Feſtung beſtraft werden; wie denn auch kein Deichbediente ſich durch übermäßiges Trinken zu den ihm obliegenden Verrichtungen unzuläſſig finden laſſen muß, widrigenfalls derſelbe ſofort mit 10 Rthl. beſtraft und abgeſchafft werden ſoll.

§. 76. Wer von den Materialien der Schau oder den Arbeitsgeräthſchaften etwas entwendet, der ſoll ſolches nicht allein doppelt erſetzen, ſondern auch, dem Befinden nach, mit Feſtungsarbeit beſtraft werden.

§. 77. Es ſollen auch künftig keine Löcher in den Deich gegraben werden, um Kartoffeln oder andere Gemüſe darin zu kellern, bei Strafe von 12 Rthl. für Jeden, der dagegen handelt.

§. 78. Da auch die Schweine die begraſeten Doſſirungen an den Deichen umwühlen, wodurch demnächſt bei hohem Waſſer von dem Wellenſchlage großer Schade geſchehen kann; ſo ſoll für jedes Schwein, das an dem Deiche geringelt oder ungeringelt gefunden wird, jedesmal 1 Rthl. Strafe erlegt werden.

Wir befehlen demnach einem jeden Unſerer getreuen Vaſallen und Unterthanen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten; Unſerer Churmärkiſchen Kriegs- und Domainenkammer, wie auch derſelben Altmärkiſchen und Priegnitziſchen Deputation aber, auf das genaueſte darüber zu halten. Urkundlich haben Wir dieſes Reglement Höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Berlin, d. 1. Sept. 1776.

(L. S.) Friedrich.

v. Blumenthal. v. Derſchau.

Nr. 5.

Auszug aus der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für das Warthe-Bruch.

De dato Berlin, den 27. März 1802.

(N. C. C. 1802.)

Tit. I. Wer die Eindeichungs-Anſtalten unterhalten ſoll.

§. 1. Alle diejenigen, welche ſowohl rechts als links der Warthe, von einer Anhöhe bis zur andern, in den Niederungen Grundſtücke beſitzen, es mögen ſelbige ſeyn, von welcher Qualität ſie wollen; ſie mögen vor geſchehener Eindeichung ſchon einigen Abnutz gewähret haben, oder nicht; ſie mögen frei oder contribuabel ſeyn, zu Unſern Domainen, zum Heermeiſterthum des Johanniter-Ordens, zu adlichen Dominiis, oder zur Stadt Landsberg gehören, machen eine Geſellſchaft aus, die ſich zu dem Endzweck verbunden hat,

geſammte Eindeichungs-Anſtalten auf gemeinſchaftliche Koſten zu unterhalten und zu verbeſſern, um die Gefahren für Durchbrüche abzuwenden und jedes Mitglied vor unzeitiger Ueberſchwemmung ſeiner Grundſtücke zu ſichern.

§. 2. Bei dieſer aus löblichen Abſichten unter dem Schutze des Staats errichteten Geſellſchaft iſt es ein unwandelbarer Grundſatz, daß bei gleich großen Beſitzungen keinem Mitgliede die Unterhaltungs= und Verbeſſerungslaſten der Eindeichungs=Anſtalten koſtbarer fallen müſſen, als dem andern, und daß folglich nur allein die Morgenzahl der Grundſtücke eines Beſitzers ohne irgend eine andre Rückſicht den Maaßſtab abgiebt, wonach ihm ſeine Laſt zugetheilt wird, weil es lediglich die Sache eines Jeden iſt, die ihm durch die Eindeichung gegebene Gelegenheit zu benutzen, und ſeinen Grundſtücken den möglichſt hohen Grad von Kultur zu geben.

§. 3. Des Endes iſt Unſer Wille, daß alle Bruch=Grundſtücke nach dem durch die Zinsregiſter der neuen Kolonieen ausgemittelten Flächeninhalt zur Unterhaltung und Verbeſſerung der Eindeichungs=Anſtalten herangezogen, und dabei Morgen für Morgen gleich ſtark concurriren ſolle; von denen Grundſtücken aber, wovon kein Erbzins entrichtet wird, ſollen die neuen Vermeſſungsregiſter zum Grunde gelegt werden.

§. 4. So lange die von Uns ergriffenen Maaßregeln wegen beſſerer Regulirung des Oderſtroms, um der Warthe dadurch mehr Abfluß zu verſchaffen, den Effect noch nicht haben, daß die angelegten Ueberfälle zugemacht werden können, laufen die Beſitzer verſchiedner Grundſtücke im Warthe=Bruch immer noch Gefahr, ſolche durch das Laufen der Ueberfälle, oder durch den Rückſtand der Oder und Warthe zur Unzeit überſchwemmt, und dadurch ihren Abnutz vereitelt zu ſehen. Bei ſolchen Ereigniſſen beruht es in der Billigkeit, die Unterhaltungslaſten ſolcher Beſitzer zu mildern, um ſo mehr, da der Endzweck der Deichgeſellſchaft mit darin beſteht, ſich unter einander vor unzeitigen Ueberſchwemmungen zu ſichern. Hierüber wollen Wir nunmehr beſondre Vorſchriften ertheilen.

Tit. II. Auf welche Art zur Unterhaltung und Verbeſſerung der Eindeichungs-Anſtalten von den Intereſſenten concurrirt werden ſoll.

§. 5. Nach der zeitherigen Verfaſſung ſind die den Intereſſenten zugetheilten Wälle und Waſſerleitungen, nach dem auf den Schautagen von dem Deichhauptmann erlaſſenen Angebot, in natura unterhalten worden; jeder Intereſſent hat 2 Fuß 4 Zoll Wall pro Morgen unterhalten müſſen. Wenn jetzt nach dieſem Satze, zur Abſtellung aller bisher exiſtent geweſenen Prägravationen, die Wälle von neuem nach der Vermeſſung der Grundſtücke unter ſämmtliche Intereſſenten eingetheilt werden ſollten, welches bei einer Natural-Unterhaltung nothwendig iſt; ſo entſtehen daraus die Folgen, daß jeder einzelne Beſitzer andre Wälle zugetheilt bekommt, als er bisher unterhalten hat; mancher wird Wälle erhalten, die ſich in einer koſtbaren, und mancher ſolche, die ſich in einer wohlfeilern Unterhaltungslage befinden; und da auf der rechten Seite der Warthe nicht ſo viele Grundſtücke vorhanden ſind, als die Länge der auf dieſer Seite liegenden Wälle erfordert, ſo würden Grundbeſitzer von der linken Seite der Warthe mit ihren Wallantheilen nach der rechten Seite hinübergelegt werden müſſen, mithin noch weit mehrere Prägravationen und Beſchwerden begründet werden, als jetzt ſchon exiſtirt haben.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß, aller Angebote des Deichhauptmanns ungeachtet, doch im Grunde nichts als Flickwerk, und keine ſolide Arbeit gemacht worden iſt, um die Haupt-Waſſerleitungen in tüchtigem Stande zu erhalten, und die Wälle in ſolchen Stand zu ſetzen, daß ſie dem Drucke des Waſſers, dem Wellenſchlage und Eisgange überall gleich ſtarken Widerſtand leiſten können. Hierin liegt vorzüglich die wahre Urſache der vielen, bisher faſt bei jedem hohen Waſſer entſtandenen Durchbrüche, deren Abſtellung Unſern Staatseinkünften eine große Laſt geweſen iſt.

Die redliche Adminiſtration dieſer Einkünfte erfordert es, alles anzuwenden, dergleichen außerordentliche Ausgaben nach Möglichkeit zu verhindern, und darauf zu halten, daß die Bruch-Intereſſenten die Wälle und Waſſerleitungen dergeſtalt unterhalten und verbeſſern, als es nach menſchlichen Einſichten und Kräften erfordert wird und geſchehen kann, um dem Elemente

des Waſſers den kräftigſten Widerſtand zu leiſten. Sie ſind dazu ſchuldig und verbunden, und ihr eignes Wohl beruht auf Erfüllung dieſer Verbindlichkeit. Nach der Lage der Wälle und Waſſerleitungen iſt es nicht möglich, daß jeder Ortſchaft die an ihren Grundſtücken angrenzenden Wälle und Waſſerleitungen zur Natural-Unterhaltung zugetheilt erhalten kann, ſondern die meiſten kommen eine Stunde und noch weiter davon zu liegen; ſie werden dadurch gegen die näher liegenden offenbar mehr belaſtet. Im Warthebruche iſt die Beſchaffenheit der Wälle, der Grund, worauf ſie liegen, die Erde, woraus ſie geſchüttet ſind, und ob ſie viel, wenig oder gar kein Vorland haben, ſo außerordentlich verſchieden, daß es unmöglich bleibt, bei einer Natural-Unterhaltung der Wälle und Graben eine ſolche Gleichheit unter den Intereſſenten zu bewirken, daß keinem die Unterhaltung der Eindeichungs-Anſtalten koſtbarer fällt, als dem andern. Hierzu kommt noch, daß es den Intereſſenten theils an Kenntniſſen, theils an gutem Willen, theils an gehöriger Anweiſung zu den Wall- und Grabenarbeiten fehlt; daß ſie die ihnen bei den Schauen angebotenen Arbeiten auch nie zu rechter Zeit, ſondern wenn ſie ſich abmüßigen zu können glauben, und nur ſehr obenhin verrichten. In Rückſicht dieſer Umſtände, die einen ſo wichtigen Einfluß auf Unſere Staatsausgaben, auf das Wohl der Bruch-Intereſſenten und des ganzen Landes haben, wollen und befehlen Wir hiermit, daß künftig alle Natural-Unterhaltung und Verbeſſerung der Wälle und Abzugsgraben durch die Intereſſenten, gänzlich abgeſchafft ſeyn und nicht mehr Statt finden ſolle; ſondern es ſoll die Unterhaltung und Verbeſſerung der Eindeichungs-Anſtalten, nach den in dieſer Deichordnung gegebenen Vorſchriften, durch ein beſonders angeordnetes Deichamt beſorgt und bewerkſtelligt, und von den Bruch-Intereſſenten ein jährlicher baarer Beitrag mit 2 Groſchen 6 Pfennigen pro Morgen zur Deichkaſſe bezahlt werden. Wir befehlen, bei Vermeidung Unſerer Höchſten Ungnade, daß dieſer Beitrag nie und unter keinerlei Vorwande jemals zu irgend einem andern Behuf, als zur Beſtreitung der zur Unterhaltung und Verbeſſerung der Eindeichungs-Anſtalten des Warthe-Bruchs erforderlichen Ausgaben und Koſten verwandt, auch jederzeit als ein wahres und alleiniges Eigenthum der ganzen Deichgeſellſchaft angeſehen, und ſolche dabei jederzeit von Uns kräftigſt geſchützt werden ſolle.

Wenn ſich in der Folge der Zeit finden ſollte, daß die Beiträge ohne Nachtheil der ganzen Eindeichungs-Anſtalten vermindert werden können, ſo ſoll dem Deichamte frei ſtehen, darauf bei Unſerm General-Directorio zur Genehmigung anzutragen, welche jedoch nicht eher Statt finden kann, als bis die §. 30. lit. a. Nr. 1. als eine ordinaire Einnahme der Deichkaſſe aus Unſerer Neumärkiſchen Domainenkaſſe aufgeführten Beſoldungsbeiträge, welche eine offenbare Prägravation involviren, gedeckt worden ſind, und bei der Kaſſe, woraus ſie jetzt fließen, geſtrichen werden können. Uebrigens aber wird feſtgeſetzt, daß, da die obern Intereſſenten ihre Wälle früher in einen tüchtigen Stand geſetzt, die Herunterſetzung des Beitrags, wenn ſie genehmigt wird, auch ihnen, nach dem Ermeſſen des Deichamts, zuerſt zu Theil werden ſoll. Es iſt dabei die Pflicht des Deichamts, dahin zu arbeiten, daß von den Beiträgen jährlich immer ein guter Beſtand in der Kaſſe vorräthig bleibt, und ſolcher von Jahr zu Jahr verſtärkt werde, damit in Fällen der Noth, wenn Jahre vorkommen, worin mit dem im Etat zu den Ausgaben beſtimmten Quanto nicht ausgereicht werden kann, weil die Arbeiten dringend ſind, und nicht bis ins folgende Jahr ausgeſetzt werden können, die Deichgeſellſchaft immer einen bereiten Fonds habe, die Mehrausgaben zu beſtreiten.

Die geringen baaren Geldbeiträge ſelbſt können den Intereſſenten nie ſo beſchwerlich und koſtbar fallen, als die Natural-Unterhaltung der Wälle und Graben, und die kleinen Koloniſten und Intereſſenten erhalten durch dieſe Einrichtung zugleich eine ſichere Gelegenheit, ihre Beiträge bei den jährlich im Bruche zu machenden Arbeiten durch Tagelohn und Anfuhrlohn reichlich wieder zu verdienen.

§. 6. Anliegende Deichrolle A. weiſet nach, wie viel jede Ortſchaft im Warthebruch, und jeder einzelne Beſitzer in derſelben an Grundſtücken nach Morgen und Ruthenzahl reſp. verzinſet und beſitzt, und wie viel er alſo an jährlichem Beitrag aufzubringen hat.

§. 7. Dieſe Beiträge ſollen als ein onus publicum angeſehen werden, welches auf jedes einzelnen Beſitzers Grundſtück redigirt iſt, und bei dem alles Statt findet, was ſonſt von öffentlichen Abgaben in den Geſetzen verordnet worden. Des Endes müſſen die Gerichtsobrigkeiten dieſe Beiträge von den ihnen untergeord-

geordneten Beſitzern einziehen, und ſolche in halbjährigen ratis zur Deichkaſſe berichtigen; auch muß die Abführung und Berichtigung des erſten halben Jahres ſchon in den erſten Tagen des Juni-Monats 1802 geſchehen, damit es nicht an einem Fonds zur Beſtreitung der Koſten der im Herbſte 1802 vorzunehmenden Arbeiten fehle. Reſte ſollen gar nicht geſtattet werden, und Unſere Neumärkiſche Kriegs- und Domainenkammer ſoll des Endes, wenn die Gerichtsobrigkeiten darum nachſuchen, ihnen alle Aſſiſtenz angedeihen laſſen. Was die Beiträge betrifft, welche von Grundſtücken Unſerer Vorwerke und Dienſt-Pertinenzien der Amtsofficianten zu entrichten ſind, ſo wie auch von den Pertinenzien der Koloniſten zu Schützenſorge, denen bei ihrer Anſetzung die Befreiung von der Wall-Unterhaltung verſchrieben iſt; ſo werden Wir ſolche halbjährig zur Deichkaſſe berichtigen laſſen, ſo wie ſolches auch von dem Magiſtrat zu Landsberg, wegen der eingedeichten Bürgergrundſtücke, aus der Landsbergiſchen Warthe-Revenüenkaſſe geſchehen muß.

§. 8. Was diejenigen Beſitzer ſolcher Grundſtücke betrifft, deren oben §. 4. erwähnt iſt, die vor der Hand ihrer Lage nach noch in Gefahr ſind, den Abnutz derſelben zu verlieren, wenn durch das Laufen der Ueberfälle zu ſolcher Jahrszeit eine Ueberſchwemmung entſteht, welche die Heuernte vereitelt, ſo ſtehet ſelbigen ein Erlaß an den baaren Beiträgen zu. Wir verordnen des Endes, daß, wenn durch eine ſolche unzeitige Ueberſchwemmung die Heuernte total vereitelt wird, den Beſitzern derſelben von der überſchwemmten Morgenzahl ein ganzjährlicher Erlaß des Beitrags angedeihen ſolle; iſt der Abnutz aber nur zur Hälfte verloren gegangen, ein halbjährlicher Erlaß; iſt der Verluſt unter die Hälfte, ſo findet kein Erlaß Statt.

Die Unterſuchung dieſer unzeitigen, durch das Laufen der Ueberfälle entſtehenden Ueberſchwemmung ſoll durch den Deichhauptmann und den Deichinſpector des Diſtricts, mit Zuziehung zweier unparteiiſchen Beſitzer angeſehener Grundſtücke im Warthebruch, ſogleich veranlaßt werden, als die Ueberſchwemmung geſchieht, um auszumitteln, wie viel Morgen dadurch unter Waſſer geſetzt worden ſind; und ſobald das Waſſer wieder abgelaufen, muß eine zweite Beſichtigung geſchehen, um den dadurch verloren gegangenen Abnutz abzuſchätzen. Das Deichamt beſtimmt alsdann bei ſeiner Zuſammenkunft den reglementsmäßigen Erlaß

an dem Beitrage, und weiſet den Intereſſenten die Vergütung auf die Deichkaſſe an.

Da die Eindeichung des Warthebruchs nur den Endzweck hat, Wieſen und Weide im Staate zu vermehren, nicht aber, den dem Waſſer entriſſenen Boden zum Kornbau zu nutzen, wozu ohnedies die in oberwähnter Lage ſich findenden Grundſtücke nicht qualificirt ſind, ſo findet auch wegen der durch Ueberſchwemmung vereitelten Getreide-Ernte keine Remiſſion Statt, es wäre denn, daß ſolche zu eben der Zeit eintritt, wenn die Heuernte geſchehen ſoll: in welchem Falle nur allein eine Ueberſchwemmung als unzeitig und nachtheilig angeſehen werden ſoll.

§ 9 Was ferner diejenigen Beſitzungen betrifft, welche im Rückſtau der Oder liegen, und hierdurch den unzeitigen Ueberſchwemmungen ausgeſetzt ſind, ſo werden dieſelben nur mit der Hälfte des vorhin §. 5. verordneten geſetzlichen Beitrags, folglich nur mit 1 Groſchen und 3 Pfennigen pro Morgen, zur Deichkaſſe angelegt; jedoch unter folgenden nähern Beſtimmungen: daß

a) dieſe Intereſſenten auf alle im vorigen §. näher beſchriebene Remiſſion hiermit Verzicht leiſten, und die Hälfte des Beitrags mit 1 Gr. 3 Pf. pro Morgen, ohne Rückſicht auf den Ertrag ihrer Grundſtücke, entrichten;

b) dieſer Beitrag auch alsdann nicht verhältnißmäßig heruntergeſetzt wird, wenn den übrigen Intereſſenten auf den Grund des §. 5. eine Verminderung des Beitrags zu Theil werden ſollte, indem ſie zu bedenken haben, daß auf die Inſtandſetzung ihrer Dämme und Graben der größere Theil der Koſten verwandt werden müſſen;

c) dieſe Begünſtigung nur bis zu dem Zeitpunkte zu verſtehen iſt, als der Grund derſelben, nämlich die durch den Rückſtau der Oder zu beſorgende unzeitige Ueberſchwemmung, dauert; folglich, ſobald dem Oderſtrome ein ſolcher Lauf angewieſen werden kann, daß der Warthe dadurch mehr Abfluß verſchafft wird, und die dortigen Beſitzungen durch den Rückſtau des erſtern Stroms ferner nicht leiden, dieſe Intereſſenten auch gleich den übrigen die geſetzlichen Beiträge, ſo wie ſie §. 5. feſtgeſetzt ſind, zur Deichkaſſe voll entrichten müſſen.

Uebrigens ſind als ſolche theils die Beſitzungen bei Tonnſell, Warnick und Cammin, theils diejenigen Ordensgrundſtücke anzu-

ſehen, welche in der Inundationslinie liegen, und iſt letztere bereits gehörig beſtimmt, und ſoll auch eine Deſignation dieſer ſämmtlichen Grundſtücke dem Geſetze beigefügt werden.

Tit. III. Was bei Waſſersgefahren zu beobachten.

§. 10. Bei Waſſersgefahren muß es ferner, wie bisher, dabei bleiben, daß die Intereſſenten in natura Hülfe leiſten müſſen. Wenn das Eis losgehen will, oder das Waſſer an dem Landsberger Marqueur die Höhe von 6 Fuß erreicht hat, ſo iſt anſcheinende Gefahr vorhanden.

Die Magiſtrate der in Südpreußen an der Warthe belegenen Städte ſollen befehligt werden, jedesmal, ſobald das Waſſer wächſt oder das Eis losgehen will, dem Deichhauptmanne poſttäglich nach Landsberg, und in Nothfällen durch reitende Boten, Nachricht zu geben, damit derſelbe darnach in Zeiten die nöthigen Vorkehrungen treffen könne.

§. 11. Damit aber bei dieſer naturellen Hülfe ebenfalls alle billige Gleichheit unter den Intereſſenten beobachtet werde, ſo ſoll eine Repartition beigefügt werden, welchergeſtalt jede Ortſchaft die Wallwachen von Diſtanze zu Diſtanze zu leiſten verbunden iſt.

Hiernach muß das Deichamt die Wälle in Diſtanzen eintheilen, und ſolche, zur Vermeidung alles künftigen Dispüts, mit Scheidepfählen marquiren laſſen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in ſolchem Falle jede Seite des Bruchs für ſich allein bleibt, weil hierunter die eine Seite der andern nicht zu Hülfe kommen kann.

§. 12. Das Anſagen der Wallwachen, und wie viel Menſchen dazu geſtellt werden ſollen; auch, wie lange ſolche Wachen geſtellt werden müſſen, hängt von der Dispoſition des Deichhauptmanns ab, da ſich hierunter nichts Sicheres beſtimmen läßt.

§. 13. Sobald anſcheinende Gefahr vorhanden iſt, müſſen die Deich-Inſpectoren, jeder in ſeinem Diſtrict, ſofort recherchiren, ob überall in den zunächſt den Wällen belegenen Ortſchaften hinreichende Vorräthe an Faſchinen, Pfählen, Karren und Brettern vorhanden ſind, damit es im Nothfalle nicht daran fehlen möge.

Ueberhaupt ſollen alle dergleichen Materialien durchgängig in denen den Wällen zunächſt belegenen Ortſchaften, unter der Aufſicht der Schulzen und Gerichte jedes Orts, verwahrlich nie-

dergelegt, und der Vorrath bei jeder Deichſchau nachrevidirt werden.

§. 14. Jede Ortſchaft muß ihren Wallwächtern zur Abend- und Nachtzeit, nach Verhältniß der Zahl der Wächter, einige brennende Laternen mitgeben, auch muß jeder Wächter entweder mit einem Spaten oder einer Axt verſehen ſeyn. Kinder oder ſonſt unbrauchbare Perſonen ſollen zu Wallwachen nicht geſchickt werden, bei Vermeidung Acht Groſchen Strafe. Die Schulzen der Ortſchaften ſollen zwar von Geſtellung der Wallwachen befreit ſeyn; ſie ſind jedoch dagegen ſchuldig, die ihren Ortſchaften zugetheilten Wall-Diſtanzen ſowohl bei Tage als zur Nachtzeit zu viſitiren, und die Wallwachen zu revidiren.

§. 15. Nimmt die Waſſersgefahr dergeſtalt zu, daß die Wälle nur noch $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß Bord haben, und alſo Schaden an den Deichen zu vermuthen iſt, ſo iſt der Deich-Officiant, welcher an der Stelle des Walles, wo die Gefahr am drohendſten iſt, die Aufſicht hat, befugt, nicht nur alle Ortſchaften, die zu der nothleidenden Diſtanze gelegt ſind, ſondern auch die aus der benachbarten obern und untern Diſtanze, mit ſo viel Menſchen und Geſpann, als erforderlich ſind und von den Ortſchaften geſtellt werden können, aufzubieten, und ſie zur Arbeit anzuhalten.

Wenn die in den benachbarten Ortſchaften vorhandenen Materialienvorräthe nicht hinreichend ſeyn ſollten, der Noth abzuhelfen, ſo müſſen bei der Größe der Gefahr für den ganzen Deichband die erforderlichen Materialien ohne alle Umſtände da genommen werden, wo ſie aufzufinden ſind, wenn auch ſogar die Sparren von den Dächern und die Strohdächer ſelbſt abgetragen werden müßten; dem ſoll ſich Niemand, bei vierwöchentlicher Zuchthausſtrafe, entgegenſetzen. Jedoch ſoll ihm, ſobald die Gefahr vorüber iſt, aus der Deichkaſſe ſofort völliger Schadenerſatz geleiſtet werden.

§. 16. Was die Vorkehrungen betrifft, welche gegen den an einem Walle ſich zeigenden Schaden zu treffen ſind, ſo befehlen wir nachſtehend den Deich-Officianten, was für Veranſtaltungen ſie treffen ſollen.

1) Gegen den Wellenſchlag. Wenn dieſer anfängt den Wall abzuſpühlen, ſo müſſen Wiepen von Stroh, auswendig mit Faſchinenholz umlegt, einen Fuß dick gebunden, in die Narbe,

welche die Wellen in die Doſſirung des Deichs geſchlagen haben, mit Pfählen feſt angepfählt werden.

2) Gegen die Quellen, die ſich inwendig an dem Walle zeigen. Entſtehen ſolche durch ein Maulwurfs= oder Mauſeloch, ſo muß ihnen bis in die Höhe des Deichs nachgegraben werden, wo ſie denn mit Stroh oder einigen Schippen Erde zugeſtopft werden können.

Entſtehen dieſe Quellen durch den ſandigen oder torfigen Boden, unter oder an dem Walle, wovon ſich der Unterſchied darin zeigt, daß letztere nicht ſo ſehr auf eine Seite fixirt ſind, als jene; ſo müſſen ſolche Quellen mit ſtarken, ſchräg eingeſchlagenen, und oben mit Stricken gegen das Ausweichen verbundenen Pfählen umringt, und innerhalb der Beringung mit Erde ſo lange beſchwert werden, bis ſie aufhören, wenigſtens nicht mehr zunehmen.

3) Gegen Senkungen. Dieſe entſtehen gemeiniglich an der inwendigen Doſſirung. Sie ſind zwar am ſchwerſten zu redreſſiren; indeſſen muß doch alle menſchmögliche Mühe angewendet werden, ſolche Senkungen mit Faſchinen, Holz, Erde und Stroh, durch einander gearbeitet, wieder ſofort anzufüllen, und die geſunkenen Stücken Erde mit großen Pfählen zu umräumen.

Tit. IV. Von Durchbrüchen und deren Abſtellung.

§. 17. Wenn alle angewandte Mittel und Anſtalten dennoch unkräftig ſeyn ſollten, der Wuth des Waſſers Grenzen zu ſetzen, und daher an einer oder der andern Stelle die Wälle dennoch durchbrechen ſollten; ſo müſſen die ober= und unterhalb einer ſolchen Gegend liegenden Bruchbewohner auf das ſchleunigſte davon benachrichtigt werden, damit ſie für ſich und ihr Vieh die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln ergreifen können.

§. 18. Die Deichofficianten müſſen ſonder Anſtand an beiden Seiten des durchgebrochenen Walles die nöthigen Faſchinenköpfe anlegen, damit ſich der Durchbruch nicht noch mehr erweitert.

§. 19. Sobald das Waſſer gefallen iſt, muß der Deichhauptmann Anſchläge von Wiederherſtellung des durchgebrochenen Walles anfertigen, und ſolche zur Approbation an die Kriegs= und Domainenkammer einſenden.

§. 20. Es ſind die Bruch-Intereſſenten ſchuldig und verbunden, die feſtgeſetzten Beiträge zur Beſtreitung der Koſten, welche die in dieſer Deichordnung vorgeſchriebene Unterhaltung und Verbeſſerung der Eindeichungs-Anſtalten erfordert, aufzubringen, und bei Waſſersgefahren in natura Hülfe zu leiſten, damit die Gefahr für Durchbrüche möglichſt abgewendet werde.

Selbige ſind auch verpflichtet, wenn Durchbrüche entſtehen, ſolche auf ihre Koſten abſtellen zu laſſen.

Damit es aber bei ſolchen Unglücksfällen nicht an den nöthigen Handarbeitern und Fuhren fehle; ſo verordnen Wir hiermit ausdrücklich, daß, in ſo fern es an freiwilligen Arbeitern mangelt, geſammte Einwohner der neuen Kolonieen, neuen Vorwerke und Entrepriſen gehalten ſeyn ſollen, diejenigen Fuhren und Handarbeiten, welche nach den Anſchlägen zur Wiederherſtellung der Deichbrüche erforderlich ſind, gegen das anſchlagsmäßige Fuhr- und Tagelohn zu präſtiren.

Diejenigen Intereſſenten, welche unter 20 Morgen beſitzen, ſollen nur zu Handarbeiten; diejenigen aber, welche mehr als 20 Morgen beſitzen und Zugvieh halten, auch zur Geſtellung der Wagen und Pferde verpflichtet ſeyn.

§. 21. Wenn durch einen Durchbruch die Grundſtücke eines oder des andern Beſitzers verſandet, oder ſeine Gebäude durch die Fluthen fortgeriſſen werden, ſo ſoll ein ſolcher Verunglückter nicht nur mit den baaren Beiträgen zur Deichkaſſe, ſondern auch mit der im vorigen §. angeordneten Hülfsarbeit gänzlich verſchont und überſehen werden, bis dahin, daß er ſein Retabliſſement wieder bewerkſtelligt hat.

Tit. XI. Von den Waſſerleitungen, Zuggraben, Auswäſſerungen und Schleuſen.

§. 62. Nach der bisherigen interimiſtiſchen Verfaſſung ſind die Abzugsgraben nur lediglich von den Intereſſenten, die mit ihren Grundſtücken daran liegen, aufgeräumt und unterhalten worden. Da aber hierin weder Billigkeit noch Gleichheit in Tragung der Laſten zu finden, auch die Unterhaltung der Graben äußerſt ſchlecht und nachläſſig betrieben worden iſt; ſo ſoll dieſe Gewohnheit hiermit gänzlich abgeſchafft und aufgehoben, und ſollen künftig alle Hauptgraben und Waſſerleitungen, welche zum

Nutzen der ganzen Deichgeſellſchaft dienen, auf Koſten der Deichkaſſe von den Deich-Officianten unterhalten und aufgeräumt werden.

§. 63. In der beiliegenden Deſignation ſind alle diejenigen Graben- und Waſſerleitungen aufgeführt, deren Unterhaltung aus der Deichkaſſe geſchehen ſoll. Alle übrige darin nicht benannte Zug-, Grenz- und kleine Nebengraben aber müſſen von den mit ihren Grundſtücken daran grenzenden Intereſſenten, nach der bisherigen Verfaſſung, unterhalten werden. Jedoch ſollen letztere eben ſo gut der Grabenſchau unterworfen ſeyn, als jene.

§. 64. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn Umſtände vorkommen, welche es nothwendig machen, neue Haupt-Waſſerleitungen zu ziehen, ſolche ſodann ebenfalls auf Koſten der Deichkaſſe anzulegen und zu unterhalten ſind; weil davon die ganze Deichgeſellſchaft den Vortheil einer beſſern Vorfluth hat. Jedoch muß in ſolchen Fällen das Deichamt darüber einen Beſchluß faſſen, und die Anfertigung ſolcher neuen Abzugsgraben genehmigen.

§. 65. Damit das Waſſer von den zunächſt an den Graben liegenden Gründen deſto geſchwinder abfließen könne, und dies durch die aus den Graben geräumte Erde nicht aufgehalten werde; ſo ſoll jeder Eigenthümer ſolcher Gründe, welche an die Graben ſtoßen, gehalten ſeyn, die ausgegrabene Erde ſofort von den Ufern wegzubringen, und ſolche auf die niedrigen Stellen zu ſchaffen, oder ſonſt zur Verbeſſerung ſeiner Grundſtücke zu verwenden.

Wo aber die ausgegrabene Erde zn Quelldämmen dienen kann, damit das Waſſer aus den Graben nicht auf die Gründe übertreten könne, da ſoll die dazu zu brauchende Erde wenigſtens drei Fuß von dem Ufer der Graben ab gelegt, und die Quelldämme mit kleinen Schleuſen zum Abfluß des Waſſers verſehen werden; jedoch ſollen dieſe Quelldämme und kleinen Schleuſen lediglich auf Koſten der Intereſſenten, die an den Quelldämmen mit ihren Grundſtücken liegen und durch die Schleuſen ihre Auswäſſerung haben, angelegt und unterhalten werden.

§. 66. Sämmtliche Graben müſſen 14 Tage vor Johannis geräumt werden, ſo daß ſolche bei der Herbſt-Deichſchau in abflußmäßigem Stande befunden werden.

Das darin befindliche Gras und Rohr, ſo wie der ſich angeſetzte Schlamm und Sand, müſſen rein herausgeräumt, und die

Ufer von beiden Seiten von allem Schilf und Graſe gereinigt werden. Ein Gleiches muß nach der zweiten Deichſchau im Herbſt geſchehen, wo das Waſſer gemeiniglich am kleinſten zu ſeyn pflegt.

§ 67. Die Aufgrabung aller Waſſerleitungen muß von unten herauf, die Auskräutung aber von oben herunter geſchehen.

§. 68. Da der freie Ausfluß des Waſſers auf alle Weiſe befördert werden ſoll und muß, ſo ſollen demſelben keine Hinderniſſe durch Zäune, niedrige Brücken, Flachsröſten, Aalwehren, Garnſäcke, Reiſer, oder auf andre nur erdenkliche Arten, in den Graben in den Weg gelegt werden. Diejenigen, welchen Viehtränken darin verſtattet worden, müſſen ſolche mit beſondern Einſchnitten verſehen, und dieſe Einſchnitte verzäunen, damit das Vieh die Graben nicht beſchädige; auch müſſen die Ufer der Graben nicht mit Vieh betrieben werden. Sollte ein Stück Landes an beiden Seiten eines Grabens belegen ſeyn, und der Eigenthümer deſſelben eine Communication nöthig haben, ſo muß er darüber, jedoch mit Einwilligung des Deichhauptmanns, eine ſo hohe und weite Brücke anlegen, daß dadurch der Abfluß des Waſſers nicht behindert wird. Alles Durchtreiben des Viehes durch die Graben wird verboten; ferner ſollen die Weiden, Hecken und Sträuche nicht an oder auf dem Ufer der Graben, ſondern wenigſtens 4 Fuß davon ab, gepflanzt, im entgegengeſetzten Falle aber ſogleich abgehauen werden.

§. 69. Bei lang anhaltendem, trockenem Sommerwetter kann es oft nöthig und dienlich ſeyn, das Waſſer in den Waſſerleitungen aufzuhalten, und den Boden damit zu überſchwemmen; dazu ſollen, jedoch mit ausdrücklicher Einwilligung des Deichhauptmanns, zuvor Schutzſchleuſen mit Brettern von den Intereſſenten auf ihre Koſten angelegt werden, jedoch ſo, daß dadurch die Waſſerleitungen von beiden Seiten nicht eingeſchränkt, ſondern die Schützen, ſo weit ſie angelegt, ſo eingerichtet werden, daß durch die Schutzbretter, nach Erfordern der Umſtände, das Waſſer angehalten oder abgelaſſen werden kann.

§. 70. Es ſoll zwar jedem Intereſſenten, zur Beförderung der Auswäſſerung, frei ſtehen, ſo viel kleine Graben über ſeinen Grund zu ziehen und in die Waſſerleitungen einzuführen, als er für nöthig findet; jedoch muß er darüber die Einwilligung des Deichhauptmanns nachſuchen, damit darunter nicht gegen dieſe

Deich- und Grabenordnung gehandelt und den Nachbarn Schaden zugefügt werde.

Tit. XII. Von Unterhaltung der öffentlichen Fahr- und Communications-Dämme und der auf ſelbigen vorhandenen Brücken.

§. 71. Es iſt der Landesverfaſſung gemäß, daß ſämmtliche öffentliche Straßen, Wege und darüber gehende Brücken von den Intereſſenten, über deren Feldfluren ſolche gehen, unterhalten werden müſſen. Hierunter ſoll es auch im Warthebruch ſein Bewenden haben. Die Deichbedienten aber ſollen dahin ſehen, daß die Wege jederzeit im gehörigen Stande erhalten werden; des Endes müſſen ſie bei jeder Grabenſchau die Stellen, welche einer Ausbeſſerung bedürfen, bemerken, und den Intereſſenten, welchen die Unterhaltung obliegt, ſolche anbieten, damit zu guter trockner Jahrszeit die Ausbeſſerung bewerkſtelligt werde.

§. 72. Da das Johanniter-Heermeiſterthum zu Sonnenburg, wegen Unterhaltung der Haupt-Fuhrdämme und der darauf befindlichen Brücken, ſo weit ſolche durch das Ordens-Bruch gehen, bereits ein mäßiges Damm- und Brückengeld eingeführt hat; ſo wollen Wir es dabei bewenden laſſen, in der Art, daß das Damm- und Brückengeld lediglich nach den Sätzen ſich regulire, die bei dem Fichtwerderſchen Damm- und Brückenzoll feſtgeſetzt ſind: nämlich für ein Pferd oder Hauptrindvieh ſechs Pfennige, und für ein Stück klein Vieh, als Kalb, Schwein oder Schaaf, drei Pfennige; dagegen unterhält der Orden den Limmeritzer Fahrdamm, ſelbſt ſo weit er durch Unſer Domainen-Territorium gehet, auf eigne Koſten und ohne alle Concurrenz Unſerer Unterthanen. Jedoch müſſen dieſe letztern, wenn ſie dieſen Fahrdamm und die darüber gehenden Brücken, ſo wie andere Fahrdämme im Ordens-Bruch paſſiren, das geordnete Damm- und Brückengeld entrichten.

Von dieſem Damm- und Brückengelde aber bleiben alle diejenigen frei, welche ſolche, Behufs der Verrichtungen, die die Erhaltung der Eindeichungs-Anſtalten betreffen, paſſiren müſſen, ſo wie alle in Unſern Angelegenheiten dahin beorderte Militairperſonen und Civil-Officianten.

§. 73. Der Fahrdamm von der Kanalbrücke bei Landsberg über die Kuhburg, durch Seydlitz, Dechſell und Altenſorge, als

die Hauptpaſſage nach Südpreußen, wird aus der Landsbergiſchen Kämmerei=Kaſſe, nach wie vor, erhalten, wofür dieſelbe den Damm= und Brückenzoll erhebt, womit der Magiſtrat zu Landsberg in ältern Zeiten beliehen worden iſt.

§. 74. Welchergeſtalt die übrigen Haupt=Fahrdämme und die darüber gehenden Brücken von den daran ſtoßenden Intereſſenten nach Proportion unterhalten werden ſollen, iſt in den beigefügten Deſignationen ſub „ „ beſtimmt; jedoch überlaſſen Wir es Unſerer Neumärkiſchen ꝛc. Kammer, wenn ſie durch Einführung eines Wege= und Brückengeldes den Intereſſenten die Laſt der Unterhaltung zu erleichtern rathſam finden ſollte, deshalb mit Anführung hinlänglicher Bewegungsgründe bei Unſerm General=Directorio den Antrag zu thun, bis zu ausgemachter Sache aber nichts darüber feſtzuſetzen; und wird das Deichamt nur dahin ſehen, daß die Unterhaltung der Haupt=Fahrdämme und Brücken zweckmäßig geſchieht.

§. 75. Die Brücke bei Kölſchen über den Brenkenhofs Kanal iſt von dem Dominio zu Kölſchen erbauet worden, um die Communication der Bruchgrundſtücke mit den Hauptgütern zu erhalten. Dieſe Brücke wird auch vom beregten Dominio ferner unterhalten, und ſoll es bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden behalten: daß nämlich alle Fremde, welche dieſe Brücke paſſiren, in ſo fern ſolches nicht von ihnen in Verrichtungen der Deichgeſellſchaft geſchehen muß, oder in ſo fern ſie für keine in dieſe Gegend beorderte Militairperſonen oder Civil=Officianten Vorſpann leiſten, und alſo mit ihrem Zugvieh frei ſind, für jedes Pferd und Hauptrindvieh ſechs Pfennige, und für ein Kalb, Schwein oder Schaaf drei Pfennige Brückengeld bezahlen müſſen; ſo wie es auch bei dem Vergleich verbleiben ſoll, welcher dieſerhalb zwiſchen dem Dominio und den Einwohnern zu Kölſchen unterm 18. Febr. 1788. geſchloſſen worden iſt.

§. 76. Der Fahrdamm rechts der Warthe vom hohen Lande nach dem Fichtwerder und die darauf befindlichen Brücken werden aus der Fichtwerderſchen Damm= und Brückenkaſſe unterhalten, und da die Einwohner zu Fichtwerder und Hopfenbruch bisher bei vorfallenden geringen Ausbeſſerungen des Dammes mit Handarbeit haben helfen müſſen, wogegen ſie auch von Erlegung des Damm= und Brückengeldes befreit geweſen, ſo ſoll es dabei ſein Verbleiben haben.

§. 77. Der Vietzer Fahrdamm, der nach der Vietzer Ablage führt, geht die Bruch=Intereſſenten nichts an, weil er zu ihrer Communication gar nichts, ſondern nur, um die Waſſerablage bei Vietz zu benutzen, dient. Er muß alſo von den Behörden unterhalten werden, welche dieſe Ablage benutzen.

§. 78. Alle übrige im Bruche befindliche Communicationsdämme und Wege müſſen von den Intereſſenten unterhalten werden, durch deren Grundſtücke ſie gehen; ſie bleiben aber doch der Aufſicht der Deichſchau unterworfen, und ohne deren Conſens findet keine Anlage eines Communicationsweges Statt.

Tit. XIII. Von den Strafen, womit diejenigen zu belegen, welche gegen dieſes Reglement handeln.

§. 79. Es iſt Unſer ernſtlicher Wille und Befehl, daß diejenigen, welche wider dieſe Deichordnung handeln, und verbrechen, ſo lange es dabei auf eine ſolche Geld=, Gefängniß= oder Arbeitsſtrafe ankommt, welche eine Polizeiſtrafe nicht überſteigt, von dem Deichamte gerichtet werden ſollen; des Endes geben Wir dem Deichhauptmann hiermit die Gewalt, dergleichen Strafen, jedoch in der Regel mit Zuziehung des jedesmaligen Diſtricts=Juſtizbedienten, feſtzuſetzen und einziehen zu laſſen; wenn aber auch in Beziehung auf die Vorſchrift §. 39. der Richter, in deſſen Jurisdictions=Bezirk wider dieſe Verordnung gehandelt wird, nicht gegenwärtig ſeyn ſollte, ſo kann der Deichhauptmann dieſe Polizeiſtrafe, nach Anleitung dieſes Geſetzes, allein beſtimmen. Es iſt überdies bei dieſer Unterſuchung nur ein ſummariſches Verfahren zu beobachten, jedoch ſind von dem Deichhauptmann bei der Abweſenheit des Richters die Schulzen und Gerichte des Orts zuzuziehen.

Wenn aber die in dieſer Verordnung beſtimmte ordentliche Strafe über fünf Thaler in Gelde, oder mehr als vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit beträgt, ſo ſoll die Sache auf jeden Fall dem ordentlichen Richter zur Unterſuchung und Beſtrafung angezeigt und überlaſſen werden, welcher ſodann, nach Beſchaffenheit der Umſtände, nach Art eines fiskaliſchen Prozeſſes oder einer förmlichen Criminal=Unterſuchung verfahren, und die Akten demnächſt bei Unſerer Neumärkiſchen Kammer=Juſtizdeputation zum Erkenntniß einſenden wird.

§. 80. Damit auch bei Abnahme der Rechnung erſehen werden kann, ob alle eingegangene Strafen in Einnahme gebracht

worden, und welche etwa noch einzuziehen, ſo ſoll von dem Deichhauptmann ein ordentliches Strafbuch nach verſchiedenen Rubriken über die angedrohte und wirklich dictirte Strafe gehalten, und bei Abnahme der Rechnung producirt werden.

§. 81. Unterthanen, ſie mögen Unſere eigenen, oder adliche und ſtädtiſche Unterthanen ſeyn, desgleichen Hausinnen Leute und Dienſtboten, ſollen in Contraventionsfällen, ſtatt der verordneten Geldſtrafen, mit verhältnißmäßigen Arbeitstagen bei den Eindeichungs=Anſtalten zur Strafe belegt werden.

§. 82. Wer einen Wall eigenmächtiger Weiſe durchſticht, in welcher Abſicht es ſey, ſoll nicht allein den Schaden erſetzen, ſondern auch nach Befinden, Unſern Criminalgeſetzen gemäß, beſtraft werden.

§. 83. Wer die auf den Wällen zur Bemerkung der Diſtanzen geſetzten Pfähle verrückt oder ausreißt, ſoll fünf Thaler Strafe erlegen.

§. 84. Wer eigenmächtiger Weiſe Uebertriften oder Ueberfahrten über die Wälle anlegt, bezahlt gleichfalls fünf Thaler Strafe, und eben ſo viel der, welcher die ihm über die Wälle bewilligten Uebertriften und Ueberfahrten nicht verzäunt.

§. 85. Wer in den Wällen zur Bewahrung ſeiner Früchte Gruben macht, wird mit fünf Thaler geſtraft.

§. 86. Wer die der Deichgeſellſchaft zugehörigen Utenſilien und Materialien entwendet, ſoll als ein Dieb nach den dieſerhalb beſtehenden allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften beſtraft werden.

§. 87. Wer Garnſäcke zwiſchen dem Weidenſtrauch vor den Wällen in der Krone deſſelben befeſtigt, giebt außer der Confiscation der Garnſäcke ſechszehn Groſchen Strafe.

§. 88. Wer näher als zwei Ruthen, vom Fuße des Walles ab, Grabeland anlegt, wird für jede laufende Ruthe mit acht Groſchen Strafe belegt.

§. 89. Wer den Wall mit Vieh beſchädigt oder behütet, bezahlt für jedes Pferd und Rindvieh ſechs Groſchen, für ein Schwein ebenfalls ſechs Groſchen, und für ein Schaaf drei Groſchen Strafe.

§. 90. Wer im Binnenlande die auf ſeine Grundſtücke verordnete Anzahl Weiden nicht gepflanzt und unterhält, giebt für jedes fehlende Stück drei Groſchen Strafe.

§. 91. Wer die gepflanzten Weiden muthwillig beſchädigt, erlegt für das Stück acht Groſchen Strafe, und muß für jede beſchädigte einzelne Weide zwei neue ſetzen.

§. 92. Wer bei Uferbauten ein Pack=, Flügel= oder Buhnenwerk muthwillig beſchädigt, oder wohl gar zerſtört, ſoll außer dem Schadenerſatz nach den Criminalgeſetzen beſtraft werden.

§. 93. Wer ſein Schiffsgefäß an dergleichen Werke befeſtigt, ſoll mit fünf Thaler Strafe belegt werden.

§. 94. Wer in dem Strome oder in den zu Regulirung deſſelben gemachten Kanälen eigenmächtig Aal=Wehre oder andere ähnliche Werke anlegt, die den freien Abfluß des Waſſers hindern, oder die Richtung des Stroms ändern, muß dergleichen auf ſeine Koſten demoliren, und überdies fünf Thaler Strafe erlegen.

§. 95. Wer einen Haupt=Abzugsgraben zudammt, ſoll außer Erſatz des dadurch verurſachten Schadens, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Geld= oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt werden.

§. 96. Wer eigenmächtig in einem Abzugsgraben Viehtränken anlegt, wird mit fünf Thaler beſtraft; und wer die Einſchritte zu den ihm verſtatteten Viehtränken nicht gehörig einzäunt, hat Einen Thaler Strafe verwirkt.

§. 97. Wer in den Abzugsgraben Flachs röſtet, bezahlt Einen Thaler Strafe.

§. 98. Wer ſein Vieh zur Wäſſerung in die Graben hinein= oder durchtreibt, oder ſolches auf den Ufern der Graben weidet, erlegt für jedes Haupt vier Groſchen Strafe.

§. 99. Wer die Weiden näher, als vier Fuß vom Bord des Grabens an gerechnet, gepflanzt, erlegt für das Stück drei Groſchen Strafe, und muß die Weiden weghauen.

§. 100. Wer eigenmächtig in einem Abzugsgraben den freien Waſſerlauf hindert, es ſey auf welche Art es wolle, wird mit drei Thaler Strafe belegt.

§. 101. Wer eigenmächtiger Weiſe eine Brücke über einen Abzugsgraben anlegt, muß ſolche wieder abreißen und Einen Thaler Strafe erlegen.

§. 102. Wer ſeinen Fahrdamms=Kanal nicht im brauchbaren Stande erhält, ſoll für die Ruthe zwölf Groſchen Strafe erlegen.

§. 103. Wer einen Haupt=Fahrdamm querdurch durchzäunt, und dadurch die Paſſage hindert, ſoll den Zaun gleich demoliren, und Einen Thaler Strafe erlegen.

§. 104. Eine gleiche Strafe hat der verwirkt, der die Doſſirung eines Haupt=Fahrdammes durch Grabeland oder Ackerbeſtellung benutzt.

§. 105. Wer die auf den Fahrdämmen befindlichen Brücken beſchädigt, ſoll, außer dem Schadenerſatz, mit ein bis fünf Thaler Geldſtrafe oder verhältnißmäßiger Gefängniß= oder Strafarbeit belegt werden.

§. 106. Wer bei eingetretener Waſſersgefahr auf die von den Deichofficianten an ihn ergangene Aufforderung nicht ſofort zur Hülfe kommt, die von ihm geforderten Wagen und Geräthſchaften nicht ungeſäumt geſtellt und abliefert, oder die ihm angewieſenen Arbeiten und Wallwachen nicht getreulich verrichtet, ſoll durch die Deichofficianten nöthigenfalls mit Gewalt, die jedoch nach Bewandtniß der Umſtände möglichſt zu mäßigen iſt, zu ſeiner Schuldigkeit angehalten, und wegen des bewieſenen Ungehorſams, nach Verhältniß ſeiner Fahrläſſigkeit oder Bosheit und des geſtifteten Schadens, mit Gefängniß=Strafarbeit, oder Arbeitshaus=Strafe von acht Tagen bis zu einem Jahre belegt werden. Außerdem bleibt derſelbe für allen Nachtheil verhaftet, welcher bei pflichtmäßiger Erfüllung ſeiner Obliegenheiten hätte vermieden werden können.

§. 107. Rechtsmittel gegen die Strafverfügungen des Deichhauptmanns und der ordentlichen Richter finden unter eben den Umſtänden Statt, als ſolche in der Gerichtsordnung im erſten Theile, 35. Tit. §. 87. u. fg. beſtimmt ſind, und nehmen ihren Zug an die unmittelbar vorgeſetzte, zu Entſcheidung der Landes=Polizeiſachen geordnete Inſtanz.

§. 108. Schließlich haben Wir zu Unſern Vaſallen und Unterthanen, die im Warthebruch Grundſtücke beſitzen, das allergnädigſte Vertrauen, daß ſie ohne Ausnahme ſich dieſer zu ihrem eigenen Vortheil abzielenden und in der Billigkeit beruhenden Deichordnung gemäß betragen, und ſolche ſtrenge befolgen werden.

Wir werden zu dem Ende eine hinlängliche Anzahl Exemplare davon abdrucken und vertheilen laſſen, befehlen auch Unſerer Neumärkiſchen Kriegs= und Domainenkammer, daß dieſes Geſetz nicht nur überall gehörig publicirt, ſondern auch alljährlich

einmal in den Dörfern und Kolonieen von den Schulzen öffentlich verleſen werden ſoll. So wie Wir denn auch die an der Warthe und da herum ſtehenden Regimenter und deren commandirende Officiere hierdurch befehligen, auf Anſuchen des Deichamts oder des Deichhauptmanns zur Zeit der Gefahr ſo viel Mannſchaft zur Execution verabfolgen zu laſſen, als derſelbe verlangt und für nöthig findet, um die Saumſeligen und Widerſpenſtigen zu ihrer Schuldigkeit bei den Wallwachen und bei etwa zu beſorgenden Durchbrüchen anzuhalten.

Urkundlich haben Wir dieſe Deich-, Graben- und Schauordnung Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, d. 27. März 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Heinitz. v. Voß. v. Goldbeck. v. d. Goltz.

Anmerkung. Die in vorſtehender Verordnung allegirten Beilagen haben nicht herbeigeſchafft werden können.

Nr. 6.

Fluß- und Schau-Ordnung für den Carthane-Fluß.

De dato Berlin, den 30. Juni 1794.

(N. C. C. 1794.)

Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, den Carthanefluß zum Beſten der angrenzenden Grundſtücke, auf Allerhöchſt Dero Koſten haben aufgraben und vertiefen laſſen, die Räumung und Unterhaltung dieſes Fluſſes aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, bisher von den Intereſſenten nicht auf eine der Abſicht entſprechende Art geſchehen, ſondern vielmehr dergeſtalt verabſäumt iſt, daß dadurch nicht nur die Beſitzer der angrenzenden Grundſtücke, wegen fehlenden Nachſchuſſes, den größten Schaden erlitten haben, ſondern auch die zur Verſchaffung der Vorfluth nöthigen Arbeiten nach Verlauf mehrerer Jahre ſo koſtbar geworden ſind, daß der Aufwand die Kräfte der meiſten Intereſſenten überſtiegen hat, und deshalb eine neue Aufgrabung auf Koſten der Landesherrlichen Kaſſen nothwendig geworden iſt; ſo haben Allerhöchſtdieſelben, um einem ähnlichen

Vorfalle des Carthanefluſſes für die Folge vorzubeugen, dieſe Fluß= und Schauordnung abfaſſen, und zur Richtſchnur für die Intereſſenten bekannt machen laſſen.

Se. Königl. Majeſtät wollen und verordnen daher hiermit:

§. 1. Daß alle und jede Obrigkeiten, Dorfſchaften und Gemeinen, worunter auch die Kirchen, Prediger und Küſter verſtanden werden, welche mit ihren Grundſtücken an die Carthane grenzen, die Unterhaltung, Räumung und Vertiefung derſelben in der normirten Breite und Tiefe ſich fleißig angelegen ſeyn laſſen, die Grundzäune und Uferbefeſtigungen, wo ſolche nöthig ſind, gehörig anlegen und unterhalten, auch den Anboten der Schau=Commiſſion binnen der geſetzten Friſt, bei Vermeidung der geordneten Strafen, gebührende Folge leiſten ſollen.

§. 2. Damit jede bei der Carthane intereſſirende Obrigkeit und Gemeine eine beſtimmte Vorſchrift über den Umfang ihrer Obliegenheit in Beziehung auf dieſe Flußräumung erhält, ſo ſoll der Carthanefluß gehörig vermeſſen, die von jedem Intereſſenten zu unterhaltende Grabenlänge nach Ruthenzahl genau beſtimmt, hiernach eine Grabenrolle angefertigt, auf den Grund derſelben die Grenze eines jeden Intereſſenten mit tüchtigen Pfählen, wozu jeder Intereſſent das Holz und die Arbeitsleute auf ſeine Koſten hergeben muß, bezeichnet, und dieſe Grabenrolle demnächſt als eine Beilage dieſer Schauordnung beigefügt, auch den Intereſſenten zu ihrer Nachricht und Achtung zugefertigt werden.

§. 3. Bis dahin, daß ſolches geſchehen ſeyn wird, verbleibt es bei der auf der bisherigen Obſervanz beruhenden Beſtimmung der Unterhaltungs=Antheile; auch ſoll gegenwärtig, ſo wie in der Folge, die Subrepartition der individuellen Antheile unter die Glieder der Gemeinen, Kirchen und Pfarren, jedem Theile nach den beſtehenden Verträgen, Obſervanzen ꝛc. überlaſſen bleiben; bei vorkommenden, im Wege der Güte nicht beizulegenden Streitigkeiten darüber aber von den competenten Gerichtsbehörden rechtlich erkannt werden.

§. 4. Ueber die Art und Weiſe der Räumung, Vertiefung, Verbreitung und Unterhaltung der Carthane, ſo wie über alle hiermit, in Rückſicht auf die Verſchaffung der nöthigen Vorfluth und Entwäſſerung der Grundſtücke, in Beziehung ſtehende Vorkeh=

kehrungen ſoll aber ſchlechterdings unter keinerlei Umſtänden ein prozeſſualiſches Verfahren geſtattet werden, ſondern die Entſcheidung hierüber ſoll einzig und allein auf den Grund des nöthigenfalls einzuholenden Gutachtens erfahrner Waſſerbau-Verſtändiger, der Churmärkiſchen Kammer, und in letzter Inſtanz dem General-Directorium dergeſtalt vorbehalten bleiben, daß es bei dem Ausſpruch des letztern ſein unabänderliches Bewenden behalten muß.

§. 5. Die Verbindlichkeit zur Räumung und Unterhaltung der Carthane iſt, außer den Gutsherrſchaften, deren alleinige Obliegenheit in Beziehung auf ihre Antheile ſich von ſelbſt verſteht, für jede Gemeinde dergeſtalt ſolidariſch, daß ſelbige für die ordnungsmäßige Räumung und Unterhaltung ihres ganzen Antheils in corpore ſorgen, dafür haften, und jedes ihrer Mitglieder zur Erfüllung ſeiner Obliegenheit gehörig anhalten muß.

Die zur Räumung in vorkommenden Fällen bei den Schauen ergehenden Anbote werden daher nur den Gutsherrſchaften und ganzen Gemeinden ertheilt, welche letztere im Nichtbefolgungsfalle dafür in corpore als einzelne moraliſche Perſonen verantwortlich gemacht werden ſollen.

§. 6. Die Räumungen ſollen in der Regel alljährlich zweimal, zu Anfang des Junius und zu Anfang Octobers, geſchehen, und zweimal von der Schaucommiſſion revidirt werden.

§. 7. Damit die Intereſſenten bei der Räumung und Unterhaltung der Carthane eine beſtändige gleichförmige Richtſchnur wegen der Höhe und Tiefe des Flußbettes erhalten, ſollen nach dem Gefälle von Ort zu Ort richtige Markörs, jedoch auf Koſten der Intereſſenten, durch Sachverſtändige eingeſetzt, nach ſelbigen die Tiefen des Flußbettes beſtimmt, und dieſe Markörs von den Intereſſenten ſorgfältig unterhalten werden.

§. 8. Bei den vorzunehmenden Räumungen muß das in dem Fluſſe aufgewachſene Unkraut, Rohr und Strauchwerk bis auf das vorgeſchriebene Grundbette abgeſchnitten, und mit den Wurzeln und der Moorerde durch Grundhaken, ſogenannte Bärenklauen, oder andere brauchbare Geräthſchaften herausgeriſſen, über den Grabenbord gezogen, und wenigſtens vier Fuß weit von demſelben ab geſetzt, auch aller Auswurf gehörig planirt werden, damit die Unreinigkeiten durch Wind und Regen nicht wieder in den Fluß zurückgetrieben werden können; auch ſind die Ufer gehö-

rig zu doſſiren und dieſe, nebſt den Grabenborden, zur mehrern Befeſtigung zu beſäen.

§. 9. Bei den Räumungen und Vertiefungen der Carthane müſſen, wie ſich nach §. 5. auch von ſelbſt verſteht, die ganzen Antheile der Gutsherrſchaften und Gemeinden von einer Grenze zur andern auf einmal geräumt werden, damit keine Zwiſchenkaveln liegen bleiben, in welcher Abſicht die Räumungen von Seiten einer jeden Ortſchaft und Gemeinde an einem Tage angefangen und gemeinſchaftlich ununterbrochen vollführt werden müſſen.

§. 10. Damit bei den Räumungen des oberhalb liegenden Antheils den unterhalb belegenen das ausgeſchnittene Unkraut durch den Strom nicht zugeführt, und ihnen dadurch keine Veranlaſſung zu Beſchwerden gegeben werde, wird hierdurch verordnet, daß jede Gutsherrſchaft oder Gemeinde vor Anfang der Räumung an ihrer untern Grenze ein Wehr, welches nach vollbrachter Räumung ſogleich wieder weggenommen werden muß, vorlegen ſoll, damit das ausgeſchnittene und durch den Strom fortgeführte Schilf und Unkraut auf der Grenze aufgehalten und von den räumenden Intereſſenten in ihren Antheilen gehörig ausgehoben werden kann.

§. 11. Die Antheile, welche jeder Intereſſent, er ſey Gutsherrſchaft oder Gemeine, zu räumen und zu unterhalten ſchuldig iſt, müſſen, wenn auch deſſen Grundſtücke nur auf einer Seite an den Fluß grenzen ſollten, doch dergeſtalt beſtimmt und angewieſen werden, daß jeder Intereſſent den Fluß auf eine beſtimmte Länge, auf beiden Seiten ganz, und nicht auf einer Seite zur Hälfte räumen und vertiefen ſoll; daher jeder Grundbeſitzer an der Carthane gehalten iſt, die längs ſeinen Grundſtücken von einem andern Intereſſenten vorzunehmende Räumung zu geſtatten, auch den Auswurf auf den Grabenbord nach §. 8. ohne Widerſpruch und Verhinderung geſchehen zu laſſen.

§. 12. Dagegen liegt die gehörige Unterhaltung und Planirung der Grabenborde, Doſſirung der Ufer, Anfertigung und Unterhaltung der Grundzäune, wenn ſolche zur Befeſtigung des lockern Erdreichs nöthig gefunden werden ſollten, Bepflanzung des Banquets auf jeder Seite des Fluſſes, den Beſitzern der angrenzenden Grundſtücke ob, und die Vorſchrift des vorhergehenden Paragraphs erſtreckt ſich blos auf die Räumung und Vertie=

fung des Fluſſes, wogegen jedoch die Räumungs-Intereſſenten, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, aller Beſchädigung der Grabenborde, Doſſirungen, Grundzäune ꝛc. längs und auf den Grundſtücken anderer Intereſſenten ſich enthalten, und überdies für die Ausbeſſerung aller erweislichen Schäden, welche bei Gelegenheit der Stromräumung verurſacht ſind, einſtehen müſſen.

§. 13. Die Bepflanzung der lockern Ufer mit Weidenbuſch, ingleichen die Anpflanzung hochſtämmiger Weiden und anderer nützlichen Bäume zu Faſchinen und Pfählen, entweder längs dem Strome, in gehöriger Entfernung von demſelben von wenigſtens 6 bis 8 Fuß, oder auf gewiſſen hierzu beſtimmten Plätzen, wird den Intereſſenten zur beſondern Pflicht gemacht, und ſollen ſie hierzu, nach Befinden der Localumſtände, von der Schaucommiſſion näher angewieſen werden; auch ſind die Intereſſenten ſchuldig, die nach dem ſachverſtändigen Ermeſſen der Commiſſion ſchädlichen Bäume zu verſetzen oder wegzuhauen.

§. 14. Alles Fahren, Reiten und Treiben des Viehes durch die Carthane wird hierdurch, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafen, verboten, und es ſollen an denjenigen Orten, woſelbſt von dem einen Ufer zu dem andern Communicationswege nöthig ſind, tüchtige Brücken oder gepflaſterte Durchtriften, nach der von der Schaucommiſſion hierzu zu ertheilenden Anweiſung, als welche in jedem Falle ſchlechterdings nöthig iſt, angelegt werden.

§. 15. Bei Anlegung der Brücken iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß die Pfähle ſo viel möglich nicht in den Fluß, ſondern in die Seitenufer eingeſetzt werden, damit dadurch der Ablauf des Waſſers nicht verhindert wird; auch müſſen die Pfähle von dem regulirten Grundbette bis zum Brückenbelag die nöthige Höhe haben, damit man allenfalls mit kleinen Kähnen durchfahren kann.

Nicht weniger nothwendig iſt es, daß die Brücken auf beiden Seiten tüchtig berückt werden, damit Menſchen, Wagen und Vieh nicht Gefahr laufen, von offenen Brücken herunter zu ſtürzen, und bei dem Auffahren oder Austreiben die Grabenborde nicht beſchädigt werden. Auch bei den für Fußgänger über den Fluß gelegten Stegen iſt es nöthig, wenigſtens auf einer Seite Rücke anzubringen.

§. 16. Die gepflaſterten Durchtriften und Durchfuhrten müſſen, wenn die Schaucommiſſion ſolche für zuläſſig erklärt, auf

beide Ufer ſoviel heraufgeführt werden, daß von dem Vieh oder Fuhrwerk kein Sand oder andere Unreinigkeit von den Ufern in den Fluß geführt, und dadurch zu keiner Verſandung oder Verunreinigung Anlaß gegeben wird.

Auch müſſen ſie zu beiden Seiten, ſo weit die Pflaſterung ſich erſtreckt, von einem Ufer zum andern mit tüchtigen Berückungen verſehen werden, damit das Uebertreten in das nebenliegende offene Flußbette verhütet wird.

§. 17. Alle ſchon gegenwärtig angelegte oder künftig noch anzulegende Brücken und Durchtriften müſſen von den Intereſſenten zu allen Zeiten in gehörigem Stande unterhalten und alle hiebei vorkommende Schäden in Zeiten tüchtig ausgebeſſert, überhaupt aber alle in den vorhergehenden Paragraphen gegebene Vorſchriften genau befolgt, die denſelben zuwider laufenden Anlagen weggeriſſen und nach der Anordnung der Schaucommiſſion vorſchriftsmäßig eingerichtet werden, als worauf letztere ihre beſtändige Aufmerkſamkeit zu richten hat.

§. 18. In Anſehung der Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Brücken und Durchtriften behält es bei den bisherigen Obſervanzen oder ſonſt geſetzmäßigen Grundſätzen ſein Bewenden, und verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn ein oder mehrere Intereſſenten, zu ſeinem oder ihrem alleinigen Vortheil, Brücken und Durchtriften, zu deren Anlegung ſo wie überhaupt zu allen ſolchen Einrichtungen jedoch jedesmal die Erlaubniß der Schaucommiſſion erfordert wird, anlegen wollen, und über deren Unterhaltung ſonſt kein Abkommen getroffen wird, dergleichen Intereſſenten ſolche Brücken und Durchtriften auf ihre alleinigen Koſten unterhalten müſſen.

§. 19. Keinem Intereſſenten iſt es erlaubt, ſein Vieh zur Tränke in und an die Carthane treiben zu laſſen, und die Hirten müſſen zu keiner Zeit mit dem Vieh auf die Grabenborde kommen. Das Vieh ohne Hirten umherlaufen zu laſſen, iſt ſchon durch ältere Polizeigeſetze unterſagt, und dieſes Verbot wird hierdurch nochmals ausdrücklich dergeſtalt wiederholt, daß jeder Intereſſent, welcher auf ſeinem Grabenbord, oder Grundſtück, oder in ſeinem Grabenantheil fremdes Vieh betrifft, ſolches zu pfänden, und von dem Eigenthümer, außer dem Schadenerſatz und der Erſtattung des Futtergeldes, das Pfändegeld mit 2 Gr. für ein Pferd oder Stück Rindvieh, mit 1 Gr. für ein Schwein, und 6 Pf. für

ein Schaaf zu fordern berechtigt ſeyn, dagegen aber auch jeder Intereſſent, welcher ſeine Grabenborde und Antheil durch ſein eigenes Vieh behüten und beſchädigen läßt, dafür nachdrücklich beſtraft werden ſoll.

§. 20. An denjenigen Orten, wo ſolches nöthig gefunden wird, ſollen von den Intereſſenten, nach vorgängiger von der Schaucommiſſion hierzu eingeholter Anweiſung, Viehtränken ausgegraben, oder Brunnen angelegt werden.

Die Viehtränken müſſen jedoch, zur Sicherſtellung der Grabenborde, längs denſelben tüchtig berückt werden, und jeder Intereſſent iſt, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, ſchuldig, dieſe Berückung zu machen und zu unterhalten.

§. 21. Die Nachtheinungen müſſen in gehöriger Entfernung vom Fluſſe angelegt, oder ſonſt längs demſelben gegen den Uebertritt des Viehes ſorgfältig berückt und verwahrt werden.

§. 22. Das Schaafwaſchen in der Carthane ſoll in der Regel nicht anders, als auf den gepflaſterten Durchtriften geſtattet werden; ſonſt aber muß die Schaucommiſſion hierzu ſchickliche und unſchädliche Plätze anweiſen, welche jedoch, ſo wie die Durchtriften, gehörig ausgegraben und mit Feldſteinen ausgepflaſtert werden müſſen.

§. 23. Die Fiſcherei in der Carthane bleibt denjenigen, welche ſolche zu betreiben bisher berechtigt geweſen ſind, nach wie vor vorbehalten, jedoch ſoll ſolche einzig und allein mit Reuſen oder Stakneßen, keinesweges aber mit Wehren, Flügelreuſen, Körben mit Flügeln ꝛc., deren Gebrauch bei Strafe unterſagt wird, betrieben werden.

§. 24. Das Flachs⸗ und Hanfröthen in den Wäſſern der Carthane iſt nicht anders erlaubt, als wenn dazu außerhalb und unter dem Fluſſe von der Schaucommiſſion unſchädliche Orte angewieſen, und zu dieſem Behuf, außer Verbindung mit dem Fluſſe, tiefe Gruben ausgegraben werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 34. Damit die in dieſer Schauordnung gegebenen Vorſchriften überall gehörig befolgt werden, finden Se. Königl. Majeſtät nöthig, für die Uebertreter derſelben folgende Strafen anzuordnen:

1) Haben diejenigen Intereſſenten, welche die ihnen bei der letzten Schau ertheilten Anbote nicht befolgt, ihre Antheile nicht gehörig geräumt, das Unkraut nicht ausgeſchnitten, das

Flußbette nicht hinreichend nachgehoben, die Erde auf den Grabenborden nicht gehörig abgeſetzt und planirt, ihre Brücken und Durchtriften nicht gehörig ausgebeſſert, ſolche nebſt den Viehtränken und Nachtheinungen nicht tüchtig berückt, auch ſonſt nach den Anweiſungen der Schaucommiſſion ihre Obliegenheiten nicht erfüllt haben, unfehlbar zu gewärtigen, daß bei der nächſten ordinairen oder extraordinairen Schau das Verſäumte auf ihre Koſten durch Lohnarbeiter bewerkſtelligt und der Koſtenbetrag executiviſch beigetrieben werden wird, als worauf die Schaucommiſſion bei eigner Vertretung zu halten hat.

Im erſten Fall einer ſolchen Saumſeligkeit ſollen die Intereſſenten, da ihnen doch die Executions-Gebühren zur Laſt fallen, mit beſondern Geldbußen verſchont bleiben; in Wiederholungsfällen ſollen ſie aber außerdem an Strafe erlegen:

a) Für eine gänzlich unterlaſſene Räumung oder Unterhaltungsarbeit jedes Dominium 10 Rthl., jede Gemeinde 5 Rthl.

b) Wenn in den Unterhaltungs-Antheilen ungleiche Stellen von Sand, Schlamm, Kraut u. dgl. ſtehen geblieben ſind, für die laufende Ruthe, wenn auch die Stelle keine ganze Ruthe betragen ſollte, jedes Dominium 8 Gr., jede Gemeinde 4 Gr.

c) Wenn die Ufer nicht gehörig doſſirt, die Erde und der Schlamm auf den Grabenborden nicht abgeſetzt, dieſe nicht ſorgfältig planirt ſind, für die laufende Ruthe jedes Dominium 4 Gr., jede Gemeinde 2 Gr.

d) Wenn die von der Schaucommiſſion angeordneten Anpflanzungen nicht binnen der geſetzten Friſt geſchehen, oder die angelegten Bepflanzungen nicht gehörig unterhalten, die ſchädlichen Bäume nicht weggehauen, die vorgeſchriebenen Uferbefeſtigungen nicht angelegt, Brücken, Durchtriften, Viehtränken und Nachtheinungen nicht ordnungsmäßig unterhalten und berückt werden, jedes Dominium 2 Rthl., jede Gemeinde 1 Rthl.

2) Wenn in dem Fluſſe eigenmächtig Anlagen gemacht werden, wodurch das Waſſer oberhalb aufgeſtauet und unterhalb im Abfluſſe gehindert wird, jedes Dominium 5 Rthl., jede Gemeinde 2 Rthl.; welche Strafe auch Statt finden ſoll, wenn ein Intereſſent, den Vorſchriften des §. 10. und 12. zuwider, das in ſei-

nem Räumungsantheile ausgehobene Unkraut, Schilf ꝛc. ſeinem unterhalb belegenen Nachbar zutreiben läßt, oder die Grabenborde, Doſſirungen und Uferbefeſtigungen des an ſeinen Räumungsantheil grenzenden Grundbeſitzers vorſätzlich und zur Ungebühr beſchädigt, in welchen Fällen überdies der durch ein ſolches Verfahren verurſachte Schaden erſtattet werden muß.

3) Für den Gebrauch der im §. 23. verbotenen Fiſcherei-Geräthe ſoll jederzeit ohne Unterſchied in jedem Falle 2 Rthl. erlegt werden.

4) Für jedes andre unerlaubte Fiſcher-Zeug 1 Rthl.

5) Wenn bei dem Fiſchen die Grabenborde beſchädigt werden, außer dem Schadenerſatz 1 Rthl.

6) Wenn jemand, welcher zur Fiſcherei in der Carthane nicht berechtigt iſt, darüber betroffen wird, 8 Gr.

7) Wenn jemand auf einer nicht gepflaſterten Stelle durch die Carthane fährt, jedes Dominium 2 Rthl., jede Gemeinde 1 Rthl.

8) Wenn auf ſolchen Stellen Vieh durchgetrieben, oder ein Schaafwaſchen vorgenommen wird, jedes Dominium 4 Rthl., jede Gemeinde 2 Rthl.

9) Für jedes unerlaubte Flachs- oder Hanfröthen, ſo wie für eine unerlaubte Viehtränke, das Dominium 2 Rthl., die Gemeinde 1 Rthl.

10) Wenn Grabenborde behütet werden, das Dominium 2 Rthl., die Gemeinde 1 Rthl.; und ſollen die Hirten, welche bei der Hütung des Viehes dieſer Schauordnung entgegenhandeln, noch überdies mit Gefängniß- oder andrer Leibesſtrafe belegt werden.

11) Wenn die im §. 10. angeordneten interimiſtiſchen Wehre nicht gleich nach der Räumung wieder weggenommen werden, das Dominium 1 Rthl., die Gemeinde 12 Gr.

12) Wenn ein Intereſſent es verabſäumt, nach der Anweiſung der Schaucommiſſion die nöthigen Viehtränken oder Brunnen anzulegen, und dadurch zum verbotenen Wäſſern des Viehes in der Carthane Anlaß gegeben wird, jedes Dominium 10 Rthl., jede Gemeinde 5 Rthl.

13) Wenn ein Intereſſent gegen die Vorſchrift des §. 28. es verabſäumt, Deputirte zur Schau abzuſchicken, das Domi-

nium 5 Rthl., jede Gemeinde 2 Rthl., und jeder ohne geltende Gründe ausbleibende Deputirte 12 Groſchen.

§. 35. Nach dieſen Vorſchriften hat die Schaucommiſſion bei Haltung der Schauen die Strafen zu dictiren, und die Gründe, weshalb ſolche den Intereſſenten aufzulegen ſind, jedesmal in dem Schau-Protokoll ausführlich zu bemerken; inzwiſchen bleibt es der Churmärkiſchen Kammer und dem General-Directorium vorbehalten, die Strafen nach Befinden der Umſtände, bei hartnäckigen Intereſſenten zu ſchärfen, oder aus Rückſichten der Billigkeit zu ermäßigen und ganz zu erlaſſen.

§. 36. Von dieſen Strafen ſoll die Hälfte den Denuncianten zufallen, die andere Hälfte aber zur Carthane-Straffaſſe fließen. Diejenigen Strafen aber, welche von der Schaucommiſſion, ohne vorgängige Denunciation, bei Haltung der Schauen dictirt werden, fließen ganz zu dieſer Straffaſſe.

§. 37. Die von der Schaucommiſſion dictirten Strafen müſſen vom Tage der Ankündigung an längſtens binnen vier Wochen, bei Vermeidung der im §. 31. angeordneten executiviſchen Mittel, berichtigt, oder es muß deren Ermäßigung oder Erlaß binnen dieſer Friſt bei der Behörde ausgewirkt werden.

§. 38. Der jedesmalige Graben-Inſpector iſt Rendant dieſer Straffaſſe, welcher davon, auf den Grund der Schau- und Strafprotokolle, richtige Rechnungen nach dem Kalenderjahre führen, die Liſten der Rendanten, nach Verlauf der vierwöchentlichen Friſt, dem Landrath zur Erlaſſung executiviſcher Verfügungen überſenden, und alljährlich, nach Ablauf des Monats December, die von dem Schaudirector zu atteſtirenden Rechnungen bei der Kammer einreichen muß. Zur Remuneration für dieſe Rechnungsführung ſoll der Graben-Inſpector, mit Inbegriff der Schreibmaterialien, 10 vom Hundert der einkommenden Strafgelder erhalten.

§. 39. Die Dispoſition über die Verwendung der übrigen Strafgelder bleibt dem General-Directorium vorbehalten, und ſollen ſolche zu nützlichen Anlagen an der Carthane, Unterſtützungen bedürftiger Intereſſenten, Remunerationen 2c. verwendet werden.

§. 40. Alle übrige Geſchäfte und Expeditionen in den die Grabenſchauen, Einziehung der Strafen 2c. betreffenden Angelegenheiten geſchehen unentgeldlich, ſo wie auch die Verſendungen

mit den Poſten, unter der Rubrik: Polizeiſache, portofrei geſchehen; jedoch ſoll jeder Intereſſent, wenn er durch ungegründete Beſchwerden, Widerſetzlichkeit, oder ſonſt durch ſein Verſchulden zu weitläufigen Unterſuchungen und Beſcheiden Anlaß giebt, für die an ihn ergehende ſchriftliche Ausfertigung, außer den etwa in außerordentlichen Fällen zu bezahlenden Inſinuations= oder Botengebühren, die Copialien mit 2 Groſchen für jeden Bogen berichtigen.

§. 41. Der jedesmaligen Schaucommiſſion wird hierdurch zur beſondern Pflicht gemacht, nach dieſer Schauordnung ſich auf das genaueſte zu achten, und nach ſelbiger bei Haltung der Schauen ohne irgend einige Nebenrückſicht nach Pflicht und Gewiſſen zu verfahren; wogegen auch den Intereſſenten hiemit ernſtlich anbefohlen wird, ihren Obliegenheiten, bei Vermeidung der geordneten Strafen, Genüge zu leiſten; und ſoll, um ſie mit ihren Pflichten, in Beziehung auf die Räumung und Unterhaltung der Carthane, genau bekannt zu machen, von dieſer Schauordnung jeder Gutsherrſchaft und Gemeinde ein gedrucktes Exemplar zur Achtung zugefertigt werden.

Uebrigens behalten Se. Königl. Majeſtät ſich vor, die Schauordnung nöthigenfalls noch näher zu declariren oder zu beſtimmen, wenn die Herunterlegung der Klein=Leppinſchen Mühle, auch die völlige Aufgrabung des untern Theils der Carthane erfolgt ſeyn wird.

Urkundlich haben Se. Königl. Majeſtät dieſe Fluß= und Schauordnung ausfertigen, vollziehen und mit dem Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen Berlin, den 30. Juni 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special=Befehl.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Frhr. v. Heinitz. v. Werder.
Gr. v. Arnim. v. Voß.

Nr. 7.

Auszug aus der Deich-, Ufer- und Graben-Ordnung für das Ober- und Nieder-Netz-Bruch.

De dato Berlin, den 14. December 1779.

(N. C. C. 1779.)

Erſtes Kapitel.

Wer die Deiche unterhalten ſoll.

In den ſämmtlichen für das Oder-Bruch angefertigten Deich- und Uferordnungen vom Jahre 1716, 1717, 1766 und 1769 iſt bereits als ein allgemeiner Grundſatz angenommen, daß alle Intereſſenten, die in dem Bruch oder der Niederung Grundſtücke beſitzen, die Wälle unterhalten ſollen. Dieſe Verbindlichkeit gründet ſich darauf, daß den Bruchgrundſtücken vor unzeitigen Ueberſchwemmungen Sicherheit verſchafft iſt; und da das höchſte Waſſer im Netz-Bruch bei Menſchen Gedenken, nach mehrerer Zeugen eidlicher Ausſage, im Jahr 1745 geweſen, die Netzbruchsgegend aber vor dieſem Waſſer durch die Wälle ſicher geſtellt iſt, ſo muß auch die beſtändige Wall-Unterhaltung von denen Intereſſenten geſchehen, deren Gründe vor nur gedachtem Waſſer vom Jahr 1745 durch die Wälle geſichert ſind. Ob nun gleich die fortdauernde Unterhaltung des Walles blos denjenigen Intereſſenten obliegt, deren Grundſtücke dergeſtalt in der Niederung liegen, daß ſie, wenn der Wall nicht angeſchüttet wäre, und der Strom ſo weit, als im Jahre 1745 geſchehen iſt, austräte, von demſelben inundirt ſeyn würden; ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß bei Eis- und Waſſergefahren, wo es auf ſchleunige Hülfe ankommt, alle diejenigen Beſitzer, deren Grundſtücke zwar von dem großen Waſſer unmittelbar nicht erreicht, dennoch aber wegen der durch die Bewallung ihnen verſchafften Vorfluth zur Abführung des Binnenwaſſers verbeſſert ſind, Hand anlegen, und alles nur Erſinnliche zur Rettung der Dämme beizutragen verbunden ſind. Die Art und Weiſe, wie nur gedachte Intereſſenten in dieſem Falle zur Rettung der Dämme Hülfe zu leiſten verbunden ſind, bleibt zwar dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Deichhauptmanns oder des Deichinſpectors überlaſſen, weil dieſelben bei jedem ſich ereignenden Vorfall am beſten beurtheilen können und müſſen, in wiefern von nur gedachten Intereſſenten

durch Wachen, Herbeiſchaffung der nöthigen Materialien, Fuhren und Handarbeiten Gebrauch zu machen iſt.

Zweites Kapitel.

Wie die Deich-Intereſſenten quotiſirt, und zur Deich-Arbeit und Unterhaltung angelegt worden.

Schon in dem vorhergehenden Kapitel iſt bemerkt, daß die Hauptverbindlichkeit eines jeden Intereſſenten zur Wallunterhaltung ſich auf die Sicherheit vor unzeitigen Ueberſchwemmungen gründet. Durch eidliche Zeugen-Ausſagen iſt ausgemittelt, daß die Netze bei Menſchen Gedenken im Jahr 1745 das höchſte Waſſer gehabt. Hiervon ſind dem Ober-Deichinſpector Neuwerz verſchiedne Kennzeichen angewieſen, die Zeugen darüber vereidet, ſodann aber die Höhe dieſes Waſſers gemeſſen, auf vielen Orten des ganzen Bruchs verſchiedne Linieh darnach nivellirt, und ſodann die Haupt-Inundationslinie da auf die Plans des ganzen Bruchs aufgetragen worden, wo ſelbige ſich am Horizont des Erdbodens verloren hat. Alle zwiſchen dieſer Linie und dem Walle belegene Grundſtücke formiren den Deichband, oder dasjenige Bruchland, deſſen Beſitzer zur beſtändigen Wallunterhaltung angelegt ſind; wohingegen alle übrige Beſitzer, deren Grundſtücke außer dieſem Deichbande liegen, von der beſtändigen Deichunterhaltung ausgeſchloſſen, und in ſofern ſie nur mediate verbeſſert ſind, blos bei Gefahren verordnetermaßen zugezogen worden.

Das größte Waſſer im Netzbruch hat das Ufer der Netze im obern Theile, der von der Dratziger Feldmark anhebt und bis an die Salz-Koſſäthen geht, mit 6 Fuß 1½ Zoll, im untern Theile, oder in dem ſogenannten Nieder-Netzbruch aber, welches vom Kiewitz-Winkler-Damme bis an den Schwalbenberg fortgeht, mit 2 Fuß 4½ Zoll überſtiegen.

Nach dem auf Recht und Billigkeit ſich gründenden Satze, daß diejenigen Beſitzer, deren Grundſtücke ſchon bei mittlerm Waſſer vor der Bewallung inundirt worden, Vortheile vor denen haben, die nur beim höchſten Waſſer der Ueberſchwemmung ausgeſetzt waren, iſt im Ober-Netzbruch eine Höhe von 4 Fuß 1½ Zoll, im Nieder-Netzbruch aber eine Höhe von 1 Fuß 4½ Zoll zum Mittelwaſſer nach einer Fraction angenommen, danach die zweite Inundationslinie und zugleich die Verſchiedenheit der Klaſſen des Beitrags dergeſtalt formirt worden, daß ein Morgen, welcher

zwiſchen dem Walle und der erſten Inundationslinie liegt, einen noch einmal ſo großen Wall=Antheil unterhalten muß, als derjenige, welcher zwiſchen der erſten und letzten Inundationslinie belegen iſt.

Auf den Rückſtau, welchem die unterhalb des Stroms liegenden Grundſtücke ausgeſetzt ſind, iſt dergeſtalt reflectirt, daß im Nieder-Netzbruch diejenige Gegend, die durch den Stau noch zur Zeit, und bis die Wälle weiter fortgeführt ſind, ganz unbrauchbar, wenigſtens durch den Wall nicht gebeſſert iſt, nach der auf dem Specialplan roth punktirten Linie, von aller Wallunterhaltung ganz ausgeſchloſſen, diejenige Gegend aber, die von dem Stau nur wenig leidet, und welche nach der fortpunktirten Linie bis an die Coupirung bei dem ſogenannten Gerichtsbruch markirt iſt, in der Art zur Wallunterhaltung zugezogen worden, daß 2 Morgen auf eine gerechnet, folglich die Unterhaltung nach dem Principio der zweiten Klaſſe regulirt iſt.

Gleichergeſtalt ſind im Ober=Netzbruch die Grundſtücke der Kolonie Neumühlendorf ganz in die zweite Klaſſe des Beitrags, von den Grundſtücken der Wirthe zu Neu=Vordamm aber 16 Morgen, 116 □ Ruthen, ferner von den Grundſtücken des Königl. Amts Drieſen 27 Morgen, 122 □ Ruthen, und von den Schlanowſchen Gründen 12 Morgen, 26 □ Ruthen, weil dieſe ſämmtlich vom Rückſtau leiden, in die zweite Klaſſe geſetzt worden.

Viertes Kapitel.

Von Befeſtigung der Ufer= und Schaardämme, ſo vom Netzſtrom angegriffen werden.

Wenn bei der Deichſchau befunden wird, daß der Strom den Wällen Nachtheil verurſachen möchte, ſo muß, nach dem Ermeſſen und Gutbefinden der zur Schau Verordneten, das Ufer mit Packwerken, Flügeln und andern dem Strome widerſtehenden Werken verſehen werden. Die dazu erforderlichen Materialien werden, frei von Holz= und Stammgeld, aus den Königlichen und Kämmerei=Forſten, in ſofern die Wälle, wo dergleichen Reparaturen nöthig ſind, Amts= und Kämmereigrundſtücke decken, hergenommen, bis durch die Anpflanzung der Weiden ſo viel Holz und Strauch gewonnen ſeyn wird, als zur Anlegung dergleichen Werke erforderlich iſt. Die Fuhren zur Herbeiſchaffung der nöthigen Materialien an Holz und Erde verrichten die Intereſſenten

unentgeldlich nach der Repartition der Deichbedienten, bei welcher dieſe jedoch die möglichſte Gleichheit beobachten müſſen.

Das Arbeitslohn wird aus der Drieſenſchen Netz=Revenüenkaſſe und der Kämmerei zu Friedeberg in der Art bezahlt, als das Holz verabfolgt wird. Die Pack= und Buhnenwerke, imgleichen die Sandbänke im Fluſſe, wenn dieſe dem Stromſtrich unſchädlich ſind, müſſen zum Beſten des Deichbandes mit Weiden bepflanzt werden, damit die Königl. und Kämmerei=Forſten ſo viel wie möglich geſchont werden; und darf derjenige, der mit ſeinem Vorlande an dergleichen Sandbänke heranſtößt, ſolche auf keinerlei Art benutzen, wie denn auch dergleichen Sandbänke mit Zäunen zu verſehen ſind, damit das Vieh das Strauchwerk nicht beſchädigen könne.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die alten Netzbrücher, da dieſelben nach ihrer Einrichtung ihre Wälle ganz allein zu unterhalten verbunden ſind, die zu den Pack= und Buhnenwerken erforderlichen Materialien und Koſten, in ſofern ſolche zur Conſervation ihrer Wälle erforderlich ſind, aus eignen Mitteln aufbringen müſſen, wobei jedoch feſtgeſetzt wird, daß ſie, gleich den übrigen Intereſſenten, der Aufſicht und Direction der Deichofficianten unterworfen bleiben, und ohne deren Anordnung, außer der gewöhnlichen Wallreparatur, keine Pack= und Buhnenwerke noch andre Hauptveränderungen bei den Wällen und dem Strome vornehmen können.

Achtes Kapitel.

Vom Deichgericht oder Deichſtuhl, und wie es bei Beſchwerden wider die Deichbedienten und bei Streitigkeiten der Intereſſenten in Deichſachen zu halten.

Sämmtliche Deichbedienten ſtehen wegen ihres Amts unter der Neumärkiſchen Kriegs= und Domainenkammer, daſelbſt müſſen ſie von ihren Amtsverrichtungen Rechenſchaft geben, und wenn jemand etwas wider ſie in ihren Amtsſachen anzubringen hat, muß er ſich deshalb an gedachte Kammer gleichfalls wenden. Wenn ferner jemand dasjenige, was in dieſer Deichordnung disponirt iſt, oder bei den Deich= und in der Folge Kap. 16. vorgeſchriebenen Graben=Schauen, oder auch von den Deichbedienten außer denſelben, wegen Unterhaltung und Verbeſſerung der Deiche, Graben und Fahrdämme, und was dahin gehört,

geboten wird, nicht befolgt, ſo gehört es zur Pflicht und zum Amte des Deichhauptmanns, denſelben zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten, und erforderlichenfalls, beſonders wo beim Verzuge Gefahr ſeyn ſollte, executiviſche Zwangsmittel zu gebrauchen, auch nach Befinden auf Koſten des Säumigen oder Widerſtrebenden, was geboten iſt, durch Andere verrichten, und die Koſten von ihm beitreiben zu laſſen. Was aber die dafür verwirkten Strafen betrifft, imgleichen wenn Streitigkeiten zwiſchen den Deich=Intereſſenten entſtehen, über Prägravation, über Schäden, die durch nicht beobachtete Deichpflicht verurſacht worden, und überhaupt über alle Vorfälle, welche in Handlungen und Verſchuldungen eines Intereſſenten beim Deichweſen beſtehen, und woraus wider denſelben einem andern Intereſſenten eigne Rechte und Anſprüche erwachſen; ſo ſoll es, weil alle ſolche Sachen mit der allgemeinen Polizei und Oekonomie der zum Schutz des Netzbruchs veranſtalteten und zu unterhaltenden Waſſerbaue in Verbindung ſtehen, mit der Cognition und Gerichtsbarkeit hierin folgendergeſtalt gehalten werden.

Es wird nämlich hierdurch ein Deichſtuhl oder Deichgericht dazu conſtituirt, welches im Ober= und Nieder=Netzbruch, excl. des Friedebergiſchen Antheils, aus dem Deichhauptmann, dem Königl. Deichinſpector und dem Drieſenſchen Juſtizbeamten; in dem zur Friedebergiſchen Kämmerei gehörenden Theile des Netzbruchs aber aus dem Deichhauptmann, dem Deputato des Friedebergiſchen Magiſtrats, welcher die Function eines Deich=Inſpectors in dieſem Theile verſieht, und dem Friedebergiſchen Juſtiz=Burgemeiſter beſtehen ſoll.

Dieſes Deichgericht beſtimmt und dictirt:

1) die in Deich= und Grabenſachen verwirkten Strafen bei jedesmaliger nächſter Deichſchau, und bringt ſelbige zur Execution, wobei jedoch die Fälle, wenn periculum in mora vorhanden iſt, ausgenommen werden, als in welchen der Deichhauptmann allein die Vergehungen ſofort auf der Stelle dem Befinden nach beſtrafen, und die dictirte Strafe exequiren laſſen kann.

2) Wenn Irrungen und Streitigkeiten von oberwähnter Art zwiſchen den Intereſſenten vorkommen, ſo hat daſſelbe die Parteien auf die nächſte Deichſchau vorzuladen; den Augenſchein, wo es nöthig, einzunehmen; beide Theile ſumma-

riſch, doch ordentlich zu hören; die Beweiſe und Beſcheinigungen zu inſtruiren, und nach genugſam eingezogener Kenntniß der Sache in der erſten Inſtanz zu erkennen, vor oder nach Inſtruction derſelben aber die Güte zu verſuchen.

Sollte jedoch der Rechtshandel ſo weitläufig beſchaffen ſeyn, daß durch deſſen Inſtruction und Deciſion auf der Stelle der Fortgang der Deichſchau aufgehalten würde, ſo hat das Deichgericht ſolche entweder unmittelbar nach geendigter Deichſchau, oder in einem beſonders dazu anzuſetzenden Termine vorzunehmen, und es muß dabei im Uebrigen alles, was die deshalbigen Verordnungen zur legalen und gründlichen Inſtruirung der Prozeſſe den Untergerichten vorſchreiben, beobachtet werden, welches beſonders der zu ſolchem Deichgericht mitverordnete Juſtizbediente zu beſorgen und zu verantworten hat.

Die Remedia in dieſen Sachen, in ſofern ſie nach Beſchaffenheit des Objecti litis ſich dazu qualificiren, gehen, und zwar die Appellation an Unſere Neumärkiſche Kriegs= und Domainenkammer, die Reviſion aber an Unſer General=Directorium. Wenn hingegen die Streitigkeiten der Deich=Intereſſenten das Eigenthum ihrer Grundſtücke und überhaupt Rechte und Forderungen gegen einander betreffen, die keinen Bezug auf das Unterhaltungsweſen der Deiche und Graben und dazu gehörender Waſſerbaue haben, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſolche vor die ordentlichen Gerichtsobrigkeiten gehören.

Neuntes Kapitel.

Von der Aufſicht bei großem Waſſer, und wie die Deichbedienten und Intereſſenten ſich dabei zu verhalten haben.

Der Deichhauptmann und ſämmtliche Deichbedienten müſſen bei großem Waſſer und daher beſorglichen Durchbrüchen alles dasjenige mit unermüdeter Wachſamkeit und Application beobachten, was jedem von ihnen oben im 5ten Kapitel anbefohlen worden. Es ſind aber auch die Deich=Intereſſenten verbunden, ihren Anordnungen ohne alle Widerrede ſofort auf der Stelle pünktliche Folge zu leiſten, weil bei ſolchen Gefahren auf die Geſchwindigkeit der Hülfe und die genaue Verrichtung derſelben alles ankommt. Die Dorfſchaften, Kolonieen und Holländer, welche bei ſolchen Gefahren zu Deichwachen aufgeboten werden, müſſen die geforderten Mannſchaften zur geſetzten Stunde und auf die angeſagte

Stelle unnachbleiblich ſchicken, ſolche Mannſchaften auch nicht eher, als bis ſie durch andere abgelöſt, oder von der Deichwache erlaſſen worden, abgehen; wobei die Deichbedienten die Ordnung zu beobachten haben, daß diejenigen Dorfſchaften, deren Feldfluren an die Dämme ſtoßen, zuerſt zu den Deichwachen auf ſolchen Dämmen beſtellt, und dieſelben hiernächſt durch die von den Dämmen weiter abgelegenen Dorfſchaften abgelöſt, auch, ſo viel es ſich thun läßt, eine Gemeinde vor der andern nicht prägravirt werden. Sobald der Deichhauptmann und Deichinſpector es nöthig findet und anſagen läßt, müſſen diejenigen, denen es geboten wird, ſofort zur Hülfe eilen; dasjenige, was an Faſchinen, Brettern, Pfählen, Stroh, Miſt, Werkzeugen ꝛc. mitzubringen angeſagt worden, auf die Flecke, wohin es verlangt wird, herbeiſchaffen, und mit ſelbigen die Verdammung, ſo wie die Deichbedienten ſolche verordnen, mit möglichſter Geſchwindigkeit verrichten; ſo wie denn auch, wo gegenwärtige Gefahr iſt, die Contravenienten ſofort auf der Stelle nachdrücklich beſtraft werden ſollen.

Sollten auch die Deichbedienten bei ihren Verordnungen, abſonderlich wenn Noth und Gefahr iſt, gegen einen Intereſſenten oder denjenigen, welchen derſelbe zur Hülfe geſtellt hat, aus Uebereilung mit ungebührlichen Worten, oder auch ſelbſt mit Thathandlung ſich vergehen, ſo muß dennoch der Beleidigte, bei empfindlicher Strafe, die ihm angewieſene Arbeit ohne allen Aufenthalt und Widerſetzlichkeit verrichten, und es bleibt ihm unbenommen, ſich hiernächſt über die ungebührliche Begegnung, wenn es ein Wallmeiſter iſt, bei dem Deichhauptmann; wenn es aber der Deichhauptmann ſelbſt oder ein Deichinſpector iſt, bei der Neumärkiſchen Kriegs= und Domainenkammer zu beſchweren, und er hat darauf, dem Befinden nach, gebührende Genugthuung zu gewärtigen.

Zehntes Kapitel.

Von der Hülfe bei Durchbrüchen, und wie dieſelben wiederum gefangen werden ſollen.

Wenn aller angewandten Mühe ungeachtet, und ohne Verſchulden dieſer oder jener Intereſſenten, Durchbrüche entſtehen, müſſen ſolche, ſobald das Waſſer weggefallen, befundenen Umſtänden nach, zuerſt mit Faſchinen wiederum gefangen, ſodann da=

dahinter ein tüchtiger Damm in erforderlicher Höhe und Stärke angeſchüttet werden. Die Durchbrüche, die auf den Wällen der alten Netzbrücher ſich ereignen möchten, muß die Gemeinde ſelbſt, ohne Beihülfe der übrigen Deich-Intereſſenten, coupiren, und und den weggenommenen Damm tüchtig und gut wiederherſtellen, weil ſie ihre eigenen Wälle behalten, und ſolche in beſtändig gutem Stande zu conſerviren übernommen haben. Dahingegen wird bei Durchbrüchen, die auf andern Wall-Antheilen ſich ereignen möchten, beſonders denenjenigen, die den neuen Kolonieen beigelegt ſind, annoch verfügt werden, wie und welchergeſtalt die ſich daran etwa ereignenden Durchbrüche wiederhergeſtellt werden ſollen, wiewohl ſich die Intereſſenten einer billigen Natural-Beihülfe mit Fuhren und Handarbeit in alle Wege nicht entziehen können. Obgleich auch, ſobald ein Durchbruch entſteht, derſelbe baldmöglichſt coupirt und der Damm wieder angeſchüttet werden muß, ſo bleibt dennoch derjenige dem ganzen Deichbande reſponſable, der ſeiner Seits durch Nachläſſigkeit oder Vorſatz zum Durchbruch Anlaß gegeben hat.

Eilftes Kapitel.

Von den Strafen der Deich-Contravenienten.

Eine beſondre Deichkaſſe, zu welcher beſtändige Beiträge von den Intereſſenten geſchehen müſſen, wird nicht angelegt. Es bedarf daher einer Beſtimmung des Fonds darüber nicht, und müſſen die Strafgelder reſp. zur Königl. Netz-Revenüen- und zur Friedebergiſchen Kämmereikaſſe verrechnet werden, je nachdem die Strafe von den Beſitzern der Amts- oder Kämmerei-Bruchgrundſtücke zu Friedeberg zu erlegen iſt. Ob nun gleich die Feſtſetzung der Strafe eigentlich vor das Deichgericht gehört, und daſſelbe ſowohl darüber, ob jemand ſtraffällig, als auch, wie er zu ſtrafen iſt, zu erkennen hat; ſo werden doch, damit Jedermann es wiſſe und ſich davor hüten könne, in nachfolgenden Fällen die Strafen dergeſtalt feſtgeſetzt:

1) Wer bei einer Deichſchau ſich trunken einfindet, oder ſich durch Reden ungebührlich vergeht, zahlt 1 Rthl. 8 Gr.; und wenn er unvermögend oder ein gemeiner Bauersmann iſt, wird derſelbe mit Einſtündiger Tragung des ſpaniſchen Mantels beſtraft, oder er muß die Geldſtrafe durch Deicharbeit abverdienen.

2) Wenn bei der Deichſchau aus jeder Gemeinde der Schulze und die Gerichte, oder bei Verhinderung eines und des andern einige Glieder bei ihren Dammkaveln ſich nicht einfinden, erlegt jeder Ausbleibende 1 Rthl. Strafe, oder er wird, wie vorſteht, am Leibe beſtraft.

3) Wer ſeinen Deichantheil nicht mit einem Pfahl, 6 Zoll breit und 3 Zoll ſtark, mit ſeinem Namen auf der einen, und mit dem Namen des Dorfs auf der andern Seite bemerkt, erlegt 8 Groſchen.

4) Wer einen ſolchen Pfahl muthwillig verrückt oder ausreißt, wird dem Befinden nach mit 30 bis 50 Rthlr. oder 2 bis 3monatlicher Feſtungsſtrafe belegt.

5) Beim Angebot der Verhöhung oder Verſtärkung des Deichs muß jeder Intereſſent die ihm bekannt gemachten Fuder Erde auf ſeinen Wall anfahren, oder er erlegt 3 Gr. Strafe für jedes fehlende Fuder, und wenn in Zeit von 8 Tagen das fehlende nicht hergeſtellt iſt, muß er dem Wallmeiſter, welcher hierauf nach Befehl des Deichhauptmanns die Verhöhung oder Verſtärkung auf ſeine Koſten bewerkſtelligt, nicht nur die Auslagen erſtatten, ſondern er ſoll auch noch überdies willkührlich beſtraft werden.

6) Wer ſich der Anpflanzung der jungen Weiden widerſetzt, oder ſie gar vorſätzlich beſchädigt, ſoll nachdrücklich und dem Befinden nach mit Zuchthaus- oder Feſtungsarbeit beſtraft werden.

7) Wer die zu den Pack- und Buhnenwerken auf ihn repartirten Materialien zur geſetzten Zeit und in der vorgeſchriebenen Qualität nicht zum beſtimmten Orte heranbringt, ſoll für jedes Schock Bund-Faſchinen Einen Thaler, für jedes Schock Pfähle 4 Groſchen, und für jedes Fuder Erde 3 Groſchen Strafe entrichten, und dennoch entweder ſofort auf eine neue Ankündigung ſolchen Transport ungeſäumt bewerkſtelligen, oder gewärtigen, daß es auf ſeine Koſten geſchehe.

8) Wenn ein Hirte oder ſonſt jemand die angefertigten Pack- und Buhnenwerke, oder mit Werft und Weiden bepflanzten Sandbänke und angeſetzten Vorländer mit Vieh betreiben ſollte, ſoll derſelbe dem Wallmeiſter für jedes gepfändete Stück 1 Groſchen Pfandgeld und noch 12 Groſchen Strafe erlegen, oder mit 14tägigem Gefängniß halb bei Waſſer und Brodt beſtraft werden.

9) Wer bei großem Waſſer, Eisgang und Gefahr vor Durchbrüchen nicht auf Anordnung des Deichhauptmanns oder des Deichinſpectors ſofort zur angeſetzten Zeit die ihm aufgegebene Quantität Faſchinen, Pfähle, Bretter, Miſt u. dergl dahin, wo es gefordert worden, heranbringt, ſoll für ein Fuder Miſt 8 Gr., für ein Schock Bund-Faſchinen 1 Rthl., für jedes Brett 12 Gr., und für ein Schock Pfähle 8 Gr. Strafe erlegen, und dabei zu keiner Entſchuldigung dienen, daß dergleichen Materialien nicht bei der Hand geweſen; allermaßen jede Gerichtsobrigkeit und jede Gemeinde gegen die Jahrszeit, wenn die Gefahr von Waſſer und Eis zu beſorgen, ſolche Materialien auf den Nothfall zum Voraus in Bereitſchaft halten muß, und ſind überdies die Saumſeligen und Renitenten durch die wirkſamſte Execution in continenti zur Heranbringung erwähnter Materialien anzuhalten.

10) Wer zur Deichwache beſtellt iſt, und nicht zur geſetzten Stunde am beſtimmten Orte dazu erſcheint, oder ehe er abgelöſt wird, davon geht, und was ihm dabei vorgeſchrieben wird, nicht beobachtet, ſoll in Einen Thaler Strafe genommen werden.

11) Wenn Gefahr bei den Deichen vorhanden, und ſchleunige Hülfe mit Geſpann und Handarbeit von den Deichbedienten verlangt wird, ſo muß derjenige, dem mit Geſpann herzu zu eilen angegeſagt wird, wenn er ausbleibt, 2 Rthl. Strafe für jedes Geſpann, und wer mit der Hand entboten wird, Einen Thaler Strafe erlegen.

12) Wenn bei ſolchen dringenden Vorfällen ſich jemand unwillig bezeigt, auch wohl gar ſich den Deichbedienten und deren Anordnung widerſetzt, ſoll derſelbe dafür 2 Thaler Strafe erlegen.

13) Wenn bei Wiederfangung und Verdammung der Brüche diejenigen Intereſſenten, welchen es angeſagt worden, nicht mit dem angekündigten Geſpann oder Handdienſt erſcheinen und das Gebotene verfertigen, ſoll ein jeder von ihnen, der mit Geſpann ausbleibt, taglich Einen Thaler, wer aber den Handdienſt nicht leiſtet, 8 Gr. Strafe erlegen; und wenn einer den dritten Tag ausbleibt, deſſen Arbeit für Lohn auf ſeine Koſten verrichtet werden. Jedoch wird hiebei überhaupt feſtgeſetzt, daß, große und außerordentliche Noth allein ausgenommen, bei Waſſersgefahr niemals eine ganze Gemeinde und Dorfſchaft auf Ein-

mal, ſondern zu gleicher Zeit nach Befinden nur die Hälfte bis zwei Drittel aufgeboten werden ſoll.

14) Sollten auch die Deichbedienten ſelbſt bei den Deichſchauen, Anfertigung der Anſchläge und Angebung der Angebote, Bepflanzung der Vorländer, desgleichen bei Anfertigung und Anlegung der Buhnen- und Packwerke, auch bei großem Waſſer und Durchbrüchen ſich ſäumig erzeigen, und diejenigen, ſo bei den Deichen Angebote bekommen, nicht genugſam erinnern und antreiben, ſollen ſie in doppelte Strafe verfallen, und nach Befinden gar ihres Dienſtes entſetzt werden.

15) Wer bei Pfändung und Execution ſich den Dammmeiſtern widerſetzt, ſoll um 5 Rthl., und befundenen Umſtänden nach, auch härter und am Leibe beſtraft werden.

16) Wer von dem Bund- und Faſchinenholz, auch andern Materialien, ſo zu den Buhnen- und Packwerken angeſchafft ſind, etwas entwendet, und zu ſeinem Privatnutzen verbraucht, ſoll ſolches zehnfach erſtatten, auch noch überdies als ein Dieb beſtraft werden.

Endlich muß niemand, bei Leib- und Lebensſtrafe, die Dämme muthwillig beſchädigen, und wollen Wir des Endes das Edict vom 28. Juni 1754, wider die muthwillige Beſchädigung der Dämme, hierdurch ausdrücklich wiederholen und auf das Netzbruch extendirt wiſſen.

Uebrigens wird dem Ermeſſen des Deichgerichts überlaſſen, die in dieſem Kapitel beſtimmten Geldſtrafen, nach Beſchaffenheit der Contravenienten, in verhältnißmäßige Leibesſtrafe zu verwandeln, welches bei gemeinen Leuten hauptſächlich geſchehen muß.

Zwölftes Kapitel.

Von Unterhaltung der Schleuſen.

I. In dem Ober-Netzbruch befinden ſich folgende Schleuſen:

1) Die große Archen-Schleuſe bei Beelitz von 6 Gerinnen und 18 Schützen, ſammt der Brücke. Dieſe Schleuſe dient, das Waſſer des Netzſtroms in die alte Netze zu führen, und ſolches aus dem neuen Kanal bei großem Waſſer zu debouchiren, damit die Wälle an dem Kanal vor Durchbrüchen ſicher geſtellt werden. Die Unterhaltung geſchieht aus der Königlichen Netz-Revenüenkaſſe.

c) Die kleine Schleuſe im Neuteicher Mühlen⸗Fließ. Dieſe dient, das Fließ in zwei verſchiedne Arme abzuführen, und dem ehemaligen Ueberſtau deſſelben auf der Neuteicher, Holländer, Erbenwunſcher, Neubeelitzer, Dragebrücher, Friedrichshorſter, Erpacher, Liependorfer, Hammerguth, und Förſtereihammer, im Bruche belegne Grundſtücke zu verhindern. Auch dieſe Schleuſe muß aus der Netz⸗Reveuüenkaſſe unterhalten werden. Jedoch ſetzen Se. Königl. Majeſtät feſt, daß, wofern in Zukunft ſich finden ſollte, daß vorgedachte Intereſſenten durch Bewäſſerung ihrer Grundſtücke vermittelſt gedachter Schleuſen anſehnlich profitiren möchten, ſelbige pro ratis zum Beitrag der Unterhaltungskoſten zugezogen werden ſollen.

II. Im Nieder⸗Netzbruche:

1) Die Kiewitz⸗Winkler Schleuſe von 3 Schützen ſammt Brücken im Damme. Dieſe dient, dem ganzen Niederbruche, ſo weit der Schleuſengraben geht, Waſſer zu geben; ſie iſt daher als ein zur innern Bruch⸗Einrichtung gehöriges Werk aus der Königlichen Netz⸗Revenüenkaſſe unterhalten worden. In Zukunft müſſen diejenigen Intereſſenten, die durch die Bewäſſerung Vortheile erlangen, ſolche unterhalten.

2) Die Trebitſcher Schleuſe von 6 Schützen ſammt Brücken. Dieſe giebt den Altnetz⸗, Brenkenhoff⸗, Gottſchimmer⸗, Alt⸗ und Neugurkowſchen Brüchern das Waſſer, und iſt bisher von den Altnetzbrüchern allein unterhalten worden, wobei es auch in Zukunft um ſo mehr verbleibt, als die Altnetzbruchs⸗Grundſtücke das erſte Waſſer, folglich die beſten Vortheile von gedachter Schleuſe zu erwarten haben.

III. In den Kämmerei⸗Brüchern werden die 18 Hauptſchleuſen von der Kämmerei zu Friedeberg, und die übrigen 5 Hauptſchleuſen von dem Dorfe Gurkow unterhalten.

Dreizehntes Kapitel.

Von den Haupt⸗Abzugsgraben, und wer dieſelben unterhalten muß.

A. Im Ober⸗Netzbruch gehören dahin:

1) der Parallel⸗Graben, welcher ungefähr vier Ruthen hinter dem Walle, von deſſen Anfang bis zu deſſen Ende fortgeht. Dieſer wird gleich dem Wall unter die Intereſſenten einge⸗

theilt, dergeſtalt, daß, ſo viel von dem Wall einem Intereſſenten zugemeſſen wird, derſelbe auch ſo viel von dem Parallel=Graben unterhalten muß. Zwar dient der Parallelgraben, das Quell= und Binnenwaſſer von den daran liegenden Grundſtücken abzuführen, und daher muß derſelbe auch im Nieder=Netzbruch von den Intereſſenten unterhalten werden, die mit ihren Grundſtücken daran ſtoßen. Allein im Ober=Netzbruch muß die Erde, weil kein Vorland vorhanden, zur Wallunterhaltung hinter dem Parallel=Graben hergenommen und über denſelben herüber gekarret werden. Dadurch wird derſelbe unſtreitig ſehr beſchädigt, und es würden zwiſchen denjenigen, die den Wall unterhalten, und denen, die mit ihren Grundſtücken an den Parallel=Graben heranſtoßen, unaufhörliche Beſchwerden entſtehen, wenn letzterer nach dem beim Nieder=Netzbruch angenommenen Principio unterhalten werden ſollte.

2) Der Graben, welcher aus der Laake bei den Neuteicher Holländern entſteht, durch die Neuteicher Holländer, Dragebrücher und Alt=Beelitzer Grundſtücke, imgleichen durch des Wallmeiſters Wieſen geht, und oberhalb der Arche in die Netze fällt.

3) Das Neuteicher Mühlen=Fließ, welches bei Neuteich anfängt, und durch die Grundſtücke vom Filehniſchen, Neuteich, Erbenwunſch, einen Theil der Neu=Erpacher Wieſen, Friedrichshorſt, Hammerguth, Förſterei=Hammer und Liependorf, oberhalb des Vorwerks Holm, in die alte Netze fällt.

Die Graben ad 2. und 3. werden von denjenigen Deich=Intereſſenten unterhalten, die mit ihren Grundſtücken daran ſtoßen.

4) Der Arm aus dieſem Neuteicher Mühlen=Fließ, welcher da, wo die kleine Arche in den Fluß gelegt worden, anfängt, und die Grundſtücke der Alt=Beelitzer und Friedrichsdorfer berührt, ſodann aber in die alte Netze fällt.

5) Ein Queergraben, welcher aus dem Parallelgraben auf die Neuteicher Holländer Wieſen durch die Wieſen der Alt= und Neu=Beelitzer oberhalb der Arche ins Mühlen=Fließ hineinfällt.

6) Ein Graben von vier Fuß, welcher durch die Neuteicher und einiger Wirthe von Neu=Erpach Wieſen in den Fahr=

dammgraben fällt, der von Erpach nach Friedrichshorſt geht.

7) Ein Graben, welcher queer durch die Grundſtücke von Friedrichshorſt, Hammerguth und des Wallmeiſters Wieſen, unterhalb Friedrichshorſt in die alte Netze fällt.

8) Der Fahrdamm und Graben, welcher rechts von Erpach nach Friedrichshorſt geht.

9) Ein Theil des Sommer-Fließes, welcher bei der Hammermühle anfängt, und durch einen Theil Wieſen des Hammerguths der Kolonieen Erpach und Anſpach, imgleichen durch die zum Erpacher Gaſtkruge gehörige und einige nach Aarhorſt belegene Wieſen, unterhalb Aarhorſt, in das Mühlen-Fließ fällt.

10) Das neue Hammer-Fließ und der Haupt-Abzugsgraben, in welchen ſich auch die Flüſſe Niebling und Grotte ergießen, nimmt oberhalb Marienthal ſeinen Anfang, geht durch die Grundſtücke vom Hammerguth, Anſpach, Marienthal, Schartowswalde, Stadt Drieſen, Ulm, Trebitſch, und fällt bei Trebitſch in die Netze.

Die Unterhaltung ſämmtlicher vorbemerkter Graben geſchieht in der Art, wie ad Nr. 2. und 3. feſtgeſetzt iſt.

11) Ein Haupt-Abzugsgraben, welcher bei dem Aarhorſt ſeinen Anfang nimmt, und bei dem ſogenannten Roſengarten unterhalb der Stadthütung und dem letzten bei Anſpach befindlichen Koloniehauſe, in den von Marienthal kommenden Haupt-Abzugsgraben fällt.

Dieſer Graben wird von den Gemeinden zu Aarhorſt, Liependorf, Anſpach und Stadt Drieſen, nach Verhältniß der Morgenzahl geräumt.

12) Ein Haupt-Abzugsgraben, welcher bei Neu-Deſſau ſeinen Anfang nimmt, die Grundſtücke des Commerzienraths Treppmacher und des Vorwerks Holm auf der einen, auf der andern Seite aber die Grundſtücke von Schönberg, Brandt, Vordamm, Vorſpannkoppel, Drieſener Stadthütung und einigen Wirthen von Mühlendorf berührt, ſodann aber in die alte Netze fällt.

Auch dieſer Graben wird nach vorſtehendem Principio unterhalten.

B. Im Unter-Netzbruch, und zwar ſo weit ſolches bis an die Grenze der Kämmerei-Brücher geht.

1) Der Haupt-Abzugsgraben von der Arche im Kiewitzwinkel. Hieran ſtoßen mit ihren Grundſtücken Franzthal, Brenkenhoffswalde, Mittelbruch, Alt- und Neu-Corbe, Alt- und Neu-Haferwieſe, und einige Wirthe aus dem Vorbruch, und wird der Graben von dieſen Intereſſenten unterhalten.

2) Ein Haupt-Abzugsgraben nimmt bei Brenkenhoffswalde ſeinen Anfang, und fällt ſodann in den ſogenannten Hänffſchen Graben bei Breitenwerder, von wo er ſich in das Friedebergſche Bruch ergießt. Brenkenhoffswalde, Neu-Corbe, Schlanow, Alt-Haferwieſe und Breitenwerder ſtoßen mit ihren Grundſtücken daran, und unterhalten ihn nach dem, bei dem ad Nr. 2. u. 3. des Ober-Netzbruchs angenommenen Principio.

3) Ein Strom, der große Seeſtrom genannt. Dieſer fängt bei der Trebitſcher Arche an, geht durch das Netzbruch in das Brenkenhoffs- und Gottſchimmerbruch, fällt bei dem Neſſelwerder in einen ſogenannten See; von da theilt er ſich in zwei Arme, wovon der Arm, ſo rechts am alten Walle geht, verſandet iſt, der andre Arm links durch das Brenkenhoffs- und Gottſchimmerbruch fließt, und dann in das Gurkowſche Bruch einfällt.

Dieſer Graben muß von den Altnetzbrüchern, Breitenwerder-, Brenkenhoffs- und Gottſchimmerbrüchern unterhalten werden.

4) Die ſogenannte Malize im Gottſchimmer- und Brenkenhoffsbruch, welche aus dem Parallelgraben entſpringt.

5) Die kleine Melle im Gottſchimmer- und Brenkenhoffsbruch.

6) Die große Melle darin, welche durch verſchiedne Laaken mit dem Zankſtrom zuſammen in den großen Seeſtrom fällt.

7) Der Zankſtrom im Gottſchimmer- und Brenkenhoffsbruch, welcher von der Malize entſteht und ſich durch das Bruch in den Seeſtrom ergießt.

8) Der ſogenannte Fankeno-Graben, welcher aus dem Wallgraben entſpringt und in das Gurkowſche Bruch läuft.

9) Ein neuer Graben im Gottſchimmerbruch, welcher bei Martin Goliken Grundſtücken anfängt, und in den vorgenannten Graben einfällt.

10) Der Parallelgraben, welcher ungefähr 4 Ruthen hinter dem ganzen Walle weggeht.

Alle vorſtehende Graben müſſen von den Eigenthümern, durch deren Grundſtücke ſie gehen, weil ſie das Quell = und Binnenwaſſer abführen, unterhalten werden.

C. Im untern Netzbruch, in ſofern ſolches die Kämmereibrücher betrifft.

a) In dem Friedeberger Bruch.

1) Das Corbiſche Mühlenfließ, von der Breitenwerderſchen Grenze bis zum Dolgenſchen Holländer.

2) Das Cotbiſche Mühlenfließ, von der Haferwieſen = Grenze an bis an den Schulzen Mäſing im Friedeberger Bruch.

Dieſe Graben unterhält der geheime Finanzrath v. Brenkenhoff, und die mit demſelben grenzenden Haferwieſen = Holländer.

3) Ein Ableitungsgraben rechts dieſes Mühlenfließes, von der Dolgenſchen Holländer = Grenze, vorlängſt der Lichtenauer Unterthanen = Wieſen, durch die Grundſtücke des geheimen Finanzraths v. Brenkenhoff bis nach der Schleuſe am Fichtwerder Damm.

Dieſen Graben unterhält der geheime Finanzrath v. Brenkenhoff allein.

b) Im Alt = Gurkowſchen Bruch.

1) Der Fohrſtrom, von der Gottſchimmer Grenze bis dahin, wo derſelbe ſich mit der großen Melle vereinigt.

2) Der Ließſtrom, von der Gottſchimmer Grenze bis dahin unterhalb des Breitenfeldſchen Holländers.

3) Der Sietzkeſtrom, vom Einfall der großen Melle bis zur Vereinigung mit dem großen Ragoßnick.

4) Die große Melle, von der Gottſchimmer Grenze bis dahin, wo ſie in den großen Sietzkeſtrom fällt.

5) Der Zinloch, von der Gottſchimmer Grenze bis an den großen Ragoßnick.

6) Der große Ragoßnick ſelbſt, bis zu deſſen Coupirung.

7) Die große Baarſch = Laake, von der Gottſchimmer Grenze bis zu dem großen Ragoßnick durch Gieckssee.

8) Der Durchſtich der Sietzke beim Pegelowiſchen Holländer.

9) Der Durchſtich des großen Ragoßnick bis in die große Sietzke.

10) Der Durchſtich bei dem Holländer Gottfried Brauer.

Die Gemeinde des Alt-Gurkowſchen Bruchs und die zur Sietzke-Räumung angelegten Neu-Gurkowſchen Bruch-einwohner unterhalten dieſe Graben.

11) Die faule Sietzke, vom Ausgang der großen Sietzke bis dahin, wo ſie bei dem Pegelowiſchen Holländer wieder in dieſelbe einfällt.

12) Der kleine Ragoßnick, von der Wohnung des Michael Kahl bis in den großen Ragoßnick.

13) Die kleine Melle, aus der großen Melle in den großen Ragoßnick.

14) Die Baarſch-Laake, von dem Ausfall aus der großen Ragoßnick bis in die große Baarſch-Laake.

15) Die Geſchmick-Laake, von der kleinen Baarſch-Laake bis zum Einfluß in die große Ragoßnick.

Die angrenzenden Intereſſenten unterhalten dieſe bemerkten Graben.

c) Im Neu-Gurkowſchen Bruch.

1) Der Graben von dem Einwohner Schröter bis an des Lehnſchulzen Zeidler Holländer.

2) Der Graben vom Holländer Strauch bis in die Wokarſte.

3) Der Graben aus der großen Wokarſte und aus dem Oberſee bis an den Birkwieſen-Hauptdamm.

4) Der Graben von der Laſſing und Ober-See in den Krummen-See.

5) Der Graben aus dem Krummen-See bis in den Sietzke-See bei Johann Gladoſch.

6) Der Graben aus dem Sietzke-See bis Längens-See.

7) Der Graben aus Längens-See in den Pottack.

8) Der Abzugsgraben aus dem Pottack in den Polzin.

Die Neugurkowſche Bruchgemeinde und diejenigen Einwohner aus dem Dorfe Gurkow, ſo im Neugurkowſchen Bruch ihre Dienſtwieſen erhalten, als der Prediger, Cantor, Förſter, der Wittwenſitz, die Kirche und der Schmid, unterhalten dieſe Graben.

9) Der Graben vom Birkwieſen-Hauptdamm bis in den Polzin wird von den Birk-Koloniſten unterhalten.

d) Betreffend das Dorf Gurkow, ſo unterhält daſſelbe:

1) Den Puls-Kanal, vom Dorfe Gurkow bis an die Zanlocher Grenze.

2) Den Zantz-Kanal, vom Buchgraben bis an die Netze.

3) Den Petri-Kanal, vom Buchgraben bis an die Karpenteiche, unterhalten die Koloniſten Dames, Gollmaſt und Schröter beim Steinhöfel, und der von Steinkeller auf Birkholz.

4) Den Petri-Kanal hinter der Kolonie Neu-Meklenburg, von 969 Ruthen, unterhält die Gemeinde zu Neu-Meklenburg.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Haupt-Fahr- und Communications-Dämmen, und wer dieſelben unterhalten muß.

I. Im Ober-Netzbruch befinden ſich folgende Hauptdämme:

1) Der Fahrdamm mit dem Graben, welcher rechts von Erpach nach Friedrichshorſt geht.

Erpach und Friedrichshorſt unterhalten dieſen Damm, jedoch muß das Hammerguth wegen ſeiner Grundſtücke in der Liepe proportionirlich dazu concurriren.

2) Der Fahrdamm vom Anſpachſchen Gaſtkruge an bis zu dem erſten Wirth in Neu-Erpach, ſonſt der lange Damm genannt.

Der Damm ſelbſt wird aus der Königl. Netz-Revenüenkaſſe unterhalten, wohingegen die Räumung der vorlängſt demſelben befindlichen Graben reſp. von dem Gaſtwirth und Erpacher Wirthen, in ſo weit ihre Grundſtücke heranſtoßen, zur Hälfte übernommen werden muß.

3) Der Fahrdamm von der Anſpacher Kirche an bis nach Aarhorſt.

Die Kolonieen zu Aaarhorſt und Liependorf unterhalten dieſen Damm. Die auf beiden Seiten befindlichen Graben werden von den Wirthen unterhalten, die mit ihren Grundſtücken heranſtoßen.

4) Der ſogenannte kurze Fahrdamm nebſt dem einen Graben, welcher ſich bei dem letzten Hauſe von Anſpach anfängt, und bis an das Drieſener Stadtfeld geht.

Der Damm wird da, wo er durch Anſpach geht, bis an die Brücke, aus der Netz-Revenüenkaſſe, von der Brücke

aber, ſo weit er durch das Drieſener Stadt-Territorium geht, von der Stadt Drieſen unterhalten. Den Graben unterhält die Königl. Netz-Revenüenkaſſe mit den daran ſtoßenden Wirthen gemeinſchaftlich.

5) Der Fahrdamm von Drieſen bis nach dem Vordamm, nebſt den auf beiden Seiten befindlichen Graben.

Der Fahrdamm wird aus der Netz-Revenüenkaſſe unterhalten, weil die Netzkaſſe das Dammgeld dafür einzieht, und bei der Vertauſchung der ſtädtiſchen Grundſtücke feſtgeſetzt worden, daß die Stadt mit Unterhaltung der Brücken und des Dammes diesſeits der faulen Netze nichts zu thun haben ſoll, auch dieſelbe per Judicatum vom 28. Januar 1778 von Unterhaltung dieſer Brücken freigeſprochen worden. Den Graben rechter Hand dieſes Dammes unterhält Schlanow, Vordamm und Schönberg; den Graben linker Hand aber das Amt, die Förſterei und einige Wirthe aus Vordamm.

6) Der Fahrdamm von dem großen Fahrdamme nach Neu-Deſſau hinauf, nebſt den auf beiden Seiten befindlichen Graben.

Dieſer Fahrdamm wird, in ſo weit er durch die Grundſtücke der Kolonie Neu-Deſſau geht, von dieſer allein; in ſo weit er aber vom Fahrdamm anfängt und bis an die Kolonie Neu-Deſſau reicht, wieder von Neu-Deſſau, als welches mit 1146 Morgen concurrirt, von Schöneberg, incl. der Unterthanen wegen 569 Morgen, von den Koloniſten auf Vordamm, excl. des Schmids Eichſtädt, wegen 60 Morgen unterhalten. — Die Graben unterhält jeder Intereſſent, wie er mit ſeinen Grundſtücken heranſtoßt.

II. Im Nieder-Netzbruch, in ſofern ſolches bis an die Friedebergiſchen Kämmereibrücher geht.

1) Der Fahrdamm vom Vorbruch bis nach dem Kiewitzwinkel, mit der daran ſtoßenden kleinen Arche und den auf beiden Seiten befindlichen Graben.

Die Kolonie Franzthal und der v. Brandt räumen den Graben. Der Damm wird von der Kolonie Franzthal, 9 Wirthen im Kiewitzwinkel und dem v. Brandt wegen ſeines Holländerguts unterhalten.

2) Der Fahrdamm von Neu-Corbe nach dem Netzbruch mit den auf beiden Seiten befindlichen Graben.

Der Fahrdamm wird von den Altnetzbrüchern allein unterhalten, die Grabenräumung geſchieht aber von den Altnetz- und Mittelbrüchern und einigen Wirthen von Neu-Corbe, deren Grundſtücke heranſtoßen.

3) Der Fahrdamm von Alt-Corbe nach Breitenwerder, mit den auf beiden Seiten befindlichen Graben.

Die Intereſſenten, ſo den Damm befahren, als Alt-Haferwieſe, Breitenwerder, Brenkenhoffs- und Gottſchimmerbruch unterhalten ihn, wohingegen die Graben von denjenigen Wirthen geräumt werden, die mit ihren Grundſtücken heranſtoßen.

III. In den zur Kämmerei Friedeberg gehörigen Brüchern:

1) Der Friedeberger Bruchdamm, vom Wieſenkruge an bis hinter die Brücke, unweit des Fichtwerder-Dammes, von 780 Ruthen.

Dieſen unterhält die Kämmerei zu Friedeberg.

2) Der Friedeberger Damm, vom Fichtwerder-Damm an bis zur Schleuſe des Schulzen Mäſing, von 247 Ruthen.

Dieſen Damm unterhält die Gemeinde des Gottſchimmerbruchs.

3) Der Damm von obgedachter Schleuſe bis zur Breitenwerderſchen Grenze, von 294 Ruthen.

Dieſen unterhalten die Friedeberger Einwohner, ſo mit ihren Grundſtücken daran ſtoßen.

4) Der Fahrweg rechts bei der Friedeberger Bruchkirche bis an den Einwohner Chriſtian Uckert.

Dieſen unterhalten die angrenzenden Friedeberger Brucheinwohner.

5) Der Schulzendamm von dem Friedeberger Bruchdamm rechts bis zur Gottſchimmer Grenze.

Wird auf vorige Art unterhalten.

6) Der Fichtwerder-Damm, vom Friedeberger Haupt-Bruchdamm an bis zum Fichtwerder, von 897 Ruthen.

Davon unterhalten die Friedeberger Brucheinwohner 180 Ruthen 11 Fuß; 51 Gottſchimmer-Brucheinwohner 396 Ruthen 3 Fuß; die Alt-Gurkowſche Gemeinde 319 Ruthen 10 Fuß.

IV. Im Alt=Gurkowſchen Bruch:

1) Der Schuldamm, vom Einwohner Stolte bis zur Schule, à 531 Ruthen.

2) Der erſte Communications=Netzdamm, vom Holländer Rheinfuhr bis zum Netzwall.

3) Der zweite Communications=Netzdamm, von der Schule bis zum Baarſch=Werder.

4) Der Prieſterdamm, von der Schule bis zum Mückenburger Damm, bei des Majors von Steinkeller Holländer, wozu noch die bereits im Friedeberger Bruch bemerkten 319 Ruthen 10 Fuß kommen.

Alle dieſe Dämme werden von Einwohnern des Alt=Gurkowſchen Bruchs unterhalten, wovon jedoch diejenigen ausgenommen ſind, welche zur Unterhaltung des Lindenwerder Dammes angelegt ſind.

5) Der Maruzker Damm, von dem v. Steinkellerſchen, am Mückenburger Damm liegenden Holländer an bis zum Fichtwerder Damm.

Dieſen unterhalten die daran ſtoßenden Intereſſenten.

6) Der Mückenburger Damm, vom Prieſterdamm bis an Neu=Meklenburg, von 600 Ruthen.

Dieſen unterhält die Kämmerei zu Friedeberg.

V. Im Neu=Gurkowſchen Bruch:

1) Der Lindenwerder Damm, von der zweiten Brücke der großen Sietzke bis an den Lindenwerder, von 540 Ruthen.

Dieſen unterhalten die Neu= und Alt=Gurkowſchen Brucheinwohner, welche ſich deſſen zur Ausfahrt bedienen.

2) Der Rohrwieſen=Damm, von des Holländers Schinke Grenze bis an den Wall.

Dieſen unterhalten die Neu=Gurkowſchen Brucheinwohner, excl. derjenigen, welche bereits zur Unterhaltung des Lindenwerder Dammes angelegt worden.

3) Der Rohrwieſen=Damm, von des Holländer Schinke Grenze bis an das Dorf Gurkow.

Dieſen unterhält das Dorf Gurkow.

VI. Im Birkbruch:

1) Der Birkwieſen-Damm, vom Pulskanal bis zum Hauptgraben.

Dieſen unterhalten die Birk-Koloniſten, mit Zuziehung der Luchſenbeſitzer und des Müllers Carow, des Lehnſchulzen Zaſtrow und der Gebrüder Brauns.

2) Der Damm rechter Hand, nach dem Drengswerder zu.

Dieſen unterhalten die Koloniſten, die auf dem Drengs- und kleinen Krieningswerder wohnen.

3) Der Damm vor dem Drengswerder bis an den kleinen Krieningswerder.

Dieſer wird von den Drengswerder Koloniſten allein unterhalten.

Funfzehntes Kapitel.

Von den Hauptbrücken, und wer dieſelben unterhalten muß.

I. Im Ober-Netz-Bruchwerder.

1) Die vor dem deutſchen Thore zu Drieſen über den neuen Netzkanal und die faule Netze gehenden Brücken, imgleichen die in der Mitte dieſer beiden Brücken befindlichen kleinen Brücken ſammt der Brücke über den Parallelgraben daſelbſt, werden aus der Netz-Revenüenkaſſe unterhalten, weil die Brückengefälle zur Netz Revenüenkaſſe fließen, und die Stadt von dieſem Onere der Unterhaltung liberirt worden.

2) Die am polniſchen Thore befindlichen Brücken unterhält die Stadt mit der Commune.

3) Die bei der Beelitzer und Neuteicher Mühlenfließ-Schleuſe befindlichen Brücken unterhält die Netz-Revenüenkaſſe.

4) Die Brücke, welche über das bei Trebitſch in die Netze gehende Neuhammerſche Fließ gelegt worden, wird von der Stadt unterhalten.

II. Im Nieder-Netzbruch, bis an die Friedebergiſchen Kämmerei-Brücher.

1) Die Brücke auf der Kiewitz-Winkler-Schleuſe.

Dieſe muß von allen denen Intereſſenten unterhalten werden, deren Grundſtücke durch die genannte Schleuſe friſches Waſſer erhalten, und ſoll darüber zu ſeiner Zeit nähere Beſtimmung erfolgen, weil für jetzt wegen außerordentlichen

kleinen Waſſers, des gemachten Verſuchs ungeachtet, der richtige Terminus ad quem nicht ausgemittelt werden können.

2) Die Brücke auf der Trebitſcher Schleuſe wird von den Alt=Netzbrüchern unterhalten.

III. Im Friedeberger Bruch:

1) Die erſte Brücke linker Hand des Friedeberger Bruchdammes über das Mühlenfließ.

Dieſe Brücke unterhält das Vorwerk Schönefeld, gegen Erhaltung des freien Bauholzes.

2) Die auf dem Friedeberger Bruchdamm befindlichen vier Brücken.

3) Die rechter Hand des Friedeberger Bruchdammes nach den Burgerwieſen befindlichen drei Brücken.

Alle dieſe Brücken unterhält die Kämmerei zu Friedeberg.

4) Die zwei Brücken von dem Fichtwerder Damm bis zum Schulzen Mäſing.

Dieſe werden von den Gottſchimmer und Friedeberger Bruchgemeinden unterhalten.

5) Die vier Brücken auf dem Fichtwerder Damm.

Die Gottſchimmer, Friedebergiſchen und Altgurkowſchen Brucheinwohner unterhalten dieſe Brücken.

V. Im Neu=Gurkowſchen Bruch:

1) Die Brücke auf dem Lindenwerderſchen Damm.

Dieſe wird von den Neu=Gurkowſchen Brucheinwohnern unterhalten, die ihren Ausweg auf dieſen Damm haben.

2) Die Hauptbrücke auf dieſem Damm ſammt der kleinern Brücke.

Dieſe werden von dem Geheimen Finanzrath v. Brenkenhoff unterhalten.

3) Die vier Brücken auf dem Rohrwieſen=Damm, von der Netze an bis an Schinkens Grenze, werden von der Neu=Gurkowſchen Bruchgemeinde unterhalten.

4) Die vier Brücken auf dem Rohrwieſen=Damm, von der Grenze des Holländer Schinke an bis an das Dorf Gurkow.

Dieſe unterhält das Dorf Gurkow.

VI. Im Birkbruch:

1) Die zwei Brücken auf dem Birkwieſen=Damm.

Dieſe unterhalten die Birk=Koloniſten.

2) Die

2) Die Brücke über dem Hauptgraben. — Dieſe unterhält der Hauptmann v. Braunſchweig.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß alle beſondere, hier nicht benannte Fahrdämme, Brücken, Schleuſen und Graben, welche nicht zum allgemeinen Eindeichungs=, Abtrocknungs= und Bewäſſerungswerk gehören, von denjenigen unterhalten werden müſſen, die davon allein Nutzen und Vortheil haben; wie denn auch hiermit generaliter feſtgeſetzt wird, daß diejenigen, die einen Haupt=Fahrdamm unterhalten, auch die auf beiden Seiten befindlichen Graben unterhalten müſſen, in ſofern darüber in dieſer Deich= und Uferordnung nichts beſonders verordnet iſt; imgleichen daß Grenzgraben, weil ſie die Stelle förmlicher Grenzen vertreten, von den an denſelben von beiden Seiten Zuſammengrenzenden, ſo weit ihre Grundſtücke heranſchießen, in gutem Stande conſervirt werden müſſen.

Sechzehntes Kapitel.

Von Unterhaltung der Graben überhaupt, und den alljährlich vorzunehmenden Grabenſchauen.

Es iſt ſchon durch die Verordnungen vom 25. Januar 1707, 9. October 1717, 7. Oct. 1726 und 23. Mai 1772 feſtgeſetzt, daß der unterhalb liegende den oberhalb liegenden Intereſſenten die Vorfluth verſchaffen, und des Endes ſeinen Graben gehörig räumen muß. Dies iſt noch nöthiger in Niederungen, die an einem bewalleten Hauptſtrome belegen ſind, weil ſolche ſonſt des Quell= und Binnenwaſſers wegen, wenn ſolches nicht durch Abzugsgraben abgeführt wird, faſt unbrauchbar ſeyn würden.

Daher gehört es zu den hauptſächlichſten Obliegenheiten der Deichbedienten, darauf mit allem Ernſt zu halten, daß jeder Intereſſent ſeine Verbindlichkeit in Anſehung der Grabenräumung mit aller Genauigkeit erfülle; und damit es hierin überall nicht fehle, ſo ſollen alljährlich zwei Grabenſchaue gehalten werden, und zwar die erſte in der Mitte des Mai, die zweite aber in der Mitte des Septembermonats jedes Jahrs, nachdem die dazu gehörigen Intereſſenten in Zeiten von dem Deichhauptmann dazu entboten ſeyn werden.

Dieſer Grabenſchau ſind alle in dem 13. Kap. aufgeführte Hauptgraben unterworfen, und muß es, was die Zuziehung der

Intereſſenten betrifft, eben ſo gehalten werden, als bei der Deichſchau verordnet worden. Ferner ſetzen Wir Folgendes feſt:

1) Gleich nach der erſten Schau müſſen diejenigen Intereſſenten, denen die Grabenräumung obliegt, in Zeit von 14 Tagen das etwa den Winter und Frühjahr hindurch angetriebene Strauchwerk und die ſich hin und wieder angeſetzten Schlammberge und Verſandung aus den Haupt= und Abzugsgraben räumen, ſolche auch, nach Befinden der Deichbedienten, ein=, zwei= bis dreimal des Jahrs auskrauten.

2) Nach der zweiten Grabenſchau im Herbſte muß die anderweitige Räumung vorgenommen, auch dafür geſorgt werden, daß an den niedrigen Borden die Bewallung derſelben erhöht und verſtärkt werde, damit das Waſſer nicht austreten und die Niederungen inundiren könne.

3) Die Ufer der gedachten Graben müſſen mit keinem Vieh betrieben, vielmehr zu deſſen Abhaltung, ſo viel als thunlich, mit lebendigen Gehägen verſehen werden.

4) Triften durch die Hauptgraben und Viehtränken darin können nicht geduldet werden; jedoch bleibt dem Ermeſſen der Deichbedienten überlaſſen, in wiefern und unter welchen Modalitäten bei vorkommenden Umſtänden von dieſer allgemeinen Regel abgegangen werden könne.

5) Was die Unterhaltungsart und die beſondern Verbindlichkeiten der Intereſſenten dazu betrifft, ſo wird auf dasjenige Bezug genommen, was im 13. Kap. dieſerwegen feſtgeſetzt iſt.

6) Müſſen die Deichbedienten bei dieſer Grabenarbeit dahin ſehen, daß die Intereſſenten nicht allein die Borde der Graben mit abhauen und von Unkraut reinigen, ſondern auch hauptſächlich dafür ſorgen, daß das ausgebrachte Kraut nebſt dem Sande oder Schlamme jedesmal 4 Fuß vom Borde des Grabens zurückgebracht und gehörig planirt werde, damit ſolches nicht wieder durch ſtarken Regen oder Wind in den Graben geworfen werden könne.

Die Borde der Graben müſſen, ſo viel nur immer möglich, mit Weiden bepflanzt werden; auch da, wo die Brücken über die Haupt= und andere Graben zur Communication vorhanden, müſſen die Intereſſenten nach und nach den Bord auf beiden Seiten mit lebendigen Zäunen abhegen, damit das Vieh, wenn es über die Brücken getrieben wird, nicht ne=

den denſelben in die Graben brechen und ſolche veruntiefen könne.

7) Bei denen Brücken, die über Haupt-Abzugsgraben gebauet werden, müſſen die Deichofficianten den Intereſſenten die Anweiſung geben, die Pfähle ſo viel wie möglich an beiderſeitigen Bord zu ſetzen, damit das Waſſer in der Mitte des Grabens einen freien Lauf behalte.

8) Die Ströme, welche hie und da die Stelle der Abzugsgraben vertreten, müſſen eine Ruthe breiter, als die unterhalb heranfließenden Graben ſind, ausgekrautet werden.

9) In allen Haupt- und Abzugsgraben ſoll von nun an ſich keiner unterſtehen, Garnſäcke zu ſtellen, oder Fiſchwehren anzurichten, noch Flachs oder Hanf darin zu röthen, damit das Waſſer in ſeinem Laufe niemals gehindert werden möge.

10) Niemand ſoll ſeinen Kahn unter den Brücken über die Haupt- und Abzugsgraben verwahren, weil dadurch der Ablauf des Waſſers verhindert wird.

11) Abzugsgraben in der Niederung muß ohne Vorwiſſen des Deichhauptmanns niemand machen, weil ſolche dieſen oder jenen Intereſſenten des Deichbandes ſchädlich ſeyn könnten.

Uebrigens gehören zur beſondern Aufſicht des Deichinſpectors ſämmtliche im Ober- und Nieder-Netzbruche, excl. des Antheils der Friedebergiſchen Kämmerei, befindliche Graben, wohingegen die in den Friedebergiſchen Kämmerei-Brüchern angelegten Graben der Direction des Deputati Magiſtratus zu Friedeberg unterworfen bleiben. So wie nun die Erhaltung ſämmtlicher Graben in der Niederung zum allgemeinen Beſten des Deichbandes höchſt nöthig iſt, ſo ſollen diejenigen Intereſſenten, die es an Erfüllung ihrer Obliegenheiten hierunter ermangeln laſſen, folgendergeſtalt beſtraft werden:

1) Wer ſeinen Hauptgraben in der von der Grabenſchau beſtimmten Zeit im Frühjahre nicht gehörig auskrautet, ſoll dazu nicht allein executiviſch angehalten werden, ſondern auch für die laufende Ruthe 2 Gr. Strafe erlegen.

2) Unterläßt er die Räumung im Herbſte, ſo iſt die Strafe zu verdoppeln, und derſelbe executiviſch anzuhalten, die Räumung zu bewirken.

3) Wer ſeinen Feld- und Grenzgraben nicht räumt, muß einen Groſchen Strafe für die Ruthe zahlen, und zu deſſen Räumung durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden.

4) Wer eigenmächtig durch Hauptgraben Vieh treibt, muß nicht allein für das Stück zwei Groſchen Strafe erlegen, ſondern auch den etwanigen Schaden erſtatten.

Es bleibt jedoch dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Deichgerichts überlaſſen, in wiefern alle dieſe Strafen dem Befinden nach in Leibesſtrafen zu verwandeln, zu ſchärfen oder zu ermäßigen ſind, und hat ſich daſſelbe hiebei zur allgemeinen Richtſchnur dienen zu laſſen, daß nach Unſerer Allerhöchſten Intention gemeine Leute am Leibe, nicht aber mit Gelde beſtraft werden müſſen.

Siebzehntes Kapitel.

Von den Bewäſſerungs-Anſtalten des innern Bruchs, und wie es damit zu halten.

Damit auch von den in dem ganzen Ober- und Nieder-Netzbruch befindlichen Hauptſchleuſen kein Mißbrauch gemacht werde; ſo wollen Wir, ſobald hinlängliche Erfahrungen, wie die Bewäſſerung dem ganzen Deichbande am angemeſſenſten iſt, gemacht ſeyn werden, ein beſonderes Reglement, wie es mit Ziehung und Zuſetzung der Schleuſen überall zu halten, ſo bald wie möglich publiciren laſſen; jedoch verordnen Wir vorläufig:

Daß kein Intereſſent eigenmächtigen Gebrauch davon zu machen befugt, vielmehr die Direction darüber der Deichinſpector und der Deputatus des Magiſtrats zu Friedeberg, unter der Oberaufſicht des Deichhauptmanns, haben ſollen.

Dieſelben haben hiebei überhaupt ihr Augenmerk dahin pflichtmäßig zu richten, daß keine gegründeten Beſchwerden veranlaßt werden; beſonders aber dahin zu ſehen, daß mit Ziehung der Schleuſen von unten auf angefangen, und bis zum erſten Mai nach oben herauf dergeſtalt fortgefahren werde, daß den erſten Mai alle Schleuſen offen, und die Trebitſcher und Kiewitz-Winkler Schleuſen zugeſetzt ſeyn müſſen, weil ſonſt, und wenn die Ziehung der Schleuſen ſpäter erfolgen ſollte, die unterhalb liegenden Deich-Intereſſenten das Waſſer zur Unzeit erhalten, und ihre Grundſtücke natürlicher Weiſe Schaden leiden würden.

Die Bewäſſerung ſelbſt fängt dann an, wenn die Deichſchau es gut befinden wird, und dauert ſucceſſive im ganzen Netzbruche bis zum erſten Mai.

Es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß, da das ganze Netzbruch eigentlich zur Verſtärkung der Viehzucht im Lande etablirt iſt, keiner Wintergetreide ſäen, und wenn er es dennoch thut, den etwanigen, aus der Bewäſſerung an ſeiner Winterſaat erfolgenden Schaden ſich ſelbſt beimeſſen muß.

Vorgedachte Deichbediente müſſen auf die Präliminar-Einrichtung der Bewäſſerungs-Anſtalten im Netzbruch mit Nachdruck halten.

Zu dem Ende, und weil überhaupt in vielen Fällen dasjenige, was hier verordnet iſt, und darnach den Intereſſenten von den Deichbedienten geboten werden wird, die ſchleunigſte und genaueſte Befolgung erfordert, befehlen Wir allen in und bei dem Netzbruch ſtehenden Regimentern und commandirenden Officieren, auf Verlangen der Deichſchau und des Deichhauptmanns ihnen ſo viel Mannſchaft zur Execution zu geben, als erforderlich ſeyn wird, um die Widerſpenſtigen zum Gehorſam zu bringen.

Damit auch dieſe Deich- und Uferordnung zur Wiſſenſchaft aller derjenigen gelange, die ſich danach zu achten haben; ſo ſoll ſelbige durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht, den Intereſſententen des Netzbruchs publicirt, und jeder Gemeinde ein Exemplar davon zugeſtellt werden.

Urkundlich haben Wir dieſe Deich-, Ufer- und Grabenordnung Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 14. Dec. 1779.

(L. S.) Friedrich.

v. Blumenthal. v. Münchhauſen.

Frh. v. d. Schulenburg. v. Görne, v. Gaudi.

Frhr. v. Heinitz. Michaelis.

Nr. 8.

Auszug aus der revidirten Niers-Ordnung.

De dato Berlin, den 6. März 1769.

(N. C. S. 1769.)

§. 6. Wegen Reinigung und Räumung des Niers-Stromes von Kraut und ſonſtigem Unrath, ſoll folgende Ordnung gehalten werden:

a) Alle auf dem Niersfluſſe beſtehende Müller ſollen vom erſten April bis den letzten October jeden Samstag Abends, wenigſtens vor Mitternacht, alle Schütz- und Schleuſenbretter ziehen, das Waſſer bis Sonntag Nachmittags um 4 Uhr laufen laſſen, und erwähnte Bretter nicht eher einſetzen. Nebſtdem

b) ſoll die Niers in Unſern und den anſchießenden Landen jedes Jahr dreimal nach der ganzen Breite des Stroms geſchnitten werden; zur erſten Schneidung werden die 4 letzten Tage Aprils beſtimmt; die andere ſoll den erſten Juli, und die dritte den letzten Auguſt angefangen werden; in dieſen drei Tagen ſollen

c) die Schöffen, oder wer ſonſt dazu berechtigt, den Strom unentgeldlich viſitiren, und die Oerter anweiſen, wo die Vertiefungen und Ausräumungen nöthig oder nützlich vorzunehmen.

d) Den dritten Tag jeder Schneidung oder Räumung, und zwar Abends um 7 Uhr, ſollen alle auf der Niers liegende Mühlen aufgezogen, das Waſſer dreimal 24 Stunden abgelaſſen, ſodann jede Mühle nicht eher als den dritten Tag darnach Abends um 7 Uhr wieder geſchloſſen werden.

e) Damit die Ziehung der Mühlen ſo viel gewiſſer beobachtet, und die Schleuſenbretter bei Nacht und Unzeiten nicht wieder eingelaſſen werden, ſollen jedes Orts Schöffen, oder wer ſonſt dazu berechtigt, eine Wache bei jeder Mühle unentgeldlich anordnen, welcher die Müller nur das Obdach, Feuer und Licht zu geben ſchuldig ſind.

f) Müſſen gemeldete Schöffen, oder wem es ſonſt obliegt, beſorgen, daß Sonntags vor der Ziehung in allen an der Niers liegenden Pfarrkirchen verkündigt werde, daß auf vorbeſtimmte Tage mit gemeinſamer Schneidung und Räumung der Niers ſoll angefangen werden, auf daß niemand mit der Unwiſſenheit

ſich entſchuldige, und damit ein jeder wegen Stillſtand der Mühlen ſich in Zeiten vorſehe.

§. 7. Bei der Reinigung, Räumung und Fegung der Niers ſelbſt, iſt Folgendes zu beobachten:

a) Die Reinigung geſchieht nach der ganzen Breite des Fluſſes von unten herauf von denen, welche nach jedes Orts Gewohnheit dazu verbunden ſind; beſonders muß bei dieſer Gelegenheit das an den Ufern auswachſende Schilf und Rohr mit den Wurzeln ſo viel möglich ausgeriſſen, und es dürfen keine Pfähle, bei 3 Gold-Gülden Strafe, in das Bette der Niers zur Aufhaltung des Schilfs und Krauts geſchlagen, ſondern wo deren ſind, müſſen ſolche vielmehr ausgeworfen werden.

b) Zur Räumung oder Fegung müſſen dahingegen alle an die Niers anſchießende Beerbte, imgleichen diejenigen, welche mit den Ueberſchwemmungen betroffen werden, bis dahin Wir ein Anderes zu verordnen allergnädigſt gut finden, pro rata zu den Koſten beitragen.

Die Räumung muß demnächſt:

c) in den beſtimmten Tagen mit den Benachbarten gemeinſchaftlich vorgenommen, und bei ſolcher müſſen alle Untiefen, Grind- und Sandbänke, Höſten und Inſeln, wo deren ſich angeſetzt haben, aus dem Strome geräumt, und der Sand, Moth oder Moder muß wenigſtens 5 Rheiniſche Ruthen von dem Ufer hinweggeſchafft werden. Gleichwohl gehört der Moth, Leuſch und dergleichen denjenigen, welche die Räumung ſelbſt verrichten. Wo aber die Arbeit von den Beamten verdungen wird, mögen dieſe darüber zum gemeinen Beſten disponiren.

d) Bei der allgemeinen Räumung und Fegung ſind die Müller verbunden, allen dergleichen Unrath, welcher unter den Mühlrädern und in einer Länge von 30 Rheinl. Ruthen, jede zu 12 Fuß, und von dem unterſten Rade an gerechnet, ſich angeſetzt hat, auf ihre eigenen Koſten hinwegzuſchaffen; wären aber die Müller an einigen Orten zu einem Mehrern verbunden, oder aber müſſen andere die Müller vertreten, ſo hat es dabei ſein Bewenden.

e) Den Einbrüchen muß mit ordnungsmäßigen Battungen vorgekommen werden; wo aber die Erweiterungen nothwendig ſind, da müſſen ſolche am anwachſenden Ufer geſchehen, dar-

nach die Krümmen beurtheilt, die anwachſenden Ufer gegen die abbrechenden ganz tief geſchnitten; dabei müſſen die abbrechenden Ufer mit den Erweiterungen ganz verſchont werden; ſind dahingegen beide Ufer einander gleich, iſt auch auf beiden Seiten weder anwachſendes noch abbrechendes Ufer, ſo ſoll die nöthige Erweiterung von beiden Seiten und in gleicher Maaße geſchehen.

f) Damit dieſe Arbeit untadelhaft verrichtet werde, ſoll die Reinigung und Räumung der Niers nirgendwo dienſtweiſe geſchehen; ſondern ſolchen Endes genugſame Leute von der Behörde und mit den benachbarten gemeinſchaftlich bedungen, Aufſeher beſtellt, und der Lohn nach jedes Orts Herkommen umgelegt werden. Wollten aber die anſtoßenden Beerbten den ſie betreffenden Bezirk ſelbſt reinigen und räumen, ſo wird ihnen ſolches zwar zugeſtanden, dieſelben müſſen aber die Arbeit untadelhaft verrichten, oder gewärtigen, daß die Mängel auf ihre Koſten verbeſſert, und wenn ſie zum andernmal ſäumig befunden, daß ſolche noch beſonders beſtraft werden.

§. 8. Eben ſo ſoll es mit ſämmtlichen Zwangs= und Nebengraben, welche noch wirklich ſind, und vorhin geweſen, gehalten werden.

Solche müſſen nämlich zu gleicher Zeit nach vorgeſchriebener Ordnung gereinigt, offen gelaſſen, und gleich dem Grundbette der Niers auf gemeinſame Koſten der Anſchießenden ausgetieft; daneben ſollen ſolche in einem beſondern Protokoll beſchrieben werden, und die Benachbarten hierunter einander die Nachrichten communiciren.

§. 9. Auf den Ufern und ſogenannten Dieken und Dämmen ſollen hinfüro weder aufgehende Bäume noch Strauchholz, in der Breite von 12 Rheinl. Fuß vom Ufer an zu rechnen, gelitten werden, außer wo die Nothwehr einige Battungen erfordert. Die auf dem Ufer der Niers oder auf den Dieken der Nebengraben wirklich befindlichen Bäume und Strauchholz ſollen ſolchemnach in gemeldeter Breite in 3 Monaten Zeit a die publicationis dieſes, bei Vermeidung einer Strafe von Einem Goldgulden für jeden Baum und Strauch, weggeſchafft, auch hinfüro deren keine in der Nähe von 12 Rheinl. Fuß angepflanzt werden.

Zu ſo viel mehrerer Feſthaltung dieſer Reinigung und Ausräumung der Niers betreffenden Punkte ſollen

§. 10. Jedes Orts Beamte, oder denen es ſonſt zukommt, in den nächſten 8 Tagen nach vollendeter Reinigung und Räumung die gewöhnliche Schau halten, oder den Augenſchein einnehmen und unterſuchen, ob alles nach vorgeſchriebener Ordnung vollführt ſey; ſodann jedes Jahrs mit allerſeitigen Beamten ſich eines Tages vereinbaren, um mit Zuziehung der Gerichtsperſonen den ganzen Strom, ſo weit die Landesgrenzen ſich erſtrecken, in Augenſchein zu nehmen.

Bei dieſer Gelegenheit ſollen die Mängel unterſucht, nach Befinden beſtraft und verbeſſert, ſodann von jeder Verrichtung die abzuhaltenden Protokolle Unſerer Kleve-Märkiſchen, wie auch Geldern-Meurſiſchen Kriegs- und Domainenkammer innerhalb 8 Tagen eingeſandt werden.

§. 11. Sobald unvermuthete Ergießungen des Stroms von Platzregen oder ſonſt ſich ergeben, ſollen die Müller unverzüglich alle Schleuſen ziehen, und dieſe ſo lange offen laſſen, bis dieſelben regelmäßiges Waſſer erhalten; bei jedesmaliger Strafe von ſechs Goldgülden, und des den anſchießenden Beerbten dadurch zugehenden Schadens, um dieſen abzuwenden und zu unterſuchen; woher die Ueberſchwemmungen entſtehen, wird jedem Orts-Schöffen ꝛc., oder welche ſonſt dazu berechtigt ſind, erlaubt, nicht nur um die Zeit, da alle Schleuſenbretter offen ſtehen müſſen, ſondern ſo oft es ihnen nothwendig zu ſeyn bedünkt, bei dem in ihrem Bezirk wohnenden, auch bei deſſen Ober- und Unter-Müller, jedoch ohne deren Belaſtung, zu viſitiren, ob das Waſſer über den Pegel aufgehalten werde. Würde dieſes befunden, ſo iſt es dem viſitirenden Schöffen erlaubt, dem in deſſen Bezirk wohnenden Müller die Schütz- und Schleuſenbretter offen zu ziehen; derſelbe ſoll aber keine Pfändungen eigenmächtig vornehmen, ſondern die befundene Ungebühr der Amtsobrigkeit, und in den benachbarten Gebieten dem nächſtwohnenden Schöffen oder Vorſteher, zur geſchwinden Abhülfe anzeigen, und daß dieſes geſchehen, ſeiner Obrigkeit ebenmäßig zur Beobachtung des Nöthigen hinterbringen. Dahingegen iſt eines jeden Beamten Schuldigkeit, zu beſorgen, damit der ſtrafbar befundene Müller dem viſitirenden Schöffen die Viſitations-Gebühren entrichte; und Beamte mögen hinfüro dergleichen Viſitationen nicht nur bei andringenden Begebenheiten, ſondern ſo oft und wann ſie wollen,

jedoch ohne Belaſtung der Müller, entweder ſelbſt vornehmen, oder dieſerwegen jemand ſchriftlich committiren.

§. 12. Genehmigen Wir allergnädigſt, zu Bevorkommung und Abwendung fernern Schadens, die von allerſeitigen Commiſſarien getroffene Vereinbarung, daß bei der Chur⸗Kölniſchen Mühle zu Oed eine Freiſchleuſe von 3 Oeffnungen, auf gemeinſame Koſten der Chur⸗Kölniſchen und Jülichſchen Unterthanen; bei der Mühle zu Mühlhauſen, ohnfern dem ſogenannten Spartel⸗Bemd, eine andere von gleicher Oeffnung, auf Koſten Unſerer, der Chur⸗Kölniſchen und Jülichſchen; bei der Langendonker Mühle noch eine dergleichen, auf Koſten Unſerer und der Chur⸗Kölniſchen Unterthanen; bei der Niersdammer hingegen ein Zuſatz von 5 Fuß 4¼ Zoll, auf Chur⸗Kölniſche Koſten, nach der von allerſeitigen Waſſerbauverſtändigen geſchehenen Anweiſung, angeſchafft werden ſollen. Mit den Schlüſſeln aber wird folgende Ordnung gehalten: Von der Schleuſe zu Oed ſoll der zeitige Schöffen des Kirchſpiels Oed Chur⸗Kölniſchen, ſodann der älteſte Schöffen oder Vorſteher der Herrſchaft Vorſt, und der Vorſteher oder Schöffen des Fleckens Suchteln, Jülichſchen Gebiets; von der Schleuſe zu Mühlhauſen ohnfern des Spartel⸗Bemds, der zeitige Schöffen des Kirchſpiels Oed, Chur⸗Kölniſchen Gebiets; der älteſte Schöffen oder Vorſteher zu Gräfräd, Geldriſchen; ſodann der zeitige Schöffen oder Vorſteher im Hagenbroich, Jülichſchen Gebiets; von der Schleuſe bei der Mühle zu Langendonk aber die Schöffen der Kirchſpiele Oed und Gräfräd; endlich von den Schleuſen zu Neersdamm die nämlichen Schöffen von Oed und Gräfräd die Schlüſſel verwahren. Wegen Unterhaltung der Schleuſen wird es aber nach der oben §. 4. beſtimmten Ordnung gehalten.

§. 13. Würde in künftigen Zeiten nothwendig ſeyn, bei den Mühlen und zugehörenden Schleuſen neue Archen oder Flußböden anzulegen, ſo ſollen dieſe dem Grundbette des Niersfluſſes ganz gleich gelegt werden; dieſem Actui ſollen jedes Orts Beamte mit dem Gericht, worunter die Mühlen liegen, beiwohnen; zu ſolchem die benachbarten Beamten und Gerichtsperſonen, imgleichen den Ober⸗ und Untermüller veranlaſſen, und den Meiſtbeerbten freiſtellen, ob ſie, wiewohl ohne Beläſtigung des Müllers, mit erſcheinen wollen. Das Gericht hat dabei zu beſorgen, daß die neue Arche der Ordnung gemäß angelegt werde; würden aber hiernächſt bei derſelben Unterſchleife entdeckt, ſo ſoll der Eigen⸗

thümer der Mühlen und reſp. der Müller in 100 Goldgülden Brüchte verfallen ſeyn, und die geſchehene Vervortheilung auf Koſten der bei dem Actu erſchienenen Gerichtsperſonen hergeſtellt werden.

§. 14. Soviel die Fiſcherei in der Niers angeht, laſſen Wir Uns, in ſo weit ſolche Unſere, die Chur=Kölniſchen und Jülich=ſchen Gebiete ſcheidet und gemeinſam iſt, folgende Ordnung aller=gnädigſt gefallen:

a) Daß hinfüro nur zwei Tage in der Woche, und zwar Mitt=wochs und Freitags, oder wenn auf dieſe ein Feiertag einfällt, auf den unmittelbar vorhergehenden Tag, zu fiſchen erlaubt ſeyn ſolle.

b) Alle übrige Tage der Woche, imgleichen des Nachts ohne Unterſchied, und den ganzen Monat Mai, iſt das Fiſchen, bei jedesmaliger Strafe von 6 Goldgülden, oder im Fall des Un=vermögens, ſo vielen Wochen Schanzarbeit oder Gefängniß=ſtrafe verboten.

c) Des Fiſchens ſoll ſich keiner unterziehen, er ſey denn ein wirklicher Beerbter; für Beerbte aber werden nur diejenigen gehalten, welche 250 Rthl. an liegenden Gründen beſitzen. Alle Uebrige, deren Vermögen ſo weit ſich nicht erſtreckt, ſind zum Fiſchen nicht berechtigt, des Fiſchergeräths im Ertappungs=falle verluſtig, und das erſte Mal in 3 Goldgülden oder ſo viel Wochen Schanzarbeit, das andere Mal in eine doppelte Strafe und ſo ferner verfallen.

d) Die ſogenannten Flügel= und Setzhamen, Fucken und Körbe, das Pölzen und die Ausſchneidung der Ufer, um Krebſe zu fangen, iſt unter nämlicher Strafe verboten.

e) Die Fiſchgarne der Berechtigten ſollen ſo eingerichtet ſeyn, daß ein viertelpfündiger Fiſch durch die Maſchen ſtreichen könne.

f) Den Schöffen, Vorſtehern und ſonſtiger Behörde iſt ver=ſtattet, die betretenden Frevler in das benachbarte Gebiet, ohne Nachtheil der Landeshoheit, zu verfolgen und zu arre=tiren, jedoch mit der Beſcheidenheit, daß die geſchehene Ar=retirung dem benachbarten Beamten ſofort notificirt werde, welcher den Arreſtaten ſogleich ohne Zahlung der Atzungskoſten

verabfolgen laſſen ſoll, wenn dieſe von dem Arreſtaten nicht können erlegt werden; jedoch behalten Wir Uns vor, an denen Orten, wo die Fiſcherei mit Unſern und den Chur=Köllniſchen Unterthanen gemein iſt, mit Chur=Kölln Liebden zum gemeinen Beſten uns näher zu vereinbaren. So viel aber Unſere übrigen Geldriſch= und Klevischen Lande angeht, ſoll es bei der Niers=Ordnung vom Jahr 1596 § 9. 10. und 11. verbleiben, mit dem Anhange, daß das ſogenannte Gehren, imgleichen der Gebrauch der Flügel= und Setzhamen, Fucken und Körbe in dem Strome, als den Abfluß des Waſſers behindernd, bei 6 Goldgülden Strafe, beſonders aber den Müllern das ſo ſchädliche Einhangen der Anſchlagskörbe an den Schleuſen, in den Monaten März, April und Mai, bei 12 Goldgülden Brüchten=Strafe verboten ſeyn ſoll.

Da nun des Churfürſten zu Kölln Liebden und Ihro Churfürſtl. Durchlauchten zu Pfalz für Dero an der Niers anſchießenden Gebiete eine dieſer in allen Punkten gleiche Ordnung emaniren laſſen, und Wir Uns mit Denſelben gemeinſam verbunden haben, daß zu beſſerer und mehr zuverläſſiger Beobachtung deſſelben, von allen Dikaſteriis der in dieſen Punkt vereinigten Lande die ſchärfſte Aufſicht genommen werden ſoll, ob Beamte, Schöffen, Vorſteher und diejenigen, welchen ſonſt die Obſicht über den Niersfluß und deſſen Behandlung zukommt, ſich ſolcher gemäß betragen, und daß bei befindender Verſäumniß ein Jeder ohne Nachſicht mit 25 Goldgülden Brüchte beſtraft werden ſoll;

Als befehlen und verordnen Wir allergnädigſt, daß dieſe Unſere revidirte Niers=Ordnung zum Druck befördert, gehörigen Orts von jedem Beamten und Magiſtrat der an der Niers gelegenen Städte, Dörfer oder Herrlichkeiten, auf die gewöhnliche Weiſe publicirt und affigirt werde, damit alle und jede, weß Standes und Condition ſie auch ſeyn mögen, ſich darnach aufs genaueſte und allergehorſamſte zu achten, und bei Vermeidung der darin comminirten, auch nach Befinden nachdrücklichern Strafen, vor allen Contraventionen hüten mögen; zu welchem Ende den in dem Niers=Diſtrict belegenen Jurisdictions=Einhabern, den Gerichten, wie nicht weniger den Müllern, ein Exemplar dieſes Unſers neuen Niers=Reglements zugeſtellt, und bei ſolchen verwahrlich aufbehalten werden ſoll.

Urkundlich haben Wir dieſe revidirte Niers-Ordnung Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 6. März 1769.

(L. S.) Friedrich.

Finkenſtein. v. Herzberg. v. Hagen.

Nr. 9.

Auszug aus der Königl. Preußiſchen Deich- und Ufer-, auch Graben- und Wege-Ordnung in dem auf beiden Seiten der Oder belegenen, neu bewalleten und urbar gemachten Nieder-Bruch.

De dato Berlin, den 23. Januar 1769.

(N. C. S. 1769.)

Erſtes Kapitel.

Wer die Deiche unterhalten ſoll.

Alle im Niederbruch auf beiden Seiten der Oder belegene und durch die Anrichtung obbenannter Oder-Bewallungen vor der Ueberſchwemmung in Sicherheit geſetzte Intereſſenten ſollen die 21455 Ruthen 2 Fuß betragenden Dämme, nach Proportion ihrer im ernannten Bruche belegenen Grundſtücke, übernehmen, und nach Ordnung der Deichſchau jederzeit in gehörigem guten Stande erhalten; gleichwie Wir Uns allergnädigſt nicht entbrechen, wegen Unſerer in dieſem Bruche belegenen Domainen, die darauf, beſage der Deichrolle, repartirte Ruthenzahl auf gleiche Art zu übernehmen, und auf Unſere Koſten im Stande erhalten zu laſſen.

Zweites Kapitel.

Wie die Deich-Intereſſenten quotiſirt, und zur Deich-Arbeit und Unterhaltung angelegt werden ſollen.

Wir haben bei der Quotiſation zu beobachten befohlen, daß darunter niemandem zu nahe geſchehen, ſondern die möglichſte Gleichheit ausgemittelt werden ſoll; auch dieſerwegen diejenigen Pertinenzien, ſo durch dieſe Bewallungen profitiren, und

im Oderbruch belegen, aber zu dortiger Deichrolle entweder gar nicht, oder nicht für voll mit gezogen ſeyn, bei dieſer Deichrolle mit beitragen ſollen.

Solchemnach iſt nach Verhältniß der ſämmtlichen Morgenzahl der hieher gehörenden Bruch=Ländereien gegen die ganze Damm=Ruthenzahl die Repartition zu dieſer neuen Deichrolle dergeſtalt ausgefallen und angefertigt:

Daß auf fünf Morgen Bruch=Pertinenzien, bis unterhalb Freienwalde, Eine Ruthe Damm; von da an aber bis zu Ende der Bewallung, wegen des bei Anwachs der Oder aufſtauenden Unterwaſſers, von fünf und einem halben bis zehn Morgen auf eine Ruthe gerechnet, zu unterhalten.

Drittes Kapitel.

Wie die Deiche oder Dämme repartirt, verbeſſert und unterhalten werden ſollen.

Die Deiche ſollen überall auf beiden Seiten der Oder oben auf 10 Fuß breit, auf der Krone und an dem Kanal von Güſtebüſe bis Neu=Glietzen 16 Fuß breit, in Abſicht der Höhe aber ſo angerichtet und unterhalten werden, daß, ſo viel die Dämme auf beiden Seiten der alten Oder betrifft, der Damm bei Beauregard, am neuen Kanal hingegen der Damm auf dem Güſtebüſiſchen und Alt=Küſtrinſchen Revier zum Maaß angenommen, und nach Verhältniß des Nivellements die Höhe der weiter fortgehenden Dämme continuiren, folglich denjenigen Stellen, wo ſelbige noch nicht die erwähnte reſpective Höhe und Breite haben, dergeſtalt, jedoch um die Arbeit nicht mit einem Mal zu ſehr zu erſchweren, bis zu beſagter Höhe und Breite jährlich um einen Fuß hoch und breit von den Deich=Intereſſenten, und zwar von jedem auf den ihm zugetheilten Kanaldamm, ohne Zuſchuß aus der zu errichtenden Deichkaſſe, erhöhet und bearbeitet, auch in ſolcher Stärke und Höhe beſtändig erhalten werden ſollen, damit das große Waſſer niemals darüber ſchlagen und Durchbrüche verurſachen könne.

Desgleichen ſollen die Deiche, beſonders auf den Waſſerſeiten, gehörig doſſirt, auch die zur Erhöhung und Verſtärkung erforderliche Erde allemal, wenn ſie zu haben, vom Vorlande, jedoch überall in einer Entfernung von 4 Ruthen, vom Fuß des Dammes genommen, und die hinter dem Damme gelegenen

Grundſtücke mit Ausgrabung dergleichen benöthigten Erde nach Möglichkeit verſchont werden; wo aber waſſerſeits auf vorgeſchriebene Weiſe keine Erde zu haben, iſt ſolche von der Landſeite, jedoch nicht näher als 2 Ruthen vom Fuß des Dammes, zu nehmen, wie denn auch bei beſagten Erhöhungen und Verſtärkungen der Dämme ſelbſt kein Buſch= oder Holzwerk mit verbraucht und eingedammet, ſondern ſolche von reiner Erde geſchüttet werden müſſen, auch auf den Dämmen und deren Doſſirung von beiden Seiten ſelbſt keine Bäume oder Weiden zu pflanzen ſind, wohl aber die Intereſſenten auf jeder Seite am Fuß der Dämme eine Reihe Weiden, und 12 Fuß davon noch eine Reihe dergleichen, folglich auf beiden Seiten vier Reihen gehörig zu ſetzen, und beſtändig im Wachsthum zu erhalten haben, um dadurch das zu Anlegung der nöthigen Packwerke erforderliche Strauch zuzuziehen und zu erhalten, wie denn auch gar kein Vieh, am wenigſten Schweine, an und über die Dämme zu treiben iſt, weil ſolche dadurch ſehr zertreten, durchwühlt und zu Schanden gemacht werden, und an den Orten, wo nicht Umgang genommen werden kann, über die auf den Hütungen belegenen Dämme das Vieh zu treiben, die Intereſſenten beſagter Hütungen gewiſſe Triftſtellen darüber anrichten und ohne Zuziehung der übrigen Deich=Intereſſenten im Stande, abſonderlich aber ſolche Uebertriften auf der Krone der Dämme in gleicher Höhe mit den übrigen Dämmen, erhalten müſſen; zu welchem allen denn die Deichſchau jederzeit das Nöthige zu verfügen, und darauf, daß ſolches gehörig bewerkſtelligt werde, mit Nachdruck zu halten hat.

Es ſollen auch, der zu pflaſternde Damm bei Wriezen ausgenommen, die Dämme nicht befahren werden; wenn aber bei hohem Waſſer das Vorland überſchwemmt und die gewöhnlichen Wege durchaus unpaſſable werden, ſo ſoll, nach vorgängiger Erlaubniß des Deichhauptmanns, die Paſſage über die Dämme alsdann und ſo lange, bis die gewöhnlichen Wege wieder paſſable werden, verſtattet ſeyn. Und damit das ſonſt verbotene Fahren auf den Dämmen deſto mehr vermieden werde, ſo ſollen in proportionirlichen Diſtanzen auf Koſten der Deichkaſſe Schlagbäume geſetzt, und ſolche nur in vorerwähntem Falle, wenn wegen unpaſſabler Wege das Fahren auf den Dämmen erlaubt wird, geöffnet werden.

im Oderbruch belegen, aber zu dortiger Deichrolle entweder gar nicht, oder nicht für voll mit gezogen ſeyn, bei dieſer Deichrolle mit beitragen ſollen.

Solchemnach iſt nach Verhältniß der ſämmtlichen Morgenzahl der hieher gehörenden Bruch-Ländereien gegen die ganze Damm-Ruthenzahl die Repartition zu dieſer neuen Deichrolle dergeſtalt ausgefallen und angefertigt:

Daß auf fünf Morgen Bruch-Pertinenzien, bis unterhalb Freienwalde, Eine Ruthe Damm; von da an aber bis zu Ende der Bewallung, wegen des bei Anwachs der Oder aufſtauenden Unterwaſſers, von fünf und einem halben bis zehn Morgen auf eine Ruthe gerechnet, zu unterhalten.

Drittes Kapitel.

Wie die Deiche oder Dämme repartirt, verbeſſert und unterhalten werden ſollen.

Die Deiche ſollen überall auf beiden Seiten der Oder oben auf 10 Fuß breit, auf der Krone und an dem Kanal von Güſtebüſe bis Neu-Glietzen 16 Fuß breit, in Abſicht der Höhe aber ſo angerichtet und unterhalten werden, daß, ſo viel die Dämme auf beiden Seiten der alten Oder betrifft, der Damm bei Beauregard, am neuen Kanal hingegen der Damm auf dem Güſtebüſiſchen und Alt-Küſtrinſchen Revier zum Maaß angenommen, und nach Verhältniß des Nivellements die Höhe der weiter fortgehenden Dämme continuiren, folglich denjenigen Stellen, wo ſelbige noch nicht die erwähnte reſpective Höhe und Breite haben, dergeſtalt, jedoch um die Arbeit nicht mit einem Mal zu ſehr zu erſchweren, bis zu beſagter Höhe und Breite jährlich um einen Fuß hoch und breit von den Deich-Intereſſenten, und zwar von jedem auf den ihm zugetheilten Kanaldamm, ohne Zuſchuß aus der zu errichtenden Deichkaſſe, erhöhet und bearbeitet, auch in ſolcher Stärke und Höhe beſtändig erhalten werden ſollen, damit das große Waſſer niemals darüber ſchlagen und Durchbrüche verurſachen könne.

Desgleichen ſollen die Deiche, beſonders auf den Waſſerſeiten, gehörig doſſirt, auch die zur Erhöhung und Verſtärkung erforderliche Erde allemal, wenn ſie zu haben, vom Vorlande, jedoch überall in einer Entfernung von 4 Ruthen, vom Fuß des Dammes genommen, und die hinter dem Damme gelegenen

Grundſtücke mit Ausgrabung dergleichen benöthigten Erde nach Möglichkeit verſchont werden; wo aber waſſerſeits auf vorgeſchriebene Weiſe keine Erde zu haben, iſt ſolche von der Landſeite, jedoch nicht näher als 2 Ruthen vom Fuß des Dammes, zu nehmen, wie denn auch bei beſagten Erhöhungen und Verſtärkungen der Dämme ſelbſt kein Buſch⸗ oder Holzwerk mit verbraucht und eingedammet, ſondern ſolche von reiner Erde geſchüttet werden müſſen, auch auf den Dämmen und deren Doſſirung von beiden Seiten ſelbſt keine Bäume oder Weiden zu pflanzen ſind, wohl aber die Intereſſenten auf jeder Seite am Fuß der Dämme eine Reihe Weiden, und 12 Fuß davon noch eine Reihe dergleichen, folglich auf beiden Seiten vier Reihen gehörig zu ſetzen, und beſtändig im Wachsthum zu erhalten haben, um dadurch das zu Anlegung der nöthigen Packwerke erforderliche Strauch zuzuziehen und zu erhalten, wie denn auch gar kein Vieh, am wenigſten Schweine, an und über die Dämme zu treiben iſt, weil ſolche dadurch ſehr zertreten, durchwühlt und zu Schanden gemacht werden, und an den Orten, wo nicht Umgang genommen werden kann, über die auf den Hütungen belegenen Dämme das Vieh zu treiben, die Intereſſenten beſagter Hütungen gewiſſe Triftſtellen darüber anrichten und ohne Zuziehung der übrigen Deich⸗Intereſſenten im Stande, abſonderlich aber ſolche Uebertriften auf der Krone der Dämme in gleicher Höhe mit den übrigen Dämmen, erhalten müſſen; zu welchem allen denn die Deichſchau jederzeit das Nöthige zu verfügen, und darauf, daß ſolches gehörig bewerkſtelligt werde, mit Nachdruck zu halten hat.

Es ſollen auch, der zu pflaſternde Damm bei Wrietzen ausgenommen, die Dämme nicht befahren werden; wenn aber bei hohem Waſſer das Vorland überſchwemmt und die gewöhnlichen Wege durchaus unpaſſable werden, ſo ſoll, nach vorgängiger Erlaubniß des Deichhauptmanns, die Paſſage über die Dämme alsdann und ſo lange, bis die gewöhnlichen Wege wieder paſſable werden, verſtattet ſeyn. Und damit das ſonſt verbotene Fahren auf den Dämmen deſto mehr vermieden werde, ſo ſollen in proportionirlichen Diſtanzen auf Koſten der Deichkaſſe Schlagbäume geſetzt, und ſolche nur in vorerwähntem Falle, wenn wegen unpaſſabler Wege das Fahren auf den Dämmen erlaubt wird, geöffnet werden.

Viertes Kapitel.

Von Befeſtigung der Ufer und Dämme, ſo vom Oberſtrom angegriffen werden.

Da durch den Anfall und die Rapidität des Stroms an ſolchen Stellen, wo derſelbe gegen die daran belegenen Ufer und Dämme arbeitet, ſelbige ſehr mitgenommen und abgeſpühlt werden, folglich von keinem Beſtande ſeyn können, wenn nicht dagegen in Zeiten gehörige Vorkehrung geſchieht; ſo verordnen Wir, daß, wenn bei dem Deichſchauen befunden wird, daß der Strom ſich den Deichen nahet und bereits das Vorland weggefreſſen, auch zu befürchten, die Deiche ſelbſt möchten weggeriſſen oder unminirt werden, ſodann auf Ermeſſen und Gutfinden derjenigen, ſo zur Deichſchau beſtellt ſind, dergleichen Ufer mit Packwerken, Flügeln und andern dem Strome widerſtehenden Werken verſehen werden ſollen, damit den ſchädlichen Abbrüchen des Ufers nicht allein vorgebauet, ſondern der Strom auch abgewieſen werde, und die Deiche wiederum Vorland und genugſamen Schutz vor der androhenden Gefahr bekommen mögen. Zu dergleichen Pack= und Buhnenwerken ſollen die Intereſſenten die Materialienfuhren nach der von dem Deichhauptmann zu machenden und auszuſchreibenden Repartition, wobei derſelbe die möglichſt genaue Billigkeit und Gleichheit zu beobachten hat, ſolche auch, wo nicht periculum in mora vorhanden, und die Anlegung eines ſolchen Werks bei der Deichſchau beſchloſſen wird, alsdann mit zu reguliren iſt, unentgeldlich verrichten, und alſo nur das Arbeitslohn und andere mit baarem Gelde zu beſtreitende Ausgaben aus der zu errichtenden Deichkaſſe genommen werden; das dazu erforderliche Baum=, Pfahl= und Faſchinenholz wollen Wir, bis hinlänglich Weidenholz und Strauch im Bruche angepflanzt und angewachſen ſeyn wird, fernerhin allergnädigſt aus Unſern Freienwald= und Neuenhagen=, Liezegörick= und Stolpiſchen Forſten, nach Gelegenheit, wie eine oder die andere ſolcher Forſten der Bauſtelle am nächſten iſt, frei von allem Holz= und Stammgelde allergnädigſt hergeben und anweiſen laſſen; damit aber künftig das Bruch ſelbſt, wo nicht ganz und gar, doch zum größten Theil, ſich mit dem zu den Pack= und Buhnenwerken nöthigen Holze helfen könne und den Intereſſenten die entlegenen Materialienfuhren dereinſt erleichtert werden, ſollen nicht allein die Pack= und Buhnenwerke, ſondern auch, wenn der Strom den Sand dahinter

wirft,

wirft, ſolche, imgleichen die Dämme, nach der gegebenen Vorſchrift, mit Satzweiden, mit jungen Werderweiden bepflanzt werden. Und damit dieſe Bepflanzungen durch das Vieh nicht wieder abgehütet und verderbt werden mögen, ſo ſollen ſolche bepflanzte Sandbänke und Packwerke durch lebendige Zäune oder Rückwerke gehörig abgehegt ſeyn, und vor aller Viehtrift und Behütung beſtändig geſchont bleiben.

Weil auch zu Anlegung der Packwerke vieles Reisholz erfordert wird, ſo hat beſonders die Deichſchau dafür zu ſorgen, und ſich äußerſt angelegen ſeyn laſſen, daß, ſobald in dem Oberſtrom oder dem großen Kanal ſich Sandfelder anſetzen, ſolche, wenn ſie dergeſtalt ſituirt ſind, daß dem gegenüber liegenden Ufer dadurch nichts Nachtheiliges zuſtoßen kann, mit Werderweiden bepflanzt, und wo es thunlich fällt, am feſten Ufer enclavirt, und beſtändig zum Buſchwachs vom Vieh geſchont werden.

Was aber ſowohl die Buſchweiden, als die neben den Dämmen in verſchobenen Quadraten gepflanzten und noch fernerhin zu pflanzenden Weiden auf der Intereſſenten Grundſtücke betrifft, ſo verbleibt ihnen zwar das Eigenthum und die Nutzung ſolcher Weiden, jedoch ſollen ſie ſelbige nicht nur beſtändig zu unterhalten, mithin ſtatt der ausgegangenen oder fehlenden andere anzupflanzen ſchuldig ſeyn, ſondern auch in Anſehung der Kappung ſolche in vier Schläge eintheilen, mithin jährlich nur ein Viertheil davon kappen; nicht minder ſollen die Deichbedienten befugt ſeyn, bei großem Waſſer in Nothfällen ſolche Weiden zu Faſchinen und Pfählen, ohne daß der Eigenthümer zuvörderſt darüber beſprochen werden darf, zu kappen; es müſſen aber dieſelben, nachdem ſolches geſchehen, dem Eigenthümer davon Nachricht geben, welcher dann, da jeder Intereſſent bei ſeiner Dammkavel die nöthigen Pfähle und Faſchinen bei hohem Waſſer und beſorglicher Gefahr mitbringen und in Bereitſchaft halten muß, von denjenigen, welche es hieran ermangeln laſſen, und daher die Kappung fremder Weiden verurſacht haben, dem Eigenthümer die Vergütigung dafür, nach dem bei der nächſten Deichſchau zu ermeſſenden Werthe, zu gewärtigen hat.

Siebentes Kapitel.

Von den Deichſchauen, auch wann, durch wen und wie dieſelben gehalten werden ſollen.

Die Deichſchau ſoll jährlich zweimal, als auf den zweiten Montag nach Walpurg und den zweiten Montag nach Michaelis, angefangen und die folgenden Tage durch gehalten werden, wenn nicht erheblicher Urſachen halber dieſe Termine entweder anticipirt, oder prorogirt werden müſſen, in welchen Fällen der Deichhauptmann ſolches zeitig ſowohl der rc. Kammer, als auch dem General-Deichinſpector Bourdet und den übrigen Deichbedienten und den Intereſſenten voraus zu notificiren, und einen bequemen Termin zu benennen hat, damit ein jeder, der zur Deichſchau gehört, ſich zur Erſcheinung zu derſelben vorbereiten und anſchicken könne. Wenn aber nicht beſonders erhebliche Urſachen und Hinderungen obwalten und eine außerordentliche Zeit zu den Deichſchauen erheiſchen, ſo bleibt es beſtändig bei den Anfangs benannten Terminen.

Die Deichſchau ſoll jederzeit von dem Deichhauptmann dirigirt werden, wobei derſelbe, nebſt den übrigen Deichbedienten, ſich zu früher Tageszeit jedes Orts einzufinden, um zu urtheilen, was an den Deichen anzufertigen, oder zu verbeſſern, auch ſonſt nothwendig iſt.

Als Mit-Urtheiler ſollen dazu von den Intereſſenten erſcheinen: der Beamte zu Zellin, die Schulzen von Neuendorf, Ortwig, Letſchin, Neu-Barnim, Neu-Levin und Heinrichsdorf, wozu auch die Obrigkeit von Beauregard ſich einfinden oder einen Bevollmächtigten abſchicken kann, welche ſich ſämmtlich den erſten Tag der Deichſchau des Morgens früh auf dem Damme bei Zellin an der Ortwigſchen Grenze verſammeln, und von gedachtem Orte bis Wriezen der Deichſchau beiwohnen.

Den zweiten Tag finden ſich als Mit-Urtheiler bei Wriezen auf dem Damme ein: die Deputirten von den Guſowſchen, Quilitzſchen, Friedländiſchen, Kunersdorfſchen, auch Bliesdorfſchen Gerichtsobrigkeiten, imgleichen der Städte Wriezen und Freienwalde, nebſt den Dorfgerichten von Guſow, Platikau, Quilitz, Quappendorf, Friedland, Kunersdorf, Bliesdorf und Tornow, und bleiben bei der Schau bis zum Oderbergiſchen See. Den dritten Tag von Neu-Glietzen bis gegen Güſtebüſe und ſo ferner, längs der Oder herunter, bis gegen Neu-Lietzegöricke, haben als

Mit-Urtheiler bei Neu-Glietzen auf dem Damme zu erſcheinen: die Beamten zu Zehden und Butterfelde, auch das Ordens-Amt Grüneberg und die Gerichtsdeputirten der Obrigkeit von Adelich Neu-Reetz, nebſt den Dorfgerichten Alt- und Neu-Glietzen, Alt- und Neu-Küſtrinchen, Adelich Neu-Reetz, Alt- und Neu-Rüdenitz, Zeckerick, Alt- und Neu-Lietzegöricke, Güſtebüſe, Alt-Levin, Groß- und Klein-Barnim, auch Alt-Trebbin.

Und den vierten Tag finden ſich als Mit-Urtheiler auf dem Damme bei Lietzegöricke ein: die Deputirten der Quilitz-, Friedland- und Schulzendorfſchen, auch Ranfter Gerichtsobrigkeiten, nebſt den Dorfgerichten von Sitzing, Wuſchevière, Grube, Alt-Wrietzen, Schulzendorf, Neu-Kietz, Neu- und Alt-Medewitz, Alt-Reetz, Königl. Neu-Reetz, Ranft und Neu-Tornow, welche die Deichſchau bis Neu-Tornow mit abwarten.

Auch ſollen alle diejenigen, welche der Deichſchau beizuwohnen haben, ſolches, ſo viel immer thunlich, zu Pferde und nicht zu Wagen verrichten.

Wer aber von vorgenannten Mit-Urtheilern ausbleibt, muß ſich alles, was in ſeiner Abweſenheit bei der Schau beſchloſſen wird, gefallen laſſen.

Falls auch an eines oder des andern Intereſſenten Deichkavel ſeit der vorigen Schau ſich ein merklicher Schade geäußert haben möchte, hat der Deichhauptmann die Intereſſenten des Theils in Zeiten perſönlich einzuladen, ſich an ſolchen ſchadhaften Orten einzufinden; übrigens müſſen außer den obgedachten Mit-Urtheilern alle Intereſſenten, welche die Deiche anzufertigen und zu unterhalten haben, ſich zur Zeit der Deichſchau auf ihren Dämmen bei ihren Pfählen, welche mit den Namen der in der Deichrolle aufgeführten Beſitzer auf der einen, und mit dem Namen des Dorfs auf der andern Seite bemerkt und bebrannt ſeyn müſſen, aufhalten, damit dieſelben, wenn die Deichſchau anlangt, vernehmen können, was ihnen an ihren Dämmen zu verrichten und zu verbeſſern angeboten werden wird.

Gleichwie nun obbemeldetermaßen die Deichſchauen jedes Orts angefangen und vollführt werden, und dabei von der Schau beurtheilt wird, was von Ort zu Ort auf eines Jeden Dammkavel oder den davor belegenen Ufern an Pack- oder Buhnenwerken bis zur nächſten Schau anzufertigen nöthig iſt, ſo wird ſolches von dem Deichhauptmanne dem Deichſecretair ad Protocollum

gegeben, welcher darnach den Intereſſenten binnen 8 Tagen die Anbote ausfertigt, und ſie dem Deichhauptmann ungeſäumt zur Unterſchrift vorlegt, worin zugleich mit exprimirt und bei Strafe oder Execution auferlegt werden muß, wie bald ſie die ihnen aufgegebenen Arbeiten zu vollführen, auch was ſie an Ruthengeldern zu den anzulegenden Pack= und Buhnenwerken an die Deichkaſſe abzuführen haben.

Weil auch wegen der Saatzeit, Heu= und Kornernte und andern wirthſchaftlichen Verrichtungen, ein Jeder nicht ſogleich ohne Schaden und Zurückſetzung ſeiner Wirthſchaft das ihm Angebotene anfertigen kann; ſo ſoll jede Dorfſchaft, wann ihnen die Zeit am bequemſten iſt, die angebotene Arbeit zu verrichten, dem Deichbedienten anzeigen, und ſodann längſtens vor dem September, da die Landwirthſchaft vorzüglich jedem Wirth die Zeit dazu verſtattet, beſagte Arbeit vornehmen, da denn die Damm=Meiſter dabei ſeyn und ihnen Anweiſung thun müſſen, welche ſie auch, wenn ſie etwa die geſetzte Zeit nicht einhielten, zur Arbeit anzutreiben haben; jedoch muß ſich in Nothfällen hiemit niemand zu ſchützen ſuchen, ſondern die Deicharbeit, welche keinen Verzug leidet, aller andern vorziehn, und in der geſetzten Zeit ſchlechterdings verrichten.

Wenn auch ein Gut oder Grundſtück, welches zu Unterhaltung der Deiche ſeinen in der Deichrolle benannten Beſitzer verändert und auf einen andern kommt, ſo muß der neue Beſitzer ſolches bei der erſten Deichſchau anzeigen, damit es daſelbſt regiſtrirt, und ſein Name in der Deichrolle neben den Namen des vorigen Beſitzers eingeſchrieben werden könne, und ſoll ſolche Eintragung von dem Deichſekretair alsdann unausbleiblich geſchehen.

Bei der darauf folgenden Deichſchau wird auf gleiche Weiſe procedirt, und wenn ſich befände, daß einige Intereſſenten aus Nachläſſigkeit dem ihnen bei der vorhergegangenen Deichſchau geſchehenen Anbote nicht Folge geleiſtet, die ihnen vorher angedeutete Strafe ſofort exequirt, und bei Verdoppelung derſelben anbefohlen, dasjenige, was ihnen dem Anbote nach obliegt, binnen kurzer Friſt zu verfertigen, wie denn auch regulariter, dafern der Sachen Nothdurft nicht eine geſchwindere Beſtrafung erfordert, alle Strafen, wenn gleich das Verbrechen in der Zwiſchenzeit begangen worden, um mehrern Eindrucks willen, und damit

man der Execution derſelben verſichert ſeyn möge, bei der Deichſchau exequirt werden ſollen.

Nachdem nun die beiden Deichſchauen auf ſolche Art in benannten Tagen vollbracht worden, und die dazu Verordneten die verfertigten Buhnen= und Packwerke in Augenſchein genommen, die neu anzulegenden Werke überlegt und beſchloſſen, auch die Strafen der Contravenienten theils erkannt, theils vollzogen worden, producirt der Deich=Rentmeiſter bei der nachfolgenden Walpurgis=Deichſchau ſeine vom vorherigen Jahre geführte Rechnung, ſammt den Belägen über Einnahme und Ausgabe, dem Deichhauptmann, Deichinſpectoren und anweſenden Intereſſenten, und wird ſolche, nachdem ſie examinirt, juſtificirt und der Beſtand revidirt worden, atteſtirt, und der Rentmeiſter von vorerwähnten Deichbedienten ſowohl, als von den zur Rechnungs=Abnahme deputirten Intereſſenten dechargirt.

Achtes Kapitel.

Wie es zu halten, wenn die im Bruch unter der Deichſchau liegenden, ſowohl adliche als andere Güter vertheilt, oder ein Stück vom liegenden Grunde veräußert, die Deiche auch vertauſcht werden ſollten, und was dabei zu beobachten.

Wenn bei Abſterben der Beſitzer, oder durch eine Schenkung, Verkauf, Tauſch und andern Uebereignungs=Arten, die adlichen, bürgerlichen und andern Güter in der Niederung zertheilt werden ſollten, ſo ſoll dabei Niemandem frei ſtehen, ſich in Anſehung der Oberdämme und übrigen gemeinſchaftlichen Laſten gegen ein Stück Geldes oder andres Aequivalent frei zu machen, und dieſelben dem einen Theile allein aufzubürden; ſondern es ſoll die Unterhaltung der Deiche, Graben, und was ſonſt den Bruch=Intereſſenten als eine gemeinſchaftliche Laſt zu thun obliegt, dem Grund und Boden unabſonderlich ankleben, folglich ein Jedweder bei ſeinem Antheil Gutes oder Stück liegenden Grundes die nach Verhältniß der Morgenzahl proportionirten und in der Deichrolle beſtimmten Ruthen an den Oberdämmen übernehmen und unterhalten. Wie denn gleichfalls Niemandem freiſtehen ſoll, die Unterhaltung der ſeinem Grundſtück angewieſenen Quantität Dämme, es geſchehe unentgeldlich oder titulo oneroſo, einem Andern zu übertragen, und dadurch ſeinen Grund davon zu befreien.

Ebenermaßen ſoll es nicht erlaubt ſeyn, das einem Grundſtücke zur Unterhaltung zugewieſene Stück vom Damme mit dem, einem andern Fundo zugemeſſenen Stück Dammes zu vertauſchen; wenn aber bei gleichen Deichen und gleicher Ruthenzahl von Dämmen Zwei mit einander einig würden, ſelbige, wegen etwaniger Bequemlichkeit, daß z. B. die zu verwechſelnden Stücke ihnen näher lägen, oder an ihre Aecker und Wieſen ſtießen, zu vertauſchen; ſo haben ſie ſolches bei der Deichſchau anzuzeigen, da ihnen denn, dem Befinden nach, gewillfahret, die Vertauſchung regiſtrirt und in der Deichrolle angemerkt werden ſoll.

Ließe ſich indeſſen doch jemand gelüſten, dem zuwider, mit jemandem einen Contract wegen Uebernehmung oder Umtauſchung der Deiche oder Dämme zu machen, ſo ſoll dennoch ſolches für nicht geſchehen geachtet, und von demjenigen Grundſtücke, welches befreiet werden wollen, die Unterhaltung des ihm zugemeſſenen Dammſtücks, und was demſelben nach dieſer Deichordnung zu thun obliegt, nach wie vor gefordert, und nöthigenfalls modo executionis realiſirt werden.

Neuntes Kapitel.

Wie es bei Strafſachen, und wenn jemand wider die Deichbedienten und Verordneten Beſchwerde führt, zu halten.

Da ſich auch zutragen kann, daß bei Vertheilung der Hüter, Verkaufung einiger liegenden Gründe und bei andern Veränderungen wegen der Dämme, und wie ſolche, imgleichen die übrigen nach dieſer Deichordnung den Intereſſenten obliegenden Verbindlichkeiten, zwiſchen den abgetheilten Stücken zu repartiren, Streitigkeiten entſtehen; ſo ſollen ſolche durch den Deichhauptmann, die Deich=Inſpectoren und zu Mit=Urtheilern adhibirten Deich=Intereſſenten in Erwägung gezogen, und die ſtreitige Sache auf alle Weiſe zwiſchen den Parteien in Güte beizulegen geſucht werden; ſollte aber ſolche nicht verfangen, ſo muß die Deichſchau einem oder dem andern Theile, welchen ſie nach ihrer pflichtmäßigen Beurtheilung glaubt, daß ihm die Arbeit zu verrichten obliege, das Angebot thun, und iſt dieſer ſchuldig und gehalten, dasjenige, was ihm angeboten worden, ſofort und ſonder Widerrede zu bewerkſtelligen, weil dergleichen Arbeit keinen Verzug leidet.

Was aber die ſtreitige Sache ſelbſt betrifft, ſo muß ſie die Parteien ad forum competens damit verweiſen, und zwar:

1) wenn der Streit zwiſchen Unſern Domainen und einem von Adel oder andern Particulier iſt, an den Geheimen Juſtizrath;

2) wenn aber ſolcher zwiſchen denen von Adel oder andern Particuliers, oder zwiſchen Mediat=Unterthanen entſteht, an ihre fora ordinaria, allwo ſie ihre Klagen gehörig anzubringen und rechtlichen Beſcheides zu gewärtigen haben.

Es ſoll auch Niemand ſich den Deichbedienten in actibus officii oder Amtsverrichtungen widerſetzen, wenn gleich dieſelben bei großen Gewäſſern und Eisfahrten, oder ſonſt mit Schimpf- und Schmähworten, oder ſelbſt mit wirklicher Thätlichkeit handeln, oder bei ſolchen Gelegenheiten jemandem etwas, ſo er zu thun nicht ſchuldig zu ſeyn glaubt, anmuthen; ſondern bis ſie dasjenige, warum ſie zugegen geweſen, und was ihnen anbefohlen worden, verrichtet, in Geduld ſtehen, und demnächſt die erlittene Ungebühr bei der Kammer anzeigen, da denn eine ſummariſche Unterſuchung angeſtellt und dem Beleidigten gehörige Genugthuung widerfahren, der excedirende Deichbediente auch nach Befinden noch überdies exemplariſch beſtraft werden ſoll.

Zehntes Kapitel.

Von der Aufſicht bei großem Waſſer, und wie die Deichbedienten und Intereſſenten ſich dabei zu verhalten haben.

Da durch viel gefallenen Schnee und ſtarken Regen, Wolkenbrüche und Eisſtopfungen die Oder dergeſtalt anwachſen möchte, daß für die Deiche Gefahr und Schaden zu beſorgen wäre, und darin Durchbrüche entſtehen könnten; ſo hat in ſolchen Fällen der Deichhauptmann nebſt ſämmtlichen Deichbedienten alles dasjenige, was einem Jeden Kap. 5. dieſer Deichordnung vorgeſchrieben worden und ſonſt zu Abwendung der Gefahr nöthig iſt, mit der äußerſten Application zu beobachten.

Die Intereſſenten aber ſind verbunden, die Anordnungen der Deichbedienten alsdann, ohne irgend einige Entſchuldigung und Widerrede, ſofort auf der Stelle pünktlich zu befolgen, weil bei ſolchen Gefahren auf die Geſchwindigkeit der Hülfe und die genaue Verrichtung derſelben in der Art, als die Sachverſtändigen vorſchreiben, alles ankommt, ſo wie durch Zögerung, Unordnung und untüchtige Verrichtung der angeordneten Vorkehrung

unerſetzliche Schäden verurſacht werden können. Die Dorfſchaften alſo, welche bei ſolchen Gefahren zu Deichwachen aufgeboten werden, müſſen die geforderten Mannſchaften zur geſetzten Stunde und auf die angeſagte Stelle unnachbleiblich ſchicken, ſolche Mannſchaften auch nicht eher, als bis ſie durch andere abgelöſt, oder von der Deichwache erlaſſen worden, abgehen, wobei die Deichbedienten die Ordnung zu beobachten haben, daß diejenigen Dorfſchaften, deren Feldfluren an die Dämme ſtoßen, zuerſt zu den Deichwachen auf ſolchen Dämmen beſtellt, und dieſelben hiernächſt durch die von den Dämmen weiter abgelegenen Dorfſchaften abgelöſt, auch, ſo viel ſichs thun läßt, eine Gemeinde vor der andern nicht prägravirt werde.

Sobald auch der Deichhauptmann oder der Deichinſpector es nöthig findet und anſagen läßt, müſſen diejenigen, denen es geboten wird, ſofort zu Hülfe eilen, dasjenige an Faſchinen, Brettern, Pfählen, Stroh, Miſt, Werkzeugen ꝛc., was verlangt wird, auf die Flecke, wohin es verlangt wird, herbeiſchaffen, und damit die Verdammungen, ſo wie die Deichbedienten ſolche verordnen, mit möglichſter und unabläſſiger Geſchwindigkeit verrichten; wie dann diejenigen, ſo ſich hierunter ſäumig oder widerſpenſtig beweiſen, ſofort auf der Stelle durch Execution und die nachdrücklichſten Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten, überdies aber noch hart geſtraft werden ſollen.

Eilftes Kapitel.

Von der Hülfe bei Durchbrüchen, und wie dieſelben wiederum gefangen und angefertigt werden ſollen.

Wenn demnach durch ſtarke Eisfahrten und dabei entſtehende Stopfungen, oder ſonſt erfolgende ſtarke Waſſerfluthen, die Oder dergeſtalt anwüchſe und anſtauete, daß alle angewandte Mittel und Vorkehrungen nicht zureichen wollen, der Gewalt des Waſſers zu widerſtehen, ſondern ſelbige die Deiche überſtiege und darin Durchbrüche verurſachte, ſo ſollen ſolche, ſobald das Waſſer wiederum weggefallen, befindenden Umſtänden nach, zuerſt mit Faſchinen wieder gefangen, alsdann aber dahinter ein tüchtiger Damm von lauter Erde, ſo der Gewalt des Waſſers zu widerſtehen vermögend iſt, in erforderlicher Höhe und Stärke angeſchüttet, und dazu von ſämmtlichen Intereſſenten gemeinſchaftlich beigetragen werden. Sollte jedoch ein Durchbruch aus Nachläſ-

ſigkeit der Deichbedienten, oder der nächſt daran belegenen Oerter, oder auch derjenigen entſtehen, ſo das durchgebrochene Stück vom Damme zu unterhalten haben, und zu der Reparatur gehörig entboten ſind, ſo ſollen zwar die Coupirungen des Durchbruchs mit Beihülfe und auf Koſten ſämmtlicher Deich=Intereſſenten ſogleich bewerkſtelligt, jedoch aber, nach rechtlicher Unterſuchung der Sache, die Nachläſſigen und Straffälligen zu Bezahlung ſolcher Arbeiten, und zum Erſatz der Koſten, ſo viel ihr Vermögen zureichend, angehalten, bei Ermangelung des völligen Erſatzes aber, Andern zum Beiſpiel, am Leibe beſtraft werden.

Dreizehntes Kapitel.

Von den Strafen, bei den Deichſchauen zu verfertigenden Angeboten bei anwachſendem großen Waſſer und Durchbrüchen.

Da das Wohl und die Sicherheit der Bruch=Intereſſenten hauptſächlich mit darauf beruht, daß der Deichordnung genau nachgelebt, und ſolchemnach die Contraventionen nachdrücklich beſtraft werden;

So wollen Wir vor allen Dingen Unſer Edict vom 8. Juni 1754 wider die muthwillige Beſchädigung der Dämme und die in demſelben darauf geſetzte Strafe hierdurch ausdrücklich wiederholen, und jedermann, ohne Anſehn der Perſon, ernſtlich verwarnen, ſo lieb ihm Gut, Ehre, ja Leib und Leben iſt, dagegen nicht zu handeln. Demnächſt ſoll:

1) Alles ordentlich und beſcheidentlich bei den Deichſchauen gehandelt werden, und ſich niemand dabei vollſaufen, widerſinnig bezeigen, oder mit Fluch= und Scheltworten umgehen; und wer dawider handelt, ſoll zwei Rthl. Strafe erlegen.

2) Wenn bei der Deichſchau aus jeder Gemeinde der Schulze und die Gerichte, oder bei Verhinderung eines oder des andern, einige Glieder aus der Gemeinde ſich nicht bei ihren Dammkaveln einfinden, um auf Erfordern Rede und Antwort zu geben, ſollen die Ausbleibenden Einen Rthl. Strafe erlegen.

3) Wer ſeinen Deich nicht mit einem Pfahl, 6 Zoll breit und und 3 Zoll ſtark, mit ſeinem Namen auf der einen, und mit dem Namen des Dorfs oder Guts auf der andern Seite bemerkt, oder bebrannt, bepfählt, ſoll dafür Acht Groſchen

Strafe erlegen, und dieſe Strafe bei jeder Deichſchau, bis es geſchehen, verdoppelt werden.

4) Sollte abr jemand aus Muthwillen oder Bosheit einen ſolchen Pfahl ausreißen oder verrücken, derſelbe ſoll in 50 Rthl. Geld-, und wenn es ein Unterthan oder Koloniſt iſt, in dreimonatliche Feſtungsſtrafe verfallen ſeyn.

5) Bei dem Anbote der Verhöhung und Verſtärkung des Deiches ſoll allemal zugleich taxirt werden, wie viel Fuder Erde zu ſolcher angebotenen Verbeſſerung erfordert werden, und wenn ſich nachher bei der künftigen Deichſchau befände, daß jemand ſolche Anzahl Fuder gar nicht, oder doch nur zum Theil angefahren, ſoll derſelbe für jede ermangelnde Fuhre drei Groſchen Strafe; und wenn ſodann in Zeit von 8 Tagen das Fehlende nicht hergeſtellt, ſolches ſofort durch die Deichbedienten für Geld beſorgt, und das betragende Fuhr- und Arbeitslohn nebſt der Strafe durch Execution beigetrieben werden.

6) Für jede Weide, ſo einem zu pflanzen angeboten worden, und er, dem Anbote nach, bei der nächſten Walpurgis-Deichſchau nicht geſetzt hat, ſollen ſechs Groſchen Strafe erlegt, bei der folgenden Deichſchau ſolche Strafe verdoppelt, und wenn ſodann die Anpflanzung noch nicht geſchehen, ſolche auf des Widerſetzlichen Koſten, welche ſammt der verwirkten Strafe mittelſt Execution von ihm beizutreiben ſind, verrichtet werden.

7) Wer die Deiche mit Vieh oder Schweinen betreibt, ſoll für jedes Stück, womit er die Deiche betrieben, zwei Groſchen Strafe erlegen, und den Damm-Meiſtern, oder wer ſie pfändet, dafür pro Stück einen Groſchen erlegen, auch den etwanigen, durch ſolche Betreibung verurſachten Schaden, zum Beſten desjenigen Intereſſenten, dem die betriebene Dammkavel gehört und die Beſſerung derſelben obliegt, erſtatten.

8) Wer die zu den Pack- und Buhnenwerken auf ihn repartirten und ausgeſchriebenen Materialien zur geſetzten Zeit und in der vorgeſchriebenen Qualität und Quantität nicht zum beſtimmten Orte heranbringt, ſoll für jedes Schock Bund Faſchinen Einen Rthl., für jedes Schock Pfähle vier Groſchen, und für jedes Fuder Erde drei Groſchen Strafe entrichten, und dennoch entweder ſofort auf eine neue Ankündigung ſolchen Transport un-

geſäumt bewerkſtelligen, oder gewärtigen, daß es auf ſeine Koſten geſchehe.

9) Wenn ſich ein Hirte oder ſonſt jemand unterſtehen ſollte, die angefertigten Buhnen- oder Packwerke, oder mit jungen Werften und Weiden bepflanzten Sandbänke und angeſetzten Vorländer mit Vieh zu betreiben und abzuhüten, ſoll derſelbe für jedes Stück, ſo darauf betroffen wird, dem Damm-Meiſter, oder demjenigen, der ihn dabei trifft und pfändet, pro Stück einen Groſchen Pfandgeld erlegen; darüber aber noch, wenn er kein Unterthan oder Hirte iſt, für jedes Stück, es ſey groß oder klein, zwölf Groſchen Strafe erlegen; ein Unterthan oder Hirte aber mit vierzehntägigem Gefängniß, halb bei Waſſer und Brodt, beſtraft werden.

10) Wer bei großem Waſſer, Eisgange und Gefahr von Durchbrüchen nicht auf Anordnung des Deichhauptmanns oder der Deichinſpectoren ſofort zur angeſetzten Zeit die ihm aufgegebene Quantität Faſchinen, Pfähle, Bretter, Miſt u. dergl. dahin, wo es erfordert worden, heranbringt, ſoll für ein Fuder Miſt acht Groſchen, für ein Schock Bund Faſchinen Einen Rthl., für jedes Brett zwölf Groſchen, und für ein Schock Pfähle acht Groſchen Strafe erlegen, und dabei zu keiner Entſchuldigung gereichen, daß dergleichen Materialien nicht bei der Hand geweſen; allermaßen jede Gerichtsobrigkeit und jede Gemeinde gegen die Jahrszeit, wann die Gefahr vom Waſſer und Eiſe zu beſorgen, ſolche Materialien auf den Nothfall zum Voraus in Bereitſchaft halten muß, und ſind überdies die Saumſeligen und Renitenten durch die wirkſamſte Execution in continenti zur Heranbringung erwähnter Materialien anzuhalten.

11) Wer zur Deichwache beſtellt iſt, und nicht zur geſetzten Stunde am beſtimmten Orte dazu erſcheint, oder ehe er abgelöſt wird, davon geht, und was ihm dabei vorgeſchrieben wird, nicht beobachtet, ſoll in Einen Thaler Strafe genommen werden.

12) Wenn Gefahr bei den Deichen vorhanden, und ſchleunige Hülfe mit Geſpann und Handarbeit von den Deichbedienten verlangt wird, ſo muß derjenige, dem mit Geſpann herzu zu eilen angeſagt wird, wenn er ausbleibt, zwei Rthl. für jedes

Geſpann, und wer mit der Hand entboten wird, Einen Rthl. Strafe erlegen.

13) Wenn bei ſolchen dringenden Vorfällen ſich jemand unwillig bezeigt, auch wohl gar ſich den Deichbedienten und deren Anordnungen widerſetzt, ſoll derſelbe dafür 2 Thaler Strafe erlegen.

14) Wenn bei Wiederfangung und Verdammung der Brüche diejenigen Intereſſenten, welchen es angeſagt worden, nicht mit dem angekündigten Geſpann- oder Handdienſt erſcheinen und das Angebotene anfertigen, ſoll ein jeder, der mit Geſpann außenbleibt, täglich Einen Thaler, ein Handdienſter aber acht Groſchen Strafe erlegen; und wenn einer den dritten Tag ausbleibt, deſſen Arbeit für Lohn auf ſeine Koſten verrichtet werden. Jedoch wird hiebei überhaupt feſtgeſetzt, daß beſonders, große und außerordentliche Noth allein ausgenommen, bei Waſſersgefahr niemals eine ganze Gemeinde und Dorfſchaft mit Einemmal, ſondern zu gleicher Zeit nach Befinden nur die Hälfte bis zwei Drittel aufgeboten werden ſoll.

15) Sollten auch die Deichbedienten bei den Deichſchauen, Anfertigung der Anſchläge und Angebung der Angebote, Bepflanzung der Vorländer, desgleichen bei Anfertigung und Anlegung der Buhnen- und Packwerke, auch bei großem Waſſer und Durchbrüchen, ſich ſäumig erzeigen, und diejenigen, ſo bei den Deichen Angebote bekommen, nicht gnugſam erinnern und antreiben, ſo ſollen ſie in doppelte Strafe verfallen, und nach Befinden wohl gar von ihrem Dienſt entſetzt ſeyn.

16) Wenn von den Hausleuten ſich jemand gelüſten ließe, etwas von ſeinem Viehe zu verſchweigen, und ſolchemnach weniger, als er ſchuldig, zur Deichkaſſe entrichtet, ſoll er für jedes Haupt, ſo er verſchwiegen, zwölf Groſchen Strafe erlegen.

17) Wer bei Pfändung und Execution ſich den Damm-Meiſtern widerſetzt, ſoll um fünf Rthl., und befindenden Umſtänden nach auch härter und am Leibe beſtraft werden.

18) Wer von dem Bund- und Faſchinenholz, auch andern Materialien, ſo zu den Buhnen- oder Packwerken angeſchafft ſind, etwas entwendet und zu ſeinem Privatnutzen verbraucht, ſoll ſolches zehnfach erſtatten, auch noch überdies als ein Dieb beſtraft werden.

Vierzehntes Kapitel.

Von Unterhaltung der öffentlichen Straßen- und Feldwege, auch der auf ſelbigen zur Communication vorhandenen Brücken.

Da die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, daß ſämmtliche öffentliche Straßen, Feldwege und deren Brücken jederzeit in gutem paſſabeln Stande erhalten, auch an den Orten, wo die Brücken zur nöthigen Communication noch fehlen, abſonderlich aber über den im vorigen Herbſte von Wrietzen bis nach der Stabberow-Brücke oberhalb Bliesdorf drei Ruthen breit im Grunde angerichteten Hauptgraben auf den Schulzendorf-, auch Alt- und Neu-Bliesdorfſchen Revieren, durch die Intereſſenten dieſer Reviere in gehöriger Höhe und Breite, und zwar, was die Höhe betrifft, ſo hoch, daß bei großem Waſſer mit einem Kahn darunter weggefahren werden könne, annoch gebauet werden, und nach Unſerer bekannten Landesverfaſſung ſolches von denen Intereſſenten, über deren Feldfluren die Wege und Brücken gehen, bewerkſtelligt werden muß; ſo hat es auch hierunter in beiderſeitigen Oderbrüchen dabei ſein Bewenden, und müſſen die Deichbedienten fleißig dahin ſehen, daß beſagte Wege jederzeit durch gedachte Intereſſenten in gehörigem und paſſablem Stande erhalten werden, zu welchem Ende denn dieſelben bei jeder Grabenſchau diejenigen Stellen, welche einer Ausbeſſerung bedürfen, anzeigen, die Intereſſenten aber, welchen die Unterhaltung ſolchen Weges obliegt, die angekündigte Ausbeſſerung, und zwar zu guter trockner Jahrszeit verrichten müſſen; allermaßen ſodann dergleichen Arbeit nicht nur tüchtiger, ſondern auch mit viel geringerer Beſchwerde, als bei naſſen Jahrszeiten und ſchlimmem Fortkommen, gemacht werden kann: wohin, und daß ſolches ſowohl gehörig als zu rechter Zeit geſchehe, die Deichinſpectoren zu ſehen haben.

Weil aber der durch die faule See gezogene Oderdamm daher, daß die Straße an beiderſeitigen Oderbrüchen nach Wrietzen über dieſen Damm und die daran über dieſen Landgraben gemachte Brücke geht, beſonders ſehr mitgenommen wird, ſo daß die Neu-Trebbiner Gemeinde, auf welche dieſer Damm repartirt iſt, vor andern Deichintereſſenten ungemein prägravirt ſeyn würde, wenn ſie die wegen der ſtarken Paſſage des ganzen Bruchs unabläſſig erforderlichen, beſonders ſtarken Nachbeſſerungen allein verrichten ſollte, jemehr ſie ſelbſt, um nach Wrietzen zu kommen, ſich nicht

einmal dieſes Dammes bedient, noch bedienen kann, auch ihre Kräfte zu ſolchen außerordentlichen ſchweren Nachbeſſerungen nicht hinreichen; ſo ſoll, um beſagter Gemeinde ſolche prägravirende Laſt zu erleichtern, und ſämmtlichen Intereſſenten einen beſſern Weg zu verſchaffen, mehrbeſagter Damm und die daran belegene Brücke über den Landgraben von dieſer Brücke ab bis dahin, wo der Weg über die faule See rechter Hand vom Damme herunter geht, auf deſſen ſechzehnfüßiger Oberbreite mit Steinen gepflaſtert und unterhalten, die zu ſolchem Steinpflaſter erforderlichen Koſten aber ſollen ſo bald als möglich aus der zu etablirenden Deichkaſſe genommen werden.

Funfzehntes Kapitel.

Von Unterhaltung der Haupt= und Abzugs=, auch Feld= und Grenzgraben, imgleichen von der Grabenſchau, und was ſonſt dabei zu beobachten.

Da bekanntermaßen in allen von den Hauptſtrömen belegenen Niederungen, ob ſie gleich gehörig bewallet ſind, dennoch eben ſo nothwendig iſt, zur Ableitung des dem Lande ſchädlichen Grund=, Quell=, Schnee= und Regenwaſſers, die erforderlichen Abzugsgraben anzurichten, wie auch zum Beſten ſämmtlicher Bruch=Intereſſenten, ſolche größtentheils, den großen Landgraben aber ganz auf Unſere Koſten anfertigen zu laſſen, und es nunmehr darauf ankommt, daß dieſelben jederzeit tüchtig geräumt und in beſtändigem guten Stande erhalten werden;

So ordnen und wollen Wir, daß beſagte Haupt= und Abzugs=, auch Feld= und Grenzgraben, und zwar die Feld= und Grenzgraben, in ſofern ſie Unſere Domainen und Unterthanen angehen, oder Unſere Nachbarn bei deren Unterhaltung intereſſiren, hinfüro ordentlich von den beſtellten Deich= und Grabenbedienten zur Schau gezogen, und darüber jährlich zweimal, ſo wie über die Oderdämme, Schaue gehalten werden müſſen.

Wie nun im dieſſeitigen Oderbruch, welches ſich von Lebus ab, zu Ende der Quilitzſchen, Letſchin=, Wilhelmsaue=, Neuendorf= und Ortwigſchen Grenze erſtreckt, der Kriegsrath und Deichhauptmann v. Rabenau, der Deichinſpector Grünenthal und der Grabenmeiſter Merten ſämmtliche Haupt=, Abzugs=, auch Feld= und Grenzgraben zu reſpiciren, und beſonders die Haupt=Abzugsgraben jährlich zweimal, mit Zuziehung des Deich=

Rentmeiſters und jedes Orts-Intereſſenten, ordentlich zu beſchauen, dabei die nöthigen Reparaturen zu Protokoll zu nehmen, und darnach die Anbote auszufertigen haben; ſo haben und behalten dieſelben und ihre Nachfolger in Officio zu ihrer Aufſicht folgende Hauptgraben:

1) Den erſten, welcher ſich auf der Pödelziger Feldmark an der Hathenowſchen Grenze anhebt, und über erſtgedachte und darnächſt folgende Fluren bis zur Quilitz- und Friedländiſchen Grenze ſich extendirt.

2) Den zweiten, welcher von der Mallnowſchen Grenze über die Karziger, Libbeniker, Dolgolin- und Sachſendorfer Feldfluren bis an die See-Lacke geht.

3) Den dritten, ſo bei der Golzowſchen Schleuſe anfängt, und über die Golzow-, Langſau- und Werbigſchen Feldmarken bis in die Guſowſche alte Oder geht.

4) Den vierten, welcher bei vorgedachter Golzowſchen Schleuſe anfängt, und über das Friedrichsaue-, Zechin-, Wollup- und Letſchinſche Feld bis zu Ende der Wilhelmsaueſchen Grenze gezogen iſt.

5) Den fünften, welcher von dem ſogenannten Jeeſer- und Drägen-Werft ſich erhebt, und bis zur Grenze zwiſchen Wilhelmsaue und den Poſedien gehet; und

6) den ſechsten, welcher von der Feldflur des Amts Kienitz über Neuendorf und Ortwig bis zur Neu-Barnimſchen Grenze geführt iſt.

Bei Abſchauung des erſten Hauptgrabens ſind die Obrigkeiten der beiden Antheile von Pödelzig, der Beamte zu Sachſendorf, die Gerichtsobrigkeiten und Gerichte zu Dolglien und Fredersdorf, der Magiſtrat zu Seelow, die Obrigkeiten zu Guſow und Quilitz, nebſt den Dorfgerichten gedachter und der Oerter Werbig, Platkow, Quappendorf und Kienwerder, imgleichen die Gerichtsobrigkeiten zu Predickau, Reichenberg und Trebnitz; des zweiten, die Obrigkeiten zu Karzig, Sachſendorf, Dolglien, und die Dorfgerichte benannter Oerter, wie auch von Libbenichen; des dritten, der Beamte zu Golzow, nebſt den Dorfgerichten zu Golzow, Langſow und Werbig; des vierten, die Beamten zu Golzow, Friedrichsaue und Wollup, nebſt den Dorfgerichten von Golzow, Zechin und Letſchin; des fünften, die Beamten zu Wollup und Kienitz, nebſt den Dorfgerichten von Zechin, Letſchin

und dem Dorfe Kienitz; des ſechsten, der Beamte zu Kienitz, nebſt den Dorfgerichten und Hausleuten, Schulzen vom Königl. Vorwerk Neuendorf und Ortwig, mit zuzuziehen, wobei denn zwar die Gerichtsobrigkeiten und Beamten durch ihre ſattſam autoriſirten Deputirten erſcheinen können, Schulzen und Schöppen aber ſich in Perſon ſtellen müſſen.

Dieſe Grabenſchau ſoll zweimal, nämlich in der Mitte des Mai- und Septembermonats jedes Jahrs, nachdem die dazu gehörigen Intereſſenten vorher in Zeiten durch den Deichhauptmann eingeladen worden, gehalten werden.

Gleichwie nun ſämmtliche Intereſſenten zur Räumung und Erhaltung der Graben, auch Anfertigung allenfalls neuer Graben, nach dem Räumungs-Edict von 1726 verbunden ſind, und ſelbſt ihr eigenes Beſtes ſolches erfordert, mithin Wir Uns zu ihnen verſehen, daß ein jeder dabei allen möglichen Fleiß anzuwenden ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen werde, Unſere Bruchbeamten auch ſich der Räumung und Erhaltung der Graben, weil ihnen ſolche in völligen guten Stand geſetzt ſind, nicht entziehen können; ſo wollen Wir, daß

1) gleich nach der erſten Schau, in Zeit von 14 Tagen, aus ſämmtlichen Haupt- und Abzugsgraben von allen anliegenden Gerichtsobrigkeiten und Dorfſchaften, ſo weit ihr Grund und Boden geht, ohne Unterſchied und Ausnahme, das etwa den Winter und Frühjahr über angetriebene Strauchwerk und die ſich hin und wieder angeſetzten Schlammberge und Verſandungen gehörig herausgeräumt, auch auf Erfordern, wenn den Sommer hindurch darin Kraut aufſchlagen ſollte, vor der erſten Schau ein-, zwei- bis dreimal, nach Anordnung der Deich- und Graben-Bedienten, ausgekräutet;

2) ferner, nach der zweiten Grabenſchau im Herbſt, weil ſodann die Gewäſſer gewöhnlich am kleinſten zu ſeyn pflegen, gedachte Hauptgraben binnen 14 Tagen rein aus dem Grunde von allem Schlamm und etwa eingetriebenen Sande in ihrer erſten Breite gehörig ausgeräumt werden ſollen, wobei ſodann zugleich an deren niedrigen Borden derſelben Bewallungen gehörig zu erhöhen und zu verſtärken ſeyn, damit das Waſſer nicht austreten und die daran belegene Niederung inundiren könne.

3) Sol-

3) Sollen die Borde oder Ufer der Haupt- und Abzugsgraben mit keinerlei Vieh betrieben, noch ſolches in und durch die Graben gelaſſen, ſondern zu deſſen Abhaltung beſagte Ufer mit lebendigen Gehegen verſehen werden.

An denjenigen Orten aber, wo es die Nothdurft erfordert, das Vieh aus den Hauptgraben zu tränken, müſſen dazu an ſolchen beſondere Viehtränken ausgegraben und mit Rückwerk gehörig abgehegt werden, daß das Vieh nicht in die Graben kommen und ſolche zutreten oder ſonſt verderben kann; wie denn auch überhaupt keine Durchtriften durch die Hauptgraben zu dulden, ſondern an denjenigen Orten, wo das Vieh auf die jenſeits belegene Hütung getrieben werden muß, Brücken zur Uebertrift gebauet und unterhalten werden müſſen; daher bei jeder Grabenſchau darauf mit zu ſehen, die Verbeſſerung der daran bemerkten Mängel angeboten, und darauf, daß denſelben zur angeſetzten Zeit tüchtig abgeholfen werde, zu halten iſt.

4) Erfordert es zwar nicht die Nothwendigkeit, die Feld- und Grenzgraben alljährlich zu räumen; da aber ſolche gleichwohl, abſonderlich in Unſern Aemtern und Domainen, imgleichen bei Gerichtsobrigkeiten und ihren Gemeinden an ſolchen Oertern, wo der Schaden aus unterlaſſener Räumung offenbar auf den Nachbar redundirt, nicht verfallen müſſen, ſo ſind die Feld- und Grenzgraben in Unſern Aemtern und Domainen im Bruche, desgleichen auf den Feldmarken der Gerichtsobrigkeiten und ihrer Unterthanen, in ſofern daſelbſt der Verfall eines Grenzgrabens den Nachbar in Schaden ſetzen würde, von dem Grabenmeiſter vor der Herbſt-Grabenſchau jährlich durchgängig nachzuſehen, die daran gefundenen erheblichen Mängel zu notiren und vor gedachter Grabenſchau dem Deichhauptmann und Inſpector anzuzeigen, welche denn die mangelhaften Stellen zu beſichtigen, und die Intereſſenten zu der erforderlichen Räumung derſelben anzuhalten haben.

5) Da zu Unterhaltung ſämmtlicher Haupt- und Abzugs-, Grenz- und Feldgraben alle diejenigen, welche auf der Feldmark mit Grundſtücken belegen, zu concurriren verbunden ſind, und ſich davon Niemand, es ſey Obrigkeit, Beamter, Pächter, Forſtbedienter, Prediger, Küſter, Schulmeiſter oder Unterthan, ausſchließen ſoll, und alle Grenzgraben von beiderſeits anſtoßenden Theilen dergeſtalt zu räumen und zu erhalten

ſind, daß derſelben ganze Länge gemeſſen, gleich getheilt, und von jedem ein Ende des Grabens, worüber allenfalls zu looſen, übernommen werde, welches auch bei andern auf den Feldmarken vorhandenen Graben, wo zwei Intereſſenten gegen einander grenzen, zu verſtehen iſt; ſo haben die Schaubedienten dahin zu ſehen und mit Nachdruck darauf zu halten, daß ſolches alles zu rechter Zeit gehörig befolgt werde.

6) Haben ſämmtliche Intereſſenten, jeder auf ſeinem Revier, bei Auskräutung ihrer Graben, welche jederzeit, wo und in ſofern es nöthig, zum erſtenmal den 12ten Mai, zum zweitenmal den erſten Juli, und zum drittenmal den 12ten September angefangen werden ſoll, nicht nur zugleich die Borde der Graben mit abzuhauen und von Unkraut zu reinigen, ſondern auch hauptſächlich dahin zu ſorgen, daß das ausgebrachte und abgehauene Kraut, nebſt dem Sande oder Schlamme, jedesmal vier Fuß vom Bord des Grabens zurückgebracht und gehörig planirt werde, damit ſolches nicht wieder durch ſtarken Regen oder Wind in den Graben geworfen und abgeſpült werden könne; und wie ſie zu Behegung der Grabenborde, ſo viel nur immer möglich, hinlängliche Weiden auf ſolche anzupflanzen haben, ſo müſſen dieſelben auch, wo die Brücken über die Haupt= und andere Graben zur Communication vorhanden, den Bord auf beiden Seiten mit lebendigen Zäunen oder Rücken abhegen, daß daß Vieh, wenn es über die Brücken getrieben wird, nicht neben dieſelben in die Graben brechen, und ſolche abtreten und veruntiefen könne; desgleichen ſind ſie verbunden, ſämmtliche Brücken in gehörigem und paſſabelm Stande zu erhalten, und darunter niemals bei Strafe das Mindeſte zu verſäumen; auch wo ſtarke Viehtriften darüber gehen, 16 bis 18 Fuß, die übrigen aber wenigſtens 12 Fuß anzurichten, und die dazu einzurammenden Pfähle ſo viel möglich an beiderſeitigen Bord zu ſetzen, damit ſolchergeſtalt das Waſſer in der Mitte des Grabens einen freien Lauf haben könne.

7) Nicht minder müſſen die Seen, durch welche die Hauptgraben durchgehen, und zwar überall eine Ruthe breiter, als die unterhalb herausfließenden Graben ſind, ausgekräutet werden.

8) In allen Haupt= und Abzugsgraben ſoll von nun an ſich Keiner unterſtehen, Garnſäcke zu ſtellen, oder Fiſch=Wehre anzurichten, noch Flachs oder Hanf darin zu röſten, damit das

Waſſer in ſeinem Laufe niemals gehindert werden möge; wer dawider handelt, ſoll nicht nur des Fiſchzeuges oder Flachſes und Hanfes verluſtig ſeyn, ſondern auch mit Einem Rthl. Strafe belegt werden.

9) Soll niemand ſeinen Kahn unter den über die Haupt- und Abzugsgraben geſchlagenen Brücken verwahren, weil dadurch der Ablauf des Waſſers behindert wird.

10) Steht zwar jedem Eigenthümer frei, ſeine Feldgraben, wenn aus ſelbigen das Waſſer nicht einem Haupt-Abzugsgraben oder einem dritten zugeführt wird, ſondern ſolche auf ſeinem Fundo anfangen und aufhören, nach ſeinem Gutfinden zu ändern und neue anzurichten; es ſoll aber niemandem im Bruche freiſtehen, eigenmächtig auf ſeinem Grund und Boden ſolche Graben, wodurch das Waſſer entweder in einen Hauptgraben geleitet, oder den Nachbarn zugeführt wird, anzulegen, oder durch Dämme, enge Brücken, Schleuſen, und wie es ſonſt geſchehen mag, den Abzug des Waſſers zu vermindern, und die jetzige Beſchaffenheit der Graben zu verändern, weil das Intereſſe der ober- und unterhalb liegenden Beſitzer davon mit abhängt, ſondern, wo jemand dergleichen Aenderung auf ſeinem Fundo vorzunehmen nöthig und nützlich erachten ſollte, muß er ſolches vor der nächſten Grabenſchau dem Deichhauptmann anzeigen, da denn bei ſolcher Grabenſchau die übrigen Intereſſenten darüber zu hören ſind, und mit Zuziehung derſelben, imgleichen mit Rath und Zuſammenſtimmung des General-Deichinſpectors, wenn derſelbe bei ſolcher Grabenſchau zugegen iſt, ob und wie dergleichen Aenderung oder neues Werk nachgegeben werden könne, zu beſchließen iſt.

Unter der Aufſicht des Deichhauptmanns des Nieder-Oderbruchs und des Deichinſpectors des nur beſagten dieſſeitigen Bruchs, imgleichen des für ſothanen dieſſeitigen Niederbruch beſtellten Grabenmeiſters, ſollen folgende Haupt- und Abzugsgraben, welche zum Theil Fortſetzung der bei der oben erwähnten, aus dem Oderbruch zu geſchehenden Deichſchau beſchriebenen Graben ſind, ſtehen.

1) Der erſte Hauptgraben von der Quilitz- und Friedländiſchen Grenze ab, über die Friedländiſche, Kunersdorf-, Bliesdorf-, Schulzendorf- und Wriezenſchen, auch Alt-Kietzer Feldmar-

ken bis in die faule See, und aus dieſer durch den Landgraben über die Wrießer, Gauler, Ranfter, Tornower und Freienwalder Bruch=Reviere bis unterhalb des dortigen Kießes.

2) Der zweite, von der Wilhelmsaueſchen Grenze ab über den Poſedin, die Sietzinger, Groß= und Klein=Barnimer, Alt= und Neu=Trebbiner, auch Königs= und Herrnhaffer Bruchdiſtricte, bis in die Trebbinſche See.

3) Der dritte, von der Wilhelmsaue und Solizanzſchen Grenze ab über den kleinen Poſedin, die große und Neu Barnimer Herrn=Wieſe, auch beiderſeitiger Unterthanen Feldmarken, bis in die Volzine bei Alt=Levin.

4) Der vierte, von der Ortwigſchen Grenze und der Mall=Lacke bei Neu=Barnim, über die Neu=Barnimer, Alt= und Neu=Leviner Feldmarken, auf Alt=Levin in dortige Volzine, und ſo weiter längs dieſer, bis in die Trebbiner See.

5) Der fünfte, von der Alt=Güſtebüſer Grenze über die Kars=büſer= und Neu=Leviner Feldmarken längs der Alt= und Neu=Leviner, auch Beauregard= und Eichwerderſchen Grenzgraben, und ſo weiter über das Eichwerder= und Torringswerderſche Bruch=Revier bis in die Trebbiner See; aus dieſer aber durch den großen und kleinen Wendeſteig, über die Alt=Bliesdorf= und Alt=Kietzer Diſtricte bis in die faule See bei Wrietzen und daraus gehenden Landgraben.

Ueber dieſe Haupt= und Abzugsgraben ſoll durch den Deichhauptmann des Nieder=Oderbruchs und den Deichinſpector dieſes Bruchs dieſſeits der Oder die Grabenſchau zweimal im Jahre, in eben derſelben Art und Maaße, wie ſolche in Anſehung der, von Lebus ab, im dieſſeitigen Oderbruch vorhin beſchriebenen ſechs Hauptgraben verordnet worden, und zwar, weil bei beiden Grabenſchauen größtentheils eben dieſelben Intereſſenten concurriren, gleich nach vollendeter Grabenſchau, im dieſſeitigen Oderbruche, als weshalb die beiden Deich=Hauptleute des Ober= und Niederbruchs mit einander correſpondiren müſſen, gehalten und dabei mit zugezogen werden:

Beim erſten Graben, die Obrigkeiten zu Friedland, Kunersdorf, Bliesdorf und Schulzendorf; die Magiſtrāte zu Wrietzen und Freienwalde; die Obrigkeit zu Ranft und die Dorfgerichte beſagter Oerter; imgleichen von Metzdorf, Alt=Kietz bei Freienwalde. Beim zweiten, die Hausleute und Schulzen von Let=

ſchin wegen des Poſedins, und die Dorfgerichte von Sietzing, Groß- und Klein-Barnim, Alt- und Neu-Trebbin, und die Beſitzer der Königshof- und Herrenhofer Wieſen; beim dritten, der Beamte zu Zellin, die Pächter der Groß- und Neu-Barnimſchen Herrenwieſen, die Neuendorfer, Groß- und Neu-Barnimer Dorfgerichte; beim vierten, die Neu-Barnimer und die Neu- und Alt-Leviner Dorfgerichte; und beim fünften die Karsbüſer, Neu- und Alt-Leviner, auch Eichwerderſchen Dorfgerichte, nebſt der Gerichtsobrigkeit von Beauregard und Töringswerder, auch die Dorfgerichte von Alt-Bliesdorf und Alt-Kietz bei Wrietzen.

Die Haupt- und Abzugsgraben im Niederbruch jenſeits der Oder ſtehen unter der Aufſicht des Deichhauptmanns im Niederbruche, und des in dieſem Bruch jenſeits der Oder beſtellten Deichinſpectors, imgleichen des daſelbſt angeſetzten Grabenmeiſters. Es gehören dazu folgende Hauptgraben:

Der erſte, welcher längs dem Hauptdamme am Oderkanal, von der Güſtebüſer Grenze ab über die Alt- und Neu-Lietzegöricker, Zeckericker, Alt-Rüdenitzer, Alt Küſtrincher und Neu-Glietzener Feldmark bis zur Abfluß-Schleuſe ſich erſtreckt; der zweite fängt an der Alt-Wrietzener Grenze an, und geht über die Neu-Kietzer, Neu- und Alt-Medewitzer, Gauler, Königs- und Adelich-Reetzer, Ranfter, Gabauer und Neu-Tornower Reviere bis in die Gabauer Alte Oder.

Bei der Schau dieſer Graben ſind mit zuzuziehen, und zwar bei dem erſten Graben die Dorfgerichte von Alt- und Neu-Lietzegöricke, Zeckerick, Alt-Rüdenitz, Alt-Küſtrinchen und Neu-Glietzen, nebſt den Beamten des Königl. Amts Zehden und des Ordens-Amts Grüneberg; bei letzterm aber die Dorfgerichte von Neu-Kietz, Neu- und Alt-Medewitz, Gaul, Königs- und Adlich-Neu-Reetz, Ranft, Gabow und Neu-Tornow, nebſt der Gerichtsobrigkeit von Ranft und den Inhabern der Vittnitziſchen Herrnwieſe.

Uebrigens iſt die Schau dieſer Graben nach Vollendung der Grabenſchau im Niederbruch dieſſeits der Oder jedesmal vorzunehmen, und haben die Deichbedienten hierbei wegen Abſchauung und Erhaltung der ſämmtlichen darin befindlichen Haupt- und Abzugs-, auch Feld- und Grenzgraben, desgleichen der Wege, ſowohl als die Intereſſenten wegen deren Räumung und Inſtand-

haltung, alles dasjenige genau zu beobachten und zum Effect zu bringen, was wegen der Schau und Unterhaltung der Graben und Wege im dieſſeitigen Oberbruch bereits oben verordnet worden, hauptſächlich aber auch genau dahin zu ſehen, daß die Graben in ihrer angerichteten erſten Breite und Tiefe erhalten, und wo es erfordert wird, nach und nach gehörig vertieft, auch, wo ſolche mit niedrigen Borden verſehen ſind, derſelben Bewallungen jederzeit in gutem Stande conſervirt und nach Möglichkeit verſtärkt werden.

Wegen des großen Landgrabens, welcher gleich unterhalb Wrietzen am unterſten Ende der faulen See ſeinen Anfang nimmt, iſt bereits Kap. 12. feſtgeſetzt, daß deſſen Auskräutung, ſo oft es nöthig, von den anliegenden Intereſſenten; die Ausräumung aber, ſo oft die Verſandungen und Verſchlammungen es erfordern, auf gemeinſchaftliche Koſten aus der Deichkaſſe geſchehen ſoll; und haben ſolchemnach die Deichbedienten bei Abſchauung der Graben im Niederbruch dieſſeits der Oder mit Zuziehung der Alt=Kietzer und Gauler, auch Ranfter und Alt=Tornower Gerichtsobrigkeiten und Dorfgerichte, auch Freienwalder Deputirten, auch den Landgraben, wie bereits oben verordnet iſt, mit in die Schau zu nehmen, die daran befundenen Mängel zu bemerken, zu deren Abhelfung die erforderlichen Anbote zu thun, und überhaupt hierbei alles, was wegen der Grabenſchau verordnet iſt, zu beobachten.

Weil nun an der promten und vorſchriftmäßigen tüchtigen Räumung und Unterhaltung ſämmtlicher Haupt= und Abzugsgraben, nicht minder derjenigen Grenz= und Feldgraben, aus deren Vernachläſſigungen den Nachbarn Schaden zuwächſt, Uns ſowohl, als ſämmtlichen Bruch=Intereſſenten ſo viel gelegen, und das allgemeine Beſte des Bruchs davon ſo gut als von den Dämmen abhängt, gleichwohl die bisherige Erfahrung gelehrt, daß Viele ſich hierin ſaumſelig bezeigt; ſo wollen und befehlen Wir hierdurch ſo gnädig als ernſtlich, daß allem demjenigen, was zur Erreichung ſolchen gemeinnützigen Endzwecks in vorſtehender Grabenordnung vorgeſchrieben worden, und bei den Grabenſchauen angeboten werden wird, allezeit genau und unverlängt zu den geſetzten Zeiten nachgelebt werde; und da es ſolchemnach nöthig, daß diejenigen, die durch ihren eigenen und den allgemeinen Vor=

theil ſich hierzu nicht treiben laſſen, durch Zwangsmittel und Strafen zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden; ſo ſoll:

1) Wer ſeinen Hauptgraben in der von den Schaubedienten beſtimmten Zeit im Frühjahre, auch nachher, ſo oft es nöthig, und er durch den Grabenmeiſter erinnert worden, nicht gehörig auskrautet, für jede laufende Ruthe 2 Gr. Strafe erlegen, und die Auskräutung ſofort verrichten, oder ſelbige auf ſeine mittelſt Execution beizutreibende Koſten geſchehen, allermaßen ſonſt die oberhalb liegenden wegen Mangel der Vorfluth an ihrer Räumung gehindert und in Schaden geſetzt werden.

2) Wer nach der Herbſtſchau ſeinen Hauptgraben in der durch die Anbote beſtimmten Zeit nicht gehörig aufräumt und vertieft, auch die dabei vorhandenen Bewallungen nicht ordentlich reparirt, hat deshalb pro Ruthe 6 Gr. Strafe zu entrichten.

3) Wer ſeinen Feld= oder Grenzgraben, in ſofern deſſen Verfall den Nachbarn ſchädlich, nach Anordnung der Schaubedienten, nicht aufräumt, ſoll deshalb pro Ruthe 3 Gr. Strafe erlegen.

4) Wer die Hauptgraben mit Vieh durchtreibt, und derſelben Bord dagegen nicht gehörig abgehegt hat, entrichtet deshalb pro Stück 8 Gr. Strafe.

5) Wer an den Hauptgraben Viehtränken anzurichten, und ſolche am Graben abzuhegen, von der Schau angewieſen iſt, und ſolches in der gehörigen Zeit nicht bewerkſtelligt, hat deshalb 5 Rthl. Strafe zu erlegen. Und in gleiche Strafe verfallen

6) diejenigen, welche über die Haupt= oder Nebengraben ihre Brücken nicht in gehörigen Stand ſetzen, nachdem ſie dazu von der Schau angewieſen worden.

7) Diejenigen, ſo durch die angerichteten Hauptgraben durchfahren, erlegen deshalb 10 Rthl. Strafe, wovon 5 Rthl. zur Deichkaſſe fließen, 5 Rthl. aber dem Denuncianten oder Pfänder zugebilligt werden, und müſſen den verurſachten Schaden noch überdies auf ihre Koſten ſelbſt repariren.

Sollte aber ſolches nicht geſchehen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Intereſſenten, welchen die Unterhaltung des Grabens obliegt, den durch das Durchfahren verurſachten Schaden am Graben ausbeſſern müſſen, weil es ihnen unbenommen iſt, darauf, daß es nicht geſchehe, zu vigiliren, und die Contravenienten zu pfänden.

8) Wenn die herrſchaftlichen ſowohl, als die Gemeinde-Hirten und Hausleute ſämmtliches Vieh nicht von dem Grabenbord kehren, ſondern daſſelbe in die Graben gehen und ſolche eintreten laſſen, ſo ſollen dieſelben, wenn ſie von dem Grabenmeiſter betroffen werden, das erſte Mal 3 Tage, das zweite Mal 8 Tage, und bei wiederholter dergleichen Vergehung allezeit verdoppelte Gefängnißſtrafe halb bei Waſſer und Brodt leiden, auch dem Grabenmeiſter jedesmal für ſeine Anzeige 8 Gr. erlegen.

9) Diejenigen Obrigkeiten, Beamten und Gemeinden oder Particuliers, ſo ihre Wege nach der von der Schau dazu erhaltenen Anweiſung nicht zur beſtimmten Zeit repariren, müſſen deshalb pro Ruthe 1 Rthl. Strafe erlegen, und durch Execution zu ſolcher Reparatur nachdrücklich angehalten werden; wenn aber dennoch die Strafen bei einem oder dem andern nichts verfangen, ſo müſſen die von der Schau angebotenen Arbeiten ſofort für Geld gemacht, und der Betrag von dem Schuldigen mittelſt Execution beigetrieben werden. So oft auch jeder der Intereſſenten, wegen Räumung der Graben oder Reparirung der Wege, und wie weit einer und der andere dazu concurrire, oder nicht, Streit entſtehen möchte, haben ſie ſolchen den zur Schau Verordneten gehörig anzuzeigen, und ſich nach deren Entſcheidung, welche ohne allen Aufenthalt gegeben werden muß, wie in der Deichordnung Kap. 9. verordnet iſt, zu achten.

Die hier benannten und ſonſt in dieſer Deich- und Grabenordnung geſetzten Strafen ſollen, wenn die Verbrecher ſich nicht zur beſtimmten Zeit damit einfinden, durch die Deich- und Dammmeiſter; wenn es Deichſachen, durch die Grabenmeiſter; aber wenn es Graben- oder Wegeſachen betrifft, mit 6 Gr. Executionsgebühren für jeden Executionstag, und dafern die Execution durch dieſelben nicht von Effect ſeyn ſollte, durch militairiſche Execution beigetrieben und dem Deich-Rentmeiſter zur Berechnung abgeliefert werden; allermaßen dieſe Strafen gleich denjenigen, die in Deichſachen dictirt worden, zur Deichkaſſe fließen ſollen.

Uebrigens ſollen die Unterthanen, Hausleute und Dienſtboten überall, ſowohl in Deich- als in Grabenſachen, ſtatt der verordneten Geldſtrafen, mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe,

halb bei Waſſer und Brodt, belegt, und die Strafen jederzeit bei der Grabenſchau öffentlich vollſtreckt werden.

Wie Wir nun das allergnädigſte Vertrauen haben, daß Unſere in beiderſeitigen Oderbrüchen belegenen getreuen Vaſallen und Unterthanen ohne Ausnahme ſich dieſer, zu ihrem eigenen Vortheil abzielenden und in der Billigkeit beruhenden Deich- und Ufer-, auch Wege- und Grabenordnung überall gemäß verhalten werden; ſo befehlen Wir ſolches hierdurch ſo gnädig als ernſtlich, und wollen demnach, daß ſelbige in jeder Bruchgemeinde jährlich einmal, den Sonntag vor Michaelis, von Schulzen und Gerichten verleſen, und die ſich den Vorſchriften dieſer Ordnung widerſetzen, ohne Anſehn der Perſon in die geordnete Strafe genommen, auch wenn ſolche und die Executionen durch die Damm- und Grabenmeiſter nichts verfangen, mit militairiſcher Execution zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden ſollen.

Weß Endes Wir denn hierdurch Unſern an der Oder und da herum ſtehenden Regimentern und commandirenden Officieren Befehl ertheilen, auf Erfordern derjenigen, ſo die Deich- und Grabenſchauen dirigiren, ihnen ſo viel Mannſchaft zur Execution zu geben, als dieſelben verlangen, und die Saumſeligen oder Widerſpenſtigen zu ihrer Schuldigkeit und Erfüllung Unſerer allergnädigſten Willensmeinung mit Nachdruck anzuhalten, für nöthig finden werden.

Urkundlich haben Wir dieſe Deich- und Ufer-, auch Wege- und Grabenſchau-Ordnung Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 23. Januar 1769.

(L. S.) Friedrich.

v. Maſſow. v. Blumenthal.

Nr. 10.

Auszug aus der erneuerten und verbeſſerten Damm-Ordnung zur Unterhaltung der Weichſel-Dämme in der Marienwerderſchen Niederung in Preußen.

De dato Berlin, den 30. März 1755.

(N. C. S. 1755.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc., haben aus den eingelaufenen Berichten mißfällig wahrgenommen, daß beim Bau und der Unterhaltung der Weichſeldämme, auch andern dahin einſchlagenden Sachen, viele Unordnungen eingeſchlichen, welche theils Unſern Kaſſen, theils einigen Einwohnern ſelbſt zur Laſt gefallen; Wir haben daher zu beſſerer Einrichtung folgende Dammordnung ausfertigen laſſen, und iſt Unſer ernſter Wille, daß ſich darnach Jedermann, beſonders aber Unſere darin benannten Bedienten, auch ſämmtliche Einſaſſen der Marienwerderſchen Niederung, aufs genaueſte achten ſollen.

Erſtes Kapitel.

Von den Verrichtungen der Dammbedienten.

§. 8. Das nöthige Holz und Faſchinen-Strauch in Zeiten gut und ſo wohlfeil als möglich, mit Vorwiſſen des Amts zu behandeln, iſt eine der vornehmſten Verrichtungen des Damm-Meiſters und Bauſchreibers, wobei ſie allen Fleiß anwenden, und ſo wie überhaupt, alſo auch hierbei, allen Verdacht eines Privatvortheils auf das ſorgfältigſte vermeiden müſſen. Findet der Beamte den Handel zuträglich, wird er ſogleich geſchloſſen. Und damit es zur Arbeitszeit nicht an den Materialien fehle, müſſen im Winter wenigſtens 600 Schock Faſchinen in gehöriger Länge und 1 Fuß im Diameter auf 4 Schock Pfahlholz behandelt, und erſtere ohnfehlbar alle angefahren werden, welche auf 3 Stellen, Canitzke, Nebrow und Roſſenow, zu vertheilen. Etwas Holz muß auch in Bereitſchaft ſeyn, das übrige kann nach Befinden aus dem Waſſer gekauft werden.

§. 9. Sobald im Frühjahre das Waſſer gefallen und der Schade zu ſehen, bereitet der Damm-Meiſter den Damm, unterſucht, was an den Werken zu machen, giebt nicht nur einen Aufſatz davon an das Amt, ſondern ſendet auch dergleichen an

den Ober=Deichinſpector, welches beides er, wenn Brüche geſchehen, oder bei allen Vorfällen, zu beobachten; das Amt ſendet ſolchen Aufſatz an die Kriegs= und Domainenkammer, und ſucht die baldige Fertigung der Anſchläge; und hiervon muß den Ober=Deichinſpector nichts abhalten, als Krankheit, oder wenn ihm in einer Ordre ausdrücklich benannt, daß eine andere dieſer Arbeit vorgehen ſoll.

§. 10. Damit ſich die Werke ſetzen und die Erde begrünen könne, ſo iſt Unſer ernſtlicher Wille, daß zeitig gearbeitet werde, und iſt dahin zu ſehen, daß, wo nicht eher, doch im October geſchloſſen werde.

§. 11. Um dieſes deſto füglicher zu Stande zu bringen, kann Unſere Kriegs= und Domainenkammer, ſobald der Anſchlag eingekommen und revidirt, ad rationem etwas Geld vorſchießen und ſolches bei Suchung der Decharge melden.

§. 12. Wie und was gearbeitet werden ſoll, weiſet der Ober=Deichinſpector bei Fertigung des Anſchlags und zur Stelle an, oder inſtruirt in Vorfallenheiten den Damm=Meiſter ſchriftlich.

§. 13. Bei der Arbeit muß der Damm=Meiſter und Bauſchreiber dahin ſehen, daß ſie tüchtig, auch nach dem Anſchlage und der Anweiſung des Ober=Deichinſpectors geſchehe, und die Leute fleißig ſeyen. Die Säumigen werden dem Amte zur Beſtrafung angezeigt.

§. 14. Ueber alles angekaufte Holz und Strauch führt der Bauſchreiber genaue Materialien=Rechnung, weiſet ſpeciell nach, wo es verwandt, nämlich wie viel zu Dammpfählen, desgleichen Spickpfählen und Scheiden an jedem Orte verbraucht, und wo der etwanige Beſtand befindlich. Der Damm=Meiſter atteſtirt ſie, der Ober=Deichinſpector examinirt ſelbige, und zwar bei der letzten Schau mit dem Beamten zuſammen.

§. 15. Die Faſchinen=, Holz= und Erdefuhren werden von dem Beamten repartirt, wobei niemand überlegt noch überſehen werden muß, und führt der Damm=Meiſter darüber eine accurate Rechnung. Sollte er ſich derſelben, oder auch der Tagelöhner in häuslichen Angelegenheiten bedienen, hat er unfehlbar harte Beahndung zu gewärtigen. Es concurriren aber zu dieſen Fuhren folgende Dörfer nach Proportion der deshalb feſtgeſetzten Hufenzahl, und zwar:

	Hufen	Morg.	Ruth.
Erſtlich: Zu Faſchinen-Fuhren.			
1) Treugenkohl } 8 Schock per Hufe von	10	—	—
2) Milbach } 8 Schock per Hufe von	3	22	150
Zweitens: Zu Faſchinen- u. Holz-Fuhren. (10 Schock Faſchinen und 1 Stück Pfahlholz per Hufe.)			
1) Keilhof	5	—	—
2) Sedlinen	6	15	—
3) Bialken	3	—	—
4) Groß-Paradieß	3	22	150
5) Kölniſch-Neuhofen	2	11	—
Drittens: Zu Holz-, Erd- und Faſchinen-Fuhren.			
1) Rundewieſe	12	—	—
2) Ruſſenau	15	24	—
3) Stangendorf	27	12	150
4) Groß-Nebrow . . .	17	7	150
5) Klein-Nebrow . . .	21	25	—
6) Weichſelburg	25	—	—
7) Canitzke	18	27	150
8) Grabow	19	2	150
9) Neuhofen	17	20	—
10) Schinkenberg . . .	15	—	—
11) Ellerwalde	27	—	—
12) Campagne und Klein-Paradieß	9	24	150
Summa aller Scharwerks-Hufen	261	4	150

Anmerk. Es ſollten zwar dieſe Dorfſchaften, wie bei der Pfahlkaſſe am Schluſſe des Kap. 6. §. 2., auf 264 Hufen 50 Ruthen gerechnet werden; weil aber die Dörfer Ruſſenau, Weichſelburg, Grabau und Neuhofen theils durch die Verſandungen viel Schaden gelitten, theils auch aus ihren Ländereien die Erde zur Verſtärkung des Weichſeldammes und Beſchwerung der Grundbetten hergeben müſſen, ſo iſt ihnen bei dem Damm-Scharwerk und bei Verlooſung des Dammes Kap. 5. einige Sublevation angediehen.

§. 16. So lange die Eiswachen gehalten werden, müſſen der Damm-Meiſter und Bauſchreiber wohl Acht haben, daß alle mögliche Vorſicht gebraucht, alles in Ordnung gehalten werde, und die Leute nüchtern bleiben. Der Damm-Meiſter zieht von

oben von den Bewegungen des Waſſers Nachricht ein, und läßt ſich von den Eiswachen alle zwei Stunden, auch wenn etwas beſonders vorfällt, ſogleich alles melden, und berichtet davon ab und zu dem Amte, das Amt aber von Poſt zu Poſt der Kriegs= und Domainenkammer.

§. 17. Dem Damm=Meiſter liegt auch ob, dahin zu ſehen, daß die Waſſer= und Haupt=Abzugsgraben in gutem Stande erhalten werden, wovon unten Kap. 7. ein Mehreres.

Drittes Kapitel.

Was beim Eisgange und hohem Waſſer zu thun.

§. 1. Sobald einige Gefahr vom Eiſe oder Waſſer im Winter oder Sommer zu beſorgen, ſchreibt der Damm=Meiſter die Eiswache folgendergeſtalt aus:

a) Auf der Woltze ſind zwei Wachen. Die erſte am ſcharfen Orte beſtellt die Dorfſchaft Groß=Woltz mit 6 Mann, 2 mit Miſt beladenen Wagen, 4 Bretter oder Dielen, 2 Laternen, 2 Schlägel, 12 Zaunpfählen; die zweite bei Luxen oder Raschauen=Ecke beſtellt die Dorfſchaft Klein=Woltzen mit 6 Mann, 4 Dielen, 2 Schlägel, 12 Zaunpfählen und 2 Laternen.

b) Beim Amts=Damme ſind 16 Wachen. Die erſte ſteht auf der Grenze im Dorfe Roſſenau, und wird beſtellt vom Adlichen Gute Rundewieſe mit 8 Mann, 3 mit Miſt beladenen Wagen, 6 Dielen, 2 Schlägel, 18 Grenzpfählen, 2 Laternen; die zweite in demſelben Dorfe bei Schienen beſtellt das Dorf Ruſſenau mit 10 Mann, 4 mit Miſt beladenen Wagen, 8 Dielen, 3 Schlägel, 24 Grenzpfählen, 2 Laternen.

Dieſe 4 Wachen ſtehen unter dem Aeltermann George Otto von Ruſſenau.

Die 3te Wache auf Stangendorf bei Dirkſen beſtellt die Dorfſchaft Stangendorf mit 9 Mann, 4 mit Miſt beladenen Wagen, 8 Dielen, 24 Grenzpfählen, 4 Schlägel, 4 Laternen.

Die 4te Wache in demſelben Dorfe beim Schmid Plöwe beſtellt die andere Hälfte des Dorfs Stangendorf mit 9 Mann, 4 mit Miſt beladenen Wagen, 8 Dielen, 24 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 5te in demſelben Dorfe bei Rakauen wird beſtellt von dem Dorfe Klein=Nebrow mit 14 Mann, 4 mit Miſt belade-

denen Wagen, 12 Dielen, 36 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 6te in demſelben Dorfe bei Corn. Witten, wird beſtellt vom Dorfe Schinkenberg und dem adlichen Gute Keilhof mit 12 Mann, 5 mit Miſt beladenen Wagen, 10 Dielen, 30 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 7te im Dorfe Groß-Nebrow wird beſtellt mit 12 Mann, 5 mit Miſt beladenen Wagen, 10 Dielen, 30 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 8te im Dorfe Weichſelburg bei dem Todtengräber, wird von den Dörfern Treugenkohl und Milbach beſtellt mit 5 Mann; weil dieſe Dörfer aber weit vom Damme abgelegen und dicht an der Heide liegen, ſo werden von denſelben keine Materialien beigeſchafft.

Dieſe 6 letzten Wachen ſtehen unter dem Aeltermann Georg Bork von Stangendorf.

Die 9te Wache in demſelben Dorfe bei Philipp Tenſen, wird vom Dorfe Weichſelburg beſetzt mit 16 Mann, 6 mit Miſt beladenen Wagen, 12 Dielen, 36 Grenzpfählen, 5 Schlägel und 5 Laternen.

Die 10te auf der Grenze von Weichſelburg und Canitzke in Milken-Kathe, wird beſtellt vom halben Dorfe Ellerwalde mit 9 Mann, 4 mit Miſt beladenen Wagen, 8 Dielen, 24 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 11te im Dorfe Canitzke bei Holzen, wird vom Dorfe Canitzke beſtellt mit 12 Mann, 6 mit Miſt beladenen Wagen, 36 Grenzpfählen, 12 Dielen, 5 Schlägel und 5 Laternen.

Die 12te auf demſelben Dorfe in Heinrich oder Pockranten-Kathe, wird von der andern Hälfte des Dorfes Ellerwalde beſetzt mit 9 Mann, 4 mit Miſt beladenen Wagen, 8 Dielen, 24 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 13te im Dorfe Grabau bei Paul Klotzen, wird vom halben Dorfe Grabau beſetzt mit 8 Mann, 4 mit Miſt beladenen Wagen, 8 Dielen, 24 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Dieſe 5 letzten Wachen ſtehen unter der Aufſicht des Aeltermanns Peter Dopke von Canitzke.

Die 14te in demſelben Dorfe bei Gliecken, wird von der andern Hälfte des Dorfes Grabau beſetzt mit 8 Mann, 4 mit

Miſt beladenen Wagen, 8 Dielen, 24 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 15te Wache noch in demſelben Dorfe bei Jacob Götzen, wird beſetzt von Bialken, Sedlinen, Groß=Paradieß, wie auch von den Dörfern Campagne, Klein=Paradieß und Köllniſch=Neuhofen, als: 2 Mann von Bialken und Sedlinen, 3 Mann von Groß=Paradieß und Köllniſch=Neuhofen, 7 Mann von Campagne und Klein=Paradieß, Summa mit 13 Mann, 4 mit Miſt beladenen Wagen, 8 Dielen, 24 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 16te noch im Dorfe Grabau in Freunds=Kathe, wird vom Dorfe Neuhofen beſetzt mit 12 Mann, 6 mit Miſt beladenen Wagen, 36 Grenzpfählen, 12 Dielen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Dieſe 3 letzten Wachen ſtehen unter dem Aeltermann Erdmann Tank von Neuhofen.

c) Bei den Stadtdämmen ſind 4 Wachen; dieſe ſtehen unter der Disposition des Stadt=Kämmerers und ſtädtiſchen Bauſchreibers.

Die erſte Wache in der Hirten=Kathe, wird beſtellt von Oberfeldt und dem halben Dorfe Maareſe mit 16 Mann, 6 mit Miſt beladenen Wagen, 12 Dielen, 36 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 2te am Vorſchuß in Lonſerts=Kathe, wird vom andern halben Dorfe Maareſe und dem halben Dorfe Kurzebrack beſetzt mit 16 Mann, 6 mit Miſt beladenen Wagen, 36 Grenzpfählen, 12 Dielen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 3te in Rothebude, wird vom andern halben Dorfe Kurzebrack und dem Dorfe Zieglack beſetzt mit 16 Mann, 6 mit Miſt beladenen Wagen, 12 Dielen, 36 Grenzpfählen, 4 Schlägel und 4 Laternen.

Die 4te Wache am Kirchhofe auf Zieglack, wird von der andern Hälfte des Dorfs Zieglack beſetzt mit 8 Mann, 3 mit Miſt beladenen Wagen, 6 Dielen, 18 Grenzpfählen, 2 Schlägel und 2 Laternen.

§. 2. Die Aelterleute, ſo gewiſſe Wachen zu ihrer Aufſicht haben, müſſen ſich ſogleich auf ihre Poſten begeben; unterſuchen, ob die Mannſchaft vorhanden, tüchtig und mit den Geräthſchaf=

ten verſehen, auch dieſe in gutem Stande ſind, und wird beſtändig ein geſatteltes Pferd in Bereitſchaft gehalten. Alle 2 Stunden ſind von Wache zu Wache dem Damm-Meiſter die Vorfallenheiten und Bewegungen des Waſſers zu melden. Wenn ſich etwas Beſonderes ereignet, muß ſogleich ein reitender Bote geſandt werden; der älteſte Aeltermann bekommt an Diäten täglich 30 Gr., die andern 24 Gr. aus der Pfahlkaſſe; wer ausbleibt, muß 1 Rthl. Strafe zur Pfahlkaſſe erlegen, ihn entſchuldigt nichts als Krankheit.

§. 3. Alle Tage wird, wie bisher, durch den Schulmeiſter auf jeder Eiswache eine Betſtunde gehalten.

§. 4. Auf einer Eis- oder Waſſerwache von 6 Mann muß wenigſtens ein Nachbar oder Hufenwirth, auf einer von 10 Mann und darüber wenigſtens zwei Hufenwirthe ſeyn, um dahin zu ſehen, daß alles nüchtern, auch ordentlich ſey, und wenigſtens 3 Mann allemal wachend auf dem Damme ſtehen bleiben, welche alle Stunden abgelöſt werden. Wer bei der Viſitation nicht auf ſeinem Poſten gefunden wird, muß 1 Fl. pr. Strafe zur Pfahlkaſſe erlegen. Wer von den Nachbarn oder Hufenwirthen ausbleibt, giebt 1 Rthl. Strafe zur Pfahlkaſſe. Die Unordnungen fallen demjenigen mit zur Laſt, der danach ſehen ſoll. Der Nachbar oder Wirth muß von allem, was zu ſeiner Wache gehört, dem Aeltermann und Damm-Meiſter Nachricht geben können; er muß auch alle zur Wache gehörige Geräthſchaften unterſuchen.

§. 5. Wenigſtens 8 Tage vor Anſtellung der Eiswachen müſſen die §. 1. benannten Materialien und der nöthige Scheel-Strauch an den angewieſenen Orten angeſchafft werden.

§. 6. Die Aelterleute, und beſonders der Damm-Meiſter, müſſen vor Anſtellung der Eiswachen fleißige und zuverläſſige Nachricht einziehen, wie es oberhalb mit dem Eiſe oder dem zu- und abnehmenden Waſſer beſchaffen, wonach die nöthigen Anſtalten vorzukehren.

§. 7. Auf die Eiswachen müſſen lauter tüchtige Leute geſandt werden, die im Nothfall tüchtig angreifen können.

§. 8. Wo jede Eiswache zu ſtehen kommt, aus wie viel Mannſchaft ſie beſteht, und was für Geräthſchaften vorhanden ſeyn müſſen, iſt oben §. 1. beſchrieben; über die darin benannten Stücke muß 1 Drittel derer, die auf die Wache kommen, eiſerne

Spa-

Spaten, 2 Drittel aber Aexte mitbringen, und werden die Schubkarren auf den Wachen vertheilt.

§. 9. Im Nothfall wird alles zur Schützung Nöthige genommen, wo es gefunden wird; doch daß es entweder unbeſchädigt wieder gegeben, oder bezahlt wird. Wer ſich widerſetzt, muß 1 Rthl. Strafe geben, und wird ihm doch genommen; dieſe Freiheit hat nur im Nothfall Statt, es muß ſich aber bei harter Strafe deren kein Nachläſſiger bedienen.

§. 10. Wenn es ſehr gefährlich ausſieht, wird die Sturmglocke gezogen, worauf die Wachen ſogleich mit Mannſchaften und Laternen, auch Miſtwagen und andern Nothwendigkeiten, ohne zu erwartende weitere Ordre zu verdoppeln ſind; und damit ein jeder auf ſeiner Hut ſeyn könne, wird an den Orten, wo die Sturmglocke zu weit abgelegen, auch nicht zu hören, durch 3 Schüſſe nach einander ein Zeichen gegeben. Nimmt die Gefahr zu, und die Nothzeichen werden wiederholt, muß alles, was wehrhaft iſt, bereit ſeyn, und ſich ohne anderweite Ordre an den beſtimmten Ort ohne einige Säumniß ſtellen. Sollte jemand leichtſinnig genug ſeyn, bei ſolchem ihm und der ganzen Niederung drohenden Unglück ſich ſäumig zu bezeigen, oder ſeinen eigenen dem gemeinen Nutzen vorzuziehen, ſo wird er mit empfindlicher Leibesſtrafe angeſehen werden, und gilt der Einwand nicht, weil einem großen Schaden vorgebeugt werden ſoll; und da bei dergleichen Fällen keine Zeit zu verſäumen, ſo müſſen alsdann des Damm=Meiſters Veranſtaltungen, bei Zuchthaus= und andern empfindlichen Strafen, auf das genaueſte beobachtet werden.

§. 11. Bricht, aller angewandten Mühe ungeachtet, der Damm durch, ſo muß die Mannſchaft nicht gleich abgehen, ſondern es wird von den vorräthigen Faſchinen auf jeder Seite des Ausriſſes an den Enden des Dammes, 3 bis 4 Ruthen weit, vor und hinter dem Damme ein ſtarkes Grundbett in Form eines Kopfs oder Höfts gemacht, und in aller Geſchwindigkeit mit ſo viel ſtarken Pfählen, als möglich, berammt, damit der Damm nicht weiter ausreiße.

§. 12. Der Damm=Meiſter muß täglich, von der erſten Eiswache an zu rechnen, dem Amte Rapportzettel einſchicken, und die Vorfälle beim entſtehenden Eisgange melden, damit daſſelbe an Unſere Kriegs= und Domainenkammer von einem Poſttage zum andern referiren könne.

Viertes Kapitel.

Was bei Durchbrüchen und Einſtürzen des Dammes zu beobachten.

§. 1. Beim Einſturz des Dammes, dafern kein Durchbruch erfolgt, müſſen die Einſaſſen nach wie vor alle Fuhren unentgeldlich verrichten, bei gänzlichen Durchbrüchen aber ſollen zur Schüttung eines neuen Dammes die Erdfuhren bezahlt werden, und zwar für jede Kubik⸗Ruthe Erde vier bis fünftehalb Thaler, welche Ruthenzahl der Ober⸗Deichinſpector nach Eid und Gewiſſen ausrechnen und feſtſetzen, und dabei es ſein unveränderliches Verbleiben haben ſoll. Was hingegen die Fuhren anbetrifft, ſo die Einſaſſen bei den Weltzer Dämmen verrichten, ſo ſollen ihnen ſolche, wie bisher, Fuderweiſe bezahlt werden, oder nach Befinden gleichfalls Ruthenweiſe, à 6 Rthl. für eine Kubik⸗Ruthe, weil die gute Dammerde weit her zu holen iſt.

§. 2. Bei Durchbrüchen, desgleichen wenn der ganze Damm oder ein Theil deſſelben einfällt, oder vom Waſſer weggenommen wird, muß die ganze Niederung, und was dazu gehört, zuſammentreten, und die Fuhren gemeinſchaftlich verrichten.

§. 3. Leidet in dergleichen Fällen eine oder die andere Dorfſchaft, ſo müſſen die übrigen, denen es erträglicher ergangen, ſich auf allerhand Art mit dem Benöthigtſten zu Hülfe kommen.

§. 4. Kann ein Bruch gleich gefangen werden, oder es iſt bei einem andern gefährlichen Umſtande Holz oder Strauch höchſt nöthig, ſo muß Unſer Förſter auf eine vom Amtmann unterſchriebene Specification den Bedarf abfolgen laſſen, das Amt ſucht aber gleich die nöthige Aſſignation. Dieſe Erlaubniß geben Wir nur im Nothfall, und wenn die Verzögerung Schaden und Koſten vermehren könnte, ſo muß ſie auf keine Art gemißbraucht werden.

§. 5. In ſolchem Nothfall muß mit allen Kräften gearbeitet werden, und findet bei ſolchen Umſtänden die Entſchuldigung, daß es zu ſchwer falle, nicht Statt, weil der Schade und Verluſt täglich zunimmt.

Fünftes Kapitel.

Von Pflanzung der Weiden in den Außendeichen, und deren Wahrnehmung.

§. 1. Die Außendeiche gehören zu keinem Dorfe, daher niemand einiges Recht ſich an ſelbigen anmaßen kann.

§. 2. In ſelbigen muß das Strauch und die Weiden auf das ſorgfältigſte geſchont werden, damit ſie theils mehrern Schutz geben, theils zu Faſchinen, die ſehr abnehmen, zum Behuf des Dammes gebraucht werden können.

§. 3. Niemandem iſt daher erlaubt, ſein Vieh und Schweine, bei der oben Kap. 2. §. 16. angeſetzten Strafe und Pfandgeld, darin zu weiden.

§. 4. Noch weniger hat jemand die Freiheit, das Geringſte an Weiden oder Strauch zu nehmen; wer ſich ſolches unterſteht, oder ſich auch an andern zum Dammbau gehörigen Materialien, ſie haben Namen wie ſie wollen, vergreift, wird mit einer Kette nach vorkommenden Umſtänden auf einige Stunden an die Weiden geſchloſſen, und muß überdies den zwiefachen Werth zur Pfahlkaſſe bezahlen.

§. 5. Gebraucht jemand zum Decken Bandweiden, muß er ſich beim Damm-Meiſter um einen Zettel melden, und nach deſſen Vorſchrift ſich richten; hat derjenige nicht ſelbſt welche, ſo wird ihm ohne Umſtände ein Zettel gegeben, doch ſo, daß die Arbeit nicht darunter leide, als wozu ſie eigentlich gehören; er muß ſie aber bezahlen, und wird das Geld zur Pfahlkaſſe berechnet. Wer ohne einen Zettel welche nimmt, muß den vierfachen Werth bezahlen. Außer den Band- oder Deckweiden muß nicht das Geringſte, weder umſonſt noch für Geld, anders als zum Damme aus den Außendeichen genommen werden.

§. 6. Es iſt ſchon im Jahr 1713 verordnet, daß ein Jeder, der heirathet, in den Außendeichen Weiden zum Behuf des Dammes ſetzen ſoll. Wir wiederholen ſolches und ſetzen feſt: Ein Nachbar oder Hufenwirth ſetzt ohne einige Ausnahme, er mag von fremden Orten herziehen oder nicht, 30 Stück; ein Gleiches muß derjenige thun, der ſchon geheirathet hat, und einen Hof kauft oder aus der Erbſchaft jure ſucceſſionis überkommt. Ein Eigenkäthner ſetzt auch ohne einzige Ausflucht 12, ein Inſtmann 6. Die Niederdörfer, ſo nur halb ſo viel ſcharwerken, pflanzen jedesmal auch nur die Hälfte, weil ſie ſchwach und abgelegen. Wird aus einem Hofe eine Tochter oder Sohn ins Benachbarte an einem ſolchen Orte, ſo dieſer Dammordnung nicht unterworfen und alſo von ſolcher Anpflanzung befreiet iſt, verheirathet, und ſetzt ſich auch dort an, ſo müſſen doch nach dem Satz die Weiden allhier,

von woſelbſt die heirathende Perſon wegzieht, zur Hälfte gepflanzt werden.

§. 7. Um dieſes der Niederung ſo nützliche Werk ohne einige Weitläufigkeit zu Stande zu bringen, ſo befehlen Wir den Predigern, bei 4 Thaler Strafe, Niemanden eher zu trauen, als bis der Damm-Meiſter ein Atteſt ertheilt, daß ſie entweder ſchon geſetzt, oder, wenn es außer der Jahrszeit, deshalb Sicherheit geſtellt. Die Schulzen müſſen dem Damm-Meiſter alle Vierteljahre einen Aufſatz geben, was im Dorfe für Hochzeiten geweſen, oder wer aus ſelbigem verheirathet; welcher Schulze dieſes verſäumt, giebt 1 Fl. zur Pfahlkaſſe; der Damm-Meiſter muß darüber ein ordentliches Regiſter führen. Wenn ein Prediger dieſer Ordre nicht folgt, zeigt der Damm-Meiſter es dem Amte, das Amt aber Unſerer Kriegs- und Domainenkammer an.

§. 8. Wenn einer zum zweiten Male geheirathet, muß er nach der Zeit Umſtänden die Hälfte, wie oben, ſetzen. Nimmt ein Eigenkäthner oder Inſtmann einen Hof an, muß er die volle Zahl, wie ein anderer Hufenwirth anpflanzen.

§. 9. Damit die Weiden nicht mit den Wurzeln tief hereingehen, und hierdurch, wie auch von den Mäuſen, welche Wurzeln ſuchen, nicht Quell-Löcher entſtehen, muß keine Weide näher als eine Ruthe vom Fuße des Dammes zu ſtehen kommen.

§. 10. Weil die Eigenkäthner zum Unterhalt des Dammes weder mit Scharwerk noch mit Geld bisher zu Hülfe gekommen, ſollen ſie vor der Hand bis auf weitere Ordre auch noch frei bleiben, ſie ſind aber ſchuldig und verbunden, von jeder Perſon, die über 15 und unter 60 Jahren iſt, jährlich eine Path-Weide im Außendeiche anzuſchaffen und zu pflanzen; dann müſſen dieſelben ohne Ausnahme zum Faſchinenbinden, Rammen und andrer Dammarbeit gegen Bezahlung des gewöhnlichen Tagelohns ſich bereit und willig finden laſſen, und hievon ſind auch die Losleute, Einlieger, Weber und andre Handwerker nicht befreit, weil ſie alleſammt unterm Schutze des Weichſeldammes wohnen; doch werden die Weber, wenn ſie viel Arbeit haben, nach Möglichkeit überſehen.

§. 11. Dem Mangel des Faſchinenſtrauchs abzuhelfen und die Fuhren zu erleichtern, ſollen die geſammten Niederungsdörfer, nach Proportion ihrer wirklichen Hufenzahl und ihrer Entlegenheit vom Damme, auch der zu entrichtenden Dammfuhren, jährlich

eine gewiſſe Anzahl Weiden folgendermaßen in den Außendeichen ſetzen, auch die Setzweiden ſelbſt ſchaffen, und zwar:

Ruſſenau	80	Stück
Stangendorf	120	—
Groß-Nebrow	80	—
Klein-Nebrow	94	—
Weichſelburg	112	—
Canitzke	122	—
Grabow	142	—
Neuhofen	80	—
* * *		
Campagne	28	—
Klein-Paradieß	13	—
Ellerwalde	113	—
Schinkenberg	64	—
* * *		
Treugenkohl	23	—
Neumühlbach	10	—
Rundewieſe	46	—
Keilhof	10	—
Sedlinen	13	—
Bialken	8	—
Groß-Paradieß	10	—
Köllmiſch-Neuhofen . . .	6	—
Summa	1174	Stück

Der Damm-Meiſter muß einer jeden Dorfſchaft den Ort anweiſen, wo ſie die Weiden pflanzen ſollen, wie er denn auch dahin zu ſehen hat, daß ſolche Anzahl alle Frühjahre richtig angepflanzt werde; immaßen für jedes Stück, ſo daran fehlt, 12 Gr. pr. entrichtet, und von ſolchem Gelde durch den Dammbereiter die Anpflanzung beſorgt werden muß, zu dem Ende der Damm-Meiſter auf Eid und Pflicht ein Atteſt zur Pfahlrechnung jährlich zu ertheilen hat: ob jede Dorfſchaft ihre Anzahl angepflanzt, oder dafür die Strafe entrichtet habe, und davon die fehlenden Weiden angeſchafft und gehörig eingeſetzt ſind? Geſtalt denn auch dieſe Strafgelder bei der Pfahlkaſſe in Einnahme berechnet, und was davon für die angekauften und gepflanzten Setzweiden wieder ausgegeben, in Ausgabe gebracht werden muß.

Sechstes Kapitel.

Von der Pfahlkaſſe.

§. 1. Dieſe Kaſſe ſoll zum Unterhalt des Dammes dienen, und iſt vorher bis 1748 nichts Gewiſſes von der Hufe, ſondern bald über, bald unter 1 Rthl. gegeben; ſie iſt bei der jetzigen Arbeit bei weitem nicht hinreichend, nur die Rammung der Pfähle daraus zu beſorgen, als wozu ſie eigentlich geſtiftet. Nach der Damm-Conſtitution von 1713 mußte alles Uebrige umſonſt geſchehen.

§. 2. So lange Wir die Koſten zum Unterhalt des Dammes hergeben, ſoll das Pfahlgeld von jeder Hufe nach der bisherigen Einrichtung auf 1 Rthl. bleiben, und müſſen alſo an die Pfahlkaſſe jährlich entrichten:

I. Oberdörfer, ſo theils nicht weit vom Damme, theils unmittelbar daran liegen und von ſelbigem den mehreſten Schutz genießen;

	Hufen	Morg.	Ruth.	Rthl.	Gr.	Pf.
Ruſſenau . .	15	24	50	15	72	9
Stangendorf .	27	12	150	27	37	9
Groß-Nebrow .	17	7	150	17	22	9
Klein Nebrow .	21	25	—	21	75	—
Weichſelburg .	26	6	—	26	18	—
Canitzke . .	18	27	150	18	82	9
Grabow . .	20	12	—	20	36	—
Neuhofen . .	18	—	—	18	—	—
Summa	165	24	200	165	74	—

II. Niederdörfer, ſo nicht am Damme liegen, nicht ſo gutes Land haben, auch nicht ſo viel durch deſſen Schutz gewinnen.

	Hufen	Morg.	Ruth.	Rthl.	Gr.	Pf.
Campagne u. Klein-Paradieß	9	24	150	9	73	9
Ellerwalde . .	27	—	—	27	—	—
Neu-Mühlbach .	3	22	150	3	67	9
Schinkenberg .	15	—	—	15	—	—
Treugenkohl .	10	—	—	10	—	—
Summa	65	17	—	65	51	

III. Adliche und Köllmiſche Güter, ſo mit vorigen faſt in gleicher Lage.

	Hufen	Morg.	Ruth.	Rthl.	Gr.	Pf.
Rundewieſe . .	12	—	—	12	—	—
Keilhof . .	5	—	—	5	—	—
Sedlinen . .	6	15	—	6	45	—
Bialken . .	3	—	—	3	—	—
Groß=Paradieß .	3	22	150	3	67	9
Neuhofen Köllmiſch .	2	4	—	2	33	—
Summa	32	18	150	32	55	9
Hierzu						
die Nieder=Dörfer .	65	17	—	65	51	—
die Ober=Dörfer .	165	24	200	165	74	—
Summarum	264	—	50	264	—	9

Das einkommende Geld wird nach Abzug der jährlichen wenigen fixirten Ausgaben geſammlet, bis Wir entweder gut finden, den Einſaſſen den Damm mit der Pfahlkaſſe und dem Beſtande zurück zu geben, oder verordnen, daß ſolches Geld zur Reparatur des Dammes jährlich mit verwandt werden ſolle.

§. 3. Aus dieſer Kaſſe bekommt der Damm=Meiſter nach Unſerer Ordre einen Theil ſeines Gehalts, und nach alter Gewohnheit die Aelterleute bei den Eiswachen die Diäten; auch bekommt ein Aeltermann, der die Waſſerlooſung in Aufſicht hat, 12 Rthl. daraus, oder es werden dieſe 12 Thaler auf alle Aelterleute jährlich pro rata vertheilt, und einem jeden derſelben von den Waſſerlooſungen und Krautungen ſein Revier zur Inſpection angewieſen.

In Zukunft ſoll auch ein Damm=Bereiter, der darauf ſieht, daß kein Vieh auf den Damm und in die Außendeiche komme, auch aus den Außendeichen Niemand Weiden nehme, 12 Rthl. daraus haben, das Uebrige bleibt bis auf weitere Ordre in der Kaſſe, und muß zu keinen Waſſerlooſungen hinfort verwandt, ſondern zum höchſten Nothfall des Dammes geſchont werden. Die Einnahme davon behält Unſer Beamte zu Marienwerder noch ferner, und muß ſelbiger dahin ſehen, daß die oben beſtimmten Strafen gehörig beigetrieben, auch richtig verrechnet werden.

§. 4. Die Stadt nimmt ihre Pfahlgelder beſonders ein, und berechnet bei ſelbigen die von ihren Ländereien hiernach einkommenden Strafen.

Siebentes Kapitel.

Von den Waſſerlooſungen oder Haupt-Abzugsgraben.

§. 1. Die Waſſerlooſungen, Waſſergänge, Höft- oder Hauptgraben, Vorfluthen oder Abzugsgraben ſollte wohl billig ein Jeder unerinnert in gutem Stande erhalten, weil ſein eigner Vortheil darunter begriffen, und er überdies dem oberhalb liegenden Vorfluth zu ſchaffen ſchuldig iſt. Weil Wir aber höchſt mißfällig wahrnehmen müſſen, daß ſolches nicht geſchehen, ſo befehlen Wir den ſämmtlichen Niederungs-Einſaſſen hiermit alles Ernſtes, hierinnen nicht mehr ſäumig zu ſeyn, ſondern, wo weicher Grund, zu rechter Zeit zu krauten, und wenn es nöthig, aller Orten in Zeiten zu graben.

§. 2. Damit nun dieſes unfehlbar geſchehe, muß der Damm-Meiſter und Aeltermann, oder auch alle vier Aelterleute, ſo deshalb 12 Rthl. aus der Pfahlkaſſe, wie Kap. 6. §. 3. erwähnt, pro Fixo bekommen, alle Jahre 2 Schauen halten, die erſte um Johannis, die andere Anfangs Septembers; ſie nehmen jeden Dorfſchulzen mit, beſehen alle Waſſergänge, notiren alle Fehler, und geben den Schulzen unter ihrer Unterſchrift einen Auszug; wenn ſie zu Ende, überſenden ſie dem Amte den ganzen Aufſatz.

§. 3. Der Dorfſchulze muß alsdann beſorgen, daß ein Jeder in ſeinen Grenzen ohne Anſtand, was vorgeſchrieben iſt, thue und bewerkſtellige, worauf ein jeder Aeltermann in den ihm angewieſenen Dörfern mit zu ſehen hat.

§. 4. Wenn Anfangs Septembers die um Johannis angemerkten Fehler noch befunden werden, muß ein Jeder, der das Seinige nicht gethan, 1 Rthl. Strafe zur Pfahlkaſſe erlegen, und gilt alsdann keine Entſchuldigung, ſie mag Namen haben, wie ſie will; denn wenn die unterhalb liegenden ſäumig ſind, ſo muß ſich der oberhalb liegende im Amte melden, welches ohne Weitläufigkeit nach der Schau die Execution ausgiebt; hat aber das Amt auf zweimalige Erinnerung die unterhalb liegenden nicht mit Execution dazu angehalten, behalten Wir Uns die Ahndung vor. Nach geendigter zweiten Schau wird der Aufſatz, wie bereits §. 2. verordnet, dem Amte übergeben; die alsdann befundenen Fehler müſſen ohne einige Ausflucht in 8 Tagen völlig abgeſtellt und ohne Tadel gemacht werden. Zu ſeiner Richtſchnur bekommt jeder Dorfſchulze ratione ſeines Dorfs, wie oben

erwähnt, einen Aufſatz. Nach 8 Tagen giebt das Amt Execution darauf aus, und muß jeder Aeltermann mit dem Executor nachſehen, ob das, was gefehlt, nach dem Aufſatz gemacht, widrigenfalls bleibt er zur Execution, und muß überdies von jedem Säumigen 1 Fl. Strafe zur Pfahlkaſſe beitreiben.

§. 5. Da es auch mit der Kräutung bisher unordentlich gegangen, und oftmals Viele darunter leiden müſſen, ſo befehlen Wir hierdurch, Folgendes dabei zu beobachten: Weil hierin keine Zeit, wann es geſchehen ſoll, feſtzuſetzen möglich, ſo müſſen die Schulzen, wenn das Gras ſo aufgewachſen, daß das Waſſer keinen Abzug hat, ſolches dem Damm-Meiſter melden, damit er die Kräutung beſorge; ſelbiger ſchreibt alſofort an das Amt, und ſtellt die nöthige Kräutung vor, welches alsdann die Kräutung ſogleich durch die Weißhofſche und die Amtsgrenzen beſorgen, und höchſtens in 3 bis 4 Tagen werkſtellig machen muß. An den Stadtkämmerer zu Marienwerder muß es das Amt und der Damm-Meiſter gleichfalls melden, damit die Kräutung von der Stadt binnen ihrer Grenzen ſogleich, wenn es unterhalb rein, geſchehe. Der Stadtkämmerer muß ſich hierzu allemal bereit finden laſſen, und ſelbige gleichfalls in den feſtgeſetzten Tagen zu Stande bringen, und daher nicht auf die Leute, welche in Amtsgrenzen kräuten, erſt 8 Tage warten, ſondern ſich um andere bemühen, damit die Kräutung mit dem Amte zuſammen und in den feſtgeſetzten Tagen zu Stande komme. Wenn auch Einige im polniſchen Territorio den ſtädtiſchen Ländereien durch Kräutung Vorfluth ſchaffen müſſen, ſo iſt bei ſelbigen in Zeiten Erinnerung zu thun. Die Kräutung in dem Nogat-Fluſſe muß wenigſtens 2½ Ruthe breit gemacht werden. Da, wo der Strom am ſchmälſten iſt, muß er mit einem Rück verſetzt werden, damit ſich das Kraut daran aufhalte, nicht über andere Grenze treibe und die geſchehene Kräutung verſtopfe. Das Kraut wird mit Baggerhacken und Harken auf das trockene Land gezogen, nachher wird das Rück wieder ausgehoben, und das Waſſer behält ſeinen Lauf. Wenn ſolches geſchehen und unterhalb und in den Stadtgrenzen alles rein iſt, meldet der Beamte es dem Damm-Meiſter, welcher in continenti die Kräutung in der ganzen Niederung ankündigt, mit Beſtimmung des Tages, an welchem bei Strafe der Execution niemand ausbleiben muß.

§. 6. Wenn der Termin zur Kräutung vorbei, beſehen ſolche die Aelterleute wechſelsweiſe mit jedem Dorfſchulzen, und zeigen die Mängel jedes Orts Obrigkeit an, welche nicht eher abgeht, bis alles, was gefehlt, gemacht iſt. Die Dörfer werden ſo, wie ſie an und gegen einander ſtoßen, dazu beordert. Wer beim Kräuten nicht ein Rück vor ſeines unterhalb liegenden Nachbars Grenze legt, giebt 1 Fl. Strafe; desgleichen, wer nicht gut gekräutet hat, und wer es nicht in der geſetzten Zeit verrichtet, für jede Ruthe 15 Gr. pr.

Damit dieſe Dammordnung nach Unſerer ernſten Willensmeinung auf das genaueſte beobachtet werde, auch zu Jedermanns Wiſſenſchaft komme, haben Wir ſolche durch Unſere Unterſchrift vollzogen und drucken laſſen. Es ſollen auch die nöthigen Exemplare ausgetheilt werden, und beſonders jeder Niederungs-Schulze eins haben, welches er alle Herbſte den Dorfs-Einſaſſen, bei 1 Rthl. Strafe, vorleſen muß. Sie ſoll auch in der Marienwerderſchen und Nebrowſchen Kirche nach der Predigt vom Cantor oder Küſter öffentlich verleſen, und dieſes alle 3 Jahre wiederholt werden, und der Prediger muß auf einem beigelegten Bogen aufſchreiben, wann ſolches geſchehen iſt.

Wir befehlen auch Unſern hohen und niedern Civil-Bedienten, beſonders Unſerer Preußiſchen Kriegs- und Domainenkammer, Unſerm Beamten zu Marienwerder, desgleichen dem dortigen Magiſtrat, auch allen übrigen hierin benannten Bedienten, mit allem Fleiß und Nachdruck, bei Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, über dieſe erneuerte und verbeſſerte Dammordnung zu halten.

Gegeben Berlin den 30. März 1755.

(L. S.) Friedrich.

Viereck. Katt.

Nr. 11.

Königlich Preußiſche Waſſer= und Uferordnung für den Ruhr=ſtrom in der Grafſchaft Mark.

De dato Berlin, den 10. März 1781.

(N. C. S. 1781.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem vorhin, und beſonders bei der ſeit einigen Jahren befangenen Schiffbarmachung des Ruhrſtroms bemerkt worden, daß die bis dahin an demſelben geſchehenen Flügelungen und angelegten Waſſerwerke, zu Verhütung des Abbruchs und Deckung der Ufer, nicht dergeſtalt eingerichtet und angelegt worden, daß ſolche den gehörigen Effect und Nutzen verſchaffen können, vielmehr theils zum Nachtheil der an den Strom ſchießenden Grundſtücke gereicht, und theils zu koſtbaren Streitigkeiten zwiſchen den Eignern der an einander grenzenden Grundſtücke Anlaß gegeben haben, ſolches aber hauptſächlich aus Mangel einer Waſſer= und Uferordnung für den Ruhrſtrom herrühre; ſo haben Wir für nöthig gefunden, da der Ruhrſtrom bei ſeiner jetzigen Schiffbarwerdung mehrere Aufmerkſamkeit wegen eines beſtändig fahrbaren Waſſers erfordert, gegenwärtige Waſſer= und Uferordnung für den Ruhrſtrom in Unſerer Grafſchaft Mark, mit gänzlicher Aufhebung der etwa bisher an demſelben beobachteten alten Ruhr=Rechte, Flügelungs=Gewohnheiten, auch exercirten Strandrechts, wovon beſonders die Schiffkähne, Flöße und andere unmittelbar zur Schiffahrt gehörige Materialien oder Waaren ausdrücklich ausgeſchloſſen werden, vorzuſchreiben, wonach von nun an alle Flügel angelegt und gekrippet, imgleichen die ſolcherhalb zwiſchen den Eignern der an den Ruhrſtrom grenzenden Grundſtücke entſtehenden Streitigkeiten beurtheilt und entſchieden werden ſollen.

§. 1. Die Veränderungen an den Ufern der Ströme durch Abbruch und Anwachs entſtehen dadurch, daß ſie einen ſchlangenförmigen Lauf, und die größte Tiefe ihres Flußbettes nicht in der Mitte haben, ſondern dieſe allezeit, und mit ſelbiger die Gewalt des Waſſers bei dem einen Ufer näher und von dem andern gegenüber liegenden Ufer mehr entfernt iſt; maaßen, wenn die Ströme in gerader Linie flöſſen und die größte Tiefe in der Mitte hätten, weder Abbruch noch Anwachs entſtehen würde.

§. 2. Nun entſteht im erſten Falle, wo nämlich die mehreſte Tiefe, der Anfall und Druck des Waſſers dem einen Ufer näher iſt, ein abbrechendes Ufer, auf welches der Strom anfällt, deſſen Erdreich abreißt, und ſothanes Ufer nach dem Strome ausgebogen macht. In dem andern Falle aber, wo der Strom und deſſen Tiefe, mithin die Gewalt des Waſſers von dem, dem abbrechenden gegenüber liegenden eintrifft, ein anwachſendes, nach dem Strome ſich einbiegendes Ufer. Es liegen alſo alle gegen den Strom eingebogene Ufer am Anwachs, und alle gegen den Strom ausgebogene Ufer am Abbruch.

§. 3. Die Erde oder andere Materie, als Steine, Kies und Sand, wo durch den anfallenden Strom, nach Maaßgabe deſſen mehreren oder minderen Geſchwindigkeit, von einem Ufer abgebrochen oder abgeſpühlt wird, wird vom Strome durch die Tiefe ſo lange fortgeführt, bis ſie durch nach und nach mehr dazu kommende Materie ſich ſo ſehr häuft und ſo ſchwer wird, daß der Strom ſie nicht mehr fortführen kann, ſondern liegen laſſen und nach einem andern Ufer übergehen muß; indem an dieſem Ufer durch die abgebrochene Materie die Tiefe verſtopft und der Lauf gehemmt wird, wodurch denn inſofern in einem Abbruche noch wieder ein Anwachs, und von einem vom Strome ausgebogenen Ufer allmählig ein dagegen eingebogenes wird.

§. 4. Es entſteht alſo aus dem Abbruch eines Ufers oberhalb der Anwachs von dem nämlichen Ufer unterhalb, und zwar je ſtärker der Abbruch oberhalb iſt, deſto ſtärker wird der darauf folgende Anwachs unterhalb.

§. 5. Je größer der Anwachs eines Ufers an der einen Seite iſt, deſto größer wird der Abbruch des entgegenliegenden Ufers auf der andern Seite.

§. 6. Hieraus folgt, daß ein jedes anwachſendes Ufer ein abbrechendes gegen ſich über liegen hat, und umgekehrt.

§. 7. Dieſe Veränderungen der Ufer dirigiren den Strom, und verurſachen, daß deſſen Lauf je länger je krümmer wird, folglich je länger je mehr Abbrüche und Anwachſe formirt; denn es iſt aus dem vorhergehenden §. 5. erwieſen, daß, ſo ſehr wie der Anwachs zunimmt, ſo ſehr wird der Strom nach der andern Seite in das abbrechende Ufer übergedrungen, und ſein Lauf mehr gekrümmt.

§. 8. Weil die Abbrüche und Anwächſe eines und deſſelben Ufers, von oben mit dem Laufe des Stroms nach unten zu, ihre feriem fortſetzen, ſo folgt hieraus, daß der Untertheil des Abbruchs nach und nach den darauf folgenden hervorragenden Obertheil des Anwachſes angreift, und die Materie, ſo er damit fortnimmt, im Fall das darauf folgende ſich zurückzieht, oder im Abbruch begriffen iſt, an den Untertheil deſſelben längs der hervorſtehenden Linie in dem darauf folgenden Abbruche niederlegt, mithin dient der Untertheil eines jeden anwachſenden Ufers allemal zu Deckung des Obertheils des darauf folgenden abbrechenden oder ſich zurückziehenden Ufers, wofern nicht eine Inſel, oder gegenüber angelegte Krippe, oder eine Hervorragung des gegenüber liegenden Ufers ſolches verhindert.

§. 9. Es ſind alſo die Anwächſe an ihrem Obertheile ſchädlich, weil ſie den Strom in das gegenüber liegende abbrechende Ufer überdringen (§. 5.); an ihrem Untertheile hingegen ſind ſie nützlich, weil ſie das darauf folgende abbrechende an ſeinem Obertheile decken und den Strom aus demſelben ablenken. (nach §. 8.)

§. 10. Alle Anwächſe, ſie mögen an dem feſten Lande, oder an Inſeln (wovon auf dem Ruhrſtrom faſt gar keine vorhanden ſind) ſich anlegen, erhalten die Materie, wovon ſie erzeugt worden, von oben, mit dem Laufe des Stroms.

§. 11. Wenn nun alle Stücke, die auf die Ufer der Ströme einſchiffen, oben Abbruch und unten Anwachs hätten, ſo würde ſich beinahe unten an jedem Stücke ſo viel anlegen, als oben abgebrochen wäre (§. 3.), und es würde nach der natürlichen Billigkeit keinen Widerſpruch leiden, daß dasjenige neue Land, welches ſich unten anlegte, dem Eigener des Stücks zugehörte, dem es oben abgebrochen wäre.

§. 12. Da aber viele Stücke an einem Abbruche, und wiederum viele Stücke an einem auf dem Abbruche folgenden Anwachſe liegen, die verſchiednen Eignern zugehören, mithin ungewiß iſt, wem die Particule dieſes oder jenes Anwachſes und in welchem genauen Verhältniſſe vorhin zuſtändig geweſen ſind; ſo entſteht die Frage: welchem Eigener gehört der Anwachs nach Recht und und Billigkeit zu, der Andern abgebrochen iſt? Hierüber ſind bisher öftere Streitigkeiten entſtanden; dieſe und übrige bei dem Ruhrſtrome vorkommende Fälle, in ſoweit ſolche nicht ſchon vor Publication dieſer Uferordnung, ſo auf künftige Fälle

geht, rechtshängig gemacht worden, zu entſcheiden, verordnen Wir, und ſetzen zu einem beſtändigen Rechte und zur Uferordnung für die an die Ruhr ſchießenden Geerbten hiemit feſt:

Erſtes Kapitel.

Von dem Anwachſe, der ſich an dem nämlichen Ufer unten angelegt hat, von welchem er oben abgebrochen iſt.

§. 13. Aller Anwachs, der ſich von ſelbſt nach dem natürlichen Laufe des Stroms an einem Ufer feſt anlegt, gehört den Eignern zu, die mit ihren Stücken an ſolche Ufer anſchießen, vor welchen ſich der Anwachs niedergelegt, und zwar einem jeden nach der Länge oder Breite, mit welcher ſein Stück auf dem Ufer ſich endigt; aus den §. 4. und 11. angeführten Urſachen.

§. 14. Es ſoll aber ſolcher Anwachs an ſeinem Obertheile nicht bepflanzt, noch durch andere Waſſerwerke vermehrt werden, aus den §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 9. angeführten Urſachen; im Gegentheil ſoll derſelbe ſo viel möglich durch Krippen, die an dem gegenüber liegenden Ufer anzulegen ſind, ſofern es die Richtung des Stroms erfordert, weggetrieben werden.

§. 15. Desgleichen ſoll auch kein Aufſchlag von Weiden oder anderm Holze, der auf ſolchen ſchädlichen Anwächſen von ſelbſt entſtehen möchte, geduldet, ſondern ſofort von dem Eigner ausgeriſſen werden; worauf Unſere Strombefahrungs=Commiſſion und der Waſſerbau=Aufſeher genau Achtung geben, und weder an Unſern Domainen=Anwächſen dergleichen ſchädlichen Aufſchlag aufkommen laſſen, noch ſolchen den Particuliers geſtatten, ſondern ſolchen, wo ſie ihn nicht wegſchaffen, auf ihre Koſten ausreißen laſſen müſſen.

§. 16. Damit nun durch Vermehrung und Bepflanzung der ſchädlichen Anwächſe dem entgegen liegenden Ufer kein mehrerer Abbruch zugefügt, und der Strom zur Schifffahrt unbequem werden möge; ſo verbieten Wir hiermit, bei 20 Rthl. Strafe zum Ruhrſchifffahrts=Fond, alle eigenmächtige Pflanz= und Kripparbeit auf allen Anwächſen, mit Aufhebung der in dieſem Stücke bisher vorgewandten ſchädlichen Gewohnheiten, und verordnen, daß die Eigener derer Stücke, die an einen Anwachs ſchießen, den ſie zu bepflanzen willens ſind, ſich zuvörderſt an Unſere Strombefahrungs=Commiſſion oder den Waſſerbau=Aufſeher, an welchen ſie ſich bei den gewöhnlichen Strombe=

fahrungen, welche vorher bekannt gemacht werden, oder bei ſonſtigen Bereiſungen des leztern, adreſſiren, und von ihm ſich die nöthige Anweiſung geben laſſen können, wie weit der Strom dem entgegen liegenden Ufer und der Schifffahrt unſchädlich iſt, mithin bepflanzt, oder auf eine andere Art vermehrt werden kann; wobei die Strombefahrungs-Commiſſion und der Waſſerbau-Aufſeher dahin zu ſehen haben, daß kein vorſpringendes Ufer mit Weiden und Strauchwerk bepflanzt werde, hingegen bei zurückſpringenden Ufern die Bepflanzungen anzubefehlen; der Intereſſent kann dieſelbe nach und nach ſo weit in den Strom hinein pouſſiren, bis ſein Ufer aufhört, ein einwärts gebogenes zu ſeyn, und ſolches der Schifffahrt nicht hinderlich iſt; nur muß es nie vorſpringend werden. Die Bepflanzung der Anwächſe muß nicht gerade durch und in rechter Linie, ſondern mit einem Abfalle von einem Fuß auf jede Ruthe Strom herab geſchehen. Damit dagegen nicht gehandelt, und das Vorgeſchriebene deſto genauer ausgeführt wird, wohnt der Land- und Steuerrath, auch der Jurisdictionsherr oder deſſen Richter in ſeinem Kreiſe und reſp. Gerichte den jedesmaligen Ruhrſtrom-Befahrungen bei; über die nützlichen Veränderungen oder Verbeſſerungen wird alsdann ein Protokoll abgehalten, und in den Jurisdictions-Diſtricten den Gerichtsherren oder Richtern überlaſſen, die Eigener der zu ihrem Gerichtsbezirk gehörigen und an dem Strome liegenden Gründe zur Vollführung der Arbeit mit Nachdruck zu conſtringiren, wogegen auch die im Falle des Ungehorſams erfolgenden Strafen den Jurisdictionen verbleiben. Sollte aber bei der folgenden Strombefahrung ſich finden, daß die Jurisdictions-Richter hierunter ihre Pflichten nicht erfüllt haben, und die Arbeit nicht zu Stande gekommen iſt; ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die Jurisdictions-Herren, welche nicht de diligentia dociren werden, auch an die dieſerhalb zu dictirenden Strafen keinen weitern Anſpruch machen können.

§. 17. Zu Verhütung alles Mißbrauchs, und daß keine ſchädliche Anwächſe bepflanzt werden, oder auch nützliche Anwächſe unbepflanzt liegen bleiben mögen; ſo verordnen Wir hiermit, daß Unſere Strombefahrungs-Commiſſion und der Waſſerbau-Aufſeher alle Jahre bei Bereiſung des Stroms die auf die anwachſenden Ufer anſchießenden Eigner unentgeldlich anweiſen ſollen, welche Anwächſe ſie befördern dürfen oder nicht, und was

für Werke ſie dazu anzulegen haben; wovon eine ſchriftliche Anweiſung mitzutheilen, und von jedem Eigner zur Regiſtrirung bei dem Befahrungs-Protokoll zu präſentiren iſt.

§. 18. Dagegen wenn jemand ohne Anweiſung einen ſchädlichen Anwachs durch Krippen oder Pflanzungen vermehren wird, ſo ſoll ſolcher ſogleich auf Koſten des Eigners ausgeriſſen, und das Factum Unſerer Kriegs- und Domainenkammer-Deputation angezeigt werden, welche daſſelbe unterſuchen, und ſodann nach der Vorſchrift des §. 16. beſtrafen ſoll.

§. 19. In allen Fällen, wo bei Theilung eines trocken anliegenden Anwachſes unter verſchiedenen Nachbaren und Intereſſenten Streit entſtünde, ſoll ſolcher dergeſtalt entſchieden werden, daß von dem Ende eines jeden althufigen und vor der Zeit des Anwachſes ſich befundenen Landes, nach deſſen Breite am Anwachſe, Linien gegen den Strom gezogen werden; jedoch alſo, daß ſelbige auf jede Ruthe einen Fuß den Strom herunter von dem alten Alignement des Stücks abweichen und abfallen.

Zweites Kapitel.
Von Abwendung des Abbruchs.

§. 20. Es ſoll ein jeder Eigner gehalten ſeyn, ſeinen nützlichen Anwachs zu vermehren, beſonders wenn dadurch der Strom aus dem darauf folgenden abbrechenden Ufer abgelenkt werden kann, und der Schifffahrt nichts Nachtheiliges entſteht.

§. 21. Denn da die Richtung des Stroms das beſte Mittel iſt, wodurch die Abbrüche der Ufer und alle entſtehenden Unordnungen verhindert und abgewendet werden können; ſo ſollen auch vorzüglich ſolche Werke angelegt werden, welche die gemeinnützige Richtung des Stroms befördern.

§. 22. Wenn die Eigner oder Beerbten der am Abbruch liegenden Stücke die zu Richtung des Stroms, inſofern ihre Gründe dadurch gedeckt werden, weil im andern Falle, wenn dadurch blos die Schiffbarmachung des Stroms und Vertiefung deſſen Bettes bewirkt wird, die Koſten aus der gemeinen Waſſerbau-Kaſſe, wie bisher geſchehen, beſtritten werden, nöthigen Krippen nicht anlegen wollen, oder aus Unvermögen nicht anlegen können, ſo ſoll Unſere Kriegs- und Domainenkammer-Deputation ſolche anlegen, und der Anwachs der Kaſſe, woraus die Schiffbarmachung der Ruhr befördert wird, zufließen.

Sollte

Sollte aber auch bei nöthig befundenen Anlagen ſolcher Werke durch Unſere Kriegs= und Domainenkammer=Deputation ſich jemand anders finden, der ſich erböte, ſie auf ſeine Koſten anzulegen, und dagegen den Anwachs zu profitiren; ſo ſoll demſelben ſolches zugelaſſen, und ihm dagegen der Anwachs abgetreten und als Eigenthum überlaſſen werden, ſo wie er in §. 20. dieſer Uferordnung beſchrieben worden; Wir nehmen ſodann auch Unſere Domainenſtücke hievon nicht aus, ſondern cediren dem Befinden nach den Anwachs, der ſich ſolchenfalls bei denſelben anlegen möchte, in dem Betrachte gern, als Wir und alle auf dergleichen Ufer anſchießende Beerbte von der Anlage ſolcher Werke ſchon genug profitiren, wenn der Abbruch dadurch abgewendet und dem Strom eine beſſere Richtung gegeben wird.

§. 23. Alle abbrechende Ufer ſollen entweder durch Krippen, die den Anfall des Stroms ablenken, oder durch andere Werke nach Möglichkeit von dem Abbruche befreiet, auch dabei, wie §. 22. vorgeſchrieben, verfahren werden; und ſteht den Eignern der Gründe frei, dergleichen Anlagen, jedoch nach der Vorſchrift und Anweiſung, ſelbſt auszuführen.

§. 24. Wenn aber die Eigener derer Stücke, welche Abbruch leiden, nicht vermögend ſind, dazu die erforderlichen Koſten aufzubringen, welche zum öftern den Werth derſelben überſteigen möchten; ſo ſollen alle dabei profitirende und in einer Gemeinheit mit einander liegende Beerbte nach einer durch Werkverſtändige zu beſtimmende Proportion dazu beitragen, und der von Unſern Domainenſtücken zu leiſtende Antheil aus Unſerm Domainen=Fond beſtritten werden; wenn jedoch dadurch die nöthigen Koſten auch nicht aufgebracht werden könnten, ſo ſoll ein Hülfsbeitrag aus dem allgemeinen Schiffahrts=Fond erfolgen, um den Abbruch leidenden zu Hülfe zu kommen und dadurch die für einen jeden Unterthan der Grafſchaft Mark ſo nützliche Schiffbarmachung aufrecht zu erhalten und zu befördern; wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß die am Strome liegenden, bereits individualiter getheilten Gemeinheits=Gründe hiebei nur alsdann als Individual=Eigenthum anzuſehen ſind, wenn deshalb bei der Theilung ſelbſt nicht ein Anderes verabredet oder reſerviret worden.

§. 25. Da es bei Deckung der abbrechenden Ufer, Ablenkung des Stroms aus denſelben, und gehöriger Anlegung der erforderlichen Werke, daß ſolche der Schiffahrt nicht nachtheilig

werden, hauptſächlich auf eine gute Diſpoſition der nöthigen Krippen und Waſſerwerke ankommt, dagegen aber genugſam bekannt iſt, daß durch üble Anlage derſelben großer Schaden entſtanden iſt; ſo verordnen Wir hiermit, daß Niemand, er ſey wer er wolle, weder an ſeinen eigenen, noch an andern Gründen, Waſſerwerke oder Krippen anzulegen berechtigt ſeyn ſoll; es ſey denn, daß Unſere Strombefahrungs-Commiſſion und der Waſſerbau-Aufſeher ſolche anzulegen gut befunden und deren Richtung angewieſen hätte, außer daß in dringenden Vorfallenheiten, bloße Deck-, aber keine ausſtehende Werke ſolcher Art anzulegen, auch die Herſtellung alter, bereits approbirter Werke vorzunehmen nachgelaſſen bleibt, jedoch daß ſolches zu Vorbeugung aller Unordnung und Willkühr ſogleich angezeigt werde.

Derjenige, ſo hiergegen handelt, ſoll, wenn ſolches durch den Waſſerbau-Aufſeher oder von der Commiſſion bemerkt wird, in Einhundert Rthl. Strafe zum Ruhrſchifffahrts-Fond genommen, und alles, was §. 16. verordnet worden, in Anſehung der Jurisdictionen beobachtet werden. Auch wird der Waſſerbauaufſeher hiermit angewieſen, die Contravenienten der hierzu beſonders angeordneten, aus einem Mitgliede der Kriegs- und Domainenkammer-Deputation und einem perpetuirlichen Deputirten der ſämmtlichen Stände, auch einem Juſtiz-Commiſſario beſtehenden Commiſſion, welcher der jedesmalige Kammerdirector hiemit als Chef vorgeſetzt wird, ſofort anzuzeigen, als welche in allen Fällen, wo das Intereſſe des Stroms mit concurrirt, zu judiciren haben, und von deren Erkenntniß die Provocationen und Appellationen an die zu deren Entſcheidung allhier verordnete Commiſſion gehen ſollen; wenn aber Fälle vorkommen, die gar keine Beziehung auf die Einrichtung des Stroms hätten, und mit demſelben in keiner Verbindung ſtünden, alsdann ſoll die Cognition in dergleichen bloßen Privatſachen den Juſtiz-Collegiis überlaſſen bleiben.

§. 26. Ob nun gleich keine Waſſerwerke, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Ruhrbefahrungs-Commiſſion angelegt werden dürfen; ſo iſt dennoch ein jeder Beerbter oder Beſitzer der Grundſtücke, welche er durch Ablenkungs-Krippen deckt, verbunden, ſeinen Grund zum Vortheil des unter ihm liegenden, an ſeinem Eigenthum

grenzenden Grundes dergeſtalt zu krippen, daß die von jenem angelegten oberſten Krippen im Nacken gedeckt werden.

§. 27. Jedoch dürfen dieſe Krippen ſich nicht ſo weit in den Strom erſtrecken, daß dieſer dadurch auf die an jener Seite liegenden Gründe getrieben wird, daſelbſt einen Abbruch verurſacht, und dadurch der Schifffahrt nachtheilige Untiefen entſtehen.

§. 28. Wenn auch der Ruhrſtrom, wo er eine allzugroße Breite, mithin ein flaches Flußbette, imgleichen Untiefen und Grandbänke hat, der Schifffahrt halber eingeſchränkt und tiefer gemacht werden muß; ſo ſollen die ſolcherhalb anzulegenden Krippen allemal an die Seite des Abbruchs angelegt werden, damit der Strom ſo viel möglich und nützlich in gerader Linie fließen kann. Da aber die Eigner der an den Ruhrſtrom grenzenden Parcelen nur ſchuldig ſind, zum Beſten ihrer und der nächſt ihnen belegenen Grundſtücke zu krippen; ſo ſollen ſelbige auch

§. 29. nicht angehalten werden, zum Beſten der Schifffahrt allein einiges Waſſerwerk in den Strom zu legen, deren Anlage aber dürfen ſie an ihren Gründen um ſo weniger behinderlich ſeyn, da ſolches zu ihrem und dem allgemeinen Nutzen abzweckt, und ſie daher verbunden ſind, den Annehmern und Verfertigern der Krippen und Waſſerwerke eine freie Zufuhr der Baumaterialien über ihren Gründen zu verſtatten; jedoch wird der etwanige beträchtliche Schaden taxmäßig vergütet.

Dieſes aber fällt bei minderer Beträchtlichkeit weg, und bleibt der Commiſſion zur Beſtimmung überlaſſen.

§. 30. Den durch eine auf Koſten des gemeinen Schifffahrts-Fonds zur Verbeſſerung des Stroms angelegte Krippe oder Waſſerwerke entſtehenden Anwachs acquiriren die Beerbten nicht, ſondern fällt erwähnter Kaſſe anheim; es ſey denn, daß ſie die Koſten zu Anlegung eines dergleichen Werks pro rata des zu gewinnenden Grundes mit beitragen.

§. 31. Würde auch durch die blos zum Beſten der Schifffahrt anzulegenden oder angelegten Waſſerwerke den Eignern der Grundſtücke Schaden geſchehen, ſo ſoll denſelben ſolcher nach vorhergegangener unparteiiſcher Taxation von dem, der den Schaden verurſacht hat, vergütet werden.

§. 32. Wenn ein abbrechendes Ufer mit Krippen belegt, oder mit andern Waſſerwerken gedeckt werden ſoll; ſo ſoll Unſere Strombefahrungs-Commiſſion und der Waſſerbau-Aufſeher alle

auf ſolches Ufer anſchießende Eigner oder Beerbte, ſo dabei intereſſirt ſind, zur Stelle berufen, und mit ihnen überlegen, wie und mit was für Art Waſſerwerke ſolches am zuträglichſten geſchehen kann.

Der Waſſerbau=Aufſeher ſoll davon die Koſtenanſchläge anfertigen, und Unſerer Kriegs= und Domainenkammer=Deputation einreichen, welche ſodann wegen Aufbringung der Koſten eine billigmäßige Repartition unter den Intereſſenten anfertigen, auch den Theil, den Wir wegen Unſerer Domainen beizutragen haben, ſowohl als dasjenige, was der gemeine Schifffahrts=Fonds zu Hülfe geben ſoll, beſtimmen muß.

§. 33. Weil in den vorhergehenden Paragraphen angewieſen iſt, wie die Pflanzung und Waſſerwerke zu Ablenkung des Stroms dergeſtalt angelegt werden ſollen, daß ſie dem gegenüber liegenden Ufer unſchädlich ſind, als worauf die Strombefahrungs=Commiſſion und der Waſſerbau=Aufſeher ſehen, und dafür verantwortlich bleiben müſſen, daß ſie hierunter ganz unparteiiſch verfahren; ſo verordnen Wir auch hiermit, daß, wenn von dem gegenſeitigen Eigner gegen ſolche in dieſer Ruhr= und Uferordnung zugelaſſene und zum gemeinen Beſten gereichende Werke Klage erhoben werden wollte, der Kläger auf eingeforderten pflichtmäßigen Bericht der Strombefahrungs=Commiſſion und des Waſſerbau=Aufſehers abgewieſen, allenfalls die Sache auf ihre Koſten zur Stelle mit Adcitation der Intereſſenten unterſucht, und ſodann ohne fernere Weitläufigkeit entſchieden werden ſoll; wovon Wir zwar auch die Provocation an die in dem §. 25. gedachte Commiſſion geſtatten wollen, jedoch mit der Einſchränkung, daß ſolche in Punkten, wo es auf einen Waſſerbau und und die Führungsart deſſelben ankommt, nur effectum devolutivum haben ſollen.

§. 34. Wenn auch der Fall ſich ereignen möchte, daß jemand einen ſo nützlichen Anwachs durch nützliche Werke auf ſeine Koſten und Gefahr erlangt und erzwungen hätte, und die unterhalb ſolcher Werke an dem Abbruche ſonſt belegenen und anſchießenden Beerbten und Eigner wollten alsdann prätendiren, daß ihnen der erzwungene Anwachs gegen Erlegung der zu den Werken verwandten Koſten abgetreten werden ſollte; ſie hätten jedoch bei Anlegung der Werke zu den Koſten nichts beigetragen oder beitragen wollen, ſo ſollen ſolche ebenfalls abgewieſen werden,

indem demjenigen, der die Werke angelegt hat, nicht zugemuthet werden kann, daß er nach ausgeſtandenem Hazard denen etwas abtragen ſoll, die nichts haben hazardiren wollen.

Drittes Kapitel.

Von Durchbrüchen und neuen Flußbetten.

§. 35. Wenn der Strom einen neuen Lauf nimmt, gehört Uns, als Landesherrn, das alte Grundbette zu; ſollte ſich inzwiſchen der im 11ten §. beſchriebene Fall ereignen, daß der Strom einen ganz neuen Lauf nähme, und ſein altes Grundbette dergeſtalt ganz verließe, daß die Beſitzer, durch deren Grundſtücke der Fluß ſich einen neuen Weg macht, deshalb eine Entſchädigung zu prätendiren befugt ſind; ſo wollen Wir aus landesväterlicher Huld von vorgedachter Unſerer Gerechtſame gern abſtehen, und verordnen hierdurch, daß in dergleichen Fällen das alte Flußbette mit zur Entſchädigung angewandt werden ſoll.

§. 36. Desgleichen ſoll, wenn zu mehrerer Richtung des Stroms und zu Abwendung eines ſtarken Abbruchs nöthig gefunden werden möchte, dem Strome ein anderes Flußbette zu geben, und einen Durchſchnitt durch das feſte Land zu machen, der Grund, welcher zu dem Durchſchnitt vergraben werden muß, nicht allein ſofort billigmäßig bezahlt, ſondern es ſoll auch überdies der Grund, welcher in Zeit von zehn Jahren auf beiden Seiten des Durchſchnitts abbricht, indem ſich der Durchſchnitt erweitert, nach und nach vergütet, und zu dieſen Entſchädigungen auch das alte Flußbette, ſo weit ſolches dazu hinreicht, mit verwandt werden.

Viertes Kapitel.

Von den Mühlen, Schlachten und Schleuſen.

§. 37. Da auf der Ruhr verſchiedne Schlachten zum Betrieb der Mühlen befindlich ſind, und die Schleuſen nach deren bisheriger Höhe und dem ordinairen Waſſerſtande angelegt worden; ſo ſind die Eigner und Beerbten, oder diejenigen, welche ſonſt die Schlachten im Stande zu erhalten verbunden ſind, ſchuldig, dieſelben in einem guten, der Schifffahrt zuträglichen Stande, und in der bei Erbauung der Schleuſen gehabten, zur Richtſchnur angenommenen Höhe, fernerhin zu erhalten; und verordnen Wir hiermit, daß zur Verhütung einiges Nachtheils für dieſelben,

die Eigener, Beerbten oder Erbmühlen-Pächter, ſobald ſolche nur im geringſten für die Schifffahrt zu ſehr erniedrigt oder zu ſehr erhöhet worden, dieſen Fehler nach der von der Ruhrbefahrungs-Commiſſion oder dem Waſſerbau-Aufſeher zu gebenden Anweiſung redreſſiren ſollen; imgleichen müſſen dieſelben die durch Eisgänge und hohes Waſſer entſtehenden Beſchädigungen unverzüglich, ſobald es das Waſſer oder ſonſtige Behinderungen zulaſſen, auf eigne Koſten repariren, damit der Strom dadurch nicht in Unordnung geräth.

§. 38. Bei vorkommenden Fällen einer Hauptveränderung, oder gar Anlegung neuer Schleuſen, ſoll zwar allemal auf Conſervation der anliegenden Mühlen und Schlachten ſo viel möglich Bedacht genommen werden; da aber doch in allen Fällen das Intereſſe der Schifffahrt den Vorzug haben muß, ſo ſoll den Eigenthümern der Mühlen oder Schlachten, wegen der Koſten, ſo ſie dabei übernehmen müßten, oder des Schadens, ſo ſie erlitten, Vergütigung geleiſtet werden.

Sollte es auch zur Erleichterung der Schifffahrt von der ꝛc. Commiſſion für nöthig erachtet werden, eine Mühlen-Schlacht zu dieſem Behuf durchzuſtechen, oder ganz wegzuräumen; ſo ſoll Eigner oder Beerbter ſich ſolches gefallen laſſen, jedoch für die Abtretung des zum Betrieb der Mühle fließenden Waſſers nach dem taxmäßigen Ertrag derſelben entſchädigt werden.

§. 39. Auch iſt ein jeder Beerbter oder Beſitzer der Mühle verbunden, wenn bei einer nöthigen Reparatur oder ſonſtigem Hinderniß an der dabei angelegten Schleuſe dieſelbe nicht paſſirt werden kann, einem jeden ungehindert an die Schlachten ihre Frachten umladen zu laſſen, wobei jedoch der daran etwa zu verurſachende Schade entweder wieder hergeſtellt, oder nach einer davon durch die Commiſſion aufzunehmenden eidlichen Taxe vergütet werden ſoll.

§. 40. Wenn auch der Beerbte und der Beſitzer der Mühle von derſelben gar keinen Nutzen hätte, dergeſtalt, daß ſolche in unbrauchbaren Stand gerathen und gar nicht im Gange wäre; ſo iſt derſelbe nichts deſto weniger verbunden, die Schlacht in dem in den vorigen Paragraphen beſchriebenen Zuſtande entweder zu erhalten, oder auf ſeine Koſten wegräumen zu laſſen, um der Schifffahrt keine Hinderniſſe zu verurſachen.

§. 41. Die auf Koſten des Ruhrſchifffahrts-Fonds angelegten Schleuſen ſollen beſtändig in gutem Stande gehalten werden, dagegen denn auch diejenigen Particuliers, die ſolche auf ihre Koſten angelegt und davon das Schleuſengeld ziehen, ſolche gleichfalls in gutem und beſtändig paſſablem Stande erhalten müſſen, worauf ſowohl die Ruhrbefahrungs-Commiſſion bei jedesmaliger Beſichtigung des Stroms genau zu ſehen, und die ſich vorfindenden Fehler und Reparaturen ad Protocollum nehmen, als auch beſonders der Waſſerbau- und Schleuſen-Aufſeher zu attendiren hat; und iſt Letzterer, da er täglich bei derſelben gegenwärtig iſt, gehalten, den ſich ereignenden Fehler ſogleich dem Waſſerbau-Aufſeher anzuzeigen, welcher denn förderſamſt, mit Einſendung des Koſten-Anſchlags über die Reparatur, an die Kriegs- und Domainenkammer-Deputation zu berichten hat, damit durch deren Verfügung der Schaden ſogleich gehoben werden könne, und ſolcher durch Verſäumniß nicht noch ſchlimmer und koſtbarer werde, als wofür der Schleuſen-Aufſeher verantwortlich bleibt und dafür Sorge zu tragen hat, damit niemand etwas an den Schleuſen beſchädigen möge, es ſey durch Aufziehung der Schützen, oder durch andre unerlaubte Unternehmungen von Stein-Einwürfen u. dgl.; und hat er, wenn er ſolchen attrapirt, ſogleich zur gebührenden Beſtrafung anzuzeigen, und darauf zu ſehen, daß wenn der Strom etwas vor die Thüren treiben ſollte, als Holz, Bäume oder Sträuche, ſolches ſogleich aus dem Kanal geſchafft werde.

Fünftes Kapitel.

Von dem Lein-Pfade.

§. 42. Da es in aller Abſicht mit zu einer Uferordnung gehört, daß den Schiffern, die die Ströme befahren, das Nothwendige und alle mögliche Bequemlichkeit verſchafft werde; ſodann beſonders denen Strom herauffahrenden Schiffern ein reiner und räumlicher Leinpfad oder Weg, ohne welchen ſich keine Schifffahrt denken läßt, nöthig iſt, auf welchem die Pferde gehen können, welche die Schiffe den Strom herauf ziehen; als verordnen Wir hiermit zuvörderſt, daß auf einem jeden Ufer des Stroms von allen anſchießenden Eignern ohne Unterſchied ein Raum zu dem Leinpfade von 12 rheinländiſchen Fuß breit frei gelaſſen werden ſolle.

§. 43. In ſolcher Breite von 12 rheinländiſchen Fuß, ſo perpendiculair aus dem Ufer zu nehmen, ſollen auch keine Bäume oder Stauden ſtehen gelaſſen, ſondern der Leinpfad rein gehalten und in den Frechtungen auf eigne Koſten der Eigner Leinpfads-hecken angelegt werden, die Strom aufwärts ſich öffnen, beſonders auf abbrechenden Ufern, bei welchen der Anfall des Stroms am ſtärkſten und die Auffahrt der Schiffe am beſchwerlichſten iſt. Wir befehlen demnach allen und jeden auf das Ufer des Leinpfads anſchießenden Eignern, nach dieſer Vorſchrift den Leinpfad beſtändig rein zu halten; diejenigen aber, ſo hierunter nachläſſig ſeyn möchten, ſollen dazu durch die Receptoren und Magiſträte jedes Orts ohne Anfrage, allenfalls durch prompte Execution, angehalten werden.

§. 44. Wir ſind indeſſen nicht gemeinet, durch die Beſtimmung der Breite des Leinpfads den Eignern ihr Eigenthum abzunehmen, in ſo weit der Leinpfad einen Theil ihres Stücks einnimmt, ſondern es bleibt ihnen ſolcher eben ſo eigen, als die übrigen Theile ihrer Stücke, welches nicht zum Leinpfade nöthig iſt, und ſie können ſolches nach Gefallen nutzen und gebrauchen, wenn nur durch den Gebrauch der Schifffahrt keine Unbequemlichkeit verurſacht, und nicht der Leinpfad dadurch gehindert wird.

§. 45. Daher denn auch, wenn nach dem Laufe des Stroms eine Veränderung mit dem Leinpfade vorgenommen und ſolcher auf das gegenſeitige Ufer verlegt werden müßte, dem dieſſeitigen Eigner des alten Leinpfads wiederum freiſteht, den Leinpfad mit Bäumen, in der gehörigen Entfernung von den Ufern, zu beſetzen, oder ſonſt nach ihrer eignen Willkühr zu benutzen.

§. 46. Obzwar nach den allgemeinen Rechten der Leinpfad eine Servitus juris publici iſt, und an beiderſeitigen Ufern angelegt werden kann, ſo ſoll dieſes doch ohne Noth nicht geſchehen, und Wir verbieten daher den Schiffern, bei arbitrairer Strafe, ſich auf keinem andern, als dem geordneten und angewieſenen Leinpfade betreten zu laſſen.

§. 47. Auch ſollen keine neue Leinpfade nach Willkühr der Schiffer angelegt werden, ſondern wenn die Nothwendigkeit erfordert, daß damit eine Veränderung vorgenommen werden muß, ſo ſollen die Schiffer davon dem nächſten Receptor oder Magiſtrat Anzeige thun, und ſodann der neue Leinpfad von dieſen, jedoch aber nicht einſeitig, ſondern mit Zuziehung und

Vorwiſſen des Waſſerbau=Aufſehers, regulirt und angewieſen werden.

§. 48. Desgleichen, wenn wegen angelegter neuer Waſſerwerke oder Pflanzungen die Nothwendigkeit erforderte, daß der Leinpfad von der Seite des Stroms nach der andern verlegt werden müßte; ſo ſoll Unſer Waſſerbau=Aufſeher, der Receptor oder einige Magiſtratsperſonen, davon Anzeige thun, welche ſodann den Leinpfad, mit Zuziehung des Waſſerbau=Aufſehers, nach der andern Seite des Stroms ſofort verlegen und die Schiffer zu Vermeidung des alten Leinpfades bei Strafe anhalten ſollen.

§. 49. Gleichwie es aber den Schifffahrenden allemal einen ungemein ſtarken Aufenthalt verurſacht, wenn ſie einen Ueberſchlag machen und die Leinpferde nach der andern Seite des Stroms überfahren müſſen, ſo ſoll der Leinpfad ſo lange als möglich auf einer Seite des Stroms belaſſen und ohne Noth nicht nach der andern Seite übergelegt werden.

§. 50. Desgleichen, wenn ſonſt einige Hinderungen dem Gebrauche des Leinpfades im Wege ſtünden, davon hier keine Erwähnung geſchehen wäre; ſo ſollen ſolche nach Möglichkeit aus dem Wege geräumt werden. Hierauf ſollen die Receptoren und Magiſtrate mit Nachdruck halten, und deshalb gehörigen Orts Anzeige thun.

§. 51. Da dieſe Uferordnung nur blos die Richtung des Stroms, Deckung der Ufer und ſolcherhalb anzulegender Waſſerwerke, auch die Beförderung der Schifffahrt auf demſelben zum Gegenſtande hat; ſo ſoll ſie auch, wie hiermit ausdrücklich declarirt wird, keinem in ſeinen an dem Ruhrſtrom habenden Gerechtſamen, zu fiſchen, Vieh zu tränken, Brücken, Schiffe, Mühlen und Schlachte zu haben, nachtheilig ſeyn, jedoch ſind die Eigner jedes Stücks gehalten, durch Schlingen das Vieh von den angelegten Krippen zu halten, damit ſolche den Weiden=Aufſchlag nicht abfreſſen und die Krippen vertreten; im Entſtehungsfall ſie die beſchädigten Krippen auf eigne Koſten zu bepflanzen und das Vertretene aufzuhöhen haben, wonach alſo die Tränken auch an beiden Seiten einzurichten ſind. Bei denen blos um der Schifffahrt willen angelegten Krippen, wozu alle Koſten aus dem Ruhrſchifffahrts=Fonds genommen worden, mithin auch der Nutzen der Pflanzungen allein zu dieſer Kaſſe gehört, ſoll die erſte Frech=

tung auf Koſten derſelben gemacht werden, die Unterhaltung dieſer Frechtungen aber fernerhin lediglich von den anſchießenden Beerbten, deren Vieh dadurch von der Krippe abgehalten werden ſoll, geſchehen; im Uebrigen aber ſoll alles hierin Verordnete aufs genaueſte befolgt, und die etwa vorkommenden Streitigkeiten hiernach beurtheilt und entſchieden werden, wonach ſich alſo ein jeder Unterthan allerunterthänigſt zu achten hat.

Urkundlich haben Wir dieſe Waſſer= und Uferordnung Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 10. Mai 1781.

(L. S.) Friedrich.

v. Blumenthal. Zedlitz. Schulenburg.
Dörnberg. v. Görne. v. Gaudi.
Frh. v. Heinitz. Michaelis.

Nr. 12.

Graben= und Schau=Ordnung über das zwiſchen der Ukermark und Pommern belegene Luch, die Randow genannt.
De dato Berlin, den 23. Juli 1738.
(C. S. 1738.)

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc., Unſer allergnädigſter Herr, das zwiſchen der Ukermark und Pommern belegene Luch, die Randow, zwiſchen der Welſe und Löcknitz, dem Publico zum Beſten bereits urbar machen laſſen, und daſſelbe von Löcknitz bis nach der Uker gleichergeſtalt förderſamſt in ſolchen Stand gebracht werden ſoll; als haben Se. Königl. Majeſtät, damit die mit großen Koſten gezogenen Kanäle nicht wieder ruinirt werden, dieſe Graben= und Schauordnung verfertigen laſſen; Sie ſetzen und verordnen demnach:

I. Daß alle und jede Obrigkeiten, Dorfſchaften und Gemeinden, welche an dieſem Luche participiren, den Haupt= oder Landgraben und alle dahin zu Abführung des Waſſers gehende Graben in gutem und tüchtigem Stande erhalten, ſelbige, dem Befinden nach, in ihren Grenzen vertiefen, und von Kraut,

Schwemm, Hefen und Modder rein halten ſollen; welche Grenzen denn ohne Dispüt ſind, indem der Landgraben von des Amtes Löckenitz Territorio bis zur Welſe, die Ukermark und Pommern ſcheidet, und zwiſchen jedes Dorfes unſtreitigem Luche Grenzgraben gezogen ſind, und die annoch fehlen, ſogleich gezogen werden ſollen.

Die Subrepartition der Räumung in jedem Dorfe überlaſſen Se. Königl. Majeſtät den Obrigkeiten, wobei die Kirchen, Prediger, Küſter und Schulmeiſter, und alle, ſo nur an der Hütung oder Wieſewachs gleich den Bauern und Koſſathen participiren, zugezogen werden müſſen.

II. Die Räumung ſoll nur einmal im Jahre geſchehen, aber tüchtig gemacht werden, und zwar ſoll ſelbige vom erſten Juni angefangen werden und auf den 18ten fertig ſeyn; und weil der Landgraben halb Ukermärkiſch und halb Pommeriſch iſt, indem ſolcher auf der Provinzial⸗Grenze gezogen worden, und der halbe Graben nicht tüchtig geräumt werden kann, ſo ſoll er Ukermärkiſcher und Pommerſcher Seits in geſetzter Zeit zugleich geräumt und rein geſchafft werden, und beſteht die tüchtige Räumung darin, daß der Schwemm und Modder herausgeworfen, das Kraut dicht am Grunde abgeſchnitten, der Bord und die Fußbanken davon gereinigt, ſolches rein aus dem Graben gebracht, hinter den Auswurf des Grabens geworfen, und damit die Schau deſto bequemer reiten könne, ſelbiger planirt, und alſo die beiden Fußbanken des Grabens rein gehalten werden.

III. Damit auch der Bord deſto feſter und beſtändiger werde, ſo ſoll jeder Intereſſent hinter dem Auswurfe der Erde des Landgrabens 2 Reihen Weiden, welche auch ſonſt gut zu nutzen und zu pflanzen, und dieſes a dato publicationis dieſer Schauordnung in 3 Jahren im völligen Stande ſeyn, und was ausgeht, allemal nachgepflanzt werden muß; wobei jedermänniglich bei Strafe verboten wird, den Weiden keinen Schaden zuzufügen, weniger während des Wachsthums die Stämme wegzuhauen.

IV. Und weil die Unterthanen Ukermärkiſcher und Pommerſcher Seits nicht nöthig haben, mit ihrem Viehe weder durch den Land⸗ noch Grenzgraben zu paſſiren; ſo ſoll ſich, nach den diesfalls beſonders aufgerichteten Warnungs⸗Tafeln, weder Hirte noch ſonſt jemand, bei Feſtungsſtrafe, unterſtehen, in dem Hauptgraben das Vieh zu tränken, noch dem Bord zu nahe zu kom⸗

men und niedertreten zu laſſen, durchzureiten oder zum Uebergehen Stege darin zu machen, ſondern es ſollen in den Grenzgraben breite Einſchnitte zum Viehtränken oder beſondere Tränken gegraben werden, die Fahrenden, Reitenden und Reiſenden aber nur den neuen Damm, welcher zu dieſem Behufe gemacht wird, paſſiren.

V. So ſoll auch, bei vorgeſetzter Strafe, kein Hirte noch ſonſt jemand ſich unterſtehen, das geringſte Feuer im Luche, noch auf den Dämmen an den Graben zu machen, als wodurch leichtlich ein Erdfeuer entſtehet, und bereits ganze Lücher ausgebrannt und ſchadhaft gemacht worden.

VI. Und da zu trockner Zeit nöthig ſeyn will, in den Grenzgraben, wenn das Waſſer aus dem Haupt- oder Landgraben wegzufallen beginnt, das Waſſer noch eine Zeitlang zu erhalten, dadurch das Luch zu erfriſchen, auch im Frühjahre noch eine Zeit inundiren zu helfen, Fang-Schleuſen anzulegen, der Anfang auch bereits gemacht iſt; ſo ſollen dergleichen, wo es nöthig, und die Intereſſenten es gut finden, auf ihre Koſten in den Grenzgraben angelegt werden.

VII. Die Fiſcherei in den Graben bleibt den Gerichtsobrigkeiten, ſo weit jedes Grenze geht, und wird ſolche den Bauern hierdurch ausdrücklich verboten; es muß aber dieſelbe nicht anders als mit kleinen Reuſen und Netzen geſchehen, aber keine Körbe mit Flügeln und Flügelreuſen eingelegt, weniger Wehre eingebauet, auch kein Flachs und Hanf darin geröthet werden.

VIII. Wie nun dieſe Se. Königl. Majeſtät allen dieſen Punkten ſtrenge nachgekommen wiſſen wollen, ſo ſollen diejenigen, welche in der geſetzten Zeit ihre Graben gar nicht, oder nicht tüchtig nach der Vorſchrift geräumt, von der Schau nicht weiter aufgeboten werden, ſondern von derſelben, nach dem erneuerten Edict wegen Räumung der Graben und Bäche, vom 7. October 1726, ſogleich Leute angenommen, und durch einen Meiſter die rückſtändige Arbeit verfertigt, und das Arbeitslohn, nebſt 1 Gr. Strafe überdies für jede ungeräumte Ruthe lang, durch landreiterliche Execution ſofort beigetrieben werden; bei den übrigen Contraventionen, ſo nicht verpönt ſind, ſoll das erſte Mal 1 Rthl. Strafe erlegt werden, welche nebſt andern Strafgefällen der Kreis-Einnehmer einzunehmen und zu berechnen hat, und zu den nöthigen Ausgaben angewandt werden ſollen.

IX. Wie auch jemand die Direction und Aufſicht dieſes ganzen Luchs haben muß, und damit man völlig vergewiſſert ſeyn möge, daß dieſer Schauordnung in allen Punkten und Klauſeln vollkommen nachgelebt werde; ſo wird hiemit unter Direction der Kammer Ukermärkiſcher Seits jetzo der Landrath v. Aſchersleben, und Pommerſcher Seits der Hauptmann v. Sydow auf Blumberg hierzu beſtellt und beſtätiget, alle Punkte genau zu obſerviren, und die jährliche Schau zu halten, wofür ihnen die gewöhnlichen Diäten gereicht werden ſollen.

X. Und wie die Grenzgraben in den Haupt- oder Landgraben eingeſtochen ſind, ſo ſollen über dieſelben neben dem Hauptgraben alſofort Reitbrücken gebauet werden, damit die Schau die Grenzgraben ungehindert paſſiren könne.

XI. Die Schau ſoll demnach den erſten Juli, oder wenn es Sonntag iſt, den folgenden Tag, alſo nach geſchehener Räumungszeit, angehen und des Jahrs einmal geſchehen, und Ukermärkiſcher und Pommerſcher Seits gemeinſchaftlich gehalten, und alle Intereſſenten dazu 8 Tage vorher per circulare beſchieden werden, damit jeder die Saumſeligen ſelbſt erſehe; und ſoll zu dieſer Schau der Bauinſpector der Königlichen Ukermärkiſchen Aemter nebſt einem Grabenmeiſter hierdurch conſtituirt ſeyn, der die Mängel anzeige, wie viel Ruthen jedes Dorf noch zu arbeiten habe, notire, und zugleich das Protokoll nebſt dem Strafregiſter führe; da denn nach geendigter Schau die reſtirende Arbeit, wie dem Meiſter bei der Schau angewieſen, und nach dem ihm zu gebenden Extract der Moroſen, ſofort nach dem 8ten §. für Geld, und nicht von den Intereſſenten gemacht werden ſoll.

XII. Nach geendigter Schau ſoll ſobald das Protokoll, nebſt dem Strafregiſter, von den beiden Directoren an die Churmärkiſche und Pommerſche Kriegs- und Domainenkammer mit dem Berichte eingeſandt werden, um davon weiter an Se. Königl. Majeſtät unmittelbar zu berichten.

XIII. Damit es denn auch nicht an dem Vorfluſſe der Welſe fehle, welcher vor allen Dingen erfordert wird; ſo ſoll zu gleicher Zeit, von der Wendemärkiſchen Luche-Amts-Grenze an, die Welſe bis an die neue Mühle beſichtigt und berichtet werden, um die Intereſſenten auch zu gleicher Räumung des Vorfluſſes anzuhalten.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät Höchſteigen=händigen Unterſchrift und beigedrucktem Königl. Inſiegel.

Gegeben Berlin den 23. Juli 1738.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne.
A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Nr. 13.

Königlich Preußiſche Waſſer= und Uferordnung für den Rheinſtrom in dem Herzogthume Cleve und dem Fürſtenthume Meurs.

De dato Berlin, den 2. December 1774.

(N. C. S. 1774.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Nachdem bei verſchiednen Vorfällen bemerkt worden, daß durch Veränderung der Ufer an den Hauptſtrömen, die bald anwachſen, bald abbrechen, viele Irrungen über ſothane Anwächſe, deren Zueignung und bisherige Beförderung durch Pflanzen, Kripp= und Waſſerwerke entſtanden ſind, welches theils wegen der Unvollſtändigkeit, theils Ungewißheit der bisherigen, entweder beſchriebenen, oder nur auf Gewohnheit beruhenden Waſſerrechte, nicht ohne weitläufige und langwierige Prozeſſe haben entſchieden werden können; ſo haben Wir nöthig gefunden, ein Waſſer= und Uferrecht vorzuſchreiben, welches auf alle bekannte Fälle einſchlägt, wonach von nun an alle vorkommende und noch nicht rechtshängige Streitigkeiten beurtheilt und entſchieden werden ſollen.

Damit aber ſolches deſto deutlicher ſeyn, und der Grund von demjenigen, was darin verordnet worden, deſto klarer erſehen werden möge; ſo haben Wir einige Erklärungen und allgemeine Grundſätze, ſo in nachſtehenden §§. 1 — 14. vorkommen, voraus ſetzen, auch eine Karte anfertigen laſſen, woraus die bei dem Rheinſtrome exiſtirenden Fälle ſich anweiſen laſſen.

§. 1. Die Veränderungen an den Ufern der Ströme durch Abbruch und Anwachs entſtehen dadurch, daß ſie einen ſchlangenförmigen Lauf, und die größte Tiefe ihres Flußbettes nicht in der

Mitte haben, ſondern dieſe allezeit und mit ſelbiger die Gewalt des Waſſers bei dem einen Ufer näher und von dem andern gegenüber liegenden Ufer mehr entfernt iſt; maaßen wenn die Ströme in gerader Linie flöſſen und die gröſte Tiefe in der Mitte hätten, weder Abbruch noch Anwachs entſtehen würde.

§. 2. Nun aber entſteht im erſten Falle, wo nämlich die mehreſte Tiefe, der Anfall und Druck des Waſſers dem einen Ufer näher iſt, ein abbrechendes Ufer, auf welches der Strom anfällt, deſſen Erdreich abreißt, und ſothanes Ufer nach dem Strome ausgebogen macht; in dem andern Falle aber, wo der Strom und deſſen Tiefe, mithin die Gewalt des Waſſers, von dem Ufer abweicht, wie bei dem, dem abbrechenden gegenüber liegenden eintrifft, ein anwachſendes, nach dem Strome ſich einbiegendes Ufer. Alſo ſind in der angeführten Karte alle Ufer (a) anwachſende; der Strom weicht von ihnen ab, und ſie ſind alſo gegen den Strom eingebogen; hingegen ſind alle Ufer (e) abbrechend, der Strom fällt auf ſie an, ſie weichen von demſelben, und ſind alſo abgebogen; mithin liegen alle gegen den Strom eingebogene Ufer am Anwachſe, und alle gegen den Strom ausgebogene Ufer am Abbruche.

§. 3. Die Erde oder andere Materie, als Steine, Kies und Sand, ſo durch den anfallenden Strom, nach Maaßgabe deſſen mehreren oder minderen Geſchwindigkeit, von einem Ufer abgebrochen oder abgewaſchen wird, wird vom Strome durch die Tiefe ſo lange fortgeführt, bis ſie durch nach und nach mehr dazu kommende Materie ſich ſo ſehr häuft und ſo ſchwer wird, daß der Strom ſie nicht mehr fortführen kann, ſondern liegen laſſen und nach einem andern Ufer übergehen muß; indem ihm an dieſem Ufer durch die abgebrochene Materie die Tiefe verſtopft und der Lauf gehemmt wird, wodurch denn, inſofern in einem Abbruche noch wieder ein Anwachs, und von einem vom Strome ausgebogenen Ufer allmählig ein dagegen eingebogenes wird. Z. B. die an dem abbrechenden Ufer (e) abgebrochene Materie verſtopft ſchon den Strom in (a) ſeinem Laufe, legt ſich daſelbſt als ein Anwachs nieder, und nöthigt den Strom, ſeinen Lauf nach dem gegenüber liegenden Ufer (ee) zu nehmen.

§. 4. Es entſteht alſo aus dem Abbruch eines Ufers oberhalb der Anwachs von dem nämlichen Ufer unterhalb, und zwar je ſtärker der Abbruch oberhalb iſt, deſto ſtärker wird der darauf

folgende Anwachs unterhalb. Z. B. wenn der Abbruch des Ufers (e) bis (x) ſich fortſetzte, ſo würde der Anwachs (a) bis in (z) ſich anlegen.

§. 5. Der Strom würde alſo das in (z) mehr verſtopfte Flußbette durch den Abbruch an dem Ufer (ee) wieder erſetzen müſſen. Hieraus folgt, daß, je größer der Anwachs eines Ufers an der einen Seite iſt, deſto größer wird der Abbruch des entgegenliegenden Ufers auf der andern Seite.

§. 6. Es folgt alſo ferner hieraus, daß ein jedes anwachſendes Ufer (a) ein abbrechendes Ufer (e) gegen ſich über liegen hat, und umgekehrt.

§. 7. Dieſe Veränderungen der Ufer dirigiren den Strom, und verurſachen, daß deſſen Lauf je länger je krümmer wird, folglich je länger je mehr Abbrüche und Anwächſe formirt; denn es iſt aus dem vorhergehenden §. 5. erwieſen, daß, ſo ſehr wie der Anwachs (a) zunimmt, ſo ſehr wird der Strom nach der andern Seite in das abbrechende Ufer (ee) übergedrungen, und ſein Lauf mehr gekrümmt.

§. 8. Weil die Abbrüche und Anwächſe eines und deſſelben Ufers, von oben mit dem Laufe des Stroms nach unten zu, ihre Seriem fortſetzen, ſo folgt hieraus, daß der Untertheil des Abbruchs nach und nach den darauf folgenden hervorragenden Obertheil des Anwachſes angreift, und die Materie, ſo er da abbricht, im Fall das darauf folgende einwärts ſich zurückzieht, oder im Abbruche begriffen iſt, ſich an den Untertheil deſſelben (f) längs der hervorſtehenden Linie in dem darauf folgenden Abbruche niederlegt; mithin dient der Untertheil (g) eines jeden anwachſenden Ufers allemal zur Deckung des Obertheils (f) des darauf folgenden abbrechenden oder ſich zurückziehenden Ufers, wofern nicht eine Inſel, oder gegenüber angelegte Krippe, oder eine Hervorragung des gegenüber liegenden Ufers ſolches verhindert.

§. 9. Es ſind alſo die Anwächſe an ihrem Obertheile ſchädlich, weil ſie den Strom in das gegenüber liegende abbrechende Ufer überdringen (§. 5.); an ihrem Untertheile hingegen ſind ſie nützlich, weil ſie das darauf folgende abbrechende Ufer an ſeinem Obertheile decken und den Strom aus demſelben ablenken. (nach §. 8.)

§. 10. Nach den Erfahrungen, die man von dem Laufe der Ströme hat, weiß man, daß ſolche auch zum öftern drei, vier und mehrere Theile, oder Kanäle, auf der Karte mit 1, 2, 3, 4, 5, 6 bezeichnet, for-

formiren, daß ſich ganze Inſeln oder Mittel-Grinde (J und S) in denſelben anlegen, und daß dadurch die Tiefe dem Hauptſtrom (3) entzogen und nach den entgegen liegenden abbrechenden Ufern getrieben wird. Dieſes alles entſteht aus keiner andern Urſache, als einestheils, wenn die abgebrochene Materie zu häufig wird und die Mitte des Stroms in (k) verſtopft; anderntheils aber, weil die abgebrochene Materie von verſchiedner Schwere iſt, davon der Strom die ſchwerſten und gröbſten Theile gleich oben an dem Anwachſe anfänglich liegen zu laſſen pflegt, die leichteſten und feinſten Theile weiter mit fortführt, und dieſe erſtlich an dem Untertheile des Anwachſes liegen läßt. Da nun dieſe leichten Theile mehrentheils aus Triebſand beſtehen und nicht zuſammenhaltend ſind, ſo werden ſie leicht durch den Ueberfall des Stroms auseinander geriſſen, und dadurch entſtehen die Kanäle (1, 2, 4, 5 und 6).

§. 11. Es entſtehen auch im dritten Falle Inſeln, wenn der Hauptſtrom bei ſtarken Eisfahrten gänzlich verſtopft wird, und ſich ein neues Flußbette durch das feſte Land reißt; dies geſchieht aber ſehr ſelten, und iſt ein Vorfall, worin der Strom von allen ſeinen Regeln abweicht.

§. 12. Alle Anwächſe, ſie mögen an dem feſten Lande, oder an Inſeln ſich anlegen, erhalten die Materie, wovon ſie erzeugt worden, von oben, mit dem Laufe des Stroms.

§. 13. Wenn nun alle Stücke, die auf die Ufer der Ströme anſchießen, oben Abbruch und unten Anwachs hätten, ſo würde ſich beinahe unten an jedem Stücke ſo viel anlegen, als oben abgebrochen wäre (§. 3.), und es würde nach der natürlichen Billigkeit keinen Widerſpruch leiden, daß dasjenige neue Land, welches ſich unten anlegte, dem Eigener des Stücks zugehörte, dem es oben abgebrochen wäre.

§. 14. Da aber viele Stücke an einem Abbruche, und wiederum viele Stücke an einem auf den Abbruch folgenden Anwachſe liegen, die verſchiednen Eignern zugehören, mithin ungewiß iſt, wem die Particule dieſes oder jenes Anwachſes und in welchem genauen Verhältniſſe vorhin zuſtändig geweſen ſind; ſo entſteht die Frage: Welchem Eigener gehört der Anwachs nach Recht und und Billigkeit zu, der Andern abgebrochen iſt? Hierüber ſind bisher öftere Streitigkeiten entſtanden. Dieſe und übrige bei dem Rheinſtrome vorkommende Fälle, in ſoweit ſolche nicht

ſchon vor Publication dieſes Geſetzes, ſo auf künftige Fälle geht, rechtshängig gemacht worden, zu entſcheiden, verordnen Wir, und ſetzen zu einem beſtändigen Rechte und zur Uferordnung für Unſere Clev- und Meurſiſchen Provinzen an dem Rheine hiemit feſt:

Erſtes Kapitel.

Von dem Anwachſe, der ſich an dem nämlichen Ufer unten angelegt hat, von welchem er oben abgebrochen iſt.

§. 15. Aller Anwachs, der ſich von ſelbſt nach dem natürlichen Laufe des Stroms an einem Ufer feſt anlegt, gehört den Eignern zu, die mit ihren Stücken an ſolches Ufer anſchießen, vor welchem ſich der Anwachs niederlegt, und zwar einem jeden nach der Länge oder Breite, mit welcher ſein Stück auf dem Ufer ſich endigt; aus den §. 4. und 13. angeführten Urſachen. Z. B. in der beigefügten Karte gehört der Anwachs (aa) dem Eigner A, und der Anwachs (b) dem Eigner B.

§. 16. Es ſoll aber ſolcher Anwachs an ſeinem Obertheile nicht bepflanzt, noch durch andere Waſſerwerke vermehrt werden dürfen, aus den §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 9. angeführten Urſachen; im Gegentheil ſoll derſelbe ſo viel möglich durch Krippen, die an dem gegenüber liegenden Ufer anzulegen ſind, ſofern es die Richtung des Stroms erfordert, weggetrieben werden.

§. 17. Desgleichen ſoll auch kein Aufſchlag von Weiden oder anderm Holze, der auf ſolchen ſchädlichen Anwächſen von ſelbſt entſtehen möchte, geduldet, ſondern ſofort von dem Eigner ausgeriſſen werden; worauf Unſere Strombefahrungs-Commiſſion und der Waſſerbaumeiſter genau Achtung geben, und die Ward-Aufſeher inſtruiren müſſen, daß ſie an Unſern Domainen-Anwächſen dergleichen ſchädlichen Aufſchlag nicht aufkommen laſſen, auch da, wo die Particuliers denſelben nicht wegſchaffen, ſolcher auf ihre Koſten ausgeriſſen werde.

§. 18. Damit nun durch Vermehrung und Bepflanzung der ſchädlichen Anwächſe dem entgegen liegenden Ufer kein mehrerer Abbruch zugefügt werden möge; ſo verbieten Wir hiermit, bei 20 Rthl. Strafe, alle eigenmächtige Pflanz- und Kripparbeit auf allen Anwächſen, mit Aufhebung der in dieſem Stücke bisher vorgewandten ſchädlichen Gewohnheiten, und verordnen, daß die Eigner derer Stücke, welche an einem Anwachſe anſchießen, den ſie zu bepflanzen willens ſind, ſich zuvörderſt an

Unſere Strombefahrungs=Commiſſion und den Waſſerbaumeiſter, an welche ſie ſich bei den gewöhnlichen Befahrungen des Stroms, welche 8 Tage vorher in jeder am Rhein liegenden Schau bekannt gemacht werden ſollen, adreſſiren, und von ihnen die nöthige Anweiſung geben laſſen können, wie weit derſelbe dem entgegen liegenden Ufer und der Schifffahrt unſchädlich iſt, mithin bepflanzt, oder auf eine andere Art vermehrt werden kann; wobei die Strombefahrungs=Commiſſion und der Waſſerbaumeiſter dahin zu ſehen haben, daß kein vorſpringendes Ufer mit Weiden und Strauchwerk bepflanzt werde; hingegen bei zurückſpringenden Ufern haben ſie die Bepflanzungen anzubefehlen, und der Intereſſent kann dieſelbe nach und nach ſo weit in den Strom hineinpouſſiren, bis ſein Ufer aufhört ein einwärts gebogenes zu ſeyn, und die gerade Linie erreicht. Z. B. der Anwachs (aa) und (b) darf nicht bepflanzt werden, weil er den Strom mehr in das gegenüber liegende Ufer überdringen und den Abbruch daſelbſt vermehren würde; hingegen kann der Anwachs (c) von dem Eigner C mit Nutzen bepflanzt werden, weil der Strom dadurch aus dem darauf folgenden abbrechenden Ufer abgelenkt und nach dem entgegenliegenden anwachſenden Ufer übergedrungen wird. (nach §. 9.).

§. 19. Die Bepflanzung der Anwächſe, wenn ſolche zugelaſſen werden, ſoll nicht gerade durch und in rechter Linie, ſondern mit einem Abfalle von einem Fuß auf jeder Ruthe Strom herab geſchehen; z. B. wenn der Anwachs von dem Eigner C in Beſitz genommen und bepflanzt werden wollte, ſo ſoll damit nicht nach Direction der Linien (i k) und (l m) über den Anwachs (c) und aus (k) in (o), und aus (m) in (q) gerade durchgegriffen werden, ſondern es ſollen die Linien (i, k, l und m) auf jede Ruthe einen Fuß in (p) und (r) abfallen, aus den im 3ten, 4ten und 8ten §. angeführten Urſachen.

§. 20. Damit nun hierunter kein Mißbrauch vorgehe, und ſchädliche Anwächſe bepflanzt werden, oder auch nützliche Anwächſe unbepflanzt liegen bleiben mögen; ſo verordnen Wir hiermit, daß Unſere Strombefahrungs=Commiſſion und der Waſſerbaumeiſter alle Jahre bei Bereiſung des Stroms den auf die anwachſenden Ufer anſchießenden Eigner unentgeldlich anweiſen ſollen, welche Anwächſe ſie befördern dürfen oder nicht, und was für Werke ſie dazu anzulegen haben; wovon eine ſchriftliche An=

weiſung mitzutheilen, und von jedem Eigner zur Regiſtrirung bei dem Protokolle der Schau zu präſentiren iſt.

§. 21. Dagegen wenn jemand ohne Anweiſung einen ſchädlichen Anwachs durch Krippen oder Pflanzungen vermehren würde, ſo ſoll der Waſſerbaumeiſter ſolche ſogleich auf Koſten des Eigners ausreißen laſſen, und das Factum Unſerer Kriegs- und Domainenkammer-Deputation anzeigen, welche daſſelbe unterſuchen, und ſodann nach der Vorſchrift des §. 18. beſtrafen ſoll.

§. 22. Da aller Anwachs dem Eigner des Stücks zugehört, an welchem ſich derſelbe zuerſt feſt anlegt (§. 15.), ſo kann derſelbe auch von dem Eigner des Stücks proſequirt werden, ſo lange er ſich noch nicht an ein anderes Stück feſt angelegt hat, ſondern durch einen Waſſerſtrang noch davon geſchieden iſt, wenn er auch ein oder mehrere unterhalb belegene Stücke vorbeiſtriche; z. B. der Anwachs (c) ſtriche bis in (g) den Stücken D und E vorbei, ſo können die Stücke D und E denſelben nicht in Beſitz nehmen, ſo lange er noch mit einem Waſſerſtrange (h) davon abgeſondert iſt (§. 8.), ſondern er gehört dem Eigner C; und ob er zwar ſolchen nur auf Erlaubniß und Anweiſung der Strombefahrungs-Commiſſion und des Waſſerbaumeiſters bepflanzen darf, ſo ſoll ihm doch freiſtehen, in ſignum occupationis et poſſeſſionis, ſolchen an ſeinem Grunde anliegenden, und von den benachbarten unterwärts noch durch einen Waſſerſtrang ſeparirten Anwachs, ſo weit er es von ſeinem Grunde trocknen Fußes thun kann, in Gegenwart der Strombefahrungs-Commiſſion oder des Waſſerbaumeiſters, des Deichgräfen und zweier Heimräthe der Schau, mit Adcitation der Intereſſenten, wenn das Waſſer nicht niedriger als ſub Nr. 4. des Pegels iſt, zu begehen und zu umgehen. Da denn, wie weit ſolches, den gegenüber liegenden Gründen vorbei, geſchehen iſt, ein ſchriftliches Protokoll abgefaßt, und dem Occupanten auf ſeine Koſten in beweiſender Form mitgetheilt, auch deſſen Regiſtrirung zu den Schauakten befördert werden muß.

§. 23. Wenn aber ſolcher Anwachs von demjenigen, dem er feſt angeländet, wie vorſtehet, nicht bepflanzt, oder durch Begehung, oder auch Anlegung ihm erlaubter Waſſerwerke, nicht in Beſitz genommen wäre, und durch Vermehrung des Anwachſes unterwärts, oder mehrere Aufländung des Waſſerſtranges, auch von den untern Eignern begangen, mit einem Wagen

befahren oder angekrippt werden könnte und wollte; ſo ſoll ihnen ſolches, ſo weit es von dem obern Eigner, mit dem der Anwachs zuerſt anliegend geworden, nicht geſchehen, erlaubt ſeyn. Wenn z. B. der Anwachs (c) mit ſeinem unterſten Ende (g) an dem Stücke E ſich angelegt hat, ſo ſteht dem Eigner E frei, ſolchen in Beſitz zu nehmen, jedoch darf er dem Stücke D nicht vorbeigehen, ſondern muß demſelben, nach deſſen Breite, ſeinen Anwachs liegen laſſen, wenn derſelbe auch noch lange Jahre durch den Waſſerſtrang (h) von D abgeſondert bliebe. (§. 12.)

§. 24. Wenn auch der Eigner C den Anwachs vor dem Stücke D alsdann noch in Beſitz nehmen wollte, wenn das Stück E ſeinen Theil ſchon in Beſitz genommen hat; ſo kann ſolches geſchehen, ſo lange die Lanke (h) noch nicht ſo weit aufgeländet iſt, daß der Anwachs, von dem Stücke D ab, bei mittelmäßigem Waſſer trockenen Fußes begangen werden kann, welches bei ordinairem Waſſer, wenn es nicht unter Nr. 4. des Pegels iſt, vom Eigner ſub D, in Gegenwart glaubhafter Zeugen, dargethan werden muß; denn der Anwachs iſt dem Stücke C angefloſſen, und iſt deſſen Beſitznehmung unterworfen, ſo lange er von dem Eigner gegenüber nicht trocknen Fußes begangen werden kann, oder, wie hiernächſt folgt, angekrippt, auch mit einem Wagen befahren werden, und dergeſtalt die Beſitznehmung prävenirt worden iſt.

§. 25. Wollte der Eigner (D) den Waſſerſtrang mit einer Krippe zumachen, und dadurch den Anwachs, welcher dem unterhalb liegenden Abbruche nützlich iſt, nach der Breite ſeines Stücks befördern und in Beſitz nehmen; ſo ſoll ihm ſolches, wenn er von dem Eigner C nicht occupirt wäre, nicht verwehrt, ſondern ihm der Anwachs belaſſen werden; jedoch ſoll ſolche Beſitznehmung in Gegenwart Unſerer Strombefahrungs=Commiſſion, des Waſſerbaumeiſters und der Eigner C und E geſchehen.

§. 26. Nicht weniger, wenn der Waſſerſtrang (h) ſo hoch aufgeländet wäre, daß der Eigner D oder E durch denſelben mit einem, mit ſo viel Miſt, als auf einen mit 4 Pferden beſpannten Wagen geladen zu werden pflegt, beladenen Wagen, bei mittelmäßigem Waſſer an Nr. 4. des Pegels durch denſelben fahren könnte, ohne darin ſtecken zu bleiben, ſo ſoll ſolches als eine Beſitznehmung gelten, ſo lange nämlich der Eigner C den Anwachs noch nicht in Beſitz genommen hat. Es ſoll aber dieſer Actus in

Gegenwart der Strombefahrungs-Commiſſion, des Waſſerbau-meiſters und der ober- und unterhalb liegenden Eigner, z. B. ſub C und F geſchehen.

§. 27. In Fällen, wo bei Theilung eines trocken anliegenden, befahrnen oder gemeinſchaftlich angekrippten Anwachſes unter verſchiedenen Nachbaren und Intereſſenten Streit entſtünde, ſoll ſolcher dergeſtalt entſchieden werden, daß von den Enden eines jeden althufigen und vor der Zeit des Anwachſes ſich befundenen Landes, nach deſſen Breite am Anwachſe, Linien gegen den Strom gezogen werden, jedoch alſo, daß ſelbige auf jede Ruthe einen Fuß den Strom herunter von dem alten Alignement des Stücks abweichen und abfallen.

Zweites Kapitel.

Von Abwendung des Abbruchs.

§. 28. Es ſoll auch ein jeder Eigner gehalten ſeyn, ſeinen nützlichen Anwachs zu vermehren, beſonders wenn dadurch der Strom aus dem darauf folgenden abbrechenden Ufer abgelenkt werden kann, aus den §. 8. und 9. angeführten Gründen; als: der Eigner C muß ſeinen Anwachs, zum Beſten des darauf folgenden abbrechenden Ufers, an den Stücken D, E, F, G durch Pflanzungen und Krippen vermehren.

§. 29 Wenn demnach die Eigner der am Abbruche liegenden Stücke D, E, F, G, oder die hinter dem Banndeiche liegenden Beerbten, oder ihr Deichſtuhl, nöthig finden, den Anwachs (c) durch Anlegung einer Krippe (d) zu befördern, und den Anfall des Stroms von ſich abzulenken, ſo ſoll dem Eigner C ſolches bekannt gemacht und ihm frei gelaſſen werden, die Krippe (d) auf ſeine eignen Koſten, oder auf gemeinſchaftliche Koſten mit dem Eigner D anzulegen, und dagegen den Anwachs zu profitiren. Wenn er aber eine ſolche Krippe anzulegen nicht vermögend wäre, oder aus andern Urſachen ſolches verweigerte; ſo ſoll den Eignern D, E, F, G, oder den Beerbten hinter dem Banndeiche frei gelaſſen werden, dieſe Krippe auf gemeinſchaftliche Koſten anzulegen. Es kann aber alsdann der Eigner C ſo wenig, als der Eigner D, den Anwachs, ſo ſich hinter und unterhalb der Krippe (d) anlegt, prätendiren, ſondern dieſer gehört denjenigen zu, die die Krippe angelegt haben, wenn ſich derſelbe auch in der Länge durch das ganze abbrechende Ufer bis in (ee), und in der

Breite durch das gegenüber liegende anwachſende Ufer bis in (ff) erſtreckte.

§. 30. Denn da die Richtung eines jeden Stroms das beſte Mittel iſt, wodurch die Abbrüche der Ufer und alle entſtehende Unordnungen verhindert und abgewendet werden können (§. 1.); ſo ſollen auch vorzüglich ſolche Werke angelegt werden, welche die gemeinnützige Richtung des Stroms befördern.

§. 31. Wenn demnach die Eigner der am Abbruch liegenden Stücke, oder die Beerbten, ſo mit ihrem Banndeiche auf dem abbrechenden Ufer liegen, die zu Richtung des Stroms nöthige Krippe (d) nicht anlegen wollten, oder aus Unvermögen nicht anlegen könnten, ſo ſoll Unſere Kriegs= und Domainenkammer ſolche anlegen, und der Anwachs Unſerer Waſſerbau=Kaſſe zufließen. Sollte aber auch Unſere Kriegs= und Domainenkammer dergleichen Werke nicht anlegen können, und ſich jemand anders finden, der ſich erböte, ſolche Werke auf ſeine Koſten anzulegen, und dagegen den Anwachs zu profitiren; ſo ſoll demſelben ſolches zugelaſſen, und ihm dagegen der Anwachs abgetreten und als ſein Eigenthum überlaſſen werden, ſo wie er in dem §. 28. dieſer Rheinufer=Ordnung beſchrieben worden; wovon Wir ſodann auch Unſere Domainenſtücke nicht ausnehmen, ſondern den Anwachs, der ſich ſolchenfalls bei denſelben anlegen möchte, gern cediren wollen, geſtalten Wir, und alle auf dergleichen Ufer anſchießende Beerbte, von der Anlage ſolcher Werke genug profitiren, indem der Abbruch dadurch abgewendet wird.

§. 32. Alle abbrechende Ufer ſollen entweder durch Krippen, die den Anfall des Stroms ablenken, oder durch andere Werke nach Möglichkeit von dem Abbruche befreiet werden. (nach §. 4. und 7.)

§. 33. Wenn aber die Eigner derer Stücke, welche Abbruch leiden, nicht vermögend ſind, dazu die erforderlichen Koſten aufzubringen, welche zum öftern den Werth derſelben überſteigen möchten; ſo ſollen alle dabei profitirende und in einer Gemeinheit mit einander liegende Beerbte, als ganze Schauen ꝛc., dazu beitragen; wenn jedoch dadurch die nöthigen Koſten auch nicht aufgebracht werden könnten, ſo ſoll das gemeine Land beitreten, und den Abbruch leidenden zu Hülfe kommen, weil ſolches die Regeln der Societät und die Rettung einer oder mehrerer contribuirenden Gemeinheiten erfordern.

§. 34. Da es bei Deckung der abbrechenden Ufer, und Abſenkung des Stroms aus denſelben, hauptſächlich auf eine gute Diſpoſition der nöthigen Krippen und Waſſerwerke ankommt, dagegen aber genugſam bekannt iſt, daß durch üble Anlage derſelben großer Schade entſtanden iſt; ſo verordnen Wir hiermit, daß Niemand, er ſey wer er wolle, weder an ſeinen eigenen, noch an andern Gründen, Waſſerwerke oder Krippen anzulegen berechtigt ſeyn ſoll; es ſey denn, daß Unſere Strombefahrungs-Commiſſion und der Waſſerbaumeiſter ſolche anzulegen gut gefunden und deren Richtung angewieſen hätten. Derjenige, ſo hiergegen handelt, ſoll Einhundert Rthl. Strafe zu Unſerer Waſſerbaukaſſe erlegen; auch werden alle Waſſerbau- und Deichbediente hiermit angewieſen, die Contravenienten, der hierzu beſonders angeordneten, aus einem Mitgliede der Cleviſchen Regierung, einem Mitgliede des Waſſerbau-Departements bei der dortigen Kriegs- und Domainenkammer und einem perpetuirlichen Deputirten der ſämmtlichen Städte beſtehenden Commiſſion, welcher der jedesmalige Kammer-Präſident hiermit als Chef vorgeſetzt wird, ſofort anzuzeigen, als welche in allen Fällen, wo das Intereſſe des Stroms mit concurrirt, über das Mein und Dein zu judiciren haben, und von deren Erkenntniſſe die Provocationen und Appellationen an die zu deren Entſcheidung allhier niedergeſetzte Commiſſion gehen ſollen. Wenn aber Fälle vorkommen, die gar keine Beziehung auf die Einrichtung des Stroms hätten, und mit demſelben in keiner Verbindung ſtünden, alsdann ſoll die Cognition in dergleichen bloßen Privatſachen den Juſtiz-Collegiis überlaſſen werden.

§. 35. Wenn demnach ein abbrechendes Ufer mit Krippen belegt, oder mit andern Waſſerwerken gedeckt werden ſoll; ſo ſoll Unſere Strombefahrungs-Commiſſion und der Waſſerbaumeiſter alle auf ſolches Ufer anſchießende Eigner und Beerbte, ſo dabei intereſſirt ſind, zur Stelle berufen, und mit ihnen überlegen, wie und mit was für Art Waſſerwerken ſolches am zuträglichſten geſchehen kann. Der Waſſerbaumeiſter ſoll davon die Koſten-Anſchläge anfertigen und Unſerer Kriegs- und Domainenkammer einreichen, welche ſodann wegen Aufbringung der Koſten eine billigmäßige Repartition unter den Intereſſenten anfertigen, auch den Theil, den Wir wegen Unſerer Domainen beizutragen

haben, ſowohl, als dasjenige, was das gemeine Land zu Hülfe geben ſoll, beſtimmen muß.

§. 36. Weil in den vorhergehenden §§. 15—26. angewieſen iſt, wie die Pflanzungen und Waſſerwerke zu Ablenkung des Stroms dergeſtalt angelegt werden ſollen, daß ſie dem gegenüber liegenden Ufer unſchädlich ſind, als worauf die Strombefahrungs-Commiſſion und der Waſſerbaumeiſter ſehen, und dafür verantwortlich bleiben müſſen, daß ſie hierunter ganz unparteiiſch verfahren; ſo verordnen Wir auch hiermit, daß, wenn von den gegenſeitigen Eignern gegen ſolche in dieſer Rhein-Uferordnung zugelaſſene und zum gemeinen Beſten gereichende Werke Klage erhoben werden wollte, der Kläger auf eingeforderten pflichtmäßigen Bericht der Strombefahrungs-Commiſſion und des Waſſerbaumeiſters abgewieſen, allenfalls die Sache auf ihre Koſten zur Stelle mit Accitation der Intereſſenten unterſucht, und ſodann ohne fernere Weitläufigkeit entſchieden werden ſoll; wovon Wir zwar auch die Provocation an die in dem §. 34. gedachte Commiſſion geſtatten wollen, jedoch mit der Einſchränkung, daß ſolche in Punkten, wo es auf einen Waſſerbau und die Führungsart deſſelben ankommt, nur effectum devolutivum haben ſoll.

§. 37. Wenn auch der Fall ſich ereignen möchte, daß jemand einen ſo nützlichen Anwachs durch nützliche Werke auf ſeine Koſten und Gefahr erlangt und erzwungen hätte, und die unterhalb ſolcher Werke an dem Abbruche ſonſt belegenen und anſchießenden Beerbten und Eigner wollten alsdann prätendiren, daß ihnen der erzwungene Anwachs gegen Erlegung der zu den Werken verwandten Koſten abgetreten werden ſollte; ſie hätten jedoch bei Anlegung der Werke zu den Koſten nichts beigetragen: ſo ſollen ſolche ebenfalls abgewieſen werden, indem demjenigen, der die Werke angelegt hat, nicht zugemuthet werden kann, daß er nach ausgeſtandenem Hazard denen etwas abtreten ſoll, die nichts haben hazardiren wollen.

Drittes Kapitel.

Von den Inſeln und Mittel-Grinden.

§. 38. Wenn nach dem §. 10. Inſeln oder Mittel-Grinde erzeugt werden, die als ein Anfluß oder Anwachs an keines Eigners Land feſt angeländet ſind; ſo gehören ſolche, ſo zu ſagen,

dem Strome, und ſofern darauf Unſere höchſte Landesherrſchaft= und Zoll=Gerechtſame gehen, Uns zu, und kann ſich ſelbige außer Uns niemand zueignen; gleichwie es denn auch, von undenklichen Jahren her, bei Unſern Vorfahren üblich geweſen, und beſonders noch in den alten Waſſerrechten vorgeſchrieben worden: daß die Inſeln für den Landesherrn in Beſitz genommen werden ſollen. Wir behalten Uns daher alle Inſeln, als ein Uns zuſtändiges Regale, beſtändig vor, in ſoweit Unſere Zollgerechtigkeit auf dem Strome, und die Ufer Unſerer Länder auf beiden Seiten oder auf einer Seite neben demſelben ſich erſtrecken.

§. 39. Es ſollen alſo alle Inſeln, Mittelgrinde oder Mittelſandbänke auf dem Strome, wo Wir die Zollgerechtigkeit haben, und wo die Ufer auf beiden Seiten des Stroms Uns, als Landesherrn, zuſtehen, ohne Unterſchied für Uns in Beſitz genommen werden.

§. 40. Wo aber die Ufer nur auf einer Seite Uns zuſtehen, mithin die Mitte des Stroms die Grenze wäre, da ſollen nur die Inſeln, ſo Unſerm Ufer näher, oder in Unſerer Hälfte des Stromes liegen, für Uns in Beſitz genommen werden.

§. 41. Wenn demnach bei mittelmäßigem Waſſer an Nr. 4. des Pegels, oder bei niedrigem Waſſer bis unter die niedrigſte Nummer des Pegels, ſich eine Inſel, oder Mittelgrind, oder Mittelſandbank zeigte, die ſo ſituirt wäre, wie in den vorhergehenden §§. 38. und 39. vorgeſchrieben iſt; ſo ſoll ſolche für Uns durch Unſere Strombefahrungs=Commiſſion und den Waſſerbaumeiſter, mit Zuziehung des Ortsbeamten, Hauptpachters, Rentmeiſters oder Adminiſtrators, auch der zunächſt neben dem Ufer über dem ſchmalſten Kanal anſchießenden Eigner folgendergeſtalt in Beſitz genommen werden: Die Strombefahrungs=Commiſſion, der Waſſerbaumeiſter und Beamte, nebſt drei Ruderknechten oder Schiffleuten, auch ſo vielen darnächſt belegenen vornehmſten Intereſſenten, daß die ganze Anzahl zwölf Perſonen ausmacht, ſollen ſich alle zwölf in einen offenen Nachen ſetzen, mit dem Laufe des Stroms hinunter, durch den ſchmalſten Kanal, hinter der Inſel herum, bis an deren unterſtes Ende fahren, ſodann an der Inſel anländen, und ſolche rund herum begehen, auch zum Zeichen, daß ſolche für Uns in Beſitz genommen worden, eine Stange Weiden= oder Willigen=Holz von 10 Fuß lang mitten auf die Inſel ſetzen, ſodann über dieſen Actum ein förmliches Protokoll abhalten, und ſolches Unſerer Kriegs= und Domainenkammer

einſenden, welche ſolche Beſitznehmung in Unſerm höchſten Namen für gültig erklären, und zunächſt den neben dem ſchmalen Kanal anſchießenden Eignern und Beerbten davon Nachricht geben ſoll.

§. 42. Wenn aber bei Befahrung einer ſolchen Inſel der Nachen in dem Kanale auf dem Grunde feſt führe und ſitzen bliebe, oder den Grund berührte, und nicht anders als mit Mühe durch den Kanal gezogen werden könnte; ſo wäre dieſes ein Zeichen, daß die Inſel ſchon mit dem entgegen liegenden nächſten Ufer contigu und demſelben feſt angefloſſen wäre; alsdann ſoll die Beſitznehmung für ungültig erklärt, und der Anwachs denen Eignern gelaſſen werden, an deren Lande er feſtliegt. Z. B. bei der Inſel S führe der Nachen in dem Kanale bei T auf den Grund, und bliebe da feſt ſitzen, oder berührte den Grund, und könnte nicht anders als mit Mühe fortgezogen werden; ſo iſt dieſes ein Zeichen, daß die Inſel S keine rechte Inſel, ſondern ein Anwachs iſt, der dem Eigner M angefloſſen iſt, und ihm nach dem §. 22. dieſer Rhein= und Uferordnung eigenthümlich zugehört.

§. 43. Damit nun hierunter keine Eigner um den Anwachs gebracht werden mögen, der ihnen der Natur nach von dem Laufe des Stroms zugeführt und wirklich angefloſſen iſt; ſo verbieten Wir auch hiermit alle Beſitznehmungen der Inſeln, ſo lange das Waſſer höher als Nr. 4. des Pegels ſteht.

§. 44. Gleichwie Wir ebenfalls alle Beſitznehmungen derer Gründe, die mit einem Waſſerſtrange von dem feſten Lande abgeſondert, ſo wie ſie in den §§. 23. 24. und 26. beſchrieben ſind, hiermit ausdrücklich verbieten und für nichtig erklären, ſo lange das Waſſer unter Nr. 4. des Pegels ſteht.

§. 45. Ob Wir nun gleich die Beſitznehmung der Inſeln für Uns verordnet haben, und wollen, daß damit jederzeit nach der Vorſchrift verfahren, auch darauf von den Waſſerbau= und andern Bedienten genau gehalten, mithin darunter nichts verabſäumt werden ſoll; ſo verbieten Wir doch hiermit ausdrücklich deren Bepflanzung, ehe ſolche nicht durch Enclavirungs=Krippen an das feſte Land verbunden ſind; weil die Erfahrung gar zu ſehr zeigt, wie viel unerſetzlicher Schade Uns und Unſern getreuen Unterthanen durch die unzeitige Gewinnung und Bepflanzung der Inſeln zugefügt iſt; denn da die Inſeln Anwächſe ſind, deren Ufer rund um flach und untief ſind, die untiefen Ufer aber den

Strom überdringen, ſo verurſachen auch dieſelben rund um ſich allen entgegen liegenden Ufern Abbrüche, und ſind höchſt ſchädlich; zumal auch durch die Vertheilung des Stroms demſelben die zur Schifffahrt nöthige Tiefe genommen wird.

Alle Inſeln oder Sandbänke, die vor einem vorſpringenden Ufer, oder in der Mitte des Stroms liegen, ſollen ebenfalls nicht in Beſitz genommen oder bepflanzt, ſondern vielmehr durch Krippen und Waſſerwerke von den entgegen liegenden Ufern her nach Möglichkeit vertrieben, mithin keine andere Inſeln, als die vor einem zurücktretenden Ufer (wie doch gemeiniglich zu geſchehen pflegt) ſich anlegen, enclavirt werden.

§. 46. Es ſollen alſo auch keine Anwächſe, wie ſie §. 41. und 42. bei der Inſel S beſchrieben ſind, bepflanzt werden, bevor nicht die Tiefe in T ſo hoch, als die Inſel S aufgeländet, oder durch Krippen ausgefüllt iſt. Denn da bekanntlich die Inſeln alsbald nach geſchehener Bepflanzung ſtark aufländen und höher werden; ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß das Waſſer in dem Kanal T gepreßt, und dieſer dadurch vertieft, mithin das Ufer vor den Stücken M und O dadurch abgebrochen wird.

§. 47. Da auch die Kanäle faſt durchgehends tiefer werden, und ſehr ſelten ein Kanal von ſelbſt aufländet; ſo befehlen Wir hiermit allen Unſern Waſſerbau=Bedienten, mit allem Ernſt und Eifer dahin ſich zu beſtreben, und ſo lange unaufhörlich zu arbeiten, bis alle Inſeln enclavirt und alle Nebenkanäle gekrippt und zugepflanzt ſind, dahingegen auf den andern Ufern der Inſel gegen den Hauptſtrom alle vorhandene Pflanzungen, und was zu Befeſtigung dieſes Ufers dienen kann, wegzureißen ſind, damit der Strom auf dieſer Seite ſein Bette auf Koſten der Inſel erweitere und vertiefe; jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſolches nur in ſoweit geſchehen dürfe, als es die Richtung des Stroms erfordert, um denſelben aus dem vielfachen unordentlichen Laufe in einen einfachen ordentlichen Lauf und auf ſeine gehörige Breite zu bringen.

Viertes Kapitel.

Von dem Anwachſe in den Kanälen.

§. 48. Obſchon die Nebenkanäle hinter den Inſeln ſehr ſelten von ſelbſt ohne vorhergehende Zukrippung zuländen, ſo ereignet ſich dennoch wohl ein ſolcher Fall, daß die oberſte Mündung

der Kanäle an einen ſtarken Anwachs kommt, und ſo hoch zuländet, daß ſie bepflanzt und der Kanal zur völligen Verländung gebracht werden kann. Hiebei entſteht ſodann die Frage: wem dieſer Anwachs eigentlich zugehöre? Wir ſetzen daher hiermit feſt, daß der Anwachs, welcher in dem Flußbette der Kanäle entſteht, zwiſchen Uns, als Eigenthümer der Inſel, und den Eigenthümern der auf der andern Seite anſchießenden Stücke, nach der Breite oder Länge eines jeden Stücks, von dem Ufer bis auf die Mitte des Kanals, vertheilt werden ſoll.

§. 49. Eben ſo wollen Wir, im Falle, wenn ein oder mehrere Particuliers eine oder mehrere Inſeln in Beſitz hätten, und die Kanäle hinter derſelben, wie z. B. Nr. 4. und 5. der Karte, verländeten, den auf beiden Seiten anſchießenden Beerbten den Anwachs gern überlaſſen. Wir verordnen alſo hiermit, daß ſolcher Anwachs unter die Eigner der auf jedes Ufer anſchießenden Stücke, und zwar nach der Breite oder Länge eines jeden Stücks an dem Ufer bis auf die Mitte des Kanals, vertheilt werden ſoll.

§. 50. Weil Wir die Zukrippung aller Kanäle unumgänglich nöthig finden, und ſolche §. 46. ausdrücklich verordnet haben; ſo wollen Wir, daß diejenigen, welche die Koſten der Zukrippung verwendet, und dadurch die in dem Kanale anſchießenden Stücke von dem Abbruche befreiet haben, auch den ganzen Anwachs in den Kanälen oder deren Aufländung genießen ſollen.

§. 51. Beſonders aber, wenn nach einer etliche Jahre vorher geſchehenen Zukrippung nun erſt die Verländung des Kanals erfolgte, und die auf dem Kanale anſchießenden Eigner den aus der Zukrippung entſtandenen Anwachs ſich zueignen wollten, da ſie vorher die Zukrippung hätten geſchehen und die Koſten verwenden laſſen, ohne ſich zu einem Beitrage in derſelben anzubieten; ſo können dieſe alsdann von dem Anwachſe nicht profitiren, ſondern es ſoll derſelbe demjenigen, der den Kanal zugekrippt, weil er die Koſten dazu hazardirt hat, einzig und allein zugehören, und es ſoll niemand, wer er auch ſeyn möchte, zugelaſſen werden, davon etwas zu prätendiren, wenn er ſich auch zu den aufgegangenen Koſten demnächſt pro parte verſtehen wollte.

§. 52. Damit auch in Zukunft über den Anwachs in den Kanälen, wo die Inſeln Particuliers zugehören, kein Streit entſtehen möge; ſo verordnen Wir hiermit, daß der, oder diejenigen, welche einen Kanal zuzukrippen angewieſen oder willens

ſind, dazu vorher alle auf den Kanal anſchießende Beerbte zur Stelle berufen, ihnen unter Aſſiſtenz Unſerer Strombefahrungs-Commiſſion und des Waſſerbaumeiſters die Nothwendigkeit und den Nutzen der Zukrippung vorſtellen, und ihnen anbieten ſollen, derſelben beizutreten, und die Koſten pro parte beizutragen. Wenn ſie ſich nun dazu verſtehen; und die Koſten, ſo ihnen zukommen, beitragen; ſo ſollen ſie auch in dem Anwachſe des Kanals ihren Antheil nach der §. 49. und 53. vorgeſchriebenen Proportion erhalten. Wenn ſie ſich aber dazu nicht verſtehen, und ihren Antheil nicht beitragen wollen, ſo ſoll ihre Erklärung ad Protocollum genommen, und alsdann die Zukrippung dem oder denenjenigen nebſt dem ganzen Anwachſe überlaſſen werden, die ſich dazu erboten haben.

§. 53. Die Vertheilung des Anwachſes unter die auf die beiden Ufer des Kanals anſchießenden Beerbten ſoll folgendergeſtalt geſchehen: Wenn das Waſſer an Nr. 4. des Pegels ſteht, als an welche Höhe die Gründe aufgeländet ſeyn müſſen, ehe ſie mit Sicherheit genützt und gepflanzt werden können, alsdann ſoll der Kanal vermeſſen, in eine Karte gezeichnet, und die Mitte deſſelben durch eine Linie aufgetragen und gezeichnet werden; bis an ſolche Linie ſoll demnächſt ein jeder anſchießender Beerbte, der zu den Enclavirungs-Koſten beigetragen hat, ſeinen Anwachs, nach der Länge des Ufers, welche ſein anſchießendes Stück einnimmt, bepflanzen, und ſich als ſein Eigenthum zu Nutze machen können.

§. 54. Wie nun der Anwachs nach der Länge oder Breite acquirirt wird, die ein jedes Stück von dem Ufer des Kanals einnimmt, auf welches es anſchießt, ſo iſt es auch billig, daß nach ſolcher Länge oder Breite die Koſten der Zukrippung proportionirt, und alſo einem Jeden ſein Beitrag dazu beſtimmt werde. Da jedoch diejenigen, ſo auf der Inſel an einem anwachſenden Ufer des Kanals liegen, viel eher den Anwachs bis auf die beſtimmte Mitte des Kanals bepflanzen und ſich zu Nutzen machen können, auch wegen der Fläche ihres Ufers einen weit größern Theil des Anwachſes erhalten, als diejenigen, ſo auf einem abbrechenden Ufer liegen; als verordnen Wir, daß diejenigen Eigner, ſo auf anwachſenden Ufern liegen, ein Drittheil oder ein Viertheil des ganzen Quantums der Zukrippungskoſten, nach billigem Ermeſſen Unſerer Strombefahrungs-Commiſſion und des Waſſerbaumei-

ſters, auch des zunächſt belegenen Deichſtuhls, vorausbezahlen, und dennoch in den übrigen zwei Drittheilen oder drei Viertheilen ihre Portion, nach der Länge oder Breite ihrer Stücke, mit welchen ſie auf den Kanal anſchießen, beitragen ſollen.

§. 55. Da nicht weniger die Enclavirung der Inſeln noch den fernern doppelten Nutzen hat, daß dadurch der Strom mehr, als auf eine andere nur zu erdenkende Waſſerbauart, in eine Richtung gebracht, und aus den unterhalb des Kanals liegenden Ufern, welche gemeiniglich abbrechende ſind, abgelenkt, mithin vor denſelben ein Anwachs zuwege gebracht wird; ſo wollen Wir auch und verordnen hiermit, daß denjenigen, welche einen Kanal zugemacht haben, aller daraus erfolgende Anwachs unterhalb des Kanals eigenthümlich zugehöre, beſonders wenn dabei der §. 50. beſchriebene Fall einſchlägt. Z. B. die auf beiden Seiten der Kanäle (4) und (5) anwachſenden Eigner hätten dieſe Kanäle zugekrippt, und der Anwachs erſtreckte ſich unterhalb derſelben vor den Stücken U und V vorbei; ſo können die Eigner derſelben Stücke nicht prätendiren, ſondern er gehört denen gemeinſchaftlich zu, die die Koſten der Zukrippung verwendet haben.

§. 56. Dafern aber die Eigner der Stücke U und V zu den Koſten der Zukrippung beigetragen hätten, ſo gehört ihnen der Anwachs zu, der ſich vor ihren Stücken anlegt; und zwar nach den §. 19. dieſer Rhein= und Uferordnung vorgeſchriebenen Regeln. Es gehört alſo der Anwachs der im Kanale anſchießenden Beerbten ſolchenfalls auf der Scheidung zwiſchen den Stücken R und U, nach den Linien (w, z) und (x, z) zu.

§. 57. Wenn auch Kanäle wären, deren Zukrippungskoſten den Werth des in denſelben zu erhaltenden Anwachſes überſtiegen, als wie in den Kanälen (2) und (5) geſchehen würde; jedoch deren Zukrippung, zu Verhütung des Ruins einer oder mehrerer Communitäten, bei weſentlicher Gefahr derſelben nothwendig wäre; ſo ſoll ſelbige, wenn vorher diejenigen ſämmtlich vernommen worden ſind, auf deren Koſten ſolche Werke angelegt werden ſollten, auf vorherigen umſtändlichen Bericht an Unſere Kriegs= und Domainenkammer und Unſers General=Directorii Approbation, dennoch förderſamſt geſchehen, und die Koſten dazu von den dadurch profitirenden Intereſſenten, dem gemeinen Lande und Unſerer Waſſerbaukaſſe in billiger Proportion mit getragen werden. In Fällen aber, wo bei Zukrippung eines oder meh=

terer Kanäle nicht ſowohl die Abwendung einer weſentlichen Gefahr von dieſem oder jenem Corpore contribuente, als nur die Richtung des Stroms und Verhütung eines gemeinen Abbruchs an dem Ufer des Kanals, und unterwärts der Hauptvorwurf wäre, jedoch bei ſolcher guten Intention die Koſten den Vortheil der Intereſſenten überſtiegen; ſo ſoll ſelbige ſucceſſive von den vermögenden Intereſſenten und Unſerer Waſſerbaukaſſe, auf vorherigen Bericht an Unſere Kriegs= und Domainenkammer, vorgenommen werden, da denn die unterhalb liegenden Intereſſenten den Anwachs behalten, der ſich durch die Zukrippung ergiebt und und an ihre Stücke anlegt.

Fünftes Kapitel.

Von Durchbrüchen und neuen Flußbetten.

§. 58. Es gehört zwar, wenn der Strom einen neuen Lauf nimmt, das alte Grundbette Uns, als Landesherrn, zu; ſollte ſich inzwiſchen der im 11ten §. beſchriebene Fall ereignen, daß der Strom einen ganz neuen Lauf nähme, und ſein altes Grundbette dergeſtalt ganz verließe, daß die Beſitzer, durch deren Grundſtücke der Fluß ſich einen neuen Weg macht, deshalb eine Entſchädigung zu prätendiren befugt ſind; ſo wollen Wir aus landesväterlicher Huld von vorgedachter Unſerer Gerechtſame gern abſtehen, und verordnen hierdurch, daß in dergleichen Fällen das alte Flußbette mit zur Entſchädigung angewandt werden ſoll.

§. 59. Desgleichen ſoll, wenn zu mehrerer Richtung des Stroms und zu Abwendung eines ſtarken Abbruchs nöthig gefunden werden möchte, dem Strome ein anderes Flußbette zu geben und einen Durchſchnitt durch das feſte Land zu machen, der Grund, welcher zu dem Durchſchnitt vergraben werden muß, nicht allein ſofort billigmäßig bezahlt, ſondern es ſoll auch überdies der Grund, welcher in Zeit von zehn Jahren auf beiden Seiten des Durchſchnitts abbricht, indem ſich der Durchſchnitt erweitert, nach und nach vergütet, und zu dieſen Entſchädigungen auch das alte Flußbette, ſo weit ſolches dazu hinreicht, mit verwandt werden.

§. 60. Sollten die am Abbruche liegenden Eigner, zu Abwendung des Abbruchs, einen Durchſchnitt auf ihre eigenen Koſten machen wollen; ſo wollen Wir ihnen die Acquiſition des alten

Grund=

Grundbettes auch gern belaſſen, und von Unſerm Recht, das Wir als Landesherr darauf haben, abſtehen.

Sechstes Kapitel.

Von den Fiſchereien.

§. 61. Wenn jemand ein Recht zu fiſchen hat, ſo ſoll ihm erlaubt und beſtändig vorbehalten bleiben, dieſes Recht im offenen Strome zu exerciren, wenn auch der Strom durch Abbrüche und Anwächſe ſich gänzlich aus der Stelle verſetzte und mit der Zeit ein neues Flußbette machte.

§. 62. In aufländenden Kanälen hingegen behält ein jeder das Recht zu fiſchen nur ſo lange, als ſolche mit Waſſer angefüllt ſind. Sobald aber deren Verländung erfolgt, und ſie zugepflanzt werden können, ſo gehört der Anwachs Uns (§. 48.), oder den anſchießenden Eignern (§. 49.) zu; denn das Recht zu fiſchen hört da auf, wo das Waſſer aufhört, und kann dem Rechte der Ufer und Anflüſſe nicht entgegen ſeyn, welches da anfangen muß, wo aus Waſſer Land hervorkommt.

§. 63. Damit indeſſen denen, ſo Fiſchereien in Kanälen haben, die Gelegenheit zum Fiſchen ſo lange als möglich belaſſen werden möge; ſo ſetzen Wir feſt und verordnen hiermit, daß alle Kanäle, ſo von ſelbſt aufländen, oder durch Krippen zum Aufländen gebracht worden ſind, nicht eher bepflanzt werden ſollen, bis ein Theil derſelben an Nr. 4. des Pegels aufgeländet iſt.

§. 64. Auf eine gleiche Art ſoll es mit allen alten Waſſerſträngen, Kolken und Wayen gehalten werden; es gehören ſelbige nämlich dem Eigner des Grundes wieder, auf welchem ſie eingeriſſen ſind, ſobald ſolche nach der im vorigen §. beſtimmten Höhe des Pegels an Nr. 4. aufgeländet ſind.

Siebentes Kapitel.

Von dem Lein=Pfade.

§. 65. Da es in aller Abſicht mit zu einer Uferordnung gehört, daß den Schiffern, die die Ströme befahren, alle mögliche Bequemlichkeit verſchafft werde, als worauf bei der Vorſchrift von Zukrippung der Kanäle Unſer Augenmerk mit gerichtet worden, und dann beſonders den die Ströme hinauffahrenden Schiffern ein reiner und räumlicher Leinpfad oder Weg nöthig iſt, auf welchem die Pferde gehen können, welche die Schiffe den Strom

terer Kanäle nicht ſowohl die Abwendung einer weſentlichen Gefahr von dieſem oder jenem Corpore contribuente, als nur die Richtung des Stroms und Verhütung eines gemeinen Abbruchs an dem Ufer des Kanals, und unterwärts der Hauptvorwurf wäre, jedoch bei ſolcher guten Intention die Koſten den Vortheil der Intereſſenten überſtiegen; ſo ſoll ſelbige ſucceſſive von den vermögenden Intereſſenten und Unſerer Waſſerbaukaſſe, auf vorherigen Bericht an Unſere Kriegs= und Domainenkammer, vorgenommen werden, da denn die unterhalb liegenden Intereſſenten den Anwachs behalten, der ſich durch die Zukrippung ergiebt und und an ihre Stücke anlegt.

Fünftes Kapitel.

Von Durchbrüchen und neuen Flußbetten.

§. 58. Es gehört zwar, wenn der Strom einen neuen Lauf nimmt, das alte Grundbette Uns, als Landesherrn, zu; ſollte ſich inzwiſchen der im 11ten §. beſchriebene Fall ereignen, daß der Strom einen ganz neuen Lauf nähme, und ſein altes Grundbette dergeſtalt ganz verließe, daß die Beſitzer, durch deren Grundſtücke der Fluß ſich einen neuen Weg macht, deshalb eine Entſchädigung zu prätendiren befugt ſind; ſo wollen Wir aus landesväterlicher Huld von vorgedachter Unſerer Gerechtſame gern abſtehen, und verordnen hierdurch, daß in dergleichen Fällen das alte Flußbette mit zur Entſchädigung angewandt werden ſoll.

§. 59. Desgleichen ſoll, wenn zu mehrerer Richtung des Stroms und zu Abwendung eines ſtarken Abbruchs nöthig gefunden werden möchte, dem Strome ein anderes Flußbette zu geben und einen Durchſchnitt durch das feſte Land zu machen, der Grund, welcher zu dem Durchſchnitt vergraben werden muß, nicht allein ſofort billigmäßig bezahlt, ſondern es ſoll auch überdies der Grund, welcher in Zeit von zehn Jahren auf beiden Seiten des Durchſchnitts abbricht, indem ſich der Durchſchnitt erweitert, nach und nach vergütet, und zu dieſen Entſchädigungen auch das alte Flußbette, ſo weit ſolches dazu hinreicht, mit verwandt werden.

§. 60. Sollten die am Abbruche liegenden Eigner, zu Abwendung des Abbruchs, einen Durchſchnitt auf ihre eigenen Koſten machen wollen; ſo wollen Wir ihnen die Acquiſition des alten

Grund=

Grundbettes auch gern belaſſen, und von Unſerm Recht, das Wir als Landesherr darauf haben, abſtehen.

Sechstes Kapitel.

Von den Fiſchereien.

§. 61. Wenn jemand ein Recht zu fiſchen hat, ſo ſoll ihm erlaubt und beſtändig vorbehalten bleiben, dieſes Recht im offenen Strome zu exerciren, wenn auch der Strom durch Abbrüche und Anwächſe ſich gänzlich aus der Stelle verſetzte und mit der Zeit ein neues Flußbette machte.

§. 62. In auflandenden Kanälen hingegen behält ein jeder das Recht zu fiſchen nur ſo lange, als ſolche mit Waſſer angefüllt ſind. Sobald aber deren Verlandung erfolgt, und ſie zugepflanzt werden können, ſo gehört der Anwachs Uns (§. 48.), oder den anſchießenden Eignern (§. 49.) zu; denn das Recht zu fiſchen hört da auf, wo das Waſſer aufhört, und kann dem Rechte der Ufer und Anflüſſe nicht entgegen ſeyn, welches da anfangen muß, wo aus Waſſer Land hervorkommt.

§. 63. Damit indeſſen denen, ſo Fiſchereien in Kanälen haben, die Gelegenheit zum Fiſchen ſo lange als möglich belaſſen werden möge; ſo ſetzen Wir feſt und verordnen hiermit, daß alle Kanäle, ſo von ſelbſt auflanden, oder durch Krippen zum Auflanden gebracht worden ſind, nicht eher bepflanzt werden ſollen, bis ein Theil derſelben an Nr. 4. des Pegels aufgelandet iſt.

§. 64. Auf eine gleiche Art ſoll es mit allen alten Waſſerſträngen, Kolken und Wayen gehalten werden; es gehören ſelbige nämlich dem Eigner des Grundes wieder, auf welchem ſie eingeriſſen ſind, ſobald ſolche nach der im vorigen §. beſtimmten Höhe des Pegels an Nr. 4. aufgelandet ſind.

Siebentes Kapitel.

Von dem Lein-Pfade.

§. 65. Da es in aller Abſicht mit zu einer Uferordnung gehört, daß den Schiffern, die die Ströme befahren, alle mögliche Bequemlichkeit verſchafft werde, als worauf bei der Vorſchrift von Zukrippung der Kanäle Unſer Augenmerk mit gerichtet worden, und dann beſonders den die Ströme hinauffahrenden Schiffern ein reiner und räumlicher Leinpfad oder Weg nöthig iſt, auf welchem die Pferde gehen können, welche die Schiffe den Strom

hinauf ziehen; als verordnen Wir hiermit zuvörderſt, daß einem Ufer des Stroms von allen anſchießenden Eignern ohne Unterſchied ein Raum zu dem Leinpfade von 12 rheinländiſchen Fuß breit umſonſt frei gelaſſen werden ſoll.

§. 66. In ſolcher Breite von 12 rheinländiſchen Fuß, ſo perpendiculair aus dem Ufer zu nehmen, ſollen auch keine Bäume oder Stauden ſtehen gelaſſen, ſondern der Leinpfad rein gehalten werden, beſonders auf abbrechenden Ufern, bei welchen der Anfall des Stroms am ſtärkſten und die Auffahrt der Schiffe am beſchwerlichſten iſt. Wir befehlen demnach allen und jeden auf das Ufer des Leinpfads anſchießenden Eignern, nach dieſer Vorſchrift den Leinpfad beſtändig rein zu halten; diejenigen aber, ſo hierunter nachläſſig ſeyn möchten, ſollen dazu von Unſern Zoll⸗ und Waſſerbau⸗Bedienten, allenfalls durch prompte Execution, angehalten werden.

§. 67. Wir ſind indeſſen nicht gemeinet, durch die Beſtimmung der Breite des Leinpfads den Eignern ihr Eigenthum abzunehmen, in ſo weit der Leinpfad einen Theil ihres Stücks einnimmt, ſondern es bleibt ihnen ſolcher eben ſo eigen, als die übrigen Theile ihres Stücks, welches nicht zum Leinpfade nöthig iſt, und ſie können ſolches nach Wohlgefallen nutzen und gebrauchen, wenn nur durch den Gebrauch der Schifffahrt keine Unbequemlichkeit verurſacht wird.

§. 68. Daher denn auch, wenn nach dem Laufe des Stroms eine Veränderung mit dem Leinpfade vorgenommen und ſolcher auf das jenſeitige Ufer verlegt werden müßte, den dieſſeitigen Eignern des alten Leinpfads wiederum freiſteht, den Leinpfad mit Bäumen zu beſetzen, oder ſonſt nach ihrer eignen Willkühr zu benutzen.

§. 69. Weil der Leinpfad allen Stücken ſchädlich iſt, die damit betroffen werden, ſo ſoll damit ſo ſparſam als möglich umgegangen, und nicht ohne Noth auf beiden Seiten des Stroms Leinpfade angelegt werden. Wir verbieten daher allen Schiffern, bei arbitrairer Strafe, doppelte Leinpfade anzulegen.

§. 70. Auch ſollen keine neue Leinpfade nach Willkühr der Schiffer angelegt werden, ſondern wenn die Nothwendigkeit erfordert, daß damit eine Veränderung vorgenommen werden muß, ſo ſollen die Schiffer davon dem nächſten Zoll⸗Comptoir Anzeige thun, und ſodann der neue Leinpfad von den Zollbedien⸗

ten, jedoch aber nicht einſeitig, ſondern mit Zuziehung und Vorwiſſen des Waſſerbaumeiſters, regulirt und angewieſen werden.

§. 71. Desgleichen, wenn wegen angelegter neuer Waſſerwerke oder Pflanzungen die Nothwendigkeit erfordert, daß der Leinpfad von der Seite des Stroms nach der andern verlegt werden müßte; ſo ſoll denſelben Unſer Waſſerbaumeiſter nach der andern Seite des Stroms ſofort verlegen und die Schiffer zu Vermeidung des alten Leinpfades anhalten.

§. 72. Gleichwie es aber den Schifffahrenden allemal einen ungemein ſtarken Aufenthalt verurſacht, wenn ſie einen Ueberſchlag machen und die Leinpferde nach der andern Seite des Stroms überfahren müſſen; ſo ſoll der Leinpfad ſo lange als möglich auf einer Seite des Stroms belaſſen und ohne Noth nicht nach der andern Seite übergelegt werden.

§. 73. Desgleichen, wenn ſonſt einige Hinderungen dem Gebrauche des Leinpfades im Wege ſtünden, davon hier keine Erwähnung geſchehen wäre; ſo ſollen ſolche nach Möglichkeit aus dem Wege geräumt werden. Hierauf ſollen beſonders alle Waſſerbau= und Zollbediente mit Nachdruck halten, und deshalb gehörigen Orts Anzeige thun.

Wie Wir Unſer Etats=Miniſterium hiermit anweiſen, auf die Befolgung vorſtehender Rheinufer= und Waſſerordnung mit allem Nachdruck zu halten; ſo befehlen Wir auch zugleich Unſerer Clevischen Regierung und Kriegs= und Domainenkammer, ingleichen allen Obrigkeiten, Magiſträten, Beamten, Vaſallen und Unterthanen, ſich darnach allerunterthänigſt zu achten, und damit ſolche zu Jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſoll ſelbige überall gehörig publicirt werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 2. December 1774.

(L. S.) Friedrich.

v. Münchhauſen. v. d. Schulenburg.

Anmerk. Die in vorſtehender Verordnung angeführte Karte hat nicht herbeigeſchafft werden können.

Nr. 14.
Graben=Schauordnung des Ruthe=Fließes und der in ſelbigem geleiteten kleinen Flüſſe und Hauptgraben.

De dato Berlin, den 19. September 1781.

(N. C. S. 1781.)

Einleitung zur Graben=Schauordnung.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Da Wir nach Unſerer unermüdeten Sorgfalt für die Verbeſſerung des Ackerbaues und der Viehzucht in Unſern Landen allergnädigſt geruhet, die zwiſchen Potsdam, Saarmünd und Treuenbrietzen bis zur Sächſiſchen Grenze, imgleichen nach Trebbin, Woltersdorf Amts Zinna, Lüdersdorf, Gadsdorf Amts Zoſſen, nach Günsdorf, Dietersdorf und Großen=Beeren hin belegene, von der Ruthe und den darin ſich ergießenden Flüſſen und Gewäſſern, wegen Mangel der Vorfluth, überſchwemmt geweſene niedrige Aecker, Gärten, Wieſen und anſehnliche Hütungs=Bezirke, imgleichen verſchiedene Lücher und Brücher durch Ziehung flußbarer Kanäle und Hauptgraben, auf Unſere Koſten urbar machen und in nutzbaren Stand ſetzen zu laſſen, zugleich aber auch noch beſonders bei der Gelegenheit, da Wir, mittelſt Kabinets=Reſcripts vom 30ſten December 1780, aus ganz beſonderer Huld und Gnade, den Zinſenbeitrag von dem aus der Schulmeiſter=Kaſſe Behufs der Ruthe=Graben verwandten Kapital der 29176 Rthl. 21 Gr. 5 Pf. zu 4 Procent jährlich mit 1167 Rthl. 1 Gr. 10 Pf. für die Intereſſenten übernommen, Allerhöchſt Selbſt ausdrücklich zu befehlen geruhet,

wie darauf, daß erwähnte Intereſſenten die Graben in recht guter Verfaſſung erhalten, mit allem Nachdruck gehalten, und deshalb die verordnete Grabenſchau zu rechter Zeit und mit aller Genauigkeit vorgenommen werden ſoll;

So haben Wir aus landesherrlicher Macht zum allgemeinen Landes=Beſten gegenwärtige Graben=Schauordnung in Abſicht des Ruthe=Fließes und der dahin gehörigen Gewäſſer, auch Haupt= und Flügelgraben, anfertigen laſſen; ſetzen, wollen und verordnen demnach:

Ein jeder Intereſſent ſoll nach Verhältniß der Größe der entwäſſerten Grundſtücke beitragen, und wie?

§. 1. Weil die Hütungen, Lücher und Brücher größtentheils von verſchiedenen Gemeinden und beſondern Perſonen ungetheilt

beſeſſen werden, und daher die gleiche Vertheilung der Beiträge und Unterhaltungslaſten auf ſelbige vielen Schwierigkeiten unterworfen iſt, auch der mehrere und wenigere Nutzen aus der, den an die gezogenen Graben gelegenen Grundſtücken verſchafften beſſern Güte, nicht ohne eben ſo viele Schwierigkeiten auszumitteln iſt; ſo ſollen nur die Obrigkeiten, Städte, Dorfſchaften, Gemeinden, auch ſonſtige Theilnehmer der hierdurch urbar gemachten und zum größten Nutzen gebrachten, vermeſſenen und in einem ordentlichen Regiſter verzeichneten Aecker, Gärten und Wieſen, das durch dieſe Beſitzungen gehende, im Eingang gedachte Ruthe-Fließ, und ſämmtliche Haupt- und zur Ableitung des Waſſers dahin führende Neben- und Flügelgraben, und zwar blos nach Verhältniß zuletzt gedachter Grundſtücke, nach weiterm Inhalt dieſes Reglements, nicht nur durch ſelbſt eigene Arbeiten, oder, wenn die Intereſſenten darüber zu vereinigen, ſtatt deſſen durch einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag, um durch Sachverſtändige die Arbeit verrichten zu laſſen, in Gefolge der durch die beſondere Grabenrolle näher beſtimmten Vertheilung unterhalten, ſondern auch auf alle Fälle zu Salarirung zweier unumgänglich nöthigen

Pritzſtabler oder Waſſervögte das für ſelbige §. 2. und 10. näher beſtimmte jährliche Gehalt ſowohl, als zur Herſtellung der an den Waſſerwerken und Uferbefeſtigungen etwa in der Folge vorkommenden Beſchädigungen (allermaßen es hierbei ſchlechterdings auf eine ſachverſtändige Kenntniß ankommen will),

die unumgänglich erforderlichen Koſten unter ſich in der Art aufbringen, daß

die Vertheilung des Beitrages, nach dem Verhältniß der Morgenzahl der verbeſſerten Grundſtücke an Aeckern, Gärten und Wieſewachs unter ſämmtliche Theilnehmer ins Werk geſetzt,

und ſo wenig hiebei, als in Anſehung der Unterhaltungskoſten der Graben, eine Unterſuchung darüber,

ob der angelegte Graben dieſer oder jener Beſitzung einen größern Nutzen gewähre?

angeſtellt oder verſtattet, mithin auch die unten, oder kurz vor den Potsdam-, Saarmünd-, Trebbin- und Klein-Beutenſchen Mühlen belegene Grundſtücke,

gleich denen zurück bei Belitz, Treuenbrietzen, Großen-Beeren, Blankenfelde, Dietersdorf, Schulzendorf, Watersdorf, Mär-

tens-Mühle und Lübetz liegenden, (zumal ſelbige nach Unſerm erneuerten Edict wegen zu verſchaffender Vorfluth und Räumung der Graben und Bäche, vom 6. Juli 1773, verbunden ſind, den oberhalb belegenen die Vorfluth zu verſchaffen, und die Graben beſtändig zu unterhalten,) in der Art den Beitrag und Laſten zu übernehmen und zu leiſten gehalten ſeyn ſollen; dagegen die Hütungsplätze, Lücher und Brücher, zu ſolchem Beitrag und Laſten, bis Wir ein Anderes feſtzuſetzen geruhen möchten, nicht gezogen werden ſollen.

Nur allein in Anſehung des Schulzengerichts zu Seddin ſoll die Unterſuchung,

in wiefern daſſelbe Fließhafer, den ſelbiges erhält, auf eine vorzügliche Art zur Räumung und zum Beitrag verbunden ſey?

annoch erfolgen, und hiernach das Erforderliche feſtgeſetzt werden.

Aus welchen Perſonen die Grabenſchau-Commiſſion beſtehen ſoll, und was ſie an Gehalt für ihre Mühewaltung erhalten.

§. 2. Zur Fließ- und Grabenſchau wollen Wir den jedesmaligen Landrath des Kreiſes, worin die Fließgraben belegen, hierdurch beſtellen; dieſer ſoll das Geſchäft eines Grabenſchau-Directors vermöge ſeines Amts, und für tägliche Diäten, die er aus der Kreiskaſſe erhält, übernehmen.

Wie indeß dennoch ein Sachverſtändiger, der unter dem Grabenſchau-Director ſich mit ſolchem Grabenweſen ordentlich zu befaſſen und die beſondere Aufſicht darüber zu führen hat, nöthig befunden worden; ſo ſoll, damit die Ruthe-Intereſſenten deshalb nicht in beſondere Koſten geſetzt werden mögen, dieſe Aufſicht dem jedesmaligen Ober-Deichinſpector, dem die Aufſicht im Havelländiſchen Luche und an der Doſſe über die dortigen Graben anvertrauet worden, zugleich mit übertragen, und demſelben diejenige Vergeltung, welche Wir ihm hiefür werden zubilligen wollen, ohne Beitrag der Graben-Intereſſenten, von Uns Allerhöchſt Selbſt angewieſen werden.

Ferner haben Wir die Anſtellung zweier Pritzſtabler oder Waſſervögte anzuſtellen befohlen. Von dieſen ſoll einer alle Fließe und Graben, vom Kietz unterhalb Gröben an, bis über Trebbin, Lübetz, Wittſtock, Gunsdorf, Lüdersdorf, Gadsdorf, Runsdorf und Großen-Beeren; der andere aber alle Fließe und Graben, von Potsdam ab bis Treuenbrietzen, Neuendorf, Bardenitz, Henickendorf, Arensdorf und bis zum Kietz, unterhalb Gröben, zu

ſeiner beſondern Aufſicht erhalten, und für dieſe Aufſicht jeder monatlich Fünf Thaler Tractament, jedoch nur auf die 7 Monate von der Mitte des Aprils bis zur Mitte des Novembers jedes Jahrs bekommen, und ſchuldig ſeyn, ſich den Kahn nebſt den dazu gehörigen Geräthſchaften ſelbſt anzuſchaffen und zu unterhalten.

Es werden Grabenſchauen angeordnet; wie oft ſolche und wie ſie geſchehen ſollen.

§. 3. Es ſollen alljährlich zwei Fließ- und Grabenſchauen, und zwar die eine den erſten Dienstag im Monat Mai, und die zweite den erſten Dienstag im Monat Auguſt abgehalten, und hierzu an jedem Orte einer oder mehrere von den Eigenthümern der Grundſtücke mit zugezogen werden.

Was bei dieſer Schau in den neuen Graben und alten Fließen etwa auszukrauten, auszugraben, an den Ufern zu verbeſſern oder zu verpacken, bei den Fangſchleuſen und Archen oder ſonſt zu repariren nöthig gefunden werden dürfte, darüber wird ein ordentliches Protokoll aufgenommen, das ſofort bei Unſerer Churmärkiſchen Kriegs- und Domainenkammer eingereicht werden muß; von den Reparaturen an den Schleuſen und Archen, auch Verpackungen der Ufer aber werden Anſchläge verfertigt, und bei Unſerer gedachten Kriegs- und Domainenkammer übergeben; die Ausbeſſerung der ſchadhaften oder verwachſenen und flachen Stellen aber von dem Landrath des Kreiſes ſofort veranlaßt, und von demſelben eine nachherige Unterſuchung angeſtellt, ob alles tüchtig und gut gemacht worden.

Es werden Räumungen verordnet, und was dabei zu beobachten.

§. 4. Bei den gewöhnlichen Räumungen ſoll das Kraut und Strauch dicht am Grunde abgeſchnitten, nebſt der Moor-Erde mit Hacken oder andern dazu dienlichen Inſtrumenten herausgezogen, über den ganzen Bord des Grabens weit abgeworfen, und ſolches dergeſtalt gut und eben gemacht werden, daß der Sand und die Unreinigkeit ſo wenig vom Winde hineingewehet, als von dem Waſſer, wenn es übertritt, wieder hineingeſpült werden könne; und da ſämmtliche in der unter eine ordentliche Schau geſetzten Gegend befindliche Grabenwälle aus dem Graben-Auswurf entſtanden, jetzt aber ſolche an verſchiednen Orten faſt ganz aus flüchtigem Sande beſtehen; ſo müſſen die Intereſ-

ſenten ſolche Wälle ſo viel als möglich planiren, und den flüchtigen Sand mit Beſäung ſchicklicher Holzarten unter Anweiſung des Ober=Deichinſpectors ſtehend machen, damit die Verſandung der Vorfluths=Graben möglichſt vermieden werde.

Es wird verboten, die Graben oder Fließe zu beſchädigen oder durch Viehtriften zu verunreinigen, und die Verbindlichkeit zu Unterhaltung der Brücken und Durchtriften wird beſtimmt.

§. 5. Wird ausdrücklich verboten, durch die Graben zu fahren oder das Vieh zu treiben; wenn aber annoch ein Weg zum Heufahren oder zu einer Trift nöthig ſeyn möchte, ſo ſollen tüchtige und gute Brücken dergeſtalt, daß mit Kähnen und kleinen Fahrzeugen darunter gefahren, auch das Waſſer frei und ungehindert durchlaufen könne, erbaut, und wo es ſchicklich, verzäunte und mit Feldſteinen ausgepflaſterte Durchtriften angelegt werden. Und da Wir die Brücken und Durchtriften, welche Wir nöthig erachtet, auf Unſere Koſten zum erſtenmal haben anfertigen laſſen; ſo muß dagegen die Unterhaltung ſolcher und aller andern künftig anzulegenden Brücken und Durchtriften von denen Intereſſenten, auf deren Grund und Boden ſolche belegen, allein übernommen, das Schadhafte auf die von der Schaucommiſſion ihnen geſchehene Auflage binnen vier Wochen, vom Tage der Anſage an, von ihnen hergeſtellt, oder gewärtigt werden, daß ſolches von der Schaucommiſſion auf ihre Koſten, die hernach durch die bereiteſte Rechtshülfe von ihnen beigetrieben werden ſollen, geſchehen werde.

Die Einrichtung der Brücken und Stege und die Sicherung der Graben für Beſchädigung wird beſtimmt.

§. 6. Bei den Brücken oder Stegen ſollen die Pfähle, worauf die Joche oder Brückhölzer liegen, dicht am Ufer und dergeſtalt gerammet werden, damit ſelbige den Ablauf des Stroms nicht hindern; auch müſſen die Brücken von ſolcher Breite gemacht werden, daß Menſchen und Vieh ſicher und ohne Gefahr darüber kommen können. Zu beiden Seiten der Brücke, an den etwa nöthigen Auffahrts=Dämmen, und bei allen Hütungen, wo Durchtriften gehen, ſoll das Ufer der Graben mit tüchtigen Berückungen verſehen werden, damit das Vieh ſo wenig beim Ueber= oder Durchtreiben, als beim Hüten, nicht zu nahe an die Graben laufe und den Bord verderbe, oder die Graben wieder zutrete.

Es ſoll auch kein Graben in die Nachtkoppeln oder ſonſt eingezäunt werden; und damit ſelbige dem Viehe nicht preisgegeben

werden, ſo ſollen die Hirten ohne Unterſchied dem Bord der Graben zu keiner Zeit mit dem Viehe zu nahe kommen; und damit letzteres aus Mangel des Waſſers ſich um ſo weniger nach den Graben ſehne, alle und jede Gemeinden, ſie ſeyen in Städten oder Dörfern, auf ihren Hütungen zulängliche und tüchtige Tränken oder Brunnen binnen Jahresfriſt, wenn es noch nicht geſchehen, anfertigen; das Tränken des Viehes aus den neu verfertigten Graben aber ſoll gänzlich und bei nachdrücklicher Strafe verboten ſeyn.

Wie es zu halten, wenn ſich der Hütungs-Intereſſent des Andern Brücke oder Weg bedienen muß.

§. 7. Dafern Jemand, um zu ſeinen Wieſen oder Hütungen zu gelangen, eines Andern Brücke ſich bedienen muß, iſt ihm, wenn er ſich mit dem Eigenthümer deshalb zuvor verglichen, ſolches zwar nicht verwehrt, jedoch ſoll er, pro rata ſeiner Morgenzahl, zum Bau dieſer Brücke oder Reparatur derſelben beitragen. Den Reiſenden aber bleibt die freie Paſſage, wie auch denenjenigen, deren Wieſen hinter andern liegen und ſonſt keine Abfahrt haben, der Weg auf dieſen letztern nicht verwehrt, ſondern unentgeldlich gelaſſen wird; jedoch müſſen ſelbige nicht mehr als einen Weg machen, noch durch Nebenwege die Wieſe verderben.

Wie es zu halten, wenn noch mehr beſondere Abzugsgraben nothwendig.

§. 8. Im Fall es zur Verbeſſerung der Wieſen und Weiden noch nöthig gefunden werden ſollte, das etwa ſtehen bleibende Waſſer durch neue Graben abzuführen; ſo ſollen, ſo wie es das ſchon angeführte Vorfluths-Edict beſtimmt, die Eigenthümer der Wieſen und Hütungen, ſo unterhalb liegen, gehalten ſeyn, ſolche Graben durch ihren Grund und Boden zu führen und zu unterhalten. Gleiche Bewandtniß ſoll es mit den Grenz- und Abzugsgraben haben, welche jedoch, da ſolche nicht in der Repartition zur Schau aufgeführt ſtehen, lediglich von denen gemacht und unterhalten werden müſſen, denen ſolche zu Nutze kommen.

Welcher Vorſicht man ſich bei der Fiſcherei oder bei den anzulegenden Stauen in den Flüſſen oder Hauptgraben zu bedienen habe.

§. 9. Die Fiſcherei im Fließ- und Hauptgraben, der das Fließ durchſchneidet, verbleibt demjenigen, der mit der Fiſcherei des Fließes beliehen iſt, weil der Hauptgraben nichts anders, als ein neuer Ductus des Fließes iſt.

In den andern Graben aber, da ſolche blos als Privat-Gewäſſer anzuſehen, wird die Fiſcherei, wenn ſonſt nicht einem Andern ein Recht, als welches Niemandem genommen werden ſoll, darauf zuſtehet, demjenigen gelaſſen, durch deſſen Grundſtücke ſolche gehen, und wird die Art dieſer Fiſcherei nur auf Reuſe und Stocknetze eingeſchränkt, mithin Niemandem verſtattet, Wehre zu machen, noch Körbe mit Flügeln oder Flügel-Reuſe zu legen, viel weniger darin einigen Flachs oder Hanf zu röthen; damit das Waſſer überall ſeinen freien und ungehinderten Lauf behalte.

Da es indeſſen wohl geſchehen könnte, daß bei ſehr trocknen Jahren die Wieſen oder Hütungen zu trocken würden; ſo ſteht den Intereſſenten ſolcher Grundſtücke zwar frei, Stauen oder Schleuſen in die Hauptgräben auf ihre Koſten anzulegen, es kann ſolches aber nicht anders, als nach hiezu erhaltener ausdrücklicher Erlaubniß des jedesmaligen Schau-Directors geſchehen, und ſind die Intereſſenten, die ſolches verlangen, verbunden, ſich vier Wochen vor der gewöhnlichen Schau bei demſelben ſolcherhalb zu melden, damit die nöthige Einrichtung hiezu mit aller nur möglichen Vorſicht getroffen werden könne.

Es ſollen Pritzſtabler angeſetzt werden, die die Fließe und Graben bereiſen, und auf deren Erhaltung Acht geben.

§. 10. Weil es nothwendig iſt, daß die Fließe, Graben, Brücken und Dämme öfters beſichtigt, und deren Beſchaffenheit, ob ſie eingefallen, ungangbar, wider die Graben-Schauordnung gemißbraucht worden, oder auch nur reparirt werden müſſen, dem Landrath oder Ober-Deichinſpector zur ungeſäumten Veranlaſſung Meldung geſchehen, auch auf Contraventionen ſo viel als möglich Acht gegeben werden; ſo ſoll zu dieſem Behuf, wie bereits oben verordnet, in jedem der daſelbſt gedachten zweien Bezirke ein Pritzſtabler mit dem daſelbſt beſtimmten Tractament angenommen werden, welcher die Fließe und Graben wenigſtens alle vierzehn Tage einmal ganz zu bereiſen, und von dem Zuſtande derſelben der Graben-Schaucommiſſion Bericht abzuſtatten hat, deſſen ſich denn auch dieſelben bei nöthigen Fällen zu Verſchickung und andern Angelegenheiten dieſes Werks bedienen, die Execution aber durch den Kreis-Ausreiter vollſtrecken laſſen muß; und ſoll der Pritzſtabler, außer ſeinem Gehalt, auch noch den in dem folgenden §. beſtimmten Antheil an den Strafen zu genießen haben.

Vorſchrift, wie ſich die Müller der in der zur Grabenſchau gehörigen Fließen belegenen Mühlen zu verhalten haben.

§. 11. Da das übermäßige Anſtauen des Waſſers bei den Potsdam=, Saarmünd=, Belitz=, Buchholz=, Klasdorf=, Klein=Beuten= und Trebbinſchen Mühlen bis daher ſehr viel Gelegenheit zu Ueberſchwemmungen gegeben; ſo haben Wir für einen ſechs=monatlichen Stillſtand der Klein=Beutenſchen Mühlen, nämlich vom 1ſten April bis zum 1ſten October jedes Jahrs, dem Eigenthümer derſelben zur Schadloshaltung ein Kapital von 2400 Rthl. bezahlen laſſen, dem Müller zu Trebbin aber den Bau einer Windmühle gegen einen Canon von 8 Rthl. frei gegeben, auch bei den vorhin gedachten Mühlen Grund=Archen anlegen laſſen, um dem Waſſer zu aller Zeit einen freien und ungehinderten Ablauf zu verſchaffen; und gegen den Saarmündiſchen Müller beruht in dem desfalls von einigen Intereſſenten erſtrittenen rechtskräftigen Urtheile vom 2ten October 1779, daß er vom erſten April bis letzten September jedes Jahrs, gegen eine demſelben vom letztern dafür zu leiſtende Entſchädigung, das Waſſer frei laufen laſſen ſoll.

So wie nun eines theils dieſe Entſchädigung, gleich allen andern von eben der Art, worauf etwa andere Müller in der Folge rechtlichen Anſpruch machen können, von ſämmtlichen Intereſſenten getragen werden müſſen; ſo ſoll, ſobald dergleichen Entſchädigungsſummen ſich abſehen und beſtimmen laſſen werden, Unſere Kriegs= und Domainenkammer den Beitrag dazu auf gleiche Weiſe, wie es in Anſehung der übrigen Beiträge im erſten §. beſtimmt worden, einziehen zu laſſen verbunden ſeyn; anderntheils aber wird hiermit feſtgeſetzt, daß das Waſſer bei den nur gedachten ſämmtlichen Waſſermühlen, und zwar bei der Klein=Beutenſchen, Potsdamſchen und Saarmündiſchen vom 1ſten April bis zum 1ſten October, bei den übrigen aber vom 15ten April bis 1ſten October jedes Jahrs dergeſtalt frei und ungehindert ablaufen müſſe, daß die vorgelegenen Wieſen und Hütungen durchs Halten des Waſſers bei dieſen Mühlen nicht überſchwemmt werden.

Es darf aber bei der Klein=Beutenſchen und Saarmündiſchen Mühle das Waſſer während der beſtimmten Zeit gar nicht (es wäre denn, daß es nach einem aufzunehmenden Nivellement, wenn alle Waſſerwerke im Fachbaum niedriger gelegt worden, ohne Schaden der Hütung und Wieſen, mit Beiſtimmung der Inter=

eſſenten geſchehen könnte, da denn eine beifällige Einrichtung ſolcherhalb zu treffen), bei den übrigen Mühlen aber nur in ſofern gehalten werden, als es den Wieſen= und Hütungs=Intereſſenten nicht zum Schaden gereicht; daher denn das Sommermaaß bei den übrigen Mühlen zu Belitz, Buchholz und Klasdorf vor der Hand vorerſt nur auf 12 Zoll, und bei der Mühle zu Trebbin auf 14 Zoll, ſtatt bisherigen 18 Zoll, bei den Mühlen zu Potsdam aber auf 18 Zoll, ſtatt bisherigen 2 Fuß beſtimmt, und verordnet wird, daß, wenn in der Folge dieſes an beſonders zu ſetzenden Marqueurs zu bemerkende Waſſermaaß noch für ſchädlich gefunden werden ſollte, ſolches noch geringer feſtzuſetzen, und ſollen die Müller der gedachten Mühle, wenn ſie das Waſſer höher halten, außer der zu leiſtenden Erſetzung des dadurch verurſachten Schadens für jeden Contraventions=Fall, von der Graben=Schaucommiſſion in eine Strafe von zwanzig Rthl. genommen werden, welche ohne die geringſte Nachſicht von ihnen beigetrieben, und dem Denuncianten, wenn die Contravention wahr befunden worden, vier Rthl., und dem Pritzſtabler eben ſo viel davon bezahlt werden; die übrigen zwölf Rthl. aber ſollen zur Unterhaltung des Grabens angewendet werden, und haben der Pritzſtabler und die nahe an den Mühlen belegenen Wieſen= und und Hütungs=Intereſſenten hierauf beſonders zu ſehen. Auch ſollen bei den Mühlen, Schleuſen und Archen, ſo in den unter der Schau ſtehenden Fließen und Graben belegen, keine Bauten oder Reparaturen ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Graben=Schaucommiſſion, bei Vermeidung von funfzig Rthl. Strafe, vorgenommen werden; noch weniger aber können ohne derſelben Vorwiſſen und Einwilligung neue Werke darin angelegt werden.

Beſtimmung der Strafen, denen die Uebertreter dieſer Schauordnung unterworfen.

§. 12. Und damit alle in den vorhergehenden Punkten ſonſt noch beſtimmte Vorſchriften deſto beſſer in Ordnung und Befolgung erhalten werden; ſo ſollen die Widerſpenſtigen und Säumigen in folgende Strafen verfallen ſeyn:

a) Diejenigen Intereſſenten, die nach §. 4. die Wälle und den Grabenbord von flüchtigem Sande oder leichtem Erdreich nicht vorſchriftsmäßig planiren und binnen Jahresfriſt mit ſchicklichen Holzarten beſäen oder bepflanzen, haben unfehlbar zu gewärtigen, daß nicht allein das Verſäumte ſofort auf ihre

Koſten von der Graben-Schaucommiſſion beſorgt, und ſolche hiernächſt von ihnen executive beigetrieben werden ſollen; ſondern ſie ſollen auch noch überdies für die Ruthe an den Haupt- und Dammgraben Einen Groſchen, bei den Neben- und andern Graben aber ſechs Pfennige Strafe zu erlegen verbunden ſeyn, welche Strafe die Schaucommiſſion zugleich mit den Koſten beitreiben läßt; jedoch wird hiebei ausdrücklich vorbehalten, daß ſothane Strafe nach Beſchaffenheit der Umſtände, und inſonderheit des dabei bezeigten Ungehorſams oder Widerſpenſtigkeit, allemal erhöhet werden ſolle.

b) So oft jemand betroffen wird, der durch die Graben fährt oder reitet, das Vieh durchtreibt, an Stellen, wo es nicht erlaubt, oder auch nur auf den Bord treibt, der ſoll das erſte Mal Einen, das andere Mal aber zwei Rthl. u. ſ. w. an Strafe erlegen, und zur Vermeidung aller Weitläufigkeit die Gemeinde für die Strafe verantwortlich bleiben, und kann ſich dieſelbe wieder an den oder diejenigen halten, die wider Verbot gehandelt haben.

c) Soll jeder Hirt, der das Vieh an verbotenen Stellen, in den Graben oder Fließen tränket, wenn ihm die Gemeinde, ſie ſey ſtädtiſch oder aus einem Dorfe, die nöthige Tränke oder Brunnen ausgegraben, jedesmal Einen Rthl.; die Gemeinde aber, falls ſie keine Tränke oder Brunnen gemacht, zehn Rthl. bezahlen, und die Tränke auf ihre Koſten ausgegraben werden.

d) Diejenigen, welche durch eine unerlaubte Fiſcherei, Krebſen, Flachs- oder Hanfröthen, die Graben verunreinigen oder verderben, und ſich nicht hierunter der in dem Edicte vorgeſchriebenen Ordnung bedienen, ſollen jedesmal in Einen Rthl. Strafe verfallen, und der Fiſche oder Krebſe, des Flachſes oder Hanfs verluſtig ſeyn, ſo alsdann zu verkaufen, und das daraus gelöſte Geld zu Unterhaltung der Graben angewandt werden ſoll.

Der Pritzſtabler iſt auf die hierin verbotenen Contraventionen beſonders Acht zu haben ſchuldig, und ſollte ein ſolcher überführt werden, daß er hierunter wider ſeine Pflicht nachſichtig geweſen, ſo ſoll derſelbe im erſten Falle mit fünf Rthl. beſtraft, im letztern Falle aber ohne die geringſte Nachſicht ſeines Dienſtes entſetzt werden.

Wie die einkommenden Strafen zu verwenden.

§. 13. Die Strafgelder ſollen von dem Landrathe durch den Kreisreiter beigetrieben, von dem Kreis-Einnehmer eingenommen, zu den jährlich vorzunehmenden Räumungs- und Grabenarbeiten mit verwendet, und darüber gehörige Rechnung geführt werden; auch ſollen die Denuncianten, wenn ihre Denunciationen wahr ſind, jedesmal den dritten Theil der in §. 12. feſtgeſetzten Strafe, der Pritzſtabler aber den ſechsten Theil erhalten.

Wie es zu halten, wenn zwiſchen den Intereſſenten über dieſe Schauordnung oder ſonſt Streit entſteht.

§. 14. Wenn wider Vermuthen wegen des Wieſewachſes oder der Hütung, auch über ein oder andre in dieſer Fließ- und Graben-Schauordnung verordnete Punkte, zwiſchen den Intereſſenten einiger Streit entſtünde; ſo ſoll die Sache allemal von dem Landrath des Kreiſes, und wo es nöthig iſt, mit Zuziehung des geordneten Ober-Deichinſpectors unterſucht, und wo möglich in der Güte nach Recht und Billigkeit beigelegt, in deren Entſtehung aber die Streitigkeiten wegen der Wieſen und Hütungen an das Forum ordinarium des Beklagten, die Streitigkeiten über dieſe Fließ- und Graben-Schauordnung aber an die Churmärkiſche Kammer verwieſen werden.

Die Intereſſenten ſollen die Wieſen und Raumhütungen vom Holz und Strauchwerk rein halten.

§. 15. Weil Wir auch die ganze unter der Schau gelegte Gegend in gutem und urbarem Stande zu Unſerm und des Landes Nutzen erhalten wiſſen wollen, auch dieſerhalb ſchon durch gedruckte Verordnungen die Aushauung der Hüllen, Werfts, Birken, des Strauchholzes aus den Wieſen und die Ziehung neuer Graben bedürfenden Falls zu Ableitung und Abziehung des überflüſſigen Waſſers auf das nachdrücklichſte allergnädigſt befohlen haben; als wollen Wir dieſe Verordnungen nicht nur hiermit erneuert und deren Nachlebung einem jeden Intereſſenten eingeſchärft haben, ſondern befehlen auch Kraft dieſes, daß ſowohl alle in den Wieſen etwa noch bewachſene Oerter, bei willkührlicher Strafe, längſtens binnen Jahresfriſt urbar, und nachdem es nützlich, zu Wieſen oder Hütungen gemacht, als auch die Verwilderungen und Bewachſung der Wieſen und Raumhütungen, bei gleicher Strafe, von allen und jeden verhindert werden ſollen, als worauf auch die Schaucommiſſion ein wachſames Auge zu richten hat.

Wer die Strafe beitreiben ſoll.

§. 16. Die Beitreibung der Strafe und der reſtirenden Beiträge geſchieht von den Kreis-Ausreitern, die ſich auf Verlangen und Befehl des Landraths den ſolcherhalb zu thuenden Aufträgen nicht entziehen ſollen.

Wo es ſchicklich, ſollen Weiden und Pappeln zu Verzäunung und Befeſtigung des Ufers angelegt werden.

§. 17. Damit das nöthige Reisholz zu Verpackungen, Verzäunungen und Befeſtigung des Ufers nicht fehlen möge, ſo ſoll der Grabenbord dazu, an ſchicklichen Orten, jedoch 12 Fuß vom Graben ab, mit Weiden oder Pappeln zum Gebrauch der Grabenarbeiten bepflanzt werden, und muß der Grabenſchau-Director dieſe Anpflanzungen von den Intereſſenten da beſorgen laſſen, wo ſie Niemandem zum Schaden gereichen.

Wie der §. 1. bemerkte Beitrag zu Unterhaltung der Waſſerwerke und Uferverpackungen, imgleichen zu den Beſoldungen der beiden Pritzſtabler oder Waſſervögte, zu erheben.

§. 18. Der §. 1. bemerkte Beitrag der Intereſſenten zu Unterhaltung der Waſſerwerke und den Uferverpackungen, in ſofern ſolches durch Sachverſtändige geſchehen muß, imgleichen zu Salarirung der beiden Pritzſtabler, geſchieht in der Art, daß eine jede Obrigkeit, Stadt oder Gemeinde den ihr nach Erforderniß der Umſtände zugetheilten jedesmaligen Beitrag in einer Summe an die Kreiskaſſe zu bezahlen, und ſolchen nach dem, aus den Vermeſſungs-Regiſtern zu gebenden Extract unter ſich zu ſubrepartiren verbunden iſt, und muß die Commune für den ganzen Beitrag ſtehen, und ſich an die einzelnen Glieder derſelben halten, die damit in Rückſtand geblieben, gegen welche der Landrath des Kreiſes, wegen des von der Commune geſchehenen Vorſchuſſes, auf ihr Anhalten die Execution veranlaſſen ſoll.

Was für Ausgaben von dieſem Beitrag ſowohl, als von den Einnahmen, die ſonſt noch kommen, zu beſtreiten ſind.

§. 19. Von dieſen Beiträgen werden nicht nur die Waſſerwerke nebſt den Uferverpackungen, in ſofern ſie durch Sachverſtändige geſchehen müſſen, wie bereits §. 18. gedacht, unterhalten, ſondern auch das §. 2. und 10. beſtimmte Gehalt für die beiden Pritzſtabler oder Waſſervögte bezahlt. Damit indeſſen dieſes mit der erforderlichen Ordnung geſchieht, ſo ſollen ſolche ſowohl als die einkommenden Strafen,

nach Abzug des geordneten Denuncianten-Antheils, und das den Pritzſtablern davon zufließende Accidenz,

imgleichen das Schleuſengeld von der Beutenſchen und Trebbinſchen Fangſchleuſe nach den bereits beſtimmten Sätzen, nebſt dem jährlichen Canon von 8 Rthl., den der Waſſermüller zu Trebbin für die daſelbſt erbauete Windmühle zu entrichten hat, bei der Kreiskaſſe eingehoben, in der Kreiskaſſen-Rechnung unter einem beſondern Titel in folle zur Einnahme und Ausgabe ausgeſtellt, und vermittelſt einer beſondern, durch den Kreis-Rendanten davon zu fertigenden Rechnung ſpecialiter gehörig nachgewieſen und gerechtfertigt werden, welche nicht nur beim Kreiſe ſelbſt, ſondern auch, als ein zur Rechtfertigung der Kreis-Rechnung mit gehöriges Stück, bei der Churmärkiſchen Kriegs- und Domainenkammer abgenommen, verfaſſungsmäßig revidirt, und von der Behörde, nach hinlänglich geſchehener Juſtification, decharglrt werden ſoll.

Da es indeſſen bei entſtehenden Schäden an den Waſſerwerken hauptſächlich auf die ſchleunige Wiederherſtellung derſelben, um größerm Nachtheil vorzubeugen, ankommt, der von den Intereſſenten zu leiſtende Beitrag aber nicht ſo geſchwind, als es gleichwohl erforderlich ſeyn will, zu bewirken ſteht, auch nothwendig iſt, daß die Pritzſtabler, um ihrem Dienſt mit Eifer vorzuſtehen, monatlich prompt bezahlt werden; ſo ſollen die, nach den

von Sachverſtändigen angefertigten, vom Ober-Bau-Departement revidirten und hiernächſt genehmigten Anſchläge,

zu Wiederherſtellung der Schäden an den Waſſerwerken und Uferverpackungen erforderlichen Koſten ſowohl, als die monatlichen Gehalte der Pritzſtabler oder Waſſervögte, aus der Kreiskaſſe, wenn derſelben Umſtände es geſtatten, vorgeſchoſſen werden, und ſelbige ſich dieſen Vorſchuß hiernächſt aus den Beiträgen, die von den Intereſſenten in dieſer Abſicht geleiſtet und auf ſelbige repartirt werden, imgleichen aus den ſonſt aufkommenden Einnahmen, wieder erſtatten.

Wobei Wir Uns und Unſerer Churmärkiſchen Kriegs- und Domainenkammer übrigens ausdrücklich hiemit vorbehalten wollen, die Fließe und Graben durch zu ordnende Commiſſarien, ſo oft als Wir es zum allgemeinen Beſten oder nach dem Urtheile gedachter Unſerer Churmärkiſchen Kriegs- und Domainenkammer nothwendig finden werden, nachſehen und unterſuchen zu

laſ-

laſſen, ob allem, was hierin befohlen worden, überall nachgelebt werde.

Schluß der Graben=Schauordnung.

§. 20. Schließlich haben Wir, damit dieſe Fließ= und Graben=Schauordnung zur Wiſſenſchaft aller derer gelangen möge, für welche dieſelbe Vorſchriften enthält, den Abdruck derſelben befohlen, und wollen, daß ſolche den Intereſſenten des Ruthe=Fließes eröffnet, und jeder Gemeinde ein Exemplar davon zur genauen Befolgung und Nachlebung eingehändigt werden ſoll.

Urkundlich haben Wir dieſe Fließ= und Graben=Schauordnung Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen Berlin, den 19. September 1781.

(L. S.) Friedrich.

v. Blumenthal. Frhr. v. d. Schulenburg.
v. Gaudi. v. Heinitz.

Nr. 15.

Patent wegen Abſtellung der zum Nachtheil und Schaden des Neuen Grabens eingeriſſenen Unordnungen und Mißbräuche.
De dato Berlin, d. 3. Auguſt 1740.
(N. C. C. 1740.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir höchſt mißfällig vernommen, daß dem von des Churfürſten Friedrich Wilhelm Durchlaucht Chriſtmildeſten Andenkens allbereits ergangenen Mandate vom 6. Auguſt 1684 zuwider, dem Neuen Graben durch verſchiedne Freveltaten und Unordnungen ſehr geſchadet und ſelbiger dadurch faſt ruinirt werde; Wir aber ſolches fernerhin nicht weiter geſtattet, ſondern gänzlich abgeſtellt und geſtört wiſſen wollen; als befehlen Wir hiermit in Gnaden und alles Ernſtes:

1) Daß weder bei Nacht, noch an den Bet= und Sonntagen unter der Predigt, kein Schiffer durch den neuen Graben gelaſſen werden ſoll, es ſey denn, daß periculum in mora

und die Nothwendigkeit der Sache es erfordere. Auch muß kein Schiffer ſich unterſtehen, eher zu ſchleuſen, bevor derſelbe bei dem Schleuſenmeiſter ſich gemeldet und Erlaubniß dazu erhalten hat.

2) Soll den auf= und abfahrenden Schiffern, welche zu Zeiten mit ihren Kähnen aus Muthwillen ſich verſpäten, und alsdann mit einem einzelnen Kahne durch alle Schleuſen gelaſſen werden wollen, nicht anders, als gegen Erlegung des doppelten Kahngeldes, durch die Schleuſen zu legen erlaubt ſeyn.

3) Auch ſoll ſich Niemand unterſtehen, die Bootshaken in die Schleuſenmauern zu ſetzen, noch weniger von dem an den Schleuſen vorhandenen Eiſenwerke etwas abzuſchlagen und wegzunehmen, ſonſt dergleichen Frevler zur gebührenden Strafe gezogen werden ſoll.

4) Müſſen Alle und Jede in dem neuen Graben ſich durchgehends der Fiſcherei und des Krebſens, es geſchehe auf was Art es wolle, gänzlich enthalten, oder gewärtig ſeyn, daß, wenn ſie darüber betreten werden, und etwa wohl gar Pfandkehrung zu thun ſich unterſtehen dürften, ſie mit harter Strafe unausbleiblich belegt werden ſollen.

5) Soll Niemand Holz, Steine oder andre Waaren ganz nahe am neuen Graben anfahren, ſondern es müſſen vielmehr dergleichen Materialien drei Ruthen vom Graben abgeladen, und ſodann mit der Hand, jedoch an keinen andern Ort, als über die ordentlichen dazu von Holz angefertigten Ablagen, in den Graben gebracht werden; wie denn ein Jeder, welcher Holz am neuen Graben anfahren läßt, dahin ſehen und dafür haften muß, daß die Ablagen von der bei dem Herunterlaſſen ſich abgeſtoßenen Borke ſogleich wiederum gereinigt, und ſothane Borke auf drei Ruthen zurückgebracht, keinesweges aber in dem Graben gelaſſen werde.

6) Soll Niemand, er ſey auch wer er wolle, ſich unterfangen, das Vieh zur Tränke an und durch den neuen Graben zu treiben, oder auf den Ufern und Dämmen des neuen Grabens zu hüten, am wenigſten auf drei rheinländiſche Ruthen von beiden Seiten deſſelben einiger Botmäßigkeit ſich anzumaßen, darauf zu ackern, zu graben, oder durch angefertigte Zäune in ſolcher Diſtanz die Paſſage zu hemmen, bei Vermeidung der Pfändung und beſondrer ſchwerer Strafe.

Wornach ſich alſo Jedermänniglich zu achten und für Schaden zu hüten, die ſämmtlichen am neuen Graben wohnenden Schleuſenmeiſter aber, vornehmlich der Zollpachter zu Neuhaus, wie auch der zur Aufſicht und Viſitation des Grabens beſonders beſtellte Deichhauptmann, auf ihre Pflicht dahin zu ſehen und Acht zu geben haben, daß dieſem überall auf das genaueſte nachgelebt werde; wie ſie denn bei entſtehender Contravention ſofort davon an die Churmärkiſche Kriegs= und Domainenkammer berichten müſſen, damit hierunter remedirt, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Auguſt 1740.

(L. S.) Friedrich.

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. F. v. Boden. S. v. Marſchall.

Nr. 16.

Concluſum der Jurisdictions=Commiſſion, daß und in wiefern die Cognition der Streitigkeiten in Deichſachen den Kammer=Juſtiz=Deputationen zukomme.

De dato Berlin, den 31. März 1788.

(N. C. C. 1788.)

Die von Sr. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc., Unſerm allergnädigſten Herrn, zur Entſcheidung der Jurisdictions=Streitigkeiten zwiſchen Dero Landes=Juſtizcollegiis und Kriegs= und Domainenkammern Allerhöchſt verordnete Commiſſion, hat in Sachen der Gemeinde zu Mödlich wider den Präſidenten von Clermont, wegen ſchlechter Inſtandhaltung ſeiner Lenzerwiſcheſchen Deiche und dagegen verlangten Beitrags folgendes Concluſum abgefaßt:

daß, da im vorliegenden Falle von keiner Prägravation oder Exemtion, noch von ſolchen Damm=Reparaturen, worüber der §. 30. des Reſſort=Reglements diſponirt, die Rede iſt, dahingegen nach deſſen §. 6. die Streitigkeiten wegen Unterhal=

tung der Deiche, und folglich wegen des aus deren Vernachläſſigung entſtehenden Schadens ſowohl, als nach deren neuern Deichordnung der Altmark und anderer Provinzen, die Streitigkeiten in Deichſachen ohne Unterſchied als Gegenſtände der Landespolizei zur Cognition der Kammern verwieſen worden, das Dominium zu Lenzerwiſche ſich vor der Altmärk-Priegnitziſchen Kammer-Juſtizdeputation einzulaſſen allerdings ſchuldig iſt, und das Kammergericht ſich aller weitern Cognition in der Sache enthalten muß.

Wonach ſich alſo letztgedachtes Judicium zu achten, und die 10 Rthl. pro Concluſo nebſt den hierbei ſpecificirten Expeditions-Gebühren und Copialien zu entrichten hat.

Berlin, den 31. März 1788.

Vigore Comiſſionis.

Wlömer. Schulze. Könen.
Heidenreich. Klein.

An das Kammergericht.

Nr. 17.

Erneuertes Edict wegen zu verſchaffender Vorfluth und Räumung der Graben und Bäche.

De dato Berlin, den 6. Juli 1773.

(N. C. C. 1773.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wiſſen, daß, obgleich vielfältig, inſonderheit durch die Edicte vom 25. Februar 1704, 9. Nov. 1717, und 7. Oct. 1726, verordnet worden, daß zur beſſern Cultur des Landes die alten Graben und Bäche geräumt, und zur Urbarmachung der Sümpfe, Lücher und Brücher neue Grabenabzüge und Waſſerleitungen gemacht werden ſollen, Wir dennoch höchſt mißfällig wahrnehmen müſſen, wesgeſtalt ſolche Verordnung ſehr vernachläſſigt worden, viele Niederungen und Sümpfe, welche urbar gemacht werden können, noch in ihrer faſt gänzlich unnutzbaren Wildheit liegen, und ſogar die alten Graben in Verfall gekommen, dadurch aber die Cultur des Landes, abſonderlich in naſſen Jahren, ungemein leide, wodurch

Theurung im Lande, auch Noth und Elend bei einem großen Theil Unſerer getreuen Unterthanen entſtehen muß.

Wie Wir nun Unſere landesväterliche Sorgfalt vornehmlich mit auf die Verbeſſerung des Ackerbaues und der Viehzucht, als den wahren Reichthum des Landes, gerichtet ſeyn laſſen, und daher der weitern Vernachläſſigung eines ſo weſentlichen Stücks zu deſſen Beförderung durchaus nicht nachſehen wollen; ſo ordnen und befehlen Wir hierdurch:

1) Daß vor allen Dingen ſogleich nach Publication dieſes Edicts mit vollkommen tüchtiger Aufräumung der bereits vorhandenen, beſonders aber durch die letztern beiden naſſen Jahre ganz verſandeten und verſchlämmten Haupt-, Feld-, Wieſen- und Abzugsgraben, von den Intereſſenten und unter wohlgeordneter Aufſicht dergeſtalt angefangen werden ſoll, damit ſämmtlich erwähnte Graben längſtens bis Ende Septembers a. c., es koſte auch was es wolle, gehörig geräumt und in Beſtand habenden brauchbaren Stand geſetzt ſind, alle Brüche, Lüche, Moräſte und Niederungen, wo das Waſſer noch anjetzt zum Verderb des Ackerbaues, der Wieſen, Hütungen und davon abhängenden Viehzucht ſtehen bleibt, und nicht abfließen, gleichwohl demſelben ein Abzug verſchafft werden kann, auf die beſtmöglichſte Weiſe nutz- und urbar gemacht werden ſollen; wobei die Erfahrung in den letzten Jahren die Nothwendigkeit, wo neue Graben zu machen, am beſten gezeigt haben wird.

2) Wie aber dieſes nicht anders geſchehen kann, als durch tüchtige Waſſerableitungen und Graben, und nicht ein jeder Landwirth die Einſicht und Erfahrung oder den Betrieb hat, auf welche Art dergleichen am vortheilhafteſten einzurichten; ſo ſollen zur Ausführung ſolcher Werke erfahrne Ingenieurs, oder wenigſtens verſtändige Deichgräber gebraucht werden, welche Unſere Land- und Steuerräthe, auch Beamten, ausfindig zu machen und in pflichtmäßigen Vorſchlag zu bringen haben; wenn es aber die Importanz der Sache erfordert, Unſere Kriegs- und Domainenkammern einem oder zweien Sachverſtändigen aus ihrer Mitte die Unterſuchung und Regulirung der anzulegenden Waſſerleitungen committiren, welchen, in ſofern es nöthig, auch jemand von Seiten Unſers Forſtamts zugegeben werden ſoll.

Und ob Wir gleich, wenn jemand ſich mit ſeinen Waſſerableitungen blos allein auf ſeinem Fundo einſchränkt, ihm über-

laſſen, ſolches nach ſeiner beſten Convenienz zu thun; ſo wollen Wir jedoch, ſobald dergleichen Werk auf mehrere Nachbarn Bezug hat, durch ihre Gründe geht, und eine gute oder ſchlechte Anlage und Ausführung ihnen Vortheil oder Schaden bringen kann, daß alsdann jederzeit die Anrichtung der Graben und Waſſerleitung unter der Direction und Aufſicht eines erfahrnen und vereideten Ingenieurs, welchen die Kriegs- und Domainenkammern dazu verordnen ſollen, geſchehe und zur gehörigen Vollſtändigkeit gebracht werde; indem die Erfahrung vielfältig gezeigt, daß dergleichen Aufräumung alter oder Ziehung neuer Graben, die durch die Unterthanen der Intereſſenten ohne Sachverſtändiger Aufſicht verrichtet worden, nur ſehr ſelten tauglich und dem Endzweck gemäß geſchehen ſind.

3) So viel die bereits vorhandenen Waſſerleitungen betrifft, welche in Verfall gerathen, ſo müſſen ſelbige ſowohl, als die Bäche und Flüſſe, die mit ſolchen Waſſerleitungen in Verbindung ſtehen und das Waſſer mit abziehen helfen, tüchtig aufgeräumt, von Holz, Rohr, Kraut, Laub, Schlamm und ſonſtigen Hinderniſſen des freien Waſſerlaufs gereinigt, und die Intereſſenten dazu nachdrücklich angehalten, auch in ſolcher Abſicht von Unſern Kriegs- und Domainenkammern mit den dazu erforderlichen Anweiſungen verſehen werden, als welche, und die unter denſelben ſtehenden Land- und Steuerräthe, ihre beſondere Aufmerkſamkeit darauf zu richten, und den Vernachläſſigungen in Aufräumung und Unterhaltung der Graben und Waſſerleitungen, ſelbſt wenn keine Intereſſenten es verlangen, als eine Landes-Polizeiſache ex officio vorzubeugen haben.

4) Wo aber noch keine Graben vorhanden, und gleichwohl nöthig gefunden werden, damit das Waſſer dadurch in die Ströme ſeinen Abfluß habe, und die vorhin überſchwemmten Gründe zu nutzbaren Ländereien, Wieſen und Hütungen gemacht werden, ſollen ſelbige angefertigt werden, und zu dem Ende

5) alle unterwärts liegende Grundherrſchaften und deren Unterthanen ſchuldig ſeyn, dem oberwärts Liegenden, wenn das Waſſer von deſſelben Grund und Boden anders nicht abzuleiten iſt, nach einer vorhergegangenen, von Unſern Kriegs- und Domainenkammern zu veranlaſſenden Unterſuchung und Beurtheilung, ob dem Publico und den oberwärts Belegenen ein mehrerer und größerer Nutzen, als den unterwärts Belegenen Schaden da-

durch zuwachſe, durch anzulegende Graben, welche ſo viel möglich ohne Anſehung des Bodens in gerader Linie zu machen ſind, die Vorfluth zu verſchaffen, und wenn der unterwärts Liegende gleich davon keinen ſonderlichen oder gar keinen Nutzen hat, dennoch ſeinen Nachbar ſolchergeſtalt vom überflüſſigen Waſſer zu befreien.

6) Wenn Graben und Waſſerleitungen bereits regulirt und und verfertigt ſind, der unterwärts Liegende aber in der Folge unterließe, durch nöthige Aufräumung des Grabens, ſo weit ſolcher durch ſeinen Boden geht, oder ein Theil deſſelben zu unterhalten ihm obliegt, die Vorfluth zu conſerviren, ſo ſoll niemals derüber ein Prozeß verſtattet, oder der unterwärts Liegende mit ſeinen Widerſprüchen gehört, ſondern auf angebrachte Beſchwerde des oberwärts Liegenden ſofort durch Sachverſtändige die durch unterlaſſene Räumung gehemmte Vorfluth beſichtigt, und dem Befinden nach der unterwärts Liegende, wenn die Jahrszeit es verſtattet, binnen einer kurzen Friſt von acht Tagen zum Räumen angehalten, nach Verfließung dieſer Zeit aber die Räumung durch dazu gedungene Leute auf ſeine Koſten veranlaßt, und ſolche von ihm executiviſch beigetrieben, auch der durch ſeine Verzögerung den übrigen Intereſſenten verurſachte Schade von ihm erſetzt werden.

7) Sind aber an einem Orte, wo der oberwärts Liegende die Vorfluth verlangt, noch keine Grabenziehungen angeordnet, ſondern ſollen ſolche erſt als ein neues Werk gemacht werden, und der unterwärts Liegende weigerte ſich, die Vorfluth zu verſchaffen; ſo ſoll derſelbe zwar mit ſeinen Einwendungen gehört, ihm aber kein weitläufiger Prozeß verſtattet, ſondern die Sache auf der Stelle, nach Wichtigkeit derſelben, durch einen erfahrnen vereideten Ingenieur und einen wirthſchaftsverſtändigen Commiſſarius, welchen allenfalls auch ein Juſtiz-Bedienter beigefügt werden kann, unterſucht, die Situation, der Fall des Waſſers, der Umfang der abzutrocknenden Gegend, die Länge der zu ziehenden Graben, und was ſonſt Erhebliches zu bemerken, in einen deutlichen Situations-Plan mit beigefügtem Niveau gebracht, von dieſen Commiſſarien ein pflichtmäßiges Gutachten erſtattet, und darauf jederzeit, wenn von der vorgeſchlagenen Grabenziehung der Nutzen des oberhalb Liegenden größer, als der Schade des unterhalb Liegenden, auch die Verſchaffung der Vorfluth in der Art und in dem Maaße, wie ſie vorgeſchlagen worden, die

natürlichſte, kürzeſte und zuträglichſte iſt, der unterhalb Liegende zur Verſchaffung der Vorfluth, mithin zur Ziehung und Unterhaltung des oder der dazu durch ſeinen Grund und Boden erforderlichen Graben ſchuldig erkannt, und ihm dawider zwar, wenn er mit dergleichen Erkenntniß gravirt zu ſeyn vermeint, die Reviſion der Local=Unterſuchung durch andere Sach= und Wirthſchaftsverſtändige verſtattet; dafern aber dieſe mit den vorigen gleicher Meinung ſeyn ſollten, mithin das vorige Erkenntniß beſtätigt würde, kein weiteres Remedium nachgelaſſen werden.

8) Wenn nun Jemand ſchuldig erkannt worden, Vorfluth zu ſchaffen, ſo muß er ſolche längſtens binnen ſechs Wochen, oder drei Monaten, nach Beſchaffenheit der Größe der Arbeit, a die judicati bewerkſtelligen, oder gewärtigen, daß die dazu nöthigen Graben auf ſeine Koſten verdungen und gemacht, das Geld dazu aber von ihm durch Execution beigetrieben werde.

9) Wird eine ganze Gemeinde zu Verſchaffung der Vorfluth ſchuldig erkannt, ſo muß, um den Streit zu coupiren, ob und in wie weit ein jedes Glied dazu zu concurriren habe, als wodurch bei Ziehung und Räumung der Graben viele Irrung und Aufenthalt entſteht, zugleich mit ausgemittelt und feſtgeſetzt werden, wie viele Ruthen einem Jeden zu graben und zu räumen obliege; und iſt demnächſt einem Jeden ſeine Ruthenzahl anzuweiſen, damit in allen Fällen, wo Zwangsmittel gebraucht werden müſſen, diejenigen Glieder, welche das Ihrige gethan, oder dazu bereit ſind, nicht mit den ſchuldigen leiden dürfen, ſondern die Execution gegen den= oder diejenigen in der Gemeinde, welche ſich ſäumig oder gar widerſpenſtig finden laſſen, gerichtet werden könne.

Sollten jedoch einzelne Glieder einer Gemeinde durch Unvermögen oder Abweſenheit gehindert ſeyn, ihren Antheil Graben anzufertigen oder zu räumen, ſo ſoll die übrige ganze Gemeinde deren Antheile, mit Vorbehalt ihres Regreſſes gegen die Unvermögenden, ſobald dieſe dafür Satisfaction geben können, zu übernehmen verbunden ſeyn, und im Weigerungsfalle durch executiviſche Mittel dazu angehalten werden.

10) Damit auch ein Jeder, welcher die Vorfluth zu ſchaffen, mithin die dazu erforderlichen Graben zu machen und zu unterhalten ſchuldig, ſeiner eignen Gefahr und Schadens halber auf die Beobachtung ſolcher ſeiner Verbindlichkeit aufmerkſam

gemacht werde; ſo ſoll derjenige, welcher ſich hierin ſäumig finden läßt, den Schaden, welcher ſeinen oberhalb liegenden Nachbarn durch Zuſchlammung und Verſtopfung des unterhalb zu erhaltenden Grabens erwächſt, nach vorgängiger Ermäßigung nnd Erkenntniß zu erſetzen verbunden ſeyn.

11) Weil auch die Grabenräumungen oft dadurch aufgehalten werden, daß Einer auf den Andern ſich beruft, und nichts thun zu können vorgiebt, ehe nicht der mehr unterhalb Liegende geräumt; ſo ſoll zuerſt der unterſt Liegende, dann ſein Nachbar und ſo fort, Einer nach dem Andern, wie ſie aufwärts hin liegen, zur Räumung angehalten werden. Und da an vielen Orten die Aufräumung nur in wenigen Wochen des Jahrs möglich und thunlich iſt, ſo muß beſonders bei ſolchen Umſtänden alle erſinnliche Promtitude angewandt, und keinesweges nachgegeben werden, daß Jemand durch unerhebliche Contradictionen die zur Räumung bequeme Zeit muthwillig vorbeigehen laſſe.

12) Wo die Gründe durch Aufſpannung der Mühlenwaſſer inundirt werden, und das Waſſer ſolchergeſtalt in ſeinem Abfluſſe zum Schaden eines Dritten gehemmt wird, ſind die Eigenthümer der Mühlen, wenn letztere beibehalten werden wollen, verbunden, den Fluß= oder Mühlenbach, ſo weit ſelbiger eingeſpannt wird, auch dem Befinden nach 100 und mehr Ruthen lang höher auf beiden Seiten in Dämme einzuſchließen, und binnenwärts der Dämme, wie es die Situation und Umſtände erheiſchen, einen Haupt= auch kleinen Nebengraben anzulegen, welche Graben 15 bis 20 Ruthen vom Hauptdamme, wenn es aber nur ein Nebendamm iſt, wenigſtens 10 Ruthen davon, zu ziehen ſind, damit ſolchergeſtalt durch die Dämme das Austreten des Waſſers auf die anſtoßenden Gegenden verhindert, und durch die Binnengraben das Grund= und Quellwaſſer bis unter die Mühlengefälle abgeleitet werde.

13) Ueberhaupt aber ſind alle Graben ſo breit und tief, als eines jeden Orts Situation und Quantität des dadurch abzuführenden Waſſers es erfordert, anzulegen. In der Regel aber ſoll

ein Hauptgraben zwölf Fuß rheinländiſch,
ein Waſſerleitungs=Graben vier Fuß,
ein ordinairer Waſſergraben ſechs Fuß, und
ein gemeiner Feldgraben vier Fuß

breit, in der Tiefe aber jederzeit nach der Höhe des Terrains, ſo

daß das Waſſer ſeinen Abfluß haben könne, gemacht, und die beiden Seiten der Graben in gutem feſten Boden dergeſtalt doſſirt werden, daß nach der Tiefe des Grabens, auf jeden Fuß Tiefe, zu beiden Seiten wenigſtens ein halber Fuß Doſſirung gegeben werde: nämlich, wenn ein Graben 1 Fuß tiefer wird, muß er oben 1 Fuß breiter, als unten im Boden, und ſo weiter ſeyn; in einem ſandigen Boden aber muß dem Graben, auf 1 Fuß Tiefe ein ganzer Fuß bis 1½ Fuß Doſſirung gegeben, auch der Graben ſelbſt tiefer, als im feſten Terrain angelegt werden. Die aus den Graben ausgeworfene Erde muß wenigſtens 3 Fuß vom Ufer der Graben weggebracht und planirt werden, damit ſolche nicht vom Regen oder vom Vieh wieder in den Graben abſchießen und getreten werden könne; zu welchem Ende auch, wo es zur Erhaltung der Communication der Dörfer und Viehtriften nöthig, Brücken über die Graben zu legen und zu unterhalten ſind. Auf den Borden oder Ufern der Graben und Bäche ſoll das befindliche Holz oder Strauch und Bäume, weil von dem abfallenden Laub die Graben verſchlammt und der Abfluß des Waſſers gehemmt wird, und zwar bei Flüſſen und Bächen 12 bis 15, und bei den Hauptgraben 8 bis 10 Fuß weit weggehauen, ausgerottet und fortgeſchafft, bei neu zu machenden Graben aber entweder keine Bäume, oder doch wenigſtens in obiger Diſtanz von den Ufern gepflanzt werden.

14) Das Tränken allerhand Viehes in den Graben, welches für die Unterhaltung derſelben ſo ſchädlich iſt, und wodurch die Borde heruntergetreten und die Graben verſchlammt werden, iſt fernerhin keineswegs zu geſtatten. An denen Orten aber, wo wegen der Entlegenheit anderer fließenden Wäſſer das Vieh zur Sommerszeit in den Graben getränkt werden muß, ſollen in denſelben von Feldſteinen, 1 Fuß unter dem Grundbette des Grabens, gepflaſterte Durchtriften, welche an beiden Seiten queruͤber mit Rückſtangen und Pfoſten zu verwahren ſind, ſowohl zur Tränke, als zum Durchtrieb des Viehes angelegt werden. Wenn aber demungeachtet ſich Jemand unterſtünde, auf einer andern Stelle, als wo die Tränken und Brücken angelegt ſind, durch die Graben zu fahren, und mit dem Viehe durchzutreiben, ſo ſollen diejenigen, welche mit ihrem Fuhrwerk oder Vieh dabei ertappt werden, von ihrem Fuhrwerke 16 Groſchen und von jedem Stück Vieh 3 Groſchen Pfandgeld erlegen, die durchtrei-

ſenden Hirten aber das erſtemal mit achttägigem Gefängniß bei Waſſer und Brodt, im fernern Uebertretungsfalle aber mit ſechswöchentlicher Zuchthausſtrafe belegt werden.

15) Wenn ſolchergeſtalt die Graben und Bäche in Stand geſetzt werden, ſo müſſen ſelbige jährlich, und zwar die Hauptgraben zweimal, nämlich im Mai und October, die andern aber wenigſtens einmal, von dem eingefallenen Laube und aufgewachſenen Kraute aus dem Grunde gereinigt und geräumt, die Feldgraben aber jedesmal, wenn die Brache dahin trifft, von neuem aufgenommen werden, anderergeſtalt die Grabenarbeit von gar keinem Nutzen ſeyn würde. Falls ſich auch bei vorzunehmender Viſitation finden ſollte, daß die Graben nicht nach dieſer Vorſchrift tüchtig geräumt worden, ſo haben diejenigen, welche es daran fehlen laſſen, zu gewärtigen, daß die Räumung ſogleich auf Verding von Fremden gemacht, und die Koſten von ihnen beigetrieben werden ſollen.

16) Ferner müſſen die Fiſcher ſich nicht unterſtehen, wie bisher vielfältig geſchehen, das Waſſer in den Graben zu verzäunen, mit Holz abzuſetzen, oder allerhand Fiſcherzeug und Reuſen in ſelbige zu legen, und dadurch das Waſſer in ſeinem Abfluſſe aufzuhalten, widrigenfalls dieſelben im Contraventionsfalle mit 5 Rthl., im zweiten mit 10 Rthl., und bei weiterer Contravention mit empfindlicher Leibesſtrafe belegt, auch überdies das in den Graben gefundene Fiſcherzeug confiſcirt werden ſoll.

17) Zur Erleichterung der Grabenziehung und Räumung, auch Vermeidung der Beſchwerden über zu große Unkoſten, befehlen Wir, daß, wenn einer und der andere Unſerer Vaſallen und Unterthanen dergleichen Werke anzulegen Vorhabens iſt, demſelben dazu von Unſern Kriegs= und Domainenkammern ein geſchickter zuverläſſiger Ingenieur oder Deichgräber accordirt werden ſoll, welcher in Beiſeyn der Grundherrſchaft und anderer Intereſſenten die nöthige Anweiſung geben muß, wie die Ziehung oder Räumung der Graben und Anlegung der Dämme mit Nutzen und möglichſter Menage anzulegen und auszuführen ſey, welchem Sachverſtändigen der Eigenthümer und Intereſſent ein Mehreres nicht zu bezahlen hat, als Wir in dergleichen Fällen bei Unſern Aemtern an Diäten bezahlen laſſen, wobei dergleichen Bediente mit eben derſelben Application und Pflichtmäßigkeit, als ſie Uns in Unſerm unmittelbaren Dienſte ſchuldig ſind, und bei gleicher

Verantwortung das Beſte der Intereſſenten anordnen und ausführen ſollen.

Wir befehlen daher Unſern Landescollegien, Land= und Steuerräthen, Obrigkeiten, Vaſallen und Unterthanen, abſonderlich aber Unſern Kriegs= und Domainenkammern, ſo gnädig als ernſtlich, über dieſe Unſere Verordnung zu halten, und derſelben in allen Stücken zu ihrem eigenen und zum gemeinen Beſten nachzuleben.

Und damit ſolche zu Jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſoll dieſes Edict überall gehörig publicirt und öffentlich angeſchlagen werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 6. Juli 1773.

(L. S.) Friedrich.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. d. Horſt.
v. Derſchau. B. v. d. Schulenburg.

Vierzehnte Hauptabtheilung.

Bau-Polizei.

Geſetze und Verordnungen über die Bauten.

Sowohl für Städte, als fürs platte Land, ſind Bauordnungen oder Bau-Reglements angefertigt, und darin geſetzliche Vorſchriften feſtgeſetzt, wonach ſich ſowohl die Bauherrn, als Baumeiſter und Bauhandwerker zu richten und zu verhalten haben.

Bauordn. für Breslau v. 30. Mai 1668, neu aufgelegt unterm 12. Aug. 1777. (N. C. S. 1777.)

K. Pr. Bau- und Landvermeſſungs-Reglement für die K. Pr. Kriegs- und Domainenkammern und derſelben Baubediente, v. 20. Jan. 1748. (N. C. S. 1748.)

Baureglement für die Churmärk. Reg. v. 26. Jul. 1741. und 10. Febr. 1774.

K. Inſtruct. für die ſtädt. Bauinſpectoren in der Chur- und Mark, Pommern, Magdeburg, Halberſtadt, v. 26. Sept. 1720. (C. S. 1720.)

Inſtr., wie die Maurer und Zimmerleute bei Erbauung der Häuſer ꝛc. ſich zu verhalten haben, v. 14. April 1750. (N. C. S. 1750.)

K. Declar. Pat., worin der Flickbau beſteht, ſo die General-Pächter und Beamten zu unterhalten ſchuldig ſind, d. d. v. 4. Mai 1751. (N. C. S.. 1751.)

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 8. §. 67., die Bauten betr.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 773., Aufſichten bei Bauten und Vorſicht gegen Beſchädigungen betr.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 765., Unterhaltung der Gebäude an den Straßen betr.

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 8. §. 35., die Gebäude-Einſchränkung betr.

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 8. §. 120., die Winkel betr.

Erneuerte Bau-Polizeigeſetze und Verordnungen für die Städte im Departement der Königl. Reg. zu Oppeln vom 19. April 1817, enthaltend: a) Freie Plätze und Straßen, b) Reinlichkeit auf freien Plätzen und Straßen, c) Steinpflaſterung der freien Plätze und Straßen, d) Ableitung der Flüſſigkeiten und Entfernung alles Unraths von freien Plätzen und Straßen, e) Brunnen und öffentliche Waſſerbehälter, f) öffentliche Straßenbeleuchtung, g) vortheilhaf-

ter Einfluß polizeilicher Anordnungen auf die Stadtbewohner, h) Baue neuer Häuſer, i) Erlaubniß zum Bau, k) Reparatur ſchon beſtehender Gebäude, l) Veränderungen an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern, m) Einführung der Brandmauern, n) Einführung der Ziegelbedachung, o) Abſchaffung hölzerner Rauchfänge, p) Veränderung der Giebelhäuſer, q) Veränderungen der Dachrinnen, r) Obliegenheiten der Bauinſpectoren, s) Pflichten der Bauhandwerker, t) Anlagen von Brauerei und Brantweinbrennereien, u) Verſchönerungs- und Erhaltungsanlagen außerhalb und in der Nähe der Stadt. (Annal. v. Kamptz 1817. Heft 2.)

Publ. d. K. R. in Reichenbach, die Baupolizeilichen Vorſchriften über Neubauten betr., v. 22. Dec. 1817, in Hinſicht a) auf Zeichnungen und Bauanſchläge, b) auf Auseinanderſetzung der Gebäude, c) auf äußere Structur, d) auf Feuerungsanlagen, e) auf Feuer-Sicherheit überhaupt. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. in Münſter, die Baupolizei betr., v. 14. Jan. 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H 1.)

Publ. der K. R. in Oppeln, das Bauen in Städten betr., v. 19. April 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz, die bei öffentlichen Bauunternehmungen zum Grunde zu legenden allgemeinen Bedingungen betr., v. 22. Jul. 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 3.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, die baupolizeilichen Vorſchriften betr., v. 24. März 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 14.)

Dieſelbe vom 25. Aug. 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 36.)

Verordn. d. K. R. in Stettin, die Neubauten und Reparaturen betr., v. 14. Febr. 1816. (Amtsblatt 1816. Nr. 7.)

Reſcript d. K. Polizeiminiſt. an die K. Regier. in Danzig, die bei Ausführung baupolizeilicher Vorſchriften zu nehmende Rückſicht auf den Nahrungszweig einzelner Individuen betr., v. 22. Dec. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 4.)

Verordn. d. K. R. in Breslau wegen Einſendung der Zeichnungen zu Neubauten in den Städten, v. 20. Oct. 1811. (Amtsbl. 1811. Nr. 27.)

Verordn. der K. R. in Poſen, die Befolgung der baupolizeilichen Geſetze betr., v. 21. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 25.)

Verordn. d. K. R. in Poſen, die Aufſicht auf Neu- und Reparatur-Bauten betr., v. 11. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 14.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, die Prüfungen der Baubedienten betr., v. 26. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 28.)

Publ. d. K. Oſtpreuß. R. wegen Prüfung der Maurer- und Zimmergeſellen, welche Meiſter werden wollen, v. 9. Dec. 1812. (Amtsbl. 1812. Nr. 58.)

Verordn. d. K. R. in Bromberg über denſelben Gegenſtand, v. 1. Mai 1816. (Amtsbl. 1816 Nr. 20.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, die Prüfung d. Bauhandwerker betr., (Amtsbl. 1811. Nr. 8.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz wegen Abſchaffung der Schindeldächer und Abſtellung anderer feuergefährlicher und polizeiwidriger Bauten in den Städten., v. 21. Aug. 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 3.)

Verrdn. d. K. R. in Arensberg, die Dachbedeckung betr., v. 26. Aug. 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Bromberg über denſelben Gegenſtand, v. 27. Jul. 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 3.)

Verordnung d. K. Reg. in Breslau wegen Abſchaffung der hölzernen Schindeldächer, hölzernen Dachrinnen und anderer feuergefährlichen Bauarten, v. 26. Jul. 1811. (Amtsbl. 1811. Nr. 11.)

Verordn. d. K. Reg. in Poſen, das Verbot, die Dächer in den Städten mit Stroh oder Schindeln zu decken, betr., v. 8. Juli 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 12.)

Publ. d. K. R. in Bromberg wegen der Dachrinnen, v. 19. Jan. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Poſen, die hölzernen Dachrinnen betr., v. 31. Jan. 1818. (Annal v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Potsdam, die Fundamente unter hölzernen Gebäuden betr., v. 7. Mai 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Verordn. d. K. R. in Gumbinnen, die auf dem platten Lande arbeitenden Maurer- und Zimmergeſellen betr., v. 1. Oct. 1816. (Amtsblatt 1816. Nr. 41.)

Publ. d. K. Reg. in Reichenbach, das Gewerbe der Flick-Maurer- und Zimmergeſellen betr., v. 16. Mai 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2)

Publ. d. K. Reg. in Frankfurt a. d. O., die von den Maurer- und Zimmermeiſtern bei den Bauten zu führende Aufſicht betr., vom 4. Juni 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Reichenbach, das Verfahren der Bauhandwerker bei Anſtellung der Geſellen betr., v. 16. Mai 1817. (Annal. von Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Erfurt, die Uebertragung übernommener Bauten an Geſellen betr., v. 16. Aug. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Bromberg, die Veruntreuung der Baumaterialien auf den Bauplätzen betr., v. 18. März 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Verordn. d. K. R. in Stettin, das Verbot des Wegtragens der Feierabendsklötze von Bauſtellen betr., v. 5. April 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 13.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz, die beim Aufbau neuer Gehöfte und beim Retabliſſement abgebrannter Stellen zu beobachtenden Vorſchriften betr., v. 27. Jan. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Münſter wegen der Befugniß der Landräthe, Bauerlaubnißſcheine zu ertheilen, v. 4. März 1817. (Annal. v. Kamptz. 181 . H 1

Nr. 1.

Publicandum, daß die Zimmerleute keine ſogenannte Feier=abend=Klötze, noch ſonſtige Baumaterialien ſich zueignen und von der Bauſtelle mit nach Hauſe nehmen ſollen.

De dato Berlin, den 17. April 1769.

(N. C. S. 1769.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Obwohl verſchiedentlich, auch bereits in dem publicirten Edict vom 22. Oct. 1732, ſo ernſtlich verordnet, inſonderheit aber in dem von Uns Allerhöchſt confirmirten General=Privilegio und Güldenbriefe der Zimmerleute=Innung vom 10. Auguſt 1748. §. XX. ausdrücklich verſehen worden, daß kein Zimmergeſelle noch Handlanger einiges Holz, Spähne, Rüſtholz oder Bretter, von der Bauſtelle ſich zueignen ſoll; ſo vernehmen Wir doch höchſt mißfällig, daß dieſen Verordnungen in Unſern Landen in keine Weiſe nachgelebt werde, ſondern daß die Zimmerleute ſogar eine anmaaßliche Gerechtigkeit daraus machen wollen, wenn ſie entweder des Mittags oder des Abends von der Arbeit gehen, daß ein jeder einen ſogenannten Feierabend=Klotz, oder ſonſt Stücke von Baumaterialien, von der Bauſtelle mit nach Hauſe nehmen.

Wenn Wir aber dieſem, dem Baueigner ſo ſchädlichen, und überhaupt dem Bauweſen, welches Wir doch überall in Unſern Landen befördert wiſſen wollen, ſo nachtheiligen Unfug in keine Wege geſtattet wiſſen wollen; als verordnen Wir hiermit und Kraft dieſes, daß kein Zimmermann, er ſey Meiſter, Geſelle oder Lehrjunge, auch kein Handlanger ſich künftighin weiter unterfangen ſoll, einiges Holz, es ſey alt oder neu, an Rüſtungen, Klötzen, Spähnen, Dielen oder ſonſtigen Materialien, es beſtehe worin es wolle, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bau=Eigners ſich anzumaaßen, und unter dem Namen des Feierabend=Klotzes von der Bauſtelle mit nach Hauſe zu nehmen, ſondern ſich mit dem geordneten Tagelohn begnügen zu laſſen. Wie nun den Zimmerleuten ohnedies obliegt, ſich dem General=Privilegio und Güldenbriefe, als einem Grundgeſetz ihres Handwerks, überall gemäß zu bezeigen; als muß auch ein jeder Meiſter ſich nicht allein ſelbſt auf das genaueſte hiernach achten, und ſich nicht das

Geringſte von Baumaterialien wider Willen des Bau-Eigners anmaßen, ſondern auch dahin ſehen, und dafür ſtehen, daß ſolches auch auf keine Weiſe von ſeinen Geſellen, Lehrjungen oder Handlangern geſchehe.

Sollte aber dennoch hierwider gehandelt werden, ſo ſoll, wenn es von dem Meiſter geſchehen, oder dieſer ſeinen Geſellen, Jungen und Handlangern hierunter nachgeſehen, derſelbe das erſte Mal für jede Contravention mit Einem Thaler Strafe, der dawider handelnde Geſelle, Junge oder Handlanger aber, nebſt Erſtattung des ſich zugeeigneten Holzes, mit Verluſt eines Tagelohns beſtraft, und dieſe Strafgelder in Abſicht der Städte zu den Polizeiſtrafen, in Abſicht des platten Landes aber durch die Aemter und Gerichtsobrigkeiten ſofort beigetrieben und unter den Strafgefällen berechnet werden.

Bei wiederholter Uebertretung dieſer Verordnung aber ſollen, nach Befinden der Umſtände, die Contravenienten des Handwerks verluſtig erklärt, und den Geſellen und Lehrjungen, ſich als Meiſter in Unſern Landen zu beſetzen, niemals nachgelaſſen, dem Befinden nach ſelbige auch mit Gefängniß- und Leibesſtrafe belegt werden.

Hiernach haben ſämmtliche Zimmerleute in Unſern geſammten Landen ſich nicht nur bei Vermeidung der geſetzten unausbleiblichen Strafe auf das genaueſte zu achten, ſondern Wir befehlen auch Unſern Kriegs- und Domainenkammern, dieſes Publicandum überall gehörig publiciren zu laſſen und darauf ernſtlich zu halten; imgleichen werden ſämmtliche Aemter, Magiſtrate, Gerichtsobrigkeiten in den Städten und auf dem platten Lande befehligt, auf die Contraventionen genaue Acht zu haben, und die Uebertreter zu gebührender Strafe zu ziehen; wie denn auch die Land- und Polizei-Ausreiter hierdurch auf das nachdrücklichſte angewieſen werden, hierauf fleißig zu vigiliren und die Contravenienten zur gebührenden Strafe anzuzeigen.

Urkundlich haben Wir dieſes Publicandum Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin den 17. April 1769.

(L. S.) Friedrich.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Nr. 2.

Publicandum wegen Beſtrafung derer, die Baumaterialien entwenden und dergleichen verkaufen.

De dato Berlin, den 26. März 1789.

(N. C. S. 1789.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Wir haben ſowohl bei Unſerer Churmärkiſchen ꝛc. Kammer, als bei andern Unſerer Behörden bemerkt, daß die Zimmerleute und Arbeiter die ſchändliche Gewohnheit fortſetzen, Spähne oder ſogenannte Feierabend-Klötze mit nach Hauſe zu nehmen, und entweder unmittelbar in eignem Nutzen zu verwendeu, oder Andern des Endes zu verkaufen, und ſind daher bewogen worden, Folgendes zur Warnung öffentlich bekannt zu machen:

1) Wer mit fremdem Holze bauet, und daſſelbe zu einem andern Behufe, als wozu es ihm anvertrauet worden iſt, in ſeinem Vortheile verwendet, oder Andern des Endes verkauft, verletzt das zu ihm gehabte Zutrauen, und iſt ein Dieb. Dafür iſt

2) auch derjenige zu achten, der einem Andern die Verwendung des zu gewiſſem Zweck ihm anvertrauten Holzes zu einem andern Behufe in deſſen Vortheil verſtattet.

3) Wer einem ſolchen Diebe das veruntreuete Holz wiſſentlich abkauft oder es ſonſt an ſich bringt, oder zur Aufbewahrung nimmt, iſt ein Diebeshehler. Daher darf

4) kein Baubedienter oder anderer Bauaufſeher, kein Entrepreneur eines Baues, er ſey ein Gewerksmeiſter oder ein anderer, dem das Holz nicht eigen iſt, kein zu ſeinem Bau mit Holz beſchenkter Eigenthümer, kein bei einem Bau arbeitender Geſelle, Lehrburſche, Tagelöhner oder anderer Arbeiter, bei Strafe der Treuloſigkeit und des Diebſtahls, der Abgänge des Bauholzes zu ſeinem eigenen Vortheil ſich bemächtigen, oder ſolches an Andere des Endes verkaufen; auch keiner derſelben

5) den unter ſeiner Aufſicht oder in ſeiner Arbeit ſtehenden Geſellen, Lehrburſchen, Tagelöhnern oder andern Arbeitern dergleichen Bemächtigung bei gleicher Strafe verſtatten; noch darf jemand, bei Strafe der Diebeshehlerei, dergleichen Leuten

ſolches Holz abkaufen, oder für Bier, Branntwein, Victualien ꝛc. an ſich bringen.

6) Es darf aber auch ein Bauherr, dem das Holz eigen iſt, ſo wenig als ein Aufſeher, Entrepreneur ꝛc., der mit fremdem Holze bauet, den bei ihm um Lohn arbeitenden Zimmerleuten, den Geſellen, Jungen oder Handlangern ſtatt des Tagelohns oder über daſſelbe das Mitnehmen einiger Holzmaterialien, Spähne, oder wie es ſonſt Namen haben mag, erlauben.

7) In dem Publicando vom 17. April 1769 iſt verordnet, daß ein Meiſter, welcher wider Willen des Bau=Eigners ſich von den Materialien etwas anmaßet, oder ſeinen Geſellen, Lehrjungen und Handlangern hierunter nachſieht, in Einen Rthlr. Strafe, der dawider handelnde Geſelle, Junge und Handlanger aber mit dem Verluſt eines Tagelohns beſtraft werden ſoll; und in der Verordnung wegen des Stehlens der Baumaterialien für Berlin und Potsdam vom 12. December 1776: daß alle diejenigen, die etwas von alten oder neuen Baumaterialien und Geräthſchaften, es ſey ſo wenig als es wolle, ſtehlen, mit vierwöchentlicher Zuchthausarbeit, und wenn es Soldaten ſind, mit Gaſſenlaufen beſtraft werden ſollen.

Bei wiederholter Uebertretung dieſer Verordnungen ſollen die Uebertreter des Handwerks verluſtig erklärt, und den Geſellen und Lehrjungen, ſich als Meiſter in hieſigen Landen anzuſetzen, nicht nachgelaſſen, auch dem Befinden nach der Thäter zur Feſtung in die Karre gebracht werden. Nach dem Edict vom 16 October 1720 ſollen die Diebeshehler, ohne alles Anſehn der Perſon, mit Pranger, Staupenſchlägen und Brandmarken belegt werden, und nach der Verordnung vom 12. Dec. 1776 ſoll derjenige, der ohne gehörige Erkundigung, von Arbeitern oder andern verdächtigen Leuten geſtohlne Baumaterialien und Geräthſchaften kauft, er mag wiſſen, ob ſolche geſtohlen ſind, oder nicht, für einen Diebeshehler angeſehen, und dafern er nicht den zehnfachen Werth bezahlen kann, mit achtwöchentlicher Zuchthausarbeit, oder wenn es ein Soldat iſt, mit Gaſſenlaufen belegt werden; und es verſteht ſich, alles dieſes mit Vorbehalt der Erſtattung der entwendeten, oder zu dieſem Zwecke beſchädigten Baumaterialien und Geräthſchaften.

8) In dem General=Güldebriefe des Zimmergewerks vom 5. Mai 1734. Art. 16. iſt verordnet: daß die in dergleichen Fällen

wider die Meiſter gefällten Urtheile vierzehn Tage lang auf den Rathhaus=Fluren angeheftet bleiben ſollen; und

9) in der Verordnung vom 3. Mai 1603. (Conſt. March. 5ter Th. 2te Abth. Kap. 10. Nr. 3. Spalte 585. u. 586. iſt feſtgeſetzt: daß keinem Zimmergeſellen oder Knecht, bei willkührlicher Strafe, mehr als das geordnete Lohn gereicht, Holz und Spähne mitzunehmen aber gänzlich unterſagt ſeyn ſoll; wie denn insbeſondere, nach dem 18. Artikel des angeführten General=Güldebriefs für das Zimmergewerk, kein Meiſter dem andern ſeinen Geſellen oder Lehrburſchen durch Ueberſetzung des Lohns oder auf andre Art, bei 3 Rthl. Strafe, abſpenſtig machen, und

10) nach der Geſindeordnung für die Churmark vom 11. Febr. 1769. Tit. 5. §. 4.: Wer einem Tagelöhner mehr als das geordnete Lohn reicht, für jeden täglich mehr gegebenen oder verſprochenen Groſchen 5 Rthl. und, im Fall er nicht des Vermögens iſt, ſo wie der Taglöhner mit Einmonatlicher Zuchthausſtrafe belegt werden ſoll.

Wir machen ſolches hierdurch vorläufig bekannt, damit ein Jeder wiſſen möge, daß es auch ſelbſt dem Bau=Eigenthümer nicht erlaubt iſt, das Wegtragen der Spähne durch die Arbeiter zu geſtatten oder zu begünſtigen, und was für eine Strafe nach den bisherigen Geſetzen für die Uebertreter zu erwarten ſey; Wir behalten Uns aber vor, dieſe Geſetze zu ſchärfen und Unſere Allerhöchſte Entſchließung darunter näher bekannt machen zu laſſen.

Gegeben Berlin, den 26. März 1789.

Königl. Preuß. Churmärkiſche Krieges= und Domainen=Kammer.

Nr. 3.

Verordnung gegen die Verbindung der Wohn- und Wirthſchaftsgebäude auf dem platten Lande in der Churmark.

De dato Berlin, den 28. Auguſt 1796.

(N. C. S. 1796.)

Ungeachtet ein jeder Bauender auf dem platten Lande durch die Rückſicht ſowohl auf die allgemeine als auf ſeine eigne Sicherheit veranlaßt werden ſollte, Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude nicht in Verbindung zu ſetzen, ſondern ſolche dergeſtalt aus einander zu bauen, daß bei dem Ausbruche eines Brandes die Ausbreitung des Feuers nicht unvermeidlich, und die Gelegenheit zum Löſchen und Retten nicht benommen werde; ſo lehrt die Erfahrung doch, daß dieſes in der Churmark vielfältig nicht gehörig beobachtet wird, und daß das Zuſammenbauen der Wohn- und Wirthſchaftsgebäude großen Schaden zu ſtiften fortfährt. Se. Königl. Majeſtät von Preußen, unſer allergnädigſter Herr, wollen indeſſen, aus landesväterlicher Fürſorge für die Perſon und das Eigenthum Dero getreuen Unterthanen, dieſe feuergefährliche und nachtheilige Bauart durchaus abgeſtellt wiſſen, und werden daher allergnädigſt bewogen, hierdurch allgemein zu verordnen und feſtzuſetzen:

1) Daß vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung an, in der geſammten Churmark auf keinem Gehöfte, weder in den Flecken, noch auf dem platten Lande, es ſey ſolches ein herrſchaftliches, Pfarr-, Küſter- und Schul-, oder Ackerbürger-, Bauer-, Halbſpänner- oder ein anderes Unterthanen-Gehöfte, die Verbindung des Wohnhauſes mit einem Wirthſchafts-Gebäude, es ſey Scheune oder Stallung, weiter Statt finden, und am wenigſten ein Wohnhaus mit Scheune oder Stall der Länge nach, ohne Zwiſchenwand, unter Einem Dache erbauet werden ſoll. Eben ſo wenig ſollen in den Wohnhäuſern Dreſchflure, oder ein Gelaß zur Aufbewahrung des Futters, oder des Getreides in Garben eingerichtet, vielmehr Häuſer und Scheunen jedes unter einem beſondern Dache aufgeführt werden.

Es ſollen ferner Wohn- und Wirthſchaftsgebäude ſo weit aus einander gebauet werden, daß ein hinlänglicher Raum zwiſchen ſelbigen verbleibt, damit bei entſtehendem Brande von allen

Seiten zum Löſchen geſchritten, und die Entzündung der übrigen Gebäude verhindert werden kann.

Nur Wirthſchaftsgebäude ohne Feuerungen ſollen mit einander verbunden werden dürfen.

2) Wenn indeſſen der Raum eines Gehöftes, oder andre dringende Umſtände, den abgeſonderten Bau des Wohnhauſes und der Scheune behindern, oder die Wirthſchaft eines Ackerwirths ſo aufgegeben ſeyn ſollte, daß er zwar einen kleinen Scheunenraum, aber keine oder nur eine unbedeutende Stallung hat, mithin die Verbindung einer Scheune von einigen Gebinden mit der Stallung ohne beträchtliche Koſten nicht möglich zu machen wäre, ſo kann zwar als eine Ausnahme von der Regel nachgelaſſen werden, daß das Wohnhaus nebſt der Scheune und den Viehſtällen unter Ein Dach erbauet wird; dieſes Gebäude muß aber ſodann dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß das Wohnhaus durch eine von Grund auf bis an den Giebel gehende zugekleibte Wand von der Scheune und den Viehſtällen abgeſondert iſt; auch muß auf die beſtändige Erhaltung dieſer Wand bei der Feuer-Viſitation der Dorfgerichte, bei deren eigner Verantwortung, gehalten werden.

3) Dergleichen Ausnahmen ſollen jedoch nie anders, als nach vorgängiger Unterſuchung und nach erfolgter Genehmigung der Provinzial-Kammer Statt finden.

4) Da bereits durch das Edict vom 15. Juni vorigen Jahres wegen des Auseinanderbauens der Gehöfte vorgeſchrieben iſt, daß kein Unterthan eher einen Bau vornehmen ſoll, bis ihm eine Stelle von der Gerichtsobrigkeit angewieſen worden, und wie es, wenn derſelbe mit der Anweiſung nicht zufrieden, deshalb zu halten iſt, ſo ſoll dies auch auf den Wiederaufbau der Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, in Rückſicht ihrer Verbindung unter ſich, völlige Anwendung finden, und derjenige, welcher den jetzigen Vorſchriften entgegen, ohne obrigkeitliche Anweiſung bauet, angehalten werden, den geſetzwidrigen Bau auf eigne Koſten niederzunehmen. Dies ſoll auch bei vorſchriftswidrigem Bau der Gutsobrigkeiten ſelbſt und anderer Einſaſſen geſchehen.

5) Keine Gerichtsobrigkeit, Beamter oder deren Stellvertreter aber darf eine Abweichung von gegenwärtiger Verordnung geſtatten; widrigenfalls ſelbige, wenn durch ihre Autoriſation oder Nachſicht ein unerlaubter Bau veranlaßt wird, ſie angehalten

werden ſollen, ſolchen auf ihre Koſten abzureißen, und aus eignen Mitteln in einer dem Geſetze gemäßen Art wiederherzuſtellen.

Die Polizeibeamten jedes Orts, wohin auch die Gerichte und Schulzen in Flecken und Dörfern gehören, dürfen nicht zugeben, daß vorſchriftswidrig gebauet wird, ſondern müſſen davon der Obrigkeit des Orts und dem Landrath des Kreiſes, bei Flecken aber, über welche ein Steuerrath die Aufſicht hat, dieſem Anzeige machen. Wenn ſie, oder Land- und Steuerräthe hiebei etwas verabſäumen, ſind ſie dafür verantwortlich.

6) Da nach der Beſtimmung unter Nr. 3. die nachgelaſſenen Ausnahmen von der Regel nur auf vorgängige Genehmigung der Provinzialkammer Statt finden ſollen, ſo darf keine Gerichtsobrigkeit oder Beamter, bei der unter Nr. 5. beſtimmten Strafe, zu dergleichen die Erlaubniß ausdrücklich oder ſtillſchweigend ertheilen; vielmehr muß, wenn ein Fall vorkommt, welcher ſich zur Ausnahme zu qualificiren ſcheint, davon dem Landrath des Kreiſes Anzeige gemacht, von dieſem die Sache unterſucht, darüber umſtändlicher Bericht an die Provinzialkammer erſtattet, und deren Entſcheidung erwartet werden.

7) Bei Befolgung dieſer Vorſchriften iſt nicht allein auf das Gehöft des Neubauenden, ſondern auch auf die Gebäude der Nachbarn und deren Entfernung zu ſehen.

So wie Se. Königl. Majeſtät nun erwarten, daß alle diejenigen, welche gegenwärtige Verordnung betrifft, ſolche wegen ihrer einleuchtenden Nützlichkeit und Erheblichkeit willig und unausgeſetzt genau befolgen werden; ſo befehlen Allerhöchſtdieſelben zugleich ſämmtlichen Landes-Polizeibehörden, inſonderheit der Churmärkiſchen Kriegs- und Domainenkammer, den Landräthen ſämmtlicher Kreiſe der Churmark, den Steuerräthen, den Gerichtsobrigkeiten, Beamten und Dorfgerichten hierdurch in Gnaden, auf deren ſtrenge Beobachtung gemeſſenſt zu halten, und hierdurch zur Erreichung der dabei zum Grunde liegenden landesväterlichen Abſicht ihrer Pflicht gemäß mitzuwirken.

Gegeben Berlin, den 28. Auguſt 1796.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Goldbeck.

Nr. 4.

Avertiſſement, die hervorragenden Dachrinnen oder ſogenannten Drachenköpfe in Berlin betreffend.

De dato Berlin, den 13. September 1790.

(N. C. S. 1790.)

Durch das Avertiſſement vom 5. Aug. a. c. iſt zwar bekannt gemacht, daß die Anlegung neuer Dachrinnen in Form eines Drachenkopfs gänzlich verboten ſeyn ſoll, und daß, wenn neue Dachrinnen angefertigt oder alte ausgebeſſert werden, ſolche gerade an der Wand des Hauſes zur Erde herabgeführt werden ſollen, bei 10 Rthl. unerlaßbarer Strafe für jeden Uebertretungsfall. Damit aber dergleichen für das Publicum und das Steinpflaſter höchſt nachtheilige und ſchädliche Dachrinnen gänzlich ausgerottet werden; ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, daß ſolche Art Dachrinnen, wodurch das Waſſer unmittelbar von den Hausdächern herab auf den Damm geſtürzt wird, ſie mögen den Namen Drachenköpfe führen, oder eine andre Benennung haben, in den hieſigen Reſidenzien weder ausgebeſſert, noch neu gemacht, ſondern wenn die noch vorhandenen ſchadhaft werden, ſolche ſtatt einer daran vorzunehmenden Ausbeſſerung ganz weggeriſſen, und eben ſo, wie alle neu anzulegende Dachrinnen, mittelſt einer oben an derſelben anzulegenden Röhre gerade an der Wand des Hauſes heruntergeführt werden ſollen, bei der zuvor comminirten unerlaßbaren Strafe von 10 Rthl. für jeden Uebertretungsfall; wonach ſich jeder Eigenthümer und das Klempner=Gewerk, nicht minder das Zimmergewerk, wegen der hölzernen, an den Dächern hervorragenden Rinnen, auf das genaueſte zu achten haben.

Berlin, den 13. Sept. 1790.

Nr. 5.

Verordnung wegen Prüfung der Maurer- und Zimmergeſellen, nebſt Inſtruction, wonach ſolche, welche Meiſter werden wollen, geprüft werden ſollen, vom 14. Dec. 1812.

(Amtsblatt der Königl. Regierung in Pommern 1813.)

Die nachſtehenden, von dem Königl. Departement für Gewerbe und Handel im Miniſterio des Innern unterm 14. Nov. d. J. ertheilten Inſtructionen wegen Prüfung der Maurer- und Zimmergeſellen, welche Meiſter zu werden wünſchen, werden dem Publico hiermit vorläufig mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Commiſſionen ſelbſt ernannt werden ſollen; und wird der Ort, wo ſolche etablirt werden, gleichfalls im Amtsblatte nachträglich bekannt gemacht werden.

Stargard, den 14. Dec. 1812.

Königl. Preuß. Regierung v. Pommern.

Inſtruction, wonach die Prüfungen der Maurergeſellen, welche Meiſter zu werden verlangen, geſchehen ſollen.

Damit die Prüfung derjenigen Geſellen, welche als Meiſter ihr Gewerbe treiben, und als ſolche einen Gewerbeſchein nach dem Geſetze vom 7. Sept. 1811. erhalten wollen, gleichförmig bewirkt werde, ſollen die nach §. 99. dieſes Geſetzes zu errichtenden Prüfungs-Commiſſionen hiedurch mit beſondern Vorſchriften verſehen werden. Zugleich ſind durch dieſe Inſtruction alle ältere, auf die Prüfungen Bezug habende Vorſchriften aufgehoben, und es wird hiemit feſtgeſetzt, daß vom Tage der Publication an, nach dieſen Verordnungen in folgender Art bei den Prüfungen der Maurergeſellen verfahren werden ſoll.

§. 1. Die beſtätigte Prüfungs-Commiſſion, beſtehend aus dem Polizei-Dirigenten, oder einem beſonders dazu geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeiſtern, verſammelt ſich wenigſtens monatlich ein Mal, um ſich über die ſämmtlichen Angelegenheiten ihrer Beſtimmung zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen ſelbſt abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Geſellen, oder die das

Meiſterrecht ſuchenden Perſonen, welche die Prüfung ſchriftlich mit Einſendung ihrer erlangten Atteſte und der Beſchreibung ihres bisherigen Lebenslaufs nachgeſucht haben, an dieſem Tage beſchieden, und tentirt, ob ſie leſen, ſchreiben, rechnen und ſo viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten iſt; und ob ſie die ihnen vorgelegte Zeichnung verſtehen und erklären können; damit ſie, im Fall ihnen dieſe Vorkenntniſſe mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weiſe verſchwenden. Insbeſondere ſoll darauf gehalten werden, daß die zum Meiſterrechte ſich meldenden Perſonen, im Verhältniß ihrer ſonſtigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerkſamkeit geſehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebauet wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntniſſe bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewieſen werden müſſen, ſoll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial≈, Kunſt≈ und Bauhandwerksſchulen vorhanden ſind, am zweckmäßigſten mit dieſen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Gleich beim Tentamen wird ein Examinations≈Protokoll angelegt, welches im Falle des Nichtbeſtehens an demſelben Tage geſchloſſen, oder im entgegengeſetzten Falle während des ganzen Verlaufs des Examens fortgeſetzt wird.

§. 2. Wird nach §. 1. ein Geſelle zum Meiſterſtück qualificirt befunden, ſo erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptſtücke eines Gebäudes, die er unter der Aufſicht eines Meiſters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufſicht übernehmen. Bei der Beſtimmung der Aufgabe iſt das, was Sache eines Baumeiſters iſt, ſorgfältig von dem zu unterſcheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeiſter gehört, und es müſſen von letzterm nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußern und innern Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden, ſondern es iſt zureichend, wenn der Maurergeſelle zu den ihm angegebenen Einrichtungen einiger Gebäude, als gewöhnlichen Wohngebäuden und größern öffentlichen Gebäuden, Kirchen und Thürme, den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen richtig auszuzeichnen verſteht, und wenn er im Stande iſt, dergleichen Haupttheile

eines Gebäudes und ihre richtige Conſtruction, z. B. die Fundament- und andere Mauern, die Bogenſtellungen, die Eindeckungen der Dächer, die Gewölbe, die Feuerungsanlagen, die Geſimſe ꝛc. durch Zeichnungen detaillirt zu entwickeln. Hierdurch kann ſich die Commiſſion völlig überzeugen, ob der Examinand ſich die Sache bildlich vorzuſtellen vermag.

Der Examinand muß ferner einen Anſchlag berechnen von den Koſten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien zur Mauerarbeit, bei dem ihm zur Probearbeit gegebenen, oder bei einem andern Baugegenſtande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden; die Arbeit iſt zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geſelle das Detail ſeiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohne multiplicirt werden, ſein Ueberſchlag in aller Art zureiche. Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingeſandt iſt, circulirt ſie unter ſämmtlichen Mitgliedern der Commiſſion und wird in der nächſten Verſammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und dieſe, ſo wie der Beſchluß, in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geſchritten, und die ihm vorgelegten Fragen, ſo wie ſeine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4. Die Gegenſtände, worüber der Maurer geprüft werden muß, und worauf ſich die ihm zu machenden Fragen beziehen müſſen, ſind folgende:

a) Wie die Unterſuchung des Baugrundes geſchehen müſſe; welche Werkzeuge dazu dienen; welcher Kennzeichen man ſich bei dieſer Beurtheilung bediene, um ſich von ſeiner Beſchaffenheit und Feſtigkeit zu überzeugen.

b) Wie die Stärke der Mauern nach Maaßgabe ihrer Höhe gebräuchlich iſt.

c) Wie die Stärke der Widerlagen, die Dicke der Gewölbe-Bogen, die Zubereitung und Aufſtellung der Lehrbogen nach praktiſchen Regeln geſchehen müſſe.

d) Worin die verſchiedenen Verbände bei Mauern von Feld- und Mauerſteinen, bei Schornſteinröhren, Feuerungen, Rauch-

mänteln, Gewölben, ſcheitrechten Bogen, Stichkappen ꝛc. beſtehen.

e) Wie Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen, Hohlkehlen, Forſte und Grade waſſerdicht eingedeckt werden müſſen.

f) Wie gerohrte Decken, Geſimſe, ſowohl am Aeußern als Innern, gemauert und gezogen; wie die Chablonen dazu eingerichtet werden müſſen; wie ungemauerte Geſimſe zu conſtruiren ſind.

g) Wie Sandſteine und andere Steinhammer-Arbeiten beim Verſetzen, Vermauern und Vergießen behandelt werden müſſen.

h) Wie ein Gebäude auf der Bauſtelle abgeſteckt; wie die Lehren, Stichmaaße, Eintheilungslatten eingerichtet, und wie die Gerüſte aufgeſtellt werden müſſen.

i) Wie die zu den Mauerarbeiten gehörigen Materialien rückſichtlich ihrer Güte beurtheilt werden, wie ihre zweckmäßige Zubereitung geſchieht, beſonders wie ein tüchtiger Mörtel, Cement und Waſſerkitt zu bereiten iſt.

k) Worin die polizeilichen Verordnungen rückſichtlich feuerſicherer Bauart beſtehen.

l) Fragen über Fälle, wo die Mauerarbeiten mit den Zimmerarbeiten collidiren; wie die Vertrumpfungen, Legung der Fußboden über Gewölbe ꝛc. einzurichten ſind.

§. 5. Hat der Examinand in dieſer Prüfung zur Zufriedenheit beſtanden, ſo wird demſelben ein Meiſterbau aufgegeben, den er in ſeiner Parthie ganz allein als Stückmeiſter leiten muß. Es müſſen darin Feuerungsanlagen und Gewölbe vorkommen, ohne daß es indeſſen nothwendig iſt, daß jedesmal ein Kreuzgewölbe darunter begriffen ſey; die Mauermeiſter der Examinations-Commiſſion haben dabei die Aufſicht, ſo wie die Baubeamten, um ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausgeführt hat.

Dieſer Bau wird revidirt, bevor er aber abgeputzt iſt, und wenn alle Theile noch im rohen Mauerwerke zu ſehen, um die Richtigkeit des Verbandes, ſo wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können.

Die Reviſion geſchieht von der ganzen Commiſſion; die bemerkten Fehler werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird dieſe Vorhaltung und ſeine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

§. 6. Den Prüfungs=Commiſſionen liegt zwar hiernach ob, ſich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntniſſe des Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, die Zeit derſelben zu ſchonen, und durchaus nicht zu geſtatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Geſellen ungebührlich lange mit ausgeſucht ſchwierigen Aufgaben zu beſchäftigen, indeſſen von allem Erwerbe abzuhalten, und zur unnützen Verzehrung ihres erſparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etabliſſements dienen ſoll, zu nöthigen.

§. 7. Auch ſind dieſelben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder der Beſichtigung der Probearbeiten und des Probebaues die ſonſt wohl höchſt mißbräuchlich eingeſchlichene Darreichung von Speiſen, Getränken und andern Erfriſchungen gänzlich wegfalle, und ſoll der Vorwand, daß der Examinand oder ſeine Verwandten und Freunde ſich dergleichen Koſten freiwillig und ſogar gegen die Vorſtellungen der Commiſſion gemacht hätten, ſie ſchlechterdings von dieſer Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie ſind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Beſichtigung ſofort einzuſtellen, wenn ein ſolches höchſt unanſtändiges Anmuthen dabei Statt findet.

§. 8. Die Commiſſion kann unter dem Vorwande, daß ſchon Mauermeiſter genug in der Gegend vorhanden wären, Niemandem die Prüfung verweigern oder erſchweren.

Ueberhaupt darf ſie Niemand aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewieſener Unfähigkeit, oder wegen eines ſolchen Grades von Beſcholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt verſagt werden muß, die Zulaſſung zur Prüfung verweigern.

§. 9. Das Examinations=Protokoll wird der Regierung eingereicht, wo alsdann die Baudirectoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meiſterrecht verdiene, oder nicht.

Im Fall derſelbe ſo beſtanden iſt, daß er wenigſtens nicht abgewieſen werden muß, wird von der Regierung das Atteſt ausgeſtellt, worin aber jedesmal nach Beſchaffenheit des Examinations=Protokolls die Qualification des Geprüften ausführlich angegeben und möglichſt genau beſtimmt werden muß, in welchen Baugegenſtänden er ſich beſonders geſchickt bewieſen hat.

§. 10. Es iſt der Wahl eines Jeden, der in dieſer Prüfung beſtanden iſt, und das Atteſt darüber von der Regierung erhalten hat, überlaſſen, ob er einer Maurerzunft beitreten will oder nicht. Im erſtern Falle kann jedoch keinesweges noch irgend ein Meiſterſtück von ihm erfordert werden, ſondern er iſt ohne Anſtand, gegen Zahlung der in den Innungsartikeln vorgeſchriebenen Meiſterrechts⸗Gebühren, und ſofern er ſeinen Wohnſitz in einer Stadt nimmt, nach vorgängiger Erlangung des Bürgerrechts, aufzunehmen.

§. 11. Jeder, der ſich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinations⸗Gebühren, welche unter die Mitglieder der Commiſſion vertheilt werden.

§. 12. Diejenigen Maurer, welche nach dem Geſetz vom 7. Sept. 1811. §. 101. einen Gewerbeſchein auf Maurer⸗Flickarbeit ſuchen wollen, bedürfen der vorſtehenden Prüfung nicht, und es iſt zureichend, wenn ſie durch Atteſte nachweiſen können, daß ſie wenigſtens zwei Jahre lang bei einem oder mehreren geſetzlich geprüften Mauermeiſtern zur Zufriedenheit derſelben gearbeitet haben.

Berlin, den 12. Nov. 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements für die Gewerbe und den Handel im Miniſterio des Innern.

Sack.

* * *

Inſtruction, wonach die Prüfung der Zimmergeſellen, welche Meiſter zu werden verlangen, geſchehen ſoll.

Damit die Prüfung derjenigen Geſellen, welche als Meiſter ihr Gewerbe treiben, und als ſolche einen Gewerbeſchein nach dem Geſetze vom 7. Sept. 1811 erhalten wollen, gleichförmig bewirkt werden, ſollen die nach §. 99. dieſes Geſetzes zu errichtenden Prüfungs⸗Commiſſionen hierdurch mit beſondern Vorſchriften verſehen werden. Zugleich ſind durch dieſe Inſtruction alle ältere, auf die Prüfungen Bezug habende Vorſchriften aufgehoben, und es wird hiermit feſtgeſetzt, daß vom Tage der Publication an, nach dieſen Verordnungen in folgender Art bei den Prüfungen der Zimmergeſellen verfahren werden ſoll.

§. 1. Die beſtätigte Prüfungs=Commiſſion, beſtehend aus dem Polizei=Dirigenten, oder einem ſonſt dazu beſonders geeigneten Mitgliede der Polizeihörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeiſtern, verſammelt ſich monatlich wenigſtens einmal, um ſich über die ſämmtlichen Angelegenheiten ihrer Beſtimmung mit einander zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen ſelbſt abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Geſellen, oder überhaupt die das Meiſterrecht ſuchenden Perſonen, welche die Prüfung ſchriftlich mit Einſendung ihrer erlangten Atteſte und der Beſchreibung ihres bisherigen Lebenslaufs nachgeſucht haben, an dieſem Tage hinbeſchieden, und tentirt, ob ſie leſen, ſchreiben und ſo viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten iſt, und ob ſie die ihnen vorgelegte Zeichnung verſtehen und erklären können; damit ſie, im Fall ihnen dieſe Vorkenntniſſe mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weiſe verſchwenden. Insbeſondere ſoll darauf gehalten werden, daß die zum Meiſterrecht ſich meldenden Perſonen, im Verhältniß ihrer ſonſtigen Ausbildung, merkwürdige Gebäude geſehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebauet wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntniſſe bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewieſen werden müſſen, ſoll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial=, Kunſt= und Bauhandwerksſchulen vorhanden ſind, mit dieſen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinations=Protokoll angelegt, welches im Fall des Nichtbeſtehens, an demſelben Tage geſchloſſen, oder im entgegengeſetzten Falle während des ganzen Verlaufs des Examens fortgeſetzt wird.

§. 2. Wird nach §. 1. ein Geſelle zum Meiſterrecht qualificirt befunden, ſo erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptſtücke eines Gebäudes, die er unter der Aufſicht eines Meiſters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufſicht übernehmen. Bei der Beſtimmung der Aufgabe iſt das, was Sache eines Baumeiſters iſt, ſorgfältig von dem zu unterſcheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeiſter gehört; und es müſſen von letztern nie Ein=

richtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußern und innern Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden; ſondern es iſt hinreichend, wenn der Zimmergeſelle zu den ihm gegebenen Grundriſſen einiger Gebäude, als gewöhnlicher Wohn- und Oekonomiegebäude, öffentlicher Gebäude, Kirchen, Thürme ꝛc., die Balkenlagen und den Dachverband richtig anzugeben und zu zeichnen verſteht, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundriſſe und Aufriſſe davon anzufertigen verſteht, und wenn er im Stande iſt, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Zeichnungen zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen. Hierdurch kann ſich die Commiſſion völlig davon überzeugen, ob der Examinand ſich die Sache bildlich vorzuſtellen vermag. Der Examinand muß ferner einen Anſchlag berechnen von den Koſten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien zur Zimmerarbeit bei dem ihm zur Probearbeit dienenden, oder bei einem andern Baugegenſtande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden; die Arbeit iſt zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geſelle das Detail ſeiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohne multiplicirt werden, ſein Ueberſchlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden im Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingetragen iſt, circulirt ſie unter ſämmtlichen Mitgliedern der Commiſſion, und wird in der nächſten Verſammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und dieſe, ſo wie der Beſchluß, in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geſchritten, und die ihm vorgelegten Fragen, ſo wie ſeine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4. Die Gegenſtände, worüber der Zimmermann geprüft werden muß, und worauf die ihm zu machenden Fragen ſich beziehen müſſen, ſind folgende:

a) Woran die gute Beſchaffenheit des Holzes unter den verſchiedenen vorkommenden Umſtänden zu erkennen, und was in Abſicht des Fällens des Holzes und ſeiner Dauer zu bemerken iſt.
b) Wie die Conſtruction eines liegenden Bohlen- und Balkenroſtes, eines Pfahlroſtes, einer Spundwand ꝛc. geſchehen müſſe.

c) Worin

c) Worin die Einrichtung der einfachſten Maſchinen zur Ausſchöpfung des Waſſers beſteht.

d) Wie eine Ramme richtig zu bauen, aufzuſtellen und anzuwenden iſt.

e) Wie gewöhnliche und geſprengte Wände verbunden werden.

f) Wie ſich die einfachſten Verbindungsarten der einzelnen Verbandſtücke von einander unterſcheiden und wie ſie ausſehen; z. B. das Verkämmen, Blatten, Verſetzen, Zapfen, Verzahnen, Verdöbeln ꝛc.

g) Wie dieſe Verbindungsarten bei Vertrumpfungen, Verſchwellungen, Verſchifftungen bei Trägern und Unterzügen auszuführen ſind.

h) Wie Treppen, Dachverbände, Glockenſtühle, Thürme ꝛc. ausgeführt werden. In Gegenden, wo Waſſerbauten häufig vorkommen, ſind die Examinanden auch zu befragen, wie Schleuſenthore, Schleuſendrempel und Erdanker zu verbinden ſind.

i) Wie Reparaturen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen, Unterſchwellen der Gebäude ꝛc. auszuführen ſind.

k) Wie beim Abſteifen in verſchiedenen Fällen verfahren werden müſſe; welcher Vorrichtungen man ſich dazu bediene.

l) Wie verbundene Gerüſte eingerichtet und benutzt werden; desgleichen, worin die Vorrichtungen zum Heraufſchaffen der Bauſtücke und die Hebewerkzeuge beſtehen, und wie ſie angewandt werden müſſen.

m) Worin die polizeilichen Verordnungen rückſichtlich feuerſicherer Bauart ꝛc. beſtehen.

n) Fragen über Fälle, wo die Zimmerarbeiten mit den Mauerarbeiten collidiren.

§. 5. Iſt der Examinand in dieſer Prüfung beſtanden, ſo wird demſelben ein Meiſterbau aufgegeben, den er in ſeiner Parthie ganz allein als Stückmeiſter leiten muß. Es brauchen darin nicht immer verzahnte oder verdöbelte Träger, oder frei liegende Balkenverbindungen vorzukommen, wenn nur der Gegenſtand verſchiedene Arten von Verbindungen begreift, woraus ſich die praktiſchen Fähigkeiten und die Geſchicklichkeit des Examinanden beurtheilen laſſen. Die Zimmermeiſter der Examinations=Commiſſion haben dabei die Aufſicht, ſo wie die Baubeamten, um

ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieſer Bau wird revidirt, um die Richtigkeit des Verbandes, ſo wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können. Die Reviſion geſchieht von der ganzen Commiſſion; die bemerkten Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird dieſe Vorhaltung und ſeine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

§. 6. Es iſt nützlich, daß ein Zimmermann auch ein einfaches Modell von Zimmerungen wenigſtens nach dem Maaßſtabe von einem Zolle für einen Fuß auszuführen verſtehe, und die Examinations-Commiſſion hat auch hierauf ihre Prüfung mit zu richten, ohne jedoch Fertigkeit im Modelliren unbedingt zu fordern.

§. 7. Den Prüfungs-Commiſſionen liegt zwar hiernach ob, ſich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntniſſe des Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit deſſelben zu ſchonen, und durchaus nicht zu geſtatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Geſellen ungebührlich lange mit ausgeſucht ſchwierigen Aufgaben zu beſchäftigen, indeſſen von allem Erwerbe abzuhalten, und zur unnützen Verzehrung ihres Nothpfennigs, der vielmehr zu Gründung ihres Etabliſſements dienen ſoll, zu nöthigen.

§. 8. Auch ſind dieſelben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen, oder bei Beſichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die ſonſt wohl höchſt mißbräuchlich eingeſchlichene Darreichung von Speiſen, Getränken und andern Erfriſchungen gänzlich wegfalle, und ſoll der Vorwand, daß der Examinand oder ſeine Verwandten und Freunde ſich dergleichen Koſten freiwillig und ſogar gegen die Vorſtellungen der Commiſſarien gemacht hätten, ſie ſchlechterdings von dieſer Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie ſind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Beſichtigung ſofort einzuſtellen, wenn ein ſolches höchſt unanſtändiges Anmuthen dabei Statt findet.

§. 9. Die Commiſſion kann unter dem Vorwande, daß ſchon Zimmermeiſter genug in der Gegend vorhanden wären, Niemandem die Prüfung verweigern oder erſchweren. Ueberhaupt darf ſie Niemand aus irgend einem andern Grunde, als

wegen im Tentamen offenbar bewieſener Unfähigkeit, oder wegen eines ſolchen Grades von Beſcholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt verſagt werden muß, die Zulaſſung zur Prüfung verweigern.

§. 10. Das Examinations=Protokoll wird der Regierung eingereicht, wo alsdann die Baudirectoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meiſterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derſelbe ſo beſtanden iſt, daß er wenigſtens nicht abgewieſen werden muß, wird von der Regierung das Atteſt ausgeſtellt, worin aber jedesmal, nach Beſchaffenheit des Examinations=Protokolls, die Qualification des Geprüften ausführlich angegeben und möglichſt genau ausgedrückt werden muß, in welchen Baugegenſtänden er ſich beſonders geſchickt bewieſen hat.

§. 11. Es iſt der Wahl eines Jeden, der in dieſer Prüfung beſtanden iſt, und das Atteſt darüber von der Regierung empfangen hat, überlaſſen, ob er einer Zimmermannszunft als Meiſter beitreten will, oder nicht. Im erſtern Falle kann jedoch keinesweges noch irgend ein Meiſterſtück von ihm gefordert werden, ſondern er iſt ohne Anſtand gegen bloße Zahlung der in den Innungs=Artikeln vorgeſchriebenen Meiſterrechts=Gebühren, und ſofern er ſeinen Wohnſitz in einer Stadt nimmt, nach vorgängiger Erlangung des Bürgerrechts aufzunehmen.

§. 12. Jeder, der ſich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinations=Gebühren, welche unter die Mitglieder der Commiſſion vertheilt werden.

Berlin, den 14. Nov. 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements für die Gewerbe und den Handel im Miniſterio des Innern.

Sack.

Nr. 6.

Verordnung wegen der Aufſicht auf Neu= und Reparatur=Baue, beſonders in den Städten; vom 7. Jul. 1816.

(Amtsblatt der Königl. Regier. zu Bromberg. 1816. Nr. 31.)

Es iſt bemerkt worden, daß hin und wieder, ſelbſt in Städten, vorſchriftswidrige Baue ausgeführt werden, ohne daß die Orts=Polizei=Behörden ſolches hindern.

Nach allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen darf kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden, welche zum Schaden oder zur Unſicherheit des gemeinen Weſens, oder zur Verunſtaltung der Städte und öffentlichen Plätze gereicht. Wer daher einen neuen Bau in Städten anlegen will, muß davon zuvor der Obrigkeit zur Beurtheilung Anzeige machen. Vorzüglich iſt eine beſondere obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig, wenn, es ſey in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerſtelle errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden ſoll. Bauherren und Baumeiſter, welche dieſer Vorſchrift zuwider handeln, haben jeder eine Polizeiſtrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt, ſelbſt wenn der Bau an ſich untadelhaft befunden werden ſollte. In allen Fällen aber, wo ſich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige und Genehmigung unternommener Bau ſchädlich oder gefährlich für das Publicum ſey, oder zur groben Verunſtaltung einer Straße oder eines Platzes gereiche, muß derſelbe nach der Anweiſung der Obrigkeit auf eigne Koſten des Bauenden geändert werden.

Kein Neubau in den Städten darf geſtattet werden, bevor nicht die Zeichnung vom Kreis=Baubedienten revidirt und gebilligt iſt; die Orts=Polizeibehörde hat dann darüber zu wachen, daß der Bau genau der Zeichnung gemäß ausgeführt werde. Daſſelbe findet Anwendung auf Hauptreparaturen an ſchon vorhandenen Gebäuden.

Unter keinen Umſtänden darf in Städten die Anlegung neuer Schindel=, Stroh= oder Rohrdächer und die Einrichtung anderer als maſſiver Schornſteine geduldet werden.

Die Magiſträte werden für die Beobachtung dieſer Vorſchriften verantwortlich gemacht.

Bromberg, den 7. Jul. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 7.

Verordnung der Königl. Regierung in Stettin, vom 8. Dec. 1814, wegen Einholung der Genehmigung zu neuen Anlagen in= und außerhalb der Feſtungen.

(Amtsblatt 1814. Nr. 52.)

Se. Königl. Majeſtät haben feſtzuſetzen geruhet, daß zu neuen Anlagen von Straßen und Kanälen, Abwäſſerungen, Schiffbarmachungen und zu neuen Bauten, d. h. zur Errichtung neuer Gebäude jeder Art auf bisher nicht bebaueten Plätzen, wenn ſolche auch außerhalb der Umgebungen der Feſtungen belegen ſind, der Conſens des commandirenden Generals der Provinz eingeholt werden ſoll; dieſer Conſens muß bei der Regierung unter Einreichung der Pläne vor Anfang der neuen Anlagen nachgeſucht werden. Sämmtliche Landräthe, Domainenämter und Magiſträte, ſo wie die Gensd'armerie, werden angewieſen, darauf zu achten, daß dieſe Vorſchrift befolgt werde.

Wegen der Bauten in den Umgebungen der Feſtungen bleibt es bei den kürzlich gegebenen beſondern Beſtimmungen.

Stettin, den 8. Dec. 1814.

Polizei=Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nr. 8.

An ſämmtliche Polizei=, Bau= und Steuer=Behörden, über das Verfahren der Bau=Handwerker bei Anſtellung ihrer Geſellen bei Bauten.

De dato Königsberg, den 12. Sept. 1811.

(Amtsblatt der Königl. Oſtpreußiſchen Regierung. 1811. Nr. 31.)

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Bauhandwerker, Maurer und Zimmerleute, den Geſellen gegen eine wöchentliche Abgabe geſtatten, ſich auf ihren Namen Arbeit zu ſuchen, ja ſie ſogar durch ſchriftliche Atteſte hiezu autoriſiren.

Um nun dieſem Mißbrauche zu ſteuern, verordnen Wir, daß die Zimmer= und Mauermeiſter jedem Geſellen, wenn ſie

ihn allein auf einen Bau ſchicken, ein Atteſt folgenden Inhalts ertheilen:

daß er, der Meiſter, dieſen (genau zu bezeichnenden) Bau übernommen und den Geſellen N. N. bei ſelbigem angeſtellt habe.

Dieſes Atteſt iſt überdies von dem Bauherrn mit zu unterzeichnen, auch von der Polizeibehörde des Wohnorts des Meiſters, und in den großen Städen von dem Polizei≈Commiſſair ſeines Bezirks unentgeldlich zu beſcheinigen.

Jeder Meiſter, welcher einen Geſellen ohne einen ſolchen Schein zu einem Baue ſchickt, verfällt in eine Strafe von 2 Rthlr. Ertheilt er ein ſolches Atteſt, ohne den Bau wirklich ſelbſt über≈nommen zu haben, ſo verfällt er noch in eine beſondere Polizei≈ſtrafe, und verwirkt, wenn er zum zweiten Mal dieſer Vorſchrift entgegenhandelt, ſeinen Gewerbſchein, und der Bauherr, der ein ſolches falſches Atteſt mit unterzeichnet hat, eine Strafe von 5 Rthlr.

Die Polizei≈, Bau≈ und Steuer≈Behörden werden dem≈nach beauftragt, genau hierüber zu wachen, und die diesfälligen Unterſuchungs≈Verhandlungen zur Feſtſetzung der Strafe bei uns einzureichen.

Königsberg, den 12. September 1811.

Polizei≈Deputation der Königl. Oſtpreußiſchen Regierung.

Nr. 9.

Verordnung wegen Prüfung der Baugewerksmeiſter bei deren Uebergang vom platten Lande in Städte, oder aus kleinen in größere Städte; zur Inſtruction für die Magiſtråte, Königl. Beamte und Kreis≈Baubedienten, und zur Nachricht für ſämmtliche Polizeibehörden.

De dato Königsberg, den 10. Jun. 1811.

(Amtsblatt der Königl. Oſtpreußiſchen Regierung. 1811. Nr. 15.)

Ein Unterſchied zwiſchen Baugewerksmeiſtern in großen, mittlern und kleinen Städten, und eine Abſtufung der Kenntniſſe, die hier≈nach von ihnen gefordert werden, iſt zwar nicht in der Natur der Sache begründet, da in einer kleinen Stadt und auf dem Lande

umher eben ſo wichtige Baue, als in einer großen vorkommen können und vorkommen, und es würde demnach, beſonders auch jetzt, wo das Gewerbeſteuer=Edict vom 2ten November vorigen Jahres §. 16. jedem mit einem Gewerbſcheine Verſehenen das Recht giebt, ſein Gewerbe im ganzen Preußiſchen Staate zu treiben, im Allgemeinen kein Grund vorhanden ſeyn, einem Meiſter, der in einer kleinen Stadt das Recht zu ſeinem Gewerbsbetriebe erhalten hat, ſolches in einer größern zu verſagen. Aber der Umſtand, daß bisher bei den Prüfungen auf den Wohnort des Meiſters Rückſicht genommen, und vielen ſehr mittelmäßigen Subjecten das Meiſterrecht für kleine Städte ertheilt worden iſt, hat das Königl. Departement für die Gewerbe und den Handel veranlaßt, mittelſt Verfügung vom 16ten vorigen Monats zu beſtimmen, daß in allen Fällen, wo Meiſter, die für kleine Orte ſchon geprüft ſind, nach größern Städten gehen wollen, um da ihr Gewerbe zu treiben, eine nochmalige Prüfung mit ihnen vorgenommen werde. Dies ſoll einſtweilen, und bis beſondere Beſtimmungen über die Prüfung der Bauhandwerker publicirt ſind, von einer Commiſſion geſchehen, die aus dem Bürgermeiſter des Orts, den Baubedienten des Kreiſes und dreien durch ſie ernannten Gewerksmeiſtern zuſammengeſetzt iſt. Ein Meiſter aus einer kleinen Stadt, der in einer ſolchen Prüfung nicht beſteht, kann nicht die Erlaubniß erhalten, in einer größern ſein Gewerbe zu treiben.

Ein ähnliches Verfahren findet auch in Anſehung der Baugewerksmeiſter Statt, welche vom platten Lande nach den größern Städten ziehen wollen. Bei dieſen Prüfungen kann es aber nicht, wie bei den Stückmeiſtern, oder ſolchen, die das Meiſterrecht künftig nachſuchen, darauf ankommen, daß der Meiſter große und ſchöne Zeichnungen ausführe, oder weitläufige zeitraubende Aufgaben löſe, ſondern nur auf eine mündliche Prüfung, ob derſelbe vollſtändige Kenntniſſe von den bei ſeinem Gewerbe vorkommenden Verbänden, von den Materialien und ihrem zweckmäßigen Gebrauche und von der Veranſchlagung habe.

Bei der Prüfung derjenigen Subjecte, welche von jetzt an das Baugewerks=Meiſterrecht nachſuchen (der Stückmeiſter), iſt forthin keine Rückſicht zu nehmen, ob ſie ihr Gewerbe in großen, kleinen oder mittlern Städten treiben wollen, ſondern dieſelben ſo abzuhalten, daß ſie für jeden Ort dazu fähig ſind.

Die nähere Beſtimmung wegen Einrichtung förmlicher Prüfungs-Commiſſionen in den vorzüglichſten Städten jeder Provinz für die Bauhandwerker, ſo wie die Vorſchriften, nach welchen die Prüfungen geſchehen ſollen, ſind noch zu erwarten.

Für jetzt werden ſämmtliche Magiſträte, Königl. Beamte und Kreis-Baubediente im Oſtpreußiſchen Regierungs-Departement gemeſſenſt angewieſen, die zu Maurer- und Zimmermeiſtern bei deren Verziehen vom platten Lande in Städte, oder aus kleinen in größere Städte, verordneten Commiſſionen ohne Verzug zu bilden, die anzuſtellenden Prüfungen aber auf ſolche Gegenſtände zu richten, worauf es im Allgemeinen nach der obigen Vorſchrift ankommt. Auch wird dieſe Anordnung allen Polizeibehörden bekannt gemacht, um in den vorkommenden Fällen auf Nachweiſung der Prüfungsatteſte zu halten.

Königsberg, den 10. Juni 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Oſtpreußiſchen Regierung.

Nr. 10.

Verordnung der Königl. Regierung zu Merſeburg, vom 8. Jul. 1818, die Anwendung der Lehmſchindeln zum Dachdecken auf dem platten Lande betreffend.

(Amtsbl. 1818. Nr. 32.)

Durch die Verordnung vom 24. März 1817. Nr. 122. im 14ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1817 iſt verfügt worden, daß in den Städten und Vorſtädten neue Dächer unter keinem Vorwande mit Schindeln oder Stroh gedeckt werden ſollen. Selbſt wenn ein Dach vorher mit Schindeln belegt geweſen, ſoll möglichſt dahin gewirkt werden, daß es ſtatt deſſen mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt werde, und die Baubeamten ſollen die zu dem Ende am Dachſtuhle anzubringenden Veränderungen unentgeldlich angeben. Vom platten Lande iſt in dieſer Verfügung nicht die Rede; da indeſſen die Dachdeckung mit Ziegeln ſchon in den frühern Provinzial-Geſetzen, namentlich in der Dorf-Feuerordnung vom 18. Februar 1775. §. 1. Nr. 3. auf dem platten Lande, wo es nur möglich zu machen, anbefohlen iſt,

dieſe Möglichkeit aber gegenwärtig im hieſigen Regierungs=Bezirk, deſſen ſämmtliche Theile ſich der Theilnahme an einer Brand=Aſſecuranz erfreuen, in ſo fern die Einwohner nur ihre Gebäude gehörig verſichern, niemals fehlen kann; ſo hoffen wir, daß die Bedachung der Gebäude mit Stroh= und Holzſchindeln künftig auch auf dem platten Lande unterbleiben wird. Den Bewohnern des platten Landes aber, welche die Mittel zur Ziegelbedachung durchaus nicht aufzubringen vermögen, empfehlen wir hierdurch den Gebrauch von Lehmſchindeln, die, obſchon minder feuerabhaltend wie Ziegel, doch weit weniger feuergefährlich ſind, als Stroh und Holz. — Die Kreis=Bauinſpectoren werden, auf Requiſition der Herren Landräthe, in den erſten Fällen, wo Lehmſchindel=Dächer angebracht werden, gern die etwa noch erforderliche Nachweiſung geben. In Städten und Vorſtädten iſt jedoch die Lehmſchindel=Bedachung nicht anzuwenden.

Merſeburg, den 8. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

* * *

Anmerk. Eine nähere Anleitung zur Verfertigung der Lehmſchindeldächer findet man in Gilly's Beſchreibung der feuerabhaltenden Lehmſchindel=Dächer, nebſt der dazu gehörigen Abbildung.

Funfzehnte Hauptabtheilung.

Wege⸗Polizei.

Geſetze und Verordnungen über den Landſtraßenbau.

Für den Landſtraßenbau, die Wegebeſſerung und Wegeordnung ſind in Königl. Preuß. Landen beſtimmte Vorſchriften vorhanden, und gehören dahin, außer den ältern Verordnungen:

K. Preuß. Wege⸗Reglement f. d. Herzogth. Pommern, v. 25. Juni 1752. (N. E. S. 1752.)
K. Pr. Straßen⸗ und Wegebeſſerungs⸗Reglement f. d. Churmark, v. 23. März 1764. (N. E. S. 1764.)
Wege⸗Reglem. für Preußen, v. 24. Juni 1764. (Ebend.)
Declar. v. 30. April 1789. (N. E. S. 1789.)
K. Edict v. 7. Juni 1765. (N. E. S. 1765.)
Landſtraßen⸗ und Wegeordnung für Kleve, v. 2. Febr. 1768. (N. E. S. 1768.)
— — für Geldern, v. 14. Sept. 1764. (N. E. S. 1764.)
— — für d. Grafſchaft Mark, v. 6. Nov. 1752. (N. E. S. 1752.)
Landſtraßen⸗ und Wege⸗Reglement für das Herzogthum Schleſien und Glatz, v. 11. Jan. 1767.
Wege⸗Regl. für Weſtpreußen und die Netzdiſtricte, v. 4. Mai 1796. (N. E. S. 1796.)
K. Patent vom 13. Jul. 1701., die Wegweiſer betr. (E. S. 1701.) imgl. v. 22. Oct. 1712. (E. S. 1712.)
Allg. Landr. Th. 2. Tit. 15. §. 25., die Wegepolizei betr.
Allg. Landr. Th. 1. Tit. 15. §. 110., Pflicht der Reiſenden, den Zoll nicht zu verfahren.
Allg. Landr. Th. 1. Tit. 20. §. 771., die Unterhaltung öffentlicher Wege, Brücken und Gebäude betr.
Publ. d. K. R. in Stralſund, das Verhalten beim Fahren auf Poſt⸗ und Landſtraßen betr., v. 16. Nov. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. Heft 4.)
Publ. d. K. R. in Reichenbach, die Dammſtraßen⸗Polizei betr., vom 29. März 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)
Publ. der K. R. in Gumbinnen, die Grundſätze für Wegebeſſerung enthaltend, v. 12. April 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Bekanntmachung d. K. Reg. in Oppeln, die Unterhaltung der Wege betr., v. 10. April 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Reichenbach, die Inſtandſetzung der Straßen, Wege, Brücken und Baumanpflanzung betr., v. 7. Mai 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz, die Inſtandſetzung der Landſtraßen betr., v. 19. März 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Gumbinnen, die Wegebeſſerung betr., vom 3. April 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 2.)

Verordn. d. K. Reg. in Oppeln, die Herſtellung der Landſtraßen und das dabei zu beobachtende Verfahren betr., v. 26. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816 Nr. 22.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, die Chauſſee=Polizeigeſetze und Strafen für deren Uebertretung betr., v. 8. Mai 1812. (Amtsbl. 1812. Nr. 11.)

Reſcr. des K. Geh. Staatsminiſterii, die Wegepolizei betr., v. 22. Mai 1818. (Annal. von Kamptz. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Stralſund, die Bepflanzung der Wege mit Bäumen betr., v. 14. April 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. Reg. in Reichenbach, wegen Inſtandſetzung und Bepflanzung der Straßen und Wege, v. 20. Aug. 1818. (Annal. von Kamptz. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. Reg. in Breslau über denſelben Gegenſtand, v. 6. Nov. 1811. (Amtsbl. 1811. Nr. 30.)

Publ. d. K. R. in Minden, die Herſtellung der Geländer an den Brücken betr., v. 8. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 17.)

Verordn. d. K. Reg. in Erfurt über eben dieſen Gegenſtand, v. 31. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 28.)

Publ. d. K. R. in Reichenbach über eben dieſen Gegenſtand, v. 13. Febr. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Arensberg, die Offenhaltung der Graben, von den an den Chauſſeen befindl. Häuſern, und das Ausſpannen und Füttern der Pferde auf den Chauſſeen betr., v. 2. Febr. 1818 (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Arensberg, wegen Wegräumung der Hecken und Schlagbäume ꝛc. an den öffentlichen Wegen, v. 6. Februar 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Oppeln, das Fahren auf der Mitte der Straßen betr., v. 28. Mai 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Verordn. d. K. R. in Köln, wegen Herſtellung der Wegweiſer, vom 11. Juni 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 9.)

Verordn. der K. R. in Düſſeldorf über denſelben Gegenſtand, vom 27. April 1816. (Amtsblatt 1816. Nr. 4.)

Verordn. d. K. R. in Koblenz über denſelben Gegenſtand, v. 18. Juni 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 16.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, wegen Herſtellung der Wegweiſer, v. 12. April 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 17.).

Verordn. d. K. R. in Erfurt über eben dieſen Gegenſtand, v. 18. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 21.)

Publ. d. K. R. in Münſter über eben dieſen Gegenſtand, v. 11. Febr. 1818.

Publ. d. K. R. in Breslau über denſelben Gegenſtand, v. 22. Juni 1811. (Amtsbl. 1811. Nr. 14.)

Publ. d. K. Reg. in Breslau, wegen der Polizeiaufſicht der Districts-Commiſſarien über die Wege und Brücken und die dabei feſtgeſetzten Modalitäten, v. 24. März 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Frankfurt a. d. O. über das Dienſtverhältniß der Wege-Districtscommiſſarien, v. 20. Juni 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Inſtruction d. K. R. in Bromberg für den Diſtricts-Commiſſarius, in Anſehung der von demſelben auf die innerhalb des Diſtricts befindl. Wege und Brücken zu führende Aufſicht und Controlle, vom 20. Nov. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. in Münſter, die Dienſtpflichten der Chauſſeewärter betr., v. 17. April 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Die Verbindlichkeit der Unterthanen in Anſehung der Chauſſeefuhren betreffende Geſetze und Verordnungen.

K. Publicand. d. d. Berlin, den 13. Nov. 1787. für Halberſtadt und Magdeburg, und

K. Publ. d. d. Berlin, den 18. April 1792. für die Churmark, die Verbindlichkeit der Unterthanen in Anſehung des Chauſſeebaues betr. (N. C. S. 1792.) — und Chauſſeetarif vom 5. Mai 1792, das Chauſſeegeld betr. (Ebend.)

Chauſſee-Reglement für die Grafſchaft Mark v. 31. Mai 1796. (N. C. S. 1796.)

Reſcript d. Königl. Miniſterii der Finanzen und des Innern, die Verbindlichkeit zu Chauſſee-Fuhren betr., v. 13. Sept. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 3.)

Publicandum d. K. R. in Magdeburg, die Obliegenheiten der Unterthanen im Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen bei dem Chauſſeebau betr., v. 4. Februar 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Nr. 1.

Straßen- und Wegebeſſerungs-Reglement.

De dato Berlin, den 23. März 1764.

(N. C. S. 1763.)

Demnach Sr. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc., Unſers allergnädigſten Herrn, oft wiederholter Allerhöchſter Befehl: daß die Landſtraßen, Wege und Brücken überall in tüchtigen Stand geſetzt und unterhalten werden ſollen, bisher an den mehreſten Orten ſehr ſchlecht befolgt worden, alſo inpaſſabel zu werden angefangen, welches in den mehrentheils ſandigen Gegenden um ſo mehr eine unverantwortliche Sache iſt; als werden ſämmtliche Gerichtsobrigkeiten in hieſiger Provinz, und eine jede insbeſondere, hierdurch nochmals erinnert, auf die pünktliche Beobachtung der Straßen- und Wege-Beſſerungs-Verordnungen hinfüro nachdrücklicher zu halten; die Schulzen in den Dörfern aber ernſtlich befehligt, ohne den geringſten Zeitverluſt zum Werke zu ſchreiten, und ſowohl die Dorfwege, als insbeſondere die Poſt- und Landſtraßen auf ihren Feldmarken

§. 1. genau zu viſitiren, das darin ſtehende Waſſer in die daneben befindlichen Graben leiten, die Graben aufräumen und tiefer, auch, wo es nöthig iſt, breiter machen zu laſſen, indem ſelbige zum Theil dermaßen verfallen, daß ſie mehr ſchaden als helfen, und das Waſſer aus ſelbigen in die Wege ſteiget.

§. 2. Müſſen die tiefen Geleiſe durch Niederſchlagung der zur Seite entſtandenen hohen Rücken ausgefüllt, oder wenn dieſes nicht hinlänglich iſt, ſelbige, ſo wie auch die ausgefahrnen Löcher und Niederungen durch Erde, auch erforderndenden Falls mit Reisbund erhöht und gleichgemacht, nicht minder jedem Weg oder Straße eine kleine Rundung gegeben werden, damit das Waſſer nicht ſo leicht ſtehen bleiben und deſto leichter abgeleitet werden könne.

NB. Dieſes muß ſo oft als es nöthig iſt, ohne anderweitiges Erinnern und wenigſtens jährlich zweimal, nämlich im Frühjahre und Herbſte, geſchehen.

§. 3. Sind die Dämme, es ſeyen Stein-, Holz- oder Sanddämme, ſo breit zu machen, daß ſich zwei vierſpännige Wagen bequem ausweichen können; geſtalten man gefunden, daß ſelbige hin und wieder ſo ſchmal geworden, daß kaum ein Wagen

paſſiren kann, das Ausweichen aber, ohne ein Unglück zu wagen, nicht angeht.

§. 4. Sind auch in den Heiden und Gehölzen die ſtarken Wurzeln aus dem Wege zu ſchaffen, und die Zacken von den Bäumen ſo weit abzunehmen, daß ſie den Reiſenden nicht die geringſte Hinderniß oder Schaden an den Wagen und Ladungen verurſachen, als worüber unter andern von denen, ſo Fourage fahren müſſen, ſehr geklagt wird. Für dieſe Zacken- und Wurzelwegnehmung in ſpecie ſollen die Forſtbedienten und Holzaufſeher gehörig zu ſorgen haben.

§. 5. Alle, insbeſondere die großen, nur etwas aus der Erde hervorragenden und dem Fuhrwerk ſehr nachtheiligen Steine, ſollen aus den Wegen weg- und auf die Seite gebracht werden.

§. 6. Die Brücken, welche die Städte und Dorfſchaften zu unterhalten ſchuldig ſind, müſſen dieſelben ſogleich in tüchtigen Stand ſetzen, und über die Flüſſe oder Bäche, wo noch keine ſind, dergleichen mit vorzuſetzenden Dämmen anfertigen laſſen, auch dem Waſſer durch Aufräumung der Graben einen beſſern Ablauf verſchaffen, indem ſich geäußert, daß durch Auslaufung ſogar der kleinſten Bäche, ſonderlich beim Froſt oder Schnee, die Wege oft nicht zu paſſiren ſind, und die Dörfer ſelbſt dabei am meiſten gewinnen, wenn die Wege ſich zu aller Zeit in gutem Stande befinden. Wenn aber ſolche Brücken oder Dämme ſchadhaft geworden, welche Se. Majeſtät, oder eine Stadt, oder einer von Adel, zu unterhalten hat; ſo haben die Schulzen, auf deren Feldmark ſie befindlich, ſolche dem nächſten Königl. Amte, und wem die Reparatur obliegt, ſofort zu melden, um ſolche ohne Anſtand zu beſorgen, und es hieran im geringſten nicht ermangeln zu laſſen. Vorſtehende Punkte müſſen auch ſofort ohne Einwendung ausgerichtet, und die ſchadhaften Wege, Dämme und Brücken ſobald nur immer möglich, bei Vermeidung der Execution, in tüchtigen Stand geſetzt werden.

Im Fall auch an einem oder dem andern Orte wegen ſothaner Reparaturen Streitigkeiten obwalten möchten, ſo können ſolche zwar dem Landrathe des Kreiſes gemeldet, es muß aber dennoch die Beſſerung dadurch nicht im mindeſten verzögert, ſondern von der Obrigkeit, in deren Gerichte der ſchadhafte Weg oder Brücke befindlich, die Reparatur beſorgt werden, welches aber Niemandem zum Nachtheil an ſeinem Rechte gereichen ſoll.

Geſtalten, wenn bei der Viſitation, davon die erſte in acht Tagen, a dato publicationis dieſes Reglements, von jedem Land- oder Steuerrathe anzuſtellen iſt, eine Nachläſſigkeit in Befolgung deſſelben befunden würde, die daran Schuld habenden ſo lange mit Execution zu belegen ſind, bis alles gehörig bewerkſtelligt worden. Und damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, und dasjenige, was an einigen Orten nicht ſogleich zu machen ſeyn möchte, künftig ſo bald möglich geſchehen und hierauf beſtändig gehalten werden könne; ſo iſt von Allerhöchſt erwähnter Sr. Königl. Majeſtät unterm 9. huj. befohlen, daß einem jeden Orte ein gedrucktes Exemplar von dieſer vorläufigen Straßen- und Wegebeſſerungs-Ordnung zur gehörigen genauen Beobachtung zugefertigt werden ſoll.

Signatum Berlin, den 23. März 1764.

(L. S.)

Königl. Preuß. Churmärkiſche Kriegs- und Domainenkammer.

Nr. 2.

Landſtraßen- und Wege-Ordnung für das Fürſtenthum Halberſtadt und die mit demſelben combinirten Graf- und Herrſchaften.

De dato Berlin, d. 19. Nov. 1769.

(N. C. C. 1769.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund uud fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir nöthig gefunden haben, für Unſer Fürſtenthum Halberſtadt und die dazu gehörigen Graf- und Herrſchaften ein umſtändliches, auf die Lage und Gegenden dieſer Provinz paſſendes Landſtraßen- und Wege-Reglement entwerfen zu laſſen und ſolches gehörig zu publiciren; ſo ſetzen Wir hiermit feſt, wollen und befehlen, daß

1) nach Unſerer unterm 5ten März 1754 allergnädigſt declarirten Willensmeinung die ſämmtlichen Heer- und Poſtſtraßen auf beiden Seiten mit allerhand nützlichen Bäumen von den Eigenthümern oder zeitigen Beſitzern der an ſolche Wege ſtoßenden Aecker,

Wieſen, Gärten und Aenger, ohne Unterſchied, ſowohl von denen von Adel, Beamten und Pächtern, als andern Intereſſenten, förderſamſt bepflanzt, imgleichen an beiden Seiten des Weges Graben gemacht werden ſollen.

2) Damit aber hierunter auf einem egalen Fuß verfahren werde, ſo ſollen die Haupt-Heerſtraßen drei Wagenſpuren breit, andere aber, worauf nicht ſo ſtarke Paſſage geht, zwei Wagenſpuren breit gelaſſen und eingerichtet werden; die Graben müſſen, ſo viel immer möglich, in gerader Linie gezogen, 4 Fuß breit und 3 Fuß tief angefertigt werden. Die Bepflanzung geſchieht dergeſtalt, daß die Bäume 1½ bis 2 Ruthen weit aus einander hinter den Graben ackerwärts zu ſtehen kommen, damit ſie die Feldfrüchte nicht beſchatten, noch auch verurſachen mögen, daß die Wege nicht gehörig austrocknen können; die Bäume, ſo dazu zu nehmen, müſſen aus allerlei nützlichen Bäumen beſtehen, und 6 Fuß unter der Krone haben; dahin gehört kein Hollunder-, Flieder-, noch anderes Stauden- und Heckenwerk. Die geſetzten Bäume müſſen zugleich gehörig bepfählt und mit Dornen umbunden werden, damit ſelbige wider den Anlauf des Viehes und andere Anfälle verwahrt bleiben.

3) Dieſes nun zum Voraus geſetzt, und da es hierbei auf eine tüchtige Herſtellung der Wege hauptſächlich ankommt; ſo renoviren und wiederholen Wir hierdurch dasjenige, was dieſerhalb und wegen Beſſerung der Wege, Dämme und Brücken, auch deren Erhaltung vermittelſt Edicts v. 21. Mai 1743, ſancirt und feſtgeſetzt worden: überdies aber, und damit alle diejenigen, ſo bei dergleichen Wege-Reparaturen intereſſirt ſind, oder damit zu thun und die Aufſicht darüber haben, insbeſondere Beamte, Magiſträte und Gerichtsobrigkeiten, auch Communen, in deren reſpectivem Diſtricte und Jurisdiction die Wege belegen, noch mehrere Norm und Anweiſung hierunter haben mögen, wie ſie ſich dieſer höchſtnöthigen und nützlichen Sachen mit rechtem Effect allerunterthänigſt und pflichtmäßig unterziehen ſollen; ſo wird denſelben hierdurch Folgendes auf das nachdrücklichſte inculcirt und eingeſchärft.

4) Daß in Abſicht des platten Landes von den Landräthen jeder Commune und wiederum einem jeden Individuo derſelben ein gewiſſer Diſtrict und Stück Landes zugetheilt, und ſolcher ſchlechterdings in beſtändigem guten Stande erhalten werden ſoll,

ſo

ſo wie ſolcher nach der erſten Hauptreparatur und einem deutli=chen Aufnahms=Protokolle ihm geliefert worden, worauf die Land=räthe bei ihren Bereiſungen ein wachſames Auge haben müſſen; Geſtalten in Abſicht der Städte dahin geſehen werden muß, daß der intendirte Zweck aus den Kämmereimitteln erreicht, und nach vorhergegangener Hauptreparatur die nachherige ſtete Unterhal=tung auf die Bürgerſchaft ebenermaßen repartirt werde. Wie denn

5) von nun an alle Jahre den 1ſten December ein Viſita=tions=Protokoll über die viſitirten Wege, Dämme und Brücken, von den Land= und Steuerräthen an Unſere Halberſtädtiſche Krie=ges= und Domainenkammer eingeſchickt werden muß, wonach dieſelbe einen General=Bericht beim Schluſſe des Jahres abzu=ſtatten, mithin zuverläſſig zu erſtreiten hat, in welchem Zuſtande die Wege nach der Herbſtreparatur ſich befunden, und welcherge=ſtalt die befundenen Mängel redreſſirt worden, oder woran es ſich accrochirt.

6) Hiernächſt, und wie das Werk ſelbſt anzugreifen, ſo iſt Unſer Allergnädigſter Wille, daß mit aller menſchmöglichen Atten=tion und Sorgfalt dahin das Augenmerk gerichtet werde, daß die Wegebeſſerungen inſonderheit

a) zu den rechten bequemen Jahrszeiten, außer der Ernte und Saatzeit, unermüdet vorgenommen, ſolche auch

b) nicht nachläſſig, noch obenhin, ſondern recht tüchtig, zu dem Ende

c) diejenigen Communen und Anſpänner, welche die Materia=lien=Fuhren entweder um Lohn oder unentgeldlich zu verrich=ten haben, in gehöriger Ordnung zeitig beſtellt;

d) daß recht tüchtige Fuder aufgeladen, ſolche

e) an die anzuweiſenden nöthigſten und tiefſten Stellen hinge=gebracht;

f) daß des Morgens zu rechter Frühzeit angefangen, auch des Abends nicht zu zeitig aufgehört werde; imgleichen

g) daß die Handarbeiter das Ihrige gleichfalls fleißig und rührig verrichten, nicht aber die Stunden mit Müßiggang zubringen; ferner

h) daß die Steine, Schutt, Kies, Grand, Triebſand oder an=dre Materialien gehörig aus einander vertheilt, die Tiefen ausgefahren, oder die moraſtigen Stellen mit Steinen und

Faſchinen nach und nach, ſo wie es die Kräfte des Fonds und der dazu mit Fuhren⸗ und Handdienſten zu concurriren ſchuldigen Unterthanen geſtatten, verfüllt, ſodann aber der Weg damit überfahren und befeſtigt, auch ſolchergeſtalt tüchtig und gut ausgebeſſert, auch von Zeit zu Zeit in gutem fahrbaren Stande erhalten, und bis zur Vollkommenheit des Weges damit continuirt, mithin die dabei hegende Abſicht, daß die Wege, Dämme, Brücken und Graben allezeit in gutem paſſabeln Stande ſeyn mögen, erreicht werde; und

7) Da bisher als einer der größten Fehler angemerkt worden, daß, wenn auch ſchon hin und wieder zu Ausbeſſerung der ſchlimmen Poſt⸗ und Frachtwege alle mögliche Veranſtaltungen geſchehen, man gleichwohl nachher auf deren beſtändige Unterhaltung nicht bedacht geweſen, woraus dann nothwendig erfolgen müſſen, daß diejenigen Reparaturen, welche gleich anfänglich mit wenigen Thalern hätten beſtritten werden können, zu einem zehn⸗ bis zwanzigfachen, und wohl noch ſtärkern Aufwande angewachſen;

8) So muß vor allen Dingen bei denjenigen Stellen und Paſſagen, welche bereits verfertigt und in Stand geſetzt ſind, darauf am fleißigſten Obacht genommen und unfehlbar veranſtaltet werden, daß die Nachbeſſerung nicht verſäumt, ſondern bei Zeiten, und wenn der Schade noch mit Wenigem zu redreſſiren ſteht, vorgenommen werden, indem es unverantwortlich ſeyn würde, Reparaturen von dieſer Art ſo lange auszuſetzen, bis ſolche ins Große gehen; vielmehr müſſen die ausgefahrnen tiefen Geleiſe des Jahrs ein⸗ oder mehrmals wieder zugeſchlagen, und die Löcher ſowohl hin und wieder in den Straßen als hauptſächlich vor Brücken gehörig verfüllt, befeſtigt, überfahren, planirt und gerade gemacht werden.

9) Wenn auch zum äußerſten Befremden wahrgenommen worden, daß die Kärner und andere Spannwerke den aus den Städten vor die Thore zu ſchaffenden Bauſchutt, als alten Kalk, Lehm, Katheln, Dach⸗ und Mauerſteine und dergleichen, entweder auf Hügel und Höhen gebracht, oder doch an unrechte Oerter höckerweiſe abgeladen, folglich die Wege dadurch mehr verdorben, und an nicht gehörigen Orten erhöhet und gebeſſert worden; benannte Materialien aber, wenn ſie ordentlich employirt, zu der Wegebeſſerung allerdings unvermerkt etwas beitragen können; ſo

ſollen die Kärner, Fuhrleute und Knechte ſothanen Schutt allemal, und zwar bei 1 Rthl. irremiſſibler Strafe für jeden Karren, und 2 Rthlr. für einen Wagen, nicht nur in die anzuweiſenden Löcher, tiefe Gleiſen oder mohle Stellen, und nirgends anders hinbringen, ſondern auch, ſo wie der Schutt abgeladen, ſelbigen alſofort mit einer jedesmal bei ſich zu führenden Schippe gehörig aus einander bringen und ordentlich gerade machen.

Zu dem Ende haben alle und jede Gerichtsobrigkeiten, ſo die Jurisdiction vor den Thoren haben, durch die Amtsdiener, Feld- und Stadknechte hierauf fleißig vigiliren, durch dieſe Leute allen denjenigen, ſo mit dergleichen Schuttfahren umgehen, von Monat zu Monat, oder nachdem es die Nothdurft und Gelegenheit erfordert, die Stellen eigentlich und gehörig anweiſen zu laſſen, die Contravenienten aber ſofort zu der geſetzten Strafe zu ziehen haben. Da auch die tägliche Erfahrung lehrt, daß von den bemeldeten Leuten dergleichen Unrath ſogar, zum größten Aergerniß, hart an die Stadtthore abgeführt und daſelbſt abgeladen worden, dieſes aber mit einer guten Polizei nicht beſtehen kann; ſo wollen und befehlen Wir hiemit in Gnaden, daß die wachthabenden Officiere oder Unterofficiere durch die außer den Thoren ausgeſtellten Schildwachen darauf, und daß ſolches unterbleibe, mit attendiren laſſen; allenfalls haben ſie die Contravenienten ſofort zu arretiren, und ſolche gehörigen Orts zur Beſtrafung anzuzeigen.

10) Die vor den Aeckern und an den Wegen gezogenen Graben, nebſt den angepflanzten Bäumen, müſſen in beſtändigem guten Stande erhalten, die Graben zu rechter Zeit aufgeräumt, vertieft und befeſtigt, die Bäume auch zuweilen ausgeputzt, und an den Stellen, wo dergleichen etwa ausgegangen oder verdorben, ſofort neue nachgepflanzt, und die Reihen allemal im completten Stande erhalten werden. Sobald nun

11) die Wege auf den vorgeſetzten Fuß in Stand geſetzt ſeyn werden, ſo ſoll ſich kein Fuhrmann oder Reiſender unterſtehen, aus dem Wege zu weichen und über die Saaten zu fahren, oder zu gewärtigen, daß er nicht allein durch Erſetzung des Schadens werde angehalten, ſondern noch beſonders beſtraft werden. Inſofern aber dieſe vorgeſchriebenen Breiten der öffentlichen Landſtraßen nicht ſollten in gehörige Ordnung gebracht, und die Wege in tüchtigen Stand geſetzt und unterhalten werden, ſo

daß ſich Fuhrleute und Reiſende genöthigt ſehen müſſen, auszuweichen und über Saat und Acker zu fahren, oder gar Nebenwege zu ſuchen; ſo ſoll ihnen ſolches unverwehrt und Niemand berechtigt ſeyn, dieſelben deshalb in Verantwortung und Strafe zu ziehen, zu pfänden, oder den geringſten Aufenthalt zu verurſachen; ſondern wer ſich deſſen unterſteht, und deshalb bei Obrigkeit und Gerichten angeklagt wird, ſoll desfalls, nach gehaltenem Verhör und dem Befinden nach, ſelbſt in eine willkührliche Strafe, und dem Gegentheil allen verurſachten Schaden und Aufenthalt zu bonificiren, condemnirt und angehalten werden; es ſey denn, daß das Ausweichen aus Muthwillen, oder wenn der Weg gut, ohne Urſache geſchehen wäre, als in welchem Falle der Fuhrmann, oder wer es ſonſt iſt, ſofort gepfändet, an die Gerichtsobrigkeit des Orts quaeſt. abgeliefert, und wider denſelben nach Vorſchrift der Land=Gerichtsordnung §. 31. verfahren, und zu Erſetzung des Schadens angehalten werden.

12) Und obwohl theils in der ſchon jetzt erwähnten Land=Gerichtsordnung §. 32. 36. 41., theils hernachmals durch verſchiedene beſondere Patente, hauptſächlich aber durch das Edict vom 8ten Oct. 1731, die Beſchädigung der Bäume, Holz=Ecken und Weiden, ſehr nachdrücklich verpönt, auch reſp. bei Karrenſtrafe verboten, dieſe Verordnungen auch durch öffentliche Warnungstafeln und andre Publicationsmittel zum öftern und genugſam bekannt gemacht worden; ſo wiederholen und befehlen Wir doch hierdurch nochmals ſo gnädig als ernſtlich, daß dergleichen ruchloſe Uebertreter, ſonderlich diejenigen, welche ſich gelüſten laſſen, die an den Aeckern und Wegen geſetzten Bäume frevelhafter Weiſe abzuhauen, abzubrechen, oder denſelben ſonſt einen vorſätzlichen Schaden zuzufügen, nach äußerſter Strenge, ohne Anſehn der Perſon, mit exemplariſcher Leibesſtrafe, auch dem Befinden nach, wie ſchon verordnet, mit Feſtungsarbeit und Karrenſtrafe belegt werden ſollen. Wegen der Hirten, und daß die Graben oder Bäume durch die Viehtriften nicht verletzt werden mögen, bleibt es bei der Disposition der Land=Gerichts= und andrer deshalb bisher üblichen Ordnungen, mit den damit verknüpften Strafen.

13) Die Brücken, welche hier oder dort auf den Landſtraßen erforderlich oder vorhanden ſind, müſſen ſo viel möglich maſſiv von Steinen erbauet, und dergeſtalt angelegt werden, daß ſolche, wenn ſie länger als 3 bis 4 Ellen ſind, überhaupt 8 Ellen,

diejenigen aber, ſo nur 3 bis 4 Ellen lang ſind, 5 Ellen breit und überall mit Seiten=Geländern verſehen ſeyn.

14) Damit ſich auch die in Dörfern und hohlen Wegen begegnenden Fuhrleute oder andre Reiſende ungehindert vorbei=paſſiren können, ſo müſſen in ſolchen hohlen Wegen, die aus Felſen beſtehen, und alſo ohne Meißel ꝛc. nicht zu erweitern möglich ſind, genugſame Ausweichungen in der Diſtanz angefertigt und beſorgt werden.

15) Dasjenige, was §. 4. in Abſicht des platten Landes geſagt worden, ſoll auch bei den Steuerräthen, Land= und Baumeiſtern, Polizei= und Landreitern Statt finden, und müſſen ſelbige bei Bereiſung der ihrer Aufſicht anvertraueten Diſtricte, beſonders auf die Beſchaffenheit der Wege genau Acht haben, und wenn ſie unpaſſable Stellen antreffen, ſolches nicht allein der Gerichtsobrigkeit, auf deren Feldern ſolche befunden werden, und dem Landrath zur Remedur anzeigen, ſondern auch der Kammer davon Bericht abſtatten, damit auf die Inſtandſetzung der ſchadhaften Stellen mit Ernſt und Nachdruck gehalten werden könne. Nicht weniger ſollen die Kriegs= und Domainenräthe bei Bereiſung ihrer Departements darauf vorzüglich mit attendiren, und wenn ſie ſchadhafte Wege und Stellen finden, ſolches anzeigen.

16) Weil es auch der Augenſchein und die Erfahrung lehrt, daß aller angewandten Mühe ungeachtet, durch die Anfahrung des Grandes auf die Wege in hieſigem Terrain dennoch nichts ausgerichtet worden; ſo bleibt kein anderes Mittel übrig, als daß die mittlere Auffahrt auf allen Wegen hieſiger Provinzen zu 1½ Ruthen breit, und 2, 3, auch an ſumpfigen Orten mehr Fuß tief ausgegraben, die Gegend mit harten Steinen wieder ausgefüllt, der Rücken aber mit Grand tüchtig befahren, und in Form einer convexen umgekehrten Mulde formirt, auch auf beiden Seiten mit Wiederlagen oder Mauern verſehen werde.

17) Die Städte ſollen von dieſer allgemeinen Verfügung und Straßenbeſſerung um ſo weniger ausgeſchloſſen ſeyn, als den Magiſtraten alles Ernſtes anbefohlen wird, die Pflaſterung in den Städten in einem guten Stande zu erhalten, wovon die Vorſtädte nicht ausgeſchloſſen ſind; es muß daher wenigſtens alle Jahre ein gewiſſer Theil in guten Stand geſetzt werden, und deshalb von dem Landbaumeiſter Anweiſung geſchehen, welche Straßen

am vorzüglichſten vorgenommen werden müſſen. Imgleichen müſſen die reſp. Obrigkeiten die Landſtraßen, gleich den Unterthanen, auf dem ihnen zugehörigen Territorio im Stande zu halten bemühet ſeyn.

18) So wie die Landräthe die generale Inſpection auf dem platten Lande haben, alſo ſollen die Commiſſarii locorum in hoc paſſu auf die Städte genaue Achtung mit geben, womit ſie das Ihrige hierunter auf das exacteſte und zur rechten Zeit wahrnehmen, damit nichts verſäumt oder die Zeit verſchleppt werde.

19) Anlangend ſpecialiter Unſere Grafſchaft Hohenſtein, durch welche eigentlich nur die einzige Caſſelſche Poſtſtraße führt; ſo bleibt es bei der bisherigen Obſervanz, daß deren Reparatur durch die der Straße am nächſten belegenen Gemeinden möglichſt beſorgt werde. In Abſicht der Wegebeſſerung überhaupt, und da ſowohl wegen des in bemeldeter Grafſchaft mehrentheils in weichem lehmichten Boden beſtehenden Terrains, als auch wegen des Mangels an harten Steinen, ſo zum Pflaſtern und Brückenbau dienlich, die Reparaturen vorſchriftsmäßig inpracticable, muß bei ſolcher zuvor der Grund mit Faſchinen und Holz ausgefüllt werden, weil die Sandſteine allein den gewünſchten Effect nicht hervorbringen; an denen Oertern aber, wo gute und feſte Steine zu erhalten, müſſen auch ſteinerne Brücken erbauet, und ſonſt bei Reparaturen der Wege nach der Vorſchrift procedirt werden; wohin, und daß dieſes geſchehe, der Landbaumeiſter pflichtmäßig zu ſehen hat; und muß derſelbe die Wege und Dorfſchaften bei der Beſſerung bereiſen, und welchergeſtalt die Reparaturen geſchehen ſollen, die Communen dazu gehörig anweiſen, und hernachmals, wie ſothane Reparaturen vorgenommen werden, berichten.

20) Die Abdecker=Gruben oder die Luder=Stellen müſſen gänzlich von den Landſtraßen weg, und an einen andern Ort, wo ſie nicht ſobald geſehen werden können, verlegt, und die alten Knochen verſcharrt, verbrannt oder vergraben werden, und ſoll derjenige, welcher ſolches nicht beſorgt und in Acht nimmt, eine Strafe von 10 Rthl. erlegen. Sollten ſich die Abdecker unterſtehen, künftighin noch an ſolchen verbotenen Stellen die Luder abzuſchlagen, oder gar an den Straßen liegen zu laſſen, unter dem Vorwande, als ob der angewieſene Ort zu weit, oder ſonſt nicht ihrer Convenienz gemäß wäre; ſo ſoll derſelbe für jedes Stück,

groß oder klein, in 5 Rthl. Strafe genommen werden, und dagegen keine Ausflucht Statt finden.

21) Und da es zur beſondern Zierde des Landes ſowohl, als zur Beobachtung einer guten Polizei und Annehmlichkeit, auch zur Convenienz der Reiſenden gereicht, wenn man nicht allein weiß, wo dieſer oder jener Weg hinführt, ſondern auch zugleich erſehen kann, wie weit man ungefähr zu dem Hauptorte noch habe, ſo ſoll darauf geſehen und gehalten werden, daß auf allen publiquen Kreuz- und Scheidewegen, ſo von der Hauptſtraße abgehen, inſonderheit aber in den Hauptſtraßen, nach der ſchon bekannten oder gewöhnlichen Art, Hand- oder Wegweiſer, wenn ſolche nicht ſchon vorhanden, aufgerichtet werden müſſen, als welche Wegweiſer jedwede Commune auf ihre Feldmark ſetzen und aus ihrem Gemeinde-Fond erhalten muß. Auf den Armen dieſer Wegweiſer muß der Ort, wo der Weg hingeht, und die Weite deſſelben mit deutlichen Buchſtaben und Zahl geſchrieben, und die Säule mit Oelfarbe ſchwarz und weiß geflammt angeſtrichen werden. Die Zollämter ſollen dahin ſehen, daß die verbotenen Wege bei dem Aus- oder Eingange in die Hauptſtraßen mit hinlänglichen Warnungstafeln verſehen ſind, oder noch verſehen und auch ferner unterhalten werden, damit ſich deshalb Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne.

22) Es ſoll auch, zu deſto beſſerer und genauerer Beobachtung aller vorbeſchriebenen Umſtände, ein eigner Wegwärter angenommen werden, oder kann von dem Feldvoigt jeder Commune beſorgt werden, welcher ſowohl auf die Baumpflanzungen, Grabenarbeit, als auf die Wege-Reparaturen, imgleichen auf die verordneten Nachbeſſerungen, nicht weniger auf die Fuhrleute und Reiſenden, daß ſolche im Wege bleiben, und inſonderheit auf die Beſchädiger der Bäume fleißig vigiliren und Acht haben ſoll. Wer ſich unterſteht, dem beſtellten Wegewärter widerſetzlich zu begegnen, oder gar ſich an demſelben thätlich zu vergreifen, wider denſelben ſoll, wenn er der frevelhaften Beſchädigung der Bäume überführt iſt, die verwirkte Leibesſtrafe verdoppelt werden.

23) Bei der Bepflanzung der Heer- und Poſtſtraßen müſſen geſchickte Forſtbediente, welche mit der Anpflanzung gut umzugehen wiſſen, genommen werden, weil ſonſt nur der Zweck verfehlt wird, und im Sommer wieder ausgeht, was im Frühlinge

gepflanzt iſt; wie denn auch, damit das Vieh den jungen Bäumen und Pflanzungen nicht ſchaden möge, ſolche durch Anwürfe oder vorzuziehende Graben gegen allen Anlauf in Sicherheit geſtellt werden müſſen.

24) Endlich wird wegen der in dieſem Reglement feſtgeſetzten Strafen, wenn wider Verhoffen einige davon beigetrieben werden müſſen, dergeſtalt disponirt, daß dem Denuncianten Ein Drittel davon gegeben, das Uebrige aber zur Reparatur verwendet werden ſoll.

25) Schließlich haben Wir zu Unſern getreuen Vaſallen und Unterthanen das allergnädigſte Vertrauen, es werden dieſelben ſich dieſe, zum allgemeinen Beſten und Wohl des Landes, auch zur Aufnahme des Commercii gereichende Sache beſtens angelegen ſeyn laſſen, und dieſer Vorſchrift die genaueſte Folge leiſten; oder es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn dieſelben im ausbleibenden Falle zur Strafe und Verantwortlichkeit gezogen werden.

Und damit ſich Niemand mit einer Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo ſoll dieſes Reglement gehörig durch den Druck bekannt gemacht und publicirt werden, und befehlen Wir zugleich Unſerer Halberſtädtiſchen Krieges- und Domainenkammer, darauf mit Ernſt und Nachdruck zu halten, daß ſolchem überall die genaueſte Folge geleiſtet werde.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

So geſchehen und gegeben zu Berlin den 29. Nov. 1769.

(L. S.) Friedrich.

v. Maſſow. v. Hagen.

Nr. 3.

Dienſt-Anweiſung für den Chauſſee-Einnehmer an der Barriere. De dato Berlin, den 27. November 1804.

(N. C. S. 1804.)

1) Der Chauſſee-Einnehmer ſteht in allem, was auf den Dienſt Bezug hat, unter der Königl. ꝛc. Kammer; er iſt daher ſchuldig, deren Befehlen und Verordnungen Folge zu leiſten, und derſelben von ſeiner Dienſtführung, ſo oft ſie es verlangt, Rechenſchaft abzulegen.

2) Die Chauſſeegelder, welche von dem Chauſſee-Einnehmer erhoben werden, muß er gewiſſenhaft berechnen, ſolche nicht mit ſeinem eignen Gelde vermengen, noch weniger ſie zu ſeinem Nutzen unter irgend einem Vorwande verwenden, ſondern dieſelben in den dazu geordneten Terminen getreulich in denjenigen Münzſorten, in denen er ſolche empfängt, abliefern. Wenn er hiergegen handelt, hat er zu gewärtigen, daß er deshalb nach der Strenge der Geſetze, und nach den Umſtänden ſelbſt mit der Entſetzung vom Dienſte, beſtraft werden wird.

Die allgemeinen Vorſchriften für Kaſſenbedienten und die auf die Vergehungen derſelben bei ihrer Kaſſen-Verwaltung geſetzten Strafen ſind übrigens in dem allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 418 — 436. beſtimmt, daher der Chauſſee-Einnehmer ſich dieſe Vorſchriften bekannt zu machen und darnach zu achten hat.

3) Das Chauſſeegeld wird nach den in dem Tarife beſtimmten Sätzen erhoben, wonach der Chauſſee-Einnehmer ſich aufs genaueſte richten muß.

4) Diejenigen, welche Chauſſeegeld bezahlen, empfangen dagegen einen gedruckten und geſtempelten Zettel. Die verſchiedenen Chauſſeezettel erhält der Chauſſee-Einnehmer von der Churmärkſchen Kammer-Rechnungs-Controlle; ſie werden ihm zugezählt, und er quittirt über den Empfang. Da dieſe Zettel als baares Geld anzuſehen ſind, ſo muß er ſie ſorgfältig aufbewahren, den Beſtand davon öfters nachſehen, und wenn eine Sorte derſelben auszugehen anfängt, ſich in Zeiten deshalb bei der Königlichen Kammer-Controlle melden. Statt der fehlenden Zettel, ſie mögen ausgegeben, oder ſonſt abhanden gekommen

ſeyn, muß übrigens der Chauſſee-Einnehmer ſo viel baares Geld, als ſolche austragen, bei der monatlichen Reviſion nachweiſen und abliefern.

5) Bei Bezahlung des Geldes muß der dafür ausgegebene Zettel in zwei Stücke zerriſſen, und das eine Stück, worauf die Meilenzahl und das bezahlte Chauſſeegeld ſtehen, dem Bezahlenden eingehändigt, das andere aber zurückbehalten werden. Ohne Ausgabe eines Zettels darf der Chauſſee-Einnehmer kein Chauſſeegeld erheben, und wenn der Reiſende ſich durchaus weigert, den Zettel anzunehmen, ſo muß er denſelben mit deſſen Gegenwart auf der Stelle kaſſiren und in Stücken reißen. Wenn er dieſes unterläßt, hat er nach Befinden der Umſtände nachdrückliche Beſtrafung zu gewärtigen. Der Zettel, welcher dem Reiſenden zugeſtellt wird, muß, nach der Vorſchrift des Tarifs, auf die Reiſenden und das Fuhrwerk paſſen, und es dürfen andere Zettel, wenn ſie auch eben ſo viel Geld betragen, nicht genommen werden.

6) Zur Berechnung der Chauſſeezettel und des eingenommenen Chauſſeegeldes erhält der Chauſſee-Einnehmer von der Rechnungs-Controlle der Königlichen Kammer ꝛc. ein gedrucktes Manual, worin täglich, und vornehmlich am Abend, ſobald dazu Zeit vorhanden iſt, die ausgegebenen Chauſſeezettel nach ihren verſchiedenen Arten in Ausgabe, und die dafür erhobenen Gelder in Einnahme eingetragen werden müſſen.

7) Am Erſten jedes Monats muß das Manual von dem verfloſſenen Monate Seite für Seite abgeſchloſſen, und eine Reinſchrift davon allemal den Dritten des angefangenen Monats bei der Rechnungs-Controlle der Königlichen ꝛc. Kammer abgegeben werden; das eingenommene Geld wird aber monatlich zweimal, nämlich am 15ten und am Schluſſe des Monats, zur Churmärkiſchen Domainenkaſſe, welche über die empfangene Summe eine Quittung ausſtellt, abgeliefert.

Beim Schluſſe jedes Rechnungsjahrs, zu Ende des Monats Mai, hat endlich der Chauſſee-Einnehmer aus den monatlichen Manualen eine Rechnung, wozu ihm von der Rechnungs-Controlle der Königlichen Kammer die Formulare werden verabreicht werden, anzufertigen, und zwei Reinſchriften davon in der erſten Hälfte des Monats Juni bei der Königlichen Kammer einzureichen.

8) Zu den Hauptpflichten eines Chauſſee-Einnehmers gehört ſchnelle Abfertigung der Reiſenden und ein beſcheidenes Betragen gegen dieſelben. Selbſt in dem Falle, wenn dieſe ſich ein unanſtändiges Benehmen gegen ihn erlauben ſollten, darf er ſolches nicht erwiedern, ſondern muß ſich bemühen, ihren Namen, Stand und Wohnort auszumitteln, und ſodann von dem Vorgange der Königlichen ꝛc. Kammer Anzeige machen. Wenn der Chauſſee-Einnehmer hiergegen handeln, und den Reiſenden durch ſein Benehmen Veranlaſſung zu gegründeten Beſchwerden über ihn geben, oder ſich in vorkommenden Fällen ſelbſt Genugthuung zu verſchaffen ſuchen ſollte, ſo hat er zu gewärtigen, daß ſolches ſtrenge geahndet werden wird; auf der andern Seite wird aber auch die Königliche ꝛc. Kammer in allen Fällen, wo er bei Ausübung ſeiner Amtspflichten von Jemandem beleidigt worden wäre, den Beleidiger deshalb zur Verantwortung ziehen, und nach Vorſchrift der Geſetze beſtrafen laſſen.

9) Diejenigen Reiſenden, welche ſich eine Uebertretung der Chauſſee-Verordnungen ſchuldig machen, und dadurch die darauf beſtimmten Strafen verwirken, hat der Chauſſee-Einnehmer der Königlichen Kammer anzuzeigen; wenn aber der Reiſende ſich freiwillig verſteht, die verordnete Geldſtrafe zu erlegen, ſolche einzuziehen und gewiſſenhaft zu berechnen, auch demjenigen, der die Strafe erlegt, jedesmal, auch wenn er es nicht verlangt, eine Quittung zuzuſtellen, worin der Betrag und die Veranlaſſung der Strafe bemerkt iſt.

10) Außer den im Tarife zu II. und durch nachherige beſondere Verordnungen beſtimmten Perſonen und Fuhrwerken iſt Niemand von der Chauſſee-Abgabe befreiet; es muß daher der Chauſſee-Einnehmer von jedem Andern, der die Barriere paſſirt, ſich das tarifmäßige Chauſſeegeld bezahlen laſſen, und zwar zur Stelle, nicht aber ſolches unter Vorbehalt der Nachzahlung bei der Rückkunft, oder zur künftigen Berichtigung anſtehen laſſen, als welches durchaus nicht Statt finden darf. Sollte ſich ein Fall ereignen, wo der Chauſſee-Einnehmer zweifelhaft iſt, ob Jemandem die Befreiung vom Chauſſeegelde zuſtehe, ſo hat er deshalb bei der Königl. ꝛc. Kammer anzufragen und Beſcheid zu erwarten.

11) Der Chauſſee-Einnehmer muß ſich von ſeiner Wohnung nicht entfernen, ſondern ſich in ſeiner Stube am Fenſter aufhalten,

und auf die ankommenden Reiſenden Achtung geben; des Abends, beſonders aber des Nachts, ſeine Barriere verſchließen, und die am Fenſter befindliche Laterne anzünden, damit Niemand unbemerkt die Barriere paſſire.

12) Die den Chauſſee=Einnehmerdienſt und das Polizeiweſen bei den Chauſſeen betreffenden Verordnungen muß der Chauſſee=Einnehmer ſich gehörig bekannt machen, die an ihn ergehenden Verfügungen ſorgfältig ſammeln und aufbewahren. Von den allgemein ergangenen Verordnungen iſt noch ein Auszug aus dem Chauſſeebau=Edict vom 18. April 1792. §. 21. u. 22., und das Publicandum vom 13. Auguſt 1798, 25. Mai 1799, 15. Nov. 1799 und 26. Nov. 1801, imgleichen der Verordnung vom 16. Oct. 1801, dieſer Inſtruction beigefügt worden.

13) Alle Streitigkeiten mit den Chauſſeewärtern muß der Chauſſee=Einnehmer zu vermeiden ſuchen, auch darauf halten, daß ſeine Angehörigen keine Veranlaſſung zu dergleichen geben. Die Chauſſeewärter ſind übrigens verpflichtet, dem Chauſſee=Einnehmer in jedem Falle, wo er gegen Reiſende ihrer Hülfe bedarf, Beiſtand zu leiſten, wozu er ſelbige nöthigenfalls auffordern kann.

14) Der Chauſſee=Einnehmer hat die freie Wohnung in dem Chauſſee=Einnehmerhauſe. Das ihm zukommende monatliche Gehalt und die Tantième, oder was ihm ſonſt an deren Statt als Emolument bewilligt wird, wird ihm bei ſeiner Anſtellung durch eine beſondre Verordnung angewieſen; damit muß er ſich begnügen, und unter keinem Vorwande ſich mehrere und andere zufällige Einnahmen, worüber er keine Genehmigung erhalten hat, anmaßen. Das Gehalt und die ihm zugebilligten Dienſt=Einkünfte können von ihm in dem Manual monatlich gegen ſeine beigelegten Quittungen in Ausgabe geſtellt werden.

15) Die Dienſtwohnung, welche ihm nebſt Zubehör nach einem Inventarium übergeben worden, muß er als ein guter Hauswirth in Acht nehmen, beſonders mit Feuer und Licht vorſichtig umgehen, und dahin ſehen, daß durch ihn oder die Seinigen kein Schade entſtehe, indem er für alle etwanige Verwahrloſungen verantwortlich bleibt.

Die kleinen Reparaturen an einzelnen Fenſterſcheiben und Schlöſſern, das Ausſchmieren der Kachelöfen u. dergl., muß er ſelbſt auf ſeine Koſten machen laſſen; wenn aber größere Schäden ſich zeigen, ſolches der Königlichen General=Chauſſeebau=Inten=

dantur, oder nöthigenfalls der Königl. Kammer, zur weitern Verfügung bei Zeiten anzeigen.

16) Der Chauſſee=Einnehmer hat die hiernach obliegenden Pflichten, dem von ihm abgeleiſteten Eide gemäß, pünktlich und gewiſſenhaft zu erfüllen, wogegen ihm die Königliche ꝛc. Kammer jederzeit allen Schutz und Beiſtand angedeihen laſſen wird.

Berlin, den 27. Nov. 1804.

Königl. Preuß. Churmärkiſche Krieges= und Domainen=Kammer.

v. Gerlach. Grothe. v. Bornſtädt.
v. Kropf. v. Schenk. v. Kahle. Meinhardt.
v. Könen. v. Lamprecht. v. Winterfeld.
Garn. Bonſery. Wittke. Diederich. Heinſius.
Balkow. Wieſiger. v. Baſſewitz. v. Schütze.
v. Balthaſar. Siebicke. Carow. Vogel.
Meyer.

Inſtruction
für ſämmtliche Chauſſee=Einnehmer
in der Churmark.

* * *

A. Extract aus dem Chauſſeebau=Edict.
De dato Berlin, den 18. April 1792.

§. 21. Um aber zu verhindern, daß die bereits gemachten oder noch zu machenden Anlagen bei dem Chauſſeebau durch Nachläſſigkeit und Muthwillen nicht verdorben werden; ſo befehlen Wir, daß das Publicum durch angeſchlagene Tafeln für folgende Beſchädigungen, bei Vermeidung der beigefügten Strafen, gewarnt werden ſoll.

1) Wer an dem Graben auf zwei Fuß zu nahe ackert, ſolchen beſchädigt oder anfüllt, verfällt in eine Strafe von 16 Gr.
2) Wer auf die Chauſſee Miſt, oder Unrath, oder Steine bringt, bezahlt 16 Groſchen.
3) Wer der Doſſirung an der Straße durch Hütung oder Treibung von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schaafen Schaden zufügt, bezahlt für jedes Stück der drei erſten Vieharten 2 Gr., von Schaafen für das Stück 6 Pfennige.

4) Wer die Plantagen an den Wegen beſchädigt, ſie beſtehen aus Obſt= oder andern Bäumen, für das Stück 16 Gr.
5) Wer einen Pfahl verletzt oder auszieht, 8 Groſchen.
6) Wer auf dem Fußſteige oder in den Graben reitet oder fährt, 16 Groſchen.
7) Wer einen Prellſtein oder die zu beiden Seiten ſtehenden Steinhaufen um= und aus einander fährt, 16 Gr.
8) Wer einen Meilenzeiger oder eine Warnungstafel beſchädigt, 1 Rthl.
9) Wer die Doſſirungen ausmähet, 16 Gr.
10) Wer in einem ſchon eingefahrnen Geleiſe fortfährt, 12 Gr.
11) Alle Fuhr= und Landleute, auch andre Reiſende, ohne Unterſchied des Standes, müſſen den ordinairen und Extra=poſten, wenn dieſe hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und ſie ohne Schwierigkeit vorbeilaſſen, ſobald der Poſtillion ins Horn ſtößt. Wer hiergegen handelt, verfällt in die in der Poſtordnung vom 26. Nov. 1782. II. Abſchn. §. 5. verordnete, von Unſerm General=Poſtamte einzuziehende Strafe von 50 Rthl., — weshalb dieſe Vorſchrift hier nur nachrichtlich in Erinnerung gebracht wird.
12) Außer dieſen wegen der Poſten erwähnten Fällen müſſen ledige, oder bloß mit Perſonen, weß Standes ſie ſind, beſetzte Wagen und Kutſchen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutſchen, die Koffer oder ſonſtige Bagage führen, zu rechnen ſind, ausweichen, bei 12 Groſchen Strafe.
13) Begegnen ſich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, ſo müſſen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen, bei 12 Groſchen Strafe.
14) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, ſo muß dieſes von dem andern ganz geſchehen, oder derſelbe 12 Groſchen Strafe erlegen.
15) Wer ſich bei Contraventionen der Pfändung widerſetzt, ſoll außer der an ſich verwirkten Strafe 1 Thaler erlegen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die in den Wagen fahrenden und an den Contraventionen der Kutſcher, Fuhrleute und Poſtillione nicht Antheil nehmenden, auch nicht mit eigenem Geſpann fahrenden Reiſenden für dieſe Strafe nicht haften dürfen.

Wegen Defraudirung der Königlichen Chauſſeegelder ſoll das Nöthige beſonders verordnet werden.

§. 22. Die Chauſſeebedienten ſind nur berechtigt, einen Contravenienten, den ſie ſofort betreffen, zu pfänden, und nach dem Reglement die Strafe von ihm einzuziehen.

Kein Chauſſeebau-Bedienter darf ſich wegen der Strafgelder mit dem Contravenienten vergleichen, oder die Strafe gar an ſich behalten. Geſchieht dies, ſo ſoll Erſterer das Empfangene doppelt erſtatten, ſeinen Denuncianten-Antheil verlieren, und außerdem, nach Befinden der Umſtände, mit Leibesſtrafe oder ſelbſt Verluſt ſeines Dienſtes beſtraft werden. Wie ſich denn die Chauſſeebau-Bedienten auch aller Plackereien gegen die Reiſenden und der Chauſſee angrenzenden Eingeſeſſenen, bei ernſtlicher, allenfalls der letzterwähnten Strafe, zu enthalten haben.

Wenn derjenige, welcher nach Vorſtehendem eine Geldſtrafe erlegt hat, von demjenigen Chauſſeebau-Bedienten, welcher ihn betroffen und die Strafe erhoben hat, einen Empfangſchein verlangt, ſo muß der Chauſſeebau-Bediente dieſen Schein bei gleicher Strafe, als vorerwähnt worden, unweigerlich ausſtellen.

B. Publicandum.

Da ſowohl Fußgänger als Reiter, zum Nachtheil der auf dem Wege nach Charlottenburg angelegten Chauſſeegraben, ſich erlaubt haben, in und über denſelben zu gehen und zu reiten, auch die Marquir- und Wegepfähle theils entwandt, theils umgefahren, und an den zu Aufbewahrung der Geräthſchaften erbaueten Buden Frevel verübt worden; ſo wird das Gehen und Reiten in und über den neu angelegten Chauſſeegraben, und jede Beſchädigung derſelben, bei einer Strafe von 16 Groſchen, von welcher die eine Hälfte dem Denuncianten zu Theil werden ſoll, hierdurch unterſagt, und ein Jeder bei einer dergleichen Strafe gewarnt, an den Marquir- und Wegepfählen ſich nicht zu vergreifen, oder ſolche umzufahren, überhaupt auch keines Frevels weder an den Buden, noch an den Geräthſchaften ſich zu Schulden kommen zu laſſen.

Berlin, den 18. Aug. 1798.

Königl. Churmärkiſche Kriegs- und Domainen-Kammer.

C. Publicandum.

Se. Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, haben mittelſt der Höchſten Kabinetsordre vom 27. Auguſt v. J. und v. 15. d. M. zu befehlen geruht, daß Jeder, der die neben der nach Charlottenburg führenden Allee befindlichen Sommerwege befahren will, zur Vermeidung des Ausweichens und Entgegenkommens der Wagen, jederzeit ſowohl auf dem Wege von Berlin nach Charlottenburg, als von Charlottenburg nach Berlin, den ihm rechts belegenen einſchlagen muß.

Dem Publicum wird dieſes hierdurch bekannt gemacht, um ſich genau darnach zu achten, und es wird ein Jeder, bei Vermeidung einer Strafe von Einem Thaler, gewarnt, ſich keiner Contravention ſchuldig zu machen.

In Anſehung der Chauſſee ſelbſt werden, zur Vermeidung aller Streitigkeiten beim Ausweichen, die in dem Chauſſee=Reglement enthaltenen Vorſchriften, daß

1) alle Fuhr= und Landleute, auch andre Reiſende, ohne Unterſchied des Standes, den ordinairen und Extra=Poſten, bei der geordneten Strafe von 50 Rthl., aus dem Wege fahren;
2) ledige oder bloß mit Perſonen beſetzte Wagen und Kutſchen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, bei 12 Gr. Strafe;
3) zwei beladene oder ledige Wagen, welche ſich begegnen, ſich beide auf der rechten Seite zur Hälfte, bei 12 Groſchen Strafe, ausweichen müſſen;
4) das Ausweichen, wenn der eine Wagen nicht rechts aus dem Wege fahren kann, von dem andern, bei 12 Groſchen Strafe, geſchehen muß; und
5) derjenige, der bei Contraventionen ſich der Pfändung widerſetzt, außer der an ſich verwirkten Strafe, noch 1 Rthl. erlegen ſoll,

hierdurch in Erinnerung gebracht; und es wird, damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen und Jedermann ſich vor Schaden und Nachtheil hüten könne, dieſes Publicandum durch die Zeitungen und Intelligenzblätter zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht.

Berlin, den 25. Mai 1799.

Königl. Churmärk. Kriegs= u. Domainenkammer.

D. Be=

D. Bekanntmachung.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu beſſerer Controllirung der Chauſſee≈Einnahme wiederholentlich verordnet worden iſt, daß kein Chauſſee≈Einnehmer Geld erheben ſoll, ohne darüber dem Bezahler einen Zettel auf die entrichtete Summe zu ertheilen, und iſt daher der Bezahler ſchuldig, dieſen Zettel von dem Chauſſee≈Einnehmer anzunehmen.

Derjenige, welcher der Königlichen Churmärkiſchen ꝛc. Kammer einen Fall anzeigt, und erweislich macht, daß ein Einnehmer ſich habe Chauſſeegeld zahlen laſſen, ohne darüber dem Bezahler einen Zettel einzuhändigen, hat eine Belohnung, die nach Befinden auf 5 bis 10 Rthlr. beſtimmt werden wird, zu gewärtigen.

Ferner ſollen die Zettel bei der Bezahlung in zwei Stücke geriſſen; das eine Stück, worauf die Meilen und der bezahlte Chauſſeeſatz bemerkt ſind, dem Bezahler zugeſtellt, und das andere von dem Einnehmer zurückbehalten werden.

Berlin, den 15. November 1799.

Königl. Churmärkiſche Kriegs≈ und Domainen≈kammer.

E.

Die Fuhrleute ſind bekanntlich gehalten, ſich zu jeder verdungenen Fuhre auf eine Entfernung von einer Meile und darüber mit einem Poſt≈Fuhrzettel zu verſehen, und dafür an die Königliche Poſtkaſſe eine Abgabe von 2 Groſchen für die Perſon auf jede Meile zu entrichten.

Da indeſſen die tägliche Erfahrung zeigt, wie geübt die Fuhrleute ſind, ſich dieſer Abgabe zu entziehen, und der Löſung des Poſt≈Fuhrzettels, ſo wie der darauf zu richtenden Wachſamkeit des Poſtbedienten auszuweichen; ſo wird es dem Chauſſee≈Einnehmer N. N. hiermit zur Pflicht gemacht, ſich von den Lohn≈Fuhrleuten bei Erhebung des Chauſſeegeldes zugleich die Poſt≈Fuhrzettel wegen der mitzuführenden Perſonen vorzeigen zu laſſen.

Findet er alsdann, daß ſolcher gar nicht, oder doch nicht auf die geſammte Anzahl der Reiſenden gelöſt worden iſt; ſo hat

er davon mit der erſten Poſt dem nächſtgelegenen Poſtamte ſchriftlich Anzeige zu thun, wobei der ganze Vorgang deutlich auseinandergeſetzt, und beſonders der Name und der Wohnort des Fuhrmanns ganz beſtimmt angegeben werden muß. Hierbei wird dem N. N. noch bemerklich gemacht, daß, nach der Verſicherung des General=Poſtamts, kein einziger Denunciationsfall unbelohnt bleiben, ſondern bei erkannt werdender Geldſtrafe ihm der vierte Theil davon zugebilligt, oder, bei etwanigem Unvermögen des Contravenienten, ihm doch jedesmal zwei Thaler Vigilanzgebühren auf die Poſt=Straffaſſe angewieſen werden ſollen.

Berlin, den 16. October 1801.

Königl. Churmärkiſche Kriegs= und Domainenkammer.

An
ſämmtliche Chauſſee=Einnehmer.

F. Publicandum.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen, unſer allergnädigſter Herr, haben mißfällig vernommen, daß bei verſchiedenen Gelegenheiten, wo die auf dem Wege von hier nach Charlottenburg angelegte Chauſſee von Reiſenden vorzüglich häufig befahren worden iſt, dadurch, daß die Wagen nicht in einer Reihe geblieben, ſondern ſich einander aus= und auf die Barriere gefahren ſind, verſchiedene Unordnungen veranlaßt worden, die zum Nachtheil der Chauſſee=Einnahme gereichen, und wobei die Einnehmer ſelbſt in Gefahr ſtehen, beſchädigt zu werden.

Da nun ſolche Unordnungen auf keine Weiſe geſtattet werden können, ſo wird Allen und Jeden, die ſich der auf Sr. Königl. Majeſtät Koſten angelegten Chauſſee ſowohl zu Wagen als zu Pferde bedienen, hiemit unterſagt, von der vorgeſchriebenen Ordnung im mindeſten abzuweichen; und ſollen diejenigen, die ſich dergleichen dennoch zu Schulden kommen laſſen, in nachſtehende Strafen genommen werden:

1) Iſt jeder Reiſende ſchuldig, auf das Begehren des Einnehmers bei dem Chauſſeehauſe anzuhalten, auch ſich da ſo lange zu verweilen, bis er dem Einnehmer das Chauſſeegeld bezahlt hat, und dieſer ihm abzufahren erlaubt.

Wer auf Zurufen des Chauſſee-Einnehmers nicht anhält, oder vor der Abfertigung davon fährt oder reitet, wird in einen Thaler Strafe genommen.

2) Wenn zwei, drei oder mehrere Wagen vor der Barriere halten, ſo iſt es dem Chauſſee-Einnehmer überlaſſen, die Ordnung, in welcher die Wagen in die Barriere einfahren ſollen, vorkommenden Umſtänden gemäß zu beſtimmen, und zu dieſem Ende die Fuhrleute nach der Reihe aufzurufen. Will alsdann der Eine oder der Andere nicht zurückweichen, und ſich in die Barriere drängen, ſo wird er gleichfalls mit einer Geldſtrafe von einem Thaler belegt.

3) Sollte in dieſen Fällen ein Fuhrmann oder Reiter Gewalt brauchen, oder gar ſich gegen den Einnehmer vergehen, ſo wird er dieſerhalb beſonders zur Unterſuchung gezogen, und gegen ihn nach den Geſetzen auf eine härtere angemeſſene Beſtrafung erkannt.

Uebrigens iſt, zu Verhütung aller bei der Chauſſee-Einnahme möglichen Unterſchleife, feſtgeſetzt worden, daß den Reiſenden über die geſchehene Bezahlung der tarifmäßigen Abgaben gedruckte und mit einem Stempel verſehene Chauſſeezettel, nachdem dieſe von dem Einnehmer in ihrer Gegenwart eingeriſſen worden, eingehändigt werden ſollen.

An dieſer eingeführten Ordnung wegen der Chauſſeezettel muß ſowohl dem Chauſſee-Einnehmer ſelbſt, als auch dem Reiſenden gelegen ſeyn; und da ihm durch Annahme der Zettel keine Unbequemlichkeit erwächſt, ſie auch die Zettel nach beendigter Reiſe wegwerfen können, ſo wird erwartet, daß ſich fenerhin Niemand der Annahme derſelben weigern werde.

Berlin, den 26. November 1801.

Königl. Churmärkiſche Kriegs- und Domainen-kammer.

v. Gerlach. Grothe. v. Bornſtädt. v. Kropf.
v. Schenck. v. Kahle. Meinhardt. v. Könen.
v. Lamprecht. v. Winterfeld. Garn. Bonſery.
Wittke. Diedrichs. Heinſius. Balkow. Wieſiger.
v. Baſſewitz. v. Schütze. v. Balthaſar. Siebicke.
Carow. Nagel. Meyer.

Nr. 4.

Chauſſee=Ordnung.

De dato Potsdam, den 10. März 1812.

(Amtsblatt der Churmärk. Regierung. 1812. S. 143.)

Da nach dem neuen Chauſſee=Tarif v. 14. Julius v. J., welcher durch das Amtsblatt Nr. 14. vom Jahre 1811 publicirt iſt, auch an jeder Empfangſtelle nachgeſehen werden kann, alle Befreiungen von Erlegung des Chauſſeegeldes bis auf die ſehr wenigen Ausnahmen, welche der Tarif beſtimmt, aufgehoben worden, und außerdem Keiner, er ſey wer er wolle, wenn er nicht mit einem beſondern, von uns ausgeſtellten Chauſſee=Freiſchein verſehen iſt, auf eine Befreiung Anſpruch machen, auch kein anderer Freipaß von Entrichtung des Chauſſeegeldes entbinden kann; ſo wird das Publicum hierauf aufmerkſam gemacht, mit dem Beifügen, daß die Chauſſee=Einnehmer angewieſen ſind, durchaus Niemanden anders frei paſſiren zu laſſen, ſondern Jeden, der ſich nicht hiernach gehörig legitimirt, und ſich weigert, das Chauſſeegeld zu entrichten, als Defraudanten zu behandeln.

Zugleich werden die zur Vermeidung aller Unordnungen und zur Sicherung der zur Unterhaltung der Chauſſee nöthigen Einnahmen beſtehenden Polizeivorſchriften und gegen Contraventionen geordneten Strafen erneuert und hier wiederholt, wie folgt:

1) Jeder Wagen muß

a) ohne Unterſchied auf der Chauſſee die rechte Seite halten, wodurch das gegenſeitige Ausbeugen vermieden wird.

b) Es bleibt zwar auch erlaubt, die Mitte der Chauſſee zu befahren; jedoch muß alsdann, wenn ſich zwei Wagen begegnen, jeder nach der rechten Seite ausbeugen.

c) Eben ſo muß jeder Fuhrmann den hinter ihm fahrenden Wagen auf ein gegebenes Zeichen links vorbeilaſſen, auch ſelbſt rechts ausbeugen, daß der Vorfahrende vorbei kann, und ſich alles Vorjagens ſchlechterdings enthalten. Dagegen muß

d) der Vorbeifahrende links ausbeugen; jedoch mit dem Ausbeugen, wenn ihm etwa ein dritter Wagen entgegenkommt, ſo lange warten, bis dieſer vorbeigefahren iſt.

e) Wer dieſen Vorſchriften entgegenhandelt, und dadurch die Reiſenden hindert, oder zu Streitigkeiten oder ſonſtigen

Unordnungen Veranlaſſung giebt, wird bei der nächſten Barriere angehalten, und bezahlt einen Thaler Strafe.

2) Bauholz zu fahren, dergeſtalt, daß das eine Ende auf der Chauſſee nachſchleppt, iſt gänzlich verboten, bei einer Strafe von fünf Thalern.

3) Bei gleicher Strafe darf Niemand die Straße weder durch Fuhrwerk ſperren, noch ſonſt etwas auf derſelben abladen, und daſſelbe liegen laſſen. Im letztern Falle ſollen, außer der Strafe, auch noch die Koſten zur Fortſchaffung der abgeladenen Sachen getragen werden. Eben ſo ſind alle queer über die Chauſſee gehende Hecken und Schlagbäume, mit Ausnahme der bei den Einnehmerhäuſern, verboten.

4) Fuhrleute, welche Schießpulver geladen haben, ſind ſchuldig, die Bedeckung des Fuhrweks mit dem Buchſtaben P. drei Zoll lang zu bezeichnen. Sie dürfen auch in keiner Stadt oder Dorfe anhalten, und müſſen allemal 100 Schritte von allen Gebäuden entfernt bleiben.

Wer dem zuwider handelt, wird, wenn auch keine nachtheilige Folge daraus entſteht, in eine Strafe von 5 Rthl. genommen; wenn aber dadurch ein Unglück entſteht, nach Vorſchrift der Criminalgeſetze behandelt und beſtraft.

5) Wer die Bäume auf der Chauſſee, ſie beſtehen aus Obſt- oder andern Bäumen, ſelbſt oder durch ſein Vieh beſchädigt, bezahlt für jeden beſchädigten Baum 5 Rthl.

6) Iſt die Beſchädigung und Bosheit geſchehen, ſo ſoll der Beſchädiger außerdem körperlich beſtraft werden.

7) Wer einen Meilenzeiger, Warnungstafel, Barriere, Brücke ꝛc. beſchädigt, bezahlt einen Thaler nebſt den Herſtellungskoſten.

8) Wer einen Pfahl verletzt oder auszieht, 16 Gr.

9) Wer einen Prellſtein oder die Stein- und Kieshaufen um- oder aus einander fährt, oder bei naſſer Witterung auf den Banquets fährt, zahlt 16 Gr.

10) Wer auf dem Fußſteige oder in den Gräben fährt, oder bei naſſer Witterung auf dem Fußſteige reitet, 16 Gr.

11) Wer die Doſſirung ausmähet, 16 Gr.

12) Wer die Doſſirung oder die Stolle des Grabens behütet,

für jedes Stück	Pferd oder Rindvieh	2 Gr.	
- -	Schwein .	4 —	
- -	Schaaf oder Ziege -		6 Pf.

13) Wer durch Ziegen die Bäume beſchädigen läßt, Pferde oder ſonſtiges Vieh an die Bäume anbindet, bezahlt für jeden Baum 1 Rthl.

14) Wer an den Graben auf 2 Fuß zu nahe ackert, ſolchen beſchädigt oder anfüllt, bezahlt, außer den Koſten der Wiederherſtellung des Grabens, an Strafe 16 Gr.

15) Wer außerdem Graben und Waſſerleitungen verdirbt oder verunreinigt, muß ſolche unter Anweiſung eines Officianten binnen einer zu beſtimmenden Friſt wiederherſtellen; nach Ablauf derſelben ſoll dies auf ſeine Koſten bewirkt werden, der Geldbetrag durch Execution von ihm ſofort eingezogen werden, und derſelbe außerdem noch in eine Strafe von 5 Rthl. verfallen ſeyn.

16) Wer von den Wegebau= oder Wegeunterhaltungs=Materialien etwas entwendet, muß den Werth davon ſechsfach erſetzen.

17) Kein Fuhrmann darf auf der Chauſſee ſich über drei Schritte von ſeinem Pferde entfernen; wer dagegen handelt und betreten wird, verfällt in eine Strafe von 16 Gr.

Entläuft ihm bei ſolcher Gelegenheit ein Pferd und richtet Schaden an, ſo wird er neben dem Schadenerſatz mit einer Geldbuße von 5 Rthl. oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt.

18) Jeder iſt ſchuldig, bei der Barriere anzuhalten und das Chauſſeegeld zu entrichten; wer ohne anzuhalten vorbeifährt, oder auf den Zuruf des Chauſſee=Einnehmers nicht anhält, bezahlt 1 Rthl.

19) Wer die verſchloſſene Barriere eigenmächtig und ohne Erlaubniß öffnet, bezahlt 3 Rthl.

20) Wenn ſolches mit Gewaltthätigkeit an der Barriere verknüpft iſt, und derſelbe ſich dabei Verbal= oder Realinjurien erlaubt, außer der Injurienſtrafe 5 Rthl.

21) Wenn mehrere Wagen zugleich vor einer Barriere halten, ſo beſtimmt die Zeit der Ankunft die Reihe der Abfertigung, und in zweifelhaften Fällen thut ſolches der Chauſſee=Einnehmer; wer ſich vordrängt und der Anweiſung des Chauſſee=Einnehmers nicht Folge leiſtet, bezahlt 1 Rthl.

22) Jeder Reiſende erhält über das an der Barriere bezahlte Wegegeld einen gedruckten Zettel, den er an der nächſtfol=

genden Empfangſtelle abgeben muß. Iſt er mit einem ſolchen Zettel nicht verſehen, ſo muß er das Wegegeld von der zurückgelegten Strecke nachzahlen.

23) Wer ſich der Verfälſchung eines Wegezettels ſchuldig macht, wird nach Verhältniß der Umſtände mit 5 bis 10 Rthl., und dem Befinden nach härter beſtraft.

24) Jede andere Defraudation des Chauſſeegeldes, wenn Jemand eine Barriere umfährt, Pferde ausſpannt und ſie ledig bis jenſeits der Barriere gehen läßt, oder an der Seite herumſchickt, oder ſonſtiger Defraudationen ſich ſchuldig macht, bezahlt außer dem defraudirten Chauſſeegelde noch den vierfachen Betrag deſſelben zur Strafe.

Es wird auch Jedweder aufgefordert, ſich jedesmal von dem Chauſſee-Einnehmer einen Zettel über das bezahlte Chauſſeegeld einhändigen zu laſſen, und ſolchen an der nächſten Barriere abzugeben; wenn aber eine ſolche nicht berührt wird, den Zettel zu vernichten, damit kein Mißbrauch zur Verkürzung der Königl. Chauſſeegefälle mit dergleichen Zetteln betrieben werden kann.

Ferner wird in Betreff der Chauſſeezettel noch bekannt gemacht, daß auf ſämmtlichen Chauſſeen, mit Ausſchluß der Chauſſee von Berlin nach Charlottenburg, die Einrichtung getroffen iſt, daß kein Chauſſeezettel ausgegeben werden darf, ohne mit darauf gedrucktem Datum des Monats, an welchem ſolcher ausgegeben wird, verſehen zu ſeyn.

Die Chauſſeegeld-Einnehmer dürfen mithin keinen Zettel ausgeben, der nicht auf den Tag, an welchem er ausgegeben wird, lautet; und wenn ein Einnehmer einen Zettel ausgiebt, der entweder mit einer andern Tageszahl, oder mit gar keiner verſehen iſt, ſo macht ſich derſelbe des Unterſchleifs verdächtig. Wir werden es gern ſehen, wenn uns Fälle, wo die Einnehmer ihre Pflichten hierin vernachläſſigt haben, angezeigt werden. Den uns untergeordneten Officianten wird dieſe Anzeige in vorkommenden Fällen hierdurch zur Pflicht gemacht.

Endlich wird bemerkt, daß für bezahltes Chauſſeegeld, auch wenn keine folgende Barriere berührt wird, ein Zettel genommen werden muß, indem ſonſt nicht nur vorſätzlich mögliche Unterſchleife begünſtigt werden, ſondern derjenige, welcher dieſe Vorſchrift vernachläſſigt, auch Gefahr läuft, den vierfachen

Satz als Strafe einer beabſichtigten Defraudation bezahlen zu müſſen.

Potsdam, den 10. März 1812.

* *
*

T a r i f,

nach welchem das Chauſſeegeld für jede Meile zu entrichten.

(Churmärk. Amtsblatt 1811. Nr. 14.)

	in den Marken und Pommern.		in Preußen		in Schleſien.
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Xr.
1) Von Frachtwagen oder zweirädrigen Frachtkarren . . .					
a) beladen für jedes Pferd .	1	6	6	—	6
b) ledig	—	8	2	2	3
2) Von Extraposten, Kutſchen und jedwedem Fuhrwerk zum Fortſchaffen von Perſonen, für jedes Pferd, beladen oder ledig . . .	1	—	4	—	4
3) Von Fuhrwerken, welche unter vorbenannten nicht begriffen ſind, namentlich gemeine Land- und Bauerwagen, die ländliche Erzeugniſſe transportiren, auch von Schlitten, es mögen ſolche Fuhrwerke mit Pferden oder anderm Zugvieh beſpannt ſeyn,					
a) beladen für jedes Pferd oder Zugthier	—	8	2	2	3
b) ledig	—	4	1	1	1
4) Von einem Pferde mit einem Reiter oder ledig, auch mit einer Eſtafette	—	4	1	1	1
5) Von einem Ochſen u. von einer Kuh	—	2	—	2	½
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln geführt werden, ſind frei; von 5 Stück .	—	2	—	2	½
7) Schweine, Schaafe, Ziegen in Heerden für 10 Stück . . .	—	4	—	1	1

A u s n a h m e n.

Chauſſeegeld wird nicht erhoben:

a) Von Königlichen und der Prinzen des Königl. Hauſes Pferden oder Wagen, die mit eignen Pferden oder Maulthieren beſpannt ſind;

b) Von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter und Commandos beim Marſche mit ſich führen, ſo

wie von Lieferungswagen für die Armee und Feſtungen im Kriege;

c) von Königl. Couriers und denen der fremden Mächte, von reitenden Poſten und von leer zurückgehenden Poſtfuhrwerken und Poſtpferden;

d) von Feuerlöſchungs- und Hülfskreisfuhren;

e) von Wirthſchaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbeſitzer, innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark;

f) von den Fuhrwerken, welche Chauſſeebau-Materialien anfahren;

g) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chauſſeeweſen angeſtellten Beamten innerhalb ihres Geſchäftsbezirks.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen ſoll vom 1. Juli d. J. an genau verfahren werden.

Gegeben Potsdam, den 10. Juni 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Vorſtehender Tarif wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht, und ein Jeder, den es angeht, aufgefordert, danach das Chauſſeegeld an den Hebungsſtellen zu entrichten, ſich allemal von dem Einnehmer einen Zettel über den gezahlten Betrag einhändigen zu laſſen; den Zettel, zur Vermeidung der im Chauſſee-Edict feſtgeſetzten Contraventionsſtrafe, zum Beweiſe gehörig geleiſteter Zahlung und zu etwa erforderter Vorzeigung an die Wegebau-Officianten, bis zur nächſten Hebungsſtelle aufzubewahren und dort abzugeben. Die Chauſſeegeld-Einnehmer werden auf die ihnen beſonders ertheilten Anweiſungen verwieſen.

Potsdam, den 14. Juli 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Churmärk. Regierung.

Nr. 5.

Aufhebung der Chauſſeegeld-Freiheit von Militair-Fourage- und Lieferungsfuhren.

De dato Potsdam, den 22. April 1811.

(Churmärk. Amtsblatt 1811. Nr. 2.)

Da nach Aufhebung der Militair-Lieferungspflichtigkeit der Unterthanen die Befreiung der Lieferungsfuhren vom Chauſſeegelde aufhört, ſo ſind die Chauſſee-Einnehmer angewieſen, von dieſen Fuhren künftig die tarifmäßigen Chauſſeegelder zu erheben; welches dem Publicum zur Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 22. April 1811.

Polizei-Deputation der Churmärk. Regierung.

Nr. 6.

Verordnung wegen der auf den Grund von Acciſe- und Zoll-Freipäſſen nicht zu prätendirenden Chauſſeegeld-Freiheit.

De dato Potsdam, den 7. Juli 1811.

(Churmärk. Amtsblatt 1811. Nr. 13.)

Da in Erfahrung gebracht worden, daß mehrere Fuhrleute unter dem Vorwande von ihnen ertheilten Freipäſſen ſich weigern, die angeordneten Chauſſeegefälle zu erlegen, ſo wird hierdurch bekannt gemacht, daß ſich dergleichen Freipäſſe lediglich auf Königl. Acciſe-, Zoll- und andere Gefälle und Abgaben für die transportirten Waaren beziehen, keinesweges aber auch auf das Chauſſeegeld ausgedehnt werden können. Sämmtliche Chauſſee-Einnehmer ſind daher gemeſſenſt und bei eigener Vertretung angewieſen, alle paſſirende Fuhrwerke ohne Ausnahme zur Erlegung dieſer Gefälle mit Nachdruck anzuhalten.

Potsdam, den 7. Juli 1811.

Nr. 7.

Erhebung des Chauſſeegeldes von den Extrapoſten und Eſtafetten durch die Poſtämter.

De dato Potsdam, den 29. December 1811.

(Churmärk. Amtsblatt 1811. St. 1. Nr. 13.)

Das von den Extrapoſten und Eſtafetten zu erlegende Chauſſeegeld wird, zur Bequemlichkeit der Reiſenden und zur Vermeidung alles Aufenthalts bei den Empfangſtellen, vom 1. Jan. 1812 an von den reſp. Poſtämtern, nach dem bei jedem befindlichen von uns vollzogenen Tarif, erhoben werden.

Potsdam, den 29. Dec. 1811.

Nr. 8.

Verordnung der Neumärkiſchen Regierung über die Unterhaltung der Wege und Landſtraßen.

De dato Königsberg, den 28. April 1814.

(Amtsblatt 1814. Nr. 19.)

Nach den geſetzlichen Beſtimmungen ſind die Grundbeſitzer, Dominia und Dorfſchaften, Kirchſpiele ꝛc. zwar verpflichtet, die Wege bis zu den Grenzen ihrer Feldmarken zu unterhalten; indeſſen iſt dieſe Unterhaltung bisher, wenige einzelne Fälle ausgenommen, ſehr mangelhaft ausgefallen.

Da nun zu den gewöhnlichen Wegereparaturen die Zeit nach Einſaat des Sommergetreides die angemeſſenſte iſt, und wegen des abgetrockneten Terrains den wirkſamſten Erfolg gewährt, dieſer Zeitpunkt aber jetzt vor der Thüre iſt, ſo wollen wir, um den über die Inſtandſetzung der Wege und Brücken beſtehenden Vorſchriften eine größere Wirkſamkeit zu geben, hiermit Folgendes feſtſetzen:

1) Von dieſem Frühjahre an gerechnet, ſollen alle Jahre im Frühjahre und im Herbſte nach beendigter Saat die Wege durch den Landrath des Kreiſes gemeinſchaftlich mit dem Departements=Landbaumeiſter und demjenigen Bürgermeiſter=Vorſteher oder Dorfſchulzen der Commune, des Kirchſpiels oder der Gemeinde, über deren Terrain die Straße führt, bereiſet, dar=

über ein Wege=Protokoll aufgenommen, und darin genau angegeben werden, was nach den weiter unten zu beſtimmenden Vorſchriften an dieſer Wegesſtrecke zu verbeſſern nothwendig, was dabei bereits geſchehen, und ob die Brücken ſo wie die Seitengräben im Stande, und die Bäume vor denſelben vorſchriftsmäßig vorhanden; endlich aber auch, ob die Wegweiſer und Meilenzeiger vorhanden und noch brauchbar ſind.

Der Landbaumeiſter iſt verpflichtet, gleich auf der Stelle diejenigen zweckdienlichen Vorſchläge zu machen, auf welche Art und mit den wenigſten Koſten den etwanigen Mängeln, beſonders bei Inſtandſetzung der Straße ſelbſt, abzuhelfen ſeyn wird. Der Landrath des Kreiſes aber hat die Verpflichtung, mit Strenge nochmals darauf zu halten, daß jede Commune ꝛc. die auf ihrer Feldmark liegenden Hauptſtraßen in ſpecie in vorſchriftsmäßiger Breite mit den erforderlichen Seiten= und Abzugsgräben und regelmäßig bepflanzten Bäumen ꝛc. herſtellen und erhalten muß. Iſt auf einer Feldmark das Terrain zu ſchwierig und die Diſtanz zu groß, ſo muß entweder der ganze, oder nur ein Theil des übrigen Kreiſes, beſonders diejenigen, die von dem Wege beſondern Vortheil ziehen, die treffende Commune mit Fuhren und Handdienſten unterſtützen. Tritt der letztere Fall ein, ſo iſt der Landbaumeiſter gehalten, eine Berechnung von den erforderlichen Fuhren und Handdienſten zu entwerfen, und dieſe dem Landrathe einzuhändigen, deſſen Beurtheilung es alsdann überlaſſen bleibt, wieviel Fuhren und Handdienſte die treffende Commune davon verrichten kann, und welche Dörfer u. ſ. w. dieſelbe, und in welchem Verhältniſſe unterſtützen ſollen. In ſolchen Fällen iſt jedoch der Landrath verbunden, die Autoriſation der Königl. Regierung deshalb nachzuſuchen, ſo wie überhaupt die Bereiſungs=Protokolle, in welchen dergleichen Fälle ebenfalls aufgenommen werden müſſen, derſelben nach beendigtem Geſchäfte zu überreichen ſind.

2) Der Landrath des Kreiſes iſt berechtigt, die wegen Inſtandſetzung der Wege und Brücken zu erlaſſenden Verfügungen, wenn ihnen nicht auf der Stelle Folge geleiſtet wird, durch executiviſche Zwangsmittel durchzuſetzen, und ſoll ſich derſelbe dazu insbeſondere der Gensd'armerie bedienen.

3) Ob es gleich bei Anlage und Verbeſſerung der Fahrwege vorzüglich auf die Beſchaffenheit des Grund und Bodens und der Umſtände jedes Orts ankommt, daher es in jedem einzelnen Falle

der Beurtheilung der Sacherſtändigen überlaſſen bleibt, die zweckdienlichſten Mittel zu ergreifen; ſo wollen wir doch im Allgemeinen hiemit beſtimmen:

a) Alle Haupt=, Poſt= und Landſtraßen müſſen wenigſtens diſtanzenweiſe in gerader Linie geführt, und mit Inbegriff der auf beiden Seiten anzulegenden Gräben vier Rheinländiſche Ruthen breit werden.

b) Die zum Abfluß des Regen=, Schnee= und Grundwaſſers auf beiden Seiten anzulegenden Gräben müſſen gehörig breit und tief, im feſten Boden mit einer einfüßigen, im leichten oder ſandigen Boden aber mit einer anderthalb= bis zweifüßigen Doſſirung dergeſtalt angelegt werden, daß die auszugrabende Erde in die Mitte des Fahrwegs zu deſſen Erhöhung geworfen wird, damit

c) eine Wölbung nach Verhältniß der Breite deſſelben von 1 bis 1½ Fuß erreicht wird.

d) Vorlängſt dem Graben ſollen Bäume parallel mit dieſem, und in gleichen Entfernungen von einander, wobei eine jede 18 Fuß rheinländiſch betragen muß, gepflanzt werden.

e) Die in den Wegen liegenden Steine müſſen herausgeſchafft, und von den Seitengräben ordnungsmäßig, entweder zwiſchen den Bäumen als Prellſteine aufgeſetzt, und, wie die Bäume, gerade Linie bilden; oder ſind die Steine nicht groß genug, ſo ſollen ſie in kleinen Haufen, die nicht über 48 Cubikfuß oder ein Drittheil Schachtruthe enthalten dürfen, regulair, zwiſchen und nicht an den Bäumen, aufgepackt werden.

f) Findet ſich in der Nähe grober Kies oder Sand, ſo müſſen die Wege hiermit einen Fuß hoch befahren und gehörig planirt werden.

g) Zur Inſtandſetzung der Wege dürfen auf keine Weiſe Sägeſpäne, Plaggen, Heidekraut und andere der baldigen Fäulniß unterworfene Materialien genommen werden; vielmehr müſſen dazu kleine Feldſteine, Schlacken, Mauerſteinſtücke oder Schutt von altem Mauerwerk verwendet, und ſolche nochmals mit Sand und Kies wenigſtens 1½ Fuß hoch befahren werden. — Nur in dem Falle wird es geſtattet, Faſchinen und Strauch zur Wegebeſſerung anzuwenden, wenn ſolche im Waſſer oder bruchigen Grunde zu liegen kommen, doch ſind auch dieſe 2½ Fuß hoch mit Sand und Kies zu befahren.

h) Die in der Straße liegenden Baumwurzeln müſſen abgehauen und herausgeſchafft werden, wenn ſie ſich nicht 1½ Fuß unter der Decke des Fahrweges befinden, mithin von den Wagenrädern nicht berührt werden können.

i) Die überhängenden Baumzweige müſſen abgehauen und die Straße überall dergeſtalt frei ſeyn, daß das Wagenverdeck durchaus nicht davon berührt wird.

k) Steinpflaſter, da deſſen Unterhaltung zu koſtbar iſt, ſoll zu den Wegebeſſerungen im Allgemeinen nicht angewendet werden. In den Dörfern iſt ſolches dagegen zuläſſig; nur muß es jedesmal etwas gewölbt angelegt werden, und wenigſtens eine Breite von 1½ Ruthe Rheinländiſch bekommen.

l) Die auf den Landſtraßen befindlichen kleinen Brücken über Feld- und Abzugsgräben müſſen mit gehörigem, wenigſtens 3½ Fuß hohem Geländer verſehen ſeyn, und mindeſtens eine Breite von 16 Fuß betragen; diejenigen Brücken aber, welche über 20 Fuß lang ſind, müſſen 24 Fuß breit angelegt und unterhalten werden.

Wir erwarten nun, daß beſonders die landräthlichen Behörden es ſich angelegen ſeyn laſſen werden, die Kreis-Eingeſeſſenen zu ihren Verpflichtungen nach den hier oben gegebenen Vorſchriften anzuhalten, und wollen für diesmal den Bereiſungsprotokollen nebſt den Anzeigen, was in dieſem Frühjahre geſchehen iſt, zum 15ten Juni a. c., künftig aber jedes Jahres dergleichen am 1ſten Mai und 1ſten November unerinnert entgegenſehen.

Königsberg in d. Neumark, den 28. April 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Nr. 9.

Verordnung, die Herſtellung der fehlenden Geländer bei den Brücken betreffend. De dato Bromberg, d. 26. Sept. 1816.

(Amtsblatt 1816. Nr. 41.)

Es iſt genugſam bekannt, welche Gefahr den Reiſenden beim Mangel an Geländern auf den über Flüſſe und Gräben führenden Brücken beſonders bei Nachtzeit bevorſteht, gleichwohl iſt verſchiedentlich bemerkt worden, daß ſolche noch hin und wieder mangeln. Wir finden uns daher genöthigt, ſämmtliche Dominia und Gemeinden, in deren Feldmarken Brücken belegen ſind, anzuweiſen, auf ſelbigen, ſo wie bei denen an tiefen Gründen vorbeiführenden Wegen, die fehlenden Geländer ſchleunigſt und längſtens bis Ende April k. J. aufführen zu laſſen, und geben ſämmtlichen Unterbehörden auf, dahin zu ſehen, daß dieſer Verordnung nachgelebt werde. Hierbei ſind nachſtehende Vorſchriften zu beobachten:

1) Jede ſteinerne Brücke muß an jeder Seite der Fahrbahn eine Bruſtmauer oder ſogenannte Saalbank erhalten, welche von gebrannten Mauerſteinen oder von Feldſteinen in reinem Kalkmörtel gemauert, 2 Schuh hoch, 1½ Schuh ſtark iſt. Dieſe Saalbank muß aber nicht allein auf den Brückenhäuptern, ſondern auch auf den vier Flügelmauern der Brücke Statt finden.

2) Jede hölzerne Brücke muß an jeder Seite der Brückenbahn mit einem dauerhaften, 3 Schuh hohen Geländer von 8 Zoll ſtarkem Holze verſehen ſeyn, welches von gehörig verſtrebten, in fünffüßiger Entfernung geſetzten Stielen, Queerriegeln und Geländer-Helmen, auch nach Erforderniß mit gut befeſtigten Lagerſchwellen verbunden und zweimal mit Theer überſtrichen wird. Der Helm des Geländers iſt an den vier Enden in ſchräger Richtung gegen die Ufer auf dem Lande zu verlängern, und ſind zu dieſem Behufe daſelbſt noch 4 Stiele feſt einzugraben.

3) Jeder hart an einem ſteilen Abgrunde in Gebirgen vorbeiführende Weg, welcher häufig befahren wird, ſoll entweder in einer Entfernung von 12 Schuh mit Bäumen bepflanzt, oder in gleicher Entfernung mit 2 bis 3 Schuh über die Erde hervorragenden Abweiſeſteinen, oder mit einem Sicherheits-Geländer verſehen werden.

Alle dergleichen Anlagen müſſen ſorgfältig unterhalten, und wenn ſie beſchädigt, ſogleich wiederhergeſtellt werden.

Die landräthlichen Aemter werden für die Vollziehung dieſer Verfügung ſorgen, und in möglichſt kurzer Zeitfriſt uns anzeigen, wo an Brücken auf öffentlichen Land- und Poſtſtraßen, welche aus herrſchaftlichen Kaſſen unterhalten werden müſſen, noch dergleichen Sicherheitsvorrichtungen mangeln, damit an die betreffenden Baubedienten desfalls die nöthigen Befehle erlaſſen werden können.

Bromberg, den 26. Sept. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 10.

Verordnung der Königlichen Neumärkiſchen Regierung über Anpflanzungen an den Landſtraßen, in den Forſten und Wäldern.

De dato Königsberg in der Neumark vom 18. Mai 1814.

(Amtsblatt 1814. Nr. 22.)

Man beſchwert ſich nicht ohne Grund darüber, daß die an den Landſtraßen ſowohl in den Alleen, als in den Forſten und Wäldern ſtehenden Bäume durch ihre überhängenden Aeſte und Zweige nicht nur den bedeckten Wagen, ſondern auch den Reiſenden in unbedeckten Wagen gefährlich werden.

Die Polizei-Obrigkeiten in Städten und Dörfern ſind verpflichtet, darauf zu halten, daß alle über den Weg hängende, nur irgend hinderliche Aeſte und Zweige in einer angemeſſenen Höhe abgehauen werden. Dies wird vorzüglich auch den Königl. Forſtbedienten zur Pflicht gemacht.

Die Herren Landräthe und Kreis-Baubedienten werden darauf halten, daß dieſer ſo leicht ausführbaren Beſtimmung auch wirklich nachgelebt werde; ſie müſſen keine ſchickliche Gelegenheit verabſäumen, um die Local-Polizeibehörden hierauf aufmerkſam zu machen.

Königsberg in d. Neumark, den 18. Mai 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Nr. 11.

Bekanntmachung, wegen Bepflanzung der Land- und Poſtſtraßen mit Bäumen.

De dato Oppeln, den 15. November 1816.

(Amtsblatt 1816. St. 30.)

Wir verweiſen auf die durch das hieſige Regierungs-Amtsblatt von dieſem Jahre St. 22. bekannt gemachte Verordnung, die Herſtellung der Land- und Poſtſtraßen betreffend, und erinnern an die Verpflichtung der Bepflanzung der Straßen mit Bäumen, um ſelbige, wo ſie bisher vernachläſſigt worden waren, im künftigen Frühjahre vollſtändig zu bewirken.

Die Bepflanzung der Straßen mit Bäumen ſoll, außer dem anderweiten vielfältigen Nutzen, auch zur ſichern Bezeichnung der Straßen bei Schneegeſtöber und tiefem Schnee gereichen. Zu dieſem Zwecke aber muß ſolche

1) nach der deshalb ergangenen höhern Beſtimmung zu beiden Seiten der Straßengraben, und zwar innerhalb derſelben, dergeſtalt bewirkt werden, daß, inſoweit die Straßenbreite es irgend erlaubt, die Bäume in einer Entfernung von 2 Fuß von den Graben in möglichſt gerader Richtung gepflanzt werden. Die Entfernung, in welcher die Bäume von einander zu ſetzen, richtet ſich dagegen nach der Art der Bäume, die gepflanzt werden, und darnach, ob eine ebene Fläche oder ein Abhang bepflanzt wird.

2) Straßenbäume, die noch nicht ſtark genug ſind, um ohne Pfahl feſt und gerade zu ſtehen, müſſen ſchlechterdings an einen ſolchen, bis ſie eine Stärke von 6 Zoll im Durchmeſſer am untern Stamme erlangt haben, befeſtigt und 6 Fuß hoch mit Dornenreiſern, gegen Beſchädigung durchs Vieh und anderweit geſchützt werden.

3) Der Schaft des Baumes bis zur Krone ſoll 6 Fuß hoch ſeyn. Die Zweige müſſen jährlich abgeſtutzt werden.

Hiervon iſt jedoch ausgenommen die lombardiſche Pappel, welche von unten herauf die Aeſte behalten, und pyramidaliſch bis zum Zopfe wachſen kann.

In Abſicht der Landſtraßen, auf welchen bereits Bepflanzungen außerhalb der Graben Statt finden, mag an ſolchen Straßen-

ſtücken, wo die Bepflanzung noch bis zur Hälfte zu den vorgedachten Dimenſionen im Stande ſind, ſolche noch weiter außerhalb der Graben fortgeſetzt und completirt werden.

An ſolchen Straßenſtellen hingegen, an welchen die Bepflanzung außerhalb der Graben nicht mehr bis zur Hälfte complet iſt, wird angenommen, daß ſolche gar nicht exiſtirt. Eine Nachbeſſerung darf alſo hier nicht weiter geſchehen. Vielmehr muß die neue Bepflanzung innerhalb der Graben an deren Stelle treten und bewerkſtelligt werden.

Bepflanzungen der Straßen mit Obſtbäumen einer und derſelben Art, deren Früchte zu gleicher Zeit Reife erlangen, bedarf kaum noch einer Empfehlung. Der Vortheil den ſie gewährt, leuchtet in die Augen. Aufſicht iſt nur vom Anfange des Reifens der Früchte an, nöthig.

Boshafte oder muthwillige Beſchädigung der Baumpflanzungen an den Straßen wird um ſo zuverläſſiger an dem entdeckten Thäter nach der vollen Strenge des Geſetzes geahndet werden, da es ſo ſchwer iſt, die Entdeckung dergleichen Frevels zu machen.

Von den Herren Landräthen und Polizei-Diſtricts-Commiſſarien wird erwartet, daß ſie auf Befolgung der gegebenen Vorſchriften ſehen werden.

Im Mai jedes Jahres haben die Herren Landräthe an uns zu berichten, welche Ortſchaften ſich in Befolgung des Geſetzes ausgezeichnet haben. Oppeln, den 15. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.
Erſte Abtheilung.

Nr. 12.

Verordnung, die Errichtung der Wegweiſer betreffend.

De dato Bromberg, den 24. Juli 1816.

(Amtsblatt 1816. Nr. 33.)

Zur Richtſchnur bei den, von den Dominiis aufzuſtellenden Wegweiſern dienen folgende Beſtimmungen:

1) Müſſen alle Punkte, wo Wege ſich ſchneiden oder durchkreuzen, damit beſetzt werden;

2) muß ein jeder zu einem Wegweiſer beſtimmte Pfahl 8 Fuß über der Erde hoch, 9 Zoll ins Gevierte ſtark ſeyn, und jeder Arm deſſelben $2\frac{1}{2}$ Fuß lang gemacht werden. Der in die Erde kommende Theil wird angebrannt oder auf der Oberfläche verkohlt, und beim Einſetzen feſt angeſtampft und mit einigen Feldſteinen verfeſtigt.

Damit das Holz dem Einfluß der Witterung länger widerſtehe, iſt es erforderlich, die Wegweiſer mit Oelfarbe, und zwar auf weißem Grunde mit ſchwarzen Streifen anzuſtreichen.

Endlich haben ſämmtliche Behörden ohne Unterſchied dahin zu wirken, daß alle mit der Nationalfarbe der vorigen Regierung beſtrichenen Wegweiſer bis zum 15. October mit der Königlich Preußiſchen Wappenfarbe, ſchwarz und weiß, überſtrichen werden. Bromberg, den 24. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 13.

Verordnung wegen Einführung breitſpuriger Schlitten.

De dato Stettin, den 7. September 1815.

(Amtsblatt der Königl. Regierung in Pommern 1815.)

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Verſchiedenheit der Geleiſe zum Verderben der Wege gereicht, den Reiſenden ſehr läſtig iſt, und zum Ausfahren der an den Wegen liegenden Aecker Anlaß giebt, daher auch die Vortheile breitſpuriger Wege von den Eingeſeſſenen der Provinz Pommern anerkannt, und in dieſer Hinſicht das Reglement wegen Abſchaffung des ſchmalen und Einführung des breiten Geleiſes vom 14. März 1805 von dem beſtimmten Zeitpunkt ab, in Hinſicht der Wagen willig befolgt worden iſt.

Dahingegen iſt mißfällig bemerkt worden, daß die Schlittenſpur mit dem Wagengeleiſe nicht gleichförmig eingerichtet worden iſt, und mithin im Winter, wenn Schnee gefallen iſt, das reiſende Publicum nicht die Bequemlichkeit und Sicherheit gewonnen hat, welche das Reglement vom 14. März 1805 zuſichert.

Die Beibehaltung der ſchmalen Schlittenſpur entſpricht nicht der Abſicht und dem Geiſt des Reglements, und kann ferner in der Provinz Pommern, mit Ausſchluß des Bütower und Rummelsburger Kreiſes, nicht länger geduldet werden.

Wenn die Schlittenſpur nicht der Wagenſpur gleich iſt, ſo ſind die Reiſenden, welche ſich im Winter während dieſer Zeit Wagen bedienen, vorzüglich in Hohlwegen, Triften und Defileen in Gefahr, umzuwerfen.

Das Schlittenfuhrwerk gewinnt aber noch an Leichtigkeit und Sicherheit, wenn Wagen und Schlitten gleiche Spur haben, und beide Spuren nicht wechſelſeitig durch Wagen und Schlitten verdorben werden.

An Leichtigkeit dadurch, daß die Schlitten, um den bisherigen Raum zu gewähren, kürzer gebauet werden können, und dadurch und durch die verminderte Reibung leichter fortzubringen ſind, und daß das den Wagen und Schlitten bleibende gemeinſchaftliche Geleiſe feſter bleibt und glatter gefahren wird.

An Sicherheit gewinnen dieſe breitſpurigen Schlitten, indem ein breites Fuhrwerk nicht ſo leicht umwirft. Ueberdies entſteht aber noch der Vortheil, daß ein breitſpuriges Schlittenfuhrwerk bei gleicher Beſpannung ſtärker und höher beladen werden kann.

Die Umänderung der Schlitten wird mit wenigen Koſten verbunden ſeyn, da die Luxusſchlitten in der Regel hinten ſchon breite Spuren und die Bäume der ländlichen Schlitten, als der Haupttheil des Schlittens, durchaus keine Aenderung erfordern, der Kropf und die beiden Schlittenſchämel nur verlängert werden dürfen, und der Landmann, welcher in der Regel ſeinen Schlitten baut, die Abänderung ohne Koſten bewirken kann.

Wir erwarten, daß die Eingeſeſſenen Pommerns ſich von den Vortheilen breitſpuriger Schlitten hierdurch ſelbſt überzeugen, die ſchmalſpurigen umzuändern ſich beeifern werden.

Wir befolgen indeß auch die Abſichten und mithin die Vorſchriften des Reglements vom 14. März 1805, wenn wir hierdurch anordnen:

a) daß die Abänderung der ſchmalſpurigen Schlitten vor dem 1. Januar k. J. geſchehen muß, und ſämmtliche Eingeſeſſene der Provinz Pommern, mit Ausſchluß des Rummelsburger und Bütower Kreiſes, welche nach dieſem Zeitraume

mit ſchmalſpurigen Schlitten in der Provinz (excl. des Bütower und Rummelsburger Kreiſes) betroffen werden, in die Strafe verfallen, welche auf den Gebrauch ſchmalſpuriger Wagen geſetzt worden iſt, und

b) daß die Stellmacher in Hinſicht der Schlitten dieſelbe Verpflichtung haben, welche ihnen wegen der breitſpurigen Wagen vorgeſchrieben iſt, und bei Nichtbefolgung in gleiche Strafe verfallen.

Stettin, den 7. September 1815.

Polizei ≈ Deputation der Königlich Preußiſchen Regierung von Pommern.

Sechzehnte Hauptabtheilung.

Allgemeine Landwirthſchafts- und Landbau-Polizei.

Erſte Unterabtheilung.

Ueber die Landbau-Polizei.

Edict zur Beförderung der Landes-Cultur, vom 14. Sept. 1811. (Geſetzſamml. 1811. Nr. 21.)

Edict über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, vom 14. Sept. 1811. (Geſetzſamml. 1811. Nr. 21.)

Declaration des Edicts vom 14. Sept. 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, v. 29. Mai 1816. (Geſetzſamml. 1816. Nr. 11.)

Verordn. wegen Organiſation der General-Commiſſion und der Reviſions-Collegien zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, ingleichen wegen des Geſchäftskreiſes bei dieſen Behörden, vom 20. Juni 1817. (Geſetzſamml. 1817. Nr. 12.)

Publ. d. K. R. in Gumbinnen, die Einziehung bäuerlicher Höfe betr., vom 22. Juni 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Stettin, die Behandlung der mittelſt Königl. Meliorationsgelder auf d. adel. Gütern in den Jahren 1772 — 1786 angeſetzten Bauern, Koſſaten und Büdener betr., v. 9. Juni 1817. (Ebend. 1817. Heft 2.)

Publ. d. K. R. in Magdeburg, das Verfahren bei Dismembrationen ländlicher Grundſtücke, und bei Anlegung neuer Etabliſſements betr., v. 18ten Juni 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Publ d. K. R. in Königsberg, die Dismembrationen und Abbauten betr., v. 26. März 1818. (Ebend. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Frankfurt a. d. O., wegen Vertheilung der Reallaſten und Abgaben bei Theilungen und Dismembration der Güter und Grundſtücke und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens, v. 8. Juli 1818. (Ebend. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Gumbinnen, das Verfahren bei Dismembrationen von Grundſtücken, in Anſehung der Waldweide betr., vom 24. Juli 1818. (Ebend. 1818. H. 3.)

Verordnung, die Abſchaffung der Erbunterthänigkeit in den Kottbuſſer Kreiſe, den beiden Lauſitzen und den übrigen vormals Königl. Sächſ. Landestheilen, v. 18. Jan. 1819. (Geſetzſamml. 1819. Nr. 2.)

Publ. d. K. R. in Erfurt, wegen der Hütungs- und Hebungs-Termine, v. 6. Juni 1817. (Annalen v. Kamptz 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Stralſund, die Deckung der Sandſchelle betr., v. 15. April 1818. (Ebend. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Magdeburg, die Bewirthſchaftung der Torfmoore betr., v. 4. Oct. 1817. (Ebend. 1817. H. 4.)

Reſcr. d. K. Miniſt. des Innern, die jährlichen Grenzbeziehungen in den Feldmarken betr., v. 6. Juli 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Circ. d. K. Miniſt. d. Innern, die Erſtattung der durch Kriegsübungen den Saatfeldern zugefügten Schäden betr., v. 14. Dec. 1816. (Ebend. 1817. H. 1.)

Circ. d. K. Miniſt. d. Innern, über denſelben Gegenſtand, v. 3. Jan. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Dorf- und Ackerordnungen.

K. P. Flecken-, Dorf- und Ackerordnung für d. K. Domainen, v. 16. Dec. 1702. (E. S. 1702.)

Erneuerte und verbeſſerte Dorfordnung des Königreichs Preußen, v. 22ſten Sept. 1751. (N. E. S. 1751.)

Dorfordnung für d. Provinz Litthauen ꝛc., v. 22. Nov. 1754. (Ebendaſ. Supplem. 1754.)

K. P. Haushaltungs- und Wirthſch. Regl. für die Aemter des Herzogthums Pommern, v. 1. Mai 1752. (Ebend. 1752.)

Dorfordn. für Minden, Ravensberg ꝛc., v. 7. Febr. 1755. (Ebend. 1755.)

Bauerordnung für d. Herzogth. Vor- und Hinterpommern, vom 30. Dec. 1764. (N. E. S. 1764.)

Nr. 1.

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, vom 24ſten Sept. 1818, das Verbrennen der Quecken betreffend.

(Annalen v. Kamptz. 1818. Bd. 2.)

Es iſt erwieſen, daß das unter dem Namen Quecken allgemein bekannte Gewächs bei gehöriger Reinigung, Abtrocknung und ſonſtiger Behandlung, als ein wegen ſeines vielen Zuckerſtoffs die Milch der Kühe ungemein vermehrendes Futter ſehr gut gebraucht, auch zur Düngervermehrung und in anderer Hinſicht mit Nutzen angewendet werden kann.

Deſſen ungeachtet dauert in vielen Gegenden die üble Gewohnheit fort, die Quecken in großen oder kleinen Haufen auf dem Felde zu verbrennen. Dieſes Verfahren hat ſchon oft und erſt neuerlich in einer gewiſſen Gegend des Departements das

Herbeieilen der Feuerſpritzen veranlaßt, weil man in Wohnungen Feuer ausgebrochen glaubte.

Da aber, wo wirklich Feuer ausgebrochen, iſt gegentheils dann und wann Hülfe ausgeblieben, weil man vorausſetzte, es ſey Rauch von verbrannten Quecken.

Zu Entfernung ſolcher Uebelſtände wird hierdurch angeordnet, daß fortan Niemand weiter zum Brennen von Quecken befugt ſeyn ſoll, ohne zuvor dem betreffenden Herrn Diſtricts-Polizei-Commiſſarius davon mündliche oder ſchriftliche Anzeige gemacht, und ohne die Vorſteher der angrenzenden Ortſchaften davon unterrichtet zu haben.

Liegnitz, den 24. September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 2.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an die Königl. Regierung in Köln, vom 9. Auguſt 1818, die Ablieferung der Sperlingsköpfe betreffend.

Aus dem Bericht der Königl. Regierung vom 23. v. M. hat das Miniſterium des Innern erſehen, daß ſie eben ſo wenig wie die übrigen Königlichen Regierungen der Rheinprovinzen eine allgemeine Polizeivorſchrift wegen der Ablieferung von Sperlingsköpfen für ihr Departement nothwendig finden, ſich gleichwohl durch das in einzelnen Kreiſen empfundene Bedürfniß einer Verminderung der Sperlinge veranlaßt gefunden hat, es aller Orten von den Beſchlüſſen der Gemeine-Räthe abhängig zu machen, ob die Ablieferung von Sperlingsköpfen angeordnet und unter was für Bedingungen ſie Statt finden ſoll. Da es ſich hier von einem Gegenſtande der landwirthſchaftlichen Polizeigeſetzgebung handelt, welche — nach der beſtehenden Verfaſſung — ganz außer der Competenz der Gemeine-Räthe liegt, ſo findet das Miniſterium die von der Königl. Regierung gewählte Maaßregel unzuläſſig, zumal ſie nothwendiger Weiſe auf eine mehr oder minder auffallende Ungleichheit in der Behandlung der Bewohner eines und deſſelben Verwaltungsbezirks hinführen muß.

Die den Gemeine=Räthen ertheilte Autoriſation, hierüber zu beſchließen und Anordnungen zu treffen, iſt alſo zurückzunehmen, und da ſämmtliche Königliche Regierungen der Rheinprovinzen in ihren gutachtlichen Urtheilen dahin übereinſtimmen, daß die Sperlinge dermalen nicht in übermäßiger, dem Landbaue Gefahr drohender Zahl vorhanden ſeyen, daher man ſich von ihrer Vertilgung keinen Nutzen verſprechen dürfe, ſo wird die Königl. Regierung um ſo mehr veranlaßt, die in einzelnen Communen ihres Bezirks von den Gemeine=Räthen ausgegangenen Verfügungen wegen abzuliefernder Sperlingsköpfe für jetzt wieder aufzuheben, als eine nachtheilige Colliſion derſelben mit dem noch geſetzlich beſtehenden Verbot des Tragens von Feuergewehren, ohne Einlöſung eines Waffenſcheins gar nicht zu verhüten ſteht.

Wenn hinfüro von den Unterbehörden Anträge auf Erneuerung dieſer Verfügungen gemacht werden möchten, ſo hat die Königl. Regierung in jedem Falle ſorgfältig zu prüfen, ob dieſelben gehörig motivirt ſind, und wenn ſie ſich etwa davon vollſtändig überzeugt haben wird, wegen der zu ergreifenden Maaßregeln, welche überall nur als Ausnahme von der Regel angeſehen werden dürfen, anhero zu berichten.

Berlin, den 9. Auguſt 1818.

Der Miniſter des Innern.

v. Schuckmann.

* * *

Abſchrift dieſes Reſcripts den Königlichen Regierungen zu Cleve, Düſſeldorf, Koblenz, Aachen und Trier zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 9. Auguſt 1818.

Der Miniſter des Innern.

v. Schuckmann.

Nr. 3.

Feld-Ordnung zur Abſtellung der bei dem Ackerbau im Fürſtenthum Halberſtadt und dazu gehörigen Graf- und Herrſchaften, zum Nachtheile deſſelben, auch der Huth und Weide, eingeſchlichenen Mißbräuche, Inconvenienzien und Unordnungen. De dato Berlin, den 27. Juli 1759.

(N. C. S. 1759.)

Se. Königl. Majeſtät in Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, haben allerhöchſt nöthig gefunden, zur Abſtellung vieler, bei dem Ackerbau bisher eingeſchlichenen Mißbräuche und Unordnungen, auch zu Verhütung vielerlei, ſowohl wider höchſt Dero Gerechtſame laufenden, als inſonderheit den Acker-, Huth- und Weide-Intereſſenten bisher zugewachſenen Schadens und Nachtheils, nach vorgängiger genauen Examination und Ueberlegung, nachſtehende Feld-Ordnung entwerfen, und Kraft dieſes publiciren zu laſſen.

Setzen, ordnen, wollen und befehlen demnach allergnädigſt und ernſtlich:

1) Daß an den Sonn- und Feiertagen, auch Quartal-Bußtagen, die Einfahrung des Getreides, Flachſes und Heues, bei 2 Thaler Strafe gänzlich verboten ſeyn ſoll; jedoch mit dieſer Limitation, daß, wenn der in der Röſte liegende Flachs in dem Stande ſeyn ſollte, daß er unumgänglich ausgewaſchen werden müßte, dem Eigenthümer deſſelben, wiewohl nur nach der letztern Predigt, ſolches erlaubt werde; als welches auch, wenn etwa wegen häufig einfallenden Regenwetters zu beſorgen, daß das Getreide und Heu verdorben werde, gleichergeſtalt geſtattet werden ſoll.

2) Es ſollen künftighin keine Lehden- und Weideplätze weiter zu Acker, Garten und Wieſen, ohne genugſame Erkundigung der Sachen et brevia oculari inſpectione und mit Zuziehung der Huthintereſſenten, von dem judice rei ſitae, oder der Obrigkeit des Orts, ausgewieſen werden. Wie denn auch dieſe, ehe und bevor mit Ausweiſung dergleichen Plätze verfahren wird, davon an die Krieges- und Domainen-Kammer umſtändlich berichten, und vorab die Approbation darüber nachzuſuchen und abzuwarten haben. Sollte immittelſt Jemand ohne

vorhergegangene Anzeige und erfolgter Conceſſion einige wüſte Oerter ſich anmaaßen und etwas aus der Lehde reißen, oder die ſogenannten zwiſchen den Aeckern liegenden Rain- oder Graſeſtriepen zu ſeinem Acker pflügen, der ſoll deshalb in 10 Thaler Strafe verfallen, auch des eigenmächtig angemaaßten Lehdenplatzes, nebſt den etwa darin verwandten Koſten, verluſtig ſeyn.

3) Wird hiermit einmal für allemal feſtgeſetzt, daß künftighin die Aufkündigung der verpachteten Aecker, jedesmal gerichtlich, und zwar 8 Tage vor, oder 8 Tage nach Petri Stuhlfeier vor der letzten Ernte bewerkſtelligt werde; wenn ſolches nicht geſchieht, ſoll die Pacht auf anderweite, in dem Contracte vorhin ſtipulirte Jahre von ſelbſt und für tacite prolongirt gehalten werden. Es wäre denn, daß in dem Contracte wegen der Loskündigung bereits Verſehung geſchehen, welchenfalls es keiner weitern noch gerichtlichen Aufkündigung bedarf.

4) Iſt öftere Klage geführt, daß, wenn zu Auspfändung der Poſſeſſorum, oder aus andern bewegenden Urſachen, einige Aecker bekreutzet werden, dieſe ſich unterſtehen, die Kreutze wegzuwerfen. Damit nun ſolche Frevelthat, wodurch ſonderlich die Autorität der Gerichte verkleinert wird, fürs künftige nicht ungeahndet bleibe; ſo wird hierdurch verordnet, daß derjenige, ſo ſich deshalb betreten läßt, oder deſſen überführt werden dürfte, mit 10 Thaler, oder in Ermangelung des Geldes, mit viertägiger Gefängnißſtrafe beſtraft werden ſoll. Wie denn auch derjenige, der wider die von der Obrigkeit ergangene Inhibition, an ſeines Nachbars oder eines Andern Acker und Früchten bis zu gehörter und entſchiedener Sache ſich nicht zu vergreifen, handelt, jedesmal um 3 Thaler nebſt Erſtattung des Schadens und Koſten beſtraft werden ſoll. Wer aber den vereideten Pfandleuten, Flur- und Feldſchützen thätlich ſich widerſetzen und eine Pfandkehrung unternehmen wird, ſoll mit 5 bis 10 Thaler, oder dem Befinden nach, mit Gefängniß beſtraft werden.

5) Da auch zum öftern zur Zeit der Ernte Klage über das Einernten des Korns entſtanden, und ſolches hauptſächlich daher rührt, daß die Eigenthümer, wenn etwa ein Dritter die Aecker beſtellt, ſolches in Zeiten nicht melden und ſuper turbatione nicht klagen, ſondern ſolches bis zur Zeit der Ernte anſtehen laſſen; ſo wird hierdurch einmal für allemal verordnet: daß derjenige, welcher geſäet und beſtellt, auch ernten ſolle; daher

der Kläger nach geſchehener Ernte das Röthige ſuchen muß; es wäre denn, daß ſofort tempore turbationis geklagt und vor der Ernte ein Anderes ausgemacht würde: wie denn in dergleichen Sachen ſchlechterdings kein ordentlicher Prozeß zu geſtatten, ſondern die Sache ſummariſch traktirt werden ſoll; wie denn auch allenfalls die, von dem einen oder dem andern Theile interponirten Remedia weiter keinen, als effectum devolutivum haben können.

6) Wer ſich unterſteht, Grenz- und Mahlbäume oder Steine auszugraben, zu verrücken und abzuhauen, und dieſer That überführt worden, ſoll mit 20 Thaler oder empfindlich am Leibe, unnachbleiblich beſtraft werden.

7) Muß ſich keiner unternehmen, die geſammelten und zuſammengebrachten Früchte ehe und bevor von den Aeckern zu bringen, bis nicht der Zehnte davon abgelegt. Damit aber nicht der Eigenthümer durch die Saumſeligkeit des Zehntners, wie wohl zu geſchehen pflegt, zumal bei einfallendem übeln Wetter nicht zu ſehr leide; ſo muß derſelbe, wenn es angezeigt, ſich wenigſtens innerhalb 12 Stunden, von der Zeit an, da das Korn in Mandeln gelegt, zum Abzehnten einfinden, oder ſich gefallen laſſen, daß der Eigenthümer den Zehnten abſetze und auf dem Acker zurücklaſſe; wobei ferner der Zehntner in Anſehung großer Ackerbreiten ſich nicht entziehen kann, wenn das Getreide größtentheils aufgemandelt, ſich zum Abzehnten in geſetzter Zeit auf des Eigenthümers Verlangen einzufinden, falls er nicht gewärtigen will, daß der Eigenthümer ſich der vorhin angeführten Freiheit bediene. Weiter muß der Zehntner, in Anſehung des Rauhfutters und Flachſes, an dem Tage, da ſolches aufgebunden, den Zehnten ſofort abſetzen.

8) Soll ſich der Eigenthümer, bei 5 Thaler Strafe, nicht unterſtehen, nach ſeinem Belieben, oder mit geringem Korne oder Flachſe den Zehnten abzuſetzen, und ſolchergeſtalt den Zehntherrn zu beeinträchtigen, noch auch das, von dem vereideten Zehntmeiſter auf das Zehntbund gemachte Zeichen oder die ſogenannte Zehnt-Eule hinwegzunehmen und auf ein anderes Bund eigenmächtig zu ſetzen, und zwar bei 2 Thaler auf jeden Contraventionsfall. Wie er denn auch gehalten iſt, gleiche Garben zu machen. Im Fall aber hierunter eine offenbare Benachtheilung bemerkt werden, und die gewöhnlichen Zehntgarben kleiner

gemacht ſeyn ſollten, wird dem Zehntner hierdurch nachgelaſſen, das neunte oder nächſt daran ſtehende Mandel zu nehmen; dahingegen aber iſt der Zehntner gehalten, den Zehnten ſo, als der Zehntwagen auffahren muß, abzuzehnten, und nicht nach eigner Willkühr die Zehntmandel oder Zehntgarbe auszuſuchen.

9) Verſteht ſich von ſelbſt, daß der Ernte= oder Zehntwagen Niemanden durch das Korn oder die Schwade fahren, noch der Zehntner oder ſonſt Jemand ſich unternehmen ſoll, durch ſtehendes Korn oder Flachs, bei 5 Thaler Strafe, zu reiten oder zu gehen. Sollte ſich aber zur Abfahrt des Getreides keine andere Gelegenheit finden, ſo iſt vorher durch die Schwade eine Bahn oder ein Weg, bei 5 Thaler Strafe und Erſetzung des Schadens, zu harken.

10) Bleibt es ſchlechterdings dabei, daß bei Verpachtung des Zehntens den Zehntpflichtigen weiter nichts als das Einſtands= oder Näher=Recht zuſtehe; jedoch müſſen dieſelben eben ſo viel an Pacht geben und diejenigen Conditionen erfüllen, wozu ein Fremder ſich offerirt. Wollte aber der Eigenthümer des Zehntens den Zehnten ſelbſt und auch in eine andere Feldflur fahren laſſen, und ſolchergeſtalt ſelbſt nützen, ſo kann ihm ſolches nicht gewehrt werden.

11) Muß keiner dem andern ſein Getreide und Korn abhüten, beſchädigen, oder auf irgend eine Weiſe entwenden, noch auf eines Andern Acker Getreide harken, vielweniger einzelne Garben oder abgeſchnitten Korn und Schwade, wie auch Aehren in Säcken in die Stadt bringen, oder von des Nachbaren Stücken abtragen und auf ſeines legen, noch auch über die Endel= oder Grenzfurche mähen. Wer dawider handelt, ſoll in 3 bis 5 Thaler Geld=, oder, falls er ſolche nicht zu bezahlen vermöchte, in zwei= bis dreitägige Gefängnißſtrafe verfallen ſeyn. Und da ſonderlich zu dergleichen Unterſchleifen Anlaß giebt, daß den Ausländern nachgegeben, von den zur Stadt gehörigen Aeckern, einige entweder kauf= oder pachtweiſe an ſich zu bringen, und das Getreide außer der Feldflur, ſogar außer Landes zu verfahren; ſo ſoll ſolches künftighin denſelben, bevor ſie den Bürgern die Nahrung entziehen und zu den bürgerlichen Laſten nichts beitragen, nicht ferner erlaubt ſeyn; wie denn auch ſchlechterdings und bei willkührlicher Strafe verboten

wird, das Streuſtroh oder den Miſt an die Ausländer zu verkaufen.

12) Wird hiermit nachdrücklich verordnet und feſtgeſetzt: daß Niemand zur Erntezeit mit ſeinen Pferden oder Wagen des Abends, bei 2 Thlr. Strafe, ins Feld fahren, reiten oder die Nacht daſelbſt bleiben und Korn laden, und mit Anbruch des Tages ſelbiges hereinbringen ſoll; indeſſen bleibt den Ackerleuten und Pächtern in den Städten in Anſehung der zum Theil weit entfernten Feldern frei, in den langen Tagen um 2 Uhr Morgens auszufahren, und ſoll dergleichen Verfügung mit der Garniſon concertirt werden, daß die Ackerbau treibende Bürgerſchaft zu der Zeit ohne Widerrede aus den Thoren gelaſſen werde.

13) Sind die Stoppeln nach eingeſammeltem Getreide nicht ſofort umzupflügen, ſondern es müſſen die abgeernteten Aecker wenigſtens, und zwar die nahe an der Stadt oder dem Dorfe belegenen, 10 Tage, die entlegenen aber 14 Tage, bei 1 Thaler Strafe pro Morgen, zur Hütung liegen bleiben; jedoch mit dieſer Einſchränkung, daß die Jahrfelder, welche mit Stoppelrocken beſäet werden, ſofort als ſie von dem Viehe drei Tage betrieben, wiederum umgebrachet werden können; dahingegen ſollen, wo es hergebracht, ferner richtige Brachfelder gehalten und ſolchergeſtalt ſowohl dem Acker die Ruhe gelaſſen, als auch dem Viehe die Hut und Weide nicht entzogen werden; jedoch werden nach der bisherigen Obſervation jedem Ackermanne von einer Hufe 2 bis 4 Morgen im Brachfelde, um ſolche mit Rauhfutter, Flachs, Sommerſaat ꝛc. zu beſtellen, nachgelaſſen; es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß die ſolchergeſtalt in der Brache mit Rauhfutter zu beſtellenden Aecker in denjenigen Theilen belegen ſeyn müſſen, welche zum Rauhfutter ausgeſetzt ſind.

14) Muß ſich Niemand unterſtehen, Graben um ſeine Aecker oder Wieſen, oder auch Durchſtiche, ohne obrigkeitliche Conceſſion zu machen; jedoch iſt ſolches dahin zu extendiren, daß, wenn Jemand zur Beſchützung ſeines Korns einen Graben am Wege, ohne Nachtheil ſeines Nachbars, aufwerfen, oder auch zu beſſerer Abführung des Waſſers, in ſeinem Acker kleine Graben ziehen und alte verfallene Graben renoviren wollte, als deshalb ſo wenig eine Beſichtigung als Conceſſion nöthig; und da

15) der Augenſchein bewieſen, daß in einigen Brüchen und Aengern die alten Graben ganz verfallen, und dieſe Oerter dadurch zur Weide faſt untauglich gemacht ſind, weil das Gras durch das beſtändig daſelbſt ſtehende Waſſer ganz verſauert, auch das Vieh deshalb nicht überall hinkommen kann; ſo muß die Gerichtsobrigkeit dahin bedacht ſeyn, daß dieſe Graben baldmöglichſt völlig geräumt werden, und ſind demnach dieſe Graben nach Verhältniß der Viehhaltungen unter die Acker= und Huthintereſſenten zu vertheilen, auch dahin zu ſehen, daß ein Jeder ſeinen Antheil tüchtig und gut aufräume, auch, ſo weit es nöthig, auf ſolche Art Queergraben gezogen, und damit beſtändig von Jahr zu Jahr continuirt werde.

16) Hat man bemerkt, daß die Brunnen und Tränken in den Feldern für das Vieh nicht zu rechter Zeit gehörig aufgeräumt und geſäubert werden; und eben deswegen wird den Gerichtsobrigkeiten aufgegeben, hierauf durch die Feldgeſchwornen, Hirten, Vögte und Feldhüter Acht haben zu laſſen, und wenn letztere ſolches wahrnehmen, iſt es der Obrigkeit anzuzeigen, damit ſie die Intereſſenten dazu gehörig und mit Nachdruck anhalten können.

17) Iſt auch Keinem nachzugeben, ohne Conceſſion Weiden zu ſtecken, es wäre denn, daß es auf ſeinem ihm eigenthümlich zugehörigen Grund und Boden geſchehe; im Uebrigen haben alle Gerichtsobrigkeiten dahin zu ſehen und forderſamſt zu veranſtalten, daß bei dem zunehmenden Holzmangel die Gemeinde=Aenger und Wieſen, ſoviel ſolches ohne Nachtheil der Huth und Weide geſchehen kann, von den Communen mit Weiden und andern nutzbaren Bäumen bepflanzt werden.

18) Wer dergleichen Weiden=, Maulbeer= und andere Obſt= und nutzbare Bäume, es ſey auf dem Felde, an der Heerſtraße oder in den Gärten, beſchädigt oder wohl gar entwendet, ſoll für jedes Stück nach Verhältniß mit 16 Gr., 1, 2 bis 3 Rthl., und dem Befinden nach mit harter Leibesſtrafe beſtraft werden.

19) Iſt Niemandem erlaubt, aus dem Graſe, Gemeindeanger oder Hutung etwas abzupflügen; wer dawider handelt, ſoll mit 2 Rthl. Strafe für jede Furche belegt werden; wie denn auch diejenigen willkührlich zu beſtrafen, welche durch das weitſchweifende Ein= und Umwenden mit dem Pfluge, ihres Nachbars Acker Schaden zufügen. Jedoch bleibt einem Jeden frei, wenn einer

der Nachbarn ihm etwas von ſeinen ihm unſtreitig zugehörigen Aeckern abgepflügt, ſolches ſofort, ohne vorhergehende Anzeige, wieder zuzupflügen, wenn auch der Nachbar bereits ſolchen abgepflügten Acker wirklich beſtellt und beſaamt hätte; ſollte aber Jemand darunter zu weit gehen, ſo bleibt nach geſchehener Beſichtigung die Strafe vorbehalten.

20) Iſt keinem Fremden, bei 1 Rthl. Strafe, erlaubt, aus irgend einer Feldflur ohne Conceſſion Steine und Thon oder Lehm zu holen.

21) Muß auch Niemandem nachgegeben werden, ohne einen Schein von der Gerichtsobrigkeit oder den Vorſtehern der Ackerleute in den Städten, zu ſchrüpfen, weil ſich deſſen gemeiniglich Leute unternehmen, denen das Getreide nicht zuſteht; welcher Schein jedoch unentgeldlich zu ertheilen iſt.

22) Bleibt auch nach wie vor verboten, einen Waſſerbau in Königl. Grenzen ohne Conceſſion vorzunehmen; jedoch muß ſolcher nicht ſo weit extendirt werden, daß Jemandem gewehrt werde, das Seinige, wenn es vom Waſſer weggeriſſen werden will, zu beſchützen.

23) Wer ſich unterſteht, in Hege-Waſſern, Bächen, Teichen und Sümpfen bei den Mühlen Fiſche und Krebſe mit Angeln oder auf andere Art, ohne Bewilligung des Eigenthümers, zu fangen, ſoll mit 1 bis 2 Thaler beſtraft werden.

24) Iſt Keinem erlaubt, aus gemeinem Anger Raſen oder Erde ohne Conceſſion zu ſtechen und zu holen.

25) Bleibt es bei der Verfaſſung, daß keinem Fremden nachzugeben, in hieſigen Grenzen ſein Vieh zu ſchwemmen oder zu baden; jedoch kann den Branntweinbrennern nicht verwehrt werden, ihre Schweine an Oerter, wo ſie weder den Brücken noch den hohen Ufern ſchaden, zu baden; ſie müſſen aber ſogleich, wie dieſes geſchehen, die Schweine wiederum zurück nach Hauſe treiben, damit ſie keine Zeit erhalten, die Aenger umzubrechen, oder an den Weidenbäumen ſich zu ſcheuern; wer dagegen handelt, ſoll für jedes Schwein 2 Gr. Strafe erlegen.

26) Iſt zwar bisher verboten geweſen, keine Dornenhecken im Felde und publiken Plätzen ohne Erlaubniß auszuroden, wobei es auch ferner ſein Bewenden hat; indeſſen iſt dieſes dennoch nicht dahin zu extendiren, daß den Eigenthümern dadurch verboten

ſeyn

ſeyn ſollte, die in ihren Aeckern ausſchlagenden Dornen nebſt dem liguſtro zu tilgen.

27) Die Stoppeln zu harken und einzubringen, ſoll zwar ferner an denjenigen Orten, wo es bisher gebräuchlich geweſen, zugelaſſen ſeyn; jedoch darf ſolches nicht vor Michaelis geſchehen, weil unter der Schütte viel geſtohlnes Korn und Rübeſaamen mit eingebracht werden kann. Wer dawider handelt, ſoll mit 24ſtündigem Gefängniß beſtraft, und wenn er mehr denn einmal darüber betroffen wird, dieſe Strafe an ihm verdoppelt werden. Uebrigens bleibt es noch zur Zeit nach wie vor bei dem Verbote, daß kein Saatſtroh in die Städte gebracht werden darf, ſondern ſolches muß außerhalb derſelben bleiben und verkauft werden.

28) Soll auch den Hamſter-Gräbern nicht vor Michaelis, und ehe die Felder gänzlich bloß, auch nicht länger, als bis Anfangs des Monats März, mit den Spaten, und Ausgangs April mit den Hacken erlaubt ſeyn, Hamſter zu graben, weil ſie unter dem Vorwande des Hamſterkorns aus den Garben das Korn austreiben und zu beſſerer Beſchönigung mit Erde vermiſchen können, im Frühjahre aber die Saatfelder verderben. Hiebei wird ferner verordnet, daß die Hamſtergräber die Kuhlen, welche ſie graben, ſofort wieder mit Erde zuzufüllen ſchuldig. Sollte einer oder der andere dagegen handeln, oder in beſtellten Feldern mit dem Spaten graben, ſoll derſelbe für jedes Loch 1 Rthl. Strafe bezahlen, oder wenn er ſolche zu bezahlen des Vermögens nicht iſt, mit 24ſtündiger Gefängnißſtrafe belegt, auch derjenige, welcher in beſtellten Feldern dergleichen unternimmt, mit dem Pranger beſtraft werden.

29) Die Hamſtergräber ſollen von den Aemtern, Magiſträten und Gerichtsobrigkeiten ordentlich angenommen, und inſonderheit dahin vereidet werden, daß ſie hauptſächlich auf Vertilgung und Tödtung dieſes ſchädlichen Ungeziefers bedacht ſeyn, und zu dem Ende ſolche mit den gewöhnlichen Hacken fangen, auch, wie vorhin erwähnt, die gemachten Hamſterlöcher ordentlich wieder zuwerfen und gerade machen zu wollen. Wenn alſo ein unvereideter und illegitimirter Hamſtergräber ſich betreten laſſen, oder bemerkt werden ſollte, daß die Hamſtergräber blos des Korns halber ausgehen, und die Hamſter mit Fleiß laufen laſſen, dieſelben müſſen ſofort mit Gefängniß- oder, dem Befinden nach, anderer härterer Leibesſtrafe belegt werden. Wenn der

Excedent aber nicht ausfindig zu machen, ſollen ſämmtliche Hamſtergräber dafür einſtehen, und es hierunter, wie infra §. 38. wegen der Schäfer verordnet, gehalten werden.

30) Da auch in hieſigen Landen die Aenger, Wieſen und Gärten durch die Maulwürfe und Feldratzen ſehr durchwühlt werden, ſo haben die Eigenthümer alle Mühe ſich zu geben, dieſes ſo ſchädliche Ungeziefer zu tilgen, auch im Frühjahre oder Herbſte die Aufwürfe zu applaniren und dem Erdboden gleich zu machen.

31) Es iſt bereits in dem Edicte vom 22. Juni 1744 befohlen worden, daß ein jedweder Unterthan, ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande, ſich die Ausrottung der Sperlinge mit mehrerm Fleiße und Ernſte ſolle angelegen ſeyn laſſen, und auf dem platten Lande ein jeder Ackersmann 20, ein Koſſathe 10, und ein anderer Einwohner auf dem Lande, als die Einlieger, Schäfer, Hirten, Müller, acht, die Gärtner und Planteurs aber 15 Sperlingsköpfe jedes Jahr abzuliefern ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen. Auf gleiche Weiſe ſollen die Einwohner oder deren Pächter in den Immediat- oder Mediatſtädten von jeder Hufe wenigſtens 10 Sperlingsköpfe abliefern. Wenn dieſe Ablieferung an jedes Orts Gerichtsobrigkeit längſtens Michaelis nicht wird geſchehen ſeyn, ſoll für jeden Sperlingskopf ein Dreier zur Armenkaſſe des Orts erlegt werden; es ſind aber die Gerichtsobrigkeiten ſchuldig, die Deſignationen von den abgelieferten Sperlingsköpfen und eingekommenen Strafen an die Land- und Steuerräthe im Monat November einzuſenden, welche eine General-Deſignation daraus fertigen und an die Kriegs- und Domainenkammer im December einſchicken müſſen.

32) Wird das Leſen der Kornähren da, wo es bisher gebräuchlich geweſen, der Armuth zum Beſten zwar noch ferner geſtattet, jedoch nicht eher, als bis das Korn aus dem Felde weggebracht worden. Wer darüber betroffen wird, daß er auf ein Stück Acker, worauf noch das Getreide entweder in der Schwade oder in Mandeln gelegen, Kornähren geſammelt, ſoll mit 12ſtündigem Gefängniß das erſte Mal beſtraft, und das zweite Mal die Strafe verdoppelt werden.

33) Rübeſaamen zu leſen, bleibt gänzlich verboten, weil hierbei die größten Unterſchleife vorgehen, indem diejenigen, ſo ſich hierauf legen, auf dem Felde die Saat ausreiben.

34) Iſt darüber vielfältig Beſchwerde geführt, daß den Ackerleuten, ſonderlich von dem Wickfutter, Erbſen, Linſen, und Gartengewächſen, ein Vieles entwendet worden; damit nun ſolches ins künftige verhütet werde, ſo müſſen darauf Thorzettel, wie auch bereits bisher geſchehen, ausgegeben, und den Bürgern in der Stadt verboten werden, daß keiner ohne genugſame Beſcheinigung dergleichen bei 2 Thaler Strafe kaufen ſolle.

35) Wer weißen Kohl oder Flachs vom Acker oder von der Rothe ſtehlen und entwenden wird, ſoll für jedes Haupt Kohl oder für jedes Stück Flachs 16 Gr. Strafe geben, und wenn er ſolches nicht im Vermögen hat, zwei Stunden am Pranger geſchloſſen werden.

36) Es wird Niemandem zur Schmälerung der Gemeinde-Huth und Weide erlaubt, fremdes Vieh, es ſey Füllen, Kühe, Schaafe oder Schweine, über die ihm zu halten erlaubte Anzahl in die Futterung zu nehmen und in die Weide zu treiben; wie denn auch Keinem, der nicht Bürger, oder mit einem Hauſe oder Acker angeſeſſen, geſtattet wird, Schaaf- und Kuhvieh zu halten.

37) Keinem Bürger iſt vergönnt, einen beſondern Hirten zu halten, ſondern er muß ſein Vieh vor den gemeinen oder Nachbar-Hirten treiben; es wäre denn, daß derſelbe eine Heerde Schaafe von 200 Stück zu halten und einen beſondern Hirten zu haben berechtigt, auch deshalb in poſſeſſione befangen, als in welchem Falle ihm ein beſonderer Hirte ferner nachgelaſſen wird.

38) Soll den Schäfern, Hirten und andern Leuten insgeſammt nach Lichtmeſſen, oder auch vor Lichtmeſſen, bei offenem Wetter die Schaafe auf Jemandes Saat, ohne deſſen Erlaubniß und vorhergängige Anzeige der Obrigkeit, zu treiben oder daſelbſt zu hüten, nicht erlaubt ſeyn, und falls Jemand hierüber betreten würde, ſoll er nebſt Erſtattung des Schadens 10 Rthl. Strafe erlegen; und weil die Schäfer gar ſelten auf ſolcher That ertappt werden können, ſich auch insgemein aufs Läugnen legen; ſo ſollen die in der Gegend zu hüten berechtigten Schäfer für den Schaden und Strafe in Solidum haften und erlegen, bis dieſelben unter ſich den Thäter ausmachen und anzeigen, weshalb die Gerichtsobrigkeiten auf das Patent, wie es mit Betreibung der Saatfelder zu halten, ſub dato Berlin, den 1. Dec. 1731, und was darin des Mehrern verordnet, hiermit verwieſen werden.

39) Hürde-Läger oder Ställe zwiſchen beſaamten Aeckern aufzuſchlagen, wird den Schäfern bei 5 Rthl. Strafe verboten.

40) Sollen die Schäfer und Hirten fleißig Achtung haben, damit das Vieh, ſonderlich die Ziegen, den Satzweiden und anderm jungen Holz-Zuwachſe, keinen Schaden zufügen, widrigenfalls ſolchen erſetzen, und deshalb beſonders beſtraft werden.

41) Die Schäfer ſollen kein Gewehr an Flinten oder Büchſen, Säbel oder Degen, ſondern nur einen Hakeſtock bei ſich führen, und da ſolches dennoch bei ihnen angetroffen würde, ſoll es ihnen abgenommen und ſie daneben willkührlich beſtraft werden.

42) Sollen die Schäfer und Hirten auf die bei ſich führenden Hunde fleißig Acht haben, und ſolche wenigſtens mit drei Viertel-Ellen langen Knüppeln behangen ſeyn, damit ſie nicht von ihnen laufen, und ſo wenig Menſchen, als dem Wilde und anderm Viehe Schaden zufügen; geſchähe ſolches nicht, ſo ſollen ſie nicht allein den Schaden erſetzen, ſondern auch dem Befinden nach willkührlich an Gelde oder am Leibe beſtraft werden.

43) Wo eine Fohlenzucht gehalten wird, und alſo die Pferde und Fohlen zum Graſen ausgeritten werden, muß der Fohlenhirte die Fohlen zuſammenkoppeln, widrigenfalls, wenn von den Fohlen und Pferden Schaden verurſacht wird, er ſolchen nicht nur erſtatten, ſondern auch in Strafe von 10 Rthl. verfallen ſeyn ſoll. Auf gleiche Weiſe, wie §. 37. verordnet, ſollen diejenigen Müller, welche in der Gegend einer Wieſe, ſo durch deren Pferde oder Eſel abgehütet, wohnen, den taxirten Schaden und Koſten erſtatten, und überdies 10 Rthl. Strafe erlegen, bis ſie den Thäter angegeben haben.

44) Müſſen die Kuh- und Gänſehirten ſich der Stoppel enthalten, bis ſolche mit den Schweinen übertrieben; in Anſehung der Schäfer aber bleibt es dabei, daß dieſelben mit dem Schaafviehe nur acht Tage nachher, wenn das andre Vieh bereits daſelbſt geweſen, die Stoppeln betreiben können; indeſſen wird ſämmtlichen Hirten hierdurch ein für alle Mal, bei 1 Rthlr. Strafe und Erſetzung des Schadens, anbefohlen, nicht zwiſchen den Mandeln oder Schwaden, auch ſo lange daſelbſt noch Zehnt-Korn vorhanden, welches jedoch nicht länger als 3 Tage nach abgefahrnen Früchten liegen bleiben muß, zu hüten, welches auch in Anſehung der Zehntner mit ihren Pferden zu verſtehen iſt, als

welche ſich außerdem, bei Strafe, nicht unternehmen müſſen, des Abends Futter aus dem Felde unter irgend einem Vorwande mit nach Hauſe zu nehmen; und eben ſo wenig ſollen die Fuhrleute und Knechte Freiheit haben, Garben hinten oder an den Wagen zu hängen, oder vorn auf die Deichſel zu legen, weil ſolches nur gemeiniglich zu dem Ende geſchieht, um ſelbige den Eigenthümern zu entwenden.

45) Sonſt wird hierdurch verordnet, daß, wenn einige Stücke abgefahren, und in einer Breite von zehn Ruthen kein Getreide vorhanden, ſodann in der Ordnung, wie vor angeführt, das Hüten nachgegeben werden könne; hierbei aber müſſen die Hirten auch alle Vorſicht gebrauchen, damit ſie dem daneben befindlichen Getreide nicht zu nahe kommen, ſonſt ſie den dadurch verurſachten Schaden zu erſetzen ſchuldig. Dem noch ferner beigefügt wird, daß ſo wenig die Pächter, als andere Ackerbautreibende Bürger oder der Landmann ſich unternehmen müſſen, ihre Breiten mit ihrem eigenen Viehe nicht eher zu betreiben, bis ſelbige entweder völlig abgebrachet, oder ſo viel abgefahren, daß die ganzen zur Weide gehörigen Huthen ebenfalls Platz, nach vorbeſchriebener Ordnung, daſelbſt finden.

46) Alles Vieh, beſonders aber das Rind- und Schaafvieh, muß, zu Verhütung der ſchädlichen Viehſeuche, nicht vor Aufgang der Sonne ausgetrieben, auch des Abends bei guter Zeit und ehe es dunkel wird, mithin vor Untergang der Sonne, wieder eingetrieben werden, bei Vermeidung exemplariſcher Beſtrafung.

47) Iſt bisher an einigen Orten dieſe Unordnung eingeriſſen, daß viele Ackerleute ihre mit Wintergetreide beſtellten Aecker, wenn ſie überwachſen, an Hirten zum Abhüten verkaufen. Da ſich aber gezeigt, daß die Hirten, wenn ſie ſolchergeſtalt ein Paar Morgen an ſich gebracht, die andern benachbarten Aecker betreiben und die ihrigen ſchonen; ſo muß ſolches abgeſtellt werden, und müſſen dagegen diejenigen Bürger, welche nicht ſelbſt Vieh zum Abhüten haben, ſolches an ihre Mitbürger überlaſſen.

48) Haben ſich auch die Hirten bisher unternommen, zwiſchen den Heuhaufen zu hüten, als wodurch den Eigenthümern öfters Schaden zugefügt worden; daher ſolches fürs künftige abzuſtellen, und ſelbige mit dem Viehe dahin nicht eher kommen müſſen, bis die kleinen Wieſen ganz, die großen aber mehrentheils

abgefahren; zwiſchen den Heuhaufen hingegen müſſen ſie, bei 2 Rthl. Strafe, nicht hüten.

49) Sind darüber bittere Klagen geführt, daß, wenn öfters einige der Knechte entweder aus Vorſatz oder Unvorſichtigkeit Schaden im Felde thun, die Feldhüter und Pfändeleute entweder eigenmächtige Plackereien an ſelbigen ausgeübt, oder, wenn ja ſolches angezeigt worden, ihre Herrſchaft unverhörter Sache ſofort eine Geldſtrafe entrichten müſſen; weil aber, wenn ſolches erwieſen werden könnte, dieſes ſehr unverantwortlich ſeyn dürfte, und öfters die Herrſchaft von dergleichen Leuten ohne ihr Verſchulden darunter leiden müßte, als die den Vorſchuß thun, und hiernächſt, wenn dergleichen Geſinde ſich heimlich davon macht, das Geld entbehren; ſo wird hierdurch zugleich verordnet, daß künftighin vor gründlicher verhörter Sache, und ehe und bevor der Thäter ſowohl, als der Schade ausſindig gemacht worden, nichts vorgenommen noch bezahlt werden ſoll, und muß übrigens die Strafe, dem Verbrechen gemäß, regulirt, auch falls die Knechte keine Geldſtrafen entrichten können, ſie am Leibe beſtraft werden.

50) Obgleich regulariter die Privatpfändung nicht erlaubt, ſondern ſolche von denjenigen geſchehen muß, die ausdrücklich darauf verpflichtet ſind; ſo iſt dennoch davon die Ausnahme zu machen, daß, wenn Jemand auf friſcher That, es ſey auf dem Felde, Wieſen oder in den Gärten, ergriffen wird, und der Pfändner oder Feldvoigt und Hüter nicht zugegen iſt, auf dieſen Fall einem Jeden ſolle nachgelaſſen ſeyn, denjenigen, den er ſolchergeſtalt auf verbotenen Wegen und daß er ihm wirklich Schaden gethan, ergreift, zu pfänden; er muß aber das Pfand ſogleich der Obrigkeit des Orts einliefern: wie denn eine dermaßen vorgenommene Privatpfändung Niemandem, bei harter Ahndung, ſoll vorgeworfen werden.

51) Es ſoll Niemand, welcher nicht eigenen Acker im Felde in Beſitz und Gebrauch hat, befugt ſeyn, Tauben, ſo ins Feld fliegen, zu halten; imgleichen ſoll keiner dem andern ſeine Tauben wegfangen, und zwar ſowohl dieſes als jenes bei 2 Rthl. Strafe.

52) Sollen die Magiſträte und Gerichtsobrigkeiten gehalten ſeyn, gegen die Erntezeit jedesmal nöthige Feld- und Thorwachen in Zeiten, und ohne daß zuvor mit vieler Mühe und Koſten

darum ſollicitirt werden darf, zu beſtellen und zu vereiden; zu dem Ende die vornehmſten Ackerleute deshalb mit ihren Vorſchlägen zu hören, und die dazu erforderlichen Koſten nach eines Jeden Ackerbau repartiren und einfordern, die Ausgaben aber gewiſſenhaft berechnen laſſen müſſen.

53) Dafern auch von Jemandem im Felde an den Grenzen oder den dahin geſetzten Steinen, Pfählen oder andern Marken etwas Nachtheiliges, Wandelbares, oder daß von den Nachbarn zu weit gegangen würde, wahrgenommen werden ſollte; ſo hat ein Jeder ſolches ſofort der Obrigkeit zu melden, und wird dieſes inſonderheit den Feldſchöppen und Hirten, auch Ackerleuten und und deren Knechten obliegen, als welche bei deſſen Unterlaſſung gewiß dafür angeſehen werden ſollen. Da auch

54) des zum öftern ergangenen Verbots ungeachtet, dennoch mißfällig angemerkt worden, daß die Knechte und diejenigen, die zur Erntezeit auf dem Felde arbeiten, Tabak rauchen; als wird dieſes ſo ſchädliche Tabakrauchen bei dem Ab- und Aufbringen, auch Einfahren und Abladen des Korns, bei Feſtungsbau und andern empfindlichen Leibesſtrafen, hiermit ſchlechterdings verboten. Wie denn auch

55) das Anmachen des Feuers auf dem Felde, beſonders bei dem Saatdreſchen und den hohlen Weiden und Bäumen, welches letztere von den Schäfern zu geſchehen pflegt, bei harter und dem Befinden nach gleicher Strafe unterſagt wird. Weiter iſt auch

56) hierüber Beſchwerde geführt worden, das die Feldſchöppen und Flurſchützen ſich ſehr ſelten im Felde einfinden, und ihre wenigſte Sorge dahin gerichtet ſeyn laſſen, den vorkommenden Desordres und Felddiebereien vorzukommen.

Es befehlen daher Allerhöchſt Seine Königliche Majeſtät hierdurch den Aemtern, Magiſtråten und Gerichtsobrigkeiten alles Ernſtes, ſie dahin gehörig anzuhalten, oder darunter dem Befinden nach eine Veränderung mit denſelben zu treffen, auch dahin zu ſehen, daß dieſer Feldordnung in allen Stücken nachgelebt, und nicht allein dieſes, ſondern auch, was ſonſt zur Erhaltung guter Ordnung nöthig, genau beobachtet werde, als deshalb Se. Königl. Majeſtät, wenn gegründete Klage deshalb geführt werden ſollte, ſich lediglich an dieſelben halten werden. Damit auch

57) mit der Zeit die Fluren und Grenzen nicht verdunkeln, auch alle Grenzirrungen und Streitigkeiten vermieden werden; ſo ſetzen, ordnen und befehlen Se. Königl. Majeſtät, daß alle 25 Jahre die Grenzen bezogen, und dabei die alten Grenz-Receſſe, Inſtrumente und Protokolle zum Grunde gelegt werden ſollen. Dieſe Grenzbeziehung muß von der Obrigkeit des Orts, mit Zuziehung derjenigen, ſo der Grenze kundig, auch in Gegenwart junger Leute aus der Gemeinde veranlaßt, und deshalb den benachbarten und angrenzenden von dieſem vorhabenden Grenzzuge zeitig Nachricht gegeben, und denſelben der Termin bekannt gemacht, und wie alles dieſes geſchehen, und ob dieſe Grenzbeziehung ohne Widerſpruch vollzogen worden, in ein ordentliches Protokoll verzeichnet und Abſchrift davon an die Kriegs- und Domainenkammer eingeſandt werden, nachdem derſelben der Termin zur Grenzbeziehung vorher gehörig gemeldet worden. Und damit

58) dieſe Feldordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſo iſt ſolche nicht allein zum Druck befördert worden, ſondern ſie ſoll auch alle Jahre dreimal, als auf Walpurgis, Johannis und Jacobi, in öffentlicher Verſammlung den Ackerleuten und den Hirten des nächſten Sonntags nach der letzten Predigt öffentlich vorgeleſen, auch an gewöhnlichen Orten affigirt werden.

Signatum Berlin, den 27. Juli 1759.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

(L. S.)

Happe. Boden.

Nr. 4.

Anweiſung zur ordentlichen Wartung, Futterung und Zuzucht des Rindviehes nach ſchleſiſcher Art, imgleichen von dem für das Rind- und Schaafvieh ſehr nützlichen Gebrauche des Polniſchen Steinſalzes, und der Abnutzung verſchiedner Arten von Laubholz.

De dato Berlin, den 20. November 1769.

(N. C. C. 1769.)

Der größte Vortheil bei einer ordentlichen Landwirthſchaft beſteht in der Unterhaltung eines mit dem Ackerbau proportionirten Rindvieh- und Schaafviehſtandes. Der Abnutz des Viehes gewährt dem Landwirthe nicht allein eine gute Revenüe, ſondern den vorzüglichſten Nutzen hat er beim Ackerbau ſelbſt davon zu hoffen. Der Dünger iſt die Seele des Feldbaues, und der fleißige Wirth wird bei einer auch ſonſt ganz ordentlichen und tüchtigen Ackerbeſtellung die Früchte ſeiner Arbeit nicht reichlich und hinlänglich ernten, wenn er dabei die Viehzucht vernachläſſigt, und nicht zugleich auf die beſtändige Unterhaltung eines mit dem Ackerbau in gehörigem Verhältniſſe ſtehenden Viehſtandes ſein vorzügliches Augenmerk richtet. Die Erfahrung beſtätigt es, daß bemittelte Landwirthe hauptſächlich dadurch zurückgekommen und zu Grunde gegangen ſind, weil ſie den durch Viehſterben und andere Unglücksfälle erlittenen Abgang von Vieh nicht gleich wieder angeſchafft, ſondern zur Erſparung der Koſten durch die Zuzucht ihren Viehſtand ſucceſſive zu completiren geſucht, wobei der Acker ganz ausgemergelt und entkräftet worden; dagegen Wirthe von weit ſchwächern Vermögensumſtänden ſich hauptſächlich dadurch conſervirt, und aufrecht geblieben ſind, weil ſie bei dem ſogar einige Jahre hintereinander gehabten Abgange ihres ganzen Viehſtandes ſogleich, da die Seuche nur aufgehört, ſolchen wieder angekauft, und dadurch ihren Acker in Düngern und Würden erhalten haben.

Die mehreſten Landwirthe ſind daneben nur allein auf die Vermehrung des Ackers bedacht; ſie ſchätzen den Werth ihrer Güter nur allein nach der Größe der dabei befindlichen Ausſaat; ſie halten es für eine reelle Verbeſſerung derſelben, alle zum Kornbau nur irgend taugliche Landung aus der Hütung aufzunehmen und zu beackern, wenn ſie gleich ihre Abtriften und Hütungen

dadurch ſchmälern, und ſie vermehren auf ſolche Weiſe zwar ihre Ausſaat und Beſtellungskoſten, verringern aber dadurch gewiß in der Folge ihren Ertrag, weil ſie den Viehſtand nothwendig einſchränken müſſen, und den vielen Acker, den ſie ſich auf den Hals geladen, nicht gehörig in Cultur und Dünger erhalten können; dagegen bei der engliſchen und holſteiniſchen Wirthſchaftsart der größte Vortheil darin beſteht, daß ein dem Ackerbau proportionirter Viehſtand gehalten, dem Viehe hinlänglich gute Sommerweide und behülfliches Winterfutter geſchafft, ein Theil des Ackers abwechſelnd dazu beſtimmt, und ſolchergeſtalt zwar die Ausſaat und die Beſtellungskoſten verringert, dagegen aber der Ertrag vom Getreidebau merklich vermehrt wird.

Iſt es alſo unläugbar und gewiß, daß die Viehzucht einen ſo großen Einfluß in die ganze Landwirthſchaft und hauptſächlich in den Ackerbau hat; ſo iſt der Landwirth allerdings verbunden, auf die Vermehrung des Viehſtandes nach aller Möglichkeit bedacht zu ſeyn, und die Vortheile anzunehmen, die ihm dazu und zu deſſen beſſerer Conſervation und Nutzung an die Hand gegeben werden.

Man will gegenwärtig nur die Provinz Schleſien zum Beiſpiel anführen, wo man ſich ſeit langer Zeit bemüht hat, die Viehzucht vorzüglich zu nutzen, und daher auf die Futterung allerhand Arten Viehes alle mögliche Sorgfalt anwendet.

Es iſt in der That ungegründet, wenn man glaubt, daß Schleſien durchgängig ſo gute Viehtriften und hinlänglichen Heuſchlag hat, daß nur darin allein die beſſere Viehzucht und die daher erfolgende höhere Nutzung zu ſuchen ſey. Dieſe Provinz hat, ſo wie jede andere, ſehr verſchiedenes und theils ſehr ſandiges Terrain, welches denen, ſo ſelbige durchreiſt ſind, ſattſam bekannt iſt. Allein durch die Induſtrie der Landwirthe iſt es dennoch in der Vermehrung und Verbeſſerung der Viehnutzung ſo weit gebracht, daß auch ſogar den natürlichen Mängeln durch Sorgfalt, Fleiß und Kunſt größtentheils abgeholfen worden; man will unter andern nur 2 Güter daſelbſt zum Beiſpiel anführen, welche beide nur in mittelmäßigem Boden belegen, und wovon das eine ungefähr 40, das andere aber gegen 50 Fuder Heu und Grummet oder Nachmaht jährlich gewinnt, und worauf, außer einer beträchtlichen Anzahl Pferde, noch auf erſterm 50 milchende Kühe, 16 bis 20 Stück Güſtvieh und gegen

1000 Schaafe, auf dem andern Gute aber ungefähr ein Sechstheil mehr, bei einer noch dazu nur mittelmäßigen Weide, vollkommen gut gehalten und ausgefuttert werden.

Eben dahin kann es auch in hieſiger Provinz gebracht werden, wenn nur das eingewurzelte Vorurtheil, daß die von der bisherigen mangelhaften Wirthſchaftsart abgehenden Mittel zur Verbeſſerung derſelben hier gar nicht applicabel, und der natürliche Widerwille wider alle Neuerungen, wenn auch die damit verknüpften Vortheile noch ſo einleuchtend ſind, abgelegt wird. Was in andern Ländern, die in Abſicht des Grund und Bodens für hieſige Provinz gar keine Vorzüge haben, zur Wirklichkeit gebracht worden, wird auch hier eben ſo wohl möglich zu machen ſeyn, wenn nur die dazu gegebenen Anweiſungen genau befolgt, und ſtatt unnöthige Zweifel dagegen zu erfinden, Hand ans Werk gelegt wird.

Das warme Brühen und Tränken iſt ein Hauptſtück der ſchleſiſchen Futterung, und bereits unterm 24. Auguſt c. iſt eine deutliche und ausführliche Anweiſung bekannt gemacht worden, wie damit zu verfahren iſt. Die Winterfutterung iſt zwar die beſchwerlichſte, aber auch die wichtigſte, und es iſt eine bekannte Wahrheit, daß, wenn das Vieh bei der Winterfutterung verwahrloſet wird, nicht nur die Nutzung im künftigen Sommer dadurch leidet, ſondern auch verſchiedene gefährliche Krankheiten für das Vieh daraus entſtehen können; daher auf dieſe Futterung vorzügliche Sorgfalt gerichtet werden muß, und es laſſen ſich die Anfangs damit verknüpft ſcheinenden Schwierigkeiten auch ganz leicht heben, wenn nur Ordnung und Aufſicht dabei beobachtet wird. Man will hier noch einige Hauptregeln wiederholen, .. ſche dabei ſorgfältig beobachtet werden müſſen.

1) Daß dem Viehe die Brühe nicht zu warm gegeben werde, weil durch das Brühen nur die Abſicht geſucht wird, die in dem Futter befindlichen Kräfte gehörig aufzulöſen und es dem Viehe gedeihlicher zu machen, dahingegen das zu warme Futter dem Viehe das Eingeweide und den Magen ſchlapp macht.

2) Daß der Häckſel dem Viehe jedesmal in ganz kleiner Portion vorgeſchüttet werde, damit es ſolchen nicht unnöthiger Weiſe aus der Krippe werfe, ſondern jederzeit rein ausfreſſe, und ſollte ja bei einem oder anderm Hauptvieh etwas übrig geblie-

ben ſeyn, ſo muß ſolches, ehe dazu neues Futter geſchüttet wird, ſorgfältig aufgerafft und unter die Brühe gemengt werden, weil es ſonſt von dem Wraſen des Viehes ſauer und demſelben unſchmackhaft wird.

3) Muß das zweimalige Tränken genau beobachtet werden. Dieſes wird dem Viehe jederzeit kalt gereicht, und wer die geringen Koſten, welche einige Scheffel Kleien, grob Mehl, oder etliche Dutzend Leimkuchen verurſachen, vermeiden will, kann die Tränke allenfalls mit bloßem kalten Waſſer verrichten.

4) Muß zwiſchen jedem Futter dem Viehe wenigſtens eine gute halbe Stunde Zeit zum Wiederkäuen gegeben werden.

Bei der unterm 24. Auguſt gegebenen Vorſchrift zur Winterfutterung iſt nicht auf dergleichen Oerter reflectirt worden, wo hinlänglicher Heugewinn vorhanden. Iſt dieſes, ſo wird die Futterung deſto leichter und gedeihlicher, da alsdann, ſtatt des zweimaligen Krummſtrohes, jedesmal Heu vorgelegt werden kann. Wo aber dieſes ermangelt, da muß der Landwirth eine Menge kleiner Vortheile zu Hülfe nehmen, die, wenn er ſonſt will, ſeiner Aufmerkſamkeit gewiß nicht entgehen werden. Man will hier nicht der allgemeinen bekannten Hülfsmittel, ſich bei ermangelndem Heu Winterfutter zu verſchaffen, erwähnen, welches durch Säung von Wickfutter, Kleber, Luzerne ꝛc., und durch Pflanzung von Kohl und Rüben geſchieht, ſondern nur einige gering ſcheinende Hülfsmittel anführen, welche jedoch von dem beſten Nutzen ſind. Hierunter gehört das Abtrocknen des im Sommer aus den Gärten und dem Flachſe gewiedeten Unkrauts, das öftere Abmähen und Dürren der Diſteln und Neſſeln, welche auf den Vorwerkshöfen um die Gebäude und Gehege häufig wachſen, im Sommer aber von keinem Viehe, weil es beſſeres Gras hat, geachtet werden. Hierdurch können in einem Jahre etliche Fuder des herrlichſten Winterfutters gewonnen werden, welches beſonders zum Brühen vorzüglich zu gebrauchen iſt. Alle dieſe Arbeit können die Viehmägde verrichten, ohne daß ſie dadurch in ihrer andern Arbeit verhindert werden.

Ein ſehr gutes Winterfutter geben die ſogenannten Quecken oder Peeden. Läßt man ſolche nach Hauſe fahren und trocknen, auf dem Scheunflur dreſchen, damit die daran hängende Erde abgehe, ſolches alsdann abwaſchen, und entweder unter den Häckſel ſchneiden, oder auch ſo dem Rind- und Schaafvieh vor-

legen; ſo werden ſolche von beiderlei Arten Vieh mit vieler Begierde gefreſſen werden. Und da die Provinz Pommern einen ſo ſtarken Anbau der Kartoffeln hat, einer in der That vorzüglich herrlichen Frucht, ſo erlangt ein hieſiger Landwirth ſowohl durch das Kraut, als die Frucht ſelbſt, die beſte Gelegenheit, ſolches im Winter unter den Häckſel zu mengen, und davon dem Rindvieh eine ſehr ſchmackhafte Brühe zuzubereiten.

Nun iſt zwar nicht zu läugnen, daß zu dieſer Art der Futterung mehrere Mägde gehalten werden müſſen; allein dieſe mehrern Koſten werden durch die beſſere Nutzung des Viehes nicht allein reichlich erſetzt, ſondern die Viehmägde können auch daneben zu andern in der Wirthſchaft vorfallenden Arbeiten gebraucht werden. Sie beſchäftigen ſich nur des Tages mit der Viehfutterung, und ſind in Schleſien verbunden, in den Abend= und Morgenſtunden durch 14 Tage ein Stück oder 4 Strehn Flächſen=Garn zu ſpinnen; außerdem aber müſſen ſie im Sommer alle in der Haushaltung vorkommende Arbeiten, z. B. das Eintaſſen des Getreides, Trocknen des Obſtes, Einlegung von Kohl und Rüben, Waſchen und Backen ꝛc. mit beſorgen.

Die Koſten der Feuerung, ſo wegen des zum Brühen erforderlichen warmen Waſſers verurſacht werden, darf niemand ſcheuen. Es müſſen in den Stubenöfen der Meier und Mädchen kupferne oder eiſerne Töpfe mit Deckeln, von 20 bis 25 Quart groß, mit der Hälfte eingemauert werden; hierdurch erhält man, da die Oefen doch geheitzt werden, für einen mittelmäßigen Viehſtand eine hinlängliche Quantität warmes Waſſer. Sollte dieſes aber bei einem ſtarken Viehſtande nicht zureichend ſeyn, ſo muß über den Küchenheerd ein kupferner oder eiſerner Keſſel dergeſtalt aufgehangen werden, daß aus ſolchem das benöthigte warme Waſſer geholt werden kann.

Ein Landwirth darf ſich übrigens von der Laufutterung nicht abſchrecken laſſen, wenn das Vieh dieſes Futter Anfangs nicht begierig zu freſſen und dabei wohl gar abzufallen ſcheint. Ein ungewohntes Futter iſt dem Viehe zuerſt unſchmackhaft, und ſogar Ochſen, die man mit Branntwein=Schlempe mäſtet, werden bei dieſer ungewohnten Koſt, wenn ſie zuerſt auf den Maſtſtall kommen, Anfangs mager und fallen ab, in der Folge aber iſt es ihnen gedeihlich, und ſie werden fett davon. Eben ſo iſt es mit der Laufutterung; hat ſich erſt das Vieh daran gewöhnt,

ben ſeyn, ſo muß ſolches, ehe dazu neues Futter geſchüttet wird, ſorgfältig aufgerafft und unter die Brühe gemengt werden, weil es ſonſt von dem Wraſen des Viehes ſauer und demſelben unſchmackhaft wird.

3) Muß das zweimalige Tränken genau beobachtet werden. Dieſes wird dem Viehe jederzeit kalt gereicht, und wer die geringen Koſten, welche einige Scheffel Kleien, grob Mehl, oder etliche Dutzend Leimkuchen verurſachen, vermeiden will, kann die Tränke allenfalls mit bloßem kalten Waſſer verrichten.

4) Muß zwiſchen jedem Futter dem Viehe wenigſtens eine gute halbe Stunde Zeit zum Wiederkäuen gegeben werden.

Bei der unterm 24. Auguſt gegebenen Vorſchrift zur Winterfutterung iſt nicht auf dergleichen Oerter reflectirt worden, wo hinlänglicher Heugewinn vorhanden. Iſt dieſes, ſo wird die Futterung deſto leichter und gedeihlicher, da alsdann, ſtatt des zweimaligen Krummſtrohes, jedesmal Heu vorgelegt werden kann. Wo aber dieſes ermangelt, da muß der Landwirth eine Menge kleiner Vortheile zu Hülfe nehmen, die, wenn er ſonſt will, ſeiner Aufmerkſamkeit gewiß nicht entgehen werden. Man will hier nicht der allgemeinen bekannten Hülfsmittel, ſich bei ermangelndem Heu Winterfutter zu verſchaffen, erwähnen, welches durch Säung von Wickfutter, Kleber, Luzerne ꝛc., und durch Pflanzung von Kohl und Rüben geſchieht, ſondern nur einige gering ſcheinende Hülfsmittel anführen, welche jedoch von dem beſten Nutzen ſind. Hierunter gehört das Abtrocknen des im Sommer aus den Gärten und dem Flachſe gewiedeten Unkrauts, das öftere Abmähen und Dürren der Diſteln und Neſſeln, welche auf den Vorwerkshöfen um die Gebäude und Gehege häufig wachſen, im Sommer aber von keinem Viehe, weil es beſſeres Gras hat, geachtet werden. Hierdurch können in einem Jahre etliche Fuder des herrlichſten Winterfutters gewonnen werden, welches beſonders zum Brühen vorzüglich zu gebrauchen iſt. Alle dieſe Arbeit können die Viehmägde verrichten, ohne daß ſie dadurch in ihrer andern Arbeit verhindert werden.

Ein ſehr gutes Winterfutter geben die ſogenannten Quecken oder Peeden. Läßt man ſolche nach Hauſe fahren und trocknen, auf dem Scheunflur dreſchen, damit die daran hängende Erde abgehe, ſolches alsdann abwaſchen, und entweder unter den Häckſel ſchneiden, oder auch ſo dem Rind- und Schaafvieh vor-

legen; ſo werden ſolche von beiderlei Arten Vieh mit vieler Begierde gefreſſen werden. Und da die Provinz Pommern einen ſo ſtarken Anbau der Kartoffeln hat, einer in der That vorzüglich herrlichen Frucht, ſo erlangt ein hieſiger Landwirth ſowohl durch das Kraut, als die Frucht ſelbſt, die beſte Gelegenheit, ſolches im Winter unter den Häckſel zu mengen, und davon dem Rindvieh eine ſehr ſchmackhafte Brühe zuzubereiten.

Nun iſt zwar nicht zu läugnen, daß zu dieſer Art der Futterung mehrere Mägde gehalten werden müſſen; allein dieſe mehrern Koſten werden durch die beſſere Nutzung des Viehes nicht allein reichlich erſetzt, ſondern die Viehmägde können auch daneben zu andern in der Wirthſchaft vorfallenden Arbeiten gebraucht werden. Sie beſchäftigen ſich nur des Tages mit der Viehfutterung, und ſind in Schleſien verbunden, in den Abend- und Morgenſtunden durch 14 Tage ein Stück oder 4 Strehn Flächſen-Garn zu ſpinnen; außerdem aber müſſen ſie im Sommer alle in der Haushaltung vorkommende Arbeiten, z. B. das Eintaſſen des Getreides, Trocknen des Obſtes, Einlegung von Kohl und Rüben, Waſchen und Backen rc. mit beſorgen.

Die Koſten der Feuerung, ſo wegen des zum Brühen erforderlichen warmen Waſſers verurſacht werden, darf niemand ſcheuen. Es müſſen in den Stubenöfen der Meier und Mädchen kupferne oder eiſerne Töpfe mit Deckeln, von 20 bis 25 Quart groß, mit der Hälfte eingemauert werden; hierdurch erhält man, da die Oefen doch geheitzt werden, für einen mittelmäßigen Viehſtand eine hinlängliche Quantität warmes Waſſer. Sollte dieſes aber bei einem ſtarken Viehſtande nicht zureichend ſeyn, ſo muß über den Küchenheerd ein kupferner oder eiſerner Keſſel dergeſtalt aufgehangen werden, daß aus ſolchem das benöthigte warme Waſſer geholt werden kann.

Ein Landwirth darf ſich übrigens von der Laufutterung nicht abſchrecken laſſen, wenn das Vieh dieſes Futter Anfangs nicht begierig zu freſſen und dabei wohl gar abzufallen ſcheint. Ein ungewohntes Futter iſt dem Viehe zuerſt unſchmackhaft, und ſogar Ochſen, die man mit Branntwein-Schlempe mäſtet, werden bei dieſer ungewohnten Koſt, wenn ſie zuerſt auf den Maſtſtall kommen, Anfangs mager und fallen ab, in der Folge aber iſt es ihnen gedeihlich, und ſie werden fett davon. Eben ſo iſt es mit der Laufutterung; hat ſich erſt das Vieh daran gewöhnt,

ſo iſt ihm dieſes Futter gewiß nahrhaft und behülflich, und es wird daher ſehr zuträglich ſeyn, wenn die jährigen Kälber gleich in dieſer Art gefuttert und daran gewöhnt werden.

Im Frühjahre und Herbſte muß dem Viehe zur Ader gelaſſen, die Mäuler und Zungen geputzt, mit Salz gut abgerieben, und die Schieferzähne ausgebrochen werden. Vor dem erſten Austreiben wird jedem Haupt ein Häring in Theer eingetaucht, oder ein lebendiger Froſch, in dergleichen Theer getaucht, eingegeben, auch die Naſenlöcher und Mäuler mit Theer ſtark geſchmiert; die Erfahrung hat gelehrt, daß man dieſen Präcautionen und dem fleißigen Gebrauche des Steinſalzes die Erhaltung großer Heerden Vieh zuzuſchreiben gehabt, da in der ganzen umliegenden Gegend die Viehſeuche gewüthet.

Mit dem Austreiben ſelbſt muß ſich ein behutſamer Wirth nicht übereilen, weshalb es ſehr gut iſt, wenn mit der Stallfutterung bis gegen die Mitte oder bis Ende Mai continuirt wird.

Wie mit der Viehfutterung im Sommer zu verfahren, iſt in der Anweiſung vom 24. Auguſt c. ausführlich gezeigt worden, und regulirt ſich ſelbige hauptſächlich nach Beſchaffenheit der Weide und Abtriften.

Es iſt wohl unläugbar, daß derjenige Landwirth am vorſichtigſten handelt, der bei einer knappen Weide ſein Vieh größtentheils im Stalle futtert. Wenn man überlegt, wie wenig Nutzen und Kräfte das Vieh von einer ſchlechten Weide zieht, wie es von allerhand Ungeziefer und Fliegen auf dem Felde geplagt wird, durch das viele Hin- und Herlaufen in der größten Hitze die Milch vergeht und der Dünger verloren wird; ſo ſcheint bei ſchlechter Weide der Nutzen von der Stallfutterung ganz evident zu ſeyn. Wenn nach Proportion des Viehſtandes einige Morgen mit Luzerne, rothem Kleber und Wicken im Felde geſäet ſind, ſo kann hiervon ein genugſames Futter zur Stallfutterung gewonnen, und durch einen Hofdiener täglich hinreichend gemähet werden. Wenn indeſſen gute Abtriften vorhanden, und das Vieh den Sommer über auf die Weide getrieben wird, ſo ſind dabei nachſtehende Regeln ſorgfältig zu beobachten:

1) Muß das Vieh niemals eher, als bei hellem Tage eine Stunde nach Sonnen-Aufgang aus-, und eine Stunde vor Sonnen-Untergang eingetrieben werden, damit ſelbiges nicht den ihm ſchädlichen Thau und allerhand Gift mit in ſich freſſe.

Bei nebeligen Morgen muß das Austreiben bis eine Stunde nach vergangenem Nebel unterbleiben.

2) Das Vieh muß durch die größte Hitze des Tages, nämlich nach 10 Uhr bis gegen 3 Uhr, in dem Stalle verbleiben, damit es nicht durch Hitze, Staub und Ungeziefer ſo ſehr leide.

3) Bei jedem Aus⸗ und Eintreiben muß es ſorgfältig zur Tränke gebracht werden, und müſſen die in den Gehöften bei den Brunnen anzubringenden hölzernen Kümme mit einem Zapfen verſehen ſeyn, damit das alte ſtehende Waſſer abgelaſſen und der Trog ſtets rein gehalten werden könne. Daneben müſſen die Hirten und Mägde ſorgfältig Acht haben, daß auch jedes Haupt ſaufe, und nicht durch andere abgeſtoßen werde.

4) Bei großer Hitze muß man dem Vieh wöchentlich, oder doch alle 14 Tage, einen ſtarken Löffel voll Theer eingeben. Dieſes kühlt das Vieh und treibt alle Unreinigkeiten ab, jedoch muß ſolches Mittel bei hochträchtigen Kühen mit einiger Behutſamkeit gebraucht werden.

5) Bei naſſer Witterung und beſonders gegen den Herbſt iſt es ganz zuträglich, wenn dem Vieh ein Bund Krummſtroh auf die Nacht vorgelegt wird.

6) So wie im Frühjahre das zeitige Austreiben des Viehes gefährlich, eben ſo ſchädlich iſt es auch, wenn man, um einiges Futter zu erſparen, das Vieh noch ſpät im Herbſt auf die Weide gehen läßt. Hierin, und in öfterer Unterlaſſung der Tränkung des Viehes, liegt der Hauptgrund derjenigen Viehſeuchen, womit manche Provinzen faſt ohne Unterlaß geplagt werden.

Man kann hierbei nicht unbemerkt laſſen, wie es vorzüglich nöthig, daß auf bequeme und warme Ställe für das Vieh hauptſächlich geſehen werde. Man findet in hieſiger Provinz Ställe, welche zu 11 bis zu 12 Fuß hoch in den Stiehlen angelegt, mit ungemein großen ſchlecht verwahrten Thoren verſehen, welche zu Winterszeiten immer ganz geöffnet werden müſſen, die Windelböden über den Ställen ſind nicht gekleibt, und es kann alſo nicht allein, wenn das Futter in etwas heruntergenommen iſt, der Wind, Schnee und Regen überall durchwehen, ſondern es geht auch der zur Futterung ſo nützliche Heuſaamen gänzlich verloren, und zum Unglück fällt ſolcher in den Dünger, wodurch alsdann der Acker mit allerlei Geſäme von Unkraut angefüllt wird. In den Ställen ſind keine Fenſter, ſondern nur Luken

angebracht, daher entweder die Kälte im Winter eindringt, oder wenn die Luken zugemacht worden, die Ställe dergeſtalt finſter werden, daß bei der Futterung das gehörige Licht ermangelt; wie denn auch Krippen und Raufen für das junge Vieh ſich an den wenigſten Orten auf eine ökonomiſche Art angelegt finden. Dieſen Fehlern kann bei neuen Stallbauten abgeholfen werden, und es iſt am zuträglichſten, wenn die Viehſtälle dergeſtalt eingerichtet werden, daß das Vieh von der Diele gefuttert, und neben den Ställen das nöthige Gelaß zu den Brühbottichen und Keſſeln angelegt wird.

Außer der Sorgfalt, ſo bei der Futterung des Viehes anzuwenden, verdient die Zuzucht des jungen Viehes oder der Kälber eine gleiche Aufmerkſamkeit, welche, weil der Landwirth nicht ſogleich davon Nutzen zieht, an vielen Orten ganz ungemein vernachläſſigt wird.

Derjenige Wirth, welcher Kälber abgewöhnen und zuziehen will, erwähle hierzu nicht allein die geſundeſten und ſtärkſten, ſondern auch von ſolchen Kühen, die ſich in der Nutzung am beſten halten, und welche vor Weihnachten oder kurz nachher gekalbt haben. Ein ſolches Spänkalb muß 4 bis 6 Wochen ſaugen, alsdann aber nach und nach mit Milch- und Mehltränken von der Muttermilch abgewöhnt werden.

Anfänglich muß den Kälbern ſehr feiner Häckſel von Gerſten- oder Haferſtroh mit gutem Heu untermengt gegeben werden, worunter auch etwas weniger Hafer oder Erbſenſchroot und Leimkuchen mit Nutzen gemiſcht werden kann.

Wenn man ihnen täglich eine Schnitte Brodt mit Salz beſtreut reicht, ſo iſt ihnen ſolches nicht allein zuträglich, ſondern ſie verlieren auch hierdurch das große Verlangen nach der Milch, und bekommen Appetit zu den kalten Tränken, welche man ihnen öfters geben muß.

Im Winter müſſen die Kälber vorzüglich warm gehalten werden, und damit ſie unter ſteter Aufſicht ſind, ſo iſt es gut, wenn dergleichen Ställe an die Kammern der Viehmägde dergeſtalt angebracht ſind, daß ſie durch ein Schiebfenſter in den Stall ſehen können, als welche Bauart fürs künftige bei allen neuen Viehſtällen auf den Königlichen Domainen in hieſiger Provinz beobachtet werden ſoll.

Die

Die abgewöhnten Kälber müſſen ſchlechterdings vor Johannis nicht auf die Weide kommen, und wo möglich mit gar keinem friſchen Graſe, oder doch nur in ganz kleiner Quantität gefuttert werden. Die friſche Futterung des fetten Graſes verurſacht bei ihnen den Durchlauf und ſehr öfters den Tod. Uebrigens muß man auf die Reinlichkeit in den Kälberſtällen, und daß die Krippen öfters ausgeräumt werden, ganz genau halten.

Die guten Eigenſchaften des polniſchen Steinſalzes ſind in Schleſien durchgängig ſo bekannt, daß ſelbiges für alle Arten von Vieh gebraucht wird. Je weniger Säure ein Salz bei ſich führt, je ſchärfer und geſunder iſt es.

Nun hat die Erfahrung gelehrt, daß das polniſche Steinſalz faſt um die Hälfte ſtärker als das weiße Küchenſalz ſalzt, und man wird alſo auch nicht irren, wenn man es weit geſunder, erfriſchender und der Fäulniß des Geblüts widerſtehender anſieht. Das Rindvieh befindet ſich bei deſſen Genuß ſehr wohl, indem es viele Unreinigkeiten von demſelben abführt.

Der Gebrauch deſſelben beim Rindvieh iſt zwar verſchieden, die beſte Art aber iſt wohl unſtreitig, wenn es demſelben in ganzen Stücken zu Ein Viertel bis einem halben Centner im Stalle von Haupt zu Haupt vorgelegt wird, da man denn ſicher iſt, daß jedes Stück Vieh davon genießt, oder es werden einige dergleichen Stücke auf dazu in den Gehöften errichtete hölzerne Blöcke gelegt, wo oben einige ſtarke hölzerne Nägel eingeſchlagen worden, damit das Salz dazwiſchen ruhe und nicht beim Herunterfallen dem Vieh die Füße beſchädige. Von dieſem Salz leckt alsdann das Vieh bei dem Ein- und Austreiben. Den Kälbern wird ſolches gerieben, entweder auf das Futter oder auf etwas Brodt geſtreut. Für das Schaafvieh iſt das Steinſalz nicht allein eine ſehr heilſame Arznei, ſondern es befördert auch ganz ungemein den Wuchs der Wolle, wie denn ſolche auch davon weit körnichter und in der Arbeit traitabler wird, und wird in Schleſien von den Tuchmachern auf den Wollmärkten die Wolle von den Schäfereien, ſo viel Steinſalz bekommen, vorzüglich gekauft.

Den Schaafen wird das Steinſalz an einen oder mehrere Oerter in den Stall an einem Balken, an einem Strick ſchwebend aufgehangen, damit es den ſich häufig zudrängenden Schaafen beſtändig weichen könne, und ein jedes davon genieße. Bemerkt

man, daß die Begierde nach dem Steinſalze zu groß iſt, und daß beſonders die Hammel und alten Schaafe ganze Stücken davon abreißen, ſo wird ſolches ganz mit Theer überſtrichen, da es denn die Schaafe bei dem Lecken bewenden laſſen. Und damit es hierunter an dem erforderlichen Steinſalz nicht fehlen möge, ſo wird man die nöthige Verfügung treffen, daß dergleichen hinlänglich herbeigeſchafft, und dergeſtalt vorräthig gehalten werde, daß ein jeder den nöthigen Bedarf zu dieſem Behuf erhalten könne; wie denn auch zu ſeiner Zeit bekannt gemacht werden ſoll, wo dieſes Salz zu bekommen iſt.

Unter dieſen beſondern Arten der ſchleſiſchen Viehfutterung gehört auch das ſogenannte Laubholz. Dieſes wird beſonders an Orten, wo der Heugewinnſt nur ſparſam iſt, häufig gehauen.

Eigentlich iſt es blos ein Futter für Schaafe und Lämmer, ungeachtet an einigen Orten das Rindvieh mit geſtreiftem und alsdann getrocknetem Laube zum Brühen im Winter mit vielen Vortheil gefuttert wird.

Diejenigen Arten von Holz, von welchen Laubholz gemacht werden kann, ſind Rüſtern, Buchen, Birken, Elſen, Eichen, Linden, Pappeln und Weiden. Die Eichen, Rüſtern, Buchen und Birken, wenn man ſolche zu Laubholz behauen will, müſſen noch nicht zu alt ſeyn, die andern Sorten aber, welche an ſich weit geſchwinder wachſen, können ohne Unterſchied behauen werden.

Man behauet ſämmtliche oben erwähnte Sorten Holz bis an den Gipfel, wo man eine Krone ſtehen läßt, dicht am Stamme; bei den Birken und Elſen aber iſt es gut, wenn man keine Aeſte am Stamme ſtehen läßt.

Das beſte Laub giebt die Rüſter und Pappelweide. Das Elſenlaub iſt zwar bitter, aber dem Schaafvieh ſehr geſund. Die Zeit, das Laubholz zu hauen, iſt Anfangs bis Ende Auguſt: in dieſer Zeit hat der Trieb des Baumes ſchon meiſt aufgehört. Das abgehauene Laubholz wird ſogleich in kleine Bunde gebunden und um den Stamm aufgeſetzt, daß es trockne; vermuthet man aber einen Regen, ſo muß man beſonders mit dem weichen Laube, als Linden, Buchen, Rüſtern und Pappeln, nach Hauſe eilen, weil ſonſt bei wieder erfolgendem ſtarken Sonnenſchein das Laub gern abzufallen pflegt. Der Schäfer, welcher

gemeiniglich das Behauen beſorgt, muß auch wohl Acht geben, daß er kein Laub mit darunter nehme, worauf Raupenneſter befindlich ſind, oder was ſonſt durch Gift verunreinigt iſt. Die Futterung geſchieht im Winter, da den Schaafen und Lämmern, und zwar letztern das weichſte und beſte Laubholz in den Horden vorgelegt wird, wobei ſie ſich beſſer als bei dem ſchönſten Heu befinden.

Die Zuziehung von dergleichen Art Laubholz geſchieht am leichteſten durch Verpflanzung einiger jungen Bäume, welche ſorgfältig gerabet, und auf dieſe Art wiederum an Hecken und Wurthen, desgleichen in die Dorfgärten geſetzt werden Um deſto eher zum Zweck zu gelangen, müſſen dergleichen Art Bäume gewählt werden, welche am geſchwindeſten wachſen, worunter Pappeln, Rüſtern, Elſen und Weiden gerechnet ſind.

Von dem Gebrauch dieſer Mittel zur beſſern Nutzung und Conſervation des Rind- und Schaafviehes, wird ein fleißiger und von Vorurtheilen entfernter Landwirth gewiß einen wirklichen Nutzen verſpüren, und man zweifelt nicht, daß auch die hieſigen Landwirthe ihren darunter verſirenden Vortheil einſehen, und dieſe ihnen an die Hand gegebenen, in ganzen Ländern ſo bewährt und nützlich befundenen Mittel, ſich zu Nutze machen werden. Signatum Stettin, den 20. November 1769.

Königlich Preuß. Pommerſche Krieges- und Domainen-Kammer.

Nr. 7.

Circular an ſämmtliche Kammern und Kammer-Deputationen, excl. Weſtpreußen, die Einführung beſſerer Futterung und Wartung des Viehes, geſunder Viehtränken, früher Aufſtallung und mehrern Anbaues an Futterkräutern bei den Unterthanen zu befördern.

De dato Berlin, den 8. October 1775.

(N. C. C. 1775.)

Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Unſer Ober-Collegium Sanitatis hat aus den eingegangenen Berichten vielfältig erſehen und Uns allerunterthänigſt angezeigt, daß

daß die bisher zum öftern an verſchiedenen Orten unter dem Rindvieh ausgebrochene Lungenſeuche größtentheils von der ſchlechten Futterung und Tränkung herrührt, indem viele Landleute das beſte Heu verkaufen, und nur das ſchlechte faule Heu für ihren Viehſtand behalten, auch nicht nach Veränderung der Jahreszeit auf die unumgänglich erforderlichen geſunden und nahe beiegenen Tränken die gehörige Obacht nehmen. Wir befehlen Euch dahero hiermit in Gnaden, in der Euch anvertrauten Provinz die Veranſtaltung zu treffen, daß beſonders auf die Tränkung des Viehes überall beſſere Acht gehabt, und daher geſunde, hinlängliche, und nicht ſo viel von der Weide entfernte Tränken angelegt werden müſſen, damit das Vieh ohne noch mehrere Erhitzung zu ſelbigen hingetrieben werden kann; desgleichen muß dem Vieh nicht naſſes, ſchlecht gewonnenes faules Heu gegeben, noch ſelbiges, beſonders an denjenigen Orten, wo die Weiden durch übermäßige Näſſe verdorben ſind, im Herbſt ſo lange ausgetrieben werden, weil dieſes der Geſundheit des Viehes nachtheilig iſt, und deſſen frühere Aufſtallung, wenn der Landmann ſich nur mit dem Futter helfen kann, in aller Abſicht dem ſpäten Austreiben des Rindviehes vorzuziehen iſt. Ohne hinlängliches Futter aber muß die frühere Aufſtallung unterbleiben, und das Nützliche dem Nothwendigen nachſtehen. Ihr habt alſo, wenn Ihr eine Eurer erſten Pflichten, die Beförderung des Nahrungsſtandes Unſerer getreuen Unterthanen, erfüllen wollt, um ſo mehr Urſache, Euch alle Mühe zu geben, den Anbau der Futterkräuter allgemein zu machen, und die Stallfutterung, wo es die Umſtände erlauben, zu introduciren. Durch bloße Circular-Verordnungen und Zwang laſſen ſich aber dergleichen nützliche Einrichtungen nicht machen; denn nicht zu gedenken, daß der Bauer ſchon ohnehin einen Widerwillen gegen Neuerungen, und noch mehr gegen neue Anordnungen, die er mit Gewalt ausführen ſoll, hat; ſo werden gewiß keine Verbeſſerungen in der Landwirthſchaft allgemein werden, wenn der Landmann nicht von dem Nutzen derſelben entweder durch ihm begreifliche Gründe, oder noch beſſer, durch Beiſpiele überzeugt wird. Dieſes zu bewirken, iſt hauptſächlich die Sache der Landräthe und Unſerer Beamten, und Wir ſind überzeugt, daß, wenn ſich ſelbige mehr um die Wirthſchaft der Unterthanen bekümmerten, in das Detail derſelben entrirten, dieſem und jenem

Vernünftigern den Nutzen der Stallfutterung, des Anbaues der Futterkräuter oder andere Verbeſſerungen begreiflich machten, zu deren Ausführung mit Rath und That an die Hand gingen, ſelbſt den Adel Verſuche zu machen, und dadurch gute Beiſpiele zu geben animirten, es auch ſelbſt thäten, manches Nützliche zum Beſten der Landwirthſchaft, und alſo des Landmanns, allgemein gemacht werden würde, welches aller erlaſſenen Verordnungen ungeachtet, bisher unterblieben. Eure Sache aber iſt, die Landräthe und Beamten deshalb mit hinlänglicher Inſtruction zu verſehen, wie ſie ſolche befolgen, und ob ſie ſich deshalb gehörige Mühe geben, genau Acht haben, und durch die Departements-Räthe bei ihren Bereiſungen die Wirthſchaft der Unterthanen nachſehen, zu Verbeſſerung der ſich findenden Mängel aufmuntern, und zu Wegräumung der vorkommenden Schwierigkeiten mit den Landräthen und Beamten die nöthigen und dienſtlichen Mittel concertiren zu laſſen.

Wir werden gewiß den Fleiß derer, ſo ſich hierunter zur Erreichung Unſerer landesväterlichen Abſicht gut nehmen und etwas nützliches effectuiren, nicht unbelohnt laſſen, und ſind ꝛc.

Gegeben zu Berlin, den 8. October 1775.

Auf Special-Befehl.

An ſämmtliche Kammern und Kammer-Deputationen, excl. Weſtpreußen und Bromberg, wohin dieſerhalb beſondere Verfügungen ergangen.

Nr. 8.

Verordnung für Oſt- und Weſtpreußen, wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten.

De dato Berlin, den 1. Mai 1803.

(N. C. S. 1803.)

Obgleich bereits durch verſchiedene Verordnungen das Austreiben des Viehes zur Hütung, ohne Begleitung eines Hirten, oder das ſogenannte Freijagen, mehrmals unterſagt, und gegen die Uebertreter dieſer Vorſchriften verhältnißmäßige Strafen feſtgeſetzt worden; ſo hat doch die Erfahrung gezeigt, daß die

ergangenen Verordnungen in den Provinzen Oſt- und Weſtpreuſßen häufig außer Acht gelaſſen werden, und durch das zur Gewohnheit gewordene ſogenannte Freijagen den Feldern und der Landescultur, und beſonders den Winterſaaten der wichtigſte Schade zugefügt wird.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, haben daher für nöthig befunden, den Einwohnern in Oſt- und Weſtpreußen die deshalb ſchon beſtehenden geſetzlichen Verordnungen in Erinnerung bringen, und ſolche nach den Umſtänden näher beſtimmen zu laſſen; weshalb hierdurch Folgendes verordnet wird:

1. Niemand darf ſein Vieh heerdenweiſe oder einzeln zur Weide gehen laſſen, ohne daſſelbe der Aufſicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

2. Vernachläſſigt Jemand dieſe Pflicht, und ſein Vieh wird ohne Begleitung eines Hirten, oder mit einem zur Wartung untüchtigen Aufſeher auf fremden Feldern oder Weideplätzen getroffen, ſo ſind die Eigenthümer dieſer Grundſtücke, ingleichen diejenigen, welche zur Aufſicht über die Felder beſtellt worden, berechtigt, ſolches zu pfänden, und Niemand darf ſich, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißſtrafe, ſolcher Pfändung widerſetzen.

3. Das in dieſem Falle zu erlegende Pfandgeld wird hierdurch folgendermaaßen feſtgeſetzt:

1) Wenn das Vieh auf beſäeten und beſtellten Aeckern, oder ungemäheten Wieſen betroffen wird,
   a) für ein Pferd oder Stück Rindvieh, auf Einen Thaler;
   b) für ein Schwein, auf fünf und vierzig Preußiſche oder zwölf gute Groſchen;
   c) für ein Schaaf, oder anderes kleines Vieh, auf dreißig Preußiſche oder acht gute Groſchen.

2) Wenn das Uebertreten auf unbeſtellte Aecker, gemähete Wieſen oder andere Weideplätze erfolgt,
   a) für ein Pferd oder Stück Rindvieh, ingleichen für ein Schwein, auf dreißig Preußiſche oder acht gute Groſchen;
   b) für ein Schaaf oder anderes kleines Vieh, auf funfzehn Preußiſche oder vier gute Groſchen.

4. Dieſes Pfandgeld muß für jedes Stück Vieh erlegt werden, welches auf dem fremden Revier angetroffen wird, auch

ſelbſt in dem Falle, wenn keine Pfändung wirklich vorgenommen worden, ſobald nur das Uebertreten geſchehen und gehörig nachgewieſen iſt.

5. Außerdem ſoll derjenige, welcher ſein Vieh vorſätzlich auf fremde Grundſtücke treibt, nach Verhältniß der Anzahl des Viehes und des geſtifteten Schadens, mit Gefängniß⸗ oder Zuchthausſtrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten belegt, auch dieſe Strafe im Wiederholungsfalle durch Verlängerung der Dauer allenfalls bis zu einem Jahre, oder körperlicher Züchtigung verſchärft werden.

6. Das Pfandgeld muß von dem Eigenthümer des beſchädigten Grundſtücks entrichtet werden. Wenn aber Stadt⸗ oder Dorfheerden ohne Hirten geweidet werden, und durch dieſelben auf fremden Grundſtücken Schade verurſacht wird, ſo ſind in den Städten zuvörderſt nur diejenigen Mitglieder des Magiſtrats und der Stadt⸗Verordneten oder Gildevorſteher, denen die Aufſicht über die Feldpolizei ausdrücklich übertragen iſt, z. B. die Polizei⸗Bürgermeiſter und Wrohnmänner ꝛc., ſo wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner, und im Fall das Vieh der Gutsherrſchaft mit dem der Dorfseinwohner zuſammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrſchaft ſelbſt oder deren Stellvertreter einer für alle und alle für einen, zu Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächſt dieſen haften in gleicher Art ſämmtliche Mitglieder der Stadt⸗ und Dorfgemeinde oder ſonſtige Einwohner, welche Vieh in der gemeinen Heerde halten; auch iſt der Beſchädigte berechtigt, die gepfändeten Stücke ſo lange zurück zu behalten, bis er vollſtändig befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit beſtellt worden.

7. In der Regel iſt unter dem oben feſtgeſetzten Pfandgelde der Erſatz für den durch das übergetretene Vieh verurſachten Schaden mit begriffen. Will aber der Beſchädigte ſich damit nicht begnügen, ſo ſteht ihm zwar frei, beſondern Schadenerſatz nach der Abſchätzung vereideter Sachverſtändigen zu fordern; er kann alsdann aber außerdem nicht das oben beſtimmte hohe Pfandgeld, ſondern nur das niedrige, und zwar auch nur für die wirklich gepfändeten Stücke Vieh, verlangen.

8. Zu Hirten und Aufſehern über das Vieh ſollen nicht unerwachſene Kinder, ſondern überall nur ſolche Perſonen genommen werden, welche im Stande ſind, daſſelbe von Beſchädigun⸗

gen abzuhalten, und muß dieſen das Vieh, wenn es zur Weide gehen ſoll, von dem Eigenthümer, bei Vermeidung der vorhin beſtimmten Strafen, gehörig vorgetrieben werden. Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten, und ob jede Viehart abgeſondert, oder mehrere gemeinſchaftlich zu weiden, bleibt dem Gutfinden des Eigenthümers, oder der Beſtimmung der Polizeiobrigkeit, nach der Localität und der bisherigen Obſervanz, überlaſſen.

9. Pferde und anderes Zugvieh, welches bei Nacht geweidet wird, müſſen in gehörig eingehegte ſichere Nachtkoppeln oder Roßgärten, aus welchen ſie nicht übertreten können, eingetrieben, wo aber dergleichen nicht vorhanden ſind, ebenfalls der Aufſicht eines Hirten übergeben werden.

10. Wenn, den vorſtehenden Vorſchriften gemäß, bei dem Vieh tüchtige Hirten gehalten werden, dieſe aber die Aufſicht über daſſelbe vernachläſſigen, und ſolches auf fremden Grundſtücken Schaden anrichtet; ſo ſollen dieſelben, außer dem Erſatze des verurſachten Schadens, nach dem Grade der bewieſenen Fahrläſſigkeit, mit körperlicher Züchtigung, oder wo dieſe nicht Anwendung findet, mit Gefängniß von vier und zwanzig Stunden bis zu 4 Wochen, abwechſelnd bei Waſſer und Brodt, beſtraft werden. Haben ſie aber das Vieh vorſätzlich auf fremde Grundſtücke gehen laſſen, ſo finden die §. 5. beſtimmten Strafen Anwendung; auch iſt in beiden Fällen der Eigenthümer des Viehes berechtigt, und auf Verlangen des Beſchädigten ſchuldig, den Hirten ſofort zu entlaſſen, und einen andern an deſſen Stelle anzunehmen.

11. Wird in dieſem Falle das unter Aufſicht eines Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundſtücke beſchädigt hat, gepfändet, ſo kann der Beſchädigte nicht das vorhin beſtimmte Pfandgeld, ſondern nur das ſonſt gewöhnliche, für jedes wirklich gepfändete Stück Vieh fordern, und nur für dieſes Pfandgeld iſt der Eigenthümer des Viehes verhaftet; wogegen ſich der Beſchädigte wegen des ihm außerdem noch gebührenden Schadenerſatzes in der Regel nur an den Hirten zu halten hat. Wenn übrigens das Vieh in ungeſchloſſenen Feldern unter Aufſicht des Hirten blos übertritt, ohne Schaden zuzufügen, ſoll unter Nachbarn keine Pfändung Statt finden.

12. In Anſehung des unerlaubten Hütens in den Forſten und Schonungen und der hierbei eintretenden Strafen hat es

überall bei den beſtehenden hinlänglich bekannt gemachten Geſetzen ſein Bewenden.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen, unſer allergnädigſter Herr, befehlen Dero Landes-Collegiis, ingleichen ſämmtlichen Magiſträten, Gutsherrſchaften, Gerichtsobrigkeiten, Stadt- und Dorfgemeinden in Oſt- und Weſtpreußen, ſo wie überhaupt Jedermann, den es angeht, ſich nach dieſen Vorſchriften gebührend zu achten, und ſoll gegenwärtige Verordnung durch die Magiſträte und Dorfobrigkeiten überall bekannt gemacht, auch zu Jedermanns Nachricht in den Städten und Dörfern, an der Gerichtsſtelle, in den Krügen, und wo es ſonſt gewöhnlich iſt, angeſchlagen werden.

Gegeben zu Berlin, den 1. Mai 1803.

Friedrich Wilhelm.

Goldbeck. Schrötter.

Nr. 9.

Verordnung für die Provinzen Chur-, Neumark und Pommern, wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten.

De dato Berlin, den 8. April 1806.

(N. C. C. 1806.)

Obgleich bereits durch allgemeine Verordnungen das Austreiben des Viehes zur Hütung ohne Begleitung eines Hirten, oder das ſogenannte Freijagen verboten iſt, und das Allgemeine Landrecht Vorſchriften wegen der in ſolchem Falle Statt findenden Pfändung enthält, ſo lehrt doch die Erfahrung, daß darauf in den Provinzen Chur-, Neumark und Pommern noch nicht allgemein geachtet wird, vielmehr dort noch immer der Landescultur, und beſonders den Winterſaaten, durch das hirtenloſe Herumlaufen des Viehes ein empfindlicher Schaden zugefügt wird. Se. Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, haben daher für nöthig befunden, den Einwohnern dieſer Provinzen die deshalb ſchon beſtehenden geſetzlichen Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und ſolche nach den Umſtänden näher beſtimmen zu laſſen; weshalb hierdurch Folgendes verordnet wird.

1. Niemand darf ſein Vieh heerdenweiſe oder einzeln zur Weide gehen, oder in den Dörfern, außer den Ställen und verſchloſſenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln, in den Dorfſtraßen umherlaufen laſſen, ohne daſſelbe der Aufſicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

2. Vernachläſſigt Jemand dieſe Pflicht, und ſein Vieh wird ohne Begleitung eines Hirten oder mit einem zur Wartung untüchtigen Aufſeher auf fremden Feldern oder Weideplätzen betroffen, ſo ſind die Eigenthümer dieſer Grundſtücke, ingleichen diejenigen, welche zur Aufſicht über die Felder beſtellt werden, berechtigt, ſolches zu pfänden, und Niemand darf ſich, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißſtrafe, ſolcher Pfändung widerſetzen.

3. Das in dieſem Falle zu erlegende Pfandgeld wird hierdurch folgendermaßen feſtgeſetzt:

1) Wenn das Vieh auf beſtellten oder beſäeten Aeckern, Gärten oder ungemäheten Wieſen betroffen wird,
   a) für ein Pferd oder Stück Rindvieh, auf Einen Thaler;
   b) für ein Schwein, auf zwölf Groſchen;
   c) für ein Schaaf oder ein anderes Stück kleines Vieh, auf acht Groſchen.

2) Wenn das Uebertreten auf unbeſtellte Aecker, Gärten, gemähete Wieſen oder Weideplätze erfolgt,
   a) für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh, imgleichen für ein Schwein, auf acht Groſchen;
   b) für ein Schaaf oder ein anderes Stück kleines Vieh, auf vier Groſchen.

4. Dieſes Pfandgeld muß für jedes Stück Vieh erlegt werden, welches auf dem fremden Revier angetroffen wird; auch ſelbſt in dem Falle, wenn keine Pfändung wirklich vorgenommen worden, ſobald nur Uebertreten geſchehen und gehörig nachgewieſen iſt.

5. Außerdem ſoll derjenige, welcher ſein Vieh vorſätzlich auf fremde Grundſtücke treibt, nach Verhältniß der Anzahl des Viehes und des geſtifteten Schadens, mit Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe von vier Wochen bis drei Monaten belegt, auch dieſe Strafe im Wiederholungsfalle durch Verlängerung der Dauer

allenfalls bis zu einem Jahre, oder körperlicher Züchtigung verſchärft werden.

6. Das Pfandgeld muß von dem Eigenthümer des übergetretenen Viehes dem Beſitzer des beſchädigten Grundſtücks entrichtet werden. Wenn aber Stadt- oder Dorfheerden ohne Hirten geweidet werden, und durch dieſelben auf fremden Grundſtücken Schaden verurſacht wird, ſo ſind in den Städten zuvörderſt nur diejenigen Mitglieder des Magiſtrats und der Stadtverordneten oder Gildevorſteher, denen die Aufſicht über die Feld-Polizei ausdrücklich übertragen iſt, ſo wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner, und im Fall das Vieh der Gutsherrſchaft mit dem der Dorfeinwohner zuſammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrſchaft ſelbſt, oder deren Stellvertreter, einer für alle und alle für einen, zu Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächſt dieſen haften in gleicher Art ſämmtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfgemeinde, oder ſonſtige Einwohner, welche Vieh in der Gemeinde-Heerde halten; auch iſt der Beſchädigte berechtigt, die gepfändeten Stücke ſo lange zurück zu behalten, bis er vollſtändig befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit beſtellt worden.

7. In der Regel iſt unter dem oben feſtgeſetzten Pfandgelde der Erſatz für den durch das übergetretene Vieh verurſachten Schaden mit begriffen.

Will aber der Beſchädigte ſich damit nicht begnügen, ſo ſteht ihm zwar frei, beſondern Schadenerſatz nach der Abſchätzung vereideter Sachverſtändigen zu fordern; er kann alsdann aber außerdem nicht das oben beſtimmte hohe Pfandgeld, ſondern nur das niedrigere, und zwar auch nur für die wirklich gepfändeten Stücke Vieh, verlangen.

8. Zu Hirten und Aufſehern über das Vieh ſollen nicht unerwachſene Kinder, ſondern überall nur ſolche Perſonen genommen werden, welche im Stande ſind, daſſelbe von Beſchädigungen abzuhalten, und muß dieſen das Vieh, wenn es zur Weide gehen ſoll, von dem Eigenthümer, bei Vermeidung der vorhin beſtimmten Strafen, gehörig vorgetrieben werden.

Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten, und ob jede Viehart abgeſondert, oder mehrere gemeinſchaftlich zu weiden, bleibt dem Gutfinden des Eigenthümers, oder der Beſtimmung der

Polizeiobrigkeit, nach der Localität und der bisherigen Obſervanz, überlaſſen.

9. Pferde und anderes Zugvieh, welches bei Nacht geweidet wird, müſſen in gehörig eingehegte ſichere Nachtkoppeln oder Roßgarten, aus welchen ſie nicht übertreten können, eingetrieben, und wo ſie nicht vorhanden ſind, müſſen dergleichen angelegt werden, da aus der Erfahrung bekannt iſt, daß das auf nicht eingehegten Nachtkoppeln zur Nachtzeit weidende Vieh, auch ohne Verſchulden des zur Aufſicht beſtellten Hirten, von Beſchädigung der benachbarten Felder nicht abgehalten werden kann.

10. Wenn, den vorſtehenden Vorſchriften gemäß, bei dem Viehe tüchtige Hirten gehalten werden, dieſe aber die Aufſicht über daſſelbe vernachläſſigen, und ſolches auf fremden Grundſtücken Schaden anrichtet, ſo ſollen dieſelben, außer dem Erſatze des verurſachten Schadens, nach dem Grade der bewieſenen Fahrläſſigkeit, mit körperlicher Züchtigung, oder, wo dieſe nicht Anwendung findet, mit Gefängniß von 24 Stunden bis zu 4 Wochen, abwechſelnd bei Waſſer und Brodt, beſtraft werden. Haben ſie aber das Vieh vorſätzlich auf fremde Grundſtücke gehen laſſen, ſo finden die §. 5. beſtimmten Strafen Anwendung; auch iſt in beiden Fällen der Eigenthümer des Viehes berechtigt, und auf Verlangen des Beſchädigten ſchuldig, den Hirten zu entlaſſen, und einen andern an deſſen Stelle anzunehmen.

11. Wird in dieſem Falle das unter Aufſicht eines Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundſtücke beſchädigt hat, gepfändet, ſo kann der Beſchädigte nicht das vorhin beſtimmte hohe Pfandgeld, ſondern nur für ein Pferd, ein Stück Rindvieh oder ein Schwein 2 Groſchen, und für ein Schaaf 6 Pfennige für jedes wirklich gepfändete Stück Vieh fordern; und nur für dieſes Pfandgeld iſt der Eigenthümer dieſes Viehes verhaftet, wogegen ſich der Beſchädigte wegen des ihm außerdem noch gebührenden Schadenerſatzes in der Regel nur an den Hirten zu halten hat. Wenn übrigens das Vieh in ungeſchloſſenen Feldern unter Aufſicht des Hirten blos übertritt, ohne Schaden zu verurſachen, ſollen unter Nachbarn keine Pfändungen Statt finden.

12. In Anſehung des unerlaubten Hütens in den Forſten und Schonungen, und der hierbei eintretenden Strafen, hat es überall bei den beſtehenden, hinlänglich bekannt gemachten beſondern Vorſchriften ſein Bewenden.

Se. Königl. Majeſtät befehlen daher Dero Landescollegiis, imgleichen ſämmtlichen Magiſtraten, Gutsherrſchaften, Gerichtsobrigkeiten, Stadt- und Dorfgemeinden in den Provinzen Chur-, Neumark und Pommern, ſo wie überhaupt Jedermann, den es angeht, ſich nach dieſen Vorſchriften gebührend zu achten, und ſoll gegenwärtige Verordnung durch die Magiſtrate und Dorfobrigkeiten überall bekannt gemacht, auch zu Jedermanns Nachricht in den Städten und Dörfern, an der Gerichtsſtelle, in den Krügen und wo es ſonſt gewöhnlich iſt, angeſchlagen werden.

Gegeben Berlin, den 8. April 1806.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Goldbeck.

Zweite Unterabtheilung.

Die Viehſeuchen betreffend.

In Betreff der Rindviehzucht erlaſſene Geſetze und Verordnungen.

Die Rindviehzucht wird im Staate befördert:

1) durch Einführung der Stallfutterung;

K. Edicte v. 15. Dec. 1777. und 15. Jan. 1779. (N. E. S.)

2) durch möglichſte Vorbeugung der Rindviehſeuche.

K. Inſtruct. v. 13. April u. 3. Oct. 1769. (N. E. S. 1769.)

Prediger auf dem Lande müſſen daher den Landräthen von entſtehenden Viehkrankheiten Nachricht geben;

K. Ed. v. 13. Dec. 1753. (N. E. S. 1753.)

auch wenn in ihren Dörfern die Viehſeuche graſſirt, nicht in andern Orten geiſtliche Handlungen verrichten.

K. Verordn. v. 4. Dec. 1780. (N. E. S. 1780.)

Dem Viehe darf nicht durch Anlegung zu vieler Schonungen die Weide entzogen werden.

Direct. Verordn. v. 22. Febr. 1774. und 9. Febr. 1775. (N. E. S.)

Das ſpäte Austreiben des Rindviehes im Herbſte ſoll unterbleiben;

Circ. v. 8. Oct. 1775. (N. C. S. 1775.)

nicht naſſes und faules Heu gefuttert werden.

Ebendaſ.

Es müſſen mehrere Brunnen gegraben und Viehtränken in der Nähe angelegt;

Churmärk. Pat. v. 12. Dec. 1718.
Direct. Verordn. v. 8. Oct. 1775. (N. C. S. 1775.)

die Stallfutterung und Wartung des Rindviehes nach ſchleſiſcher Art muß, wo es möglich, eingeführt und verbreitet werden.

Regl. v. 4. Mai 1765. (N. C. S. 1765.)
Circ. v. 8. Oct. 1775. (N. C. S. 1775.)

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1056., die Verbreitung anſteckender Krankheiten unter dem Viehe betr.

Verordn. d. K. R. in Gumbinnen, über die Verhütung und Heilung der Lungenſeuche, v. 20. Oct. 1816 (Amtsbl. 1816. Nr. 41.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg über dieſen Gegenſtand, v. 2. April 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 33.)

Verordn. d. K. R. in Poſen, über denſelben Gegenſtand, v. 29. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 16.)

Verordn. d. K. R. in Minden, über dieſen Gegenſtand, v. 28. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 10.)

Verordn. d. K. R. in Münſter, über dieſen Gegenſtand, v. 20. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 4.)

Verordn. d. K. R. in Köslin, über denſelben Gegenſtand, v. 26. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 4.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, die Viehkrankheiten betr., v. 10. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 29.)

Verordn. d. K. R. in Danzig, über dieſen Gegenſtand, v. 25. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 10.)

Verordn. d. K. R. in Oppeln, über dieſen Gegenſtand, v. 4. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 25.)

Verordn. d. K. R. in Köln, über dieſen Gegenſtand, v. 9. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 21.)

Verordn. d. K. R. in Bromberg, die Verhütung der als Folge der naſſen Witterung zu befürchtenden Thierkrankheiten betr., v. 21. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 36.)

Verordn. d. K. R. in Düſſeldorf, über dieſen Gegenſtand, v. 24. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 28.)

Verordn. d. K. R. in Koblenz, in Betreff der Warnung und Belehrung des Futterns mit naßgewordenem Graſe oder Heue, v. 8. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 30.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, die Bräune bei den Schweinen betr., v. 3. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 34.)

Verordn. d. K. R. in Köln, wegen eben dieſes Gegenſtandes, v. 13. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 27.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, das Nichtabledern des an der Tollkrankheit krepirten oder getödteten Viehes betr., v. 8. Sept. 1815. (Amtsbl. 1815. Nr. 36.)

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 2. §. 199., von Kaufs- und Verkaufsgeſchäften in Bezug auf das Vieh und den Pferdehandel ꝛc.

Nr. 1.

Patent und Inſtruction wegen Abwendung der Viehſeuchen und anderer anſteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehſterben gehalten werden ſoll.

De dato Berlin, den 2. April 1803.

Da ſeit der Erlaſſung der allgemeinen Inſtruction und geſetzlichen Vorſchrift des Verfahrens beim Viehſterben, vom 13. April 1769, durch angeſtellte Beobachtungen und Erfahrungen bewährter Sachverſtändigen, beträchtliche Verbeſſerungen des Verfahrens, ſowohl zur Abwendung der Verbreitung dieſer verderblichen Seuche, als auch zur richtigen Beurtheilung und Beſtimmung der eigentlichen Kennzeichen und der zu gebrauchenden Vorbeugungs- und Curmittel beigebracht worden; ſo haben Se. Königl. Majeſtät von Preußen, unſer allergnädigſter Herr, eine nähere Prüfung derſelben durch die reſſortmäßigen Behörden anzuſtellen, und nach den Reſultaten ſolcher Prüfung durch folgende geſetzliche Vorſchrift, in Abſicht dieſes Gegenſtandes, zu ertheilen geruht.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Vorſchriften zur Abwendung der Viehſeuche und anderer anſteckenden Krankheiten.

§. 1. Jeder Viehbeſitzer iſt verpflichtet, in der Behandlung und Wartung ſeines Viehes ſo zu verfahren, daß durch grobe Vernachläſſigung nicht Krankheiten entwickelt werden.

§. 2. Beſondere Aufmerkſamkeit erfordern die Tränken. Wenigſtens zwei Mal im Jahre, nämlich im Herbſte und im Früh-

jahre, muß deren Räumung geſchehen, und von dem Vorſteher der Gemeinde darauf gehalten, auch daß es geſchehen, von ihm dem Landrathe ausdrücklich angezeigt werden. Dieſer läßt die Anzeige controlliren, muß bei ſeinen Bereiſungen von deren Richtigkeit ſich ſelbſt gelegentlich zu unterrichten ſuchen, und iſt verbunden, wenn dieſe Vorſchriften verabſäumt werden, die nöthigen Tränken auf Koſten der Verpflichteten anfertigen und die verfallenen aufräumen zu laſſen.

§. 3. Erkrankt ein Stück Rindvieh an einem Zufalle, der von keiner äußerlichen Verletzung entſtanden iſt, oder ſtirbt ſolches plötzlich, ſo iſt der Beſitzer verbunden, es dem Gemeindevorſteher zu melden, und das erkrankte Stück ſogleich vom übrigen Viehe abzuſondern. Dieſer muß bei irgend einem Grunde des Verdachts einer anſteckenden Krankheit, oder wenn bei einem Viehſtande im Orte über 50 Stück, zwei, und bei einem größern drei oder mehr Stück binnen 14 Tagen ſterben, dem Landrathe und der Gutsobrigkeit den Fall anzeigen, vorher aber für Abſonderung des erkrankten Stücks von allem geſunden Viehe ſorgen. Außerdem iſt in dem letzten Falle auch der Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks zu einer gleichen Anzeige verpflichtet. Nicht weniger iſt jeder Vieharzt, Schäfer oder Hirte, welcher bei einer innern Viehkrankheit zu Hülfe gerufen wird, oder davon etwas erfährt, verbunden, es der Ortsobrigkeit zu melden.

§. 4. Jeder Viehbeſitzer iſt verbunden, ſobald ihm ein Stück Vieh umgefallen iſt, ſolches ſofort, gegen Vergütung des geſetzlich beſtimmten Anſagegeldes, dem Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks anzumelden, auch, wenn es nicht in Ställen, abgelegenen Hütungen oder Brüchern liegt, 36 Stunden lang vor dem Anfreſſen von Thieren zu bewachen; der Scharfrichter oder Abdecker aber muß das gefallene Stück binnen 24 Stunden von der Zeit der Anſage an, abholen laſſen.

§. 5. Die Grabſtellen müſſen ſo viel als möglich entfernt vom Orte, von den Hütungen und Triften des Rindviehes gelegen ſeyn, auch jedes gefallene Stück Rindvieh 4 Fuß tief vergraben werden. Die Gruben werden von dem Viehbeſitzer aufgeworfen, das Vieh aber von dem Abdeckerknechte vergraben, ſo wie auch von dieſem das Zuwerfen der Gruben geſchehen muß.

§. 6. Alle Flecke, worauf krepirtes Rindvieh außer den Ställen gelegen hat, müſſen umgegraben, auch ſolche, wenn es

Hü-

Hütungsflecke ſind, 4 Tage hindurch mit Behütung und mit den Triften des Rindviehes vermieden werden.

§. 7. Jedes zum Schlachten beſtimmte Stück Rindvieh muß vor dem Schlachten von dem Gemeindevorſteher oder Hirten beſichtigt, und nur dann die Erlaubniß dazu von erſterm gegeben werden, wenn kein Merkmal einer innerlichen Krankheit ſich zeigt. Wegen des oft ſchädlichen Eindrucks, welchen Blut und Miſt des geſchlachteten Stücks beim übrigen Rindvieh verurſachen, iſt das Schlachten ſelbſt an ſolchen Orten zu verrichten, wohin kein anderes Vieh kommt, Blut und Miſt aber ſogleich zu vergraben.

§. 8. Den Schlächtern liegt ob, ſich die Kennzeichen der Viehſeuche bekannt zu machen, und um dieſes zu bewirken, muß jeder angehende Meiſter einer Prüfung des Stadt- oder Kreisphyſicus ſich unterwerfen, und bei der Aufnahme zum Meiſter durch ein Atteſt über dieſe Prüfung ſich ausweiſen, wozu die Phyſici, gegen Erlegung der Gebühren, verbunden ſind. Einer gleichen Prüfung müſſen ſich ſolche Viehhändler unterwerfen, welche aus dem Viehhandel in den ehemaligen polniſchen Provinzen ein Gewerbe machen.

§. 9. Niemand darf aus einem andern Orte Rindvieh einbringen, wenn er nicht darüber ein zuverläſſiges Geſundheits-Atteſt vorzeigen kann. Dies muß den Namen des Verkäufers und Käufers, die Zeit und den Ort des Kaufs, Stückzahl, Geſchlecht, Farbe und etwanige Abzeichen nebſt der Verſicherung enthalten, daß in dem Orte, wo das Vieh bisher geweſen iſt, keine Spur einer anſteckenden Krankheit binnen den letzten drei Monaten ſich gezeigt hat.

§. 10. Auch wegen des Rindviehes, welches auf dem Markte gekauft worden, iſt bis auf den Namen des Käufers ein gleiches Atteſt erforderlich, und ohne ſolches darf es nicht in den Marktort gelaſſen werden, woſelbſt der Verkäufer es vorzeigt, aber an ſich behält und verbunden iſt, demnächſt es dem Käufer mitzugeben.

§. 11. Am Beſtimmungsorte muß ungeachtet dieſer Vorſicht, das Vieh noch 72 Stunden, und wenn ſolches aus den ehemaligen polniſchen Provinzen iſt, 8 Tage lang von den übrigen abgeſondert bleiben, und von dem Gemeindevorſteher beſichtigt werden. Aeußert ſich kein Merkmal einer Krankheit, ſo

ertheilt die Polizeiobrigkeit des Orts, in deren Abweſenheit aber der Gemeindevorſteher, den Erlaubnißſchein, es zu dem andern Vieh zu bringen. Ohne dieſen darf kein Hirte ſolches in die Heerde aufnehmen.

§. 12. Viehhändler müſſen beim einländiſchen Einkaufe gleiche Atteſte ſich ausſtellen laſſen, und ſolche demjenigen einhändigen, dem ſie das Vieh wieder verkaufen; auch den Polizeibehörden der Oerter, durch welche ſie treiben, auf Erfordern vorzeigen.

§. 13. Die Atteſte muß die Gerichtsobrigkeit oder deren Stellvertreter, und wenn dieſe nicht anweſend ſind, der Gemeindevorſteher ausſtellen, und darnach müſſen ſolche mit dem herrſchaftlichen oder Gemeindeſiegel bedruckt werden. Dieſe Atteſte ſind nach beiliegendem Formular auszuſtellen.

§. 14. Ausländiſches Rindvieh darf nur, verſehen mit Atteſten unter obrigkeitlichen Siegeln über gewiſſe Einlaßörter, welche die Polizeibehörde jeder Provinz annoch zu beſtimmen hat, ins Einland gebracht werden.

Hierzu werden in der Regel Grenz-Zollſtädte gewählt, und daſelbſt vereidete Reviſoren beſtellt, welche die zur Beurtheilung der Geſundheit des Viehes nöthigen Kenntniſſe beſitzen. An dieſen Oertern werden die mitkommenden Atteſte, mit der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes verglichen, auch im übrigen der Inhalt geprüft, das Vieh ſelbſt aber 48 Stunden aufgehalten, und in der Zeit von den Reviſoren beim Freſſen und in ſeinen Bewegungen beobachtet. Bei dem Vieh aus den ehemaligen polniſchen Provinzen, Süd- und Neu-Oſtpreußen eingeſchloſſen, iſt die Quarantaine auf 4 Tage zu beſtimmen.

§. 15. Zeigen ſich Merkmale einer anſteckenden Krankheit an einem oder dem andern Stück, oder ſtirbt eins derſelben, ſo wird ſolches ſofort dem Landrathe gemeldet, der dann mit dem Kreisphyſicus die nöthige Unterſuchung abhält. Bis dies geſchehen, muß das Vieh in gehörige Entfernung von dem Viehe des Orts gebracht, dort bewacht, und das Forttreiben des fremden Viehes ins Einland nur dann erlaubt werden, wenn die Unterſuchung eine völlige Geſundheit der Heerde bewährt hat.

§. 16. Wird aber das Vieh ganz geſund befunden, ſo ſtellen die Reviſoren unter Mitzeichnung des Grenz-Zollbedienten und der Gerichtsobrigkeit des Einlaßorts das Geſundheits-

atteſt aus, worin der Name des Viehhändlers oder einländiſchen Käufers, nebſt der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes bemerkt iſt. Außerdem wird aber jedes Stück noch mit einem Zeichen am Horne gebrannt, welches den Einlaßörtern, und zwar jedem verſchieden, beizulegen iſt.

§. 17. Alsdann kann zwar der Weg zu dem Beſtimmungsorte fortgeſetzt werden, doch iſt der Viehtreiber zur Vorzeigung des Atteſtes an jede darum fragende Polizeiobrigkeit verbunden, und muß beim Eintritt in die folgende einländiſche Provinz einer daſelbſt anzuordnenden gleichartigen Nachreviſion ſich unterwerfen. Deshalb werden dort ebenfalls Eingangsörter vorgeſchrieben, woſelbſt der Grenz-Reviſionspaß durchgeſehen und mit der Stückzahl verglichen, auch die Heerde ſelbſt beim Futtern beobachtet, und deshalb eine 24ſtündige Quarantaine angeordnet wird. Bewährt ſolche die Geſundheit des Viehes, ſo wird von den Reviſoren ein gleichartiges Atteſt, als im §. 16. verordnet worden, ausgeſtellt.

§. 18. Wird dagegen durch dieſe Provinzialreviſion die Seuche oder eine andre anſteckende Krankheit in der Heerde entdeckt, ſo müſſen die damit behafteten Stücke ſogleich getödtet, und die Heerde beim Weitertreiben unter beſtändiger ſorgfältiger Aufſicht, auf Koſten des Eigenthümers, dergeſtalt gehalten werden, daß jedes krank werdende Stück entdeckt und todt geſchlagen werden könne. Um dieſes zu bewirken, muß der Gemeindevorſteher des Orts, wo die Krankheit entdeckt wird, den Fall dem Landrathe anzeigen, damit dieſer die Begleitung der Heerde anordnen, und damit von Kreis zu Kreis fortgefahren werden kann. Außerdem iſt die Ankunft der Heerde Tags vorher an jedem Orte zu melden, woſelbſt nicht nur von demſelben das Vieh des Orts zurückgehalten, ſondern auch alles das beobachtet werden muß, was im §. 20. wegen des Viehes aus den ehemaligen polniſchen Provinzen vorgeſchrieben iſt.

§. 19. Gaſtwirthe und Krüger, bei denen das Treibevieh übernachtet, ſind verpflichtet, die Grenz-Reviſionsatteſte nachzuſehen, das Vieh beim Freſſen, Wiederkäuen und Saufen zu beobachten, und jede Spur von Unrichtigkeit des Atteſtes oder von Krankheit des Viehes, der Polizeibehörde des Orts zu melden, welche dann zur weitern Unterſuchung und Anzeige, zu-

gleich aber zur Beſorgung der Abſonderung des Treibeviehes von dem Viehe des Orts verbunden iſt.

§. 20. Das Vieh aus den ehemaligen polniſchen Provinzen darf nicht anders als außerhalb den Oertern Futter- und Lagerſtellen halten. Die Treiber ſind verbunden, der Polizeiobrigkeit, oder wenn ſie nicht anweſend iſt, dem Gemeindevorſteher des Orts, wo das Vieh in Lager- oder Futterſtellen ſich aufhalten ſoll, Tages vorher die Ankunft zu melden. Zu dieſen Stellen darf aus den Oertern kein Rindvieh kommen, der zurückbleibende Miſt iſt am folgenden Tage mit Pferden unterzupflügen, und die Treiber dürfen zu Heuboden und Scheunen, worin noch Rauchfutter iſt, nicht gelaſſen werden.

§. 21. Viehhändler und Treiber haben die Obliegenheit, ihre Heerde zu beobachten, und jedes Krankheitsmerkmal der Ortsobrigkeit oder dem Gemeindevorſteher zu entdecken. Stirbt daher ein Stück des Treibeviehes, oder ermattet ſolches außerhalb eines Orts, ſo müſſen ſie ſofort der Obrigkeit oder dem Gemeindevorſteher der Feldmark zur nähern Unterſuchung es anzeigen. Verkauft der Händler oder Treiber das ermattete Stück, ſo muß es noch 3 Tage in einem abgeſonderten Stalle bleiben, und dem Käufer nicht eher verabfolgt werden, als bis eine durch Sachverſtändige anzuſtellende Unterſuchung die völlige Geſundheit begründet. Darüber ſtellt die Polizeiobrigkeit des Orts dem Verkäufer und Käufer ein Atteſt aus, damit dieſer das Vieh in ſeinen Wohnort bringen, jener aber wegen der verminderten Stückzahl bei der nächſten Unterſuchung ſich ausweiſen kann.

§. 22. Soll das ermattete Stück geſchlachtet werden, ſo muß bei der Unterſuchung ausgemittelt ſeyn, daß keine Krankheit zum Grunde liege, und dann ſind nicht nur eben die Vorſchriften zu befolgen, die §. 7. wegen des Schlachtens gegeben worden, ſondern es muß auch der innere Zuſtand von Sachverſtändigen unterſucht werden.

§. 23. Iſt es bekannt, daß in einer benachbarten ausländiſchen Provinz die Seuche ausgebrochen iſt, ſo dürfen Hornvieh und giftfangende Sachen, als: rohe Häute, Haare, Hörner, ungeſchmolzenes Talg, Rindfleiſch, Dünger, unbearbeitete Wolle und Rauchfutter, aus ſelbiger weder eingebracht noch eingelaſſen werden.

Zweites Kapitel.

Vorſchriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche zu beobachten ſind.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Vorſchriften.

§. 24. Iſt an einem Orte die Seuche ausgebrochen, ſo darf Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landraths dahin reiſen, oder Vieh und giftfangende Sachen dorthin ſenden. Von dem Orte, worin die Seuche ausgebrochen iſt, dürfen eben ſo wenig Rind- und Schaafvieh, oder giftfangende Sachen, auf eine andere Feldmark kommen, und andere Gattungen von Vieh, auch Menſchen, wenn der Ort geſperrt iſt, gar nicht, und ſo lange er dies nicht iſt, nur dann daſelbſt zugelaſſen werden, wenn ſie durch die §. 71. geordneten Zeugniſſe nachweiſen, daß ſie beim Rindviehe keine Geſchäfte gehabt haben.

§. 25. Im Uebertretungsfalle werden Rindvieh und Kälber getödtet, und mit derſelben Vorſicht, wie es am Orte der Seuche geordnet iſt, verſcharrt; giftfangende Sachen aber nach dem angeſteckten Orte zurückgeſandt. Kann dies ohne Berührung anderer Orte und ohne Gefahr der fernern Anſteckung nicht geſchehen, ſo müſſen ſie verbrannt werden. Menſchen, die als Einwohner des angeſteckten Orts erkannt werden und keine Atteſte haben, werden dahin bis zur Wache des Orts zurückgeführt, und dieſe hat ſelbige der Obrigkeit zur Beſtrafung abzuliefern.

§. 26. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreiſe müſſen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören. Wird aber zum Beſatz der Höfe, oder zum Schlachten Vieh gekauft, ſo muß nicht blos der Gemeindevorſteher, ſondern auch die Gerichtsobrigkeit das Atteſt über den Bedarf ausſtellen, und dieſes muß an allen Orten, durch welche das Vieh getrieben wird, genau durchgeſehen und geprüft werden, weshalb der Treiber verbunden iſt, mit dieſem Atteſte bei der Polizeibehörde des Orts ſich zu melden.

§. 27. In einem gleichen Bezirke von drei Meilen ſind alle Hunde anzulegen, und nur bei den Heerden außerhalb des

Orts dürfen die Hirten ſolche vom Stricke loslaſſen, wenn ſie dafür haften können, daß die Hunde ſich nicht von der Heerde entfernen.

§. 28. Von den mit dem angeſteckten Orte grenzenden Ortſchaften werden Wachen geſtellt, welche den Eingang von Menſchen, Vieh und giftfangenden Sachen aus ſelbigen verhindern. In wiefern auch bei ſolchen Orten, die zwar nicht mit dieſem Orte grenzen, wohin man jedoch, ohne einen Zwiſchenort zu berühren, aus dem angeſteckten kommen kann, dieſe Vorſicht nöthig iſt, muß der Beurtheilung des Landraths überlaſſen bleiben.

§. 29. Zur Aufſicht über die Beobachtung aller dieſer Vorſchriften muß der Landrath einen Aufſeher beſtellen, welcher die Pflicht hat, den ganzen beſtimmten Bezirk zu revidiren, und bei dieſen Reviſionen zu unterſuchen: ob die Vorſchriften genau beobachtet werden; er muß insbeſondere darauf Acht geben, ob die angeordneten Wachen gehörig beſtellt werden, und die Wächter ihre Pflicht erfüllen.

Unordnungen, welche er vorfindet, muß er ſogleich abſtellen, auch dem Landrathe und der Obrigkeit des Orts anzeigen. Dieſer Aufſeher iſt vom Landrathe, nach Maaßgabe der vorſtehenden Vorſchriften, mit einer ſchriftlichen Inſtruction zu verſehen, und inſofern er nicht bereits als Kreisbedienter verpflichtet iſt, auf dieſe Inſtruction beſonders zu vereiden.

§. 30. Diejenigen Oerter, welche mit dem angeſteckten Orte in Anſehung der Hütung, Holzung oder Mühlen irgend eine Gemeinſchaft haben, müſſen ſich der Anordnung unterwerfen, welche der Landrath zur Trennung dieſer Gemeinſchaft nach dem, was im Folgenden, §. 63 — 67. feſtgeſetzt iſt, trifft, und die Hirten werden auf deren Befolgung vereidet.

§. 31. Nicht nur in dieſen, ſondern in allen bis auf zwei Meilen entfernten Orten, muß jeder Viehbeſitzer auch die kleinſte Spur einer Krankheit dem Gemeindevorſteher anzeigen; auch ſind die Hirten verpflichtet, es ſofort dem Gemeindevorſteher anzuzeigen, wenn ein Eigenthümer ein Stück zurückbehält, oder in der Heerde es umfällt, oder doch Spur einer Krankheit ſich zeigt.

§. 32. Findet nun der Gemeindevorſteher, daß keine äußere Verletzung die Urſach der Krankheit oder des Todes ſey, ſo

muß er den Fall gleich der Gerichtsobrigkeit und dem Landrathe melden, und letzterer iſt zur Anordnung der Obduction durch den Kreisphyſicus, und in ſeinem Beiſeyn verpflichtet. Bis zu deren Vollendung liegt dem Gemeindevorſteher die Sorge ob, daß nicht nur das erkrankte Stück abgeſondert, ſondern auch der Hof, wo es geſtanden, einſtweilen dergeſtalt geſperrt werde, daß niemand aus demſelben, der mit dem Rindviehe zu thun gehabt, ſolchen verlaſſe, und kein anderer Einwohner ſelbigen betrete, oder Rindvieh und giftfangende Sachen von demſelben fortgebracht werden.

§. 33. Iſt das erkrankte Stück geſtorben, ſo muß der Abdecker beſtellt werden, dieſer auch ſich unverzüglich, jedoch ohne Hund und Karren einfinden und das Vieh auf die gewöhnliche Grabſtelle bringen, woſelbſt es mit einem halben Fuß Erde bedeckt, bis zur Ankunft des Landraths und Phyſicus liegen bleibt, und bis dahin vor dem Anfreſſen von Thieren bewahrt werden muß. Die Ankunft des Landraths muß aber der Abdecker abwarten oder ſogleich ſich wieder einfinden, wenn er dazu Anweiſung erhält.

§. 34. Auch außer dieſem Falle, wo die Seuche in der Gegend ausgebrochen, iſt der Landrath verbunden, ſobald ihm nach der Vorſchrift des §. 3. eine Viehkrankheit angezeigt wird, bei irgend einem Verdachte der Anſteckung, ſolche mit Zuziehung des Kreisphyſicus zu unterſuchen, in dieſem ſo wie in dem Falle des vorigen §. ſich nicht blos mit der Obduction von krepirten Stücken zu begnügen, ſondern auch noch lebende kranke Stücke tödten, und durch deren Obduction den wahren Krankheitszuſtand durch den Phyſicus ausmitteln zu laſſen.

§. 35. Ergiebt ſich durch die Unterſuchung das Daſeyn der Seuche oder einer anſteckenden Krankheit, oder iſt wenigſtens ſolches zweifelhaft, ſo iſt aus dem Folgenden zu entnehmen, was hierbei beobachtet werden muß. Sind aber alle dieſe Fälle nicht vorhanden, ſo bleibt es bei den vorſtehenden Vorſchriften, und dem Abdecker iſt das Abledern und die Mitnahme der Haut erlaubt.

§. 36. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks müſſen in allen Angelegenheiten, welche das Viehſterben oder die Ausmittelung dieſer Krankheit betreffen, die Befehle des Landraths und Kreisphyſicus befolgen; ſie ſind in Uebertretungsfällen der Obrig-

keit ihres Wohnorts, und in Anſehung der beſtimmten Geldſtrafen den executiviſchen Verfügungen des Landraths unterworfen, und für das Verhalten ihrer Knechte müſſen ſie einſtehen.

§. 37. So lange das Abledern des krepirten Viehes ihnen nachgelaſſen iſt, ſind ſie verbunden, deſſen Transport, Oeffnung und Section unentgeldlich zu verrichten. In allen Fällen, wo ihnen das Abledern unterſagt iſt, erhalten ſie für dies Geſchäft, mit Inbegriff des Aufhauens und der Section, eine Vergütung von 8 Groſchen fürs Stück.

Zweite Abtheilung.

Specielles Verfahren für den Ort, wo die Seuche ausgebrochen iſt.

Erſter Abſchnitt.

Vorſchriften für das platte Land.

A) Wenn das Vieh auf der Weide geht.

§. 38. Bricht die in vorſtehender Art ausgemittelte Seuchenkrankheit innerhalb eines Kreiſes zuerſt auf einem einzeln liegenden Etabliſſement aus, deſſen Rindviehſtand nicht über zehn Stück beträgt, ſo iſt der Landrath verpflichtet, dieſen ganzen Viehſtand, nach aufgenommener Taxe tödten zu laſſen. In allen andern Fällen muß alles erkrankende Rindvieh, wenn nicht untrügliche äußere Merkmale die Gewißheit geben, daß die Krankheit nur von äußern Verletzungen oder von vorübergehenden innern Zufällen herrührt, getödtet, und hierbei in nachſtehender Art verfahren werden.

§. 39. Jedes erkrankte Stück, es mag im Stalle oder unter der Heerde erkranken, muß ohne Zeitverluſt abgeſondert, nach dem erſten Quarantaineſtalle, deſſen Anlage in den folgenden Beſtimmungen angeordnet iſt, gebracht und in dieſem die Krankheit unterſucht werden; ergiebt ſich bei dieſer Unterſuchung durch äußere Kennzeichen die Wahrſcheinlichkeit, daß die Krankheit durch äußere Verletzungen, oder durch innere vorübergehende Zufälle, als: die Blatter, das rothe Waſſer ꝛc., entſtanden iſt, ſo muß das erkrankte Stück 48 Stunden lang unter Aufſicht und Wartung eines anzuſetzenden Viehwärters in dieſem

Quarantaineſtall geſtellt werden. Findet ſich dies aber nicht, ſo iſt es ſogleich nach den Grabſtellen zu bringen und zu tödten. Nach Verlauf der vorbeſtimmten 48ſtündigen Quarantainezeit wird eine zweite Unterſuchung angeſtellt. Ergeben ſich bei ſolcher an dem erkrankten Stücke untrügliche Merkmale der Geſundheit oder eines nicht tödtlichen Zufalles, ſo muß es in den zweiten Quarantaineſtall gebracht, dort ebenfalls unter Aufſicht eines andern Viehwärters geſtellt werden, und in dieſem abgeſondert von aller Gemeinſchaft mit dem übrigen Rindviehſtande des Orts ſo lange ſtehen bleiben, bis der Landrath oder Kreisphyſicus nach vorgängiger Beſichtigung, die Erlaubniß zu deſſen Aufnahme unter den geſunden Viehſtand ertheilt haben. Finden ſich jene untrüglichen Merkmale aber nicht, ſo muß es ebenfalls nach den Grabſtellen gebracht und getödtet werden.

§. 40. Zur Beſichtigung und Unterſuchung des erkrankten Viehes in den Quarantaineſtällen iſt ein Reviſor zu beſtellen, und hierzu ein mit den Krankheiten des Rindviehes bekannter auch verſtändiger Mann zu wählen.

§. 41. Damit jedoch das Tödten des erkrankten Viehes ſeine Grenzen erhalte, ſo müſſen, wenn das Erkranken abnimmt, von dem Kreisphyſicus von Zeit zu Zeit Obductionen an erkrankten Stücken vorgenommen, und es muß nach Beſchaffenheit der innern und äußern Merkmale deſſelben, von dieſem ein Gutachten über die Krankheit ſelbſt abgegeben werden.

§. 42. Jeder Beſitzer eines Rindviehſtandes und alle Einwohner eines Orts, welche mit der Wartung und Futterung dieſes Viehes zu thun haben, ſind verbunden, ihre Aufmerkſamkeit auf den Geſundheitszuſtand des Viehes zu verdoppeln; bei dem mindeſten Verdachte einer Krankheit ſogleich das kranke oder verdächtige Stück von dem übrigen Viehſtande abzuſondern, auch ſolches dem angeſetzten Aufſeher anzuzeigen, welcher ſodann unverzüglich den Transport des erkrankten oder verdächtigen Stücks nach dem erſten Quarantaineſtall bewirken muß.

§. 43. Bei der Rindviehheerde, worin die Seuche ſich äußert, müſſen, nach Maaßgabe ihrer Größe, ein bis zwei Gehülfen des Hirten beſtellt, hierzu aber nur, ſo wie zu den Hirten ſelbſt, erwachſene und verſtändige Menſchen angenommen werden. Dieſe ſind verbunden, nebſt den Hirten, auf das Freſſen, Wiederkäuen, auch auf alle Bewegungen des Viehes

genau zu achten. Sobald ſie bei einem Stücke die Spur einer Krankheit bemerken, müſſen ſie es ſogleich von der Heerde abſondern, und es muß durch den Gehülfen des Hirten nach dem erſten Quarantaineſtalle gebracht, der Vorfall aber dem Aufſeher des Orts angezeigt werden. Auch die Hirten der übrigen Rindviehheerden haben mit gleicher Aufmerkſamkeit den Geſundheitszuſtand des Viehes zu beobachten, und wenn ſie Kennzeichen einer Krankheit an ſelbigem bemerken, ſolches dem Aufſeher des Orts ſogleich anzuzeigen, welcher ſodann verbunden iſt, unverzüglich die Abſonderung des erkrankten Stücks und deſſen Transport nach dem erſten Quarantaineſtalle zu beſorgen.

§. 44. Alle Verheimlichungen des erkrankten Rindviehes werden verboten. Zur Aufſicht auf die Beobachtung dieſer Vorſchrift, ſind nach Verſchiedenheit der Größe des Orts ein oder zwei Reviſoren des geſunden Viehſtandes zu beſtellen. Ihre Pflicht iſt es, in den Ställen und Gehöften der viehhaltenden Bewohner täglich ein Mal zu unterſuchen, ob von den Heerden Rindvieh im Stalle behalten worden, und ob ſich an dieſem Kennzeichen einer Krankheit vorfinden; auch eine gleiche Unterſuchung wöchentlich zwei Mal bei jeder Rindviehheerde des Orts anzuſtellen. Sie ſind ferner verbunden, die Abſonderung aller kranken oder verdächtigen Stücke, die ſich vorfinden, ſogleich zu veranſtalten, dieſe Vorfälle aber dem Aufſeher des Orts anzuzeigen, welcher dann nach den Vorſchriften des §. 42. zu verfahren hat.

§. 45. In allen Fällen, wo Rindvieh umfällt, ohne daß der Viehbeſitzer oder die Hirten und ihre Gehülfen das Erkranken deſſelben in den Ställen oder unter der Heerde angezeigt haben, ſollen dieſe Perſonen, nebſt demjenigen, welchen das Geſchäft der Wartung des Viehes obliegt, einer Verheimlichung verdächtig gehalten, und deshalb in Unterſuchung gezogen werden.

§. 46. Zu dem Transporte des erkrankten Viehes nach den Quarantaineſtällen, iſt ein Viehleiter zu beſtellen. Das in den Ställen erkrankte muß von den Gehöften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, hinter den Höfen über Grundſtücke, zu welchen kein Rindvieh kommt, gebracht, und hierzu müſſen im Nothfall Zäune weggebrochen, und kleine Brücken über Graben angelegt werden. Das in den Heerden Erkrankte iſt in gleicher

Art, und folglich nie auf Wegen und Triften zu transportiren. Der Wärter des Quarantaineſtalles, deſſen Anſetzung im §. 50. beſtimmt wird, muß abgerufen, und ihm das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten vom Stalle überliefert werden.

Entfällt dem Vieh beim Transporte Miſt oder Blut, ſo ſind die Abgänge von demjenigen, der den Transport beſorgt, ſofort zwei Fuß tief unterzugraben; auch iſt die Gegend, durch welche der Transport geſchehen, 8 Tage lang mit Behütung des Rindviehes, und wo möglich eben ſo lange mit Uebertriften deſſelben zu meiden.

§. 47. Der Stall, worin ein Stück Rindvieh erkrankt iſt, muß ſo lange, bis derſelbe vollſtändig nach den im dritten Kapitel ertheilten Vorſchriften gereinigt worden, mit Wachen beſetzt und dergeſtalt geſperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang des Rindviehes und der Menſchen in und aus demſelben, bis auf diejenigen, welchen die Reinigung übertragen iſt, dadurch verhindert wird; kann aber wegen der Lage des Stalles die Sperrung deſſelben nicht mit dem gehörigen Erfolge geſchehen, ſo iſt bis zur vollendeten Reinigung das ganze Gehöft zu ſperren.

§. 48. Das geſunde Vieh, welches mit dem erkrankten in einem Stalle geſtanden, muß während dieſer Zeit, wenn der Stall geſperrt wird, in den andern Ställen des Gehöftes, wenn aber die Sperrung des letztern nöthig iſt, der ganze Rindviehſtand dieſes Gehöftes in abgelegenen Schaafſtällen oder in Buchten untergebracht werden.

§. 49. Die im §. 39. angeordneten zwei Quarantaineſtälle müſſen gleich nach dem Ausbruch der Seuche erbauet, und nur im höchſten Nothfalle kann der Gebrauch von Buchten ſo lange geſtattet werden, bis ſolche vollendet ſind. Von dieſen Ställen muß der erſte auf 3 bis 4, und der andere auf 5 bis 6 Stück angelegt werden. In dem erſten hält das erkrankte Vieh nach den Anordnungen des §. 39. eine 48ſtündige Quarantaine, in den letzten wird dasjenige Vieh gebracht, an welchem nach Ablauf dieſer Quarantaine untrügliche Merkmale einer nicht vorhandenen Seuche vorgefunden werden, und bleibt darin ſo lange ſtehen, bis es vom Landrathe und Kreisphyſicus beſichtigt iſt, und dieſe deſſen Wiederaufnahme unter den geſunden Viehſtand nachgelaſſen haben. Dieſe Quarantaineſtälle müſſen von Stra-

ßen und Triften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, ſo wie vom Orte ſelbſt 800 Schritt entfernt ſeyn, und dergeſtalt angelegt werden, daß von ſelbigen das kranke Vieh, ohne Triften und Hütungen zu berühren, nach den Grabſtellen gebracht werden kann, auch das Waſſer nicht zu entfernt iſt.

§. 50. Für jeden Quarantaineſtall werden die §. 39. gedachten Viehwärter angenommen. Dieſe müſſen zur Futterung und Wartung des Viehes beſondere Gefäße, auch zur Reinigung der Ställe die erforderlichen Werkzeuge erhalten. Sie ſind verpflichtet:

1) die ſämmtlichen Gefäße gehörig zu reinigen;
2) das melkende Vieh täglich zwei Mal zu melken, die Milch aber zu vergraben;
3) aus den Ställen täglich zwei Mal den Miſt heraus zu bringen, dieſen 2 Fuß tief zu untergraben, und die Ställe gehörig zu reinigen;
4) die Ställe täglich zu lüften, mit luftreinigenden Dingen zu durchräuchern, ſie täglich mit friſcher trockner Erde zu beſtreuen, und davon alles Federvieh, Katzen und Hunde abzuhalten; auch endlich
5) das Vieh gehörig zu futtern, zu tränken und zu warten.

§. 51. Zwiſchen dem Vieh in den Quarantaineſtällen und dem übrigen Rindvieh des Orts muß alle Gemeinſchaft unterbrochen werden. Die beſtellten Viehwärter müſſen in den Quarantaineſtällen und in dem zum Betriebe ihres Geſchäfts anzuweiſenden Bezirke oder neben den Ställen zu errichtenden Hütten bleiben; dürfen mit Niemanden Umgang haben, und weder nach dem Orte ſelbſt, noch nach andern Orten kommen. Damit dieſe Vorſchriften um ſo ſicherer erfüllt werden, iſt die Sperrung dieſer Ställe durch Beſetzung von 2 Wachen bei jedem Stalle zu veranſtalten. Dieſen Wächtern ſind die Nahrungsmittel für die Wärter, das Futter und nöthigenfalls auch das Getränke für das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten von den Ställen abzuliefern. Die Wachen müſſen ſodann die Viehwärter abrufen, dieſe aber nach deren Entfernung ſolches abholen. Sollte auch die Entfernung dieſer Ställe von dem Orte es nöthig machen, daß dieſe Nahrungsmittel angefahren werden müſſen, ſo darf dies nicht mit Ochſen geſchehen.

§. 52. Zu dieſen, ſo wie zu allen übrigen Sperrungswachen im Orte, müſſen ſolche Menſchen ausgeſucht werden, welche mit dem Rindvieh in keiner Verbindung ſtehen.

§. 53. Zur Tödtung des Viehes muß ein dazu tüchtiger Menſch mit einem Pferde angeſetzt, und, je nachdem die Lokalität es erfordert, ein Karren oder Schleife zum Transporte gebraucht, und zu deſſen und des Pferdes Unterkommen bei den Grabſtellen eine Bucht angelegt werden. Auch dieſer darf mit Niemanden im Orte oder außerhalb deſſelben Umgang haben, und in dem Orte ſelbſt ſich nicht betreffen laſſen, inſofern das inſtructionsmäßige Geſchäft es nicht nothwendig macht. Ihm ſind die Nahrungsmittel ebenfalls in einer Entfernung von hundert Schritten bis zu den Wachen des erſten Quarantaineſtalles zuzubringen, und es iſt hierbei in eben der Art zu verfahren, als es in dem §. 51. in Rückſicht der Viehwärter und des Viehes in den Quarantaineſtällen vorgeſchrieben iſt. Der zu dieſem Geſchäfte angeſetzte Menſch hat zugleich die Verbindlichkeit, die zur Verſcharrung des Viehes nöthigen Gruben vorräthig anzufertigen, aus den Quarantaineſtällen das kranke und gefallene Vieh, aus dem Orte ſelbſt aber nur das letztere abzuholen, auch bei denen vom Kreisphyſicus vorzunehmenden Obductionen, das Vieh zu öffnen.

§. 54. Ein jeder Einwohner des Orts und des Kreiſes, der ſich als Arbeitsmann ernährt, iſt verbunden, dies Geſchäft, wenn er vom Landrathe dazu beſtimmt wird, gegen Feſtſetzung eines hinreichenden Lohns zu übernehmen, und es wird bei ernſtlicher Beſtrafung verboten, ihm einen Vorwurf wegen deſſen Beſorgung zu machen; auch ſoll demſelben, wenn er ſeinem Geſchäfte treu und genau vorgeſtanden, aus der Kreiskaſſe eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlr. gegeben werden.

§. 55. Bei dem im §. 53. angeordneten Transporte des Viehes iſt mit möglichſter Vorſicht zu verfahren, das kranke aus den Quarantaineſtällen von dem Viehwärter bis zur Grenze des anzuweiſenden Bezirks abzuliefern, dort von dem zur Tödtung deſſelben beſtimmten Menſchen abzuholen und nach der Grabſtelle zu bringen. Fällt in den Quarantaineſtällen ein Stück Vieh, oder iſt es ſo krank, daß es nicht geleitet werden kann, ſo wird es von dem letztern aus dem Stalle ſelbſt abgeholt, der Vieh-

wärter aber muß ſich während der Abholung aus dem Stalle entfernen.

§. 56. Sollte auch ein Stück Rindvieh im Orte ſelbſt fallen, ſo muß der Transport mit eben der Vorſicht nach den Grabſtellen geſchehen, als es in den §§. 46. und 55. beſtimmt iſt. Dieſer Transport darf jedoch nur zu einer Zeit vorgenommen werden, da das Vieh ausgetrieben iſt, er muß auch unter Aufſicht des Reviſors des kranken Viehes geſchehen, welcher dafür zu ſorgen hat, daß Niemand im Orte mit dem Menſchen, der das Vieh abholt, ſich in Gemeinſchaft ſetzt. Miſt und Blut, welches dem Vieh abfällt, iſt in den Fällen des §. 55. von dem, der den Transport beſorgt, und in dem Falle dieſes §. von dem Reviſor zu vergraben.

§. 57. Die Grabſtellen müſſen vom Orte ſelbſt entfernt, jedoch in der Nähe des erſten Quarantaineſtalles und in einer Entfernung von 800 Schritt von Wegen und Triften gewählt, und in dieſer Entfernung von allem Viehe gemieden werden.

§. 58. Die Gruben zur Verſcharrung des Viehes müſſen 6 bis 8 Fuß tief angefertigt werden, wenn aber das Grundwaſſer dieſe Tiefe nicht verſtattet, ſo muß ſo viel Erde auf die Grube geworfen werden, als nöthig iſt, damit das verſcharrte Vieh von 6 bis 8 Fuß Erde bedeckt werde, auch iſt der zu den Grabſtellen beſtimmte Bezirk mit einem Graben und Zaun zu umgeben, und mit einem Steinpflaſter zu belegen.

§. 59. Die Ablederung des Rindviehes wird zu allen Jahreszeiten verboten, und es ſoll ſtatt deſſen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeſchnitten worden, vergraben und die Cadaver in den Gruben mit ungelöſchtem Kalke bedeckt werden.

§. 60. Die Oeffnung der Cadaver darf nur in dem einzigen Falle geſchehen, wenn eine Obduction derſelben durch den Kreisphyſicus vorgenommen werden ſoll, oder ſolche durch den Landrath ausdrücklich nachgegeben wird. Aber auch in dieſem Falle bleibt es verboten, Talg heraus zu nehmen, oder Luder auszuſchneiden; die Obductionen dürfen nur auf den Grabſtellen vorgenommen werden, auch iſt während dieſes Geſchäfts von Tanger und Reis Feuer zu machen, und durch den davon aufſteigenden Rauch der bösartige Geruch der Cadaver zu vermindern.

§. 61. Sollte gegen die Vorſchriften des §. 56. ein krepirtes Stück Rindvieh in den Ställen, Gärten oder auf den Höfen des Orts vergraben worden ſeyn, ſo muß dieſe Grabſtelle gleich nach Entdeckung eines ſolchen Vorfalles, worauf genau Obacht zu halten, zu einer Zeit wenn kein Rindvieh in der Nähe iſt, aufgegraben, und der Cadaver mit ungelöſchtem Kalke, auch ſodann mit Erde wieder hinlänglich bedeckt werden, auch dürfen, wenn es in Ställen geſchehen iſt, dieſe nie wieder zu Rindvieh gebraucht werden.

§. 62. Fällt in den Heerden ein Stück Rindvieh um, ſo muß ſolches ſogleich von dem Hirten dem im Orte beſtellten Aufſeher angezeigt werden, welcher zu veranſtalten hat, daß es unverzüglich auf der Stelle wo es gelegen, 6 bis 8 Fuß tief vergraben, und der Fleck zur Abhaltung des Viehes mit einem Graben und Zaun umgeben werde, und in eben dieſer Art iſt zu verfahren, wenn außer dieſem Falle, Cadaver von Rindvieh oder Theile derſelben auf der Feldmark ſich vorfinden ſollten.

§. 63. Alle Gemeinſchaft zwiſchen Heerden, in welchen die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Heerden dieſer Art, zwiſchen dem kranken und geſunden Rindvieh im Orte ſelbſt, zwiſchen allem Rindviehe dieſes und dem jedes andern Orts, zwiſchen den Gegenſtänden, die mit dem kranken Viehe in unmittelbarer Verbindung geſtanden haben, und allen übrigen, und endlich zwiſchen giftfangenden und andern Dingen, ſowohl im Orte ſelbſt als außerhalb deſſelben, muß unterbrochen werden.

§. 64. Beſonders muß eine Trennung der Hütung, der Tränken und der Triften zwiſchen derjenigen Heerde, unter welcher die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Rindviehheerden des Orts, geſchehen; die Hütung durch einen Zwiſchenraum von 800 Schritten abgeſondert, und dieſer, inſofern er nicht durch ſichtbare Merkmale, als: Graben, Geſtelle und dergleichen kennbar iſt, mit Wiſchen abgeſteckt und mit einer Fahre abgepflügt werden.

§. 65. Gleiche Trennung muß ſowohl in Abſicht dieſer als der übrigen noch geſunden Rindvieh- und Schaafviehheerden des Orts von denen der benachbarten, und in der Hütung zuſammentreffenden oder angrenzenden Oerter eingerichtet und bei Beſtimmung derſelben und des mit der Hütung zu verſchonenden

Zwiſchenraums ein nach dem Hütungsbedarf billiges Verhältniß durch Anordnung des Landraths getroffen, auch müſſen die Grenzen in der im vorhergehenden §. feſtgeſetzten Art bezeichnet werden.

§. 66. Alle Mühlenfuhren, die Mühlen mögen innerhalb oder außerhalb der Feldmark liegen, müſſen nur mit Pferden geſchehen; in gleicher Art dürfen in einem Zwiſchenraume von 800 Schritten von den Grenzen des Orts zu den Ackerbeſtellungen, Holz- und allen Gattungen von Fuhren, nur Pferde gebraucht werden, und dieſer Zwiſchenraum iſt nach den Beſtimmungen des §. 64. ebenfalls zu bezeichnen; für ſolche Einwohner aber, welche nur Ochſen halten, ſind dieſe Fuhren und Beſtellungen von den übrigen Pferde haltenden Einwohnern und nöthigenfalls auch von den benachbarten Oertern des Kreiſes nach einer Repartition des Landraths zu beſtreiten.

§. 67. Holzreviere, in welchen den Einwohnern der inficirten, mit Einwohnern aus andern Oertern ein gemeinſchaftliches Holzungsrecht zuſteht, ſind in eben der Art, als es in dem §. 65. in Anſehung der gemeinſchaftlichen Hütung beſtimmt iſt, zu theilen; den erſten ein durch eine Entfernung von 800 Schritten von den Bezirken der andern Intereſſenten abgeſonderter Diſtrikt, auch ſolche Holztage anzuweiſen, an welchen ſie mit den Einwohnern aus andern Oertern nicht zuſammentreffen können.

§. 68. Aller Verkauf von Rindvieh, Schaafen, Rauchfutter und der im §. 23. benannten giftfangenden Sachen außerhalb des Orts wird verboten; eben ſo wenig dürfen dieſe Gattungen von Vieh und Sachen unter einem andern Vorwande aus dem Orte ausgeführt, noch durch den Ort ſelbſt und über die Feldmark deſſelben gelaſſen werden. Bei Uebertretungsfällen iſt in gleicher Art, als es im §. 25. beſtimmt worden, zu verfahren.

§. 69. Hofedienſte, Kriegs-, Kreis-, ſo wie alle Gattungen von Vorſpannfuhren außerhalb des Orts und deſſen Grenzen dürfen nicht geleiſtet werden, und innerhalb deſſelben ſind ſie in der Art zu beſchränken, daß zur Wartung des Rindviehes, zur Abſonderung des kranken, Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, ſo wie zu den Fuhren des Miſtes aus denſelben, keine Hofedienſte gebraucht werden.

§. 70.

§. 70. Die Paſſage über die Straßen und Wege, welche durch den Ort oder deſſen Feldmark führen, iſt aufzuheben; den Reiſenden, ſo wie den Poſten und Extraposten zu verbieten; ſolche nach andern Straßen, ſo wie die in dem Orte befindlichen Poſthaltungen nach andern Oertern zu verlegen. Dieſe Verlegung muß in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, auch müſſen, wenigſtens in der erſten Zeit, Wachen vor dem Orte geſtellt werden.

§. 71. Menſchen aus dem Orte, welche beim Rindvieh beſchäftigt ſind, dürfen nicht nach andern Oertern oder Feldmarken kommen; die übrigen ſind zwar dieſem Verbote nicht unterworfen, müſſen aber durch ein Zeugniß des beſtellten Aufſehers ſich ausweiſen, daß ſie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben.

§. 72. Wohnt der Prediger außerhalb des Orts, ſo muß der Küſter, und wenn nur ein Schulmeiſter im Orte vorhanden iſt, dieſer den gewöhnlichen Gottesdienſt verrichten. Wird der Prediger zu Kranken gerufen, ſo iſt ihm zwar der Beſuch verſtattet, er darf ſich aber mit ſeinem Wagen, Pferden und Fuhrmann nur auf 100 Schritte dem Orte nähern, auch ſolche nicht in denſelben nehmen; beim Eintritt in das Haus, in welchem er ſein Geſchäft hat, ſo wie beim Ausgang, muß er ſeine Kleidung mit Eſſigdämpfen durchräuchern, und dieſe bei ſeiner Zurückkunft noch einige Tage auf dem Boden durchlüften laſſen. Eine gleiche Vorſicht wird bei den auswärtigen Hebammen in Verrichtung ihrer Geſchäfte verordnet, und eben dieſe Vorſichten haben auch der Landrath und Kreisphyſicus zu beobachten, wenn ſie in dem Orte Unterſuchungen über die Krankheit und die geordneten Anſtalten vornehmen.

§. 73. Die Aufnahme aller fremden Leute und alles fremden Viehes, ſo wie auch alle Wallfahrten in und aus dem Orte, werden verboten. Bei feſtgeſetzten Wallfahrten, zu denen es keiner obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, muß die Obrigkeit dies Verbot allgemein bekannt machen.

§. 74. Der Verkauf des Rindviehes auch Rauchfutters zum Bedarf der Einwohner darf im Orte nur mit Erlaubniß des beſtellten Aufſehers, und in Anſehung des Rindviehes gegen ein von demſelben auszuſtellendes Geſundheitsatteſt, geſchehen, wel-

cher ſolches aber dem Landrathe zur Genehmigung anzuzeigen hat.

§. 75. Bei Beſichtigung des Schlachtviehes ſind die im §. 7. angeordneten Vorſchriften zu beobachten. Außerdem muß der zur Beſichtigung des geſunden Viehſtandes beſtellte Reviſor beim Schlachten ſelbſt gegenwärtig ſeyn, und eben ſo wie die Schlächter und Hirten und alle diejenigen, welche das Geſchäft des Schlachtens beſorgen, dahin ſehen, ob in den innern Theilen des Viehes Kennzeichen einer anſteckenden Krankheit ſich finden. In ſolchem Falle ſind ſie ſämmtlich verbunden, ſolches dem Aufſeher anzuzeigen, welcher ſodann die Verſcharrung des geſchlachteten Stücks in eben der Art, als es bei dem an der Seuche geſtorbenen verordnet iſt, zu veranſtalten hat. Die Häute des geſund befundenen Viehes müſſen eingekalkt werden.

§. 76. Finden ſich außerdem noch Gegenſtände, in Anſehung derer in- oder außerhalb des Orts eine Gemeinſchaft ſchädlich ſeyn könnte, oder ſind in einzelnen auf die Lokalität beruhenden Fällen Ergänzungen nothwendig, ſo iſt der Landrath verbunden, nach Anleitung des Vorſtehenden die Anordnungen zu treffen.

§. 77. Sollte aber bei Ausführung aller dieſer Vorſchriften die Ausbreitung der Krankheit nicht verhindert werden, ſondern dieſe auf andere Rindviehheerden des Orts übergehen, oder ſich auf andere Oerter des Kreiſes ausdehnen, ſo müſſen die Grenzen dieſes Orts und der übrigen angeſteckten Oerter geſperrt und mit Poſtirungen beſetzt werden. Sobald dieſe allgemeine Sperrung angeordnet iſt, fällt die im §. 71. gemachte Ausnahme weg. Es dürfen alsdann weder Menſchen noch Vieh aller Gattung aus dem Orte über die Grenzen deſſelben kommen, und die zur Poſtirung beſtellten Wachen haben dieſes zu verhindern, und bei Uebertretungsfällen nach den Vorſchriften des §. 25. zu verfahren.

§. 78. In welcher Art für die Bedürfniſſe der Einwohner des Orts geſorgt werden ſoll, iſt in dem §. 122. feſtgeſetzt. Außerdem iſt aber die Vorſicht zu beobachten, daß dieſe Bedürfniſſe nur bis zu den Wachen gebracht, und dort nach Entfernung der Ueberbringer und Wachen von den Einwohnern des angeſteckten Orts abgeholt werden.

§. 79. Zur Reviſion der bei den Poſtirungen angeſtellten Wachen hat der Landrath einen Aufſeher anzuſetzen, welcher verpflichtet iſt, den beſtellten Wachen die Anweiſung darüber zu ertheilen, was ſie zu beobachten haben, und darauf zu ſehen, daß derſelben von ihnen genügt werde. Unordnungen, welche er vorfindet, muß er abſtellen, die Vorfälle aber dem Landrathe gleich anzeigen. Letzterm bleibt es überlaſſen, ob das Geſchäft dieſes Aufſehers mit dem der Aufſicht über die allgemeinen Vorſchriften außerhalb des Orts verbunden werden kann. Wegen der Inſtruction und Vereidung dieſes Aufſehers wird auf die im §. 29. ertheilten Vorſchriften Bezug genommen.

§. 80. Sollten auch bei einzeln liegenden Vorwerken oder Etabliſſements außer dem Falle des §. 38. die Beſitzer ſich die Tödtung alles erkrankten Viehes ohne Unterſchied gefallen laſſen wollen, ſo bedarf es der Anlage der Quarantaineſtälle, der Beſtellung der Viehwärter, des Reviſors zur Beſichtigung des kranken Viehes, ſo wie der Ausführung der übrigen damit in Verbindung ſtehenden Anordnungen nicht; dagegen muß vorzüglich die Abſonderung des erkrankten Viehes geſchehen, auch ſind alle andere vorſtehende Vorſchriften deſſen ungeachtet genau zu beobachten.

§. 81. Was endlich die Pflichten und Anweiſungen der nach Vorſtehendem zur Ausführung der geordneten Einrichtungen anzuſtellenden Perſonen betrifft, ſo ſind ſolche in dem §. 98 ꝛc. feſtgeſetzt.

B) Wenn das Vieh im Stalle ſteht.

§. 82. Die auf die Abſonderung der Hütung den Hirten und deſſen Gehülfen Bezug habenden Vorſchriften fallen ihrer Natur nach weg. Dagegen bleiben die übrigen, wiewohl mit nachſtehenden Veränderungen und Ergänzungen, in Kraft.

§. 83. Wenn auch die Einwohner eines Orts das Recht haben, ihr Vieh ſo lange vor den Hirten zu treiben, als es Nahrung auf der Weide findet, ſo iſt doch beim Eintritt der Viehſeuche jeder Eigenthümer verpflichtet, ſchon am 1. October das Vieh einzuſtallen, und nicht vor dem 1. Mai auszutreiben.

§. 84. Statt der im §. 44. angeordneten Reviſion der Viehheerden und des von den Heerden in den Ställen zurückbe-

haltenen Viehes, muß täglich der ganze Viehſtand jedes viehhaltenden Einwohners genau beſichtigt, nachgezählt und unterſucht werden, ob das Vieh beim Freſſen und Saufen und bei allen Bewegungen ſich ſo bezeigt, als es ein vollſtändiger Geſundheitszuſtand mit ſich bringt. Ergeben ſich bei dieſer Unterſuchung Kennzeichen eines Verdachts oder einer wirklichen Krankheit, ſo muß das verdächtige oder kranke Vieh ſogleich abgeſondert, und damit in eben der Art verfahren werden, als es in den §§. 39. ꝛc. vorgeſchrieben iſt. Zu dieſer Unterſuchung ſind ſo viel Reviſores anzuſetzen, als es die genaue Beſorgung dieſes Geſchäfts nach Verhältniß der Größe des Orts erfordert.

§. 85. Statt der im §. 47. angeordneten Sperrung der Ställe, in welchen krankes Vieh geſtanden, muß, mit Ausnahme der Erndtezeit, wenn die Krankheit nach Vollendung der Erndte ausbricht oder bis zur Erndte fortdauert, das ganze Gehöfte, auf welchem Rindvieh erkrankt iſt, mit Wachen beſetzt und dergeſtalt geſperrt werden, daß weder Vieh noch Menſchen oder giftfangende Sachen durchgelaſſen werden, mit Ausnahme derjenigen, welchen die Aufſicht über die geſperrten Gehöfte und deren Reinigung übertragen iſt. Dieſe ſpecielle Sperrung der Gehöfte muß, wenn nicht ſtatt derſelben die allgemeine Sperrung verordnet wird, ſo lange fortgeſetzt werden, bis die Seuchenkrankheit in dem Gehöfte aufgehört hat, der hierzu erforderliche Zeitpunkt abgelaufen iſt, und die im dritten Kapitel angeordneten Vorkehrungen der Reinigung in Ausführung gebracht ſind. In Anſehung der Auswahl der Wachten und der Aufſicht über dieſelben, treten hier die Vorſchriften der §§. 51 und 52. ein.

§. 86. Auf den inficirten Gehöften muß das Vieh aus denjenigen Ställen, in welchen erkranktes geſtanden hat, heraus und in andere Ställe deſſelben Hofes gebracht werden. Fehlt dazu die Gelegenheit, ſo iſt der Miſt aus dieſen Ställen täglich zwei Mal auszutragen, und im Garten oder hinter dem Gehöfte zwei Fuß tief zu vergraben.

§. 87. Auch müſſen auf dieſen Höfen diejenigen Menſchen, welche die Wartung des Viehes in ſolchen Ställen beſorgen, in welchen es erkrankt iſt, von allem übrigen Vieh ſich entfernt halten, und dürfen zu deſſen Wartung nicht gebraucht werden.

§. 88. Ueber die Befolgung dieſer und der Vorſchriften der §§. 86. und 87. hat der Reviſor des kranken Viehes die beſondere Aufſicht zu führen. Auch die tägliche Reviſion des Viehſtandes auf den geſperrten Gehöften liegt ihm ob, jedoch hat er dabei die Vorſicht zu beobachten, daß er den Theil des Viehſtandes, unter welchem die Krankheit herrſcht, zu einer andern Zeit des Tages beſichtigt, als den übrigen Viehſtand, auch vor der letzten Beſichtigung die leinenen Ueberkleider, mit welchen er das erſte Geſchäft vorgenommen hat, umwechſelt.

§. 89. Alles Vieh, ſowohl auf den inficirten als nicht inficirten Gehöften, muß bis auf die §. 86. gedachte Ausnahme nicht aus dem Stalle gelaſſen, ſondern in dieſem gefuttert, gewäſſert und gewartet werden; auch aus den letzten Ställen und Gehöften iſt der Miſt wöchentlich zwei Mal auszutragen und wegzufahren. Es iſt eine vorzügliche Pflicht des Aufſehers, darauf zu halten, daß überhaupt kein Vieh aus den Ställen, und beſonders alsdann nicht kommt, wenn krankes oder krepirtes Vieh transportirt wird.

§. 90. Verhindern dieſe Maaßregeln nicht, daß in Orten, wo unter 20 viehhaltende Einwohner ſich befinden, 3 Stellen, in ſolchen, wo von jenen zwiſchen 20 und 30 vorhanden ſind, deren 4, und da, wo die Zahl der viehhaltenden Einwohner noch größer iſt, deren 5 angeſteckt werden, ſo iſt in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. October die §. 77 ꝛc. geordnete allgemeine Sperrung der Feldmark, in der übrigen Zeit aber ſtatt der speciellen Sperrung, eine allgemeine enge Sperrung des Orts einzurichten, ſo daß dieſer, die Quarantaineſtälle und Grabſtellen mit eingeſchloſſen, mit Wachen beſetzt, und weder Vieh noch Menſchen ſo wenig in den Ort als aus demſelben gelaſſen werden. Wegen Anweiſung der Wachen, der Aufſicht über dieſelben, ſo wie über die Sperrung ſelbſt, ſind im übrigen die Vorſchriften bei allgemeiner Sperrung der Feldmark nach §. 77 ꝛc. zu beobachten.

§. 91. Wegen der Bedürfniſſe der Einwohner auf den geſperrten Gehöften, und wegen der Bedürfniſſe aller Einwohner des Orts in dem Falle der vorgeſchriebenen allgemeinen engen Sperrung, wird auf die Beſtimmungen des §. 78. und wegen der Hülfsleiſtungen und Hülfsfuhren auf die Vorſchriften des §. 122. Bezug genommen.

§. 92. Bei einzeln liegenden Vorwerken und Etabliſſements iſt ſtatt der ſpeciellen Sperrung die allgemeine enge Sperrung des ganzen Etabliſſements gleich bei der erſten Entſtehung der Krankheit einzurichten, und im übrigen nach dem Vorſtehenden zu verfahren.

Zweiter Abſchnitt.

Vorſchriften für die Städte und Flecken.

§. 93. Alles was vorſtehend für die Oerter des platten Landes angeordnet worden, muß auch in den Städten und Flecken beobachtet werden, inſofern ſolches nicht in den Vorſchriften dieſes Abſchnitts ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert iſt.

§. 94. So wie die Aufhebung der Viehmärkte als eine allgemeine Vorſicht in dem §. 26. bereits angeordnet worden, ſo muß ſolche beſonders in den Städten und Flecken, wo die Seuche ausgebrochen iſt, geſchehen, und außer den Viehmärkten ſind auch die Kram-, Woll- und Wochenmärkte aufzuheben.

§. 95. In großen Reſidenz- und Handelsſtädten fällt die Verlegung der Wege und Straßen, ſo wie der Poſthäuſer weg. Auch dürfen daſelbſt Menſchen und Vieh aus andern Orten in nicht inficirte Stellen aufgenommen werden. Die in §. 90. angeordnete allgemeine enge Sperrung iſt dahin durch eine genaue Aufſicht an den Thoren zu beſchränken, daß weder Rind- und Schaafvieh, noch Menſchen, die bei dem Rindvieh Geſchäfte haben, noch giftfangende Sachen aus der Stadt oder durch dieſelbe gelaſſen werden. Die im §. 77. vorgeſchriebene allgemeine Sperrung an den Grenzen beſchränkt ſich dahin, daß der Ausgang der vorbenannten Menſchen, Viehgattungen und giftfangenden Dinge, über dieſelben verhindert wird. Dagegen müſſen alle inficirte Stellen, ohne Unterſchied auf deren Anzahl und die Jahreszeit, mit Wachen beſetzt und ſo genau geſperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang von Menſchen, Vieh und giftfangenden Sachen in dieſe Stellen und aus denſelben unterbleibt. Auch iſt der ganze Bezirk, in welchem die Quarantaineſtälle und Grabſtellen angelegt ſind, mit einer Poſtirung dergeſtalt einzuſchließen, daß aller Zugang von Menſchen, bis auf diejenigen, welche in demſelben Geſchäfte haben, nach ſolchem verhindert wird.

§. 96. Sollen die im vorſtehenden §. feſtgeſetzten Ausnahmen auch auf andere Städte Anwendung finden, ſo muß dieſes von den vorgeſetzten Landesbehörden ausdrücklich beſtimmt werden, ſo lange dies aber nicht geſchehen iſt, ſind die Anordnungen des vorigen Abſchnitts für das platte Land genau zu beobachten.

§. 97. Alle Vorſchriften, welche auf die Gemeindevorſteher und Schulzen Bezug haben, finden in den Städten auf die Magiſträte und Polizeivorſteher; alle Vorſchriften, die für den Landrath gegeben ſind, wenn ſtatt deſſen der Steuerrath oder eine Magiſtratsperſon die Direction führt, auf dieſe, und endlich die Vorſchriften für den Kreisphyſicus auf den Stadtphyſicus Anwendung, wenn dieſer die Phyſicatsgeſchäfte zu beſorgen hat.

Dritte Abtheilung.

Von den Perſonen, welche zur Ausführung der bei der Seuchenkrankheit angeordneten Vorkehrungen zu beſtellen ſind, und deren Inſtruction; imgleichen von der Direction über dieſe Anſtalten und der Oberaufſicht der Landes-Collegien.

§. 98. Zur Aufſicht auf die Befolgung aller in der vorigen Abtheilung gegebenen Vorſchriften, inſofern ſolche auf den Ort ſelbſt oder innerhalb des Grenzbezirks deſſelben Bezug haben, iſt am Orte ein Aufſeher zu beſtellen. Dieſem liegt es ob, darauf zu ſehen, daß alle zur Ausführung der Vorkehrungen angeſetzte Perſonen ihre Pflicht erfüllen, und daß ſowohl im Orte als in dem Bezirke der Grenzen deſſelben ſämmtliche Vorſchriften auf das genaueſte beobachtet werden. Er muß die Heerden und das Vieh in den Ställen von Zeit zu Zeit revidiren und unterſuchen, ob von den Reviſoren und von den viehhaltenden Einwohnern pflichtmäßig verfahren wird, auch den ganzen Viehſtand des Orts aufnehmen. Ihm liegt ferner die örtliche Leitung aller Anſtalten ob, und unter ihm ſtehen alle angeſetzte Perſonen. Bei allen Vorfällen, die ihm angezeigt werden, hat er die vorgeſchriebenen Vorkehrungen auf das ſchleunigſte zur Ausführung zu bringen, den im Orte und bei den Quarantaineſtällen beſtellten Wachen beſtimmte Anweiſungen über ihre Geſchäfte zu ertheilen, dieſe Wachen täglich zu revidiren,

den vorgefundenen Unordnungen ſchleunig abzuhelfen und Uebertretungsfälle dem Landrathe anzuzeigen. Beziehen ſich dieſe Uebertretungen auf Rindvieh und giftfangende Sachen, ſo muß er erſtes tödten und letzte verbrennen, die Uebertreter aber arretiren laſſen, und ſolche den Gerichten des Orts zur Beſtrafung überliefern. Er muß ein Tagebuch halten, darin den ganzen Viehſtand nach den einzelnen Einwohnern, die Anzahl der erkrankten, der getödteten und der von vorübergehenden Zufällen wieder geneſenen Stücke, nebſt allen vorgefallenen Veränderungen eintragen; ferner wöchentlich zwei Mal, und wenn die Krankheit ſchnell um ſich greift, auch wenn außerordentliche Vorfälle es erfordern, ſogleich dem Landrathe Bericht abſtatten, ihm wöchentlich einen Auszug aus ſeinem Journale über die erkrankten, getödteten und in den Quarantaineſtällen wieder geneſenen Stücke zufertigen. Dem Landrathe bleibt es überlaſſen, dies Geſchäft dem Polizeivorſteher des Orts zu übertragen, oder einen beſondern Aufſeher anzuſetzen, oder auch die Geſchäfte unter ſie zu theilen.

§. 99. Außer dieſem Aufſeher müſſen, nach den Beſtimmungen der §§. 40 und 44., Reviſores des kranken und des geſunden Viehes beſtellt werden. Der erſte hat die Verbindlichkeit, die Krankheit zu unterſuchen und dabei nach dem §. 39. zu verfahren. Ihm liegt beſonders die Verantwortlichkeit dafür ob, daß das erkrankte Vieh nur unter den zuläſſigen Merkmalen in den Quarantaineſtällen ſtehen bleibe; er hat darauf zu ſehen, daß die Viehwärter und der zum Tödten des Viehes beſtimmte Menſch, ſo wie der Leiter des kranken Viehes ihre Pflichten erfüllen; er muß die geſperrten Ställe und Gehöfte, und in dieſen auch den Viehſtand, jedoch unter den Beſtimmungen des §. 88. beſichtigen, erkranktes Vieh ſogleich abſondern laſſen und Unordnungen, auch Uebertretungsfälle dem Aufſeher des Orts anzeigen.

§. 100. Der Reviſor des geſunden Viehes muß zu der Zeit, wenn es auf der Weide geht, die Heerden wöchentlich zwei Mal und die Ställe und Gehöfte täglich revidiren, und beſonders das in dieſen zurückbehaltene Vieh genau unterſuchen. Zu der Zeit, wenn es eingeſtallt iſt, muß er den ganzen Viehſtand jedes einzelnen Einwohners täglich genau revidiren, und dabei nach den Vorſchriften der §§. 44 und 84. verfahren; er iſt auch

nach der Anweiſung des Aufſehers, außerdem alle Aufträge zu übernehmen verbunden, welche auf die Ausführung der Vorkehrungen Bezug haben.

§. 101. Außer dieſen Reviſoren ſind nach Anleitung der §§. 43, 46, 50 und 53. annoch ein Leiter des kranken Viehes, zwei Viehwärter und ein Menſch zur Tödtung des erkrankten, und für die Hirten der Heerde, unter welchen die Seuche ausgebrochen iſt, Gehülfen zu beſtellen. Auch dieſe ſtehen ſämmtlich unter dem Aufſeher. Der Viehleiter hat die Verbindlichkeit, den Transport des erkrankten Viehes zu übernehmen, und hierbei nach den Vorſchriften des §. 46. zu verfahren. Wegen des Geſchäfts der Viehwärter und ihres Verhaltens, wird auf die Vorſchriften des §. 50 und 53, wegen des zum Tödten angeſetzten Menſchen auf die Vorſchriften der §§. 53, 55, 56 und 58, und wegen der Geſchäfte und des Verhaltens der Hirten und ihrer Gehülfen, auf die Vorſchriften der §§. 43 und 63. Bezug genommen.

§. 102. Von dieſen zur Ausführung der geordneten Anſtalten angeſetzten Perſonen, müſſen diejenigen, welche nach ihrem Geſchäfte mit dem kranken Vieh zu thun haben, mit ſolchen Einwohnern des Orts, deren Vieh geſund iſt, ſo wie mit den geſunden Hirten der geſunden Heerden, keinen Umgang haben; eben dieſer Umgang wird ihnen mit Einwohnern aus andern Oertern verboten; ſie müſſen zu der Zeit, wenn ſie ihre Geſchäfte mit dem kranken Vieh treiben, leinene Ueberkleider anziehen, ſolche demnächſt wieder ablegen, durchräuchern und lüften, und damit ſie dieſe Ueberkleider wechſeln können, müſſen ſie ſich doppelt damit verſehen, und ſolche ſo oft wie möglich gewaſchen werden. Gleichen Vorſichten ſind auch die Reviſoren des kranken Viehes, die Viehwärter in den Quarantaineſtällen, ſo wie der Aufſeher, und zwar letzterer alsdann unterworfen, wenn er die Reviſion in den Quarantaineſtällen und den geſperrten Gehöften und Ställen vornimmt.

§. 103. Der Aufſeher, die Reviſoren, die Hirten und alle übrige in dem §. 101. benannte Perſonen, ſind nach Maaßgabe der für ſie ertheilten Vorſchriſten und unter den Ergänzungen auch nähern Beſtimmungen, welche die örtlichen Verhältniſſe erfordern, von dem Landrathe mit einer ſchriftlichen

Inſtruction zu verſehen, und müſſen auf deren Befolgung von demſelben vereidet werden.

§. 104. Die Direction führt mit Zuziehung des Kreisphyſicus auf dem platten Lande, und in ſolchen Städten, worin ein Steuerrath nicht wohnt, der Landrath; in denjenigen Städten aber, wo ein Steuerrath ſich aufhält, iſt von dieſem die Direction zu beſorgen.

§. 105. Der Landrath hat mit Zuziehung des Kreisphyſicus alle verdächtige Viehkrankheiten zu unterſuchen. Für verdächtig iſt aber jede Krankheit zu halten, die nach dem §. 3. dem Landrathe angezeigt werden muß. Bei dieſer Unterſuchung ſind alle Umſtände der Krankheit, ſo wie die äußern Merkmale derſelben aufzunehmen, gefallene Stücke zu obduciren, auch einzelne kranke zu tödten, und an ihnen die Obduction vorzunehmen. Die Kreisphyſici ſind verbunden, alle innere Theile ſorgfältig zu prüfen, die Beſchaffenheit derſelben und vorgefundenen Merkmale der Krankheit in den innern Theilen genau aufzunehmen, und ein beſtimmtes mit Gründen unterſtütztes Gutachten über die Gattung der Krankheit, und ob ſie ſolche für anſteckend oder gar für eine Seuche halten, abzügeben. Sie ſind ferner verbunden, auf Verlangen des Landraths dieſe Obduction zu wiederholen, auch die zweckmäßigen Präſervativmittel vorzuſchreiben.

§. 106. Beide, der Landrath und Kreisphyſicus, ſind verpflichtet, unverzüglich ihren vorgeſetzten Behörden von allen verdächtigen Krankheiten Bericht abzuſtatten, und ſelbigen die Unterſuchungs- und Obductionsverhandlungen beizufügen. Wird bei der angeſtellten Unterſuchung die Krankheit für eine wirkliche Seuche erkannt, ſo ſind beide verbunden, ihren Behörden Nachweiſungen über den ganzen Viehſtand des Orts, und die Anzahl der erkrankten und krepirten Stücke nach den verſchiedenen Klaſſen des Viehes einzureichen, von 14 zu 14 Tagen über den Verlauf der Krankheit mit dieſen Berichten fortzufahren, und zugleich die getroffenen Vorkehrungen, ſo wie die von dem Zeitpunkte eines Berichts bis zum andern erkrankten, gefallenen und getödteten Stücke anzuzeigen, nach aufgehörter Krankheit aber eine Generalnachweiſung über den ganzen Abgang des Viehes, imgleichen über die Anzahl des geſund gebliebenen einzureichen. Beide haben ferner die Verbindlichkeit, die Entſte-

hung der Krankheit genau zu unterſuchen, und ihren Behörden die darüber aufgenommene Verhandlung einzuſenden.

§. 107. Der Landrath iſt insbeſondere verbunden, ſogleich, nachdem die Seuchenkrankheit ausgemittelt iſt, den benachbarten Oertern und Obrigkeiten, ſo wie allen Gemeinden, Obrigkeiten und Magiſtrāten des Kreiſes von dem Ausbruche der Krankheit Nachricht zu geben, und ihnen ihr Verhalten nach Maaßgabe der allgemeinen Anordnungen in den §§. 24 bis 37. vorzuſchreiben. Er muß ferner auf die Ausführung dieſer und aller übrigen angeordneten Polizeivorſchriften halten, und alle Beſtimmungen der Inſtruction in Anwendung bringen, welche auf ihn Bezug haben, auch nach den örtlichen Verhältniſſen alle Vorkehrungen, welche dieſe Inſtruction der Lokalität überläßt, ergänzen und deren Genehmigung nachſuchen.

§. 108. Er hat das Recht, bei entſtehenden Streitigkeiten über die Ausführung der geordneten Anſtalten, ſolche vorſchußweiſe aus der Kreiskaſſe vollführen zu laſſen, hiernächſt aber von den Verpflichteten nach Maaßgabe der eingegangenen Entſcheidung wieder einzuziehen. Er hat ferner das Recht, in Uebertretungsfällen gegen die Vorſchriften des Patents, geringe Polizeiſtrafen zur Vollſtreckung zu bringen, und es wird allen Gerichtsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, ihm zu dieſer Vollſtreckung Beiſtand zu leiſten. Er iſt aber auch verbunden, dergleichen Fälle ſeiner vorgeſetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§. 109. Die nächſten Behörden ſind für den Landrath die Kammer-Collegien, für den Kreisphyſicus aber die Medicinal-Collegien der Provinz und in der Churmark das Ober-Medicinal-Collegium; die höhern Behörden ſind für die Medicinal-Collegien das Ober-Medicinal-Collegium und für dies letzte das Medicinal-Departement, für die Kammer aber das General-Directorium.

§. 110. Bei wichtigen Vorfällen, beſonders beim Ausbruch der Seuchenkrankheit und bei deren weitern Verbreitung, ſind die Kreisphyſici und Landräthe auch verbunden, nicht blos ihren nächſten ſondern auch den höhern Behörden von dieſen Vorfällen Bericht abzuſtatten; auch ſind die Kammern und Medicinal-Collegien verpflichtet, in ſolchen Fällen unter ſich über die zu treffenden zweckmäßigen Maaßregeln, inſofern dieſe nicht bereits durch die Inſtruction angeordnet ſind, zu vereinigen,

ſodann aber ihren höhern Behörden darüber Bericht abzuſtatten.

§. 111. Alles, was in dieſer Abtheilung in Anſehung des Landraths verordnet iſt, findet auch in ſolchen Fällen, da der Steuerrath die Direction hat, auf dieſen Anwendung, und in gleicher Art gelten die Vorſchriften in Bezug des Kreisphyſicus auch für die Stadtphyſici, wenn die eintretenden Fälle zu ihrem Reſſort gehören.

Vierte Abtheilung.

Vorſchriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Orts und des Kreiſes, in welchem die Seuche ausbricht, zur Ausführung der geordneten Vorkehrungen, Dienſtleiſtungen zu übernehmen und Geld- und Naturalbeiträge aufzubringen, auch über die aus den Kreis- und andern Kaſſen zu bezahlenden Vergütungen.

§. 112. Von den Einwohnern des Orts ſelbſt ſind die Polizeiobrigkeiten, die Stadtverordneten in den Städten, die Gemeindevorſteher und Gerichtsmänner auf dem platten Lande verbunden, nach der Anweiſung des Landraths und in den Fällen, wo der Steuerrath die Direction führt, nach deſſen Anweiſung die Aufſicht über die geordneten Vorkehrungen und die damit verbundenen Geſchäfte zu übernehmen.

§. 113. Eine gleiche Verbindlichkeit haben auf dem platten Lande die Prediger, beſonders an ſolchen Orten, wo die Polizeiobrigkeit nicht anweſend iſt. Auch Königliche Officianten ſind verpflichtet, auf Verlangen des Land- oder Steuerraths, ſolche Aufſichtsgeſchäfte zu übernehmen, die mit ihren Dienſtverwaltungen zu vereinigen ſind.

§. 114. In der Regel geſchieht dies unentgeldlich, in Anſehung der untergeordneten Polizeivorſteher hängt es aber von ihren ſpeciellen Dienſtverhältniſſen ab, ob ihnen dafür eine billige Vergütung von der Commune oder aus der Communkaſſe zuſteht oder nicht.

§. 115. Die Wachen bei der ſpeciellen Sperrung der Gehöfte und Ställe, ſo wie die zur Abweiſung der Reiſenden und die Wärter des Viehes in den Quarantaineſtällen muß der Ort ſelbſt geben.

§. 116. Ferner müſſen von dem Orte ſelbſt die Fuhren und Dienſtleiſtungen zur Anlage der Quarantaineſtälle und zum Ueberpflaſtern der Grabſtätte nach §. 49 und 58. geſchehen, die vorhandenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen angekauft; das Arbeitslohn aufgebracht, die Aufſeher und Reviſoren, welche vom Kreiſe angeſetzt werden, wenn ſie nicht aus dem Orte ſelbſt ſind, beköſtigt, und wenn ihr Geſchäft die Anſetzung mit einem Pferde erfordert, das zum Unterhalten deſſelben nöthige Futter aufgebracht werden. Auch muß der Ort die nöthigen Ueberkleider und Geräthſchaften anſchaffen.

§. 117. Hat die Obrigkeit Holzungen bei dem Orte, ſo iſt ſie verbunden, das Holz, welches zu den beſtimmten Anſtalten nöthig iſt, nach den Sätzen der Königlichen Forſttaxe herzugeben. Muß ſie aber zu den Gemeindegebäuden das Holz unentgeldlich liefern, ſo iſt ſie auch im jetzigen Falle dazu verpflichtet. Handdienſte und Fuhren geſchehen unentgeldlich von der Commune in eben dem Verhältniſſe als bei andern Commune-Anſtalten. Das Lohn für die zu beſtellenden Wächter für die Viehwärter, das Arbeitslohn für die Sachverſtändigen, die Beköſtigung der Aufſeher und das hergegebene Pferdefutter, ferner das Holz, wenn es angekauft werden muß, und alle übrige Materialien werden, wenn ſie angekauft ſind, nach dem Kaufpreiſe, und wenn ſie in Natur gegeben werden, nach einem billig auszumittelnden Werthe von den Einwohnern des Orts nach der Häupterzahl des Viehſtandes aufgebracht. Iſt aber eine Verſicherungsgeſellſchaft eingerichtet, ſo dient der darin angenommene Werth des Viehes zum Maaßſtabe.

§. 118. Aus der Kreiskaſſe wird bezahlt, die Vergütung für den angeſetzten Aufſeher; das Lohn für die beſtellten Reviſoren, für die Gehülfen der Hirten, für den am Orte zum Tödten des kranken Viehes beſtellten Abdeckerknecht oder deſſen Subſtituten; die Vergütung des Scharfrichters mit 8 Gr. für den Verluſt der Haut; die Koſten des anzuſchaffenden Karren; der zur Bedeckung der Cadaver erforderliche Kalk; das Arbeitslohn für das Ueberpflaſtern der Grabſtelle nach §. 58.; die Gebühren der Kreisbedienten, welche zur Aufſicht beſtellt worden ſind; die Entſchädigung der Viehbeſitzer für die Tödtung des Viehſtandes in dem Falle des §. 38., und ſo lange keine Verſicherungsgeſell-

ſchaft eingerichtet iſt, die Entſchädigung für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh.

§. 119. Die Vergütungsſätze, für die bei allen dieſen Anſtalten angeſetzten Perſonen, werden der Beſtimmung des Landraths, und im eintretenden Falle des Steuerraths, unter Genehmigung ihrer vorgeſetzten Behörden überlaſſen.

§. 120. Von dem getödteten Viehe wird das geſunde nach ſeinem vollen Werthe, das kranke aber zum dritten Theile des Werths, den es vor dem Eintritt der Krankheit gehabt hat, entſchädigt, und von dem Landrathe darüber eine gewiſſenhafte Taxe aufgenommen.

§. 121. Die Entſchädigung für das nach der Vorſchrift des §. 38. getödteten erkrankten Viehes, wird noch den Sätzen des vorigen §. aus den Beiträgen der Verſicherungsgeſellſchaft, ſobald ſolche zu Stande gebracht iſt, bezahlt, bis dahin aber erfolgt ſolche aus Königlichen Kaſſen, nach der Beſtimmung der Departements.

§. 122. Die Wachen zur allgemeinen Sperrung eines Orts, ſo wie zur Sperrung einer Feldmark, geſchehen von den übrigen Dorfſchaften des Kreiſes, nach einer vom Landrathe anzufertigenden Repartition. Dagegen hat jede Commune die Wachen, welche in ihrem Orte und zu ihrer eigenen Sicherheit beſtimmt ſind, ſelbſt zu ſtellen. Sollten auch wegen der im zweiten Kapitel vorgeſchriebenen Einſchränkungen, ſo wie in dem Falle der angeordneten Sperrung, die Einwohner an nothwendigen Bedürfniſſen ſo wie an Viehfutter Mangel leiden, ſo muß beides gegen Bezahlung billiger Sätze und ohne Anrechnung der Fuhren von den übrigen Dorfſchaften des Kreiſes, nach einer gleichmäßigen Repartition, aufgebracht und geliefert werden; eine gleiche Verbindlichkeit haben bei ſpecieller Sperrung von Gehöften die Einwohner der übrigen nicht geſperrten Gehöfte unter einander. Nach eben dieſen Grundſätzen müſſen auch diejenigen Beſtellungen und Fuhren geſchehen, welche die Einwohner nach den ertheilten Vorſchriften nicht ſelbſt verrichten dürfen, ſo wie auch die zur Bepflaſterung der Grabſtätte etwa fehlenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeldlich geliefert werden müſſen.

Drittes Kapitel.

Von dem Verhalten nach aufgehörter Seuchenkrankheit.

§. 123. Bis vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle, ſind die im vorigen Kapitel benannten Vorſchriften und Einſchränkungen genau zu befolgen. Im Winter kann, wenn keine allgemeine Sperrung verordnet war, dieſer Zeitraum bis auf drei Wochen verkürzt werden. Vor Ablauf deſſelben und zwar dergeſtalt, daß 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle damit der Anfang gemacht werde, ſind die Reinigungsanſtalten in folgender Art zu bewirkeu.

§. 124. Die Ställe, worin krankes Vieh geſtanden hat, ehe es nach dem Kranken- und Quarantaineſtalle gebracht ward, werden gereinigt, und zwar iſt

1) in Anſehung des Miſtes zu bemerken, daß, da bereits §. 50 und 86. feſtgeſetzt worden, wie es mit dem Miſte in den Quarantaine- und denjenigen Ställen gehalten werden ſoll, wo das Vieh erkrankt iſt, es hier nur auf die Beſtimmung ankommt, wie es mit demjenigen zu halten, der in den geſunden Ställen deſſelben Gehöftes liegt, wo das Vieh krank geworden, oder aus ſolchen auf den Hof gebracht iſt. Dieſer muß mit Pferden auf das Feld geſchafft, dort untergepflügt, und der Platz, wo ſolches geſchehen, 4 Wochen mit keinem Rindviehe betrieben werden. Geſtattet der Froſt das Unterpflügen nicht, ſo wird der Miſt doch wenigſtens gebreitet. Beim Wegfahren deſſelben darf kein Vieh nach der Gegend getrieben werden, damit ſolches nicht dem Wagen begegne.

2) Im Stalle ſelbſt wird die Erde 2 Fuß tief ausgegraben, mit derſelben Vorſicht wie der Dünger weggeſchafft, und ſolche durch friſche erſetzt.

3) Krippen und Raufen von den Ställen, worin krankes Vieh geſtanden, werden herausgeriſſen, und nebſt den Geräthſchaften und Gefäßen, welche bei demſelben gebraucht worden, imgleichen den zum Transporte des geſtorbenen Viehes gebrauchten Schleifen oder Karren verbrannt. In Anſehung der übrigen iſt nothwendig, daß ſie mit einer mit Salz vermiſchten ſcharfen Lauge abgewaſchen, und 14 Tage zum Auswittern in die freie Luft gelegt werden.

4) Auch das Holzwerk im Stalle wird dergeſtalt abgewaſchen, von den Lehmwänden aber der Lehm abgekratzt und vergraben, worauf denn die Wände mit Lehm oder Kalk friſch zu übertragen ſind. Steinerne Wände werden überſchlämmt.

5) Außerdem müſſen die Ställe mit folgendem Mittel bei verſchloſſenen Oeffnungen geräuchert werden. In einem Stalle von 8 Stück Vieh, ſchüttet man 3 Pfund Kochſalz in eine Schüſſel, und auf daſſelbe 1½ Pfund Vitriolöl. Dies rührt der Wärter, nachdem er ſich Mund und Naſe mit einem Tuche verbunden hat, um, und entfernt ſich ſchnell. Nach 24 Stunden werden die Thüren und Luken, jedoch von außen, wieder geöffnet, und ein freier Durchzug der Luft geſtattet. Es darf aber Niemand innerhalb der erſten zwei Stunden in den Stall gehen. Dieſe Vorſichtsregeln dürfen nicht verabſäumt werden, weil ſonſt der Menſch auf der Stelle erſtickt werden kann.

§. 125. Das Geſinde und alle Perſonen, welche bei dem kranken Viehe Geſchäfte gehabt haben, müſſen ihre Kleider waſchen, durchräuchern und 14 Tage lang auslüften. Erſt wenn dieſes befolgt, darüber ein Atteſt des Aufſehers ausgeſtellt und der §. 123. beſtimmte Zeitraum abgelaufen iſt, darf das etwa wegziehende Geſinde den Ort verlaſſen, und muß an dem Orte, wo es hinzieht, ſich mit dieſem Atteſte rechtfertigen.

§. 126. Das auf den Böden der §. 124. gedachten Ställe liegende Heu und Stroh darf nur Pferden und Schaafen des Eigenthümers gegeben, und muß daher unter Anordnung des Aufſehers von den Böden über den Rindviehſtällen nach den Böden über den Schaaf- und Pferdeſtällen gebracht werden. Bei dieſem Transporte iſt die Annäherung alles Rindviehes zu verhüten, ſo wie denn überhaupt eine Veräußerung dieſes Rauchfutters nie Statt finden darf.

§. 127. Die Einwohner in dem angeſteckt geweſenen Orte müſſen innerhalb zwei Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch von andern Orten ankaufen. Nach Ablauf dieſes Zeitraums werden noch zwei Monate erfordert, binnen welchen nicht ohne Erlaubniß des Landraths ein ſolcher An- und Verkauf geſchehen darf.

§. 128. Die Quarantaineſtälle ſollen in der Regel auf der Stelle verbrannt werden. Will aber eine Gemeinde ſolche er-

erhalten, ſo iſt ſie verbunden, ſelbige mit dem §. 124. beſchriebenen Mitteln zu durchräuchern, acht Tage nachher alles Holzwerk abzuwaſchen und zu übertünchen, Krippen und Raufen aber zu verbrennen, und die Stelle mit einem Graben und Zaun zu umgeben, welche zur Abhaltung alles Viehes ein halbes Jahr hindurch erhalten werden müſſen.

§. 129. Das §. 58. gedachte Steinpflaſter iſt ebenfalls zwei Jahre lang im Stande zu erhalten.

Viertes Kapitel.

Von dem Verfahren, welche bei der Lungenkrankheit, beim Milzbrande, bei der Tollkrankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten iſt.

§. 130. Das Tödten des erkrankten Viehes, die Anlage der Quarantaineſtälle, die Anſetzung der Viehwärter und Leiter, imgleichen eines Abdeckers oder deſſen Stellvertreters, wird bei dieſen Krankheiten nicht zur Vorſchrift gemacht. Dagegen wird jede Verheimlichung der Krankheit ſtrenge verboten, und es muß das erkrankende Rindvieh ohne Unterſchied, ob es unter der Heerde oder in den Ställen erkrankt, ſofort von allem geſunden Vieh abgeſondert, und in einen beſondern Stall des Viehbeſitzers gebracht, auf gleiche Weiſe auch das geneſene von dem kranken und das kranke unter ſich, ſo viel es die örtlichen Verhältniſſe zulaſſen, ſeparirt werden.

§. 131. Ohne vorgängige Beſichtigung des nach §. 98. zu beſtellenden Aufſehers und ohne deſſen Erlaubniß, darf kein geneſenes Stück unter das geſunde Vieh gebracht werden; dieſer muß aber zuvörderſt die Genehmigung des Landraths darüber nachſuchen, ehe er dieſe Erlaubniß ertheilt.

§. 132. Wo es den Viehbeſitzern an Ställen zur Separation fehlt, müſſen in den Gärten bei den Gehöften Buchten angelegt werden. Wenn aber die Krankheit zu der Zeit einfällt, da das Vieh auf der Weide geht, ſo ſind dem kranken ſowohl als geneſenen Viehe beſondere Hütungsflecke, jedoch unter eben den Vorſichten, welche in den §§. 64 — 68. in Anſehung der Abſonderung der Hütung, der Triften und Tränken vorgeſchrieben ſind, anzuweiſen.

§. 133. Bei der Heerde, in welcher ſich die Krankheit äußert, müſſen dem Hirten ebenfalls Gehülfen beſtellt, und ſo auch Reviſoren zur Unterſuchung des ganzen Viehſtandes des Orts, ſowohl in der Heerde als in den Ställen angeſetzt werden. Dagegen bedarf es keines beſondern Reviſors zur Unterſuchung des kranken Viehes.

§. 134. Mit eben der Vorſicht, als es im zweiten Kapitel unter den ſpeciellen Vorſchriften verordnet iſt, muß bei Auswahl der Grabſtellen, beim Transporte des gefallenen oder kranken Viehes, bei den Obductionen, auch überhaupt bei der Ausmittelung der Krankheit und beim Verſcharren des Viehes verfahren werden, inſofern die Vorſchriften dieſes Kapitels keine beſondere Ausnahme begründen. Die Gruben zum Verſcharren des Viehes müſſen aber in dieſen Fällen von dem Viehbeſitzer ſelbſt, jedoch ebenfalls nach den Vorſchriften des §. 57 und 58, angefertigt werden.

§. 135. Das Abledern wird bei dieſen Krankheiten nachgelaſſen, der Abdecker darf aber aus den Cadavern weder Talg herausnehmen, noch Luder abſchneiden, und von dieſem weiter nichts als die Haut mitnehmen.

§. 136. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks ſind verbunden, während der Dauer dieſer Krankheit gleich nach der Anſagung, ihre Knechte zur Abholung des Viehes abzuſchicken, und müſſen ſich ſo viel Knechte halten, als die Erfüllung dieſer Vorſchrift erfordert. Dieſe Knechte müſſen ſich ohne Hund und Karren einfinden. Haben ſie bei dem erſten Ausmittelungsfalle einen Karren mitgebracht, ſo muß dieſer im Orte ſtehen bleiben, und ſo untergebracht werden, daß kein Vieh zu demſelben kommen kann. Bei der Rückkehr müſſen die Knechte alle Oerter möglichſt vermeiden, von Rindviehheerden aber durchaus ſich entfernt halten.

§. 137. Außer dem Falle, da bereits ein Karren am Orte ſteht, bleibt es der Beſtimmung des Landraths überlaſſen, ob zu dem Transporte des gefallenen Viehes ein beſonderer Karren oder eine Schleife anzuſchaffen iſt.

§. 138. Wegen Unterbrechung der Gemeinſchaft mit dem übrigen Rindviehe des Orts, ſo wie auch mit dem Rindviehe aus andern Oertern, bleibt es in allen Stücken bei den ſpeciellen Vorſchriften des zweiten Kapitels, jedoch mit der Ausnahme, daß

der zur Abſonderung beſtimmte Zwiſchenraum auf 500 Schritte beſchränkt wird.

§. 139. Die Vorſchriften des zweiten Kapitels, wegen Abſonderung der Hütung, der Schaafheerden, wegen der Beſchränkung des Verkaufs dieſer Gattung von Vieh außerhalb des Orts, wegen des verbotenen Ein- und Ausganges der Menſchen, wegen der verbotenen Aufnahme der Menſchen aus andern Oertern, wegen der Vorſichten, welche die beim Geſchäfte mit dem kranken und gefallenen Vieh angeſetzten Perſonen in Rückſicht der Kleidungsſtücke zu beobachten haben, und endlich wegen der ſpeciellen und allgemeinen Sperrung und alle damit in Verbindung ſtehende Vorſchriften, finden in dieſen Fällen keine Anwendung.

§. 140. Dagegen darf kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger aus dem Orte verkauft, oder auch unter einem andern Vorwande über die Grenze des Orts und des zur Abſonderung beſtimmten Zwiſchenraums gebracht werden.

§. 141. Auch aus andern Orten darf kein Rindvieh ſo wenig durch den Ort ſelbſt, als über deſſen Feldmark und Hütungen gebracht werden.

§. 142. Viehmärkte, die an demjenigen Orte, wo die Krankheit ausgebrochen, einfallen, müſſen gleichfalls aufgehoben werden. Dagegen findet die Vorſchrift von der Aufhebung der Viehmärkte in dem Bezirke von 3 Meilen und von Aufhebung der Kram- und Wollmärkte im Orte ſelbſt, keine Anwendung.

§. 143. Bei dem Schlachten des Viehes, zum Bedarf der Einwohner des Orts, finden die Vorſchriften des zweiten Kapitels keine Anwendung; dagegen muß nach den allgemeinen Vorſchriften des erſten Kapitels verfahren werden, welche §. 7. enthalten ſind.

§. 144. Wegen Anlegung der Hunde bleibt es bei der Beſtimmung des §. 27., jedoch mit dem Zuſatze, daß bei einer ſich geäußerten Tollkrankheit alle Hunde, die von einem tollen Hunde gebiſſen worden ſind, getödtet werden müſſen, und keine Cur derſelben geſtattet werden darf.

§. 145. Da es zu den ſeltenen Fällen gehört, daß ein Stück Vieh, welches die Lungenkrankheit gehabt, ganz geheilt wird, dieſe Krankheit auch Monate an dem Körper des Viehes

nagt, ehe ſie zur Entwickelung kommt, ſo muß alles daran er-krankende Vieh mit den Buchſtaben L. K. an den Hörnern ge-brannt, und erſt drei Monate, nachdem dieſe Krankheit ganz aufgehört hat, deſſen Verkauf nachgelaſſen werden.

§. 146. Wegen der bei dieſen Krankheiten zu gebrau-chenden Präſervativ- und Curativmittel wird auf die Beilage B. Bezug genommen.

§. 147. Zur Aufſicht der Befolgung der vorſtehenden Vorſchriften, ſind zwei Aufſeher, der eine im Orte, und der andere außerhalb deſſelben zu beſtellen. Der erſte hat die Auf-ſicht über diejenigen Vorſchriften, welche im Orte ſelbſt und deſ-ſen Bezirke, und der andere über diejenigen, welche außerhalb deſſelben zur Ausführung kommen ſollen. Dem Landrathe aber bleibt es überlaſſen, die Aufſicht im Orte dem Gemeindevorſte-her deſſelben zu übertragen, oder einen beſondern Aufſeher an-zuſetzen. Außer dieſem Aufſeher müſſen im Orte noch Reviſo-ren des Viehſtandes und Gehülfen des Hirten beſtellt werden; dieſen Perſonen, ſo wie den Hirten ſelbſt, ſind nach Anleitung der Vorſchriften des zweiten Kapitels ſchriftliche Anweiſungen vom Landrathe zu ertheilen, auch ſind ſie auf deren Befolgung zu vereiden.

§. 148. Alle Vorſchriften wegen der Vergütungen und Hülfsleiſtungen, wegen der Direction über die angeordneten Anſtalten des zweiten Kapitels, ſind auch in dieſen Fällen genau zu beobachten.

§. 149. Eben ſo finden auch die Vorſchriften des dritten Kapitels jedoch mit folgenden Ausnahmen ihre Anwendung. Der Zeitpunkt, von welchem es anzunehmen iſt, daß die Krankheit im Orte aufgehört hat, richtet ſich nach Verſchiedenheit der Krankheiten. Bei dem Milzbrande bleibt es bei dem im dritten Kapitel angenommenen Termine. Bei der Tollkrankheit muß auf die Zeit mit Rückſicht genommen werden, zu welcher das Vieh vom tollen Hunde gebiſſen iſt, und wenn dieſe nicht auszu-mitteln, kommt es auf den Zeitpunkt an, wo das erſte Vieh er-krankt iſt, dergeſtalt, daß von demſelben an, die Vorſichtsre-geln noch 9 Wochen lang beobachtet werden. Bei der Lungen-krankheit wird dieſer Termin ſtatt der angenommenen 14 Tage auf 8 Wochen feſtgeſetzt. Der Verkauf des Rindviehes bleibt bis 4 Wochen nach dieſem Termine unterſagt, zum Einkauf deſ-

ſelben bedarf es aber nach Ablauf des Termins keiner beſondern Erlaubniß.

§. 150. Da es bei dieſen Krankheiten und beſonders bei der Lungenkrankheit nicht ungewöhnlich iſt, daß die wirkliche Seuche ſich mit derſelben verbindet, ſo müſſen von 14 zu 14 Tagen Obductionen angeſtellt, und durch den Kreisphyſicus oder einen andern beſtellten Sachverſtändigen unterſucht werden, ob äußere oder innere Merkmale der Seuche bei dieſer Krankheit zutreten; finden ſich dieſe, ſo müſſen, wenn auch die Krankheit von den Sachverſtändigen nicht für eine wirkliche Seuche anerkannt wird, Verſuche angeſtellt werden, ob die Krankheit bei einer entfernten oder mittelbaren Gemeinſchaft anſteckend iſt. Zur Anſtellung dieſer Verſuche muß aus einem geſunden Orte ein Stück Vieh angekauft, mit dem kranken in einen Stall gebracht, jedoch entfernt von demſelben geſtellt, auch unter Wartung ein und eben derſelben Menſchen geſetzt, und damit ſo lange fortgefahren werden, als die Merkmale der Seuche vorhanden ſind. Wird in dieſen Fällen aber das geſunde Stück mit angeſteckt, ſo muß die Krankheit für eine peſtartige Seuche anerkannt, und überall nach den Vorſchriften des zweiten Kapitels verfahren werden.

§. 151. Wenn zwar einige Hauptmerkmale der Seuche an dem kranken oder gefallenen Vieh ausgemittelt werden, die Krankheit aber wegen des Mangels anderer Haupt- und Nebenmerkmale dennoch von den Sachverſtändigen nicht für eine Seuche anerkannt wird, ſo iſt dieſe Krankheit als zweifelhaft zu betrachten.

§. 152. In allen dieſen Fällen ſind die vorbenannten Vorſchriften in Ausführung zu bringen, und unter andern muß auch der angeordnete Verſuch über den Anſteckungsgrad der Krankheit angeſtellt werden. Hierbei iſt jedoch zu unterſcheiden, ob die in der Beilage A. bemerkten Hauptmerkmale der Lungenkrankheit, des Milzbrandes und der Tollkrankheit ſich finden, oder nicht. Im erſten Falle wird nach Inhalt dieſes Kapitels verfahren, im letzten aber iſt noch der Unterſchied zu machen, ob binnen 14 Tagen bei einem Viehſtande im Orte unter 50 Stück 8, und bei einem größeren Viehſtande 12 Stück krank werden oder krepiren. Geſchieht dieſes, ſo iſt nicht darauf Rückſicht zu nehmen, ob die Krankheit von den Sachverſtändigen für die Seuche erklärt wird,

oder nicht; vielmehr müſſen alsdann eben die Vorſchriften beobachtet werden, welche bei einer anerkannten Seuche im zweiten Kapitel verordnet ſind.

Achtes Kapitel.

Von den Strafen.

§. 153. Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere anſteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, ſind nach den Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts, Th. 2. Tit. 20. Abſchn. 17., mit Feſtungs- oder Zuchthausſtrafen zu belegen.

§. 154. Sind dieſe Handlungen vorſätzlich begangen, ſo hat der Thäter eine drei- bis ſechsjährige Feſtungsſtrafe; ſind ſie aus grober Nachläſſigkeit oder durch Uebertretung der Vorſchriften des Viehſterbenpatents geſchehen, eine ſechsmonatliche bis dreijährige Feſtungsſtrafe verwirkt; ſind ſie aber um Gewinnſtes willen geſchehen, ſo ſoll eine ſechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe Statt finden.

§. 155. Eben ſo ſollen diejenigen beſtraft werden, welche Gemeindeweiden, Hütungen, Teiche oder Viehſtälle vergiften.

§. 156. Auch ſolche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere anſteckende Krankheiten unter dem Rindviehe zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorſchriften des Viehſterbenpatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Beſtrafung nach ſich.

§. 157. Viehtreiber, Viehhändler und andere Käufer, wenn ſie aus dem Auslande, und zwar aus Gegenden, wo Rindviehſeuche herrſcht, Rindvieh in die diesſeitigen Staaten bringen, haben ſchon dadurch allein, wenn auch kein Schade geſchieht, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe von drei Monat bis Ein Jahr verwirkt. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche wiſſentlich giftfangende Sachen vom Auslande einbringen. Entſteht daraus Schaden, ſo haben ſie, außer dem Erſatze, ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt. Dieſe kann bis zu zehn Jahr erhöht werden, wenn bloße Gewinnſucht dabei zum Grunde lag. Wer auf falſche Päſſe wiſſentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh vom Auslande einbringt, der hat noch härtere, und

nach Maaßgabe des daraus erwachſenen Unglücks, wohl gar Lebensſtrafe verwirkt. (§. 14 u. 23.)

§. 158. Eben dieſe Perſonen verfallen in ein- bis ſechsmonatliche Zuchthausſtrafe, wenn ſie Krankheiten und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande ſich zutragen, der Obrigkeit und dem Gemeindevorſteher des Bezirks, im welchem ſich die Fälle ereignen, anzuzeigen unterlaſſen. (§. 21.)

§. 159. Obrigkeiten, deren Stellvertreter und Gemeindevorſteher, ſo wie die an den Eingangsorten beſtellten Reviſoren und alle öffentliche Polizeibediente, werden, wenn ſie wiſſentlich falſche Geſundheitsatteſte ausgeſtellt haben, mit ſechsmonatlicher bis dreijähriger Feſtungsſtrafe; wenn dies aber aus grober Nachläſſigkeit geſchehen iſt, nach Verſchiedenheit der eintretenden Fälle mit ein- bis ſechsmonatlicher Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe belegt. (§. 13 — 17. incluſive.)

§. 160. Gaſtwirthe und Krüger, wenn ſie unter dem Treibevieh, welches bei ihnen geſtanden hat, Krankheiten wahrnehmen, und ſolche der Obrigkeit und den Gemeindevorſtehern anzuzeigen verabſäumen, verfallen in Feſtungsſtrafe (§. 19.); und eben dieſe Strafe verwirken Schlächter, Hirten und alle diejenigen Perſonen, denen die Beſichtigung des Schlachtviehes, ſo wie des ermatteten Treibe- und des angekauften Viehes obliegt, wenn ſie bei demſelben Merkmale von Seuche oder andern anſteckenden Krankheiten wahrnehmen, ſolche aber den Obrigkeiten und Gemeindevorſtehern anzuzeigen unterlaſſen (§. 7. 11. 22. 75.); ſo wie auch die Gemeindevorſteher ſelbſt, wenn ſie die Anzeige an den Landrath verabſäumen. (§. 18.)

§. 161. Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh, von den zur Ausmittelung derſelben geſetzten Behörden für eine Seuche anerkannt worden iſt, ſo verfallen in der Regel in Feſtungsſtrafe:

1) Viehbeſitzer und Hirten, ſo wie alle Perſonen aus dem inficirten Orte, welche bei der Wartung des Rindviehes Geſchäfte oder auch die Aufſicht über einen Viehſtand haben, wenn ſie Krankheiten oder Sterbefälle, die ſich unter demſelben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rindvieh heimlich vergraben (§. 61.), oder die angeordnete Abſonderung des kranken unterlaſſen.

Für eine Verheimlichung aber wird angeſehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bei dem beſtellten Aufſeher des Orts, und ſo lange dieſer Aufſeher noch nicht angeſtellt iſt, bei dem Gemeindevorſteher, von denjenigen Perſonen unverzüglich geſchieht, welchen ſolche obliegt, und zwar, ſobald als ihnen die Krankheit bekannt geworden (§. 42. 43. 44.). Anzeigen, die an andere Perſonen geſchehen ſind, können dieſes Vergehen nicht entſchuldigen.

2) Gemeindevorſteher, welche die Sperrung verabſäumen.

3) Diejenigen, welche in dem inficirten Orte bei dem Rindviehe Geſchäfte haben, und ſich nach andern Oertern oder Feldmarken begeben. (§. 71.)

4) Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schaafvieh oder giftfangende Sachen aus dem inficirten Orte nach andern Oertern oder Feldmarken bringen. (§. 24. 68.)

5) Diejenigen, welche aus geſunden Oertern Rindvieh, Schaafvieh oder giftfangende Sachen durch den inficirten Ort, über deſſen Feldmark oder über die für dieſen Ort abgeſonderten Hütungen, Holzungen und Beackerungsgrenzen bringen, in ſofern nicht in dem Viehſterbenpatente ausdrückliche Ausnahmen hierüber feſtgeſetzt ſind. (§. 24. 68.)

6) Alle diejenigen, welche aus dem inficirten Orte mit Rindvieh und giftfangenden Sachen die abgeſonderten Hütungs-, Holzungs- und Ackerungsgrenzen, ferner den zu den Quarantaineſtellen und zu den Vergrabungsflecken abgeſonderten Bezirk überſchreiten, ſo wie auch diejenigen, welche Mühlenfuhren mit Ochſen verrichten. (§. 65. 66.)

7) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh oder giftfangende Sachen veräußern. (§. 68.)

8) Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Gehöftes im Orte, oder bei der Sperrung eines Ortes ſelbſt, oder bei der Sperrung einer Feldmark, mit Rindvieh oder giftfangenden Sachen den Sperrungsbezirk überſchreiten. (§. 77. 85. 90. 95.)

9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landraths in dem inficirten Orte Oeffnungen der geſtorbenen Stücke vornehmen. (§. 60.)

10) Alle diejenigen, beſonders auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an der Seuchenkrankheit gefallen iſt, abledern,

aus dieſem Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abſchneiden. (§. 59 60.)

11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche aufgehört hat, vor dem beſtimmten Termine Rindvieh und giftfangende Sachen veräußern oder herausbringen. (§. 127.)

12) Diejenigen, welche nach beendigter Seuchenkrankheit Rauchfutter verkaufen oder nach andern Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh erkrankt iſt. (§. 126.)

13) Obrigkeiten, welche bei der Seuchenkrankheit aus und zu den inficirten Orten Wallfahrten geſtatten, oder bei feſtgeſetzten Wallfahrten das Verbot derſelben unterlaſſen; imgleichen die Wallfahrtenden ſelbſt, wenn ſie im erſten Falle ohne Erlaubniß, und im zweiten gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen. (§. 73.)

14) Diejenigen Einwohner des inficirten Orts, welche Menſchen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, in ſofern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehſterbenpatente oder durch den Landrath nachgelaſſen worden. (§. 73.)

15) Alle diejenigen, welche ſich denen Perſonen, die zur Ausführung der im Viehſterbenpatente geordneten Anſtalten ſowohl im Orte ſelbſt, als außerhalb deſſelben angeſetzt ſind, thätlich widerſetzen, oder ſelbige mit groben Beleidigungen behandeln. Inzwiſchen kann, wenn nicht wiſſentlich, ſondern nur aus grober Nachläſſigkeit gefehlt iſt, nach Maaßgabe der Schuld und des entſtandenen Schadens Gefängniß- und Geldſtrafe eintreten. Bei letztern werden zwar 5 Rthlr. einem achttägigen Gefängnißarreſt in der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beſchaffenheit der Vermögensumſtände ſie auf 10 — 40 Rthlr. erhöhen.

§. 162. Bei andern Krankheiten unter dem Rindviehe, welche nach den Beſtimmungen des Viehſterbenpatents als anſteckend oder zweifelhaft ausgemittelt ſind, verwirken Feſtungs-, oder nach vorſtehendem §. Gefängniß- und Geldſtrafe:

1) Abdeckerknechte, welche von dem gefallenen Rindvieh Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abſchneiden. (§. 135.)

2) Abdeckerknechte, welche den beim Transporte der erkrankten und gefallenen Stücke gebrauchten Karren oder Schleife ohne Erlaubniß des Landraths wieder zurücknehmen, oder gar in

andern geſunden Orten zur Fortbringung des Viehes gebrauchen. (§. 136.)

§. 163. In drei- bis vierwöchentliche Gefängnißſtrafe verfallen:

1) Viehbeſitzer, Hirten und alle diejenigen, welche bei der Wartung des Rindviehes Geſchäfte haben; auch die Aufſeher eines Viehſtandes, wenn ſie zu einer Zeit, da zwar nicht im Orte, aber in einem Bezirke von drei Meilen eine anerkannte Seuche ausgebrochen, Krankheiten oder Sterbefälle, die ſich unter demſelben ereignen, verheimlichen. (§. 31.) Die Fälle der Verheimlichung ſollen nach den Beſtimmungen des §. 161. beurtheilt werden. Einer gleichen Strafe ſind die Gemeindevorſteher unterworfen, welche die Anzeige an den Landrath, ſobald ihnen dieſer Vorfall bekannt geworden, unterlaſſen, oder die angeordnete Abſonderung des kranken Viehes verabſäumen. (§. 32.)

2) Alle diejenigen Einwohner des von der Seuche angeſteckten Orts, welche, wenn ſie gleich bei dem Rindviehe keine Geſchäfte haben, doch ohne Päſſe des Aufſehers nach andern Orten und Feldmarken ſich begeben. (§. 24. 71.) Doch kann hier nach Lage der Umſtände die Strafe bis auf acht Tage gemildert, oder eine Geldſtrafe von 5 — 20 Rthlr. verfügt werden.

3) Diejenigen, welche für ihre Perſon oder mit andern, als giftfangenden Gegenſtänden, und andern, als den im §. 161. benannten Gattungen von Vieh, aus dem inficirten Orte ſelbſt, oder aus andern Oertern bei der Sperrung eines Gehöftes, eines Orts oder einer Feldmark, die geſperrten Bezirke überſchreiten. (§. 24. 77. 85. 90. 95.) Ferner

4) diejenigen, welche in den Fällen, da blos die Paſſage aufgehoben, für ihre Perſon oder mit den vorher bemerkten Gegenſtänden oder Viehgattungen ſich nach dem inficirten Orte, oder durch denſelben, oder über deſſen Feldmark, auch abgeſonderte Hütungs- und Holzungsdiſtricte begeben. (§. 24. 70.)

5) Viehtreiber und Viehhändler, welche von den Rindviehheerden Stücke, die beim Treiben des Viehes im Lande ermattet ſind, zurücklaſſen, ohne ſolches der Obrigkeit und dem Gemeindevorſteher des Bezirks anzuzeigen. Eben dieſe Perſonen,

wenn ſie ſich ohne die geordneten Reviſionsatteſte ins Land und in die Provinzen einſchleichen. (§. 21.)

6) Diejenigen, welche in dem Orte, wo Seuchen oder andere anſteckende Krankheiten herrſchen, ohne Erlaubniß des Aufſehers, und wenn dieſer nicht beſtellt iſt, ohne die des Gemeinvorſtehers, Rindvieh oder giftfangende Sachen an andre Einwohner des Orts veräußern. (§. 74.) Ferner diejenigen, welche, wenn der Viehhandel wegen einer Seuchenkrankheit in dem Bezirke von 3 Meilen verboten, dennoch innerhalb dieſes Bezirks Rindvieh ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu ihrem Bedarf ankaufen. (§. 26.)

7) Alle Perſonen, welche, wenn ſie mit der Wartung desjenigen Viehes, unter dem die Seuche herrſcht, zu thun haben, doch bei Rindvieh in andern Ställen oder auf andern Gehöften, ſo lange dieſe von der Krankheit verſchont geblieben, Geſchäfte übernehmen, ſo wie auch diejenigen, welche ſie ihnen übertragen. (§. 87.)

8) Diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, bei der Ausführung der geordneten Anſtalten Leiſtungen und Fuhren zu verrichten, oder Geldbeiträge aufzubringen, wenn ſie ſich in Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten auf die Anweiſung ihrer Vorgeſetzten oder der bei den Anſtalten angeſetzten Perſonen ungehorſam oder widerſpenſtig bezeigen.

9) Das Geſinde, welches bei dem kranken Viehe Geſchäfte gehabt, und die geordnete Reinigung der Kleidungsſtücke unterläßt. (§. 125.)

10) Alle diejenigen, welche bei den im Patente beſtimmten anſteckenden Krankheiten Oeffnungen der gefallenen Stücke ohne Erlaubniß des Landraths vornehmen. (§. 134.)

11) Alle Viehbeſitzer und Hirten in dem Orte, wo die Krankheit ſich geäußert, ſo wie alle Perſonen, welche die Aufſicht über einen Viehſtand, oder bei der Wartung des Viehes Geſchäfte haben, wenn ſie Krankheiten oder Sterbefälle unter demſelben verheimlichen, Rindvieh heimlich vergraben, oder auch die Abſonderung des erkrankten unterlaſſen; oder endlich, wenn ſie geneſene Stücke ohne Erlaubniß der zur Aufſicht beſtellten Behörden unter das geſunde Vieh bringen. (§. 130. 131. 132.)

Welche Handlungen aber für Verheimlichungen angeſehen werden ſollen, iſt bereits in dem vorhergehenden §. Nr. 1. beſtimmt.

12) Gemeindevorſteher, welche die ihnen angezeigten oder ſonſt in ſichere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Landrathe anzuzeigen verabſäumen.

13) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen, oder nach andern Orten, auch über die abgeſonderten Hütungs-, Holzungs- und Beackerungsgrenzen bringen, ſo wie diejenigen, welche mit Ochſen Mühlenfuhren verrichten. (138. 139.)

14) Alle diejenigen, die aus andern geſunden Oertern durch den inficirten Ort oder über deſſen Feldmark und abgeſonderte Hütungen Rindvieh bringen. (§. 139.)

15) Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit aufgehört hat, vor Ablauf des beſtimmten Termins Rindvieh oder Rauchfutter, was über den Krankenſtällen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen. (§. 126. 140. 149.)

§. 164. Außer dieſen Feſtungs- und Gefängnißſtrafen werden folgende außerordentliche Geldſtrafen feſtgeſetzt:

1) Eine Obrigkeit, oder deren Stellvertreter, welche bei dem Ausbruch einer Seuche aus dem inficirten Orte Hofedienſte nach andern Feldmarken oder Oertern, wenn auch dadurch kein Schade entſteht, verrichten läßt, verfällt in eine Geldſtrafe von 50 bis 100 Rthlr. Eben dieſer Strafe iſt ſie unterworfen, wenn ſie im inficirten Orte ſelbſt, Hofediener zur Wartung des Rindviehes, zur Abſonderung des kranken, zur Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen und zu den Fuhren des Miſtes aus demſelben gebraucht. (§. 69.)

2) Abdeckerknechte, welche beim Transporte des Rindviehes keine Hunde mitbringen ſollen, wenn ſie gegen dieſes Verbot handeln, oder auch bei ihrer Rückkehr ſich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, verwirken eine Strafe von 25 Rthlr. (§. 33. 136.)

3) Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht ſo zeitig abſchicken, daß das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Anſage fortgeſchafft werden kann, verfallen in eine Geldſtrafe von 5 Rthlr. (§. 4.) Geſchieht dies zu einer Zeit, wenn an dem Orte ſelbſt Krankheiten, die als anſteckend

oder zweifelhaft beſtimmt ſind, herrſchen, ſo verwirken ſelbige eine Geldſtrafe von 20 Rthlr. (§. 136.); und geſchieht dies in den Fällen, da in dem Bezirke von 3 Meilen Seuchen herrſchen, ſo verfallen ſie in eine Geldſtrafe von 25 Rthlr. Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr. belegt, wenn ſie oder ihre Knechte ſich nicht zu der vom Landrathe beſtimmten Zeit einfinden, oder deſſen Ankunft nicht abwarten, und eben ſo in allen Fällen, da ſie gegen die Anweiſungen des Landraths oder desjenigen, der an ſeiner Stelle die Polizeigeſchäfte zu betreiben hat, handeln. (§. 33 und 36.)

4) Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht feſt anlegen, verfallen, wenn dies im Orte, wo die Krankheit herrſcht, geſchieht, in eine Geldſtrafe von 2 Rthlr., und wenn es außer demſelben in einem Bezirke von 3 Meilen von dieſem Orte geſchieht, in eine Geldſtrafe von 1 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall; überdies liegt es aber den Polizeibehörden ob, dergleichen frei herumlaufende Hunde unverzüglich tödten zu laſſen. (§. 27.) Hirten, deren Hunde ſich nicht von der Heerde entfernt haben, machen hiebei eine Ausnahme.

§. 165. Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorſchriften dieſes Geſetzes oder die auf den Grund deſſelben von dem Landrathe ertheilten Vorſchriften übertreten werden, finden die kleinern Polizeiſtrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß bei den niedern Klaſſen, und bei bemittelten Perſonen die Geldſtrafe von 5 bis 10 Rthlr. Statt.

§. 166. Obrigkeiten, Dienſtherrſchaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Verſchiedenheit der eintretenden Fälle ihre Unterthanen, Dienſtleute und Viehtreiber zur Uebertretung der Vorſchriften dieſes Patents Anleitungen oder Befehle geben, verwirken die auf den Uebertretungsfall beſtimmten Strafen. Auch finden die Vorſchriften des allgemeinen Landrechts, wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehungen, überall Anwendung.

§. 167. Alle zur Ausführung der geordneten Anſtalten angeſtellte Perſonen, ſo wie die beſtellten Wachen, wenn ſie an den Uebertretungen des Patents entweder wiſſentlich, oder durch grobe Vernachläſſigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle ſelbſt angeordnet ſind.

In allen andern Fällen, wo ſie die Verpflichtungen, zu welchen ſie angeſtellt ſind, um des Gewinnſtes willen oder vorſätzlich unterlaſſen haben, verwirken ſie Feſtungsſtrafe. Geſchieht dies aus grober Nachläſſigkeit, ſo verfallen ſie in 3 bis 4wöchentliche Gefängnißſtrafe. Bei andern Nachläſſigkeiten ſind ſie den geringern Polizeiſtrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß unterworfen.

§. 168. Dem Landrathe wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeiſtrafen von 8tägigem Gefängniß, oder Geldſtrafen bis auf 5 Rthlr., ſobald die Uebertretungsfälle ausgemittelt ſind, zur Ausführung zu bringen, worauf ſodann bei Beſtimmung der richterlichen Strafen, in ſofern das Vergehen dazu geeignet iſt, Rückſicht genommen werden ſoll.

§. 169. Der richterlichen Entſcheidung bleibt es überlaſſen, nach Verſchiedenheit der eintretenden Umſtände die Dauer der Feſtungs- und Gefängnißſtrafen feſtzuſetzen, ſo wie auch in den Erkenntniſſen zu beſtimmen, ob und in wie fern ſolche in bloßen Arreſt- oder in Arbeitsſtrafen beſtehen ſollen, auch die Gefängnißſtrafen in Geldbußen zu verwandeln; jedoch ſoll die Gefängnißſtrafe in der Regel nur bei den niedern Klaſſen, Geldſtrafen aber bei andern Klaſſen und bemittelten Perſonen Statt finden.

§. 170. In Anſehung der Geldſtrafen wird feſtgeſetzt, daß dieſe zu den Kreiskaſſen fließen ſollen, jedoch in Denunciationsfällen nach Abzug desjenigen Antheils, welcher dem Denuncianten geſetzlich zuſteht.

§. 171. Damit aber Niemand ſich mit der Unwiſſenheit der Vorſchriften dieſes Viehſterbenpatens oder der darin beſtimmten Strafen entſchuldigen könne, ſo wird feſtgeſetzt, daß außer der gewöhnlichen Bekanntmachung gedruckte Auszüge angefertigt, und ſolche, ſo oft eine Seuche an einem Orte ausbricht, ſowohl dort als in dem Bezirke von drei Meilen, in den Krügen und an den Kirchthüren angeſchlagen, von den Landräthen aber dieſe Vorſchriften erneuert, und diejenigen ausdrücklich darauf verwieſen werden ſollen, welche ſolche zu der Zeit angehen.

Se. Königl. Majeſtät von Preußen, unſer allergnädigſter Herr, befehlen alſo hierdurch Dero Kriegs- und Domainenkammern, Landräthen und übrigen dabei concurrirenden obrigkeitlichen Behörden, Vaſallen und Unterthanen, ſich nach dieſer geſetzlichen Vorſchrift bei vorkommenden Fällen aufs genaueſte zu ach-

ten, dadurch ihr eigenes, wie das allgemeine Intereſſe des Landes zu befördern, und bei Vermeidung der beſtimmten Strafen nichts zu verabſäumen.

So geſchehen Berlin, den 2. April 1803.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg.
v. Struenſee. v. Schrötter.

* * *

Formular zu dem §. 13. vorgeſchriebenen Geſundheitsatteſte.

Da Vorzeiger dieſes, der allhier angezeigt hat, daß er von Farbe mit Abzeichen an den verkauft habe, und den abgehen laſſen wolle; ſo wird hierdurch beſcheinigt, daß ſeit länger als drei Monaten keine Spur einer anſteckenden Rindviehkrankheit ſich hier gezeigt hat.

den 18

(Siegel.)

N N.

* * *

Beilage A.
Kennzeichen der Viehpeſt.

Die in den hieſigen Gegenden unter der allgemeinen Benennung von Viehſeuche bekannte anſteckende Krankheit des Rindviehes erhält gar ſehr verſchiedene Namen. Sie wird Rinderpeſt, Rindviehſtaupe, Viehpeſt, ächte Seuche, Uebergalle, Magenſeuche, Löſerdürre ꝛc. genannt. Sie iſt ein dem Rindviehe nur allein eigenes, ſehr heftiges Fieber, mit Nervenzufällen, welches durch Anſteckung ſich verbreitet, daher auf die leichteſte Art verſchleppt werden kann, und durch in den kalten Brand übergehende beträchtliche Entzündungen der Eingeweide (vorzüglich in den beiden letzten Magen und Gedärmen) tödtlich ſich endigt.

Sie fängt durch leichte Zufälle an, auf eine faſt unmerkliche Art, äußert ſich, ſelbſt in den beträchtlichſten Heerden, zuerſt

nur bei einzelnen Häuptern; hat jedoch das Eigene, daß, wenn ſie bei ihrer Entſtehung verkannt oder auch verheimlicht wird, ſie ſodann in 3 bis 4 Wochen in dem ganzen Viehſtande ſchnell ſich verbreitet, und ſolchen gänzlich zu Grunde richtet.

Ein trockner Huſten, den man aber aus Erfahrung kennen muß, um ihn von andern Gattungen gehörig zu unterſcheiden, iſt meiſtentheils der erſte Vorbote dieſes landverderblichen Uebels. Das Vieh fängt dabei an, zumal nach dem Saufen, mit dem ganzen Leibe ſich zu ſchütteln; es zittert, es bezeigt ſich in allen ſeinen Bewegungen ſtiller und langſamer, als gewöhnlich; es verliert die Luſt zum Freſſen und Saufen, ja es läßt davon in der Folge ganz und gar nach. Das Athemholen iſt nicht mehr ſo frei, und die Naſenlöcher erweitern ſich dabei widernatürlich. Das Wiederkäuen wird gleich bei dem erſten Ausbruche der Krankheit langſamer, und hört, wo nicht mit dem erſten, doch gewiß mit dem zweiten Tage derſelben gemeiniglich ſchon völlig auf. Die Milch nimmt bei milchenden Kühen merklich ab, verliert ſich auch wohl ganz und gar, und zwar ſehr ſchnell. Zugleich findet ſich ein ſtärkeres fieberhaftes Schaudern und Zittern ein, wobei man die Haare auf dem Felle in die Höhe ſteigen ſieht. Der Rückgrat iſt außerordentlich empfindlich, das Fell ſelbſt ſchließt ſich feſter an, und das Athemholen wird ſchwerer. Das Vieh verliert ſeine Munterkeit, läßt Kopf und Ohren, die oft kalt, in einigen Fällen aber auch warm anzufühlen ſind, traurig hängen; die Augen werden trübe und thränend, fallen mehr ein, und, welches eins der eigenthümlichſten Kennzeichen dieſer Krankheit iſt, es fließet ſowohl aus denſelben, als aus der Naſe und dem Maule, eine anfänglich wäſſerichte oder ſchleimichte, in der Folge aber mehr eiterartige Flüſſigkeit, und zwar in beträchtlicher Menge. Die Hitze im Rachen nimmt dabei zu, es äußert ſich ein aashafter Geruch aus demſelben. Das Vieh ſteht dabei, indem die Hinterfüße deſſelben den vordern ſich nähern, auf eine in die Augen fallende ganz beſondere Art; es kann nicht gehen, wird kreutzlahm, und iſt beſonders an den Hinterfüßen ſo erlahmt, daß es nur mit Mühe ſich aufrecht erhalten kann, und deswegen faſt beſtändig liegen muß.

Zwiſchen dem 5ten und 7ten Tage der Krankheit, auch noch früher, findet ſich gewöhnlich ein heftiger und ſtinkender

Durchfall ein, wobei ſogar Blut zu Zeiten abgeht. Doch iſt auch zuweilen, jedoch nur ſelten, eine gänzliche Verſtopfung vorhanden, wo ſodann das Vieh von Winden ſehr aufgetrieben wird. Der Athem wird kurz, iſt mit ängſtlichem Aechzen und Stöhnen verbunden, wobei, wenn es nachläßt, das Vieh ohne ſonderliche Zuckungen zu krepiren pflegt.

Zuſtand des gefallenen Viehes.

Bei dem gefallenen oder getödteten Viehe findet ſich Folgendes: Nach abgezogener Haut ſieht man vom Blute ſtrotzende Adern. Das Blut iſt ungeronnen, flüſſig, ſehr dunkel, ſchwarzroth von Farbe. Das Gehirn iſt weicher, als im natürlichen Zuſtande, und im Maule und Schlunde findet man aber außer der vorerwähnten, ſchon während der Krankheit ſich zeigenden Flüſſigkeit, nichts Ungewöhnliches. Die Luftröhre iſt dagegen roth, und gemeiniglich mit einem hellrothen Schaume angefüllt. Die Lungen ſind zwar bei einigen Häuptern wenig, oft jedoch ſtark entzündet, und es werden ſodann auf denſelben Purpurflecke wahrgenommen. Das Herz iſt weicher, und von einer dunklern Farbe als gewöhnlich; das Zwerchfell meiſtentheils natürlich beſchaffen. Die Leber iſt mehrentheils aufgetrieben und mürbe. Vorzüglich findet man die Gallenblaſe bei einigen Häuptern, doch äußerſt ſelten, widernatürlich klein, bei den meiſten aber übermäßig ausgedehnt und groß, und ſie enthält eine bald dunklere, bald hellere, flüſſigere, beinahe wäſſerige, aber allemal widernatürlich beſchaffene fehlerhafte und verdorbene Galle. Die Milz iſt zwar etwas kleiner als gewöhnlich, aber mehrentheils geſund, oder doch nur in einem ſehr geringen Grade verdorben. In den Magen und in den Gedärmen des an der Seuche gefallenen Viehes zeigen ſich insbeſondere die vorzüglichſten und auffallendſten widernatürlichen Veränderungen. Bei der Seuche hört das Vieh ſchon dann gänzlich auf wiederzukäuen, wann es noch fortfährt, obgleich nur wenig, zu freſſen. Daher iſt es nothwendig, daß ſich in dem erſten Magen (Rumen aquaticulus, Panzenwanſt) eine gar übermäßige Menge von Futter anhäufen muß. Sonſt iſt ſowohl in demſelben, als auch im zweiten Magen (Reticulum, Haube), nichts Krankhaftes zu bemerken, es müßte denn ſeyn, daß die innere Haut dieſer Magen mürbe und loſe, und die des zweiten auch wohl etwas entzündet angetroffen wird.

Der dritte Magen (Omaſus, Buch, Salter, Löſer) iſt vorzüglich widernatürlich beſchaffen. Er iſt ſehr hart; das in ihm befindliche Futter iſt, anſtatt daß es mußartig ſeyn ſollte, trocken und ſo zuſammengeballt und feſt, daß es ſich zu Pulver zerreiben läßt. Auf demſelben befindet ſich die von den Blättern dieſes Magens abgelöſte innere Haut. Die Blätter ſelbſt ſind miſtfarbig, verdorben, in einem hohen Grade entzündet, und ſehen daher ganz ſchwarz oder braun aus, ſind auch ſo mürbe, daß ſie bei dem bloßen Berühren aus einander gehen. Selbſt bei Häuptern, die während der Krankheit getödtet werden, wird man in dieſem dritten Magen ſtets einen auffallenden Entzündungszuſtand finden. Jedoch iſt hierbei dieſer wichtige Unterſchied nicht aus der Acht zu laſſen, daß bei Thieren, die bei dem Entſtehen der Seuche todtgeſchlagen werden, dieſe Entzündung des dritten Magens zwar bemerklich, aber nur noch geringe, auch das Futter noch nicht widernatürlich verhärtet iſt, wie oben angezeigt worden, und es nur dann erſt zu geſchehen pflegt, wenn die Krankheit ſchon einen gewiſſen Grad von Stärke erreicht hat.

Der vierte (Abomaſus, Rohm) iſt bis in den Zwölffingerdarm hin allezeit ſtark entzündet, vom kalten Brande angegriffen, und ſieht purpurroth oder braun aus.

Im ganzen Kanale der Gedärme findet ſich ebenfalls eine heftige Entzündung. Die dünnen Gedärme ſind aber mehrentheils heftiger entzündet. Doch trifft man in den dicken, beſonders im Maſtdarme, nicht ſelten Geſchwüre und blutigen Eiter an.

Es iſt übrigens von der äußerſten Wichtigkeit, daß die wahre Viehpeſt gleich bei ihrem Entſtehen erkannt, und da noch unterdrückt werde, ehe und bevor durch dieſelbe der ganze Viehſtand hat angeſteckt werden können. Um dieſen Zweck zu erreichen, iſt es nöthig, ſie von ſolchen andern Krankheiten richtig zu unterſcheiden, mit denen ſie, zum größten Nachtheile des Ganzen, ſehr leicht verwechſelt werden kann. Dieſes iſt nun vorzüglich der Fall bei dem Milzbrande. Sie unterſcheidet ſich von demſelben

1) durch den raſchen Gang der Krankheit. Bei der Viehpeſt erfolgt der Tod den 6ten, 7ten, auch 11ten Tag. Die Fälle, wo das Vieh ſchon in den erſten 24 Stunden an derſelben fällt, ſind äußerſt ſelten. Treffen ſie ein, ſo gehen vor dem Tode

doch wenigſtens Zeichen der Krankheit voraus. Bei dem Milzbrande aber frißt das Vieh, wiederkäuet, arbeitet, giebt Milch, und ſtürzt dennoch im währenden Treiben, und die Ochſen nicht ſelten im Ziehen oder vor dem Pfluge plötzlich todt zu Boden.

2) Der Milzbrand äußert ſich nur in den Sommermonaten, wenn bei einer anhaltenden großen Hitze und Dürre der Regen fehlt, beſonders in den Monaten Junius, Julius, Auguſt; die Viehpeſt herrſcht dagegen durch das ganze Jahr.

3) Bei der Viehpeſt hat das Vieh thränende Augen, die in der Folge eitern. Aus Naſe und Maul fließt eine wäſſerig ſchleimige, oft zähe, eiterartige Flüſſigkeit in beträchtlicher Menge Das Wiederkäuen hört ſogleich und gänzlich dabei auf, und die Kühe verlieren die Milch. Fängt das kranke Vieh aber erſt wieder zu freſſen, und, welches eine Hauptſache ausmacht, wiederzukäuen an, dann kann man auf deſſen Geneſung rechnen. Bei dem Milzbrande verhält ſich dieſes ganz anders. Der Ausfluß aus Augen, Naſe und Maul fehlt entweder ganz, oder iſt höchſtens nur ſehr unbedeutend. Das kranke Vieh frißt und wiederkäuet bis auf den letzten Augenblick. Hat es ja davon nachgelaſſen, ſo giebt es häufig Beiſpiele, wo es dennoch plötzlich krepirt iſt, ob ſich gleich Freßluſt, ja ſogar das Wiederkäuen bei demſelben eingefunden hatte.

4) Die Viehpeſt iſt nur eine dem Rindviehe allein eigenthümliche Krankheit. Der Milzbrand verbreitet ſich auch auf Pferde und anderes Vieh, ja er wird ſogar den Menſchen nachtheilig, die mit dem kranken Vieh umgehen.

5) Das Vieh ſchäumt bei dem Milzbrande, es fängt oft auf den Vorderfüßen zu hinken an, und es zeigen ſich dabei nicht ſelten, ſowohl bei dem Rindvieh, als ſelbſt bei den Pferden, Geſchwülſte, Knoten und Beulen. Dieſes findet ſich nicht bei der Seuche, bei der die kranken Thiere dagegen auf eine beſondere Art zu ſtehen pflegen, dergeſtalt, daß die Hinterfüße den Vorderfüßen ſich nähern, wobei ſie kreutzlahm werden.

6) Im Milzbrande ſind die Lungen ſehr oft in einem hohen Grade entzündet und brandig. Die Milz iſt insbeſondere ganz vorzüglich verdorben, ob es gleich möglich iſt, daß auch andere Eingeweide verdorben ſind. Bei der Viehpeſt hingegen findet

man den erſten Magen mit einer ganz außerordentlichen Menge von Futter angefüllt. Der Hauptſitz der Entzündung befindet ſich aber ſtets in den beiden letzten Magen und in den Gedärmen. Die Anlage zu dieſem auffallenden Entzündungszuſtande, beſonders des dritten Magens, iſt ſchon bei Häuptern bemerklich, die bei dem erſten Entſtehen der Seuche getödtet werden.

7) Die Viehpeſt iſt endlich in einem hohen Grade anſteckend. Ein Huhn, eine Katze, ein Hund, ein wenig an einem Schuh oder Stiefel kleben gebliebener Miſt können ſie nicht nur in entlegenen Gegenden hervorbringen, ſondern ſie wird auch durch die Einimpfung fortgepflanzt. Dieſes letztere iſt mit Milzbrande, nach den ſorgfältigſten Beobachtungen, niemals der Fall geweſen. Sogar durch wiederholte Einreibungen des aus den geöffneten Beulen und Geſchwülſten aufgefangenen Stoffes hat ſich dieſe Krankheit, bei gemachten Verſuchen, in keinem Wege dem geſunden Viehe mittheilen laſſen.

Dieſes wird hinreichend ſeyn, den Milzbrand von der wahren Viehpeſt mit Gewißheit zu unterſcheiden. Doch verſteht ſich von ſelbſt, daß man bei dieſen, in Abſicht ihrer Beſchaffenheit und Folgen ſo verſchiedenen Krankheitsgattungen, nicht auf einzelne ſie begleitende Zufälle allein Rückſicht nehmen, ſondern alle Symptome und den ganzen Gang der Krankheit, desgleichen ihren Fortgang, ob ſie ſich ſchnell oder langſam verbreitet, ob ſie anſteckend iſt oder nicht, mit Ueberlegung beobachten, damit die bei den gefallenen oder getödteten Häuptern ſich findende Entzündung der Eingeweide vergleichen, und darauf beſonders Bedacht nehmen muß, ob der vorzüglichſte Sitz dieſer Entzündung mehr in der Milz und den Lungen, oder in dem dritten und vierten Magen nebſt den Gedärmen iſt. Auch darf dabei die Beſchaffenheit des im dritten Magen enthaltenen Futters der Aufmerkſamkeit nicht entgehen.

Noch hat die Viehpeſt Aehnlichkeit mit den Folgen des Biſſes eines tollen Hundes. Das Rindvieh wird nach dieſem Biſſe eben ſo kreutzlahm, als bei der Viehpeſt; es kann nicht gehen, und liegt daher meiſtentheils. Selbſt im dritten und vierten Magen iſt in einzelnen Fällen ein bemerklicher, höchſt verdächtiger Entzündungszuſtand und eine Anlage zur Verhärtung des Futters vorhanden. Allein dieſe Krankheit findet ſich nur bei einzelnen

Häuptern, ſie iſt folglich weder ſo allgemein, noch viel weniger in dem Grade anſteckend, wie die Viehpeſt.

Das Rindvieh läßt dabei vom Saufen und Freſſen merklich nach, wird ſcheu, läuft mit aufgehobenem Schwanze umher, ſieht wild um ſich, ſpitzt die Ohren; bei dem Antritt der Tollheit ſchabt und reibt es die gebiſſenen Stellen, es wird dabei wie wüthend, vorzüglich wenn es einen Hund ſieht; geht wohl gar auf Menſchen los, brüllt anhaltend und heftig mit ausgeſtrecktem Halſe, es geifert ſtark. Allein der bei der Viehpeſt ſich zeigende ſchleimige und eiterige ſehr häufige Ausfluß aus Augen, Naſe und Maul fehlt ganz, und weder die Magen noch die Gedärme ſind in einem hohen Grade entzündet, wie bei der Viehpeſt.

Die in vielen Gegenden ſo häufig ſich zeigende chroniſche Lungenentzündung des Rindviehes iſt zwar von den vorgenannten Krankheiten ſo weſentlich verſchieden, daß ſie mit ihnen nicht leicht verwechſelt werden wird. Sie verdient ihnen aber doch als ein gefährliches Uebel des Rindviehes beigeſellt zu werden, deſſen weitere Verbreitung durch gute Polizeiverfügungen um ſo mehr zu verhindern iſt, da ohne dieſelben durch Arzneien nichts dagegen ſich ausrichten läßt, und man ſich auch durch hinlängliche Erfahrungen vollkommen überzeugt hat, daß auch ſie durch Anſteckung, jedoch auf eigne Art, und nicht mit einer ſo großen Schnelligkeit, als die wahre Viehpeſt, ſich ebenfalls fortpflanzt.

Ihr Gang iſt äußerſt langſam; ſie dauert drei, vier, ja ſechs Wochen, bevor ſie tödtet, hat aber dagegen auch das Eigene, daß beinahe kein einziges Hauptvieh davon vollkommen wiederhergeſtellt wird. Einige, die ſie überſtanden zu haben ſchienen, ſind fett gemacht und geſchlachtet worden. Es hat ſich ſodann gefunden, daß die Lungen an der ehemaligen ſchadhaften Stelle wie mit einer harten, beinah ſteinernen Kruſte überzogen geweſen ſind, unter der ſich aber noch wahres Eiter verborgen hatte. Die Krankheit äußert ſich übrigens auf folgende Art: das Vieh wird heiſer, huſtet, iſt traurig, verliert die Milch, läßt im Freſſen nach, manches hört gar auf wiederzukäuen. Hierauf vermehrt ſich nach und nach der Huſten, er wird keichend, und es ſtellt ſich dabei ein ſtarkes Fieber ein. Das Vieh ſtöhnt, die Haare ſträuben ſich, es ſchlägt mit den Flanken, zehrt ab, Hörner und Ohren werden heiß, die Augen ſind trübe und roth; einige purgiren, bei andern iſt der Miſt verhärtet.

Bei dem krepirten Viehe hat man Folgendes wahrgenommen: Sämmtliche Magen ſind natürlich, und das darin enthaltene Futter hat ſeine gehörige Conſiſtenz. Die kleinern Gedärme ſind zuweilen leicht entzündet; die Leber aber nebſt der Gallenblaſe befindet ſich im natürlichen Zuſtande. Die Milz iſt zwar etwas ſchadhaft, doch nicht in einem ſo hohen Grade, daß man die Krankheit mit dem Milzbrande verwechſeln könnte. In der Bruſthöhle findet ſich aber der vorzüglichſte und eigentlichſte Sitz derſelben. Sie enthält viel Waſſer. Die Lungen ſind verhärtet, zum Theil mit dem Bruſtfelle verwachſen, aber ſtets in einem ſehr hohen Grade entzündet, ganz verdorben, voll Eiter, und an vielen Stellen wirklich brandig.

Beilage B.

Vorbauungsmittel gegen die Viehpeſt und andere tödtliche Krankheiten des Rindviehes.

Aeußert ſich unter einer Heerde Rindvieh die Viehpeſt, ſo ſind, um deren weitere Verbreitung möglichſt zu verhindern, bei demjenigen geſunden Viehe, welches mit dem Seuchenkranken in einem Stalle geſtanden hat, folgende Präſervativmittel auf das ſchleunigſte anzuwenden.

Demjenigen Viehe, welches ſichtbarlich an Leibesverſtopfung leidet, müſſen zuvörderſt Kliſtire geſetzt, und wenn dieſe ohne Wirkung bleiben, kann das Glauberſalz gegeben werden. Für einen Ochſen und eine ſtarke, nicht zu hoch trächtige Kuh werden 8 Loth, für ſchwächere Kühe, oder für ſolche, die bald kalben wollen, 6 Loth, und für jüngeres Vieh 4 Loth in einem halben oder ganzen Quart Kleiwaſſer aufgelöſet, und demſelben früh auf ein Mal eingegeben. Das Vieh muß darauf 2 Stunden nüchtern im Stalle ſtehen bleiben, nach deren Verlauf es im Sommer ausgetrieben werden kann, im Winter aber am Laxirtage nur Häckſel von leichtem Strohe erhält. Wenn das Laxirmittel wider Vermuthen binnen fünf bis ſechs Stunden nicht wirkt, muß ein Kliſtir von Kleiwaſſer und Salz zubereitet, oder eine Steckpille von Honig und Salz, oder ein Stück Hausſeife, mit Salz eingerieben und Oel beſtrichen, beigebracht werden.

Ferner iſt dem Viehe vor der Bruſt am Kader oder ſogenannten Lappleder ein Haarſeil zu ziehen, wozu auch die Chriſtwurzel dienlich iſt.

Eine vieljährige Erfahrung hat bei der Viehpeſt, als Präſervativmittel derſelben, den ganz vorzüglichen Nutzen der Vitriolſäure außer allen Zweifel geſetzt. Man kann daher den Gebrauch derſelben zu dieſem heilſamen Endzwecke nicht dringend genug anempfehlen. In neuern Zeiten ſind mit der überſauern Salzſäure Verſuche angeſtellt worden, die auch für ſie ſehr günſtig ausgefallen ſind. Da aber nicht jeder Apotheker dieſes Mittel gehörig zuzubereiten im Stande iſt, und ſolches überdies theurer iſt als die Vitriolſäure, ſo wird ſie ſonder Zweifel, beſonders bei dem ärmern Landmanne, der die Koſten ſcheuet, vor jenem koſtbarern Mittel den Vorzug behalten. Sie wird auf folgende Art angewendet:

In ein Maaß gemeines Waſſer werden 2 Loth Vitriolöl, und zwar nach und nach getröpfelt, weil das Waſſer ſonſt dadurch zu ſehr erhitzt, und das Gefäß, worin es enthalten iſt, wohl gar zerſprengt werden möchte. Durch dieſe Miſchung entſteht ein Sauertrank, davon man ein halbes Quart zu einem Eimer gemeinen Waſſers gießt, ſolches mit Kleie vermiſcht und es ſo dem Viehe zum Saufen vorhält. Zum wenigſten muß dieſe Portion, und wenn es möglich, auch noch mehr, für ein erwachſenes Stück Vieh täglich verbraucht, auch damit, wenn das Mittel von einigem Nutzen ſeyn ſoll, ſechs bis acht Tage hinter einander anhaltend fortgefahren werden.

Sollte das Vieh mit dem Sauertranke nicht von ſelbſt ſaufen wollen, ſo muß dieſer Trank ihm mit Gewalt eingegoſſen werden. Man wird jedoch dieſe Vorſicht dabei zu beobachten haben, daß man ihn durch hinzugethane Kleie, durch Gerſtenſchrot oder grobes Mehl ſchleimig zu machen und ſeine zu große Schärfe zu benehmen ſucht.

Wenn das Vieh im Stalle iſt, kann man mit Eſſig, der auf erwärmte Backſteine gegoſſen und abgedampft wird, und wozu auch Biereſſig brauchbar iſt, räuchern.

Noch verdient das Schwimmen und Striegeln des Viehes einen vorzüglichen Platz unter den Vorbauungsmitteln, weil ſie eine ſehr wohlthätige Wirkung auf die Haut haben.

Bei dem Milzbrande wird außer dieſen Vorbauungsmitteln, die dabei ebenfalls mit großem Nutzen gebraucht worden ſind, noch wiederholtes Aderlaſſen durchaus nöthig. Auch hat ſich das kalte Waſſer bei demſelben ſehr heilſam bewieſen. Man begießt entweder das kranke Vieh damit häufig, oder läßt es ſchwemmen, oder, welches bei weitem vorzuziehen iſt, man breitet über den Rücken deſſelben Decken, die in kaltes Waſſer eingetaucht und wieder ausgedrückt worden ſind. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſes ſo oft wiederholt werden muß, als ſie warm zu werden anfangen.

Das vom tollen Hunde gebiſſene Vieh iſt, ſobald die Tollheit ſich bei demſelben zu äußern anfängt, verloren, und muß daher, weil es unheilbar bleibt, ſchleunigſt getödtet werden. Als Vorbauungsmittel kann, wenn die Wunde ſichtbar iſt, ſolche ausgewaſchen, mit Spaniſch-Fliegenpulver beſtreut und durch die Eiterung offen erhalten werden. Außerdem hat ſich die Belladonna wirkſam bewieſen. Von dem Pulver derſelben ſind für einen Ochſen oder ſtarke Kuh 40 Gran, für eine ſchwächere Kuh 30 Gran, und für ein jüngeres Vieh 15 bis 20 Gran mit Honig zu einer Pille zu machen, und dem gebiſſenen Viehe des Morgens nüchtern beizubringen, welches ſodann zwei Stunden ohne Futter bleibt; der Gebrauch dieſes Mittels wird aber 5 bis 6 Tage hinter einander fortgeſetzt. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß ein dergleichen Hauptvieh von dem übrigen geſunden ſogleich ſorgfältig abgeſondert wird.

Gegen die chroniſche Lungenentzündung, die den Rindviehheerden eben ſo verderblich iſt, als die wahre Viehpeſt, ſind Arzeneien mancher Art angerathen, aber leider, beim gewiſſenhafteſten Gebrauch, ſtets ohne allen Erfolg gegeben worden. Das von dieſem Uebel einmal befallene Vieh iſt, nach oft wiederholten und unzubezweifelnden Erfahrungen, zwar Monate beim Leben erhalten, ſogar in dieſer Zeit gemäſtet, von der Krankheit ſelbſt aber niemals vollkommen geheilt worden. Die Lungen deſſelben ſind, wenn es geſchlachtet ward, immer mehr oder weniger verdorben geweſen, und haben weggeworfen werden müſſen. Nichts hat der Krankheit Grenzen geſetzt, als nur einzig und allein die ſchnellſte und ſorgfältigſte Abſonderung des geſunden Viehes von dem kranken, die wir daher auch als das einzige Mittel, auf deſſen Hülfe man mit Gewißheit rechnen kann, auf das angelegentlichſte empfehlen müſſen.

Nr. 2.

Declaration des 14. §. des Viehſterbenpatens vom 2. April 1803. De dato Berlin, den 21. Mai 1805.

(N. C. S. 1805.)

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Da nach neuern Erfahrungen die Unzulänglichkeit der in §. 14. des neuen Viehſterbenmandats vom 2. April 1803 beſtimmten viertägigen Quarantaine für das aus Podolien und den umliegenden Gegenden eingehende Vieh ſich gezeigt hat, ſo wird daher, nach nochmaliger Einforderung des Gutachtens Unſers Ober-Collegii medici et ſanitatis, hierdurch verordnet, daß das aus den Ruſſiſchen und Oeſterreichiſchen Staaten in Oſt-, Neu-Oſt- und Süd-Preußen eingehende Vieh ein und zwanzig Tage Quarantaine auf der Grenze halten muß, dagegen aber die nach §. 17. des Patents verordnete Provinzial-Quarantaine auch beim Uebergang aus letztgenannten Provinzen in andere diesſeitige nur auf 24 Stunden feſtgeſetzt wird. Dieſer Declaration gemäß, habt Ihr das Nöthige zu verfügen und darauf mit Nachdruck zu halten, daß dem hierunter Befohlnen genau nachgelebt werde.

Berlin, den 21. Mai 1805.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Nr. 3.

Reſcript an die Königl. Churmärk. Regierung vom 8. November 1813, die Rind- und andere Viehſeuchen betreffend.

Die in Schleſien und Preußen eingeführten neuen Einrichtungen und Modalitäten des Patents vom 2. April 1803 betreffen zwar hauptſächlich den Einlaß und die Behandlung des podoliſchen Viehes, und ſind der Königl. Regierung bereits bekannt; bei dem Ausbruche und dem Tilgungsgeſchäft der Rinderpeſt unter einheimiſchem Viehe erleiden jedoch die Vorſchriften des gedachten Patents hauptſächlich folgende Abänderungen:

1) Das in der Beilage B. des Patents angerathene präſervative Verfahren muß wegfallen und als curativ unterſagt werden. Nur die Salzſäure oder überſalzſauren Räucherungen in

den Ställen ſind zu geſtatten. Anſtellungen wiſſenſchaftlicher Verſuche in dieſer Hinſicht können nur mit Genehmigung der Königl. Regierung bei nachgewieſener Sicherheit gegen Verbreitung des Peſtgiftſtoffs Statt finden.

2) Perſonen, welche Viehbeſitzer zur Anwendung angeblich ſicherer oder geheimer und abergläubiſcher Verbannungs= oder Heilmittel verleiten, ſind als beſonders gefährlich zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen.

3) Außer dem §. 38. angegebenen Falle, wo der ganze unter 11 Stück betragende Viehſtand getödtet wird, iſt nicht nur das kranke Vieh zu tödten, ſondern auch die zwei ſcheinbar geſunden Stücke, welche während der letzten acht Tage dem kranken oder gefallenen Stücke zunächſt geſtanden haben, wenn es nämlich nicht auf der Weide, ſondern aufgeſtallt geweſen iſt.

4) Das im 4ten Kapitel bei der Lungenſeuche vorgeſchriebene Separiren des geneſenen und kranken Viehes unter ſich, iſt auch in der Rinderpeſt bei Heerden anzuwenden, von welchen kranke oder verdächtige Stücke gefallen oder getödtet worden ſind. Dieſe Abtheilungen können ſo klein gemacht werden, als Raum und Gelegenheit ſolches geſtatten. Zeigt ſich in einer ſolchen Abtheilung ein neuer Ausbruch der Peſt, ſo werden alle Viehſtücke derſelben getödtet.

5) Wo die Peſt einmal erkannt iſt, muß das öftere Aufhauen kranker Stücke vermieden werden, nach §. 41. Das Tilgungsgeſchäft wird beſſer befördert, wenn allenfalls auch einige an andern Seuchen erkrankte Stücke als peſtverderblich getödtet werden.

6) Aus gleichem Grunde iſt in den von der Rinderpeſt angeſteckten Orten die Anlegung der Krankenſtälle und das Beobachten erkrankter Stücke durch 48 Stunden, nach §. 39 u. 40, nicht rathſam, und das Tödten derſelben vorzuziehen.

7) Außer dem Anlegen der Hunde iſt in angeſteckten Orten auch das Einſperren der Katzen und des Federviehes erforderlich.

8) Bei der zur Zeit unüberſehbaren erſten Verbreitung der Rinderpeſt iſt die Vorſchrift im §. 31. nicht auf zwei Meilen zu beſchränken, ſondern es ſind größere Diſtricte nach dem Ermeſſen der Königl. Regierung feſtzuſetzen und in den zu erlaſſenden Verordnungen namhaft zu machen.

9) Ställe, aus welchen alles Rindvieh entfernt iſt, können früher, als §. 123. beſtimmt iſt, vorſchriftsmäßig gereinigt werden, wenn Ort und Gelegenheit ſolche Veranſtaltungen geſtatten, daß das Rindvieh des Gehöfts vollkommen geſichert iſt, und wenn acht Tage lang ſeit dem zuletzt gefallenen oder getödteten Viehe kein Stück weiter erkrankt iſt.

10) In Allem, wo der Vieheigenthümer oder ſeine Dienſtleute durch erweisliche Uebertretung der geſetzlichen Vorſchriften an der Anſteckung des Viehes Schuld ſind, kann keine Entſchädigung Statt finden. Wo die Verſchuldung geringer und das Erkranken frühzeitig gemeldet worden iſt, wird die Regierung nach Billigkeit entſcheiden, ob die neben den kranken geſtandenen und getödteten 2 geſunden Stücke zu vergüten ſind. Vom 11ten Tage an; nachdem die erſte Tödtung, Sperre und Parcellirung des geſunden Viehes geſchehen iſt, muß jede ſolche Verſchuldung ſtrenge geahndet, und die dadurch von neuem angeſteckte und getödtete Viehabtheilung kann nicht vergütet werden.

Berlin, den 8. Nov. 1813.

Königl. geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern

(gez.) Schuckmann.

Nr. 4.

Verfügung des Königl. allgem. Polizei-Departements, und Bekanntmachung der Churmärk. Regierung, die Rinderpeſt betreffend.

(Amtsblatt 1813. S. 511.)

Die Vorſchrift des Patents wegen Abwendung der Viehſeuchen, vom 2. April 1803. §. 110., nach welcher es den Stadtpolizeibehörden, Stadt- und Kreisphyſikern, wie auch den Landräthen zur Pflicht gemacht iſt, den Ausbruch der Rinderpeſt und deren Verbreitung nicht nur der ihnen vorgeſetzten Regierung, ſondern auch unmittelbar dem allgemeinen Polizei-Departement ſofort an-

zuzeigen, iſt bisher nicht gehörig befolgt worden. Die genannten Behörden und Beamten werden daher zur genauen Befolgung dieſer Vorſchrift hierdurch aufgefordert. Da ferner die Eigenthümer öfter die Anzeige von dem Erkranken des Viehes verſäumen, ſo werden, bei der jetzt ſo ausgebreiteten Gefahr der Anſteckung und bei dem großen Intereſſe dieſer Angelegenheit für das allgemeine Wohl aller Einwohner, auch beſonders Geiſtliche und Schullehrer auf dem Lande aufgefordert, ſobald ihnen bekannt wird, daß ſich Krankheit unter dem Rindviehe zeigt, davon der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Berlin, den 11. November 1818.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allgem. Polizei und des Departements des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Miniſterium des Innern.

(gez.) Schuckmann.

Nr. 5.

Verfügung des allgemeinen Polizei-Departements des Königl. Miniſteriums des Innern, v. 3. Febr. 1814, die Bedeckung der Brunnen und Tränktröge als Vorſichtsmaaßregel bei der herrſchenden Rinderpeſt betreffend.

Da zu Verhütung des Verſchleppens der Rinderpeſt durch die Krähen die Bedeckung der Waſſer- und Tränktröge nicht unzweckmäßig iſt, ſo iſt den Polizeibehörden und Landleuten in den Gegenden, wo die Rinderpeſt herrſcht, dieſe Vorſichtsmaaßregel, beſonders bei ſtrengem Winter, zu empfehlen.

Berlin, den 3. Febr. 1814.

Nr. 6.

Verordnung, wie die Prediger und Schullehrer ſich zu verhalten haben, wenn ein Viehſterben ſich äußert.

De dato Berlin, den 3. Januar 1765.

(N. C. C. 1765.)

Friedrich, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Da denen ſämmtlichen Landräthen in der Churmark aufgegeben worden, in ihren Kreiſen gehörig bekannt zu machen, daß, wenn an einem Orte ſich nur die geringſten Spuren einer Krankheit bei dem Viehe äußerten, und von dem Eigenthümer deſſelben ſolches nicht ſofort bei der Obrigkeit, dem Prediger oder Schulzen des Dorfs gemeldet worden, derſelbe nicht allein harte Leibes- und dem Befinden nach Feſtungsſtrafe zu gewärtigen hätte, ſondern auch demjenigen, welcher ſolche zuerſt entdecken und anzeigen würde, 10 Thaler zur Belohnung zu bezahlen angehalten werden ſollte; ſo machen Wir Euch ſolches hierdurch bekannt, mit dem gnädigſten Befehle, ſämmtlichen unter Eurer Inſpection ſtehenden Predigern hievon gleichfalls Nachricht zu geben, mit der Anweiſung, daß, wenn ihnen von Viehkrankheiten etwas gemeldet würde, ſolches ſogleich der Gerichtsobrigkeit anzuzeigen, und ſich überhaupt der Viehſterbens-Angelegenheiten mit allem Ernſte anzunehmen, und ſowohl dasjenige, was in den Edicten verordnet, als auch von den Landräthen deshalb verfügt wird, zur Wirklichkeit bringen zu helfen. Sind ꝛc.

Berlin, den 3. Januar 1765.

Churmärkiſches Conſiſtorium.

Nr. 7.

Verfügung des Departements der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern, die Begleitung der podoliſchen Viehheerden betreffend.

Das Vieh ſoll, wenn ſich keine Zeichen einer Krankheit unter demſelben gezeigt haben, ſogleich nach dem Orte ſeiner Beſtimmung, unter Führung eines ſichern zuverläſſigen Begleiters, dem eine Inſtruction zu ertheilen, auf die er zu vereidigen iſt, abgehen. Sollten die 21 Tage, welche als zur völligen Ueberzeugung, daß das Vieh geſund iſt, bei ihrer Entlaſſung von dort, von dem Tage an, wo ſie das preußiſche Gebiet erwieſenermaßen betreten haben, noch nicht abgelaufen ſeyn, ſo iſt in der, dem Begleiter zu ertheilenden Inſtruction zugleich zu bemerken, daß die Polizeibehörden der Orte, wo das Vieh verbleiben ſoll, während der noch fehlenden Zeit daſſelbe nicht mit anderm Vieh in Gemeinſchaft kommen laſſen, und überhaupt alle vorſchriftsmäßige Cautelen zur Verhütung der etwanigen Anſteckung anzuwenden. Ueberhaupt iſt eine Quarantaine nur dann nöthig, wenn Spuren der Seuche unter dem Viehe ſich zeigen. Wo dies aber nicht iſt, da iſt daſſelbe unter Begleitung, wie vorgeſchrieben, weiter gehen zu laſſen:

> „An der Grenze von Schleſien und der Neumark iſt es genug, wenn geſund ſcheinende podoliſche Heerden 2 Tage oder bei ſechs Futtern von Sachverſtändigen beobachtet und dann begleitet werden. Zeigt ſich beſtimmter Verdacht oder Gefahr der Rinderpeſt, ſo muß die Quarantaine ohnehin ſo lange dauern, bis beides gehoben iſt.“

Wenn die Heerde an der Neumärkſchen Grenze 24 Stunden beobachtet und bei der Futterung aufgehalten worden, ſoll ſie durch einen ſichern vereideten Mann begleitet werden, welcher ſie auf dem Marſche und bei der Futterung genau beobachtet, und verhütet, daß nicht einheimiſches Vieh mit dem podoliſchen in Berührung komme, auch darauf ſieht, daß auf dieſe ſtrenge Abſonderung an dem Orte ihrer Beſtimmung genau gehalten werde, und zwar bis nach Ablauf von 14 Tagen ſeit der Beſichtigung an der Grenze. Dieſer Begleiter iſt bei ſeiner Rückkehr über den Erfolg der Begleitung und der geführten Aufſicht zu

Protokoll zu vernehmen, auch ihm ſein Tagebuch abzufordern, worin alle Hinderniſſe und Ereigniſſe, die Verdacht auf Rinderpeſt erwecken oder üble Folgen haben können, bemerkt ſeyn müſſen. Der Begleiter iſt zugleich zu inſtruiren, dem nächſten Landrath und Phyſicus ſogleich darüber Bericht zu erſtatten, wenn Verdacht auf Rinderpeſt vorhanden iſt, z. B. daraus zu entnehmen iſt, wenn ein Stück der Heerde ein oder mehreres Futter verſagt, oder ſonſtige Zeichen einer innern Krankheit vorhanden ſind. Die Bezahlung der Begleiter liegt dem Eigenthümer der Heerde ob.

„Auf dem Wege aus Schleſien über Cammendorf und Leſſen ſollen die Ochſen weder in Cammendorf noch in Leſſen einer Reviſion unterworfen ſeyn, wenn ſie mit Begleitern, welche von der Polizeiobrigkeit in Schleſien angeſtellt und gehörig verpflichtet und inſtruirt ſeyn müſſen, dort ankommen, ſondern ſollen ohne Aufenthalt bis Frankfurt an der Oder getrieben werden können. Hier müſſen die Ochſen innerhalb 24 Stunden vom Kreisphyſicus in Frankfurt gehörig unterſucht werden, worauf die geſund befundenen auf dem Wege nach Cüſtrin oder Stettin entlaſſen werden können. Jedoch darf die Polizeibehörde und der Kreisphyſicus in Frankfurt die Ochſen nicht eher von der Begleitung frei geben, als bis ſeit dem Einlaß von der Schleſiſch-Warſchauiſchen Grenze 21 Tage verfloſſen ſind. Sind dieſe 21 Tage daher in Frankfurt noch nicht abgelaufen, ſo müſſen die Ochſen während der noch fehlenden Tage auf dem weitern Wege nach den Beſtimmungsörtern, und auch daſelbſt noch unter Aufſicht des verpflichteten und wohlunterrichteten Begleiters bleiben. Findet der Begleiter, daß ein oder das andere Hauptvieh auf dem Wege marode wird und nicht freſſen will, ohne daß andere Krankheitszufälle, die einen beſtimmten Verdacht der Peſt erregen, vorhanden ſind, ſo ſoll derſelbe in dem nächſten Dorfe beim Schulzen das von der übrigen Heerde gleich abzuſondernde Hauptvieh auf Koſten des Eigenthümers unterbringen, mit der übrigen geſunden Heerde aber ſeinen Weg weiter fortſetzen. Dem Schulzen, bei dem der marode Ochſe zurückgelaſſen iſt, muß der Begleiter einen Schein geben, worin die Abtheilung, von welcher der Ochſe genommen, bemerkt iſt. Jede Abtheilung muß zu dem Ende ſeparat, unter Kenntniß der Grenzpolizeibehörde gezeichnet ſeyn. Wenn der zurückgelaſſene Ochſe im-

mer kränker wird, ſo hat der Schulze, bei dem er ſteht, eine Anzeige davon dem Kreisphyſicus oder Kreislandrathe zu machen, und einem oder dem andern den ihm von dem Begleiter eingehändigten Schein zu übergeben. Der Kreisphyſicus hat dann ſogleich das kranke Thier zu unterſuchen, und, inſofern ſich bei dieſer Unterſuchung ergiebt, daß der Ochſe wirklich peſtkrank iſt, ſogleich für die Aufſtellung derjenigen Abtheilung, von woher er genommen und iſolirt worden, zu ſorgen. Sobald daher die Abtheilung ſich nicht mehr in dem Kreiſe befindet, wo der Ochſe aufgeſtellt iſt, muß der Kreisphyſicus oder Landrath den angrenzenden, durch deſſen Kreis die Abtheilung getrieben wird, davon benachrichtigen, und durch dieſen die Aufſtellung derſelben bewirken. — Auf dem Wege aus dem Herzogthume Warſchau über Züllichau, ſoll in eben der Art, wie mit den aus Schleſien kommenden Heerden die Aufſicht und Begleitung veranlaßt werden. Nur müſſen dieſe Ochſen in Züllichau, als Grenzort vom Herzogthume Warſchau, während eines zweitägigen Aufenthalts genau revidirt und gezeichnet werden. Auch dieſe Heerden müſſen 21 Tage unter Aufſicht der Begleiter bleiben. Am Orte der Beſtimmung kann übrigens von jeder Abtheilung geſundes Vieh vor Ablauf der 21 Tage geſchlachtet werden, ſoviel erforderlich iſt."

Nr. 8.

Bekanntmachung der Churmärk. Regierung, die podoliſchen Viehheerden betreffend.

De dato Potsdam, den 29. Nov. 1811.

(Amtsblatt 1811. St. 36.)

Um das Einſchleppen der Viehſeuche durch das podoliſche Vieh zu verhüten, iſt gegenwärtig die Einrichtung getroffen, daß an den Grenzorten der Neumark und Schleſien die podoliſchen Heerden wenigſtens 2 Tage oder bei 6 Futtern von Sachverſtändigen beobachtet und dann begleitet werden. Zum letztern Behuf werden dieſe Heerden der Führung eines ſichern zuverläſſigen Begleiters übergeben, der bei ſeinem Abgange auf eine Inſtruction vereidet wird, welche ihm zur Pflicht macht:

1)

1) die von ihm zu führende Heerde nicht eher zu verlaſſen, als bis 21 Tage von da an, wo dieſelbe das preußiſche Gebiet erwieſenermaßen betreten hat, abgelaufen ſind;

2) dieſelbe auf dem Marſche und bei dem Futter genau zu beobachten, und zu erforſchen, ob ſich dabei nicht Zeichen von Krankheit ergeben;

3) die Polizeibehörden der Orte, wo das Vieh verbleiben ſoll, zu benachrichtigen, daß ſie während der an gedachten 21 Tagen noch fehlenden Zeit, das ankommende Vieh nicht mit einheimiſchem Viehe in Gemeinſchaft kommen laſſen, und überhaupt alle vorſchriftsmäßige Cautelen zur Verhütung etwaniger Anſteckung anordnen;

4) ein Tagebuch zu halten, worin alle Hinderniſſe und Ereigniſſe, die Verdacht auf Rindviehpeſt erwecken oder üble Folgen haben können, zu notiren ſind, und ſolches bei ſeiner Rückkehr der Behörde, welche ihn abſchickt, vorzulegen;

5) wenn Verdacht auf Rindviehpeſt vorhanden iſt, der z. B. daraus zu entnehmen iſt, wenn ein Stück der Heerde ein oder mehreres Futter verſagt, oder wenn ſonſt ein Zeichen der Krankheit ſich äußert, ſogleich dem nächſten Landrathe oder Kreisphyſicus darüber Bericht zu erſtatten;

6) wenn ein oder das andere Hauptvieh auf dem Wege marode wird und nicht freſſen will, ohne daß andere Krankheitszufälle, die einen beſtimmten Verdacht der Peſt erregen, vorhanden ſind, das, von der übrigen Heerde gleich abzuſondernde Hauptvieh beim Schulzen unterzubringen, und dieſem einen Schein zu geben, worin die Abtheilung, von welcher daſſelbe genommen, bemerkt iſt, damit, wenn der Ochſe kränker wird, ſogleich dem Landrathe und Kreisphyſicus Anzeige geſchehen und die Aufſtellung und Iſolirung derjenigen Abtheilung, aus welcher er genommen worden, veranſtaltet werde.

Bei dieſen Vorſichtsmaaßregeln bedarf es alſo in der Churmark nur dann der Quarantaine des podoliſchen Viehes, wenn ſich unter demſelben Krankheiten äußern, welche den Verdacht der Viehſeuche erregen. Auch ſoll hinfüro Frankfurt nicht mehr ausſchließlich der Einlaßort für das fremde Vieh ſeyn, dieſes vielmehr an andern Stellen die Oder paſſiren dürfen. Es haben aber die Polizeibeamten an den Orten, wo dieſe Heerden durch-

treiben, nachzuſehen, ob bei den aus Schleſien kommenden Heerden, welche noch nicht 15 Tage innerhalb der Neumärkiſchen Grenze unter Aufſicht geſtanden haben, desgleichen ob bei den aus dem Herzogthume Warſchau über Züllichau eingehenden Heerden, die noch nicht 21 Tage die preußiſche Grenze paſſirt ſind, Begleiter ſich finden, ob dieſe ihre Schuldigkeit thun, und ob Stückzahl, Farbe und Zeichen des Viehes mit den Atteſten übereinſtimmen; ferner, daß das fremde Vieh während der gedachten 21 Tage nicht mit einheimiſchem in Berührung komme, und daß im Fall einer ausbrechenden Krankheit ſchnell für eine genaue Unterſuchung und Abſonderung derjenigen Abtheilung oder Heerde, von der das erkrankte Vieh iſt, geſorgt werde. Nach Ablauf der 15 und reſp. 21 Tage bedarf es weiter keiner Begleitung des fremden Viehes, und es braucht dann nur ausgemittelt zu werden, daß dieſer beſtimmte Zeitraum wirklich verfloſſen iſt. Das über Frankfurt getriebene Vieh ſoll jedoch innerhalb 24 Stunden vom Kreisphyſicus gehörig unterſucht werden, und wenn es geſund befunden wird, weiter gelaſſen, jedoch von der Begleitung nicht eher freigelaſſen werden, bis die 15 Tage für das aus Schleſien durch die Neumark kommende, und die 21 Tage für das über Züllichau eingegangene Vieh verfloſſen ſind.

Potsdam, den 29. November 1811.

Polizei-Deputation der Churmärk. Regierung.

Nr. 9.

Miniſterial-Verordnung der Churmärkiſchen Regierung, den Milzbrand beim Rindvieh betreffend.

De dato Potsdam, den 12. September 1811.

(Amtsbl. 1811. S. 185 f.)

Es haben ſich neuerlich, ſowohl in hieſiger als in andern Provinzen des preußiſchen Staats, traurige Beiſpiele von ſehr gefährlicher, größtentheils tödtlicher Anſteckung der Menſchen durch den Milzbrand der Thiere ereignet und nur zu deutlich erwieſen, wie leicht Menſchen, theils durch das Abledern des am Milz-

brande verſtorbenen Viehes, theils durch das Einſtecken der Hände in den Rachen beim Eingießen der Arzeneien und durch Behandlung der entſtandenen Beulen und Geſchwülſte, theils endlich durch den Genuß des Fleiſches am Milzbrande erkrankter Thiere, angeſteckt werden, ſo daß es nothwendig iſt, das Publicum über die Kennzeichen dieſer gefährlichen Krankheit zu belehren, und die erforderlichen Vorſichtsmaaßregeln von neuem und beſtimmter einzuſchärfen.

Kennzeichen des Milzbrandes.

Wenn in den Sommermonaten, beſonders nach großer Dürre und Hitze, das Rindvieh, und unter dieſem die geſundeſten ſtärkſten Stücke, welche kurz vorher gut gefreſſen haben, plötzlich erkranken, am häufigſten binnen einigen Stunden, in ſeltenen Fällen auch wohl nach einigen Tagen abſterben, die erkrankten Thiere vor dem Maule ſchäumen, auf den Vorderfüßen lahmen, ſehr rothe mit Blut unterzogene Augen haben, ſich an ihren Körpern Beulen, Geſchwülſte, vorzüglich am Halſe, an den Lenden und an der innern Seite der Schenkel zeigen, und die Ueberzeugung da iſt, daß kein fremdes Vieh eine anſteckende Krankheit übergetragen haben kann; ſo wird man mit vieler Wahrſcheinlichkeit auf den Milzbrand ſchließen, und dieſen mit Gewißheit annehmen können, wenn gleichzeitig mit dem plötzlichen Erkranken des Rindviehes ſich auch an den Pferden, Schweinen, Hunden, ſelbſt Geflügel, dieſelbe Krankheit zeigt, und dieſe nicht etwa blos in einem Orte ſich ſeuchenartig zeigt, ſondern in mehreren Gegenden herrſcht. Die unter ſolchen Erſcheinungen erkrankten und gefallenen Thiere zeigen alsdann beim Abledern viel gelbes Waſſer, Blutſtriemen, Blutflecken, ſelbſt ausgetretenes ſchwarzes Blut in der Fetthaut um die großen Drüſen, beſonders der Schenkel herum. Die Muskeln oder das ſogenannte Fleiſch dieſer Thiere hat eine blaue Farbe, und die Leichname gehen ſchnell in Fäulniß über.

Obliegenheiten der Viehbeſitzer bei demſelben.

Jeder Viehbeſitzer, der dieſe Krankheit an ſeinem Viehe wahrnimmt, iſt geſetzlich verpflichtet, dieſe, ſo wie jede ſich äußernde Viehkrankheit, unverzüglich der ihm zunächſt vorge-

ſetzten Polizeibehörde anzuzeigen, damit unter deren Aufſicht und Leitung die nöthigen Anordnungen zur ſachverſtändigen Unterſuchung, zur Abſonderung der kranken Thiere von den geſunden, und zum tiefen Vergraben der getödteten und gefallenen mit Haut und Haaren getroffen werden. Außerdem muß der Viehbeſitzer auch ſchon ſeiner Seits dafür ſorgen, daß bei der Behandlung des am Milzbrande kranken Viehes die nöthige Vorſicht zur Verhütung der Anſteckung beobachtet werden, und ein jedes unter den benannten Zeichen gefallene oder getödtete Vieh ſogleich mit Haut und Haaren hinlänglich tief vergraben laſſen, damit die höchſtgefährliche Anſteckung der bei dem Aufhauen und dem Abledern beſchäftigten Menſchen gänzlich verhütet werde.

Vorbeugung des Milzbrandes.

Um dem Milzbrande vorzubeugen, iſt den Viehbeſitzern vorzüglich zu empfehlen:

1) Veränderung der Futterung oder der Hütung, welche den Ausbruch der Thierkrankheiten, mithin auch des Milzbrandes am ſchnellſten verhindert;
2) das tägliche mehrmalige Schwemmen der Thiere, oder wo es an Gelegenheit dazu fehlt, das öftere Begießen und Waſchen mit kaltem Waſſer;
3) der Aufenthalt des Viehes in kühlen luftigen Stallungen oder ſchattigen Hütungen;
4) Vermeiden des erhitzenden Treibens auf ſtaubigen ſandigen Wegen nach entfernten Hütungen;
5) die tägliche Darreichung eines durch Vitriolöl angenehm ſäuerlich gemachten Trankes, beſonders da, wo es an dem nöthigen Trinkwaſſer fehlt;
6) bei ſich äußernder Hartleibigkeit und Neigung zur Verſtopfung der Thiere, ein Salztrank, der dem erwachſenen Viehe aus einer großen Handvoll Küchenſalz in Kleienwaſſer aufgelöſt (bei jungem Viehe nur zur Hälfte zu geben,) bereitet wird;
7) ein Aderlaß und ein Haarſeil bei ſtarken wohlgenährten ſehr geſunden Thieren, wenn dieſe nach kurz vorhergegangenem guten Freſſen und Arbeiten plötzlich erkranken.

Vorſichtsmaaßregeln bei der Behandlung des am Milzbrande erkrankten und krepirten Viehes.

Bei der Behandlung des am Milzbrande kranken Viehes iſt das Eingießen der Arzneien mit aller nur möglichen Vorſicht, und nur von ſolchen Perſonen zu verrichten, welche weder Verletzungen, Puſteln, Geſchwüre, noch Folgen kürzlich erlittener Quetſchungen oder nicht längſt gebildete Narben an den Händen haben, weil die Aufnahme des bösartigen Milzbrandgifts an ſolchen Stellen ſehr leicht und ſchnell geſchieht. Auch iſt aus eben dieſem Grunde jedes Beſpritzen bloßer Theile, beſonders des Geſichts, mit Blut, Geifer, Eiter der Beulen und anderer Feuchtigkeiten der Thiere, ſorgfältig zu vermeiden. Mit eben dieſer Vorſicht iſt, wegen der leichten Uebertragung dieſer Krankheit auf den menſchlichen Körper, bei der (jedoch nur auf die Verfügung der Polizeibehörde und von Sachverſtändigen anzuſtellenden) Oeffnung des todten milzbrandigen Viehes zu verfahren. Inſonderheit ſind dergleichen Unterſuchungen und Oeffnungen erſt nach dem gänzlichen Erkalten der Aeſer und ſo vorzunehmen, daß der Wind die Ausdünſtung des Aaſes von den Unterſuchenden wegwehe und das Beſpritzen, vorzüglich des Geſichts, vermieden wird. Zugleich ſind Hunde, Schweine und Geflügel von den Aeſern gänzlich abzuhalten, und beſonders während der Oeffnung der letzteren einzuſperren. Sollte jedoch indeſſen Jemand das Unglück haben, angeſteckt zu werden, und (am häufigſten kurz nach der Behandlung erkrankter Thiere, manchmal auch ſpäter) an einem mit dem kranken Thiere in nahe Berührung gekommenen Theile ſeines Körpers, blaue ſchmerzhafte Blaſen (Brandblaſen, Karbunkeln) mit heftiger entzündlicher Anſchwellung dieſes Theiles wahrnehmen, ſo fordert es die Pflicht der Selbſterhaltung und die eines Jeden, dem dieſes Ereigniß zur Kenntniß kommt, die ſchnellſte und zweckmäßigſte ärztliche Hülfe zu ſuchen; denn es gilt dann allemal das Leben dieſes Menſchen, wo die Hülfe nicht ſchnell, und der Arzt nicht früh genug herbeigeſchafft werden kann, und doch wird leider der Angeſteckte nicht immer vom Tode zu retten ſeyn! Man vermeide alſo alle Gelegenheit zur Anſteckung.

Verhütung des Genuſſes des Fleiſches von milzbrandigem Viehe.

Auch der Genuß des Fleiſches von milzbrandigem Viehe iſt von den gefährlichſten Folgen für die menſchliche Geſundheit, und hat noch in dieſem Sommer dreien Perſonen im Litthauiſchen Regierungs-Departement das Leben gekoſtet, und eine Krankheit mehrerer Menſchen zur Folge gehabt, deren Wiederherſtellung noch zweifelhaft iſt. Es wird daher jeder Viehbeſitzer vor dem Schlachten derjenigen Thiere, an welchen ſich die obgedachten Zeichen des Milzbrandes bemerken laſſen, ernſtlich gewarnt. Zugleich aber werden die Polizeibehörden angewieſen, ſolchen Unfug, deſſen ſich kein rechtſchaffener Viehbeſitzer ſchuldig machen wird, mit Nachdruck zu verhindern, und denjenigen, der ſich des Schlachtens milzbrandiger Thiere verdächtig gemacht, und das anbefohlene tiefe Vergraben der Aeſer mit Haut und Haaren unterlaſſen haben ſollte, zur ſtrengſten Beſtrafung anzuzeigen; wie denn auch den Polizeibehörden in den Städten obliegt, bei der ihnen anbefohlnen Unterſuchung des zum Verkauf vom Lande eingebrachten Fleiſches, hauptſächlich bei heißer und dürrer Jahreszeit, mit beſonderer Wachſamkeit auf diejenigen zu vigiliren, welche gewiſſenlos und frevelhaft genug ſeyn könnten, das Fleiſch von geſchlachtetem milzbrandigen Viehe feil zu bieten.

Potsdam, den 12. September 1811.

Nr. 10.

Verordnung der Königl. Regierung zu Poſen, vom 29. Oct. 1816, die Bräune unter den Schweinen betreffend.

(Amtsbl. 1816. Nr. 25.)

In einigen Kreiſen des hieſigen Regierungsbezirks iſt unter dem Schwarzvieh die Bräune, auch der Brand oder wildes Feuer genannt, bemerkt worden. Dieſe Krankheit, welche in der Regel ſchnell tödtet, beſteht in einer Entzündung des Halſes, welche den Schlund und Kehlkopf mit einnimmt, und nach außen durch eine Geſchwulſt, die ſich zwiſchen den Vorderfüßen bis unter den Leib verbreitet, kennbar wird. Hierdurch wird das Schlucken verhindert, die Thiere röcheln beſtändig, und krepiren gewöhnlich den dritten Tag.

Gelegenheit zur Erzeugung der Krankheit giebt die Einwirkung der Kälte nach vorhergegangener Erhitzung: daher kaltes, begieriges Saufen und Herumwälzen in kalten Moräſten bei erhitztem Körper, ſchnelles Laufen gegen rauhe Winde u dergl. die Entſtehung dieſer Krankheit begünſtigen. Beſonders bemerkt man, daß junge Schweine, welche ein gutes hitziges Futter genießen, und in niedrigen Ställen zuſammengedrängt liegen, am meiſten davon befallen werden.

In dem erſten Entſtehen dieſer Krankheit können noch die davon ergriffenen Thiere gerettet werden, wenn ihnen nach Verhältniß ihres Alters und der Größe aus der geöffneten Halsader ½ bis 1 Quart Blut abgelaſſen, ſie des Tages einigemal mit kaltem Waſſer begoſſen, und ihnen über den Schulterblättern ein Haarſeil gezogen wird. Iſt durch den Aderlaß die Entzündung gemildert, ſo giebt man, nach Verhältniß des Alters, ein Brechmittel von einer Meſſerſpitze bis zu einem Theelöffel weißer gepülverter Nieſewurz in Buttermilch gemengt. Nächſtdem iſt es von Nutzen, den kranken 2 bis 4 Loth Salpeter oder Glauberſalz in einem Quart Kleientrank aufgelöſt zu geben, wobei man nebenher einen Trank aus ſaurer Milch oder aus zerſchnittenem Sauerampfer, Biereſſig und reinem Waſſer, oder auch aus Sauerteig in Waſſer aufgelöſt, mit gutem Erfolge reichen kann.

Zeigt ſich die Krankheit unter einer Heerde, ſo iſt es, um derſelben zuvorzukommen, gerathen, den geſunden Schweinen unter der Zunge Ader zu laſſen, und ihnen von einer Auflöſung von 4 Loth Glauberſalz in einem Quart Waſſer, drei Mal täglich eine Taſſe voll, und zwar einige Tage hinter einander, einzugießen. Hinſichts des Verhaltens iſt es nöthig, daß die Schweine öfters und vorzüglich in den Mittagsſtunden geſchwemmt, daß ſie nur mit leichtem Futter genährt, in den Ställen, welche trocken ſeyn müſſen, nicht zuſammengedrängt, und von den kranken abgeſondert werden.

Die krepirten Häupter müſſen ſogleich an einem entlegenen Orte 4 Fuß tief vergraben werden.

Poſen, den 29. October 1816.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Dritte Unterabtheilung.

Ueber die Krankheiten unter den Schaafen und den Transport derſelben.

In Betreff der Schaafzucht erlaſſene Geſetze und Verordnungen.

In der ökonomiſchen Betreibung der Schaafzucht iſt verordnet:

1) daß die Schaafzucht ordentlich durch gelernte Schäfer betrieben und ſolche auf die

K. Pr. erneuerte Hirten- und Schäferordnung v. 27. Oct. 1705. (E. S. 1705.)

vereidet werden ſollen.

Reglement wie es mit Haltung des Schaafviehes in den Königl. Frei- und Bauerdörfern in Preußen gehalten werden ſoll, vom 16. Dec. 1770. (N. E. S. 1770.)

Auch iſt eine

Anweiſung zur Erziehung und Futterung der Schaafe den 20. Nov. 1769 publicirt worden. (Ebend. 1769.)

2) Zum Schaaffutter ſollen allerlei Laubbäume, als Rüſtern, Pappeln, Linden u. ſ. w. angebauet werden.

K. Verordn. für Preußen, v. 20. Nov. 1769. (N. E. S. 1769.)
K. Direct. Verordn. v. 21. April 1774. (N. E. S. 1774.)
K. Anweiſung zu deren Anbau, v. 14. Dec. 1779.

3) Verhütung der Krankheiten und der Räude.

K. Verordn. v. 2. April 1755. (N. E. S. 1755.)
K. Ed. v 25. Jan. 1764. (N. E. S. 1764.)
Dir. Verordn v. 8. März 1779. (N. E. S. 1779.)
Auch hat die K. Churmärkſche Regierung 1790. die Schrift: Vinsebandt über Heilung der Thiere, beſonders der räudigen Pferde und Schaafe, anempfohlen.

4) Abſtellung des Schaafmelkens in den Königl. Domainenämtern 1774, 1775,

Bar. v. Lamotte, prakt. Beitr. zur Cameralwiſſenſch. Th. 1.

und mehreres Salzgeben.

K. Verordn. v. 3. Oct. 1769. (N. E. S. 1769.)

5) Spaniſche Schaafe ſollen zur Veredlung der Landſchaafe eingeführt werden.

Die Polizeiaufſicht in Anſehung der Schäfereien geht beſonders dahin:

1) Müſſen jährlich Tabellen über den Schaafſtand und Wollgewinn im Lande zu den Regierungen eingeſchickt werden.

K. Ed. v. 3. April 1774.

2) Das Auferziehen der ſchwarzen, grauen und bunten Lämmer iſt verboten;

K. Ed. v. 15. Mai 1722. (E. S. 1722.)
Direct. Reſcr. v. 1. Febr. 1769. (N. E. S. 1769. 1782.)

3) ſo auch das Zeichnen der Schaafe mit Materialien, welche die Wolle verderben.

K. Ed. v. 13. Febr. 1758. (N. E. S. 1758. 1774.)

4) Die Lämmerwolle ſoll bei den Wollſchuren beſonders geſackt und verkauft werden,

K. Pat. v. 15. Sept. 1734. (E. S. 1734.)

auch ſoll ſelbige auf die Märkte ſauber und rein zum Verkaufe gebracht werden.

K. Ed. v. 13. Sept. 1764. (N. E. S. 1764.)
K. Regl. v. 29. Mai 1792. (N. E. S. 1792.)

5) Iſt die Einführung der einſchürigen Schaafe und die Erzeugung einſchüriger Wolle in Schleſien durch Regierungs-Circulare im Jahre 1765 und 1772 angeordnet.

6) Iſt in Schleſien das Vorvieh abgeſchafft.

K. Ed. v. 6. Aug. 1797.

Eben dies iſt für die Chur- und Neumark geſchehen,

Verordn. v. 3. Febr. 1800. (N. E. S. 1800.)

und aufs neue eingeſchärft durch das

Ed. v. 16. Jan. 1802. (N. E. S. 1802.)

Die Ziegenzucht iſt in den meiſten Provinzen, außer in einigen Gegenden Schleſiens, nicht verſtattet.

Die Verbeſſerung der Schweinezucht im Kleviſchen und Märkiſchen iſt beabſichtet durch das

K. Regl. v. 16. Auguſt 1765. (N. E. S. 1765.)

Publ. d. K. R. in Merſeburg, die Schaaffäule betr., vom 9. Mai 1818. (Amtsbl. 1818. Nr. 19.)

Publ. d. K. R. in Merſeburg, die Schaafräude betr., v. 25. April 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 7.)

Publ. d. K. R. in Danzig, die Schaafkrankheiten betr., v. 25. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 10.)

Verordn. d. K. R. in Poſen, den Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Schaafvieh betr., v. 17. Nov. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 27.)

Verordn. d. K. R. in Bromberg, über dieſen Gegenſtand, v. 9. Dec. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 52.)

Verordn. d. K. R. in Reichenbach, über dieſen Gegenſtand, v. 30. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 27.)

Verordn. d. K. R. in Stettin, wegen Verhütung und Heilung der Lungenfäule, v. 21. Dec. 1815. (Amtsbl. 1816. Nr. 4.)

Verordn. d. K. R. in Erfurt, wegen des Milzbrandes unter den Schaafen ꝛc., v. 15. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 25.)

Nr. 1.

Edict, die Räude beim Schaafvieh betreffend.

De dato Berlin, den 25. Januar 1764.

(N. C. C. 1764.)

Da Se. Majeſtät vernommen, daß an verſchiedenen Orten die ſchädliche Räude unter dem Schaafviehe ſich geäußert, und die Beſitzer oder Inhaber der Schäfereien, wo dieſes Uebel eingeriſſen, auch beſonders deren Schäfer, ſo unbedachtſam handeln, da ſie ſolches verſchweigen und dadurch verhindern, daß nicht die nöthigen Vorkehrungen dagegen gemacht werden können; ſo befehlen Se. Majeſtät allen Beſitzern und Inhabern der Schäfereien, wie auch denjenigen, ſo nur wenige Schaafe halten, welche dieſes Uebel ſchon betroffen, oder ſich noch bei ihrem Schaafviehe äußern möchte, hierdurch auf das ernſtlichſte, daß bei Vermeidung der ſchwerſten Verantwortung und Strafe, ſich keiner unterſtehen ſoll, die Krankheit zu verhehlen, noch mit dergleichen angeſtecktem Schaafvieh ſo wenig die mit geſunden Dörfern gemeinſchaftlichen Hütungen zu betreiben, noch an der Grenze der nicht inficirten Triften zu hüten, oder durch geſunde Oerter zu treiben, ſondern daſſelbe inne zu halten und den Kreis-Directorio oder den Landräthen davon ſofort Anzeige zu thun, damit nach Maaßgebung der emanirten Schäferordnung dagegen das Nöthige verfügt, und ſolche auf das genaueſte befolgt wer-

den möge. Die Schäfer und Schäferknechte ſollen demnach, ſobald ſie bemerken, daß die Räude ſich in ihrer Heerde äußert, ſolches ſofort nicht nur ihrer Herrſchaft, ſondern auch dem Landrathe des Kreiſes anzuzeigen ſchuldig ſeyn, und dafern ſie ſolches unterlaſſen, mit dreijähriger Feſtungsſtrafe belegt werden. Damit auch Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll dieſes Edict von den Kanzeln verleſen und in allen gewöhnlichen publiken Orten affigirt und zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden.

Berlin, den 25. Januar 1764.

Nr. 2.

Reſcript an die Churmärkſche Kammer, nebſt Beilage an die Magdeburgſche und Neumärkſche Kammer, wegen Verhütung der beim Durchtreiben des unreinen Schaafviehes bisher vorgefallenen Unordnungen.

De dato Berlin, den 9. Juni 1767.

(N. C. S. 1767.)

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben erſehen, was Ihr wegen der bei Durchtreibung des unreinen Schaafviehes bisher vorgefallenen Unordnungen, unterm 27. m. pr. einberichtet habt.

Da Ihr nun, um ſolchen abzuhelfen, in Vorſchlag bringt, daß in den Päſſen jederzeit die Marſchroute ganz genau von Ort zu Ort beſtimmt, und wenn die Treiber davon im geringſten abgehen, den Gerichtsobrigkeiten praevia cauſae cognitione ſummaria freiſtehen ſolle, das räudige Vieh todt ſchlagen zu laſſen, auch die Treiber zu arretiren, und ſie zur Inquiſition zu ziehen; ſo wird ſolches hiermit allergnädigſt approbirt, und iſt gebetenermaaßen dieſerhalb das Nöthige an die Magdeburgſche und Neumärkſche Kammer dato verfügt worden. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1767.

v. Maſſow. v. Blumenthal.

An die Churmärkſche Kammer.

Nr. 3.

Nähere Vorſchrift, wie es in Anſehung räudiger Schaafheerden gehalten werden ſoll.

De dato Berlin, den 14. December 1799.

(N. C. C. 1799.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen: Indem Wir mit beſonderem Wohlgefallen die Bemühungen bemerken, welche verſchiedene Gutsbeſitzer und Landwirthe der Veredlung der Schäfereien widmen, vernehmen Wir zugleich, daß der bisher ſtrenge beobachtete Unterſchied zwiſchen reinem und unreinem Schaafvieh der Veredlung deswegen entgegen iſt, weil die veredelten Schaafe wegen ihrer feineren und dichteren Wolle den Hautkrankheiten mehr als andere ausgeſetzt ſind. Die Erfahrungen wohl unterrichteter Oekonomen und Thierarzneikundigen kommen darin überein, daß die gewöhnliche Schaafräude weder eine erbliche, noch, bei gehöriger Sorgfalt während des erſten Grades derſelben, eine gefährliche Krankheit ſey, die übeln Folgen vielmehr daher entſtehen, wenn aus Mangel tüchtiger, mit der Krankheit und den ſehr einfachen Heilmitteln bekannter Schäfer, die Räude überhand nimmt.

Aus dieſen Gründen finden Wir zwar weder rathſam noch nöthig, die durch die Schäferordnungen vom 18. Dec. 1682. Tit. 6. §. 20, und 27. October 1705. §. 23. anerkannte Einrichtung: daß zwiſchen der Randow, Oder und Havel nur reines Vieh gehalten werden ſoll, ganz aufzuheben, ſetzen jedoch hierdurch feſt:

1) Jedem Beſitzer einer Schäferei ſoll frei ſeyn, ſelbige durch Böcke und Mutterſchaafe feinerer Race zu veredeln; derſelbe iſt jedoch

2) ſchuldig, dies, im reinen Lande, dem Landrathe des Kreiſes anzuzeigen und nachzuweiſen, daß der Schäfer mit den Kennzeichen der Räude, und der Anwendung der gewöhnlichen Heilmittel nicht unbekannt iſt.

3) Der Eigenthümer der Schäferei, ſobald die Räude ſich unter der Heerde bemerken läßt, iſt verbunden, ſolches nicht nur den Nachbarn, ſondern auch dem Landrathe des Kreiſes, ohne

den mindeſten Anſtand anzuzeigen und letzterem nachzuweiſen, daß die erforderlichen Heilmittel gebraucht worden. Dieſe Mittel ſind beim erſten Entſtehen der Räude ganz einfach, und in der Beilage enthalten.

4) Da, wo Koppelhütung iſt, muß diejenige Heerde, unter welcher ſich räudige Schaafe befinden, von den übrigen zur Mithütung berechtigten Heerden entfernt bleiben. Inſofern die Hütungsberechtigten ſich deshalb nicht unter ſich einigen können, ſoll der Landrath des Kreiſes die Grenzen beſtimmen. Daſſelbe findet zwiſchen Grenznachbarn Statt, und ſoll die räudige Heerde ſich von der Grenze ſo weit entfernt halten, daß alle unmittelbare Berührung, welche allein die Anſteckung befördert, vermieden werde.

5) Wenn bei Ausübung gemeinſchaftlicher Berechtigungen, zu Verhütung der weitern Verbreitung der Räude, eine Einſchränkung oder interimiſtiſche Aufopferung nöthig iſt, muß ſelbige jedesmal von demjenigen Berechtigten, deſſen Heerde räudig iſt, getragen werden.

6) Wenn alle dieſe Vorſchriften gehörig beobachtet worden, ſoll der Eigenthümer einer räudigen Heerde nicht ferner verbunden ſeyn, ſelbige wegzuſchaffen, und ſeine Verantwortlichkeit ſoll blos auf die genaue und ſtrenge (vom Landrathe zu controllirende) Anwendung der vorgeſchriebenen Heil- und Vorſichtsmittel eingeſchränckt ſeyn.

Wir befehlen Unſerm General-Directorio, Kriegs- und Domainen-Kammern und ſämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbeſitzern in Unſern ſämmtlichen Provinzen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten. Berlin, den 14. December 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardenberg.
v. Struenſee. v. Schrötter.

* * *

Beilage.

Der Grind der Schaafe, die Räude, (welche jedoch von der ſogenannten minder gefährlichen Hungerräude einem ſchorfigen Ausſchlage über den ganzen Rücken des Thieres zu unter-

ſcheiden iſt,) äußert ſich beim Entſtehen in kleinen Flächen, von der Größe eines Zweigroſchenſtücks. Das Schaaf zeigt dieſe Krankheit durch Kratzen an Bäumen und Wänden, und Zuſammenbeißen der Zähne an.

Durch gute Wartung der Schaafe in reinlichen luftigen Ställen, bei hinlänglichem Futter, kommt man in der Regel dieſer Krankheit zuvor. Eben daher muß der Landwirth bei anhaltend naſſen Sommern, und in ſolchen Wintern, welche nur eine ſparſame Futterung der Schaafe erlauben, beſonders vorſichtig ſeyn.

Wenn der erſte Grad der Räude ſich zeigt, wendet man folgendes Mittel an:

> Zwei Pfund Tabaksblätter werden in Ein und einem halben Quart Waſſer zu ſtarker Lauge gekocht, durchgegoſſen, und nach dem Erkalten mit ſechs Loth Kienöl vermiſcht und in einer Flaſche wohl aufbewahrt.

Der Schäfer führt dies bei ſich, und reibt davon einige Tropfen täglich zwei bis drei Mal an den räudigen Stellen ein. Die kranken Schaafe müſſen dabei gut gewartet und gut gefuttert werden.

Um die Anſteckung der Geſunden zu verhindern, muß man die Kranken in beſondere Ställe bringen, dieſe auch nach erfolgter Heilung ſorgfältig reinigen, weil die Räude durch unmittelbare Berührung kranker und geſunder Schaafe, oder der Stellen und Körper, wo die Kranken gelegen, und an welche ſie ſich gerieben haben, verbreitet wird.

Man kann hierin nicht vorſichtig genug ſeyn, weil durch ein räudiges Schaaf nach und nach die ganze Heerde bei unmittelbarer Berührung angeſteckt werden kann.

Der Gebrauch jenes Mittels wird nicht zugeben, daß die Räude in den zweiten und dritten Grad der Krankheit übergeht, in welchem ſich ein zuſammenhängender Schorf erzeugt, welcher nach und nach den größten Theil des Körpers überzieht, eine freſſende Materie erzeugt, die Thiere abzehrt, und gewöhnlich tödtet.

Man kann ſich auch folgender Salbe mit Nutzen bedienen:

> Ein Pfund Queckſilber,
> Ein halb Pfund venetiſchen Terpentin,

Vier Pfund Schweinefett,
Ein Viertel Quart Terpentinöl.

Alles dies wird in einem Mörſer gerieben, bis alles zu einer zuſammenhängenden Salbe wird. Auch wird ein Dekokt von weißer Nieſewurz mit Nutzen gebraucht.

Berlin, den 14. December 1799.

Königliches General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium.

v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardenberg.
v. Struenſee. v. Schrötter.

Nr. 4.

Reglement vom 7. Mai 1794, das Treiben des räudigen Schaafviehes durch Gegenden, wo reines gehalten wird, betreffend.

(N. C. S. 1794.)

Es iſt zwar bereits durch eine Verordnung vom 9. Juni 1767 vorgeſchrieben, wie es mit dem Durchtreiben des unreinen Schaafviehes durch die Gegenden der Churmark, wo reines gehalten wird, gehalten werden ſoll. Da indeſſen die Erfahrung gezeigt hat, daß durch dieſe Vorſchrift der Zweck, die Verbreitung der Räude zu verhindern, nicht völlig erreicht worden iſt; ſo haben Se. Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, gut gefunden, dieſerhalb folgende Vorſchriften von neuem feſtzuſetzen.

§. 1. Wenn Schlachtvieh aus Gegendrn, wo Schmeervieh gehalten wird, durch ſolche, wo reines Vieh iſt, nach den hieſigen Reſidenzien getrieben wird, ſo müſſen die Treiber ſich mit einem Zeugniß der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo das Vieh herkommt, oder in deren Abweſenheit, der Perſon, welche ihre Stelle vertritt, oder des Predigers, der Schulzen und Gerichte, verſehen, daß das Vieh, deſſen Zahl in dem Paſſe zu benennen iſt, aus einem Orte wo Schmeervieh gehalten wird, ſey, und hierher getrieben wird.

§. 2. Sie müſſen hiernächſt durch den Nieder-Barnimſchen und Teltowſchen Kreis auf keinen andern Wegen, als auf der Ruppinſchen Straße über Schulzendorf und Tegel, auf der Oranienburgiſchen Straße über Birkenwerder bei Glinike vorbei durch Hermsdorf bei Dahldorf und Reinikendorf, auf der Liebenwaldiſchen Straße durch Neuholland, Liebenwalde, Stolzenhagen bei Wendlitz vorbei, durch Basdorf, Schönwalde, Schönlinde, Buchholz und Heimersdorf; auf dem Wege von Zoſſen über Groß-Machenow, Dalewitz, Glaſow und Bukow; auf dem Wege von Trebbiu über Tyrow, Kurzendorf, Damsdorf, Großbeeren, Heimersdorf, Mariendorf und Tempelhof; auf dem Wege aus dem Zauchiſchen Kreiſe von Potsdam durch Stolpe, Zehlendorf, Steglitz und Schönberg, und auf dem Wege aus dem Havelländiſchen von Spandow über Charlottenburg durchtreiben, und ſo wenig als möglich anhalten. — Sollten ſie aber anzuhalten genöthigt ſeyn, ſo müſſen ſie ſich bei dem Schulzen des Orts, oder in deſſen Abweſenheit bei einem der Gerichtsmänner melden, damit dieſer die erforderlichen Anſtalten zur Verhütung der Communication mit dem reinen Vieh treffen kann.

§. 3. Wer dieſe Vorſchriften nicht beobachtet, und entweder ſich außer den vorgeſchriebenen Landſtraßen betreffen läßt, oder wenn er anhält, ſich nicht bei dem Schulzen oder in deſſen Abweſenheit bei einem der Gerichtsmänner gemeldet hat, ſoll ſogleich arretirt, und nach vorgängiger Unterſuchung und rechtlicher Verurtheilung mit dreimonatlicher Zuchthausſtrafe belegt werden. Zur Fortſchaffung der Schaafe aber ſollen ſogleich auf Koſten des Eigenthümers, Treiber angenommen werden, die ſolche auf dem kürzeſten Wege in eine der vorhin benannten Landſtraßen hinein und ſo weiter nach dem Orte ihrer Beſtimmung treiben müſſen. — Sollte der Eigenthümer der Schaafe dem Treiber die §. 2. vorgeſchriebenen Wege nicht angezeigt haben, ſo ſoll erſterer für jedes Schaaf acht Groſchen erlegen; ſollte er aber dem Treiber gar den verbotenen Weg vorgeſchrieben haben, ſo ſoll derſelbe zur Erlegung einer Strafe von Einem Thaler für jedes Schaaf verurtheilt, der Treiber aber deſſen ungeachtet mit der vorhin gedachten Strafe belegt werden.

§. 4. Wenn räudig gewordene Heerden durch Gegenden, wo reines Vieh gehalten wird, getrieben werden ſollen, ſo muß der,

der, welcher ſein räudiges Vieh in das Schmeerland treiben will, ſeinen ihm vorgeſetzten Landrath anzeigen, wohin er treiben will; dieſer muß alsdann mit dem vorliegenden Landrathe die Route und die Tage der Abtrift concertiren, und die ſolchergeſtalt concertirte Route denjenigen, welche die räudigen Schaafe treiben ſollen, zuſtellen. Dieſe dürfen nicht eher abtreiben, als bis ſie die Marſchroute erhalten haben, müſſen ſolche ſchlechterdings bei ſich führen und die darin vorgeſchriebenen Tag- und Nachtquartiere pünktlich einhalten. Hiernächſt iſt es des Landraths Sache, den auf dem vorgeſchriebenen Wege liegenden Oertern in ſeinem Kreiſe die Tage, wann die räudigen Schaafe eintreffen, bekannt zu machen, und den Kreisausreiter, oder eine andere zuverläſſige Perſon auf Koſten der Kreiskaſſe zum Empfang der räudigen Schaafheerde auf die Grenzen ſeines Kreiſes zu ſenden, welcher dann die Schaafe bis an die Grenze des nächſten Kreiſes begleiten muß; auch müſſen die folgenden Landräthe die Begleitung durch ihre Kreiſe in eben der Art anordnen.

§. 5. Die räudige Schaafheerde muß die Dörfer nicht paſſiren, ſondern herumgeführt werden: ſie muß beſonders in Alleen nie anhalten, ſondern immer im Treiben bleiben, damit kein räudiges Schaaf Gelegenheit und Zeit habe, ſich abzureiben. Wenn ein Stück fällt, ſo muß es auf der Stelle – Fuß tief eingegraben werden, und zu dieſem Behuf müſſen von Dorf zu Dorf 1 bis 2 Mann Tagelöhner, die mit den Schaafen keine Gemeinſchaft haben und aus der Kreiskaſſe ihre Bezahlung erhalten, mitgegeben werden. Auch müſſen dieſe Leute auf die Wolle Acht haben, die den räudigen Schaafen leichter als den reinen auf dem Wege entfällt, und ſolche aufleſen und verbrennen. Wenn die Treiber indeſſen einen Wagen bei ſich haben, ſo kann ihnen nachgelaſſen werden, das gefallene Stück abzuledern, und das Fell, auch die Fellwolle mitzunehmen. Iſt dies aber nicht thunlich, ſo muß das Fell vor dem Eingraben kreutz und quer zerſchnitten werden, damit ſich Niemand aus Gewinnſucht beikommen laſſe, es wieder auszugraben. In den Dörfern, bei welchen die räudige Schaafheerde vorbeitreibt oder Nachtquartier hat, müſſen alle Hunde nicht allein den Tag, ſondern auch die drei nachfolgenden Tage angelegt, und das Nachtlager muß an einem ſolchen Orte angewieſen werden, wo gewöhnlich kein Schaafvieh hinkommt. Den Schäfern aber muß dieſer Ort be-

kannt gemacht werden, damit ſie ihn drei Monate lang meiden. Auch müſſen die Schäfer von dem Tage der Vorbeitrift genau unterrichtet werden, damit ſie nicht nur den Strich an dem Tage ſorgfältig meiden, ſondern ſich auch des Behütens wenigſtens drei Tage enthalten können. Das an dem Orte des Nachtlagers übrig gebliebene Futter, welches den unreinen Schaafen vorgeſtreut geweſen iſt, muß ſogleich zuſammengerafft und verbrannt werden.

§. 6. Wer ſich einfallen laſſen ſollte, ſeine räudig gewordenen Schaafe, ohne die hier gegebene Vorſchrift anzuwenden, treiben zu laſſen, der ſoll in eine Geldſtrafe von Einem Thaler für jedes Schaaf verfallen, der Treiber aber nach §. 3. beſtraft werden. Ueberdies ſoll noch in dieſem Falle dem Treiber von Dorf zu Dorf ein bis zwei Tagelöhner mitgegeben werden, welche die Schaafe, nach Vorſchrift des §. 3, an den Ort ihrer Beſtimmung bringen, jedoch muß der Landrath ſofort davon Nachricht erhalten, welchen Weg ſie genommen, damit er ihnen ſogleich die zu beobachtende Marſchroute und, wie §. 4. verordnet iſt, einen Begleiter nachſchicken, auch den vorliegenden Landrath davon benachrichtigen könne. Die Gerichtsobrigkeit an dem Orte der Beſtimmung der Schaafe aber muß bei eigener Vertretung dafür ſorgen, daß der Empfänger der Schaafe das von den gedachten Tagelöhnern verdiente Lohn, nebſt der Strafe von Einem Thaler für jedes Stück deponiren, oder daß ſo viel Schaafe verkauft werden, als zur Sicherheit dieſer Gelder nöthig ſind, damit die Kreiskaſſen, welche die Tagelöhner beſolden, befriedigt, und die Strafgelder daraus genommen werden können. Hierbei ſoll auch der Einwand nicht gelten, daß der Empfänger dem Abſender der Schaafe ſolche bezahlt habe, weil nicht blos der Abſender, ſondern der Eigenthümer dafür haften muß.

§. 7. Von der ſowohl im §. 6. als 3. gedachten Strafe, erhält der Denunciant ein Viertel vorweg, die übrigen drei Viertel werden zu den etwanigen Gerichtskoſten verwendet, und der ſodann bleibende Ueberreſt fließt zu der Kaſſe desjenigen Kreiſes, in welchem die Contravention entdeckt worden.

§. 8. Wenn in einer der benachbarten Provinzen eine Heerde unrein wird, und deshalb nach dem Schmeerlande getrieben werden ſoll, ſo kann dies nicht anders Statt finden, als wenn zuvor die Churmärkiſche Kammer davon benachrichtigt,

und von derſelben die Erlaubniß dazu ertheilt worden iſt, welchemnächſt von den Durchtreibenden alle die durch dieſes Reglement ertheilten Vorſchriften zu beobachten ſind, ſobald die Grenze der Churmark betreten wird.

§. 9. Dieſes Reglement ſoll durch den Druck öffentlich gewöhnlicher Weiſe bekannt gemacht, in den Gerichten und Krügen angeſchlagen, und jährlich ein Mal von den Kanzeln verleſen werden.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1794.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Nr. 5.

Beſtimmungen der Schäferordnung, die räudigen Schaafheerden betreffend.

De dato Berlin, den 14. December 1799.

(N. C. S. 1799.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Indem Wir mit beſonderem Wohlgefallen die Bemühungen bemerken, welche verſchiedene Gutsbeſitzer und Landwirthe der Veredelung der Schäfereien widmen, vernehmen Wir zugleich, daß der bisher ſtrenge beobachtete Unterſchied zwiſchen reinem und unreinem Schaafvieh der Veredelung deswegen entgegen iſt, weil die veredelten Schaafe, wegen ihrer feinern und dichtern Wolle, den Hautkrankheiten mehr als andere ausgeſetzt ſind. Die Erfahrung wohl unterrichteter Oekonomen und Thierarzneikundigen kommen darin überein, daß die gewöhnliche Schaafräude weder eine erbliche, noch bei gehöriger Sorgfalt während des erſten Grades derſelben, eine gefährliche Krankheit ſey, die übeln Folgen vielmehr daher entſtehen, wenn aus Mangel tüchtiger, mit der Krankheit und den ſehr einfachen Heilmitteln bekannter Schäfer, die Räude überhand nimmt. Aus dieſen Gründen finden Wir zwar weder rathſam noch nöthig, die durch die Schäferordnung vom 18. Dec. 1682. Tit. 6. §. 20 — 27. und vom Oct. 1705. §. 23. anerkannte Einrichtung, daß zwiſchen

der Randow, Oder und Havel nur reines Vieh gehalten werden ſoll, ganz aufzuheben, ſetzen jedoch hierdurch feſt:

1) Jedem Beſitzer einer Schäferei ſoll frei ſtehen, ſelbige durch Böcke und Mutterſchaafe feinerer Race zu veredeln; derſelbe iſt jedoch

2) ſchuldig, dies im reinen Lande dem Landrathe des Kreiſes anzuzeigen und nachzuweiſen, daß die Schäfer mit den Kennzeichen der Räude und der Anwendung der gewöhnlichen Heilmittel nicht unbekannt ſind.

3) Der Eigenthümer der Schäferei, ſobald die Räude ſich unter der Heerde bemerken läßt, iſt verbunden, ſolches nicht nur den Nachbarn, ſondern auch dem Landrathe des Kreiſes, ohne den mindeſten Anſtand anzuzeigen und letzterem nachzuweiſen, daß die erforderlichen Heilmittel gebraucht worden. Dieſe Mittel ſind beim erſten Entſtehen der Räude ganz einfach und in der Beilage enthalten.

4) Da wo Koppelhütung iſt, muß diejenige Heerde, unter welcher ſich räudige Schaafe befinden, von den übrigen zur Mithütung berechtigten Heerden entfernt bleiben. Inſofern die Hütungsberechtigten ſich deshalb nicht unter ſich einigen können, ſoll der Landrath des Kreiſes die Grenzen beſtimmen. Daſſelbe findet zwiſchen Grenznachbaren Statt, und ſoll die räudige Heerde ſich von der Grenze ſo weit entfernt halten, daß alle unmittelbare Berührung, welche allein die Anſteckung befördert, vermieden werde.

5) Wenn bei Ausübung gemeinſchaftlicher Berechtigungen zur Verhütung der weitern Verbreitung der Räude eine Einſchränkung oder interimiſtiſche Aufopferung nöthig iſt, muß ſelbige jedesmal von demjenigen Berechtigten, deſſen Heerde räudig iſt, getragen werden.

6) Wenn alle dieſe Vorſchriften gehörig beobachtet worden, ſoll der Eigenthümer einer räudigen Heerde nicht ferner verbunden ſeyn, ſelbige wegzuſchaffen, und ſeine Verantwortlichkeit ſoll blos auf die genaue und ſtrenge (vom Landrathe zu controllirende) Anwendung der vorgeſchriebenen Heil- und Vorſichtsmittel eingeſchränkt ſeyn.

Wir befehlen Unſerm General-Directorio, Krieges- und Domainen-Kammern und ſämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbeſitzern in Unſern ſämmtlichen Provinzen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten.

Berlin, den 14. December 1799.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Heinitz. v. Werder. v Voß. v. Hardenberg.
v. Struenſee. v. Schrötter.

* * *

Beilage.

Der Grind der Schaafe, die Räude, (welche jedoch von der ſogenannten mindergefährlichen Hungerräude, einem ſchorſigen Ausſchlage über dem ganzen Rücken des Thiers, zu unterſcheiden iſt,) äußert ſich beim Entſtehen in kleinen Flächen von der Größe eines Zweigroſchenſtücks. Das Schaaf zeigt dieſe Krankheit durch Kratzen an Bäumen und Wänden und Zuſammenbeißen der Zähne an. — Durch gute Wartung der Schaafe in reinlichen luftigen Ställen, bei hinlänglichem Futter, kommt man in der Regel dieſer Krankheit zuvor. Eben daher muß der Landwirth bei anhaltend naſſem Sommer und in ſolchen Wintern, welche nur eine ſparſame Futterung der Schaafe erlauben, beſonders vorſichtig ſeyn. — Wenn der erſte Grad der Räude ſich zeigt, wendet man folgendes Mittel an: Zwei Pfund Tabaksblätter werden in anderthalb Quart Waſſer zu ſtarker Lauge gekocht, durchgegoſſen, und nach dem Erkalten mit 6 Loth Kienöl vermiſcht und in einer Flaſche wohl aufbewahrt. Der Schäfer führt dies bei ſich, und reibt davon einige Tropfen täglich zwei bis drei Mal an den räudigen Stellen ein. Die kranken Schaafe müſſen dabei gut gewartet und gefuttert werden. — Um die Anſteckung der Geſunden zu verhindern, muß man die Kranken in beſondere Ställe bringen, dieſe auch nach erfolgter Heilung ſorgfältig reinigen; weil die Räude durch unmittelbare Berührung kranker und geſunder Schaafe, oder der Stellen und Körper, wo die Kranken gelegen und an welchen ſie gerieben haben, verbreitet wird. Man kann hierin nicht vorſichtig genug ſeyn,

weil durch ein räudiges Schaaf nach und nach die ganze Heerde bei unmittelbarer Berührung angeſteckt werden kann. — Der Gebrauch jenes Mittels wird nicht zugeben, daß die Räude in den zweiten und dritten Grad der Krankheit übergeht, in welchem ſich ein zuſammenhängender Schorf erzeugt, welcher nach und nach den ganzen Körper überzieht, eine freſſende Materie erzeugt, die Thiere abzehrt und gewöhnlich tödtet. — Man kann ſich auch folgender Salbe mit Nutzen bedienen: Ein Pfund Queckſilber, Ein halb Pfund venetiſchen Terpentin, Vier Pfund Schweinefett, Ein Viertel-Quart Terpentinöl. Alles dieſes wird in einem Mörſer gerieben, bis alles zu einer zuſammenhängenden Salbe wird. Auch wird ein Decoct von weißer Nieſewurz mit Nutzen gebraucht.

Nr. 6.

Regulativ, wegen der gegen die Verbreitung der Schaafpockenkrankheit zu beobachtenden Maaßregeln.

De dato Berlin, den 27. Auguſt 1806.

(N. C. S. 1806.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen. Da Wir bemerkt haben, daß die Epidemie der Schaafpocken durch Anſteckung deshalb um ſich zu greifen pflegt, weil theils die nöthige Kenntniß der Natur dieſer Krankheit ſelbſt, ſo wie der dagegen anzuwendenden wirkſamſten Mittel noch nicht genug verbreitet iſt, theils weil die zur Vorbeugung der Verbreitung derſelben dienlichen Vorkehrungsmittel nur ſelten in Anwendung gebracht werden; ſo haben Wir uns veranlaßt gefunden, nachſtehende Vorſchriften zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Achtung aller Beſitzer von Schaafheerden, ſo wie auch der Schäfer und Schäferknechte bekannt zu machen und anzuordnen:

1) Die Erfahrungen wohlunterrichteter Oekonomen und Thierarzneikundiger kommen darin überein, daß dieſe Krankheit nicht nur anſteckend, ſondern auch ſeuchenartig iſt, das heißt, nicht blos durch unmittelbare Berührung mitgetheilt, ſon-

dern auch durch die mit einer Diſpoſition zur Erzeugung dieſer Krankheit verſehene Luft verbreitet und erregt wird. Alle Beſitzer von Schäfereien ſind daher verpflichtet, alles dasjenige zu beobachten, was nöthig iſt, um beiden Arten der Verbreitung der Krankheit Einhalt zu thun.

2) Zu dem Ende müſſen die Beſitzer der mit den Pocken befallenen Schaafheerden und die Schäfer den Ausbruch der Krankheit, ſie mag durch Einimpfung oder natürliche Anſteckung entſtanden ſeyn, ſogleich dem Landrathe des Kreiſes und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenerſatz, den jeder Intereſſent zu fordern befugt iſt, für den Schäferknecht auf 5 Thaler, den Schäfer auf 10 Thaler, und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Thaler feſtgeſetzt wird, und der in Abſicht der erſten Perſonen im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesſtrafe ſubſtituirt werden kann.

3) Sobald durch dieſe Anzeige, oder auf andere Weiſe, der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt iſt, müſſen nicht nur die Beſitzer dieſer angeſteckten Heerde mit derſelben von der Grenze der Nachbaren, ſondern auch dieſe mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortſchaft, deren Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet iſt, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwiſchen einer mit den Pocken behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbaren Statt finden muß, ſoll in der Regel 200 Schritt innerhalb der Grenze, alſo überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derſelben hat der Landrath des Kreiſes zu beſorgen, der auch Abweichungen von dieſer Normalvorſchrift geſtatten kann, wenn ſie durch die örtlichen Verhältniſſe begründet werden.

4) Koppelweiden aber müſſen mit den von den Pocken befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn ſolches, beſonders bei gemeinſchaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich ſeyn ſollte, ſo muß der Landrath des Kreiſes nach vorſtehenden Vorſchriften und mit gehöriger Berückſichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheitsintereſſenten, die Hütungsgrenzen zwiſchen dieſen Intereſſenten dergeſtalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der andern weiden kann.

5) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, ſo findet dafür Beſtrafung nach Vorſchrift der beſtehenden Geſetze und dem Maaße der Fahrläſſigkeit, des Vorſatzes und angerichteten Schadens Statt. Jedem Schäfereibeſitzer wird nachgelaſſen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei ſeinem Gerichte zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

6) Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen ſind, muß aller Verkauf oder Tauſch aus derſelben ſo lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und ſelbſt der Verkauf der anſcheinend geſunden Häupter kann in dieſer Zeit nicht Statt finden, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück.

7) Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, ſo müſſen doch die geſund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank geweſenen Heerde wenigſtens noch ſechs Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

8) Wenn übrigens die Einimpfung der Schaafpocken vielfältig und ſattſam als das wirkſamſte Mittel zur Ausrottung dieſer Krankheit erprobt iſt, ſo werden alle Beſitzer von Schaafheerden auf den weſentlichen Nutzen, welchen die Anwendung dieſes Mittels hat, zugleich aufmerkſam gemacht, und wird ihnen die Einimpfung der Schaafpocken, ihres eignen Vortheils wegen, hierdurch möglichſt empfohlen.

Wir befehlen Unſerm General-Directorium, Krieges- und Domainenkammern und ſämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbeſitzern in Unſern ſämmtlichen Provinzen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten.

Gegeben Berlin, den 27. Auguſt 1806.

Friedrich Wilhelm.

v. Voß v. Goldbeck.

Nr. 7.

Vorſchriften in dem Gouvernementsblatt zwiſchen der Elbe und Weſer Nr. 60. vom 21. Januar 1815, die Schaafpockenverbreitung betreffend.

Zur Verhinderung des Weiterumſichgreifens der Schaafpockenkrankheit ſind in den ältern Königl. Verordnungen folgende Maaßregeln vorgeſchrieben: 1) Die Beſitzer der mit den Pocken befallenen Schaafheerden und die Schäfer müſſen den Ausbruch der Krankheit, ſie mag durch Einimpfung oder natürliche Anſteckung entſtanden ſeyn, ſogleich dem Landrathe des Kreiſes und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Erſatz des Schadens, den jeder Intereſſent zu fordern befugt iſt, für den Schäferknecht auf 5 Thaler, für den Schäfer auf 10 Thaler, und für den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Thaler feſtgeſetzt wird, und der in Abſicht der erſtern Perſonen im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Leibesſtrafe ſubſtituirt werden kann. 2) Sobald durch dieſe Anzeige oder auf andre Weiſe der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt iſt, müſſen nicht nur die Beſitzer dieſer angeſteckten Heerde mit derſelben von der Grenze der Nachbarn, ſondern auch dieſe mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortſchaften, deren Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet iſt, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwiſchen einer mit den Pocken behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn Statt finden muß, ſoll in der Regel 200 Schritte innerhalb jeder Grenze betragen, und die Regulirung derſelben hat der Landrath des Kreiſes zu beſorgen, der auch Abweichungen von dieſer Normalvorſchrift geſtatten kann, wenn ſie durch die örtlichen Verhältniſſe begründet werden. 3) Koppelweiden aber müſſen mit den von den Pocken befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder, wenn ſolches bei gemeinſchaftlichen Waldhütungen mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich ſeyn ſollte, ſo muß der Landrath des Kreiſes, nach vorſtehenden Vorſchriften und mit Berückſichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheitsintereſſenten, die Hütungsgrenzen zwiſchen dieſen Intereſſenten dergeſtalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der geſunden weiden kann. 4) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte dieſe angeordneten Hütungsgrenzen, ſo findet dafür Be-

ſtrafung nach Vorſchrift der beſtehenden Geſetze und in dem Maaße der Fahrläſſigkeit des Vorſatzes und angerichteten Schadens Statt. 5) Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen ſind, muß aller Verkauf oder Tauſch aus derſelben ſo lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat; ſelbſt der Verkauf der anſcheinend geſunden Häupter kann in dieſer Zeit nicht Statt finden, und iſt nicht eher zuläſſig, als bis die Orts-Polizeibehörde nach gänzlich gehobener Krankheit dazu die Erlaubniß ertheilt hat, bei Strafe von 5 Thaler für jedes Stück. 6) Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, ſo müſſen doch die geſund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank geweſenen Heerde wenigſtens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

Nr. 9.

Verordnung, das erneuerte Verbot des Hauſirhandels überhaupt, und in ſpecie des Ein- und Verkaufs von Schaaffellen betreffend.

De dato Poſen, den 24. September 1816.

(Amtsblatt 1816. Nr. 20.)

Ungeachtet der Hauſirhandel überhaupt und der hauſirende Ein- und Verkauf, der von Juden getrieben wird, mehrfach, und und neuerdings durch die Verfügung vom 23. Auguſt S. 356. Nr. 16. des diesjährigen Amtsblatts verboten iſt; ſo erfahren wir doch, daß ein Verſtoß gegen dieſe Beſtimmung vorzüglich dadurch begangen wird, daß Juden die Felle von Schaafen, die an der Pockenkrankheit geſtorben ſind, hauſirend aufkaufen.

Außerdem, daß hierdurch einem beſtimmten Geſetze entgegen gehandelt wird, iſt das Auffaufen ſolcher Schaaffelle und ihr Transport ein Mittel, die Seuche unter den Schaafen, die ſchon ſo weit ausgedehnt iſt, noch mehr zu verbreiten.

Wir verbieten denſelben daher hierdurch ausdrücklich, und verpflichten alle Polizeiobrigkeiten des Departements, namentlich die Herren Landräthe und Woyts, darauf, daß er nicht weiter Statt finde, gemeſſenſt zu halten, und eine jede Uebertretung

dieſer Vorſchrift uns zur Beahndung nach den Vorſchriften des General-Judenreglements vom 17. April 1797. anzuzeigen.

Poſen, den 24. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Vierte Unterabtheilung.

Ueber die Pferdezucht und die Pferdekrankheiten.

In Betreff der Pferdezucht erlaſſene Geſetze und Verordnungen.

In der Churmark, Weſtpreußen und Litthauen ſind Königl. Landgeſtüte angelegt, und werden die Beſchäler im Frühlinge in die Provinzen zur Bedeckung der Stuten vertheilt, und die zur Beſchälung tauglichſten Stuten ausgeſucht und gebrannt.

Reglement v. 19. Juni 1789. (N. C. C. 1789. Nr. 40.)

K. Kabinetsordre v. 3. Juni 1793.

Reglement für das Herzogth. Magdeburg v. 27. Nov. 1796. (N. C. C. 1796. Nr. 118.)

Reglement f. d. Herzogth. Pommern, v 14. April 1799. (Ebendaſ. 1799. Nr. 17.)

Publ. d. K. Reg. in Köslin, die Verbeſſerung der Pferdezucht betr., v. 5. März 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Trier, die Polizeiaufſicht auf die Beſchäler der Privatleute betr., v. 5. April 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Allerhöchſte Kabinetsordre, die Oberverwaltung der Landgeſtüte betr., v. 15. Febr. 1816. (Geſ. Samml. 1816. Nr. 6.)

Verordn. d. K. R. in Bromberg über die Rotzkrankheit der Pferde, v. 24. Mai 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 25.)

Publ. d. K. Reg. in Merſeburg, die Belehrung über den Wurm bei den Pferden betr., v. 3. März 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 12.)

Verordn. d. K. R. zu Breslau, wegen Verhütung der Verbreitung des Rotzes, des Wurms und der Räude unter den Pferden, vom 14. April 1815. (Amtsbl. 1815. Nr. 15.)

Verordn. d. K. Reg. in Breslau, die öffentliche Verſteigerung von Pferden betr., v. 17. Jan. 1815. (Amtsbl. 1815. Nr. 4.)

Daher werden auch die fremden Hengſtreißer im Lande nicht mehr geduldet.

Auch iſt ſeit 1790 zu Berlin eine Pferde- und Vieharznei-Schule errichtet worden.

Nr. 1.

Landgeſtüte=Reglement.

De dato Berlin, den 30. Juli 1787.

(N. C. S. 1787.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir aus landesväterlicher Huld und Gnade reſolviret, die bisher in Unſern Landen völlig vernachläſſigte Pferdezucht zur möglichſten Vollkommenheit zu bringen, um künftighin die bisjetzt aufgekauften Remonten im Lande ſelbſt zu ziehen und anzukaufen, die ſo beträchtlichen Summen hiefür Unſern treuen Unterthanen zufließen zu laſſen, und ihnen hierdurch einen neuen Zufluß des Erwerbes zu verſchaffen; ſo haben Wir beſchloſſen, auf eigene Koſten eine Landbeſchälung anzulegen, wozu jederzeit im Frühjahre eine ſtarke Anzahl Hengſte in die Aemter vertheilt werden ſoll.

Um nun deſto eher zum Beſten des Landes dieſe Einrichtung zur Vollkommenheit zu bringen, und zu einer zweckmäßigen und unentbehrlichen Ordnung zu gelangen, finden Wir für nöthig, dieſes zu publiciren, und den Kammern, Landräthen, Beamten und andern Juſtizverwaltungen, bei Verluſt Unſerer Königl. Gnade, aufs ſchärfſte anzubefehlen, auf die Befolgung deſſelben in allen ſeinen Punkten auf das genaueſte zu halten.

§. 1. Sollen vor der Hand, da die Anzahl der Beſchäler noch nicht zu der nöthigen Menge angewachſen, die zur Beſchälung der tüchtigſten Stuten der Amts=Unterthanen ausgeſucht, und zum Unterſcheidungszeichen mit dem Landgeſtüt=Brande gezeichnet werden. Dieſe gebrannten Stuten nun ſollen jederzeit im Frühjahre vom 20. März an, bei 5 Rthlr. Strafe, von ihren Eigenthümern an den zum Beſchälplatz auserſehenen Ort gebracht werden, um daſelbſt von den Königlichen Hengſten belegt und durch den hierzu beſtimmten Mann in die Liſten eingetragen zu werden; allezeit den neunten Tag nach der Beſchälung der Stute muß ſelbige wiederum an den ſchon benannten Ort gebracht, durch den Hengſt vorgeſucht, und wenn ſie ſelbigen annimmt, von ihm nochmals belegt, und muß dieſes, unter obbemeldeter Strafe, alle neun Tage ſo oft wiederholt werden, bis die Stute den Hengſt abſchlägt.

§. 2. Für ſämmtliche Sprünge bezahlt der Eigenthümer der Stute gar nichts; nur erſt, nachdem ihm ſelbige ein Fohlen gebracht, zahlt er an die Landgeſtüt-Kaſſe 1 Thaler, und wird dies Geld blos dazu angewendet, die nöthige Remonte für die Landbeſchäler davon anzukaufen.

§. 3. Sollen ohne Ausnahme ſämmtliche ſogenannte Ueberläufer auf der Stelle abgeſchafft werden, und Niemandem erlaubt ſeyn, eigene Hengſte zu halten, außer denen, ſo ſelbige auf dem Stalle futtern, oder in wohlumzäunten Roßgärten weiden können, und ſollen jede Beſchäler, ſo auf der Weide unter den Stuten gefunden werden, auf der Stelle confiſcirt ſeyn, und das aus dem Verkaufe gelöſte Geld der Landgeſtüt-Kaſſe zufallen. Auch müſſen ſämmtliche vorhandene Beſchäler der Privatperſonen und Unterthanen dem Land-Stallmeiſter jährlich vorgezeigt, von ſelbigem approbirt, und im Fall ſie Erbfehler halber von ihm verworfen, ohne Weigerung gewallacht werden.

§. 4. Imgleichen ſoll ſich Niemand, bei 2 Rthl. Strafe, unterſtehen, durch ſeine Beſchäler mit dem Geſtüteiſen gezeichnete Stuten belegen zu laſſen; auch ſoll ſich, bei der nämlichen Strafe, Niemand unterfangen, einen Hengſt vor dem vierten Jahre zum Beſchälen zuzulaſſen, indem hierdurch demſelben Schaden geſchieht.

§. 5. Bei 10 Rthlr. Strafe, und im erforderlichen Falle bei Confiſcirung des ganzen Kaufſchillings, wird ohne Unterſchied der Perſon und ohne Obwaltung einer Entſchuldigung auf das ſchärfſte verboten, eine Stute außer Landes zu verkaufen, und ſollte dieſes Vergehen durch obgemeldete Strafe nicht gänzlich zu verhindern ſeyn, ſo erklären Wir, daß, um zu Unſerm Zwecke zu gelangen, künftighin ſämmtlichen Stuten und Stutenfohlen ein Ohr abgeſchnitten werden ſoll.

§. 6. Sämmtliche von den Königl. Beſchälern gefallene Hengſtfohlen werden im zweiten Jahre gleichfalls dem Land-Stallmeiſter vorgezeigt; die, ſo ſich zu Beſchälern qualificiren, durch ihn von dem Beſitzer, nach einem dem Werthe des Fohlens angemeſſenen, freiwillig übereingekommenen Preiſe, erkauft, die aber, ſo, dem Gebäude nach, nicht zur Fortpflanzung taugen, auf der Stelle geriſſen; worauf die Amtleute und Schulzen der Dörfer genau zu ſehen haben. Jedoch können diejenigen, welche Beſchäler auf dem Stalle halten, und ſelbige in verzäunten Roßgärten

zu erziehen im Stande ſind, von den vom Land-Stallmeiſter approbirten Hengſtfohlen welche erkaufen.

§. 7. Es ſoll zwar erlaubt ſeyn, gebrannte Stuten und Stutfohlen außer der Beſchälungszeit im Lande ſelbſt zu verkaufen oder zu vertauſchen; jedoch iſt der Verkäufer, bei zwei Thaler Strafe, verbunden, ſolche Fälle dem Beritt- oder andern Schulzen, wie auch jeden Sterbefall, anzuzeigen, damit ſelbige ſolches in den Regiſtern anmerken können, und kein Unterſchleif mit Verkauf oder Tauſch der Stuten außer Landes gemacht werde, und bekommt der Schulze bei dergleichen jedesmaligem Verkaufe oder Vertauſchung vom Eigenthümer des Pferdes für das Eintragen in die Tabelle zwei Dütchen.

§. 8. Bei 5 Thaler Strafe wird einem Jeden ohne Ausnahme verboten, vor dem vollkommen erreichten dritten Jahre ſein Fohlen unter irgend einem Vorwande einzuſpannen, zu reiten, oder zu irgend einer Arbeit zu brauchen, indem ſolches höchſt nachtheilig iſt, und krüppelhafte Stuten verurſacht.

§. 9. Sollte es einem Unterthan einfallen, ein Fohlen zu verheimlichen, oder ein Hengſtfohlen vor der zweijährigen Beſichtigung außer Landes zu verkaufen oder zu vertauſchen, ſo ſoll ſelbiger jedesmal in eine Strafe von 10 Rthlr. verfallen.

§. 10. Hierbei erklären Wir aber ausdrücklich, daß, da blos Unſere Abſicht dahin geht, das Wohl Unſerer treuen Unterthanen landesväterlich zu beſorgen und ihren Wohlſtand zu verbeſſern, Wir den erſten Ankauf ſämmtlicher nöthiger Beſchäler, nebſt deren immerwährendem Unterhalt, ohne neue Auflagen, lediglich aus Unſern eignen Kaſſen beſtreiten wollen. Da jedoch, um das Geld im Lande zu erhalten, Unſere Allerhöchſte Abſicht dahin geht, ſämmtliche Remonten, ſo viel als möglich, künftighin im Lande zu erkaufen; ſo erklären Wir hiermit gleichfalls ausdrücklich, daß keineswegs jemals die hierzu nöthigen Pferde um feſtgeſetzte Preiſe ausgehoben werden ſollen, ſondern die Regimenter haben ſich lediglich kaufsweiſe über die für ſie brauchbaren jungen Pferde mit den Beſitzern nach deren freiem Willen zu vergleichen, ſo wie auch die zur Landbeſchälung nöthigen jungen Remontehengſte auf gleiche Weiſe jederzeit erkauft werden ſollen, und bekommt ein jeder Unſerer treuen Unterthanen, ſo einen jungen Hengſt an das Landgeſtüt verkauft, zu fernerer Aufmun-

terung eine goldene Gedächtnißmünze, von 6 Thaler am Werth, zur Prämie.

§. 11. Um Unſern Unterthanen auf alle Weiſe zur guten Pferdezucht behülflich zu ſeyn, ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, daß jede tragende Stute 6 Wochen vor und 6 Wochen nach ihrer Abfohlung, und jedes Stutfohlen bis ins vierte Jahr von Vorſpanndienſten befreiet ſeyn ſollen.

§. 12. Zur genauen Befolgung dieſer Verordnung befehlen Wir, daß in allen Unſern Aemtern ein jeder Schulze, nach dem ihm zugefertigten Formular, ein beſonderes Manual führe, und in ſelbigem ſämmtliche gebrannte Stuten, Hengſte und Stutfohlen der Unterthanen genau verzeichne, imgleichen das Alter eines jeden Pferdes genau eintrage. Sollten einige Dorfſchulzen des Schreibens unerfahren ſeyn, ſo müſſen die Domainenämter durch die Ober- und Berittſchulzen und durch die Landreiter ſolche Dörfer in beſondere Aufſicht nehmen, und durch mündliche Angaben das Fehlende anzeigen und zu Papier bringen laſſen.

§. 13. Jeder Schulze iſt auf Pflicht und Gewiſſen verbunden, alle in ſeinem Dorfe wider die Geſtütverordnung begangene Verbrechen zu notiren und dem Amte genau anzuzeigen, und ſolchergeſtalt das zu führende Manual jederzeit zur genauen Ueberſicht bereit zu halten, wofür ihm aber zur Belohnung jedes Jahr der vierte Theil der in ſeinem Dorfe eingekommenen Strafgelder zufallen ſoll. Im entgegengeſetzten Falle aber, wenn dem Schulzen Nachläſſigkeit und Unordnung zur Laſt gelegt werden kann, ſoll er gleichfalls aufs ſchärfſte beſtraft werden.

§. 14. Befehlen Wir ausdrücklich, daß zu mehrerer Feſthaltung dieſer Verordnung alle Jahre an einem gewiſſen Tage, unter Direction des Land-Stallmeiſter oder mit Zuziehung eines Geſtütsdeputirten, ein Geſtüt-Freveltag gehalten, ſämmtliche Geſtüt-Manuale der Schulzen nachgeſehen, und die in dem Jahre wider dies Reglement vorgefallenen Vergehungen auf der Stelle vorſchriftsmäßig und ohne Nachſicht beſtraft werden ſollen.

§. 15. Damit ſich auch Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo iſt Unſer ernſter Befehl, daß dies Geſtüt-Reglement in jedem Dorfe der verſammelten Gemeinde vorgeleſen, und ein Exemplar davon zu Jedermanns Wiſſen in dem Schulzengerichte und eins in dem Schenkkruge vertheilt werde,

auch bei jedem Freveltage alle Jahre öffentlich der Gemeinde vorgeleſen werden ſollen.

§. 16. Endlich befehlen Wir Unſern Kriegs- und Domainenkammern, auch Landräthen hiermit, bei Unſerer Königl. Ungnade, auf die Aufrechthaltung dieſes Reglements, welches blos auf das wahre Wohl Unſers Landes abzweckt, mit allem Ernſt und Eifer zu halten, und hegen zu Unſern treuen Unterthanen das Zutrauen, daß Unſer Allerhöchſter Wille zur Verbeſſerung der Pferdezucht nicht verkannt werde, indem Unſere Abſicht blos dahin abzielt, Unſern Provinzen eine neue Quelle des Wohlſtandes zu eröffnen.

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben zu Berlin, den 30. Juli 1787.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Lindenau.

Nr. 2.

Bekanntmachung der Churmärkiſchen Regierung, durch die Amtsblätter in Pommern und Preußen, die Räude-Krankheit der Pferde betreffend.

De dato Potsdam, den 15. Mai 1810.

Da die polizeilichen Anordnungen zur Unterdrückung der in der Churmark durch den Krieg ſehr verbreiteten Räude unter den Pferden den beabſichtigten Zweck nicht vollſtändig erreicht haben, die Krankheit vielmehr durch die Nachläſſigkeit und Unkunde vieler Pferdebeſitzer überhand nimmt, ſo dient Folgendes hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Achtung.

§. 1. Jeder Pferdebeſitzer iſt verbunden, der ſo häufigen Entſtehung der Krankheit aus bloßer Unſauberkeit durch fleißiges Reinigen und gute Wartung ſeiner Pferde vorzubeugen, und ſoll, wenn er es daran fehlen läßt, von den Ortsobrigkeiten durch Zwangsmittel dazu angehalten werden.

§. 2. Die Beſitzer räudiger Pferde müſſen jede Gelegenheit zur Anſteckung anderer Pferde ſorgfältig verhüten, und dürfen ſich inſonderheit nie mit ſolchen über die Feldmark ihres Wohnorts begeben, noch weniger ſie in fremde Ställe ziehen. Wer dieſe

Vor-

Vorſchrift vernachläſſigt, verfällt in eine Geldſtrafe von 5 Thaler oder in verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe; und wenn er dadurch, oder ſonſt durch grobe Fahrläſſigkeit und Uebertretung der Polizeigeſetze, zur allgemeinen Verbreitung der Räude Anlaß gegeben hat, in die im Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1506. feſtgeſetzte ſechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe, die, wenn die Verbreitung der Räude vorſätzlich geſchehen ſeyn ſollte, bis auf eine ſechsjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe auszudehnen iſt.

§. 3. Zur Verhütung aller Gemeinſchaft zwiſchen den räudigen und geſunden Pferden ſollen erſtere in eigenen Krankenſtällen und auf ganz abgeſonderten Weideplätzen, welche nie von dem geſunden Vieh berührt werden, gehalten, auch nie mit geſunden Pferden gemeinſchaftlich ausgetrieben oder zur Arbeit gebraucht werden; wie denn auch nie gemeinſchaftliche Geſchirre und Stallutenſilien, als Decken, Lederzeug, Putzzeug, Eimer und dergleichen Statt finden dürfen. Die Ortsobrigkeiten müſſen auf Beobachtung dieſer Vorſchriften mit Nachdruck halten, und die Uebertreter derſelben ſofort zur Unterſuchung und Beſtrafung nach den bemerkten Grundſätzen ziehen.

§. 4. Da die Krankheit am häufigſten durch inficirte Stallungen in den Wirthshäuſern und Krügen verbreitet wird, ſo ſollen Gaſtwirthe, Krüger und Ausſpänner keine der Räude verdächtige Pferde aufnehmen, auch wöchentlich die Krippen, Raufen, Tienen und Waſſereimer in ihren Ställen mit ſcharfer Lauge auswaſchen laſſen, bei Strafe von fünf Thaler.

§. 5. Da, der Erfahrung zufolge, jedes räudige Pferd durch ſorgfältige Anwendung der Mittel in einigen Wochen wiederhergeſtellt ſeyn kann; ſo muß jeder Beſitzer ſolcher Pferde ſofort für die Heilung die unten anzugebenden Mittel anhaltend und aufmerkſam anwenden, oder die Cur durch einen Sachverſtändigen vollbringen laſſen. Wer dieſes im bevorſtehenden Sommer unterläßt, ſo daß dadurch ſeine jetzt räudigen Pferde am erſten October dieſes Jahres noch mit der Krankheit behaftet ſind, verfällt in eine Geldſtrafe von 5 Thaler oder verhältnißmäßige Leibesſtrafe, und hat zu gewärtigen, daß die Cur ſeiner Pferde auf ſeine Koſten durch die Ortsobrigkeiten veranſtaltet werde.

§. 6. Da ein hoher Grad der Räude häufig in unheilbare Auszehrung, Wurm- oder Rotzkrankheit übergeht, ſo haben die

Ortsobrigkeiten dahin zu ſehen, daß dergleichen Pferde, wenn ſie von Sachverſtändigen für incurabel erklärt worden, ohne Weiteres getödtet werden, und kann der Beſitzer dafür keinen Erſatz fordern.

§. 7. Jede Ortsgemeinde iſt verpflichtet, für einen Wirth, deſſen Pferde mit der Räude befallen ſind, die etwa vorfallenden Vorſpannfuhren während ſechs Wochen unentgeldlich mit zu verrichten, um ihm zur Heilung ſeiner Pferde die nöthige Zeit zu laſſen. Hat er dieſe nicht zur völligen Säuberung ſeiner Pferde benutzt, ſo kann ihn nach Verlauf dieſer Zeit die Gemeinde anhalten, die ferner für ihn zu leiſtenden Fuhren vollſtändig zu bezahlen.

§. 8. Da auch bemerkt worden iſt, daß die Unterdrückung dieſer Krankheit deshalb ſo ſchwer hält, weil ſie ſich oft nicht gleich durch auffallenden Ausſchlag entwickelt, oder nur durch wenige kahle und trockene Flecke verräth, wodurch die Pferdebeſitzer verleitet werden, die Cur ſolcher noch ſcheinbar geſunder, aber doch mit den räudigen in Berührung gekommener Pferde zu verſäumen; ſo ſollen hinfüro in allen denjenigen Orten, wo die Räude ausgebrochen iſt, alle Wirthe, welche Graspferde halten, angehalten werden, ihre Pferde, auch wenn ſie geſund ſcheinen, mit den in nachſtehender Anweiſung benannten Mitteln einſchmieren und waſchen zu laſſen.

§. 9. Zur Abſonderung der geſunden Pferde von den räudigen müſſen die letztern in dem doch ſchon einmal inficirten Stalle verbleiben, die geſunden aber in einen reinen Stall gebracht werden. Sollte dieſes nach der Lage des Locals nicht angehen, oder die Ortsobrigkeiten es rathſam finden, alle räudige Pferde des Orts zum Behuf ihrer Cur zuſammenzuſtellen, ſo müſſen die Ställe, in welchen die geſunden Pferde bleiben, ſogleich ausgemiſtet, die Wände mit Kalk geweißt, die Krippen, Raufen, Eimer und alles übrige Holzwerk darin mit ſcharfer Lauge ausgewaſchen, das Lederzeug abgewaſchen und mit Thran überſtrichen, alles aber in freier Luft getrocknet und zuletzt noch einige Zeit ausgelüftet werden.

§. 10. Vorzüglich bedarf es dieſer Vorkehrungen in Ställen, wo räudige Pferde einige Zeit hindurch aufgeſtallt geweſen ſind. In dieſen muß alles Holzwerk mehrere Male mit heißer Lauge abgewaſchen, das Mauerwerk aber geweißt und hierauf der Stall

14 Tage lang ausgelüftet werden. Noch beſſer iſt es jedoch, vor dem Weißen der Wände das Putzzeug, die Raufen und Krippen ſogleich zu verbrennen, und iſt letzteres von den Ortsobrigkeiten in ſolchen Fällen, wo möglich, überall zu veranſtalten. Solche Stallgeräthe aber, welche gar nicht vollkommen gereinigt werden können, müſſen allemal verbrannt werden.

§. 11. Zur Beförderung der höchſt nothwendigen Aufſicht auf den Fortgang der Krankheit und ihrer Ausrottung iſt die Polizeibehörde eines jeden Orts, ſo lange räudige Pferde darin befindlich ſind, verpflichtet, wöchentlich einmal genaue Reviſion ſämmtlicher Pferde des Orts halten zu laſſen. Ueberall muß aber ein jeder Pferdebeſitzer, ſobald er nur irgend die Räude an ſeinen Pferden bemerkt, davon ſofort auf dem Lande dem Schulzen, in den Städten dem Magiſtrate Anzeige thun, bei Vermeidung einer willkührlichen Strafe. Die Schulzen aber haben ſolches der Gutsherrſchaft, dieſe und die Magiſträte, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 5 Thaler, ſolches ſogleich den Landräthen zu melden, welche dann mit Zuziehung der Phyſiker das Nöthige anordnen werden.

§. 12. Schließlich werden alle Landräthe und Orts-Polizeibehörden angewieſen, gegenwärtiges Publicandum auf alle Weiſe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch auf ſtrenge Befolgung der darin ertheilten Vorſchriften zu halten. Damit ſich Niemand mit der Unkunde der Krankheit und ihrer Behandlung entſchuldigen möge, iſt die hier folgende Darſtellung der Räude und Anweiſung zu ihrer wirkſamſten Cur beigefügt.

Potsdam, den 15. Mai 1810.

Polizei-Deputation der Churmärk. Regierung.

* * *

Anweiſung zur Erkenntniß und Heilung der Pferderäude.

Die Räude oder Krätze der Pferde, eine Hautkrankheit, die ſich auf andere Hausthiere, auch ſelbſt auf Menſchen verbreiten kann, entſteht zwar größtentheils durch Anſteckung, manchmal aber auch ohne dieſe durch ſchlechte Wartung und Pflege. Sie zeigt ſich bei Pferden von ſtarker und rigider Conſtitution als die ſogenannte Hunger- oder dürre Räude in kleinen Geſchwüren und nachherigem Abſchilfern der Haut, wovon die kahlen

räudigen Stellen wie mit Mehl beſtreut ausſehen; bei fetten und vollſaftigen Pferden aber als die ſogenannte fette oder Stallräude in größern und näſſenden Geſchwüren, welche ſodann in wirkliche Schorfe übergehen. Bei der erſten Entwickelung der Krankheit verlieren die Haare an einigen Stellen ihren Glanz, ſterben ab und werden rauh. Das Pferd reibt ſich, und jene Stellen werden durch das Ausfallen der Haare kahl und weiß. Nach und nach ſchält ſich daſelbſt die Haut ab, wird ſchuppicht, und es zeigen ſich kleine Puſteln, die aufplatzen und in blutige Flecken und offene Geſchwürchen übergehen. Wird dem Uebel nicht Einhalt gethan, ſo verbreitet es ſich über den ganzen Körper: das Pferd wird ganz kahl, und die einzelnen, noch hie und da gebliebenen Haare ſtehen borſtig und geſträubt in der entfärbten, rindenartig-harten, näſſenden und blutenden Haut. Zuletzt entſteht Auszehrung oder Wurm- und Rotzkrankheit. Zur Cur bedarf es, bei geſunder Futterung der Pferde, reiner Streu und ſo viel möglich fleißigem Schwemmen in reinem Waſſer, noch folgender Mittel: Man reibt ſchwarze Seife gegen die Haare über den ganzen Leib tüchtig ein, wäſcht dieſe Seife mit recht warmer Lauge aus den Haaren gegen den Strich derſelben, mit Strohwiſchen heraus, bis es keinen Schaum mehr giebt, und läßt dann das Pferd völlig trocken werden. Hierauf läßt man 3 Pfund geſchnittenen ordinairen ſogenannten Stangentabak in 10 Quart Waſſer eine halbe Stunde lang ſtark kochen, ſeiht die Flüſſigkeit durch ein wollenes Tuch, ſetzt noch 4 Loth Salmiak und ein Loth Vitriolöl hinzu, wäſcht damit jeden von der Räude befallenen oder nur irgend Spuren derſelben zeigenden Theil des Körpers gehörig durch, fängt die ganze Procedur am zweiten Tage wieder von neuem an, und fährt ſo einen Tag um den andern bis zur gänzlichen Heilung fort, wobei man nebenher die am meiſten räudigen Stellen mit einer Salbe aus 2 Pfund friſcher Butter, 4 Loth gepulvertem Schwefel, 2 Loth gepulvertem Alaun und 2 Loth Terpentinöl — die durch das heftige Reiben der Thiere ganz aufgeriſſenen wunden Stellen aber mit friſchem Leinöl — beſtreicht. Auch kann man ſich der in dem Circular vom 3. März v. J. empfohlnen Salbe aus 1 Theile Schwefelblumen und 2 Theilen ſchwarzer Seife zum Einreiben bedienen. Gewöhnlich zeigen ſich hierauf in Zeit von 14 Tagen junge Haare, die zwar als ein Merkmal der Geneſung zu betrachten ſind, aber doch nicht ganz

von der ferner fortgeſetzten Anwendung der Mittel abhalten dürfen. Je früher die Cur unternommen wird, deſto eher wird die Räude geheilt; je länger hingegen dieſe ſchon eingewurzelt iſt, deſto länger muß die Anwendung obiger Mittel fortgeſetzt werden. Innerliche Arzeneien bedarf es zur Cur der Räude ſelten, und nur bei großer Schwäche des räudigen Pferdes ſind ſtärkende Mittel, z. B. Enzianwurzel und Weidenrinde, nothwendig. Uebrigens helfen die angegebenen Mittel, den bewährteſten Erfahrungen zufolge, jedesmal, und bedarf es zur Cur der Pferderäude niemals der aus Sublimat oder Arſenik zubereiteten Beizen, welche, außer dem anderweitig von dieſen Giften zu befürchtenden Nachtheil, auch dem damit behandelten Pferde ſehr ſchädlich ſind, ja wohl gar tödtlich werden können, und deren Gebrauch hierdurch ſtrenge unterſagt wird.

Nr. 3.

Circular an ſämmtliche Kriegs- und Domainenkammern, daß, zu Vorbeugung aller beſorglichen Gefahren bei den Schäfereien, alle Pferde, die an der Räude krepiren, nicht weiter abgeledert, ſondern, gleich dem an der Seuche krepirten Rindviehe, mit Haut und Haar in einer Tiefe von 3 bis 4 Ellen vergraben, und diejenigen, die dawider handeln, mit Feſtungsſtrafe belegt werden ſollen.

De dato Berlin, den 8. März 1779.

(N. C. C. 1779.)

Friedrich, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Da ſich nicht nur durch Erfahrungen beſtätigt hat, ſondern auch nach dem deshalb erforderten Gutachten Unſers Ober-Collegii Medici, die Räude unter die Schaafe gebracht worden, und entſtehen kann, wenn die Pferde, ſo an dieſer anſteckenden Krankheit krepirt, abgeledert werden und auf dem Felde im Freien liegen bleiben, indem dadurch Gelegenheit gegeben wird, daß Hunde und Füchſe, ſo von dem Aaſe freſſen, dieſe anſteckende Krankheit auch erhalten, und ſolche durch Reiben an Bäume und Steine unter die Schäfereien, ſo in dieſe Gegenden kommen, weiter verbreiten, wie ſolches die Erfahrung vielfältig beſtätigt

hat, bei dermaligen Zeiten aber die Räude ſich mehr als wohl ſonſt unter den Pferden verbreiten dürfte; ſo iſt, zu Vorbeugung beſorglicher Gefahren bei den Schäfereien, reſolvirt worden, daß alle Pferde, ſo an der Räude krepirt, nicht weiter abgeledert, ſondern, gleich dem an der Seuche krepirten Rindvieh, nach der Inſtruction vom 13. April 1769 und derſelben §. 54., mit Haut und Haar in einer gewiſſen hinreichenden Tiefe von 3 bis 4 Ellen vergraben, und diejenigen, ſo dawider handeln und deſſen überführt werden möchten, mit Feſtungsſtrafe belegt werden ſollen.

Ihr habt alſo hiernach das Nöthige an die Land- und Steuerräthe ſofort weiter zu verfügen, auch darauf mit allem Ernſt zu halten.

Gegeben Berlin, den 8. März 1779.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Derſchau. v. Gaudi.

An ſämmtliche
Krieges- und Domainenkammern
auch Kammer-Deputationen,
exclusive Schleſien.

Nr. 4.

Polizeiliche Bekanntmachung, die mit der Rotzkrankheit behafteten Pferde betreffend, v. 13. Nov. 1815.

(Gen. Gouv. Bl. für das Königl. Preuß. Herzogthum Sachſen.)

Dem General-Gouvernement iſt angezeigt worden, daß ſich in mehrern Gegenden, beſonders aber in dem Preußiſchen Antheile des Leipziger Kreiſes, viele rotzige Pferde vorfinden ſollen, und daß die Eigenthümer derſelben ſolche nicht nur beibehalten, ſondern zum Theil ſogar an Fuhrleute für wenige Thaler zum Todttreiben verkaufen.

Um nun der Verbreitung dieſer anſteckenden und mehrentheils unheilbaren Krankheit Einhalt zu thun, werden hierdurch in Gemäßheit eines zu dieſem Behufe erforderten thierärztlichen Gutachtens, folgende Vorſichtsmaaßregeln empfohlen:

1) Wenn einem Pferde eine klebrige Materie nur aus einem Naſenloche fließt, und ſich dabei harte Knoten unter den Kinn-

laden zeigen, ſo muß das Pferd von den andern getrennt werden, um die Anſteckung zu verhüten.

2) Eben deshalb muß alles Zeug, als Halfter, Zäumung, Decken ꝛc., welche zu dieſem Pferde gehören, nie bei einem andern gebraucht werden.

3) Selbſt der Eimer, woraus es geſoffen, und die Krippe, woraus es gefreſſen hat, müſſen mit ſcharfer Lauge öfter geſcheuert werden.

4) Zeigen ſich Geſchwüre in der Naſe, zeigen ſich Blutſtreifen aus der ausfließenden Materie, ſtellt ſich Knochenfraß in der Scheidewand der Naſe ein, ſo muß das Pferd getödtet werden, weil alles Geld für eine Cur weggeworfen iſt.

Auch wird hiermit der eben ſo grauſame als gefährliche Kauf und Verkauf rotziger Pferde zum Todttreiben, unter Androhung einer der Sache angemeſſenen, dem richterlichen Ermeſſen überlaſſenen Strafe ernſtlich unterſagt, und haben ſämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden über die Beobachtung dieſes Verbots zu wachen, die Uebertreter deſſelben aber zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Merſeburg, den 13. Nov. 1815.

Die erſte Section des Königl. Preuß. General-Gouvernements des Herzogthums Sachſen.

Nr. 5.

Verordnung der Königl. Regierung in Merſeburg vom 30. März 1816, die Rotzkrankheit der Pferde betreffend.

(Amtsblatt 1816. Nr. 5.)

Da ſich in dem hieſigen Regierungsbezirke die Rotzkrankheit unter den Pferden gezeigt hat, und ſich nicht ſelten durch Nachläſſigkeit der Pferdebeſitzer und Roßhändler, ſo wie durch Unkenntniß des Uebels weiter verbreitet, ſo wird Behufs der Verhütung und Unterdrückung deſſelben, ſo wie in den übrigen Theilen der Monarchie, auch für den hieſigen Regierungsbezirk, in Gemäßheit höherer Beſtimmungen, nach Analogie einer in der Beilage zum 24. Stück der Berliner Zeitung enthaltenen Verordnung, Folgendes zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht:

1) Jeder Eigenthümer eines der Rotzkrankheit wegen verdächtigen Pferdes iſt verpflichtet, der nächſten Polizeibehörde von der Krankheit deſſelben ſofort Anzeige zu machen, und ſich alles Zuſammenſpannens und Austreibens deſſelben mit anden Pferden gänzlich zu enthalten.

2) In ſofern die Local-Polizeibehörde, bei welcher die Meldung eingeht, nicht ſelbſt ein Gouvernements-Commiſſair oder Amtshauptmann iſt, iſt an die letztgedachten Behörden ſofortige Anzeige zu erſtatten. Dieſe müſſen dann unverzüglich die Unterſuchung durch Sachverſtändige vornehmen laſſen.

3) Findet ſich hierbei wirkliche Rotz- oder Wurmkrankheit, ſo ſind die damit befallenen Pferde unverzüglich zu tödten, die mit denſelben in Berührung gekommenen Sachen und Geräthe, Eimer, Krippen, Raufen, Sielenzeug ꝛc. mit heißer Lauge ſorgfältig zu reinigen, und die Ställe mit Kalk zu übertünchen.

4) Die im letztern Falle mit dem rotzkranken zuſammen geſtandenen Pferde müſſen als verdächtig ſeparirt, mit eignem Stallgeräthe verſehen und beobachtet werden.

5) Laſſen ſich jedoch die eigenthümlichen Kennzeichen der Rotzkrankheit an dem verdächtigen Pferde noch nicht entdecken, und die Sachverſtändigen erklären deſſen Krankheit nicht für heilbar, ſo iſt die Cur deſſelben dem Eigenthümer überlaſſen.

6) Jedes Pferd, welches an einer verdächtigen und ſo leicht in Rotzkrankheit übergehenden Drüſe, Strengel u. dergl. leidet, iſt mit den zu ſeiner Wartung und Futterung nöthigen Geräthſchaften in einem beſondern Locale von den übrigen zu trennen, bis daſſelbe von den Sachverſtändigen für geſund erklärt iſt, worauf alsdann die mit ihm in Berührung geweſenen Geräthſchaften, Krippen und Raufen mit heißem Waſſer ſorgfältig zu reinigen ſind.

7) Da dieſe Rotzkrankheit am häufigſten durch die Pferde der Fuhrleute und Pferdeverleiher verbreitet wird, ſo haben die Polizeibehörden auf dieſe ein beſonderes Augenmerk zu richten, und öftere Reviſionen durch Sachverſtändige unvermuthet vornehmen zu laſſen.

8) Eben ſolchen Reviſionen ſind die Pferde derjenigen Perſonen zu unterwerfen, welche kranke, noch einigermaßen brauchbare Pferde anzukaufen pflegen, folglich z. B. auch die Pferde der Lehm- und Sandfuhrleute.

9) Um die Verbreitung der Rotzkrankheit durch inficirte Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in den Wirthshäuſern möglichſt zu verhüten, wird es den Gaſtwirthen und Anſpännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten, und kein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, ſondern unverzüglich von deſſen Ankunft der betreffenden Behörde Anzeige zu machen, auch das wöchentliche Auswaſchen der Krippen, Raufen, Tienen und Waſſereimer in ihren Ställen mit ſcharfer Lauge, bei Strafe von 5 Rthlr. für jeden Unterlaſſungsfall, hierdurch anbefohlen. Die Polizeibehörden haben deshalb auf dieſe wöchentliche Reinigung der Ställe und auf die Unterſuchung der verdächtigen Pferde und das Reinigen der inficirten Stallungen, Geräthe, Wagen und Sielenzeug ſorgfältig zu halten.

10) Wer dieſen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, und durch Nichtbefolgung derſelben die weitere Verbreitung der Krankheit veranlaßt, verfällt in diejenige Strafe, welche das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1506 und 1507. vorſchreibt, und hat demnach ſechsmonatliche bis zehnjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt.

11) Damit ſich Niemand mit gänzlicher Unkenntniß der Rotzkrankheit entſchuldigen möge, wird nachſtehende Beſchreibung des Verlaufs und der charakteriſtiſchen Kennzeichen derſelben bekannt gemacht.

Der Rotz der Pferde, Eſel und Maulthiere iſt eine anſteckende Krankheit, welche hauptſächlich die Schleimhaut der Stirn- und Kinnbackenhöhlen und die lymphatiſchen Drüſen im Kehlgange befällt, von da ſich auch in die Lungen, die Eingeweide des Unterleibes und das lymphatiſche Syſtem verbreitet und ſelbſt dem Blute eine anſteckende Eigenſchaft mittheilt, übrigens mit der Wurmkrankheit einerlei Urſache hat, und ſo wie dieſe unheilbar iſt. Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermäßige Arbeit, Hunger, andererſeits aber auch zu ſtark nährendes Futter bei zu weniger Bewegung, kann dies Uebel, auch ſeine Anſteckung, hervorbringen. Auch kann der bösartige Schnupfen oder Kropf der Pferde, bei einem ſchlaffen Körperzuſtande, leicht in daſſelbe übergehen. Am häufigſten aber geht er durch Anſteckung auf geſunde Pferde über, wenn letztere mit dem Naſenausfluß, dem Schweiße, dem Urin und Speichel des rotzigen Pferdes in

Berührung kommen, von ihrem Futter, oder überhaupt nur mit ihnen aus Einer Krippe und Raufe freſſen, und aus Einem Geſchirr getränkt werden.

Die Kennzeichen der Rotzkrankheit ſind:

a) Ausfluß eines weißfarbigen, grauen oder gelblich grünen Eiters, ſpäterhin auch einer grünen, gelben und braungefärbten Jauche aus einem Naſenloche, der um daſſelbe eine harte Kruſte oder Rinde bildet, und ſich im Waſſer vollkommen auflöſet.

b) Die Gegenwart der beſondern, nur dieſer Krankheit eignen Geſchwürchen oder Chancres in der Naſenhöhle, die anfangs in Geſtalt weißer Bläschen, von der Größe eines Hirſekorns, entſtehen und aufplatzen, dann aber ſich vergrößern, einen etwas erhabenen rohen Rand und einen weißfarbigen ſcheckigen Grund haben, die Schleimhaut der Naſe, die Knochenhaut und zuletzt ſelbſt die Naſenbeine verzehren. Die Schleimhaut der Naſe ſieht dabei hochroth, oder bleifarbig und blaß aus.

c) Unſchmerzhafte und glatte Verhärtung und Geſchwulſt der Drüſe des Kehlganges auf derſelben Seite, wo das Naſenloch fließt, wobei die Drüſe feſt am Knochen anliegt, und das Auge dieſer Seite thränt. Dabei iſt das Pferd anſcheinend wohl, ohne Huſten und Fieber; es ſey denn, daß die Anſteckung ein jüngeres Pferd trifft, welches noch nicht gedrüſet hat, und in dieſem Falle von heftigem, meiſtens ſchnell tödtlichem Fieber befallen wird.

Geht die Krankheit gewöhnlich nach ihrer langen Dauer zu Ende, ſo magern die Pferde ab, der Naſenfluß wird zuweilen mit Blut vermengt, wenn die Chankergeſchwüre die Blutgefäße anfreſſen; es entſteht Hinken auf einem Hinterfuße, Wurmkrankheit, Anlaufen der Füße und Waſſerſucht.

Nach dem Tode eines an dieſer Krankheit gefallenen Pferdes findet man die Lunge mit unzähligen griesartigen Knötchen angefüllt, die kranke Seite der Naſenhöhle voll Eiter, den Knochen angefreſſen, oft auch Eiterſäcke in den Lungen und Verhärtungen in den Drüſen des Unterleibes. Von der verdächtigen Druſe unterſcheidet ſich die Rotzkrankheit durch die Geſchwulſt einer einzigen Drüſe im Kehlgange, da bei erſterm Uebel viele Drüſen geſchwollen ſind. Die Druſe iſt mit Ausfluß aus beiden Naſenlöchern

verbunden, bei dem Rotze iſt der Ausfluß nur aus einem Naſenloche; bei der Druſe huſtet das Pferd, beim Rotze nicht. Beim Rotze ſind die Augen des Pferdes hell, bei der Druſe oftmals trübe. Beim Rotze iſt das Pferd gut beleibt, bei der verdächtigen Druſe magert es ab. Bei der Druſe leiden die Lungen mehr durch eiternde Geſchwulſt. Der Rotz kann mehrere Jahre dauern, die verdächtige Druſe tödtet in weit kürzerer Zeit. Durch eben dieſe lange Dauer unterſcheidet ſich auch der Rotz vom Strengel, bei welchem die Druſen im Kehlgange nicht geſchwollen ſind, und der Ausfluß aus beiden Naſenlöchern bloß ſchleimig, nicht eiterig iſt. Von wirklicher Heilung des Rotzes der Pferde durch die Hülfe der Kunſt hat man wenige und ſehr zweifelhafte Beiſpiele. Es iſt daher bei der großen Anſteckungsgefahr für andere Pferde ſehr nöthig, die unnützen, langwierigen und koſtbaren Curverſuche zu unterlaſſen, und ein durch das gleichzeitige Vorhandenſeyn obiger Kennzeichen als rotzig anerkanntes Pferd ſogleich zu tödten; überhaupt aber ſchon jedes mit der Drüſengeſchwulſt befallenes Pferd als verdächtig abzuſondern, und alles Localgeſchirr und Geräthe, welches mit dem Rotzgifte in Berührung gekommen ſeyn könnte, ſorgfältig zu reinigen oder zu vernichten. Man hüte ſich deshalb auch, ſeine Pferde in fremde Ställe zu bringen, bevor man nicht die Krippen ſauber ausgefegt und mit naſſen Nachwiſchen abgerieben, die alte Streu hinwegſchafft und alles gehörig geſäubert hat; man gebe auch nicht allen Pferden aus Einem Eimer zu ſaufen, denn ſobald Rotzeiter in einen ſolchen Eimer fällt und ſich mit dem Waſſer vermiſcht, ſo werden die folgenden Pferde angeſteckt. Die häufigſte Anſteckung geſchieht durch Geſchirr und durch das Zuſammenſpannen mit rotzigen Pferden, oder Anſpannen an ſolche Wagen, an welchen rotzige Pferde gezogen haben; weshalb die Reinigung aller dieſer Dinge vor ihrem weitern Gebrauche hauptſächlich mit kochend heißem Waſſer oder heißer Lauge zu Verhütung der Anſteckung ſehr nöthig iſt. Da der Rotz, wie geſagt, auch nicht ſelten ohne Anſteckung entſteht, ſo iſt es außer Vermeidung letzterer noch nöthig, den übrigen Urſachen ſeiner Entſtehung auszuweichen, zu dem Ende alſo ſeinen Pferden ſtets gutes geſundes Futter und reines weiches Waſſer zu geben, ihnen hinlängliche Bewegung zu verſchaffen, und den etwa entſtandenen Strengel, die Druſe, die Lungenſucht und Hautkrankheiten gehörig zu behandeln und

zu heilen. Dadurch wird man ſelbſt die Anſteckungsfähigkeit des Pferdes mindern, da ein geſunder Organismus oft eher den Wirkungen eines ſolchen anſteckenden Giftes entgeht, als ein geſchwächter und ſchlecht genährter.

Merſeburg, den 30. März 1816.

Nr. 6.

Verordnung der Neumärk. Regierung, über die Abänderung der unterm 16. Jan. a. c. in Nr. 4. des Amtsblatts, wegen Verhütung des Verkaufs rotziger oder räudiger Pferde erlaſſene Bekanntmachung, und der unterm 22. Jan. c. in Nr. 5. des Amtsblatts wegen des Rotzes und Wurms der Pferde ad 9. gegebenen Vorſchriften.

(Amtsblatt 1815. Nr. 13.)

Die untem 16. Jan. c. in Nr. 4. des Amtsblatts wegen Verhütung des Verkaufs rotziger oder räudiger Pferde erlaſſene Bekanntmachung, ſo wie die unterm 22. Jan. c. in Nr. 5. des Amtsblatts wegen des Rotzes und Wurms der Pferde ſub 9. gegebenen Vorſchriften werden hierdurch dahin modificirt, daß die Unterſuchung wegen Verdachts anſteckender Krankheiten durch die Polizeibehörden nur bei öffentlichen Verſteigerungen geringer Pferde an arme, mit dieſen Krankheiten unbekannte Leute, nicht aber bei Verſteigerungen theurer Pferde aus Erbſchaften und dergleichen veranlaßt werden darf, weil letztere ohnehin von Kennern unterſucht und gekauft werden. Bei etwanigen Verſteigerungen von Militairpferden durch Militairbehörden haben die Polizeibehörden ſich aller Einmiſchung zu enthalten, indem dieſe durch das Königl. Kriegsminiſterium neuerdings dahin gewieſen worden ſind, keine ausrangirte Pferde zum öffentlichen Verkauf zu ſtellen, welche mit anſteckenden incurabeln Krankheiten behaftet ſind.

Königsberg in d. Neumark, den 18. März 1815.

Königl. Preuß. Regierungs=Polizei=Deputation v. d. Neumark.

Fünfte Unterabtheilung.

Ueber die Baumanpflanzung.

In Betreff der Obſtbaumzucht ꝛc. erlaſſene Geſetze und Verordnungen.

Zur Beförderung des Gartenbaues und der Obſtbaumzucht iſt:

1) Sämmtlichen Königlichen Regierungen unterm

14. Sept 1740. (E. S. 1740.)

die Veranſtaltung aufgegeben, daß überall in Aemtern, Städten und Kreiſen mehrere Obſtbäume geſetzt, und für ihre Erhaltung und Fortbringung mit Fleiß geſorgt werden ſolle.

2) Iſt das Abraupen der Obſtbäume geſetzlich gemacht worden.

K. Reſcr. v. 19. Jan. 1731. (E. S. 1731.)
K. Circ. an ſämmtliche Churmärk. Landräthe und Aemter. Berlin, v. 13. Jan. 1778.

3) Erlaubt, im Felde Gartenfrüchte und Obſtbäume anzubauen, und ſind auf letztere Prämien geſetzt worden.

4) Verordnet, lebendige Hecken anzulegen.

K. Ed. v. 2. Nov. 1758, und 27. März 1765.
Anweiſung dazu v. K. Forſtdepartement, vom 20. Dec. 1779. (N. E. S. 1779.)

5) Sind in Schleſien beſondere Regierungs-Circulare und Verordnungen zu Anlegung aller Arten von Obſtbäumen bei Dörfern und Landſtraßen im Jahre 1772, 1788, 1789, auch zum Anbau der welſchen Nußbäume und ächter Kaſtanien im Jahre 1765 erlaſſen worden.

Verordn. d. K. R. in Poſen, wegen der Baumbeſchädigungen, v. 22. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 8.)

Verordn. d. K. R. in Poſen, über dieſen Gegenſtand, vom 2. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 24.)

Verordn. d. K. R. in Oſtpreußen, über dieſen Gegenſtand, v. 23. April 1811. (Amtsbl. 1811. Nr. 2.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, über dieſen Gegenſtand, v. 23. Mai 1818. (Amtsbl. 1818. Nr. 21.)

Nr. 1.

Publicandum, daß demjenigen, welcher einen Uebertreter der Edicte wider Beſchädigung und Ruin der bei den Städten und Dörfern, auch öffentlichen Landſtraßen gepflanzten Maulbeer-, Obſt- und andern Bäumen anzeigt, ein Prämium von 5 Thaler gereicht werden ſolle.

De dato Berlin, den 21. September 1765.

(N. C. C. 1765.)

Es iſt zwar allbereits durch die unter dem 27. April 1745 und 3. December 1746 emanirten und durch den Druck publicirten Edicte auf das ernſtlichſte verboten worden: daß ſich Niemand unterſtehen ſolle, den in und bei den Städten und Dörfern, auch an öffentlichen Landſtraßen und ſonſt ſchon gepflanzten oder noch zu pflanzenden Maulbeer-, Obſt und andern Bäumen einigen Schaden zuzufügen, die Baumſtangen davon- oder die Bäume gar wegzunehmen, zu beſchädigen oder abzuhauen, widrigenfalls die Contravenienten an die nächſte Gerichtsobrigkeit, zur Beſtrafung mit der Karre, falls es aber Soldaten oder Enrollirte ſind, an das Regiment, darunter ſie ſtehen, oder an die nächſte Garniſon zur Beſtrafung mit Spießruthen abgeliefert werden ſollen. Nachdem aber verſchiedentlich bemerkt worden, daß durch muthwillige und boshafte Menſchen dem Inhalt obiger Edicte entgegen gehandelt worden, die Beſtrafung aber an den Verbrechern deswegen nicht erfolgen können, weil es bisher an Denuncianten in dieſer Sache gefehlt;

So haben Se. Königliche Majeſtät in Preußen ꝛc., Unſer allergnädigſter Herr, unter dem 15. Auguſt a. c. reſolvirt und befohlen, durch das hieſige Intelligenzblatt bekannt machen und verſichern zu laſſen, wie auch hiermit geſchieht, daß demjenigen, welcher einen Uebertreter obiger Edicte anzeigt, bei jedem Contraventionsfall ein Douceur von 5 Thaler, wenn der Verbrecher Bürger- oder Bauerſtandes, aus deſſen Vermögen, iſt er aber vom Militairſtande, aus einen andern Fond gereicht werde ſolle. Auch wird hierdurch zugleich verordnet und zu Jedermanns Achtung öffentlich bekannt gemacht: daß diejenigen, welche Bäume oder Baumpfähle von einem Orte zum andern

transportiren, durch ein zu producirendes Atteſt ſich legitimiren ſollen, daß ſie deren rechtmäßige Beſitzer ſind, widrigenfalls ſollen ſie damit angehalten werden, bis ſie ſolches herbeiſchaffen.

Berlin, den 21. September 1765.

Königl. Preuß. Churmärk. Krieges- und Domainen-Kammer.

v. d. Horſt. v. Schmettau. v. Görne. v. Kroſigk. v. Byla. Gregory. v. Happe. Maguſch. Feldmann. v. Härlem. v. Schmidt. Pöhling. Kornmann. Taps. Sobbe. Voß. Graf v. Kamcke. v. Rademacher. Buchholz. Riethe. v. Dankelmann. Zſchock. Naumann. Kruſemark. Meyer. Koſt.

Nr. 2.

Verordnung der Königl. Regierung in Pommern, vom 22ſten Auguſt 1812, wegen Beſchädigungen der Bäume an den Landſtraßen.

Durch die Verfügung des Departements für allgemeine Polizei und für Gewerbe und Handel im Miniſterio des Innern, vom 6. April c. iſt feſtgeſetzt, daß Beſchädigungen der Bäume an den Landſtraßen bis zur Publication des neuen Wege-, Bau- und Unterhaltungs-Reglements, in welchem dieſes Gegenſtandes wegen, das Nöthige aufgenommen werden wird, interimiſtiſch als gemeine Polizeivergehungen analogiſch nach den §§. 210 und 211., ferner §. 1490. Th. 2. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts mit Einem bis Fünf Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe durch die örtlichen Polizeibehörden behandelt werden ſollen. Im Fall jedoch das Vergehen ſo bedeutend iſt, analogiſch nach den oben genannten Vorſchriften eine höhere als blos publicummäßige Beſtrafung eintreten muß, ſo muß die Unterſuchung an den gewöhnlichen Richter verwieſen werden. Stargard, den 18. Juli 1811. Stettin, den 22ſten Auguſt 1811. Cöslin, den 22. Auguſt 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.
Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Sechste Unterabtheilung.

Ueber die Bienenzucht.

(Allgemeines Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 118.)

Nr. 1.

Edict, die auf die Vergiftung und vorſätzliche Beſchädigung der Bienen geſetzte Strafe betreffend.

De dato Berlin, den 27. Juni 1775.

(N. C. C. 1775.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß ſeit Kurzem, verſchiedentlich von boshaften Leuten, die Bienen durch Ausſetzung einer ſchädlich mit Honig vermiſchten giftigen Materie getödtet worden, hierdurch aber Unſere Allerhöchſte Intention, wegen Beförderung der ſo nützlichen Bienenzucht nicht nur vereitelt wird, ſondern auch durch den Gebrauch des von dergleichen Materie etwa inficirten Honigs, den Menſchen ſelbſt Schaden zugefügt werden kann, und Wir daher ſolchem abſcheulichen Unfug und Bosheit, worauf die Geſetze zu allen Zeiten die härteſten Strafen geſetzt haben, mit Nachdruck zu ſteuern nöthig erachten: Als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß diejenigen, welche dergleichen Materie zur Tödtung und Vergiftung der Bienen ausſetzen, oder ihnen auf andere Art vorſätzlich Schaden zufügen und deſſen überführt werden, mit Feſtungs- und reſp. Karrenſtrafe, ohne Anſehn der Perſon, auf ſechs Jahre belegt, überdies aber, wenn durch ſolche Materie ein Menſch an ſeiner Geſundheit Schaden nehmen, oder gar davon ſterben ſollte, nach Vorſchrift der peinlichen Rechte gegen dieſelben durch den ordentlichen Richter verfahren werden ſoll. Damit ſich nun Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo befehlen Wir zugleich Unſern Krieges- und Domainen-Kammern in Gnaden, dieſes Edict überall gehörig bekannt zu machen, und damit es nicht in Vergeſſenheit komme, jährlich ein Mal von den Kanzeln öffentlich verleſen zu laſſen, bei Beſtrafung der Verbrechen aber ſich nach deſſen Inhalt aufs genaueſte zu achten.

Ur-

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 27. Juni 1775.

(L. S.) Friedrich.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Derſchau.
v. d. Schulenburg. J. Waitz v. Eſchen. v. Görne.

Nr. 2.

Verordnung der Königl. Regierung zu Merſeburg, vom 28ſten Mai 1816, die Bienendiebſtähle betreffend.

(Amtsblatt 1816. St. 17. Nr. 97.)

Die im Mansfeldiſchen ſeit einiger Zeit überhand genommenen Bienendiebſtähle machen es dringend, daß ſämmtliche Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden ihre Wachſamkeit verdoppeln, um die begangenen Diebſtähle, oder doch den unvorſichtigen Ankauf des Honigs und Wachſes zu entdecken und zur rechtlichen Unterſuchung zu bringen, damit die geſetzlichen Strafen dieſer Art von Diebſtählen, und des unvorſichtigen Ankaufs geſtohlner Sachen, zur Anwendung gebracht werden mögen.

Merſeburg, den 28. Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Siebzehnte Hauptabtheilung.

Forſt=Polizei.

Verordnungen und Geſetze, das Forſtweſen betreffend.

Nach dem Königl. Reglement vom 10. April 1787 ſollen alle Forſten vermeſſen, Forſtkarten, Forſtregiſter und Forſtlagerbücher angefertigt werden, wozu das

Neueſte Publ v. 23. April 1796. (N. E. S. 1796.)

Anweiſung ertheilt.

Die Staatsforſten ſollen pfleglich genutzt, erhalten und verbeſſert, Grenzmahle nicht verrückt, und Grenzbäume nicht beſchädigt und abgehauen werden.

K. Publ. v. 21. März 1763.

Genaue Aufſicht, daß feuerfreſſende Fabriken, als Eiſenhämmer, Theeröfen, Potaſchſiedereien und Glashütten, den Forſten ſelbſt nicht ſchädlich werden, daher Eiſenhämmer mit Steinkohlen zu unterhalten, Glashütten in holzreiche Gegenden zu verlegen ſind ꝛc. Ferner: daß in den Holzungen keine Verwüſtung vorgenommen werden ſoll.

K. Ed. wider die Verwüſtung der Holzungen, vom 9. Juli 1674. (E. S. 1674.)

Verordn. für die Chur= und Neumark, welchergeſtalt den Holzverwüſtungen geſteuert werden ſoll, v. 22. Mai 1765. (N. E. S. 1765.)

Dergleichen für Halberſtadt und Magdeburg, vom 25. Mai 1765. (N. E. S. 1765.)

Dergleichen im Fürſtenthum Minden und Ravensberg, v. 11. Mai 1769. (N. E. S. 1769.)

Verbeſſerte Holzungs=Inſtruction für die Grafſchaft Lingen, vom 21. Juni 1753. (N. E. S. 1753.)

Jede Königliche Provinz hat ihre Holztaxen, die meiſtens auch in den gedruckten Provinzial=Forſtordnungen publicirt ſind, als:

Georg Wilhelms Holzordnung für die Mark, vom 1. Febr. 1622. (E. S. 1622.)

Holz=, Meß= und Jagdordnung für die Mark Brandenburg. Potsdam, v. 20. Mai 1720. (Ebend. 1720.)

Forſtordnung für Schleſien. Berlin, v. 2. Dec. 1750. Neu revidirt, Potsdam, den 19. April 1756.

und iſt letztere durch das

Regulativ v. 26. März 1788.

näher declarirt.

Forſtordnung für Pommern, v. 24. Dec. 1777. (N. E. S. 1777.)

Königl. Preuß. Magdeburg. und Halberſtädtiſche Holzordnung.

Holz =, Jagd = und Forſtordnung für Oſtpreußen und Litthauen, vom 23. März 1739.

Forſtordn. für Oſtpreußen, v. 3. Dec. 1775. (N. E. S. 1775.)

Schleſiſche Gebirgs = Forſtordnung, v. 8. Sept. 1777.

Revidirte Holztaxe für die Chur = und Altmark, vom 5. Juli 1792. (N. E. S. 1792.)

Brennholztaxe für d. Fürſtenthum Halberſtadt, v. 29. Nov. 1799. (N. E. S. 1799.)

Neu revidirte Holztaxe, incl. d. Stamm = und Pflanzgeldes, für die Neumark, v. 24. Dec. 1799. (N. E. S. 1799.)

Bau =, Nutz = und Brennholztaxe für die Chur = und Altmark, vom 9. Jan. 1801. (Ebend. 1801.)

Holztaxe für d. Alvenslebenſche ꝛc. Forſt, v. 6. Oct. 1801. (Ebend. 1801.)

Revidirte Holztaxe für die 17 Litthauenſchen Forſten, v. 11. Jan. 1802. (N. E. S. 1802.)

Rev. Holztaxe für die 11 Forſten des Natang. Kreiſes, v. 11. Jan. 1802. (N. E. S. 1802.)

Taxe, zu welchen Preiſen das Bau =, Nutz = und Brennholz in den Magdeburgiſchen Forſten verkauft werden ſoll, v. 23. Mai 1802. (N. E. S. 1802.)

Allgemeines Landr. Th. 1. Tit. 8. §. 83., die Wälder betreffend.

Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten gehörigen Forſten betr., v. 24. Dec. 1816. (Geſetzſamml. 1817. Nr. 6.)

Publ. d. K. R. in Reichenbach, das Verfahren bei Dismembrationen ſolcher Grundſtücke, deren Beſitzer Holzungs = und Hütungsgerechtigkeiten in Königl. Forſten ausüben, v. 1. Oct. 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 4.)

Vorſchriften d. K. R. in Arensberg bei Publ. d. Königl. Edicts v. 21. Dec. 1816., die Verwaltung der Gemeinde = Forſten betr., vom 9. Febr. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, wegen Abwendung von Holzdiebereien und Devaſtationen in landesherrlichen Forſten, v. 7. Juli 1812. (Amtsblatt 1812. Nr. 28.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, über dieſen Gegenſtand, v. 7. Febr. 1815. (Amtsbl. 1815. Nr. 6.)

Publ. d. K. R. in Erfurt, wegen Abſtellung der Mißbräuche in Königlichen und Privat-Forſten, v. 8. Juni 1817. (Annalen von Kamptz. 1817. Heft 1.)

Publ. d. K. R. in Stralſund, die Benutzung der Tertial-Forſten betr., vom 21. Auguſt 1818. (Ebend. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Frankfurt a. d. O., wegen des Nadelſtreumoos- und Laub-Sammelns in Königl. Forſten, v. 19. Jan. 1817. (Ebend. 1817. Heft 1.)

Reſcr. d. K. Miniſt. d. Innern, die Verfertigung von Pfeifenröhren aus jungen Baumſchüſſen, v. 8. Juli 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Breslau, das Abſchneiden der jungen Gehölze zu den ſogenannten Sommern, v. 17. März 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz, wegen Verhütung der Holzdiebſtähle, v. 15ten Dec. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. zu Gumbinnen, den Verkauf des in den Königl. Forſten gelagerten Bau- und Brennholzes, v. 24. Jan. 1818. (Ebend. 1818. H. 1.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, das Hüten in Forſten betr., v. 13. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 29.)

Publ. d. K. R. in Königsberg, wegen Feuersgefahr in Forſten, v. 25. März 1818. (Annalen v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. zu Köln, wegen Verhütung der Waldbrände, v. 25. Auguſt 1818. (Ebend. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Marienwerder, die Ertheilung der Holzatteſte betreffend, v. 30. Jan. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Breslau, die Ertheilung von Atteſten über Forſtproducte betr., v. 18. März. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Stettin, das ohne Forſtatteſt in die Städte nicht einzulaſſende Holz betr., v. 7. Mai 1818. (Ebend. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Bromberg, wegen der zu ertheilenden Holzatteſte, vom 20. Juli 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 30.)

Verordn. d. K. R. in Magdeburg, die Unterſuchung der Forſt-Contraventionen betr., v. 13. Jan. 1818. (Annalen v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Potsdam, die Uniform des Forſtperſonals betr., v. 6ten Sept. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Nr. 1.

Reſcript an ſämmtliche Krieges = und Domainen = Kammern und Kammer = Deputationen, excl. Schleſien, daß durch Anlegung der Schonungen den Hütungs = Intereſſenten nicht zu nahe geſchehen, und denſelben dadurch die nöthige Weide für ihr Vieh nicht entzogen werden ſoll.

Berlin, den 22. Februar 1774.

(N. C. C. 1774.)

Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc, Da zu Abhelfung der bei Unſerer höchſten Perſon immediate von verſchiedenen Hütungs = Intereſſenten geführten Beſchwerden, daß ſelbigen durch Anlegung der Schonungen in den Forſten zu nahe geſchehe, abſeiten Unſeres Forſt = Departements ſämmtliche Ober = Forſtmeiſter deshalb gemeſſenſt inſtruirt, und ſelbigen aufgegeben worden, dahin zu ſehen, daß durch Anlegung der Schonungen den Hütungs = Intereſſenten nicht zu nahe geſchehen, und denſelben dadurch die nöthige Weide für ihr Vieh nicht entzogen werden ſolle; ſo wird Euch ſolches, mittelſt der hier beigefügten Abſchrift von nur erwähntem an gedachte Ober = Forſtmeiſter unterm 9. hujus erlaſſenen Circular, zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1774.

Auf Special = Befehl.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Derſchau.
B. v. d. Schulenburg.

* * *

Es haben zwar Se. Königliche Majeſtät Allerhöchſt Selbſt den Anbau des Holzes und die Verbeſſerung der Forſten, ſo ernſtlich als wiederholentlich anbefohlen, als welches ſich der Ober = Forſtmeiſter * * * mit allem Fleiß angelegen ſeyn laſſen wird. Da aber Höchſtgedachte Se. Königliche Majeſtät mit ſo vielfältigen Klagen und Beſchwerden von den Hütungs = Intereſſenten behelliget werden: ſo haben Höchſtdieſelben allergnädigſt befohlen, dahin zu ſehen, daß durch Anlegung der Schonungen den Hü-

tungs = Intereſſenten nicht zu nahe geſchehen, denſelben dadurch die nöthige Weide nicht entzogen, und dieſen Beſchwerden in Zukunft abgeholfen werden ſollen. Es hat ſich demnach der *** hiernach zu achten, und keine Gelegenheit zu dergleichen gegründeten Beſchwerden zu geben, vielmehr vorher, wenn eine Schonung angelegt werden ſoll, mit den Aemtern und Hütungs = Intereſſenten alles gehörig zu berichtigen und eine convenable Vereinigung zu treffen, oder an die Behörde zur Entſcheidung zu berichten. Berlin, den 9. Februar 1774.

v. Lüderitz.

Nr. 2.

Publicandum, wie es mit Beſtrafung der Hirten, Schäfer oder Knechte und deren Herrſchaften gehalten werden ſoll, wenn in Königlichen Gehegen und Schonungen gehütet wird.

De dato Berlin, den 18. September 1784.

(N. C. C. 1784.)

Nachdem es ſich verſchiedentlich zugetragen, daß Schäfer, Hirten und anderes Geſinde, ohne Befehl und Wiſſen ihrer Dienſtherrſchaften, in die zum neuen Holzanwuchs gehegten Schonungen der Königlichen Forſten Vieh hineingehen und weiden laſſen, und angefragt worden, wie es in ſolchen Uebertretungsfällen mit der geordneten Strafe von Einem Thaler für jedes Pferd oder Stück Rindvieh, und von acht Groſchen für jedes Schaaf oder Schwein, welches in ſolchen Schonungen betroffen wird, gehalten werden ſolle: ſo laſſen Se. Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc., Unſer allergnädigſter Herr, hierdurch erklären und feſtſetzen:

1) Daß jede Dienſtherrſchaft, es ſey ſelbige ein einzelner Wirth oder eine ganze Gemeine, die jetzt in ihrem Dienſte ſtehenden und künftig anzunehmenden Hirten, Schäfer und anderes Geſinde, welches ſie gewöhnlich oder auch nur zuweilen zum Hüten des Viehes braucht, ernſtlich, mit Vorhaltung der darauf geſetzten Strafe, verwarnen müſſe, daß ſie in die ihnen zu dem Ende an Ort und Stelle anzuweiſenden Schonun=

gen mit keinem Vieh hineintreiben oder ſolches von ſelbſt hineingehen laſſen, ſondern vielmehr, wenn das Vieh in der Nachbarſchaft einer Schonung geweidet wird, mit allem Fleiße darauf, daß nichts davon in die Schonung übertrete, ſehen, und daſſelbe davon abkehren ſollen. Es muß ferner die Dienſtherrſchaft, wenn es ihr bekannt wird, daß ihr Geſinde dennoch dawider gehandelt hat, und zwar ſelbſt alsdann, wenn ſolches von Niemand anders geſehen und angegeben worden, dieſes ſofort dem behörigen Forſtamte anzeigen, damit der Uebertreter geſtraft werden könne. Kann nun die Dienſtherrſchaft, wenn ihr Vieh in einer Schonung angetroffen worden, dieſe Vorſchrift beobachtet zu haben ſich ausweiſen, dann ſoll dieſelbe von deshalbiger Verantwortung und Strafe frei ſeyn. Hat dieſelbe aber die erwähnte Belehrung und Warnung ihres Hirten, Schäfers, oder andern, das Vieh hütenden Geſindes unterlaſſen, oder wird ſie auch überführt, nach geſchehener Belehrung und Warnung, daß das Geſinde das Vieh dennoch in eine Schonung übergehen laſſen, erfahren, und ſolches nicht angezeigt zu haben, als wogegen ſie nach Bewandtniß der Umſtände ſich eidlich reinigen zu müſſen verbunden ſeyn ſoll; ſo ſoll dafür gehalten werden, daß das Ueberhüten in die Schonungen mit ihrem Wiſſen und Willen geſchehen ſey, und ſie ſoll alſo, als wenn ſie es ſelbſt gethan oder ausdrücklich befohlen hätte, die Strafe für jedes in die Schonung übergetretene Stück Vieh zu erlegen ſchuldig ſeyn.

2) Tritt hingegen der Fall ein, daß ein Hirte, Schäfer, Knecht oder anderes vorſtehendermaaßen belehrtes und verwarntes Geſinde, ohne Mitverſchuldung der Dienſtherrſchaft, Vieh in eine Schonung getrieben, oder ohne ſolches ſofort abzukehren, übergehen laſſen, und derſelbe kann die auf jedes Stück geſetzte Geldſtrafe nicht erlegen; ſo ſoll dennoch allezeit die Geldſtrafe bis zum vierten Theil derſelben für den Denuncianten, aus ſeinem zu fordern habenden Lohn und ſonſtigem Vermögen, ſo weit ſolches dazu reicht, beigetrieben, überdies der Uebertreter, nach Maaßgabe der öftern Wiederholung und der Anzahl des Viehes, auf einen oder mehrere Monate zur Zuchthausſtrafe nebſt derbem Willkommen und

Abſchiede verurtheilt, und dieſe Strafe gegen ſolche Contravenienten ohne alle Nachſicht vollſtreckt werden.

Es hat ſich alſo Jedermann nach dieſer öffentlich bekannt zu machenden Declaration zu achten.

Signatum Berlin, den 18. September 1784.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg.

Nr. 3.

Reſcript an das Kammergericht, wegen Beſtrafung der Hütungs-Exceſſe und der Holzdiebſtähle in Privatforſten.

De dato Berlin, den 11. Januar 1790.

(N. C. C. 1790.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc ꝛc. Unſern ꝛc. Der in verſchiedenen Unſerer Provinzen und deren Gegenden einbrechende Holzmangel macht es nöthig, für die Conſervation und Wiederherſtellung Unſerer Königlichen, ſo wie der Privatforſten, mittelſt anzulegender Schonungen und ordentlicher Hegung derſelben möglichſte Sorge zu tragen.

Man iſt daher zwiſchen den Departements Unſers Etats-Miniſterii über gewiſſe Grundſätze in dieſer Materie übereingekommen, welche ſowohl zur Verhütung und Abkürzung der bei ſolcher Gelegenheit zwiſchen den Eigenthümern der Forſten und den Hütungsberechtigten entſtehenden Streitigkeiten, als zur Regulirung und Entſcheidung derſelben, nächſtens auf verfaſſungsmäßige Weiſe Uns zur allerhöchſten Approbation vorgelegt, und ſodann in vim legis promulgirt werden ſollen. Bis dahin aber, und je mehr die Erfahrung lehrt, wie ſehr der Unfug des Hütens in den Schonungen, wodurch alle Anſtalten und Maaßregeln, den Anwachs des jungen Holzes zu befördern, ganz vereitelt werden, beſonders in Privatforſten überhand nimmt, und vornehmlich daher rührt, weil die bisher gegen ſolche Contraventionen verordneten Strafen den Zweck, die Uebertreter von

dergleichen Vergehungen abzuſchrecken, zu erreichen, nicht hinreichend geweſen, können Wir ſchon vorläufig nicht Umgang nehmen, Euch hierdurch dasjenige zu eröffnen, was Wir, in Abſicht auf die zu beſtrafenden Hütungs-Exceſſe in Schonungen bei Privatforſten gleich von nun an beobachtet wiſſen wollen.

Zuvörderſt müſſen die angelegten Schonungen an denjenigen Seiten, wo ſie an Triften und große Straßen ſtoßen, mit tüchtigen Graben verwahrt, die übrigen Seiten aber verwiſcht oder mit Warnungstafeln bezeichnet werden.

Sollte aber dieſer gehörig vorgekehrten Anſtalten ungeachtet in einer ſolchen Schonung dennoch gehütet werden, ſo wird bei erfolgender Pfändung das Pfandgeld für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh auf Einen Thaler, und für ein Schaaf oder Schwein auf acht Groſchen hiermit feſtgeſetzt, dies nicht blos von den wirklich gepfändeten, ſondern von allen in der Schonung betroffenen Stücken zu entrichtende Pfandgeld ſoll zwar in der Regel den Schadenerſatz unter ſich begreifen; wird aber die Contravention wiederholt, oder iſt ſelbige gleich das erſte Mal mit erſchwerenden Umſtänden verknüpft, beſonders aber in einer ſchon angeflogenen Schonung begangen, und dadurch dem Augenſchein nach ein beträchtlicher Schade verurſacht worden, ſo muß außer dem Pfandgelde, ſo den Eigenthümer der Heerde trifft, auch noch gegen den Hirten oder Schäfer auf eine nachdrückliche Leibes- und allenfalls Feſtungsſtrafe erkannt werden.

In Fällen endlich, wo der Eigenthümer der Heerde, oder auch ein Dritter, den Schäfer oder Hirten zu der Contravention veranlaßt oder verleitet hätte, muß ein ſolcher Socius dilicti mit Erlegung des doppelten bis vierfachen Betrags des Pfandgeldes beſtraft, im Unvermögenheitsfalle aber mit verhältnißmäßiger Leibesſtrafe belegt werden.

Da Wir ferner wahrgenommen haben, daß, ſo wie die Hütungs-Exceſſe, alſo auch die Holzdiebſtähle, eins der hauptſächlichſten Hinderniſſe der beſſern Aufnahme und Wiederherſtellung der Privatforſten ſind, und es in den Geſetzen mancher Provinzen an zweckmäßigen und hinlänglich beſtimmten Strafordnungen, als dem einzigen Mittel, dieſem Uebel Einhalt zu thun, ermangele; ſo behalten Wir Uns zwar vor, das Erforderliche auch dieſerhalb nächſtens genau und umſtändlich feſtzuſetzen. Vor der Hand aber, und bis zum Erfolg dieſer nä-

hern Beſtimmungen, verordnen Wir hierdurch, daß die Verbote und Strafen, welche auf Diebereien oder andere Beſchädigungen und Verwüſtungen des Holzes in Unſern eigenen Forſten vorgeſchrieben ſind, auf dergleichen Vergehungen in Privatwäldern und Gehölzen, ſie mögen nun Kämmereien, adlichen Gutsbeſitzern oder andern Particuliers oder auch Stadt- und Dorfgemeinen zugehören, ebenfalls angewendet, mithin dergleichen vorkommende Fälle nach dem Inhalt der Forſtordnung einer jeden Provinz beurtheilt werden ſollen; es wäre denn, daß in einer oder der andern Provinz beſondere, der Verfaſſung derſelben angemeſſene Geſetze vorhanden wären, in welchen die Vergehungen dieſer Art mit noch ſtrengeren Ahndungen, als in der Forſtordnung, belegt würden; als worüber Wir, wenn der Fall in Eurer Provinz eintreten ſollte, Eure nähere Anzeige des forderſamſten erwarten.

Nach dieſen Principiis werdet Ihr alſo, nachdem Ihr ſolche zu Jedermanns Wiſſenſchaft gehörig werdet gebracht haben, vor der Hand zu verfahren, und daß bei den Untergerichten Eurer Provinz ein Gleiches geſchehe, gewöhnlicher Art nach zu verfügen, auch darüber gebührend zu halten, befehligt, und Wir ſind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 11. Jan. 1790.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special=Befehl.

v. Carmer.

Nr. 4.

Publicandum, daß die Viehtreiber nicht in die Nebenwege und Schonungen in den Forſten hüten ſollen.

De dato Berlin, den 21. Sept. 1796.

(N. C. S. 1796.)

Obgleich die Nebenwege in den Forſten mehrmals verboten worden ſind, ſo iſt doch der für die Forſten ſchädliche Mißbrauch eingeriſſen, daß die Viehtreiber ungebührlich die Landſtraßen verlaſſen, durch die Graben, womit die Landſtraßen in den For=

ſten eingefaßt ſind, treiben, in den Forſten hüten, und andere ſtrafbare, dem Anbau des Holzes verderbliche Exceſſe begehen.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, wollen dieſem Frevel nicht nachſehen, und verordnen daher hierdurch ſo ernſtlich als gnädig, daß es

1) in Anſehung derjenigen, die in den Schonungen hüten, es geſchähe dieſes abſichtlich oder durch Verſchulden der Treiber, bei der ſchon vorhin verordnet geweſenen, hierdurch ausdrücklich anderweit feſtgeſetzten Strafe verbleiben, dergeſtalt, daß für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh 1 Rthlr. Strafe, und für ein Schaaf, einen Hammel oder ein Schwein 8 Groſchen Strafe erlegt, der Contravenient überdies, nach dem Grade ſeines Verſchuldens und des Schadens, dem Befinden nach mit empfindlicher Leibesſtrafe und für wiederholte Contraventionen mit Drei= und Sechsmonatlicher, auch wohl noch ſtärkerer Feſtungsarbeit belegt werden ſoll.

2) Da die Abſicht des gegenwärtig geſchärften Geſetzes hauptſächlich dahin gerichtet iſt, den Unordnungen, die unvermeidlich mit dem Betreiben in die verbotenen Nebenwege der Forſten verbunden ſind, dem Beſchädigen der Graben an den Landſtraßen und des jungen Holzes, und der Anpflanzungen längs denſelben vorzubeugen, auf die bisherigen Pfändungen aber zum Theil nicht geachtet worden iſt, zum Theil aber auch die Forſtbedienten nicht mit dem nöthigen Ernſt dergleichen Unternehmungen geſteuert haben; ſo befehlen Seine Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, insbeſondere Höchſtdero Forſtbedienten, auf alle, dieſem Publicando entgegenlaufende Contraventionen mit dem nöthigen Ernſt zu vigiliren, und die Contravenienten gehörig zur Beſtrafung anzuzeigen, wie denn Allerhöchſtdieſelben hierdurch

3) verordnen und feſtſetzen:

a) daß die Schäfer, Hirten und Viehtreiber, bei Vermeidung einer neben dem Erſatz des Schadens mit überhaupt Zwölf Groſchen zu bezahlenden Pfändungsſtrafe dafür beſorgt ſeyn ſollen, daß ihr Vieh nicht in die Graben und auf den Rand der Graben, womit die Landſtraßen einge=

faßt ſind, laufe, und dieſe dadurch verderbe, beſonders da die Straßen und Triften aller Orten die erforderliche Breite haben, und daher die Beſchädigung der Graben im Treiben des Viehes leicht verhütet werden kann;

b) ſollen die Viehtreiber, worunter blos ſolche verſtanden werden, die nicht Hütungsberechtigte in derſelben Forſt ſind, ſondern Vieh, es beſtehe worin es wolle, von einem Orte zum andern transportiren, mit dem Viehe auf der Landſtraße bleiben, und keine Neben- oder Richtwege nehmen, widrigenfalls von ihnen für jedes Stück Rindvieh Vier Groſchen, und für ein Schaaf, einen Hammel oder ein Schwein Zwei Groſchen Strafe erlegt, und hiervon dem Denuncianten, ſo wie von den ad 1. gedachten Strafen, die Hälfte gereicht, die andere Hälfte aber berechnet werden ſoll, und ſteht den Forſtbedienten frei, nach Verhältniß dieſer Strafen, ſo viel Stück als erforderlich ſind, um durch deren Verkauf die Strafe aufzubringen, in Beſchlag zu nehmen.

Dahingegen bleibt den Viehtreibern

c) nach wie vor frei, da, wo die Landſtraßen mehrere Meilen lang blos durch Forſten gehen, ſowohl des Mittags als auch des Nachts die gewöhnlichen und erforderlichen Ruheſtunden für das Vieh neben den Landſtraßen auf ſolchen Plätzen, auch in den Forſten zu nehmen, worauf weder Schonungen noch Anpflanzungen vorhanden, und die den Hütungsberechtigten zur Behütung freigegeben ſind, und wohin das Vieh, ohne die Graben an den Landſtraßen zu beſchädigen, getrieben werden kann, wobei jedoch jeder Viehtreiber für das Ueberlaufen des Viehes in die Schonungen, Graben und Anpflanzungen verantwortlich bleibt.

Damit ſich übrigens Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen und für Schaden und Nachtheil hüten kann, ſo wird das gegenwärtige Publicandum durch die Intelligenzblätter und Zeitungen zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, und befehlen Seine Königliche Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter

Herr, Höchſtdero Oberforſtmeiſtern, desgleichen den Forſt- und Juſtizämtern, auf deſſen Beobachtung genau zu vigiliren.

Berlin, den 21. Sept. 1796.

Königl. Churmärkſche Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nr. 5.

Publicandum, wie es in den Städten und auf dem platten Lande mit Einbringung des Bau-, Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets, gehalten werden ſoll.

De dato Berlin, den 4. Juni 1783.

(N. C. C. 1783.)

Auf die verſchiedentlich geſchehenen Anfragen, wie es bei den Städten des platten Landes mit Einbringung des Bau-, Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets, gehalten werden ſoll, laſſen Seine Königl. Majeſtät von Preußen, unſer allergnädigſter Herr, Jedermänniglich, insbeſondere aber den Forſtbedienten, Aemtern, Gerichten, und mit Holz handelnden Unterthanen, auch Wildprethändlern, Folgendes zur Nachricht und genaueſten Achtung bekannt machen.

1) Bewendet es in Abſicht der hieſigen Reſidenzen lediglich bei dem Publicando vom 31. Mai d. J., worin umſtändlich vorgeſchrieben iſt, auf welche Weiſe das Bau-, Nutz- und Brennholz, auch die Holzkohlen und das Wildpret, zu den Thoren hereingelaſſen werden ſoll, und wie die Atteſte darüber beſchaffen ſeyn müſſen.

Ferner bewendet es bei dem Publicando vom 25. November 1779, wornach in der Altmark, wegen der überhandgenommenen Holzdiebereien, kein Bauer mit einem oder mehr Bäumen zu einer Stadt hereingelaſſen werden darf, ohne daß er ſich legitimire, woher er den Baum rechtmäßig erhalten: Wie es denn auch dabei verbleibt, daß die Unterthanen der Altmark, wofern ſelbige nicht eigenthümliche Eichen beſitzen, bei Vermeidung der Confiscationsſtrafe, weder Stabholz ausarbeiten noch

damit handeln ſollen. Nicht weniger, daß überhaupt, bei Confiscation und ſonſtiger Strafe, ohne ausdrückliche Erlaubnißpäſſe kein Holz außerhalb Landes hereingebracht werden darf, wovon jedoch diejenigen wenigen Grenzörter ausgenommen ſind, welche der Nothwendigkeit wegen beſondere Erlaubniß dazu erhalten haben, und ſich ſolcher, jedoch nicht anders, als mit Beobachtung der dabei vorgeſchriebenen Einſchränkung und Vorſicht, bedienen dürfen.

2) In Betreff aller übrigen Städte der Chur = und Altmark ſoll überhaupt weder Bau =, Nutz = und Brennholz, noch Wildpret oder Holzkohlen, zu den Thoren hereingelaſſen werden, ohne daß ſich der Einbringer deſſelben durch ein glaubwürdiges und beſiegeltes Atteſt, worin die Menge und Art des Holzes und des Wildprets mit Buchſtaben ausgedrückt ſeyn muß, als rechtmäßiger Beſitzer legitimire. Dieſe Atteſte ſollen in Abſicht des Holzes und des Wildprets aus den Königlichen Heiden und Amtsdörfern von den Königlichen Revierforſtbedienten der Gegend ausgeſtellt werden; in Betreff der adelichen, auch adelichen Dorf = und Städteheiden aber iſt es zulänglich, wenn die Atteſte von dem adelichen Gutsbeſitzer oder deſſen Gerichte, und von den Magiſtraten jeden Orts, und in Anſehung der ſonſtigen Particulierheiden von dem nächſten Königlichen Forſtbedienten oder Gerichte, jedesmal mit Beidrückung des öffentlichen Siegels und mit Bemerkung der Art und Menge des Holzes ausgeſtellt werden; auch iſt es zureichend, wenn über das Wildpret aus den adelichen Jagden der adeliche Gutsbeſitzer oder deſſen Verwalter, der es ſchickt, ein dergleichen beſiegeltes Atteſt ausſtellt; nur darf niemand dergleichen Holz und Wildpret oder Wildhäute zum Gerben erhandeln, ohne ſich zugleich das Atteſt mit überliefern zu laſſen.

3) Die Atteſte ſollen überhaupt, bei Vermeidung der ſtrengſten Verantwortung, Strafe und eigenem Dafürhaften, mit aller nur erſinnlichen Vorſicht, im übrigen aber Stempelfrei und unentgeldlich dergeſtalt ausgeſtellt werden, daß unter dem Prätext der Atteſte kein geſtohlnes Holz und Wildpret eingebracht werden kann; zu welchem Ende der Ausſteller eines dergleichen Atteſtes ſich zuvor jedesmal erſt völlig überzeugen muß, daß derjenige Unterthan, welcher ein Atteſt verlangt, ſelbſt ſo viel eigenthümliches Holz forſtwirthſchaftlich zum Ver=

kauf übrig habe, worunter jedoch kein von den Bauern erſt aufgekauftes oder Raff= und Leſeholz, zum Verkauf, oder gar etwa geſtohlnes Holz mitbegriffen ſeyn darf, daher bei Ausſtellung der Atteſte mit doppelter Vorſicht zu Werke gegangen werden muß, um nicht durch Leichtſinn und Sorgloſigkeit in Ertheilung der Atteſte den ganzen Zweck zu vereiteln.

Sollte irgendwo einigen Unterthanen, beſonders bewegender Urſachen halber, alſo durch eine Ausnahme von der Regel, die Erlaubniß gegeben worden ſeyn, einen, dem Bauerſtande ſonſt ſehr nachtheiligen Handel mit aufgekauftem Holze durch das Verfahren nebenzu treiben zu dürfen; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Atteſte auch darnach deſto vorſichtiger ertheilt werden müſſen, um nicht dadurch die vielen Defraudationen eher zu bemänteln, als zu hemmen.

4) Die Accise= und Thorbedienten examiniren alsdenn die Richtigkeit der Atteſte ganz genau, und wenn alles richtig befunden worden, ſo wird das eingebrachte Quantum jedesmal mit Buchſtaben und mit Bemerkung des Datums, deutlich und unentgeldlich, dergeſtalt auf das Atteſt bemerkt, daß ſolches nicht noch ein Mal gebraucht werden kann, und wird daſſelbe ſodann dem Einbringer zur Legitimation des Verkaufs zurückgegeben.

Finden ſich aber Unrichtigkeiten, oder gar falſche Atteſte, oder daß ſich Jemand ohne Atteſt eingeſchlichen, ſo wird das Eingebrachte arretirt, und der Vorgang ſogleich angezeigt, da alsdann das Eingebrachte zur Forſtkaſſe confiſciret, und gegen den Defraudanten und Falſarium in Abſicht der ſonſtigen geſetzmäßigen und ſtrengen Beſtrafung von der ꝛc. Kammer, oder demjenigen Judicio, welchem dieſelbe ſolches committiren wird, rechtlich erkannt, und dem Thorbedienten oder demjenigen, welcher die Defraudation oder ein falſches Atteſt entdeckt hat, jedesmal der vierte Theil der dadurch aufkommenden Strafe pro vigilantia gereicht werden ſoll.

Wie nun die Acciſe= und Thorbedienten, Stadtcontrolleurs und Commis bereits angewieſen worden, hierauf gehörig zu halten, und auch oft auf den Holz= und Wildpretsmärkten in den Städten, oder da, wo ſonſt Holz und Wildpret feil iſt, die Atteſte und Annotationen genau zu examiniren, damit, wenn ja Jemand ohne oder auf ein falſches Atteſt ſich eingeſchlichen haben ſollte, derſelbe doch noch entdeckt würde; ſo hat ſich Je=

dermann, insbeſondere aber die Forſtbedienten, Gerichte und mit Holz handelnde Unterthanen, auch Wildpretshändler, hiernach auf das genaueſte zu achten, und ſoll dieſes zu dem Ende durch die Land= und Steuerräthe, auch Aemter, zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, gehörigen Orts affigiret, und auch durch die Land= und Kreisreiter, auch Stadtdiener, nöthigen Falls mit Hülfe der Magiſträte, gegen alle Contraventionen fleißig mit invigiliret werden.

Gegeben Berlin, den 4. Juni 1783.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special=Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg.

Nr. 18.

Publicandum, das Lohn der Holzflößer und deren Verhalten betreffend. De dato Berlin, den 27. Auguſt 1784.

(N. C. C. 1784.)

Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc., unſer allergnädigſter Herr, haben bereits in dem Reglement vom 6. Februar 1765. §. 5. lit. e. feſtzuſetzen geruhet:

daß in denjenigen Revieren, wo es vor dem Kriege üblich geweſen, die Flößerei bis zu gewiſſen Gegenden auf etwas Feſtgeſetztes zu verdingen, es bei dieſer Verfaſſung ſein Verbleiben haben ſolle, wenn nur der ehedem dabei in Gebrauch geweſene Preis nicht auf eine unbillige Art überſtiegen würde.

Ferner iſt daſelbſt §. 6. verordnet:

daß, wenn ein Taglöhner, Handarbeiter, Flößer oder Regimenter ſich ein größeres, als das in dem Reglement verordnete Lohn verſprechen laſſen, und ſolches genommen, derſelbe nach Befinden mit dem Spaniſchen Mantel, Gefängniß= oder anderer Leibesſtrafe belegt werden ſolle.

Dieſem zur guten Landespolizei ſo nothwendigen und heilſamen Reglement iſt ſeit einiger Zeit nicht nur nicht die ſchuldige Folge geleiſtet worden, ſondern es haben die Flößer in den verſchiednen Gegenden, beſonders auf der Havel und Elbe, während der

der Reiſe ein höheres Floßlohn von den Regimentern und Floßmeiſtern zu erpreſſen geſucht, und wenn ſie es auch erhalten, deſſen ungeachtet die Flöße gänzlich verlaſſen, ohne ſie an den Ort zu bringen, wohin ſie nach dem mit den Flößern geſchloſſenen Contract gebracht werden ſollten. Da nun dies ſowohl für Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſtes Intereſſe, als beſonders für das Publicum von den nachtheiligſten Folgen ſeyn muß, wenn dieſem Uebel nicht ernſtlich abgeholfen wird; ſo befehlen Allerhöchſtdieſelben:

1) Daß, wo es einmal eingeführt worden, die Flößerei bis zu gewiſſen Gegenden auf ein Floßlohn in Bauſch und Bogen zu verdingen, es dabei noch fernerhin ſein Bewenden haben könne, jedoch dergeſtalt, das dies Lohn nicht unbillig erhöhet, und ſo viel möglich nach einem ungefähren Ueberſchlag, wie lange die Reiſe gewöhnlich zu dauern pflege, nach den in dem Reglement feſtgeſetzten Sätzen des Tagelohns beſtimmt werde.

2) Soll das einmal feſtgeſetzte Floßlohn unter dem Vorwande, daß die Reiſen länger als gewöhnlich dauern, oder aus welchem andern Grunde es wolle, auf keine Weiſe erhöht werden. Denn ſo wie die Flößer den Vortheil davon haben, wenn die Reiſe ſchneller vollbracht wird, und ſie in kurzer Zeit ein beträchtliches Lohn bekommen, welches ſie beim gewöhnlichen Tagelohn nicht hätten erhalten können, eben ſo müſſen ſie auch, wenn ſie einmal einen ſolchen Contract eingegangen, den Schaden tragen, wenn die Reiſe ungewöhnlich lange dauert. Sollten die Flößer dagegen handeln, und ſich ein höheres Floßlohn verſprechen laſſen, ſo ſoll dies Verſprechen völlig unverbindlich ſeyn. Wenn ſie ſich aber das erhöhete Floßlohn während der Reiſe auszahlen laſſen, ſo ſollen ſie ſolches nicht nur zurückgeben, ſondern auch eben ſo viel, als das erhöhete Lohn beträgt, zur Armenkaſſe eines jeden Orts, von wo die Flößerei zunächſt bedungen und abgegangen, erlegen, und außerdem mit Spaniſchem Mantel, Gefängniß oder andern Leibesſtrafen, der oder die Rädelsführer aber mit vierzehntägiger Gefängnißſtrafe, die erſten und die letzten drei Tage bei Waſſer und Brodt, beſtraft werden.

3) Würde ſich aber ein Flößer ſogar ſo weit vergehen, vom Floſſe wegzulaufen, bevor es am bedungenen Orte angekommen, es geſchehe aus welchem Grunde es wolle, und er habe

ein höheres Lohn wirklich erhalten, oder nur verlangt; ſo ſoll, außer dem Erſatz des mehr Erhaltenen und der in dieſem Falle an die Armenkaſſe zu erlegenden Strafe, der Flößer, wenn er gleich, ohne Andere mit verleitet zu haben, davon gegangen, mit vierzehntägiger Zuchthausſtrafe, wenn ſich aber noch mehrere zuſammenrottiret, der oder die Rädelsführer mit vierwöchentlicher Zuchthausſtrafe, die Andern aber, nach Verhältniß ihrer Theilnehmung an dem Aufruhr, mit vier-, acht- und vierzehntägiger Gefängnißſtrafe belegt, und nach dem Verhältniß des vorigen Paragraphen mit Waſſer und Brodt unterhalten werden.

4) Wenn ſich aber endlich die Flößer ſelbſt an dem Regimenter oder Floßmeiſter vergreifen und ihn mißhandeln ſollten; ſo ſollen die Rädelsführer mit ſechs- bis zwölfmonatlicher Zuchthausſtrafe, und die übrigen, nach dem Verhältniß ihrer Theilnehmung und dem Grade der Moralität, mit Zuchthaus- oder Gefängnißſtrafe belegt werden.

5) Alle dieſe Vorſchriften von Nr. 2 bis 4. ſollen auf den Fall Statt haben, wo die Flößerei auf wirkliches Tagelohn betrieben, und eine oder die andere vorgedachter Unordnungen dabei begangen wird.

Se. Königl. Majeſtät befehlen hierdurch Allerhöchſtdero hohen und niedern Kriegsbedienten, Kammern, Landräthen, Beamten, Magiſträten und überhaupt Jedermann, ſich hiernach alleruntertheänigſt zu achten, und dahin zu ſehen, daß auf keine Art und Weiſe, bei Vermeidung eigner Verantwortung und Strafe, dagegen gehandelt werde.

Damit aber Niemand mit der Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe, ſo ſoll dieſes Reglement öffentlich publicirt, und zu dem Ende in den Wirthshäuſern und andern öffentlichen Orten angeſchlagen werden.

Gegeben Berlin, den 27. Auguſt 1784.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg. v. Werder.

Nr. 7.

Publicandum wegen der auf Entwendung der Sägeblöcke aus den Königl. und Städte-Forſten geſetzten Strafen.

De dato Berlin, den 23. Dec. 1766.

(N. C. C. 1766.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Befehl wird nicht nur hiermit wiederholentlich bekannt gemacht, daß dem Reſcript vom 30. Januar 1751 gemäß, derjenige Schneidemüller, welcher einen Sägeblock ohne Atteſt des Forſtbedienten abſchneidet, für jeden Block mit Einmonatlicher Feſtungsſtrafe belegt werden ſolle, ſondern es iſt auch dieſe Allerhöchſte Königl. Ordre dahin erweitert, daß über dieſes noch der Schneidemüller dem Denuncianten 5 Rthlr. für jeden Block zu erlegen ſchuldig ſeyn ſoll. Auf gleiche Weiſe ſollen die Schneidemüller beſtraft werden, welche ſelbſt Sägeblöcke entwenden.

Berlin, den 23. Dec. 1766.

Königlich Churmärkſche Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nr. 8.

Circular an alle Inſpectoren, das Verbot des jährlichen Birkenſetzens betreffend.

De dato Berlin, den 14. Sept. 1769.

(N. C. C. 1769.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer! Da das unterm 11. Juli 1744 erlaſſene Edict wegen Abſchaffung der ſchädlichen Gewohnheit des Birkenſetzens in Vergeſſenheit zu kommen ſcheint, und deſſen Publication von neuem verordnet worden; als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, ſowohl Eures Orts, als bei denen unter Euch ſtehenden Geiſtlichen zu veranſtalten, daß ſolches vorgeſchriebenerma-

ßen am erſten Sonntage im April jedes Jahres von den Küſtern und Schulmeiſtern, wie durch die allgemeine Verordnung vom 22 Februar 1712 vorgeſchrieben iſt, vor den Kirchthüren der verſammelten Gemeinde abgeleſen, und daß ſolches geſchehen werde, von der Kanzel bekannt gemacht werde.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 14. Sept. 1769.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Nr. 9.

Erneuertes und geſchärftes Edict, worin das Abſchneiden der jungen Eichen und der Gebrauch der daraus verfertigten Peitſchenſtöcke, bei der darin dictirten Strafe, verboten wird.

De dato Berlin, den 19. Juli 1770.

(N. E. S. 1770.)

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. unſer allergnädigſter Herr, haben höchſtmißfällig wahrgenommen, daß dem Zuwachſe des Eichholzes dadurch vorzüglich große Hinderniſſe in Weg gelegt, und der Mangel dieſer Holzſorte für die Zukunft vermehrt wird, daß die in den Heiden und Gehegen angepflanzten, im beſten Wachsthum ſtehenden jungen Eichen heimlich abgeſchnitten, und daraus in den Städten und auf dem platten Lande Peitſchenſtöcke verfertigt werden, obgleich ſolches bereits durch wiederholte Edicte vom 15. Auguſt 1722 und 21. Mai 1739 ernſtlich verboten worden.

Wie nun aber Allerhöchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät ſothanen zum Ruin Dero Forſten und Anpflanzungen gereichenden Frevel und Uebertretung in alle Wege geſteuert wiſſen wollen:

Als haben Dieſelben nicht nur für nöthig erachtet, gedachte bereits unterm 15. Auguſt 1722 und 21. Mai 1739 emanirte Edicte hierdurch zu erneuern, ſondern auch dahin zu ſchärfen, daß von nun an Niemand, wer er auch ſey, ſich eines derglei=

chen von jungen Eichen verfertigten Peitſchenſtockes bedienen oder gebrauchen, ſondern der Beſitzer und Inhaber eines Peitſchenſtocks, der von einer jungen Eiche gemacht worden, ſchon ſelbſt ſtraffällig erkannt, und als ein Contravenient dieſes Verbots, ohne Anſehn der Perſon mit Fünf Thaler, derjenige aber, der ſolchen ſelbſt abgeſchnitten zu haben betreten oder überführt wird, überdies noch mit Einmonatlicher Zuchthausſtrafe belegt werden, von der Geldſtrafe aber dem Denuncianten pro vigilantia Ein Rthlr. bezahlt, und das übrige zur Forſtpflanzkaſſe berechnet werden ſoll.

Die Seiler, Sattler und ſonſtige Handwerksleute, welche dergleichen von jungen Eichen verfertigte Peitſchenſtöcke zum Verkauf führen, ſollen gleichfalls für jedes Stück, ſo bei ihnen gefunden wird, Fünf Rthlr. Strafe zur Forſtpflanzkaſſe erlegen, und wenn ſie des Vermögens ſolche zu erlegen nicht ſind, mit proportionirlicher Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brodt beſtraft werden, zu welchem Ende ſie ſich von dem Tage der Publication dieſes Edicts an, binnen Monatsfriſt, von allen ſolchen etwa noch in Vorrath habenden Peitſchenſtöcken entledigen, nach ſolcher Zeit aber, und wenn dergleichen noch bei ihnen gefunden werden, als freventliche Uebertreter dieſes Edicts angeſehen, und vorgedachte Strafe an ihnen vollzogen werden ſoll.

Seine Königliche Majeſtät befehlen demnach Dero Kriegs- und Domainen-Kammern, Oberforſtmeiſtern, Gerichtsobrigkeiten, Juſtiz- und übrigen Beamten, Magiſträten auch Forſtbedienten, ingleichen den Land-, Kreis-, Acciſe-, Tabaks- und andern Ausreitern, hiermit ſo gnädig als ernſtlich, auf die Uebertreter dieſes Edicts ein wachſames Auge zu haben, und ſelbige, wenn ſie bekannt ſind und der Orten zu Hauſe gehören, ſie ſeyn wer ſie wollen, ohne Anſehn der Perſon zu pfänden, auch bei Ablieferung des Pfandes in das nächſte Amts- oder andere Gericht, gegen Erhaltung des Einen Thalers pro vigilantia, zur gebührenden Beſtrafung anzuzeigen. Im Fall aber die Contravenienten unbekannt, auch nicht angeſeſſen ſind, ſich ihrer zu bemächtigen, und ſie an das nächſte Amt oder Gericht zu liefern.

Damit ſich auch Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo ſoll dieſes erneuerte und geſchärfte Edict nicht allein in den Städten und auf den Dörfern an öffentlichen Orten

angeſchlagen und ausgehangen, ſondern auch von den Kanzeln nach der Predigt abgeleſen, und mit gehörigem Nachdruck darüber gehalten werden.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät Höchſteigenhändigen Unterſchrift, und beigedrucktem Königl. Inſiegel.

Gegeben zu Berlin, den 19. Juli 1770.

(L. S.) Friedrich.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horſt. v. Derſchau.

Nr. 10.

Publicandum wegen des Beſenreisſchneidens in den Forſten, und Abſtellung der einſtämmigen Kienenen, Elſenen und Birkenen Beſenſtiele.

De dato Berlin, den 3. Febr. 1802.

(N. C. S. 1802.)

Das Beſenreisſchneiden in den Forſten iſt von ſehr verderblichen Mißbräuchen begleitet, und obgleich ſchon feſtſtehet, daß das Beſenreisſchneiden nur zur Winter= und Wedelzeit, auch blos in ſolchen Birkenſchlägen Statt finden ſoll, welche im nächſten Jahre zur Abholzung beſtimmt worden, ſo werden doch die größten Verwüſtungen dadurch angerichtet, daß nicht nur die Beſenreisſchneider dieſe Zeit nicht beobachten, und dadurch das Verbluten der Stämme veranlaſſen, ſondern auch das Birkenreis mehrentheils aus den Gipfeln und nicht den Seitenzweigen herausſchneiden.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen, unſer allergnädigſter Herr, haben daher dieſem in Rückſicht der Forſtökonomie, bei den traurigen Ausſichten, welche die Windbrüche und der Raupenfraß in den Kienheiden erwecken, ſo wichtigen Gegenſtande Höchſtdero vorzügliche Vorſorge gewidmet, und zu dem Ende durch gegenwärtiges Publicandum feſtgeſetzt:

1) Daß das Beſenreisſchneiden überhaupt keinem zu anderm Gewerbe und Landarbeiten brauchbaren, ſondern nur lediglich ſolchen armen alten oder invaliden Leuten gegen billige Forſteinmiethe geſtattet werden ſoll, auf welche ſich die Forſtbedienten verlaſſen können, daß ſie die Erlaubniß dazu nicht mißbrauchen, noch zur andern Zeit, als im Herbſt und Winter, nämlich vom 1. October bis zum 1. März, Beſenreis ſchneiden, weil ſich ſonſt die Birken verbluten und daß überhaupt nur in denjenigen Birkenſchlägen, welche in folgenden Jahren abgeholzt werden, Birkenreis, und zwar nie aus den Gipfeln, ſondern nur allein aus den Seitenzweigen geſchnitten, und daß dieſe Schläge in jedem Einmiethezettel ausdrücklich angewieſen und beſtimmt werden ſollen.

2) Daß ſchlechterdings keine Beſenſtiele aus jungen Holzſtämmen, als: Kienen, Elſen oder Birken geſchnitten, ſondern ſolche lediglich aus Enden von dem zu ſchlagenden Kienen-, Elſen-, Birken- oder Espen-Brennholze geſpalten und angefertigt werden ſollen.

3) Daß die Thorofficianten in den Städten, bei Vermeidung ſehr nachdrücklicher Beahndung, kein Beſenreis oder davon gebundene Beſen einpaſſiren laſſen ſollen, ohne daß zugleich in Abſicht Unſerer Forſten, ein mit dem Forſtſiegel, von Seiten der Particuliers mit dem Gerichtsſiegel der Gutsherrſchaft, von Seiten der Städte mit dem Stadtſiegel, und von Seiten der Dörfer mit dem Kirchenſiegel beſiegeltes Atteſt vorgezeigt wird, worin die Befugniß des Inhabers zum Beſenreisſchneiden, und daß ſolches auf erlaubte Weiſe und an unſchädlichen Orten geſchehen, auch die Anzahl der einzubringenden Beſen ausdrücklich beſcheinigt wird, wie denn auch die Polizei-Officianten auf dem Lande das Herumkarren des Beſenreiſes und der Beſen ohne ein dergleichen Atteſt ebenfalls nicht dulden ſollen.

4) Auf jeden Contraventionsfall wird außer der ſchon hergebrachten Pfändungsſtrafe und der Confiscation, nach Inhalt der erneuerten Verordnung wegen Beſtrafung der Forſt- und Jagdverbrecher vom 22. Juni 1800., Tit. 3. §. 7., Fünf Rthlr. Geld- oder vierzehntägige Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brodt, und nach Befinden der Umſtände, und beſonders bei wiederholter und dreimaliger Contravention, eine vier-

wöchentliche Zuchthaus- oder Gefängnißſtrafe hiermit beſtimmt und feſtgeſetzt.

Höchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät befehlen Dero Oberforſtmeiſtern, Land- und Steuerräthen, Magiſträten und Städte-Forſtmeiſtern, auch ſämmtlichen Gerichtsobrigkeiten, durch ihre untergeordneten Polizei- und Landreiter, vornehmlich aber den Forſtbedienten, auf alle Contraventionen genau zu vigiliren, und die Contravenienten den Gerichtsobrigkeiten zur gebührenden Beſtrafung anzuzeigen, insbeſondere aber gewärtigen Höchſtdieſelben von den Acciſedirectionen und den Acciſeofficianten an den Thoren, daß letztere die in dieſem Publicandum ihnen zur Obliegenheit gemachte Aufſicht genau führen, und ſich hiergegen keine Nachſicht, bei Vermeidung der ſchwerſten Verantwortung, zu Schulden kommen laſſen werden.

Signatum Berlin, den 3. Febr. 1802.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Voß. v. Struenſee. v. Bärenſprung.

Nr. 11.

Reſcript des Königl. Polizei-Miniſteriums an die Königl. Regierung zu Königsberg, das Einbringen der Beſen in die Städte betreffend.

De dato Berlin, den 7. Sept. 1818.

Das Königl. Finanz-Miniſterium, mit welchem ich auf den Bericht der Königl. Regierung vom 20. Juni c. in Betreff des Einbringens der Beſen vom platten Lande in Communication getreten bin, iſt der in dem erwähnten Berichte geäußerten Anſicht der Königl. Regierung beigetreten und der Meinung, daß die Vorſchrift des Edicts vom 3. Febr. 1802 weniger läſtig ſey, als das Polizei-Präſidium ſie und die daraus entſtehenden Gefahren ſchildert, und daß dieſe Verordnung, da ſie einmal exiſtire, um ſo mehr aufrecht erhalten werden müſſe, als der nütz-

liche Zweck derſelben ſich auch jetzt noch nicht in Abrede ſtellen laſſe, daß jedoch der Königl. Regierung zu überlaſſen ſey, die-jenigen, nach den örtlichen Verhältniſſen nöthigen, Maaßregeln zu treffen, die unter den vorhandenen Umſtänden am angemeſſen-ſten ſeyn möchten, um dem Mangel ſolcher Gegenſtände des ge-wöhnlichen Hausbedarfs abzuhelfen oder vorzubeugen.

Dieſer Meinung des gedachten Miniſterii ſtimme ich überall bei, und überlaſſe der Königl. Regierung in deren Gemäßheit zu verfahren, und das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 7. Sept. 1818.

Fürſt zu Sayn-Wittgenſtein.

Nr. 12.

Allgemeine Verordnung für das Fürſtenthum Minden und die Grafſchaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, wegen des Gebrauchs der Tannendielen zu den Särgen.

De dato Berlin, den 11. Aug. 1795.

(N. C. S. 1795.)

Es erfordert die Wohlfahrt der Unterthanen im Fürſtenthum Minden und den Grafſchaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, das wenige in dieſen Provinzen befindliche Eichenholz auf das möglichſte zu ſchonen, und den Gebrauch deſſelben nur auf die nothwendigſten und den Unterthanen nützlichſten Gegen-ſtände einzuſchränken.

In dieſer Hinſicht haben Seine Königl. Majeſtät von Preu-ßen, unſer allergnädigſter Herr, beſchloſſen, den Verbrauch der eichenen Dielen zu den Särgen ganz und ohne allen Unterſchied der Stände um deſto mehr abzuſchaffen, da die eichenen Särge den Todten ohne allen Nutzen ſind, tannene und büchene Dielen in der Erde die nämliche, wenigſtens hinreichende Dauer haben, und aus ſelbigen ebenfalls zierliche und äußerlich ſchöne Särge gemacht werden können. Allerhöchſtdieſelben wollen ſich indeß,

ſtatt der dieſerhalb zu erlaſſenden Strafbefehle, aus landesväterlicher Liebe zuvor der Empfehlung und des Raths bedienen, und hierdurch Dero Unterthanen ermuntern, zum Beſten ihrer ſelbſt und der Nachkommen, die Särge mit eichenen Dielen ganz abzuſchaffen; und werden Se. Königl. Majeſtät es gern ſehen, wenn der vornehmere Stand dem geringern hierbei mit einem guten Beiſpiel vorgehen wird. Damit aber diejenigen, welche dieſe Anmahnung nicht achten, und durch ihre Eitelkeit ſowohl den Nachkommen ſchaden, als ihre Zeitgenoſſen zur Nachahmung verleiten, doch dagegen auch etwas zum allgemeinen Beſten zu thun verpflichtet werden; ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, daß Jeder, er ſey weß Standes er wolle, für einen Sarg von eichenen Dielen, welcher zwey Monate nach dieſer publicirten Verordnung genommen wird, eine Abgabe von Zehn Rthlrn., halb für die Armen an die Kirche des Orts, und halb an die Forſtpflanzkaſſe entrichten ſoll.

Seine Königl. Majeſtät erwarten, daß auf dieſe Art in ſehr kurzer Zeit ihre landesväterliche Abſicht erfüllt werden wird; ſollte ſich aber nach Verlauf eines Jahres das Gegentheil finden, ſo werden Allerhöchſtdieſelben alsdenn durch angemeſſene Strafbefehle Dero zur Beförderung des gemeinen Beſten aller Einwohner der Provinz abzweckenden Willen zur allergehorſamſten Befolgung zu bringen wiſſen.

Berlin, den 11. Auguſt 1795.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß.

Nr. 13.

Publicandum wegen des Aufſuchens der Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Preiſelbeeren, der Morcheln und Schwämme in den Forſten.

De dato Berlin, den 4. April 1803.

(N. C. S. 1803.)

Da das Aufſuchen der Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren und Preiſelbeeren, desgleichen der Morcheln und anderer Schwämme in mancher Forſt oft durch eine ſehr große Anzahl größtentheils ganz unbekannter Menſchen, mit Zurückſetzung aller Ordnung und Mäßigung betrieben wird, und hierdurch, außer den damit vergeſellſchafteten Mißbräuchen und Feuersgefahren für die Forſten, manche Schonungen gleich im erſten und zweiten Jahre, durch das beſtändige Laufen ſehr beſchädigt werden; ſo erfordert es die Nothwendigkeit, Maaßregeln deshalb zu ergreifen, und die Erlaubniß dazu nur allein auf bekannte, ſich durch Armuth dazu qualificirende Perſonen, und auf gewiſſe Tage in der Woche, einzuſchränken.

Es wird daher hiermit zu Jedermanns Achtung bekannt gemacht, daß das Aufſuchen der gedachten Gegenſtände von nun an, bei Vermeidung der üblichen Pfändungsſtrafe, nur allein ſolchen Perſonen, welche ſich durch Armuth dazu qualificiren, und dieſen nicht anders als auf gedruckte, von den Revierforſtbedienten, blos gegen Drei Pfennige Druckerlohn zu löſende, immer nur auf Ein Jahr gültige, Erlaubnißzettel, und zwar überhaupt nicht in nur erſt Zwey Jahr alten Schonungen, ſondern blos in den, in den Erlaubnißzetteln zu bezeichnenden Forſtörtern, und in dieſen nicht anders, als zwiſchen dem 1. Junius und 1. November jedes Jahres, an den dazu zu beſtimmenden zwei Tagen in jeder Woche, wozu die ſonſt im Winter gewöhnlichen Holztage zu wählen ſind, erlaubt ſeyn ſoll.

Zugleich werden diejenigen, welche dieſe Erlaubniß erhalten, hiermit gewarnt, ſich bei Vermeidung ſtrenger geſetzlicher Beſtrafung, des Feueranmachens, Tabakrauchens und Aufgrei-

fens des jungen Wildprets, des Eierausnehmens und des Vogelfangens, auch allen Lärmens in den Forſten zu enthalten.

Berlin, den 4. April 1803.

Königl. Preuß. Churmärkſche Kriegs- und Domainen-Kammer, und Immediat-Forſt- und Bau-Commiſſion.

v. Gerlach. Grothe. v. Bornſtedt. v. Kropf. v. Schenck. v. Kahle. Meinhart. v. Könen. v. Lamprecht. v. Winterfeld. Garn. Benſery. Wittke. Diederichs. Heinſius. Balkow. Wieſiger. v. Baſſewitz. Schütze. Borſche. v. Balthaſar. Siebicke.

Nr. 14.

Edict über das verbotene Feueranmachen, Tabakrauchen, Nachtfiſchen und Krebſen bei Feuer, das Gras-Anſtecken und alle vorſätzliche oder zufällige Brandſtiftung in den Heiden, für die Provinz Weſtpreußen und der Diſtricte an der Netze, auch wie es bei einem entſtehenden Brande in der Heide mit deſſen Löſchung gehalten werden ſoll.

De dato Berlin, den 27. Juni 1775.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Biſchöfen, Aebten, Prälaten, Grafen, Freiherren, denen von der Ritterſchaft, Magiſträten in den Städten, ingleichen Unſern ſämmtlichen Beamten, Forſt-, Jagd- und Heide-Bedienten, Lehn- und Gerichtsſchulzen, Land- und Ausreitern, und insgemein allen Unſern getreuen Unterthanen Unſerer Weſtpreußiſchen Lande, mit Inbegriff des Ermelandes und der Diſtricte an der Netze, Unſere Gnade und Königlichen Gruß, und geben denenſelben männiglich hierdurch zu vernehmen: Wasmaaßen Wir höchſt mißfällig angemerkt haben, wie wenig Achtſamkeit bisher in Unſern Weſtpreußiſchen Landen zu Verhütung der Brandſchäden in den Forſten angewendet worden, und daß theils durch Bosheit und vorſätzlichen Frevel der Schäfer, Hirten und Hütungsberechtigten, theils durch Leichtſinn und

Unachtſamkeit, faſt in allen Kreiſen, vornehmlich aber in den Diſtricten längs der Netze, ganze Wälder und anſehnliche Heiden durch Feuersbrünſte größtentheils verwüſtet worden.

Wir haben daher, um für das Künftige dieſem für die Nachkommenſchaft ſo nachtheiligen Unfuge zu ſteuern, aus Landesväterlicher Sorgfalt für nöthig erachtet, die von Uns und Unſern glorreichen Vorfahren in Unſern übrigen Staaten und Ländern dagegen eingeführten und publicirten heilſamen Geſetze auch auf Unſere Weſtpreußiſchen Provinzen und Kreiſe zu extendiren, und in denſelben überall öffentlich bekannt machen zu laſſen.

Wir ordnen und befehlen demnächſt ſo gnädigſt als ernſtlichſt:

1. Daß nicht nur von Seiten Unſerer Weſtpreußiſchen Kriegs- und Domainenkammer-Deputation in Bromberg, in Abſicht Unſerer Königlichen Heiden, ſondern auch von geiſtlichen Stiftungen, Adlichen und andern Vaſallen und Städten, ſo große Heiden und Holzungen haben, beſonders wenn ſelbige mit den Unſrigen grenzen und zuſammenſtoßen, die forderſamſte Verfügung gemacht werden ſoll, daß an den vornehmſten Paſſagen vor und in gedachten Heiden aller Orten Warnungstafeln aufgerichtet, und mittelſt ſolcher ein Jeder bei Feſtungs- und Karrenſtrafe, welche zugleich auf gedachten Warnungstafeln ausgedrückt ſeyn muß, ſich alles verbotenen Feueranmachens oder Tabakrauchens an ſolchen Orten gänzlich zu enthalten erinnert werden; und wollen Wir, dafern ſich Jemand frevelhafter Weiſe unterſtehen ſollte, an dergleichen Warnungstafeln ſich zu vergreifen, oder ſolche gar umzuhauen, wider einen ſolchen, als einen öffentlichen Verbrecher, nach der Strenge der Geſetze verfahren, und ihn ohne Anſehn der Perſon hart am Leibe beſtraft wiſſen.

2. Muß hinfüro Niemand, er ſey wer er wolle, ein Feuer in den Feldern, wo Heiden anſtoßen, noch weniger in den Heiden ſelbſt anmachen, noch ſich des ſo oft verbotenen Nachtfiſchens und Krebſens bei Feuer oder Kien in den Holzungen, imgleichen des Tabakſchmauchens bei Sommerszeiten in den Heiden und Holzungen, oder in der Nähe derſelben, unterfangen, widrigenfalls derjenige, welcher dieſem Verbote freventlich zuwider handeln wird, nach Proportion des daraus entſtehenden Schadens, mit dem Spaniſchen Mantel, Gefängniß bei Waſſer und Brodt, oder dreimonatlicher Feſtungsſtrafe ohne Anſehn der Perſon belegt,

demjenigen aber, ſo eine dergleichen Vergehung anzeigen wird, aus dem bereiteſten Vermögen des Uebertreters ein Douceur von Fünf und Zwanzig Reichsthaler zugeſtanden, auch deſſen Name allenfalls verſchwiegen werden ſoll.

3. Zu ſolchem Ende haben jedes Orts Obrigkeiten, es ſey in Städten oder auf dem platten Lande, desgleichen die Schulzen in den Dörfern, beſonders aber die Förſter, Unterförſter und Heideläufer, dergleichen Uebertreter ohne Anſehn der Perſon gehörigen Orts anzuzeigen, auch zugleich derſelben, dafern ſie nicht angeſeſſen, oder ſonſt vermögend ſind, ſich ſofort zu bemächtigen und davon zu berichten, damit ſie zur gebührenden Strafe gezogen werden können; immaßen die Obrigkeiten, ſo hierunter etwas verabſäumen, oder wohl gar ſolchem Frevel wider ihre Pflicht nachſehen, befundenen Umſtänden nach für allen daraus entſtehenden Schaden haften, und ſolchen ex propriis zu erſetzen angehalten werden ſollen.

4. Weil auch zum öftern durch die Hirten und Schäfer, auch Holzhauer, wenn ſie auf den Feldern und in den Heiden in hohlen Bäumen, um der Wärme willen, Feuer angemacht, oder Geſträuche angeſteckt, die ſchädlichſten Brände verurſacht worden; ſo wird ihnen dergleichen Unfug nicht nur bei vierjähriger Feſtungsſtrafe hiermit unterſagt, ſondern auch zugleich feſtgeſetzt, daß die Hirten und Schäfer, welche mit ihren Heerden die Forſten berühren, von Walpurgis bis Michaelis ſchlechterdings kein Feuerzeug bei ſich führen müſſen, als worauf beſonders die Förſter, Unterförſter, Land- und Kreis-Ausreiter aufs ſorgfältigſte zu vigiliren, und bei der härteſten Beahndung Niemandem darunter nachzuſehen haben.

5. In gleicher Abſicht ſetzen Wir hiedurch feſt: daß, im Fall ſich Jemand genöthigt finden möchte, verwachſene Wieſen oder Aecker auszubrennen, um das Land dadurch zu reinigen, demſelben ſolches nicht anders, als mit Vorwiſſen und Einwilligung der Obrigkeit des Orts, auch im Beiſeyn des Forſtbedienten deſſelben Diſtricts, bei ganz ſtillem Wetter vorzunehmen, nachgelaſſen werden ſoll, und zwar dergeſtalt, daß, ehe das Anſtecken geſchieht, die Aecker oder Wieſen, welche ausgebrannt werden ſollen, um dem Ueberlauf des Feuers zu wehren, mit einem breiten Steige oder aufgeworfenen Graben zu umgeben, auch genugſame Leute mit Schippen und Spaten und andern nöthigen Ge-

räthſchaften zur Hand geſtellt werden müſſen, damit, wenn etwa das Feuer wider Vermuthen ſich weiter ausbreiten wollte, demſelben bei Zeiten Einhalt geſchehen könne; wie denn auch ſolche Leute nicht eher, als bis alles gelöſcht und gar keine Gefahr mehr zu beſorgen iſt, von der Brandſtelle abgehen müſſen.

6. Sollte ſich aber gleichwohl, dieſem Unſern Befehl zuwider, Jemand unterſtehen, ohne vorhergängige Anzeige bei der Obrigkeit und dem Förſter des Orts, ſeine Wieſen und Aecker anzuſtecken; ſo ſoll derſelbe, wenn auch dadurch kein Schade geſchehen, dennoch blos wegen der Uebertretung des Geſetzes, dem Befinden nach am Gelde, oder am Leibe beſtraft werden. Inſonderheit wollen Wir, daß die Schäfer, Hirten und deren Knechte, oder wer ihnen ſonſt nur Anleitung dazu gegeben, dafern ſie ſich unterſtehen, die Heiden und Holzungen um des Graſes willen, und zu Erfriſchung der Hütung das Heidekraut vorſätzlich anzuſtecken, am Leibe, auch wohl gar am Leben geſtraft werden, und derjenige, der einen ſolchen Frevler anzeigt, und ihn deſſen überführt, des delinquirenden Hirten oder Schäfers geſammtes Vieh zur Belohnung erhalten ſoll.

7. Eben ſo nothwendig iſt die Abſtellung des ſchädlichen Mißbrauchs der Reiſenden, wenn ſie ſich der Wege in Unſern Wäldern bedienen und öfter die Nacht hindurch darinnen verbleiben, daſelbſt Feuer anzumachen gedenken, auch ſolches wohl gar, wenn ſie nachgehends davon gezogen, unausgelöſcht fortbrennen laſſen. Wir verordnen demnach, daß es keinem Reiſenden, es ſey unter was für Prätext es wolle, erlaubt ſeyn ſoll, in Unſern Heiden oder neben denſelben Feuer anzumachen; vielmehr haben die Forſtbedienten, Heide- und Landreiter unabläſſig hierauf zu vigiliren, und im Fall ſich Jemand auf einer ſolchen Contravention betreten laſſen ſollte, demſelben ſofort Wagen und Pferde abzunehmen und ins nächſte Amt zu liefern, allwo unverzüglich eine nähere Unterſuchung veranlaßt, und der Contravenient, nach der hiebevor im zweiten Abſchnitte enthaltenen Maaßgabe, zur Strafe gezogen, demjenigen aber, ſo ihn eingebracht, die daſelbſt feſtgeſetzte Belohnung verwilligt werden ſoll.

8. Da auch diejenigen, die ſich mit Morchelleſen in den Heiden abgeben, in Unſern andern Provinzen den Verdacht auf ſich gezogen, als ob ſie, wenn ſie gleich an das Abbrennen der Heiden nicht ſelbſt Hand anlegen, dennoch wenigſtens dazu auf

verſchiedne Weiſe Anlaß geben, um das Wachsthum dergleichen Erdſchwämme dadurch zu befördern; ſo befehlen wir hierdurch Unſern ſämmtlichen Forſtbedienten ſo gnädig als ernſtlich, ihren Pflichten und äußerſtem Vermögen nach dahin zu ſehen, daß Niemandem, als ſolchen Leuten, von welchen ſie wegen des Feuer-anlegens oder Verwahrloſung der Heiden nichts zu beſorgen haben, das Morchelnleſen erlaubt, ohne ihre ausdrückliche Erlaubniß aber ſolches Keinem, wer es auch ſeyn möchte, verſtattet werde, und muß denenjenigen, welche die Erlaubniß dazu erhalten, zu Verhütung aller Mißbräuche ein ſchriftlicher Schein darüber ertheilt werden; diejenigen aber, die durch einen ſolchen Schein ſich nicht legitimiren können, müſſen von den Unterförſtern, Heide-bereitern oder Landreitern als verdächtig angehalten, und gehörigen Orts zur Beſtrafung angezeigt werden.

9. Wenn in den Heiden Feuer entſteht, ſo verordnen und ſetzen Wir, um den Urſprung deſſelben ausfindig zu machen, hierdurch feſt, daß man auf ſolchen Fall ſchlechterdings bei den Schäfern und Hirten, welche auf ſothanen durchs Feuer beſchädigten Heiden hüten, imgleichen bei den Dorfſchaften und Gemeinden, welche an ſolchen Orten ſich der Weide zu bedienen berechtigt ſind, mit der Unterſuchung den Anfang machen, und ſie ſämmtlich, nach genugſamer Erwägung der dabei vorkommenden Umſtände, des dadurch verurſachten Schadens halber, zuerſt zur Verantwortung ziehen ſoll. Wie denn die Schäfer, Hirten und ſämmtliche Hütungs-Intereſſenten um ſo mehr Urſache haben, ſich alle Mühe zu geben, nicht allein dergleichen Feuerſchaden in den Heiden zu verhüten, ſondern auch, wenn ſich dergleichen ereignet, den wahren Thäter ausfindig zu machen, da die abgebrannten Holzreviere doch wieder mit Holzſaamen beſäet, und bis der Aufſchlag dem Viehe völlig entwachſen iſt, mit aller Hütung ſämmtlich verſchont werden, und die Hütungsberechtigten ſich ſo lange der Hütung auf den in Schonung gelegten Revieren enthalten müſſen.

10. Da es ferner bei ſolchen Fällen auf eine ſchleunige und werkthätige Hülfe aller Angrenzenden zum mehreſten ankommt, und Wir in dieſem Betracht der unverantwortlichen Sorgloſigkeit, ſo Unſere Weſtpreußiſchen Unterthanen bei dergleichen Begebenheiten bisher zu ihrem eigenen Verderb geäußert, ſchlechterdings nicht nachzuſehen gemeinet ſind; ſo befehlen Wir hierdurch einmal

für

für allemal aufs nachdrücklichſte, daß bei entſtehendem Feuer in den Heiden, es mögen Unſere eigene oder Privatheiden ſeyn, alle Bürger, Bauern und Unterthanen, ſo die Hütung, Weide oder andre Nutzung in ſelbigen haben, außerdem auch diejenigen, welche zwei Meilen oder weniger davon wohnen, von Stund an, da ſie das Feuer in der Heide gewahr geworden, oder davon Nachricht erhalten, Sturm zu lauten, die Gemeinden zuſammen zu rufen, und dem Feuer ſämmtlich, wenn ſie auch nicht gefordert werden, zuzulaufen und löſchen zu helfen, ſchuldig ſeyn ſollen; es müſſen aber zu ſolcher Arbeit keine Kinder, ſondern lauter erwachſene Mannsperſonen, mit Schippen, Spaten und Aexten verſehen, abgeſchickt werden, welche nach der Anweiſung des Forſtbedienten oder der Obrigkeit des Orts, wo der Brand entſtanden, zum Löſchen, Grabenziehen, Durchhauung einiger Linien und andern Rettungsmitteln, welche nach den vorkommenden Umſtänden zur Hinderung des weitern Umſichgreifens und zur Löſchung des Feuers für die convenabelſten befunden werden, Hand anzulegen und zu arbeiten gehalten ſind; wie denn dieſelben auch nicht eher aus einander gehen müſſen, als bis das Feuer entweder völlig gelöſcht, oder doch wenigſtens deſſen weiterer Ausbreitung hinlänglich geſteuert worden.

11. Im Fall nun eine Dorfſchaft oder andere Gemeinde dieſe Unſere höchſte Anordnung nicht gehorſamlich befolgen, bei Erblickung eines Feuers in den Heiden zu deſſen Löſchung ſich erwähntermaßen nicht ſofort anſchicken, ihren Nachbarn ſolches nicht ankündigen, oder dieſe, wenn es ihnen gleich angeſagt worden, dennoch ganz oder zum Theil vorſätzlich ausbleiben, und ſich nicht nach dem Feuer zur Löſchung hin verfügen möchten, ſo ſollen diejenigen, welche es hierin an ihrer in dieſem Edicte gebotenen Pflicht ermangeln laſſen, mit dreitägigem Gefängniß bei Waſſer und Brodt und vierſtündigem ſpaniſchen Mantel jeden Tag ihres Gefängniſſes beſtraft, auch bei bezeigtem Ungehorſam, nach Befinden, mit Zuchthausſtrafe belegt werden; diejenigen aber, welche zur Hütung in ſolcher Heide berechtigt ſind, und nicht ihrer Schuldigkeit bei Löſchung des Feuers nachkommen, haben überdies zu gewärtigen, daß ſie der Hütung auf dem abgebrannten, in Schonung zu legenden Stücke der Heide, ſo lange, bis ſolche Schonung wieder geöffnet wird, entbehren müſſen, und alſo um deſto mehr allen Fleiß bei der Löſchung anzuwenden.

Damit nun dieſes Unſer Edict zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelangen und in ſtetem Andenken bleiben, auch Niemand von Unſern Unterthanen in Weſtpreußen und den Diſtricten an der Netze mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge; ſo ſoll daſſelbe nicht allein in allen Städten, Flecken und Dörfern, Gaſt = und Wirthshäuſern öffentlich affigirt, ſondern auch alljährlich vom März an bis zum September wenigſtens viermal, des Sonntags an gewöhnlichen Orten nach verrichtetem Gottesdienſte laut und deutlich, überdies aber von den Dorfſchulzen den Hirten und Schäfern vorgeleſen und bekannt gemacht, auch darüber unverbrüchlich gehalten werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Edict höchſteigenhändig vollzogen, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 27. Juni 1775.

(L. S.) Friedrich.

v. Maſſow. B. v. d. Schulenburg.

Nr. 15.

Die zu beobachtende Vorſicht bei der Jagd in Torfbrüchen betreffend.

(Amtsblatt der Königl. Oſtpreußiſchen Regierung. 1811. Nr. 36.)

Es hat ſich im vorigen Sommer der Fall ereignet, daß durch einen Flintenſchuß ein Torfbruch in Brand gerathen iſt, weil der zum Laden gebrauchte Pfropfen von Papier den Torf angeſchweelt hat. Es werden daher alle Jäger, Jagdpächter und ſonſtige Freunde der Jagd aufgefordert, bei trockner Witterung die Jagd mit Schießgewehren in Torfbrüchen entweder gänzlich zu vermeiden, oder ſich wenigſtens zum Laden nur der Pfropfen von Wolle, Filz oder Haaren zu bedienen.

Königsberg, den 6ten October 1811.

Finanz = Deputation der Königl. Oſtpreußiſchen Regierung.

Nr. 16.

Verordnung der Neumärkiſchen Regierung, v. 27. Febr. 1815, wegen Vertilgung der Kienraupen in den Forſten.

(Amtsblatt 1815. Nr. 11.)

Bei der in den mehreſten Neumärkiſchen Forſten wieder überhandnehmenden Vermehrung der Kienraupen hat ſich das Eintreiben der Schweine in die durch Raupen befallenen Reviere als eins der wirkſamſten Mittel zur Vertilgung derſelben von Neuem bewährt. Die allgemeine Anwendung dieſer Maaßregel findet nur in der Beſorgniß der Gemeinden und Gutsbeſitzer, daß der Genuß der Raupen und Puppen den Schweinen nachtheilig werden könne, Schwierigkeiten. Wir ſind daher von den höchſten Behörden veranlaßt, das Publicum zu belehren, daß dieſe Beſorgniß völlig ungegründet ſey, dieſe Inſecten, unter der bekannten Benennung Untermaſt, vielmehr für wilde und zahme Schweine eine ſehr gedeihliche Nahrung abgeben, und der Genuß der Raupen und Puppen den Schweinen, nach dem Urtheil der Sachkundigen, nicht nachtheilig werden könne.

Um indeſſen allen Anſtänden hierbei zu begegnen, iſt mittelſt Reſcripts Eines Hohen Finanzminiſteriums vom 28. Januar d. J. beſtimmt, daß denjenigen Eigenthümern, welche ihre Schweine in die Königl. Forſten treiben laſſen, jedes erweislich durch den Genuß der Raupen und Puppen umgekommene Schwein nach ſeinem vollen Werthe aus der Forſtkaſſe bezahlt werden ſoll. Dieſe Beſtimmung iſt durch den Erlaß Eines Hohen Miniſteriums des Innern vom 24. d. M. noch dahin ausgedehnt, daß eine gleichmäßige Entſchädigung auch wegen der in Privatwaldungen auf obrigkeitliche Verfügung zur Vertilgung der Raupen eingetriebenen und verunglückten Schweine Statt finden ſoll.

Indem Wir das Publicum hiervon benachrichtigen, fordern wir die ſämmtlichen Gemeinden, Gutsbeſitzer und alle diejenigen einzelnen Einwohner der Provinz, welche Schweine halten, auf, ihre Heerden, nach der Anweiſung der Kreisdirectorien und Forſtämter, beſonders im Monat März und ſo lange noch Raupen und Puppen unterm Mooſe vorhanden ſeyn werden, täglich in die Waldung treiben zu laſſen, um der weitern Verbreitung der Calamität auf dieſe Weiſe möglichſt Einhalt zu thun.

Die Kreisdirectorien und Forſtämter werden hiermit angewieſen, auf die Anwendung dieſer Maaßregel pflichtmäßig zu halten, und den Einwohnern diejenigen Diſtricte in Königlichen oder Privatwaldungen anzuweiſen, wohin die Schweineheerden getrieben werden können. Und ſollten wider Verhoffen von dem Genuſſe der Inſecten Schweine umkommen, welches ſicher nicht vorfallen wird, wenn ſelbige nach der Sättigung häufig an Suhlen und Tränken getrieben worden, ſo iſt die Entſchädigung für die wirklich auf dieſe Art verunglückten Schweine mit Beibringung der nöthigen Atteſte und Beſcheinigungen zu liquidiren, und ſind die Liquidationen bei uns einzureichen.

Königsberg in d. Neumark, den 27. Februar 1815.

Königl. Preuß. Regierung von der Neumark.

Nr. 17.

Edict, daß bei dem Kohlenbrennen vorſichtig verfahren werden ſoll. De dato Berlin, den 14. Mai 1738.

(E. S. 1738.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun hiermit jedermänniglich kund und zu wiſſen: Wasmaaßen, wie die Erfahrung noch kürzlich bezeugt hat, durch das Kohlen-Schwelen in den Heiden, wenn dabei nicht die gehörige Vorſicht gebraucht wird, gar leicht ein Feuer entſtehen, und aller durch Unſere emanirten Edicte des Löſchens halber verfügten guten Anſtalten ungeachtet, Uns und dem ganzen Lande ein merklicher Schade und Nachtheil zugezogen werden könne.

Um nun ſolchem nach aller Möglichkeit vorzubeugen, ſo haben Wir aus landesväterlicher Sorgfalt und zum gemeinen Beſten der Nothdurft erachtet, des Kohlenſchwelens halber Nachſtehendes zu verordnen:

1. Daß zwar mit dem Kohlenſchwelen, welches an den meiſten Orten die Unterthanen zu einer ſolchen Zeit, wenn bei ihrer Wirthſchaft und Feldarbeit nicht viel zu thun iſt, um etwas zu verdienen, als ein Nebenwerk treiben, noch ferner pfleglich, und wie es der Zuſtand der Heiden leidet, continuirt werden möge.

2. Damit aber, wenn etwa ein Kohlenmeiler unvermuthet ein Loch bekommt, das Feuer vom Winde nicht in die Heide getrieben werden und Schaden thun könne; ſo müſſen diejenigen, ſo Kohlen ſchwelen, bei Strafe der Karre, während des Brandes ſich nicht über 100 Schritte von dem Meiler entfernen, ſondern dabei beſtändig, bis alles ausgeſchwelet iſt, Jemanden wachen und zugegen ſeyn laſſen, der das Loch wieder zuſchütte, auch ſonſt die dabei nothwendige Vorſicht anwende.

3. Sollen die Forſtbedienten, zu deſto mehrerer Abwendung alles daher beſorglichen Schadens, den Kohlenſchwelern, wenn nach vorkommenden Umſtänden das Meilerholz anders nicht aus der Heide auf die nahe daran ſtoßenden Aecker herausgebracht und daſelbſt zu Kohlen geſchwelet werden kann, die Oerter zu Anlegung der Kohlenmeiler ſelbſt, und zwar ohne den geringſten Entgelt, ausſuchen, und ſolche auf den in den Heiden befindlichen großen Räumen, wo dergleichen vorhanden, oder wo ſie es ſonſt den Forſten und Holzungen nach ihrer Pflicht am unſchädlichſten erachten, anweiſen, auch die angeſtochenen Meiler öfter, und wo möglich täglich, ſelbſt viſitiren, und ſolchergeſtalt wider Feuersgefahr alle erſinnliche Vorkehrung anwenden.

Wie nun alle und jede Kohlenſchweler, ſowohl in Unſern eigenen, als Unſerer Vaſallen und andern Particulier=Heiden, ſich hiernach überall genau zu richten haben, bei Vermeidung vorhin erwähnter Beſtrafung, jedoch daß die Vaſallen und Particuliers ſolches durch ihre Heidebedienten zu obſerviren haben; alſo befehlen Wir allen und jeden Unſern Vaſallen, Beamten, Forſtbedienten und Ausreitern hiermit in Gnaden und ernſtlich, dahin mit allem Fleiß zu ſehen, daß dieſer Unſerer Anordnung überall gebührend nachgelebet, bei vorkommenden Contraventionsfällen aber davon ſofort gehörigen Orts berichtet werde.

Urkundlich haben Wir dieſes Edict höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 14. Mai 1738.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Nr. 18.

Reſcript an die Oſtpreußiſche Regierung und an das Oſtpreußiſche Hofgericht zu Inſterburg, wie das verbotene Ziegenhüten in Privatwaldungen zu beſtrafen.

De dato Berlin, den 24. November 1794.

(N. C. S. 1794.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt der Zweifel entſtanden, wie das verbotene Ziegenhüten in Privatwaldungen zu beſtrafen ſey? Nachdem nun die Departements des Staats-Miniſterii ſich deshalb dahin geeinigt:

1) Daß, nach den in dem Reſcript vom 11. Januar 1790 bereits angenommenen Grundſätzen, die in der Oſtpreußiſchen Forſtordnung auf dergleichen Contraventionen in Königlichen Waldungen verordnete Strafe der Confiſcation, auch bei Privatforſten, und zwar ohne Unterſchied der Holzarten, [illegible] finden ſoll;

2) daß der Werth des Confiſcati, ſo wie er bei Königlichen Forſten der Forſtkaſſe zufällt, alſo bei Privatwaldungen dem Eigenthümer des Waldes zur Entſchädigung überlaſſen werden ſoll:

ſo wird Euch ſolches zur Nachricht und Achtung und weiterer gehöriger Publication in Eurem Departement hiermit bekannt gemacht. Sind ꝛc.

Berlin, den 24. November 1794.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.
v. Thulemeier.

Achtzehnte Hauptabtheilung.

Jagd-Polizei.

Geſetze und Verordnungen.

Die Privat-Jagdberechtigten dürfen in der Setz- und Brutzeit, welche in der Churmark und mehrern Provinzen ordentlicher Weiſe vom 1. März bis 24. Auguſt geht, in der Regel keine Hirſche, Schweine, Haſen und Rebhühner hetzen, ſchießen oder fangen.

Nur zu Ausrichtungen, als Hochzeiten, Kindtaufen u. dgl., oder der eignen Conſumtion, iſt ihnen in mehrern Forſtordnungen nachgelaſſen, Rehböcke und Schweine zu ſchießen.

Auch Junge oder Eier von dem zu ſchonenden Wildpret dürfen nicht ausgenommen werden. Kiebitzeier kann der Jagdberechtigte ausnehmen laſſen.

Das Hetzen bei tiefem Schnee und Eiſe, desgleichen das Legen des Selbſtgeſchoſſes, iſt verboten. Fuchseiſen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Oertern und mit ſolcher Vorſicht, daß dadurch weder Menſchen noch Vieh zu Schaden kommen können, gelegt; ohne beſondere Erlaubniß des Staats keine verzäunte Gehege errichtet, Einſprünge angelegt, oder die Grenzen nächtlich verlappt, außer den Dohnen keine Schleifen noch Schlingen und Garnſäcke zur Einfangung des Federwildes gebraucht werden. Die Einfangung der Rebhühner durch Treibezeuge iſt eingeſchränkt.

M. ſ. die Forſtordnung und viele einzelne Verordnungen, auch allg. Landr. Th. 2. Tit. 16.

Kraniche, wilde Gänſe, Enten, Wald- und Waſſerſchnepfen, Waſſerhühner, Reiher, Tauben und Krammetsvögel dürfen, theils weil ſie den Saatfeldern zu vielen Schaden thun, theils weil die Gänſe, Enten, Schnepfen u. a. m. Zugvögel ſind, zu allen Zeiten geſchoſſen, gefangen und getödtet werden; noch mehr die eigentlichen Raubthiere, als: Wölfe, Luchſe, Füchſe, Marder, Biber, Ottern, Habichte u. a. m. Königliche und Privat-Jagdbediente müſſen ſich die Vertilgung der Raubthiere angelegen ſeyn laſſen, und erhalten für die abgelieferten Klauen und Bälge Belohnungen.

Inſonderheit machte die Menge der Wölfe in ältern Zeiten die Anlegung von Wolfsgärten und Gruben und Anſtellung beſonderer Wolfsjagden, zu denen in der Regel jeder Unterthan ſich einfinden mußte, und vorzügliche Belohnung für Erlegung eines Wolfs nothwendig. Sie haben ſich aber in den meiſten Provinzen ganz verloren.

S. die Forſtordnung und viele einzelne ältere Verordnungen.

Den Unterthanen iſt, zur Abwendung des Wildſchadens von ihren Feldern, Hunde anders als mit Knüppeln verſehen, zu gebrauchen; Gärten, Aecker und Höfe mit Zäunen von geſpitzten Pfählen, die nicht wenigſtens 10 Werkſchuhe hoch ſind, zu umgeben; den Abdeckern und Unterthanen, Hunde nach den Heiden mitzunehmen; den Hirten, anders als vorſchriftsmäßig geknüppelte Hunde in die Hütung zu nehmen; den Reiſenden, die Hunde unter den Wagen zu haben, oder nicht an Stricken zu führen, verboten.

Ueberhaupt ſollen Hunde auf den Feldern, in Holzungen und Gehegen nicht frei umherlaufen, und ſelbſt die Jagdberechtigten ihre Jagd = und Windhunde, wenn ſie des Auslaufens gewohnt ſind, während der Setzzeit in Ställen oder auf den Höfen angebunden halten, und die Hirten ihre Hunde während der Setzzeit an Stricken führen.

Ed. v. 15. Nov. 1713.
Forſtordn. v. 18. Oct. 1724.
Edict v. 17. März, und Declar. v. 3. Jul. 1725.
Circul. v. 15. Febr. 1769.
Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9.

Dagegen darf auch Jeder durch Klappern, aufgeſtellte Schreckbilder, Rücke, vorſchriftsmäßig eingerichtete Zäune und gemeine geknüppelte Haushunde das Wild von ſeinen Grundſtücken verſcheuchen, auch das Wild, welches ſich in Gärten, Höfe oder andere an die Wohngebäude ſtoßende geſchloſſene Plätze eingedrungen hat, fangen oder tödten, jedoch ohne ſich dazu des Schießgewehrs zu bedienen; auch muß das Wild dem Jagdberechtigten gegen Bezahlung des gewöhnlichen Schießgeldes abgeliefert werden.

Allg. Landr. am angef. Orte und die Forſtordnung.

In wiefern Jagdberechtigte, zur Abwendung des Wildſchadens, Wildzäune anzulegen und zu unterhalten, auch für den

durch das Wild verurſachten Schaden zu haften ſchuldig ſind, beſagt ebenfalls das allg. Landrecht am angeführten Orte.

Die Jagdberechtigten ſollen die Jagden nur von gelernten Schützen begehen laſſen; die Stadtjagden in der Regel weder von Bürgern gepachtet, noch auf Rechnung genutzt, ſondern öffentlich ausgeboten und den Meiſtbietenden auf gewiſſe Jahre zugeſchlagen werden.

Die Forſtordn. Inſtr. v. 17. Febr. 1778. für die Churmärk. Städte-Forſtmeiſter.

Kein Wildpret, es komme von ein= oder ausländiſchen Jagdrevieren, darf in die Städte eingelaſſen werden, und kein Gerber eine Wildhaut, und Wildpretskäufer Wildpret annehmen, wofern ſich nicht der Einbringer des Wildprets und der Verkäufer der Haut durch Darlegung ſeines Jagdrechts oder vorſchriftsmäßig eingerichtete Atteſte des Verkäufers oder deſſen Hausofficianten als rechtmäßigen Inhaber legitimirt.

Die Forſtordn. Publ. v. 1. Dec. 1779, v. 21. Mai 1783. u. 19. Juni 1788. für Berlin v. 4. Juni 1783, und 26. Jan. 1785. für die Churmark.

Daß die Wildbahnen pfleglich unterhalten werden müſſen, auch ein angemeſſener Wildſtand vorhanden ſeyn ſoll.

K. Verordn. v. 16. Dec. 1729.

Auch iſt die Einſtellung der Jagd verordnet, wo Wild fehlt.

K. Edict v. 30. Juli 1749.
Verordnung vom Verbot der Jagd mit lautjagenden Hunden oder ſogenannten Jagdhunden, v. 31. März 1786. (N. C. C.)
Verordnung, wie es mit der Einbringung der Wildhäute in Oſt= und Weſtpreußen gehalten werden ſoll, v. 30. April 1794. (N. C. C.)

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 16. §. 2., die Jagd betr.
Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9. §. 127., die Jagd betr.
Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 315., Jagd=Contraventionen betr.
Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9. §. 107., den Thierfang betr.
Publ. d. K. Reg. in Königsberg, den Handel mit Wildpret betr., vom 31. Oct. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 4.)
Publ. d. K. R. in Bromberg, wegen der Wildpretsatteſte, v. 7. Juni 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 2.)
Verordn. d. K. R. in Merſeburg, wegen der Wilddiebereien, v. 11. April 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 18.)
Verordn. d. K. R. in Köslin, wegen des Einbringens des Wildprets ꝛc. ohne Thoratteſte, v. 27. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 6.)

Verordn. d. K. Reg. in Gumbinnen, die für das Einfangen eines Wilddiebes ausgeſetzte Prämie betr. (Amtsbl. 1816. Nr. 50.)

Publ. d. K. Reg. in Trier, die für das Einfangen der Wilddiebe ausgeſetzte Prämie betr., v. 11. Mai 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, die Prämie für einen ertappten Wilddieb betr., v. 16. Jan. 1815. (Amtsbl. 1815. Nr. 3.)

Publ. d. K. R. in Münſter, einige nähere Beſtimmungen der Jagd betr., v. 25. Febr. 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Koblenz, die Jagdzeit und das Verbot der Jagd mit lautjagenden Hunden betr., v. 24. Januar 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, das Verbot des Jagens mit Jagdhunden betr., v. 16. April 1812. (Amtsbl. 1812. Nr. 17.)

Verordn. d. K. Reg. in Merſeburg, die Jagd betr., v. 11. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 28.)

Verordn. d. K. Reg. in Merſeburg, den Aufgang der Jagd betr., vom 8. Aug. 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 34.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, wegen der Beſtimmung in der Forſtordnung v. 1756, daß vom 24. Juni an, junge Haſen geſchoſſen werden können, aufgehoben worden ſey, v. 25. Jul. 1812. (Amtsbl. 1812. Nr. 26.)

Verordn. d. K. R. in Köslin, wegen der Jagdfrevel, vom 2. Mai 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 5.)

Allerhöchſte Kabinetsordre vom 25. April 1816, wegen Anwendung des Zuſatzes 232. §. 1. des Oſtpreußiſchen Provinzialrechts in Beziehung auf die Jagdgerechtigkeit. (Geſ. S. 1816. Nr. 10.)

Circ. d. K. Finanzminiſterii, wegen Ausrottung der Wölfe, vom 17. Jan. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Verordn. d. K. R. in Königsberg, die Erhöhung der Wolfsprämien betr., v. 1. März 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Trier, die Prämie für Erlegung der Wölfe betr., vom 5. Jan. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Poſen, die Vertilgung der Wölfe betr., v. 19. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 13.)

Publ. d. K. Reg. in Poſen, die Vergiftung der Wölfe durch Krähenaugen betr., v. 27. März 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 13.)

Verordn. wegen der Geſtellung der nöthigen Mannſchaften zu den Wolfsjagden, v. 15. Jan. 1814.

Publ. über denſelben Gegenſtand vom 19. Dec. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 4.)

Nr. 1.

Publicandum wegen Schonung des Rehwildprets, und beſonders der Ricken.

De dato Berlin, den 27. October 1784.

(N. C. C. 1784.)

Da Se. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc., Unſer allergnädigſter Herr, höchſt mißfällig vernehmen müſſen, daß das wegen Schonung des Rehwildprets, und beſonders der Ricken, unterm 13. März 1713 emanirte und unterm 30. Juli 1749 erneuerte Edict, worin hauptſächlich verordnet worden, daß

1) im Winter bei Eis und Schnee keine Hunde auf dergleichen Wildpret gelöſet, noch ſelbiges gehetzt;

2) die Ricken gänzlich zu allen Zeiten geſchont; auch

3) den Jägern und Schützen durchgehends angedeutet und ſie dahin angehalten werden ſollen, die geſchoſſenen Rehböcke niemals zerwirkt, ſondern jederzeit ganz und ohne ausgeſchlagene Gehörne abzuliefern, damit eigentlich wahrgenommen werden könne, ob von ihnen eine Ricke oder Rehbock eingebracht worden, gänzlich aus der Acht gekommen, und dieſe Art Wildpret durch das viele Schießen und Hetzen dergeſtalt in Abnahme gerathen, daß davon nunmehr ein nicht geringer Abgang verſpürt wird: als wollen Höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. dieſe Verordnung hierdurch erneuern, und befehlen zugleich allen denjenigen, welchen einige Jagden bei ihren Gütern verliehen, oder ſonſt auf die eine oder die andere Art concedirt und verſtattet ſind, das Rehwildpret ſo viel möglich zu ſchonen, und ſich vorzüglich des Schießens der Ricken bei Zehn Thaler Strafe zu enthalten.

Wonach ſich demnach ſämmtliche Krieges= und Domainenkammern, das Officium Fiſci, Oberforſtmeiſter, Beamte und ſämmtliche Forſtbediente, wie auch ſonſt jedermänniglich zu achten, hierauf ein wachſames Auge zu haben, und dafern ſich Jemand gelüſten laſſen ſollte, wider dieſe Verordnung vorſätzlich zu handeln, ſolches ſofort anzuzeigen haben, damit die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden können. Damit ſich auch Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll dieſe

dieſe Verordnung nicht nur zum Druck befördert, ſondern auch an allen gewöhnlichen Orten affigirt und ſonſt zu eines Jeden Wiſſenſchaft gebracht werden.

Signatum Berlin, den 27. Oct. 1784.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special = Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg.

Nr. 2.

Declaration wegen Beobachtung der bei den Jagden vorgeſchriebenen Setz = oder Schonzeiten.

De dato Berlin, den 26. Juli 1796.

(N. C. C. 1796.)

Da bemerkt worden, daß ſich im Publico der Irrthum verbreitet, als ob durch das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 16. §. 51 — 54. die bisherigen Verordnungen wegen der Jagd = und Schonzeit aufgehoben worden, obwohl ſich Jedermann vom Gegentheil ſelbſt durch den buchſtäblichen Ausdruck des §. 45 u. 46. daſelbſt unterrichten konnte, indem nach ſelbigen jene Vorſchriften nur in dem Falle, wenn keine andere Provinzialgeſetze vorhanden ſind, gelten ſollen;

Als wird, zur Verhütung fernerer Mißbräuche, hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft in Erinnerung gebracht:

daß die in den Provinzial = Forſt = und Jagdordnungen, oder andern Reſcripten feſtgeſetzten Setz =, Schon = und Hegezeiten, von jedem Jagdberechtigten und Jagdpächter, bei Vermeidung der diesfalls geordneten Strafen, überall genau beachtet werden ſollen.

Signatum Berlin, den 26. Juli 1796.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special = Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Nr. 3.

Publicandum, daß ſich Keiner auf Wilddiebereien betreffen, auch in den Churmärkiſchen Städten kein Wild ohne Atteſt in den Thoren eingelaſſen werden ſoll.

De dato Berlin, den 1. December 1779.

(N. C. C. 1779.)

Se. Königl. Majeſtät von Preußen, unſer allergnädigſter Herr, haben höchſtmißfällig vernommen, daß ſeit einiger Zeit, beſonders in der Churmark, die Wilddiebereien, ungeachtet der darauf geſetzten harten Strafen, überhand zu nehmen beginnen, ſo daß viele, theils gewinnſüchtige, theils dem Müßiggang ergebene Leute, mit Hintanſetzung ihrer ſonſtigen Handthierungen, gleichſam eine Profeſſion davon machen, dieſem Unfug aber ſchlechterdings geſteuert werden ſoll; Als laſſen Allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät jedermänniglich, weß Standes und Würden er ſey, hierdurch verwarnen, ſich alles unbefugten Jagens, Hetzens, Schießens und Fangens des Wildes zu enthalten, widrigenfalls derjenige, welcher ſich auf der Jagd, wozu er nicht berechtigt iſt, betreten läßt; ſo wie auch diejenigen, welche einem Wilddiebe behülflich ſind, ihm zur Wilddieberei Anleitung geben, denſelben, oder das geſtohlne Wild verhehlen, verſchleppen, verkaufen, oder ſonſt, es ſey auf was für Art es wolle, Theil daran nehmen, nach Vorſchrift der Edicte beſtraft werden ſollen.

Dahingegen ſoll derjenige, welcher einen Wilddieb oder einen Hehler entdeckt, ſolches dem zunächſtwohnenden Königlichen Forſtbedienten anzeigt, und der Wilddieb der Dieberei, oder der Hehler der Verheimlichung überführt wird, aus der Haupt=Forſtkaſſe eine Belohnung von zehn Thalern erhalten, und deſſen Name verſchwiegen bleiben.

Und da auch, nach dem Edict vom 19. October 1724, kein Wild in eine Stadt gelaſſen, ſondern ſolches confiſcirt werden ſoll, wenn nicht derjenige, der es einbringt, ein glaubwürdiges Atteſt von demjenigen Edelmann, oder deſſen auf ſeinem Gute ſich befindenden Amtmann oder Verwalter, der es ſchickt, oder von einem Königlichen Forſtbedienten vorzeigen kann; ſo wird erwähntes Edict in Abſicht auf die Chur= und Neumark, als in welchen Provinzen die mehreſten Wilddiebereien geſchehen, hierdurch erneuert, und ein Jeder, ſo Wildpret in die Städte der

Chur= und Neumark einbringen will, angewieſen, ſich mit den erforderlichen Atteſten zu verſehen, indem die Acciſe = Thorbedienten angewieſen ſind, und hierdurch anderweit befehligt werden, das ohne Atteſt eingehende Wildpret anzuhalten; da denn dergleichen verdächtiges Wild an den Meiſtbietenden verkauft, das Geld an die Haupt = Forſtkaſſe abgeliefert, den Acciſe = Thorbedienten aber, damit ſie auf dieſe Verfügung deſto mehr halten, davon zur Aufmunterung der vierte Theil zugebilligt werden ſoll.

Signatum Berlin, den 1. December 1779.

(L. S.) Friedrich.

Frh. v. d. Schulenburg.

Nr. 4.

Publicandum, wie es in den ſämmtlichen Städten bei dem Einbringen des Wildprets gehalten werden ſoll.

De dato Berlin, den 26. Januar 1785.

(N. C. C. 1785.)

Es iſt zwar bereits verſchiedentlich verordnet, daß zu mehrerer Verhütung der Wilddiebereien und der ſonſtigen dabei vorgekommenen Mißbräuche und Unterſchleife, keine Art Wildpret zu den Städten hereingelaſſen werden ſoll, ohne daß der Einbringer deſſelben ein gültiges und beſiegeltes Atteſt von denjenigen Forſtbedienten oder Jagdbeſitzern, welche das Wildpret hereinſenden, in den Thoren den Acciſeofficianten vorzeigt, und daß in dieſen Atteſten die Anzahl und Art des Wildprets deutlich beſchrieben ſeyn muß.

Da indeſſen dieſe Einrichtung nicht blos das inländiſche, ſondern auch das ausländiſche Wildpret aller Art betrifft, und daher beſonders in Sachſen bereits die Verfügung getroffen iſt, daß die Forſtbedienten und ſonſtige Jagdbeſitzer über das abzuſendende Wildpret, wovon doch dasjenige, was mit der Poſt eingeht, ausgenommen bleibt, jedesmal beſondere Atteſte, worin die Anzahl und Art des Wildprets deutlich ausgedrückt iſt, unter ihrer Unterſchrift und Siegel ausſtellen müſſen, ohne welche

Atteſte die ſämmtlichen Grenz-Zollämter kein Sächſiſches, Mecklenburgiſches oder ſonſtiges ausländiſches Wildpret über die Grenze kommen laſſen dürfen, vielmehr ſothane Atteſte ihrer Richtigkeit wegen genau examiniren, und wenn ſich nichts Bedenkliches dabei findet, auf oder hinter das Atteſt einen Paſſirſchein ertheilen müſſen, ohne welche beide Stücke weder einiges ausländiſches Wildpret in die Städte hereingelaſſen, und wenn es bei den Wildpretshändlern vorgefunden wird, für legitimirt gehalten werden ſoll: ſo wird dieſes Jedermann, insbeſondere denenjenigen, welche mit ausländiſchem Wildpret handeln, hierdurch näher bekannt gemacht. Damit aber die Atteſte und Paſſirzettel, beſonders in den hieſigen Königlichen Reſidenzien, nicht, wie ſchon oft vorgekommen, zwei Mal gebraucht werden; ſo ſollen die Einbringer des Wildprets an den Thoren nicht eher abgefertigt werden, als bis ſelbige über das ausländiſche Wildpret das Atteſt und den Paſſirſchein, über das einländiſche Wildpret aber, weil dabei kein Paſſirzettel des Grenz-Zollamts nöthig iſt, blos das Atteſt auf der Wildfactorei hieſelbſt vorgezeigt und von der Wildfactorei auf dem Atteſte einen Schein erhalten haben, daß die Legitimation richtig befunden worden und das Wildpret einpaſſiren könne, und iſt die Wildfactorei angewieſen, nicht nur dieſe Scheine unentgeldlich zu ertheilen, ſondern auch ſich darunter aller Beſchleunigung zu befleißigen.

Die Atteſte und Paſſirzettel ſollen alsdann diejenigen, welche das Wildpret bekommen, an ſich nehmen, und ſich bei den in den Reſidenzien durch den Wildfactor und in den übrigen Städten durch die Magiſtratsperſonen oftmals vorzunehmenden Viſitationen damit legitimiren, daß ihnen nicht etwa auch geſtohlnes Wildpret überlaſſen oder verkauft worden, als welches in Ermangelung gehöriger Legitimation dafür gehalten, das Wildpret alsdann confiscirt, und der Inhaber deſſelben außerdem in Anſpruch genommen werden ſoll.

Von denjenigen, welche ſelbſt Jagden beſitzen oder gepachtet haben, und Wildpret zum Verkauf oder zur eigenen Conſumtion in die Städte ſenden oder ſenden laſſen, muß in Abſicht der Atteſte das nämliche beobachtet werden, falls ſie aber in den Städten wohnen; ſelbſt auf die Jagd gehen und Wildpret einbringen; ſo müſſen ſie ſich, ſo lange ſie NB. nicht den Thoreinnehmern und übrigen Acciſebedienten als Jagdpächter bekannt ſind,

Chur= und Neumark einbringen will, angewieſen, ſich mit den erforderlichen Atteſten zu verſehen, indem die Acciſe-Thorbedienten angewieſen ſind, und hierdurch anderweit befehligt werden, das ohne Atteſt eingehende Wildpret anzuhalten; da denn dergleichen verdächtiges Wild an den Meiſtbietenden verkauft, das Geld an die Haupt=Forſtkaſſe abgeliefert, den Acciſe=Thorbedienten aber, damit ſie auf dieſe Verfügung deſto mehr halten, davon zur Aufmunterung der vierte Theil zugebilligt werden ſoll.

Signatum Berlin, den 1. December 1779.

(L. S.) Friedrich.

Frh. v. d. Schulenburg.

Nr. 4.

Publicandum, wie es in den ſämmtlichen Städten bei dem Einbringen des Wildprets gehalten werden ſoll.

De dato Berlin, den 26. Januar 1785.

(N. C. S. 1785.)

Es iſt zwar bereits verſchiedentlich verordnet, daß zu mehrerer Verhütung der Wilddiebereien und der ſonſtigen dabei vorgekommenen Mißbräuche und Unterſchleife, keine Art Wildpret zu den Städten hereingelaſſen werden ſoll, ohne daß der Einbringer deſſelben ein gültiges und beſiegeltes Atteſt von denjenigen Forſtbedienten oder Jagdbeſitzern, welche das Wildpret hereinſenden, in den Thoren den Acciſeofficianten vorzeigt, und daß in dieſen Atteſten die Anzahl und Art des Wildprets deutlich beſchrieben ſeyn muß.

Da indeſſen dieſe Einrichtung nicht blos das inländiſche, ſondern auch das ausländiſche Wildpret aller Art betrifft, und daher beſonders in Sachſen bereits die Verfügung getroffen iſt, daß die Forſtbedienten und ſonſtige Jagdbeſitzer über das abzuſendende Wildpret, wovon doch dasjenige, was mit der Poſt eingeht, ausgenommen bleibt, jedesmal beſondere Atteſte, worin die Anzahl und Art des Wildprets deutlich ausgedrückt iſt, unter ihrer Unterſchrift und Siegel ausſtellen müſſen, ohne welche

Atteſte die ſämmtlichen Grenz-Zollämter kein Sächſiſches, Mecklenburgiſches oder ſonſtiges ausländiſches Wildpret über die Grenze kommen laſſen dürfen, vielmehr ſothane Atteſte ihrer Richtigkeit wegen genau examiniren, und wenn ſich nichts Bedenkliches dabei findet, auf oder hinter das Atteſt einen Paſſirſchein ertheilen müſſen, ohne welche beide Stücke weder einiges ausländiſches Wildpret in die Städte hereingelaſſen, und wenn es bei den Wildpretshändlern vorgefunden wird, für legitimirt gehalten werden ſoll: ſo wird dieſes Jedermann, insbeſondere denenjenigen, welche mit ausländiſchem Wildpret handeln, hierdurch näher bekannt gemacht. Damit aber die Atteſte und Paſſirzettel, beſonders in den hieſigen Königlichen Reſidenzien, nicht, wie ſchon oft vorgekommen, zwei Mal gebraucht werden; ſo ſollen die Einbringer des Wildprets an den Thoren nicht eher abgefertigt werden, als bis ſelbige über das ausländiſche Wildpret das Atteſt und den Paſſirſchein, über das einländiſche Wildpret aber, weil dabei kein Paſſirzettel des Grenz-Zollamts nöthig iſt, blos das Atteſt auf der Wildfactorei hieſelbſt vorgezeigt und von der Wildfactorei auf dem Atteſte einen Schein erhalten haben, daß die Legitimation richtig befunden worden und das Wildpret einpaſſiren könne, und iſt die Wildfactorei angewieſen, nicht nur dieſe Scheine unentgeldlich zu ertheilen, ſondern auch ſich darunter aller Beſchleunigung zu befleißigen.

Die Atteſte und Paſſirzettel ſollen alsdann diejenigen, welche das Wildpret bekommen, an ſich nehmen, und ſich bei den in den Reſidenzien durch den Wildfactor und in den übrigen Städten durch die Magiſtratsperſonen oftmals vorzunehmenden Viſitationen damit legitimiren, daß ihnen nicht etwa auch geſtohlnes Wildpret überlaſſen oder verkauft worden, als welches in Ermangelung gehöriger Legitimation dafür gehalten, das Wildpret alsdann confiscirt, und der Inhaber deſſelben außerdem in Anſpruch genommen werden ſoll.

Von denjenigen, welche ſelbſt Jagden beſitzen oder gepachtet haben, und Wildpret zum Verkauf oder zur eigenen Conſumtion in die Städte ſenden oder ſenden laſſen, muß in Abſicht der Atteſte das nämliche beobachtet werden, falls ſie aber in den Städten wohnen; ſelbſt auf die Jagd gehen und Wildpret einbringen; ſo müſſen ſie ſich, ſo lange ſie NB. nicht den Thoreinnehmern und übrigen Acciſebedienten als Jagdpächter bekannt ſind,

mit ihren Jagd=Pacht=Contracten legitimiren, ihren Jägern aber, welche ſie auf die Jagd ſenden, einen richtigen Beglaubigungsſchein mit Bezug auf ihren Jagd=Pacht=Contract und Benennung des Reviers mitgeben, damit ſich ſelbige bei Einbringung des Wildprets an den Thoren damit legitimiren können.

Wofern aber beſonders von Seiten dieſer Jäger ein Mißbrauch, Unterſchleif oder Theilnehmung an geſtohlnem Wildpret entdeckt wird; ſo ſollen ſelbige zur Stelle arretirt, ihnen der Prozeß als Wilddiebe gemacht, und ſie nach der Strenge der Geſetze beſtraft werden. Es hat ſich alſo Jedermann hiernach zu achten, und wird daher dieſe Verordnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, ſelbige ſoll auch beſonders in den Städten an den Thorſchreiberhäuſern und an den Grenz=Zollämtern angeheftet werden.

Berlin, den 26. Januar 1785.

Königl. Preuß. Churmärkſche Krieges= und Domainen=Kammer.

Nr. 5.

Publicandum, wegen Abſtellung der überhand nehmenden Wilddiebereien.

De dato Berlin, den 27. Auguſt 1796.

(N. C. C. 1796.)

Die Wilddiebereien in den Churmärkſchen Forſten haben ſeit einiger Zeit ſo überhand genommen, daß ſolche die ernſtlichſten Maaßregeln nöthig machen.

Da in mehrern Gegenden die Wilddiebe ſich zuſammenrotten, ſo erfordert es um ſo mehr die Sorge der Landespolizei, dieſem Frevel Einhalt zu thun, als hierbei auch, ohne Rückſicht auf den Ruin der Wildbahnen, die Sicherheit des Publicums Gefahr läuft, indem dergleichen Raubgeſindel ſich vom ehrlichen Gewerbe entwöhnt, die Landſtraßen unſicher macht und die größten Exceſſe begeht. Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc., Unſer allergnädigſter Herr, hierbei allein durch Rückſichten für das Wohl und die Sicherheit ihrer getreuen Untertha=

thanen geleitet, wollen dieſem Unweſen abgeholfen wiſſen, und laſſen daher nicht nur die, der Wilddieberei halber, von Zeit zu Zeit ergangenen Edicte und Verordnungen, beſonders das Edict vom 15. November 1672, desgleichen die Forſt- und Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720. Tit. 22., und das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 315 ꝛc. und 1145. zu Jedermanns Warnung in Erinnerung bringen, ſondern befehlen auch den Ober- und Unter-Forſtbedienten, auf alle Contravenienten ein wachſames Auge zu haben und dem Wilddiebſtahl mit allem Nachdruck zu begegnen. Damit indeſſen dieſer Zweck um ſo gewiſſer erreicht wird, ſo ſetzen Se. Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc., unſer allergnädigſter Herr, feſt, und verordnen hierdurch ſo gnädig als ernſtlich:

1) Obſchon ältern Edicten und Verordnungen gemäß, und noch durch das Publicandum vom 23. März 1786, den Landleuten und den Perſonen geringern Standes, die Führung von Schießgewehren gemeſſenſt verboten worden, ſo iſt doch mißfällig bemerkt, daß auf dieſes Verbot nicht mit gehöriger Strenge gehalten worden. Seine Königliche Majeſtät befehlen daher den Gerichts- und Polizeiobrigkeiten, dieſerhalb öftere Viſitationen vorzunehmen, die Gewehre zu confiſciren, und die Contravenienten nach der Strenge der Geſetze zu beſtrafen.

2) Zu dergleichen Viſitationen ſind die Obrigkeiten ſchon Amts halber verpflichtet und verbunden, ſolche ſelbſt ohne Afforderung der Forſtbedienten vorzunehmen, um ſo weniger können ſie ſich aber entziehen, ſolche alsdann mit der nöthigen Verſchwiegenheit zu veranlaſſen, wenn ſie durch die Forſtbedienten hierzu aufgefordert werden, wobei die Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 7. §. 63 und 64. zu beobachten iſt.

3) Obgleich jeder getreue Unterthan ſchon aus Gefühl ſeiner Pflicht alle geſetzwidrige und unerlaubte Handlungen, die ihm bekannt werden, von ſelbſt der Obrigkeit anzuzeigen geneigt ſeyn wird, auch die Forſtbedienten und deren Leute in Entdeckung der Wilddiebe, ihrer Dienſtpflicht gemäß, allen Eifer beweiſen werden; ſo verheißen Se. Königliche Majeſtät dennoch außerdem Jedem, der einen Wilddieb ertappt, zur

gefänglichen Haft abliefert und ihm der That überweiſet, eine Belohnung von 30 Thaler, die dem Denuncianten, allenfalls mit Verſchweigung ſeines Namens, aus der Haupt-Forſtkaſſe ausgezahlt werden ſoll.

Seine Königliche Majeſtät haben zu Ihren Ober- und Unter-Forſtbedienten das gnädige Vertrauen, daß ſie zur Erreichung Höchſtdero landesväterlicher Abſicht, ihren Eifer verdoppeln, beſonders aber ihre Jägerburſche und Leute ſich die ausgeſetzte Belohnung zur Aufmunterung gereichen laſſen werden, auf die den Wildbahnen ſo gefährlichen, und in Rückſicht der öffentlichen Sicherheit gleich beſorglichen Wilddiebereien, mit allem Eifer zu vigiliren, und laſſen zu dem Ende dieſes Publicandum und die darin verheißene Belohnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft durch die öffentlichen Blätter bekannt machen.

Berlin, den 27. Auguſt 1796.

Königl. Churmärkſche Krieges- und Domainen-Kammer.

Neunzehnte Hauptabtheilung.

Fiſcherei-Polizei.

Das Haupt-Polizeigeſetz für die Churmark, welches die Fiſcherei betrifft, iſt die

Fiſcherordnung vom 3. März 1690.

Sie iſt eine Erneuerung und Verbeſſerung der ältern Fiſcherordnungen von dem Jahre 1551 und 1574, und zweckt auf die Erhaltung der Fiſchereien auf der Elbe, Oder, Havel, Spree, Wublitz und auf andere Ströme, Flüſſe, Seen und gemeine Waſſer, die Ab- und Zuflüſſe zu den genannten Strömen haben, ab. Auf Privatwaſſer oder ſtehende Seen erſtreckt ſie ſich nicht.

Sie beſtimmt, was für Fiſcherzeuge erlaubt, wie ſie beſchaffen ſeyn und zu welchen Jahreszeiten ſie gebraucht werden ſollen, verbietet den Gebrauch der zum Schaden der Fiſchereien gereichenden Fiſcherzeuge und Inſtrumente, als des Stechgarns, der Hamen, Hechtſperre u. ſ. w., auch den Schmieden die Verfertigung der Hechteiſen, ſchreibt die Vorzeigung des neuen Fiſcherzeuges bei der Obrigkeit, und den Pritzſtablern oder Waſſervögten die öftere Viſitation deſſelben vor, ſchränkt die Freiheit, Strom und Bruchwehren zu halten, ein, befiehlt die Schonung der Fiſche zu den Laichzeiten, unterſagt das Nachtfiſchen, auch den Winkelverkauf der Fiſche und den Verkauf zu kleiner Fiſche. Außerdem ſiehe

Dorfordn. v. 16. Dec. 1702., wegen des verbotenen Fiſchens mit Speeren, und Flachsrötens.

Pat. v. 2. Jan. 1703, und 20. Juli 1711, wider den Mißbrauch des Adels und anderer Berechtigten in der Churmark von der Fiſchereigerechtigkeit.

Ed. v. 16. April 1707, und 23. Febr. 1733, wider das Flachs- und Hanfröten in Strömen, Teichen, fließenden Waſſern oder Seen, und das

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9. Th. 2. Tit. 15.

Nr. 1.

Fiſcher=Ordnung für das Curiſche Haff im Königreich Preußen; nebſt Beſchreibung ſämmtlicher Fiſchereien im Curiſchen Haff, auch in welcher Art und zu welcher Zeit ſelbige betrieben werden.

De dato Berlin, den 11. Juni 1792.

(N. C. S. 1792.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Obgleich Unſere Durchlauchtigſten Vorfahren, aus landesväterlicher Vorſorge für die Aufnahme der Fiſcherei im Curiſchen Haff, verſchiedene heilſame Verordnungen haben ergehen laſſen; ſo iſt dennoch in der Folge bei den öfters angeſtellten Unterſuchungen wahrgenommen worden, daß ſolche Verordnungen entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig befolgt, und daher beim Gewerbe der Fiſchereien, der Art der Gezeuge, der beſtimmten Zeiten, wenn dieſe oder jene Fiſcherei betrieben werden kann oder verboten ſeyn muß, und was dergleichen mehr iſt, Streitigkeiten und Unordnungen entſtanden, welche nicht anders als durch ein neues, auf die jetzigen Zeiten paſſendes Reglement gehoben werden können.

Wir haben demnach, um allen ſolchen Streitigkeiten, Mängeln und Unordnungen abzuhelfen, und denſelben ſo viel als möglich für die Folge vorzubeugen, auch den Richtern, bei welchen die Klagen zur Unterſuchung angebracht werden, ein genaues Normativ zu ertheilen, welchergeſtalt in einem oder dem andern Falle erkannt werden muß, Uns in Gnaden entſchloſſen, die alten Reglements, beſonders aber die Fiſcherordnungen vom 30. Januar 1589 und vom 20. März 1640, von Unſerer Oſtpreußiſchen und Litthauiſchen Krieges= und Domainenkammer gemeinſchaftlich genau durchgehen, und eine, nach Lokal=Verfaſſungen, Zeitumſtänden und nach der jetzigen Beſchaffenheit der Fiſcherei=Gezeuge eingerichtete Haff=Ordnung entwerfen und einrichten zu laſſen, welche dann zum Druck befördert worden, und wie Wir hierdurch allergnädigſt feſtſetzen und verordnen, von nun an, und zwar vom 1. Juni 1792 ab, allein verbindliche Kraft haben ſoll.

Generaliter.

§. 1. Die Nacht gegen den Sonntag und die Feſttage ſoll Niemand zum Fiſchen auslaufen, bei Strafe von 60 Groſchen Preuß. zur Dorf-Armenkaſſe.

§. 2. Die, welche auf der Fiſcherei begriffen ſind, ſollen jeden Sonnabend Abend, ſo wie jeden Abend vor dem Feſttage, bei obgedachter Strafe, nach Hauſe kommen.

§. 3. Die Fiſcher und deren Knechte müſſen ſich auf dem Haffe aller Schlägereien und eigenmächtiger Auspfändungen, bei vierzehntägiger Gefängniß-, und nach der Größe der dabei verübten Ausſchweifungen oder vorgefallenen Verwundungen, härterer Strafe, enthalten. Wer einen Anker abgepfändet, hat ſechsmonatliche Zuchthausſtrafe, ſalva fama, mit Willkommen und Abſchied verwirkt.

§. 4. Das ſogenannte Pumpen, Klonnen, Jagen, Kleppern, Büllern und Steiren, ſowohl im Haff als in der See, wodurch der Fiſch vom Eingang ins Haff vertrieben wird, ſoll, allgemein bei Verluſt des Gefäßes und Garns, auch vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe halb bei Waſſer und Brodt, im Fall einer wiederholten ſolchen Contravention aber, bei dreimonatlicher Zuchthausſtrafe, Jedermann und zu allen Zeiten verboten, und nur in den Fällen erlaubt ſeyn, die in Verfolg dieſer Haff-Ordnung beſonders werden benannt werden.

§. 5. Das Verſtellen des Eingangs der Fiſche aus der See in das Haff, ſoll bei ſechsmonatlicher Zuchthaus- oder funfzig Thaler Geldſtrafe zur Haffkaſſe gänzlich verboten ſeyn, ſo daß mit keinerlei Art von Gezeuge in der Einkehle des Haffs gefiſcht werden darf.

§. 6. Das Treiben, ſo bisher vor und in dem Tief verübt worden, ſoll bei Verluſt der Gefäße und Netze und bei dreimonatlicher, im Wiederholungsfalle aber bei einjähriger Zuchthausſtrafe gänzlich eingeſtellt werden, und findet in Anſehung der Ausnahme von der Regel hier daſſelbe Statt, was oben beim 4ten Abſchnitt geſagt worden.

§. 7. Das Fiſchen in der See ſelbſt bleibt zwar einem Jeden unbenommen, jedoch muß es wenigſtens eine Meile rechts und links von der Einkehle des Haffs geſchehen. Wer dawider contravenirt, iſt in die §. 5. normirte Strafe verfallen. Desgleichen iſt Niemanden, bei Confiscation des Garns und dreißig

Thaler Strafe zur Haffkaſſe, oder ſechsmonatlicher Zuchthaus=ſtrafe, erlaubt, ſich des ſogenannten Strandgarns, welches einzig und allein zur Fiſcherei in der See beſtimmt iſt, auf dem Haff zu bedienen. Ein Gleiches ſoll auch in Anſehung des ſogenannten Suttergarns Statt finden.

§. 8. Sobald die Lachswehren eingeſtellt ſind, und ſo lange ſelbige ſtehen, bleiben blos die kleinen Fiſchereien an den Rändern des Haffs, die durch Hereinwaten betrieben werden können, und das Sackſtellen erlaubt; alle Segelfiſchereien aber werden bei fünf Thaler oder vier Wochen Gefängnißſtrafe, und Vernichtung des Gezeuges, verboten.

§. 9. Bei allen Sackfiſchereien müſſen die Stellen mit hohen, durch beſondere Merkmale bezeichneten Pricken marquirt, und nach beendigter Fiſcherei dieſe wieder ausgehoben werden. Wer dawider handelt, hat fünf Thaler Strafe zur Haffkaſſe, oder vierwöchentliches Amtsgefängniß, halb bei Waſſer und Brodt, zu gewärtigen.

Sollte ſich aber gar Jemand beikommen laſſen, die Pricken unter dem Waſſer abzuſägen, der ſoll zehn Thaler Geld= oder acht Wochen Gefängnißſtrafe zu gewärtigen haben.

§. 10. Da die Braſſenfiſcherei eine der beträchtlichſten im Curiſchen Haff iſt, ſo muß während der Laichzeit ſich Niemand unterſtehen, dieſe Fiſcherei mit den darauf gerichteten Gezeugen, bei Verluſt derſelben und der im §. 5. normirten Strafe, zu betreiben. Sollte es ſich aber treffen, daß von dieſer Gattung auch dann und wann einer zu obgedachter Zeit in andern zu dieſer Fiſcherei nicht eingerichteten Gezeugen mit aufgezogen würde; ſo iſt ein jeder Fiſcher, bei zwei Thaler Strafe zur Haffkaſſe, oder achttägigem Gefängniß bei Waſſer und Brodt, ſchuldig und verbunden, ſolchen Fiſch ſogleich wieder ins Waſſer zu laſſen.

§. 11. Sobald der Ober= oder die anzuſetzenden Unter=Fiſchmeiſter ihre Flaggen aufziehen, und ſich dadurch in ihrer Qualität zu erkennen geben, muß jeder Fiſcher ſeine Segel ſtreichen, und bei fünf Thaler Strafe zur Haffkaſſe oder vierwöchentlichem Gefängniß, nicht von ſeiner Stelle weichen, bis er dazu die Erlaubniß erhalten. Sollte ſich aber ein oder der andere Fiſcher unterſtehen, dem Ober=Fiſchmeiſter, den Unter=Fiſchmeiſtern oder den zur Beobachtung der nöthigen Ordnung ange=

ſetzten Fiſcherſchulzen und Zargen ſich zu widerſetzen, ſie mit ehrenrührigen und Schmähworten, oder gar mit Thätlichkeiten anzugreifen, wenn dieſe Aufſeher ſich in Ausübung ihres Amts befinden; ſo ſoll ein ſolcher Frevler, dem Befinden nach, mit ein= bis ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe belegt werden.

§. 12. Niemand ſoll Erlaubniß haben, eigenmächtig eine andere als diejenige Art der Fiſcherei zu treiben, zu welcher er privilegirt iſt, oder die er in verjährungsmäßiger Zeit betrieben hat. Wer übrigens zur Fiſcherei im Haffe gar nicht privilegirt iſt, oder ſeine Befugniß zu fiſchen binnen vierzig Jahren nicht exercirt hat, oder künftig ſolche vierzig Jahre lang nicht treiben ſollte, geht derſelben verluſtig, und muß vom Fiſchmeiſter ſogleich zurückgewieſen werden. Sollte er ſich aber daran nicht kehren, ſo muß der Ober=Fiſchmeiſter des Departements, in welchem die Contravention vorfällt, dem Contravenienten das Garn und Gefäß wegnehmen, und ſolches der ihm vorgeſetzten Krieges= und Domainenkammer zur weitern Verfügung anzeigen. Hierbei verſteht es ſich von ſelbſt, daß dasjenige, was hier vom Verluſt der Fiſchereigerechtigkeit mittelſt der Verjährung durch Nichtgebrauch verordnet iſt, nur alsdann Statt finde, wenn entweder ein einzelner, blos durch ein ſpecielles Privilegium zum Fiſchen Berechtigter, dieſes ſein Recht innerhalb rechtsverjährter Zeit gar nicht ausgeübt hat, oder wenn von einer ganzen zum Fiſchen berechtigten Dorf= oder andern Commune ſämmtliche Mitglieder die Ausübung des Rechts durch eben dieſe Zeit vernachläſſigt haben; wohingegen, wenn aus einer ſolchen Commune das Recht derſelben auch nur einige Mitglieder durch fortgeſetzte Ausübung ſolchen Rechts erhalten haben, ſo wenig der Fiſchmeiſter als die übrigen Intereſſenten befugt ſind, andere Mitglieder eben dieſer Commune, unter dem Vorwande, daß ſie für ihre Perſonen das Recht innerhalb der Verjährungsfriſt nicht ausgeübt haben, zurückzuweiſen, wie denn auch die Mitglieder derſelben Commune ihre Mitgenoſſen, unter eben dieſem Vorwande, an der Ausübung des für die ganze Commune conſervirten Rechts nicht ausſchließen können.

§. 13. Der Fiſchſaamen, welchen einer oder der andere in ſeinem Garn auffängt, muß ſogleich wieder ins Haff gelaſſen werden, keinesweges aber, ſo wie es bisher der Mißbrauch geweſen, zum Kochen des Thrans oder Futterung und Mäſtung

der Schweine und des Federviehes verwandt werden, bei acht=wöchentlicher Gefängniß= oder zehn Thaler Geldſtrafe zur Haff=kaſſe.

§. 14. Da auch die Tonnen, womit die Fiſche verkauft werden, ſich bis hierzu faſt nirgends gleich geweſen, und immer eine mehr, die andere weniger innern Gehalt gehabt, ſo ſetzen Wir hierdurch feſt: daß alle ſolche Tonnen, vom 1. Juni 1792 ab, von gleicher Größe, nämlich zu Einhundert und zwanzig Stof, nach dem alten Culmiſchen Maaß, eingerichtet, und von dem in jedem Departement angeſetzten Ober=Fiſchmeiſter, gegen Erlegung von ſechs Groſchen Preuß. zur Haffkaſſe, geaichet ſeyn ſollen.

Wer dawider contravenirt, und ſich beim Verkauf der Fiſche anderer Maaße bedient, iſt in fünf Thaler Strafe zur Haffkaſſe, oder vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe verfallen, und ſollen die unrichtigen Maaße verbrannt werden.

Ueber alle vorkommende Contraventionsfälle müſſen Acta von den Juſtizämtern inſtruirt, darin erkannt und das Erkenntniß ante publicationem an Unſere Kammer=Juſtiz=Deputationen eingeſandt werden.

Es ſollen auch die in den vorſtehenden und folgenden §§. verordneten Gefängnißſtrafen, mit öffentlichen Arbeiten der Gefangenen, zu Dämmen, Graben, Wegebeſſerungen und dergleichen, während der Zeit des Gefängniſſes verbunden, und daher zur Execution ſolcher Strafe diejenige Zeit, in welcher Gelegenheit zu öffentlichen Arbeiten vorhanden iſt, wahrgenommen werden.

Specialiter. Segelfiſcherei. A. Kurrenfiſcherei.

§. 15. Die Flügel des Garns müſſen durchgängig die gleiche Breite von einem Faden, und die Länge von neunzig Faden haben. Die Maſchen werden zu anderthalb Zoll in Quadrat, dergeſtalt nämlich, daß jede Seite einer Maſche wenigſtens anderthalb Zoll Länge haben muß, beſtimmt. Wer ſich mit anderm Zeuge auf dem Haffe finden läßt, hat außer dem Verluſt deſſelben, welches gleich verbrannt werden muß, dreimonatliche Zuchthaus=, und im Wiederholungsfalle, einjährige Feſtungsſtrafe zu erwarten. Wird aber ein auf dieſe Fiſcherei beſonders Privilegirter mit unrichtigem Zeuge auf dem Haffe ange=

troffen, ſo iſt ſelbiger im erſten Contraventionsfalle in funfzig Thaler Geldſtrafe zur Haffkaſſe verfallen, und im Wiederholungsfalle ſeiner Gerechtſame verluſtig.

§. 16. Die Kurrenfahrer können ſo weit im Haffe hinauf ziehen als ſie wollen, nur müſſen die Dörfer des Königsbergſchen und Litthauiſchen Departements die Grenzſcheide, welches die gerade Linie auf der größeſten Breite des Haffs von Lickerorth nach Grapſterorth iſt, bei fünf Thaler Strafe zur Haffkaſſe, nicht überſchreiten; wobei es jedoch auf eine Differenz von Fünfhundert bis Eintauſend Schritte nicht ankommen ſoll, da ſie vom Winde getrieben werden, und alſo die Grenze ſo ganz genau, als ſie beſtimmt, nicht immer zu halten im Stande ſind, und findet hierbei von den Einſaſſen beider Departements ein Reciprocum Statt.

§. 17. Die Kurren= und hiernächſt folgenden Braddenfiſchereien können im Gemenge betrieben werden, nur muß Jeder ſich davor hüten, einem Andern nicht Schaden zu thun, oder ihm in die Augen zu ſtreichen, bei fünf Thaler Strafe zur Haffkaſſe oder vier Wochen Gefängnißſtrafe.

§. 18. Ein jeder Fiſcher, der mit Kurren oder Bradden fährt, muß des Nachts ein Feuer auf ſeinen Kähnen haben oder Laternen aushängen, bei zwei Thaler Strafe zur Haffkaſſe.

§. 19. Die Kurren= und Braddenfahrer müſſen, bei gleicher Strafe, die Gegenden nicht berühren, wo Säcke aufgeſtellt ſind, weil dieſe letztern durch die Segelfiſchereien leicht ruinirt werden können.

§. 20. Wer wider die im §. 18 und 19. gemachten Anordnungen contravenirt, iſt außer der Erlegung der darin normirten Geldſtrafe auch verbunden, den gemachten Schaden zu erſetzen; und ſollte es ſich bei der Unterſuchung finden, daß der Schaden aus Vorſatz oder Muthwillen verurſacht worden, ſo ſoll der Contravenient außerdem noch mit vierwöchentlichem Amtsgefängniß bei Waſſer und Brodt beſtraft werden, und iſt in den bei den Kurren= und Braddenfiſchereien vorkommenden Streitigkeiten von Beſchädigung jederzeit im zweifelhaften Fall der Unterſte, das iſt der, welcher nicht mit vollem Winde getrieben wird, noch mit dem Strome fortzieht, als ſtrafbarer Theil anzuſehen. Dagegen aber muß der Oberſte, ſo wie bis hierzu öfters geſchehen, ſich, bei fünf Thaler Strafe zur Haffkaſſe oder

vierwöchentlichem Gefängniß, nicht beikommen laſſen, ſein eigener Richter zu ſeyn, und dem Unterſten das Garn zu zerreißen.

B. Braddenfiſcherei.

§. 21. Die Flügel der Bradden müſſen in ſchrägen Maſchen bis zur Mettritze fortlaufen, und ſodann die Breite von vier Faden erreichen. Die Länge der Flügel muß nicht über neunzig Faden, und die Maſchen durchweg in den Flügeln nicht kleiner als anderthalb Zoll, ſo wie in der Mettritz nicht kleiner als drei Viertel Zoll in Quadrat ſeyn, unter welchem Maaße hier, ſo wie überall in dieſer Verordnung, wo das Maaß der Maſchen beſtimmt wird, zu verſtehen iſt, daß jede Seite derſelben das angedeutete lange Maaß haben muß. Wer dawider contravenirt, hat bei dem Verluſt des Gezeuges, welches ſogleich verbrannt werden muß, noch die im 15ten Abſchnitte bei der Kurrenfiſcherei normirten Strafen zu gewärtigen, und iſt übrigens in Anſehung der ſonſt bei dieſer Art von Fiſcherei zu beobachtenden Cautelen, bereits bei der Kurrenfiſcherei das Erforderliche vorgekommen, als worauf hiermit Bezug genommen wird.

C. Kautelfiſcherei.

§. 22. Dieſe Art der Segelfiſcherei iſt dem Fiſchſaamen am allergefährlichſten, und bleibt alſo, wie bisher im Litthauiſchen Departement, bei Confiscation des Gezeuges und dreimonatlicher Zuchthausſtrafe mit Willkommen und Abſchied, gänzlich verboten. Im Oſtpreußiſchen Departement bleibt ſelbige aus dem Grunde zwar noch nachgelaſſen, weil die dotigen Fiſcherdörfer, beſonders im Amte Labiau, ihr Gewerbe faſt einzig und allein darauf eingeſchränkt haben, und ſich die zur Kurren- und Braddenfiſcherei erforderlichen weit koſtbareren Zeuge, ihrer Armuth halber, nicht anſchaffen können, auch die großen Lachsfiſchereien, welchen dieſe Gezeuge am allergefährlichſten ſind, in dem Theile des Haffs, ſo zum Oſtpreußiſchen Kammer-Departement gehört, nicht vorkommen. Es wird jedoch, bei fünf Thaler Strafe zur Haffkaſſe oder vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe, desgleichen bei Vernichtung des Gezeuges, hierdurch feſtgeſetzt und verordnet: daß die Maſchen im ſogenannten Aftergarn, nicht kleiner oder enger, als drei Viertel Zoll in Quadrat ſeyn müſſen, ſo wie ſich auch kein Kautelfahrer, bei Strafe

von zwei Thaler zur Haffkaſſe oder achttägigem Amtsgefängniß halb bei Waſſer und Brodt, unterſtehen muß, ſeine Richtung auf dem Haffe ſo zu nehmen, daß ihm ein Kurrer oder Braddenfänger nachfahren muß, oder er ſolchem wohl gar entgegen ſtreicht, vielmehr muß er ſelbigem ausweichen.

D. Häkel.

§. 23. Da durch die Häkel der Fiſchſaamen ſehr ruinirt wird, ſo wollen Wir ſolche bei allen Sommerfiſchereien, und zwar bei einjähriger Feſtungsſtrafe, und wenn ein Privilegirter ſich derſelben bedient, bei Verluſt ſeiner Gerechtſame, gänzlich abgeſchafft wiſſen, und es ſollen dieſelben einzig und allein bei den mit dem Wintergarn vorkommenden Stückfiſchereien erlaubt bleiben.

Kleine Fiſcherei mit Böten. a. Wind = Kartel.

§. 24. Das Wind = Kartel muß in jedem Flügel nicht mehr als einhundert Faden in der Länge und höchſtens drei Faden in der Breite haben. Die Maſchen in den Flügeln können mit anderthalb Zoll anfangen, und müſſen ſich an der Mettritz mit einem Zoll in Quadrat endigen; die Mettritz muß nicht mehr als acht Faden enthalten, und müſſen ſich die Maſchen mit einem Zoll in Quadrat anfangen und mit einem halben Zoll in der Art endigen, mithin überall nicht kleiner ſeyn.

Es iſt dieſes Gezeug einem Jeden, der darauf privilegirt oder eingerichtet iſt, unter den ad generalia gemachten Einſchränkungen, zu gebrauchen erlaubt, nur iſt die Dorfſchaft Minnige, Amts Ruß, davon ausgeſchloſſen, weil ſonſt der großen Krakerorthſchen Amtsfiſcherei daraus ein zu großer Nachtheil erwachſen könnte.

b. Klippen.

§. 25. Die Klippe muß in jedem Flügel nicht mehr als dreißig und die Mettritz zwei Faden in der Länge und einen auch einen halben Faden in der Breite haben. Die Maſchen in den Flügeln können von einem Zoll in Quadrat bis zum halben Zoll in der Art an der Mettritz und dieſe zuletzt ganz dicht zuſammenlaufen.

Es kann mit dieſem Gezeuge von dem, der dazu ex privilegio oder ſonſt berechtigt iſt, zu jeder Zeit am Lande, nur nicht in den Einkehlen der Ströme, gefiſcht werden. Im Augſtumahlſtrome iſt es keinem andern Fiſcher, als den Pächtern der Lachswehre verſtattet, dieſe Fiſcherei zu betreiben, da Letztere den Weißfiſchfang, welche Art von Fiſchen vorzüglich mit dieſem Gezeuge ausgehoben wird, mit gepachtet haben, und wird jeder Contraventionsfall mit Zwey Thaler Strafe zur Haffkaſſe hierdurch verpönt.

c. Wathen.

§. 26. Dieſes Zeug muß in jedem Flügel nicht mehr als neunzig und in der Mettritz drei Faden Länge, desgleichen oben drei, unten aber vier Faden Breite haben. In den Flügeln fangen die Maſchen mit zwei Zoll in Quadrat an, und laufen mit einem Zoll gegen die Mettritz, in dieſer aber zuletzt ganz dicht zu. Das Tauwerk muß in jedem Flügel nicht über dreihundert und funfzig Faden lang ſeyn. Wer ſein Gezeug mit kleinern Maſchen verſieht oder längeres Tauwerk anbringt, hat, außer der Confiscation deſſelben, fünf Thaler Strafe zur Haffkaſſe oder vierwöchentliches Gefängniß bei Waſſer und Brodt zu gewärtigen. Wer mit dieſem Gezeuge zu fiſchen berechtigt iſt, kann ſich deſſelben zu jeder, jedoch mit Ausſchluß der ad generalia ausgenommenen Zeit, bedienen.

Aal=Fiſcherei: 1. Aalpanten.

§. 27. Da der Aal nicht in allen Gegenden des Haffs gefunden wird, ſondern ſich nur hauptſächlich bei Fiſcherbude Amts Laptau, Schwarzorth und Negeln Amts Althoff=Memel, und bei Skirwiek Amts Ruß, zu lagern pflegt; ſo haben von alten Zeiten her die Fiſcherdörfer des Curiſchen Haffs den Aalfang in Gemenge betrieben, ohne daß über etwanige Beeinträchtigungen Beſchwerden erhoben worden. Wir wollen nun zwar dieſe hergebrachte Gewohnheit nicht durch anderweite Feſtſetzungen aufheben, ſetzen jedoch feſt, daß die Dorfſchaften Schwarzorth Amts Althoff=Memel, und Schwenzeln, Drawehnen und Gaitzen Amts Proekuls, als welche drei letztern ſeit vielen Jahren an den Schwarzorthſchen Ufern Aalpanten gemeinſchaftlich mit der Dorfſchaft Schwarzorth aufgeſtellt, und vermöge einer

Verſchreibung und eines alten Beſitzrechts andere Dorfſchaften davon ausſchließen können, den Aalfang daſelbſt, für welchen ſie einen anſehnlichen Zins an Unſere Domainenkaſſe entrichten, privative behalten ſollen.

Damit aber auch unter gedachten Dorfſchaften alle Streitigkeiten wegen ihrer gemeinſchaftlich aufgeſtellten Aalpanten für die Folge vermieden werden, verordnen Wir hiermit allergnädigſt, daß, gemäß dem im Jahr 1781 getroffenen Uebereinkommen, zwiſchen den Stellen, wo die Aalpanten aufgeſtellt werden, jederzeit eine Diſtanz von dreihundert und funfzig Faden zum freien Durchzug anderer Fiſche, bei Strafe von fünf Thaler zur Haffkaſſe oder vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe, gehalten und beobachtet werde, auch eine jede dieſer Dorfſchaften ihre Panten in eine beſondere Reihe aufſtelle, und jährlich die Reihen unter ihnen gewechſelt werden, dergeſtalt, daß, wenn z. B. Schwenzeln ein Jahr die erſte Reihe inne gehabt, ſelbige im folgenden Jahre ihre Panten auf die letzte Reihe bringen und aufſtellen muß.

§. 28. Da überhaupt der Aalfang ſehr mißlich iſt, zumal bei Nordwinden wenn das Seewaſſer in Haff tritt, oder auch beim Hagelſchlage der Aal verſchwindet, das heißt: ſich auf den Grund lagert; ſo wird bei fünf Thaler Geld- oder vierzehntägiger Amtsgefängnißſtrafe hiermit verboten, den Aalfang durch keine Hinderniſſe zu vereiteln, noch Aalſäcke zu berauben, oder ſie aus der waſſerrechten Lage zu bringen und in die Höhe zu heben, weil, wie bekannt, dergleichen Säcke ganz unter Waſſer ſtehen müſſen, da der Aal zum öftern auf dem Boden ſeiner Rinne fortſchleicht. Das Maaß des Gezeuges wird im §. 42. näher beſtimmt werden.

2. Aal-Angeln.

§. 29. Den Einſaſſen in Sarkan, Domainenamts Roſſitten, welche ſich bis jetzo allein mit der Aalfiſcherei auf dem Haff abgegeben, und zu ſolchem Behuf mit nöthigen Geräthſchaften verſehen ſind, wollen Wir es, ſo nach wie vor, freiſtellen, ihre Angeln längs dem Haffe auszuwerfen, und wollen Wir in Betracht ihrer Dürftigkeit es geſchehen laſſen, daß ſie zum Betrieb ihrer Fiſcherei einige Wochen auf dem Haff bleiben, und zum Verkauf ihrer Vorräthe an die ſogenannten Kupſcheeler an

den Ufern anderer Dörfer anlanden können. Nur bleibt ihnen das Anlanden am Norder- oder Süderhaaken, desgleichen in der Einkehle bei Memel, wo ſie lediglich zum Raube der Strandgüter ſich bisher niedergelaſſen und Hütten aufgeſchlagen, bei einjähriger Feſtungsſtrafe unterſagt.

Lachsfiſchereien.

§. 30. Die Länge und Breite der Netze läßt ſich zwar nicht beſtimmen, weil ſolches auf die jedesmalige Breite und Tiefe des Stroms ankommt, als welcher queer über mit der Lachswehre (Takieſch) verſtellt werden muß; damit jedoch andere Arten von Fiſchen außer den Lachſen durchgehen können, ſo wird die Größe der Maſchen in der Takieſch ſelbſt hiermit auf fünf Zoll in Quadrat feſtgeſetzt. Wer dawider handelt, hat die Vernichtung des Gezeuges, und außerdem eine Geldſtrafe von dreißig Thaler oder ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe mit Willkommen und Abſchied, zu gewärtigen.

§. 31. Die Takieſche nehmen zwar die ganze Breite der Ströme ein, es müſſen aber an der einen Uferſeite derſelben ſo viel Faden weit geöffnet bleiben, als zur Durchfahrt der Kähne und der Holzflößen erforderlich iſt.

§. 32. Weil jedoch durch eine ununterbrochene Paſſage der Kähne und Holzflöße der Lachs geſtört werden könnte, ſo ſetzen Wir hiermit allergnädigſt feſt, daß die Kähne zwar zu jeder Tageszeit mit geſtrichenen Segeln ſollen durchgehen können, den Holzflößern hingegen nur zwei Stunden, und zwar gegen Abend, die Takieſch oder Lachswehre zu ihrem Durchzuge zu öffnen, geſtattet werden ſoll, zu welchem Ende an der offenen Seite der Lachswehre ein Baum am Ufer des Stroms, mittelſt einer Kette angeſchloſſen wird, der ſodann, wenn die Zeit der Oeffnung für die durchgehenden Holzflöße eintritt, losgebunden und Jedermann die Durchfahrt verſtattet werden muß. Die Holzflößer ſind hierbei dieſe Paſſage ſelbſt zu öffnen und wieder zuzumachen verbunden.

§. 33. Obgleich der Lachsfang eigentlich zur Stellfiſcherei gehört, ſo kann er dennoch ohne Beihülfe der Kähne und der fahrbaren Fiſcherei nicht ſonderlich pouſſirt werden. Daher bleibt es den großen Lachswehrpächtern bei Skierwiek und Schieſche

nachgelaſſen, von ihren Takieſchen, ſo oft es die Witterung zu-läßt, eine Fiſcherei mit Kähnen anzuordnen.

Zu dem Ende können ſie ein Zugnetz (Leidamaſſis) und ein Vorſtellnetz (Mettomaje) zu Hülfe nehmen, und ſolche zur Beförderung des Lachsfangs nach Art der kleinen Fiſcherei mit Böten durchziehen.

Das Maaß der Maſchen in dem Zug- und Vorſtellnetz wird hiermit auf drei Zoll in Quadrat durchgängig feſtgeſetzt.

§. 34. Die Lachswehrpächter ſind jedoch verbunden, gleich nach geendigter Fiſcherei mit obgedachten Netzen das Vorſtellnetz, da es dicht am Haffe ausgeſetzt wird, und weil durch die geſperrte Mündung des Stroms der Durchzug aller andern Arten von Fiſchen, zum Nachtheil der Windkartel, Sack- und übrigen Uferfiſchereien, verhindert werden könnte, wiederum herauszunehmen oder zu ſenken.

§. 35. Da auch das große Netz längs den Pfählen der Lachswehre (die Wand) zu weiter nichts dient, als daß ſich der Lachs während des Laufes durch den Strom nur daran ſtoßen und ſich wieder zurückwenden ſoll, ſo können vor den Wehren annoch Säcke (Wenters) und Kullen angebracht werden, die den Lachs auf der Rückkehr einfangen, und es wird den Pächtern hiermit verſtattet, ſo viel Wenters und Kullen, als ſie zuträglich, und da, wo ſie es ihrer Abſicht am gemeſſenſten finden, anzuſetzen.

§. 36. Die Pächter der großen Lachswehre ſind verbunden, über den Fang und den Abſatz der Lachſe ganz genaue Regiſter zu führen und ſolche erforderlichen Falls zu beſchwören.

§. 37. Die kleinen Lachsſtellen werden nicht in den Strömen, ſondern im Haff aufgeſtellt. Es iſt jedoch nicht erlaubt, ſelbige nach Art der großen Lachswehren einzurichten, ſondern es werden hierzu blos Säcke oder Wenters und Panten verſtattet.

§. 38. Die Panten ſind aus zwei Säcken zuſammengeſetzt, vor deren Oeffnung eine Wand (Lading) gezogen wird, welche beide zuſammenſchließt. Einer der beiden Säcke kann die gewöhnliche Größe eines Haffſacks haben, bis ſieben Faden in der Länge, der andere dagegen muß kleiner ſeyn, und wird deſſen größte Länge auf 4 Faden angenommen.

Da bisher zwiſchen den Pächtern der großen Lachswehr und den Inhabern der kleinen Lachsſtellen, in Anſehung der wechſelſeitigen Beeinträchtigungen, viele Streitigkeiten vorgefallen, welche wegen des fehlenden Normativs größtentheils unentſchieden geblieben ſind; ſo haben Wir, durch einen unterm 21. Aug. 1781 geſtifteten Vergleich, die Länge des Lädings bei den kleinen verpachteten Lachsſtellen auf ſechzig Faden beſtimmt, die in der Uſance gegründete Beobachtung der alten Grenzen jeder Lachsſtellen beibehalten, und was bisher unter den großen und kleinen Pächtern, imgleichen bei den Privilegiatis, Rechtens geweſen, beſtätigt.

§. 39. Wenn ſich bei den kleinen Lachsſtellen Lädings finden, die mehr als ſechzig Faden in der Länge haben, ſo ſollen die Pächter der großen Wehren ſelbige nicht eigenmächtig auszuheben und abzupfänden berechtigt ſeyn, ſondern es ſoll die Unterſuchung durch die Behörde geſchehen, und hat ſodann derjenige, der, dem Vergleich zuwider, ſeine Läding zu lang gemacht hat, im erſten Contraventionsfalle fünf Thaler zur Haffkaſſe oder vierwöchentliche Gefängnißſtrafe zu gewärtigen, bei welchen im Wiederholungsfalle überdies die Confiscation des Netzes ſelbſt Statt finden ſoll. Auch findet eben daſſelbe Statt, wenn der Inhaber einer kleinen Lachsſtelle weiter in die Tiefe mit ſolcher geht, als ihm vom Aufſeher angezeigt worden iſt.

§. 40. Es ſoll ſich keiner unterſtehen, eine neue Lachsſtelle ſo einzurichten, daß eine ältere durch ſelbige gedeckt, und ihre Rinne geſperrt werde, bei drei Thaler Strafe zur Haffkaſſe oder vierzehntägiger Amtsarbeit.

§. 41. Außer der Lachswehre und Lachsſtellen iſt es auch erlaubt, an unſchädlichen Orten Lachsnetze auszuſtellen, wie dergleichen bei Loye im Amt Kukerneeſe gefunden werden.

Dieſes Netz muß aber nicht aus mehr, als einem einzigen Flügel beſtehen, der in der Länge dreißig und in der Breite einen und einen halben Faden, die Maſche zu drei Zoll in Quadrat, haben muß. Wird dieſes Maaß nicht beobachtet, ſo iſt der Contravenient in drei Thaler Strafe zur Haffkaſſe oder vierzehntägige Amtsarbeit verfallen.

Sackfiſcherei.

§. 42. Die Säcke müſſen alle mit einander darin übereinkommen, daß das Netz über vier Flügeln ausgeſpannt iſt, und außerdem bei der Oeffnung eines jeden Sacks noch zwei Flügel an beiden Seiten angebracht ſind, wobei Wir es in Anſehung der Länge und Breite der Sacknetze ſowohl als der Flügel zwar fernerhin bewenden laſſen wollen, jedoch hierdurch zugleich feſtſetzen, daß in den Zander-, Schnepel- und Perpel-Säcken die Maſchen in den Flügeln und im Vorderbauch wenigſtens zwei, im Mittelbauch ein und einen halben, und in der Stagge einen Zoll in Quadrat enthalten ſollen.

Bei den Aalſäcken wollen Wir durchweg das halbe Maaß der obengedachten Maſchen gelten laſſen.

Die Länge der Ládings bei den gewöhnlichen Säcken oder Panten muß nicht mehr denn zehn Faden enthalten, und die Breite drei Faden. Bei den doppelten Säcken wollen Wir nachgeben, daß der Láding bis vierzig Faden Länge haben kann.

Da jedoch zu befürchten, daß durch dieſe Fiſcherei, und beſonders durch die doppelten Säcke, allen Fiſchereiberechtigten großer Nachtheil erwachſen und die Tiefe des Ládings alle Arten von Fiſchen im Laufe aufhalten könnte; ſo verordnen Wir hiermit ausdrücklich, daß die ganze Breite des Ládings in den Doppelſäcken nur ſiebenzehn Maſchen enthalten muß, wie ſolches bereits hiebevor bei Fiſcherwirthen des Amts Proekuls eingeführt worden.

Die Rinnbahn bei den einfachen Säcken wird auf einen Faden, bei den Doppelſäcken aber höchſtens auf fünf Faden beſtimmt. Wer dieſen Vorſchriften entgegenhandelt, ſoll außer der Confiscation der Säcke mit drei Thaler zur Haffkaſſe oder vierzehntägiger Amtsarbeit beſtraft werden.

§. 43. Es wird hierdurch jedem Ausſteller der Säcke zur Pflicht gemacht, ſelbige nicht eher zu öffnen, als nach Sonnenaufgang, und muß er nach Sonnenuntergang dabei gar nichts thun, bei drei Thaler Strafe zur Haffkaſſe oder vierzehntägiger Amtsgefängniß.

§. 44. Da es ſich zuweilen zutrifft, daß ein Nachbar dem andern, desgleichen die vorbeigehenden Flößer, die ausgeſtellten Säcke aufheben und berauben; ſo wird jeder ſolcher Fall mit

fünf Thaler Strafe zur Haffkaſſe oder vierwöchentlichem Gefängniß hierdurch verpönt.

Sollte von den Holzflößen, ſo der Strom auseinander geriſſen, den Sackſtellern Nachtheil erwachſen; ſo können letztere nur in dem Fall eine Entſchädigung gewärtigen, wenn es ſich bei der Unterſuchung findet, daß die auf der Flöße befindlichen Leute durch ſchlechtes Zuſammenheften der Hölzer, unterbliebenes Rudern, nicht gehörig wahrgenommenes Segelſtreichen und dergleichen grobe Fahrläſſigkeit mehr, zu Zertrümmerung der Flöße ſelbſt Gelegenheit gegeben, in welchen, ſo wie in allen übrigen Fällen, wo eine Schadensersetzung Statt findet, die Entrepreneurs der Holzflößereien ſelbſt dafür aufkommen müſſen, und dagegen ihren Regreß an ihren Leuten nehmen können.

Neunaugenfiſcherei.

§. 45. Bei dieſer Fiſcherei wollen Wir es in Abſicht der Gezeuge ganz bei der recipirten Art bewenden laſſen, und ſetzen nur hierdurch allergnädigſt feſt, daß die Neunaugenſäcke im Haffe nicht eher ausgeſtellt werden dürfen, bis der Lachsfang völlig beendigt iſt, auch bei Stellung dieſer Säcke in Anſehung der Durchfahrt der Kähne eben das beobachtet werden muß, was bei den Lachswehren feſtgeſetzt worden.

Krakerorthſche Fiſcherei.

§. 46. Die Grenzen dieſer Fiſcherei ſind:

a. die Linie von der Windenburger Ecke queer über das ſogenannte Knaupḣaff bis an die Kulan-Uppe, welche ehedem ein kleiner Strom geweſen, jetzt aber verſandet iſt;

b. gehört dazu die Advant, oder der bei Kulan-Uppe zunächſt belegene Theil des Haffs;

c. der Saurum und die darin befindlichen zwei Doben, welche durch die Benennung, die große und kleine Dobe, von einander unterſchieden werden;

d. die Lanke.

Dieſe Gewäſſer bleiben der Krakerorthſchen Fiſcherei ausſchließungsweiſe vorbehalten.

Sollten jedoch in der Folge Verſandungen, wie dergleichen Fälle ſchon exiſtiret, überhand nehmen, und einige dieſer Gewäſſer ganz unbefiſchbar werden; ſo behalten Wir uns vor, die

Grenzen dieſer beträchtlichen Fiſcherei anders, jedoch wie es ſich von ſelbſt verſteht, ſalvo jure tertii, zu beſtimmen.

§. 47. Wir verſtatten gedachten Pächtern, die Fiſcherei mit allerlei erlaubten Gezeugen, deren ſie ſich bisher jederzeit bedient haben.

§. 48. Da auch die beiden Doben oder Tiefen eine eigene Befiſchungsart erfordern; ſo wollen Wir es geſchehen laſſen, daß die Kraferorther hiezu ſich des Dobennetzes bedienen, welches aus zwei Flügeln und einer Mettritz beſteht; jedoch müſſen die Flügel nicht über einhundert und zwanzig Faden Länge und fünf Faden Breite haben, auch die Maſchen in den Flügeln nicht unter zwei Zoll, und in der Mettritz nicht unter ein und einen halben Zoll in Quadrat groß ſeyn, und geben Wir außerdem noch nach, daß bei dieſer Fiſcherei das Pumpen und Jagen Statt finden kann, weil der Boden des Haffs hier ſo tief iſt, daß er mit keinem Netz zu erreichen, und alſo ohne dieſe Beihülfe von der Fiſcherei ſelbſt kein Vortheil zu erwarten iſt. Dieſe Fiſcherei kann vierzehn Tage vor Michaelis ihren Anfang nehmen, und damit bis zum Winter fortgefahren werden.

§. 49. Die Fiſcherei auf der Lanke kann vom Frühjahr bis zum Winter mit den gewöhnlichen Gezeugen ununterbrochen fort getrieben werden.

§. 50. Die Befiſchung der Advant wird nur von Michaelis ab verſtattet.

§. 51. Auf allen oben gedachten Gewäſſern wollen Wir auch den Kraferorthſchen Fiſchpächtern die privative Winterfiſcherei zugeſtehen, ſo wie Wir gleichfalls nachgeben, daß dieſelben die Fiſchereien an den Stellen Palamkis, Rumbis und Brinkis genannt, ohne beſondern Conſens des Amts wieder verafterpachten können.

Winter=Fiſcherei.

§. 52. Zur Fiſcherei mit dem Wintergarn, welches aus zwei Flügeln und einer Mettritz beſteht, ſetzen Wir hierdurch feſt, daß keine der erſteren die Länge von einhundert und letztere von fünf Faden überſchreiten. In dem Vordertheile der Flügel müſſen die Maſchen nicht unter drei Zoll, gegen die Mettritz zu

nicht unter zwei Zoll, in der Mettritz ſelbſt nicht unter dreiviertel Zoll in Quadrat ſeyn, ausgenommen bei der Stintfiſcherei, wozu auch die Häckel gebraucht werden können.

§. 53. Wir geben es hierdurch nach, daß die zu dieſer Fiſcherei Berechtigten, ſowohl bei Tages⸗ als Nachtzeit, jedoch mit Ausſchluß der Sonn⸗ und Feſttage, ſelbige exerciren können; und da es ſich auch oft zutrifft, daß ſie wegen des ſehr aufgehäuften Eiſes ihre alten Stellen nicht wieder durchhauen können, ſo ſetzen Wir hierdurch feſt, daß die Winterfiſchereien nicht blos auf die Ufergrenzen eingeſchränkt ſeyn ſollen, und es einer Dorfſchaft ſo wie der andern frei bleibt, zu ihren Zügen die ſchicklichſten Stellen auszuwählen, wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die zwiſchen beiden Kammer⸗Departements oben §. 16. normirten Grenzen nicht überſchritten werden müſſen.

§. 54. Da auch bei den Stintfiſchereien oft der Fall eintritt, daß dieſer Fiſch vorzüglich ſich auf einer Stelle des Haffs auffinden läßt, es aber unbillig ſeyn würde, wenn nur einer der Fiſcher von ſolchem Glücksfall Vortheil ziehen ſollte; ſo verordnen Wir hierdurch, daß, wenn dieſer Fall eintritt, jeder zu dieſer Fiſcherei Berechtigte an dieſem Orte einen Zug zu thun befugt ſeyn ſoll.

§. 55. Kein Zeug muß über eintauſend Faden im Umfang haben; auch werden alle Fiſcher bei fünf Thaler Geld⸗ oder vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe verwarnt, die ausgehauenen Eisſtücke jedesmal neben den Jag⸗ oder Zeßlöchern liegen zu laſſen, und ſowohl beim Einlaß als beim Auszug die ausgehauenen Eisſtücke herum zu legen, damit kein Reiſender in Schaden und Unglück gebracht werde.

§. 56. Da auch bisher mißfällig bemerkt worden, daß verſchiedene Fiſcher die Zeichen zum Ausſtellen ſchon lange Zeit vorher gemacht haben; ſo ſetzen Wir hierdurch ein für alle Mal feſt, daß ſolche nicht über 24 Stunden lang gültig ſeyn ſollen, und wenn der Fiſcher, der ſolche ausgeſteckt hat, nicht in dieſer Zeit den Zug macht, jeder andere Fiſcher ſich dieſer Stelle bedienen könne.

§. 57. Mit Speeren können die Fiſcher eben ſo weit gehen, als ihnen mit dem Wintergarn zu fiſchen erlaubt iſt.

§. 58. Auch können die Quäſte, da wo es ein Jeder für gut findet, aufgeſtellt werden, nur muß bei dieſer Fiſcherei, ſo

wie bei allen Winterfiſchereien, die zur Pflicht gemachte Vorſicht in Anſehung der ausgehauenen Eisſtücke, bei der §. 55. normirten Leibesſtrafe, gehörig beobachtet werden.

Grenzen.

§. 59. Die Grenzen zwiſchen den beiden Kammer=Departements werden, ſo wie ſolches bereits §. 16. geſagt iſt, in der Art beſtimmt, daß dafür die größte Breite des Haffes von Lickerorth auf Grapſterorth anzunehmen.

§. 60. Schon im §. 7. iſt feſtgeſetzt worden, daß das Fiſchen in der Einkehle des Haffes gänzlich unterbleiben ſoll, und bei den Seefiſchereien jeder Fiſcher wenigſtens eine Meile rechts und links vom Haffe ſich entfernt halten muß. Zu mehrerer Deutlichkeit wird hier aber noch beſtimmt, daß dieſſeits der Einkehle das Dorf Schäferei, und jenſeits der Grenzſtein zwiſchen Mellneraggen und Karkelbeck, auf der andern Seite der Nährung oder dem ſogenannten Süderhaken aber, die gerade Linie vom Sandkruge ab gerechnet, zur Grenze hierdurch beſtimmt wird, und verwarnen Wir hierdurch jedermänniglich, beſonders aber die öfters auf dieſem Unfug betroffenen Dorfſchaften Schmelz, Bitt, Schäferei, Schwarzorth, Mellneraggen und Karkelbeck, Domainenamts Althof=Memel, bei Confiscation des Garns und der im §. 7. normirten Strafe, welche in Wiederholungsfällen noch geſchärft werden wird, ſich zu keiner Zeit, vorzüglich aber nicht zur Zeit des Lachsfangs, auf einem Uebertretungsfalle betreffen zu laſſen.

§. 61. Bei den Segel= und Sackfiſchereien iſt in Anſehung der Grenzen bereits oben unter den ſpeciellen Abſchnitten das Nöthige geordnet. Da aber der Mißbrauch eingeriſſen, daß die Fiſcher im Curiſchen Haffe ſo viel Säcke als ſie gewollt, ausgeſtellt, unter den Säcken ſelbſt keine Diſtanz beobachtet, und verſchiedene andere Unordnungen unternommen haben; ſo verordnen Wir hierdurch, daß bei den ordinairen Fiſchſäcken die Lädings nicht über 10 Faden, und bei den Schnepelpanten nicht über 30 Faden lang ſeyn, letztere auch ſchlechterdings in Reihen aufgeſtellt werden, und die Rinnen zwiſchen den Reihen 30 Faden breit bleiben müſſen, ſo wie der Raum zwiſchen jeder Pante zum mindeſten auf drei Faden beſtimmt wird.

Ferner müſſen ſämmtliche Sackfiſchereien nicht der Tiefe zu nahe kommen, damit die Fahrt für die Kähne und Holzflöße offen bleibe.

Endlich muß jeder Sackfiſcher ſich wohl vorſehen, daß bei Aushebung der Säcke die Pricken ganz herausgenommen und nicht abgebrochen, ſtatt der von Wind und Wellen abgebrochenen aber ſofort neue Pricken eingeſteckt werden, damit die Segelfiſcher an ihren Netzen nicht Schaden nehmen, auch den Fiſcherſchulzen und Zargen, bei Befahrung des Haffs, die Reviſion und Verzeichnung der Säcke nicht erſchwert werde.

Wer dawider gehandelt zu haben überführt wird, ſoll nicht nur dem Beſchädigten zu aller erweislichen Schadenerſtattung gehalten ſeyn, ſondern auch für jede Contravention mit fünf Thaler Geld- oder vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe belegt werden.

§. 62. Obgleich die Grenzen im Waſſer ſehr unbeſtimmt zu ſeyn ſcheinen, ſo ſind die erfahrnen Fiſcher dennoch darin ſo geübt, daß es ihnen ſelten fehlſchlagen kann, indem ſie ſich nach Bäumen, Thürmen, Häuſern und Bergen, die ihnen diesſeits und jenſeits des Haffes ſichtbar ſind, richten, und der Gedankenlinie nach, von einem Grenzpunkt zum andern mit Zuhülfnehmung der geſetzlichen Fadenzahl vom Ufer ab eine Fahrt ins Haff ziehen, die ſie ſodann auf die beabſichtigte Stelle bringt.

Hiernach werden die Grenzen einer kleinen Lachsſtelle im Amte Ruß und Proekuls, imgleichen die Schnepelſäcke bei Rinderorth, Domainenamts Labiau, beſtimmt, und können die Inhaber derſelben, nachdem ſie die Entfernung vom Ufer nach einer gewiſſen Fadenzahl beſtimmt, und ihre Richtungen nach den ihnen bekannten Grenzpunkten genommen, den erſten Pfahl zur Wand oder Läding auf eben der Stelle einrammen, wo er ſonſt geſtanden, als wobei Wir es denn auch für die Folge in Anſehung der kleinen Lachsſtellen und der Schnepelſäcke bewenden laſſen wollen.

§. 63. Da die Dorfſchaft Nidden, Amts Althof-Memel, mit als die Grenzlinie zwiſchen beiden Kammer-Departements anzuſehen iſt, und das Haff allda die größte Breite hat, mithin durch die Fiſchereiarten des gedachten Dorfs den andern Fiſcherdörfern nicht leicht Eintrag geſchehen kann; ſo geſtatten Wir

den Fiſcherbauern zu Ridden die Fiſcherei, ſo wie es bisher üblich geweſen, mit allerlei verſchiedenen Gezeugen, Lachsſtellen ausgenommen, auf beiden Seiten des Bodens, und können dieſelben auch, nach Beſchaffenheit der Witterung und der Jahreszeiten, die Fiſchereigezeuge nach Belieben abwechſeln.

§ 64. Die Segelfiſcher des Amts Ruß und Proekuls können während der Lachszeit mit Bradden fahren, nur verſtatten Wir dieſes nicht dieſſeits der Windenburger Ecke. Nach Michaelis aber, und wenn die Lachswehren ausgehoben ſind, ſteht es ihnen frei, allenthalben die Braddengarne auszuwerfen.

§. 65. Die Dorfſchaft Schwarzorth, Amts Althof=Memel, welche auch die Braddenfiſcherei treibt, darf nach einer alten Uſance mit ihrem Braddengarn nicht über den ſogenannten Meegelnſchen Haken herausfahren, weil ſonſt dadurch die Fiſchereien des Amts Ruß zu ſehr leiden würden.

Denuncianten=Antheil.

§. 66. Wegen der in der Hafordnung normirten Geldſtrafen ſetzen Wir hierdurch feſt, daß den Denuncianten davon der vierte Theil, und von den etwa zu confiſcirenden Fiſchen die Hälfte des Quanti, wofür ſie verkauft werden, pro vigilantia zugebilligt werden ſoll.

§. 67. Zu mehrerer Verſtändlichkeit dieſer Fiſcherordnung, ſoll derſelben eine dergleichen Beſchreibung der Fiſcherzeuge und übrigen techniſchen Ausdrücke, die in derſelben vorkommen, beigefügt werden.

Oeffentliche Bekanntmachung.

§. 68. Schließlich befehlen Wir in Gnaden, daß dieſe Haff= und Fiſcherordnung jährlich zwei Mal, als den letzten Sonntag vor Oſtern, und den letzten Sonntag vor Michaelis, von den Schulzen und Zargen in dem Schulzenamte den verſammelten Gemeinen vorgeleſen, überdies aber ein Exemplar öffentlich affigirt und ein anderes in jedem Schulzenamte wohl aſſervirt werden ſoll.

Und gleichwie überhaupt ein Jeder, ſowohl Privilegirter als Fiſcherbauer und Pächter, bei Vermeidung Unſerer Allerhöch=

ſten Ungnade und der normirten Strafen ſchuldig und verbunden iſt, nach dieſer neu emanirten Haffordnung ſich allergehorſamſt und eigentlichſt zu achten;

So haben auch beſonders die Litthauiſchen und Oſtpreußiſchen Kriegs= und Domainen=Kammern, und die der Hafffiſcherei vorgeſetzten Obrigkeiten und Aufſeher genau darauf zu vigiliren und zu halten, daß dieſer Ordnung überall gehörig nachgelebt werde.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königl. Inſigel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 11. Juni 1792.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struenſee.

* * *

Beſchreibung ſämmtlicher Fiſchereien im Curiſchen Haff, auch in welcher Art und zu welcher Zeit ſelbige betrieben werden.

Die Fiſchereien im Curiſchen Haff werden eingetheilt:

1. In die Segelfiſcherei;
2. in die Fiſcherei mit Böten ohne Segel;
3. in die Stellfiſcherei, und
4. in die kleine Fiſcherei am Rande des Haffes.

I. Die Segelfiſcherei.

a. Die Kurrenfiſcherei.

Dieſe gehört zur großen Fiſcherei. Es wird mit dieſem Gezeuge das ganze Haff bis auf den Boden (d. i. die größeſte Breite des Haffes) befahren. Zum Auswurf eines Kurrennetzes werden zwei große Fiſcherkähne erfordert, woran die Netze befeſtigt ſind, und müſſen die Kähne jederzeit parallel bleiben, der Wind mag ſie hintreiben, wohin es ſey. Die Fiſcher bleiben mit den Kurren drei bis vier und mehrere Tage auf dem Waſſer, je nachdem ſie unter Begünſtigung der Winde im Fiſchfange gewinnen und füglich anlanden können. Das Kurrengarn iſt

in einigen Fiſcherdörfern aus reinem Flachs, in andern Dörfern aus Flachs und Hanf gearbeitet, mithin koſtbarer, als alle übrige Netze.

Es beſteht aus zwei Flügeln und der Mettritze (d. i. Sack). Jeder Flügel hat gewöhnlich neunzig Faden in der Länge, und iſt ein Faden breit, ohne die Einfaſſung oder Simme, welche aus gedrehtem Lindenbaſt beſteht, und woran die Floßhölzer von Pappelrinde befeſtigt ſind. Jede Maſche in dem Kurrennetz hat anderthalb Zoll in Quadrat. Die Linie des Garns, welche nach dem Grunde des Waſſers gerichtet iſt, iſt hin und wieder mit Steinen verſehen, die obere Linie dagegen, welche auf dem Spiegel des Waſſers bleibt, mit Floßhölzern. Von der innern und äußern Seite der Flügel ſind Gaddern oder grobe Fäden von Hanf angebracht, welche das Garn dauerhaft machen, und dazu dienen, daß, wenn große Fiſche ins Garn laufen, die nicht Widerſtand genug im Kurrenfaden finden, ſelbige durch die Gaddern verſchlängt werden.

Da das Kurrengarn in der warmen Jahreszeit und in dem lauen Waſſer leicht unbrauchbar werden kann, ſo wird mit demſelben nur vom Abgange des Winters bis zum 1. Mai und vom 21. Auguſt bis das Waſſer gefriert, die Fiſcherei betrieben. In denen Gegenden aber, wo der Lachsfang exercirt wird, fängt die Herbſtfiſcherei allererſt den 1. October an. Mit dieſem Gezeug werden allerlei Gattungen von Fiſchen gefangen, vorzüglich Zander, Plözze, Bärſche, ſehr ſelten Hechte, weil dieſer Fiſch bei Ergießungen der Ströme auf Wieſen übertritt.

Ueberhaupt iſt dieſes Netz wegen ſeiner Zartheit und Weichheit nicht eigentlich zum Fang großer Fiſche eingerichtet, da hingegen die kleinen Fiſche, wenn ſie ihm nahe kommen, nicht leicht entgehen, weil ſie an dieſem Garn kleben bleiben.

Endlich wird die Kurrenfiſcherei ſowohl bei Tage als zur Nachtzeit betrieben.

b. Die Braddenfiſcherei.

Die Bradden ſind Garne, welche gleich den Kurren durch zwei Kähne ausgefaltet werden. Der Unterſchied liegt nur darin, daß die Braddennetze von lauter Hanf gefertigt ſind, auch mehr breite und größere Maſchen als die Kurren haben.

Ein Braddengarn hat in jedem Flügel achtzig bis neunzig Faden Länge, mithin beſteht das ganze Garn aus einhundert ſechszig bis einhundert achtzig Faden, jedoch incl. der Einfaſſung oder Simme.

Jede Maſche dieſes Netzes hat anderthalb bis zwei Zoll in Quadrat; die Mettritz oder der Sack an dieſem Garne hat ſieben Faden in der Länge, und die Breite des Braddengarns iſt vom Anfang zehn, in der Mitte acht, und am Ende vier Faden.

Die Linie des Garns, welche nach dem Grunde des Waſſers gerichtet iſt, iſt mit Steinen hin und wieder verſehen, die andere Linie aber, welche auf dem Waſſer bleibt, hat Floßhölzer von Pantoffelholz.

Dieſe Fiſcherei wird auf folgende Art betrieben:

Wenn die Fiſcher ausfahren, wozu zween Kähne von etwa zwei bis drei Laſten erforderlich ſind, ſo laufen die Kähne bis dahin, wo das Garn ausgeworfen wird, neben einander. Auf jedem Kahne liegt ein Flügel des Netzes, nur muß derjenige Kahn, worauf auch die Mettritze liegt, etwas größer ſey als der andere.

Gemeiniglich fahren die Fiſcher in den beiden Kähnen eine halbe Meile, auch wohl weiter zuſammen, bis ſie die erforderliche Tiefe gefunden haben, und während dem Segeln wegen des Windes die Kähne nicht aufhalten können. Bisweilen glückt's ihnen, daß ſie auch binnen einer Viertelmeile das Netz auswerfen können, wenn ſie nämlich den Wind gleich ſtark genug finden.

Sobald die Kähne die rechte Höhe gewonnen haben, ſo werfen die Fiſcher die Mettritz aus, und trennen ſich während des Auswurfs der Flügel, ſo lange, bis das ganze Garn unter Waſſer gebracht iſt. Alsdann behalten ſie die Stellung gegen einander und laſſen ſich mit vollen Segeln vom Winde forttreiben. Nach Verlauf einer Stunde regt ſich die Neugierde, zu wiſſen, ob Fiſche in der Mettritz vorhanden ſind. Dann geben ſich die Bootsleute einen Wink, und iſt es finſtre Nacht, ſo ſchlagen ſie Feuer an, ſegeln gegen einander, bis ſie ſich ſo nahe ſind, daß ſie die Garnleinen einander zuwerfen können. Beide Leinen werden in einen Kahn gebracht, und die Fiſcher dieſes Kahns ziehen ſodann die beiden Flügel zuſammen, während daß der andere Kahn, welcher ſchon die Segel geſtrichen, neben ſei-

nem Flügel bis zur Mettritze herunterfährt, um zu ſehen, ob es der Mühe verlohne, das Garn ganz herauszuziehen.

Finden die Fiſcher des herunterfahrenden Kahns, daß das Herausziehen des Garns vergebliche Arbeit ſeyn würde, ſo werden die Flügel des Garns, mit Hülfe einer zurückgeworfenen Leine, wieder auseinander getrieben, und laſſen ſich die Fiſcher ſodann noch eine Strecke fortziehen, bis ſie endlich durch wiederholte Verſuche zum Zweck kommen.

Wenn alſo der Fang gut ausgefallen iſt, ſo kann man auch ſicher annehmen, daß das Garn drei bis vier Mal in einer Nacht in der vorbeſchriebenen Art herausgezogen geweſen.

Was die Zeit betrifft, in welcher auf die Braddenfiſcherei ausgefahren wird; ſo fängt ſich ſolche 14 Tage vor Michaelis an, jedoch nur auf dem Boden des Haffes oder deſſen größter Breite, um der Lachsfiſcherei nicht nachtheilig zu werden. Nach Michaelis aber zieht ſich die Fiſcherei durch die Lanka von Lickerorth ab bis auf die Windenburgiſche Ecke.

Die Gattungen von Fiſchen, welche mit Bradden gefangen werden, ſind Braſſen, Zander, Bärſche, Hechte und alle dergleichen Fiſche, welche ſich um die Herbſtzeit in den Gewäſſern des Haffes befinden.

c. Die Keitelfiſcherei.

Die Keitel ſind Garne, welche auf einem Braddenkahn, von $1\frac{1}{2}$, 2 bis 3 Laſten groß, ausgefaltet werden. Die Beſchaffenheit des Keitels beſteht in einem ganz runden dichten Netze von Hanf geknittet, ungefähr ſechs Faden lang, deſſen Maſchen ehemals ſo dicht geweſen, daß ſie am Ende des Keitels kaum einen Viertelzoll in Quadrat enthielten, wodurch der Fiſchſaamen ſogar eingefangen wurde. Die vorderſte Oeffnung des Netzes iſt ſehr weit und groß, dergeſtalt, daß der Umfang über ſechs Faden beträgt. Gegen das Ende aber iſt das Netz ganz ſchmal, und etwa nur drei Fuß breit. Inwendig iſt der Keitel mit einer Kehle verſehen, damit die hineinlaufenden Fiſche nicht herauskommen können.

Wenn der Wind gut iſt, und man mit dem Keitel ausfahren will, ſo wird ein Baum, etwa drei Faden lang, queer über die Oeffnung des Netzes feſtgemacht. Hierdurch bleibt das Netz ausgeſpannt, welches noch dadurch vermehrt wird, daß die

Grundſeite des Netzes mit Steinen behangen iſt, welche daſſelbe bis auf den Grund des Waſſers herunterziehen. In dieſer Art wird das Netz mit Stricken hinter dem Kahne neben dem Steuerruder feſtgemacht, doch dergeſtalt, daß es etwa vier Faden lang hinter dem Kahne bleibe.

Iſt dieſe Vorkehrung getroffen, ſo zieht der Fiſcher das Segel auf, und läßt ſich durch den Wind treiben. Wenn er nun eine halbe oder auch wohl eine ganze Meile fortgeſegelt iſt, ſo hält er an, zieht den Keitel mit der Leine an den Kahn, und ſieht nach, ob etwas gefangen ſey. Lohnt es der Mühe, ſo nimmt er die gefangenen Fiſche heraus, bringt das Netz wieder in Ordnung und ſegelt mit dem Winde fort. Dieſes wiederholt er ſo lange, bis er einen beträchtlichen Gewinn erhalten zu haben glaubt.

Die Keitelfiſcherei hat übrigens keine gewiſſe Diſtanz, ſondern ſie wird bis auf den Boden des Haffes, jedoch nur in dem Oſtpreuß. Kammer-Departement, wo das Haff weit mehr Tiefe, als im Litthauiſchen Kammer-Departement hat, in die Länge und Breite, auch ſo lange das Waſſer offen iſt, betrieben.

In dem Theile des Litthauiſchen Kammer-Departements, nämlich von der Lickerorth- und Grapſterorthſchen Ecke, und von da ab bis Memel zu, iſt die Keitelfiſcherei gar nicht practicabel, auch aus dem Grunde verboten, weil ſie ſowohl der Krakerorthſchen, als auch der Lachsfiſcherei zu viel Nachtheil bringen würde. Denn

1) hat das Haff, wie ſchon erwähnt, in den Grenzen des Litthauiſchen Kammer-Departemens zu wenig Tiefe, dahingegen mehr Flächen, und es würde alſo der Keitel, da er den Grund berührt, mit dem dichten Netze allen Fiſchſaamen ausrotten;
2) werden die Lachſe und andere Seefiſche, welche ins Haff übergehen, in ihrem Gange ſehr behindert, und
3) kann der Keitel um deswillen nicht gelitten werden, weil bei ſeinem Gebrauch die Fiſche gar nicht Zeit gewinnen, ſich zu ſetzen und zuſammenzurottiren, maaßen ſie dadurch in einer beſtändigen Flucht erhalten werden.

II. Die Fiſcherei mit Böten ohne Segel.

a. Die Windkartelfiſcherei.

Die Windkartelgarne haben die Länge der Wintergarne gewöhnlich von neunzig bis einhundert Faden auf jedem Flügel. Sie gehen zwei bis drei Faden tief; jedoch wird dieſe Fiſcherei nur an den Ufern des Haffes betrieben.

Das Netz iſt aus lauter Hanf gearbeitet, und beſteht aus zween Flügeln und einer Mettritze. Die Simme oder Einfaſſung beſteht ebenfalls aus Lindenbaſt, wovon Floßhölzer von Pappeln oder Korkholz befeſtigt ſind; die Linie des Garns aber, welche den Grund des Waſſers berührt, iſt mit Steinen verſehen.

Jede Maſche dieſes Netzes nach der Mettritze zu, hatte bis jetzt einen halben Zoll in Quadrat, dagegen die Maſchen im Anfang des Netzes zwei Zoll, auch drüber groß waren.

Nach den nunmehrigen Feſtſetzungen fangen die Maſchen im Flügel mit anderthalb Zoll an, und laufen gegen die Mettritze mit einem Zoll in Quadrat zu.

Die Mettritze enthält acht Faden in der Länge, und fangen ſich die Maſchen der Mettritze neben den Flügeln mit einem Zoll an, endigen ſich aber mit einem halben Zoll.

Sobald das Eis aus dem Haffe, und die Gewäſſer in ihren Ufern ſind, ſo geht dieſe Fiſcherei an und währet bis Pfingſten, alsdann ſie eingeſtellt wird. Nach Michaelis aber wird ſie von neuem betrieben und dauert bis zum Winter fort.

Der Name: Windkartel, erhält ſeine Beſtimmung von der Winde, womit das Netz nach vollendetem Auswurf wieder in die Kähne aufgewunden wird. Dieſe Winde iſt eigentlich eine Walze mit vier durchlaufenden Sproſſen, und hat die Figur eines ſpaniſchen Reiters, iſt in der Mitte des Kahns queerüber gelegt, und läßt ihre Axe in zween eiſernen Ringen laufen.

Die Ausrüſtung einer Windkartelfiſcherei iſt ziemlich beträchtlich, da jedesmal vier Kähne zuſammengehen, und wenigſtens zween Menſchen auf jedem Kahne ſeyn müſſen. Zwei Kähne führen das Garn, und zwei dienen zur Hülfe, daher denn auch die Benennungen Garnkähne und Hülfskähne ihren Urſprung haben.

Wenn auf die Windkartelfiſcherei ausgefahren wird, ſo gehen die beiden Garnkähne in parallelem Gange neben einander

fort, wogegen die beiden Hülfskähne bis zu Ende des Garnauswurfs etwas zurückbleiben und das Zeichen zur Annäherung abwarten müſſen.

Auf jedem der beiden Garnkähne liegt ein Flügel des Garns zuſammengeballt, die Mettritze aber hängt über Bord, und zwar um deswillen, weil dieſe zuerſt ausgeworfen werden muß. Während des Auswurfs der beiden Flügel trennen ſich die beiden Garnkähne mit gleichzeitiger Entfernung; denn indem auf jedem Kahne Einer mit dem Auswurfe beſchäftigt iſt, ſo ſtößt der Andere den Kahn allmählig ab. Auf dieſe Art gehen beide Kähne aus der Parallel=Linie von einander ab; einer zur Rechten, der andere zur Linken, jeder ſeinem Flügel nach, ſo lange, bis das ganze Garn unter das Waſſer geſenkt iſt.

An jedem Flügel ſind übrigens zwo Leinen, zweihundert Faden lang, angebunden, womit das Garn in einem Zirkel zuſammengezogen und aufgewunden werden kann. Dieſe Leinen werden auf vier Kähne vertheilt, und vermittelſt derſelben der Zug bewirkt.

Iſt das Garn durch die allmählige Annäherung ans Ufer gebracht, ſo vereinigen ſich alle Kähne und die darauf befindlichen Menſchen zum Aufziehen deſſelben; und wenn mit jedem Flügel zwei Menſchen beſchäftigt ſind, ſo ſuchen die vier übrigen die Fiſche aus den Maſchen der Flügel abzulöſen, und nehmen den Fang aus der Mettritze heraus. Uebrigens kann bei günſtigem Winde und Wetter ein Kartelgarn vier= bis fünfmal in einem Tage ausgeworfen werden, und es werden damit eben dieſelben Gattungen von Fiſchen gefangen, als bei der Braddenfiſcherei erwähnt worden iſt.

b. Die Dobenfiſcherei.

Die Dobenfiſcherei wird in den ſogenannten Doben oder Tiefen von den Krakerorthſchen Fiſchereipächtern ausſchließlich betrieben.

Die Verfahrungsart aber iſt dieſelbe, welche bei der Windkartelfiſcherei iſt auseinander geſetzt worden. Nur erfordert dieſe Fiſcherei mehrere Menſchen und ſechs Kähne, weil das Dobennetz weit größer, beſonders aber viel breiter ſeyn muß, da es beträchtliche Tiefen zu berühren hat.

III. Die Stellfiſcherei.

Unter der Stellfiſcherei werden alle Arten von Sackfiſchereien verſtanden, die vermittelſt der Pricken eine gewiſſe Stelle einnehmen.

Dieſe Pricken ſind von Birken= oder Ellernholz und drei bis vier Faden lang, mit welchen die Fiſchſäcke auf dem Grunde des Waſſers befeſtigt werden.

Die Säcke oder Wenter, welche in dem Litthauiſchen Kammer=Departement gehörigen Theile des Curiſchen Haffs ausgeſtellt werden, ſind: a) die Schnepel=, b) die Aal=, und c) die gewöhnlichen Haffſäcke.

Alle Säcke werden von reinem Hanf geknittet, und beſtehen aus vier Biegeln und drei Hauptſtücken. Das Stück zwiſchen den beiden erſten Biegeln heißt der Vorderbauch, das andere Stück zwiſchen dem zweiten und dritten Biegel der Mittelbauch, und zwiſchen dem dritten und vierten Biegel befindet ſich die Stagge oder Staggin.

Die Flügel, welche vor der Oeffnung des Sacks ausgebreitet und ebenfalls angepricкt werden, nennt man Sparnay. Die Maſchen in den Flügeln und in dem Vorderbauche ſind gleich groß und enthalten zwei Zoll, die im Mittelbauche anderthalb Zoll, und in der Stagge nur Einen Zoll in Quadrat. Außerdem iſt der Sack gleichſam mit Inteſtinen verſehen, die die Curiſchen Fiſcher Inkel nennen.

Dieſe Inkel ſind ein inneres Netz, und haben die Figur eines abgeſtumpften Kegels, deſſen Baſis der Oeffnung des Sacks, das ſchmalere Ende aber der Stagge zugekehrt iſt. Jeder Sack hat zwei dergleichen Inkel; im Mittelbauche iſt der erſte, und in der Stagge der zweite angeknittet. Die Oeffnung des erſten Inkels iſt etwas größer, als die des andern. Die Inkel dienen dazu, dem Fiſche die Rückkehr zu vereiteln, wenn er einmal in den Sack hineingelaufen iſt. Denn wenn er in den Sack hineinſchießt, ſo paſſirt er auch bei den Inkeln, deren Oeffnungen in gerader Linie hinter einander angebracht ſind, und bleibt in der Spitze des Sacks oder der Stagge ohne Rettung gefangen.

Die Inkel ſind zu mehrerer Verſicherung des Fangs mit Hanffäden am Sacke angeheftet und feſt ausgeſpannt, und kann der Fiſch nicht anders, als durch einen Sprung durch die hinterſte Inkelöffnung zurückkommen, der aber, wenn er ihm auch gelin=

gen möchte, ihm doch nicht die Freiheit wiederſchafft, weil der vordere Inkel, welcher nach Maaßgabe der größern Breite des Sacks höher liegt, die Flucht dem Fiſche weit ſchwieriger macht.

Die Säcke werden paarweiſe im Haffe ausgeſtellt und mit einem aufrecht ſtehenden Garne verbunden, welches Leidings genannt wird.

Die Oeffnung des Sacks zwiſchen den Pricken, deren ſechs bis ſieben Stück zu einem Sacke oder Wenter gehören, bleibt einzig und allein zum Fiſchfang beſtimmt. Schießt der Fiſch auf den Leidings zu, ſo merkt er den Widerſtand, und läuft, wenn er nicht geradezu umkehrt, längs demſelben fort, bis er entweder in einen oder in den andern Sack hinein geräth.

a) Die Schnepelſäcke.

Zu einer Schnepelpante gehören vier Säcke mit einem Leidings von dreißig Faden. Sie werden mit einem Bogen ausgeſtellt, und zwar mit der convexen Seite gegen die See hin, weil der Schnepel zu der Zeit, wenn man ihn ſchmackhaft findet und gern einfängt, aus dem Haffe in die See auswandern will.

Die Oeffnung der Schnepelſäcke enthält ungefähr zwei Faden in der Länge, der Leidings wird jedoch dreißig Faden lang geknittet, um einen größern Raum im Haffe einzunehmen, und iſt mit einer Simme oder Einfaſſung von Lindenbaſt verſehen.

Was die Zeit anbetrifft, wann die Schnepelpanten ausgeſtellt werden, ſo geſchieht die erſte Stellung im Anfange des Frühjahrs, ſobald das Eis aus dem Haffe verſchwunden, und währet ungefähr bis zum 15. Mai fort, alsdann werden die Lachswehren geſchlagen. Die zweite Stellung der Schnepelſäcke erfolgt gleich nach Michaelis, wenn der Lachsfang zu Ende gegangen iſt.

b) Aalſäcke.

Die Aalſäcke werden paarweiſe ausgeſtellt und ebenfalls mit einem Leidings eingefaßt. Die Oeffnung zwiſchen den fünf Pricken, womit dieſe beiden Säcke befeſtigt ſind, enthält wenigſtens drei Faden in die Länge.

Wie übrigens die Säcke beſchaffen ſind, iſt vorher beſchrieben, und wird nur noch angemerkt, daß die Maſchen eines Aal-

ſacks ungleich enger ſeyn müſſen, als die eines gewöhnlichen Haff=ſacks, und in der Stagge kaum ein halber Zoll in Quadrat.

Die Aalſäcke werden den 15. Auguſt ausgeſtellt, und blei=ben ſelbige acht Tage nach Michaelis im Haffe.

c) Die gewöhnlichen Haffſäcke.

Dieſe werden in eben der Art ausgeſtellt, als vorhin be=ſchrieben worden; nämlich neben einander und mit Leidings ver=ſehen. Anlangend die Zeit ihrer Stellung, ſo geſchieht ſolches gleich im Anfange des Frühjahrs, wenn das Eis verſchwunden und das Waſſer gefallen iſt, und dauert ſo lange, bis die Lachs=wehren geſchlagen werden, das iſt, den 15. Mai. Jedoch wer=den die Haffſäcke wieder ausgeſtellt, wenn die Lachswehren aus=gehoben ſind, nämlich gleich nach Michaelis.

d) Der Neunaugenfang.

Die Neunaugen werden bei Schieſche, Skirwiek und Ruß, imgleichen im Amte Althoff=Memel bei Bitte, ebenfalls in der=gleichen vierbügeligen Säcken, als die Haffſäcke ſind, gefangen, nur mit dem Unterſchiede, daß die Neunaugenſäcke keine Leidings bedürfen; auch werden ſelbige nur mit drei Pricken befeſtigt, wo=gegen zu den Haffſäcken 5, 6, auch 7 Pricken erforderlich ſind.

Im Vorderbauche des Sacks können die Maſchen Einen Zoll, dagegen in der Mitte und nach der Stagge zu einen Viertel=Zoll breit ſeyn.

Um Michaelis wird mit Ausſtellen der Neunaugenſäcke der Anfang gemacht, und bleiben ſelbige allenfalls bis in die Mitte des Januars ſtehen.

IV. Die kleine Fiſcherei, am Rande des Haffs.

Hierunter wird die Klipp= und Watenfiſcherei verſtanden, wobei das Netz durch zwei Menſchen am Ufer herumgezogen wird, die im Waſſer waten.

Die größten Klippnetze ſind bis 60 Faden lang, jeder Flü=gel zu 30 Faden gerechnet, an denen eine Mettritze von andert=halb Faden lang angeheftet iſt. Uebrigens wird ein ſolches, aus lauter Hanf geknittetes Garn aus einigen Stücken zuſammengeſetzt, die auch zu anderm Fiſcherei=Gezeuge gebraucht werden können. Die Maſchen ſind im Anfange etwas weit, gegen die Mettritze zu aber können ſelbige auch nur einen Viertel=Zoll breit ſeyn.

Obgleich die Klippen nur von zwei Menſchen am Ufer herumgezogen werden, ſo fährt dennoch ein Dritter nebenher mit einem Boot, um das Netz wiederum frei zu machen, wenn es irgendwo hängen bleibt, und durch die angewandte Kraft der Fiſchenden leicht zerriſſen werden könnte.

Unter den Fiſchen, welche hiemit eingefangen werden, befinden ſich gewöhnlich Kaulbärſche, Plötze und andere dergleichen Speiſefiſche.

Zur mehrern Deutlichkeit der Hafordnung und dieſes Details werden nachfolgende Erklärungen der Curiſchen Fiſcherſprache beigefügt:

Balditi, heißt eigentlich klopfen. Die Fiſcher aber verſtehen hierunter: einen Fiſch ſcheuchen. Dies geſchieht, wenn mit dem Riemen oder Bootshaken auf den Bord des Schifferkahns geſchlagen wird. Man bedient ſich deſſen gewöhnlich bei den Lachswehren, wenn die Fiſcher das Treibnetz gehen laſſen, um vermittelſt des Schalls die Lachſe zuſammen zu treiben. Dies thut der Fiſcherei keinen Schaden, weil die zwiſchen dem Treibnetz und der Wehre befindlichen Lachſe doch nicht mehr entlaufen können.

Dobe, bedeutet eine Tiefe.

Kullis, iſt der Beutel an einem Fiſchſacke bei der Lachswehre, der die Geſtalt eines Wenters hat. Solcher Säcke ſind bei einer Lachswehre jederzeit zwei im Triangel angebracht. Denn wenn der Lachs aufſteigt, ſo ſtößt er ſich an der Netzwand, und verſucht unten durchzugehen. Gelingt ihm dies auch nicht, ſo verweilt er ſich in der Tiefe, und verirrt ſich entweder in die Säcke oder in den Beutel, Kullis, deren ebenfalls zwei neben jedem Sacke aufgerichtet ſind.

Knaupe, iſt der Buſen des Haffs vor der Windenburgſchen Ecke, auf der Seite von Minge und Stankiſchken, und geht bis auf eine Erdſpitze, die man die Knaupſchenke nennt. Die Fiſcher pflegen dieſe Gegend das Knauphaß zu nennen.

Kupczellis, bedeutet einen Fiſchhändler, der auf dem Haff oder in den Fiſcherdörfern Fiſche aufkauft, und ſelbige entweder friſch, oder geſalzen und gedörrt in den Städten zu Markte bringt.

Lanka, iſt der Buſen zwiſchen Tulkoragge und Krakerorth.

Leidings, heißt eine Netzwand zwiſchen zween Wentern. Wenn dieſe letztern aufgeſtellt ſind, ſo kommt der Fiſch zwiſchen beiden angezogen und ſtößt ſich zuerſt an den Leidings oder der vorgeſtellten Wand, läuft ſodann längs dieſer herauf oder herunter, und geräth ſodann in einen oder in den andern Wenter.

Mettritze, iſt der Sack hinter jedem Fiſchernetze bei der großen und kleinen Fiſcherei, welcher den beiden Flügeln des Netzes folgt.

Meßkere, nennen die Curiſchen Fiſcher die Angeln, womit die Aale gefangen werden. Die Angeln werden an langen weißen Schnüren haufenweiſe befeſtigt, und die Schnüre beim Herumfahren auf dem Haffe auf den Grund herabgeſenkt, wo ſie den andern Morgen wiederum aufgehoben, die Aale abgelöſt und die Angeln mit neuer Ankörnung verſehen werden.

Pante, bedeutet eine Stellſtätte, wo zwei Wenter oder Fiſchſäcke verbunden mit einem Leidings ausgeſtellt ſind. Es giebt auch doppelte Panten, das heißt: Stellen, welche mit vier Wentern oder Säcken beſetzt ſind.

Das Netz ausſtreichen, auslaſſen, ausſpannen, heißt bei den Curiſchen Fiſchern Paſtrykoti, und wird gemeiniglich bei der Braddenfiſcherei gebraucht. Wenn die Fiſcher die Höhe des Haffs erreicht haben, ſo werfen beide Kähne einen Theil ihrer Netze aus, und überlaſſen ſich ſodann den Winden und den Segeln, die den weitern Auswurf fördern.

Saurims, heißt die Enge bei Kuwertshoff, wo die Ströme zuſammenfließen.

Sargas, ein Fiſcherſchulze, der auf die Fiſchereien Acht hat.

Spurkti, nennen die Fiſcher des Curiſchen Haffs einen Fiſchſcheuchen. Dies geſchieht vermittelſt einer Stange, woran eine Art von hölzerner Traube befeſtigt iſt, und womit man den Fiſchen entgegenſtößt, wenn ſie etwa aus dem Wege oder aus der begrenzten Rinne ausweichen wollen. Man nennt dieſes Verfahren auch Pumpen. Wegen des dadurch verurſachten ſtarken Schalles, welcher die Fiſche ſcheu machen muß, iſt es auch nur bei der Dobenfiſcherei erlaubt, ſonſt aber nicht. Hievon unterſcheidet ſich jedoch das langſame Hertreiben der Fiſche, welches die Fiſcher Warriti nennen, und welches vermittelſt des Riemens geſchieht.

Skiaure, eine Fiſchſäuge, oder eine Art von Kähnen, worin die Fiſche lebendig erhalten werden. Dergleichen Skiaure werden zum Transport der Schiffe gebraucht und gehen mit Segeln. In dem Mitteltheile einer Skiaure ſind zwei Räume zum Behältniß der Fiſche. Beim Einkauf wird einer dieſer Räume angefüllt und bedungen. Nach geſchloſſenem Kauf vertheilt der

Skiaurininks, oder der Fiſchhändler, welcher die Skiaure führt, die Fiſche in beide Räume, damit ſie durch gewonnenen Spielraum beim Leben erhalten werden. Die Skiaure iſt auf beiden Seiten, ſo hoch als die Fiſche ſtehen, durchlöchert, damit das Waſſer durchzieht und die Fiſche beſtändig friſches Waſſer erhalten.

Takisza, die Lachswehre, heißt deshalb ſo, weil ſie den Lachſen den Durchgang wehret, und iſt ein künſtliches Gerüſte von eingerammten Pfählen, die durch Streben geſtützt und über dem Waſſer mit Queerpfählen verbunden ſind, damit ſie nicht durch den Strom und Winde umgeworfen werden. In der Tiefe, wo der Strom ſtärker fließt, werden die Pfähle auch in Triangeln eingeſchlagen. Dieſes Gerüſte wird mit einer Netzwand bekleidet; die Wand iſt aus einigen Netzplatten zuſammengeſetzt, welche einige Klafter lang und eben ſo breit ſind. Man heftet die Platten nach Maaße der Tiefe und und Breite des Stroms zuſammen, und befeſtigt ſie im Grunde des Waſſers mit dem daran befindlichen Tau durch Pricken oder dünne Stangen, die feſt eingeſtoßen werden. Oben ſind die Platten auch durchweg mit einem Tau verſehen, und werden damit an die Pfähle gebunden. Eine ſolche Netzwand kann etwa acht, auch vierzehn Tage im Waſſer ſtehen, ehe ſie mürbe wird, alsdann eine andere aufgezogen werden muß. Dieſe Netzwand heißt in der Fiſcherſprache

Tinklas-ſtaunamiſſis, oder das vorgeſtoßene Netz. Da dieſes indeſſen zum Lachsfang nicht zureicht, indem man mit den Lachſen allein nicht zufrieden ſeyn kann, die gegen die Wand anlaufen, und etwa in den Maſchen hängen bleiben; ſo bedienen ſich die Lachswehrpächter eines zweiten Netzes, welches

Tinklas-mettamaſſis, oder das ausgeworfene Netz heißt. Etwa ein paartauſend Schritte unterhalb der Lachswehre iſt

dieſes Netz, welches der Netzwand gleich iſt, ausgeſtellt. Es wird ebenfalls mit Pricken oder Stangen auf dem Boden befeſtigt, und ſieht der Lachswehre ſehr gleich. Iſt das Netz Tinklas⸗mettamaſſis aufgerichtet, ſo wird den Fiſchern, die an der Wehre ſich befinden, ein Zeichen gegeben, und dieſe laſſen ſodann ein drittes Netz, welches

Tinklas⸗leidzamaſſis, Zugnetz, heißt, ins Waſſer nieder, um damit einen Fiſchzug zu machen. Dieſes Netz hat oberhalb dem Waſſer ein Tau, die untere Seite aber nicht, und ſchwimmt ganz loſe. Zwei oder drei Fiſcher ſetzen ſich über die Breite des Stroms in kleine Kähne und legen das Tau des Netzes auf das Vorder⸗Ende der Kähne, laſſen ſich ziehen, regieren ſodann den Gang des Netzes, und klopfen auf die Kähne, damit ſie die vorhandenen Fiſche Strom ab auf das vorgeſtellte Netz hintreiben. An beiden Ufern des Stroms befinden ſich unterdeſſen Leute, die das Netz bis zum vorgeſtellten Netze fortziehen helfen. Nähert ſich jenes dieſem an, ſo ziehen die Fiſcher das vorgeſtellte Netz zuſammt den Lachſen, welche ſich in dem Zugnetze verwickelt haben, aus dem Grunde heraus, und das Tinklas⸗mettamas und leidzamas wird ſodann zum Trocknen aufs Land gebracht.

Wenter, iſt eine Art von Fiſchernetzen, die wie ein Sack geformt ſind, und in der Abſicht ausgeſtellt werden, damit der Fiſch ſich ſelbſt einfangen ſoll. Die Wenter ſind rund geknittet, inwendig mit Bügeln verſehen, wozu gewöhnlich Tonnenbände genommen werden, und haben in ihrem Bauche zwei Inkel.

Nr. 2.

Publicandum der Königl. Preuß. Kriegs⸗ und Domainenkammer zu Magdeburg, das Röthen des Flachſes betreffend, vom 23. Juni 1783.

Das Röthen des Flachſes in den Flüſſen, Bächen und Mühlengraben, auch ſelbſt in ſtehendem Waſſer, in ſofern letzteres fiſchreich iſt, oder zu Viehtränken gebraucht wird, iſt nicht nur in der Magdeburgiſchen Polizeiordnung Cap. XI. §. 14. bei Verluſt

des Flachſes und anderer empfindlichen Strafe, in welche zugleich die Obrigkeiten, ſo darunter nachſehen würden, verfallen ſeyn ſollen, unterſagt, ſondern auch dieſes Verbot von Zeit zu Zeit durch die Edicte vom 5. Sept. 1681, 26. Juli 1692, 1. Juli 1704, 16. April 1707 und 23. Febr. 1723 erneuet und geſchärft, zugleich den beiden letztern Edicten der Abriß beigefügt werden, nach welchem an den Flüſſen Gruben zur Flachsröthe angelegt werden ſollen.

Wenn nun aber wahrgenommen worden, daß dieſe Allerhöchſten Verordnungen ſeither faſt nirgends beobachtet, vielmehr denſelben zuwider in allen Flüſſen, Bächen und Mühlengraben, zum Ruin der Fiſchereien und Verſchlämmung der Gewäſſer durch die auf den Flachs zu deſſen Beſchwerung gebrachten Materialien, welche nachher in dem Fluſſe zurückgeblieben, Flachsröthen gemacht worden, wovon die nachtheiligſten Folgen ſowohl in Anſehung der Fiſcherei, als die davon erfolgte Verſchlämmung, beſonders bei der Ohre und Bude, vor Augen liegen; als werden vorhin angezogene Verordnungen hierdurch dahin erneuert:

daß, wer von Zeit der erhaltenen Inſinuation dieſes Publicandi an gerechnet, weiter in Flüſſen, Bächen, Mühlengraben, und ſelbſt in ſtehendem, fiſchreichem oder zur Viehtränke benöthigtem Waſſer weiter Flachs röthen wird, demſelben nicht nur der Flachs confiſcirt, ſondern er noch überdies, befundenen Umſtänden nach, mit einer Strafe deshalb angeſehen werden ſolle.

Den Gerichtsobrigkeiten wird hierdurch beſonders aufgegeben, auf die Befolgung dieſer Verordnung die genaueſte Attention zu haben, oder zu gewärtigen, daß auch ſie nach Vorſchrift der vorhin angezogenen Geſetze deshalb werden zur Verantwortung gezogen und beſtraft werden.

Magdeburg, den 23. Juni 1783.

Königl. Preuß. Kriegs- und Domainenkammer des Herzogthums Magdeburg.

Zwanzigſte Hauptabtheilung.

Bergwerks-Polizei und Salz-Regal.

Geſetze und Verordnungen.

Für die Betreibung des Bergwerksweſens und der dahin gehörigen Geſchäfte, für den eigentlichen Bau der Bergwerke und für die den Bergleuten ertheilten Freiheiten und Gerechtſame ſind folgende Königl. Verordnungen vorhanden:

Revidirte Bergordnung für Cleve, Meurs und Mark, v. 29. April 1766. (N. C. S. 1766.) und
Gen. Privil. ꝛc. v. 16. Mai 1767. (Ebend. 1767.)
Reglement für die Bergleute im Herzogthum Cleve und in der Grafſchaft Mark, v. 9. Mai 1801. (N. C. S. 1801.)
Revid. Bergordnung für Schleſien und Glatz, v. 5. Juni 1769. (Ebend. 1769.)
— — für Magdeburg, Halberſtadt, Mannsfeld und Hohenſtein, v. 7. Dec. 1772. (N. C. S. 1772.)
Königl. allgemeine Hütten- und Hammerordnung v. 27. April 1769. (Ebend. 1769.)
Publicandum wegen des Bergbaues in Oberſchleſien, vom 9. Dec. 1769, worin zugleich Aus- und Einländer zum Engagement bei dem Schleſiſchen Bergbau eingeladen werden. (Ebend. 1769.)
K. Privil. für die Bergleute in Oberſchleſien und Glatz, v. 3. Dec. 1769. (Ebend. 1769.)
K. Patent wegen Verwaltung des Münzbergwerks und Salzregals in Südpreußen, d. d. Frankfurt a. M. den 7. April 1793. (N. C. S. 1793.)
K. Pr. Patent wegen Verwaltung des Bergwerksregals in den von Sr. K. Majeſtät in Beſitz genommenen Gebieten des Fürſtenthums Hildesheim ꝛc. Berlin, den 9. April 1803. (N. C. S. 1803.)
Pat. wegen Verwaltung des Bergwerksregals in den ſäculariſirten Stiftern Eſſen u. Verden. Berlin, den 12. April 1803. (N. C. S. 1803.)
Pat. wegen Verwaltung des Bergwerksregals in dem ſäculariſirten Biſchofthum Paderborn. Berlin, den 16. Mai 1803. (N. C. S. 1803.)

Verordn. d. Allg. Landr. Th. 2. Tit. 16. §. 69., das Bergwerksregal und die Bergwerkspolizei betr.
Edict, die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe bis zur weſtlichen Grenze der Preuß. Monarchie, v. 10. Jul. 1816. (Geſ. S. 1816.)

Edict, die Aufhebung der Salz-Conſcription in dem am rechten Ufer der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Sachſen betr., v. 9. Mai 1816. (Geſ. S. 1816.)

Allerhöchſte Kabinets-Ordre v. 9. Mai 1816, wegen Ermäßigung und Gleichſtellung der Salz-Verkaufspreiſe, desgl. auch Aufhebung der Salz-Conſcription in Schleſien und der Grafſchaft Glatz. (Geſ. S. 1816.)

Publ. d. K. Oberbergamts in Bonn, wegen Vernachläſſigung der Aufſicht beim Bergbau, v. 24. Mai 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Aachen, wegen Ausübung des Salzregals, vom 27. Febr. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Merſeburg, wegen des Salzregals, v. 22. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 26.)

Publ. d. K. Reg. in Merſeburg, die Conceſſion zum Salzhandel betr., v. 13. Jul. 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 30.)

Publ. d. K. Reg. in Merſeburg, die Vorſchriften beim Salzverkehr betr., v. 23. Oct. 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 43.)

Publ. d. K. R. in Merſeburg, den Salzverkauf betr., v. 9. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 23.)

Publ. d. K. Reg. in Merſeburg, die Atteſte zum Ankauf des Schwarzſalzes betr., v. 1. Jul. 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 29.)

Publ. d. K. R. in Merſeburg, den Verkauf des Schwarzſalzes betr., v. 28. Juni 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 28.)

Publ. d. K. R. in Frankfurt a. d. O., über denſelben Gegenſtand, vom 27. Juni 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Aachen, über das Verfahren bei Salz-Contraventionen, v. 27. Febr. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Düſſeldorf, über denſelben Gegenſtand, v. 27. Juni 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Merſeburg, über denſelben Gegenſtand, v. 23. Oct. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 4.)

Publicandum

wegen Verhütung der Kohlendiebereien bei den Wettinſchen Bergwerken.

De dato Berlin, den 9. Auguſt 1774.

(N. C. S. 1774.)

Demnach bisher mißfällig wahrgenommen worden, daß, aller darauf geſetzten und an den Uebertretern vollſtreckten Strafen ungeachtet, die Kohlendiebereien auf den Königlichen Steinkohlen-Bergwerken nicht unterblieben, ſondern vielmehr immer weiter fortgegangen, und dadurch vornehmlich unterhalten worden, daß ſich beſtändig heimliche Abkäufer zu den entwendeten Kohlen

gefunden, welche ihre hiermit getriebenen Partirereien ſo künſtlich zu verſtecken gewußt, daß es öfter ſchwer gehalten, oder gar unmöglich geweſen, die Thäter herauszubringen und zur gebührenden Strafe zu ziehen, dieſen zum Schaden des Königlichen Intereſſe gereichenden Kohlendiebereien aber überhaupt und vornehmlich dadurch nachdrücklichen Einhalt zu thun, nothwendig iſt, daß der Handel mit Steinkohlen zwiſchen Privatperſonen ganz und gar nicht weiter zu erlauben; als wird hiermit bekannt gemacht und feſtgeſetzt:

1) Soll, von dem Tage der Publication dieſes an, Niemand, wer er auch ſey, ferner von Jemand anders, es ſey von wem es wolle, Steinkohlen zu erkaufen ſich unterſtehen, ſondern ein Jeder, der dergleichen bedarf, ſolche lediglich auf der hierzu an jedem Orte angewieſenen Factorei erkaufen.

2) Soll derjenige, welcher von einem Andern, es mag ein Bürger, Bauer, Bergmann, oder wer es ſonſt ſeyn wolle, Steinkohlen zu erkaufen ſich unterfängt, eben ſo, als wenn die erkauften Kohlen entwendet, und er der Kohlendieb ſelbſt wäre, angeſehen, und er nicht nur zu unentgeldlicher Herausgebung der Kohlen jedesmal angehalten, ſondern auch überdies nebſt ſeinem Verkäufer nachdrücklich beſtraft werden.

3) Soll, zur Vermeidung aller Ausflüchte und Unterſchleife, auch nicht einmal ein Unterthan, welcher wirklich Steinkohlen von einer Factorei erkauft, befugt ſeyn, ſolche an einen andern wieder zu verkaufen; maaßen

4) dergleichen Entſchuldigung gar keine Statt finden, ſondern der Käufer ſowohl, als der Verkäufer, eben ſo angeſehen wird, als wenn er wirklich geſtohlne Kohlen ver- und gekauft; wie denn zu ſolchem Ende

5) Sr. Königl. Majeſtät Bergamte zu Wettin nachgelaſſen iſt, mittelſt mündlicher Requiſition der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, oder auf den Dörfern, wo dergleichen nicht gegenwärtig, mittelſt Zuziehung des Richters oder Schöppen, in denen dem Bergamte verdächtig ſcheinenden Häuſern Viſitationen vorzunehmen, und ſoll derjenige, bei welchem ſich alsdann Steinkohlen finden, von welchen er nicht darthun kann, daß dieſelben von einer Kohlen-Factorei erkauft, in die ſub No. 2. erwähnte Strafe ohne Ausnahme verfallen ſey.

Solchemnach werden alle und jede Gerichtsobrigkeiten, imgleichen die Richter und Schöppen auf den Dörfern, hierdurch befehligt, dem Bergamte auf deſſen mündliche Requiſition, wenn ſolches hier oder da Viſitationen vorzunehmen für nöthig findet, unweigerlich, bei der ſchwerſten Verantwortung, hülfliche Hand zu leiſten, und ohne Anſtand mit der Viſitation zu verfahren. Damit nun Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll dieſes Publicandum nicht nur durch den Druck gehörig bekannt gemacht und von den Kanzeln alle Vierteljahre einmal verleſen, ſondern auch überall an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeſchlagen werden.

Signatum Berlin, den 9. Auguſt 1774.

(L. S.)

Auf Sr Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. d. Horſt.
v. Derſchau. B. v. d. Schulenburg.

Ein und zwanzigſte Hauptabtheilung.
Poſt - Polizei.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 15. §. 141., das Poſtweſen betr.
Publ. d. K. Reg. in Arensberg, die Verbindlichkeit zu Hülfsfuhren beim Poſtfuhrweſen betr., v. 7. Mai 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)
Circ. d. K. General-Poſtamts, die Ankunft und den Abgang d. Extrapoſten betr., v. 27. Oct. 1817. (Ebend. 1817. H. 4.)
Circ d. K. General-Poſtamts, den Debit der ausländiſchen Lotterie-Looſe durch die Poſtämter betr., v. 5. Sept. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)
Circ. d. K. General-Poſtamts, wegen Beförderung uneingeſchriebener Paſſagiere und Packete, v. 24. März 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)
Circ. an ſämmtliche K. Poſtämter in den Provinzen jenſeits d. Weſer, den Gebrauch des Poſthorns betr., v. 24. Juni 1818. (Ebend. 1818. H. 2.)

Nr. 1.

Reſcript an ſämmtliche Kammern, daß die Poſtillions auf fixirtes Gehalt geſetzt, und die Reihefahrt unter den Pferde haltenden Bürgern in den Städten wieder eingeführt werden ſolle. De dato Berlin, den 5. Aug. 1767.

(N. C. C. 1767.)

Friedrich, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir aus bewegenden Urſachen Höchſtſelbſt reſolviret haben, daß die Poſtillions auf den kleinen Routen wieder auf fixirtes Gehalt geſetzt, und daher die Reihefahrt unter den Pferde haltenden Bürgern in den Städten, wo es erfordert wird, wieder eingeführt und regulirt werden ſoll; ſo befehlen Wir Euch hiernach hierdurch allergnädigſt, hierunter das Nöthige durch die Magiſträte, mit Zuziehung der Poſtmeiſter, ſofort veranſtalten zu laſſen, und darüber zu halten, daß ſothaner Einrichtung nachgelebt werden müſſe. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 5 Aug. 1767.

v. Maſſow. v. Blumenthal.

An ſämmtliche
Kriegs- und Domainenkammern
und die Märkiſche Deputation.

Nr. 2.

Auszug aus dem erneuerten und extendirten, auch verbeſſerten allgemeinen Edict, wegen Beſchleunigung der Extra = Poſten und Abſtellung der dabei ſich geäußerten Unordnungen.

De dato Berlin, den 30. April 1755.

(N. C. C. 1755.)

Es haben zwar Se. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc., unſer allergnädigſter König und Herr, durch verſchiedene gedruckte Reglements, als unterm 20. Sept. 1710 und 27. Aug. 1712, auf dem Clevischen und Weſtphäliſchen Poſtcours, desgleichen in der Churmark Brandenburg, Hinterpommern und Herzogthume Croſſen, den 30. April und 12. Juni 1711, auch 8. Aug. 1712, allergnädigſt verordnet, wie es mit prompter Fortſchaffung der Extrapoſten in Dero Landen künftighin gehalten werden ſolle; ꝛc. ꝛc.

§. 5. Weil bisher auch von vielen Reiſenden geklagt worden, daß ſie in den Landſtädten und auf den Dörfern, beſonders in den Saat = und Erntezeiten, ehe die Pferde vom Felde hereingeholt und gefuttert würden, ſehr lange aufgehalten werden; ſo wollen Se. Königl. Majeſtät, daß hinfüro derjenige, an dem die Reihe zu fahren iſt, die Pferde, bei Strafe von 12 bis 16 Groſchen für jegliches, denſelben Tag im Stalle halten ſoll, damit die Extrapoſten prompt fortgeſchafft werden können; worauf, daß ſolches jederzeit gehörig geſchehen möge, die Land = und Steuerräthe nebſt den Magiſträten und Gerichtsobrigkeiten jedes Orts genau Acht zu haben, auch die Vorſpänner dazu ernſtlich anzuweiſen, wie nicht weniger dahin zu ſehen haben, daß, wo es etwa noch an der accuraten Einrichtung der Reihefahrt oder den dazu erforderlichen hinlänglichen Pferden fehlt, erſtere de concert mit den Poſtämtern unverzüglich zu Stande gebracht, und wegen der letztern Anſchaffung convenable Vorſchläge an die Kammern des allerförderſamſten eingeſendet werden mögen; als ſonſt deſſen Unterbleibung nachdrücklich geahndet werden ſoll. Wie denn nicht weniger auch

§. 6. denen ſämmtlichen Poſtmeiſtern hiemit alles Ernſtes anbefohlen wird, künftig wenigſtens jährlich Einmal, und im December bei Ablauf jedes Jahres, eine genaue und richtige Specification von den zur Reihefahrt der Extrapoſten enrollirten

Extrafuhrern und der Anzahl ihrer guten und tüchtigen Pferde an das General=Poſtamt pflichtmäßig einzuſenden, und wenn es ꝛc. ꝛc.

§. 14. — Desgleichen, da die Königlichen Poſtämter ſich damit entſchuldigen und zu ihrer Juſtification anführen, daß ſie, wegen der an theils Orten in den Königl. Landen außer gewiſſen Zeiten vorkommenden wenigen Paſſagen, nicht viele eigne Pferde auf die Extrapoſten halten können, die Bürger in den Städten und Bauern auf dem Lande aber ihnen im Fall der Noth mit dem erforderten Vorſpann nicht, wie doch in den benachbarten Ländern ungeweigert geſchehen müßte, an die Hand gehen wollten, ja wenn ſie desfalls bei den Magiſträten und Beamten Klage führten, dieſe ihnen wider die widerſpenſtigen Unterthanen ihre Aſſiſtenz verſagten; ſo wird den Land= und Steuerräthen, Magiſträten in den Städten, wie auch den Beamten und adlichen Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, bei Vermeidung Sr. Königl. Majeſtät ſchweren Ungnade, hiermit nochmals und wiederholentlich injungirt und aufgegeben, auf Anſuchung der Poſtmeiſter und Poſthalter die reſp. Bürger und unter ihrer Jurisdiction befindlichen Unterthanen, welche mit den beſten Pferden verſehen ſeyn, gegen Erlegung des in den Extra=Poſt=Reglements geſetzten Meilengeldes, zu Hergebung des benöthigten Vorſpanns, binnen einer Stunde durch zulängliche Zwangsmittel anzuhalten; falls aber ein oder der andere derſelben ſich widerſpenſtig bezeigen, und ohne genugſame Urſache vorzuſpannen, oder auch ſonſt den oft erwähnten durch den Druck publicirten Reglements und an vielen Orten etablirten Reihefahrts=Ordnungen ſich zu conformiren weigern ſollten, ſelbigen zum erſten Mal mit Gefängniß, oder einer Geldſtrafe von 10 Rthl. zu belegen, wovon die Magiſträte, Aemter und Gerichtsobrigkeiten ebenfalls den dritten Theil bekommen und einbehalten, den Reſt aber zu den Poſt=Strafgefällen einſenden ſollen; da er ſich aber nicht beſſern wollte, ihn mit Herausſtoßung aus der Reihefahrt zu ſchärferer exemplariſcher Beahndung höhern Orts anzuzeigen. Diejenigen Magiſträte, Beamte und adliche Gerichtsobrigkeiten, welche, ſo oft es nöthig und von den Poſtbedienten verlangt wird, dieſer Verordnung keinen Nachdruck geben werden, ſollen nicht nur für die daraus entſtehende Inconvenienzen haften, ſondern auch für jede Contravention mit einer Geldſtrafe von 20 Rthl., laut Edicts, wovon die eine Hälfte

dem Fiſco, die andere Hälfte aber den Poſt = Strafgefällen zufallen ſoll, unnachbleiblich angeſehen werden; wornach ſich alſo jedermänniglich genau zu achten hat.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majeſtät Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Vordruckung Höchſtdero Inſiegels.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 30. April 1755.

(L. S.) Friedrich.

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.
A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. H. Gr. v. Reuß.
G. A. Gr. v. Gotter. F. W. v. Borcke.

Nr. 3.

Verordnung der Breslauiſchen Regierung v. 23. März 1812, wegen der zur Fortſchaffung der Extrapoſten aus den Städten und von dem Lande zu gebenden Pferde.

(Amtsblatt 1812. Nr. 13.)

Durch das Circular vom 25. März 1811 iſt zwar bekannt gemacht worden, daß das ehemals in Schleſien Statt gehabte Verhältniß, wonach die Poſtämter und Poſthaltereien zur Fortſchaffung der Extrapoſten ꝛc. das Angeſpann der Bürger in den Städten und der Einſaſſen der nächſten Dörfer in Anſpruch zu nehmen, gegen eine Vergütung von 6 Groſchen pro Pferd und Meile, zu benutzen berechtigt waren, aufgehoben ſeyn ſollte. In Erwägung der Umſtände aber, daß es unmöglich ſey, die Poſthaltereien zu der ſteten Haltung einer ſo großen Anzahl Pferde zu verpflichten, als nur bei gewiſſen außerordentlichen Angelegenheiten und nur bei der zu gewiſſen Jahrszeiten vermehrten Frequenz der Poſtſtraße zur Fortſchaffung der Extrapoſten und der Poſt = Nebenwagen erforderlich iſt, und dem Staate an der ordnungsmäßigen Beförderung des Poſtdienſtes äußerſt gelegen ſey, iſt von des Königl. Staatskanzlers Hrn. Freiherrn v. Hardenberg Excellenz unterm 15. Februar a. c. dahin entſchieden und wieder feſtgeſetzt worden:

daß die Anſpann haltenden Bürger in den Städten, ſo wie die beſpannten Einwohner der den Poſthaltereien nächſtbelegenen

Dörfer, bei Fortſchaffung der Extrapoſten und Nebenwagen, künftig wieder verpflichtet ſeyn ſollen, ihre Pferde herzugeben.

Dem zufolge werden ſämmtliche landräthliche Officia, Polizeibehörden und Magiſtråte hiermit angewieſen, darauf zu halten, daß dieſe Hülfsleiſtung überall geſchehe.

Zur Vorbeugung alles Mißbrauchs iſt aber zur ſtrengen Nachachtung zugleich beſtimmt worden:

1) Daß die Poſthaltereien diejenige Anzahl von Pferden ſtets unmangelhaft ſelbſt halten, die nach Maaßgabe der gewöhnlichen Frequenz der Route für eine jede Poſthalterei als Normalſatz beſtimmt iſt.

2) Daß die Poſthaltereien der Hülfsleiſtungen nur in den Fällen, wo dieſe wirklich nöthig ſind, ſich bedienen, und daher die Hülfe nicht etwa fordern zur Zeit der Ackerbeſtellung und Ernte, um das eigne Angeſpann für ihre Wirthſchaft zu benutzen; ferner bei ſchlechten Wegen zur Schonung ihrer Pferde, und überhaupt nicht blos unter Umſtänden, in denen das Poſtfuhrwerk beſonders läſtig, oder in Vergleich zu andern Verrichtungen weniger Gewinn bringend iſt. Daß endlich

3) den Hülfsleiſtenden die Poſttaxen für die geleiſteten Fuhren ſtets vollſtändig, und ohne einen andern Abzug, als den von 2 Gr. pro Thaler, gezahlt werden.

Uebrigens werden die nähern Beſtimmungen zu Nr. 1. noch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Breslau, den 23. März 1812.

Königl. Breslauiſche Regierung.

Zwei und zwanzigſte Hauptabtheilung.

Ueber die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden.

Edict, die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den Preuß. Staaten betr., v. 11. März 1812. (Geſetzſammt. 1812. Nr. 5.)

Allerhöchſte Erklärung der Verordnung v. 11. März 1812, daß kein Staatsbürger jüdiſcher Religion höhere, als den Kaufleuten erlaubte Zinſen rechtsgültiger Weiſe ſich nicht verſprechen noch zahlen laſſen dürfe, v. 20. April 1813. (Geſetzſamml. 1813. Nr. 13.)

Reſcr. d. K. Miniſt. d. Innern, wegen der Fähigkeit der Juden, Grundſtücke zu erwerben, v. 20. Mai 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Reſcr. d. K. Miniſt. d. Innern, die Verhältniſſe der Juden in den neuen Provinzen betr., v. 5. Sept. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Reſcr. d. K. M. d. Innern, die Naturaliſation ausländiſcher Juden betr., v. 15. Juli 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Gumbinnen, das Einſchleichen fremder, nicht legitimirter Juden betr., v. 14. Januar 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Reſcr. d. K. M. d. Innern, über die Erwerbung zu religiöſen Zwecken, vom 27. Mai 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz, wegen Losreißung iſraelitiſcher Gemeinden von dem gemeinen Kirchenverbande, v. 14. März 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Publ., den Handelsverkehr der jüdiſchen Glaubensgenoſſen auf Jahrmärkten betr., v. 1. Dec. 1817. (Ebend. 1817. H. 4.)

Circ. Verfügung d. Miniſt. d. Innern, die Beiträge der Juden zur Unterſtützung der Hebammen betr., v. 2. Juni 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Reſcr. d. K. Miniſt. d. Innern, die Unterſchrift der jüdiſchen Staatsbürger betr., v. 16. Mai und 1. Nov. 1817. (Ebend. 1817. H. 2. und 4.)

Publ. d. K. R. zu Poſen, wegen des zu frühzeitigen Begrabens der Juden, v. 27. April 1818. (Ebend. 1818. H. 2.)

Verordn. d. K. R. in Pommern, wegen der Begräbniſſe der Juden-Familien, v. 26. Mai 1814. (Ebend. 1817. H. 1.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, über denſelben Gegenſtand, vom 24. Mai 1814. (Amtsbl. 1814. Nr. 22.)

Nr. 1.

Nr. 1.

Circular, daß keine Juden zum Unterricht in der chriſtlichen Religion eher angenommen werden ſollen, bis nicht von ihrem unſträflichen Wandel ſichere Nachrichten eingezogen worden.

De dato Berlin, den 20. Juli 1774.

(N. C. S. 1774.)

Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da die Erfahrung vielfältig gezeigt hat, daß die zur chriſtlichen Religion übergegangenen Juden nicht ſowohl aus wahrem Triebe und lautern Abſichten, als vielmehr aus unerlaubten Endzwecken gehandelt; ſo haben Wir zu beſchließen geruhet:

daß keine Juden zum Unterricht in der chriſtlichen Religion eher angenommen werden ſollen, bis nicht von ihrem unſträflichen Wandel ſichere Nachrichten eingezogen, und darüber ſchriftliche glaubhafte Atteſte eingereicht worden.

Ihr werdet Euch hiernach gehorſamſt zu achten wiſſen, und empfanget von dieſer gedruckten Verordnung Exemplaria, um ſolche ex officio an die Behörde unter Eurer Unterſchrift abgehen zu laſſen. Sind ꝛc.

Berlin, den 20. Juli 1774.

Auf Special-Befehl.

v. Zedlitz.

An alle Regierungen und geiſtliche Collegia.

Nr. 2.

Circular an ſämmtliche Krieges- und Domainenkammern, die frühe Beerdigung der Juden betreffend.

De dato Berlin, den 25. September 1798.

(N. C. S. 1798.)

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Im Gefolge der Circular-Verfügung vom 6. Januar 1795, womit Wir Euch zur Verhütung zu frühzeitiger Beerdigung eine Inſtruction für die Prediger vom 31. October 1794 zugefertigt haben, befehlen

Wir auch, den Ober = Land = Rabbi und die übrigen Rabbiner ſämmtlicher Euch untergeordneten Judenſchaften durch die hieſigen Landes = Aelteſten anzuweiſen, ſich darnach in Gemäßheit und Verfolg der Anordnungen des Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 469. 474 u. ſ. f. zu achten, weil bei allem, was für die frühzeitige Beerdigung der Leichen angeführt iſt, immer ein wirklicher Todter vorausgeſetzt wird; die Frage aber, ob jemand todt oder nicht todt ſey, nicht Sache der Religion, ſondern der Phyſik iſt, es alſo nach dem Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 692. nur der Landes = Polizei zukommt, auf letztere geſtützte Vorſchriften über die Kennzeichen des Todes zu geben, und darnach die Zeit der Beerdigung und die zuvor zu beobachtenden Vorſichtsregeln zu beſtimmen, ihnen auch bekannt zu machen: daß, wenn ausgemittelt werden ſollte, daß in irgend einem Falle dem Landrechte in der zuerſt angeführten Stelle entgegen gehandelt worden ſey, diejenigen, denen hierbei ein Verſchulden zur Laſt fiele, nach Tit. 20. §. 778 — 780. verantwortlich würden gemacht werden. Sind ꝛc.

Berlin, den 25. September 1798.

Auf Special = Befehl.

Nr. 3.

Verordnung der Königl. Regierungs = Polizei = Deputation in Pommern, vom 26. Mai 1814, wegen der Begräbniſſe der jüdiſchen Familien.

(Amtsblatt 1814. Nr. 23.)

Mittelſt Verfügung des Königlichen Allgemeinen Polizei = Departements vom 7. d. M. iſt feſtgeſetzt worden:

daß die jüdiſchen Familien, welche von einem Gemeindeorte über eine Meile entfernt wohnen, durchaus für einen Begräbnißplatz an Ort und Stelle ſorgen müſſen, und daß dies unerläßliche Bedingung ihrer Aufnahme und Duldung an Orten, wo zur Zeit keine iſraelitiſche Begräbnißplätze ſind, ſeyn ſolle. Bei herrſchenden Epidemieen ſind Leichentransporte aber, auch auf Entfernungen von einer Meile,

gar nicht zuläſſig, vielmehr müſſen zu ſolcher Zeit die Leichen der Juden am Wohnorte begraben werden, wo die Polizeibehörde es ſchicklich findet; denn wo die allgemeine Sicherheit Abwendung der Gefahr gebietet, muß die Ritual-Verfaſſung der Nothwendigkeit weichen.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, verpflichten wir ſämmtliche Polizeibehörden, auf Befolgung dieſes Geſetzes zu halten, und im letztern Falle auch wegen Beerdigung der Juden in ihrem Wohnorte das Erforderliche zu verfügen.

Stargard, den 26. Mai 1814.

Polizei-Deputation d. K. R. von Pommern.

Nr. 4.

Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg, vom 21ſten April 1816, die Begräbnißplätze jüdiſcher Glaubensgenoſſen betreffend.

(Amtsblatt 1816. Nr. 19.)

Es iſt in Erfahrung gebracht, daß nicht an allen Orten, wo ſich jüdiſche Glaubensgenoſſen befinden, für beſondere Begräbnißplätze geſorgt iſt, ſondern daß, wo dergleichen fehlen, die jüdiſchen Leichen nach den Begräbnißplätzen der Juden in andern Orten zum Theil mehrere Meilen weit hingebracht werden.

Dieſe Gewohnheit iſt an ſich polizeiwidrig, und kann gefährlich werden, wenn anſteckende Krankheiten vorkommen.

Es wird dieſerwegen Folgendes verordnet:

1) Wenn jüdiſche Familien ſich an Orten, wo bisher keine jüdiſche Gemeinde ſich befand, niederlaſſen wollen, ſo iſt denſelben, nächſt der allgemeinen wegen des Etabliſſements jüdiſcher Glaubensgenoſſen vorgeſchriebenen Bedingung, zur unerläßlichen Pflicht zu machen, daß ſie daſelbſt einen Begräbnißplatz erwerben.

2) Jüdiſche Familien, welche von einem Gemeindeorte über eine Meile entfernt wohnen, müſſen binnen drei Monaten durchaus für einen Begräbnißplatz an Ort und Stelle ſorgen.

Eben dies muß geſchehen:

3) ſobald an einem Orte ſchon ſechs jüdiſche Familien oder darüber ſich befinden, wenn ſelbige gleich noch keine Gemeinde bilden, und der nächſte Ort nicht über eine Meile entfernt ſeyn ſollte.

4) Bei herrſchenden Epidemieen aber dürfen Leichentransporte ſchlechterdings nicht, alſo auch nicht innerhalb der Entfernung einer Meile, geſtattet, ſondern zu ſolcher Zeit müſſen die jüdiſchen Leichen am Sterbeorte, wenn kein beſonderer Begräbnißplatz vorhanden iſt, da begraben werden, wo die Ortspolizei ſolches ſchicklich findet, indem in ſolchem Falle, wo die allgemeine Sicherheit Abwendung gemeiner Gefahr gebietet, dieſer Nothwendigkeit die Ritual-Verfaſſung weichen muß.

Sämmtliche Ortspolizeibehörden werden hierdurch angewieſen, auf die pünktlichſte Befolgung dieſer Vorſchriften zu halten. Die Königlichen landräthlichen Aemter aber haben zum 1. September d. J. Bericht zu erſtatten, wiefern von den jüdiſchen Glaubensgenoſſen an allen Orten, auf welche die Vorſchriften zu 2) und 3) Anwendung finden, für einen eigenen Begräbnißplatz an Ort und Stelle geſorgt worden iſt.

Bromberg, den 21. April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 5.

Vorſchriften über das Verfahren gegen die im Großherzogthum Poſen anſäſſigen Juden.

(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau. 1815. Nr. 28.)

Bei Gelegenheit der Beſitznahme des Großherzogthums Poſen, iſt es ſchon in Ueberlegung genommen worden, wie dem abgeholfen werden könne, daß ſich nicht eine Menge von jüdiſchen Familien aus dem Herzogthum Warſchau in das Großherzogthum Poſen herüberbegeben möchten, um daſelbſt an den Begünſtigungen Theil zu nehmen, welche dort, wie in den übrigen preußiſchen Provinzen, den Juden zu gewähren ſeyn dürf-

ten. Es iſt deshalb eine Verzeichnung der zur Zeit der Beſitznahme im Herzogthum Poſen anſäſſigen Familien angeordnet worden.

Hierdurch wird, wenn das Nähere wegen Verleihung des Staatsbürgerrechts an die Juden des Großherzogthums Poſen beſtimmt wird, bewirkt, daß nur diejenigen jüdiſchen Familien daran Theil nehmen, welche zur Zeit der Beſitznahme daſelbſt anſäſſig waren, und nicht fremde Familien ſich einſchleichen.

Es ſind daher alle aus dem Großherzogthum Poſen nach Schleſien herüberkommende Juden den fremden Juden gleich zu behandeln, wenn ſie nicht nachweiſen können, dort das preußiſche Staatsbürgerrecht gewonnen zu haben. Vorläufig müſſen mithin auch alle Einwanderungen ſolcher zurückgewieſen werden. Den Kreis- und ſtädtiſchen Polizeibehörden machen Wir dieſe höhern Orts erlaſſenen Feſtſetzungen bekannt.

Breslau, den 14. Juli 1815.

Polizei-Deputation d. Bresl. Regierung.

Nr. 6.

Bekanntmachung der Breslauiſchen Regierung, vom 27. Juni 1815, wegen wiederholter Anweiſung der Polizeibehörden zur Controlle der polniſchen Juden, bei ihrem Handelsverkehr und bei der Nachſuchung von Eingangspäſſen.

(Amtsblatt 1815. St. 26.)

Durch ältere und neuere Verordnungen ſteht bereits feſt, daß den polniſchen Juden, die ihrer Handelsgeſchäfte wegen ins Land kommen und dazu Päſſe erhalten, nur blos erlaubt iſt:

a) rohe Produkte und Waaren auf den Meſſen, Jahrmärkten, oder von ſtehenden Handlungen und Fabriken, nicht aber herumziehend als Aufkäufer und Sammler, weder in den Städten noch auf dem platten Lande zu kaufen;

b) rohe Produkte und ländliche Erzeugniſſe ihrer Heimath, wohin auch die polniſchen Pferde gehören, nur allein auf offenen Meſſen und Märkten, oder an großen Handelsplätzen und die zur Einfuhr an ſich erlaubten Fabrikate ihrer Hei-

math auf den Jahrmärkten, nur en gros, nicht aber en detail, niemals außer denſelben, noch weniger auf dem platten Lande und in den Städten hauſirend zu verkaufen; und

c) müſſen dergleichen Juden ſich auch ſchlechterdings alles Wiederverkaufs der im Lande gekauften Waaren und Produkte enthalten.

Die Königliche Regierung iſt nicht geſonnen, das hiernach erlaubte, an ſich wohlthätige Handelsverkehr zu ſtören und zu beſchränken; dennoch aber erregt die große Anzahl von Päſſen, die fortwährend von polniſchen Juden nachgeſucht werden, die anſcheinende Dürftigkeit dieſer Juden, und die Angabe der Städte, wo ſie dergleichen Handelsgeſchäfte zu betreiben wünſchen, die ihnen doch weder einen ſchicklichen und genügenden Einkaufsplatz von rohen Produkten und Fabrikaten des Inlandes, noch einen annehmbaren Verkaufsplatz für die Produkte und Fabrikate ihrer Heimath en gros gewähren können, die Vermuthung, daß mehrere dieſer Juden die ihnen in ihren Päſſen zum Eintritt ins Land ertheilte Erlaubniß dazu benutzen, um theils im Lande einen verbotenen Einkauf zum Wiederverkauf, theils einen Detail-Handel mit Fabrikaten zu betreiben.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, den ſämmtlichen ſtädtiſchen und ländlichen Polizeibehörden von neuem die ſtrengſte Aufmerkſamkeit auf dergleichen Juden, wenn ſie auch mit einem gültigen Reiſepaſſe verſehen ſind, zu empfehlen, und ſelbige aufzufordern, jeden Juden, welcher deſſen ungeachtet einen verbotenen Handel betreibt, ſofort anzuhalten und zur Unterſuchung zu ziehen.

Damit dieſes um ſo genauer controllirt werden könne, haben die Orts-Polizeibehörden in den Eingangspäſſen, die ſelbige an polniſche Handelsjuden bei ihrem Eintritt ins Land, nach §. 4 und 10. der Verordnung vom 20. v. M. ertheilen, nicht nur die Städte und Oerter, wo, ſondern auch die Art, wie dergleichen Juden ihre Handelsgeſchäfte zu betreiben gedenken, beſtimmt zu benennen.

Breslau, den 27. Juni 1815.

Polizei-Deputation d. Breslauiſchen Regierung.

Nr. 7.

Bekanntmachung der K. Regierung zu Breslau, vom 27ſten Sept. 1814, wegen der als Einländer anzuſehenden, in die ſtets Preußiſch verbliebenen Provinzen einwandernden Juden aus den wieder eroberten, vormals Preußiſchen Provinzen jenſeits der Elbe.

(Amtsblatt 1814. Nr. 39.)

Nach einer Feſtſetzung des Königl. hohen Miniſterii des Innern, ſollen die Juden aus den wieder eroberten, vormals Preußiſchen Provinzen jenſeits der Elbe, wenn ſie in die ſtets Preußiſch verbliebenen einwandern wollen, wie Einländer angeſehen werden.

Damit jedoch aber die durch das Geſetz vom 11. März 1812 und die Inſtruction vom 25. Juni deſſelben Jahres für alle Juden des Einlandes vorgeſchriebene Ordnung auch bei ihnen beobachtet werde, verſteht ſich bis dahin nämlich: daß nach künftiger förmlicher Einverleibung der überelbiſchen Provinzen, und bei Organiſation derſelben, auch dort das Edict vom 11ten März 1812 völlig ausgeführt worden ſeyn wird, auch allerdings von ſelbſt, daß, wenn ſich ein jüdiſcher Unterthan jener Kategorie dieſſeits der Elbe niederlaſſen will, er zuvörderſt die Wahl ſeines Familiennamens declariren und das Verzeichniß ſeiner Familienmitglieder übergeben muß, und wird alsdann das vorgeſchriebene Certificat für jedes Familienmitglied ertheilt werden.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Polizeibehörden hieſigen Departements zu achten.

Breslau, den 27. September 1814.

Polizei-Deputation d. Breslauiſchen Regierung.

Dritter Abſchnitt.

Ausübende Polizei.

Erſte Hauptabtheilung.

Geſetzes-Kenntniß.

Einleit. zum allgem. Landrecht §. 10., die Publication der Geſetze betr.

Allerhöchſte Kabinetsordre v. 27. Oct. 1810., die Einführung der Geſetzſammlung betr. (Geſ. S. 1810. Nr. 1. ꝛc.)

Declaration wegen des Anfangs der rechtlichen Wirkung der durch die Geſetzſammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Geſetze und Verfügungen, v. 14. Jan. 1813. (Geſ. S. 1813. Nr. 1.)

Verordn. über die Einrichtung der Amtsblätter und Publication der Geſetze und Verfügungen durch dieſelben und durch die allgemeine Geſetzſammlung, v. 28. März 1811. (Geſ. S. 1811. Nr. 13.)

Zweite Hauptabtheilung.

Polizei-Verwaltung.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 17. §. 10., die Gerichtsbarkeit der Polizei betr.

Reſcr. d. K. Pol. Miniſt., die in öffentlichen Blättern enthaltenen Polizeirügen betr., v. 6. März 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. Reg. in Oppeln, wegen Sicherheits-Vorkehrung gegen das Entweichen der Gefangenen, v. 5. Sept. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg über das Verfahren bei Unterſuchung gegen Minderjährige, v. 18. Jul. 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 30.)

Reſcr. d. K. Miniſterien der Finanzen, d. Juſtiz und d. Polizei, das polizeiliche Verfahren bei Streitigkeiten zwiſchen Reiſenden und Handwerkern betr., v. 4. Febr. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Publ., die Unterſuchung der Forſt-Contraventionen betr., v. 13. Jan. 1818. (Ebend. 1818. H. 1.)

Reſcr. d. K. Pol. Miniſt., die Herſtellung der Rabenſteine betr., v. 12. Jan. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Circ. Reſcr. d. K. Pol. Miniſt. wegen Einſendung der Verbrecher-Tabellen, v. 5. Mai 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Circ. Reſcr. d. K. Pol. Miniſt. über denſelben Gegenſtand, v. 12. April 1816. (Ebend. 1817. H. 2.)

Reſcr. d. K. Miniſt. d. Innern wegen Aufhebung der Strafe des Halseiſens, und daß die dazu erforderlichen Strafwerkzeuge wegzunehmen ſind, vom 14. Jan. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 191., fremde Landſtreicher betr.

Reſcr. d. K. Pol. Miniſt. an d. K. Reg. in Potsdam, das Verfahren in Anſehung der zu Erwerbung des Bürgerrechts unfähig erklärten Verbrecher betr., v. 15. Jul. 1812. u. 12. Sept. 1818. (Ann. v. Kamptz. 1818. H. 3.)

Reſcr. d. K. Miniſterien des Handels, der Gewerbe und der Polizei, die Reſſortverhältniſſe beim Schenkgewerbe betr., v. 12. Sept. 1818. (Ebend. 1818. H. 3.)

Edict wegen Errichtung der Kreisdirectorien und der Gensd'armerie, vom 30. Juli 1812. (Geſ. S. 1812. Nr. 20.)

Nr. 1.

Polizei-Reglement für Berlin.

De dato Berlin, den 28. Februar 1787.

(N. E. S. 1787.)

Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preußen, unſer allergnädigſter Herr, nach Dero glorreichem Regierungsantritt, auf die nothwendige beſſere Polizeieinrichtung in Dero hieſigen Reſidenzien, nähere Beſtimmung der dahin einſchlagenden Arbeiten und möglichſte Bewirkung der beſten Ordnung zu Beglückung der hieſigen Einwohner Allerhöchſt Dero beſonderes Augenmerk zu richten, Sich die vom hieſigen Polizeidirectorio zur Polizeiverbeſſerung gethanen allerunterhänigſten Vorſchläge vortragen zu laſſen, auch die dazu erforderlichen Officianten theils zu verſtärken, insgeſammt aber mit Zulage zu begnadigen, huldreichſt geruhet haben; ſo iſt Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſter Wille, daß mit der hieſigen Polizeiverbeſſerung ohne ferneren Anſtand verfahren, mithin die für jetzt bereits genehmigten Vorſchläge förderſamſt zur Ausübung gebracht werden, und wollen Allerhöchſtdieſelben daher zur genaueſten Achtung des Polizeidirectors, ingleichen der übrigen bei dem Polizeidirectorio angeſtellten und demſelben untergeordneten Officianten, Folgendes allergnädigſt verordnen und feſtſetzen:

§. 1. Wird der Polizeidirector für jetzt überhaupt auf die Inſtruction vom 20. Februar 1742, in ſofern ſelbige durch nachfolgende Verordnungen oder gegenwärtiges Reglement nicht auf-

gehoben oder abgeändert iſt, ausdrücklich verwieſen, und ſoll derſelbe in der Regel die Aufſicht über ſämmtliche Polizeiſachen in den hieſigen Reſidenzien und Vorſtädten, welche, wie z. B. das Laternenweſen und die Straßenpflaſterungen, nicht beſonders ausgenommen ſind, nach wie vor haben und behalten.

§. 2. Soll dieſe Aufſicht ſich ohne Unterſchied auf alle Einwohner hieſiger Städte und Vorſtädte, es mögen Eximirte, privilegirte Perſonen, deutſche oder franzöſiſche Bürger, Juden oder Fremde ſeyn, jedoch unter den in gedachter Inſtruction oder dieſem Reglement enthaltenen Maaßgebungen, erſtrecken, dergeſtalt und alſo, daß

§. 3. der Polizeidirector in allen vorkommenden Polizeiſachen die erſten Unterſuchungen und Vorkehrungen vornehmen und veranſtalten, bei jenen ohne prozeſſualiſche Weitläufigkeiten verfahren; die Sachen, wenn von Haltung und Handhabung bloßer Polizeigeſetze und dem alleinigen Intereſſe publico die Rede iſt, ſchlichten und entſcheiden, dagegen aber alle ſolche, welche auf gröbere Vergehungen hinauslaufen, oder wobei vorzüglich das Privatintereſſe dieſes oder jenes Einwohners concurrirt, und überhaupt welche ohne rechtliches Erkenntniß nicht abgemacht werden können, an die vorgeſchriebenen Juſtizbehörden verweiſen, von dieſen aber über den Ausgang des rechtlichen Verfahrens jedesmal benachrichtigt werden; jedoch auch in Anſehung dieſer Sachen, ſoweit es auf Arreſt oder ein anderes Interimiſticum zur öffentlichen Ruhe und Sicherheit ankommt, die erſten zweckmäßigen Anordnungen zu treffen, vollkommen Fug und Recht haben ſoll.

§. 4. Dieſerhalb hat der Polizeidirector ſich die in Polizeiſachen überhaupt ergangenen, beſonders aber die hieſige Polizeiverfaſſung betreffenden, von Zeit zu Zeit emanirten Edicte, Patente und Verordnungen genau bekannt zu machen, darüber mit unermüdetem Eifer und pflichtſchuldiger Treue unverbrüchlich bei eigner Vertretung zu halten, beſonders aber auf diejenigen Gegenſtände, welche ihm in dieſem Reglement, als zu ſeinen Amtspflichten gehörig, vorgeſchrieben werden, ſein unverrücktes Augenmerk zu richten.

§. 5. Allen Exceſſen, ſo auf den Straßen ſich ereignen mögen; allen ſowohl Verbal- als Real-Injurien und Schlägereien auf den Straßen, Märkten, imgleichen in den Scharren und

Schlachthäuſern, auch auf andern öffentlichen Plätzen, insbeſondere allen gefährlichen Aufläufen, muß möglichſt vorgebeugt und geſteuert, öffentliche Sicherheit und Herſtellung der Ruhe durch das Polizeidirectorium bei ſolchen Fällen unverzüglich bewirkt, wenn aber dieſes geſchehen, die weitere Inſtruction der Sache und das Erkenntniß über die öffentliche und Privatgenugthuung dem ordentlichen Richter überlaſſen werden.

§. 6. Die Diebereien auf den Märkten müſſen möglichſt verhütet; wenn dergleichen deſſen ungeachtet vorfallen, dem Polizeidirectorio angezeigt, und wofern ſie ohne Weitläufigkeit beizulegen ſind, von demſelben entſchieden, ſonſt aber, und wenn der Diebſtahl über zehn Thaler beträgt, nach Vorſchrift des §. 3. an die Behörde verwieſen werden.

§. 7. Die verbotenen Vor- und Aufkäufereien auf dem platten Lande hat der Polizeidirector, ſobald ſie zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangen, dem Generaldirectorio zur weitern Verfügung anzuzeigen. Die Vor- und Aufkäufereien in der Stadt, den Vorſtädten und vor den Thoren aber gehören zur Unterſuchung und Entſcheidung des Polizeidirectors, welcher hierbei die dieſerhalb vielfältig ergangenen Edicte und Verordnungen insbeſondere vom 26. September und 23. November 1720, 27. Februar 1722, 7. April und 2. November 1740, 17. November 1747, und das neuere Avertiſſement vom 17. Nov. vorigen Jahrs unabläſſig vor Augen haben muß.

§. 8. Muß darauf pflichtmäßig Acht gegeben werden, daß die öffentlichen Laternen und Statüen nicht beſchädigt werden, widrigenfalls der Polizeidirector auf erhaltene Anzeige die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen, und, nach Maaßgabe des Patents vom 6. Januar 1764, der Juſtizbehörde zur Beſtrafung anzuzeigen hat.

§. 9. Iſt ſorgfältig dahin zu ſehen und fleißig zu invigiliren, daß den auf Königl. Koſten angelegten Alleen und gepflanzten Bäumen in den hieſigen Reſidenzien weder aus Muthwillen, noch Unvorſichtigkeit Schaden zugefügt werde, und hat der Polizeidirector die etwa in Erfahrung gebrachten Contraventionen und Baumſchänder ohne den mindeſten Anſtand dem Generaldirectorio anzuzeigen.

§. 10. Das Tabakrauchen auf den Straßen, beſonders an gefährlichen Orten, als z. B. bei dem Strohverkaufen, Holz-

ſchlagen u. ſ. w. iſt den ergangenen Edicten gemäß, vom Polizei-Director zu ahnden; welcher ſich jedoch, inſofern aus ſolcher Ruchloſigkeit eine wirkliche Feuersbrunſt entſteht, nach dem Inhalt des folgenden §. zu achten hat.

§. 11. Auf das unbefugte Schießen, Raketenwerfen u. ſ. w., es mag auf dem Waſſer, in der Stadt oder Vorſtädten, in Häuſern, Gärten oder öffentlichen Plätzen geſchehen, hat der Polizei-Director ernſtlich Acht geben zu laſſen, und die Contravenienten nach den Geſetzen, insbeſondere der Feuerordnung, zu beſtrafen; wogegen jedoch, wenn durch dergleichen unbefugtes Schießen und Platzen ein Schaden entſtehen ſollte, die Cognition zwiſchen dem Verbrecher und Damnificato, der ordentlichen Juſtizbehörde vorbehalten bleibt.

§. 12. In Anſehung der gegen beſorgliche, oder wider Verhoffen wirklich entſtehende Feuersgefahren zu treffenden Vorkehrungen, wird der Polizei-Director ganz beſonders auf die hieſige Feuerordnung vom 31. März 1727 und die derſelben beigefügten Verordnungen und Inſtructionen, inſofern ſie in einem oder anderm Stücke nicht ausdrücklich aufgehoben ſeyn ſollten, verwieſen. Derſelbe hat, bei Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſten Ungnade, auf deren genaueſte Befolgung zu halten, insbeſondere aber dafür zu ſorgen, daß die publiken Feuerinſtrumente, in den in der Feuerordnung vorgeſchriebenen Terminen, mit Zuziehung des Platzmajors probirt, die bei dem Probiren ſich offenbarenden Mängel von einem Secretarius pflichtmäßig protokollirt, hiernächſt aber die mangelhaft befundenen und reparirten nochmals verſucht werden, und iſt zu deſto mehrerer Ueberzeugung, daß die bemerkten Schäden wirklich ausgebeſſert und die Feuerinſtrumente in gehörigem Stande ſind, ſolches unter dem Protokoll ausdrücklich zu verzeichnen.

§. 13. Ueberhaupt gehören die Feuerviſitationen und Contraventionen gegen die Feuerordnung ganz vorzüglich für den Polizei-Director, auch hat derſelbe die vorläufigen Unterſuchungen wegen der entſtandenen Feuersbrünſte, jedesmal zu veranlaſſen, die darüber verhandelten Protokolle aber demnächſt, ſo weit es auf Beſtrafung vorſätzlicher und culpoſer Brandſtiftung ankommt, zur weitern rechtlichen Verfügung an das Criminal-Departement des Stadtgerichts oder ſonſt behörige Judicium abzugeben.

werks=Mißbräuche ein wachſames Auge zu haben, und denſelben, beſonders aber, nach dem Edict vom 24. März 1783, der Haltung des blauen Montags zu ſteuern. Wogegen jedoch die Klagen zwiſchen Handwerksmeiſtern und Geſellen, wegen Veruntreuung der Materialien und Vorenthaltung des Lohns und dergleichen, zur Entſcheidung des Magiſtrats nach wie vor gehören.

§. 19. Auf richtiges Maaß und Gewicht hat der Polizei=Director, um alle Uebervortheilungen im Handel und Wandel zu verhüten, pflichtmäßig zu halten, der Vorſchrift gemäß unvermuthete Viſitationen zu veranlaſſen, und dafür zu ſorgen, daß dem Reglement für die Waage= und Gewichte=Ajuſtirungs=Commiſſion vom 12. Mai 1785 gehörig nachgelebt werde. Beſonders aber liegt demſelben ob, wegen der unrichtigen Bouteillen auf die genaueſte Befolgung des unterm 7. April 1771 erneuerten Edicts vom 1. Januar 1722 bedacht zu ſeyn, und unausgeſetzt darauf zu halten, daß die Wein= und Bierſchenker ſich ſelbſt richtige Bouteillen verſchreiben oder hier ausmeſſen; wie denn, wenn unrichtige Bouteillen bei ihnen gefunden werden, welche von dem Polizei=Viſitator in Beiſeyn des Eigenthümers nachgemeſſen ſind, nicht nur ſie ſelbſt in die geſetzliche Strafe verurtheilt, ſondern auch die unrichtig befundenen Bouteillen in ihrer Gegenwart zerſchlagen, und dergleichen Vorfälle dem General=Directorio, um die Glas=Fabrikanten zur gebührenden Strafe zu ziehen, unverzüglich angezeigt werden müſſen.

§. 20. Die Unterſuchungen wegen der Vagabonden und der unvergleiteten Juden, wie auch die Aufſuchung, Arretirung und Ablieferung der ſich hier heimlich aufhaltenden reclamirten Cantoniſten, gehören dergeſtalt zu dem Geſchäftskreiſe des Polizei=Directors, daß derſelbe zwar alle einſchleichende Betteljuden anhalten und fortſchaffen laſſen; nicht minder von unvergleiteten Juden für die Tage des unerlaubten Aufenthalts die dafür beſtimmte Zahlung fordern, auch daß ſie die Stadt räumen müſſen, wofern ſonſt nichts Bedenkliches dabei vorfällt, verfügen, oder zum Verhalten berichten kann, die Churmärkſche Kriegs= und Domainenkammer aber die Concurrenz und die Befugniß haben muß, in dergleichen Fällen an den hieſigen Magiſtrat Reſcripte ergehen zu laſſen, welcher dieſer dem Polizei=Director zur weiteren Dispoſition zuſtellt, und von Letzterem über das,

was veranlaßt worden, zur Berichtserſtattung an die Krieges- und Domainenkammer benachrichtigt wird.

§. 21. Auf die verbotenen Spiele, Muſik- und Karten-Contraventionen, muß der Polizei-Director ein wachſames Auge haben; die Gaſtwirthe, welche Hazard- und andere verbotene Spiele bei ſich verſtatten, imgleichen die unter der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats ſtehenden Spieler ſelbſt nach den Geſetzen beſtrafen; wegen derjenigen Spieler aber, welche unter andern Foris ſtehen, die erforderlichen Anzeigen thun, und für deren Beſtrafung ſorgen.

§. 22. Die Verhütung des Bettelns iſt zwar eigentlich eine Obliegenheit des Armen-Directorii, gleichwohl muß der Polizei-Director die nöthigen Maaßregeln treffen, dergleichen Leute auszukundſchaften, durch Viſitationen ſowohl in verdächtigen Häuſern, als auch beſonders in den Buden und auf den Straßen aufzugreifen, und nach dem Arbeitshauſe zu ſenden.

§. 23. Auf die Bier- und Tanzhäuſer, imgleichen verdächtige Wirthſchaften, muß der Polizei-Director genau Acht geben laſſen, dafür ſorgen, daß keine der darin befindlichen Weibsperſonen wider Willen zur Ungebühr zurückgehalten werde, die Streitigkeiten zwiſchen ſelbigen und den Wirthen ſchlichten, von Zeit zu Zeit Viſitationen veranlaſſen, dahin ſehen, daß die Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes der Weibsperſonen in ſolchen Häuſern von den Chirurgis forenſibus unentgeldlich geſchehe, auch durch die Polizei-Commiſſarien, daß von nun an die Viſitationsgebühren ceſſiren ſollen, bekannt machen laſſen.

§. 24. Die wöchentliche Aufhebung der in den Wintermonaten nach zehn Uhr, und in den Sommermonaten nach eilf Uhr auf den Straßen ſich umher treibenden liederlichen Weibsperſonen, worunter auch diejenigen gehören, welche einen ſogenannten Liebſten haben, muß als eine zur Polizei der Geſundheit gehörige, nothwendige Vorkehrung auf keinerlei Weiſe verabſäumt, es müſſen dergleichen Weibsperſonen vielmehr gleich beſichtigt, wenn ſie geſund befunden, ohne vorhergehende Anfrage in das Arbeitshaus auf eine Woche oder Monate, und wenn ſie inficirt ſind, eben ſo wie die in den Wirthſchaften, in die Charité und von dort nach vollendeter Cur ebenfalls in das Arbeitshaus geſendet werden. Am Tage ihrer Entlaſſung müſſen ſie zur Auszeichnung, Warnung und des Beiſpiels we-

gen, einige Brücken oder andere öffentliche Plätze abzufegen, angehalten werden.

Wie überdies der Polizei-Director bei Eintretung beſonderer anſteckender Krankheiten bei Menſchen und Vieh ſich überhaupt zu verhalten habe, deshalb wird ſelbiger auf die ergangenen Verordnungen, wobei es für jetzt ſein Bewenden hat, verwieſen.

§. 25. Die Verſorgung der Reſidenzien mit geſchickten und erfahrnen Hebammen, gehört gleichfalls ganz vorzüglich zur Pflicht des Polizei-Directors; er muß deshalb keinen Frauensleuten Atteſte zur Beſuchung der Hebammenſchule ertheilen, bevor er nicht ein gutes Zeugniß von ihren Beichtvätern und von dem Polizei-Commiſſarius ihres Reviers erhalten, auch muß keine Perſon zur Hebammenſchule admittirt werden, wenn ſolche nicht leſen und ſchreiben kann; und damit die Reſidenzien gewiß mit erfahrnen Hebammen verſehen werden; ſo ſetzen Se. Königl. Majeſtät hiermit allergnädigſt feſt: daß bei entſtehender Vacanz einer Hebammenſtelle ſtets die Hebammen aus der Charité, nach beigebrachtem Atteſt des Ober-Collegii Medici über ihre guten Kenntniſſe und überſtandene Prüfung, die vacante Hebammenſtelle erhalten, und vom Polizei-Directorio verpflichtet werden ſollen. Insbeſondere hat auch der Polizei-Director pflichtmäßig vigiliren zu laſſen, daß keine ungelehrte, vom Ober-Collegio Medico nicht geprüfte und nicht approbirte Frauensperſonen mit dem Geburtshelfen ſich abgeben dürfen, widrigenfalls ſie zur gebührenden Verantwortung und Beſtrafung zu ziehen ſind.

§. 26. Die Beſtellung, Verpflichtung, vorſchriftsmäßige Anweiſung der Lohnlakaien und die Ahndung deren Vergehungen im Dienſt, gehören zu den Amtspflichten des Polizei-Directors, und muß die feſtgeſetzte Anzahl der Lohnlakaien von zwölf Perſonen nie überſchritten, noch mehr als drei Supernumerarii angenommen werden, wie denn auch der Polizei-Director, bei Annahme ſolcher Leute, von deren Redlichkeit, Ordnungsliebe und guten Fähigkeiten ſich zu verſichern, und ſo viel möglich ſolche Perſonen, welche mehr als einer Sprache mächtig ſind, anzuſetzen hat.

§. 27. In Anſehung der Aufſicht über die Fiacres, wird der Polizei-Director vor der Hand auf die Inſtruction vom 20. Febr. 1742, imgleichen auf die Verordnung v. 16. Jan., 1ſten und

und 8ten April 1740 verwieſen, und hat derſelbe wegen deren etwanigen Modificationen nach den jetzigen Zeitumſtänden, imgleichen wegen Berichtigung der Taxe vom 15. Juni 1758, ſeine pflichtmäßigen Vorſchläge bei dem General-Directorio einzureichen.

§. 28. Die Geſinde-Mäkler müſſen, nach zuvor beigebrachten gültigen Zeugniſſen ihres geführten guten Wandels, vom Polizei-Directorio vereidet, und nach Maaßgabe der Geſindeordnung inſtruirt werden.

§. 29. In Anſehung der Lebensmittel muß der Polizei-Director ſtets auf hinlänglichen Vorrath bedacht ſeyn, und nöthigen Falls bei dem General-Directorio antragen, daß die Zufuhre von Seiten der Churmärkſchen Krieges- und Domainenkammer beſtens befördert werde, zu welchem Ende die Vorrathsliſten vom Brodtgetreide monatlich aufzunehmen, und bei dem General-Directorio, imgleichen der Churmärkſchen Krieges- und Domainenkammer, einzureichen ſind. Ferner muß der Polizei-Director bei eigener Vertretung dafür ſorgen, daß die hier eingehenden Lebensmittel alle auf dem Markt ordnungsmäßig verkauft und nicht zum wucherlichen Verkehr erhandelt werden. Auch iſt zwar den Landleuten allgemein kein beſtimmter Preis zu ſetzen, aber auch kein auctionsmäßiges Ueberbieten zu geſtatten, und muß daher bei Getreide- oder Wollverkäufen vor Ablauf einer halben Viertelſtunde, keiner dem andern bei Strafe überbieten.

§. 30. Wegen der Hökerei hat es im Ganzen genommen, vor der Hand bei demjenigen ſein Bewenden, was in der hieſigen Höker-Ordnung vom 20. Februar 1742, und mit Bezug auf die vorhandenen ſonſtigen Edicte oben §. 7. feſtgeſetzt worden.

Da indeſſen Se. Königliche Majeſtät ſchon für jetzt nicht nur, um die Preiſe der nothwendigſten Bedürfniſſe herunter zu ſetzen, ſondern auch zu mehrerer Bequemlichkeit der hieſigen Einwohner einige gethane pflichtmäßige Vorſchläge allergnädigſt zu genehmigen geruhet haben; ſo wird in Gemäßheit derſelben hiermit verordnet: daß

1) zur Beförderung mehrerer Concurrenz der Verkäufer, und Verminderung der Hökerei, des Montags und Donnerstags, als welche bisher keine Markttage geweſen ſind, ebenfalls und zwar des Montags auf dem neuen Markt, des Donners-

tags aber auf dem Spittel= und Gensd'armes=Markt, ſo wie in andern Tagen der Woche, Markt gehalten werden ſoll, bei welchen, wenn ſie öffentlich zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht und eingerichtet ſeyn werden, der Polizei=Director auf Haltung guter Ordnung und Verhinderung aller Auf= und Vorkäufereien pflichtmäßig Bedacht zu nehmen hat.

2) Den Höfern zwar noch vor der Hand der Brodt= und Semmelverkauf geſtattet werde, dagegen aber jeder Höker gehalten ſeyn ſoll, ſich die Brodte und Semmeln von den Bäckern zuwiegen zu laſſen, widrigenfalls derſelbe bei vorgefundenem unrichtigen Gewicht eben ſo als der Bäcker beſtraft, und bei der dritten Contravention der Höker=Conceſſion für beſtändig verluſtig gehen ſoll; als welches der Polizei=Director gehörig bekannt machen, ſich auch darnach ſelbſt wegen der zu veranlaſſenden Viſitationen achten muß. Ferner hat es

§. 31. Wegen der dem Polizei=Director zuſtehenden Cognition über die Hökerei bei demjenigen ſein Bewenden, was dieſerhalb in der oftgedachten Inſtruction vom 20. Februar 1742, imgleichen den Ordres an das hieſige Gouvernement de eodem dato, und 8. Oct. 1742 feſtgeſetzt iſt, nämlich: daß außer allen bürgerlichen Hökern auch die Soldatenweiber, ſo wie überhaupt in Polizeiſachen, alſo beſonders in Anſehung der Hökerei, von dem Polizei=Director zur Unterſuchung gezogen und beſtraft, in Anſehung der in Reih und Glied ſtehenden Soldaten aber, ob ſie gleich auf Veranſtaltung des Polizei=Directors erforderlichen Falls arretirt werden können, Judicia mixta veranlaßt werden ſollen.

§. 32. Da auch übrigens verlautet, daß einige Getreidehändler und Aufkäufer in der Ukermark und übrigen Churkreiſen die hieſigen Kornpreiſe durch ihren unerlaubten Aufkauf in die Höhe treiben; ſo ſetzen Se. Königl. Majeſtät, um dieſer ungebührlichen und geſetzwidrigen Verringerung der Zufuhre zu begegnen, hierdurch allergnädigſt feſt, daß keinem Aufkäufer und Kornhändler einiger Aufkauf in der Churmark auf dem platten Lande, wofern er nicht Königliche Lieferungen hat, geſtattet werden, vielmehr alles Ernſtes bei Vermeidung der in den Geſetzen feſtgeſetzten Strafen unterſagt bleiben ſoll. Nur allein den Bäckern, Brauern und Branntweinbrennern iſt der Aufkauf des

Getreides zu ihrer Conſumtion zu geſtatten, und damit auch dieſe keine Unterſchleife vornehmen, vielmehr die Polizeiausreiter gleich wiſſen können, ob dieſe Perſonen hierzu Befugniß haben oder nicht, müſſen ſelbige ſich mit einem auf den jedesmaligen pflichtmäßig unterſuchten Bedarf gerichteten Atteſt des Polizei-Directors verſehen, ohne welches dem Aufkäufer kein Getreide verabfolgt, vielmehr der Aufkauf nach der ſonſtigen Strenge der Geſetze geahndet werden ſoll.

So wie aber Höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät überhaupt allergnädigſt wollen, daß das Branntweinbrennen vom Rocken jedesmal unterſagt ſeyn ſoll, wenn derſelbe hier in Berlin einen Thaler acht Groſchen und darüber koſten möchte, ſo ſind ſolchen Falls den Branntweinbrennern keine Atteſte zum Roggeneinkauf zu ertheilen, ſondern der Polizei-Director hat dahin zu ſehen, daß alsdann ſtatt des Roggens, Weitzen zum Branntwein genommen werde.

§. 33. Die Fleiſch-, Brodt- und Biertaxen, deren Anfertigung der Polizei-Director zu beſorgen hat, müſſen beſtändig nach den angenommenen feſtſtehenden Grundſätzen eingerichtet, und, wie bisher geſchehen, bei dem General-Directorio eingereicht, auch hierbei dergeſtalt verfahren werden, daß ſo wenig den Schlächtern, Bäckern und Brauern, am wenigſten aber dem Publico, zu nahe geſchehe.

Ferner wird hiermit verordnet: daß künftig, nach dem allerunterthänigſten Vorſchlage des Polizei-Directorii, in den hieſigen Reſidenzien alles Fleiſch nach Kramergewicht taxirt, verkauft, und zum Beſten der Armen von jeder Fleiſchſorte zwei Taxen dergeſtalt gemacht werden ſollen, daß die vorzüglichen Stücke und Braten, mit der nicht zu vermeidenden Beilage nach Proportion, (als welche in den Taxen jedesmal nach der Zahl der Pfunde des guten Fleiſches ausdrücklich beſtimmt werden muß,) das kleine Fleiſch aber von drei Pfund und darunter, oder von mehrern Pfunden in verſchiedenen ſolchen geringen Stücken, wohlfeiler ohne Beilage verkauft werde.

§. 34. Da auch bisher mißfällig bemerkt worden, daß die Schlächter nach den ihnen vorgeſchriebenen Taxen nicht überall ſich geachtet, ſondern den ärmeren Einwohnern der hieſigen Reſidenzien häufig, nach wie vor ſchlechtes Fleiſch und mit vielen Beilagen verkauft haben, welches zum Theil daher gerührt,

daß den Käufern die Taxen nicht genau bekannt geweſen ſind; ſo wird hiermit verordnet: daß künftig zwar, wie bisher geſchehen, die Bier-, Brodt- und Fleiſchtaxen in den Intelligenzblättern öffentlich zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht, die Fleiſchtaxen aber beſonders in allen Scharren, nach Befinden, ein oder einige Mal angeſchlagen werden ſollen, damit jeder Käufer ſolche beim Einkauf vor Augen habe, und hat der Polizei-Director durch die Polizeidiener unabläſſig darauf invigiliren zu laſſen, daß die Taxen von der Zeit, und ehe eine neue approbirte an deren Stelle kommt, weder abgeriſſen noch unleſerlich gemacht werden dürfen, widrigenfalls ſolches ungeſäumt dem Polizei-Director zur unverzüglichen Remedur, auch Beſtrafung des etwanigen entdeckten Frevels, angezeigt werden muß.

§. 35. Das Pflaſter der Straßen und die Erhaltung der Kanäle in den hieſigen Reſidenzien bleibt ferner nach der bisherigen Verfaſſung unter der Direction des Gouvernements, ſo wie denn auch die Aufſicht und Beſorgung des Laternenweſens der Churmärkſchen Krieges- und Domainenkammer nach wie vor überlaſſen wird, jedoch muß das Polizei-Directorium darauf Acht haben, daß die etwa vorfallenden nothwendigen ſchleunigen Reparaturen ſofort den Behörden angezeigt werden.

§. 36. Das Gaſſen-Reinigungsweſen, welches bis jetzt noch verpachtet geweſen, ſoll nach Sr. Majeſtät allerhöchſtem beſondern Befehl, in Zukunft wieder durch das Polizei-Directorium beſorgt werden, und wird auf die deshalb beſonders zu erlaſſende Anweiſung und Einrichtung Bezug genommen.

§. 37. Nach obigen Vorſchriften hat alſo der Polizei-Director in den hieſigen Reſidenzien, Vorſtädten und Häuſern, auf der Stadt Grund und Boden, ohne Unterſchied der Nation und des Standes der Eigenthümer und Einwohner, die Oberaufſicht und Direction in allen Polizei-, Fabriken- und Geſindeſachen auszuüben, wobei ihm der Magiſtrat und deſſen Officianten in allen Fällen, wo ſolches nöthig erachtet wird, zu aſſiſtiren, die Nuntii aber und alle übrige Unterbedienten alles, ſo ihnen in Polizeiſachen aufgetragen und anbefohlen wird, ohne Anſtand, bei ſchwerer Ahndung, gehörig auszurichten haben.

Um auch den Polizei-Director in den Stand zu ſetzen, den beſorglichen Polizei-Contraventionen bei Zeiten vorbeugen, und die wirklich geſchehenen ſofort ahnden zu können, wollen und ver-

ordnen Se. Königl. Majeſtät, daß jeder Einwohner hieſiger Reſidenzien die Befugniß haben ſoll, dergleichen in Erfahrung gebrachte Contraventionen nicht nur auf der Polizeiſtube anzumelden, ſondern auch dem nächſten Polizei-Officianten anzuzeigen, welcher ſodann, vermöge ſeines Amts, ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll, ſolche ſofort an das Polizei-Directorium gelangen zu laſſen, und die geſetzliche Unterſuchung und Beendigung einer dergleichen Denunciation ex officio zu proſequiren.

In außerordentlich wichtigen Fällen ſteht zwar dem Polizei-Director frei, ſolche beim Magiſtrat vorzutragen und deſſen Gutachten darüber zu erfordern; Erſterer muß jedoch hauptſächlich alles ſelbſt erörtern, verfügen, auch für alles allein haften, und wenn auch der Magiſtrat in Polizeiſachen etwas zu erinnern nöthig finden möchte, ſo kann ſelbiger zwar mit dem Polizei-Directorio deshalb communiciren, muß ſich jedoch aller eigenmächtigen Veranlaſſungen und Verfügungen enthalten.

§. 38. Zur Aſſiſtence werden bei der Seſſion des Polizei-Directorii zwei Rathmänner, imgleichen in Sachen, welche Einwohner von der Franzöſiſchen Kolonie betreffen, ein dritter aus den Gliedern der letzteren genommener Rathmann, als Polizei-Räthe, und ein Secretarius zugeordnet, welche von dem Polizei-Director gewählt und dem General-Directorio zur Beſtätigung präſentirt werden müſſen, alle eingehende Denunciationen und Klagen kürzlich hören, zu Protokoll nehmen, und dem Polizei-Director cum Voto vortragen ſollen, welcher alsdenn nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder ſogleich ſelbſt verordnet, oder in wichtigen Fällen durch einen Syndicus des Magiſtrats die Reſolutionen und Berichte, welche er hiernächſt ſelbſt revidirt und unterzeichnet abfaſſen läßt, diejenigen Sachen hingegen, welche rechtliches Erkenntniß erfordern, an den Magiſtrat oder die ſonſtige Juſtizbehörde befördert. Die beiden Polizeiräthe, welche dem Polizei-Director beſtändig, ohne Unterſchied der Sachen, zugeordnet ſind, wechſeln monatlich wegen ihrer übrigen rathhäuslichen Geſchäfte mit einander, inſofern nicht bei außerordentlichen Vorfällen beider Gegenwart und Arbeit erfordert wird.

Der Polizeirath muß alle Vormittage, auch wenn es nöthig iſt, des Nachmittags, nebſt dem Polizei-Secretair protokolliren, und ſind ſelbige anzuweiſen, bei den Verhören den nö-

thigen Anſtand und ſchuldige Beſcheidenheit gegen den Niedrigſten, wie gegen den Vornehmſten zu beobachten, jede Sache vollſtändig, doch nicht prozeßmäßig zu hören, damit alles ohne Aufenthalt verhandelt und nach Recht und Billigkeit entſchieden werden könne; auch haben dieſe Aſſiſtenten genau darauf zu halten, daß außer ihnen keiner, wer es auch ſey, ſich unterfange, in der Seſſion ihre Arbeit zu unterbrechen und in die Verhöre ſelbſt zu meliren, daher denn auch von den geringern Polizei-Officianten ſchlechterdings keiner in der Seſſion gegenwärtig ſeyn muß, als bis er von den Aſſiſtenten des Polizei-Directors dorthin berufen worden.

§. 39. Die Arbeiten werden unter dieſe Officianten des Polizei-Directorii folgendermaaßen vertheilt:

a) die Polizeiräthe hören alle Denunciationen und Klageſachen in der Regel;

b) der Secretarius hingegen hat beſonders die Unterſuchungen in Stempel-, Karten- und Muſik-Contraventionen, imgleichen vorkommende Gnadenſachen, ferner ſämmtliche Expeditionen, die Oberaufſicht über die Regiſtratur, in Polizei-, Geſinde-, Bau-, Fabriken- und Taxſachen. Ihm wird ein Regiſtratur-Aſſiſtent untergeordnet, welchem vorzüglich die Führung des Journals und der Stempel-Controllen obliegt: außer dieſem Regiſtratur-Aſſiſtenten wird dem Polizei-Directorio zur Beſchleunigung der Arbeiten ein Copiſt vergütet, welcher bei der häuslichen Expedition des Polizei-Directors alle, keinen Aufſchub leidende Copialien ſchleunigſt, und die preſſanten bei der Regiſtratur möglichſt beſorgen, hauptſächlich aber das Fremdenbuch ganz genau führen, die bei der Meldung oder wegen anderer eintretenden Umſtände verdächtig ſcheinenden Perſonen ſich merken, und davon, ſo wie von unrichtigen oder unterlaſſenen Meldungen prompte und gewiſſenhafte Anzeige thun muß.

§. 40. Die dictirten Polizeiſtrafen ſind, wie bisher, bei der Kämmerei monatlich zu verrechnen, und wird es insbeſondere von dem Secretario gefordert, darüber beſondere Aufſicht zu halten. Die übrigen Strafgefälle, welche theils zur Stempel-, Armen-, Königlichen Manufactur-, Potsdamſchen Waiſenhaus- und Gaſſen-Reinigungskaſſe fließen, müſſen in den monatlich an das General-Directorium einzureichenden Straf-

liſten, gleich den eigentlichen Polizeiſtrafen, zur Controllirung mit aufgeführt werden.

Von der zur Kämmerei=, Armen= und Gaſſen=Reinigungskaſſe zu berechnenden Strafgeldern erhalten, wie bisher,

der Polizei=Director Ein Sechstel,

der denuncirende Polizei=Officiant Ein Sechstel,

der Polizei=Diener Ein Sechstel,

und die Kämmerei drei Sechstel,

ausgenommen die Strafen, bei welchen die Geſetze den Denuncianten einen größern Antheil zuerkennen; wobei es dem General=Fiskal unbenommen bleibt, ſolche Straf=Protokolle einzuſehen, und wenn derſelbe etwas dagegen zu erinnern findet, darüber bei dem Polizei=Director oder dem General=Directorio Vorſtellung zu thun, dagegen ihm aber, ohne beſondern Auftrag, in Polizeiſachen gegen die Polizei=Officianten ex officio zu verfahren, nicht geſtattet werden ſoll.

§. 41. Außer den vorgedachten Aſſiſtenten werden ferner, zur Ausführung Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten vorhin erklärten Befehle, und zur ungeſäumten Bewirkung guter Ordnung in den hieſigen Reſidenzien, dem Polizei=Director, excluſive derjenigen Perſonen, welche bei den Feueranſtalten und Spritzen arbeiten, imgleichen den Nachtwachtmeiſtern und Nachtwächtern folgende untergeordnete Officianten angewieſen:

1) der Polizei=Inſpector,
2) Achtzehn Polizei=Commiſſarii,
3) Zwei Polizei=Meiſter,
4) Sechs Chirurgi forenſes,
5) Drei Markt=Meiſter und
6) Zwanzig Polizei=Diener.

§. 42. Dem Polizei=Inſpector, welcher dies Reglement, auch die übrigen ſonſt in Polizeiſachen von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen, vollkommen inne haben muß, wird hiermit aufgegeben, auf das Verhalten der ihm nachſtehenden Polizei=Officianten, in Anſehung der Beobachtung ihrer Amtspflichten genau zu invigiliren. Er muß deshalb täglich Morgens, ob er Dienſtverſäumung, Polizei=Contraventionen oder ſonſtige Unordnungen entdeckt, dem Polizei=Director zur Verfügung referiren, die Aufträge deſſelben genau befolgen, ſolche, wenn ſie ihn nicht allein zur Ausführung betreffen, den ihm nachſtehen=

den Polizei-Officianten kund machen, welche ſelbige unverzüglich zu befolgen verbunden ſeyn ſollen. Derſelbe concurrirt alſo bei allen Branchen der Polizeianſtalten, in Anſehung der Aufſicht; er aſſiſtirt dabei auf das möglichſte, es betreffen ſolche die Geſchäfte der Polizei-Commiſſairs, Polizeimeiſter, oder den Fleiß der zur Reviſion der verdächtigen Häuſer angeſetzten Chirurgen, oder aber die Nachforſchungen, ob die Marktmeiſter ihren Pflichten gehörig nachkommen.

Die Polizeidiener muß er dergeſtalt zuziehen, daß ſolche alle Polizei-Contraventionen nicht nur kennen, ſondern auch bei jedem Schritt bemerken und, nach Beſchaffenheit, ihm oder dem Polizeimeiſter, auch den Polizei-Commiſſairs, getreulich anzeigen.

Er hat alſo auch die Ordnung auf den Marktplätzen, wozu insbeſondere das Verhalten der Höker und Victualienhändler gehört, zu reſpiciren; in Anſehung des Gaſſenreinigungsweſens auf die vollſtändige Anzahl der Pferde und Karren, imgleichen auf deren Arbeit Acht zu haben; er vigilirt überhaupt auf alle Contraventionen, auch gehört insbeſondere zu ſeinen Amtspflichten: auf die vorgeſchriebene Ordnung in den Gaſthöfen, auf die liederlichen Wirthſchaften, und die Muſik-, Karten- und Spiel-Contraventionen ein wachſames Auge zu haben. Die Jahrmärkte und der Chriſtmarkt werden von ihm allein reſpicirt, ſo wie ihm auch die Aufſicht über die Fiacres, Lohnlakaien und Nachtwächter und der übrigen Polizei-Officianten, jedoch unter Direction des Polizei-Directors, aufgetragen wird.

Er muß von den, bei dem Polizei-Directorio verſorgten Invaliden eine beſondere Liſte führen, er beobachtet die unvergleiteten Juden, giebt auf das Hauſiren Acht, examinirt die verdächtigen Fremden, hebt die ſich hier oft heimlich aufhaltenden reclamirten Cantoniſten auf, und wenn Obſervationen verfügt werden, wird von ihm der Polizeidiener eingelegt. Bei dem Feuer muß der Polizei-Inſpector ſich ſogleich zu Pferde einfinden, ſich nahe bei dem Polizei Director halten, und dahin ſehen, daß ſowohl deſſen Befehle, als was ſonſt zu den Löſchungsanſtalten nöthig iſt, genau und ſchleunig befolgt wird.

§. 43. Die Polizei Commiſſarien müſſen ſich, ſo viel nur immer möglich, die Perſonen in den ihnen anvertrauten Revieren und deren Handthierung bekannt machen. Die Meldezettel

von den ihnen angezeigten Fremden müſſen ſie deſſelben Tages dem Polizei-Directorio überreichen, auch darüber ein ordentliches Verzeichniß halten. Dieſe Zettel müſſen ſie vorgeſchriebenermaaßen deutlich abfaſſen; ſie müſſen ferner den Bau der Häuſer und ihre innere Einrichtung möglichſt kennen lernen, damit ſie bei entſtehenden Feuersbrünſten, wobei jedesmal ihre Gegenwart erfordert wird, ſogleich anzuzeigen wiſſen, wie zur Löſchung des Feuers und Sicherung der benachbarten Häuſer die beſte Hülfe gegeben werden könne.

Auf die Bettler in ihren Revieren müſſen ſie fleißig Acht haben, ſolche ſchlechterdings nicht dulden, ſondern vielmehr unverzüglich zur Aufhebung anzeigen. Ferner die liederlichen Häuſer, wo Nachtſchwärmereien oder gar verbotene Spiele betrieben werden, oft revidiren, auch zu gleicher Zeit auf die etwanigen Muſik-Contraventionen ein wachſames Auge haben. Solche verdächtige Häuſer müſſen ſie wenigſtens alle 14 Tage begehen, die darin befindlichen Weibsleute vor ſich fordern und befragen, ob ſie etwa wider Willen dort aufgehalten würden? ſolche, die aus den liederlichen Wirthſchaften heraus wollen, ſogleich, und allenfalls mit Beihülfe der Wache in Freiheit ſetzen; auch ſind ſie verbunden, die größern Viſitationen willig zu übernehmen, und mit den ihnen alsdann zugeordneten Perſonen treulich zu verrichten.

Ferner muß der Polizei-Commiſſarius monatlich einige Male an ungewiſſen Tagen bei allen Bäckern ſeines Reviers des Morgens die Brodte und Semmeln nachwiegen, ebenermaaßen die Fleiſcherſcharren fleißig beſuchen und nachſehen, ob richtig gewogen und verkauft werde, von Zeit zu Zeit die Maaße und Gewichte bei den Kaufleuten viſitiren, die Bouteillen bei den Weinſchenkern, Weinhändlern und Bierſchenkern überſchlagen, die unrichtigen ſogleich in Gewahrſam nehmen, mit ſeinem Bericht an das Polizei-Directorium einſenden, bei den Brauern und Brantweinbrennern, ob auf ihren Tonnen und kleinern Gefäßen der gehörige Stempel eingebrannt ſey, nachſehen, und im verneinenden Falle davon ſogleich Anzeige thun.

Alle beſondere Vorfälle, ſie haben Namen wie ſie wollen, alle bemerkte Schäden an den Häuſern und Brücken, imgleichen die in den Pflaſtern entſtandenen gefährlichen Vertiefungen, müſſen ſie dem Polizei-Director ſchleunig anzeigen, und haupt-

ſächlich muß jeder Polizei-Commiſſarius eine vollſtändige accurate Liſte von allen Einwohnern ſeines Reviers halten, alle Jahr gegen Ende des Monats October eine neue Seelenliſte in ſeinem Revier von Haus zu Haus mit der größten Treue, nach ſeinem geleiſteten Eide pflichtmäßig aufnehmen, und zu rechter Zeit bei dem Polizei-Directorio einreichen.

Bei den in ſeinem Revier etwa entſtehenden Feuersbrünſten muß er ſich vorgedachtermaaßen nicht nur jedes Mal einfinden, ſondern auch nach dem Feuer anzeigen, ob die dazu commandirt geweſenen Bürger ſich richtig eingefunden haben, ob und wer davon zurückgeblieben iſt, imgleichen ob die zum Abholen der Spritzen beſtellten Pferde zu rechter Zeit hingebracht worden, oder wer von den Commandirten dieſe Pflicht verabſäumt. Wenn außer dem Revier des Polizei-Commiſſarii Feuer entſteht, ſo muß ſelbiger alle Spritzen in ſeinem Spritzenhauſe anſpannen laſſen, nicht aber alle wegſchicken, ſondern wenigſtens eine angeſpannte Spritze zurückbehalten, um die Hülfe zu geben, wenn zu gleicher Zeit auch in ſeinem Revier Feuer entſtehen ſollte; desgleichen muß der Polizei-Commiſſarius dahin ſehen, daß ſtets bei jeder Spritze eine ganze Fackel vorhanden ſey, und nach gelöſchtem Feuer, wenn ſolches in der Nacht ausgebrochen, muß der Abgang der Fackeln ſogleich angezeigt werden. Die Schlüſſel zum Spritzenhauſe hat er ſorgfältig zu verwahren, auf das Spritzenhaus ſelbſt, und daß ſolches in baulichem Stande erhalten werde, Acht zu geben; in Anſehung der Brunnen, Feuertienen und Schleifen liegt ihm ob, ſolche genau zu revidiren, ob die Reparaturen nothwendig ſind oder nicht; wie er denn keine Rechnung von neu angefertigten oder reparirten Brunnentienen und Schleifen, bevor er ſich von der Nothwendigkeit der Arbeit durch den Augenſchein nicht überzeugt, zu atteſtiren hat.

Uebrigens müſſen die Polizei-Commiſſarien nach der unterm 20. Februar 1742 ihnen beſonders ertheilten Inſtruction auf das genaueſte ſich achten, und wenn ihnen in Markt- oder andern Polizeiſachen annoch beſonders etwas aufzutragen für nöthig erachtet werden ſollte, ſolches überall pflichtmäßig befolgen.

§. 44. Die Polizeimeiſter haben die Aufſicht auf die Märkte, und müſſen dahin ſehen, daß die Marktordnung genau befolgt werde. Die Thore außerhalb der Stadt müſſen ſie we-

gen der Aufkäuferei fleißig bereiten, und wenn ſie dergleichen entdecken, ſolches dem Polizei-Director ſofort anzeigen. An den Thoren müſſen ſie die Polizeidiener anſtellen und gehörig anweiſen, damit ſie den Landleuten die Thorzettel abnehmen und an ſich behalten, bis der Landmann ſeine Waare wirklich zu Markte gebracht, da alsdenn die Thorzettel von dem Polizeimeiſter unentgeldlich atteſtirt, dem Landmann zum Auspaſſiren zurückgegeben werden müſſen.

Aus gleichen Urſachen ſind die Herbergen, wo die Landleute ausſpannen, durch die Polizeidiener zu revidiren; wie denn dieſe auch auf den Märkten die verſchiedenen Preiſe des Getreides pflichtmäßig zu atteſtiren haben, damit keine unrichtige Marktpreiſe in das Marktbuch notirt werden.

Auf dem Markte ſelbſt muß der Polizeimeiſter jedesmal von Anfang deſſelben bis 11 Uhr, nebſt einigen Polizei- und Stadtdienern gegenwärtig ſeyn; auch ſoll ihm ein Polizei-Commiſſarius oder Stadtverordneter mit zur Hülfe gegeben werden, und verſteht ſich von ſelbſt, daß beſonders im Winter die Aufſeher unter einander abwechſeln müſſen.

Die Höker muß der Polizeimeiſter vor 11 Uhr nicht auf den Markt kommen laſſen, ſondern ihnen beſondere Stellen anweiſen, und auf den Abendmärkten müſſen gar keine Höker geduldet werden. Wenn es nöthig iſt, müſſen hierbei, um die Renitenten im Zaume zu halten, die Patrouillen zu Hülfe genommen, erſtere unverzüglich arretirt, dem Polizei-Directorio zur Beſtrafung angezeigt werden, und ſoll derjenige Höker und Victualienhändler, welcher hierunter zum dritten Male contravenirt, der Erlaubniß zum Handel für beſtändig verluſtig gehen. Die Gewichte und Maaße der Verkäufer und Käufer, müſſen auf dem Markte fleißig revidirt, das zu Markte kommende Stroh öfters nachgewogen, auf die Verfälſchung der Victualien und der Wolle genau geſehen, allen Unordnungen auf den Märkten von den Polizeimeiſtern geſteuert, ſolche, ſo viel an ihnen iſt, verhindert, auch müſſen ausländiſche Bürger oder Fabrikanten, der Vorſchrift gemäß, zum Wolleinkauf gar nicht, die aus einländiſchen Städten aber nur dann dazu verſtattet werden, wenn ſie ein von der Kammer oder Obrigkeit ihres Orts deshalb erhaltenes, und vom hieſigen Polizei-Director revidirtes Atteſt,

worauf die Quantität deutlich vermerkt iſt, zu produciren vermögen.

Jeder Polizeimeiſter muß auch in ſeinem Reviere die Maaße, Gewichte, Bouteillen, Tonnen und kleinern Biergefäße, ob ſolche richtig und geſtempelt ſind, gleich dem Polizeicommiſſario, bei den Kaufleuten, Wein-, Bierſchenkern, Brauern und Schlächtern revidiren, und von der gehaltenen Reviſion dem Polizeidirector ſchriftlichen Bericht erſtatten. Die Spinnſtuben und überhaupt alle hieſige Privatſpinnereien ſind wöchentlich einmal wechſelsweiſe von dem Polizeimeiſter und dem Polizeicommiſſair des Reviers nachzuſehen, ob ſie ihr richtiges Lohn an Gelde von den Spinnhaltern bekommen, ob ſie gegründete Beſchwerden wider denſelben haben; die Spinnhalter hingegen, ob die Spinner ordentlich, fleißig und treu ihre Arbeit verrichten, ob ſie richtige Haſpel führen; und ſollen demnächſt die Contravenienten von beiden Theilen, auf eingegangene diesfallſige Anzeigen, nach der Strenge beſtraft werden.

Bei entſtehendem Feuer müſſen die Polizeimeiſter ſich zu Pferde einfinden, und dahin ſehen, daß die vom Polizeidirectorio gegebenen Ordres genau ausgeführt werden, auch eifrigſt mit dahin wirken, daß die zum Löſchen und Bedienung der Feuergeräthſchaften commandirten Perſonen treulich arbeiten, wobei ſie ſich jedoch alles übeln Betragens enthalten, und vielmehr durch vernünftiges Zureden die Arbeiter beim Feuer zu erhalten und zu ermuntern ſuchen müſſen. Sollte es ſich zutragen, daß wider Verhoffen die Spritzen zu lange ausblieben, ſo müſſen die Polizeimeiſter ſogleich nach den nächſten Spritzenhäuſern jagen, und die Spritzen ohne den mindeſten Zeitverluſt herbeiſchaffen; auch muß nach gelöſchtem Feuer, beſonders in der Nacht, der Polizeimeiſter und Polizeicommiſſarius des Reviers ein Paar gute Spritzen bei dem gebrannten Hauſe behalten, bei ſolchen nebſt der nöthigen Mannſchaft bis zum nächſten Morgen bleiben, und ſodann vom Befund der Sache an den Polizeidirector Bericht erſtatten. Noch müſſen die Polizeimeiſter das Gaſſenreinigungsweſen, welches jetzt verpachtet iſt, in ſoweit mit beſorgen, daß die Pferde und Wagen der Entrepreneurs ſtets vollſtändig und in gutem Stande ſind. Sie müſſen den Knechten täglich befehlen, welche Straßen des andern Tages abgefahren werden ſollen; denſelben wegen der Kanonen und Eisfuhren die Ordres ertheilen, auch ſelbſt nachſehen,

daß jeder Stall von 8 Wagen beiſammenbleibt; daß die Knechte ferner beim Abfahren der Straßen ihrer Schuldigkeit ein gehöriges Genüge leiſten, und von keiner Karre eher, als bis alle Straßen rein ſind, Müll gefahren werden darf.

Die Päſſe von eingehendem Vieh, auch ob ſelbige mit den gehörigen Erforderniſſen und Stempeln verſehen ſind, hat der Polizeimeiſter aufmerkſam zu examiniren, und ſolche demnächſt bei dem Polizeidirectorio zu den Acten zu bringen. Die großen Viſitationen müſſen die Polizeimeiſter mit den Polizeicommiſſairs und beigeordneten Perſonen willig übernehmen, treulich verrichten, auch die Polizeidiener, daß ſie ihre Schuldigkeit thun, gehörig anweiſen; keine Plackereien derſelben geſtatten; ſelbige, wenn ſie Contraventionen zu begünſtigen ſuchen ſollten, ſofort zur Beſtrafung anzeigen, widrigenfalls, und wenn ſie ſich hierunter einige Nachſicht zu Schulden kommen laſſen, und die Vergehungen eines ſolchen Polizeidieners nicht anzeigen, ſie ſelbſt dafür verantwortlich ſeyn ſollen.

Endlich müſſen die Polizeimeiſter keine einzige Contravention, ſie ſey ſo klein oder groß ſie wolle, ſelbſt abmachen, ſondern eine jede muß unausbleiblich zur Entſcheidung des Polizeidirectors angezeigt werden.

Im Uebrigen haben die Polizeimeiſter ſich nach den unter dem 23. Mai 1735 ihnen ertheilten Inſtructionen und von Zeit zu Zeit erlaſſenen, ſelbige näher beſtimmenden Verordnungen auf das genaueſte zu achten.

§. 45. Die Chirurgi forenſes müſſen die bekannten Huren, welche in den Bordellen oder in eignen Quartieren wohnen, wöchentlich beſichtigen. Da ſie indeſſen gegenwärtig ein beſtimmtes jährliches Gehalt erhalten, ſo müſſen ſie die bisher erhaltenen Viſitationsgebühren von 4 und 2 Gr. hinführo gänzlich ceſſiren, und hat der Chirurgus, bei Verluſt ſeines vierteljährigen Gehalts, dergleichen nicht zu fordern.

Ferner muß er die unrein befundenen mit dem Anweiſungszettel ſofort zur Charité ſchicken, und ſoll nicht erlaubt werden, daß dergleichen ſich, ihrem Vorgeben nach, auf eigene Koſten curiren laſſen, alſo nicht zur Charité gehen wollen, indem ſolche liederliche inficirte Perſonen, ſo lange ſie in Freiheit ſind, doch nicht unterlaſſen, Andern ihre Krankheit mitzutheilen.

Der Stadtphyſicus hat von Zeit zu Zeit, ob die Rapports, welche ihm die Chirurgen einreichen müſſen, richtig ſind, zu revidiren, und ſoll derjenige Chirurgus forenſis, welcher zum zweitenmal ſeine Pflicht verabſäumt, ſein Gehalt verlieren, und ein anderer Stadtchirurgus, nach vorgängiger dem Generaldirectorio desfalls gethaner Anzeige, an deſſen Stelle vom Polizeidirector angeſetzt werden.

§. 46. Die Marktmeiſter ſind verbunden, ſich an jedem Markttage früh zu rechter Zeit auf den Märkten, bei 2 Rthl. Strafe, einzufinden, und aus allen Kräften dazu beizutragen, daß auf ſelbigen die möglichſt beſte Ordnung gehalten werde, daß keine Verkäufer ſich eigenmächtig andere Stellen, als ihnen angewieſen ſind, wählen dürfen; ferner müſſen ſie, wenn ſie unter den Käufern vor eilf Uhr Höker und Victualienhändler anſichtig werden, ſolche dem Polizeiinſpector, Polizeimeiſter, Polizeicommiſſario oder Stadtverordneten, wer von dieſen gegenwärtig iſt, anzeigen. Die Preiſe des Getreides, und wieviel von jeder Sorte zum Markte gekommen, muß ſelbiger auf ſeinen Eid gewiſſenhaft aufzeichnen, auf dem Polizeidirectorio zu Buche tragen, die Marktpreiſe gehörigen Orts zu rechter Zeit einreichen, auch was ihm, der beſſern Ordnung wegen, außerdem von gedachten Aufſehern befohlen werden möchte, willig und ohne Widerrede befolgen; bei harter Strafe ſich zur rechten Zeit im Schlachthauſe einfinden; nicht zugeben, daß das Hornvieh ohne Beſichtigung geſchlachtet werde, auch ſich hiervon durch Geſchenke, Gaben und dergleichen nicht abhalten laſſen, und wird übrigens jeder Marktmeiſter auf die unterm 14. Februar 1728 ausgefertigte beſondere Inſtruction hiermit verwieſen.

§. 47. In Anſehung der Polizeidiener iſt Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſter Wille, daß ſolche vom Polizeidirectorio mit aller Vorſicht angeſetzt, zwei Drittheile derſelben aus tüchtigen Invaliden, ein Drittheil aber aus jungen, thätigen und fähigen Civilperſonen genommen werden ſollen, und wird den Polizeidienern alles Ernſtes hiermit anbefohlen, auf die beſtmöglichſte Entdeckung aller Polizei-Contraventionen, worüber ſie von ihren Vorgeſetzten inſtruirt werden, eifrigſt und ſchuldigſt bedacht zu ſeyn; an den Thoren und auf den Märkten auf den Vor- und Aufkauf der Höker genau Acht zu haben, und wenn ſie dergleichen betreffen, ſolche ſofort zur gebührenden Beſtrafung anzuzei-

gen. Die Ausſpannungen müſſen ſie jedesmal, wenn es ihnen befohlen wird, genau revidiren, daſelbſt die angekommenen Marktwagen aufzeichnen, dem mit Lebensmitteln eingehenden Landmanne den Thorzettel abnehmen und dem Polizeimeiſter getreulich einreichen. Alles, was ihnen von Seiten des Polizeidirectors und von ihren übrigen Vorgeſetzten in Dienſtſachen befohlen wird, müſſen ſie hurtig, auch getreu befolgen und ausrichten, und davon gehörig rapportiren. Bei entſtehendem Feuer haben ſie ſich ſofort einzufinden, und ſo zu poſtiren, daß der Polizeidirector ihnen zu allen Zeiten die nöthigen Ordres geben oder geben laſſen kann; und endlich müſſen ſie ſich ſtets in ihrem Wandel der Ordnung befleißigen, auch der Trunkenheit nicht ergeben ſeyn, widrigenfalls diejenigen, welche dagegen handeln, deshalb einigemal beſtraft worden und ſich nicht beſſern, ihrer Dienſte entlaſſen und andere an ihre Stelle geſetzt werden ſollen.

Wenn nun hierdurch ſämmtliche Polizeiofficianten die Anweiſung ihrer Pflichten vollſtändig erhalten; ſo befehlen Se. Königl. Majeſtät dem zeitigen Polizeidirector Philippi hiermit in Gnaden, ſich nach dieſem Polizeireglement in allen Stücken auf das genaueſte allerunterthänigſt zu achten, auch hiernach die ihm zur Aſſiſtenz angewieſenen Perſonen und unter ſeiner Direction ſtehenden Polizeiofficianten durchgängig anzuhalten, als welches ſchlechterdings von ihm allein gefordert wird; wie dann ſelbiger ſich auch nach Pflicht und Gewiſſen unausgeſetzt dahin zu beſtreben hat, daß von Seiten des Polizeidirectorii Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten, auf das wahre Beſte der hieſigen Reſidenzien abzweckenden Befehlen ununterbrochen nachgelebet werde; wogegen Höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät den Philippi bei dieſem ihm anvertraueten Amte jederzeit des Königlichen Schutzes verſichern, auf die wider ihn etwa einlaufenden Beſchwerden, ohne ihn zuvörderſt darüber gehört zu haben, nichts Widriges gegen ihn verhängen, ſondern demſelben vielmehr mit Königlicher Huld und Gnade fernerhin zugethan verbleiben wollen.

Signatum Berlin, den 28. Februar 1787.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Möllendorf. v. Mauſchwitz.

Nr. 2.

Reglement zur Verwaltung des Polizeiweſens in den hieſigen Reſidenzien. De dato Berlin, den 21. Januar 1795.

(N. C. S. 1795.)

Seiner Königl. Majeſtät von Preußen, Unſers allergnädigſten Herrn, landesväterliche Aufmerkſamkeit iſt, bald nach dem Antritte Höchſtdero Regierung, unter andern mit auf die Verbeſſerung der Polizei in Dero hieſigen Reſidenzien gerichtet geweſen, zu welchem Ende Höchſtdieſelben das Polizeireglement vom 20. Februar 1742 revidiren, ein neues zweckmäßigeres verfaſſen laſſen, und daſſelbe zur Achtung des Polizeidirectors ſowohl, als der übrigen Polizeibedienten, vollzogen haben.

Nachdem aber Se. Königl. Majeſtät bemerkt haben, daß die Ausführung dieſes Reglements nicht Dero heilſamen Abſicht völlig entſprochen, und ſolches von dem Mangel theils einer beſſern und hinreichenden Organiſation des Polizeidirectorii, theils einer angemeſſenen, näher beſtimmten Vorſchrift und Verfahrungsart deſſelben herrührt; ſo finden Höchſtdieſelben gut und nöthig, dieſen Fehler durch nachſtehende Anordnung, als eine Ergänzung und Verbeſſerung des Polizeireglements vom 28. Februar 1787, abzuhelfen.

1. Soll das Polizeidirectorium ein förmliches Collegium conſtituiren, und daſſelbe

1) aus dem Polizeidirector, welcher zugleich der jedesmalige Stadtpräſident iſt;
2) einem eigenen Juſtitiarius,
3) drei Polizeiräthen, von welchen zwei zu richterlichen Functionen qualificirt und verpflichtet ſeyn müſſen;
4) den jedesmaligen Polizeimeiſtern,
5) zwei mit zuzuziehenden, nach der Wahl des Polizeidirectors abwechſelnden Polizeicommiſſarien,

beſtehen, der Polizei-Inſpector aber zwar gleichfalls in dieſem Collegio als ein Mitglied Sitz und Stimme haben; jedoch, da er beſtändig mit den zur ausübenden Polizei gehörenden Geſchäften zu thun hat, und dadurch abgehalten wird, von ordentlicher Beiwohnung der Seſſionen dispenſirt ſeyn, und ſich nur alsdann dazu einfinden, wenn er ſelbſt beſondere Vorträge in Sachen ſeines Of-

Officii zu thun hat, oder vom Collegio, um über eine Polizeiangelegenheit Auskunft und ſeine Meinung zu geben, beſtellet wird.

2. Dieſes Collegium verſammelt ſich wöchentlich dreimal an für beſtändig feſtzuſetzenden, dem Publico bekannt zu machenden Tagen und Stunden, um ſowohl die vorkommenden Streitigkeiten und Contraventionen vorzutragen und abzumachen, als auch über alle ſonſt vorkommende Polizeiſachen zu berathſchlagen, Beſchlüſſe zu faſſen, und deren Ausführung zu verfügen. Sollten aber zu einer oder andern Zeit, wegen zu vieler mit einmal zuſammentreffenden Geſchäfte, die ordentlichen Verſammlungen nicht hinreichen, oder zwiſchen den ordentlichen Seſſionstagen Fälle vorkommen, die keinen Aufſchub leiden und collegialiſche Berathſchlagung und Beſchließung nothwendig erfordern; ſo müſſen dazu extraordinaire Zuſammenkünfte gehalten, und von dem Polizeidirector angeordnet werden.

3. Der Polizeidirector ſoll in dieſem Collegio das Präſidium führen, ſolchemnach die Mitglieder deſſelben verpflichten und introduciren, alle einkommende, dahin gehörende Sachen erbrechen, präſentiren, zum Vortrage zuſchreiben; dafür ſorgen, daß ſolche zum Journal und an das vortragende Membrum gebracht, in der nächſten Seſſion vorgetragen, die Vota in gehöriger Ordnung geſammlet, und die genommenen Beſchlüſſe prompt ausgefertigt und exequirt werden. Alle entworfene Ausfertigungen ſind, außer dem Decernenten und ihm, auch vom Juſtitiarius, die Munda aber von ihm allein zu zeichnen.

Sollte der Polizeidirector durch Krankheit oder ſonſt behindert ſeyn, ſo ſoll der Juſtitiarius, als das nächſte Mitglied nach ihm, das Präſidium im Collegio führen, und was dahin gehört, wahrnehmen.

4. In den Polizeiſachen, zu deren richtiger Beurtheilung und Entſcheidung Rechtswiſſenſchaft gehört, ſollen die zum richterlichen Officio nicht geeigenſchafteten Mitglieder nur ein Votum conſultativum, in allen übrigen aber, gleich den andern Mitgliedern, ein Votum deciſivum haben, und wenn die Stimmen gleich ſind, diejenigen, auf deren Seite der Polizeidirector iſt, den Ausſchlag geben.

5. Wenn Sachen vorkommen, bei welchen periculum in mora vorhanden, und eine außerordentliche Zuſammenberufung

des Collegii nicht abzuwarten ſteht, ſo kann und muß der Polizeidirector darin ſofort allein verfügen, auch die unverzügliche Ausführung beſorgen, und darf nur, wenn er es gut findet, und die Zeit oder Gelegenheit es zuläßt, den Juſtitiarius allein zuziehen. Dieſes inſonderheit findet bei Schnelligkeit erfordernden interimiſtiſchen Anordnungen Statt. Indeſſen muß ein ſolcher Vorfall, und was darauf geſchehen, in der nächſten Sitzung des Collegii vorgetragen, und was dabei zu modificiren, oder weiter anzuordnen ſeyn möchte, collegialiſch überlegt, beſchloſſen und ausgeführt werden.

6. Wenn Se. Königl. Majeſtät höchſt unmittelbar dem Polizeidirector allein einen Auftrag anvertrauen, oder eine Polizeiſache ihrer Natur nach ſo beſchaffen iſt, daß deren Betrieb und Bewirkung mit Erfolg, ganz oder bis auf einen gewiſſen Punkt, ohne Geheimhaltung, nicht thunlich iſt; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Polizeidirector im erſten Falle den unmittelbaren Auftrag allein ausrichten muß, im zweiten aber hat er mit bloßer Zuziehung des Juſtitiarii zu Werke zu gehen. Sobald jedoch im zweiten die Urſache oder das Bedürfniß der Geheimhaltung aufhört, iſt derſelbe verbunden, die Sache dem Collegio zu eröffnen, und ſolche mit demſelben gemeinſchaftlich weiter fortzuführen.

7. Die Polizeiofficianten erſtatten ihre mündlichen und ſchriftlichen Rapports an den Polizeidirector allein, und können, wenn ſolche den gewöhnlichen vorgeſchriebenen Gang ihrer Amtsverrichtungen betreffen, und nicht in Jura privatorum eingreifen, auch von ihm allein angewieſen und beſchieden werden.

Wenn hingegen ihre Rapports in Denunciationen, die Beſtrafungen nach ſich ziehen, oder in abzuhelfenden Klagen und Beſchwerden beſtehen, ſo muß der Polizeidirector, dafern nicht periculum in mora vorhanden, als in welchem Falle §. 5. die Vorſchrift giebt, ſolche Sachen einem Mitgliede des Collegii zum Vortrage und zur collegialiſchen Behandlung zuſchreiben.

8. Weil aber die Inſtruction der Parteiſachen und Contraventionen in den Sitzungen des Collegii ſolche mit den übrigen Polizeiangelegenheiten ungebührlich verzögern würde, ſo ſind dergleichen Inſtructionen außer den Sitzungsſtunden zu bewerkſtelligen, und der Director hat zu denſelben qualificirte Deputirte aus dem Collegio zu ernennen, welche, wenn es nicht weitläu-

ſige und verwickelte Fälle ſind, binnen acht Tagen längſtens die Inſtruction zur Abfaſſung des Beſcheides oder Erkenntniſſes beendigen müſſen; wie denn überhaupt das Collegium und ein jedes Mitglied deſſelben ſich der möglichſten Beſchleunigung jeder Sache befleißigen muß.

9. Ueberdies muß auch jeder Polizeirath und jeder aus dem Collegio, welchem der Director Aufträge in allen andern Polizeiſachen außer den Seſſionen ertheilt, ſolche unweigerlich übernehmen und mit pflichtmäßiger Promptitüde ausrichten.

10. Gleichwie der Juſtitiarius nach dem §. 3. bei Krankheit oder ſonſtiger Hinderung des Directors das Präſidium und Directorium im Collegio führt, ſo liegt ihm, als erſtem Rath, auch in ſolchen Fällen die übrige Direction des ganzen Polizeiweſens, ſtatt des Directors, ob, und er hat alsdann deſſelben ganzes Amt zu verwalten.

11. Beſonders aber gehört zu ſeinem Officio, als Juſtitiarius:

1) Daß er dem Director in allen, demſelben durch das Polizei-Reglement und ſonſt aufgelegten Pflichten, nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen die möglichſte Aſſiſtenz leiſten, und daher, was ihm in ſolcher Rückſicht vom Director aufgetragen wird, willig übernehmen und verrichten muß.

2) Wenn der Polizeidirector auf Sr. Königl. Majeſtät unmittelbaren Befehl, worin ihm nicht ausdrückliche perſönliche Geheimhaltung aufgegeben wird, Jemanden arretiren und ſich ſeiner Briefſchaften und Effekten verſichern muß, oder derſelbe aus dringenden Urſachen ſolches ſelbſt aus Amtspflicht ohne unmittelbaren Königlichen Befehl nöthig findet; ſo muß der Juſtitiarius, ſobald er von ihm dazu aufgefordert wird, dieſes mit ihm zuſammen verrichten, und ſowohl über die Arretirung und Verſiegelung, als über die erſte ſummariſche Vernehmung das Protokoll führen, welches ihm auch alsdann obliegt, wenn der Director es ihm überhaupt in wichtigen Verkümmerungsfällen aufträgt. In dieſem Falle, wenn nämlich der Polizeidirector ſelbſt Amtshalber ohne unmittelbaren Königlichen Befehl Perſonal- und Realarreſt zu verhängen nöthig findet, und es dabei auf Recht und Intereſſe des Arreſtaten ankommt, welches nicht zum beſondern Polizeireſſort gehört, muß von der Verhaftnehmung und den Gründen derſelben, mit Bei-

fügung des aufgenommenen Protokolls, dem Juſtizminiſter, zu deſſen Departement Berlin und die Churmark gehören, binnen 24 Stunden Anzeige geſchehen. Dieſer Anzeige jedoch bedarf es nicht in ſolchen Fällen, die an und für ſich zur alleinigen Cognition und Entſcheidung des Polizeidirectorii gehören. In dieſen letztgedachten Fällen ſind die bloßen Polizei-Arreſtanten von dem Polizeirathe, welchem der Director es aufträgt, zu vernehmen; derſelbe aber muß jedesmal das Protokoll ſofort dem Juſtitiario zuſtellen, damit dieſer, wie es ihm hierdurch zur beſondern Pflicht gemacht wird, wenn die Vernehmung nicht ganz zweckmäßig geſchehen, das Nöthige suppliren laſſen, oder nach Umſtänden ſelbſt ergänzen könne, ehe das Protokoll an den Director zur weitern Verfügung gelangt. Es iſt aber durchaus nothwendig, und wird hierdurch allen Officianten des Collegii nachdrücklichſt eingeſchärft, daß binnen den erſten 24 Stunden einer Arretirung in Polizeiſachen ſchlechterdings und ohne alle Ausnahme der Arreſtat vernommen ſeyn, und wegen Fortdauer oder Relaxation des Arreſts nach den Umſtänden verfügt werden müſſe, worauf neben dem Director der Juſtitiarius, bei ihrer eignen ſchweren Verantwortung, pünktlich zu halten haben.

3) Hat der Juſtitiarius ſpecialiter für den ordentlichen Betrieb der Geſchäfte in der Regiſtratur und Kanzellei des Polizeidirectorii mit dem Director zu ſorgen.

4) Muß er bei Anfertigung der Brau-, Bäcker-, Bier-, Branntwein- und Fleiſch-Taxen zugegen ſeyn, die darüber aufzunehmenden Protokolle mit unterſchreiben, und ſolche hiernächſt zum Vortrage im Collegio befördern, indem fernerhin keine Taxe in Ausübung kommen ſoll, als bis ſie nach ihrer Anfertigung genau geprüft und collegialiſch concludirt worden.

5) Soll derſelbe die Curatel über die Gaſſenreinigungs- und alle andere vom Polizeidirectorio abhängende Kaſſen, und die Aufſicht, unter der Ober-Inſpection des Directors, über das Gaſſenreinigungsweſen, die dazu angeſtellten Bedienten und den reglementsmäßigen Gebrauch des zur Straßenreinigung beſtimmten Fuhrweſens führen.

12. Was den Mechanismus und die Form des Collegii im Uebrigen anbelangt, ſo hat das Polizeidirectorium die Einrichtung von andern Collegiis formatis ſich hierin zur Norm dienen zu

laſſen, dabei aber inſonderheit niemals aus den Augen zu laſſen, daß Polizei-Angelegenheiten vorzügliche Geſchwindigkeit in der Regel erfordern, und daher zwar jede Sache reiflich erwogen, und in Prozeſſen alles mit Beobachtung der erforderlichen Legalität hinlänglich aufgeklärt und erſchöpft, jedoch dieſes immer mittelſt möglichſt ſummariſchen Verfahrens bewirkt werde. Nur in ſolchen Fällen, wo das Polizeidirectorium nach eintretenden Umſtänden zuträglich findet, eine Polizei-Anordnung zu verändern, oder ein neues Polizeigeſetz zu machen, muß Uebereilung vermieden werden, und daher der Vorſchlag oder Entwurf, ehe ſolcher einem Decernenten zum Vortrage im Collegio zugeſchrieben wird, vom Polizeidirector dem Juſtitiario mitgetheilt werden, und hiernächſt unter den übrigen Mitgliedern circuliren, damit hierauf nach gehöriger Kenntniß und Vorbereitung darüber berathſchlagt und der Antrag an das Generaldirectorium concludirt werden könne.

13. Wenn Jemand ſich gegen den Polizeidirector oder einen Officianten der Polizei bei Amtsausübungen ſträflich vergehen ſollte, ſo muß derſelbe dafür in gehöriger Ordnung zur Verantwortung gezogen und beſtraft werden.

Ungemein viel wird auch zur guten Polizei beitragen und in den geringern Einwohnern mehr Achtung für die Polizeianordnungen erzeugen, wenn die Eximirten ohne Anſehn des Standes und der Perſon auf gleichen Fuß mit ihnen zur Befolgung ſolcher Anordnungen angehalten und bei Contraventionen geſtraft werden, welches daher Se. Königl. Majeſtät dem Polizeidirectorio gemeſſenſt befehlen und einſchärfen.

14. In Materialibus wird das Polizeidirectorium auf das Eingangs erwähnte Polizei-Reglement vom 28. Februar 1787, die darin angeführten Reglements und Verordnungen, und die nachher gegebenen, auch dem Bedürfniſſe nach künftig noch zu gebenden Reglements, Geſetze und Vorſchriften zu ſeiner Achtung hierdurch verwieſen.

15. Gleichergeſtalt ſind die Gegenſtände und der Umfang des Polizei-Reſſorts in gedachtem Reglement beſtimmt, und dabei ſoll es ſein Bewenden behalten. Se. Königl. Majeſtät aber wollen und beſtimmen außerdem, daß

16. wegen der Fabriken-Juſtizſachen, ſo weit ſolche durch die Kabinetsordre vom 8. April 1755 und das Reglement vom

15. Mai 1766 dem Polizeidirectorio beigelegt ſind, es bei dem Reglement vom 23. December 1792, wodurch ein beſonderes Fabriken-Gericht unter dem Präſidio des Polizeidirectors angeordnet iſt, verbleiben, jedoch der Juſtitiarius mit zu dieſem Gerichte gezogen, als erſter Rath darin arbeiten, und wenn der Director durch Krankheit oder ſonſt daran behindert iſt, das Präſidium führen ſoll.

17. Die Geſindeſachen ſind bisher zwar dem Polizeidirectorio untergeben geweſen, die darin vorgekommenen Streitigkeiten und Contraventionen aber von den Stadtrichtern allein bearbeitet worden. Da nun jetzt ein eigenes Polizei-Collegium errichtet, und zu dieſen Geſchäften gleichfalls hinlänglich ſowohl mit Rechts- als Sachverſtändigen Arbeitern beſetzt werden ſoll, das Stadtgericht ohnedies ſchon mit der gewöhnlichen Juſtiz volle Beſchäftigung hat, und den Geſindeſachen, welche, gleich andern Polizeiangelegenheiten, Beſchleunigung erfordern, durch Vereinigung der cognoſcirenden mit der exequirenden Pflicht beſſer proſpicirt wird; ſo ſollen dieſelben und die darin vorfallenden Prozeſſe nicht weiter von Stadtrichtern, ſondern vom Polizeicollegio inſtruirt und entſchieden werden. Damit auch dieſe Sachen gehörig befördert werden, ſo wird der Polizeidirector hierdurch angewieſen und autoriſirt, einige Referendarien nach ſeiner Wahl aus dem Stadtgericht zum Inſtruiren zu gebrauchen, und dieſelben alle drei Monate gegen andere Referendarien abwechſeln zu laſſen.

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß der Polizei- mit dem Stadtgerichts-Director über die zu brauchenden und abwechſelnden Referendarien jedesmal Rückſprache halten und ſich vereinigen muß, weil ſonſt außer andern Colliſionen, zum Nachtheil der ordinairen Juſtiz und der Parteien, ſolche Subjecte dem Stadtgericht entzogen werden könnten, die eben mit preſſanten, ohne Verwirrung und Aufenthalt Andern nicht füglich zu übertragenden Inſtructionen und Arbeiten beſchäftigt ſind.

Die Inſtructionen der Geſinde-Prozeſſe ſollen in der Regel die rechtsverſtändigen Polizeiräthe mit Beihülfe der Referendarien verrichten; der Juſtitiarius aber hat, dafern die Sache nicht wegen ihrer Weitläufigkeit und Wichtigkeit eine ſchriftliche Relation erfordert, aus den inſtruirten Akten mündlich zu referiren, und hierauf muß das Erkenntniß ex concluſo Collegii von ihm abgefaßt werden.

18. In Sachen vermiſchter Qualität, die theils vor die Polizei, theils vor den Magiſtrat gehören, ſoll, wie bisher, der Vortrag im Magiſtrats-Collegio geſchehen, gemeinſchaftlich concludirt, und der Juſtitiarius nebſt einem Polizeirath mit zugezogen werden, bei welchen gemeinſchaftlichen Conferenzen, wenn der Polizeidirector, der ohnehin im Magiſtrat als Stadtpräſident die Direction hat, wegen Krankheit oder ſonſtiger Hinderung nicht gegenwärtig ſeyn kann, dem erſten Juſtiz-Bürgermeiſter das Präſidium, dem Juſtitiario aber der Sitz unmittelbar nach den Bürgermeiſtern gebührt.

19. Unter ſolche gemeinſchaftlich zu bearbeitende Sachen wollen Se. Königl. Majeſtät auch künftighin alle Gewerkſtreitigkeiten, die bisher theils der Magiſtrat allein und die Gewerks-Aſſeſſoren regulirt und entſchieden, theils das Polizeidirectorium vor ſich gezogen, wegen der Inconvenientien, die daraus natürlich erwachſen, gerechnet wiſſen, ſolche Streitigkeiten mögen Meiſter und Geſellen unter ſich oder gegen einander, oder ein Gewerk wider das andere betreffen; und da dergleichen Irrungen oft vorfallen, ſo ſollen dieſelben jedesmal in der Sonnabends-Seſſion des Magiſtrats, mit obgedachter Concurrenz des Polizeidirectorii, vorgenommen werden.

20. Das Polizeidirectorium dependirt, wie ſich von ſelbſt verſteht, unmittelbar von Sr. Königl. Majeſtät; nachdem darf es aber nur bloß von Höchſtdero geſammtem Etats-Miniſterio in den Angelegenheiten, zu welchem das Amt der Polizei ſich qualificirt und erforderlich iſt, Befehle annehmen und befolgen. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten allein kann in dergleichen Sachen, wenn ſolche auf ausländiſche Verhältniſſe Bezug haben, dem Polizeidirectorio dahin gehende Befehle ertheilen, weil dieſe Sachen gemeiniglich nicht den Verzug einer Requiſition oder einer Verfügung aus dem geſammten Staatsrath leiden, auch oft vorläufige oder beſtändige Geheimhaltung erfordern. Nicht minder hat das Polizeidirectorium in ſolchen Prozeſſen, die eigentliche, zu deſſen Reſſort gehörende Juſtizſachen betreffen, wenn es in denſelben auf Jura privatorum und die rechtliche Verfahrungsart ankommt, bei Beſchwerdeführung der Parteien dem Chef der Juſtiz, auf deſſen Erfordern, Rede und Antwort zu geben, und inſofern von demſelben Mandata juſtitiae anzunehmen und zu befolgen. Specialiter aber bleibt das Polizei-

directorium dem General-Directorio, als der demſelben vorgeſetzten eigentlichen Behörde, ſubordinirt, bei welchem auch diejenigen, die Beſchwerden über das Polizeidirectorium führen wollen, ſolche anzubringen, und, nach Befinden, Remedur zu erwarten haben.

21. Mit dem Zuge der Appellation in bloßen Polizei-, Geſinde- und Fabriken-Gerichtsſachen bleibt es bei der bisherigen Verfaſſung. In Gewerksſtreitigkeiten hingegen, wo, nach der jetzigen Verfügung, das Polizeidirectorium mit dem Magiſtrate concurrirt, müſſen die Berichte an die Churmärkiſche Kammer, und die Appellationen an ihre Juſtiz-Deputation gehen.

22. Se. Königl. Majeſtät hegen das allergnädigſte Zutrauen zu dem Polizeidirectorio und deſſen Officianten, daß ſie überhaupt, ſo wie jeder an ſeinem Orte, und alle gemeinſchaftlich ſich eifrigſt beſtreben, mit genauer Beobachtung dieſes Reglements das hieſige Polizeiweſen zu Höchſtdero Zufriedenheit und zum Beſten aller getreuen Unterthanen und Einwohner der hieſigen Reſidenzien pflichtmäßig zu verwalten; und befehlen zugleich Dero General-Directorio, darauf, daß ſolches beſtändig geſchehe, mit unverwandter Aufmerkſamkeit zu halten.

Gegeben zu Berlin, den 21. Januar 1795.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Blumenthal. v. Voß.

Reſſortverhältniſſe.

A.

Allg. Ger. Ordn. Tit. 2. §. 1—7., die Begriffe und Grundſätze von dem Gerichtsſtande betreffend.

Von dem ordentlichen Gerichtsſtande. (Ebend. §. 8—16.) — Von dem perſönlichen, welcher a) durch den Wohnſitz des Beklagten, b) durch den Ort ſeiner Herkunft (§. 17—29.), — c) durch perſönliche Eigenſchaften, und zwar: 1. durch die Nation, von welcher Jemand abſtammt (§. 30—40.), 2. durch die Geburt (§. 41 u. 42.), 3. durch Stand und Würden begründet wird. (§. 43 u. 44.) — Ueber den Gerichtsſtand der Geiſtlichen. (§. 45—47.)

B.

Die Vorladung der Denunciaten ꝛc. betreffend.

Allg. Ger. Ordn. Tit. 35.

§. 41. Sobald die Exiſtenz eines vorgefallenen Vergehens an ſich klar und wahrſcheinlicher Verdacht gegen Jemand, daß er Urheber und Theilnehmer davon ſey, vorhanden iſt, muß der Inquirent mit der Unterſuchung wider denſelben verfahren, und ihn dazu gehörig vorladen.

Anhang §. 256.

In allen geringfügigen Contraventions- und Defraudationsſachen, in welchen aus der Denunciation gewiß hervorgeht, daß die verwirkte Strafe nicht mehr als Zehn Thaler an Gelde oder vierzehntägiges Gefängniß betragen wird, kann der Angeſchuldigte gleich in der Vorladung unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ſeinem Außenbleiben die Unterſuchung in contumaciam fortgeſetzt und geſchloſſen werden wird.

C.

Allg. Ger. Ordn. Tit. 35. Anhang §. 243.

Bei Contraventionen gegen Finanz- und Polizei-, und andere zum Reſſort der Regierungen gehörige Geſetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle und nutzbaren Regalien, ſind die Regierungen berechtigt, nach einer ſummariſchen Unterſuchung die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden, auch die feſtgeſetzte Strafe vollſtrecken zu laſſen, wenn der Beſchuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Reſolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Reſolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er dieſe Befugniß habe, ihrer aber verluſtig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geſchieht aber dieſes, oder will die Finanzbehörde ihre Befugniß, die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden, nicht ausüben, ſo werden die Akten ſogleich an das Landes-Juſtiz-Collegium zur weitern rechtlichen Einleitung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im erſtern Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherſtellung der vorläufig feſt-

geſetzten Geldſtrafe treffen, wenn ſie ſolches für nöthig erachten. Zu dieſen Verfügungen ſind ſelbige auch dann noch berechtigt, wenn die Akten ſchon an das Gericht abgegeben worden; und die Juſtizbehörden ſind ſchuldig, ihnen bei der Beitreibung der Geldſtrafen den erforderlichen Beiſtand zu leiſten.

D.

Anhang §. 246.

Sollte das Obergericht Kenntniß davon erhalten, daß eine von der Finanzbehörde eröffnete ſummariſche Unterſuchung gegen einen zur Sicherheit der künftigen Strafe bereits verhafteten Defraudanten zur Ungebühr verzögert wird, ſo muß auf die Abgabe der Akten gedrungen, und wenn ſolche nicht erfolgt, der Fall dem Juſtizminiſter angezeigt werden.

Anh. §. 247.

In Fällen, in welchen wegen Polizei=Contraventionen die von den Polizeibehörden feſtgeſetzte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit von dieſer Dauer, oder fünf Thaler Geldbuße nicht überſteigt, findet die Provocation auf rechtliches Gehör nicht Statt, ſondern es kann nur über die geſchehene Feſtſetzung bei der der Polizeibehörde vorgeſetzten Behörde geklagt werden.

Anh. §. 248.

Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landes=Polizeiverordnungen, imgleichen Dienſtvergehungen, gehören vor das competente Obergericht. Wegen der localpolizeilichen Contraventionen hat es einſtweilen bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden.

E.

Allg. Ger. Ordn. Tit. 2. §. 53 u. folg.

Sämmtliche zum Civilſtande gehörige Königliche, in wirklichen Dienſten ſtehende oder Titular=Räthe ſind als Eximirte zu betrachten.

F.

Allg. Ger. Ordn. Tit. 2. §. 62—68.)

Ueber den Gerichtsſtand der an dem K. Preuß. Hofe accreditirten Geſandten und dazu gehörigen Perſonen auswärtiger Mächte.

G.

(Allg. Ger. Ordn. Tit. 2. §. 73.)

Ueber den Gerichtsſtand der Mitglieder und Officianten der Akademie, der Wiſſenſchaften und der Künſte.

H.

(Allg. Ger. Ordn. Tit. 34. Anh. §. 235.)

Wenn von den zum Königl. Hofſtaate gehörigen Officianten, Livreebedienten oder Stalleuten, Klagen gegen ihres Gleichen, ihre Vorgeſetzten oder Untergebenen, über im Dienſt erlittene Injurien angebracht werden, ſo haben die Gerichte ſolche nicht anzunehmen, ſondern die Kläger damit an den Hofmarſchall oder an den Ober-Stallmeiſter zu verweiſen.

(Anh. §. 236.)

Iſt von einem Regierungs-Officianten aus Veranlaſſung ſeines Amts Jemand beleidigt worden, und will dieſer die Beleidigung nicht im Wege des Prozeſſes oder der Unterſuchung, ſondern nur als eine Verletzung der Amtspflichten rügen, ſo gehört die Sache, als eine Disciplinarangelegenheit, vor die Dienſtbehörde.

Nr. 1.

Auszug aus der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden, vom 26ſten December 1808.

(Als Beilage zu der Inſtruction für die Regierungen, v. 23. Oct. 1817.)

IV. Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung. 1. Gerichtsſtand und Inſtanzenzug bei fiskaliſchen Prozeſſen und Unterſuchungen.

§. 34. Fiscus entſagt in Abſicht der Civilprozeſſe gänzlich ſeinem bisherigen privilegirten Gerichtsſtande, und iſt daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder ſich einzulaſſen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn ſie blos zwiſchen Privatperſonen ſchwebte. Wird Fiscus als Beklagter in Anſpruch genommen, ſo muß dies nur in dem Falle bei dem Obergericht geſchehen, wenn der Gegenſtand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung ſteht. Dieſes findet allenfalls bei den moraliſchen Perſonen Statt, die mittelbar oder

unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen ſtehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeiordnungen, ingleichen Dienſtvergehungen, gehören vor das competente Obergericht. Wegen der localpolizeilichen Contraventionen behält es einſtweilen bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden. Ueber Defraudationen, landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgeſetze, ſind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf geſetzte Strafe nicht Funfzig Thaler oder eine dieſer gleich geſtellte Gefängnißſtrafe überſchreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45. nachgelaſſenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vollſtändige Reſolution abgefaßt hat, geht jedoch ſogleich an das Obergericht über, wenn der Contravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Inſtanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht Statt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Ober-Reviſions-Collegium, die Ober-Reviſions-Deputation und die übrigen für die zweite und dritte Inſtanz über Rechtsangelegenheiten von beſondern Gegenſtänden angeſetzte Spruchbehörden, als welche nach dem Publicando vom 16ten d. M. bereits aufgehoben ſind.

2. Wegen Zuläſſigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungs-Reſſorts.

§. 35. Ueber Gegenſtände und Angelegenheiten indeſſen, welche nach den Geſetzen und allgemeinen Grundſätzen Unſres Staats und Landesverfaſſung zur richterlichen Erörterung bisher ſchon nicht geeignet geweſen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelaſſen werden.

Im Allgemeinen. Beſonders aber A) Rückſichts der Landeshoheitsſachen und einiger Specialfälle.

§. 36. Es findet derſelbe daher weder über wirkliche Majeſtäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine, in Gegenſtänden der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen (allgemeines Landrecht, Einleitung §. 70. Th. 1. Tit. 11. §. 4 bis 10., Th. 2. Tit. 13. §. 5 bis 16.), noch über die Verbindlichkeit und Errichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen ſämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer ge-

wiſſen Klaſſe derſelben nach der beſtehenden Landesverfaſſung unterworfen ſind (allgemeines Landr. Th. 2. Tit. 14. §. 78.) Statt, und eben ſo wenig in den beſondern Fällen, wo die Geſetze ihn ausdrücklich ausgeſchloſſen haben, wie z. B. erſter Anhang zum allgemeinen Landrecht §. 61., allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 43. §. 6.

§. 37. Jedoch verſteht ſich dieſes nur unter den im allgemeinen Landrechte Einleitung §. 71. Th. 1. Tit. 11. §. 11., und Th. 2. Tit. 14. §. 79. feſtgeſetzten Modificationen; und in den dahin gehörigen Fällen ſoll der Weg Rechtens Niemanden verſagt werden.

B. Wegen der Polizeiſachen.

§. 38. Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung ſie ſeyn mögen, ſteht gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, ſowohl über die Verpflichtung als den Schadenerſatz, Jedem offen, ſobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Dispoſition der Geſetze direct entgegen läuft, oder die Klage auf einen ſpeciellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge deſſen der Kläger das der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegenſtehende Recht gültig erworben zu haben behauptet. In dem letztern Falle erſtreckt ſich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des ſpeciellen Rechtstitels an ſich, und die daraus entſtehenden rechtlichen Folgen. Inſofern aber der ſpecielle Rechtstitel ungegründet befunden wird, und es auf die Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügung ankommt, tritt die Beſtimmung des §. 40. ein.

§. 39. Die Regierungen ſind jedoch im zweiten Falle des vorigen §. gleichmäßig als nachſtehend §. 42. feſtgeſetzt worden, berechtigt, des Widerſpruchs ungeachtet mit der Ausführung ſofort vorzugehen und die Execution zu verfügen, wenn, ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen nach, damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entſcheidung nicht gewartet werden kann.

§. 40. Wird die Klage hingegen nicht ſpeciell auf eins der vorerwähnten beiden Fundamente (§. 38.), ſondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Principien vom freien Genuß ſeines Eigenthums gegründet, ſo ſteht den Gerichten

keine Cognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Beſten, und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnungen zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Geſetzen, wie z. B. §. 8. Tit. 1. der Forſtordnung für Weſtpreußen vom 8 October 1805, ausdrücklich nachgelaſſen worden. Iſt ſolches nicht geſchehen, ſo kann in dieſem Falle niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, ſondern nur darüber eine rechtliche Klage geſtattet werden, ob und wie weit ſonſt, jedoch unter vorausgeſetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entſchädigungsanſpruch wegen derſelben dem Kläger nach den Geſetzen zuſtehe. Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letztern grobe Fahrläſſigkeit, oder gar vorſätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt. Auch iſt dieſer §. nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verſtehen, nicht von ſolchen, durch welche etwas im Allgemeinen feſtgeſetzt wird. Zu den letztern müſſen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höhern Polizeibehörde haben. Iſt dieſe aber erfolgt, ſo findet auch wider Polizeiverfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher feſtgeſetzten Modalitäten der Weg Rechtens Statt.

C. In Anſehung der Finanz-Angelegenheiten.

§. 41. Gegen Verfügungen der Regierungen, welche ſie in ihrer Eigenſchaft als Finanzbehörde erlaſſen (§. 4.), ſich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiscus beziehen, iſt einem jeden, der ſeine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, inſofern der Fall nicht zu den §§. 35 und 36. gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Abſicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moraliſchen Perſonen Statt; und eben ſo ſteht es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, ſein Privatintereſſe über Gegenſtände der Poſt- und Bergwerks-Adminiſtration (§. 7 und §. 11.) bei dem competenten Gericht geltend zu machen.

§. 42. Damit indeſſen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden

kann, ſo autoriſiren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerſpruchs ungeachtet:

1) alle Landes- ſowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienſte, unbeſchränkt zur Leiſtungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Adminiſtratoren oder dazu angeſetzte Officianten beitreiben zu laſſen, jedoch mit Beobachtung der deshalb im Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 14. §. 80 und 83. feſtgeſetzten Modificationen;

2) insofern von Erfüllungen der vom Fiscus mit Privatperſonen eingegangenen Verträge die Erreichung beſtätigter Etats abhängt, (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall iſt,) und die Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger ſummariſcher Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig feſtzuſetzen, und daſſelbe vom Schuldner ſogleich einziehen zu laſſen;

3) die verpachteten, ihrer Adminiſtration unterworfenen Grundſtücke und Gerechtſame unter Sequeſtration zu ſetzen, wenn die Pachtgelder rückſtändig bleiben, oder die Pächter ſchlecht wirthſchaften;

4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundſtücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Beſitzrechte, auf den Grund einer ſummariſchen Unterſuchung, durch eine Reſolution feſtzuſetzen, und dieſe ſogleich vollſtrecken zu laſſen. Vor beendigter Pacht- oder Beſitzzeit kann aber die Exmiſſion nicht anders als durch Urtheil und Recht feſtgeſetzt werden und erfolgen;

5) wenn bei andern über Gegenſtände der Regierungs-Reſſorts geſchloſſenen Verträgen, beſonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entrepriſen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermeſſen nach ein unwiederbringlicher Schade ſich beſorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denſelben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen dieſen Fällen ſind die Regierungen berechtigt, die Sache mit Vorbe-

halt des Rechts des Widerſprechenden zur Execution bringen zu laſſen. Auch wird die Beſtimmung, ob ſolches nothwendig ſey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen. Die Gerichte ſind verpflichtet, keine Hinderniſſe in den Weg zu legen. Es ſind daher auch keine Poſſeſſorienklagen über dergleichen executiviſche Maaßregeln der Regierungen zuläſſig, weder gegen den Fiscus, noch gegen Corporationen oder Privatperſonen. Auch muß es bei denſelben ſo lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entſchieden iſt, im Fall die betreffende Regierung nicht ſelbſt deren Abänderung für zuträglich erachtet.

3. Concurrenz der Regierungen bei den Civil-Proceſſen.

§. 43. In allen fiscaliſchen Civil-Proceſſen ſteht es den Regierungen frei:

1) nach der Anlage der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 3. §. 21., ohne daß dadurch jedoch der Gang der Inſtructionen aufgehalten, oder der Gegenpartei Koſten verurſacht werden muß, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiscus, noch einen andern Deputirten abzuſchicken, welcher der Inſtruction beiwohne, und darauf ſehe, daß die Thatſachen überall richtig, deutlich und vollſtändig auseinandergeſetzt, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bei Aufnehmung der Beweiſe mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; ſich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht miſchen oder eine Direction deſſelben ſich anmaßen, ſondern den eigentlichen Inſtrumenten blos controlliren, und ſich überhaupt in den durch die allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 198. vorgeſchriebenen Grenzen halten muß;

2) vor Abfaſſung des Erkenntniſſes ein ſchriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf, inſofern es auf beſondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältniſſe und Verfaſſungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rückſicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung erſucht werden ſoll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruch beiwohne.

4. Des-

4. Desgleichen bei Privatprozeſſen.

§. 44. Wenn in Prozeſſen zwiſchen Privatperſonen Gegenſtände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Principien der Landesverfaſſung, Staatsverwaltung, Staatswirthſchaft, Polizei- und Gewerbekunde Einfluß haben und durch klare Geſetze nicht beſtimmt ſind, ſo ſind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten einzuholen, und ſich darnach als einem conſultativen Votum gebührend zu achten.

5. Verfahren bei Polizei- und andern Contraventionen.

§. 45. Bei Contraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Reſſort der Regierung gehörige Geſetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle und nutzbaren Regalien, ſind die Regierungen berechtigt, nach einer ſummariſchen Unterſuchung die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden, auch die feſtgeſetzte Strafe vollſtrecken zu laſſen, wenn der Beſchuldigte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Reſolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Reſolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er dieſe Befugniß habe, ihrer aber verluſtig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geſchieht aber dieſes, ſo geben die Regierungen ſogleich die Akten an das Landes-Juſtiz-Collegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherſtellung der vorläufig feſtgeſetzten Geldſtrafe treffen, wenn ſie ſolches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen feſtgeſetzte Strafe hinterher in rechtskräftigem Erkenntniß beſtätigt oder gar geſchärft, ſo muß der Denunciat jedesmal die Koſten der vorläufigen Unterſuchung tragen. Wird ſie hingegen gemildert, ſo bleibt er, im Fall er nicht von ſämmtlichen Gerichtskoſten entbunden wird, nur inſofern dazu verbindlich, als von der ſummariſchen Unterſuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welche das Landes-Juſtiz-Collegium nach pflichtmäßigem Ermeſſen feſtſetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlaſſenen Publicanda ſind die Landes-Juſtiz-

Collegien bei ihren Entſcheidungen inſofern Rückſicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Geſetzen feſtgeſetzt iſt, in welchem Falle die Strafe nach dieſen zu beſtimmen iſt.

6. Befugniß der Regierungen bei Dienſtvergehungen der ihr ſubordinirten Officianten. Disciplinarſachen.

§. 46. Die Dienſtdisciplin über ſämmtliche Officianten ihres Reſſorts verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie ſind daher auch berechtigt, Ordnungsſtrafen wider ſie feſtzuſetzen und zu vollſtrecken, ohne daß die Landes-Juſtiz-Collegien ſich darein miſchen dürfen.

Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Officianten aus geſetzlichen Urſachen von ihrem Dienſt zu ſuspendiren. In Anſehung ihrer Entlaſſung behält es aber bei den Vorſchriften des Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 10. §. 98 bis 101. ſein Bewenden.

7. Modalitäten bei Prozeſſen und Unterſuchungen gegen Regierungs-Officianten.

§. 47. Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Officianten Regreß- und Injurienklagen, aus Veranlaſſung ſeines Amts angebracht, oder gegen Kaſſenbediente des Regierungs-Reſſorts Geldforderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungsofficianten eine fiskaliſche oder Criminal-Unterſuchung eingeleitet werden ſoll, ſo muß das Gericht ſolches ſogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Ein Gleiches muß geſchehen, wenn ein Regierungsbedienter zum perſönlichen Arreſt gebracht werden ſoll; der Executor muß das Notificatorium dem Amtsvorgeſetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arreſt geſetzt werden ſoll, ſo lange unter Obſervation nehmen, bis wegen Verwaltung ſeines Amts die nöthigen Vorkehrungen getroffen ſind. Unterſuchungen gegen Regierungs-Officianten über bloße Dienſtvergehungen können die Gerichte nicht anders als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein ſolcher Exceß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Officiant wäre, ſchon der Beahndung der Geſetze ſchuldig macht. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sach-

verſtändiger, oder aus einem andern Grunde, außerhalb ſeines Wohnorts vor Gericht erſcheinen, ſo muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung oder unmittelbar vorgeſetzte Behörde deſſelben gleichfalls benachrichtigt werden. Auch bei Verſiegelungen des Vermögens oder Nachlaſſes von Regierungs-Officianten, iſt die betreffende Regierung zu benachrichtigen, und befugt, an denjenigen Zimmern und Behältniſſen, worin Amtsakten zu vermuthen ſind, ihre Siegel mit anlegen zu laſſen. Bei der Entſiegelung müſſen dergleichen Akten und Papiere, mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung abgefordert und den Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entſiegelung vorzüglich beſchleunigt werden. Das Vorſtehende iſt gleichfalls zu beobachten, wenn der Officiant zwar an ſich ein Juſtizbedienter, aber in anderer Rückſicht einer Regierung zugleich untergeordnet iſt und Geſchäfte in Händen hat, welche zu ihrem Reſſort gehören. In allen vorbenannten Fällen ſind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntniſſe von Amtswegen mitzutheilen.

8. Modalitäten bei Ausübung der executiven Gewalt der Regierungen.

§. 58. Bei Ausübung der ihnen verliehenen executiven Gewalt, müſſen die Regierungen zwar die in den Geſetzen vorgeſchriebenen Grade beobachten; inzwiſchen ſind dieſelben befugt:

1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleiſtet werden kann, ſolches nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für deſſen Rechnung bewirken, ſo wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Beſitz des Verpflichteten ſich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenſtände für deſſen Rechnung ankaufen, und in beiden Fällen den Koſtenbetrag von ihm executiviſch beitreiben zu laſſen.

2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des executiviſchen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß erlaſſen und vollſtrecken.

3) Militairiſche Execution findet nur bei hartnäckigem Ungehorſam oder wirklicher Widerſetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civilexecution und vorheriger Androhung Statt. Auch müſſen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörden nachſuchen, oder derſelben wenigſtens gleich-

zeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge iſt.

4) Kommt es bei der Execution auf den Verkauf eines Grundſtücks an, ſo wird ſelbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem daſſelbe belegen iſt, im Wege der nothwendigen Subhaſtation bewirkt; die Subhaſtation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, ſobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel iſt.

5) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geſchieht jedesmal mit Zuziehung eines Juſtizbedienten. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Regierungen die Befugniß haben, zu Sicherſtellung des zu erſtattenden Koſtenbetrags oder der Geldſtrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Nr. 4.

Circular-Reſcript des Königl. Polizei-Miniſteriums, das Verfahren der Polizeibehörden in Polizei-Contraventionsfällen betreffend. De dato Berlin, den 13. Nov. 1817.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 25. v. M. genehmige ich, daß auch in dem dortigen Regierungsbezirke das durch das Reſcript vom 28. Auguſt 1810 begründete Verfahren der Ortspolizeibehörden in Polizei-Contraventionsſachen eingeführt werde. Dieſes Reſcript enthält aber, wie aus der anliegenden Abſchrift *a* mit mehrerm zu erſehen, nur die Grundlinien für jenes Verfahren, und deshalb nehme ich Veranlaſſung, der Königlichen Regierung mit Rückſicht auf die nach und nach darüber ergangenen nähern Beſtimmungen nachſtehende Grundſätze für dieſen Gegenſtand zu eröffnen:

1) Den ſtädtiſchen Polizeibehörden, und zwar ſowohl den Polizei-Directorien, als den Magiſtraten, gebührt die Unterſuchung und Beſtrafung der von den Einwohnern des Polizeibezirks, oder den in demſelben ſich aufhaltenden Perſonen begangenen Contraventionen gegen Ortspolizeigeſetze ohne Rückſicht auf etwanige ſonſtige Exemtionen der Contravenienten, und überhaupt in allen Ortspolizeiſachen, worunter die Fälle

zu verſtehen ſind, in welchen das Intereſſe der Ortspolizei verwaltet oder gefährdet wird, oder eine von der Ortspolizeibehörde getroffene Anordnung und erlaſſene Verfügung übertreten iſt. In Landespolizeiſachen haben die Ortspolizeibehörden zwar die polizeiliche Unterſuchung, müſſen jedoch die Akten der vorgeſetzten Königl. Regierung zur weitern Verfügung einſenden.

2) Der Contravenient iſt über die Contravention zwar ſummariſch, aber gründlich vollſtändig, und wenn er minderjährig iſt, in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 6. April und 23. Juni d. J., mit Zuziehung ſeines Vormundes oder der Eltern zu vernehmen, mit ſeinen Einwendungen und Vertheidigungsgründen zu hören, und im Läugnungsfalle der Beweis aufzunehmen. Die Nichtbefolgung dieſer Vorſchriften iſt an der Polizeibehörde, welche ſie verſchuldet, nach aller Strenge zu ahnden.

Nach Verhältniß der Perſonen und des Gegenſtandes, iſt der Contravenient ſchriftlich oder mündlich zu vernehmen, und im letztern Falle für ſeine Anſage eine Verhandlung aufzunehmen.

In ganz klaren und geringfügigen Fällen, wie z. B. bei verſäumter An- oder Abzugsmeldung, wo es einer weitern Unterſuchung in der Regel nicht bedarf, kann zwar ſogleich die Selbſtbeſtimmung erfolgen, es iſt aber allemal dem Contravenienten nachzulaſſen, in einer ihm zu beſtimmenden Friſt ſeine etwanigen Einwendungen dagegen anzubringen, und wenn dies geſchieht, nach Bewandtniß der Umſtände, entweder ſofort, oder nach vorgängiger näherer Erörterung, ein Reſolut darüber zu ertheilen.

3) Nach geſchloſſener Unterſuchung iſt über die Freiſprechung oder Beſtrafung des Contravenienten ein Reſolut, welches die weſentlichen Erforderniſſe eines richterlichen Erkenntniſſes haben muß, abzufaſſen. In demſelben muß, wenn es nicht eine klare und einfache Sache betrifft, der Ausſpruch ſelbſt von den Gründen getrennt werden, und letztere müſſen außer dem Factum das Geſetz, worauf die Verurtheilung ſich gründet, ſo wie die aktenmäßige Darlegung der Vertheidigungsgründe des Contravenienten und deren Prüfung und Beurtheilung enthalten, auch ſich über den polizeilichen Geſichtspunkt ver-

breiten, um für den Fall einer Berufung auf gerichtliches Gehör, den künftigen Richter damit bekannt zu machen. Am Schluſſe des Reſoluts, welches dem Contravenienten zu inſinuiren oder perſönlich zu publiciren iſt, muß demſelben eröffnet werden, welche Rechtsmittel ihm dagegen zuſtehen, und innerhalb welcher Friſt er dieſelben einzulegen hat.

So viel die Faſſung des Reſoluts betrifft, ſo müſſen die Polizeibehörden ſich auch dabei einer angemeſſenen und möglichſt ſchonenden Schreibart befleißigen, und ſich beſtreben, den Verurtheilten von der Geſetzmäßigkeit des Ausſpruchs zu überzeugen. Der Königl. Regierung liegt ob, die zu ihrer Kenntniß kommenden Verſtöße gegen dieſe Vorſchriften ſtrenge zu ahnden.

4) Wenn der Contravenient bei dem Reſolute ſich beruhigt, ſo iſt er ohne Weiteres, bei Militairperſonen mit Beobachtung der Allerhöchſten Königl. Kabinetsordre vom 24. September 1812 (Geſetzſamml. 1812. Nr. 137. S. 182.), und des §. 244 des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung, zu vollſtrecken.

5) Beruhigt ſich der Contravenient aber nicht bei dem Reſolute, ſo iſt zu unterſcheiden:

a) ob die erkannte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägige Einſperrung oder Strafarbeit, oder eine Geldſtrafe von 5 Thalern überſteigt, oder

b) ob ſie dieſes Strafmaaß nicht überſchreite.

In dem unter a) gedachten Falle ſteht dem Verurtheilten, nach ſeiner Wahl, ſowohl die Berufung auf gerichtliche Unterſuchung, als der Recurs an die der erkennenden Polizeibehörde vorgeſetzte Königl. Regierung und von dieſer an das Polizei-Miniſterium zu; auch bleibt ihm, wenn er den letzten wählte, nachdem er beide Recurs-Inſtanzen durchgegangen, noch das Recht der Berufung auf gerichtliches Gehör, wogegen der Recurs auf die höhern Polizeibehörden wegfallen muß, ſobald die gerichtliche Unterſuchung gewählt und darin gerichtlich erkannt worden iſt.

In dem hier unter b) gedachten Falle iſt zwar die Berufung auf richterliches Gehör unzuläſſig; dem Contravenienten bleibt aber, die Strafe mag ſo unbedeutend ſeyn als ſie wolle, unbenommen, an die der erkennenden Ortspolizeibehörde zu-

nächſt vorgeſetzte Königl. Regierung und demnächſt an das Polizei-Miniſterium zu recurriren. Der Verurtheilte muß ſowohl den Recurs an die höhere Polizeibehörde, als die Berufung auf richterliche Entſcheidung, innerhalb zehn Tagen nach der Publication oder Inſinuation des Reſoluts, bei derjenigen Polizeibehörde anmelden, welche das Reſolut erlaſſen hat, und dieſe hat, wenn die gerichtliche Unterſuchung gewählt worden, dem betreffenden Gerichte ſofort die Akten mitzutheilen, auf jeden Fall aber, ſobald eines der gedachten Rechtsmittel innerhalb der beſtimmten Friſt angemeldet worden, der Vollſtreckung des Reſoluts Anſtand zu geben, und, je nachdem das eine oder das andere Rechtsmittel gewählt worden, entweder durch Anträge bei der betreffenden Recursbehörde, oder durch Mittheilung mit dem betreffenden Gerichte zu verhüten, daß die Rechtsmittel blos zur Verſchleppung der Sache gemißbraucht werden. Das Gericht, welchem die richterliche Entſcheidung auf Verlangen eines durch polizeiliches Reſolut verurtheilten Polizei-Contravenienten zukommt, iſt, inſofern nicht die beſondere Verfaſſung einer Stadt darin eine Ausnahme macht, dasjenige, bei welchem der Contravenient ſeinen ordentlichen Gerichtsſtand hat, mithin bei Amtſäſſigen das Stadtgericht, bei Eximirten das Oberlandesgericht.

6) Inſofern bei den Polizeibehörden einzelner Städte, nach deren beſonderer Verfaſſung zur Berufung auf gerichtliche Unterſuchung, ein höheres Strafmaaß, als das oben (5. a.) angeführte erforderlich iſt; ſo behält es dabei ſein Verbleiben.

Ich beauftrage die Königl. Regierung, nach dieſen Beſtimmungen die Polizeibehörden des dortigen Regierungsbezirks mit näherer Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 12. Nov. 1817.

In Abweſenheit des Herrn Polizei-Miniſters Durchlaucht.

v. Kamptz.

An
die Königl. Regierung zu Poſen.

Abſchrift hiervon an die Königlichen Regierungen zu Bromberg, Erfurt, Merſeburg, Magdeburg, Minden, Mün-

ſter, Arensberg, Cleve, Frankfurt an der Oder und Liegnitz, zur Nachricht und Achtung, und zu gleichmäßiger Veranlaſſung an die Polizeibehörden ihres Regierungsbezirks.

Berlin, den 13. Nov. 1817.

In Abweſenheit des Herrn Polizei=Miniſters.

v. Kamptz.

* * *

a.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Wir treten Euerm unterm 14. d. M. geäußerten Sentiment, in Anſehung der Befugniſſe der Polizei=Directoren in polizeilichen Contraventionsfällen durch eine Reſolution zu entſcheiden, dahin bei, daß

1) überall, wo von ſtädtiſchen Einwohnern ein Localpolizei=Geſetz übertreten iſt, dem Polizei=Directorio der Stadt die Unterſuchung gebührt, und daſſelbe die Strafe für ſie nach Bewandtniß der Umſtände per reſolutum feſtſetzen, auch ſolche, wenn ſich der Beſchuldigte dabei beruhigt, ohne Weiteres vollſtrecken könne.

2) Wenn der Beſchuldigte bei dem Reſoluto ſich nicht beruhigen will, ſo muß ein Unterſchied gemacht werden, ob die Strafe mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder fünf Thaler Geldſtrafe überſteigt, oder nicht.

Im letztern Falle findet keine Provocation auf rechtliches Gehör, ſondern blos der Weg des Recurſes an Euch Statt. Im erſten Falle aber gebührt die weitere rechtliche Unterſuchung dem Gericht der Stadt.

Hiernach iſt überall, auch in den kleinen Städten, in welchen die Polizei von den Magiſträten verwaltet wird, zu verfah=

ren, und Wir überlaſſen Euch das deshalb Erforderliche zu verfügen. Sind ꝛc.

Berlin, den 28. Auguſt 1810.

Auf Allerhöchſten Special-Befehl.

v. Dohna.

An
die Regierungs-Polizei-Deputation
zu Königsberg in der Neumark.

Abſchrift hiervon an ſämmtliche übrige Regierungen.

v. Dohna.

Nr. 3.

Erläuterungs-Reſcript des Königl. Polizei-Miniſteriums an die Regierung zu Münſter, über vorſtehendes Circular.

De dato Berlin, den 6. Jan. 1818.

Die von der Königl. Regierung in dem Bericht vom 22. v. M. u. J. in Anſehung der unterm 13. Nov. v. J. wegen des Verfahrens bei Polizei-Contraventionen erlaſſenen Beſtimmungen vorgetragenen Bedenken, beſtehen darin:

1) daß im dortigen Regierungs-Departement bisher der Unterſchied zwiſchen Landes- und Ortspolizei-Contraventionsſachen nicht beobachtet worden;

2) daß bisher in demſelben nach gewähltem adminiſtratoriſchen Recurſe die Berufung auf gerichtliches Erkenntniß nicht Statt gehabt habe;

3) daß aus der letzten der Nachtheil zu beſorgen, daß Entſcheidungen der Provinzial- und ſelbſt der Staatspolizeibehörde von den Gerichten abgeändert werden möchten, und

4) daß nicht alle im dortigen Regierungs-Departement befindliche Ortspolizeibehörden, beſonders nicht die Landbürgermeiſter fähig ſeyn, die Unterſuchung in Polizei-Contraventionsſachen mit der vorgeſchriebenen Genauigkeit zu führen, und den Reſoluten die Entſcheidungsgründe beizufügen.

Bei abermaliger Erwägung kann der Königl. Regierung die Unzureichendheit dieſer Bedenken nicht entgehen. Denn

ad 1) iſt der Unterſchied zwiſchen Contraventionen gegen Landes- und gegen Ortspolizeigeſetze und das hiernach zu beobachtende Verfahren in den Geſetzen und inſonderheit in den, durch die jüngſte Regierungs-Inſtruction den Provinzialbehörden erneuert vorgeſchriebenen Geſetzen vom 26. Dec. 1808 ſo beſtimmt vorgeſchrieben und ſo tief begründet, daß deſſen Verbindung mit dem Geſetz ſelbſt durchaus unvereinbarlich iſt, und die Incompetenz der Ortspolizeibehörden über Landespolizei-Contraventionen zu entſcheiden, klar vorliegt, und deren Entſcheidung der Richtigkeit unterwerfen würde. Die Beſorgniß, daß manche Ortsobrigkeiten dieſen Unterſchied nicht faſſen werden, iſt theils durch die im Eingangs gedachten Circular Nr. 1. enthaltene nähere Beſtimmung, theils durch dasjenige beſeitigt, was unten ad 4. bemerkt iſt. Auch die

ad 2) gedachte Befugniß, nach polizeilichem Recurſe auf gerichtliches Gehör zu provociren, beruht auf geſetzlicher Beſtimmung, und kann daher in der vorgeſchlagenen Art um ſo weniger beſchränkt werden, als in den geſetzlich nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen jeder Unterthan berechtigt iſt, zu verlangen, daß über eine ihm aufzulegende Strafe vom Richter erkannt werde. Die

ad 3) angeführte Beſorgniß kann eine Beſchränkung dieſes allgemeinen Rechts der Unterthanen um ſo weniger rechtfertigen, als eine in via juris erfolgte richterliche Abänderung eines adminiſtratoriſchen Ausſpruchs die Verwaltung überall nicht compromittirt, ſie im Gegentheil durch den dadurch gegebenen Beweis der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Rechtspflege und der Achtung der Adminiſtration für den richterlichen Spruch nur noch vertrauens- und achtungswürdiger erſcheint, und überdies die Adminiſtration ſelbſt wegen ihrer eigenen Handlungen vor dem Richter Recht giebt und Recht nimmt. So viel inſonderheit den gerichtlichen Ausſpruch über die Recurs-Entſcheidungen des Polizei-Miniſteriums betrifft, ſo findet letzteres ihn ſo wenig bedenklich, daß es noch kürzlich die, gegen eine ſeiner in recurſu erlaſſenen Beſtimmungen eingereichte abermalige Vorſtellung, obgleich der Recurrent darauf nicht angetragen hatte, ex officio an die erſte ge-

richtliche Inſtanz des amtsſäſſigen Querulanten abgegeben hat. Die

ad 4) gedachte Unfähigkeit mancher Communal-Polizeibeamten kann auf die Rechte der Unterthanen überall keinen Einfluß haben, ſondern nur bewirken, daß dieſe Stellen mit qualificirenden Individuen beſetzt werden. Inſonderheit kann aus dieſem Grunde von der Aufnahme der Entſcheidungsgründe in die Straf-Reſolute durchaus nicht abgegangen werden, weil Jeder, der verurtheilt wird, befugt iſt, die Gründe ſeiner Verurtheilung und inſonderheit das Geſetz, auf welchem letztere gegründet iſt, mithin ein mit Gründen verſehenes Erkenntniß zu verlangen, und überdies die Ausführung der Entſcheidungsgründe das zweckmäßigſte Mittel iſt, gründliche und unparteiiſche Unterſuchungen, geſetzmäßige Entſcheidungen und Vermeidung der Willkühr zu ſichern, ſo wie ſie daneben den Polizeibehörden Gelegenheit giebt, die Gründe ihres Reſoluts, die vorhandenen Localpolizeigeſetze und überhaupt die polizeiliche Anſicht desfalls der Recursbehörde und eventualiter dem Richter bekannt zu machen.

Dies Bedenken kann aber in Beziehung auf das dortige Regierungs-Departement auch kaum zur Anwendung kommen; denn von den ſtädtiſchen Polizeibehörden muß ich mit Beſtimmtheit ihre Qualification zu dieſem Geſchäft vorausſetzen, oder widrigenfalls weiteren angemeſſenen Anträgen zur Abſtellung dieſes Uebelſtandes in ſeparato entgegenſehen. Es kann daher nur die Rede von den Landbürgermeiſtern ſeyn, allein in deren Hinſicht hebt ſich dies Bedenken durch den eigenen Bericht der Königl. Regierung, indem Dieſelbe darin bemerkt, daß dieſe Bürgermeiſter nur die Inſtruction der Sache haben, und demnächſt die Akten zur Abfaſſung des Reſoluts an den ihnen vorgeſetzten Landrath einſenden, über deſſen völlige Qualification aber natürlich kein Zweifel obwalten kann.

Der Königl. Regierung wird daher aufgetragen, das Circulare vom 13. November v. J. ehebaldigſt zu publiciren, jedoch dabei zu ihren Pflichten verſtellt, neben jener Publication die Verhältniſſe, worin die Landbürgermeiſter in dieſer Beziehung zu dem ihnen vorgeſetzten Landrath ſtehen, bekannt zu machen, indem es bei deren angezeigten Verhältniſſen allerdings zweckmä-

ßig iſt, und daher bis auf Weiteres genehmigt wird, daß nicht ſie, ſondern die Landräthe die Straf-Reſolution über Ortspolizei-Contraventionen abfaſſen, inſofern nicht unerhebliche und weder faktiſch noch rechtlich ſchwierige, zumal unbeſtrittene Fälle den erſten überlaſſen werden können, als welches der näheren Kenntniß und Beſtimmung der Königl. Regierung überlaſſen wird.

Berlin, den 6. Jan. 1818.

Im Auftrage des Herrn Polizei-Miniſters Durchlaucht.

v. Kamptz.

Nr. 4.

Reſcript des Königl. Polizei-Miniſteriums an die Königl. Regierung zu Potsdam, über das Verhältniß der Polizei bei Ermittelung eines Verbrechens.

De dato Berlin, den 19. Juni 1817.

Bei Rückſendung der mittelſt Berichts vom 7. d. M. eingereichten Erklärung des Stadt-Syndici N. N. in N. N., kann ich der Königl. Regierung meine Unzufriedenheit mit der, bei dieſer Veranlaſſung zur Sprache gekommenen Anſicht über das Verhältniß der Polizei bei Ermittelung eines Verbrechens nicht unbemerkt laſſen.

Es iſt durchaus nicht zu billigen, ſondern vielmehr im ſchärfſten Ernſte zu tadeln, wenn die Polizeiverwaltung ihre Beſtimmung ſo ſehr verkennt, daß ſie diejenigen, bei welchen ein Verbrechen begangen worden, und die zur Ermittelung oder Verfolgung der Spuren dieſes Verbrechens die Hülfe der Polizei anrufen, von ſich ab-, und an die Juſtiz weiſet. Der Juſtiz fehlen größtentheils die Mittel, die noch überall nicht, oder nur noch in ſchwachem Grade vorhanden, Spuren eines begangenen Verbrechens zu ermitteln oder näher aufzuklären, und dem Damnificaten kann der damit verbundene Zeit- und Koſtenaufwand ſchon deshalb nicht zugemuthet werden, weil theils ihm dazu

die Mittel ganz fehlen, theils aber die Ausmittelung des began⸗genen Verbrechens Sache des Staats iſt. Deshalb iſt die Poli⸗zei vorzüglich und ganz eigentlich dazu beſtimmt, die Spuren der begangenen Verbrechen auszumitteln, zu verfolgen und bis zu der Stärke zu führen, daß die Functionen der Criminaljuſtiz eintreten, und daher die Sache von der Polizei an letztere abge⸗geben werden kann. Da die Polizei dieſe Pflicht ex officio und auch ohne alle Anzeige des Damnificaten erfüllen muß, ſo kann letzterer mit Recht erwarten, daß ſie, wenn er das bei ihm begangene Verbrechen zu ihrer Kenntniß gebracht hat, die weiter erforderlichen Maaßregeln von Amtswegen und ohne ſeine fernere Mitwirkung, inſofern ſie ſelbſt ſolche nicht verlangen ſollte, mit Ernſt und Kraft ſich angelegen ſeyn laſſe; aus eben dem Grunde kommt es hierbei auch überall nicht darauf an, ob der Damni⸗ficat das bei ihm begangene Verbrechen ſchriftlich oder dieſem oder jenem Polizeibeamten angezeigt hat, und muß daher die Anzeige beim Stadt⸗Syndicus dann um ſo mehr für genügend gehalten werden, wenn derſelbe inſonderheit mit Verwaltung der Polizei, und beſonders der Sicherheitspolizei, beauftragt iſt. Eben ſo ungegründet iſt der, über die Berechtigung der Polizei, zum Zweck der Ausmittelung eines Verbrechens oder des Verbre⸗chers eine Hausſuchung anzuordnen, erregte Zweifel. Wenn die zu einer Hausſuchung überhaupt nothwendigen Erforderniſſe vorhanden ſind, ſo iſt die Polizeibehörde, unter Beobachtung der gehörigen Form, innerhalb der Grenzen ihrer Functionen dazu nicht minder berechtigt, wie die Juſtizbehörden in ihrem Wir⸗kungskreiſe. Die angeführten §§. 11 — 13. des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 17. ſtehen dieſem nicht nur nicht entgegen, ſondern beſtätigen dies vielmehr, indem ſie der Polizei die erſte Unter⸗ſuchung begangener Verbrechen übertragen, zu derſelben aber die Hausſuchung mit gehört; überdies kann aber weder die täg⸗liche Obſervanz noch die Vorſchrift des hierüber vorhandenen neueſten Geſetzes, des §. 88. des Gensd'armerie⸗Edicts vom 30. Juli 1812, unbekannt ſeyn, nach welcher ſelbſt die Gens⸗d'armen, mit Zuziehung des Bezirks⸗ oder Gemeindevorſtehers, mithin von Polizeibeamten, die dem Magiſtrat untergeordnet ſind, und nicht einmal eine eigene Behörde bilden, zu Haus⸗ſuchungen berechtigt ſind.

Ich fordere daher die Königl. Regierung auf, hiernach nicht allein die Anſicht des Magiſtrats zu N. N. zu berichtigen, ſondern auch auf die Beobachtung dieſer Grundſätze von Seiten aller ihr untergeordneten Polizeibehörden um ſo ſtrenger zu halten, je nachläſſiger letztere, beſonders in den kleinern Städten, grade in dieſem wichtigſten Theile ihrer Pflichten ſich hin und wieder benehmen.

Berlin, den 21. Juni 1817.

Der Polizei-Miniſter.

In deſſen Abweſenheit

v. Kamptz.

Nr. 5.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an den Magiſtrat zu Stettin, das Verhältniß der Landräthe zu den Magiſträten betreffend.

De dato Berlin, den 12. Sept. 1817.

Der Magiſtrat zu Stettin ſcheint bei ſeinen in der Vorſtellung vom 30. v. M. entwickelten, das Verhältniß der ſtädtiſchen zu den landräthlichen Behörden zum Gegenſtande habenden Anſichten, durch eine Verwechſelung der Landes- und Ortspolizeiangelegenheiten mit dem ſtädtiſchen Gemeinweſen irre geführt worden zu ſeyn. Die Polizeiverwaltung zählt die Städteordnung überall nicht zu den nothwendigen Attributionen der Städte-Magiſtráte, ſondern behält dem Staate im §. 166. ausdrücklich vor, in den Städten eigne Polizeibehörden anzuordnen, inſofern die Ausübung der Polizei dem Magiſtrat nicht übertragen werden möchte, der ſolche, wenn ſie ihm übertragen wird, immer nur vermöge Auftrags zu beſorgen hat. Der Entwurf der neuen landräthlichen Dienſt-Inſtruction legt aber den Landräthen durchgehends in keiner andern, als in polizeilicher Hinſicht, eine Mitwirkung bei der ſtädtiſchen Gemeindeverwaltung bei, und iſt mit den Grundſätzen der Städteordnung, wenn die Sache aus dem Geſichtspunkte, welchen der ſo eben genannte §. aufſtellt, betrachtet wird, vollkommen wohl verträglich. Selbſt der §. 46. macht

hierunter keine Ausnahme, indem er die Landräthe blos verpflichtet, als Organe der Regierung, welche (nach §. 1. der Städteordnung) das Oberaufſichtsrecht über das Vermögen der Stadtgemeinden auszuüben hat, über die Mißbräuche zu wachen, die bei deſſen Verwaltung Statt finden könnten, und ſie der Regierung einzuberichten. Demnach können die Folgerungen, welche der Magiſtrat aus dem landräthlichen Inſtructions-Entwurf in Beziehung auf die geſetzlichen Rechte und Anſprüche der Städte ableiten zu dürfen glauben, als logiſch richtig nicht angeſehen werden, und es ſcheint überall keine Veranlaſſung vorhanden zu ſeyn, das Gutachten der ſtädtiſchen Behörden über die Anwendbarkeit jenes Inſtructions-Entwurfs einzuziehen, da ihnen ein weſentliches Intereſſe bei der Sache nicht beizumeſſen iſt.

Berlin, den 12. Sept. 1817.

Miniſterium des Innern.

Köhler.

Nr. 6.

Ueber die Behörde, welcher die Unterſuchung und Entſcheidung gebührt, wenn Polizeiofficianten bei Ausübung ihres Amtes beleidiget worden.

Reſcript des Staatsraths an das Berliniſche Stadtgericht, v. 30. Nov. 1796, nebſt Beilagen.

Wir laſſen Euch dasjenige, was das hieſige Polizeidirectorium

wegen des Fori, wenn Polizeiofficianten bei Ausübung ihres Amtes beleidigt werden,

unterm 15ten vergangenen Monats berichtet und angefragt hat, imgleichen das darauf an daſſelbe dato ergangene Reſcript hierbei abſchriftlich zufertigen, und ertheilen Euch hierdurch zugleich den beſtändigen Auftrag:

in Fällen, wenn ein Mitglied des Polizeidirectorii, ſo weit ſolches ein formirtes Collegium conſtituirt und zu den eximirten Perſonen gehört, injuriirt wird, und wider den

denuncirten Injurianten eine wirkliche Criminal-Unterſuchung anzuſtellen iſt, dem Inhalt des gedachten Reſcripts gemäß, dergleichen Criminalſachen zu inſtruiren, und ſowohl in ſolchen, als in Civil-Injurienſachen gegen Mitglieder des Polizeidirectorii von der erwähnten Qualität, in der erſten Inſtanz zu erkennen.

Berlin, den 20. Nov. 1796.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Reck.
v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

An
das hieſige Stadtgericht.

* * *

Ad Nr. 6.

Beilagen.

Bericht des Berliniſchen Polizeidirectorii.

Es iſt ſeit einiger Zeit mehrmals der Fall vorgekommen, daß unſere Polizeiofficianten und vorzüglich die Polizeicommiſſarien bei Ausübung ihres Amts gröblich beleidigt worden, ſo daß wir darauf bedacht ſeyn müſſen, dieſen Leuten, wenn ſie bei Ausübung ihres Amts nicht muthlos werden ſollen, durch geſetzliche Beſtrafung ſolcher Beleidiger Genugthuung zu verſchaffen, zugleich aber auch auf dieſem Wege zu hindern, daß dergleichen Exceſſe nicht mehr vorfallen.

Wir haben in ſolchen Fällen die erſte Unterſuchung von Seiten der Polizei verfügt, hiernächſt aber die Akten zur weitern Unterſuchung und Entſcheidung dem Criminal-Departement des Stadtgerichts zugeſtellt.

Dieſes Collegium hat zwar in Einem dieſer Fälle die Unterſuchung geführt, allein Bedenken getragen, zu erkennen, eines Theils, weil eine rathhäusliche Obrigkeit bei der Sache intereſſire, und es zur Vermeidung alles Scheins der Partheilichkeit gereiche, wenn das Urtel von einem vorgeſetzten Collegium, das mit dem Rathhauſe in keiner Verbindung ſteht, abgefaßt würde;

würde; andern Theils, weil der §. 15. des Polizei-Reglements vom 21. Januar 1795 es zweifelhaft mache, ob das Stadtgericht in dieſer Sache erkennen könne. Es hat aus dieſen Gründen die Akten an das Kammergericht zur Abfaſſung des Erkenntniſſes geſendet. Dieſer Gerichtshof hat ſie wieder zurückgeſchickt, und auf den Grund des Reſſortreglements vom 19 Jun. 1749. §. 10. die Sache als zum Reſſort der Kammer gehörig angeſehen, ſo, daß die Kammer-Juſtizdeputation würde erkennen müſſen.

Das Criminal-Departement des Stadtgerichts folgert hieraus, daß diejenige Behörde, welche das Recht zum Erkennen habe, auch nur die competente Behörde zur Führung der Unterſuchung ſeyn könne, und hat aus dieſem Grunde Bedenken getragen, in einem zweiten Falle dieſer Art die Unterſuchung zu führen.

Da die beſte Wirkung ſich dann von einer Strafe erwarten läßt, wenn ſie der That auf dem Fuße folgt: ſo iſt es immer traurig, wenn bei ſolchen Gelegenheiten erſt Jurisdictionsſtreitigkeiten entſtehen, und dabei die Entſcheidung der Sache ſelbſt verzögert wird und leidet. Bei Ewr. Königl. Majeſtät fragen wir daher allerunterthänigſt darüber an:

1) Ob nicht diejenige Gerichtsbarkeit, welcher der Beleidiger unterworfen iſt, alſo bei einem Bürger das ſtädtiſche Criminal-Departement, und bei einem Eximirten das Kammergericht, die competente Behörde zur Unterſuchung der Sache ſey? und

2) ob nicht auch dieſe Behörden erkennen müſſen?

Der §. 10. des Reſſort-Reglements ſcheint auf den Fall, wenn ein Polizeiofficiant beleidigt worden, nicht zu paſſen; denn dieſer §. ſpricht blos von Beleidigungen, die ſolchen Perſonen, welche der Kammer ſubordinirt ſind, in ihrem Amte widerfahren. Dies iſt nicht der Fall der Polizeiofficianten, welche blos von Ewr. Königl. Majeſtät Allerhöchſtſelbſt und dem Generaldirectorium reſſortiren; in ſpecie redet dieſer §.

> von Magiſtratsperſonen, welche in Polizei- und Oekonomieſachen beſprochen werden.

Dies ſind die in Rede ſtehenden Fälle gar nicht. Dagegen ſcheint es uns analogiſch das richtigſte Verfahren zu ſeyn, wenn derjenigen Obrigkeit, welcher der Beleidiger perſönlich unter-

worfen iſt, die Unterſuchung und Entſcheidung gebührt; denn auf gleiche Art wird es mit Unterſuchungen und Entſcheidungen derjenigen Beleidigungen gehalten, welche Militairperſonen zugefügt ſind. ꝛc.

Berlin, am 15. Oct. 1796.

Das Polizeidirectorium.

* * *

Reſcript des Staatsrathes an das Polizeidirectorium auf den vorſtehenden Bericht.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. haben erhalten, was von dem hieſigen Polizeidirectorio

wegen des Fori, wenn Polizeiofficianten bei Ausübung ihres Amts beleidigt werden,

unterm 15. v. M. berichtet und angefragt worden iſt, und ertheilen demſelben darauf hierdurch zur Reſolution, wie auf den Fall, wenn Polizeibediente in actu officii injurjirt werden, es der Analogie des Reſſortreglements v. J. 1749. §. 10. völlig gemäß iſt, daß das Polizeidirectorium darüber erkennt, inſofern dergleichen Injurien nicht von der Art ſind, daß ſie ſich zum Criminalprozeß qualificiren. Dieſe Gerichtsbarkeit wird auch durch das neue Polizeireglement vom 21. Januar v. J. §. 15. beſtätigt.

Da aber das Polizeidirectorium ſelbſt in ſeinem Bericht den Wunſch zu äußern ſcheint, daß es, um bei dem minder unterrichteten Publicum jeden Verdacht der Parteilichkeit von ſich abzulehnen, mit dergleichen Cognition verſchont bleibe; ſo wird zwar in Fällen, wenn nicht ein Mitglied des Polizeidirectorii, ſo weit ſolches ein formirtes Collegium conſtituirt und zu den eximirten Perſonen gehört, injuriirt worden, das Polizeidirectorium ſich der Inſtruction und dem Erkenntniſſe zu unterziehen haben; bei Injurien gegen ein Mitglied von der erwähnten Qualität aber wollen Se. Königl. Majeſtät nachgeben, daß die Sache bei dem Polizeidirectorium zwar inſtruirt werde, jedoch die Acten an das Stadtgericht, (wenn der Inculpat ſonſt der Gerichtsbarkeit deſſelben unterworfen iſt,) und an die Churmärki-

ſche Kammer-Juſtizdeputation, wenn derſelbe ein Eximirter iſt, zur Abfaſſung des Erkenntniſſes eingeſendet werden.

Findet hingegen das Polizeidirectorium, daß wider den denunciirten Injurianten eine wirkliche Criminoluntersuchung anzuſtellen iſt; ſo darf daſſelbe weder die Inſtruction noch das Erkenntniß übernehmen, ſondern hat ſolche, gegen die unter der Magiſtratsgerichtsbarkeit ſtehenden Perſonen, der Criminal-deputation des Stadtgerichts, und gegen Eximirte, der Kammer-juſtizdeputation zu überlaſſen. Dieſer iſt dato aufgetragen, dergleichen Criminalſachen per Modum commiſſionis perpetuae zu inſtruiren, und ſowohl in ſolchen, als in den vorgedachten Civil-Injurienſachen gegen Mitglieder des Polizeidirectorii, in der erſten Inſtanz zu erkennen.

Die Rechtsmittel müſſen, wie ſich von ſelbſt verſteht, in allen Injurienfällen gegen Polizeibediente in actu officii, an das Oberreviſionscollegium gehen.

Berlin, den 30. Nov. 1796.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

An
das hieſige Polizeidirectorium.

Nr. 7.

Die Cognition gegen einen Polizeibürgermeiſter, wegen widerrechtlich angemaßter Entſcheidung einer Injurienſache, gebührt der Kammer.

Die von Sr. Königl. Majeſtät von Preußen zur Entſcheidung der Jurisdictionsſtreitigkeiten zwiſchen den Landesjuſtizcollegien und den Kriegs- und Domainenkammern Allerhöchſt immediate angeordnete Commiſſion hat über den Jurisdictionsſtreit zwiſchen der Südpreußiſchen Regierung und ꝛc. Kammer zu Poſen, in Sachen betreffend das Forum des Polizeibürgermeiſters Lehmann zu Ryczewol, wegen der ſich angemaßten Entſcheidung einer Injurienſache, folgendes Concluſum abgefaßt, daß, da das Reſſortreglement für Südpreußen vom 15. Dec. 1795. §. 38. 40. ausdrücklich verordnet:

daß alle Anſprüche an Officianten, die unter den Kammern ſtehen, namentlich die Polizeimitglieder und Officianten in den Städten, ſo weit ſie aus der Amtsführung entſtehen, ohne Unterſchied, ob ſie von dem Fiscus oder einem Privato formirt werden, zum Reſſort der Kammer gehören; ferner, daß alle Amtsvergehungen der Kameralbedienten lediglich von der Kammer unterſucht und beſtraft werden ſollen;

und wenn ein Polizeibürgermeiſter eine Injurienſache zu ſeiner Cognition und Entſcheidung zieht, er dies nicht als eine, kein öffentliches Amt bekleidende Perſon thut, wovon das Allgem. Landrecht Th. II. §. 324. Tit. 20. redet, ſondern vermöge einer unbefugten Erweiterung ſeines Amts auf Perſonen oder Sachen, die nach ſeiner Inſtruction nicht zu ſeiner Unterſuchung und Entſcheidung gehören, mithin derſelbe in ſeinem Amte excedirt, wider ſeine Inſtruction handelt, und folglich die angezogenen Vorſchriften des Reſſortreglements auf den vorliegenden Fall Anwendung finden, die Cognition in obgedachter Unterſuchungsſache wider den Polizeibürgermeiſter Lehmann in Ryczewol, zum Reſſort der Südpreußiſchen Kriegs- und Domainenkammer zu Poſen gehöre.

Berlin, den 16. Dec. 1797.

Schulz. Könen. Heidenreich. Beſeke.

An
die Südpreußiſche Regierung zu Poſen.

Nr. 8.

(Annalen von Kamptz.)

Die Gerichte müſſen in allen Fällen, in welchen:

1) Verletzung der äußern Sicherheit des Staats,

2) Verletzung der innern Ruhe und Sicherheit des Staats,

3) Anmaaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staats, beſonders Münzverbrechen,

4) Mord und Todtſchlag,

5) Raub und Diebſtahl,

6) Betrug oder
7) Vorſätzliche Brandſtiftung, Gegenſtand der Unterſuchung geweſen ſind,

wenn:

a. der von Inſtanz freigeſprochene Angeſchuldigte einen beſtändigen Wohnſitz hat, und in denſelben nach ſeiner Entlaſſung zurückkehrt, ihn der Polizeiobrigkeit des Orts anzeigen, und ſie durch Mittheilung des Urtels, oder falls es verlangt wird, der vollſtändigen Unterſuchungsakten, in den Stand zu ſetzen, den Verdächtigen nicht blos im Allgemeinen, ſondern auch in Rückſicht auf das, in der bisherigen Unterſuchung nicht ganz ausgemittelte Verbrechen, zu beobachten; dagegen aber, wenn

b. derſelbe keinen feſten Wohnſitz hat, hier jedoch in dem unter Nr. 5. gedachten Falle nur dann, wenn von einem Raube oder einem Diebſtahle in Banden, und in dem Falle unter Nr. 6. nur, wenn von einem groben Betruge die Rede iſt, überdies aber allemal bei der vorläufigen Freiſprechung eines Staatsdieners, die Akten dem Königl. Polizeiminiſterium einſenden, welches, nach individueller Beſchaffenheit eines jeden Falles, wegen der polizeilichen Beobachtung des von der Inſtanz abſolvirten Verdächtigen, weitere Beſtimmung erlaſſen wird.

Nr. 9.

Die Polizeibehörde iſt berechtigt, nur mündlich Anzeige von einem Vorfalle, der zu einer Unterſuchung Anlaß giebt, bei der Juſtizbehörde machen zu laſſen, und dieſe muß über eine ſolche Anzeige ein Protokoll aufnehmen.

(Reſcript vom 27. März 1813. v. Kamptz Annalen, Band 2. S. 6. 7.)

Nr. 10.

Verfügung über das polizeiliche Strafrecht der Magiſtrāte in den kleinen Städten, vom 17. März 1812.

(v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung 1814. Heft 1.)

Dem Königl. Oberlandesgerichte zu Soldin wird auf die Anfrage vom 6. d. M. hiermit zum Beſcheid ertheilt, daß, da den Magiſtraten in kleinen Städten die Polizeiverwaltung anvertraut worden, ſie auch das dazu gehörige polizeiliche Strafrecht unter Aufſicht der ihnen vorgeſetzten Behörde ausüben können, und es nicht darauf ankommt, ob bei ihnen ein Syndicus angeſtellt iſt oder nicht.

Berlin, den 17. März 1812.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

Nr. 11.

(v. Kamptz Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung.)

Die Unterſuchung und Abfaſſung eines Reſoluts über Polizeicontraventionen gebührt den Polizeidirectionen in den Immediatſtädten, und wo keine Polizeidirectionen vorhanden ſind, den Magiſtraten in den Mediatſtädten, und auf dem Lande den Landräthen.

(Bekanntm. vom 1. Januar 1815. Gouvernementsbl. von Halberſtadt. Seite 574.)

Nr. 12.

Publicandum wegen Beſtrafung derjenigen, welche ſich unterfangen, Finanz- oder Polizeiofficianten beſtechen zu wollen.

De dato Berlin, den 27. März 1801.

Se. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. haben ſich vortragen laſſen, daß das A. L. R. zwar in den §. 368 bis 370 des 20ſten

Tit. 2. Theils, die Art der Beſtrafung derjenigen feſtgeſetzt hat, welche Gerichtsperſonen zu beſtechen verſuchen, aber eine gleichmäßige Beſtimmung in Anſehung der Finanz- und Polizeiofficianten nicht enthält. Dieſem Mangel und der daraus entſtehenden Ungewißheit abzuhelfen, wird hierdurch verordnet und feſtgeſetzt:

daß diejenigen, welche es verſuchen, Finanz- und Polizeiofficianten durch Geſchenke zu beſtechen, oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten, außer der Confiscation des Geſchenks, um den vierfachen Betrag des Angebotenen oder Gegebenen auf gleiche Art wie diejenigen fiskaliſch beſtraft werden ſollen, welche einen Juſtizbedienten beſtechen wollen.

Gleichmäßig ſoll, wenn das Anmuthen zur Durchſetzung einer beſtimmten Angelegenheit geſchieht, der Anbietende eben ſo viel an Strafe erlegen, als der Vortheil betragen haben würde, den er dadurch erlangen können oder wollen, und wenn ſich der angebotene oder beabſichtigte Vortheil nicht in Gelde ſchätzen läßt, ſo ſoll eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe Statt finden. In Anſehung der Acciſe- und Zollofficianten verbleibt es nach Vorſchrift des Edicts vom 26. März 1787. §. 24. dabei, daß diejenigen, welche denſelben Geſchenke, Douceurs oder Trinkgelder anbieten oder geben, ſo viel Thaler Strafe zur Armenkaſſe bezahlen ſollen, als ſie Groſchen angeboten oder gegeben haben, und daß, wenn der Antrag ungewiß iſt, eine Geldſtrafe von 10 Rthlr. erlegt werden ſoll.

Berlin, am 27. März 1801.

Friedrich Wilhelm.

v. Schulenburg. v. Heinitz. v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Schrötter. v. Maſſow. v. Arnim.

Nr. 13.

Beſtimmung, den Gerichtsſtand der Acciſe- und Polizeibedienten betreffend, vom 26. April 1814.

(Annalen v. Kamptz 1814. Heft. 6.)

Auf Veranlaſſung eines von dem Oberlandesgerichte zu Breslau erſtatteten Berichts hat der Chef der Juſtiz wegen des Gerichtsſtandes der Acciſe- und Polizeibeamten mit den betreffenden Miniſterien communicirt, und es iſt demnächſt feſtgeſetzt worden:

daß die Gerichtsbarkeit den Acciſeofficianten nur mit Ausnahme der Acciſe-Einnehmer, der Kaſſen-Controlleurs, der Provinzial-Inſpectoren und der Stadt-Inſpectoren dergeſtalt delegirt werden könne, daß auch die in dem Reſcripte vom 19. Nov. 1792 enthalten Beſchränkung auf Objecte unter 50 Rthlr. künftig wegfallen ſoll,

und

daß in Abſicht der Polizeibeamten die Jurisdiction nur über die Polizeidiener und Polizeiſergeanten den Untergerichten per modum delegationis zu übertragen ſey.

Dem Königl. ꝛc. wird dieſes zur Nachachtung und weiter erforderlichen Verfügung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 26. April 1814.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

An
das Königl. Kammergericht und ſämmtliche Königl. Oberlandesgerichte, mit Ausſchluß von Breslau.

Nr. 14.

Verordnung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf vom 7. Mai 1816, die Polizeidiener betreffend.

(Amtsbl. 1816. Nr. 6.)

Man iſt unterrichtet worden, daß in vielen Orten die Polizeidiener, anſtatt ihren Amtsverrichtungen nachzugehen, ſich zu Dienſten gebrauchen laſſen, welche ſie nicht allein von ihren

Amtspflichten entfernen, ſondern ihr Anſehen nothwendig herabſetzen, und ſie ſelbſt von andern abhängig machen müſſen, wie dies namentlich der Fall ſeyn muß, wo ſich die Polizeidiener zu Budenwächtern gebrauchen, und als ſolche bezahlen laſſen.

Dieſer dem öffentlichen Dienſte ſchädliche Mißbrauch darf durchaus nicht länger geduldet werden, und es ergeht daher an ſämmtliche Verwaltungsbeamte die gemeſſenſte Weiſung, denſelben allenthalben nach Kräften zu ſteuern, und die Polizeidiener ernſtlich zu beſcheiden, daß ſie bei einer eintretenden Zuwiderhandlung ihrer Stellen unnachſichtlich entlaſſen würden.

Eben ſo wird dieſen Beamten hiermit nachdrücklich verboten, zur Neujahrszeit von Hauſe zu Hauſe zu gehen und Neujahrsgeſchenke zu ſammeln.

Düſſeldorf, den 7. Mai 1816.

Königl. Preußiſche Regierung.

An
ſämmtliche landräthliche Commiſſarien
und Bürgermeiſter.

Nr. 15.

Circular an ſämmtliche Inſpectoren der Churmark: daß die Prediger die Mängel der Dorfpolizei der Polizeibehörde ihres Orts anzeigen ſollen.

De dato Berlin, den 3. März 1803.

(N. C. S. 1803.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben Allerhöchſtſelbſt in der Kabinetsordre vom 25. Jan. d. J. dem geiſtlichen Departement aufgetragen, die Mitwirkung der Prediger und Schullehrer bei der durch die Ortsobrigkeiten zu befördernden Verbeſſerung der Dorfpolizei zu veranlaſſen, und da das General- ꝛc. Directorium auch in ſeinem Schreiben an das geiſtliche Departement vom 6ten d. M. dahin anträgt, daß die Prediger die Eltern auf das Verbot, daß ihre Kinder nicht an den Dorfecken den Reiſenden auflauern und ſie mit Betteln beſtürmen, beſonders aber auf den aus dieſem Mißbrauch entſtehenden Nachtheil für die Sittlichkeit

der Kinder aufmerkſam machen mögen: So befehlen Wir Euch, nicht nur ſämmtliche Prediger Eurer Inſpection hiernach anzuweiſen, ſondern ihnen auch das Circular vom 8. Juli 1802 wegen unſittlicher Vorſtellungen der Marionettenſpieler, von neuem in Erinnerung zu bringen; überhaupt aber ihnen aufzugeben, diejenigen Mängel der Dorfpolizei, wobei ſie vermöge ihres Amts zur Verbeſſerung beitragen können, der Polizeibehörde ihres Orts anzuzeigen, und, wenn ſolches fruchtlos bleiben ſollte, an Euch, ihren Inſpector, zur weitern Anzeige anhero zu berichten. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 3. März 1803.

Königl. Preuß. Oberconſiſtorium.

v. Scheve.

Müller.

Nr. 16.

Verordnung der Oſtpreußiſchen Regierung, über die Mitwirkung, welche die Polizeibehörden den Steuerbehörden leiſten ſollen. De dato Königsberg, den 1. Mai 1811.

(Amtsbl. 1811. Nr. 25.)

In mehreren Fällen, wo die Provinzial-Steuerbehörden die Mitwirkung der Polizeibehörden bedurften, hat es ſich gezeigt, daß hin und wieder den erſtern von Seiten der letztern die erforderliche Mitwirkung nicht allein nicht gewährt, ſondern wohl gar dawider gehandelt wurde, wodurch dem Gedeihen der neuen Steuereinrichtung ſehr weſentliche Schwierigkeiten erwachſen.

Würden dagegen die Polizeibehörden mit Nachdruck und gleichſam Hand in Hand mit den Steuerbehörden wirken, ſo müßten die neueingerichteten Steuern bereits beſſere Reſultate geliefert haben.

Bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes wird daher den Polizeibehörden der Provinz aufgetragen, jedem an ſie von den Steuerbehörden innerhalb der Grenzen zu ihrer Inſtruction und Amtspflicht gelangenden Geſuche um ihre Mitwirkung, unweiger-

lich und unverzüglich zu genügen, um auf dieſe Art den Steuer-behörden nicht allein ihr Amt, ſondern den Gang des Geſchäfts im Allgemeinen zu erleichtern und zu befördern.

Königsberg, den 1. Mai 1811.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Königl. Oſtpreußiſchen Regierung.

Nr. 17.

Verordnung der K. Regierung zu Breslau v. 22. Jun. 1812, das Straf- und Zwangsverfahren in Gewerbſteuer-Defraudationsſachen betreffend.

(Amtsblatt 1812. Nr. 66.)

Es iſt nach dem Reſcript der Königl. Section des Departements der Staatseinkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 29. Mai c. beſtimmt worden, daß bei Beurtheilung der Gewerbeſteuerſtrafen, kein Unterſchied in der Zeit, für welche die Abgabe defraudirt worden, gemacht werden ſoll.

Dieſe Zeit mag in dem Laufe eines Jahres ein oder mehrere Quartale betragen, immer hat derjenige, welcher die Gewerbe ohne den geſetzlichen Gewerbeſchein betrieben, nach dem Edict vom 2. Nov. pr. außer den einfachen mindeſtens 1 Rthlr. betragenden Gefällen, die 6fachen Gefälle als Strafe verwirkt.

Rückſichtlich dieſer Beſtimmung iſt daher auch die, in dem Königl. Polizei-Präſidio hieſelbſt, den Polizeidirectorien und den landräthlichen Officiis, Inhalts der Inſtruction v. 7. Febr. c. Abſchnitt IV. ertheilte Befugniß zu den Entſcheidungen in geringeren Gewerbſteuer-Defraudationsſachen bis auf den Strafbetrag von 6 Rthlr. erweitert, und zugleich feſtgeſetzt, daß in keinem Fall auf einen geringeren Betrag erkannt werden ſoll.

Bis zu dieſem Strafbetrage können alſo die genannten Behörden durch ein Reſolut ohne weitere Anfrage erkennen.

Dieſer Strafbetrag wird, wie gedacht, durch die 6fachen Gefälle conſtituirt, und wie bereits nach der allegirten Inſtruction vorgeſchrieben worden, erhält davon $\frac{1}{3}$ die Straffaſſe und $\frac{2}{3}$ der Denunciant. Die defraudirten einfachen Gefälle fließen

dagegen ganz rein zur Königl. Kaſſe, und werden unter den übrigen Gewerbeſteuern berechnet.

So auch müſſen die Reſolutionsgebühren, welche bei einer Strafe von 6 Rthlr. nie mehr als 12 gr. betragen, ohne allen Abzug inter poenalia berechnet werden.

Die dieſerhalt zu verhandelnden Akten müſſen jederzeit in chronologiſcher Ordnung geführt, und darum zuerſt das Denunciations-Protokoll, demnächſt die Vernehmung des Denunciaten und der etwanigen Zeugen, auch das abgefaßte Reſolut und Publications-Protokoll gehörig geheftet, angetroffen werden. Selbige müſſen auch mit einem ordentlichen überſchriebenen oder rubricirten Umſchlagebogen verſehen werden, und des Beiſpiels wegen haben wir die untenſtehende Akten-Ueberſchrift zur Nachricht für die Behörden anfertigen laſſen.

Dieſe Ordnung iſt nicht nur geſetzlich, ſondern auch deshalb durchaus erforderlich, damit, wenn Denunciat nach Verlauf der 10tägigen Friſt a die publicationis reſoluti entweder den Recurs an die Königliche Regierung oder die Provocation auf gerichtlich Gehör ergreift, die Akten ſogleich auf den Antrag deſſelben an die betreffende Behörde eingereicht werden können.

Hiernach haben ſich demnach die obgedachten Polizeibehörden ſowohl, als die wegen Berechnung der Gefälle und Strafen in Berührung kommenden Hebungsbehörden genau zu achten. Die Magiſträte dagegen, welche die Akten zur Entſcheidung an uns einreichen müſſen, werden dieſe Beſtimmungen ſich ebenfalls gehörig bekannt machen, damit die Akten jederzeit vollſtändig eingehen, und nicht auf ihre Koſten remittirt werden dürfen.

Breslau, den 22. Juni 1812.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauſchen Regierung.

* * *

Akten-Ueberſchrift:

Polizei-Präſidium
— Directorium
Landräthl. Officium
Magiſtrat } zu

Acta Denunciationis
des Polizei-Commiſſarii, Ausreiters oder Acciſe-Aufſehers N. N. zu N.

entgegen

von

den N. N. zu N.

wegen eines, ohne Gewerbſchein betriebenen Handels mit Tabak.

Der Denunciat hat, außer der einfachen unter den Gewerbeſteuern current zu berechnenden 1 Rthlr. betragenden Gefälle, nach dem Edict vom 2. Nov. 1810. §. 2. an Strafe verwirkt:

1) die 6fachen Gefälle mit . . . . 6 Rthlr. — gr.
2) die Reſolutions-Gebühren . . . — — 12 —
3) dieſer Prozeß iſt bei dem Kreis-Steuer- oder Acciſeamte zu N. in dem Gewerbeſteuer-Prozeßregiſter pro 18$\frac{12}{13}$ ſub No. . . eingetragen.
4) Pflichtmäßige Anzeige über die Familienverhältniſſe oder Vermögensumſtände des Denunciaten.

Nr. 18.

Verordnung über die Grenze der Juſtiz- und Polizeigewalt, in Beziehung auf Blödſinnige.

De dato Berlin, den 18. Juli 1812.

(v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung 1814. Heft 2.)

Durch die Mittheilung des Departements der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern, hat der Chef der Juſtiz von der, zwiſchen dem Königl. Oberlandesgericht und der Regierung zu Liegnitz bei Gelegenheit des einzuleitenden Verfahrens wider den blödſinnigen N. N. auf N. entſtandenen Differenz Kenntniß erhalten. Es läßt ſich nun zwar dagegen, daß das Collegium die Aufſicht auf den gedachten N. N. während des Blödſinnigkeitsprozeſſes, als zur Polizei gehörig, von ſich abgelehnt und der Regierung überlaſſen hat, nichts erinnern; dagegen hätte aber für die Sicherſtellung des Vermögens, inſofern ſolche nöthig geweſen, von Seiten des Königl. Oberlandesgerichts geſorgt wer-

dagegen ganz rein zur Königl. Kaſſe, und werden unter den übrigen Gewerbeſteuern berechnet.

So auch müſſen die Reſolutionsgebühren, welche bei einer Strafe von 6 Rthlr. nie mehr als 12 gr. betragen, ohne allen Abzug inter poenalia berechnet werden.

Die dieſerhalt zu verhandelnden Akten müſſen jederzeit in chronologiſcher Ordnung geführt, und darum zuerſt das Denunciations-Protokoll, demnächſt die Vernehmung des Denunciaten und der etwanigen Zeugen, auch das abgefaßte Reſolut und Publications-Protokoll gehörig geheftet, angetroffen werden. Selbige müſſen auch mit einem ordentlichen überſchriebenen oder rubricirten Umſchlagebogen verſehen werden, und des Beiſpiels wegen haben wir die untenſtehende Akten-Ueberſchrift zur Nachricht für die Behörden anfertigen laſſen.

Dieſe Ordnung iſt nicht nur geſetzlich, ſondern auch deshalb durchaus erforderlich, damit, wenn Denunciat nach Verlauf der 10tägigen Friſt a die publicationis reſoluti entweder den Recurs an die Königliche Regierung oder die Provocation auf gerichtlich Gehör ergreift, die Akten ſogleich auf den Antrag deſſelben an die betreffende Behörde eingereicht werden können.

Hiernach haben ſich demnach die obgedachten Polizeibehörden ſowohl, als die wegen Berechnung der Gefälle und Strafen in Berührung kommenden Hebungsbehörden genau zu achten. Die Magiſtråte dagegen, welche die Akten zur Entſcheidung an uns einreichen müſſen, werden dieſe Beſtimmungen ſich ebenfalls gehörig bekannt machen, damit die Akten jederzeit vollſtändig eingehen, und nicht auf ihre Koſten remittirt werden dürfen.

Breslau, den 22. Juni 1812.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauſchen Regierung.

* * *

Akten-Ueberſchrift:

Polizei-Präſidium — Directorium Landräthl. Officium Magiſtrat	zu

Acta Denunciationis
des Polizei-Commiſſarii, Ausreiters oder Acciſe-Aufſehers
N. N. zu N.
entgegen
von
den N. N. zu N.
wegen eines, ohne Gewerbſchein betriebenen Handels mit Tabak.

Der Denunciat hat, außer der einfachen unter den Gewerbeſteuern current zu berechnenden 1 Rthlr. betragenden Gefälle, nach dem Edict vom 2. Nov. 1810. §. 2. an Strafe verwirkt:

1) die 6fachen Gefälle mit . . . . 6 Rthlr. — gr.
2) die Reſolutions-Gebühren . . . — — 12 —
3) dieſer Prozeß iſt bei dem Kreis-Steuer- oder Acciſeamte zu N. in dem Gewerbeſteuer-Prozeßregiſter pro $18\frac{12}{13}$ ſub No. . . eingetragen.
4) Pflichtmäßige Anzeige über die Familienverhältniſſe oder Vermögensumſtände des Denunciaten.

Nr. 18.

Verordnung über die Grenze der Juſtiz- und Polizeigewalt, in Beziehung auf Blödſinnige.

De dato Berlin, den 18. Juli 1812.

(v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung 1814. Heft 2.)

Durch die Mittheilung des Departements der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern, hat der Chef der Juſtiz von der, zwiſchen dem Königl. Oberlandesgericht und der Regierung zu Liegnitz bei Gelegenheit des einzuleitenden Verfahrens wider den blödſinnigen N. N. auf N. entſtandenen Differenz Kenntniß erhalten. Es läßt ſich nun zwar dagegen, daß das Collegium die Aufſicht auf den gedachten N. N. während des Blödſinnigkeitsprozeſſes, als zur Polizei gehörig, von ſich abgelehnt und der Regierung überlaſſen hat, nichts erinnern; dagegen hätte aber für die Sicherſtellung des Vermögens, inſofern ſolche nöthig geweſen, von Seiten des Königl. Oberlandesgerichts geſorgt wer-

den müſſen, indem die polizeiliche Aufſicht nur zum Zweck haben kann, die Gefahr abzuwenden, welche aus dem Gemüthszuſtande eines ſolchen Menſchen für ſeine eigne Perſon und für Andere zu beſorgen iſt, die Sicherſtellung des Vermögens aber jederzeit nur eine Sache der gerichtlichen Vorſorge iſt.

Hiernach iſt in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 18. Juli 1812.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

An
das Königl. Oberlandesgericht in Glogau.

Nr. 19.

Annalen v. Kamptz.

Muß auf Geldſtrafe erkannt werden, und es iſt nur einigermaßen zweifelhaft, ob der Verurtheilte ſolche bezahlen kann; ſo iſt zugleich die der Geldbuße zu ſubſtituirende Leibesſtrafe in dem Erkenntniſſe feſtzuſetzen.

Nr. 20.

Annalen v. Kamptz.

Die Verwandten, welche nach den Geſetzen zur Ernährung des Verbrechers und zur Tragung der Koſten der an demſelben vollzogenen Strafe verpflichtet ſind, ſind Aſcendenten, Deſcendenten und Geſchwiſter des erſten Grades.

Reſcript v. 21. Mai 1803. (N. E. S. 1803.)

Nr. 21.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Juſtiz, der Finanzen und der Polizei, vom 4. Febr. 1817, das polizeiliche Verfahren bei Streitigkeiten zwiſchen Reiſenden und Handwerkern betreffend.

Zu dem Reſcript vom 14. November v. J., das Verfahren bei Streitigkeiten zwiſchen Reiſenden und Handwerkern wegen Ueberſetzung im Preiſe betreffend, machen wir der Königl. Regierung zu Potsdam nachträglich folgende nähere Beſtimmungen bekannt:

ad 1) Damit nicht durch das Ausbleiben des in Anſpruch genommenen Theils das polizeiliche Verfahren vereitelt werde, ſo iſt eine Bekanntmachung an den Vorgeladenen dahin nöthig, daß bei ſeinem Ausbleiben nach Maaßgabe des petiti das Reſlut werde abgefaßt, und mit der Abſchätzung des ſtreitigen Gegenſtandes in contumaciam vorgegangen werden.

ad 2) Wenn von keiner der Parteien die Provocation auf rechtliches Gehör angemeldet wird, ſo ſteht der Polizeibehörde das Recht und die Pflicht der Execution ohne weitere Ankündigungsfriſt zu.

ad 3) Die Beſtimmung der Höhe der Cautionsſumme für die Mehrforderung hängt von dem Arbitrio der Polizeibehörde ab.

Es wird der Königl. Regierung zu Potsdam überlaſſen, dieſe Beſtimmungen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Unterbehörden und des Publicums zu bringen.

Berlin, den 4. Februar 1817.

Der Juſtizminiſter	Der Miniſter der Finanzen und des Handels	Der Polizeiminiſter
v. Kircheiſen.	v. Bülow.	Fürſt zu Wittgenſtein.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Anm. Vorſtehendes Circular iſt allen Regierungen zur Nachachtung mitgetheilt.

Nr. 22.

Anfragen, Berichte, Reſolutionen und Reſcripte, welche ſich auf die Circularverordnung vom 30. December 1798. wegen genauerer Beſtimmung verſchiedener im allgemeinen Landrechte und in der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorſchriften beziehen.

Zum erſten Abſchnitte:

Von Verhütung der Tumulte und Beſtrafung der Urheber und Theilnehmer.

Reſcript des Juſtiz-Departements an die Magdeburgiſche Regierung.

In der Circularverordnung vom 30. December v. J. wegen genauer Beſtimmung verſchiedener Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung iſt §. 13. des erſten Abſchnitts feſtgeſetzt:

daß der Polizeibehörde des Orts die erſte vorläufige Unterſuchung gegen die Anſtifter eines Tumults, ohne Unterſchied des Standes oder der ſonſtigen Executionen, nur allein die Militairperſonen ausgenommen, übertragen, und daß auch von dieſen Polizeibehörden ein Erkenntniß in dergleichen Fällen abgefaßt werden ſoll, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von vierzehntägigem oder kürzerm Gefängniß Statt findet.

Die Anwendung dieſer Vorſchriften würde indeſſen zu Inconvenienzen Anlaß geben, wenn bei dergleichen Tumulten Bergleute concurriren, daher wir auf den Antrag des Bergwerks- und Hüttendepartements veranlaßt worden ſind, den erwähnten §. in Abſicht der Bergleute dahin näher zu beſtimmen:

daß zwar die Polizeiobrigkeit an ſolchen Orten, wo Bergleute wohnen, und bei öffentlichen Aufläufen implicirt ſind, denſelben ſteure, die Bergleute arretire, auch gegen ſie den Vorfall mit unterſuche, jedoch dazu den Geſchwornen des Reviers, oder in deſſen Abweſenheit den auf ihn folgenden nächſten Gruben- oder Hüttenofficianten, je nachdem es Berg- oder Hüttenleute betrifft, mit zuziehen, und die Akten ſodann zu Beſtrafung dieſer Berg- und Hüttenleute an das Oberbergamt ab-

abgebe; ſo wie dieſes an die competente Regierung geſchieht, wenn das Vergehen der Bergleute eine Criminaluntersuchung und Erkenntniß erfordert.

Wir machen Euch dieſes hierdurch bekannt, mit dem Befehl, Euch nach dieſen Beſtimmungen ſelbſt gehörig zu achten, und die von Euch reſſortirenden Unterbehörden an Orten, wo Bergleute in der Nähe wohnen, ebenmäßig anzuweiſen. ꝛc.

Berlin, den 12. Auguſt 1799.

Auf Sr Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Nr. 24.

Verordnung des Königl. General-Gouvernements des Herzogthums Sachſen, die Polizeigefängniſſe und Behandlung der Polizeigefangenen betreffend, vom 5. Sept. 1815.

Das Polizei-Miniſterium zu Berlin hat wegen der Polizeigefängniſſe und wegen der Behandlung der Polizeigefangenen unterm 12. Auguſt d. J. eine Circularverordnung erlaſſen, und mir dieſelbe mitgetheilt.

Ew. ꝛc. mache ich den Inhalt dieſer Verordnung hiermit bekannt, und erſuche Sie, die Ihnen untergeordneten Polizeibehörden zu der genauen Beobachtung der nachſtehenden Vorſchriften anzuweiſen:

1) Kein Officiant der executiven Polizei darf ſich bei der Verhaftung der gegen die Polizeigeſetze fehlenden Individuen thätliche Mißhandlungen derſelben erlauben, und geſtatten, daß ſolches vom Pöbel geſchieht.

Ein verhaftetes Individuum tritt durch die Verhaftung ſelbſt in den ganz ſpeciellen Schutz der Polizei, welche, ſo wie überhaupt, ſo beſonders in dieſem Falle, das arretirte oder zu arretirende Subject vor allen Mißhandlungen des Pöbels durchaus ſicher ſtellen, und diejenigen, die dergleichen ſich dennoch erlauben ſollten, gleichfalls ſofort arretiren, oder wenn die Umſtände dies nicht ſogleich geſtatten ſollten, nachher zur Haft, Unterſuchung und Strafe ziehen muß.

Eben ſo wenig ziemt und gebührt die Mißhandlung eines Verhafteten den Officianten der executiven Polizei, welche, den Fall der durch andere Mittel nicht abzuwehrenden Widerſetzlichkeit gegen die Arretirung abgerechnet, alles Schlagens und andrer thätlichen oder wörtlichen Mißhandlung arretirter Perſonen ſich durchaus enthalten müſſen.

Eben ſo wenig iſt es zu dulden,

2) daß bei Arretirungen von Seiten der Polizeiofficianten die Erhaltung und Aufbewahrung der Kleidungsſtücke und anderer Effekten der arretirten Individuen vernachläſſigt wird; weshalb ſogleich nach geſchehener Verhaftung mit der Inventur dieſer Effekten, worüber ein beſonderes Protokoll aufzunehmen iſt, verfahren werden muß.

3) Die Polizeigefangenen müſſen, der Regel nach, von den executiven Polizeiofficianten nach der Arretirung nicht unmittelbar in das Polizeigefängniß, ſondern zuerſt vor den Polizeidirigenten oder deſſen Stellvertreter zum Verhör, oder zur weitern Verfügung gebracht werden. Es iſt dieſes theils zur Vorbeugung willkührlicher Arreſtationen, theils zur Ausmittelung der bei denſelben von Seiten der handhabenden Polizeibeamten etwa begangenen Irrthümer und Fehler nothwendig. Hiervon machen nur eine Ausnahme die Fälle, in welchen ein Polizei-Contravenient zur Nachtzeit verhaftet wird, obgleich derſelbe auch in dieſem Falle auf Verlangen ſofort vor den Polizeidirigenten gebracht werden muß. Dem Polizeidirigenten liegt aber am folgenden Morgen die ſofortige Vernehmung des eingezogenen Individuums unnachſichtlich ob.

Eben ſo wenig iſt es zu geſtatten,

4) daß in Arreſtfällen polizeiliche Unterſuchungen oft ſehr verzögert werden. Die Polizeidirigenten müſſen dergleichen Unterſuchungen ganz vorzüglich beſchleunigen.

Es iſt demnächſt bemerkt:

5) daß an mehrern Orten es an eignen Polizeigefängniſſen fehlt, und daher die Polizeigefangenen zuſammen eingeſperrt, oder in der Stube des Gefangenwärters aufbewahrt werden. Beides iſt gleich unzuläſſig und daher abzuſtellen, und für Polizeigefangene ein eigenes Locale einzurichten.

6) Die Polizeigefängniſſe müſſen reinlich, warm und möglichſt geſund gehalten, für die ärztliche oder chirurgiſche Pflege, die Geſundheit und Reinlichkeit der Polizeigefangenen geſorgt, und denſelben ein Strohſack nebſt wollener Decke zum Lager gegeben werden.

7) Die Gefangenwärter und andere Gefängnißbeamten dürfen ſich nicht erlauben, die Gefangenen zu mißhandeln, zu vernachläſſigen, und ihnen, unter dem Vorwande einer außerordentlichen Remuneration eines Kaufs oder Tauſches, Geld oder Sachen abzupreſſen. Dies iſt durchaus unzuläſſig; der Gefangenwärter und jeder Gefängnißofficiant und ſeine Angehörigen und Dienſtboten müſſen die Polizeigefangenen zwar mit Ernſt, aber ſchonend, liebreich und willig behandeln, und von denſelben durchaus keine außerordentliche Belohnung annehmen, und in keinen Handel mit ihnen ſich einlaſſen.

Es iſt nicht zu dulden,

8) daß die Gefängnißofficianten, ohne ausdrückliche Genehmigung des Polizeidirigenten, den Angehörigen der Polizeigefangenen, oder wohl gar Fremden, den Zutritt zu denſelben und ſelbſt einen Briefwechſel geſtatten, und in der Viſitation der Gefängniſſe und der Perſonen und Kleidungsſtücke der Gefangenen nachläſſig ſich bezeigen. Dieſe Viſitation kann nicht ſcharf genug angeſtellt werden; der Zutritt zu einem Polizeigefangenen darf Niemanden ohne ausdrückliche Genehmigung des Polizeidirigenten und anders, als in der von demſelben beſtimmten Art, geſtattet werden, und der Gefangenwärter, der in dieſer Hinſicht ſeine Familie und Dienſtboten zu vertreten hat, muß die an Polizeigefangene eingehenden, oder von denſelben geſchriebenen Briefe jedesmal dem Polizeidirigenten einhändigen, ohne deſſen Genehmigung keinem Gefangenen Schreibematerialien geben oder geſtatten.

9) Die Polizeidirigenten ſollen in der Viſitation der Polizeigefängniſſe nicht nachläſſig ſeyn. Es iſt ihre Pflicht, gedachte Gefängniſſe theils ſelbſt, theils durch ihre Unterbeamten ſo oft und genau, als möglich, zu viſitiren, und dadurch in denſelben die gehörige Ordnung zu erhalten. Dieſe Viſitationen müſſen wenigſtens wöchentlich Einmal und unerwartet erfolgen, und mit dazu benutzt werden, die Polizeigefangenen über das

Betragen der Gefängnißofficianten zu befragen, und nöthigenfalls in Anſehung der letztern das Nähere zu veranlaſſen; weshalb es ſich auch empfiehlt, daß die Polizeigefangenen bei ihrer Entlaſſung oder bei den Verhören über dieſe Gegenſtände befragt werden.

Merſeburg, den 5. September 1815.

Geheimer Staatsrath und General-Secretair des General-Gouvernements des Herzogthums Sachſen.

(gez.) v. Bülow.

Nr. 24.

Verordnung der Neumärkiſchen Regierung v. 20. Sept. 1815, die Beſchaffenheit der Polizeigefängniſſe und die Behandlung der Polizeigefangenen betreffend.

(Amtsblatt 1815. Nr. 40.)

Das Königliche Miniſterium des Innern hat ſich veranlaßt gefunden, mehrere bei der Behandlung der Polizeigefangenen hin und wieder Statt findende Mißbräuche zu rügen; vornehmlich:

1. Daß die Gefangenen bei der Verhaftung den Mißhandlungen des Pöbels ausgeſetzt werden, oder wohl gar ſolche von inhumanen Officianten leiden müſſen, obgleich ſie von dieſen gegen alle Inſulten geſchützt werden ſollten.

2. Daß die Polizeigefangenen von den executiven Polizeiofficianten unmittelbar in das Polizeigefängniß, und nicht erſt vor den Polizeidirigenten oder deſſen Stellvertreter, geführt werden.

3. Daß die Unterſuchung der Polizeigefangenen oft ungebührlich verzögert wird.

4. Daß an mehrern Orten die Criminal- und Polizeigefangenen in Einem Gefängniß detinirt werden, ſo verſchieden die Veranlaſſung der Detention und die Behandlung iſt, welche jede dieſer Klaſſen fordert.

5. Daß die Polizeigefängniſſe überhaupt nicht eine ihrer Beſtimmung entſprechende Einrichtung haben, und durch Will-

fuhr der Gefangenwärter, durch ungeſundes Lokale und durch unregelmäßige Verpflegung eine Härte herbeiführen, welche keinesweges in dem Zwecke der Detention liegt, da dieſer blos in Verhinderung der Fluchtergreifung beſteht.

6. Daß endlich die Polizeidirigenten die Gefängniſſe und die Behandlung der Gefangenen nicht, wie ſie ſollten, controlliren.

Um die Mißbräuche abzuſtellen, wird in Gemäßheit einer hierüber unterm 12. Auguſt ergangenen Circularverfügung Folgendes zur allgemeinen Nachachtung hiermit verordnet.

I. Verfahren bei der Arretirung.

1. Der Polizeidirigent kann nur die Arretirung verfügen, und muß hierzu eine beſtimmte Ordre ertheilen, auch zugleich eine kurze Regiſtratur beſonders über die Veranlaſſung der Verhaftung aufnehmen.

2. Bevor der Arretirte ins Gefängniß geführt wird, muß ihm die Veranlaſſung ſeiner Verhaftung eröffnet und er vernommen werden, was er zu ſeiner augenblicklichen Vertheidigung anzuführen hat.

In ſofern die Verhaftung nicht blos zur Strafe, ſondern der Verſicherung ſeiner Perſon wegen, veranlaßt iſt, wird zugleich unterſucht, ob nicht Caution oder polizeiliche Obſervation eine gleiche Sicherheit gewährt. Iſt dies der Fall, ſo muß der Verhaftete ſeine Freiheit wieder erhalten, überall aber, es mag nun wirkliche Verhaftung, oder bloße polizeiliche Obſervation eintreten, ein vollſtändiges Signalement aufgenommen und zu den Akten gebracht werden.

3. Findet ſich ein executiver Polizeiofficiant veranlaßt, Jemanden ohne beſtimmte Ordre des Dirigenten zu arretiren, ſo darf dieſer bei nachdrücklicher Ahndung den Arretirten nicht ſofort ins Gefängniß führen, er muß denſelben erſt vor den Polizeidirigenten ſtellen, und dieſer, nachdem er die Veranlaſſung und Nothwendigkeit der Arretirung protokollariſch unterſucht hat, ſelbſt über ihn verfügen, was die öffentliche Sicherheit fordert. Verbrecher und Polizei-Contravenienten, welche zur Nachtzeit ergriffen ſind, müſſen entweder, wenn ſie es verlangen, ſogleich um Polizeidirigenten geführt, oder die Nacht über in einem Wachtzimmer unter Aufſicht behalten, und am folgenden Morgen

dem Polizeidirigenten angezeigt werden, dem alsdann die ſchleunige Unterſuchung und Entſcheidung obliegt.

4. Für jede dem Verhafteten zugefügte Beleidigung und Mißhandlung haftet der Polizeiofficiant, in deſſen Gewalt er ſich befindet.

II. Einrichtung der Gefängniſſe.

1. Polizeigefängniſſe müſſen überhaupt von den Criminalgefängniſſen gänzlich getrennt werden. Die erſtern müſſen in jeder Stadt beſtehen:

a) aus einem Polizei-Strafgefängniß für Polizeivergehen, wo Geſetz und Polizeirichter die Strafe verfügt und beſtimmt haben;

b) aus einem Polizei-Detentionsgefängniſſe, in welchem der öffentlichen Sicherheit gefährliche oder verdächtige Perſonen bis zur Entſcheidung aufbewahrt werden.

2. Beide Gefängniſſe müſſen eine ihrer Beſtimmung angemeſſene Einrichtung erhalten. Im Allgemeinen wird hierüber beſtimmt:

a) Das Gefängniß muß durch ſeine Lage und innere Conſtruction die Fluchtergreifung des Verhafteten unmöglich machen, ohne durch Beraubung des Lichts und des freien Zutritts der Luft der Geſundheit gefährlich zu ſeyn.

b) Es muß ein tauglicher Gefangenwärter angeſetzt und gehörig beſoldet werden. Dieſer erhält eine beſondere Inſtruction, in welcher ihm das Verfahren genau vorgeſchrieben wird, das er gegen die Gefangenen zu beobachten hat.

c) Das Gefängniß muß gehörig geweißt, täglich gelüftet und in der Woche dreimal wenigſtens ausgefegt werden. Zur Befriedigung der natürlichen Bedürfniſſe müſſen Anſtalten getroffen werden, welche der Fluchtergreifung nicht beförderlich ſind, und die Luft der Gefängniſſe nicht verderben. Des Nachts müſſen Eimer in die Gefängniſſe geſetzt und an jedem Morgen herausgenommen und gereinigt werden.

d) Jeden Morgen muß den Gefangenen Waſſer und die nöthigen Waſch-Utenſilien gereicht werden. Zweimal in der Woche wird er raſirt, und Einmal wöchentlich erhält er reine Wäſche.

e) Nur in dringenden Fällen und auf ausdrückliche Verfügung des Polizeidirigenten dürfen Polizeigefangene gefeſſelt werden.

Selbſt dann wird über die Gründe eine beſondere Regiſtratur zu den Akten gebracht.

f) Zur Verſicherung des Gefangenen gehört: 1) Oftmalige Viſitation, und wo der Zweck der Detention es nothwendig macht, Verhütung des Zutritts fremder Perſonen. Briefe können die Gefangenen nur durch den Gefangenwärter, mit jedesmaliger Genehmigung des Polizeidirigenten, erhalten und abſenden. 2) Die Gefangenen müſſen ſich jeden Abend völlig entkleiden, und der Gefangenwärter muß ihre Kleidungsſtücke an einem dazu beſtimmten Orte außerhalb des Gefängniſſes aufbewahren. Daß die Gefängniſſe gehörig geheitzt werden können, und im Winter auch wirklich geheitzt werden, verſteht ſich von ſelbſt. 3) Die Gefängniſſe müſſen jeden Morgen unterſucht werden, ob Spuren des verſuchten Durchbruchs ſichtbar ſind. In rein geweißten, mit einem ebenen Fußboden verſehenen Gefängniſſen werden dergleichen Spuren bald zu entdecken ſeyn, wenn auch die Pritſchen hoch genug ſind und ſo frei ſtehen, daß unter ihnen nichts verborgen bleiben kann.

g) Kann der Gefangene ſich ſelbſt unterhalten, ſo hat der Polizeidirigent nur dafür zu ſorgen, daß er ſeinem Wunſche gemäß, doch unter polizeilicher Controlle, ſein Eſſen erhalte. Ob der Gefangene ſich in dieſem Falle auch ſeiner eigenen Betten bedienen darf, bleibt dem Polizeidirigenten zu beurtheilen überlaſſen. Auf jeden Fall erhält der Gefangene einen Strohſack und eine wollene Decke zum Nachtlager. — Kann er ſich nicht ſelbſt verpflegen, ſo muß der Dirigent zweckmäßige Mittel anwenden, für ſeinen Unterhalt zu ſorgen, ohne ihn dem dem Privatintereſſe der Gefangenwärter Preis zu geben. Auf keinen Fall aber darf dem Gefangenen erlaubt werden, ſein Eſſen ſich ſelbſt zu bereiten. Wird der Gefangene krank, ſo muß der Polizeidirigent mit dem Arzte ſich einigen, ob er in oder außer dem Gefängniſſe ärztlich zu behandeln iſt.

h) Unterhält ſich der Gefangene ſelbſt, ſo bleibt ihm überlaſſen, womit er ſich beſchäftigen will, wenn nur die Beſchäftigung nicht Beförderungsmittel der Flucht werden kann. Wird er unterhalten, ſo kann der Polizeidirigent ihm eine ſeinen Kräften und ſeinem Zuſtande angemeſſene Arbeit anweiſen.

i) Damit die Gefängniſſe gehörig controllirt werden, muß der Polizeidirector oder der Magiſtrat ein Mitglied ſpeciell mit der

Aufſicht über die Gefängniſſe beauftragen, und ihm eine Inſtruction ertheilen, welche ſeine Pflichten und ſein Verhältniß zum Polizeidirigenten feſtſetzt. Dieſer muß ein Journal über die Viſitation führen, das der Polizeidirigent öfters durchſehen und die Richtigkeit der Anzeige prüfen muß.

k) Jedem Gefangenen werden ſeine Pflichten und Befugniſſe gleich bei der verfügten Arretirung genau und vollſtändig bekannt gemacht und Abſchrift davon in dem Gefängniß aufgehängt.

l) Eben ſo wird dem Gefangenwärter ſeine Inſtruction allmonatlich vorgeleſen.

III. Von der Anzeige der von der Polizei verhafteten Perſonen.

Mit Ablauf jeder Woche, alſo am Sonnabend, wird uns der Polizeidirigent ein Verzeichniß der in der verfloſſenen Woche verhafteten Polizeigefangenen, ſie mögen nun ſchon entlaſſen oder noch verhaftet ſeyn, einreichen. Bei den in den Strafgefängniſſen befindlichen Polizei-Contravenienten enthält daſſelbe die Rubriken: 1) Namen, 2) Alter, 3) Wohnort, 4) Stand, 5) Namen der Behörde, welche das Urtheil oder Reſolut gefällt; 6) Vergehen, 7) Dauer der Strafzeit, 8) Datum des Anfangs der Strafzeit. Bei den in den Detentionsgefängniſſen befindlichen: 1) Namen, 2) Alter, 3) Wohnort, 4) Datum der Arretirung, 5) Veranlaſſung, 6) Tage der Unterſuchung.

Wenn keine Gefangenen vorhanden ſind, darf kein Vacatbericht erſtattet, auch können die Rapporte, wenn ſie nur von dem Polizeidirectorio oder dem Magiſtrat gehörig unterſchrieben ſind, ohne Bericht, mittelſt bloßen Couverts, eingereicht werden.

Sämmtliche ſtädtiſche Polizeibehörden fordern wir hiernach auf: 1) Bei Verhaftungen von Polizei-Contravenienten und andern der öffentlichen Sicherheit verdächtigen Perſonen die ad I. gegebenen Vorſchriften von jetzt an zu befolgen, uns die ad III. verordneten Liſten vom 1. Nov. c. ab einzuſenden, und damit wöchentlich fortzufahren; (wenn die Polizeibehörde dies unterläßt, ſo verfällt der Dirigent in 5 Rthlr. Strafe, ſobald ein Verhafteter vorhanden iſt;) 2) alle Unterſuchungen in Polizei-Contraventionen, wenn dabei Jemand verhaftet iſt, auf alle mögliche Weiſe zu beſchleunigen; 3) rückſichtlich der Gefängniſſe ſofort die vorſtehend ausgeſprochene Verfaſſung derſelben in der Art einzulei-

ten, daß ein Lokale für die Polizeigefangenen ausgemittelt, zur Einrichtung deſſelben ein Koſtenanſchlag gefertigt, und der nöthige Fond angegeben wird, aus dem die Koſten beſtritten werden können.

Dem etwanigen Einwande, daß die Stadt ſchon mit guten und hinreichenden Criminalgefängniſſen verſehen ſey, und daß dieſe nebenbei auch zu Polizei-, Straf- und Detentions-Gefängniſſen benutzt werden könnten, können wir bei der beſtimmt ausgeſprochenen, ſchon durch die Natur der Sache gerechtfertigten Feſtſetzung des Königl. Polizeiminiſterii, daß zu beiderlei Gefängniſſen beſondere Räume beſtimmt bleiben müſſen, durchaus nicht gelten laſſen.

Nur allein dann, wenn zu den Gefängniſſen überhaupt ſchon ſo viel Gelaſſe irgendwo vorhanden ſind, daß einige fortdauernd zu Criminalgefängniſſen, andere aber fortdauernd zu Polizei-, Straf- und Detentions-Gefängniſſen benutzt werden könnten, bleibt es den ſtädtiſchen Polizeibehörden überlaſſen, mit dem ſtädtiſchen Gericht einen Verein zu ſchließen, welche von den vorhandenen Gefängnißräumen der Criminaljuſtiz, und welche ausſchließlich der Polizeibehörde verbleiben ſollen. Dieſer Verein muß uns dann aber in Abſchrift eingereicht werden. Die Vereinigung der Civil-Schuldgefängniſſe mit den Polizei-Detentionsgefängniſſen wird allenfalls nachgegeben werden.

Reichen die vorhandenen ſtädtiſchen disponibeln Fonds nicht hin, das neue Polizeigefängniß zu beſchaffen, ſo müſſen die Stadtverordneten Rath ſchaffen, und die Mittel zur Erfüllung des Bedarfs anweiſen. Demnächſt haben die Behörden ein nach obigen Grundſätzen entworfenes, den Ortseigenthümlichkeiten angemeſſenes Reglement, mittelſt ausführlichen Berichts, bei uns einzureichen, worin die Gründe der Feſtſetzung entwickelt, die Hinderniſſe aufgeſtellt und die Vorſchläge zu ihrer Beſeitigung gemacht ſind.

Bekannt mit dem äußerſt traurigen Zuſtande beinahe aller Gefängniſſe der Provinz und den allerdings ſehr großen Schwierigkeiten, die einer zweckmäßigen Einrichtung entgegenſtehen, wollen wir den Zeitraum von Einem Jahre zur Beendigung der Aufgabe erlauben; doch erwarten wir von zwei zu zwei Monaten Bericht über den Fortgang, und ſehen dem Bericht zum 1ſten Dec. entgegen. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch vor der vollſtändigen Ein-

richtung der Gefängniſſe, bei der Verhaftung ſelbſt, die Pflichten des Rechts und der Humanität nicht verletzt werden dürfen, wenn ſich der Zweck der Detention ſonſt erreichen läßt.

Die Kreisdirectorien fordern wir auf, an Ort und Stelle zu prüfen, was in Hinſicht auf das Lokale Zweckmäßiges geſchehen kann, und bis zum 1ſten Januar k. J. dieſerhalb zu berichten.

Wir ſelbſt behalten uns vor, durch den Departementsrath das Verfahren der Behörden durch öftere Reviſionen controlliren zu laſſen, und werden entdeckte Uebertretungen dieſer Vorſchrift und Willkührlichkeiten in der Behandlung der Gefangenen mit nachdrücklicher Strenge ahnden.

Frankfurt a. d. Oder, den 20. Sept. 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Nr. 25.

Reſcript an das Kammergericht, wegen des zu beobachtenden Verfahrens vom Polizeidirectorio bei künftiger Arretirung und Ablieferung der Perſonen zum Gefängniß.

De dato Berlin, den 4. April 1791.

(N. C. S. 1791.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Auf den Inhalt Eures bei Gelegenheit der vorgeweſenen Arretirung des Commiſſionsraths Woltersdorf an Uns erlaſſenen allerunterthänigſten Berichts und Anfrage vom 10. Januar c. laſſen Wir Euch zu Eurer Anweiſung und fortmehrigen Direction hiermit gnädigſt nicht verhalten, welchergeſtalt, in Verfolg der zwiſchen Unſerm Generaldirectorio und Juſtizdepartement desfalls gepflogenen Correſpondenz, das hieſige Polizeidirectorium über ſein bei künftiger Arretirung und Ablieferung Jemandes zum Gefängniß zu beobachtendes Verfahren dato laut abſchriftlichen Beiſchluſſes inſtruirt worden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 4. April 1794.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner.

* * *

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Einige neuerliche Vorfälle, wo Leute von Euch in die öffentlichen Gefängniſſe, auf dem Grunde ergangener Kabinetsordres, abgeliefert worden, haben bei Unſern Gerichten zu Zweifel und von ihnen geſchehenen Anfragen Gelegenheit gegeben:

in wiefern nämlich nach der hieſigen Landes- und Juſtizverfaſſung dergleichen Verhaftnehmungen, die ſich weder auf eine ordnungsmäßige Unterſuchung der competenten Inſtanz, noch auf ein ergangenes Urtel gründen, Statt finden, und ſolche Arreſtanten in die Gefängniſſe angenommen, oder darin detinirt werden können?

Wir finden Uns hierdurch bewogen, Euch über dieſen für die bürgerliche Sicherheit und Freiheit ſehr wichtigen Gegenſtand mit einigen nähern Anweiſungen zu verſehen. Zuvörderſt ſeyd Ihr jedesmal, bei Jemandes Arretirung und Ablieferung in die Gefängniſſe, ſchlechterdings verbunden, dem ordentlichen perſönlichen Gericht deſſelben, oder doch demjenigen Mitgliede oder Deputato, welchem die Aufſicht über die Gefängniſſe aufgetragen iſt, folglich reſp. den Criminalrichtern und dem Hausvoigt, die Urſache des Arreſts bekannt zu machen. Beruht dieſe in einem Facto, welches eigentlich zu Eurem Reſſort gehört, ſo wird das Gericht, den Arreſtanten anzunehmen und bis zum Austrag der polizeimäßigen Unterſuchung, oder bis zum Ablauf der durch ein förmliches rechtliches Erkenntniß feſtgeſetzten Strafzeit, zu aſſerviren keinen Anſtand finden. Beruhet der Grund des Arreſts darauf, daß Jemand, vermöge des der Polizei zuſtehenden erſten Angriffs eines begangenen Verbrechens halber, zur Haft gezogen worden, ſo ſteht dem Judici competenti zu, die Unterſuchung zu übernehmen und rechtlich fortzuſetzen. Wird nun aber Jemandes Arretirung durch eine an Euch erlaſſene Kabinetsordre begründet, ſo könnt Ihr Euch in der Regel nicht entbrechen, dieſe den Vorſtehern des Gefängniſſes vorzuzeigen und abſchriftlich mitzutheilen; es wäre denn, daß Ihr in einem oder andern beſondern Falle bei dieſer Communication reſp. an Unſer Kammergerichts-Präſidium oder den Dirigenten des competenten Untergerichts berichtet, welches, um auf dem Grunde derſelben die Vorſteher des Gefängniſſes zur Annahme des Arreſtanten zu autoriſiren, Statt haben muß. Haben Wir in einer ſolchen Euch zukommenden Kabinetsordre den Arreſt als Strafe Allerhöchſt feſtgeſetzt, ſo verſteht ſich gleichwohl

das dem Arreſtando zu verſtattende rechtliche Gehör, als ein in der Gerechtigkeit gegründetes nothwendiges Erforderniß, von ſelbſt, und gebührt Euch ſolchenfalls, dieſe Unſere Ordre zwar ſogleich durch prompte Verfügung des Arreſts in Ausübung zu bringen, zugleich aber auch dem competenten Richter zur weitern rechtlichen Verfügung davon obſtehendermaßen Anzeige zu thun.

Schließlich machen Wir Euch zur Pflicht, daß, wofern in einem oder anderm außerordentlichen Falle beſondere Umſtände eintreten ſollten, welche dieſen ordinairen rechtlichen Gang der Sache nicht zu geſtatten ſcheinen, Ihr alsdann einen ſolchen extraordinairen Vorfall demjenigen Departement Unſers Etatsminiſterii, zu deſſen Reſſort die Sache gehört, ungeſäumt zur weitern Veranlaſſung vortragen ſollet. Dieſes iſts alſo, wonach Ihr Euch in künftig vorkommenden Fällen genau zu achten allergehorſamſt nicht ermangeln werdet. Sind ꝛc.

Berlin, den 4. April 1791.

An
das Polizeidirectorium hieſelbſt.

Nr. 26.

Reſcript an die Cleviſche Regierung, betreffend die Beſtrafung, wenn ein Gefangener ſich aus dem Gefängniß zu befreien ſucht. De dato Berlin, den 23. Mai 1796.

(N. C. S. 1796.)

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Wenn Ihr den in Eurem Bericht vom 6ten d. angezeigten Fall gehörig aus einander ſetzt, ſo werdet Ihr finden, daß wirklich keine Lücke im Geſetze vorhanden ſey.

Daß ein Gefangener ſich in Freiheit zu ſetzen ſucht, iſt an und für ſich niemals, auch vor Emanirung des Landrechts nicht, nach der Praxis und den Meinungen der bewährteſten Criminalrechtslehrer, z. B. eines Kreß, Böhmer ꝛc., für ein ſtrafwürdiges Verbrechen gehalten worden. Verübt er dabei Gewalt an Perſonen oder Sachen, ſo wird er für dieſe unbefugte Privatgewalt, nach Maaßgabe ihrer Art und des dadurch verurſachten Schadens, nach den darüber umſtändlich genug vorhandenen

Geſetzen beſtraft. Macht er mit Mehrern ein Complott zum Ausbruche, ſo will er nicht blos ſich ſelbſt, ſondern zugleich Andere aus dem Gefängniſſe mit Gewalt befreien, und alsdann finden die im Landrecht, Th. 2. Tit. 20. §. 160 — 165. verordnete Strafen allerdings wieder ihre Anwendung, indem es keinen Unterſchied machen kann, ob der, welcher gefänglich eingezogene Perſonen der Obrigkeit entziehen will, ſelbſt ein Gefangener ſey, oder nicht. Sind ꝛc.

Berlin, den 23. Mai 1796.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.
v. Thulemeier.

Nr. 27.

Publicandum des Königl. Kammergerichts zu Berlin, vom 3. April 1804, die Strafbeſtimmung der Gefangenwärter und Transporteurs bei Entweichung der zur Haft gezogenen oder bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher aus den Gefängniſſen oder auf dem Transport nach den Beſſerungsanſtalten betreffend.

(Anhang zum Criminalrecht S. 178.)

§. 636. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß oft die Entweichung der zur Haft gezogenen oder bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher aus den Gefängniſſen, oder auf dem Transport nach den Beſſerungsanſtalten und Feſtungen, durch die Schuld der Gefangenaufſeher, Gefangenwärter und derjenigen, welche mit dem Transport derſelben zu thun haben, veranlaßt oder begünſtigt wird; ſo wird den Gefangenaufſehern in allen dem Kammergericht untergeordneten Gerichten die Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 333 fg. dahin in Erinnerung gebracht:

daß, wenn ſie der ihnen ertheilten Inſtruction oder den ſonſtigen Vorſchriften ihres Amts in Bewachung der Gefangenen vorſätzlich zuwider handeln, ſie ſofort caſſirt, und außerdem mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe belegt, und zu allen fernern Aemtern unfähig erklärt werden müſſen; und

daß, wenn ſie auch nur aus grober Fahrläſſigkeit oder Unwiſſenheit ihre Amtspflichten verletzen, ſie verhältnißmäßige Strafe und allenfalls auch Caſſation verwirkt haben.

Die Gefangenwärter und diejenigen Unterthanen, welche einen Verbrecher transportiren ſollen und durch Vorſatz oder Nachläſſigkeit ſeine Entweichung verurſachen oder begünſtigen, haben nach dem Grade ihrer Verſchuldung verhältnißmäßige Leibesſtrafe zu erwarten. Uebrigens ſollen diejenigen, durch deren Schuld ein Verbrecher entweicht, alle auf die Habhaftwerdung deſſelben zu verwendende Koſten erſtatten, ſo wie ſich von ſelbſt verſteht, daß ſie auch in die Koſten der gegen ſie eröffneten Unterſuchung verurtheilt werden müſſen. Hiernach hat ſich Jedermann zu achten.

Berlin, den 3. April 1804.

Königl. Preuß. Kammergericht.

v. Schleinitz.

Nr. 28.

Ueber die Annehmung der Gefangenwärter.

De dato Berlin, vom 27. April 1796.

(N. C. C. 1796.)

Wir können Euch nicht bergen, daß Wir die Methode des Magiſtrats zu B**, Gefangenwärter auf Kündigung anzunehmen, ſehr bedenklich finden. Dergleichen Poſten ſind zu Verſorgungen für Invaliden beſtimmt, und es iſt zweckwidrig, wenn ſie denſelben nur unter der Bedingung conferirt werden, nach welcher ſie nach deren Beſitz und Genuß niemals ſicher ſeyn können. Wird ein ſolcher Menſch ohne Urtel und Recht, blos auf den Grund einer willkürlichen Kündigung, entlaſſen, ſo behält er immer noch einen vermeintlichen Anſpruch auf Verſorgung, und fällt damit dem Militair- und Civil-Departement zur Laſt. Ihr habt alſo dem Magiſtrate zu erkennen zu geben, wie Wir ſeine, der gewöhnlichen Verfaſſung ohnehin nicht gemäße, Methode nicht billigen, und von ihm erwarten, daß er künftig auch dieſe

Stellen mit Invaliden auf Lebenszeit beſetzen, folglich einen ſolchergeſtalt verſorgten Invaliden nicht anders, als aus legalen Urſachen durch Urtel und Recht abſetzen werde.

Berlin, den 27. April 1796.

v. Goldbeck.

An das Kammergericht.

Nr. 29.

Circular-Verordnung, die Koſten für Wiedereinbringung entwichener Feſtungsgefangenen betreffend.

De dato Berlin, den 22. Oct. 1805.

(N. C. S. 1805.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wegen Ausſetzung eines Fangegeldes auf die Wiedereinbringung entwichener Feſtungsgefangenen, iſt mittelſt Kabinetsordre vom 12. Oct. c. verordnet worden:

> daß die in Fällen ſolcher Entweichungen, außer der öffentlichen unentgeldlichen Bekanntmachung der Steckbriefe durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, unerläßlichen Koſten, und die Fangegelder, welche auf Fünf Thaler beſtimmt worden ſind, in jeder Feſtung von dem Gouvernement vorgeſchoſſen, und auf die Liquidation für die Bekleidung der Feſtungsgefangenen gebracht werden ſollen.

Wir machen Euch dieſe Verordnung hiermit bekannt, um Euch ſolche zur Nachricht und Achtung gereichen zu laſſen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 22. October 1805.

Auf Special-Befehl.

Nr. 30.

Reſcript an das Kammergericht, wegen des für die Wiedereinbringung entwichener Feſtungsgefangenen bewilligten Fangegeldes à 5 Thaler.

De dato Berlin, den 13. November 1805.

(N. C. S. 1805.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir machen Euch hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt, daß zur Beförderung der Wiedereinbringung entwichener Feſtungsgefangenen durch die Kabinetsordre vom 12. October d. J. ein Fangegeld von 5 Thaler ausgeſetzt, und dabei beſtimmt worden, daß dieſes Fangegeld ſowohl, als die durch die Arretirung und Wiedereinbringung verurſachten unvermeidlichen Koſten, wohin jedoch die Inſertion der Steckbriefe in die Zeitungen und Intelligenzblätter, welche jederzeit unentgeldlich geſchehen muß, in jeder Feſtung von dem Gouvernement vorgeſchoſſen und zur Erſtattung berechnet werden ſollen, um mit den Bekleidungskoſten der Gefangenen angewieſen zu werden. Sind ꝛc.

Berlin, den 13. November 1805.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Nr. 31.

Circular des Königl. Miniſteriums des Innern an die Regierungen, die Mitaufnahme der Kinder in die Gefängniſſe betreffend.

De dato Berlin, den 27. September 1816.

Es kommt oft der Fall vor, daß zugleich mit Perſonen, welche als Verbrecher oder wegen umherſchweifender Lebensart eingezogen worden ſind, auch Kinder aufgegriffen und an die Gefängnißanſtalten abgeliefert werden. Nun iſt zwar die Mitaufnahme ſolcher Kinder und deren Einſperrung in die Gefängniſſe in der Regel ganz unzuläſſig, und es liegt den Behörden, an welche die Einlieferung erfolgt iſt, vielmehr ob, ſofort für deren Unter-

terbringung und Erziehung entweder bei Anverwandten, in öffentlichen Inſtituten oder ſonſt auf angemeſſene Art Sorge zu tragen. Indeß ſind auch Fälle vorgekommen, wo man hierbei auf der andern Seite zu weit gegangen iſt, und ſelbſt Kinder, die noch an der Mutterbruſt gelegen haben, davon, ohne Rückſicht ihres Zuſtandes, getrennt und in fremde Pflege gegeben hat. Da ein Verfahren dieſer Art, wodurch dem Säuglinge die gewöhnte mütterliche Sorgfalt und Nahrung plötzlich entzogen wird, für denſelben weit nachtheiligere Folgen, als der Mitaufenthalt im Gefängniſſe hervorbringen kann, ſo wird die ꝛc. Regierung in Gemäßheit des mit des Herrn Juſtizminiſters Excellenz hierüber getroffenen Einverſtändniſſes angewieſen, in den Fällen, wenn mit den Müttern zugleich Kinder, die noch an der Bruſt liegen, in die Gefängniſſe eingebracht werden, nach den eintretenden Umſtänden Beſtimmungen zu faſſen, ob ſolche ohne zu erwartenden Nachtheil von der Mutter getrennt werden können, oder ob es zweckmäßiger ſey, ſolche in der mütterlichen Pflege noch ſo lange zu laſſen, als ihnen die Bruſt gereicht wird; wobei darauf mit zu ſehen iſt, daß dergleichen Perſonen Gefängnißſtuben, die einen geſunden Aufenthalt gewähren, angewieſen erhalten, auch bei ihrer übrigen Behandlung alle thunliche Rückſicht auf ihren Zuſtand genommen werde.

Berlin, den 27. September 1816.

Miniſterium des Innern.

(gez.) Schuckmann.

Nr. 32.

Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg, vom 7ten Auguſt 1816, die Perſonbeſchreibung derjenigen, welche zur Haft gebracht werden, betreffend.

(Amtsblatt 1816. Nr. 33.)

Die Vorſchrift der Criminalordnung §. 239. fordert es, daß von Perſonen, die zur Haft gebracht werden, eine Beſchreibung nach ihren Hauptkennzeichen aufgenommen werde, um bei etwanigem Entweichen ihre Verfolgung zu erleichtern. Dieſer

Zweck wird verfehlt, wenn die Beſchreibung entweder nicht zeitig genug, oder nicht vollſtändig geſchieht.

Zu dem Ende werden ſämmtliche Gerichte des Großherzogthums Poſen angewieſen:

1) ſobald Jemand zur Haft gebracht wird, jedesmal ſofort die Beſchreibung ſeiner Perſon und ſeines Aeußern vollſtändig aufzunehmen, und ſie in den Unterſuchungsakten aufzubewahren;

2) in den zu erlaſſenden Steckbriefen alle auszeichnende Merkmale des Entwichenen zu verzeichnen, und

3) ſofern ein Verhafteter unter öffentlichem Geleite weiter gebracht wird, die Beſchreibung ſeiner Perſon ſtets dem Transportzettel beizufügen. Poſen, am 7. Auguſt 1816.

Königl. Ober-Appellationsgerichts-Vicepräſident. als Commiſſarius zur Organiſation der Juſtiz im Großherzogthum Poſen.

Schönermarck.

Nr. 33.

Circular an ſämmtliche Regierungen, wie mit Arretirungen und Auslieferungen gegen Fremde, die ſich in hieſige Lande begeben, verfahren werden ſoll.

De dato Berlin, den 2. Februar 1795.

(N. C. S. 1795.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Verſchiedene neuere Vorfälle haben zu der Bemerkung Anlaß gegeben, daß über die Frage:

> in wie fern gegen Fremde, die in hieſige Lande ſich begeben und ſich daſelbſt aufhalten, nach dem Verlangen auswärtiger Regierungen, Gerichte und anderer Civil- und Militairbehörden mit Arretirungen und Auslieferungen zu verfahren?

nicht überall gleich richtige Grundſätze und ein gleichförmiges Verfahren beobachtet werde; Wir finden daher nöthig, Euch

über dieſe Frage mit nachſtehender näheren Anweiſung zu verſehen.

Zuvörderſt bleibt es ein feſter unabänderlicher und keiner Ausnahme unterworfener Grundſatz: daß in dergleichen Fällen von den Collegien und Gerichten die wirkliche Auslieferung niemals und unter keinerlei Umſtänden eigenmächtig verfügt, ſondern allemal zuvor bei Unſerm Kabinetsminiſterium angefragt, und deſſen Vorbeſcheidung abgewartet, die Anfrage ſelbſt aber, ſo ſehr als es die jedesmaligen Umſtände zulaſſen, beſchleunigt, und nöthigen Falls durch Stafetten befördert werden müſſe.

Sodann bleibt es ebenfalls die Regel:

daß auf dergleichen auswärtige Requiſitionen auch mit der Arretirung eines ſolchen Fremden nicht ſogleich zu verfahren, vielmehr auch darüber erſt die Vorbeſcheidung des Kabinetsminiſterii abzuwarten iſt.

Von dieſer Regel findet jedoch eine doppelte Ausnahme Statt:

a) wenn gegen einen in hieſige Lande gekommenen Fremden, wegen eines von demſelben auswärts begangenen ſchweren Verbrechens, welches nach gemeinen Criminalrechten Lebens- oder doch eine härtere als bloße Geld- oder Gefängnißſtrafe nach ſich zieht, von der Obrigkeit ſeines Wohnorts, oder desjenigen Orts, wo das Verbrechen begangen worden, auf Arretirung und Auslieferung in gehöriger Form angetragen wird; in welchen Fällen zwar eben ſo, wie in allen übrigen nach dem obigen Grundſatze, mit der Auslieferung noch nicht zu verfahren, ſondern anzufragen iſt; dagegen jedoch von Seiten des Judicii requiſiti die nöthigen Anſtalten allenfalls mittelſt wirklicher Verhaftung zu treffen ſind, daß der Beſchuldigte bis zur eingehenden Vorbeſcheidung nicht entweichen, und dadurch den Zweck der Requiſition vereiteln könne.

b) Wenn während eines Krieges eine mit dem hieſigen Staate im Bündniſſe ſtehende Macht und deren Militair- und Civil-Befehlshaber, einer hieſigen Behörde auch nur die allgemeine Anzeige machen, daß ein in hieſigen Landen ſich aufhaltender Menſch die Operationen des gemeinſchaftlichen Feindes begünſtigt und befördert, oder den Opera-

tionen der verbündeten Mächte Hinderniſſe in den Weg gelegt; ſo muß der Beſchuldigte ſogleich in ſichere Verwahrung gebracht, über die Anſchuldigung vernommen, und davon zur weitern Verfügung ſchleunigſt berichtet werden.

Ihr habt Euch alſo hiernach in vorkommenden Fällen auf das genaueſte zu achten, und Wir ſind ꝛc.

Berlin, den 2. Februar 1795.

Auf Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Arnim. v. Haugwitz.

An das Kammergericht.

Nr. 34.

Vom Perſonalarreſte gegen Fremde.

(Zu Th. 1. Tit. 29. §. 76. des Allg. L. R.)

Wir laſſen Euch eine wegen des Gerichtsſtandes fremder Militairperſonen und des Verfahrens in Perſonalarreſtſachen wider Fremde an Unſer Departement der auswärtigen Angelegenheiten und an Unſer Juſtiz-Departement unterm 14. d. M. erlaſſene Kabinetsordre hierneben zu Eurer Nachricht und Achtung zufertigen; und gereicht Euch dabei zu Eurer fernern Direction, daß ad 2) wenn die Qualität des Arreſtandi notoriſch und bekannt, oder von den Extrahenten ſelbſt angezeigt iſt, an den Arreſtandum vor eingegangener Reſolution auf die Anfrage, in der Regel keine Inſinuation geſchehen muß; wenn aber der Extrahent die Communication des Arreſtgeſuchs ausdrücklich verlangt, ihm darunter zwar zu willfahren, jedoch der Communication eine bloße Benachrichtigung von der geſchehenen Anfrage, und eine Einladung, die Reſolution abzuwarten, beizufügen; — daß der Extrahent des Arreſts, bei deſſen Aufnehmung allemal ausdrücklich darüber:

> ob ſeines Wiſſens der Arreſtandus unter die ſub No. 2. benannten Perſonen gehöre,

befragt werden müſſe; daß, wenn dieſe Qualität erſt durch die Anzeige des Arreſtandi auf die ihm geſchehene Inſinuation des

Arreſtatorii zur Sprache kommt, der Richter zwar Beſcheinigung darüber erfordern, ſich aber auch mit einer ſolchen begnügen müſſe, welche hinreichend iſt, es ihm ſelbſt wahrſcheinlich zu machen, daß die Angabe ihre Richtigkeit habe; — daß in dem Falle ſub No. 3. die vorhandenen ältern Verordnungen über Modum des Arreſts ungeändert bleiben, folglich nicht ſogleich und ohne Unterſchied der Fälle und Perſonen mit Einſetzung des Arreſtandi in das ordinaire Civilgefängniß zu verfahren ſey, ſondern, vornehmlich gegen Fremde höhern Ranges, die gelindern Wege der Ankündigung eines Stadt- oder Hausarreſts, der Obſervation, der Beſchlagnehmung der Reiſepäſſe, die Inhibition an den Gaſtwirth gegen die Verabfolgung von Pferden, Wagen, Reiſegeräthſchaften und anderer eingebrachten Effekten, der Bezeichnung auf den Poſten und an den Thoren u. ſ. w., mit Mäßigung und Circumſpection gewählt werden müſſen; — daß endlich in beiden Fällen, vorzüglich aber in dem ſub No. 2, die äußerſte Beſchleunigung der Anfragen und Anzeigen nothwendig iſt, und alſo dieſelben von auswärtigen Collegien ebenfalls durch Stafetten anhero befördert werden müſſen u. ſ. w.

Berlin, den 27 April 1795.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Alvensleben.
Haugwitz. Thulemeier.

An das Kammergericht.

— — Das Verfahren in Perſonalarreſtſachen wider Fremde anlangend, wird hierdurch feſtgeſetzt, daß:

1) wider regierende deutſche Reichsfürſten, geiſtliche und weltliche; ferner wider appanagirte Fürſten aus den Häuſern der regierenden weltlichen deutſchen Reichsfürſten; desgleichen wider andere regierende deutſche Reichsſtände, wie auch wider fremde, an Sr. Königl. Majeſtät Hofe accreditirte Geſandte; desgleichen wider jeden andern Geſchäftsträger eines andern Staates am hieſigen Hofe, der nicht bei ſeiner Beſtellung der hieſigen Gerichtsbarkeit unterworfen geblieben iſt, gar keine Arreſte;

2) wider andere, als die eben genannten Fürſten, und wider fremde, durchreiſende, nach einem dritten Hofe oder Staate

beſtimmte Geſandte; desgleichen wider ſolche fremde durchreiſende Hof-, Kriegs- und Staatsbediente, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staates an einen dritten Hof oder Staat geſchickt ſind, ohne vorhergegangene Anfrage bei dem Kabinetsminiſterium, keine Arreſte verhängt werden ſollen; wogegen

3) in Anſehung anderer Fremden die Arreſte in den nach den Geſetzen dazu angethanen Fällen ſogleich verhängt werden können, und erſt nach deren Verhängung die Anzeige an das Kabinetsminiſterium, wenn es Perſonen von einiger Conſideration oder von einigem Range ſind, erforderlich ſeyn ſoll, u. ſ. w. Potsdam, den 14. April 1795.

Friedrich Wilhelm.

An
das Departement der auswärtigen Angelegenheiten
und an das Juſtiz-Departement.

Nr. 35.

Beſtimmung des Verhältniſſes mit ausländiſchen Gerichten, die Auslieferung der Verbrecher betreffend.

(K. Pr. Criminalrecht Erſter Tit. 3. Abſchnitt.)

§. 96.

Alles was wegen des Gerichtsſtandes in Criminalſachen verordnet worden, findet nur alsdann Anwendung, wenn die mehreren bei einer Criminalunterſuchung eintretenden Gerichtsſtände ſich insgeſammt in hieſigen Landen befinden. Iſt aber einer oder der andere davon ein ausländiſches Gericht, ſo hat es wegen der Frage: in wie fern die Auslieferung verlangt werden könne? bei den Beſtimmungen der mit auswärtigen Staaten beſtehenden Verträge ſein Bewenden.

Jedoch iſt dabei Folgendes zu beobachten:

1) Jeder Unterrichter, der von einem auswärtigen Gerichte einen Verbrecher ausgeliefert erhält, muß, wenn zugleich die Ausſtellung von Reverſalien de obſervando reciproco verlangt wird, hierzu die Autoriſation bei den Landes-Ju-

ſtiz=Collegio nachſuchen, welches bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anfragt.

2) Bei Auslieferung eines Verbrechers an ein auswärtiges Gericht muß darauf gedrungen werden, daß das Letztere ebenfalls vor der Auslieferung Reverſalien ausſtelle, es ſei denn, daß das Departement der auswärtigen Geſchäfte ſolche in einzelnen vorkommenden Fällen für überflüſſig erklärt.

3) Kein Richter darf einen Menſchen außer Landes verabfolgen laſſen, oder an ein auswärtiges Gericht abliefern, bevor nicht zu dieſer Auslieferung die Autoriſation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten eingeholt worden.

4) Untergerichte müſſen dieſe Autoriſation bei dem ihm vorgeſetzten Obergericht nachſuchen, welches letztere über das Verlangen des auswärtigen Richters an das Kabinetsminiſterium gutachtlich berichtet.

5) Wenn nicht durch Verträge ein anderes beſtimmt worden, ſo muß auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden, wenn derſelbe ein Ausländer und das Verbrechen im Auslande verübt worden iſt.

§. 97. Hat ein hieſiger Unterthan ein Verbrechen außerhalb Landes begangen, und das einländiſche Gericht, welches ihn ergriffen hat, will ſich mit Führung der Unterſuchung wider ihn nicht befaſſen, ſo iſt es innerhalb ſechs Meilen den Verbrecher an den ordentlichen Richter ſeines einländiſchen Wohnorts abzuliefern befugt, und dieſer iſt die Unterſuchung zu übernehmen verpflichtet.

§. 98. Wenn die Handlung des angeſchuldigten dieſſeitigen Unterthans nur nach den auswärtigen Geſetzen und nicht nach den hieſigen ſtrafbar iſt, ſo findet weder Unterſuchung noch Beſtrafung Statt.

Nr. 36.

(Annalen v. Kamptz.)

Mit dem vormaligen Churfürſtenthume, jetzigen Königreiche Sachſen, iſt eine Uebereinkunft geſchloſſen, daß künftig in Fällen, wo Unterthanen des einen Staats, welche in demſelben ſeßhaft, ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht haben, im an=

dern Staate ertappt und darauf nach ihrem Wohnſitze, in dem ſie das Verbrechen begangen, ausgeliefert worden ſind, die Koſten wechſelſeitig auf die baaren Auslagen, Sitz- und Atzungsgebühren beſchränkt werden ſollen, ohne daß jedoch in Anſehung der Auslieferung oder Vorenthaltung der Verbrecher überhaupt etwas geändert iſt.

(Reſcript vom 11. Januar 1805. N. C. S. 1805.)

Nr. 37.

(Annalen v. Kamptz.)

Wegen der in dem §. 46. dieſer Zuſätze angezeigten Verbrechen, findet jedesmal Verhaftung des Verdächtigen Statt, wenn derſelbe entweder ſolches geſtanden hat, oder wenn hinreichende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden ſind; und findet ſeine Entlaſſung aus der Haft nicht anders Statt, als wenn ſeine Freiſprechung mit Wahrſcheinlichkeit vorher zu ſehen iſt.

(Verordn. v. 21. Juli 1813. Geſetzſamml. 1813.)

Nr. 38.

In wie fern iſt gegen Ausländer, welche in Preußiſchen Landen Verbrechen begehen, nach ausgeſtandener Strafe, auf Transportation über die Grenze zu erkennen?

Anfrage des Kammergerichts-Senats, vom 1. December 1796.

Eure Königliche Majeſtät haben bei Zurückſendung der Unterſuchungsakten wider den Fabrikenaufſeher Ignatius Lux und Conſ. wegen der in der Simonſchen Tabaksfabrik begangenen Entwendungen, vermittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 14. d. M. Uns zu erkennen geben zu laſſen geruht:

daß das in obgedachter Sache abgefaßte Erkenntniß bis auf die erkannte Landesverweiſung, welche in dieſem Falle dem Allgemeinen Landrechte nicht gemäß, und daher wegzulaſſen ſey, den Umſtänden gemäß abgefaßt befunden worden.

Wir halten uns verpflichtet, gegen dieſen Zuſatz mit nochmaliger Einreichung der Akten und des von Uns abgefaßten Urtels, Ew. Königliche Majeſtät unſere rechtliche Bedenken vor deſſen Eröffnung vorzuſtellen.

Wenn gleich in Rückſicht der hieſigen Unterthanen die Landesverweiſung nicht unter denen Strafen aufgezählt iſt, welche nach Vorſchrift des Landrechts erkannt werden ſollen, ſo verordnet doch eben dieſes Geſetz in Uebereinſtimmung mit ältern und neuern Verordnungen,

> Th. 2. Tit. 20. §. 45 und 195.
> Edict vom 7. Auguſt 1743. §. 12.
> Verordn. v. 18. April 1796.

> daß fremde Landſtreicher nach ausgeſtandener, hier zu Lande verwirkte Strafe, über die Grenze gebracht, und ihnen die Rückkehr nachdrücklich unterſagt werden ſoll.

Dieſen Ausdruck: Landſtreicher, hat das Kammergericht ununterbrochen auf ſolche Ausländer ausgedehnt, welche im Lande nicht angeſeſſen ſind, oder ſich nicht mit dieſſeitigen Unterthanen verheirathet hatten; welche im Lande bis dahin zwar ihr Brodt erworben, aber doch im rechtlichen Sinn keinen feſten Wohnſitz aufgeſchlagen hatten; welche bis dahin auf jeden Fall den Schutz des Staats genoſſen, ſich deſſen aber durch Diebereien und Betrügereien verluſtig gemacht hatten. Dieſer Grundſatz iſt auch nach dem Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 44 und 45. vollkommen gegründet, und wir haben ihn mit Ew. Königl. Majeſtät Genehmigung unzählige Mal in Ausübung gebracht, wovon wir nur zwei Beiſpiele anführen müſſen.

1) Durch das Reſcript vom 17. März 1794, in der Unterſuchung wider von Barner haben Ew. Königl. Majeſtät bei der von uns überſehenen ausländiſchen Qualität des Inculpaten, das Urtel der Criminaldeputation ausdrücklich dahin zu ergänzen geruht:

> daß der von Barner, der Ew. Königl. Majeſtät als Fähnrich gedient, wegen ſeiner übeln Aufführung aber entlaſſen war, nach ausgeſtandener Strafe über die Grenze zu bringen.

In der folgenden Inſtanz iſt dies, als der Landesverfaſſung und den Geſetzen gemäß, beſtätigt worden, und die ihm her-

nach in modo executionis zugeſtandene Milde verändert den Grundſatz nicht.

2) Iſt dieſe Fortſchaffung ein nothwendig regierender Grundſatz in der ganzen Verhandlung und Einrichtung über die Unterbringung der Züchtlinge nach ausgeſtandener Strafe. Wir haben ihn in den §. 1. des darüber entworfenen, mittelſt unſers Berichts v. 1. März 1795 überreichten Reglements aufgenommen, und wir ſchließen aus dem höchſten darauf erfolgten Reſcripte, vom 27. Juni 1796, daß Ew. Königl. Majeſtät nichts zu erinnern gefunden haben.

Berlin, den 1. December 1796.

Der Inſtructions-Senat des Kammergerichts.

* * *

Reſcript des Juſtizminiſterii auf die vorſtehende Anfrage.

Wir laſſen Euch das, nebſt den Unterſuchungsakten unterm 1ſten d. M. wiederum eingereichte Erkenntniß in Sachen des Fabrikenaufſehers Lux und Conſ. wegen der in der Simonſchen Tabaksfabrik begangenen Entwendung, hierneben remittiren, und wollen Euch dabei nicht verhalten, daß, quoad principium, in Anſehung der Landesverweiſung es kein Bedenken habe:

daß gegen Fremde, die in Unſern Landen ſich blos aufgehalten, ohne ein wirkliches Domicilium in ſenſu juris zu etabliren, bei von ihnen begangenen Verbrechen, nach Bewandtniß der Umſtände, auf Fortſchaffung über die Grenze angetragen werden könne.

Außer den von Euch angeführten Geſetzſtellen und übrigen Gründen iſt auch in Unſerer wegen Abſchaffung der Urphede neuerlich ergangenen Verordnung eben dieſes Principium vorausgeſetzt worden. Auch unſer Reſcript vom 14. v. M. verwirft nicht den Grundſatz ſelbſt, ſondern nur deſſen Anwendung auf den gegenwärtigen Fall, weil ſowohl der Lux als der Pabſt ſich nicht erſt vor Kurzem in Unſern Landen eingefunden, ſondern ſchon eine geraume Zeit ſich darin aufgehalten, und ihr Brodt als Fabrikenarbeiter verdient haben. Da zwiſchen dieſes allerdings

nicht für die Conſtitution eines wirklichen Domicilii in Unſern Landen angeſehen werden kann, auch aus den eigenen Angaben der Inquiſiten de vita ante acta erhellet, daß keiner derſelben irgend ein ordentliches Metier oder Gewerbe, womit er ſich auf eine zuverläſſige und erlaubte Art ſeinen Unterhalt verdienen kann, jemals erlernt oder getrieben hat, vielmehr beide, vor ihrem blos temporellen Aufenthalte in Frankfurt, wirklich eine unſtäte und herumſchweifende Lebensart geführt haben; mithin, wenn ihnen, nach ausgeſtandener Strafe, der längere Aufenthalt in Unſern Landen geſtattet würde, gegründete Beſorgniß einer für das Publicum daraus entſtehenden Unſicherheit allerdings vorhanden zu ſeyn ſcheint: ſo wollen Wir Euern Antrag, ſo wie es in der Hauptſache bereits geſchehen iſt, auch wegen Fortſchaffung der Inculpaten über die Grenze, nach ausgeſtandener Strafe, hiermit beſtätigen.

Berlin, den 12. Dec. 1796.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

An
den Inſtructions-Senat des Kammergerichts.

Nr. 39.

Allerhöchſte Declaration des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 191 u. f., wegen Beſtrafung der in die hieſigen Lande wieder zurückkehrenden über die Grenze gebrachten fremden Landſtreicher.

De dato Berlin, den 29. Febr. 1817.

Auf Ihren Bericht vom 26. Febr. d. J. finde Ich es für nöthig, daß die geſetzlichen Vorſchriften Th. 2. Tit. 20. §. 191 und folgende des Allgem. Landrechts, wegen Beſtrafung fremder Landſtreicher, wenn ſie, des Verbots und der Beſtrafung ungeachtet, zurückkehren, ergänzt werden. Ich verordne daher, daß fremde Landſtreicher, welche mit Androhungen zweijähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, über die Grenze gebracht, dennoch zurückkommen und zu zweijähriger Strafe verurtheilt werden, nach vollzogener zweijähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, im

Der Herr Juſtiz-Miniſter hat entſchieden, daß dergleichen Landſtreicher lediglich zur Dispoſition der Polizei gehören, und daher letztere auch befugt iſt, ihnen vor ihrer Fortſchaffung über die Grenze die geſetzliche Strafe ihrer Rückkehr anzudrohen und bekannt zu machen, und daß gegen dieſe Verfügung nur der Weg der Beſchwerde bei der unmittelbar vorgeſetzten Behörde zuſteht.

Indem ich dieſe mit der bisherigen Praxis übereinſtimmende Entſcheidung zur Kenntniß Ew Excellenz und der Königl. Regierung bringe, fordre ich dieſelbe auf, darauf zu halten, daß die Polizeibehörden

1) den zur Fortſchaffung aus dem Lande beſtimmten ausländiſchen Vagabonden die Rückkehr in den Staat bei Feſtungsſtrafe verbieten,

2) in Anſehung der Strafe in Gemäßheit reſp. des allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 191. und der Allerhöchſten Kabinetsordre an das Königliche Staats-Miniſterium vom 28. Februar d. J. für die erſte Rückkehr eine zweijährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, für den Fall der zweiten Rückkehr aber zehnjährige Feſtungsſtrafe, und endlich für die dritte Rückkehr lebenswierige Feſtungsſtrafe den auswärtigen Landſtreichern ankündigen, und

3) dieſe Strafandrohung zu Protokoll und auch im Transportzettel bemerken, damit ſie allenfalls von der letzten einheimiſchen Polizeibehörde wiederholt werden können.

Berlin, den 26. Juni 1817.

In Abweſenheit des Herrn Polizei-Miniſters Durchlaucht.

v. Kamptz.

Nr. 41.

Die Fortſchaffung der Landſtreicher über die Grenze iſt lediglich Polizeiſache.

(Annalen v. Kamptz 1817. Heft 18.)

Der Juſtizminiſter kann der von dem Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts in dem auf Veranlaſſung der Unterſuchungsſache wider den N. N. auf Erfordern erſtatteten Bericht vom 30. v. M. geäußerten Meinung:

> daß die nach § 191. Tit. 20. Th 2. des allgemeinen Landrechts Statt findende Fortſchaffung fremder Landſtreicher, welche ſich keines Verbrechens ſchuldig gemacht haben, über die Grenze und Androhung einer Strafe auf den Fall der Rückkehr nicht anders als auf den Grund eines richterlichen Erkenntniſſes erfolgen könne,

nicht beitreten.

Dergleichen Landſtreicher gehören lediglich zur Dispoſition der Polizeibehörden, welche daher auch vor ihrer Fortſchaffung über die Grenze die geſetzliche Androhung, welche noch keine wirkliche Strafverhängung iſt, zu bewirken haben. Gegen dieſe Verfügungen ſteht dem Beſtraften nur der Weg der Beſchwerde bei der unmittelbar vorgeſetzten Behörde zu. Wenn die angedrohete Strafe demnächſt in dem Falle der Rückkehr vollſtreckt und von dem Collegio darauf erkannt werden ſoll; ſo muß, wie ſich von ſelbſt verſteht, allerdings von demſelben geprüft werden, ob die Strafandrohung zuläſſig geweſen, und ob in dieſem Falle das ergangene Verbot von dem Angeſchuldigten übertreten worden.

Der Criminal-Senat des Oberlandesgerichts hat ſich daher künftig der Unterſuchung und des Erkenntniſſes in ſolchen Fällen zu enthalten, und die demſelben zu dieſem Behuf von den Polizeibehörden überſandten Verhandlungen denſelben zur eigenen weitern Verfügungen zurückzuſenden.

Berlin, den 17. Mai 1817.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

An
den Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts
zu Halberſtadt.

Nr. 42.

Entſcheidung der Jurisdictions-Commiſſion vom 31. Dec. 1796, wodurch die Cognition über eine Vergiftung durch fahrläſſige, von dem Apotheker geſchehene, Verwechſelung der verordneten Medicin mit einem Gifte, der Regierung zugeſprochen wird.

Die von Sr. Majeſtät von Preußen, zur Entſcheidung der Jurisdictionsſtreitigkeiten zwiſchen Dero Landes-Juſtizcollegium und Kriegs- und Domainenkammer immediate verordnete Commiſſion hat über den zwiſchen Dero ***ſchen Regierung und dem dortigen Provinzial-Collegio medico entſtandenen Jurisdictionsſtreit bei Gelegenheit des in der daſigen Rathsapotheke vorgefallenen Verſehens, wornach dem K. R*** die Tinctura Thebaica, ſtatt einer andern vom Arzte ihm vorgeſchriebenen Medicin, zugeſchickt worden, deren Einnahme ihm den Tod zugezogen hat, auf vorgängige Requiſition E. h. Generaldirectorii und Juſtizdepartements dahin entſchieden:

daß die Cognition in dieſer Sache der ***ſchen Regierung zuzuſprechen ꝛc.

Denn die Collegia Medica ſind nach dem, was darüber in Conſt. Marchic. P. IV. Sect. IV. cap. 1. ſub rubro: von Medicinalſachen, zu dieſem Theile der Landespolizeiſachen geſammelt, in des

Borowsky Abriß des praktiſchen Kameral- und Finanzweſens in den Preußiſchen Staaten, Berlin 1795. S. 284.

an- und ausgeführt, und in des

Alberti Syſtem. Juriſpr. med. Tom. I. in Praecogn. Theſ. 2. 5 ſeq.

gelehrt, imgleichen in deſſelben

Comment. in Conſtit. crim. Art. I.

bemerkt worden, (nach welcher leztern Anführung die Medici eigentlich nonnunquam judicii aſſidentes ſind,) eigentlich ein bloßer Zweig der Finanzverwaltung, wozu auch die Landespolizei, und mithin die zu der leztern mit gehörige Aufſicht auf die zur Geſundheit der Unterthanen abzielenden Anſtalten zu rechnen iſt. Sie ſind ſelbſt nach den Prooemio des

Medicinal-Edicts vom 27. Sept. 1725.

keine eigentliche Juſtiz⸗, noch weniger aber Criminalcollegien, und der Begriff des Medico-legalis oder forenſis läßt ſich nicht auf ſolche Verhandlungen ziehen, die blos der Juſtiz⸗ und Criminalverfaſſung vorbehalten ſind, da dieſer Begriff blos dies in ſich faßt:

daß es Fälle gäbe, in welchen der Richter ohne Zuziehung eines Medici qua Artis periti keine Auskunft erhalten, wenigſtens ſeine Entſcheidung nicht mit glaubhafter Gewißheit begründen kann.

Es iſt zwar nach dem neueſten Medicinaledict vom 27. September 1725.

Corpus Conſtit. March. loc. alleg. pag. 219. §. 7 ſq.

dem Collegio medico auf gewiſſe Weiſe einige Procedur in Rechtsſachen ſtricto ſenſu talibus beigelegt. Allein, theils aus dem Zuſammenhange, theils aus der Zuſammennehmung der obengedachten Beſtimmung, beſonders aber nach §. 5 und 7, ergiebt ſich, daß die ihm beigelegten Unterſuchungen und Entſcheidungen blos

1) Medico-legalia, ſtricto ſenſu talia, oder die Contraventionen in Medicinalibus, und
2) ſolche Fälle betreffen, die nach §. 6. nur als fiskaliſche, beſonders von dem Medicinalfiskal reſſortirende Vorfallenheiten zu betrachten ſind.

Keineswegs aber ſind wirkliche Criminalfälle ſolcher Cognition und Entſcheidung unterworfen, als zu welchen Criminalfällen vorzüglich nach der überall bekannten Verfaſſung ganz unſtreitig die gehören, bei welchen, wie im gegenwärtigen Falle, ein Menſch zu Tode gekommen iſt, und wobei ſich noch culpa communis und Reatus in Begehung eines Falſi zur Bedeckung der begangenen Fahrläſſigkeit miſchen, welches alles aber weit über eine bloße Contravention in Adminiſtrirung des Medicinalweſens hinausgeht, und vielmehr ein delictum commune conſtituirt. Die bloße Verwechſelung der Medicin, wodurch weiter kein zu einer Criminalunterſuchung berechtigender Schade, noch weniger aber eine Ertödtung geſchehen wäre, würde zum Reſſort des Collegii medici, um ſolche durch ihren Fiskal unterſuchen zu laſſen, gehört haben.

So

So aber iſt auch zwiſchen fiskaliſchen und Criminalunterſuchungen ein weſentlicher Unterſchied, der ſchon in der bisherigen ältern Verfaſſung gelegen hat, und nun in der

Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 35. Abſchn. 2. §. 34.

durch Anführung derjenigen Vergehungen, welche ſich zu fiskaliſchen Unterſuchungen qualificiren, ausdrücklich beſtimmt iſt, und darauf hinausläuft, daß eigentlich geringere Verbrechen und Contraventionsfälle dem fiskaliſchen Reſſort, und ſogar nur ſo unterworfen ſind, daß ſelbſt auch dieſe fiskaliſchen Unterſuchungen durch andere Gerichtsperſonen geführt werden können.

Daß aber ganz gewiß keine Criminalia ſtricte talia vor ein Collegium medicum gehören, ergiebt ſich auch außerdem aus andern, ſelbſt in ſogenannten Medicinalibus ergangenen, geſetzlichen Verordnungen. Denn ſo iſt

a) in der von dem Ober-Collegio medico an ſämmtliche Apotheken, wegen ſorgfältiger Aufbewahrung und vorſichtiger Verabfolgung der Giftarten, erlaſſenen Verordnung vom 12. Januar 1758 wörtlich darauf Bezug genommen worden, daß der Criminalſenat ſeither verſchiedene Fälle angemerkt, wo den hierüber ergangenen Verordnungen nicht nachgelebt worden. Dieſe eigene Anführung beweiſet, daß eben ſo gut, als jetzt das ***ſche Collegium medicum den vorliegenden Criminalfall an ſich ziehen wollen, entweder bei Fällen, wo Gift gegeben worden, nie eine Sache zum Criminalcollegio kommen können, oder aber dergleichen künftig ohne Unterſchied zum Collegio medico kommen müſſe, welches beides aber nicht ſeyn kann, da in der obigen Verordnung, nach jener Anführung, ſelbſt anerkannt iſt, daß der Criminalſenat bei Vergehungen, die durch Gifte entſtanden, competent ſey.

b) Erhellet aus der Apothekerordnung vom 29. April 1769, daß darin vom Ober-Collegio medico ſelbſt keineswegs auf Criminal-, ſondern nur auf bloße Contraventionsfälle und Geldſtrafen hinaus gegangen wird.

c) Wenn auch das von dem ***ſchen Collegio medico in dem Schreiben vom 12. Januar d. J. bezogene ſogenannte Normalreſcript vom 8. Juli 1788 die daraus angeführte, aber darin nicht ganz treffend befindliche Stelle:

daß nämlich quoad punctum criminale des Criminalcollegii Gutachten einzufordern und darnach zu erkennen ſeyn ſolle,

enthielte; ſo kann doch dieſe Stelle der urſprünglichen und eigentlichen Verfaſſung des Collegii medici und des Juſtiz- und Criminalcollegii um ſo weniger derogiren, da dadurch nicht ausdrücklich geſagt worden, daß die Collegia medica die Criminalia in Medicinalibus ohne Unterſchied und privative haben ſollen; ſondern es würde ſolches allenfalls nur dahin zu verſtehen ſeyn, daß, wenn ſich ein Kapitalfall bei Gelegenheit einer unterſuchten bloßen Contravention hervorthäte, die Entſcheidung nicht ohne Zuziehung der Criminalcollegien geſchehen ſolle, als welches wiederum der einmal angenommene Unterſchied zwiſchen bloßen Contraventions- und wirklichen Criminalfällen immer noch nicht beſtätigen würde. So aber iſt ſogar auch dieſes Reſcript der Behauptung des ***ſchen Collegii medici geradezu entgegen, indem es darin heißt:

daß in Fällen, welche delicta communia betreffen, von dem Criminalcollegio erkannt werden ſoll;

wobei denn zugleich in Anſehung gewiſſer zur Kameral-Cognition gehörigen Vergehungen auf die Kammer-Juſtizdeputationen (die auch Juſtizcollegia ſind) Verweiſung geſchehen iſt, und zwar wiederum mit der Einſchränkung:

wenn in den daſelbſt benannten Fällen nicht beſondere Verordnungen, Gutachten oder Erkenntniſſe des Criminalcollegii erforderlich ſind.

Die Fälle, welche das Collegium medicum als ſolche angeführt hat, worin es ohne Widerſpruch erkannt habe, können keine Conſequenz machen, da es einestheils auf ſich beruhen bleiben kann, ob, wie ſolche der Regierung bekannt geworden, anderntheils kein Collegium ſich anmaaßen kann, ſeine Jurisdictionsbefugniß gegen die ihm angewieſenen Reſſorts zu erweitern.

Endlich läßt ſich auch ganz ſicher hieher aus andern bei Polizeivergehungen emanirten Verordnungen argumentiren. Denn ſo iſt unter andern durch die Circularreſcripte reſp. vom 22. Febr. 1776 und 29. Nov. 1790 feſtgeſetzt:

daß, wenn blos Vergehungen wider die zur Verhütung der Feuersbrünſte ergangenen Geſetze vorgefallen, ohne daß da-

durch ein wirklicher Brandſchaden culpa vel dolo entſtanden, die Unterſuchung und Beſtrafung alsdann nur vor die Polizei gehöre, ſonſt aber die Unterſuchung und das Erkenntniß ohne Unterſchied der Juſtiz- und Criminalbehörde überlaſſen bleiben ſoll.

Wie denn auch das

Allg. Landrecht, Th. 2. Tit. 20. Abſchn. 11. §. 694 fg. und §. 776. 777 fg.

einen Unterſchied, ſogar auch in Medicinalibus, zwiſchen Polizei- und Criminalvergehungen ſtatuirt; indem, wenn durch die Uebertretung Jemandes Geſundheit oder Leben wirklich verletzt worden, alsdann ganz andere und ſchwerere Strafen in den allegirten §. 777 fg., außer den im vorhergehenden §. 776. bemerkten Polizeiſtrafen, verordnet worden ſind; daher denn auch in dieſem Betracht die Jurisdictionsentſcheidung vom 28. Oct. 1788 auch allhier concludent iſt, wenn darin decidirt worden:

daß die Polizeiſachen, wenn dabei Jura privatorum unter ſich concurriren, oder ſelbige in das Criminale einſchlagen, nicht zum Reſſort der Kammer (oder analogiſch der ſonſtigen in das Landespolizeiweſen einſchlagenden Collegien), ſondern der Juſtiz gehören;

welches hier um ſo mehr Anwendung finden muß, da nach den übrigen Anführungen zwiſchen dem Kameral- oder Finanz- und zwiſchen dem Medicinalweſen kein ſolcher Unterſchied obwaltet, der den eigentlichen Juſtiz- und Criminalbehörden Eintrag thun könnte; übrigens auch in dem Berichte des Kriegs- und Domainenraths ***, als zeitigen Directors des ***ſchen Collegii medici, vom 31. Mai d. J. ſelbſt eingeſtanden wird, daß die Collegia medica mit keiner Criminaljurisdiction verſehen ſeyen, und das in der ***ſchen Officin begangene Verſehen ein homicidium culpoſum involvire.

Berlin, den 31. December 1796.

Blömer. Schulz. Könen. Heidenreich. Beſeke.

Nr. 43.

Verordnung der Königl. Regierung in Merſeburg, vom 9. Febr. 1818, die Unterſuchung mediciniſcher Pfuſchereien betreffend.

(Amtsblatt 1818.)

Bei den häufig vorkommenden Unterſuchungen über mediciniſche Pfuſchereien müſſen wir darauf aufmerkſam machen, daß es nicht genug iſt, und nicht blos darauf ankommt, die Thatſache der Pfuſcherei feſtzuſtellen, ſondern daß auch der durch die Pfuſchereien angerichtete Schade ein oft noch viel wichtigerer Gegenſtand der Unterſuchung iſt. Es iſt hierbei nach der Vorſchrift des allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 20. § 691. nicht blos auf den aus den unternommenen Handlungen entſtandenen directen Nachtheil, ſondern auch auf den durch Unterlaſſungen verurſachten Schaden zu ſehen, alſo in wiefern durch zweckmäßige Behandlung das Leben oder die Geſundheit zu erhalten geweſen wäre, und in wieweit die Unterlaſſung dieſer Behandlung und die anderweitigen Unternehmungen als Urſache des Verluſtes des Lebens und der Geſundheit angeſehen werden müſſen.

Auf die Feſtſtellung des desfallſigen Thatbeſtandes muß daher vorzügliche Aufmerkſamkeit verwendet und dabei keine Zeit verloren werden, damit nicht durch die Veränderungen der Zeit ſelbſt der Thatbeſtand verdunkelt werde. Es iſt in dieſem Betrachte daher unumgänglich nöthig, daß die unterſuchenden Gerichte und Polizeibehörden bei der Einleitung ſolcher Unterſuchungen ſich mit dem Phyſicus vernehmen, und deſſen techniſches Gutachten darüber, worauf es bei der Sache ankommt, zu Rathe ziehen. Ein ſolches vorläufiges Gutachten darf in der Regel nicht ſchriftlich abgegeben werden, ſondern es kommt nur gewöhnlich darauf an, daß es zu Protokoll genommen und von dem Phyſicus genehmigt und unterzeichnet werde.

Das Vorſtehende gilt nicht blos bei Pfuſchereien, ſondern auch bei Unterſuchungen über angeblich ungeſchickte und gefährliche Behandlung von angeſtellten Medicinalperſonen.

Die ſämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden, auch Phyſiker, werden ſich darnach gemeſſenſt achten.

Merſeburg, den 9. Febr. 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 44.

Zu Th. 2. Tit. 20. §. 1139. d. Allg. Landr.

Ueber die an Eltern, Vormündern und Brodtherrſchaften verübten Diebſtähle.

Anfrage des Berliniſchen Stadtgerichts.

Es haben ſich bisher verſchiedentlich Fälle ereignet, daß Eltern, Vormünder und Brodtherrſchaften bei uns Diebſtähle denuncirt haben, die von ihren Kindern, Pflegebefohlnen und Dienſtboten an ihnen verübt worden. Mehrere von ihnen haben ihre angebrachte Denunciation entweder noch vor eröffneter Unterſuchung, oder während, oder vor dem Schluſſe derſelben, und andere ſelbſt nach ergangenem Erkenntniſſe zurückgenommen, und erklärt, daß ſie die Beſtrafung des Denuncianten nicht verlangten. Da das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1133. 1135. und 1137. befiehlt, daß ſolche Diebſtähle nicht von Amtswegen, ſondern, nach der Verordnung des §. 1136. und 1139, nur in dem Falle, wenn ſie von dem Damnificaten „gerügt" worden, unterſucht und beſtraft werden ſollen; ſo ſind wir zweifelhaft geblieben:

> ob unter dem Ausdrucke des Geſetzes „rügen" die bloße Denunciation zu verſtehen, und demnächſt der Richter dieſe Diebſtähle, ſobald der Damnificat dieſelben denunciirt hat, ſofort unterſuchen und beſtrafen müſſe?

oder:

> ob den Eltern, Vormündern und Brodtherrſchaften auch noch das Recht zuſtehe, während der Unterſuchung oder nach derſelben vor vollſtreckter Strafe ihre Denunciation zurückzunehmen, und zu verlangen, daß die Unterſuchung niedergeſchlagen und der Verbrecher von der Strafe befreiet werde?

Und wie es in dieſen verſchiedenen Fällen mit der Tragung der Koſten zu halten ꝛc.

Berlin, den 6. Auguſt 1795.

Das Berliniſche Stadtgericht.

Hofreſcript.

Ihr habt in Eurem Berichte vom 6ten v. M. angefragt:

> wie in den Fällen, wenn Eltern, Vormünder und Brodtherrſchaften bei Euch Diebſtähle anzeigen, die von ihren Kindern, Pflegebefohlnen und Dienſtboten an ihnen verübt worden, der in Unſerm allgemeinen Landrechte vorkommende Ausdruck „rügen" zu verſtehen ſey?

und wir wollen Euch hierauf zu Eurer Direction hierdurch nicht verhalten, daß, ſo lange die Sache noch in den Terminen auf einer bloßen Anzeige beruht, die Eltern ꝛc. zu deren Fortſetzung um ſo weniger gezwungen werden können, als es ohnehin nicht in der Gewalt des Richters ſteht, Jemanden wider ſeinen Willen ad denunciandum zu nöthigen, und es ſich vorausſehen läßt, daß unter ſolchen Umſtänden eine ex officio zu verhängende Unterſuchung in den meiſten Fällen ohnehin von keinem Erfolge ſeyn würde.

Wenn aber eine gehörig ſubſtantiirte Denunciation vorhanden, und noch vielmehr, wenn die Unterſuchung ſchon wirklich eröffnet iſt, ſo kann die Fortſetzung und rechtliche Beendigung derſelben durch das Zurücktreten der Denuncianten nicht hinterſtellig gemacht werden.

Berlin, den 25. September 1795.

v. Goldbeck.

An das hieſige Stadtgericht.

Nr. 45.

Inſtruction wegen des in hieſigen Reſidenzien und deren Bezirk bei Unterſuchung und Beſtrafung der Diebſtähle und ähnlicher Verbrechen zu beobachtenden Verfahrens.

De dato Berlin, den 26. Februar 1799.

(N. C. S. 1799.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: Da Wir durch die ſeit einiger Zeit häufiger als ſonſt verübten Diebſtähle und das öftere Entweichen der Verbrecher bewogen worden, mit-

telſt beſonderer Verordnungen vom heutigen Dato, die Art der Beſtrafung ſolcher Verbrecher ſchärfer und zweckmäßiger zu beſtimmen; ſo finden Wir noch beſonders nöthig, die Gerichte, welche die Criminal-Jurisdiction innerhalb Unſereer Reſidenzien, oder in einem von den Thoren und Landwehren derſelben auf fünf Meilen zu berechnenden Umkreiſe verwalten, wegen ihrer darauf Beziehung habenden Amtsgeſchäfte, mit nachſtehender Inſtruction zu verſehen, welche jedoch auf die Militairgerichte keine Anwendung findet.

§. 1. Um jeden Aufenthalt zu vermeiden, welcher aus der Verſchiedenheit der Gerichtsbarkeiten entſtehen könnte, und ein überall gleichmäßiges Verfahren einzuführen, haben Wir eine Immediat-Commiſſion allhier niedergeſetzt, welche als eine beſtändige Deputation des Kammergerichts bei allen Unterſuchungen dieſer Art die Oberaufſicht führen, in vorkommenden Fällen den inſtruirenden Criminalgerichten und den vom Kammergericht ernannten Inquirenten die nöthigen Anweiſungen ertheilen und dahin ſehen ſoll, daß dieſer Inſtruction auf das genaueſte nachgelebt werde.

§. 2. Wenn zwiſchen den der Oberaufſicht der Commiſſion untergeordneten Criminalgerichten oder Gerichtsperſonen darüber Streit entſteht, wem die Führung einer wegen Diebereien zu veranlaſſenden Unterſuchung obliege, ſo muß bei der Commiſſion angefragt und von derſelben in unbedenklichen Fällen entſchieden, ſonſt aber interimiſtiſch feſtgeſetzt werden, welches Gericht ſich dieſem Geſchäfte unterziehen ſolle. Auf gleiche Art muß der Immediat-Commiſſion Anzeige geſchehen, wenn die von dieſen Gerichten wechſelſeitig erlaſſenen Requiſitionen nicht ungeſäumt und zweckmäßig befolgt werden; da denn die Commiſſion in dieſen und allen Fällen, wo Beſchwerden über das Verfahren eines dieſer Criminalgerichte oder Inquirenten eingehen, oder die Commiſſion ſelbſt bei Reviſion der Akten oder Viſitation der Gefängniſſe Mängel entdeckt, die dem Befinden nach nöthigen Verfügungen zu treffen und zur Ausübung zu bringen hat.

§. 3. Sobald der Immediat-Commiſſion ein beträchtlicher Diebſtahl angezeigt wird, oder ſo oft ſie es ſonſt nöthig findet, muß von den Gerichten, welchen ſie dazu Anweiſung ertheilt, eine, mit Requiſition der Polizei und erforderlichen Falls des Militairs, an verdächtigen Orten vorzunehmende Hausſuchung veranſtaltet

werden, um ſowohl die geſtohlnen Sachen, als den Thäter zu entdecken.

§. 4. Werden bei ſolchen Hausſuchungen verdächtige Sachen gefunden, ſo müſſen ſie in Beſchlag genommen, und nach dem Ermeſſen der Commiſſion in gerichtlichen Gewahrſam gebracht werden; welchemnächſt von demjenigen, bei welchem ſie entdeckt worden, die Nachweiſung erfordert wird, in welcher Art er zu deren Beſitz gelangt ſey.

§. 5. Der Beurtheilung der Commiſſion bleibt es in ſolchen Fällen überlaſſen, ob derjenige, bei welchem verdächtige Sachen gefunden worden, um deswillen zur gefänglichen Haft zu bringen, auch wegen ſeiner Beſchäftigung und Erwerbsmittel Nachforſchung und hiernächſt dem Befinden nach fernere Unterſuchung zu veranlaſſen.

§. 6. Wegen der bei ſolchen Hausſuchungen entdeckten Vagabunden ſind die ſchon vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften genau zu befolgen; die Commiſſion muß gemeinſchaftlich mit dem Polizeidirectorio dahin arbeiten, daß dergleichen verdächtige Perſonen bei Gelegenheit der Hausſuchungen oder ſonſt entdeckt und zur gefänglichen Haft gebracht werden; welchenfalls es der Polizeibehörde ausdrückliche Pflicht iſt, ſtrenge darauf zu halten, daß ſolchem Geſindel der Aufenthalt in den hieſigen Reſidenzien und deren Bezirk nicht geſtattet werde, und daß, wenn ſie, der ihnen zu ertheilenden Warnung ungeachtet, zurückkehren, deren Einſperrung in eine Beſſerungsanſtalt eben ſo erfolge, als wenn ſie auf einem gemeinen Diebſtahle ertappt wären. Außerhalb der Reſidenzien ſind die Polizeibehörden zu einer gleichen Mitwirkung verpflichtet.

§. 7. Um die Ausmittelung entwendeter Sachen zu erleichtern, ſoll über die von dem Beſtohlnen bei dem Kammergericht oder der Commiſſion eingereichten Verzeichneten ein vollſtändiges Regiſter geführt werden. Sind dergleichen Verzeichniſſe bei einem der unter der Aufſicht der Commiſſion ſtehenden Criminalgerichte übergeben, ſo müſſen dieſe ſogleich ein Duplicat an die Commiſſion einſenden, welche die daraus, ſo wie auch die aus den hieſigen Intelligenzblättern zu entnehmenden Nachrichten in ſothanes Regiſter eintragen läßt, damit einem Jeden, welcher verdächtige Sachen anzuhalten Gelegenheit hat, aus dieſem Regiſter die er-

forderliche Auskunft, auch dem Beſtohlnen die nöthige Nachricht unverzüglich ertheilt werden könne.

§. 8. Gleichmäßig iſt bei der Commiſſion über die Namen und Bezeichnungen der durch Steckbriefe verfolgten entwichenen Verbrecher oder Gefangenen ein beſonderes Verzeichniß nach alphabetiſcher Ordnung zu führen, und ſolches durch die den Zeitungs- und Intelligenzblättern eingerückten Nachrichten möglichſt zu ergänzen, damit, wenn ein Entſprungener von neuem in Unterſuchung geräth, oder bei veranſtalteten Viſitationen als verdächtig eingebracht ſind, derſelbe ſofort dem die Unterſuchung führenden Gerichte zurückgeliefert werden könne.

§. 9. Damit wegen der jetzt feſtgeſetzten ſtrengen Strafe des Entweichens ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, müſſen dieſe Strafen jedem zur Haft Gebrachten vollſtändig mit der nöthigen Warnung bekannt gemacht werden, und iſt dazu die Veranſtaltung zu treffen.

§. 10. Zu den wegen Diebſtahls Verhafteten darf vor geendeter Unterſuchung oder erfolgtem Eingeſtändniſſe des angeſchuldigten Verbrechens Niemand unter irgend einem Vorwande, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Gerichts, der Zugang verſtattet werden. Sind zwiſchen ihnen und ihren Angehörigen Benachrichtigungen nothwendig, ſo muß deshalb das Erforderliche von den Gerichtsperſonen oder mit deren Genehmigung von den Aufſehern des Gefängniſſes bewirkt werden. Solchen Verhafteten iſt daher der Gebrauch von Schreibmaterialien nicht zu geſtatten, und wenn ihre Angehörigen ihnen Kleidungsſtücke, Wäſche oder Lebensmittel zuſchicken, muß dieſes, ſo wie alles, was der Verhaftete den Seinigen zurückſendet, auf das genaueſte durchſucht werden, um jede, die Ueberführung erſchwerende Beſtellung zu verhüten.

In gleicher Abſicht muß auch bei Beſtimmung der ſolchen Verhafteten anzuweiſenden Gefängniſſe und zu geſtattenden Freiſtunden dahin geſehen werden, daß jede zweckwidrige Communication möglichſt verhütet werde.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 26. Februar 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

Nr. 46.

Reſcript des Generaldirectorii und des Juſtizdepartements an das Berliniſche Stadtgericht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Veruntreuungen der Dienſtboten und der Verfälſchung der Geſindeſcheine zu Berlin betreffend.

De dato Berlin, den 11. Juni 1798.

Um die zwiſchen Euch und dem Geſindeamte bisher obgewalteten Differenzen, wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Veruntreuungen der Dienſtboten und Verfälſchungen der Geſindeſcheine, für die Zukunft zu vermeiden, ſind zwiſchen Unſerm Generaldirectorio und Juſtizdepartement folgende Beſtimmungen concertirt worden:

1) Die Unterſuchung und Beſtrafung der Veruntreuungen der Dienſtboten liegt in der Regel der Criminaldeputation Eures Collegii ob; es wäre denn, daß die Veruntreuung weniger als 5 Rthlr. betrüge, welchenfalls ſolche geringfügige Haus-, Geſinde- und andere Diebſtähle zur Ahndung des Polizeidirectorii und Geſindeamts gehören ſollen.

2) In Anſehung der Verfälſchung der Geſindeſcheine ſoll die Unterſuchung und Beſtrafung in der Regel dem Geſindeamte gebühren. Sollte jedoch in einzelnen Fällen bei der vorläufigen Unterſuchung ſich eine ſolche Strafbarkeit ergeben, oder mit Wahrſcheinlichkeit abzuſehen ſeyn, welche ein peinliches Verfahren erfordert, alsdann muß das Geſindeamt die Sache an die Criminaldeputation Eures Collegii abgeben, und dieſe ſich der fernern Bearbeitung zu unterziehen ſchuldig ſeyn.

Hiernach habt Ihr Euch in künftigen vorkommenden Fällen gehorſamſt zu achten ꝛc.

Berlin, am 11. Juni 1798.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Werder. Reck. Maſſow.

An
das Berliniſche Stadtgericht.

Nr. 47.

Annalen von Kamptz.

Wenn Eltern, Vormünder, Brodtherrſchaften und Lehrherren die von ihren Kindern, Pflegebefohlnen, Dienſtboten und Lehrlingen begangenen Hausdiebſtähle rügen, ſo ſteht denſelben die Zurücknahme der Anzeige, ſo lange ſelbige eine noch nicht vollſtändig ſubſtantiirte Denunciation iſt, auf deren Grund die Unterſuchung fortgeſetzt werden könnte, frei.

Iſt aber eine gehörig ſubſtantiirte Denunciation vorhanden, oder iſt bereits die Unterſuchung eröffnet, ſo findet die Zurücknahme der Denunciation in der Regel nicht Statt.

Iſt jedoch die nachgeſuchte Zurücknahme mit Gründen gehörig unterſtützt, ſo iſt zur Prüfung derſelben an das Juſtizminiſterium zu berichten, und anzufragen, ob eine Ausnahme zu ſtatuiren ſey.

(Reſcript vom 25. Sept. 1795., vom 7. April 1805., vom 20. Auguſt 1814. Annalen v. Kamptz. Bd. 3. S. 286—287.)

Nr. 48.

Auszug aus einem Reſcripte des Juſtizdepartements an das Berliniſche Stadtgericht, vom 11. März 1799, das Reſſort der Unterſuchungen wegen der weniger als 5 Rthl. betragenden Diebſtähle betreffend.

Nach dem an Euch erlaſſenen Reſcripte vom 14. Februar d. J. iſt feſtgeſetzt worden, daß die Unterſuchung der weniger als 5 Rthl. betragenden Diebſtähle fernerhin nicht zum Reſſort des Polizeidirectorii gehöre, ſondern es vor der Hand bei der bisherigen Verfaſſung bleiben ſolle, nach welcher Ihr Euch der Cognition von Vergehungen dieſer Art zu unterziehen habt ꝛc. Wir finden es jedoch zweckmäßig, dieſe Verfügung hierdurch dahin zu erweitern, daß es in Rückſicht der erwähnten Unterſuchung nicht blos vor der Hand, ſondern für immer bei der bisherigen Verfaſſung

zu laſſen ſey. Dies fügen Wir Euch hierdurch zu wiſſen, um dieſem gemäß für die Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 11. März 1799.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Nr. 49.

Verfügung, die Beſtrafung der Hausdiebſtähle betreffend, vom 7. November 1812.

(Annalen von Kamptz. 1814. H. 2.)

Die in dem Berichte vom 3. d. M., betreffend die Beſtrafung der Hausdiebſtähle, enthaltenen Anfragen werden dahin beantwortet:

1) Bei größern Hausdiebſtählen, oder bei ſolchen, bei denen der Werth des Entwendeten mehr als 5 Rthl. beträgt, tritt das richterliche Verfahren von Amtswegen ein, ſobald zur Veranlaſſung einer Unterſuchung überhaupt geſetzliche Gründe vorhanden ſind. Die Erklärung des Hausvaters, daß er den Diebſtahl nicht rügen wolle und die Unterſuchung verbitte, kann die Einleitung und Fortſetzung derſelben nicht hindern, da nur bei kleinen Hausdiebſtählen die Rüge des Hausvaters zum richterlichen Verfahren erforderlich iſt. Wenn in einzelnen Fällen die Einmiſchung des Richteramts in häusliche Angelegenheiten wider den Willen des häuslichen Vorſtehers als unbequem erſcheint, ſo iſt zu erwägen, daß es hier auf das allgemeine öffentliche Intereſſe ankommt, bei deſſen Beförderung das Privatintereſſe zurückſtehen muß. Nur in den Fällen der §§. 1113—1135. Tit. 20. Th. 2. des Allg. Landr. hat der Geſetzgeber das Privat- und Familienintereſſe für ſo wichtig gehalten, um die Beſtrafung des Diebſtahls, ohne Rückſicht auf den Werth des Entwendeten, von der Rüge einer Privatperſon abhängig zu machen. Bei größern Hausdiebſtählen iſt dagegen das öffentliche Intereſſe für überwiegend angenommen worden, und hiernach findet bei dieſer Art von Verbrechen das im Allgemeinen vorgeſchriebene Verfahren Statt.

2) Bei der Frage:

ob kleine Hausdiebſtähle, welche an einem Hausgenoſſen begangen worden, auch alsdann unterſucht werden müſſen, wenn nur der beſtohlne Hausgenoſſe, nicht aber der Hausvater den Diebſtahl rügt?

iſt die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii, welche dieſe Frage verneinen, die richtige. Sie wird nicht allein durch die ausdrückliche Vorſchrift des §. 1139. l. c. d. Allg. Landr., ſondern auch dadurch begründet, daß nur dem Hausvater gegen die in ſeinem Lohn oder Brodte ſtehenden Perſonen das Recht der häuslichen Polizei zuſteht, und jeder Hausgenoſſe, welcher mit dem Hausvater in ein ſolches Verhältniß getreten iſt, ſich auch ſeiner Hauspolizei unterwerfen muß.

Hiernach hat ſich die Criminaldeputation des Königl. Stadtgerichts in künftigen Fällen zu achten.

Berlin, den 7. Nov. 1812.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

An
die Criminaldeputation des Stadtgerichts
allhier.

Nr. 50.

Publicandum wegen Beſtrafung der Fiſch- und beſonders Karpfendiebſtähle aus den zum Amte Cotbus gehörigen Karpfenteichen, und den damit zuſammenhängenden Fiſchhältern und Kanälen.

De dato Berlin, den 6. Januar 1797.

Se. Königl. Majeſtät von Preußen haben Allerhöchſt in Erfahrung gebracht, daß die Fiſch- und beſonders Karpfendiebſtähle aus den zum Amte Cotbus gehörigen Teichen und den damit zuſammenhängenden Fiſchhältern und Kanälen, und das unbefugte Fiſchen in dieſen Gewäſſern, der wiederholentlich dagegen ergangenen Verordnungen ungeachtet, von boshaften und muthwilligen Leuten noch immer ſtark getrieben, und dadurch ſowohl Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſtes Intereſſe, als die Gerechtſame des Generalpachters des Amtes Cotbus beeinträchtigt werden. Allerhöchſtdieſelben wollen, daß ein dergleichen Unfug nach aller

Strenge der Geſetze beſtraft werden ſoll, und laſſen, damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit derſelben entſchuldigen kann, die auf die gedachten Fiſch- und beſonders Karpfendiebſtähle, und auf das unbefugte Fiſchen in den zum Amte Cotbus gehörigen Teichen, Fiſchhältern und Kanälen ſtehenden Strafen, hierdurch Allen und Jeden zur Nachricht, Achtung und Warnung in folgenden Sätzen bekannt machen:

1) Wer bei Peitz und in den an den Cotbuſſiſchen Karpfenteichen belegenen Dörfern und Oertern Fiſcherzeug heimlich in ſeinem Hauſe hält, und weder dergleichen zu halten befugt iſt, noch einen Erlaubnißſchein des Amtes Cotbus hiezu aufweiſen kann, ſoll außer der Confiscation des Fiſcherzeuges mit achttägiger Gefängnißſtrafe belegt werden.

2) Wer ſich um und neben den Cotbuſſiſchen Karpfenteichen und damit zuſammenhängenden Fiſchhältern und Kanälen, auf Fußſteigen und Nebenwegen mit Netzen, Wathen, Reuſen, Säcken oder anderm Fiſcherzeuge betreten läßt, ſoll als des Fiſchdiebſtahls verdächtig angeſehen, und wenn er auch des letztern nicht überführt wäre, dennoch mit vierzehntägigem Gefängniß, nach Befinden der Umſtände, die erſten zwei und letzten zwei Tage bei Waſſer und Brodt, beſtraft werden.

3) Wer wirklich Karpfen oder andere Fiſche aus den zum Amte Cotbus gehörigen Teichen, Fiſchhältern und damit in Verbindung ſtehenden Kanälen entwendet, ſoll, wenn der Werth des Geſtohlnen Fünf Thaler oder weniger beträgt, nach den Vorſchriften des Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1121. 1140. 1146, mit vierzehntägiger bis ſechswöchentlicher Gefängnißſtrafe belegt, und dieſe Strafe nach Befinden der Umſtände durch Abſitzung eines Theils derſelben bei Waſſer und Brodt, und allenfalls durch Verwandlung der Gefängniß- in Zuchthausſtrafe mit Willkommen und Abſchied verſchärft werden.

4) Wenn die entwendeten Karpfen oder andere Fiſche mehr als 5 Rthl. am Werthe betragen, ſo ſoll der Dieb nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 1125. 1140. 1146, je nachdem der Werth des Entwendeten höher oder niedriger, der Diebſtahl ſchwerer oder leichter, und die Moralität größer oder geringer iſt, mit ſechswöchentlicher bis dreimonatlicher Feſtungsarbeit oder Zuchthausſtrafe mit Willkommen und Abſchied beſtraft werden.

5) Wer, nachdem er ſchon Einmal wegen Fiſch- und beſonders Karpfendiebſtahls und unbefugten Fiſchens und Netzehaltens beſtraft worden, ein ſolches Vergehen zum zweiten Male begeht, ſoll mit einer Verdoppelung der ſonſt verwirkten Strafe in Anſehung ihrer Dauer, und im Falle noch öfterer Wiederholungen, nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 1160. 1161, mit noch längerer und zuletzt mit lebenswieriger Zuchthausſtrafe belegt werden; wie es ſich auch

6) von ſelbſt verſteht, daß, wenn der Fiſch- und beſonders Karpfendiebſtahl mit Gewalt oder ſonſtigen erſchwerenden Umſtänden verknüpft geweſen iſt, die den Dieb betreffende Strafe nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts durch Verlängerung der ſonſt verwirkten Strafe und auf andere in den Geſetzen beſtimmte Art geſchärft, und wenn die Gewalt in tödtlicher Verletzung eines Menſchen beſtanden hat, bis zur Lebensſtrafe erhöht werden wird.

Dieſe Strafen werden nach Verſchiedenheit der vorkommenden Fälle vom Juſtizamte Cotbus, von welchem über die Fiſchdiebſtähle aus den zum Amte Cotbus gehörigen Karpfenteichen und den damit zuſammenhängenden Fiſchhältern und Kanälen, ohne Unterſchied der Perſonen der Verbrecher und ihrer ſonſtigen Gerichtsbarkeit, in erſter Inſtanz erkannt wird, ſo wie von der Neumärkiſchen Regierung, als dem Gerichtsſtande zweiter Inſtanz, gegen die Verbrecher ohne Schonung in Anwendung gebracht werden; wornach ſich ein Jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Berlin, den 6ten Juni 1797.

Königl. Preuß. Churmärkiſche Kriegs- und Domainenkammer.

Nr. 51.

Publicandum, das Verfahren bei der polizeilichen Unterſuchung des gemeinen Diebſtahls betreffend.

(Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 20.)

Das unterzeichnete Oberlandesgericht hat wahrgenommen, daß das Verfahren der Untergerichte im Departement deſſelben bei der polizeilichen Unterſuchung der gemeinen Diebſtähle, wenn der Werth des Entwendeten Fünf Thaler oder weniger beträgt, nicht überall den geſetzlichen Vorſchriften entſpricht. Dieſe werden daher nachſtehend in Erinnerung gebracht:

1) Zu der im allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 1122 bis 1124. vorgeſchriebenen polizeimäßigen Unterſuchung und Beſtrafung kleiner gemeiner Diebſtähle ſind die competenten Civilgerichte ſowohl berechtigt als verpflichtet, und ſie dürfen ſelbige keinesweges der Ortspolizeibehörde überlaſſen. Es kommt auch nicht darauf an, ob dem Gerichte neben der Civil- auch die Criminalgerichtsbarkeit zuſtehe; daher auch die Königlichen Juſtizämter dergleichen Unterſuchungen zu führen und darin zu erkennen haben.

2) Unter erſchwerenden Umſtänden begangene Diebſtähle gehören, wenn der Werth des Entwendeten auch nur 5 Thaler oder weniger beträgt, nicht mehr zu denjenigen, welche ſich zur polizeimäßigen Unterſuchung und Beſtrafung eignen, vielmehr iſt darüber die förmliche Criminalunterſuchung einzuleiten.

3) Das in der Criminalordnung §. 517. einem Jeden, gegen welchen ein rechtliches Criminalerkenntniß ergangen iſt, offen gelaſſene Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung erſtreckt ſich nicht auf diejenigen Diebſtähle und Diebeshehlereien, welche nur polizeimäßig zu unterſuchen und zu beſtrafen ſind. Es muß vielmehr die erkannte Strafe nach Vorſchrift des Reſcripts vom 12. März 1814. (Annalen v. Kamptz. H. 5.) ſogleich vollſtreckt werden; inſofern der Verurtheilte nicht bei der Publication des Urtheils den Recurs ergreift. Von dieſem Rechtsmittel iſt er zu belehren, wenn er ſeine Unzufriedenheit mit dem Erkenntniß bezeigt.

4) Die in Rede ſtehenden polizeimäßigen Unterſuchungen müſſen in der Regel in Einem Tage durch Vernehmung des Denun-

nuncianten des Angeſchuldigten und der Zeugen, durch Erkenntniß und Execution abgemacht werden. Erfordern die Umſtände eine längere Dauer des Verfahrens, ſo muß zur Verhaftung des Angeſchuldigten nicht ohne genaue Erwägung ihrer Nothwendigkeit geſchritten, die Gründe dazu müſſen in der monatlichen Gefangenliſte angezeigt, auch müſſen darin die Umſtände aufgeführt werden, welche die längere Dauer des Verfahrens rechtfertigen.

Inſterburg, den 18. Mai 1817.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Litthauen.

Nr. 52.

Reſcript des Juſtizminiſterii an das Kammergericht, vom 27. Nov. 1797, wodurch beſtimmt wird, welcher Verkäufer eines Pferdes für verdächtig zu halten ſey.

Bei den in manchen Gegenden ſo ſehr überhand nehmenden Pferdediebſtählen ereignet ſich oft der Fall, daß der Eigenthümer das ihm entwendete Pferd bei einem Dritten, welcher den Diebſtahl nicht ſelbſt begangen hat, entdeckt, und daſſelbe von ihm vindiciren will. Alsdann provocirt der Beſitzer auf die Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 15. §. 25. 26., wornach der redliche Beſitzer die von einer unverdächtigen Perſon durch einen läſtigen Vertrag an ſich gebrachte Sache, dem Eigenthümer nur gegen Erſtattung alles deſſen, was er dafür gegeben oder geleiſtet hat, verabfolgen darf. Dabei entſteht nun der Zweifel: ob derjenige, von welchem der Beſitzer das Pferd gekauft, für eine verdächtige Perſon zu achten ſey oder nicht. Die allgemeinen Beſtimmungen hierüber ſind nun zwar in dem §. 19. enthalten, und ein aufmerkſamer Richter, welcher dabei auf die im Allgem. Landrechte Th. 1. Tit. 7. §. 10 bis 23, beſonders §. 15 und 19. vorgeſchriebene Principia generalia zurückgeht, wird es nicht ſchwer finden, in ſolchen Fällen die richtige und billige Entſcheidung zu treffen. Da inzwiſchen Streitigkeiten dieſer Art bei entwendeten Pferden ſo häufig vorfallen, ſo iſt für gut befunden worden, um denſelben möglichſt

vorzubeugen, oder doch den Entſcheidnngen darüber eine feſtere und gleichförmigere Richtung zu geben, die Sache in dieſer Beziehung dahin näher zu beſtimmen:

daß diejenigen Verkäufer eines Pferdes für verdächtig zu halten, welche außer den öffentlichen Märkten Pferde zum Verkauf feilbieten, ohne als Roßtäuſcher oder angeſeſſene Leute bekannt zu ſeyn, oder ſich als ſolche zu legitimiren, und dem Käufer die Legitimation zuzuſtellen.

Ihr habt Euch alſo darnach zu achten, und Eure Untergerichte dieſem gemäß zu inſtruiren.

Berlin, den 27. November 1797.

Reck. Wöllner Goldbeck.

An das Kammergericht.

Nr. 53.

(Annalen v. Kamptz.)

Die Unterſuchung des von Jemand begangenen erſten Pferdediebſtahls gehört vor das Ortsgericht, auf dem platten Lande mit Zuziehung der Dorfgerichte, ohne Unterſchied, ob das Gericht mit Criminalgerichtsbarkeit verſehen iſt, oder nicht.

(Verordnung v. 28. September 1808. §. 24.)

Iſt jedoch außer dem Pferdediebſtahle noch ein anderweitiger Diebſtahl oder ſonſtiges Verbrechen verübt, ſo gebührt die Unterſuchung von beiden dem competenten Criminalgerichte.

(Reſcript vom 29. Auguſt 1809.)

Nr. 54.

Reſcript des Juſtiz-Departements an das Berliniſche Stadtgericht, vom 22. Januar 1797, die Klage eines Vaters wider den Brodtherrn ſeiner Tochter, wegen Verleitung zur Unzucht und Anſteckung mit einer veneriſchen Krankheit betreffend.

Auf Euern gehorſamſten Bericht vom 15. Januar d. J., betreffend die Klage eines Vaters wider den Brodtherrn ſeiner Tochter, wegen Verleitung zur Unzucht und Anſteckung mit einer veneriſchen Krankheit, wollen Wir Euch hiermit Folgendes zu Eurer Vorbeſcheidung ertheilen.

Zuvörderſt kann die bloße Verführung, wenn dabei nicht die im Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 1048 u. d. f. angeführten beſondern Umſtände eintreten, auch gegen einen Brodtherrn kein Gegenſtand einer Criminalunterſuchung ſeyn, weil derſelbe zu denjenigen Perſonen, deren §. 1028 u. d. f. gedacht wird, nicht gehört, außerdem keine Pönalſanction vorhanden iſt, und wie Ihr ſelbſt richtig bemerkt, nicht jedes Laſter und jede Immoralität vor das Forum des peinlichen Richters gezogen werden kann.

Dagegen findet wegen der dem Verführer angeſchuldigten Anſteckung mit veneriſchem Gifte nicht nur eine Civilklage gegen denſelben auf Erſatz des der Geſchwächten dadurch an ihrer Geſundheit und in ihrem weitern Fortkommen zugefügten Schadens Statt, ſondern es muß auch gegen einen ſolchen Menſchen, dieſer vorſätzlichen oder ſchuldbaren Anſteckung halber, mit Unterſuchung und Beſtrafung ex officio allerdings verfahren werden.

Denn wenn gleich der von Euch allegirte §. 691. keine Pönalſanction enthält, ſo findet ſich doch ſelbige in der allgemeinen Vorſchrift §. 780. 781. Da indeſſen die darauf zu erkennende Strafe das in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 35. §. 34. Nr. 1. beſtimmte Maaß, wenn nicht beſonders erſchwerende Umſtände hinzutreten, nicht leicht überſteigen kann; ſo iſt in ſolchen Fällen nicht eigentliche Criminal-Inquiſition zu eröff-

nen, ſondern nach der Vorſchrift von fiskaliſchen Unterſuchungen zu verfahren ꝛc.

Berlin, am 22. Januar 1805.

Reck. Goldbeck. Thulemeier.

Nr. 55.

Verfügung, die Zuläſſigkeit der körperlichen Züchtigung betreffend, vom 23. Mai 1812.

(Annalen v. Kamptz. 1814. H. 1.)

Die Verordnung vom 26. Februar 1799, auf deren Declaration in Rückſicht der Peitſchenzüchtigungen der Oberappellations-Senat des Königl. Kammergerichts in dem, auf Veranlaſſung des in der Unterſuchungsſache wider den Zimmergeſellen B. und Conſorten abzufaſſenden Erkenntniſſes erſtatteten Berichte vom 13. v. M. anträgt, ſchreibt die körperliche Züchtigung durch Peitſchen- oder Ruthenhiebe bei Diebſtählen allgemein vor, geſtattet indeſſen Ausnahmen von der Regel, indem der §. 9. disponirt, daß, wenn die körperliche Züchtigung nicht anwendbar befunden wird, an deren Stelle Einſperrung treten ſolle. Daß nur ſolche Diebe, welche ſich dieſes Vergehens ſchon öfter ſchuldig gemacht, einen beſondern Hang zum Stehlen und mit dem Stehlen ein Gewerbe getrieben haben, körperlich gezüchtigt werden können, läßt ſich aus der gedachten Verordnung nicht rechtfertigen.

Dagegen haben des Königs Majeſtät in einer kürzlich bei Gelegenheit einer bewilligten Begnadigung erlaſſenen Kabinetsordre zu äußern geruhet, daß die körperliche Züchtigung nur für Verbrecher aus der unterſten Volksklaſſe geeignet ſey.

In wie fern nun eine ſolche bei der unverehelichten B. Anwendung findet, bleibt der richterlichen Beſtimmung überlaſſen.

Berlin, den 23. Mai 1812.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

An
den Ober-Appellations-Senat
des Königl. Kammergerichts.

Nr. 56.

Reſcript an die Churmärkſche Kammer-Juſtiz-Deputation, vom 9. März 1795, wegen Vorladung unbekannter Contravenienten, wenn der Werth der in Beſchlag genommenen Sachen nur 20 Thaler oder weniger beträgt.

(Zu Th. I. Tit. 51. §. 179. der Prozeßordn.)

In der revidirten Prozeßordnung Tit. 51. §. 179 bis 181. iſt das Verfahren beſtimmt, wenn ein Unbekannter auf einer Polizeicontravention betroffen worden, und mit Zurücklaſſung der Waaren und Sachen, an welchen die Contravention begangen iſt, ſich entfernt hat.

Dieſe Vorſchrift, auf welche Ihr bei den ſehr häufig vorkommenden Fällen dieſer Art hiermit ausdrücklich verwieſen werdet, bedarf nur in ſo weit einer nähern Beſtimmung, als die in Beſchlag genommenen Objecte nicht von dem Belange ſind, daß die Koſten der Bekanntmachung in dem Falle des §. 180. oder der förmlichen Edictalvorladung in dem Falle des §. 181. damit im Verhältniſſe ſtehen.

In Anſehung dieſer Fälle wird hierdurch feſtgeſetzt:

daß, wenn der Werth der in Beſchlag genommenen Sachen nur 20 Thaler oder weniger, nach der Schätzung beträgt, es keiner Bekanntmachung und reſp. Edictalvorladung bedarf, dagegen aber auch verordnet:

daß, wenn der Inhaber oder Eigenthümer der in Beſchlag genommenen Waaren oder Sachen ſich innerhalb Jahresfriſt, vom Tage des Beſchlags, annoch melden und ſeine Unſchuld rechtlich ausführen ſollte, demſelben alles, was er erſtreitet, miit Inbegriff des Denunciantentheils, aus der Kaſſe erſetzt werden ſoll.

Berlin, den 9. März 1795.

Nr. 57.

Edictalladung wegen der von entſprungenen Contravenienten zurückgelaſſenen Waaren und Sachen.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 51. §. 179, und Anhang §. 394.)

Der §. 394. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, nach welchem die, in den §§. 179—181. Tit. 51. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung, vorgeſchriebene Bekanntmachung oder Edictal-Citation, wegen der von einem unbekannten entſprungenen Contravenienten zurückgelaſſenen Waaren und Sachen, nur alsdann erforderlich iſt, wenn der Werth der in Beſchlag genommenen Sachen nicht über 20 Thaler beträgt, findet, wie das in den Stengelſchen Beiträgen Bd. 2. S. 206. abgedruckte Reſcript vom 9. März 1795, woraus jener Paragraph entnommen iſt, beſagt, blos auf Polizei-Contraventionen Anwendung. In Abſicht der Contraventionen gegen die Abgabengeſetze, verbleibt es dagegen bei dem bisher beobachteten und durch frühere Vorſchriften beſtimmten Verfahren, in deſſen Gemäßheit die geſetzliche Bekanntmachung und reſp. Edictalvorladung nur alsdann erfolgt, wenn der Werth der in Beſchlag genommenen Waaren und Sachen mehr als 50 Thaler beträgt. Dies wird dem Königl. Ober-Landesgerichte ꝛc. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 25. November 1815.

Der Juſtizminiſter
(gez.) v. Kircheiſen.

Circular an das Kammergericht, ſämmtliche Ober-Landesgerichte und Ober-Landesgerichts-Commiſſarien.

Nr. 58.

Publicandum der Königlichen Regierung in Bromberg, vom 18. November 1817, die Reſſort-Verhältniſſe bei dem Aufgebot des unbekannten Eigenthümers gefundener und geſtohlner Sachen.

Wir haben mehrmals wahrgenommen, daß Polizeibehörden unſeres Verwaltungsbezirks zur Ausmittelung des Eigenthümers gefundener und geſtohlner Sachen Vorladungen deſſelben durch

die öffentlichen Blätter zuweilen unter der Warnung erlaſſen, daß im Falle der Nichtmeldung des Eigenthümers die Sache verkauft, und das Kaufgeld der Orts-Armenkaſſe überwieſen werden würde.

So gut die Abſicht dieſes Verfahrens auch geweſen ſeyn mag, ſo kann daſſelbe doch als ein Eingriff in den Wirkungskreis der gerichtlichen Behörden um ſo weniger gebilligt werden, da hieraus rechtliche Wirkungen gegen den Eigenthümer nicht hervorgehen können und zugleich unnütze Koſten entſtehen.

Wie bei dem Aufgebot gefundener Sachen verfahren werden ſoll, ſchreibt das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 23 f. umſtändlich vor.

Die gefundene Sache ſoll hiernach zur gerichtlichen Verwahrung abgeliefert, und die öffentliche Aufforderung des unbekannten Eigenthümers zur Wahrnehmung ſeiner Rechte durch den Richter bewirkt werden.

Der Anfall des geſtohlnen Guts, inſofern deſſen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann, gehört nach §. 118. Tit. 17. Th. 2 a. a. O. zu den Einkünften der Criminalgerichtsbarkeit, und die dieſem Zuſchlage vorhergehende Aufforderung des unbekannten Eigenthümers zum Reſſort des das Verbrechen unterſuchenden Gerichts.

Allerdings ſteht den Polizeibehörden nicht nur frei, ſondern liegt ihnen beſonders ob, den Eigenthümer einer verlornen oder geſtohlnen Sache auf jedem geſetzlich erlaubten Wege auszumitteln, und denſelben zum Wiederbeſitz derſelben zu verhelfen.

Sofern aber die mit einem rechtlichen Präjudiz zu erlaſſende Edictalvorladung des unbekannten Eigenthümers veranlaßt werden ſoll, ſteht die Verfügung ausſchließlich den richterlichen Behörden zu.

Die uns untergeordneten Polizeibehörden werden hierdurch angewieſen, ſich nach dieſen Beſtimmungen fernerhin pflichtmäßig zu achten.

Bromberg, den 18. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 59.

Entſcheidung der Juriſdictions-Commiſſion, nach welcher der Streit über die Befugniß zum Weinſchank zum Reſſort der Kammer gehört.

De dato Berlin, den 23. Januar 1797.

Die von Sr. Königl. Majeſtät von Preußen zur Entſcheidung der zwiſchen den Landes-Juſtiz-Collegien und Kriegs- und Domainenkammern vorfallenden Juriſdictionsſtreitigkeiten allerhöchſt immediate verordnete Commiſſion hat über den, wegen der Cognition in Sachen des Kaufmanns und Großbürgers Krebs zu Dekehmen wider den dortigen Magiſtrat, zwiſchen der Litthauiſchen Kriegs- und Domainenkammer und dem Oſtpreußiſchen Hofgerichte zu Inſterburg entſtandenen Juriſdictionsſtreit folgendes Concluſum abgefaßt:

daß die Entſcheidung der Frage: ob der Kläger vermöge ſeiner Qualität als Großbürger zum Weinſchank berechtigt ſey? als eine Polizeiſache nach den §§. 6 und 9. des Reſſortreglements, zum Foro der Kriegs- und Domainenkammer gehöre.

Berlin, den 23. Januar 1797.

Wlömer. Schulz. Könen. Heidenreich. Beſeke.

An
das Oſtpreuß. Hofgericht
zu Inſterburg.

Nr. 60.

Streitigkeiten, die durch ein Privilegium veranlaßt worden ſind, gehören nur in dem Falle zur Erörterung der Kammer, wenn ſie Gegenſtände betreffen, die auf Beförderung des Handels, der Manufacturen oder Bevölkerung abzwecken, und über den Sinn des Privilegii zwiſchen ganzen Corporationen obſchweben.

Die von Sr. Königl. Majeſtät von Preußen zur Entſcheidung der zwiſchen den Landes-Juſtiz-Collegien und Kriegs- und Domainenkammern vorfallenden Juriſdictionsſtreitigkeiten aller-

Höchſt immediate verordnete Commiſſion hat über den Jurisdictionsſtreit zwiſchen der Weſtpreußiſchen Krieges- und Domainenkammer zu Marienwerder und dem Weſtpreußiſchen Hofgericht zu Bromberg, in Sachen der Gebrüder v. Czopski wider den Fiscus, wegen der von erſteren behaupteten Marktfleckengerechtigkeit des Guts Bukowiec, folgendes Concluſum abgefaßt:

daß, da Streitigkeiten, deren Klagegrund in einem Privilegium liegt, nach dem §. 9. des Reſſortreglements von 1749 nur dann zur Erörterung der Kammern gehören, wenn ſie Sachen betreffen, die auf Beförderung des Handels, der Manufacturen oder Bevölkerung abzwecken, und über den Sinn des Privilegii zwiſchen ganzen Corporationen oder Intereſſenten obſchweben; hier aber zwiſchen dem Beſitzer eines adelichen Guts und dem Fiscus darüber geſtritten wird: ob ein Grundſtück eine vom Landesherrn anzuerkennende Qualität, woraus gewiſſe Rechte folgen, beſitze, nach der im §. 15. des Reſſortreglements beſtimmten Regel und nach der Analogie des §. 7 und 29., die Entſcheidung in obgedachter Sache dem Brombergiſchen Hofgericht gebühre, und die Kammer ſich hiernach zu achten habe ꝛc.

Berlin, den 5. Januar 1798.

Schulz. Könen. Heidenreich. Beſeke.

An die Weſtpreußiſche Regierung und Kammer.

Nr. 61.

Reſcript des Juſtizminiſterii an das Berliniſche Stadtgericht, nach welchem die Cognition über das ſogenannte Auftreiben der Geſellen zum Reſſort der Polizei gehört.

Es iſt keinem Bedenken unterworfen, daß das ſogenannte Auftreiben der Geſellen, wenn es mit keinen andern Exceſſen und Thätlichkeiten verbunden iſt, ganz allein zum Reſſort der Polizei gehört, und von dieſer unterſucht und beſtraft werden muß. Denn die Geſetze, welche dergleichen Vornehmen unter Pönalſanction verbieten, nämlich die Zunft- und Innungsartikel, ſind

bloße Polizeigeſetze, und Unſer Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 10 und 11. verordnet ausdrücklich:

daß die Unterſuchung und Beſtrafung der Uebertretungen ſolcher Polizeigeſetze zur Polizeigerichtsbarkeit gehöre.

Wenn auch gleich mit einem ſolchen Auftreiben allemal eine Art von unerlaubter Selbſthülfe verbunden zu ſeyn ſcheint; ſo wird doch dieſer allgemeine Begriff durch die beſondern Polizeigeſetze dergeſtalt näher beſtimmt, daß dieſe Art der Selbſthülfe in ein delictum ſpeciale übergeht, welches nach den Zunft- und Innungsartikeln weit ſtrenger beſtraft wird, als gegen die Selbſthülfe im Allgemeinen, ſobald dieſelbe mit keiner Gewalt und Beſchädigung verbunden iſt, nach gemeinen Criminalgeſetzen

Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 157. 158.

Statt findet. Die Stelle des Landrechts Th. 2. Tit. 17. §. 62. kann dagegen nicht angeführt werden. Dort werden nur die Grenzen der Civil- und Criminaljurisdiction für den Fall beſtimmt, wenn keine beſondere Polizeigerichte vorhanden ſind.

Dagegen wird, wegen näherer Beſtimmung der Grenzen zwiſchen der Civilpolizei und Criminaljurisdiction in den §. 16 l. c. auf die beſondern Polizeiordnungen, worunter auch Zunft- und Innungsartikel gehören, ausdrücklich verwieſen. Der Grund endlich, daß gegen das Auftreiben wirkliche Criminalſtrafen verordnet ſind, kann über die Beſtimmung des Fori,

welche nicht ſowohl von der Qualität der Strafe, als von der Qualität des Verbrechens abhängt,

ſo wenig, als bei Kaſſen und andern ähnlichen Verbrechen, entſcheiden; ſondern es folgt daraus blos,

daß, wenn ein ſolches Polizeiverbrechen dergleichen ſchwere Strafe wirklich nach ſich ziehen ſoll, das Gutachten der Criminalbehörde darüber zu erfordern iſt.

Hiernach habt Ihr Euch alſo mit der Unterſuchung ſolcher Vergehungen der Handwerksgeſellen nicht zu befaſſen, ſondern dieſelbe dem hieſigen Magiſtrat und Polizei-Directorium zu überlaſſen. Eure Criminaldeputation muß aber in vorkommenden Fällen, wo Feſtungs-, Zuchthaus- oder andere dergleichen ſchwere Strafen eintreten, der Polizeibehörde ihr rechtliches

Gutachten eben ſo zukommen laſſen, wie in ähnlichen Fällen die Criminaldeputation Unſers Kammergerichts auf Requiſition der Finanz- und Landespolizeibehörden dazu angewieſen iſt.

Berlin, den 1. Auguſt 1796.

Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

An das hieſige Stadtgericht.

Nr. 62.

Entſcheidung der Jurisdictions-Commiſſion, wodurch der Streit zwiſchen mehrern Mühlenbeſitzern über die Entziehung des nöthigen Waſſers zum Reſſort des Juſtiz-Collegii verwieſen wird. De dato Berlin, den 23. Januar 1797.

Die von Sr. Königl. Majeſtät von Preußen zur Entſcheidung der zwiſchen den Landes-Juſtizcollegien und den Krieges- und Domainenkammern vorfallenden Jurisdictionsſtreitigkeiten allerhöchſt immediate verordnete Commiſſion, hat über den wegen der Cognition in Sachen des Grafen von Rittberg wider das Tuchmachergewerk zu Rieſenburg zwiſchen der Weſtpreußiſchen Regierung und Kammer entſtandenen Jurisdictionsſtreit folgendes Concluſum abgefaßt: daß,

> da der Kläger ausdrücklich behauptet, daß ſeine Mühle zu zwei Gängen angelegt ſey, und daß er zum beſſern Betrieb derſelben das Waſſer aus dem zum Theil eigenthümlich zu ſeinem Gute Stangenberg gehörigen Sorgenſee durch eine ſchon ſeit undenklichen Zeiten auf ſeinem Grund und Boden befindlichen Graben, den er blos räumen und vertiefen wolle, auf ſeine Mühle zu leiten gedenke; folglich hier weder von Anlegung einer neuen Mühle, noch mehreren Gängen derſelben, noch von zu verſchaffender Vorfluth die Rede iſt, ſondern blos zwiſchen mehreren Mühlenbeſitzer über die Entziehung des nöthigen Waſſers geſtritten wird,

die Entſcheidung des bloßen Privatſtreits zum Reſſort der Regierung gehöre. Berlin, den 23. Januar 1797.

Wlömer. Schulz. Könen. Heidenreich. Beſeke.

An die Weſtpreußiſche Regierung.

Nr. 63.

Das Verfahren in Vorfluthsſachen betreffend.

(Zu Th. 1. Tit. 8. §. 102 u. f. des Allg. L. A.)

Auf die Anfrage der Churmärkſchen Krieges- und Domainenkammer vom 11. December 1794:

ob bei der Inſtruirung der Vorfluthsſtreitigkeiten nach dem Vorfluths-Edicte von 1772, oder nach der Vorſchrift des allgemeinen Landrechts verfahren werden müſſe?

iſt derſelben unterm 13. Januar 1795 durch das General-Directorium zur Reſolution ertheilt worden:

daß in künftigen Vorfluthsſachen nach dem allgemeinen Landrechte zu verfahren ſey, weil die ältern Vorfluthsverordnungen nicht blos für eine Provinz beſonders ergangen, ſondern in allen Provinzen als allgemeine Geſetze beobachtet worden.

Nr. 64.

Ueber die Gültigkeit des Edicts vom 15. November 1811, wegen des Waſſerſtaues und der Vorfluth in den Provinzen, worin das Allgemeine Landrecht eingeführt iſt.

De dato Berlin, den 21. Februar 1818.

(Allg. Landr. Th. 1. Tit. 8. §. 102 ff.)

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf die Anfrage im Berichte vom 9. December pr.:

ob das Geſetz vom 15. November 1811, wegen des Waſſerſtaues der Mühlen und Verſchaffung der Vorfluth, als für die daſige Provinz bereits geltend anzuſehen ſey?

im Einverſtändniſſe mit den Königlichen Miniſterien des Handels und des Innern, zum Beſcheide eröffnet: daß dieſes Geſetz, als mit dem Allgemeinen Landrechte in Kraft übergegangen, angeſehen werden und daher zur Anwendung kommen muß, da es, ſeiner ganzen Faſſung nach, mit dem letztern in genauer Ver-

bindung ſteht, indem dadurch Beſtimmungen der Geſetzgebung, welche lediglich dem Privatrechte angehören, abgeändert worden ſind.

Berlin, den 21. Februar 1818.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Münſter.

Nr. 65.

Reſcript an das Kammergericht, die Unterſuchung bei Brandſtiftungen betreffend.

De dato Berlin, den 29. November 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Bei einigen neuerlich vorgekommenen Fällen ſind Zweifel entſtanden:

> ob die begangenen Brandſtiftungen, wenn ſie nicht in vorſätzlichem Feueranlegen beſtanden, ſondern dem Brandſtifter nur culpa dabei zur Laſt gefallen, in Anſehung der Unterſuchung und des Erkenntniſſes zum ordinairen Juſtiz- oder zum Kameral-Reſſort gehören?

Beide vorgeſetzte Departements haben ſich daher über nachſtehende Principia regulativa vereiniget:

1) In allen Fällen, wo blos Vergehungen wider die zur Verhütung der Feuersbrünſte ergangenen Polizeigeſetze vorgefallen ſind, ohne daß dadurch ein wirkliches Feuer entſtanden, gehört die Unterſuchung und Beſtrafung ſolcher Contravention lediglich für die Polizei- und die ihr vorgeſetzte Kameral-Behörde.

2) Gebührt aber auch in Fällen, wo ein wirklicher Brand entſtanden, der Polizei- und der ihr vorgeſetzten Kameralbehörde der erſte Angriff und die Einziehung der erſten Nachrichten: wie das Feuer ausgekommen, und ob dadurch ein wirklicher Schade entſtanden ſey? Findet ſich:

3) daß kein Schade entſtanden, weil z. B. das Feuer, ehe es hat um ſich greifen können, wieder gelöſcht worden, ſo bleibt

die Sache wegen Unterſuchung und Beſtrafung der dabei begangenen Contraventionen und Unvorſichtigkeiten, bei erwähnten Behörden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn bei der polizeimäßigen Unterſuchung Indicia einer vorſätzlichen Feueranlegung, und alſo eines incendii doloſi attentati ſich hervorthun; in welchem Fall die Sache zur fernern Behandlung an die ordinaire Juſtiz- und Criminalbehörde abzugeben iſt.

4) Findet ſich, bei der nach Nr. 2) von der Polizei geſchehenen erſten Erkundigungseinziehung, daß durch den Brand ein wirklicher Schade geſtiftet worden, ſo iſt die fernere Unterſuchung, ohne Unterſchied, ob ein incendium doloſum oder nur culpoſum vorhanden zu ſeyn ſcheint, der ordinairen Criminal-Inſtanz unter Direction des Landes-Juſtizcollegii zu überlaſſen.

5) aber müßt Ihr, wenn die Unterſuchung geſchloſſen oder abgeurtelt iſt, Acta der Kammer communiciren, damit dieſe eines Theils die etwa nöthigen Data und Bemerkungen zu Ergänzung und Verbeſſerung der Feuer-Reglements daraus entnehmen, andern Theils aber gegen diejenigen, welche ſich bei Gelegenheit eines ſolchen Feuers einer Verabſäumung oder Vernachläſſigung ihrer Amtspflichten oder ſonſtiger Contraventionen gegen die zur Verhütung der Feuersbrünſte abzielenden Polizeigeſetze ſchuldig gemacht haben, das Nöthige verfügen zu können. Wie denn auch

6) wenn bei einem zu Eurer Cognition gelangenden Incendio ſich finden ſollte, daß gegen die Inculpaten eine Criminalbeſtrafung wegen eines doloſe vel culpoſe geſtifteten Brandes nicht zu erkennen ſey; oder auch, daß der Brandſtifter oder ſeine Mitſchuldigen wegen des durch ihr Verſehen angerichteten Schadens nur eine mindere Strafe verwirkt hätten, als diejenige iſt, die ihn wegen begangener Contravention gegen ein Polizeigeſetz bevorſteht, das Landes-Juſtizcollegium gar nicht zu erkennen, vielmehr Acta entweder ſofort, oder nach dem gegen die mit Criminalſtrafe zu belegenden Complicen rechtskräftig erkannt, und wegen Vollziehung der Strafe das Nöthige verfügt iſt, an die competente Kameralbehörde abzugeben hat.

Hiernach befehlen Wir Euch, Euch gehorſamſt zu achten, und die Euch untergeordneten zur Ausübung der Criminal-Juris-diction qualificirten Behörden zu inſtruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 29. November 1790.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner.
v. Goldbeck.

Nr. 66.

Verfügung über das Verfahren bei Unterſuchung der Entſtehung von Feuersbrünſten.

Ueber das bei Unterſuchung der Entſtehung von Feuersbrünſten von den gerichtlichen und Polizeibehörden zu beobachtende Verfahren wird in Folge der Beſtimmungen der Königl. Miniſterien der Juſtiz und des Innern hierdurch Folgendes feſtgeſetzt:

1) In allen Fällen ohne Unterſchied ſoll, in Gemäßheit des Regulativ-Reſcripts vom 29. Nov. 1790, der erſte Angriff bei einem entſtandenen Feuer und die Einziehung der erſten Nachrichten von der Entſtehung deſſelben der Polizeibehörde zuſtehen.

2) Sobald ſich Anzeigen einer vorſätzlichen oder fahrläſſigen Brandſtiftung ergeben, muß die Polizeibehörde die aufgenommenen Verhandlungen ſofort an das competente Gericht abliefern, und demſelben die weitere Verfügung überlaſſen, von den Verhandlungen aber zugleich eine Abſchrift bei der Polizei-deputation der Regierung einreichen.

3) Hiernach fangen die Operationen des Gerichts nicht eher an, als wenn die Polizeibehörde ihr Geſchäft beendigt und die Akten zur Eröffnung der Unterſuchung an daſſelbe abgegeben hat. Das Gericht iſt aber ſchuldig und befugt, auf dieſe Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingegangenen Nachrichten zu dringen, wenn daſſelbe Veranlaſſung hat, ein begangenes Verbrechen zu vermuthen, und die Abgabe der Akten verzögert wird.

4) Obgleich nach Eröffnung der Unterſuchung von Seiten des competenten Gerichts dem letztern die alleinige Direction dieſer Unterſuchung gebührt, ſo hört doch dadurch die fernere Mitwirkung der Polizeibehörde bei Erforſchung des Thäters nicht auf, vielmehr ſind die Gerichte verbunden, bei jeder Gelegenheit ſich der polizeilichen Hülfe zu bedienen; und die Polizeibehörden ſind ihrer Seits eben ſo befugt als verpflichtet, dem Richter die von ihnen eingezogenen Nachrichten mitzutheilen, und dadurch zur Aufklärung der Sache und Ausmittelung oder Ueberführung der Thäter beizutragen.

5) Nach geſchloſſener Unterſuchung werden die Akten in den dazu geeigneten Fällen zur Abfaſſung oder Beſtätigung des Erkenntniſſes an das Ober-Landesgericht eingeſandt.

Nach dieſen Vorſchriften haben ſich ſämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden in der Provinz auf das genaueſte zu achten.

Stettin, Cöslin und Stargard, den 17. Juni 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Königl. Preußiſche Regierung von Pommern.

Nr. 67.

Publicandum der Königl. Regierung zu Reichenbach, vom 16. Juli 1816, wegen des von Seiten der Polizeibehörden bei Feuersbrünſten zu beobachtenden Verfahrens.

(Amtsblatt 1816. St. 12.)

Sämmtliche landräthliche Officia und Orts-Polizeibehörden in dem Departement der unterzeichneten Regierung werden, in Beziehung auf die im 10ten Stück S. 83 u. 84. des hieſigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau vom 14. Juni c., hierdurch mit folgender Anweiſung verſehen:

Bei vorfallenden Feuersbrünſten iſt die Entſtehungsart derſelben von Polizeiwegen ſchleunig und gründlich auszumitteln; die dazu abgeordneten Commiſſarien müſſen folglich bei der bloßen Angabe der Damnificaten ſich nicht beruhigen, ſondern die Perſonen, welche den Ausbruch der Flammen zuerſt entdeckt

deckt haben und zur Hülfe herbeigeeilt ſind, ingleichen die Hausgenoſſen der Damnificaten, über die nähern Umſtände genau vernehmen, und wenn hiernach eine vorſätzliche Brandſtiftung zu vermuthen iſt, die Spur der Thäter verfolgen, beſonders aber darauf indagiren: ob Damnificaten mit gewiſſen Perſonen in feindſeligen Verhältniſſen leben, die eine ſolche That aus Rachſucht vermuthen laſſen; ob gefährliche Aeußerungen und Drohungen von ſolchen Perſonen ausgeſtoßen worden ſind, und wie die moraliſche Aufführung derſelben beſchaffen iſt. Sobald hiernach und durch die in der Criminalordnung §. 398. 399. lit. e. erwähnten Umſtände dringende Anzeigen gegen beſtimmte Individuen ſich ergeben, iſt mit der Aufgreifung der Angeſchuldigten zu verfahren, und deren ſchleunige, jedoch ſichere Ablieferung mit den diesfälligen Verhandlungen an das competente Gericht zu bewirken, von den Verhandlungen aber Abſchrift der unterzeichneten Regierung einzureichen, und dieſes ebenfalls zu beobachten, wenn durch die Unterſuchung ſich ermittelt, daß die Feuersbrunſt durch die Fahrläſſigkeit gewiſſer Perſonen entſtanden iſt.

In jedem Falle muß zugleich ſorgfältig und genau nachgeforſcht werden, ob bei den Gebäuden und Anlagen der Schornſteine, Backöfen u. ſ. w. ſolche Mängel vorhanden waren, deren Rüge von Polizeiwegen nothwendig iſt; ob die Feuerreviſionen vorſchriftsmäßig abgehalten, die Feuerlöſchgeräthſchaften in brauchbarem Zuſtande erhalten und bei der Feuersbrunſt ſelbſt zweckmäßig angewendet worden ſind.

Die Unterſuchung dieſer Gegenſtände iſt in beſondern Verhandlungen zu führen und von der Ausmittelung des Brand-Remiſſions-Betrags und der Kreis-Societätshülfe abzuſondern; ſämmtliche Verhandlungen aber müſſen gleichzeitig bei der unterzeichneten Regierung eingereicht werden.

Reichenbach, den 16. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 68.

Verfügung, nach welcher die Unterſuchung und Entſcheidung wegen verbotenen Hazardſpiels dem Juſtiz-Collegio gebührt.

De dato Berlin, den 12. März 1798.

Die von Sr. Königl. Majeſtät von Preußen zur Entſcheidung der Jurisdictionsſtreitigkeiten zwiſchen Dero Landes-Juſtizcollegiis und Krieges- und Domainenkammern immediate verordnete Commiſſion hat in Unterſuchung wider den Kaufmann Böhm zu Alvensleben wegen verbotenen Hazardſpiels in Anſehung des zwiſchen der Magdeburgiſchen Regierung und daſiger Krieges- und Domainenkammer ſtreitigen Reſſorts folgendes Concluſum abgefaßt:

Daß, da die Unterſuchung und Entſcheidung geſetzwidriger Handlungen der Regel nach vor die Juſtiz- und Criminalcollegia gehört, die jetzt zu entſcheidende Thatſache aber außer den Grenzen liegt, welche das Reſſortreglement der Kammerjuſtiz ausdrücklich anweiſet, und der Begriff der Polizei zwar die Aufmerkſamkeit, Entdeckung und Rüge geſetzwidriger Handlungen, nicht aber deren Entſcheidung und Beſtrafung allgemein mit ſich führt, das Erkenntniß der Magdeburgiſchen Regierung gebühre.

Berlin, den 12. März 1798.

Vigore Commiſſionis.

An
die Magdeburgiſche Regierung und Kammer.

Nr. 69.

Forum bei Unterſuchungen wegen verbotenen Spiels, vom 8. Auguſt 1812.

(Annalen v. Kamptz. 1814. H. 2.)

Die Unterſuchungen wegen verbotenen Spiels ſind zwar bisher, ohne Unterſchied des ſonſtigen Gerichtsſtandes des Angeſchuldigten, bei dem General-Fiskalate und durch die angeſtellten Fiskäle geführt worden. Dieſe ohnehin auf keiner ausdrücklichen Vorſchrift beruhende Verfaſſung iſt den jetzt etablirten Grundſätzen, nach welchen alle Unterſuchungsſachen lediglich vor

die Gerichte gehören, und der Fiscus auf das ihm ſonſt zugeſtandene Privilegium Verzicht geleiſtet hat, gänzlich zuwider, und es wird daher hierdurch feſtgeſetzt: daß künftighin Unterſuchungen dieſer Art, gleich allen übrigen, bei dem Gerichte geführt werden ſollen, vor welches ſie nach den in Abſicht des fori bei Criminal- und fiskaliſchen Unterſuchungen beſtehenden Vorſchriften gehören. Dieſes wird dem Hrn. General-Fiskal Köhler hierdurch bekannt gemacht, um die bei demſelben eingehenden Denunciationen der competenten Behörde mitzutheilen. Dem Kammergericht und der Criminaldeputation des Stadtgerichts iſt von dieſer Verfügung Nachricht gegeben worden.

Berlin, den 8. Auguſt 1812.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

An
den General-Fiskal
Hrn. Geh. Juſtizrath Köhler.

Nr. 70.

Anh. der Allgemeinen Gerichtsordnung, §. 249.

Die Unterſuchungen wegen verbotenen Spiels gehören nicht mehr vor das General-Fiskalat, ſondern vor die ordentlichen Gerichte des Denunciaten.

Nr. 71.

Reſcript des Juſtizdepartements an die Pommerſche Krieges- und Domainenkammer, wegen des Reſſorts der Unterſuchungen gegen unbefugte Schriftſteller und Aufwiegler der Amtsunterthanen.

De dato Berlin, den 22. Juni 1797.

Ehe Wir Euch auf Euern wegen der Unterſuchung wider unbefugte Schriftſteller und Aufwiegler Unſerer Amtsunterthanen unterm 3ten April c. erſtatteten Bericht beſcheiden konnten, fand Unſer Juſtizdepartement für nöthig, hierüber und über die dahin einſchlagenden Gegenſtände mit dem General-Directorium

zu correſpondiren, deſſen Final-Erklärung gegenwärtig eingegangen iſt. Was nun die Unterſuchung und Beſtrafung falſcher Denuncianten gegen Kameralbediente in Anſehung ihrer Amtsführung betrifft, ſo werden dieſelben den Kammer-Juſtizdeputationen zu überlaſſen ſeyn, weil dabei allemal eine Beurtheilung des Grundes oder Ungrundes der Denunciation mit eintreten muß, welche in dergleichen Amtsſachen nur von der Kameralbehörde geſchehen kann, überdies aber dergleichen falſche Denunciation immer eine Injurie gegen den Denunciaten in ſeiner Amtsführung involvirt; hingegen würde die Unterſuchung und Beſtrafung der unbefugten Schriftſtellerei für Amtsunterthanen und die Aufwiegelung derſelben zur Renitenz oder zum ungeſtümen und unbedeutſamen Queruliren, nach der Strenge genommen, allerdings zum Reſſort der Regierungen gehören, weil dieſe Vergehungen eigentlich ein delictum commune involviren, welches ſeine Natur dadurch nicht verändert, daß die querulirenden oder aufgewiegelten Subjecte oder die Gegenſtände der Querelen ſonſt zum Kammerreſſort gehören. Inzwiſchen iſt dergleichen Aufwiegelung der Unterthanen und die Beförderung derſelben durch unbefugte Schriftſtellerei ſtets mit einem Streite zwiſchen den Amtsunterthanen und den Beamten verbunden, deſſen Erörterung vor die Kammer gehört, und gleichwohl auf die Beurtheilung des Grades der Moralität bei dem Aufwiegler oder unbefugten Schriftſteller erheblichen Einfluß haben kann. Wenn beide Erörterungen und Unterſuchungen getrennt, in verſchiedenen foris behandelt werden ſollten, ſo würde in vielen ein doppelter Aufwand an Zeit, Arbeit und zum Theil auch an Koſten erforderlich ſeyn.

Da nun dem Staate offenbar mehr an der möglichſten Vereinfachung und Abkürzung der Geſchäfte, als an einer ſo ängſtlichen Beobachtung der Reſſortgrenze gelegen iſt, ſo hat Unſer Juſtiz-Departement mit dem General-Directorium das Uebereinkommen getroffen:

daß, wenn Aufwiegelung und unbefugte Schriftſtellerei bei Objecten verübt worden, die an ſich zum Kameralreſſort gehören, die Unterſuchung und Beſtrafung der Aufwiegler und Conſulenten ebenfalls den Kammer-Juſtizdeputationen überlaſſen werden ſolle.

Hiernach habt Ihr Euch in Anſehung künftiger Fälle zu achten; wohingegen es, wegen des zu Eurer Anfrage Gelegenheit

gebenden Ewaldiſchen Falles, bei der Uns von Euch zugleich gethanen Anzeige ſein Bewenden hat. ꝛc.

Berlin, den 22. Juni 1797.

v. Reck. v. Wöllner. v. Thulemeier.

An
die Pommerſche Kammer.

Nr. 72.

Ueber die fiskaliſche Unterſuchung gegen adminiſtrative Officianten, beſonders gegen einen Cenſor, wegen angeblich in einer cenſirten Schrift enthaltenen Beleidigungen.

(Anhang zur A. G. O. §. 216.)

Die Königlichen Miniſterien des Innern und der Polizei haben dem Chef der Juſtiz den von der Polizeideputation der Oſtpreußiſchen Regierung erſtatteten Bericht mitgetheilt, in welchem darüber Beſchwerde geführt wird, daß auf den Antrag des N. wider den N. als Cenſor einer in N. erſchienenen Schrift und eines periodiſchen Blattes, wodurch der N. ſich für beleidigt hält, die fiskaliſche Unterſuchung eröffnet worden. Die Beſchwerde muß für gegründet erachtet werden. Der §. 216. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, auf welchen ſich das Collegium in dem Schreiben an die Polizeideputation der Regierung vom 26. September c. beruft, ſetzt Beleidigungen voraus, welche von einem Regierungs-Officianten auf Veranlaſſung oder bei Gelegenheit der Ausübung ſeines Amtes einem andern zugefügt worden. Dahin würde z. B. der Fall gehören, wenn bei einer Arretirung durch einen Polizei-Officianten, dieſer ſich Beleidigungen gegen den zu Verhaftenden erlaubt hätte. Wird dagegen die Beleidigung in der Ausübung des Amts ſelbſt gefunden, alſo, um bei dem gebrauchten Beiſpiele ſtehen zu bleiben, in der Verhaftung ſelbſt; ſo gehört die Beurtheilung der darüber geführten Beſchwerde zunächſt vor die dem Beamten vorgeſetzte Dienſtbehörde, und die gerichtliche Cognition tritt, nach §. 252. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, erſt alsdann ein, wenn von der betreffenden Regierung darauf angetragen wird.

In dem vorliegenden Falle iſt außer der Ausübung des Amts ſelbſt, nämlich der Cenſur der gerügten Schriften und der Erthei-

lung des Imprimatur, kein anderes Factum vorgefallen, auf welches der N. ſeine Injurienklage wider den N. gründet. Die Beſchwerde über das angeſchuldigte Dienſtvergehen gehört alſo vor die Polizeideputation der Oſtpreußiſchen Regierung, woſelbſt ſie auch angebracht worden iſt. Wenn ſich nun die Regierung zu einem Antrage auf gerichtliche Unterſuchung nicht veranlaßt gefunden, vielmehr das Verfahren des Cenſors für gerechtfertigt erklärt, und den N. mit ſeiner Beſchwerde zurückgewieſen hat, ſo kann dieſelbe nicht noch Einmal zu einem Gegenſtande der Unterſuchung und Entſcheidung bei der Juſtizbehörde gemacht werden. Dem N. ſteht nur der Weg der Beſchwerde an das der Regierung vorgeſetzte Miniſterium offen. Aus dieſen Gründen findet die wider den N. eröffnete Unterſuchung nicht Statt, und das Collegium hat ſich daher der Fortſetzung derſelben zu enthalten.

Berlin, den 31. October 1815.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

An
den Criminal-Senat des Königl.
Ober-Landesgerichts
von Oſtpreußen und Königsberg.

Nr. 73.

Reſcript an das Kammergericht, wegen verbotener Correſpondenz in öffentlichen und Amts-Angelegenheiten.

De dato Berlin, den 5. März 1792.

(N. C. S. 1792.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir Allerhöchſtſelbſt mißfällig wahrnehmen müſſen, daß verſchiedene in Unſern Dienſten ſtehende Perſonen, vornehmlich aber Subalternen bei den Kanzelleien, Regiſtraturen und Archiven ſich nicht entſehen haben, allerhand unerlaubte und ungeziemende Correſpondenz über Dienſt- und andere öffentliche Angelegenheiten in- und außerhalb Landes zu unterhalten, und ſogar von den durch ihre Hände gehenden Akten, Verfügungen, Berichten, Kabinets-Ordres und andern Papieren, die zur öffentlichen Bekanntmachung keineswegs beſtimmt ſind, eigenmächtigerweiſe und ohne

Erlaubniß ihrer Vorgeſetzten Abſchriften zu machen und Andern mitzutheilen: dieſes aber der Pflicht der Verſchwiegenheit, welche nach den in der Prozeßordnung enthaltenen Eidesformeln von ſämmtlichen Juſtiz= und in ſpecie auch von den Unterbedienten bei Uebernehmung ihrer Aemter angelobet worden, gänzlich zuwider iſt; ſo wird Euch hierdurch ernſtlich aufgegeben, ſowohl Eure Mitglieder, als beſonders Eure Auſcultatoren, Referendarien und Subalternen an dieſe ihre eidlich angelobte Obliegenheit nochmals zu erinnern, ihnen alle ungeziemende Correſpondenz über öffentliche oder Amtsangelegenheiten, beſonders aber alle Mittheilungen von Nachrichten oder Abſchriften aus den durch ihre Hände gehenden Akten ꝛc., in ſofern dieſelbe ohne ausdrückliche Erlaubniß des Präſidenten geſchehe, wiederholt ausdrücklich zu unterſagen, ſie für die, auf die gebrochene Amts=Verſchwiegenheit in den Geſetzen verordneten und beſonders im allgemeinen Geſetzbuche, Th. 2. Tit. 20. §. 357 fg. näher beſtimmten Strafen zu warnen, und wenn ſich gleichwohl finden ſollte, daß dergleichen unerlaubte Correſpondenzen oder verbotene Communicationen nicht unterbleiben, gegen den Schuldigen mit gehöriger Unterſuchung und Beſtrafung ohne Nachſicht zu verfahren. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 5. März 1792.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special=Befehl.

v. Finkenſtein. v. Carmer. v. Schulenburg.
v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner.
v. Alvensleben.

Nr. 74.

Die Cognition in Unterſuchungsſachen wegen Verdachts der Winkelhurerei gebührt zu Berlin nicht dem Stadtgerichte, ſondern dem Polizeidirectorio.

Reſcript des Juſtizdepartements an das Berliniſche Polizeidirectorium, vom 31. Dec. 1798.

Bei dem hieſigen Stadtgerichte ſind, zufolge eines von demſelben an das Juſtizdepartement erſtatteten Berichts v. 10. Sept. d. J., darüber Zweifel entſtanden:

ob demſelben oder Euch die Cognition in Unterſuchungsſachen wegen Verdachts der Winkelhurerei zuſtehe?

Da jedoch diejenigen, welche Winkelhurerei treiben, nur um deswillen Strafe leiden müſſen, weil ſie ſich nicht den in Rückſicht der Geſundheit und Sicherheit getroffenen Polizeieinrichtungen unterwerfen, ſo leidet es kein Bedenken, daß Ihr Euch der Bearbeitung dieſer Unterſuchungen zu unterziehen habt, um ſo mehr, als dieſe Eure Verpflichtung auch ſchon im Allgemeinen aus dem

23ſten §. des Bordellreglements vom 2. Februar 1792 und dem Polizeireglement vom 28. Februar 1787

hinlänglich hervorgeht. Wir befehlen Euch daher hierdurch,

die den gedachten Gegenſtand betreffenden Unterſuchungen künftig als zu Eurem Geſchäftskreiſe gehörig zu bearbeiten, und von fernern Conteſtationen mit dem Stadtgerichte abzulaſſen ꝛc.

Berlin, den 31. December 1798.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Arnim.

An
das Polizeidirectorium.

Nr. 75.

Reſcript des Juſtizdepartements an das Berliniſche Polizeidirectorium und an das Stadtgericht, darüber: ob die im Allgemeinen Landrecht auf die Winkelhurerei geordneten Strafen Anwendung finden, wenn die Angeſchuldigte nicht überführt werden kann, davon Kenntniß erlangt zu haben.

De dato Berlin, den 11. November 1799.

Es ſind darüber Zweifel erregt worden, ob die im Allgemeinen Landrechte beſtimmten Strafen der Winkelhurerei in den hieſigen Reſidenzien um deßwillen in Anwendung gebracht werden könnten, weil ſie noch nicht zur Kenntniß derjenigen Klaſſe der hieſigen Einwohner gebracht worden, welche ſich dieſes Vergehens ſchuldig machen könnten, und eine im Allgemeinen zu verfügende Publication in manchem Betracht Bedenken veranlaßt.

Wir finden daher nöthig, hierdurch feſtzuſetzen, daß den Polizeiofficianten aufzugeben, wenn ſie aus hinreichenden Gründen eine Weibsperſon der Winkelhurerei verdächtig halten, davon dem Polizeidirectorio ſofort Anzeige zu thun, welches ſodann die Einleitung zu treffen hat, daß dergleichen Perſon vorgefordert und von einem der Polizeiofficianten mit den in dem Allgemeinen Landrecht enthaltenen Vorſchriften wegen Beſtrafung der Winkelhurerei bekannt gemacht werde, worüber eine kurze Regiſtratur zur Nachricht aufzunehmen und bei den Akten zu aſſerviren iſt.

Wird nun eine Weibsperſon wegen wirklich verübter Winkelhurerei zur Unterſuchung gezogen, ſo iſt die Verhandlung zugleich mit darauf zu richten, ob der Angeſchuldigten die diesfälligen Geſetze bekannt geweſen, oder ob derſelben in der eben erwähnten Art die Strafen der verbotenen Hurerei von der Polizeibehörde bereits eröffnet worden. Kann ſie nicht überführt werden, daß ſie von obgedachten geſetzlichen Vorſchriften Kenntniß gehabt habe, ſo kann nur, wenn ſie ſonſt ſchuldig befunden wird, auf eine außerordentliche Polizeiſtrafe erkannt werden. Zugleich iſt aber zu veranlaſſen, daß die Contravenientin über die geordneten Strafen der Winkelhurerei belehrt werde. Sind hingegen jene geſetzlichen Vorſchriften der Denunciatin bereits bekannt geweſen, ſo kann ſie mit der dadurch beſtimmten Strafe belegt werden.

Dieſes wollen Wir Euch hierdurch, mit Bezug auf das wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Winkelhurerei, am 11ten vorigen Monats an Euch erlaſſene Reſcript, zur Nachricht und Achtung bekannt machen, und iſt das Erforderliche gleichmäßig an die hieſigen Stadtgerichte und Polizeidirectorium erlaſſen worden ꝛc.

Berlin, den 11. Nov. 1799.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
das hieſige Polizeidirectorium und Stadtgericht.

Nr. 76.

Auszug aus der revidirten Budenordnung für die Reſidenz Berlin.

§. 7. Wenn in einer Bude geſtohlne Sachen gefunden worden, ſo ſoll der Buden-Eigenthümer, nach Befinden der Umſtände, des Rechts der Bude verluſtig gehen, die Bude abgetragen, verkauft und mit dem daraus gelöſten Gelde nach richterlichem Erkenntniß verfahren werden.

Berlin, den 15. Auguſt 1801.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Directorium.

Nr. 77.

Verfügung, das Verfahren wegen verlorner Sachen betreffend, vom 16. Oct. 1812.

(Annalen v. Kamptz 1814. Heft. 2.)

Gegen das, beſage des von dem Königl. Stadtgerichte unter dem 9. d. M. erſtatteten Berichts, von dem Polizei-Präſidio (in

lit. b.) vorgeſchlagene Verfahren in Abſicht der auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundenen Sachen von geringem Werthe, deren Eigenthümer nicht ſofort ausgemittelt worden, iſt unter der Vorausſetzung nichts zu erinnern, daß die Ablieferung der gefundenen Sachen, wenn ſie bei der Polizeibehörde zur Aushändigung an die Eigenthümer bereit gelegen, an das Königliche Stadtgericht erfolge, und daſelbſt das geſetzlich vorgeſchriebene Aufgebot, wobei mehrere dieſer Sachen zuſammengenommen werden können, verfügt werde.

Berlin, den 16. Oct. 1816.

Der Juſtizminiſter

v. Kircheiſen.

An
das hieſige Königl. Stadtgericht.

b.

Es ereignet ſich ſehr oft der Fall, daß auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundene Sachen, deren Eigenthümer nicht ſogleich auszumitteln iſt, bei mir abgeliefert werden. Das Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9. §. 23 u. f. ſchreibt vor, wie es mit gefundenen Sachen gehalten werden ſoll, und dieſen Vorſchriften gemäß, würde jede gefundene Sache, wo der Eigenthümer nicht ſogleich ausgemittelt wird, an Ein ꝛc. Stadtgericht abgegeben werden müſſen. Selten ſind jedoch die gefundenen Sachen von dem Werthe, daß das geſetzlich vorgeſchriebene Verfahren auf dieſelben Anwendung finden könnte, und namentlich iſt dies bei gefundenen Schlüſſeln, Scripturen, welche keine Documente ſind, und dergleichen der Fall, gleichwohl aber kann demjenigen, der ſie verloren, viel daran gelegen ſeyn, ſie wieder zu erhalten. Ich habe daher in Ueberlegung genommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, dergleichen gefundene Kleinigkeiten, auf welche die Anwendung der allegirten geſetzlichen Vorſchriften nicht paſſend ſeyn würde, eine Zeitlang im Polizeigebäude aufzubewahren, durch einen Aushang vor der Thüre zu bezeichnen, und das Publicum von dieſer Einrichtung zu benachrichtigen.

Die Nützlichkeit derſelben iſt nicht zu bezweifeln; da jedoch das Allg. Landr. auch dergleichen Kleinigkeiten ohne allgemeinen Werth von dem vorgeſchriebenen Verfahren nicht ausſchließt, ſo

habe ich mich für verpflichtet gehalten, Einem Königl. Stadtgerichte von der intentirten Einrichtung Kenntniß zu geben, und würde, wenn daſſelbe mit mir einverſtanden iſt, worüber ich um deſſelben baldgeneigte Erklärung bitte, das abſchriftlich anliegende Publicandum in öffentlichen Blättern bekannt machen.

Berlin, den 28. Sept. 1812.

Königl. Staatsrath und Polizei=Präſident von Berlin.

le Coq.

An
Ein Königl. Stadtgericht hieſiger Reſidenz.

c.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es werden häufig auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundene Kleinigkeiten bei mir abgeliefert, welche ſich wegen ihres geringfügigen Werthes zu einem öffentlichen Aufruf des etwanigen Eigenthümers von Seiten der competenten Gerichtsbehörde nicht eignen, deren Wiedererlangung aber gleichwohl dem Eigenthümer wünſchenswerth ſeyn mag. Es iſt daher die Einrichtung getroffen worden, daß alle dergleichen gefundene Kleinigkeiten eine Zeitlang im Polizeigebäude aufgehoben und auf einer am Eingange deſſelben aushängenden Deſignation bezeichnet werden ſollen.

Dieſe Einrichtung wird hiermit bekannt gemacht, damit der Eigenthümer Gelegenheit hat, von dem Auffinden von dergleichen Kleinigkeiten Nachricht zu bekommen, und dieſelben nach erfolgter Ausweiſung auf die kürzeſte Weiſe zurück zu erhalten.

Berlin, den 25. Sept. 1812.

Königl. Staatsrath und Polizei=Präſident von Berlin.

Nr. 78.

Reſcript wegen der Ungültigkeit des Hauſir-Edicts v. 17. Nov. 1747. De dato Berlin, den 6. Juni 1815.

(Annalen v. Kamptz 1815. Heft 10.)

Es ſind darüber Zweifel entſtanden, ob bei vorfallenden Hauſir-Contraventionen noch ferner auf die Strafen des Hauſir-Edicts vom 17. Nov. 1747 erkannt werden könne.

Da nun aber die Beſtimmungen dieſes Hauſir-Edicts mit den Vorſchriften des Edicts über die Einführung einer allgemeinen Gewerbeſteuer vom 2. Nov. 1810 nicht zu vereinigen ſind, und daher die Aufhebung deſſelben unter der im §. 31. des Edicts v. 2. Nov. 1810 erfolgten allgemeinen Aufhebung aller, den Inhalt dieſes letztern Edicts zuwiderlaufenden Verordnungen begriffen iſt, ſo müſſen bei der Beſtrafung des unbefugten Hauſirens lediglich die Beſtimmungen des Edicts vom 2. Nov. 1810, und des Geſetzes über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 zum Grunde gelegt werden.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht ſich zu achten.

Berlin, den 6. Junius 1815.

Der Juſtizminiſter

v. Kircheiſen.

An
ſämmtliche Königl. Oberlandesgerichte und
Oberlandesgerichts-Commiſſionen.

Nr. 79.

Circular-Verfügung des Königl. Polizei-Miniſteriums an ſämmtliche Regierungen, betreffend die Beſtimmung der Grenzen zwiſchen dem polizeilichen und gerichtlichen Verfahren bei aufgefundenen Leichnamen, v. 8. Aug. 1816.

(Annalen v. Kamptz 1816. Band 8. H. 15 u. 16.)

Die darüber:

ob die Bewachung und Aufbewahrung der gefundenen Leichname verunglückter oder eines gewaltſamen Todes ge-

ſtorbener Perſonen den Polizei- oder Juſtizbehörden obliege?

hin und wieder entſtandenen Zweifel veranlaſſen mich, nach genommener Rückſprache mit des Herrn Juſtizminiſters Excellenz, in Erinnerung zu bringen, und reſp. in Gemäßheit des §. 151. der Allgemeinen Criminal-Ordnung feſtzuſetzen, daß

1) die Anſtellungs- und Rettungsverſuche, ſo wie die Aufhebung und die in gedachter Geſetzſtelle näher vorgeſchriebene Bewachung eines aufgefundenen Leichnams überhaupt die erſte Fürſorge für die denſelben bis zur Ankunft des Richters, zwar lediglich zu der Obliegenheit der Polizeibehörden gehört; daß dieſelben aber

2) nachdem die vorgeſchriebene, der betreffenden Gerichtsbehörde ſchleunigſt und in dringenden Fällen in Gemäßheit des Juſtizminiſterial-Reſcripts vom 27. März 1814 allenfalls mündlich zu machende Anzeige geſchehen iſt, der Gerichtsbehörde, inſofern ſolche ihre Einſchreitung für nöthig erachtet, den Leichnam zur weitern Verfügung zu übergeben, und ohne beſondere Requiſition von Seiten der letztern, alles fernern Verfahrens ſich zu enthalten haben.

Ich fordere die ꝛc. ꝛc. auf, deren Unterbehörden dieſe Beſtimmung zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Auguſt 1816.

Der Polizei-Miniſter.

In Abweſenheit Sr. Durchlaucht.

v. Kamptz.

Nr. 80.

Vorſchriften der Criminalordnung, die aufgefundenen Leichname betreffend.

§. 149. Der Körper eines Menſchen, deſſen Tod nicht unter den Augen ſeiner Hausgenoſſen oder anderer unbeſcholtenen Perſonen natürlicher Weiſe erfolgt, ſondern durch Gewalt, Zufall, Selbſtmord oder eine bis dahin unbekannte Urſache bewirkt iſt, darf niemals eigenmächtig beerdigt, ſondern es muß ein ſol-

cher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, ſogleich und zwar auf den Dörfern der Gerichtsbarkeit oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden.

§. 150. Eben dieſe Anzeige muß beſonders alsdann geſchehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verſtorben und bei der Entbindung weder eine Hebamme noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig geweſen iſt.

§. 151. Sobald der Gerichts- oder Stadtobrigkeit eine ſolche Anzeige geſchieht, iſt ſie ſchuldig, ohne den geringſten Zeitverluſt dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leiſten, welche das Edict vom 15. Nov. 1715 vorſchreibt. Zugleich müſſen Gutsherrſchaften und Magiſtrâte in Amts- oder adelichen Städten, worin keine Juſtizperſon wohnhaft iſt, den Gerichtshalter oder eine andere zur Juſtiz vereidete Perſon ſogleich holen laſſen, ihm dabei die Umſtände kürzlich melden, und bis dahin die Veranſtaltung treffen, daß, wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Richters unter der Aufſicht der Dorfgerichte oder der ſtädtiſchen Gerichtsbeiſitzer von der Stelle, an welcher er gefunden iſt, erhoben und dergeſtalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere, oder durch Fäulniß ſchneller als gewöhnlich zerſtört werden möge.

Nr. 81.

Verordnung, nach welcher künftig die Obrigkeiten verfahren ſollen, wenn todte Menſchenkörper in ihrem Gerichtsbezirke aufgefunden werden.

De dato Berlin, den 26. Mai 1795.

(Anhang des Criminalrechts, S. 80 §. 151.)

Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. unſer allergnädigſter Herr, haben für nöthig erachtet, Dero getreue Unterthanen und beſonders die Gerichtsobrigkeiten mit nachſtehender Anweiſung, wie ſich dieſelben zu verhalten haben, wenn in ihrem Ge-

richtsbezirke der Körper eines todten Menſchen gefunden wird, verſehen zu laſſen.

§. 1. Der Körper eines Menſchen, deſſen Tod nicht unter den Augen ſeiner Hausgenoſſen oder anderer unbeſcholtenen Perſonen natürlicher Weiſe erfolgt, ſondern durch Gewalt, Zufall, Selbſtmord, oder bis dahin unbekannte Urſache bewirkt iſt, darf niemals eigenmächtig beerdigt, ſondern es muß ein ſolcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, ſogleich und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden.

§. 2. Eben dieſe Anzeige muß beſonders alsdann geſchehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verſtorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig geweſen iſt.

§. 3. Sobald der Gerichts- oder der Stadtobrigkeit eine ſolche Anzeige geſchieht, iſt ſie ſchuldig, ohne den allergeringſten Zeitverluſt, dem vielleicht Scheintodten die Hülfe leiſten zu laſſen, welche das in der Anlage nochmals abgedruckte Edict vom 15. Nov. 1775 vorſchreibt; im Uebrigen aber liegt den Gutsherrſchaften und Magiſträten in Amts- oder adlichen Städten, worin keine Juſtizperſon wohnhaft iſt, ob, den Gerichtshalter oder eine andere zur Juſtiz vereidete Perſon ſogleich holen zu laſſen, ihm dabei die Umſtände kürzlich zu melden, und bis dahin die Veranſtaltung zu treffen, daß, wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Juſtitiarii ꝛc. unter Aufſicht der Dorfgerichte oder ſtädtiſchen Gerichtsbeiſitzer, von der Stelle, an welcher er gefunden iſt, erhoben und dergeſtalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungezieſer, andere Thiere, oder durch Fäulniß ſchneller als gewöhnlich zerſtört werden möge.

§. 4. Nimmt der requirirte Juſtizbediente, der ſich ſofort an Ort und Stelle verfügen muß, aus den ihm gemeldeten Umſtänden wahr, daß es nach den unten zu gebenden Vorſchriften einer förmlichen Obduction bedürfe, ſo muß er ſogleich die Mitreiſe oder Herbeiholung des Phyſici und Chirurgi, oder, bei einer zu weiten Entfernung des erſtern, die Mitanweſenheit

des

des nächſten Regiments-Chirurgi oder andern approbirten Arztes bewirken.

§. 5. Erhellet dagegen aus den ihm mitgetheilten Umſtänden die Nothwendigkeit der Zuziehung der Kunſtverſtändigen nicht, ſo muß der Juſtizbediente, zu Vermeidung der überflüſſigen Koſten, die Reiſe allein antreten.

§. 6. Sind die Umſtände ſo beſchaffen, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und iſt zur Rettung deſſelben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, ſo hat der Juſtizbediente ſolches ohne allen Zeitverluſt zu veranſtalten.

§. 7. Sobald der Juſtizbediente an Ort und Stelle kommt, muß er in Gegenwart der Dorfgerichte oder der Gerichtsbeiſitzer die Umſtände, unter welchen der todte Körper gefunden, oder deſſen Tod erfolgt iſt, ſorgfältig unterſuchen und zu Protokoll verzeichnen.

§. 8. Wird bei dieſer ſummariſchen Unterſuchung glaubwürdig nachgewieſen, daß der Tod durch einen Zufall oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt iſt, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht concurrirt, ſo bedarf es keiner weitern Beſichtigung oder Obduction. Der Juſtizbediente kann die Beerdigung des Körpers und zwar bei Selbſtmördern unter Beobachtung der Vorſchrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 803. verſtatten; er muß, falls die Perſon des Verſtorbenen unbekannt iſt, deſſen Auffindung mit umſtändlicher Beſchreibung deſſelben durch die Intelligenzblätter der Provinz bekannt machen, hiernächſt aber die von ihm aufgenommenen Akten dem ihm vorgeſetzten Landes-Juſtizcollegio zu ſeiner Vorbeſcheidung einreichen.

§. 9. Das Landes-Juſtizcollegium kann in Fällen dieſer Art das weiter Rechtliche veranlaſſen, oder die Akten reponiren, ohne ſie nothwendig nach Hofe einſenden zu müſſen.

§. 10. Iſt dagegen der todte Körper ein §. 2. beſchriebenes neugebornes Kind, oder entſteht bei der äußern Beſichtigung deſſelben der geringſte Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden, oder iſt der Tod auf oder durch vorſätzliches oder ſchuldbares Zuthun eines Dritten auch nur wahrſcheinlich erfolgt; ſo muß jederzeit die Obduction durch die Sachverſtändigen nach den ihnen ertheilten Vorſchriften, beſonders der Inſtruction vom 17. Oct. 1779, in Beiſeyn des Juſtizbedienten

geſchehen, wenn vorher der Körper dem Thäter, im Fall man ſich deſſen ſchon verſichert hat, zur Anerkennung vorgewieſen worden.

§. 11. In wiefern der an die Stelle des gewöhnlichen Phyſici oder Regiments-Chirurgi adhibirte Medicus in der Folge das Beſichtigungs-Protokoll und das darüber abgeſtattete Gutachten beſchwören müſſe, bleibt der geſetzmäßigen Verfügung des Inquirenten im Laufe des Inquiſitions-Prozeſſes vorbehalten.

§. 12. Iſt einmal die Obduction geſchehen, ſo ſind ohne Ausnahme, wenn auch gleich kein Thäter entdeckt werden ſollte, die von dem Inquirenten eingereichten Akten von dem Landes-Juſtizcollegio mittelſt gutachtlichen Berichtes an das Criminal-Juſtizdepartement einzuſenden.

§. 13. Die von §. 4 bis 12. gegebenen Vorſchriften ſollen auch von den in Städten, wo ſich der Vorfall ereignet, wohnenden Juſtizperſonen, wenn ſie entweder der competente Richter ſelbſt ſind, oder ihnen in Abweſenheit oder Verhinderung deſſelben die Anzeige geſchieht, befolgt werden.

§. 14. Was endlich die bei ſolcher Gelegenheit auflaufenden Koſten betrifft, ſo wird hierdurch feſtgeſetzt:

a. daß diejenigen Koſten, welche dazu verwendet werden, um den gefundenen Körper aufzunehmen, in Verwahrung zu bringen, wo möglich wieder ins Leben zu rufen, und wenn dies nicht geſchehen kann, ihn zu beerdigen, aus dem Vermögen des Todtgefundenen zu nehmen;

b. daß wegen der übrigen Koſten, wohin auch diejenigen gehören, welche durch Herbeiholung der Gerichtsperſonen und der Obducenten, ſo wie durch die Beſichtigung, Obduction und Unterſuchung ſelbſt entſtehen, ein Gleiches Statt finde, wenn hinlänglich ausgemittelt iſt, daß der Tod durch Selbſtmord, ſchuldbare Unvorſichtigkeit oder Völlerei des Verſtorbenen, oder auch nur durch einen bloßen, in ſeiner Perſon ſich ereignenden, Zufall verurſacht worden;

c. daß, wenn ein Anderer abſichtlich oder auch nur durch ſchuldbare Unvorſichtigkeit den Tod veranlaßt hat, dieſer

für die ſub b. bemerkten Koſten principaliter haften, und auch für die ſub a. den Erben oder Creditoren gerecht werden müſſe;

d. daß alſo die Gerichtsobrigkeit des Bezirks, auf welchen der Körper gefunden worden, für die Koſten nur in ſubſidium und außerdem nur alsdann hafte, wenn die eigentliche Urſache und Veranlaſſung des Todes nicht ſo weit hinreichend ausgemittelt werden kann, daß entweder der Nachlaß des Verſtorbenen oder ein Dritter für die Koſten nach obigen Grundſätzen in Anſpruch genommen werden könnte.

Es hat ſich alſo ein Jeder, beſonders aber ſämmtliche Magiſträte und Gerichtsobrigkeiten, nach dieſer Verordnung gebührend zu achten.

Berlin, den 26. Mai 1795.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

Nr. 82.

Beerdigungskoſten eines todtgefundenen Körpers.

Auszug aus dem Regulativ de dato Berlin, den 14. Dec. 1793.

(Anhang zum Criminalrechte, S. 170. §. 615 b), S. 175. Nr. 10. §. 6.)

Die Beerdigung eines todtgefundenen Körpers, wenn nämlich der Verſtorbene kein Vermögen hinterlaſſen, und niemand vorhanden iſt, der zu deſſen Beerdigung näher verbunden iſt, liegt der Polizeiſtelle ob, und die Kämmerei muß, wenn in des Magiſtrats Polizeibezirk dergleichen Leichnam ſich gefunden, die dazu nöthigen Koſten, wofür 1 Thaler paſſirt wird, tragen.

Nr. 83.

Declaration des Circulars vom 17. Juli 1782, wegen Anlegung lebendiger Hecken.

De dato Berlin, den 3. Mai 1785.

(N. C. S. 1785)

Da bei der von Sr. Königl. Majeſtät AllerhöchſtSelbſt wiederholentlich anbefohlenen Abſchaffung der hölzernen Zäune und Anlegung lebendiger Hecken, eine Beſtimmung nothwendig geweſen:

> ob dieſe Hecken auf dieſelbe Stelle, wo der Zaun geſtanden,

oder:

> ob ſolche dergeſtalt anzulegen, daß der Eigenthümer auf ſeinen Grund und Boden zurücktreten muß, und die hervorragenden Aeſte die Grenze halten müſſen?

So wird hiermit feſtgeſetzt, daß, wenn außerhalb der Städte beide anſchließende Grundbeſitzer entweder zur gemeinſchaftlichen Anlage, oder jeder zur Hälfte den Zaun zu halten ſchuldig ſind, oder der Zaun an den Weg ſtößt, die Hecke auf dieſelbe Stelle oder Linie, wo der Zaun geſtanden, anzulegen iſt. Im entgegengeſetzten Falle aber, wenn nämlich ein Nachbar den Zaun allein zu halten ſchuldig iſt, muß derjenige, welcher ſein Grundſtück durch eine lebendige Hecke befriedigen und verwahren will, den Schaden des anſchießenden urbaren Grundes, welcher theils durch die Ueberſchattung von der Hecke, theils durch das Durchlaufen der Wurzeln in das Erdreich verurſacht wird, dadurch verhindern, daß derſelbe ohne Unterſchied der Holzart, welche zur Anlegung der Hecke gewählt wird, anderthalb Fuß von des Nachbars Grenze, jedoch mit Vorbehalt ſeines ihm daran zuſtehenden Eigenthumsrechts, zurück tritt: wobei aber demſelben unbenommen bleibt, dieſe Breite, wegen beſſern Fortkommens der gepflanzten Hecke, zum Graben mit zu employiren, ſo wie ihm auch der Abſchnitt des Auswuchſes von beiden Seiten zufällt.

Es muß aber auch derſelbe nach Beſchaffenheit des Bodens und Holzwuchſes alle vier bis fünf Jahre dergleichen Hecke

wenigſtens auf des Nachbars Seite aufſchlichten, weil ſolche ſonſt zu breit überläuft, und beim Abſchlichten auf einer Seite nach des Nachbars Seite zu ſtark hinüber getrieben wird.

Signatum Berlin, den 3. Mai 1785.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.

Nr. 84.

Verordnung, wie künftig bei Vollziehung von Todesurtheilen in den hieſigen Reſidenzen verfahren werden ſoll.

De dato Berlin, den 16. Sept. 1800.

(N. C. S. 1800.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen: Der bei Hinrichtung einer hieſigen Verbrecherin entſtandene Volksauflauf hat auf die Mißbräuche aufmerkſam gemacht, welche bisher bei Vollziehung der Todesurtheile Statt gefunden, und den Zweck, warnende und abſchreckende Beiſpiele darzuſtellen, mehrentheils vereitelt haben.

Zur künftigen Verhütung ähnlicher Ereigniſſe wird bei der bevorſtehenden Reviſion der Criminalordnung das Erforderliche geſetzlich beſtimmt werden. Vorläufig finden Wir aber nöthig, ſchon jetzt wegen des in den hieſigen Reſidenzen bei Vollſtreckung von Todesurtheilen zu beobachtenden Verfahrens, nachfolgende Vorſchriften zu ertheilen.

§. 1. Sobald einem Delinquenten das Todesurtheil publicirt worden, darf außer den Gerichtsperſonen nur allein dem Geiſtlichen und den nächſten Anverwandten der Eingang in das Gefängniß geſtattet werden, und der Gefangen-Inſpector muß bei Caſſation dafür einſtehen, daß der Delinquent unter keinem Vorwande den Neugierigen zur Schau geſtellt werde.

§. 2. Der Druck und Verkauf von Lebensbeſchreibungen des Delinquenten, von Liedern und andern Blättern, welche auf eine bevorſtehende Hinrichtung Bezug haben, darf nicht geſtattet werden, und die hierwieder handelnden Verfertiger, Drucker und Herumträger müſſen polizeimäßig beſtraft werden.

§. 3. Die Hinrichtung muß ſo ſchnell als möglich, nach der Publication des rechtskräftigen Urtheils erfolgen, und der dazu beſtimmte Tag nur denjenigen bekannt gemacht werden, deren Gegenwart und Mitwirkung erfordert wird.

§. 4. Die Execution muß in den langen Tagen früh um Sechs Uhr, in den kürzern aber um 7 oder 8 Uhr vorgenommen werden.

§. 5. Es bedarf keiner Hegung eines hochnothpeinlichen Halsgerichts, ſondern ſtatt deſſen wird, wie es bei dem Militair gebräuchlich, das Urtheil auf dem Richtplatze dem Delinquenten durch einen der Criminalrichter laut vorgeleſen.

§. 6. Dem Delinquenten werden keine ihn auszeichnende Kleidungsſtücke geſtattet. Iſt der Anzug, welchen der Delinquent im Gefängniſſe getragen, nach dem Ermeſſen des Richters nicht ſchicklich, ſo werden dem Delinquenten Kleidungsſtücke von grauer Sackleinewand gereicht.

§. 7. Zur möglichſten Beſchleunigung des Transports zum Richtplatze, geſchieht ſolcher auf einem gewöhnlichen Leiterwagen in der Art, daß der Delinquent auf ein Bund Stroh geſetzt, angeſchloſſen, und von zwei auf dem Wagen ſitzenden Gerichtsdienern begleitet wird. Einige reitende Polizeibediente umgeben den Wagen, und ein Cavallerie-Commando hindert das Andringen des Volks.

§. 8. Um den Richtplatz wird von einem Infanterie-Commando ein Kreis geſchloſſen, und Niemand, außer dem bei der Execution erforderlichen Perſonale, der Eintritt in den Kreis, und noch weniger der Zugang zum Blutgericht geſtattet, damit auch die entferntern Zuſchauer die Hinrichtung ſehen können.

§. 9. Sobald der Delinquent auf dem Richtplatze angekommen, wird das Urtheil nach §. 5. verleſen, und wenn dieſes geſchehen iſt, muß der Scharfrichter, ohne den geringſten Verzug ſein Amt verrichten.

§. 10. Der Kreis bleibt geſchloſſen, bis der Körper des Delinquenten fortgeſchafft, der Richtplatz vom Blute gereinigt, und deſſen Zugang verſchloſſen worden iſt.

§. 11. Nach vollzogener Strafe wird durch Einrückung in die öffentlichen Blätter und Anſchlagung an ſchicklichen Orten, eine Warnungsanzeige bekannt gemacht, welche den Namen und Stand des Hingerichteten, eine kurze aktenmäßige Erzählung der Miſſethat, und einen Auszug des Urtheils enthält.

Dieſen Anweiſungen haben ſämmtliche, in hieſigen Reſidenzen die Criminalgerichtsbarkeit verwaltende, höhere und niedere Behörden überall auf das Genaueſte zu befolgen.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen, und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laſſen.

Berlin, den 16. Sept. 1800.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Nr. 85.

Ob und in wie weit phyſikaliſche Experimente mit hingerichteten Perſonen erlaubt ſeyn ſollen?

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck!

Wenn die in Nr. 33. der hieſigen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen aufgenommene Anzeige von den nach der zu Breslau vollſtreckten Enthauptung des rc. v. P. mit deſſen Kopfe gemachten Verſuchen gegründet iſt, ſo verdient das Benehmen der die Execution dirigirenden Gerichtsperſonen, welche dieſe Verſuche zugelaſſen haben, eine ernſtliche Rüge.

Solche Verſuche ſind in den Geſetzen nirgends erlaubt, ſie beleidigen das menſchliche Gefühl, und würdigen die feierlichſte Handlung der Juſtiz herab; indem ſie zugleich die Aufmerkſamkeit von dem eigentlichen Zweck des Strafgeſetzes abziehen und einen ganz fremden Eindruck hervorbringen müſſen. Ich befehle Euch daher, von dem, was an dieſem Vorgange wahr ſeyn möge, nähere Kenntniß zu nehmen, und dem gemäß das-

jenige zu verordnen, was wegen Uebertretung der geſetzlichen Ordnung Rechtens, und zu Milderung des erregten widrigen Eindrucks nothwendig iſt. Von ſolchen eigenmächtigen Verſuchen muß ſehr wohl unterſchieden werden, wenn bewährte Sachverſtändige zu einem großen heilſamen Zweck, nachdem dem Geſetze ein Genüge geſchehen, Experimente anſtellen wollen. Dieſe müſſen ſich bei der Behörde melden, welche, nach Befinden der Umſtände, das Geſuch abſchlagen, oder deſſen Gewährung nachgeben, alsdann aber auch ſolche Veranſtaltungen treffen muß, daß jedes öffentliche Aergerniß vermieden werde.

Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

Berlin, den 21. März 1803.

Friedrich Wilhelm.

An
den Großkanzler von Goldbeck.

Nr. 86.

Circular-Reſcript des Königl. Finanzminiſteriums v. 5. Juli 1818, an ſämmtliche Königl. Regierungen, excl. Stralſund, Aachen, Trier, Cöln und Colberg, die wundärztlichen Atteſte auf ungeſtempeltem Papier betreffend.

(Annalen von Kamptz.)

Es iſt beſchloſſen worden, nachzugeben:

daß die von unvermögenden Perſonen, in Fällen erlittener Mißhandlungen beizubringenden wundärzlichen Atteſte, zur Begründung einer gerichtlichen Klage, auf ungeſtempeltem Papier ertheilt werden dürfen;

jedoch muß der geſetzliche 8 Gr.-Stempel zu dergleichen Atteſten in dem Falle ſupplirt werden, wenn im Laufe der Unterſuchung ſich ergiebt, daß der Extrahent derſelben ſich nicht zum Armenrechte qualificire, oder wenn der andere Theil ſuccumbirt, und in die Koſten verurtheilt wird, als in welchem Falle derſelbe

auch die Koſten des nachzubringenden Stempels zu dem Atteſte tragen muß.

Berlin, den 5. Juli 1818.

Finanz-Miniſterium.

v. Klewitz.

An
ſämmtliche Regierungen, excl. Stralſund, Aachen, Trier, Cöln und Colberg.

Abſchrift hiervon zur Nachricht.

Berlin, am 5. Juli 1818.

Finanz-Miniſterium.

v. Klewitz.

An
ſämmtliche Provinzial-Stempelfiskäle.

Nr. 87.

Allerhöchſte Kabinetsordre vom 20. Juni 1816, betreffend die Gültigkeit gerichtlicher Verhandlungen bei Perſonen, welche des Schreibens und Leſens unerfahren ſind.

Ich erſehe aus Ihrem Berichte vom 22. Febr. d. J., daß die Gerichte darüber zweifelhaft ſind:

ob die Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts im Anhange §. 5., und der Allgemeinen Gerichtsordnung im Anhange §. 68 und §. 421, nach welcher diejenigen Perſonen, welche nicht ſchreiben und Geſchriebenes leſen können, zu ihren gerichtlichen Verhandlungen einen glaubhaften Mann zur Stelle bringen müſſen, welcher in ihrem Namen die Unterſchrift verrichtet, auch dann anzuwenden ſey, wenn die Verhandlung mit Zuziehung eines Actuars, vereideten Protokollführers, oder zweier Schöppen aufgenommen wird;

und entſcheide dieſen Zweifel, nach Ihrem Antrage, dahin:

daß es der Zuziehung eines glaubhaften Mannes zu gerichtlichen Verhandlungen mit ſolchen Perſonen, welche

des Schreibens und Leſens unerfahren ſind, nicht bedarf, ſobald die Verhandlungen von dem Richter unter Zuziehung eines Actuars, vereideten Protokollführers, oder zweier Gerichtsſchöppen aufgenommen wird.

Ich trage Ihnen auf, für die vorſchriftsmäßige Publication dieſer Meiner Ordre zu ſorgen.

Berlin, den 20. Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtizminiſter
von Kircheiſen.

Nr. 88.

Circular-Reſcript des Königl. Polizeiminiſteriums an ſämmtliche Königl. Regierungen, vom 6. April 1817, das Verfahren bei polizeilicher Vernehmung der Minderjährigen betreffend.

Da es nicht allein der Billigkeit, ſondern auch den beſtehenden Geſetzen gemäß iſt, daß, wenn Minderjährige oder unter elterlicher Gewalt ſtehende Perſonen in Anſpruch oder Unterſuchung zu nehmen ſind, bei der Inſtruction die reſp. Vormünder oder Eltern derſelben zugezogen werden; ſo veranlaſſe ich die Königl. Regierung, in polizeilichen Angelegenheiten ein gleiches Verfahren zu beobachten, und den betreffenden Polizeibehörden zur Nachachtung vorzuſchreiben.

Berlin, den 6. April 1817.

W. F. zu Wittgenſtein.

Nr. 89.

Erläuterungs-Circular des Königl. Polizei-Miniſteriums an ſämmtliche Königl. Regierungen, vom 23. Juni 1817, das Verfahren bei polizeilicher Vernehmung der Minderjährigen betreffend.

Die Circular-Verordnung vom 6. April d. J. iſt nicht ſowohl zur Wahrnehmung des Vermögensintereſſes der in polizeiliche Unterſuchung gerathenen Minderjährigen, als vielmehr deshalb erlaſſen, um theils denjenigen, die wegen ihrer Jugend den Gang der Unterſuchung, die Folgen der darin gemachten Aeußerungen und die Gründe ihrer Vertheidigung nicht kennen, eine noch größere Sicherheit vor etwanigen Uebereilungen zu gewähren, theils aber denjenigen, welche Natur und Geſetz zu ihrer Vertretung berufen haben, Gelegenheit zu geben, deren Vertheidigung und übrige Gerechtſame wahrzunehmen, zugleich aber auch die hierher gehörigen Verhältniſſe ihrer Kinder und Pflegebefohlnen näher, als es oft in häuslichen Verhältniſſen möglich iſt, kennen zu lernen, endlich aber auch, um den Polizeibehörden die Veranlaſſung darzubieten, den Eltern und Vormündern die Pflicht der Aufmerkſamkeit auf ihre Kinder und Pflegebefohlnen ans Herz zu legen, und Vorſchriften oder Winke zur Vorbeugung weiterer polizeilicher Vergehungen denſelben zu geben.

Dieſer Zweck der angeführten Circular-Verordnung wird dadurch erreicht: daß

1) den Eltern oder Vormündern, die gegen ihre Kinder oder Pflegebefohlne zu eröffnete Unterſuchung und deren Veranlaſſung bald möglichſt bekannt gemacht und

2) ihnen dabei überlaſſen werde, dasjenige, was ſie zu deren Vertheidigung anführen zu können glauben, nicht allein im Anfange der Unterſuchung, ſondern auch in jeder Lage derſelben vorzubringen; demnächſt aber

3) am Schluſſe der Unterſuchung ihnen der Inhalt der Akten bekannt gemacht, oder deren Einſicht verſtattet werde, mit der Aufforderung, dasjenige anzuzeigen, was nach ihrer Anſicht oder ſonſt noch zur Entſchuldigung ihres Kindes oder Mündels gereichen möchte; wie denn auch

4) das Reſolut in ihrer Gegenwart publicirt, oder ihnen wenigſtens gleich mitgetheilt werde, und zwar in beiden Fällen

mit angemeſſener Belehrung über die dagegen zuſtehenden Rechtsmittel.

Außerdem muß aber

5) bei Vernehmungen, die eine nähere, bei dem Alter, wovon hier die Rede iſt, nicht vorauszuſetzende Kenntniß des Geſetzes, des Gegenſtandes oder andere relevirenden Verhältniſſe erfordern, oder bei jungen Leuten von beſchränkten Geiſtesfähigkeiten oder andern die Freiheit oder Richtigkeit ihrer Aeußerungen hindernden Eigenſchaften, ſo wie bei beſonderer Verſtocktheit und beharrlichen Läugnen der Vater oder der Vormund bei der Vernehmung ſelbſt zugezogen werden; auch müſſen

6) die zum Arreſt gebrachten Kinder oder Pflegbefohlnen nach Beendigung des Arreſtes von Polizei wegen ihren reſp. Eltern oder Vormündern übergeben werden, und kann endlich

7) die Vollſtreckung der von der Polizei erkannten körperlichen Züchtigung der Kinder oder Pflegbefohlnen, nach Verhältniſſen, deren Eltern oder Vormündern überlaſſen werden.

Wenn dieſes Verfahren zwar nicht mit der Criminalordnung übereinſtimmt, ſo ſind dagegen die für die Unterſuchung begangener Verbrechen und für die Behandlung der Verbrecher nothwendigen, und daher erlaſſenen Vorſchriften des Criminalrechts auf bloße Polizeicontraventionen nicht unbedingt und in ihrer ganzen Strenge anzuwenden, ſondern bei den letztern in mehrfacher Beziehung durch liberalere und mehr ſchonende Behandlung zu ergänzen. Ein weſentlicher Aufenthalt der Sache iſt hieraus um ſo weniger zu beſorgen, als bei der Abweſenheit der Eltern oder des Vormundes die Polizei nach der Analogie der Interimstutel, einen der am Orte gegenwärtigen Verwandten, oder in deren Ermangelung einen andern mit den Contravenienten in näheren Verhältniſſen ſtehenden hieſigen Einwohner, auffordern kann, bei der Unterſuchung die Stelle der abweſenden Eltern und Vormünder zu vertreten.

Berlin, den 23. Juni 1817.

In Abweſenheit des Herrn Polizei-Miniſters Durchlaucht.

v. Kamptz.

An
die Königl. Regierung in Berlin.

Abſchrift dieſer nähern Erläuterung der Circularverordnung vom 6. April d. J. ſämmtlichen Königl. Regierungen.

Berlin, den 23. Juni 1817.

In Abweſenheit des Herrn Polizei-Miniſters Durchlaucht.

v. Kamptz.

Nr. 90.

Anweiſung der Königl. Regierung in Poſen, vom 14. Mai 1817, an die Polizeibehörden, über die Abfaſſung der Polizeiberichte.

Um uns eine Ueberzeugung davon zu verſchaffen, wie weit die Bürgermeiſter in den einzelnen Städten unſres Departements bei ihrer Verwaltung den Vorſchriften nachgekommen ſind, die für dieſelben entweder allgemein beſtehen oder beſonders gegeben worden, um ferner Gelegenheit zu erhalten, Mängeln in der Verwaltung des ſtädtiſchen Polizei- und Gemeinweſens, wo dergleichen beſtehen, möglichſt abzuhelfen, und um endlich eine Ueberzeugung davon zu gewinnen, wie weit die einzelnen Bürgermeiſter ſich es haben angelegen ſeyn laſſen, nicht nur für das Beſte der ihrer nächſten Aufſicht anvertrauten Commune pflichtmäßig wirkſam zu ſeyn, ſondern ſich auch die Fähigkeit anzueignen, über ihr Verfahren eine deutliche, verſtändliche und umfaſſende Rechenſchaft abzulegen, iſt es nöthig, daß von ihnen von Zeit zu Zeit ein Hauptbericht über die Verwaltung des Polizei- und Communalweſens an uns unmittelbar erſtattet werde.

Für die Zukunft muß dieſer Bericht jedesmal am erſten Februar des nächſten Jahres für das unmittelbar vorhergegangene Jahr hier eingetroffen ſeyn, alſo am 1ſten Februar 1818 für das Jahr 1817, am 1ſten Februar 1819 für das Jahr 1818 u. ſ. w.

Für das Jahr 1816 iſt dagegen dieſer Bericht ſofort und dergeſtalt zu erſtatten, daß er ſpätſtens mit dem 1ſten Juli c. hier eintrifft.

Im Allgemeinen muß derſelbe enthalten eine genaue Ueberſicht von dem Zuſtande der Stadt und allen auf die ſtädtiſche

Verwaltung Bezug habenden Gegenſtände, als: Polizei-Bauweſen, Gewerbe, Kirchen, Schul- und Armenanſtalten.

Namentlich muß er ſich verbreiten

1) über die Bevölkerung der Stadt, nach dem Geſchlecht, der Religion und dem Gewerbe ihrer Einwohner;

2) über den Zuſtand der Hauptgewerbe, als: der Tuchmachereien, der Leinewebereien, Gerbereien u. ſ. w., über das Steigen oder Fallen derſelben, und über die Gründe zu dem einen oder dem andern; über Auswanderungen von Gewerbetreibenden, und für die bekannten Veranlaſſungen zu einem desfallſigen Entſchluſſe derſelben;

3) über die Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Reinlichkeit in der Stadt getroffen ſind;

4) über das Schulweſen, mit Vorſchlägen zu ſeiner Verbeſſerung;

5) über die Anſtalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit;

6) über die Maaßregeln zur Abwendung von Feuersgefahr, und zur Unterdrückung etwa ausbrechender Feuersbrünſte, alſo über die Feuerlöſchinſtrumente, und über die Einleitungen zum zweckmäßigen Gebrauch derſelben;

7) über die Anſtalten zur Unterſtützung der Armen, und zur Abſchaffung der Straßenbettelei;

8) über den Zuſtand des Straßenpflaſters, der Wege, der Brücken, der Dämme, der Fähren, über dasjenige, was zu ihrer Unterhaltung in brauchbarer Beſchaffenheit geſchehen iſt, und noch zu veranlaſſen ſeyn dürfte;

9) über Jahr- und Wochenmärkte;

10) über das Servis- und Einquartierungsweſen;

11) über die in der Stadt vorhandenen Krankenanſtalten und Hoſpitäler, über den Zuſtand derſelben, über ihre Revenüen und die Zahl der Perſonen, die in denſelben unterhalten werden;

12) über die Kämmerei-Einnahmen und Ausgaben mit einer Bemerkung darüber, in wiefern ſich die erſteren gegen das letzte Jahr erhöht oder vermindert haben, und bis zu welcher Zeit die Kämmerei-Rechnungen gelegt ſind;

13) über die Schulden der Commune, als ſolcher, mit Angabe ihres ſummariſchen Betrags, und der Mittel, die zu ihrer ſucceſſiven Abbürdung getroffen ſind;

14) über den Zuſtand der den Kämmereien gehörigen Grundſtücke, über die Benutzung derſelben, verbunden mit Vorſchlägen zu deren Melioration;

15) über etwa Statt gehabte Feuersbrünſte, und über das Retabliſſement abgebrannter Gebäude;

16) über ſonſt vorgekommene Neubauten, mit der Bemerkung darüber, wiefern bei ihnen die baupolizeilichen Vorſchriften beobachtet worden;

17) über die Abſchaffung von Schindel- und Strohdächern, ſo wie über die Abſchaffung der feuergefährlichen hölzernen Schornſteine und dergleichen.

Wir zweifeln nicht, daß es jedem für die Erfüllung der Pflichten ſeines Amtes erwärmten Bürgermeiſter lieb ſeyn werde, eine Gelegenheit zu erhalten, über ſeine Amtsführung umſtändliche Auskunft zu geben, ſeine vorgeſetzte Behörde von ſeinem Beſtreben, das Beſte der Stadt zu befördern, Ueberzeugungen zu verſchaffen, und ſich ſolchergeſtalt Anſprüche auf ſeine beſondere Berückſichtigung zu erwerben: und fügen die Bemerkung hinzu, daß diejenigen Bürgermeiſter, deren Bericht mit dem 1. Juli nicht eingegangen ſeyn ſollte, in Ordnungsſtrafe werden genommen werden. Poſen, den 14. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 91.

Reſcripte des Königl. Polizei-Miniſteriums, vom 16. April 1817, das Verfahren bei Beſtimmung der Durchſchnittspreiſe betreffend.

a.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 3. December v. J., die Beſtimmung der Durchſchnitts-Marktpreiſe betreffend, eröffne ich derſelben, nachdem ich wegen dieſes Gegenſtandes auch mit des Herrn Finanzminiſters Excellenz in Mittheilung getreten bin, daß nach des Letztern und meiner Meinung die von der hie-

ſigen Königl. Regierung angenommene Art der Berechnung der Durchſchnittspreiſe, wonach dieſelben mittelſt Fraction unmittelbar aus den höchſten und niedrigſten Marktpreiſen gefunden werden, die richtige und als die natürlichſte und allgemein übliche, auch von der Königl. Regierung zu Potsdam in Zukunft um ſo mehr zu beobachten iſt, als die öffentlich bekannt gemachten Durchſchnittspreiſe nicht allein bei freiwilligen Lieferungen zur Militairverpflegung, ſondern auch bei Privatſtreitigkeiten zur Richtſchnur dienen, und jene, deren Beförderung allein die auf Ihren Antrag genehmigten berechnungsweiſe bezweckt hat, gegenwärtig zu unbedeutend ſind, um eine für das Ganze nicht erſprießliche Abweichung von den gewöhnlichen Verfahren zu rechtfertigen. Berlin, den 16. April 1817.

Der Polizeiminiſter
Fürſt zu Wittgenſtein.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

b.

Nachdem der auf Ew. Excellenz und der Königl. Regierung in Berlin Vortrag vom 16. September v. J. erforderte Bericht, wegen der Beſtimmung der Durchſchnitts-Marktpreiſe, von der Königl. Regierung zu Potsdam erſtattet worden; ſo bin ich wegen dieſes Gegenſtandes noch mit des Herrn Finanzminiſters Excellenz in Mittheilung getreten, und eröffne Ihnen, daß nach des Letztern und meiner Meinung das Verfahren, welches Sie bei der Beſtimmung der Durchſchnitts-Marktpreiſe zum Grunde legen, das richtige, und aus den von Ihnen dafür angeführten erheblichen Gründen für die Zukunft beizubehalten iſt, auch die Königl. Regierung in Potsdam heute die Anweiſung erhalten hat, daſſelbe gleichfalls um ſo mehr zu beobachten, als die freiwilligen Lieferungen zur Militairverpflegung, zu deren Beförderung die andern berechnungsweiſe früher angenommen wurde, jetzt zu unbedeutend ſind, um noch eine beſondere Rückſicht zu verdienen. Berlin, den 16. April 1817.

Der Polizeiminiſter
Fürſt zu Wittgenſtein.

An die Königl. Regierung zu Berlin.

Dritte

Dritte Hauptabtheilung.

Militairiſche Gegenſtände in polizeilicher Hinſicht.

Verordnung über die Rechtspflege in Criminal- und Injurienſachen gegen beurlaubte und inactive Unterofficiere und Soldaten, vom 21. Febr. 1811. (Geſetzſamml. 1811. Nr. 11.)

Allerhöchſte Beſtimmung, das bei Polizei- und andern Contraventionen in Abſicht auf Militairperſonen Statt findende Verfahren betr., v. 24ſten September 1812. (Geſetzſamml. 1812. Nr. 23.)

Königl. Befehl, wegen Beſtrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen, v. 17. März 1813. (Geſetzſamml. 1813. Nr. 7.)

Verordn. wegen Unterſuchung und Beſtrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde, v. 15. Januar 1814. (Geſetzſamml. 1814. Nr. 2.)

Allerhöchſte Kabinetsordre, die Gratification für die Einbringung eines deſertirten Militairſträflings, v. 14. September 1818. (Geſetzſamml. 1819. Nr. 3.)

Nr. 1.

Beſtimmungen wegen der Militair-Commandanten.

Damit nicht der bisherige Mangel an erſchöpfenden und vollſtändigen Vorſchriften über das gegenſeitige Verhältniß der an einem Orte angeſtellten Militair-Commandanten oder deren Stelle vertretenden älteſten Officiers und der Local-Polizeibehörden, und namentlich über die Concurrenz der erſten, bei Gegenſtänden, die ſonſt weſentlich oder hauptſächlich polizeilicher Natur ſind, Differenzen und Streitigkeiten hervorbringe, und dadurch das gute Vernehmen und die Eintracht zwiſchen den Militairperſonen und den übrigen Einwohnern des Staats, welche durch die Ereigniſſe der Zeit, durch die gegenſeitig entſtandenen Anſprüche auf Vertrauen und Achtung ſo feſt begründet worden, zerſtört werde, iſt, bis jener Mangel durch eine allgemeine Inſtruction über dieſen Gegenſtand gehoben ſeyn wird, mittelſt Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern, vom 28. v. M. feſtgeſetzt worden:

1) daß an Garniſonorten, wo kein Commandant beſonders angeſtellt iſt, dem älteſten Officier der Garniſon die Rechte

und Pflichten eines Militair=Commandanten von Amtswegen reſp. zuſtehen und obliegen;

2) daß ihm, ſo wie jedem Militair=Commandanten, alle diejenigen Befugniſſe, ohne welche die Ordnung beim Militair, namentlich die Erhaltung der Disciplin und die Beobachtung des Wachtdienſtes, ſo wie außerdem in Feſtungen und Grenzorten die nöthige Ueberſicht zur Bewahrung der militairiſchen Sicherheit nicht gewonnen werden kann, niemals beſtritten werden dürfen;

3) daß alle allgemeine polizeiliche Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen, und inſonderheit außergewöhnliche Bewilligungen und Abweichungen von bekannten polizeilichen Geſetzen, welche auf das Militair Bezug haben, dem älteſten Officier der Garniſon oder Commandanten nachrichtlich angezeigt, und alsdann, wenn das Militair beſonders concurrirt, auch mit Zuziehung deſſelben, ohne daß dadurch die bürgerlichen Verhältniſſe geſtört werden dürfen, angeordnet werden; wogegen

4) von des Herrn Kriegsminiſters Excellenz die Militairbehörden in ähnlicher Art inſtruirt und darauf aufmerkſam gemacht ſind, um insbeſondere jeder Einmiſchung in rein polizeiliche Gegenſtände ſich zu enthalten.

Sie werden daher hierdurch angewieſen, ſich nach dieſen vorläufigen Beſtimmungen auf das allgenaueſte zu achten, und wird ihnen dabei zugleich eine vertrauungsvolle Zuvorkommenheit und Dienſtwilligkeit, und die ſorgfältige Vermeidung aller Gelegenheiten zum Streit über ohnehin meiſtens kleinliche Gegenſtände zur ſtrengſten Pflicht gemacht.

Stettin, den 11. October 1814.

Polizei=Deputat. der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

* * *

Da die in der Verfügung vom 11. October c. ad 3) enthaltenen Beſtimmungen keinen andern Sinn haben können, als den, daß die Polizeibehörden nur verbunden ſind, in denjenigen polizeilichen Angelegenheiten, welche auf das Militair Bezug ha=

ben, mit dem Militair-Commandanten gemeinſchaftlich zu Werke zu gehen; die Stellung der Worte aber doch einer ungleichen Auslegung fähig iſt; ſo declariren wir, um allen etwanigen Anfragen zuvorzukommen, unſere Anordnung dahin: daß Sie die Fälle zu unterſcheiden haben, wo allgemeine Maaßregeln blos der Militairbehörde bekannt ſeyn müſſen, damit ſolche darüber nicht in Irrthum ſchweben dürfe, und wo in beſondern Fällen Maaßregeln getroffen werden ſollen, bei denen das Militair nicht blos paſſiv intereſſirt, ſondern wovon es activ, entweder bei der Ausführung der Maaßregeln oder durch eigene Befolgung derſelben Theil nehmen ſoll, bei welchen letztern Anläſſen Sie ſodann mit dem Militair-Commandanten gemeinſchaftlich zu Werke gehen müſſen.

Stettin, den 15. December 1814.

Polizei-Deputat. der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nr. 2.

Reſſortverhältniſſe der Militairperſonen.

Allgem. Gerichtsordn. Tit. 2. §. 48.

Die in wirklichen Militairdienſten ſtehenden Ober- und Unterofficiere und Soldaten, ingleichen die zum Unterſtabe gehörigen Perſonen, z. B. Regimentsquartiermeiſter, Prediger, Auditeurs, Feldſcherer, Stallmeiſter oder Bereiter, Küſter, Fahnenſchmiede ꝛc., haben ihren perſönlichen Gerichtsſtand unter den Regimentsgerichten.

Anhang §. 12.

Der Militairgerichtsſtand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit iſt aufgehoben. Die Officiere vom höchſten bis zum unterſten Grade, ingleichen die Unterſtabsbedienten und andere im Range ihnen gleich zu achtende Militairperſonen, ihre Frauen und Familien, haben ihren perſönlichen Gerichtsſtand bei dem Obergerichte der Provinz.

und Pflichten eines Militair-Commandanten von Amtswegen reſp. zuſtehen und obliegen;

2) daß ihm, ſo wie jedem Militair-Commandanten, alle diejenigen Befugniſſe, ohne welche die Ordnung beim Militair, namentlich die Erhaltung der Disciplin und die Beobachtung des Wachtdienſtes, ſo wie außerdem in Feſtungen und Grenzorten die nöthige Ueberſicht zur Bewahrung der militairiſchen Sicherheit nicht gewonnen werden kann, niemals beſtritten werden dürfen;

3) daß alle allgemeine polizeiliche Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen, und inſonderheit außergewöhnliche Bewilligungen und Abweichungen von bekannten polizeilichen Geſetzen, welche auf das Militair Bezug haben, dem älteſten Officier der Garniſon oder Commandanten nachrichtlich angezeigt, und alsdann, wenn das Militair beſonders concurrirt, auch mit Zuziehung deſſelben, ohne daß dadurch die bürgerlichen Verhältniſſe geſtört werden dürfen, angeordnet werden; wogegen

4) von des Herrn Kriegsminiſters Excellenz die Militairbehörden in ähnlicher Art inſtruirt und darauf aufmerkſam gemacht ſind, um insbeſondere jeder Einmiſchung in rein polizeiliche Gegenſtände ſich zu enthalten.

Sie werden daher hierdurch angewieſen, ſich nach dieſen vorläufigen Beſtimmungen auf das allgenaueſte zu achten, und wird ihnen dabei zugleich eine vertrauungsvolle Zuvorkommenheit und Dienſtwilligkeit, und die ſorgfältige Vermeidung aller Gelegenheiten zum Streit über ohnehin meiſtens kleinliche Gegenſtände zur ſtrengſten Pflicht gemacht.

Stettin, den 11. October 1814.

Polizei-Deputat. der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

* * *

Da die in der Verfügung vom 11. October c. ad 3) enthaltenen Beſtimmungen keinen andern Sinn haben können, als den, daß die Polizeibehörden nur verbunden ſind, in denjenigen polizeilichen Angelegenheiten, welche auf das Militair Bezug ha-

ben, mit dem Militair-Commandanten gemeinſchaftlich zu Werke zu gehen; die Stellung der Worte aber doch einer ungleichen Auslegung fähig iſt; ſo declariren wir, um allen etwanigen Anfragen zuvorzukommen, unſere Anordnung dahin: daß Sie die Fälle zu unterſcheiden haben, wo allgemeine Maaßregeln blos der Militairbehörde bekannt ſeyn müſſen, damit ſolche darüber nicht in Irrthum ſchweben dürfe, und wo in beſondern Fällen Maaßregeln getroffen werden ſollen, bei denen das Militair nicht blos paſſiv intereſſirt, ſondern wovon es activ, entweder bei der Ausführung der Maaßregeln oder durch eigene Befolgung derſelben Theil nehmen ſoll, bei welchen letztern Anläſſen Sie ſodann mit dem Militair-Commandanten gemeinſchaftlich zu Werke gehen müſſen.

Stettin, den 15. December 1814.

Polizei-Deputat. der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nr. 2.

Reſſortverhältniſſe der Militairperſonen.

Allgem. Gerichtsordn. Tit. 2. §. 48.

Die in wirklichen Militairdienſten ſtehenden Ober- und Unterofficiere und Soldaten, ingleichen die zum Unterſtabe gehörigen Perſonen, z. B. Regimentsquartiermeiſter, Prediger, Auditeurs, Feldſcherer, Stallmeiſter oder Bereiter, Küſter, Fahnenſchmiede ꝛc., haben ihren perſönlichen Gerichtsſtand unter den Regimentsgerichten.

Anhang §. 12.

Der Militairgerichtsſtand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit iſt aufgehoben. Die Officiere vom höchſten bis zum unterſten Grade, ingleichen die Unterſtabsbedienten und andere im Range ihnen gleich zu achtende Militairperſonen, ihre Frauen und Familien, haben ihren perſönlichen Gerichtsſtand bei dem Obergerichte der Provinz.

Anh. §. 13.

Feldwebel, Wachtmeiſter, Feuerwerker, Portd'epee-Fähndriche, Unterofficiere und Gemeine, Compagnie-Chirurgen, Stallmeiſter, Küſter, Fahnenſchmiede u. ſ. w. ſind, inſofern ſie nicht wegen ihres Standes einen andern Gerichtsſtand haben, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garniſonſtadt untergeordnet. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den in der Garniſonſtadt ſich aufhaltenden Frauen und Familien ſolcher Militairperſonen. Wohnen die Frauen und Familien aber an einem andern Orte, ſo bleiben ſie nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 43. unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts.

Anh. §. 14.

Die auf Urlaub befindlichen Soldaten behalten ihren Gerichtsſtand vor dem Untergerichte ihrer Garniſonſtadt, inſofern ſie nicht an dem Orte, wo ſie ſich zur Zeit des Urlaubs aufhalten, Gewerbe treiben oder andere Gründe vorhanden ſind, dieſen Ort als ihren Wohnort zu betrachten, in welchem Falle ſie dem Gerichte dieſes ihres Wohnorts unterworfen ſind.

Anh. §. 15.

In allen Angelegenheiten, wobei es auf Unterſuchung und Beſtrafung ankommt, mit Einſchluß der Injurienſachen, wird rückſichtlich der im Dienſt befindlichen Officiere, Unterofficiere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militairperſonen, die nicht Officiere, Unterofficiere und Soldaten ſind, der Militairgerichtsſtand beibehalten. Penſionirte Officiere werden den im Dienſt befindlichen gleich geachtet.

Nr. 3.

Allgemeine Gerichtsordn. Tit. 2.

§. 49. Eben dieſen Gerichten ſind Enrollirte, welche ſchon wirklich ausgehoben und zur Einrangirung beordert ſind, wenn ſie gleich noch nicht zur Fahne geſchworen haben, ingleichen die niedern zum Kriegsweſen verpflichteten Kriegsbeamten, ſo wie

die Invaliden, inſofern ſie ihren Regimentern oder Corps noch verpflichtet bleiben, unterworfen.

(Allgemeines Landr. Th. 2. Tit. 10. §. 56.)

§. 50. Die Generale und Commandeurs der Regimenter, die zum Generalſtabe gehörigen Perſonen, die bei der geheimen Kriegskanzellei angeſtellten Bedienten, und überhaupt alle diejenigen, welche zum Militair-Etat, jedoch nicht zu einzelnen, mit beſondern Gerichten verſehenen Regimentern oder Corps gehören, müſſen bei dem General-Auditoriat, oder bei den Gouvernementsgerichten belangt werden.

(Allg. Landr. a. a. O. §. 53. 54.)

§. 51. Die Mitglieder und Subalternen des Ober-Kriegscollegii ſtehen, inſofern ſie nicht etwa außerdem mit einem Militaircharakter als Officier bei der Armee verſehen ſind, unter der Jurisdiction des Kammergerichts.

§. 52. In alle zur Militairgerichtsbarkeit gehörigen Rechtsangelegenheiten dürfen die Civilgerichte ſich nicht miſchen. Doch ſind dieſelben ſchuldig und befugt, wenn ein ihrer Gerichtsbarkeit unterworfener Kläger mit einer Beſchwerde, wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege von Seiten der Militairgerichte, bei ihnen ſich meldet, ſich deſſelben bei dem Ober-Kriegscollegio anzunehmen. —

Nr. 4.

Allgem. Gerichtsordn. Anh. §. 16.

In Anſehung der im Dienſt befindlichen Officiere macht es keinen Unterſchied, ob ſie wirklich in Dienſtthätigkeit angeſtellt, mit Wartegeld oder halbem Solde verſehen ſind oder nicht, indem nur die wirkliche ohne Penſionirung erfolgte Dienſtentlaſſung den Militairgerichtsſtand in Unterſuchungs- und Injurienſachen aufheben kann. Alle andere Militairperſonen, die nicht Officiere ſind, haben den Militairgerichtsſtand in Unterſuchungs- und Injurienſachen nur dann, wenn ſie im Dienſt wirklich angeſtellt ſind.

Anh. §. 17.

Beurlaubte Unterofficiere und Soldaten des effectiven Standes bleiben ohne Ausnahme in Unterſuchungs- und Injurienſachen den Militairgerichten unterworfen, und der Civilrichter iſt nur zu ſolchen Verfügungen befugt und verbunden, welche keinen Aufſchub leiden.

Auch muß der Civilrichter ſich der Unterſuchung unterziehen, wenn ſolche nach individueller Beſchaffenheit des Vergehens nur an Ort und Stelle zu führen iſt, oder wenn mehrere Perſonen des Civilſtandes als Theilnehmer dabei concurriren. Jedoch gebührt auch in dieſem Falle das Erkenntniß über die beurlaubte Militairperſon nach beendigter Unterſuchung dem competenten Militairgericht.

Anh. §. 18.

Die inactiven, den Regiments-Cantons zugetheilten Soldaten oder die ſogenannten mit Laufpäſſen verſehenen Krümper, ingleichen die auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Unterofficiere und Soldaten von der Landwehr, ſind in Betreff der Unterſuchung aller gemeinen, den Dienſt nicht betreffenden Vergehungen, ſo wie in Injurienſachen, den Civilgerichten ihres Aufenthaltorts unterworfen, inſofern die Geſetze nur eine Gefängnißſtrafe bis zu 14 Tage, oder eine Geldſtrafe bis zu 10 Thaler beſtimmen. Die Civilgerichte erkennen in ſolchen Fällen gegen dieſe Soldaten und vollſtrecken das Erkenntniß, ſind aber hiernächſt gehalten, dem Commandeur des Regiments oder Bataillons davon Nachricht zu geben. Die Vollſtreckung der erkannten Gefängnißſtrafe darf in keinem blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher beſtimmten, oder der Geſundheit ſchädlichen Gefängniſſe erfolgen. Auf körperliche Züchtigung oder ſogenannte Ehrenſtrafen können die Civilgerichte niemals erkennen.

Die Verfügung auf das gegen ein bei den Civilgerichten ergangenes Erkenntniß angebrachte Milderungsgeſuch verbleibt dem Landes-Juſtizcollegio der Provinz.

Anh. §. 19.

Die Ehefrauen, Familien, das Geſinde und die Angehörigen der Officiere, Unterofficiere, Soldaten und Militairperſonen ſtehen auch in Unterſuchungs- und Injurienſachen unter den Civilgerichten.

Anh. §. 20.

Die in Abſicht des Gerichtsſtandes der Militairperſonen ertheilten Vorſchriften finden auch auf die Gensd'armerie Anwendung.

Nr. 5.

Allgem. Gerichtsordn. Anhang §. 244.

Auch bei den von Militairperſonen begangenen Contraventionen und Defraudationen ſteht den Civilbehörden nach §. 11. (§. 239. des Anhangs) die Cognition zu, unter folgenden Einſchränkungen:

1) Wenn von der Beſtrafung eines Officiers die Rede iſt, und dieſe nicht blos in Geldbuße und Confiscation der defraudirten Sachen beſteht, die begangene ſtrafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe oder gar die Caſſation nach ſich zieht, ſo müſſen ſich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten, und die Sache den Militairgerichten überlaſſen.

2) In allen Fällen, in welchen ſich die Angeſchuldigten bei den von den Regierungen feſtgeſetzten Strafen beruhigt haben, oder in welchen von den Juſtizcollegien auf Strafe erkannt worden iſt, geſchieht die Vollſtreckung nicht von Seiten der Civilbehörden. Es muß vielmehr deshalb in Abſicht der Officiere das competente Militairgericht, und in Abſicht der Unterofficiere und gemeinen Soldaten der Commandeur einer ſolchen Militairperſon requirirt werden.

Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegsgericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unterofficier oder gemeinen Soldaten feſtgeſetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militairſtrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Juſtizcollegio Nachricht zu geben iſt. Bei dieſer Verwandlung darf ſich jedoch das Stand- oder Kriegsgericht auf keine weitere Beurtheilung der ſchon entſchiedenen Straffälligkeit der Handlung einlaſſen.

3) Hat ſich ein Unterofficier oder gemeiner Soldat außer der Contravention oder Defraudation noch eines andern Verge-

hens ſchuldig gemacht, ſo gebührt die Unterſuchung und Beſtrafung deſſelben der Militairbehörde.

4) Bei der Unterſuchung wider einen Unterofficier oder gemeinen Soldaten ſoll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Commandeur einer ſolchen Militairperſon commandirter Vorgeſetzter des Denunciaten zugegen ſeyn.

5) In Anſehung der Unterſtabs-Bedienten tritt das bei den Officieren vorgeſchriebene Verfahren ein.

Anhang §. 245.

Haben beurlaubte Unterofficiere und Soldaten die Treibung eines bürgerlichen Nahrungsgewerbes oder ſonſt eine Polizei-Contravention begangen, worauf die Polizeigeſetze eine Geldſtrafe verordnen, ſo iſt von den Civilgerichten oder Polizeibehörden auf dieſe geſetzliche Strafe zu erkennen und ſolche zu vollſtrecken.

Nr. 6.

Regulativ wegen Arretirung bürgerlicher Perſonen in den hieſigen Reſidenzien durch die Militairwachten.

De dato Berlin, den 16. März 1802.

(N. C. S. 1802.)

Da Se. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc., unſer allergnädigſter Herr, nöthig gefunden haben, die in verſchiedenen ältern und neuern Dienſtinſtructionen, Reglements und Publicandis zerſtreuten Verordnungen wegen Arretirung bürgerlicher Perſonen in den hieſigen Reſidenzien durch die Militairwachten in ein beſonderes Regulativ zuſammenzutragen, ſelbige zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit näher beſtimmen und zur vollſtändigen Wiſſenſchaft der concernirenden Militair- und Civilbehörden, wie auch des ganzen Publicums bringen zu laſſen; ſo wird hierdurch zu Jedermanns Nachricht und genaueſter Nachachtung Folgendes feſtgeſetzt:

1. Wegen der auf Requiſition des Polizeidirectorii zu verfügenden Arretirungen behält es bei der gegenwärtigen Verfaſſung, wonach jede Wacht den ſich dieſerhalb meldenden Polizeiofficianten auf Vorzeigung der bei ſich habenden Arretirungsſcheine aſſiſtiren muß, ſein Bewenden.

2. Den Nachtwächtern, welche gegen Diebe und Ruheſtörer vermittelſt ihrer Pfeifen oder durch mündliche Anzeigen Hülfe ſuchen, muß ſolche von allen Wachten und Patrouillen ſofort geleiſtet werden, und wird wegen der dabei zu nehmenden Maaßregeln, imgleichen wegen Vertheilung der Stadtdiſtricte unter ſämmtliche Wachten, auf die Ordre des Gouvernements vom 13. December 1767 und das Patrouillenreglement vom 10. ej. Bezug genommen.

3. Wenn aus Privathäuſern die Verhaftung eines ergriffenen Diebes oder ſonſtigen Verbrechers und Ruheſtörers nachgeſucht wird, ſo muß ſolche von der deshalb requirirten Wacht verfügt werden.

4. Bei entſtehenden Schlägereien und dabei gewöhnlich vorfallenden Aufläufen, es ſey auf der Straße oder in den Häuſern, ſendet die nächſte Wacht ſogleich auf erhaltene Nachricht hinlängliche Mannſchaft dahin, um die Ordnung herzuſtellen, und falls die Ruheſtörer ſich nicht in Güte dazu weiſen laſſen wollen, ſo arretiren ſie die Urheber und diejenigen, die ſich darein miſchen; auch nehmen ſie diejenigen in Schutz, welche der Mißhandlung des Pöbels ausgeſetzt ſind.

5. Wer die den Wachten, Patrouillen, detaſchirten Mannſchaften und Schildwachten gebührende Achtung aus den Augen ſetzt, ſelbige wörtlich oder thätlich beleidigt, oder einige Widerſetzlichkeit gegen ſie ſich zu Schulden kommen läßt, ſoll ſofort arretirt und zur geſetzmäßigen Unterſuchung und Beſtrafung abgeliefert werden. Selbſt unter dem Vorwande, daß eine Wacht bei ihrer Dienſtverrichtung überhaupt, oder bei einer Arretirung insbeſondere ihre Befugniſſe überſchritten habe, darf derſelben kein Widerſtand geleiſtet werden, da im möglichen Falle eines ſolchen Exceſſes der Beleidigte in jedem Falle die ihm gebührende Genugthuung erhalten, die öffentliche Ruhe und Sicherheit aber nicht ohne unbedingten Gehorſam gegen die Wachten erhalten werden kann.

6. Um den noch immer ſehr häufigen Contraventionen gegen die dieſerhalb mehreremale erlaſſenen und zuletzt unterm 2ten April 1792 publicirten Verordnungen deſto nachdrücklicher zu begegnen, wird wegen der Glaubwürdigkeit der einzeln ſtehenden Schildwachten in ſolchen Fällen, wo weder von dem einen, noch von dem andern Theile Zeugen aufgeſtellt werden können, hier-

durch beſtimmt, daß, wenn die einer Civilperſon von einer Schild-wacht angeſchuldigten Exceſſe oder Contraventionen von erſterer geläugnet werden, über die bisherige Aufführung und über die größere oder geringere Glaubwürdigkeit des Denuncianten ein Atteſt ſeines militairiſchen Vorgeſetzten erfordert werden ſoll, worauf, wenn ſolches günſtig ausfällt, mit der Vereidung der Schildwacht zu verfahren iſt.

7. Dieſe beeidigte Angabe, falls derſelben keine rechtlichen Einwendungen entgegenſtehen, ſoll die Kraft eines halben Beweiſes in dem Falle haben, wenn die Anzeige der Schildwacht nicht eine ihr ſelbſt widerfahrne Beleidigung, ſondern eine Contravention betrifft, zu deren Verhinderung ſie auf ihren Poſten geſtellt war. Iſt die Schildwacht ſelbſt beleidigt, ſo wird durch ihre Angabe die Perſon des Beleidigers zur Hälfte erwieſen, wenn durch andere Beweismittel die Beleidigung im Allgemeinen dargethan iſt.

8. Falls hingegen dieſe Beleidigung nicht anderweit feſtgeſtellt iſt, und folglich die Angabe der Beleidigung und der Perſon des Beleidigers einzig und allein auf der beſchwornen Anzeige einer unbeſcholtenen glaubwürdigen Schildwacht beruht, ſo tritt in Erwägung aller begleitenden Umſtände eine außerordentliche Beſtrafung ein.

9. Wenn in Angeſicht der Wachten, Patrouillen, detaſchirten Mannſchaften oder einzelnen Schildwachten gegen die wegen des Tabakrauchens auf der Straße, des ſchnellen Fahrens und Reitens, des muthwilligen Beſchädigens der Laternen, des Reitens, Fahrens und Karrens auf den Bürgerſteigen und dergleichen mehr beſtehenden Polizeiverordnungen von Jemandem gehandelt wird, ſo ſind erſtere befugt und verpflichtet, die Contravenienten zur Beobachtung der Ordnung anzuweiſen, im Fall der Widerſpenſtigkeit aber, oder wenn ſchon Schaden geſchehen, ſie zur Haft zu bringen.

10. Den nicht im wirklichen Dienſte befindlichen Officieren, Unterofficieren und Soldaten ſteht die Befugniß nicht zu, wegen Privatſtreitigkeiten irgend eine Perſon arretiren zu laſſen, oder ſelbſt zu arretiren; vielmehr müſſen ſie, wenn ſie zur Verhütung oder Beſtrafung eines Verbrechens oder Exceſſes die Arretirung nothwendig finden, ſich deshalb an die nächſte Wacht wenden, oder den Schuldigen mit dahin nehmen, wobei es ſich jedoch von

ſelbſt verſteht, daß ſie für die Richtigkeit ihrer Anzeigen ſtreng verantwortlich bleiben. Eben dieſes gilt von den Fällen, wo Militairperſonen eine Verhaftung zur Verhütung oder Beſtrafung eines Verbrechens beſonders dann nothwendig finden, wenn der Schuldige zu entſpringen Gelegenheit haben würde, oder nicht gekannt iſt.

11. Wegen gebührender Behandlung der Arretirten während ihrer Haft wird auf die vom Gouvernement den ſämmtlichen Wachten unterm 10. April 1792 ertheilte beſondere Vorſchrift Bezug genommen.

12. Ein jeder Arretirte ſoll, der Regel nach, an die Neumarkts-Hauptwache abgeliefert werden. Iſt ſein Vergehen aber von keiner beſondern Wichtigkeit, oder iſt der Arretirte ein angeſehener oder ſonſt ſicherer Mann, der entweder der Wacht als ein ſolcher bekannt iſt, oder ſich in dieſer Art ausweiſen, oder auch eine mit der künftigen Geldſtrafe in Verhältniß ſtehende Caution ſogleich beſtellen kann; ſo kann die Wacht, die ihn arretirt hat, ihn zwar wieder entlaſſen, jedoch erſt nach wieder hergeſtellter Ordnung, und wenn der etwanige Zuſammenlauf aus einander gebracht iſt; auch muß die Wacht ſolche Vorfälle mit Anzeigung des Namens, Standes und der Wohnung des Arretirten, nebſt deſſen Wiederentlaſſung, dem Gouvernement und der Neumarkts-Hauptwache ſofort melden.

13. Den Polizeicommiſſarien, welche alle Einwohner ihres Reviers kennen ſollen, ſteht zwar frei, ſich für die Entlaſſung eines Arretirten zu verwenden, in ſo fern ihnen derſelbe als ein ſicherer, der Flucht nicht verdächtiger Mann bekannt iſt. Sie müſſen aber dabei die den Wachten ſchuldige Achtung nicht aus den Augen ſetzen, noch weniger ſich die eigenmächtige Aufhebung des Arreſts anmaßen, ſondern ſich auf beſcheidene Vorſtellungen der Umſtände einſchränken; auch haben ſie ſich mit denſelben blos an die wachthabenden Officiere und Unterofficiere, nicht aber an die abgeſchickten Mannſchaften zu wenden, indem letztere das, was ihnen bei ihrer Abſendung auf der Wacht befohlen worden iſt, pünktlich ausrichten müſſen. Uebrigens müſſen gedachte Polizeicommiſſarien bei dieſen Verwendungen vorſichtig zu Werke gehen, indem ſie für die Folgen der darauf geſchehenen Entlaſſung reſponſable bleiben.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden, insbeſondere aber das hieſige Gouvernement und Polizeidirectorium, haben auf die genaueſte Befolgung dieſer Vorſchriften ernſtlich zu halten, und dafür zu ſorgen, daß ſolche durch öffentliche Bekanntmachung zur Wiſſenſchaft der Garniſon und des Publicums gebracht werden.

Gegeben Berlin, den 16. März 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Möllendorf. v. Voß.

Nr. 7.

Circular des K. Polizei-Miniſteriums an ſämmtliche Königliche Regierungen, vom 1. Oct. 1817, die polizeiliche Aſſiſtenz des Militairs betreffend.

In der unterm 22. April d. J. von des Königs Majeſtät Allerhöchſtſelbſt vollzogenen Umarbeitung des 9. Theils des Reglements für die Infanterie von 1788, ſind folgende, die polizeilichen Verhältniſſe intereſſirende Beſtimmungen enthalten:

1) Die Wachen zur polizeilichen Aſſiſtenz ſollen dieſelbe entweder im Innern der Stadt, oder beim Ein- und Auspaſſiren aus derſelben handhaben; überall, wo nur eine Wache gegeben wird, ſoll ſie zu erſtem Zwecke verwandt und ſo viel wie möglich in den Mittelpunkt der Stadt verlegt werden, deren Hauptwache ſie iſt. Die Thorwachen ſollen in offenen Orten nur dann gegeben werden, wo es dringend nothwendig iſt, und die Sicherheitspoſten nur vor Königl. Gebäuden oder Kaſſen und Magazinen, außer den Militairgegenſtänden; alles Communal-Eigenthum bewacht die Commune (Tit. 4. Art. 5. der Umarbeitung).

2) Da das Examiniren der Fremden durch die Thorwachen wegfallen ſoll, ſo erhält der Commandant einen Fremden-Rapport von dem Polizei-Büreau, welcher, wenn Se. Majeſtät an dem Orte gegenwärtig ſind, mit dem Wacht-Rapport zuſammengetragen, von dem Commandanten unterſchrieben, und Allerhöchſtdenenſelben übergeben wird. (Tit. 7. Art. 5.)

3) Wenn Polizeiofficianten oder Gensd'armen Wache zu ihrer Unterſtützung bei Steuerung von Unordnungen oder Arretirungen requiriren, ſo muß der Wachthabende die nach Befinden der Umſtände nöthige Mannſchaft dazu geben, und dieſelbe unterrichten, daß ſie dazu da ſind, diejenigen Perſonen zu arretiren, welche die vorgenannten Beamten ihnen anzeigen. Sie bringen dieſe Arretirten, wenn es Militairperſonen ſind, nach der Wache, wo ſie der Commandirende dem Truppentheile zuſchickt, von dem ſie ſind, ſobald er ſich von ihrem Vergehen, ſo wie von dem Namen desjenigen, auf deſſen Veranlaſſung ſie arretirt worden ſind, unterrichtet hat. Sind die Arretirten vom Bürgerſtande, ſo bringen ſie dieſelben nach dem Orte, welchen der Polizeiofficiant ꝛc. angiebt. Uebrigens ſtehen ſie indeſſen durchaus nicht unter den Befehlen dieſer letztern, ſondern ſind nur als eine Hülfsleiſtung zu betrachten, miſchen ſich auch durchaus nicht in die vorhandenen Streitigkeiten, wenn dies nicht, um Unglück zu verhüten, unumgänglich nothwendig iſt. (Daſelbſt Art. 10.)

4) Bei Aufläufen, Aufzügen, Begräbniſſen, Feuer ꝛc. treten die Wachen zu den Gewehren, um gleich auf Ordnung ſehen zu können; doch ſind dies keine Honneurs. (Tit. 10. Art. 8.).

Der Königl. Regierung werden dieſe Beſtimmungen mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß ſie für die ganze Armee ertheilt worden ſind.

Berlin, den 1. October 1817.

In Abweſenheit des Hrn. Polizeiminiſters Durchlaucht.

v. Kamptz.

Nr. 8.

Circular-Verordnung, die Beſtrafung der Landwehrofficiere und Landwehrmänner betreffend.

(Annalen v. Kamptz. 1817. H. 18.)

Des Königs Majeſtät haben in der Inſtruction für die Inſpecteurs und Commandeurs der Landwehr vom 10. Dec. 1816 zur nähern Erläuterung und Ergänzung des §. 74. der Landwehrordnung, in Betreff der Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehungen der

der Landwehr-Officiere und Wehrmänner, Folgendes feſtzuſetzen geruht.

1. Alle Individuen der Landwehr, welche ſich bei dem Stabe beſoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme in Criminal- und Injurienſachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen. Die übrigen beurlaubten Officiere und Wehrmänner ſtehen dagegen unter den Civilgerichten, und haben Erſtere den Gerichtsſtand der Eximirten.

2. Von allen durch die Civilgerichte gegen Officiere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Commandeur durch Mittheilung einer Abſchrift des Erkenntniſſes benachrichtigt.

3. Die gegen einen Officier erkannte Geldſtrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arreſt erleidet derſelbe in einem ſeinem Verhältniſſe und Gerichtsſtande angemeſſenen Gefängniſſe, oder wo ein ſolches nicht vorhanden iſt, in dem nächſten Militairarreſt. Iſt auf Feſtungsarreſt erkannt worden, ſo wird die Abführung des verurtheilten Officiers nach einer Feſtung durch den Bataillons-Commandeur veranſtaltet.

4. In rein Militair-Disciplinarangelegenheiten iſt der Landwehrofficier allein der Militairgerichtsbarkeit unterworfen. Bei Herausforderungen und Zweikämpfen ſoll zwar die Unterſuchung von dem competenten Civilgericht geführt werden; die zum Spruch reifen Akten aber werden den Militairgerichten, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts, übergeben.

5. Alle Vergehungen der Wehrmänner, welche in ihren bürgerlichen Verhältniſſen und bei Ausübung der Gewerbe verübt worden, gehören vor die Civilgerichte.

Es ſind mithin davon ausgeſchloſſen, und werden von den Militairgerichten unterſucht und beſtraft:

a) die während der Uebungszeit bei der verſammelten Compagnie oder Escadron begangenen Vergehen;

b) alle militairiſche Dienſtvergehen, die Landwehr mag zuſammengezogen ſeyn oder nicht. Dahin gehören:

1) Deſertion oder Entweichung aus der Heimath, um ſich dem Militairdienſt zu entziehen;

2) Inſubordination gegen Militair-Vorgeſetzte in Dienſtangelegenheiten. Die Cognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Inſubordinationsverge-

hen durch eine Widerſetzlichkeit gegen einen beſtimmten, durch außerordentliche Verhältniſſe nöthig gewordenen Dienſtbefehl begangen worden. Ein zufälliges Zuſammentreffen in bürgerlichen Verhältniſſen, wobei Beleidigungen oder Widerſetzlichkeiten vorgefallen ſind, iſt dahin nicht zu rechnen.

6. Bei allen zur Unterſuchung und Beſtrafung der Civilgerichte gehörigen Vergehen der Landwehr wird nach Vorſchrift der allgemeinen Strafgeſetze, jedoch mit Rückſicht auf die in den Kriegsartikeln beſtimmten Arten der Strafen erkannt.

Die Civilgerichte können mithin a) auf Geld, b) auf Gefängniß-, c) auf Feſtungsſtrafe erkennen, und bei den letztern beiden Strafarten auch auf körperliche Züchtigung, in ſofern ſolche durch die Kriegsartikel für gewiſſe Vergehen beſtimmt iſt, und mit dem ſtrengen Arreſt und der Feſtungsſtrafe gleichzeitig verhängt wird; in dieſem Falle muß aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civilgerichts vorher in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes verſetzt worden ſeyn, weil ohne dieſe Verſetzung die körperliche Züchtigung nicht Statt findet.

7. Iſt auf Geldſtrafe erkannt worden, ſo kann ſolche gegen den Landwehrmann ohne Weiteres vollſtreckt werden. Den erkannten Arreſt kann derſelbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniſſe ſeiner Heimath oder eines benachbarten Ortes erleiden, jedoch nicht in einem ſolchen, welches blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen beſtimmt iſt.

8. Die Koſten der Bewachung und des Unterhalts des Arreſtaten, ſo wie alle ſonſtige, bei Unterſuchungen gegen Landwehrmänner vorfallende baare Auslagen, fallen bei dem Unvermögen des Angeſchuldigten, oder bei deſſen gänzlicher Freiſprechung demjenigen zur Laſt, welchem die ſubſidiariſche Verpflichtung zur Uebernehmung der Unterſuchungskoſten überhaupt obliegt.

9. Auch auf Zuchthausſtrafe ſind die Civilgerichte zu erkennen befugt. Iſt aber darauf oder auf Feſtungsſtrafe wirklich erkannt worden, ſo erleidet der Landwehrmann dieſe Strafe als ſtrengen Arreſt in dem nächſten Militairgefängniß, oder als Feſtungsſtrafe bei einer Strafſection. Die erkannte Strafe wird

daher durch das Militairgericht in eine der zuläſſigen Strafarten verwandelt.

Bei einem Unterofficier tritt entweder ſtatt des ſtrengen Arreſts ein verlängerter mittlerer Arreſt ein, oder der Verbrecher wird nach Vorſchrift der Kriegsartikel degradirt.

In allen Fällen, in welchen auf Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe erkannt worden, wird alſo der verurtheilte Landwehrmann zur Vollziehung der Strafe an das nächſte Militairgefängniß abgeliefert.

10. Die Verpflegung während der Arreſtzeit geſchieht auch hier auf Koſten des Verurtheilten, oder desjenigen, der dazu ſubſidiariſch verpflichtet iſt.

11. Sobald die Feſtungsſtrafe über ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden. Dieſes geſchieht indeſſen von Seiten des Militairgerichts.

12. Eine zuerkannte körperliche Züchtigung darf niemals öffentlich Statt finden, und wird durch den Capitain oder Commandeur der Compagnie dem Feldwebel oder einem Unterofficier zur Vollziehung aufgetragen. Auf eine andere Art darf ſolche nie vollzogen werden.

13. Wenn ein beurlaubter Wehrmann ſich im Geſinde- oder Hofedienſte der Grundherrſchaft faul, unordentlich oder widerſpenſtig bezeigt, ſo ſteht der Herrſchaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts, denſelben mit 24ſtündiger bis dreitägiger Gefängnißſtrafe zu belegen. In Abſicht des Gefängniſſes, worin die Strafe vollſtreckt werden ſoll, tritt die Vorſchrift ſub No. 7. ein. Wegen Beſtrafung angeſeſſener Wirthe, in ſofern ſie ſich im Dienſte vergehen, hat es bei den Beſtimmungen des §. 232 u. f. Th. 2. des allgemeinen Landrechts ſein Bewenden.

In Beziehung auf die Feſtſetzung ad No. 10. wird noch bemerkt, daß für die Koſten der Verpflegung des Verurtheilten während der von den Militairbehörden zu bewirkenden Vollſtreckung der Strafe, in ſofern der Verurtheilte ſelbſt oder deſſen geſetzlich dazu verpflichteten Verwandten die Koſten herzugeben nicht im Stande ſind, von den Militairbehörden beſchafft werden, und den Domainen und Städten nicht zur Laſt fallen können.

Den Gerichten liegt aber ob, in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte oder deſſen Verwandten die Koſten der Verpflegung während der Vollſtreckung der Strafe zu zahlen im Stande ſind,

da-

dafür zu ſorgen, daß dieſe Koſten an diejenige Militairbehörde, welche die Strafe zu vollſtrecken hat, auf die Dauer der Arreſt-, oder bei Strafen, die länger als drei Monate dauern, alle Vierteljahre regelmäßig vorausbezahlt werden.

Der Betrag dieſer Verpflegungskoſten beläuft ſich bei ſolchen Individuen, die zu Erleidung der Feſtungsſtrafarbeit in Straffectionen eingetheilt ſind, auf 3 Rthlr. 6 gr. für jeden Monat; bei denjenigen Individuen dagegen, welche mit bloßer Arreſtſtrafe in den Militairgefängniſſen belegt werden, auf 2 gr. täglich. Auch iſt jederzeit dahin zu ſehen, daß die Verurtheilten nicht ohne die nöthigen und auf die Dauer der Strafzeit ausreichenden Kleidungsſtücke an die Militairbehörde abgeliefert werden.

Vorſtehende ſämmtliche Beſtimmungen finden auf die zur Kriegsreſerve gehörenden Soldaten und auf die Trainſoldaten ebenfalls Anwendung, mit dem Unterſchiede, daß dieſe Soldaten als Truppentheile des ſtehenden Heeres, in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. Dec. 1802 und 21. Febr. 1811, von Unterſuchungskoſten frei ſind.

Das Königl. Kammergericht und ſämmtliche Königl. Oberlandesgerichte haben ſich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, und die Untergerichte dem gemäß anzuweiſen.

Berlin, den 6. Mai 1817.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

An
das Königl. Kammergericht und ſämmtliche
Königl. Oberlandesgerichte.

Nr. 9.

Zu Th. 1. Tit. 2. §. 59. der Allg. Ger. Ordn.

Gerichtsſtand fremder, durchreiſender, oder Zeitaufenthalt nehmender Militairperſonen.

Fremde, durchreiſende, oder Zeitaufenthalt nehmende Militairperſonen, ſie ſeyn wirklich in Dienſten, oder haben nur einen Titel, ſtehen allemal unter dem Kammergerichte, oder den Regierungen, jedoch mit der Einſchränkung: daß fremde Officiere, welche als Volontair bei der preußiſchen Armee Feldzüge thun,

und fremde Officiere eines Alliirten, die mit Königlicher Erlaubniß zur Armee abgeordnet ſind, imgleichen Kriegsgefangene, unter dieſer Regel nicht begriffen ſeyn ſollen.

(Auszug aus der Kabinetsordre an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten und an das Juſtiz-Departement, v. 14. Apr. 1795.

Nr. 10.

Verordnung wegen Ablieferung der von Deſerteurs eingegangenen Briefe und deren Einlagen.

De dato Berlin, den 27. März 1801.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Wir haben für nöthig erachtet, zu Vermeidung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem Briefwechſel Unſerer Unterthanen mit Deſerteurs von der Armee entſtehen, nachſtehendes geſetzlich feſtzuſetzen.

§. 1. Ein jeder Unterthan, der von einem deſertirten Unterofficier oder gemeinen Soldaten Briefe oder andere ſchriftliche Nachrichten erhält, iſt verbunden, ſie mit allen Einlagen, ohne Zeitverluſt, in den Städten dem Magiſtrate, und auf dem platten Lande dem Gutsherrn oder dem Domainenbeamten vorzulegen oder zu überſchicken, damit derſelbe beurtheile, ob darin ein neuer Anlaß zu neuen Deſertionen, oder Nachricht über den Aufenthalt des Deſerteurs und deſſen zurückgelaſſenes Vermögen enthalten ſind.

§. 2. Findet ſich in den vorgelegten Briefen dergleichen Anlaß, ſo muß der Kriegs- und Steuer- oder Landrath ſie dem Commandeur des Regiments, bei welchem der Deſerteur vor ſeinem Austritte zuletzt geſtanden hat, mittheilen, außerdem aber ſie ſogleich zurückgeben und in Abſicht des übrigen Inhalts das vollkommenſte Stillſchweigen beobachten.

§. 3. Wer die Vorlegung ſolcher Briefe unterläßt, wird blos deshalb mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Reichsthaler, oder mit verhältnißmäßiger Leibesſtrafe belegt; wenn aber durch die verheimlichten Briefe eine neue Deſertion veranlaßt worden,

als ein Theilnehmer derſelben nach dem Grade ſeiner Verſchuldung beſtraft.

Seine Majeſtät befehlen AllerhöchſtDero Collegien, Obrigkeiten und Eingeſeſſenen, ſich hiernach aufs genaueſte zu achten.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laſſen.

Berlin, den 23. Aug. 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Reck. v. Voß. v. Goldbeck. v. Thulemeier.
v. Schrötter.

Nr. 11.

Verräthereien und Begünſtigungen des Feindes, wie ſie in der Kabinetsordre vom 17ten März 1813 bezeichnet werden, ſollen, wenn Perſonen aus dem Civilſtande, die zu den Königl. Unterthanen gehören, ſolcher Verbrechen beſchuldigt ſind, von den gewöhnlichen Civilgerichten unterſucht und beſtraft werden.

(v. Kamptz Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung.)

(Verordnung vom 15. Januar 1814. §. 1. Geſetzſammlung von 1814 Seite 5.)

Die Civilgerichtsbarkeit bleibt jedoch ſuſpendirt, wenn das Verbrechen in einer Feſtung während deren Belagerung, und in einem Gouvernementsbezirk während deſſen wirklicher Beſetzung durch den Feind, dergeſtalt begangen worden iſt, daß der Verbrecher über der That betroffen worden, und alſo in Rückſicht des Beweiſes gar kein Zweifel iſt. In ſolchen Fällen wird die Unterſuchung durch ein Kriegsgericht geführt, und das Urtheil von demſelben gefällt und vollzogen.

(Verordn. v. 15. Jan. 1814. §. 4. am angeführten Ort.)

Verräthereien und Begünſtigungen des Feindes, welche von Ausländern begangen ſind, werden, wenn die Armee ſich im Auslande befindet, von einem Kriegsgerichte unterſucht und beſtraft.

(§. 5. am angeführten Orte.)

Nr. 12.

Reſcript des Königl. Polizei-Miniſteriums an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die des Bürgerrechts für unfähig erklärten Soldaten betreffend.

Der Königl. Regierung in Oppeln eröffne ich auf den Bericht vom 23ſten v. M., daß es der Bekanntmachung des Verbrechens und der Art der Beſtrafung der des Bürgerrechts für unfähig Erklärten, bei den wegen der letztern zu machenden öffentlichen Anzeigen, nicht bedarf. Ich communicire hierbei der Regierung zu Oppeln Abſchrift der unterm 15ten Juli 1812 an die Regierungen zu Potsdam, Breslau, Stargard und Gumbinnen über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Circular-Verfügung, deren Inhalte gemäß auch die übrigen damaligen Regierungen bereits früher beſchieden worden ſind.

Berlin, den 8. Auguſt 1818.

Fürſt zu Sayn-Wittgenſtein.

a.

Um zu verhindern, daß die auf den Grund kriegsrechtlicher Erkenntniſſe aus dem Militairſtande ausgeſtoßenen Individuen nicht das Bürgerrecht oder ein Grundſtück erwerben, haben einige Provinzial-Regierungen unter Beziehung auf die §§. 43, 44 und 45. der neuen Kriegsartikel ein allgemeines Publicandum an die Polizei- und die mit Berichtigung des Beſitztitels zu den Hypothekenbüchern beauftragten Behörden erlaſſen, und dieſelben darin aufgefordert, das Bürgerrecht und die Erlaubniß, ein Grundſtück zu erwerben, nur unter ſtrenger Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften zu ertheilen, und insbeſondere immer eine vollſtändige Nachweiſung zu erlangen, daß der, welcher um eine ſolche Erlaubniß nachſucht, nie im Militair geſtanden hat, oder doch aus demſelben ehrenvoll entlaſſen worden iſt.

Ein ſolches Publicandum erfüllt den, bei der Mittheilung der Namen der ſolchergeſtalt aus dem Militairſtande ausgeſtoßenen Perſonen intendirten Zweck vollkommen, und macht die öffentliche namentliche Bekanntmachung jener Individuen um ſo

mehr überflüſſig, als bei dem, bei den mehrſten dieſer Verurtheilten entfernten Zeitpunkte der Freilaſſung ihre Namen doch nur zu leicht in Vergeſſenheit gerathen.

Da ein gleichförmiges Verfahren in dieſer Hinſicht ſehr zu wünſchen iſt, ſo wird dies der Polizei-Deputation der Königl. Regierung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Juli 1812.

Fürſt zu Sayn-Wittgenſtein.

Nr. 13.

Circular des Königl. Polizei-Miniſteriums vom 10. Apr. 1817, die öffentlichen gegenſeitigen Dankſagungen der Truppen und Einwohner über ihr gutes Verhalten betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Grund einer Mittheilung des Herrn Staats-Kanzlers Durchlaucht, daß die Allerhöchſte Königl. Kabinetsordre vom 14. Mai 1811, welche verbietet:

> öffentliche Dankſagungen der Truppen und Einwohner bei Garniſons-Veränderungen über ihr gegenſeitiges gutes Vernehmen, in die Zeitungen oder andere öffentliche Blätter einzurücken,

wenn gleich in neuern Zeiten hin und wieder außer Acht gelaſſen, keinesweges aufgehoben worden iſt, vielmehr nach dem Willen Sr. Majeſtät auch ferner aufrecht erhalten und befolgt werden ſoll, und ich beauftrage Sie, hiernach die betreffenden Behörden und inſonderheit die Cenſurbehörden der Zeitungen anzuweiſen, dergleichen Abſchieds-Inſertionen weiter nicht zu geſtatten.

Berlin, den 10. April 1817.

W. Fürſt zu Wittgenſtein.

Nr. 14.

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, vom 4. Febr. 1815, an die in der Nähe der ſchleſiſchen Feſtungen gelegenen Dorfgemeinden: daß ſie auf das von der Feſtung gegebene Signal, daß Feſtungsgefangene entflohen, die Päſſe und Wege beſetzen ꝛc.

(Amtsbl. 1815. Nr. 6.)

Um bei Entweichung eines Feſtungsgefangenen denſelben ſchnell wieder zu ergreifen, hat das Königl. Kriegs-Miniſterium ſich mit dem Königl. Miniſterio des Innern dahin geeinigt, daß eine jede ſolche Entweichung von der betreffenden Feſtungs-Commandantur durch drei Kanonenſchüſſe kund gethan wird, und daß auf dieſes Signal die Gemeinden der in der Nähe der Feſtung gelegenen Dorfſchaften ſogleich die Päſſe beſetzen, die nöthigen Patrouillen anordnen und abſenden, und alle Aufmerkſamkeit anwenden ſollen, um den flüchtigen Verbrecher zu ergreifen, und an den Feſtungs-Commandanten einliefern zu können.

So wie nun hiernach in Abſicht der Militairbehörden alles Erforderliche angeordnet worden iſt, ſo werden die landräthlichen Officia der Kreiſe zu Coſel, Neiſſe, Glatz, Silberberg und Schweidnitz hiermit befehligt, die den Feſtungen nahe gelegenen Dorfgemeinden hiernach anzuweiſen, und zur Befolgung dieſer Verordnung anzuhalten.

Breslau, den 4. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Breslauer Regierung.

Kartel-Conventionen.

Kartell-Convention zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen, mit dem Kaiſer von Rußland, vom 25. Mai 1816.

(Geſetz-Sammlung 1816. Nr. 14.)

Dergl. mit ꝛc. dem Könige von Sachſen, v. 18. April 1817.

(G. S. 1817. Nr. 9.)

Dergl. mit ꝛc. Lippe-Detmold, v. 31. Oct. 1817.

(G. S. 1818. Nr. 1.)

Dergl. mit ꝛc. Heſſen=Darmſtadt, v. 11. Febr. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 4.)

Dergl. mit der Stadt Hamburg, v. 3. Mai 1818.
(G. S. 1818. Nr. 4.)

Dergl. mit ꝛc. Mecklenburg=Schwerin, v. 3. Mai 1818.
(G. S. 1818. Nr. 5.)

Dergl. mit ꝛc. Chur=Heſſen, v. 25. Juni 1818.
(G. S. 1818. Nr. 7.)

Dergl. mit ꝛc. dem Könige von Baiern, v. 26. Aug. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 10.)

Dergl. mit ꝛc. Sachſen=Hildburghauſen, v. 26. Aug. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 10.)

Dergl. mit ꝛc. Sachſen=Weimar und Eiſenach, v. 22. Oct. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 13.)

Dergl. mit ꝛc. Sachſen=Meiningen, v. 22. Oct. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 13.)

Dergl. mit ꝛc. Schwarzburg=Rudolſtadt, v. 22. Oct. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 13.)

Dergl. mit ꝛc. Anhalt=Bernburg, v. 22. Oct. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 13.)

Dergl. mit ꝛc. Anhalt=Köthen, v. 6. Nov. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 14.)

Dergl. mit ꝛc. Reuß=Plauen, v. 6. Nov. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 14.)

Dergl. mit ꝛc. Schwarzburg=Sondershauſen, v. 16. Nov. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 15.)

Dergl. mit ꝛc. Sachſen=Coburg=Saalfeld, v. 16. Dec. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 16.)

Dergl. mit ꝛc. Anhalt=Deſſau, v. 16. Dec. 1818.
(G. S. 1818. Nr. 16.)

Dergl. mit ꝛc. Braunſchweig, v. 12. Jan. 1819.
(G. S. 1819. Nr. 2.)

Anhang
zur zweiten Hauptabtheilung.

Allerhöchſte Kabinetsordre vom 27. April 1816, wegen der den Hinterbliebenen der Königl. Beamten zu bewilligenden Gnaden= und Sterbe=Quartale.

(Geſetz=Sammlung 1816. Nr. 9.)

Circular des K. Polizei=Miniſteriums vom 30. Juni 1817, wegen der Sterbe=Quartale der Polizeibeamten.

(Annalen v. Kamptz 1817. Heft 2.)

Circular=Reſcript des K. Polizei=Miniſteriums über denſelben Gegenſtand, v. 4. Oct. 1817.

(Annalen v. Kamptz 1817. Heft 4.)

Circular=Reſcript des K. Polizei=Miniſteriums über denſelben Gegenſtand, v. 30. Nov. 1817.

(Annalen v. Kamptz 1817. Heft 4.)

Zweiter Anhang.

Anmerkung. Da durch ein Verſehen des Setzers die Angabe der Quellen, aus welchen die in dem IIIten Theile des 3ten Abſchnitts der 2ten Hauptabtheilung die Reſſortverhältniſſe betreffenden Reſcripte und Verordnungen entlehnt worden, weggelaſſen ſind; ſo werden dieſe nachſtehend noch angeführt. — Wo die Nummer fehlt, ſind die Quellen angegeben.

Nr. 2.	Seite 612.	Annalen von Kamptz 1817. 4. Heft.
— 3.	— 617.	Ebendaſelbſt 1817. 4. H.
— 4.	— 620.	Ebendaſ. 1817. 2. H.
— 5.	— 622.	Ebendaſ. 1817. 4. H.
— 6.	— 623.	N. C. S. 1796.
— 7.	— 627.	Eiſenberg's und Stengel's Beiträge 5. Bd.
— 9.	— 629.	Jahrbücher von Kamptz II. Bd. S. 6. 7.
— 12.	— 630.	N. C. S. 1801.
— 13.	— 632.	Jahrbücher von Kamptz 1814. 6. H.
— 19.	— 638.	Ebendaſ. 1814. 2. H.
— 20.	— 638.	Ebendaſ.
— 21.	— 639.	In allen Amtsblättern der Königl. Regierungen.
— 22.	— 640.	N. C. S. 1798.
— 23.	— 641.	General-Gouvernementsblatt des Herzogthums Sachſen.
— 31.	— 656.	In allen Amtsblättern der Königl. Regierungen.
— 38.	— 664.	Eiſenberg's und Stengel's Beiträge 4. Bd.
— 39.	— 667.	Annalen von Kamptz 1817.
— 40.	— 668.	Ebendaſelbſt 1817. 2. H.
— 42.	— 671.	Eiſenberg's und Stengel's Beiträge 3. Bd.
— 44.	— 677.	Ebendaſ. 2. Bd.
— 46.	— 682.	N. C. S. 1798.
— 47.	— 683.	Jahrbücher von Kamptz III. Bd. S. 286—287.
— 48.	— 683.	N. C. S. 1799.
— 49.	— 684.	Jahrbücher von Kamptz 1814. 2. H.
— 50.	— 685.	Eiſenberg's und Stengel's Beiträge 5. Bd.
— 52.	— 689.	Ebendaſelbſt.
— 53.	— 690.	Jahrbücher v. Kamptz.
— 54.	— 691.	Stengel's Beiträge zur Juſtizverfaſſung 6. Bd.
— 55.	— 692.	Jahrbücher v. Kamptz 1814. 1. H.
— 56.	— 693.	Eiſenberg's und Stengel's Beiträge 2. Bd.
— 57.	— 694.	Jahrbücher v. Kamptz.
— 58.	— 694.	Annalen v. Kamptz 1817. 4. H.
— 59.	— 696.	Eiſenberg's und Stengel's Beiträge 3. Bd.
— 60.	— 696.	Ebendaſ. 5. Bd.
— 61.	— 697.	Ebendaſ. 3. Bd.
— 62.	— 699.	Ebendaſ. 3. Bd.

Nr. 63.	Seite	700.	Eiſenberg's und Stengel's Beiträge 2. Bd.
— 65.	—	701.	N. E. S. 1790.
— 66.	—	705.	In allen Amtsblättern der Königl. Regierungen.
— 68.	—	706.	Eiſenberg's und Stengel's Beiträge 6. Bd.
— 69.	—	706.	Jahrbücher von Kamptz 1814. 2. H.
— 71.	—	707.	Stengel's Beiträge 6. Bd.
— 75.	—	713.	Ebendaſ. 9. Bd.
— 76.	—	714.	Ebendaſ. 16. Bd.
— 77.	—	714.	Jahrbücher v. Kamptz 1814. 2. H.
— 78.	—	717.	Ebendaſ. 1815. 10. H.
— 79.	—	717.	In allen Amtsblättern der Kön. Regierungen.
— 85.	—	727.	Stengel's Beiträge 17. Bd.
— 86.	—	728.	angegeben; doch leſe man Coblenz ſtatt Colberg.
— 87.	—	729.	Geſ. Samml. 1816. S. 203.
— 88.	—	750.	Annalen v. Kamptz 1817. 2. H.
— 89.	—	751.	Ebendaſelbſt.
— 90.	—	733.	Ebendaſ.
— 91.	—	735.	Ebendaſ.

Da zwiſchen den Jahrbüchern und den Annalen von Kamptz durch Verſehen öftere Verwechſelungen Statt gefunden haben, ſo ſind dieſelben vorſtehend berichtigt worden.

Regiſter.

Anmerkung. Die größere Zahl zeigt den Theil, die daneben ſtehende kleinere die Seite deſſelben an; wo die größere fehlt, bezieht ſich die kleinere unmittelbar auf die nächſt vorhergehende größere. Durch das Sternchen (*) ſind diejenigen Verordnungen, die ſich theils in den Annalen der Preuß. Geſetzgebung und in den Provinzial-Amtsblättern, theils in den beſonders erlaſſenen Reſcripten, Circularen rc. befinden, im Buche ſelbſt aber nur angezogen werden konnten, angedeutet.

A.

Aalfiſcherei III, 524.
Abbauten der Grundſtücke, auf dem Lande III, 310 *. wegen Holzungs- und Hütungsgerechtigkeit 467 *.
Abdecker, deren Gewerbſchein II, 635 f. ihre Pflichten in Hinſicht des Fallleders 660. ihr Verhalten bei gefallenem Viehe III, 386. Rechte ihrer Kinder II, 647.
Abdeckereien, Abdeckergruben II, 632. III, 278. (ſ. auch Luderſtellen.)
Abendmahl, ſoll der Prediger niemandem eigenmächtig verſagen II, 41.
Abgaben und Reallaſten, bei Theilung der Güter III, 310 *.
Abhüten, Abpflügen der Aecker III, 319. 324. 325.
Abſchriften, verbotwidrige, von gerichtlichen Verfügungen III, 710.
Abtritte I, 424.
Abzugsgraben III, 1 *. 53. 70. deren Unterhaltung 101. 142. 168. (ſ. auch Deichordnung.)
Acciſeofficianten, deren Gerichtsſtand III, 632.
Acker, Ausbrennen deſſelben II, 783. 811. Aufkündigungszeit der Ackerpacht III, 315. Verpachtung an Ausländer 317.
Ackerbau, Mißbräuche bei demſelben III, 314.
Ackerdiebereien, ſ. Felddiebereien.
Ackerfrüchte, deren Einſammlung in Hinſicht des Zehnten III, 316.
Ackerkreutze III, 315.
Ackerordnung, ſ. Feldordnung.
Aehrenleſen I, 218. III, 322.
Aerzte, praktiſche I, 285 *. 293 *. Wahl und Anſtellung derſelben 300. deren Prüfung in den neuen Provinzen 310. ihre Pflichten 291. 301. ihr Verfahren bei Sanitätsberichten 294. bei Beſichtigung todtgeborner Kinder 470. bei Mißgeburten 488. bei Scheintodten 323. bei anſteckenden Krankheiten 538. bei Verwundungen durch Schlägereien veranlaßt 560. Pflichten der Civilärzte bei Behandlung kranker Militärperſonen 313. — gerichtliche 309. — jüdiſche 517. (ſ. auch Medicinalperſonen.)
— in Irrenanſtalten I, 397. in Landarmenhäuſern und Strafanſtalten II, 216. 268.
Akademieen, ſ. Univerſitäten und Schulen.
Almoſenſammeln durch Mönche II, 192. durch Kinder 178.
Alter, zur Ehe erforderliches I, 239 *.
Amortiſationsgeſetz II, 4 *.
Amtskleidung, der proteſt. Geiſtlichen II, 5 *.
Anlagen, neue, in- und außerhalb der Feſtungen III, 261.

Anpflanzungen, öffentliche II, 572 ff. III, 571. an Landſtraßen 276. 304. an Deichen, Dämmen und Flüſſen 30. 83. in Forſten und Wäldern 304. auf Aengern und Wieſen 319.
Anſtalten, öffentliche, Rechnungsführung darüber II, 164. 165. (ſ. auch Stiftungen.)
Anſteckung, veneriſche III, 691.
Antiquare II, 609.
Apotheken I, 342 *. Oberaufſicht über dieſelben 353. — ſollen kein Eigenthum praktiſcher Aerzte ſeyn 342.
Apotheker I, 342. Rechte und Pflichten derſelben 345 555. ihr Verhalten beim Giftverkauf 98.; bei Aufbewahrung feuernährender Materialien II, 735. 736. verbotwidrige Geſchenke an practicirende Aerzte I, 307. 293 *. Verzeichniß der zu verkaufenden Medicamente 360 f.
Apothekerordnung, revidirte I, 344—362.
Appareilles (Rampen) II, 569.
Arbeitsanſtalten, Arbeitshäuſer, ſ. Zwangsarbeitsanſtalten.
Arme, einheimiſche (Ortsarme) und heimathloſe, deren Verſorgung und Verpflegung II, 133. 137. 191. 292. 312. 363 f. 408. 411. Grundſätze bei deren Unterbringung 152. 155. 159 f. (ſ. auch Bettler.)
Armeen, Verbrechen gegen die Sicherheit derſelben III, 737 *.
Armenanſtalt, zu Berlin II, 133. deren Verwaltung 137.
Armenatteſte, verbotwidrige II, 331.
Armenbüchſen II, 163.
Armencollecten, ſ. Collecten.
Armenhäuſer, jährliche Rechnungslegung darüber und Viſitation I, 164. (ſ. auch Landarmenhäuſer.)
Armenmittel (Armenvermögen), deren Verwaltung II, 165.
Armenpolizei II, 133.
Armenpredigt II, 351. 363. 409.
Armentransporte, durch Vorſpann II, 283. durch Krüppelfuhren 142.
Armenvögte II, 181. 343.
Arreſtanten, milit. I, 28 *. (ſ. auch Gefangene.)
Arretirungen III, 595. Verfahren dabei 641. 645. 650. bürgerlicher Perſonen durch Militairwachen III, 744. gegen Fremde und Auslieferung derſelben 658. (ſ. auch Perſonalarreſt.)
Arſenik, Sicherheitsmaaßregeln bei deſſen Verſendung I, 108. 109. als Mäuſegift 115.
Arzneien, der Apotheker I, 355. 341. 360. — Verkauf zuſammengeſetzter und geheimer von unbefugten Perſonen 340. — gegen Ungeziefer 113. — ſchlafmachende 362.
Arzneihandel, verbotwiedriger 330 *. 335. 357. auf Meſſen und Jahrmärkten 336.
Aſche, glühende II, 726 *. 770. Vorſicht beim Aſchebrennen 726 *.
Aſien, Handel dahin II, 582 *.
Atteſte, von eingebrachtem Viehe III, 553. — über Forſtproducte 468 *. — über eingebrachtes Bau- und Brennholz, Holzkohlen und Wildpret 478. von Waaren aus peſtkranken Gegenden I, 509. — wundärztliche, zur Begründung einer gerichtlichen Klage III, 728.
Auction, von verfallenen Pfändern I, 151. von Pferden 252.
Aufenthaltskarten I, 4 *.
Aufgebote, kirchliche II, 3 *.
Aufkauf, ſ. Vorkauf.
Aufruhr I, 36. deſſen Verhütung, und Beſtrafung der Urheber und Theilnehmer III, 640.
Aufwiegler der Amtsunterthanen, deren Unterſuchung und Beſtrafung III, 707 f.
Augenärzte, herumziehende I, 532.
Augenkrankheiten, neugeborner Kinder I, 480.
Ausdünſtungen, ſchädliche I, 412 415.
Ausgießen aus den Fenſtern, ſ. Straßenreinigung.
Ausklopfen der Fußdecken ꝛc. auf den Straßen II, 569.
Ausländer, deren Hauſirſcheine II, 627. — Beſtrafung derjenigen, welche feindliche Handlungen begünſtigen III, 755.
Auslieferung der Verbrecher an ausländiſche Gerichte III, 662.
Ausſtellungen, öffentliche II, 548. 553.
Ausſteuer- und Sterbekaſſen I, 211 *.
Ausübende Polizei III, 568.
Auswanderungen I, 239 *. bäuerlicher Familien 260 *.
Außendeiche III, 163.

B.

Bäcker, Vorſchrift über den Verkauf ihrer Waaren I, 197. 199. — ſind verpflichtet, den Käufern die Waare vorzuwägen 200. Fehler und Vergehungen beim Brodtbacken 437 f.

Bäckerordnungen II, 640*.

Backhäuſer, auf dem Lande I, 436*.

Backöfen, deren Anlegung und Bauart II, 790. 795 f. in Häuſern 771. (ſ. auch Feuerſtätte.)

Backwaaren, ſ. Bäcker.

Baden, Badeplätze I, 89*. — in der Nähe von Bleichen 193.

Bader, ſ. Barbier.

Bälle (Tanz), an heiligen Tagen II, 3*.

Balſamträger, ſ. Olitätenhändler.

Banquerot, vorſätzlicher und muthwilliger I, 188*. was dazu gehört und wie dabei zu verfahren II, 113 f. — der Juden 114.

Barbier, ihr Verhältniß zu den Wundärzten I, 340.

Barbiergeſellen, herrenloſe I, 338.

Barchentweber II, 657.

Barmherzige Brüder I, 25.

Baſſetſpiel II, 120.

Bau, Geſetze und Verordnungen darüber III, 257 f.* — Neu- und Reparaturbauten 260. — in der Nähe von Feſtungen 261. — der Wohn- und Wirthſchaftsgebäude 245.

Bauerfamilien, auswandernde I, 260*.

Bauerhöfe, deren Einziehung III, 310*. Verfahren bei abgebrannten II, 724.

Bauern, ihre Verhältniſſe zu den Gutsherren III, 310*. (ſ. auch Landwirthe.)

Baugewerksmeiſter, Prüfung der vom platten Lande in die Städte übergehenden III, 262.

Bauhandwerker, wie bei Anſtellung ihrer Geſellen zu verfahren III, 261.

Baumanpflanzungen III, 461*. an Wegen und Chauſſeen 267*. 279. 293. 305. (ſ. auch Anpflanzungen.)

Baumaterialien, Veruntreuungen derſelben III, 239*. 240 f.

Baumbeſchädigungen III, 461*. 462 f.

Bäume, zur Verſchönerung der Begräbnißplätze II, 33.

Baupolizei III, 237.

Bedienten, ſ. Geſinde.

Beerdigung, todtgefundener Körper III, 720 ff.

Begraben, zu frühes I, 566. der Juden III, 561. 560*.

Begräbnißplätze, deren äußere Verſchönerung II, 29. — der Judenfamilien III, 562 f. 560*.

Begräbniſſe in den Kirchen I, 425 f.

Begünſtigungen des Feindes, ſ. Verrath.

Beichtgeld II, 2*.

Beleidigung, gegen Polizeiofficianten III, 603. 623. — der Freiheit I, 233*.

Beluſtigungen, öffentliche, zur Advents- und Faſtenzeit II, 3*.

Bergbau III, 551.

Bergleute, herumziehende I, 17*. mit Medicamenten hauſirende 335.

Beraubung, ſtrand- und ſeetriftiger Güter I, 213.

Bergwerkspolizei III, 551.

Berlin, Armenanſtalt daſelbſt II, 133. 137. (ſ. auch Polizei-Reglement.)

Bernſtein I, 213. Sammeln deſſelben, und Handeln damit 217.

Bertramswurzel I, 442.

Beſchwerdeführungen II, 516. unmittelbar an den Landesherrn gerichtete 525. 528. — Beſtrafung der ungegründeten und muthwilligen 517.

Beſen, vom Lande eingebrachte III, 488.

Beſenreisſchneiden in Forſten III, 486.

Beſichtigung der Leichname, ſ. Obductionen.

Beſſerungsanſtalten, ſ. Zwangsarbeitsanſtalten.

Beſtechungen, durch Geſchenke an Finanz- und Polizeiofficianten III, 630.

Bettelei, deren Abſtellung II, 133. (ſ. Landarmenhäuſer und Zwangsarbeitsanſtalten.)

Betteljuden, fremde I, 20. II, 307. 464.

Bettelmönche II, 192.

Bettfedern, deren Gewicht I, 191*.

Bettler, verheimlichte und begünſtigte II, 234. 331. 374. auf Straßen und in Häuſern 133. verdächtige I, 19. herumziehende und muthwillige, wer darunter gerechnet wird II, 278. 369. 390. deren Aufgreifung und Ablieferung 181 ff. 371.

ihre Beſchäftigung in Strafanſtalten 206. 300 332. Viſitation vor ihrer Ablieferung 340 372. wem die Ernährung derſelben obliegt 368. (ſ. Vagabonden und Zwangsarbeitsanſtalten.)
Beutler II, 658.
Bevölkerungsliſten, deren Aufnahme I, 239*
Bevölkerungspolizei I, 239.
Bevölkerungsweſen, ältere und neuere Verordnungen darüber I, 258. Anweiſung zur Anfertigung der ſtatiſtiſchen Tabelle 262.
Bewäſſerungsanſtalten III, 116.
Biberbaue, in Deichen III, 46.
Biberſchwänze (Mauerſteine) I, 197.
Bibliothekare, ſ. Leihbibliothekare.
Bibliſche Geſchichten, von Schauſpielern dargeſtellte II, 556*.
Bienen, Bienenzucht III, 464. Bienendiebſtähle 465.
Bier, deſſen Zubereitung I, 447. gährendes 123. — verfälſchtes 443.
Bierflaſchen, unrichtige I, 443.
Bierhäuſer II, 560*. Unterſuchung derſelben III, 575.
Bierprobe I, 446.
Bilder und Lieder, Handel damit II, 530 f.
Bildhauer II, 667.
Binnenlootſen II, 715 ff.
Biribiſpiel II, 120.
Birkenſetzen, verbotwidriges III, 433.
Bittſchriften II, 523.
Blanken I, 219*.
Blätter, öffentliche, ſ. Flugſchriften, Zeitſchriften.
Blattern, Kinderpocken, wie deren Ausbruch zu verhüten I, 251. 258. — epidemiſch graſſirende 252. Verhalten des Landmannes dabei 241. 526. verbotwidrige Ausſtellung der an denſelben verſtorbenen Perſonen 240. und Vorſicht bei deren Beerdigung 493.
Bleichen, ſ. Garndiebereien.
Bleiſchrot I, 106.
Blitzableiter II, 724.
Blödſinnige, Vorſorge für dieſelben III, 637. (ſ. auch Wahnſinnige.)
Blut, geſchlachteter Thiere I, 418.
Bocksbart I, 104.
Bohrſchmiede II, 675.
Bordelle, deren Anlegung II, 533. 541. ärztliche Viſitation derſelben 538.
Bordellwirthe und Wirthinnen, deren Gewerbſchein II, 544. ihre Pflichten bei Aufnahme der Huren 534 f. 538 ff. ihr Verhalten bei vorfallenden Diebſtählen und Schlägereien 536. — ihre Strafe, wenn ſie unſchuldige Mädchen zur Unzucht verleiten 537.
Bortenwirker II, 663.
Botenlohn, ſ. Meilengelder.
Böttcher II, 676. ihre Pflichten zur Verhütung von Feuersgefahr 734.
Brachfelder III, 318.
Brand, ſ. Feuer.
Brandbriefe, zur Begünſtigung der Bettelei II, 192. 285. 375.
Brandſtiftungen, deren Unterſuchung III, 701. 703 f. — in Heiden und Forſten 492.
Branntweinbrennen, aus Rocken III, 579.
Branntweinbrenner II, 654.
Branntweinbrennereien, deren Anlegung II, 796.
Braſſenfiſcherei III, 518.
Braten, im Fleiſchſcharren aufgehängter III, 639.
Brauen, Vorſchriften darüber I, 450. Maaßregeln gegen Feuersgefahr II, 726*. 730. 735. Reihebrauen 653.
Brauer II, 653. 734.
Brauereien II, 796.
Brauhaus, deſſen Wahl und Einrichtung I, 448. feuerſichere Bauart II, 730. 796.
Bräune, Krankheit der Schweine III, 351*.
Brennbare Sachen II, 734 ff. 770 f. 806.
Brennereien, deren Bauart II, 796.
Brennöfen II, 730.
Briefwechſel, mit deſertirten Militairperſonen III, 754. mit dem Feinde 755.
Brieg, Zwangsarbeitshaus daſelbſt II, 501*.
Brodt, Verkauf des friſchgebacknen I, 456*. beſſeres Verfahren beim Brodtbacken 438.
Brodt und Fleiſch, deren Feilhaltung und Taxe I, 191*. 198. III, 579. (ſ. auch Lebensmittel.)
Bruchbänder, Handel damit I, 286*.
Brücken, über Fahrdämme III, 73. 83. auf Landſtraßen 270. 276.

über Graben 55. 216. (ſ. auch Deichordnungen.)
Brückengeländer III, 267*. deren Herſtellung 303.
Brückengeld III, 73 f.
Brüder, barmherzige, deren Einlaß in die preußiſchen Staaten I, 25.
Brunnen II, 744. 754. 773. deren Einfaſſung I, 89*. deren Bedeckung zur Zeit der Viehpeſt III, 412.
Brunnenmacher, Brunnenmeiſter II, 569. 668. deren Pflichten bei Feuersbrünſten 752.
Brunnenſteine, ſ. Mauerſteine.
Brutzeit des Wildes, ſ. Jagd.
Buchbinder II, 609*. 611. 671.
Buchdrucker, Buchhändler II, 609. deren Verhalten in Betreff der Cenſur 101. ihre Verpflichtung wegen der an die K. Bibliothek ꝛc. in Berlin einzuliefernden Bücher 610*. 612. 615. 618.
Buchdruckergeſellen, deren Poſtulat II, 618.
Bücher und Schriften, auswärts gedruckte und von einländiſchen Buchhändlern verlegte II, 96. — den Staat betreffende 94. — ehrenrührige und anonyme 111. — ſtatiſtiſche und Landkarten 112. — gebundene 609. (ſ. auch Cenſur.)
Büchernachdruck II, 616.
Buchhändler, ſ. Buchdrucker.
Büchſenmacher II, 673.
Büchſenſchäfter II, 675.
Buden, Marktbuden, deren Größe und Einrichtung II, 595. verbotwidrige Feuerſtellen darin 596. Verfahren, wenn darin geſtohlne Sachen gefunden werden III, 714.
Buhnen III, 1*. Buhnenbaue 11.
Bürgerliche Perſonen, deren Arretirung durch Militairwache III, 744.
Bürgerrecht, der Militairperſonen III, 756.
Bürſtenmacher II, 677.
Buſchwächter, zur Aufſicht der Ufer und Dämme III, 39.

C.

Cadaver, thieriſche II, 637.
Cantoniſten, verheimlichte III, 574.
Carthane-Fluß, ſ. Deichordnung.
Cenſoren, fiskaliſche Unterſuchungen bei Klagen gegen dieſelben III, 709.
Cenſur, der Bücher und Zeitſchriften II, 94*. 609 f. der ſtatiſtiſchen Bücher und Landkarten 112. der Bilder, Lieder und Flugſchriften 530. der Kalender 610*. — Cenſur-Edict 97. 106.
Champignon I, 103.
Chartenſpiele, ſ. Karten.
Chauſſee III, 266 f. — Chauſſee-Fuhren 268*. -Geld 292. 298 f. -Strafen 285. 267*. 293. -Zettel 289. 294. — Pflichten der Chauſſee-Einnehmer 281. 283.; der Chauſſeewärter 268*. 284.
Chauſſeeordnung III, 292.
Chauſſeetarif III, 296.
Citronenhändler, hauſirende II, 628.
Civilärzte, ſ. Aerzte.
Civilklagen, ſ. Prozeſſe.
Clodenitz-Kanal III, 1*. deſſen Beſchiffung II, 687*.
Collecten I, 210 f. für Armenanſtalten II, 193. 264. 287. 311. 353.
Coloniſten, deren Aufnahme I, 260.
Colporteurs, ſ. Herumträger.
Communallaſten der Geiſtlichen II, 5*.
Communicationsdämme, ſ. Fahrdämme.
Concerte II, 546*. Erlaubniß dazu 554.
Concubinat II, 19. 576. — der Officiere 576. — zwiſchen Ehebrechern 575.
Confirmation der Kinder II, 2*.
Conſulenten, unbefugte II, 517. III, 707. (ſ. auch Winkelſchriftſteller.)
Contracte, ſimulirte I, 188*.
Contravenienten, Vorladung unbekannter III, 693. (ſ. auch Verbrecher.)
Contraventionen bei Aufgreifung der Bettler II, 343. 385. (ſ. übrigens Vergehungen.)
Contumaz, ſ. Quarantaine.
Correſpondenz, verbotene III, 710. 754.
Crepoumacher II, 656.
Creutzburg, Haupt-Armenhaus daſelbſt II, 501*.
Curatien, kathol. II, 5*.
Curen, magnetiſche I, 319.

Curiren, verbotwidriges I, 530*. toller Thiere 83.
Curkoſten-Rechnung der Apotheker und Chirurgen I, 342*.

D.

Dachbedeckung III, 239*.
Dachpfannen I, 197.
Dachrinnen, hölzerne III, 733. 239*. — in Form eines Drachenkopfs 248.
Dämme, an Flüſſen III, 1*. deren Unterhaltung 20. 73. Verhütung der Durchbrüche 96. auf Landſtraßen 269. (ſ. auch Deiche.)
Dammordnung III, 18. (ſ. auch Deichordnung.)
Dammſchau, ſ. Deichſchau.
Dammſtrafen III, 41. 58. 75. 86. 97. 137.
Dammſtraßen, ſ. Chauſſeen.
Darlehn, ſ. Pfand.
Darmſaitenfabrikanten I, 412*.
Darren, Malzdarren, deren Anlegung II, 723. 730.
Darren des Getreides, zur Nachtzeit II, 735.
Declamatoren, reiſende II, 679*.
Declamatorien, Erlaubniß dazu II, 546*. 554.
Declamiren, in Privat-Töchterſchulen II, 89.
Defraudationen, landesherrlicher Gefälle III, 601 f. der Gewerbſteuer 635. — von Militairperſonen begangene 743.
Degenklingen, dreikantige I, 66.
Deichbedienten, wem ſie reſſortiren III, 93.
Deiche, Dämme, deren Unterhaltung III, 5 ff. 60. 62. 73. 90. 125 f. 133. Reinigung 45. deren Höhe und Stärke 10. Verfahren bei Durchbrüchen 6. 17. 26 f. 50. 69. 96. 136. 181. 208.; bei Waſſersgefahren 6. 13. 67.; bei Eisgängen 26. 50 f. 136. Anfertigung neuer Deiche 46. was beim Vertauſchen der Deiche zu beobachten 133. nothwendige Inventarienſtücke zum Deichbau 8. (ſ. Deichordnung.)
Deichgericht, Deichſtuhl III, 93.
Deichordnung (Damm-, Graben-, Fluß-, Schau-, Uferordnung), für die Altmark III, 44. für den Carthanefluß 79. für die Elbdeiche 13. für das Ober- und Nieder-Netzbruch 90. für den Neugraben 225. für den Niersfluß 118. für den Niederbruch auf beiden Seiten der Oder 125. für Oſtpreußen und Litthauen 18. für das Ranow-Luch 186. für den Rheinſtrom 190. für den Ruhrfluß 171. für das Ruthefließ 212. für die Saaldeiche 2. für das Warthebruch 60. für die Weichſeldämme 154.
Deichſachen, Streitigkeiten darüber III, 227.
Deichſchauen III, 5. 47. 130 ff.
Deichſtrafen III, 12. 15. 58.
Deichwachen III, 14 f.
Delinquenten, deren Behandlung III, 725.
Denkmähler, öffentliche II, 68.
Denkmünzen, Handel mit dem Bande zu denſelben I, 257.
Denunciaten, deren Vorladung III, 601.
Deſerteurs, militairiſche III, 737*. aus ſchleſiſchen Feſtungen 758.
Detinirte, ſ. Verbrecher.
Diebſtähle, deren Unterſuchung und Beſtrafung III, 678. — in wiefern zurückgekommene Denunciation Statt findet 683. — unter 5 Thaler 683. — gemeine 688. I, 128*. — in wiefern körperliche Züchtigung zuläſſig iſt III, 692. — an öffentlichen Laternen rc. II, 570. an Eltern, Vormündern und Brodtherrſchaften III, 677. auf Märkten 570. Hausdiebſtähle 684.
Dienſtboten, ſ. Geſinde.
Dienſtleiſtungen zur Zeit der Viehpeſt III, 368. 380.
Dienſtſiegel, ſ. Siegel.
Dienſtvergehen, ſ. Reſſortverhältniſſe.
Dismembrationen, der Grundſtücke III, 310*. 467*. (ſ. auch Abbauten.)
Domeſtiken, ſ. Geſinde.
Dorf- und Ackerordnungen III, 311*. (ſ. auch Feldordnung.)
Dorfhäuſer, deren Bezeichnung mit Nummern II, 580.
Dorfkirchhöfe II, 29.
Dorfpolizei, deren Verbeſſerung III, 633.
Dorfſchmieden II, 772.
Dorfſchulen II, 45*. ſ. Schulen.
Dorfteiche, deren Reinigung und Unterſuchung II, 773. 775.

Dornenhecken, deren Ausrottung III, 320.
Drachen, Kinderſpielzeug I, 118*.
Drachenköpfe, ſ. Dachrinnen.
Drechsler II, 675.
Drehorgelſpieler II, 554 f. 546*. 679*. I, 17*.
Dreſchen, zur Nachtzeit II, 798. 810. 816.
Droguiſten, ſ. Materialiſten.
Duelle I, 238*. unter Studirenden II, 76. Verhalten der Aerzte bei veranlaßten Verwundungen I, 560 f.
Durchſchnittspreiſe von Lebensmitteln, ſ. Marktpreiſe.
Durchſtiche um Aecker oder Wieſen III, 318.
Durchtriften durch Flüſſe III, 83 f. (ſ. auch Deichordnung.)

E.

Edictalcitation, unbekannter Contravenienten III, 693. 694.
Ehebrecher, ſ. Concubinat.
Ehehinderniſſe II, 6*. bei Katholiken 20.
Eheluſtige, deren Alter, Nahrungsfähigkeit und Geſundheit I, 239*.
Ehrenſicherheitspolizei I, 234.
Ehrenzeichen, ſ. Orden.
Eichen, Abſchneiden der jungen III, 484.
Eigenthums⸗Sicherheitspolizei I, 128.
Eis, Gehen und Fahren auf demſelben I, 93. — und Schnee, auf den Straßen 92*.
Eisgang, Verhalten dabei III, 136. 157.
Eiſenhändler, deren Privilegium II, 672*.
Elbdeiche III, 13.
Elberfelde, ſ. Garndiebereien.
England, ſ. Großbritannien.
Enrollirte III, 740.
Enthauptungen, in wiefern phyſikaliſche Verſuche dabei erlaubt ſind III, 727.
Entwendungen, ſ. Diebſtähle.
Epidemieen, Vorkehrungen dagegen I, 491.
Erbſchaft, ſ. Todesfälle.
Erbunterthänigkeit, deren Aufhebung III, 310*.
Erdbeeren, Heidelbeeren, Preiſelbeeren, Aufſuchen derſelben in den Forſten III, 477.
Erfrorne, Erhenkte, Erſtickte, Ertrunkene, deren Rettung I, 546—552.
Erntearbeiter II, 579.
Erzieher der Kinder II, 510*.
Erziehungsanſtalten II, 44*.
Erzprieſtereien, kathol., deren Beſetzung II, 5*.
Eſſigſorten, verkaufbare I, 443.
Eßwaaren, gefärbte und vergoldete, der Pfefferküchler und Konditoren I, 101.
Erceſſe, auf Straßen verübte III, 570.
Erecutionen, ſ. Hinrichtungen.
Erimirte III, 602.
Ertrablätter, ſ. Flugſchriften.
Ertrapoſten III, 555*. deren Beſchleunigung 556. 558.

F.

Fabrikanten, deren Rechte und Freiheiten II, 598. 600.
Fabrikarbeiter II, 601.
Fabriken und Manufakturen II, 597. — Anlegung neuer 599.
Fabrikwaaren, deren Ausſtellung, Feilbietung und Verſendung II, 582*. Abgabenfreiheit der einländiſchen 600*.
Fackeln (Pechfackeln) II, 737.
Fahrdämme III, 73. deren Unterhaltung 107. (ſ. auch Deichordnung.)
Fahren, auf den Straßen III, 267*. — ohne Deichſel I, 124. — auf Dämmen oder Deichen III, 83. — und Reiten, ſchnelles I, 69*.
Fähren und Fährgelder I, 91.
Fangegeld, für entwichene und wieder eingebrachte Verbrecher III, 655. 656.
Farbe, neugrüne I, 110.
Färbekeſſel II, 730.
Farben, unſchädliche und ſchädliche, zu Spielſachen I, 101 f.
Färber II, 656. deren Privilegium 655*. 661*.
Farbeſtoffe, ſchädliche I, 95*.
Faßbinder II, 676.
Federn, ſ. Bettfedern.
Federvieh, frei herumlaufendes II, 570.
Feierabendklötze, auf den Bauplätzen III, 239*. 240 f.
Feiertage, aufgehobene II, 4*.

Feilenhauer II, 675. deren Privilegium 670*.
Feinde, des Staats, verbotwidriger Briefwechſel mit denſelben III, 755.
Feld- und Fluthgraben III, 11.
Feldblumen, Sammeln derſelben I, 218*.
Felddiebereien III, 320 ff.
Feldfrüchte, unzeitige I, 441. in Halmen II, 802.
Feldmarken, deren Sperrung bei Viehſeuchen III, 370. 373.
Feldordnung III, 314.
Feldwege, deren Unterhaltung III, 141.
Feſtungen, Verfahren bei neuen Anlagen an denſelben III, 261.
Feſtungsarreſt I, 238*.
Feſtungsgefangene, ſ. Gefangene.
Feuer II, 727*. Vorkehrungen dagegen 728. 745. 785. 787. 789. III, 572. in den Heiden II, 783. 809. 815. III, 492. auf dem Felde 527. auf Aeckern und Wieſen 494. in Strafanſtalten auskommendes II, 260. (ſ. auch Feuerordnungen.)
Feueranſtalten II, 726 f.
Feuerarbeiter II, 736. 567. (ſ. auch Holzarbeiter.)
Feuergewehr, ſ. Schießen.
Feuerheerde, und andere Feuerſtellen II, 723. 730.
Feuerinſtrumente II, 741 ff. auf den Dörfern 771. auf Holzplätzen 801.
Feuermauern, ſ. Schornſteine.
Feuerordnungen II, 723 f.*. — für Potsdam 727. — für das platte Land in Vor- und Hinterpommern 768.
Feuerpolizei II, 723.
Feuerpredigten II, 7*.
Feuersbrunſt, Verhalten dabei II, 745. Unterſuchungsverfahren bei deren Entſtehung III, 703. 704. wenn das Feuer angelegt iſt 701.
Feuerſpritzen, ſ. Feuerinſtrumente.
Feuerſtätte, deren Bauart II, 728. 730.
Feuerviſitationen II, 725. 740. 756. auf dem Lande 773. 775. 783.
Feuerwerke I, 65.
Fiſchdiebſtähle III, 685.
Fiſchen und Krebſen, in Hegewaſſern III, 520. — zur Nachtzeit 492.
Fiſcherei, im Allgemeinen, mit Hinſicht auf das curiſche Haff III, 517. im Beſondern 520. — in Kanälen 209. in Flußgraben 85. 125. 146. 217. 235. in Mühlgewäſſern 320. (ſ. auch Deichordnung.) — mit Segeln 536. mit Böten ohne Segel 541. Stellfiſcherei 543.
Fiſchereipolizei III, 515.
Fiſcherordnung für das Curiſche Haff III, 516 ff. techniſche Benennungen 546.
Fiscus, ſ. Prozeſſe.
Flachs, Entwendung deſſelben von der Rothe III, 323. deſſen Bearbeitung in Scheunen II, 726*. 798. 799.
Flachs- und Hanfgruben II, 726*.
Flachsdörren in Backöfen II, 727*. 790.
Flachsröſten, Flachsröthen III, 549. in Gräben und Flüſſen 72. 85. 115. 146. 188. 218.
Flaſchen, unrichtige I, 443.
Fleiſch, vom platten Lande I, 451. II, 592. — bankwürdiges 639. — Verkauf des ungeſunden I, 451. von milzbrandigem Viehe III, 422. Fleiſch und Brodt, ſ. Brodt.
Fleiſcher, Schlächter II, 678*. deren Prüfung 638. III, 353. ihr Verhalten beim Fleiſchverkauf I, 200.; beim Schlachten des kranken Rindviehes 429. Strafe, wenn ſie unreines Vieh ſchlachten II, 639.
Fleiſchtaxen III, 579.
Flickbau III, 257*.
Flickmaurer III, 254.
Fließordnung, ſ. Deichordnung.
Flüchtlinge, aus Strafanſtalten II, 259 f.
Flugſchriften II, 531 ff.
Flußbetten III, 181. 208.
Flüſſige Sachen, Ausgießen derſelben auf die Straße I, 422.
Fluthgraben, deren Unterhaltung III, 142. 168.
Fohlen, deren Zuſammenkoppelung auf Weiden III, 324.
Forſtbediente, wie ihr Schießgewehr beſchaffen ſeyn ſoll I, 57. — ihr Verhalten beim Holzverkauf 202. — Churmärkiſche 25.
Forſtcontraventionen III, 468*. 491 f. deren Unterſuchung 568*.
Forſten und Wälder, Anpflanzungen darin III, 304. Hüten 470 ff. Brandſtiftung 468*. 492.

Forſtordnungen III, 466 ff. (ſ. auch Jagdgeſetze.)
Forſtperſonale, deſſen Uniform III, 468*.
Frachtwege III, 274.
Franzoſenkrankheit des Rindviehes I, 428.
Frauenzimmer, ſ. Weibsperſonen.
Freiheit, beleidigte I, 235*.
Freiheits⸗Sicherheitspolizei I, 233.
Freijagen, ſ. Vieh.
Freiknechte, wandernde I, 17*.
Freimaurerorden, tolerirte Logen I, 31.
Fremde, Perſonalarreſt gegen dieſelben III, 660. 661. Verfahren gegen ſie bei Viehſeuchen 369. (ſ. auch Reiſende.)
Fremdenbeſuche in Irrenhäuſern I, 596. in Strafanſtalten II, 275.
Fremdenweſen I, 5*.
Friesmacher II, 655.
Fuhrleute III, 275 f. 292. ihr Verhalten bei Schießpulverladungen 293.
Fußdecken II, 569.
Fußwaſchen, zur Faſtenzeit II, 575*.
Futterkräuter III, 339 f.

G.

Galanteriearbeiter II, 672.
Gänſehirten, ſ. Hirten.
Garnweber, Leinweber II, 654.
Garndiebereien I, 193.
Garnſpinner, Betrügereien derſelben I, 191.
Gartenbau, Anſtalten zu deſſen Beförderung III, 461.
Gartenfrüchte, unzeitige I, 441. verdächtige 95*.
Gaſſenreinigung I, 419. 421. III, 580.
Gaſthöfe, ſ. Fremdenweſen.
Gaſtwirthe II, 561 f. 565. Schließung ihrer Häuſer während des öffentlichen Gottesdienſtes 3*. 562. — ihr Verhalten bei verdächtigen Fremden und erlaſſenen Steckbriefen I, 10. bei graſſirender Viehpeſt III. 355. 391. — ihre Pflichten zur Verhütung von Feuersgefahr II, 733. 739. 769. 811.
Gebährende, Sorge für dieſelben I, 467.
Gebäude, an Landſtraßen III, 237*. öffentliche 266*. zur Wirthſchaft eingerichtete 245. — deren Anlegung in Hinſicht der Feuersgefahr II, 723. 728. (ſ. auch Häuſer, Wohnhäuſer.)
Geburten, todte, deren Beſichtigung I, 468. III, 719. (ſ. auch Hebammen, Leichen.)
Geburtshelfer I, 286*.
Geburtshülfe, ſ. Hebammen.
Gefangenaufſeher III, 653.
Gefangene, Polizeigefangene, Sicherheitsmaßregeln gegen deren Entweichung III, 568*. deren Aufbewahrung und Behandlung 641. 644. Strafe, wenn ſie ſich zu befreien ſuchen 652. — aus Strafanſtalten entlaſſene II, 221. 258. 250. 444. 489. 497. 501*. aus Feſtungen entwichene III, 655. 758. Perſonbeſchreibung derſelben 657.
Gefangenwärter, deren Anſtellung III, 654. Strafe, wenn ſie ihre Pflicht vernachläſſigen 653.
Gefängniſſe, für Transportanden I, 28*. private 235*. akademiſche II, 82 f.
— polizeiliche III, 641. 644. deren Einrichtung 643. 646 ſind nicht mit Criminalgefängniſſen zu verbinden 649.
Gefäße, ſ. Küchengefäße.
Gehölze, Abſchneiden des jungen III, 468*.
Geiſterbanner I, 212*.
Geiſtliche, deren Befreiung von Communallaſten II, 5*. — ihr Verhalten bei graſſirendem Viehſterben III, 413. — Amtskleidung der proteſt. II, 5*. — Pflichten der katholiſchen bei Wallfahrtszügen 35. (ſ. auch Prediger, Kirchenweſen, Religionsedict.)
Geläute, ſ. Glockengeläute.
Gelbgießer II, 672. deren Privilegium 659*. 662*.
Geldſorten, fremde II, 682*.
Geldſtrafe, in wiefern Leibesſtrafe an deren Stelle tritt III, 638.
Geldverleihen auf Pfänder I, 129.
Geleiſe auf Landſtraßen III, 269.
Gemeindeforſten, deren Verwaltung III, 467*.
Gemüthskranke I, 369*. 394. (ſ. auch Irre.)

Gensd'armerie, Edict wegen deren Errichtung II, 569*.
Gerber II, 658. 659.
Gerbereien, deren Anlegung I, 413. 415 ff.
Gerichtsſtand, ſ. Reſſortverhältniſſe.
Geſangsunterricht in Volksſchulen II, 45*.
Geſchichten, bibliſche, von Schau- und Marionettenſpielern dargeſtellt II, 556*.
Geſellen, ſ. Handwerksgeſellen.
Geſellſchaften, geheime I, 34 ff.
Geſetzkenntniß, für Polizeiofficianten III, 568*.
Geſinde, gemeines II, 502*. deſſen Verladung vor Gericht 506. Strafe bei Veruntreuungen und Verfälſchung der Geſindeſcheine III, 682. doppeltes Vermiethen II, 506. Entlaſſungsſchein 507. 509. herrſchaftliches Züchtigungsrecht 502 f. — bei fremden Geſandten dienendes 511 f. in Strafanſtalten 270. — mit Krätze behaftetes I, 514. — ſchwangeres 281. — Verfahren in Geſindeſachen II, 504. 506. III, 598.
Geſindedienſt, ob derſelbe einen Wohnſitz bewirke II, 509.
Geſindel, ſ. Bettler, Vagabonden.
Geſindemäkler III, 577.
Geſindeſcheine, deren Beglaubigung II, 509. Verfälſchung III, 682.
Geſtohlne Sachen, ſ. Sachen.
Geſträuche, ſ. Hecken.
Geſuche, officielle II, 516*. (ſ. auch Beſchwerdeführungen.)
Geſundheitsatteſt von eingebrachtem Viehe III, 353. — Formular deſſelben 599. (ſ. auch Atteſte.)
Geſundheitspolizei I, 285*.
Getränke, Handel damit II, 679*. (ſ. Lebensmittel.)
Getreide, Einfahren deſſelben an Feſttagen III, 314. Strafe für Beſchädigungen oder Entwendungen 317. 320. 323. (ſ. auch Feldordnung.) — mit ſchädlichen Zuſätzen vermiſchtes I, 439. zum Bierbrauen taugliches 448. Darren deſſelben zur Nachtzeit II, 735.
Getreide-Aufkauf I, 188. III, 578. -Handel II, 591.
Getreideſtoppeln III, 321.
Gewehr, geladenes I, 50. verborgenes, der gemeinen Leute 67.
Gewerbe, verſchiedene Verordnungen darüber II, 677 f.*
Gewerbepolizei, ſ. Handelspolizei.
Gewerbeſteuer, Einführung der allgemeinen II, 677*. — Straf- und Zwangsverfahren bei Defraudationen III, 635.
Gewerbetreibende, herumziehende I, 17*. II, 678*. Ertheilung von Generalconceſſionen an dieſelben 555. (ſ. auch Hauſirer.)
Gewerke, ſ. Handwerke, Innungen.
Gewicht, ſ. Maaß.
Gewitter, Vorſicht dabei im freien Felde I, 119. — Gewitterläuten 118.
Gifte, giftige Farben, Kräuter rc. I, 95*. — welche Arzneimittel darunter gehören 100.
Giftſcheine I, 95*. 99.
Giftverkauf, der ſogenannten Kammerjäger I, 111. Conceſſion dazu 115.
Giftwaaren, in den Apotheken I, 98.
Glaſer II, 666.
Glasſchneider II, 666.
Glockengeläute II, 7*. auf beſonderes Verlangen 26. — während eines Gewitters I, 118 f.
Glücksſpiele II, 127*. an Sonn- und Feſttagen 23. (ſ. Hazardſpiele.)
Gnadengehalt, ſ. Invaliden.
Gold, Ausfuhr deſſelben II, 682*.
Gold- und Silberarbeiter II, 672.
Goldmacher, betrügeriſche I, 212.
Gottesdienſt, öffentlicher II, 2. häuslicher 4. — in Irrenhäuſern I, 387. 406. in Strafanſtalten 214. 235. 268. 306 f.
Graben, Waſſergraben III, 1*. deren Unterhaltung 53. 70. 113. 145. 319. Weite und Tiefe 233. Räumung derſelben in Betreff der Vorfluth 228. 235. — an Chauſſeen 267*. vor Aeckern und Wegen 275. (ſ. auch Feldordnung, Deichordnung.)
Grabenſchau, Fließſchau III, 113. 142. 214 f.
Grabenſchau-Ordnung, ſ. Deichordnung.
Gräber, ſ. Begräbnißplätze.
Grabſtellen, zur Verſcharrung des gefallenen Viehes III, 566.
Graudenz, Beſſerungsanſtalt daſelbſt II, 459.
Grenzbeziehungen III, 511*. 528.

Grenzgraben III, 142.
Grenzzeichen, deren Verletzung III, 316. 327. — in Forſten 466.
Grinde, ſ. Inſeln.
Grobſchmiede, ſ. Hufſchmiede.
Großbritannien, Fremdenpolizei daſelbſt I, 6. (ſ. Reiſende.)
Großen-Salze, Landarmen- und Zwangsarbeitshaus daſelbſt II, 175.
Grundſtücke, Ausſpielen derſelben durch Lotterieen II, 127*. — zu Armenanſtalten gehörige 135*. — ländliche III, 310*. 467*. — der Juden 560*. — wie bei Kaufcontracten der Holz- und Feuerarbeiter zu verfahren II, 567.
Gürtler II, 661.
Güter (Grundſtücke), an Brüchen und Deichen liegende, wie bei Schenkungen und Erbanfällen zu verfahren III, 133. geiſtliche II, 5*. — (Waaren) ſtrand- und ſeetriftige I, 214.
Gutsbeſitzer, deren Gewerbſchein II, 595.
Gutsherren, ihre Verhältniſſe zu den Bauern III, 510*.
Gutsherrſchaften, deren Züchtigungsrecht gegen ihr Geſinde II, 502.
Gymnaſiaſten, ſ. Schüler.
Gymnaſtiſche Künſte, ſ. Künſtler.
Gypſer II, 667.

H.

Hackelwerkzäune, deren Abſchaffung II, 772.
Hafenordnung, für das friſche Haff II, 687. für die Schiffer zu Pillau 700.
Haff, curiſches, ſ. Fiſcherordnung.
Hagelfeier II, 7*.
Halliſche Medicamente I, 341.
Halseiſen-Strafe, deren Abſchaffung III, 569*.
Hamſtergraben III, 321.
Handel, verbotwidriges Einfallen in denſelben II, 594. Uebervortheilungen dabei III, 574.
Handels- und Gewerbepolizei II, 582 — 679.
Handelsverkehr der polniſchen Juden II, 562.
Handſchuhmacher II, 658. deren Privilegium 661*. 662*. 664*. 672*.
Handwerke, Zünfte II, 641. deren Rechte 646. — geſchimpfte 652.
Handwerksſtreitigkeiten III, 599 f. (ſ. auch Innungen.)
Handwerker, Gewerbſteuer derſelben II, 678*. — Streitigkeiten zwiſchen ihnen und Reiſenden III, 659.
Handwerksgeſellen, deren Umſchau II, 643. — wandernde I, 3* II, 149. 192. — bettelnde 278. 296 330. 370. — Unterſtützung armer 641*. — arbeitsloſe 646. — erkrankte 648 f. — Unterſuchung wegen des ſogenannten Auftreibens der Geſellen 650. III, 697. Strafe derer, die das Gewerk beſchimpfen II, 652.
Handwerksmißbräuche II, 644 f.
Hanf, ſ. Flachs.
Haſen, Schießzeit der jungen III, 506*.
Haſpelmaaß I, 191*.
Hausdiebſtähle, deren Beſtrafung III, 684.
Hausgeräth, deſſen Rettung bei Feuersbrünſten III, 750.
Häuſer, in der Nähe von Waldungen II, 803. — alte und ſchadhafte I, 125. — auf den Dörfern II. 580. (ſ. auch Gebäude.)
Hauſiredict vom Jahr 1747, iſt ungültig III, 717.
Hauſiren, Aufſicht darüber III, 572. — mit Arzneien I, 330*. 335 337. mit Flugſchriften II, 530. mit Büchern 609. mit Lebensmitteln 591. 678*.
Hauſirgewerbe II, 625. 677 f.*. der Ein- und Ausländer 625 ff.
Hauſirer, fremde II, 628. 678*.
Hausofficianten II, 510*.
Hausſuchung, Verfahren dabei III, 680. wem ſie zuſteht 685.
Haustrauungen II, 4*.
Hauswirthe, ihre Pflichten zur Verhütung von Feuersgefahr II, 732. 738. 740. 744. 768. 771. 776. 811.
Häute, rohe, aus dem Sächſiſchen II, 582*.
Hazardſpiele II, 119. 122. in Gaſthäuſern 563. — Unterſuchung und Entſcheidung darüber III, 706. 707.
Hebammen, Inſtruction für dieſelben I, 483 f. 486. ihr Verhalten bei unehelichen Geburten 277. 279.; bei todtgebornen Kindern 469. 487.; bei Erblindungen neugeborner Kinder 479.; bei Mißgeburten 487. — ihre

Pflichten bei graſſirenden Viehkrankheiten III, 369. — dürfen nicht eigenmächtig curiren I, 485. Unterſtützung derſelben und Verbeſſerung ihrer Lage 483*. III, 560*. — ihr Verfahren bei Sanitätsberichten I, 500.
Hebammenatteſte III, 576.
Hebammendienſte, herrenloſer Barbiergeſellen I, 339.
Hecken, lebendige, deren Anlegung III, 724. 461*. an öffentlichen Wegen 267. deren Wegſchaffung von Deichen und Dämmen 44.
Heerſtraßen, ſ. Landſtraßen.
Hegezeit, des Wildes, ſ. Setzzeit.
Heidelbeeren, ſ. Erdbeeren.
Heiden, Tabakrauchen und verbotwidriges Feuermachen darin II, 783. 812 f. 815 f. III, 492 f. (ſ. auch Forſten.)
Hengſtreißer, fremde III, 443.
Herbergen, der Handwerksgeſellen II, 646.
Herrnhuter II, 1*.
Herrſchaften, Dienſtherrſchaften, ihre Pflichten in Hinſicht des abziehenden Geſindes II, 507.
Herumträger, mit Liedern, Bildern ꝛc. II, 550.
Himbeeren, ſ. Erdbeeren.
Hinrichtungen, wie bei deren Vollziehung zu verfahren III, 725. (ſ. auch Enthauptung, Todesurtheile.)
Hirten (Kuh- und Gänſehirten) und Schäfer, ihre Pflichten bei Hütung des Viehes III, 323 f. 343. 347. 812. bei Viehkrankheiten 352. 358. 361. 370. — in wiefern es den Bürgern erlaubt iſt, einen beſondern Hirten zu halten 323.
Hoftrauer, ſ. Trauer.
Hökerei III, 577 f. auf Märkten 587.
Hollandgänger I, 3*.
Holz, auf den Holzplätzen II, 801. vom Lande eingebrachtes III, 477.
Holzanweiſer I, 195.
Holzarbeiter II, 734. 736. wie bei Kaufcontracten derſelben zu verfahren 567.
Holzatteſte III, 468*. 478.
Holzdiebereien in Forſten III, 468*. deren Beſtrafung 472.
Holzflößer III, 480.
Holzkohlen, vom platten Lande eingebrachte III, 477.
Holzordnungen, ſ. Forſtordnungen.
Holzplätze II, 800.
Holztaxen III, 467*.
Holzungen, deren Verwüſtung III, 466*. (ſ. Forſten.)
Honigkuchenbäcker II, 640.
Hopfen, zum Bierbrauen I, 448.
Hoſpitäler, Rechnungslegung darüber II, 165. (ſ. auch Stiftungen.)
Huf- und Waffenſchmiede II, 670. deren Privilegium 659*. 669*.
Hülfsbedürftige, ſ. Arme.
Hunde, Aufſicht auf dieſelben zur Zeit der Viehpeſt III, 397. tolle I, 73* f. 78. III, 387. — frei herumlaufende I, 75. 76 f. 82. — der Abdecker II, 632. der Hirten und Schäfer III, 824. Jagdhunde 505*.
Hundswuth, deren Grade und Kennzeichen I, 78. Vermeidung zweckwidriger Mittel 85.
Hürdelager, verbotwidrige III, 324.
Huren, in Bordellen II, 534 ff. Verbot, ſich an öffentlichen Orten zu zeigen 545. Strafe derer, welche ohne Erlaubniß dies Gewerbe treiben 535. 541. — ob beſondere Zimmer an ſie vermiethet werden dürfen 544. Gaſſenhuren 542. — veneriſche 537 f. — Winkelhuren III, 712. 713. Verminderung derſelben II, 543.
Hurenhäuſer, Hurenwirthe, ſ. Bordelle.
Hüten, in den Forſten III, 468*. 469. darauf geſetzte Strafe 470. 472.
Huth und Weide, eingeriſſene Unordnungen dabei III, 314.
Hutmacher II, 661.
Hütungs- und Hebungstermine III, 311*.
Hütungsreviere, bei graſſirenden Viehſeuchen III, 367.

J.

Jagd, in Torfbrüchen III, 498. mit Hunden 505*. 506*. zur Setz- oder Schonzeit 508.
Jagdcontraventionen, ſ. Wilddiebereien.
Jagdgeſetze III, 503.
Jagdpolizei III, 503.

Jagen, an Sonn- und Feſttagen II, 25. — unbefugtes, ſ. Wilddiebereien.
Jäger, reiſende II, 296.
Jahrmärkte, Einläuten derſelben II, 582*. 597. (ſ. auch Meſſen.)
Jauer, Strafanſtalt daſelbſt II, 501*.
Jena, ſ. Studirende.
Immediatgeſuche II, 516*. 525. — unerlaubte ganzer Gemeinden 528 f.
Impfung der Kuhpocken I, 240. Remuneration der Impfärzte 240*.
Injurien, ſ. Beleidigung.
Innungen und Zünfte, allgemeine Beſtimmungen für dieſelben II, 641. (ſ. auch Handwerke.)
Inſeln, in Flüſſen entſtehende III, 193. 201. (ſ. auch Deichordnung.)
Inſtanzenzug III, 603.
Inſtitute, ſ. Anſtalten.
Invaliden, mit Rattengift handelnde I, 115. — bettelnde II, 177. 279. 296. deren Verſorgung in Armenhäuſern 309. 319. 326. 329. 353. 370. deren Anſtellung als Gefangenwärter III, 655. wie es mit den Penſionen derſelben zu halten II, 460. 480. 482.
Invalidenanſtalten II, 294. 324. 327. (ſ. auch Zwangsarbeitsanſtalten.)
Irre, Wahnſinnige, deren Aufnahme in die Irrenhäuſer I, 572. Verfahren dabei 376 ff. 396 f. Verpflegung und Behandlung 384 f. Verfahren beim Einbringen und Wiederentlaſſen aus der Anſtalt 380.
Irrenanſtalt, zu Neu-Ruppin I, 369. allgemeine Inſtruction darüber 394. Fonds zu deren Unterhaltung und Verwaltung 388. Verfahren bei ausbrechenden Unruhen 407. bei Todesfällen 408.
Irrenärzte, deren Pflichten I, 397.
Irrengeiſtliche I, 387. 406.
Juden, ſind am Sabbath von gerichtlichen Vorladungen befreit II, 1. — bürgerliche Verhältniſſe derſelben III, 560. — anſäſſige 564. bettelnde I, 20. in Strafanſtalten aufgenommene II, 192. 215. 235. 307. 464. Verfahren gegen einwandernde aus den preuß. Provinzen jenſeit der Elbe III, 567. 573. Handelsverkehr und Eingangspäſſe der polniſchen Juden 565. — hauſirende auf dem platten Lande I, 18. — auf Pfänder leihende 131 f. zur chriſtlichen Religion übergehende III, 561. zu frühes Beerdigen der Juden 561. Begräbnißplätze jüdiſcher Familien 562. Strafe derer, welche ſich Münzverbrechen ſchuldig machen II, 683.; der vorſätzlich banquerotirenden 114.
Juſtizbeamte, deren Pflichten bei Anfertigung von Bittſchriften II, 523.
Juſtizweſen, geiſtliches und weltliches II, 4*.
Juweliere II, 672.

K.

Kafiller, ſ. Abdecker.
Kaffeehäuſer II, 560*.
Kähne, Aufſicht auf dieſelben I, 89*.
Kälber, Verkauf der jungen I, 427*.
Kalender II, 610*.
Kamine II, 723. 730.
Kammerjäger, ſ. Giftverkauf.
Kammmacher II, 675. deren Privilegium 672*.
Kanäle, Waſſerleitungen, deren Reinigung und Unterhaltung III, 54. 55. Anwuchs darin 204. 230. — in der Nähe von Feſtungen 261. (ſ. übrigens Deichordnung.)
Kannengießer II, 673.
Kannevaßweber II, 657.
Kartell-Conventionen III, 758*.
Karten- und Würfelſpiele II, 120.
Kartenſchläger, ſ. Wahrſager.
Kartoffeln, unreife I, 441 f.
Kaſſen, ſ. Rechnungsführung.
Kaufcontract, von Grundſtücken der Holz- und Feuerarbeiter II, 567.
Kienraupen, in Forſten III, 499.
Kinder, neugeborne II, 467. ſollen im Winter nicht zu frühzeitig in die Kirche zur Taufe getragen werden 477. Verhütung des Erblindens derſelben 479. Schädlichkeit ſchlafmachender Mittel 477.
— uneheliche, Sorge für dieſelben I, 240*.
— todtgeborne, deren Beſichtigung durch den Arzt I, 468. 470 III, 719.
— kleine, ohne Aufſicht gelaſſene I, 117*. auf den Straßen frei herumlaufende II, 570. — ungebor-

ſame, können von Eltern und Vormündern in Beſſerungsanſtalten untergebracht werden 249. 250. 279. 572.
Kinder, deren Unterbringung und Verpflegung während der Gefangenſchaft ihrer Eltern II, 499. III, 656.
— zu gymnaſtiſchen Künſten gebrauchte II, 547*.
— ſchulfähige II, 44. mit anſteckenden Ausſchlägen behaftete I, 513. Ausſchließung der Schulkinder von Tanzgeſellſchaften in Wirthshäuſern II, 578.
— bettelnde II, 178. 186. deren Aufnahme in die Armenhäuſer 179. 213. 306. 371. daraus entlaſſene und zu einem Handwerke beſtimmte 252.
Kindermord I, 274*. Edict wider den Mord neugeborner Kinder, Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft 274. 282.
Kindtaufe, ſ. Taufe.
Kippen und Wippen der Münzen II, 682 f.
Kirchen, deren Kapitalien und Güter II, 4* f. Rechnungsführung darüber 165. — muſikaliſche Aufwartungen in Kirchen 58. Publication gerichtlicher Bekanntmachungen in denſelben 59.
Kirchenbegräbniſſe I, 425.
Kirchenbuße, deren Abſchaffung II, 42.
Kirchendiener, ihre Pflichten bei Feuersgefahr II, 746.
Kirchengebräuche, Nichtbeachtung derſelben II, 18 f.
Kirchengelder, Kirchenmittel, ſ. Kirchen.
Kirchenweſen, Verordnungen darüber II, 4* f.
Klagen, ſ. Beſchwerdeführungen und Prozeſſe.
Kleidungsſtücke, alte, verbotwidriges Einbringen derſelben aus der Fremde I, 537. epidemiſch kranker Perſonen 536. (ſ. auch Sachen.)
Kleinbinder II, 676.
Klempner II, 672. ihr Verfahren bei Verzinnung metallener Gefäße I, 455.
Klingebeutel, Abſchaffung deſſelben II, 43.
Kliniſche Anſtalten, wie die Lehrer derſelben bei Sanitätsberichten verfahren ſollen I, 298.
Klobenflöße, deren Abſchaffung II, 722.
Knallbüchſen I, 118*.
Knallſilber, und ähnliche Fabrikate I, 121.
Knochenhauer II, 658.
Knopfmacher II, 662. deren Privilegium 663*.
Königfeer, ſ. Olitätenhändler.
Königsberg in Pr., Spinn- und Arbeitshaus daſelbſt II, 483.
Kohlen, in den Meilern II, 726*. in Häuſern 755. — glühende in verſchloſſenen Zimmern I, 118*. 122.
Kohlenbrennen, in Heiden III, 500.
Kohlendiebereien, in Bergwerken III, 552.
Korbmacher II, 676.
Korduanmacher I, 412*.
Korn, Getreide, Klagen über Einernten deſſelben III, 315. (ſ. auch Feldordnung.)
Kornähren, ſ. Aehrenleſen.
Koſtenumgang der Schullehrer II, 45*.
Kranke, fremde, deren Transportirung und Verpflegung II, 143. 283. 298. in Strafanſtalten und Armenhäuſern 215 f. 257. 283. 371.
Krankheiten, anſteckende I, 240. epidemiſch graſſirende 491*. 494. 496. Vorbeugungsmittel dagegen 506. (ſ. auch Peſt.) — veneriſche ꝛc. I, 491*. 520. 521 f. II, 553. 557.
— des Viehes, ſ. Viehſeuchen.
Krätzkrankheit I, 512. 518 f.
Kräuter, giftige I, 96.
Krebſen, zur Nachtzeit III, 492.
Kreisärzte, ihr Verfahren bei Unterſuchung des erkrankten Viehes III, 559. 569. 378 f. 388. (ſ. auch Aerzte und Medicinalordnungen.)
Kreisdirectorien, Edict wegen deren Errichtung II, 569*.
Kretſchmer, ſ. Gaſtwirthe.
Kreutz, eiſernes, Handel damit I, 237.
Kriegsdenkmünzen I, 236*.
Krüger, ſ. Gaſtwirthe.
Krüppelfuhren, bei Bettler- und Krankentransporten II, 142. 144. 317. 380.

Küchengefäße, kupferne ꝛc., deren Verzinnung I, 454 f.
Kuhhirten, ſ. Hirten.
Kuhpocken, ſ. Schutzblattern.
Kukulskörner I, 95.
Kundſchaften, der Handwerksgeſellen II, 641*.
Künſtler II, 554. — conceſſionirte 546*. gymnaſtiſche und äquilibriſche 551 f. was in Hinſicht ihrer Conceſſionen zu beobachten 552. 553. (ſ. auch Marionettenſpieler.)
— akademiſche, ihre Vorrechte II, 602. 604. Patent-Ertheilung ſelbſt-erfundener und verfertigter Kunſtwerke 605.
Kunſtreiter, Kunſtſpieler, ſ. Künſtler.
Kupferſchmiede II, 673. ihr Verfahren bei Verzinnung metallener Gefäße I, 455.
Kuppelei II, 535*. darauf geſetzte Strafe 541 f.
Kur, Kuriren, ſ. Cur.
Kürſchner II, 661. deren Privilegium 664*.
Küſter, an Filialkirchen II, 5*. — als Landſchulmeiſter 52 f.

L.

Laboranten, von Arzneien I, 537.
Lachsfiſcherei III, 526.
Landarmenhäuſer, deren Verwaltung II, 193. 288. 514 f. 354. 400. 474 wie die Beiträge aufzubringen 199. 287. 310. 544 ff. 593. 473. Rechnungslegung darüber 262. 317. 361. 396 407. — ſind von landesherrlichen Abgaben befreit 554. 408. (ſ. auch Zwangsarbeitsanſtalten.)
Landarmen-Reglement für Pommern II, 277.
Landescultur, deren Beförderung III, 310*.
Landesflagge II, 582*. 687*.
Landestrauer, wie dabei zu verfahren II, 128.
Landesverrath III, 755.
Landesverweiſung, der Verbrecher nach ausgeſtandener Strafe III, 664 f.
Landesviſitation I, 26*.
Landgeſtüte, ſ. Pferdezucht.
Landkarten, Handel damit II, 609.
Landkrüger, ſ. Gaſtwirthe.
Landprediger, deren Aufſicht über die Schulen, Schulmeiſter und Küſter II, 50. 52 f. (ſ. auch Schulweſen.) — ſind verbunden, zur Verbeſſerung der Dorfpolizei mitzuwirken III, 653 f.; auf herumziehende Marionettenſpieler aufmerkſam zu ſeyn II, 556. — ihr Verhalten bei Viehſeuchen III, 369. 380. 413.
Landräthe, ihr Verhältniß zu den Magiſträten III, 622. ihre Pflichten bei Viehkrankheiten 378.
Landſchulen, allgemeine Verordnung über dieſelben II, 46 ff. — für das Fürſtenthum Minden 44*. römiſch-katholiſche in Schleſien 44*.
Landsberg an der Warthe, Zwangsarbeitshaus daſelbſt II, 224. 500*.
Landsquenetſpiel II, 120.
Landſtraßen, Poſtſtraßen, wie ſie angelegt werden müſſen III, 269 f. 301. deren Unterhaltung 274. 299 f. Anpflanzungen auf denſelben 271. 304. (ſ. auch Chauſſeen.)
Landſtraßen- und Wegeordnung, für das Fürſtenth. Halberſtadt ꝛc. III, 271 ff. für Pommern, Preußen und die Churmark 266*.
Landſtreicher, ſ. Vagabonden.
Landvermeſſungsreglement III, 237*.
Landwehr-Officiere und Gemeine, wem ſie in Criminal- und Injuriensachen reſſortiren III, 749. — Verpflegungskoſten der verhafteten 752.
Landwehrkreutz I, 236*.
Landwirthe, Anweiſung für dieſelben in Hinſicht der Viehzucht III, 329. 339. — ihr Verhalten bei Viehſeuchen 360.
Landwirthſchaftspolizei III, 310.
Laternen, öffentliche, Beſchädigungen daran II, 570. III, 571.
Laubſammeln in Forſten III, 468*.
Lebensmittel, Beſchaffenheit derſelben, und zwar des Fleiſches I, 427.; des Brodtes 436.; des Getreides 439.; der Feld- und Gartenfrüchte 441.; des Weines und Bieres 443. — auf den Markt gebrachte II, 591. III, 573. 577. 735. (ſ. auch Marktpreiſe.) — verdächtige I, 290. verfälſchte 436. 443. — anzuſtellende Unterſuchungen bei den damit handelnden Perſonen 436.
Leder, ſ. Gerber und Schuhmacher.

Lehdenplätze, ſ. Weideplätze.
Lehmgruben, ſ. Sandgruben.
Lehmpatzenbau II, 723.
Lehmſchindeln, zum Dachdecken III, 264.
Lehrbriefe II, 641 *.
Lehrer, öffentliche, deren Befugniß Privatſchulen anzulegen II, 87. (ſ. auch Prediger.)
— kliniſcher Anſtalten I, 298.
Lehrherren, ihre Verhältniſſe zu den Lehrlingen II, 641 *.
Leichen, verbotwidrige Ausſtellung derſelben I, 536. — deren Beiſetzung in Kirchen und Gewölben 425. 426. — mit ausländiſchem Zeuge bekleidete II, 131.
— aufgefundene I, 564. Verfahren bei deren Aufnahme und Beerdigung III, 717. 718. 719. in Flüſſen gefundene I, 329.
Leichenbeſichtigung, ſ. Obductionen.
Leichenöffnungen I, 285 *. 305. 327.
Leichenpäſſe II, 41.
Leichen-Reglement für Stettin I, 320.
Leichname, ſ. Leichen.
Leihbibliothekare II, 609 *.
Leih-Reglement, ſ. Pfand.
Leimkocher I, 412 *.
Leinpfad an Ufern III, 183. 209.
Leinwand, zum Verkauf II, 582 *.
Leinwandhändler, deren Gewerbſteuer II, 678 *.
Leinweber II, 654.
Leſen, ſ. Schreiben.
Leyerkaſtenträger, ſ. Drehorgelſpieler.
Licht und Feuer, Vorſicht mit denſelben II, 727 *.
Lichtzieher, Seifenſieder I, 412 *. II, 675.
Liebestränke I, 118 *.
Lieder II, 530. auf Delinquenten verfertigte III, 728. (ſ. auch Flugſchriften.)
Lippefluß III, 1 *. (ſ. auch Deichordnung.)
Lockwitzer Balſam I, 341.
Lohgerber II, 659. 735. I, 412 *. 417.
Lohmüller, Lohſtoßer II, 659.
Lohnbedienten, conceſſionirte II, 515. deren Annahme und Verpflichtung III, 576.
Lootſen, Piloten, gemeine II, 693 ff. 711 ff. deren Eid 699. Eid eines Oberpiloten 719. eines Seepiloten 720. eines Binnenlootſen 721.
Lootſen-Commandeur, deſſen Eigenſchaften II, 690. 693. 706. ſeine Pflichten bei Strandungen 692. Eid deſſelben 699. 718.
Lootſenordnung II, 700.
Löſerdürre, ſ. Rinderpeſt.
Lotterielooſe, ausländiſche, deren Debit durch die Poſtämter III, 555 *.
Lotterieſpielen, außerhalb Landes II, 127 *. — in Gaſt- und Kaffeehäuſern 120. (ſ. auch Hazardſpiele.)
Luderſtellen, an Landſtraßen I, 425. II, 629. 632. (ſ. auch Abdeckereien.)
Luftreinigung I, 412.
Lumpen, allgemeines Strafgeſetz wegen deren Ausfuhr II, 624.
Lumpenſammlung, Rechte und Befugniſſe dazu II, 621.
Lungenfäule, der Schaafe III, 426 *.
Lungenſeuche, des Rindviehes III, 350 *. 385. (ſ. auch Viehſeuche.)

M.

Maaß und Gewicht I, 190. III, 574.
Maaß, beim Verkauf des Holzes I, 195. der Mauerſteine, Dachſteine, Mauerflieſen und Brunnenſteine 196. — Haſpelmaaß der Garnſpinner 191.
Magenſeuche, ſ. Rinderpeſt.
Magiſtrate, polizeiliches Strafrecht derſelben III, 630. ihr Verhältniß zu den Landräthen 622.
Magnetismus, als Heilmittel I, 518. 519.
Maien, Birken, ſ. Mayen.
Mäkler II, 582 *. deren Eigenſchaften 584. ihre Pflichten beim Getreide- und Wechſelhandel 588. Eid bei ihrer Anſtellung 589.
Mäklerlohn II, 589.
Malz, deſſen Zurichtung beim Bierbrauen I, 449.
Malzdarren II, 723. 730.
Manufacturen und Fabriken II, 597.
Marionettenſpieler II, 556. 558. 679 *. — die von ihnen aufzuführenden Stücke ſind der Cenſur unterworfen 557. — nicht conceſſionirte I, 24. ſind den Bettlern gleich zu achten II, 177. 279. 296. 330. 370.

Mark- und Mahlſteine, ſ. Grenzzeichen.
Marktbuden, ſ. Buden.
Marktmeiſter, deren Pflichten III, 590.
Marktpolizei II, 590.
Marktpreiſe, im Durchſchnitt III, 735.
Marktſchreier I, 17*. 237.
Marktſtellen, deren Vermiethung II, 592 f.
Marktverkehr, freier II, 591.
Maskeraden, ſ. Verkleidungen.
Materialhandlungen, Viſitation derſelben I, 367.
Materialiſten, deren Handel mit Arzneimitteln I, 347. 360. 363.
Materialwaaren, deren Reinigung I, 366. Aufbewahrung der feuernährenden II, 736.
Matroſenpäſſe I, 4*.
Mauerſteine, Form derſelben I, 196.
Maulwürfe, deren Vertilgung III, 26. 46. 322.
Maurer II, 666. deren Privilegium 667*. 668*. Prüfung beim Meiſterwerden III, 238*. 249. ihr Gewerbſchein II, 678*. ihr Verfahren bei Anlegung der Schornſteine und andrer feuerſichern Arbeiten 729.
Maurer und Zimmerleute, ihre Pflichten bei Feuersbrünſten II, 749. 765. Verfahren bei Neu- und Reparaturbauten 809. bei Erbauung der Häuſer III, 237*. — auf dem platten Lande arbeitende Geſellen 239*.
Maurergeſellen, deren Anſtellung bei Bauten III, 261.
Mäuſegift, ſ. Gift, Arſenik.
Mayen, Birken, verbotwidriges Setzen derſelben III, 483. vor den Häuſern der Katholiken bei Proceſſionen II, 25.
Medicamente, welche zu verkaufen erlaubt ſind I, 360. — Halliſche 541. (ſ. auch Arzneien.)
Medicinalbehörden, Zweck derſelben I, 287.
Medicinal-Ordnungen und Anſtalten I, 285*.
Medicinalperſonen, Eigenſchaften bei ihrer Anſtellung I, 300. Prüfung zur mediciniſchen Praxis 310. Erlaubniß zu magnetiſchen Curen 318 f. — ihre Pflichten bei anſteckenden Krankheiten 515. 520 f. bei verunglückten Perſonen 545. 558. — wem ſie reſſortiren 287. wie ſie bei Sanitätsberichten zu verfahren 296 ff. — militairiſche 311. (ſ. auch Aerzte.)
Medicinalwaaren, ſ. Medicamente.
Mediciniſche Pfuſchereien I, 330. 338. deren Unterſuchung III, 676.
Mehl, zum Brodtbacken anwendbares I, 439 f.
Mehlmüller II, 653.
Meilengelder, für eingebrachte Bettler und Vagabonden II, 281. 292. 298. 379. 382. 405. (ſ. auch Transportkoſten.)
Meiler, ſ. Kohlenbrennen.
Meiſter, Handwerksmeiſter, deren Rechte II, 646.
Meiſtertitel II, 641*.
Mennoniſten II, 1*.
Meſſen und Jahrmärkte II, 582*. ſollen nicht von unbefugten Arzneikrämern bezogen werden I, 336.
Meſſer, frevelhafte Handlungen mit denſelben I, 126.
Meſſerſchmiede II, 674. deren Privilegium 673.
Militair-Arreſtanten I, 28*.
Militairärzte und Chirurgen, deren Befugniß zur Civilpraxis I, 285*. 311.
Militaircommandanten, deren Pflichten in polizeilicher Hinſicht III, 757.
Militairpäſſe I, 4*.
Militairperſonen, Verfahren gegen ſie in Criminal- und Injurienſachen III, 737*. verbotwidrige Einrückungen in öffentl. Blätter wegen guten Verhaltens beim Garniſonwechſel 757. — deren Reſſortverhältniſſe 739 f. 743. — ihre Theilnahme an der Feuerpolizei II, 727*. 745. ihre Gewerbſteuer II, 678*. Verhalten bei Darlehnen I, 153. und Kaufgeſchäften 187. — des Bürgerrechts unfähig erklärte III, 756. mit Steckbriefen verfolgte I, 15. aus dem Kriegsdienſt entwichene 238*. kranke 313. 510. — arme, wie es bei deren Abweſenheit mit dem Schulunterricht ihrer Kinder zu halten II, 75. bettelnde 279. 296. fremde und durchreiſende III, 755.
Militairwachen, deren Pflichten III, 744. 748.

Milzbrand, beim Rindviehe III, 385. bei den Schaafen 426*. Kennzeichen deſſelben und Mittel dagegen 419. 420.
Minderjährige III, 568*. deren polizeiliche Vernehmung 730. 731.
Mißgeburten I, 483*. Verhalten der Hebammen dabei 487. — menſchliche und thieriſche 438. 490.
Miſt (Dünger), Aufbewahrung und Abfahren deſſelben I, 424. Verkauf an Ausländer III, 318.
Mittelgrinde, ſ. Inſeln.
Mohnköpfe, deren Verkauf I, 95*. Schädlichkeit derſelben 478.
Mohrenthalſches Pflaſter I, 541.
Monatsſchriften, ſ. Zeitſchriften.
Mönche, ſ. Bettelmönche.
Montag, blauer, deſſen Abſchaffung II, 644 f. III, 574.
Morcheln I, 103. — Morchelleſen in den Heiden II, 811. III, 491. 495.
Mouſſeron I, 104.
Mühlenbeſitzer, Streitigkeiten derſelben gehören vor das Juſtizcollegium III, 699.
Mühlenfuhren, bei graſſirender Viehpeſt III, 368. (ſ. auch Dienſtleiſtungen.)
Mühlenſachen I, 202*.
Mühlenſteine, Handel damit I, 205. nähere Beſtimmung darüber 209.
Mühlenwaſſerſtau III, 1*.
Müller II, 653. deren Privilegium 665*. — ihr Verhalten bei Waſſerſtauen III, 219. bei Flußreinigungen und Ueberſchwemmungen 119. 121. Strafe, wenn ſie durch ihr Vieh die Wieſen abhüten 524.
Müllergeſellen, wandernde I, 4*.
Munition, ſ. Pulver.
Münzbergwerke, deren Verwaltung III, 551*.
Münzen, nach welchem Münzfuße dieſelben auszuprägen ſind II, 680. — falſche und fremde 682*. ſind zum gerichtlichen Beſchlag anzuzeigen 685. — alte, in der Erde gefundene 686. — Einſchmelzung und Umprägung der Scheidemünze 682*. Strafe der Falſchmünzer 682.
Münzpolizei II, 680.
Muſik, an geheiligten Tagen II, 3*. — in Gaſthäuſern 562.
Muſikaliſche Aufführungen in den Kirchen II, 38.
Muſikanten, herumziehende I, 17*. II, 177. 279. 296 556*.
Mutterkorn, Schädlichkeit deſſelben I, 440.

N.

Nachdruck, ſ. Büchernachdruck.
Nachlaß, ſ. Todesfälle.
Nachtigallen, Einfangen derſelben II, 577.
Nachtwächter, deren Eigenſchaften und Pflichten I, 42. II, 758. Eid 763. — ihr Verhalten bei Feuersgefahr 745. 761. 778. — Dorfnachtwächter 725. 773.
Nadler II, 672. deren Privilegium 665*.
Nagelſchmiede II, 674. deren Privilegium 670*.
Nähſchulen, Strick- und Stickſchulen II, 90 f.
Nahrungsmittel, ſ. Lebensmittel.
Nahrungsſtand, einzelner Individuen II, 679*.
Nervenfieber, anſteckendes I, 491*.
Neuer Graben, ſ. Deichordnung.
Neujahrsumgänge, deren Abſtellung II, 575*. — der Schullehrer 74.
Neunaugenfiſcherei III, 530.
Neu-Ruppin, Irrenanſtalt daſelbſt I, 369.
Neu-Stettin, Landarmenhaus daſelbſt II, 277.
Netzbruch, ſ. Deichordnung.
Niederkunft, deren Verheimlichung I, 472. (ſ. auch Kindermord.)
Niersfluß, ſ. Deichordnung.
Nieſewurz, weiße I, 97.

O.

Obductionen, gerichtliche I, 517. — todtgefundener Körper III, 721. — des krepirten Viehes 378. 389.
Oberlootſen, ſ. Lootſen.
Obſt, unreifes, ſ. Gartenfrüchte.
Obſtbaumzucht, deren Beförderung III, 461.
Oder, ſ. Deichordnung.
Oekonomie, ſ. Wirthſchaftsführung.
Oekonomiegebäude, ſ. Wirthſchaftsgebäude.

Oefen, und andere Feuerſtellen, deren Anlegung II, 730. 805.
Ofentöpfe, kupferne I, 110.
Officianten, königliche, deren Reſſortverhältniſſe III, 602 f. 610. 623. 626.
— in Strafanſtalten II, 267 f.
Officiere, Concubinat derſelben II, 576. (ſ. übrigens Militairperſonen.)
Olitätenhändler (Wurzelkrämer) I, 17*. 330*. 332. II, 370. 627. deren Strafe, wenn ſie verbotene Curen unternehmen I, 354.
Operateurs, herumziehende I, 332.
Opiate, Handverkauf derſelben I, 362.
Orden, geheime, ſ. Verbindungen.
Orden, Ehrenzeichen I, 236*.
Ordensgüter, geiſtliche II, 5*.
Orgelſpieler, ſ. Drehorgelſpieler.

P.

Packwerke, zur Befeſtigung der Ufer III, 128. (ſ. auch Buhnen.)
Pamphlets, Flugſchriften II, 530.
Pantoffelmacher II, 660.
Papiermacher II, 620.
Parochialabgaben II, 5*.
Pasquille II, 111.
Paßgeſetze, allgemeine I, 1*. beſondere 3*.
Paſſagiere, ſ. Reiſende.
Päſſe derjenigen Perſonen und Waaren, die des peſtartigen Stoffes verdächtig ſind I, 494. 503.
Päſſe, Wege, deren Beſetzung bei Deſertionen III, 758.
Patente, deren Vererbung II, 678*. über ſelbſt erfundene und verfertigte Kunſtſachen 605. 608. Pflichten und Rechte der Patentirten 606 f.
Peitſchenſtöcke, eichene III, 484.
Penſionirte, bettelnde II, 462.
Penſionsanſtalten II, 90.
Perſonalarreſt gegen Fremde III, 660. Ausnahmen 661.
Perſonbeſchreibung, inhaftirter Verbrecher III, 657. aus Strafanſtalten entlaſſener II, 501*.
Peſt, wie deren weitere Verbreitung zu verhüten I, 494. 496.
Pfand- und Leih-Reglement, allgemeines I, 128.
Pfänder, Verfahren bei verfallenen I, 149.
Pfandgeld, in Hinſicht gepfändeten Viehes III, 38. 40. 342. 346. wegen Feldbeſchädigungen 326.
Pfändungen I, 219*.
Pfandverleiher I, 128. deren Rechte und Pflichten 130. 144. 147. beſonders in Hinſicht verdächtiger oder geſtohlener Sachen, und Strafe bei Verletzung ihrer Pflicht 131 ff. — jüdiſche 131.
Pfannenſchmiede II, 694.
Pfarreien und Pfarrſchulen, katholiſche, deren Beſetzung II, 5*.
Pfarrer, kathol., ihre Pflichten bei Wallfahrtszügen II, 35.
Pfefferküchler II, 660.
Pfeifenbrennen zur Nachtzeit II, 736.
Pfeifenröhre, aus jungen Baumſchüſſen verfertigte III, 468*.
Pferde, Anweiſung zum ſichern Schwemmen derſelben I, 72. — Ausſpann und Futtern auf Chauſſeen III, 267*. zu Poſtfuhren beſtimmte 555 ff. — rotzige I, 220*. II, 630. III, 454. 460. räudige 448. Verſcharren der krepirten 453. Unglücksfälle durch Pferde I, 68*. Erforderniſſe beim Tauſch, Kauf und Verkauf der Pferde 220 ff. wenn der Verkäufer für verdächtig zu halten III, 689. Formular eines obrigkeitlichen Atteſtes I, 231.
Pferdediebſtähle, Vorbeugungsmittel dagegen I, 220. Strafe des erſten, zweiten und dritten Diebſtahls 228. Verfahren bei der Unterſuchung 229. III, 689 f.
Pferdekrankheiten III, 445*. 448. 454.
Pferdeverſteigerungen I, 232.
Pferdezucht III, 443. Reglement darüber 444.
Pfifferling I, 104.
Pflegeeltern armer Kinder II, 251.
Pfuſchereien, mediciniſche I, 287. 330. herrenloſer Barbiergeſellen 338.
Pharaoſpiel II, 120.
Phosphor, deſſen Aufbewahrung I, 342*.
Phyſiker, ſ. Aerzte und Medicinalperſonen.
Pia corpora, ſ. Stiftungen.
Pillau, ſ. Hafenordnung.
Pilze, Schwämme I, 105 ff.
Planken, ſ. Blanken.

Plantagen, ſ. Anpflanzungen.
Pocken, ſ. Blattern.
Polizei, ihre Gerichtsbarkeit III, 568*. ihre Mitwirkung bei Entrichtung der Steuern 634.
Polizeibehörden, deren Verfahren bei verdächtigen Individuen I, 10.
Polizeiberichte, deren Abfaſſung III, 733.
Polizeibürgermeiſter, Klagen gegen denſelben III, 628.
Polizeidiener III, 590. deren Strafe, wenn ſie außer ihrem Amte Nebendienſte verrichten 632.
Polizeidirector, deſſen Pflichten III, 569 ff.
Polizeidirectorium, Organiſation deſſelben III, 592.
Polizeigefangene III, 641. 644. wie die Liſte über dieſelben anzufertigen 648. ihre Strafe bei Befreiungsverſuchen 652.
Polizeigefängniſſe III, 641. 644. deren Einrichtung 643. 646. ſind nicht mit Criminalgefängniſſen zu verbinden 649.
Polizeiofficianten III, 582. 594 ff. 632. Beleidigungen gegen dieſelben 623. 624.
Polizei-Reglement für Berlin III, 569.
Polizeirügen III, 568*.
Polizeiſtrafgelder, deren Verrechnung und Anwendung III, 582.
Polizeiverfügungen der Regierungen III, 605.
Polizeivergehen III, 601. 609. deren Unterſuchung und Beſtrafung 612. 616 f. 630.
Polizeiverwaltung III, 568.
Polterabend II, 569.
Pommern, ſ. Landarmen-Reglement.
Poſtfuhrweſen III, 555*.
Poſtfuhrzettel, Poſtſchein III, 289.
Poſthorn, deſſen Gebrauch III, 555*.
Poſtillions, deren Gehalt III, 555.
Poſtpolizei III, 555.
Poſtreiſende, deren Päſſe I, 3*.
Poſtulat, der Buchdruckergeſellen, deſſen Aufhebung II, 618.
Poſtwege, ſ. Landſtraßen.
Potsdam, ſ. Feuerordnung.
Prediger, deren Aufſicht über die Schulen II, 44 ff. ſollen die Jugend mit den auf Verbrechen geſetzten Strafen bekannt machen 28. dürfen nicht eigenmächtiger Weiſe jemanden das Abendmahl verſagen 41. — in Armenhäuſern und Strafanſtalten 213. 251. 266. (ſ. Landprediger, Geiſtliche, Religionsedict, Schulen.)
Preiſelbeeren, ſ. Erdbeeren.
Prenzlau, Landarmenhaus daſelbſt II, 295.
Privatgefängniſſe I, 233*.
Privatkomödien II, 549.
Privatſchulen II, 87. Privat-Töchterſchulen 89.
Privilegien, Eingriffe in fremde II, 602*.
Pritzſtabler, ſ. Waſſervögte.
Prozeſſe, gegen den Fiscus III, 603. Concurrenz der Regierung dabei 608. — über Regierungsangelegenheiten 604. in Polizeiſachen 605. in Finanzangelegenheiten 607. Civilprozeſſe 608. Privatprozeſſe 609. — unnütze und ſtrafbare II, 517. 524. zwiſchen Gutsherrſchaften und Unterthanen 521. (ſ. auch Beſchwerdeführungen.)
Prozeſſionen der Katholiken II, 25.
Pulver und Munition I, 50. (ſ. auch Schießpulver.)

Q.

Quackſalber I, 287. 532. (ſ. auch Olitätenhändler.)
Quarantaine, bei Peſtkrankheiten I, 494 ff. — bei Viehſeuchen III, 354 f. 360. 384.
Quartalſchriften, ſ. Zeitſchriften.
Quecken, Verbrennen derſelben III, 311.
Querulanten, muthwillige II, 517. 520. 529.

R.

Rabenſteine, deren Herſtellung III, 568*.
Rademacher II, 676. 734.
Raketenwerfen II, 737. III, 572.
Rampen, erhöhete II, 569.
Randow-Luch, ſ. Deichordnung.
Raritätenkaſten, Herumziehen mit demſelben I, 19.
Raſchmacher II, 655. deren Privilegium 658*.

Raſenſtechen, unerlaubtes III, 520.
Rattengift, ſ. Giftverkauf.
Räucherkammern II, 729. 806.
Rauchfänge, ſ. Schornſteine.
Rauchfellarbeiter II, 661.
Reallaſten, ſ. Abgaben.
Recepte, deren Anfertigung I, 356.
Recordiren der Schullehrer, ſ. Neujahrs-Umgänge.
Rechnungsführung, über milde Stiftungen und andere öffentliche Anſtalten II, 164. 165 ff. in Strafanſtalten 223. 262. 317. 361. 396.
Redouten I, 37. II, 559 f.
Regierungen, deren Verfahren bei Vergehungen III, 601. 605. 609.; in Finanzangelegenheiten 606 f.; in Diſciplinarſachen und Prozeſſen gegen ihre untergebenen Officianten 610. — executiviſche Gewalt 611.
Rehwildpret, Schonung deſſelben III, 507.
Reihefahrt zu Poſtfuhren III, 555.
Reinigkeit der Luft I, 412.
Reinlichkeit, öffentliche I, 412. (ſ. auch Straßenordnung.)
Reiſende, unerlaubtes Beherbergen derſelben I, 5*. Unterſtützung armer II, 133*. — auf Landſtraßen fahrende III, 287. 290. — mit der Poſt 555*. — nach Großbritannien I, 6. (ſ. auch Fremde.)
Reiten und Fahren, ſchnelles I, 69*.
Reitzker I, 104.
Religionsedict II, 7.
Religionshandlungen, öffentliche II, 2*. — geheime fromme 4*. (ſ. auch Gottesdienſt, Kirchengebräuche.)
Religionsunterricht, in Schulen II, 45*.
Reſſortverhältniſſe III, 600 ff. der Militairperſonen 739.
Rheder II, 687*.
Rheinſtrom, ſ. Deichordnung.
Riemenſtechen II, 370.
Riemer II, 659. deren Privilegium 660.
Rinderpeſt III, 411. verſchiedene Benennungen derſelben 399.
Rindvieh, über die Straße geführtes I, 72. — mit Franzoſenkrankheit behaftetes 428. Kennzeichen des geſunden und kranken 434 f. — Vorſicht beim Schlachten III, 353. — verbotwidriges Abledern deſſelben 366.
Rindviehhandel zur Zeit der Viehpeſt III, 387.
Rindviehzucht, ſ. Viehzucht.
Roer, ſ. Ruhrfluß.
Rohrdächer III, 260.
Röhrmeiſter III, 668*. (ſ. auch Brunnenmeiſter.)
Röſſel, Zuchthaus daſelbſt II, 435.
Roßärzte, ſ. Thierärzte.
Rotzkrankheit der Pferde III, 454 f. Kennzeichen derſelben 458.
Rübſaamenleſen III, 322.
Ruhrfluß, ſ. Deichordnung.
Ruhrkrankheit I, 532 f.
Ruthefließ, ſ. Deichordnung.

S.

Saale, ſ. Deichordnung.
Saatfelder, durch Kriegsübungen beſchädigte III, 311*.
Sachen, geſtohlne und verdächtige, Verhütung zu deren Wegſchaffung I, 187. verbotwidriges Kaufen derſelben 128*. 159 f. 165. 171. 178. 184. Verfahren, wenn dergleichen in Marktbuden gefunden werden III, 714.; wenn der rechtmäßige Eigenthümer unbekannt iſt 694.
— verlorne und gefundene (Schätze) I, 128*. — von entwichenen Verbrechern zurückgelaſſene III, 693. 694.
— und Kleidungsſtücke von epidemiſch kranken Perſonen I, 160. 166. 172. 185. 536.
— feuerfangende II, 736. 770. 774. 785. 806.
Sägeblöcke, aus den Forſten entwendete III, 483.
Sägeſchmiede, Zeugſchmiede II, 675.
Salz, Salzhandel III, 552*.
Salzregal III, 551. Ausübung deſſelben 552*.
Sandbänke, in Strömen III, 202. (ſ. auch Inſeln.)
Sandgruben, Unglücksfälle durch dieſelben I, 116.
Sandſcholle, deren Deckung III, 311*.
Sanitätsberichte, deren Abfaſſung I, 294. Schema für Medicinalperſonen 298 ff.
Särge, zur Schau ausſtehende I, 330. deren Beſchaffenheit bei anſteckenden Krankheiten 493. verbotwidri-

ges Oeffnen bei Begräbniſſen 536. mit ausländiſchem Zeuge ausgeſchlagene II, 131. aus Tannendielen verfertigte III, 489.
Sattler II, 659. deren Privilegium 660*.
Schaafe, deren Krankheiten III, 424 ff. Verhalten beim Transport der unreinen 427. 431.
Schaaffelle, Handel damit III, 442.
Schaafpocken, Maaßregeln gegen deren Verbreitung III, 438. 441.
Schaafräude III, 426. Verhalten dabei 428. Mittel dagegen 430. 437.
Schaafwaſchen in Flüſſen III, 85.
Schaafzucht, Geſetze und Verordnungen darüber III, 424.
Schaardämme, deren Befeſtigung III, 92.
Schäfer, deren Verhalten bei Schaafkrankheiten III, 426 f. 439. — Schäferordnung 435. (ſ. auch Hirten.)
Scharfrichter, deren Eigenſchaften II, 629*. Prüfung bei ihrer Anſtellung 633. ihr Gewerbſchein 635 f. — in wie fern ſie äußerliche Curen verrichten dürfen I, 330. ſollen ſich nicht mit Curiren toller Thiere befaſſen 83. — ihr Verhalten bei gefallenem Viehe III, 359. 386.
Scharlachfieber I, 492*. Verhalten dabei 526. 529.
Scharrnfleiſch I, 427*. II, 639.
Schattenſpieler, ſ. Marionettenſpieler.
Schätze, gefundene, ſ. Sachen.
Schaukünſte II, 546*.
Schauordnung, ſ. Deichordnung.
Schauſpieler II, 546*. unprivilegirte 547.
Schauſpielergeſellſchaften, kleine II, 550.
Schauſpielhaus, Störung darin II, 550.
Scheerenſchleifer II, 673. herumziehende I, 17*. 335. II, 628.
Scheibenſchießen, Vogelſchießen I, 63. II, 644.
Scheidemünze, deren Einſchmelzung und Umprägung II, 682*.
Scheintodte, deren Rettung I, 539. 545.
Schenkungen, Vermächtniſſe, an Kirchen und Klöſter II, 4*. an Schulen 45.
Schenkwirthe, ſ. Gaſtwirthe.
Schenkwirthſchaften, Anlegung neuer II, 679*. deren Reſſortverhältniſſe III, 569*.
Scherben, auf die Straßen geworfene I, 120. 419.
Scheunen, deren Anlegung II, 723. 733.
Schieferdecker, deren Pflichten bei Feuersbrünſten II, 749. 765.
Schierling, gefleckter I, 105.
Schießen, bei feierlichen Gelegenheiten I, 53. 58 f. II, 772. unbefugtes III, 572. — mit Windbüchſen I, 65.
Schießgewehr, der Bauern und Bürger I, 56. II, 724. — wem es zu führen erlaubt iſt I, 62. Gebrauch deſſelben beim Scheiben- und Vogelſchießen 63.
Schießpulver I, 46*. deſſen Verſendung 47. 50. Aufbewahrung II, 757. auf Kauffartheiſchiffen 705.
Schiffbrüche I, 89*.
Schiffe, Rettungsmaaßregeln bei Strandungen I, 90. 213. — Todesfälle auf denſelben 539.
Schiffer, deren Verhalten bei der Fahrt über das friſche Haff II, 688. 692. in dem Hafen zu Pillau 700 ff.
Schifffahrtspolizei II, 687.
Schilder, deren Inſchriften II, 569.
Schindeldächer III, 239*. 264. II, 723. 733.
Schinder, ſ. Abdecker.
Schlachten (Buhnenwerke), zum Betrieb der Mühlen III, 181.
Schlachten des Viehes I, 418. — in wie fern es den Juden erlaubt iſt II, 638. — zur Zeit der Viehpeſt III, 353. 356. 370. 387.
Schlachtvieh, Hetzen deſſelben I, 427*.
Schlächter, ſ. Fleiſcher.
Schlafmachende Mittel I, 469. 477.
Schlagbäume, auf Deichen III, 45. auf Landſtraßen 267*.
Schlägereien, Verwundungen dabei I, 560. — auf Tanzböden II, 564. in Bordellen 536.
Schleifer, ſ. Tuchſcheerer.
Schleuſen III, 7. 70. deren Anlegung 55. Unterhaltung 100. Ziehen und Zuſetzen 116. — zum Betrieb der Mühlen 181.
Schleuſengraben, ſ. Waſſerleitungen.
Schlitten, ohne Deichſel I, 92*. — breitſpurige III, 307. — Schlittenfahren ohne Geläute I, 92*.

Schlittſchuhlaufen, an gefährlichen Orten I, 92. 93.
Schlüſſel, Dietriche, ſ. Trödler.
Schlüſſelbüchſen I, 66.
Schmiede, Anlegung ihrer Feuereſſen II, 730. (ſ. auch Feurarbeiter.)
Schnee, ſ. Eis.
Schneidemühlen, Unterſchleife auf denſelben I, 202.
Schneidemüller II, 677. deren Pflichten I, 203.
Schneider II, 664. deren Privilegium 658*. 661*.
Schnurmacher, ſ. Bortenwirker.
Schönfärber II, 656.
Schonungen in Forſten, zum Schaden der Hütungsintereſſenten III, 469. Strafe der Hirten und Schäfer, wenn ſie in denſelben hüten 470. 474.
Schonzeit, ſ. Jagd.
Schornſteine III, 260. deren Bauart II, 729. 805. auf dem platten Lande 797. — deren Reinigung 731. 770. 777.
— hölzerne, ſind nicht zu dulden II, 723. 797. (ſ. auch Bau, Feueranſtalten.)
Schornſteinfeger II, 669. Inſtruction zur Prüfung derſelben 804. ihre Eigenſchaften 807. — ihre Pflichten beim Reinigen der Schornſteine 731. bei Feuersbrünſten 749. 765. — Fegerlohn 732.
Schreiben und Leſen, darin Unerfahrne I, 137. III, 730.
Schreiner, Tiſchler II, 666.
Schriften, wiſſenſchaftliche II, 98. periodiſche ꝛc. 99. verbotene 107. anonyme 111. (ſ. auch Zeitſchriften.)
Schriftſteller, deren Rechte ihre Werke ſelbſt zu verlegen II, 611. — unbefugte 516. wem ſie reſſortiren III, 707.
Schuhmacher, Schuſter II, 660. Vorſicht bei Aufbewahrung der von ihnen gebrauchten Werke 735.
Schuldeputation, Organiſation der ſtädtiſchen II, 45*.
Schuldner, ſ. Banquerott.
Schulen, niedere, Geſetze und Verordnungen darüber II, 44*. Sommer- und Winterſchulen auf dem Lande 48. 66. 67. Reinigung und Verbeſſerung der Stubenluft 75. — in Strafanſtalten und Armenhäuſern 213. 268. 306.
Schulen, höhere II, 76. (ſ. auch Studirende, Univerſitäten.)
Schüler, Gymnaſiaſten, wie ſie ſich auf der Straße betragen ſollen II, 84.
Schulgeld II, 45*. auf dem Lande 49 f. deſſen Erhöhung 69. unter welchen Umſtänden es bezahlt werden muß 71. — in Privatſchulen 88.
Schulkaſſen, Rechnungsführung darüber II, 165.
Schulkataloge, deren Einrichtung II, 51.
Schulkinder, ſ. Kinder.
Schullehrer, Schulmeiſter, Aufhebung der Neujahrsumgänge II, 74. — auf dem Lande 48. 51 f. Eintheilung der Schullectionen 56 ff.
Schulpredigt II, 50.
Schulvorſtände II, 45*.
Schutt, auf den Straßen II, 569.
Schutzblattern I, 240*. Verfahren bei deren Einimpfung 251 in wie fern Landgeiſtliche und Hebammen die Impfungen verrichten können 254.
Schwämme (Pilze), Aufſuchen derſelben in den Forſten III, 491.
Schwangere, Sorge für dieſelben I, 467. ihre Pflichten 473. Beſtimmungen über ihre Verpflegung 475. Strafe bei verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft 274. 471. (ſ. auch Hebammen.) — in Strafanſtalten II, 240.
Schwängerer, deſſen Pflichten I, 473.
Schwarzfärber II, 656.
Schwefelziehen, Vorſicht dabei II, 736.
Schweidnitz, Strafanſtalt daſelbſt II, 501*.
Schweine, Hüten derſelben auf Deichen und Dämmen III, 46. 60. — zum Verkauf gemäſtete oder geſchlachtete II, 638. finnige 639. mit der Bräune behaftete III, 351*. 422.
Schwerdtfeger II, 674. deren Privilegium 670*.
Sclaverei I, 233*.
Sectionen, ſ. Leichenöffnungen.
Sectionsinſtrumente, der Wundärzte I, 285*.
Seelenliſte, ſ. Bevölkerungsliſte.
Seen, Landſeen, deren Räumung III, 146.
Seeſchiffe, ſ. Schiffe.
Seidenfärber II, 656.
Seidenwirker II, 658.

Seifenſieder I, 412*. II, 675. ihr Verhalten bei Aufbewahrung feuernährender Sachen 736.
Seiler II, 669. 737.
Seiltänzer II, 546*. (ſ. Kunſtreiter.)
Sekten II, 1*. tolerirte 9.
Selbſtmörder, ſ. Leichen.
Senſal, ſ. Mäkler.
Setzzeit, Schonzeit, ſ. Jagd.
Seuchen, ſ. Peſt.
Sicherheitspolizei, öffentliche und allgemeine I, 1. — perſönliche 46. — des Eigenthums 128.
Siebmacher II, 675. fremde I, 17*.
Siegel, unerlaubte Anfertigung derſelben I, 212.
Sielengraben III, 53.
Signalement entlaſſener Sträflinge, ſoll der Gensd'armerie mitgetheilt werden II, 501*.
Silberarbeiter II, 672.
Söhne, die ſiebenten I, 240*.
Soldaten, abgedankte, bettelnde II, 279. (ſ. übrigens Militairperſonen.)
Soldatenfrauen und Kinder, bettelnde II, 178.
Sommerſchulen, ſ. Schulen.
Sonn- und Feſttagsfeier, in Hinſicht der bürgerlichen Gewerbe II, 22.
Speck II, 756. Vorſicht bei Schmelzung deſſelben 727*.
Speicher und Boden, Sicherung derſelben I, 117*.
Sperlingsköpfe, deren Ablieferung III, 312. 322.
Sperrungswachen, zur Zeit der Viehpeſt III, 369. 375 f. 382.
Spiegel I, 124.
Spiele, unerlaubte, falſche I, 119. III, 575. (ſ. auch Hazardſpiele.)
Spielſachen, gefärbte, vergoldete und verſilberte I, 101.
Spinnereien, in Landarmenhäuſern und Strafanſtalten II, 206 f. 332. 459.
Spinnhaus, zu Königsberg in Preußen II, 483.
Spitzmorchel I, 103.
Sporer II, 673.
Spritzbüchſen I, 118*.
Spritzen, ſ. Feuerinſtrumente.
Staatsverbrechen, ſ. Verbrechen.
Stabeiſen, deſſen Einfuhr I, 191*.
Ställe, deren Reinigung nach aufgehörter Viehpeſt III, 383.
Stand und Würden, erdichtete I, 254.
Statüen, ſ. Denkmähler.
Stechapfel, ſ. Kräuter.
Steckbriefe I, 8. 16. bei Verfolgung einer Militairperſon 15. bei entwichenen Züchtlingen II, 239.
Stege über Graben III, 216.
Steine, auf die Straßen geworfene I, 118*. auf öffentlichen Wegen III, 270. von Feldfluren geholte 320. — heiße, als Bettwärmer II, 739.
Steinkohlen, verbotwidriger Handel damit III, 553.
Steinmetzen II, 668.
Steinpilz I, 104.
Steinſalz, polniſches III, 337 f.
Steinſetzer II, 668.
Stellmacher II, 676. 754.
Stempel, ſ. Siegel.
Stempelbogen, zu wundärztlichen Atteſten III, 728.
Sterbekaſſen I, 211*.
Sterbequartale III, 760*.
Stettin, ſ. Leichen-Reglement.
Steuern, deren Beitreibung III, 634.
Stiftungen, milde II, 164 f. deren Vermögen 5*.
Stolgebühren, katholiſcher Geiſtlichen II, 6*.
Stoppelharken III, 318. 321.
Stoppelhütung III, 324.
Strafanſtalten, ſ. Zwangsarbeitsanſtalten.
Strafen, ſ. Geldſtrafen.
Strafgefälle, polizeiliche, deren Verwendung III, 582.
Sträflinge, ſ. Züchtlinge.
Strafrecht, der Magiſtrāte III, 630.
Strandungen I, 213. (ſ. Schiffe.)
Straßen, deren Reinigung I, 120. 419. 421. — dürfen nicht durch Holzſtücke und aufgeführte Gerüſte verſperrt werden II, 565. 576 f. III, 759. nächtlicher Unfug auf denſelben 745.
Straßen und Wege, deren Verlegung zur Zeit der Viehpeſt III, 369. 374.
Straßenbrunnen, deren Reinigung II, 775.
Straßengraben III, 1*.
Straßenordnungen II, 565*.
Straßenpflaſter III, 579.
Straßenreinigung, ſ. Straßen.
Strauchwerk, ſ. Hecken.
Streitigkeiten, durch Privilegia veranlaßt III, 696. — zwiſchen Hand-

werkern und Reiſenden 639. — zwiſchen Mühlenbeſitzern 699. — über Deichſachen 227.
Stroh, Gewicht des verkäuflichen I, 191 *.
Strohdächer II, 723. III, 260. 264.
Strom- und Uferordnung, ſ. Deichordnung.
Strumpfſtricker II, 658.
Strumpfwirker II, 657.
Stuccateurs II, 667. deren Privilegium 668 *.
Studirende II, 76. in wiefern ſie ſich in Pfandgeſchäfte einlaſſen können I, 136. — einländiſche, dürfen nicht die Univerſität Jena beziehen II, 76*. — wie es in Hinſicht der Candidaten zu halten ſey 79. — katholiſche, ſind von dem Abiturienten-Examen ausgenommen 78. (ſ. auch Univerſitäten.)
Stuhlmacher, engliſche II, 676. deren Privilegium 667 *.
Suppliken, ſ. Bittſchriften.

T.

Tabakrauchen, unerlaubtes II, 814. auf den Straßen 738. III, 571. an feuergefährlichen Orten II, 769. 777. 810. 816. in den Mühlen 817. in den Heiden 738. 805. 809. III, 432. zur Erntezeit 327. in Apotheken I, 542 *. in Strafanſtalten II, 219. 303.
Tabakſpinner II, 669.
Tabellen, ſtatiſtiſche, wie ſie anzufertigen I, 262. — über inhaftirte Verbrecher III, 568 *.
Tagelöhner, auf dem platten Lande, deren Anziehzeit II, 502 *.
Tagſchriften, ſ. Zeitſchriften.
Tanz, an heiligen Tagen II, 3 *. in Gaſthäuſern 564. III, 575.
Tapiau, Landarmen- und Strafanſtalt daſelbſt II, 366.
Taſchenſpieler II, 177.
Täſchner II, 660. deren Privilegium 659 *.
Tauben, ſtrafbares Wegfangen derſelben III, 326.
Taubſtumme, als Lehrlinge II, 641 *.
Taufe der Kinder II, 15 f. unterlaſſene 17.
Taufnamen II, 2 *. nicht chriſtliche und anſtößige 27.
Taxe, der Medicinalperſonen I, 286 *. der Thierärzte 315. — der Bäcker und Fleiſcher I, 199. III, 579. — der Gaſtwirthe, Wein- und Kaffeeſchenker II, 560 *.
Teiche, deren Reinigung und Unterſuchung II, 773. 775.
Terminiren, ſ. Almoſenſammeln.
Tertialforſten III, 468 *.
Theatraliſche Vorſtellungen, II, 546 *. 547. (ſ. auch Schauſpiele.)
Theerführer, fremde I, 17 *.
Thierärzte I, 314 f.
Thiere, Unglücksfälle durch dieſelben, ſ. Pferde und Hunde.
Thierfang III, 505 *.
Thierführer II, 177. 279.
Thiergarten, in Berlin, ſ. Anpflanzungen.
Thierheilkunde, Ausübung derſelben I, 315.
Thurmwächter, deren Pflichten II, 746.
Tiſchler II, 666. 734. deren Privilegium 665 *. 668 *.
Tod, Kennzeichen des wirklichen I, 539 *. 565. 566.
Todesfälle, verſchiedener Art I, 541. — auf Schiffen 539. — in Irrenhäuſern 584 f. 408. in Strafanſtalten II, 200. 259. 307. 351. 395. 436.
Todesurtheile, Verfahren bei deren Vollziehung III, 725.
Todte Körper, ſ. Leichen.
Todtenfeier, kirchliche II, 21.
Todtengräber, deren Gewerbſteuerfreiheit II, 678 *.
Todtenſchauärzte, Inſtruction für dieſelben I, 321.
Tollkrankheit des Viehes III, 385. I, 83. 84. (ſ. auch Hunde.)
Tonkünſtler II, 671. reiſende 679 *.
Topfbinder, herumziehende I, 17 *. II, 556. 628.
Töpfe, zerbrochene, ſ. Scherben.
Töpfer II, 671. Anlegung ihrer Oefen 730. — dürfen nicht zur Nachtzeit brennen 735.
Töpfewerfen, ſ. Polterabend.
Topographieen, mediciniſche I, 285 *.
Torfaſche II, 726 *.
Torfmoore III, 311 *.
Tränken, ſ. Viehtränken.

Tränktröge, deren Bedeckung zur Zeit der Viehpeſt III, 412.
Transport, von Pulver und Munition I, 50. — der Bettler und Vagabonden I, 26*. II, 181. 205. 242. 378 f.
Transportkoſten I, 27*. für eingebrachte Vagabonden II, 186. 265. 298. (ſ. auch Reiſegelder.)
Transportſchein II, 282. 336 f. 385.
Transportzettel, Formular deſſelben II, 425.
Trauer, Aufwand dabei II, 127 f. Beſtimmung der Civiluniformen bei Landestrauer 130. — wie es mit dem Bekleiden der Todten und Ausſchlagen der Särge zu halten ſey 131.
Trauer-Reglement, neues II, 127.
Trauungen, zur Advents- und Faſtenzeit II, 3*: Haustrauungen 4*.
Treibjagen, an Sonn- und Feſttagen II, 25. (ſ. auch Jagen.)
Treidelweg, an Ufern III, 33.
Treſorſcheine II, 682*.
Triennium academicum II, 77.
Triften, Durchtriften III, 216.
Trödelei, geheime, beſonders in Hinſicht auf geſtohlene Sachen I, 187.
Trödler, Pflichten und Eigenſchaften derſelben I, 158. 164. 171 ff. Vorſicht beim Ankauf verdächtig ſcheinender Sachen 159 f. 165. 172 f.
Trödler-Reglement, für Berlin I, 155. für Königsberg in Preußen 162. für Memel und Tilſit 168. für Elbing 174. für Danzig 180.
Tuch, Hauſiren damit II, 678*.
Tuch- und Tranſitohandel nach Aſien II, 582*.
Tuchfärber II, 656.
Tuchmacher II, 654.
Tuſcheerer, Tuchbereiter II, 656. 657. deren Privilegium 658*.
Tuchwalkmüller II, 657.
Tugendbund I, 34. (ſ. Verbindungen.)
Tumult, öffentlicher, ſ. Aufruhr.
Turnkunſt II, 92.

U.

Uebergalle, ſ. Rinderpeſt.
Ueberſchwemmungen, Verhalten dabei in Hinſicht der Geſundheit I, 523 f. (ſ. auch Waſſersgefahr.)
Ufer, deren Unterhaltung III, 19. Befeſtigung 92. 128. Abbruch an denſelben 57. Anpflanzungen 50. 83. 223. Anwachs 174. 194. Verfahren bei Durchbrüchen und neuen Flußbetten 96. 181. 208. (ſ. übrigens Deichordnung.)
Uferordnung, ſ. Deichordnung.
Uhrmacher II, 671.
Ukermünde, Landarmenhaus daſelbſt II, 277. als Strafanſtalt 280.
Umſchau, der Handwerksgeſellen II, 643.
Ungern, ſ. Olitätenhändler.
Unglücksfälle verſchiedener Art I, 546 f. zur Winterszeit 92*. durch Thiere 68.
Unitarier II, 1*.
Univerſitäten, dreijähriges Studiren auf denſelben II, 77. — zu welchem Reſſort ſie gehören, und Verfahren bei Exceſſen 80 f.
Unreinigkeiten, aus den Fenſtern gegoſſene I, 118*. 422.
Unterofficiere, ſ. Militairperſonen.
Unterrichtspolizei II, 44.
Unzucht, Verleitung dazu II, 533. III, 691.
Urkunden, falſche I, 212.

V.

Vagabonden, Aufſicht auf dieſelben I, 17. ſollen des Landes verwieſen werden 19. Strafe bei ihrer Rückkehr III, 667. Aufgreifung derſelben und Ablieferung in die Strafanſtalten II, 181 ff. 186. 204. 278. 280. 294. 326. 340. 372 ff. 501*. — wie bei dem Verhör derſelben zu verfahren 415. 422. — kranke 283. 371. — fremde III, 569*. (ſ. übrigens Bettler, Verbrecher.)
Verbindungen, geheime I, 29 f. 37.
Verbrechen, deren Ausmittelung III, 620. Unterſuchung und Beſtrafung 678 ff. wie in zweifelhaften Fällen zu verfahren 628. — die darauf geſetzten Strafen ſollen der Jugend von dem Prediger bekannt gemacht werden II, 28. — gegen den Staat III, 755. (ſ. auch Vergehungen.)
Verbrecher, eingelieferte II, 226 ff. 241. deren Verſicherung und Aufbewahrung 228. Ernährung während der Gefangenſchaft III, 658.

ihre Strafe bei verſuchter Flucht II, 239. Perſonbeſchreibung III, 657. Verfahren bei ihrer Entlaſſung II, 238. 248. 250. 501*. — kranke 246. 257. — des Bürgerrechts unfähige III, 569*. — Vorladung unbekannter und entſprungener 693. 694 Auslieferung der fremden 662. 663. Landesverweiſung nach ausgeſtandener Strafe 664. — aus Gefängniſſen entwichene I, 8 ff. II, 239. — von Eltern oder Vormündern übergebene 249. 250. (ſ. auch Züchtlinge.)

Verdächtige Perſonen I, 7*. 10 f. deren Verhaftung III, 664. (ſ. auch Steckbriefe.)

Verfügungen, gerichtliche, Abſchriften davon III, 710.

Verführung junger Mädchen zur Unzucht II, 533. III, 691.

Vergehungen III, 601. gegen Hoheitsrechte ꝛc. 602. gegen Finanz- und Polizeigeſetze 601. 604. — der Militairperſonen 743. 749. — Unterſuchung und Beſtrafung der polizeilichen 612.

Vergiftung, aus Fahrläſſigkeit III, 671. — der Viehweiden, Ställe und Teiche 590.

Vergolden und Verſilbern, der Eßwaaren und Spielſachen I, 101.

Vergraben, des gefallenen Viehes III, 629.

Verhaftungen, ſ. Arretirungen.

Verhör, bei aufgegriffenen Bettlern und Vagabonden II, 205. 298. 377. 387. 415. wie es einzurichten 422.

Verkleidungen, unſittliche, bei Volksfeſten II, 579.

Vermächtniſſe, ſ. Schenkungen.

Vermiethung, ſ. Zimmer.

Vermögenspolizei II, 113.

Verordnungen, landesherrliche, deren Bekanntmachung von den Kanzeln II, 440. 6*.

Verpflegungskoſten, bei transportirenden Verbrechern I, 28*. (ſ. auch Zwangsarbeitsanſtalten.) — bei arretirten Militairperſonen III, 752.

Verrath, Landesverrath, deſſen Unterſuchung und Beſtrafung III, 755.

Verſilbern, ſ. Vergolden.

Verſchwendungen II, 113*.

Verſteigerung, ſ. Auction.

Verſtorbene, ſ. Todesfälle.

Verſuche, phyſikaliſche, mit hingerichteten Perſonen III, 727.

Verunglückte, mancherlei Art I, 541. Mittel zu deren Rettung 545 ff.

Veruntreuungen der Dienſtboten II, 502*. der Zimmerleute III, 240. 242.

Verzinnung, ſ. Küchengefäße.

Veterinärärzte, ſ. Thierärzte.

Victualien, Hauſiren damit II, 591.

Vieh, deſſen Futterung, Wartung und Aufſtallung III, 329. Austreiben deſſelben ohne Hirten (Freijagen) 341. 345. (ſ. auch Feldordnung.)

— unreines, erkranktes und gefallenes II, 629 ff. III, 352 f. 359 f. Abledern deſſelben II, 636. — an der Tollkrankheit krepirtes 351*. — Schlachten des kranken I, 427*. — vom tollen Hunde gebiſſenes II, 408. — mit Milzbrand behaftetes 421. — podoliſches 409. 414. 416. — innerer Zuſtand des gefallenen 401. (ſ. auch Viehſeuchen.)

Viehhandel, nach aufgehörter Viehpeſt III, 384. Verhalten der Viehhändler 554. 556.

Viehhütung (Triften), auf Deichen und Dämmen III, 9. 31. 46. auf Ufern und Graben 114. in Forſten und Schonungen 468*. 469 ff. auf Gemeinweiden 323. auf fremden Grundſtücken 341. 345.

Viehleiter III, 377.

Viehmärkte III, 357. 387.

Viehſchlachten I, 418. in wiefern es den Juden erlaubt iſt II, 638.

Viehſchneider, hauſirende II, 628.

Viehſeuchen, Viehpeſt III, 349. Abwendung derſelben und Verhalten beim Viehſterben 351. 357. 375. 399. 413. — auf dem Lande 360. in Städten und Flecken 374. — Strafe derer, die ſie weiter verbreiten 390. 396. Kennzeichen und Vorbauungsmittel 406. 409.

Viehtränken III, 145. 339. — in Graben 84 f. 217. 221. 226. 234. in Feldern 319. — Vorſicht bei graſſirenden Seuchen 367.

Viehwärter, deren Pflichten III, 364.

Viehweiden, Vergiftung derſelben III, 390. (ſ. auch Viehhütung.)

Viehzucht, ſchleſiſche III, 529.
Vögel, jagdbare III, 5.5.
Vogelneſter, Zerſtören derſelben II, 575*.
Vogelſchießen, ſ. Scheibenſchießen.
Volksauflauf I, 37. 39.
Volksſchriften II, 532.
Volksſchulen, Geſangsunterricht in denſelben II, 45*.
Vorfluth III, 1*. der Graben und Bäche 228 ff. Verfahren bei daher entſtehenden Streitigkeiten 700.
Vorkauf I, 201. III, 571.
Vorladung, ſ. Edictalcitation.
Vorland an Gewäſſern III, 39 f.
Vorſpann, zur Fortſchaffung der Verbrecher I, 27*.; kranker Bettler und Landſtreicher II, 182. (ſ. auch Transport.)
Vorſpannfuhren zur Zeit der Viehpeſt III, 368. (ſ. auch Dienſtleiſtungen.)
Vorſtellungen, öffentliche, der Kunſtſpieler II, 551. 553. theatraliſche 546*. 547.

W.

Waaren, zurückgelaſſene, von unbekannten oder entſprungenen Verbrechern III, 693. 694. — strand- und ſeetriftige I, 214. (ſ. auch Fabrikwaaren, Sachen.)
Wachen, Abſchaffung der Tag- und Reihenwachen I, 42. Pflichten der Militairwachen III, 744. 748.
Wachholderſafthändler, herumziehende I, 335.
Waffentragen, heimliches I, 66. der gemeinen Leute 67. — bei Redouten und auf Tanzböden II, 560. 564.
Wagengeleiſe, breitſpuriges III, 307.
Wahnſinnige I, 369.
Wahrſagen, durch Kartenlegen ꝛc. I, 212.
Waidfärber II, 656.
Waiſenhäuſer, deren Verwaltung und Rechnungsführung II, 165.
Waldbrände III, 468*.
Waldungen, ſ. Heiden.
Wallfahrten der Katholiken II, 6*. 34. — zur Zeit der Viehpeſt III, 369.
Wappen, ſ. Siegel.
Wäſche, Aufhängen derſelben I, 69*.
Waſenmeiſter, ſ. Abdecker.
Waſſer, Unglücksfälle durch daſſelbe, beim Baden ꝛc. I, 89. 92*. 541. — hohes, ſ. Waſſersgefahr.
Waſſerbau III, 11. an Grundſtücken 320. (ſ. auch Deichordnung.)
Waſſerleitungen III, 1*. 53 f. 70. (ſ. auch Kanäle.)
Waſſerloſungen III, 168.
Waſſerſchäden, an Deichen, wie ſie zu verhüten III, 13 ff. 24 ff. 36. 49. 67. (ſ. die hierüber erlaſſenen Deichordnungen.)
Waſſerſchädenpolizei III, 1.
Waſſerſcheu, ſ. Hundswuth.
Waſſersgefahr, was dabei zu beobachten III, 6. 26. 47. 67. 69. 135. 157.
Waſſerſtau, bei Mühlen III, 1*. 219. 700.
Waſſervögte III, 213. 218.
Waſſerwerke, deren Anlegung und Unterhaltung III, 57.
Wege, Landſtraßen III, 266*. allgemeines Straßen- und Wegebeſſerungsreglement 269.
Wegeordnung, ſ. Landſtraßen.
Wegepolizei III, 266.
Wegweiſer III, 266* f. 279. 306.
Wehmütter, ſ. Hebammen.
Weibsperſonen, außerehelich geſchwängerte I, 274—284. 467. 471 f. 475. wem die Verpflegung derſelben obliegt 476. — bettelnde II, 150. in Strafanſtalten aufgenommene 227. 231. 240. liederliche, auf den Straßen ſich herumtreibende III, 575.
Weichſeldämme, deren Bau und Unterhaltung III, 154.
Weiden, ſ. Viehweiden, Feldordnung.
Weidenbäume, auf Feldern III, 319.
Weideplätze, Strafe bei eigenmächtiger Anmaaßung derſelben III, 314.
Weihnachtsgeſchenke, der Apotheker an Aerzte I, 307.
Weinhändler, hauſirende II, 628.
Weinhandlungen, Viſitation derſelben I, 367.
Weinhäuſer II, 560*.
Weinprobe, Hahnemanniſche I, 451.

Weinſchank, zu welchem Reſſort die dazu Berechtigten gehören III, 696.
Weinverfälſchung I, 443.
Weißgerber II, 658. I, 412*. (ſ. auch Gerbereien.)
Wickfutter, vom Felde geſtohlnes III, 323.
Wieſen, deren Reinhaltung III, 219. Ausbrennen derſelben II, 783. 811.
Wilddiebereien III, 506*. 509. 512.
Wildhäute III, 505*.
Wildpret III, 503. Handel damit 505*. — vom Lande eingebrachtes 477. 510. Atteſte darüber 505*. 509 f.
Windbüchſen, ſtrafbares Schießen mit denſelben I, 65.
Windemacher II, 675.
Windmühlen, in der Nähe von Landſtraßen I, 125.
Winkel, in Gebäuden III, 237*.
Winkelhurerei, wie ſie zu vermindern iſt II, 543. wohin die Unterſuchung darüber gehöre III, 712. 713. (ſ. auch Huren.)
Winkelſchriftſteller II, 516. 520 f. 526. Maaßregeln gegen ausländiſche 522 f.
Winkelſchulen II, 54.
Winter, ſ. Unglücksfälle.
Winterſchulen, ſ. Schulen.
Wirthe, ſ. Gaſtwirthe und Hauswirthe.
Wirthſchaftsführung in Strafanſtalten II, 260 f. 267.
Wirthſchaftsgebäude, auf dem Lande III, 245.
Wirthshäuſer, deren Schließung während des Gottesdienſtes II, 5*. (ſ. auch Gaſthäuſer.)
Wochenſchriften, ſ. Zeitſchriften.
Wöchnerinnen, unverehelichte, deren Verpflegung I, 475
Wohlfahrtspolizei I, 239.
Wohnhäuſer, mit Wirthſchaftsgebäuden verbundene III, 245.
Wölfe, deren Vertilgung III, 505*.
Wolle, Hauſiren damit durch Juden II, 678*.
Wollmärkte II, 582*.
Wucher I, 188*. überwieſener 189.
Wundärzte (Chirurgen), prakticirende I, 239. Wahl und Anſtellung derſelben 300. (ſ. auch Medicinalperſonen.) Verhältniß zwiſchen ihnen und den Barbieren 340. — herumziehende 332.
Würfelſpieler, herumziehende und betrügliche II, 118. 370.
Wurzeln, in Gehölzen III, 270.

Z.

Zahnärzte, fremde I, 330*. Einſchränkung des Verkaufs ihrer Arzneien 333.
Zäune I, 219*. lebendige, ſ. Hecken.
Zehngebothändler, jüdiſche II, 556*.
Zehnten, von Ackerfrüchten III, 516. — an Geiſtliche II, 5*.
Zeitſchriften, Zeitungen, Cenſurverfahren dabei II, 99.
Zeugmacher, Raſchmaſcher II, 655. deren Privilegium 665*.
Zeugniſſe, zur Begünſtigung der Bettelei II, 331. (ſ. Atteſte, Brandbriefe.)
Zeugſchmiede II, 675.
Ziegenhüten in Privatwaldungen III, 502.
Zigeuner, herumſtreichende I, 21. II, 278. 369. 390.
Zimmer, Wohnungen, deren Vermiethung an öffentliche Mädchen II, 544.
Zimmerleute II, 664. III, 240 f. 243. 678. Prüfung beim Meiſterwerden 254. deren Gewerbſchein II, 678. — ihre Pflichten bei Feuersbrünſten 749. 765. dürfen keine hölzerne Schornſteine verfertigen 797. — Strafe, wenn ſie ohne Atteſt ihre Geſellen bei Bauten anſtellen III, 261.
Zinngießer II, 673. — ihr Verfahren bei Verzinnung metallener Gefäße I, 455.
Zinnkopfmacher II, 662. deren Privilegium 672*.
Zoll auf Landſtraßen, deſſen Verfahrung von Reiſenden III, 266*.
Zuchthäuſer, ſ. Zwangsarbeitsanſtalten.
Züchtigungsrecht der Gutsherrſchaften II, 502.
Züchtlinge, Verfahren bei deren Aufnahme in die Strafanſtalten II, 226. 242. 249. 435 ff.; bei Unterſuchung derſelben 227. 437. ihre Beſchäftigung und Behandlung 230. 243. 249. 260. 439. ihr Geſund-

heitszuſtand 237. 243. 249. 437. 449. Verſicherungsmittel gegen dieſelben 254. Behandlung der kranken 257 ff. — ihre Strafe bei vorſchrifts- widrigen Handlungen 236. 239. 247. 443. Belohnungen für gutes Ver- halten 247. 443. Verfahren bei ihrer Entlaſſung 238. 248. 250. 444. 497.; bei Todesfällen 259. 436. — Tabellariſche Nachweiſung der für ſie beſtimmten Lebensmittel 456. — weibliche 231. 240. 436. — jüdiſche 440. (ſ. Verbrecher, Zwangsar- beitsanſtalten.)
Zuckerbäcker II, 640.
Zuggraben, ſ. Kanäle.
Zünfte, ſ. Innungen.
Zuſammenleben, ehebrecheriſches, ſ. Concubinat.
Zwangsarbeitsanſtalten, Zuchthäuſer, Landarmenhäuſer II, 175 — 501. 1) zu Großen-Salze 175. 2) zu Landsberg an der Warthe 224. 500*. 3) zu Ukermünde und Neu-Stettin 277. 4) für die Ukermark 294. 5) für die Churmark 324. 6) zu Tapiau 366. 7) zu Röſſel 435. 8) zu Graudenz 459. 9) zu Kö- nigsberg in Pr. 483. 10) — 13) zu Brieg, Creutzburg, Jauer, Schweid- nitz 501*.
Zweikampf, ſ. Duelle.

Druckfehler.

Im zweiten Theile:

Seite 1. Zeile 3. lies: beſonders demnächſt.
— 7. — 5. u. 8. lies: Hagelfeier ſtatt Hegelfeier.
— 681. — 10 u. f. iſt die Stelle ſo zu leſen: 1, 3, , 6 Pfennig- und Groſchenſtücke in der Mark; 1, 3, 6 Schilling, Dütchen, Sechſer in Oſtpreußen; Kreutzer, Gröſchel, Mariengroſchen, Stüber ꝛc. in Schleſien, Weſtphalen ꝛc.

Im dritten Theile:

S. 311. Z. 3. lies: Sandſcholle.
— 728. iſt in der Ueberſchrift Nr. 86. zu leſen Coblenz ſtatt Colberg.
— 766. Artikel Birkenſetzen, lies III, 483.

Andere, minder bedeutende Druckfehler werden leicht zu verbeſſern ſeyn.

[illegible]

Druckfehler.

Im zweiten Theile.

[illegible]

[illegible] Wiesen und [illegible]

[illegible]

[illegible]

Im dritten Theile:

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Andere, kleinere [illegible] Druckfehler werden leicht zu verbessern seyn.

de la Haye

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heyde, W. G. von der

Repertorium der Polizeigesetze und Verordnungen in den Königlich Preuß ischen Staaten ein Handbuch für die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten
Bd.: 3

Halle (1820)

Pol.civ. 63 t-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766738-6